Inches
Centimetres
Colour Chart #13
DANES PICTA .COM
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black
R
G
B
WH
GR
BL
Grey Scale #13
C
M
Y
K
A
M
B
DANES PICTA .com

b. art. 575 131

Das

CORPUS JURIS CIVILIS

in's Deutsche übersetzt

von einem

VEREINE RECHTSGELEHRTER

und herausgegeben

von

DR. CARL ED. OTTO, DR. BRUNO SCHILLING,
Professoren der Rechte an der Universität Leipzig,

und

DR. CARL FRIEDRICH FERDINAND SINTENIS,
als Redactoren.

SĄD POWIATOWY W GRUDZIĄDZU
Bibliotheca Lesen I. N. 47
PRUSS. AMTSGERICHT GRAUDENZ

ERSTER BAND.

LEIPZIG, 1830.
VERLAG VON CARL FOCKE.

Reinger.

343/10 2

Druck und Papier
der Hofbuchdruckerei zu Altenburg.

ZEBORNICA
Kollegenbibliothek

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht

Herrn

Herrn *Leopold Friedrich*

regierendem Herzog zu Anhalt

Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

seinem gnädigsten Herrn

in

tiefster Unterthänigkeit gewidmet

vom

Uebersetzer.

Seine Hochfürstl. Durchlaucht

des

Herrn

Herrn Leopold Friedrich

regierenden Herzog zu Anhalt

Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

seinem gnädigsten Herrn

in

tiefster Unterthänigkeit gewidmet

vom

Uebersetzer.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben für die Gesetzgebung und Rechtspflege in Höchstdero Landen soviel Heilsames und Beglückendes gethan, dass die besondere Gnade nicht zu verkennen ist, welche Höchst Dero Weisheit diesem so wichtigen Theil der Regierung, mit Berücksichtigung alles dessen, was die Forschungen der neuern Zeit im Gebiete der Rechtswissenschaft gefördert haben, vorzugsweise hat angedeihen lassen. Ich habe daher gewagt, mich der Hoffnung hinzugeben, dass Ew. Hochfürstl. Durchlaucht einen nicht ungnädigen Blick auf das gegenwärtige Unternehmen werfen würden, und mit Ew. Hochfürstl.

Durchlaucht gnädigster Verzeihung mir schmeicheln zu dürfen geglaubt, wenn ich mich erkühne, Höchst Denenselben dessen Anfang, die Uebersetzung der Institutionen und des ersten Buches der Pandecten des Kaisers Justinian, in tiefster Ehrfurcht zu überreichen. Mögen Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hierin nur meinen grössten Wunsch zu erkennen geruhen, Höchst Denenselben ein geringes Zeichen meiner eben so innigen als unterthänigen Verehrung zu geben, mit der ich ersterbe als

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

Zerbst, den 31. Mai 1830.

unterthänigster

Dr. *Carl Friedr. Ferd. Sintenis.*

Vorrede.

Es ist eine auffallende Erscheinung, dass bis jetzt eine Uebersetzung der Justinianeischen Gesetzbücher noch nicht vorhanden ist, da dieselben doch von allen Werken des Alterthums, nächst der Bibel, am frühesten und weitesten durch Deutschland, wie durch das übrige civilisirte Europa, verbreitet worden, und von allen andern schriftlichen Denkmälern der Alten, gewiss mit sehr wenigen Ausnahmen, mehr oder minder zahlreiche Uebersetzungen in deutscher Sprache, wie in denen aller übrigen gebildeten europäischen Völker und zu allen Zeiten erschienen sind. Wenn man die Ursache davon zu erforschen sucht, so tritt zwar sogleich ein Scheingrund hervor, nämlich der Umfang und die Schwierigkeit des Unternehmens selbst; indessen hat doch Beharrlichkeit, und insbesondere deutscher Fleiss, schon viel Grösseres geleistet, als dass jener Grund überhaupt als ein solcher betrachtet werden könnte. Ich glaube die Hauptursache davon, dass man bisher noch keine Uebersetzung der Justinianeischen Gesetzbücher hat (denn die ältern Bearbeitungen und Auszüge einzelner Theile u. s. w. sind hierher nicht zu rechnen), darin zu finden, dass man den Nutzen derselben verkannt hat.

Wenn nun mit dem gegenwärtigen Werke die Bahn zu einem solchen Unternehmen mit vereinten Kräften Meh-

rerer gebrochen wird, so halte ich es für nöthig, einige Worte über die Veranlassung dazu zu sagen, um manches Spätere in das gehörige Licht zu stellen.

Schon vor längerer Zeit war in mir der Gedanke zu einer Uebersetzung des Corpus Juris entstanden, und je mehr ich mich von dem Nutzen einer solchen, vorausgesetzt, dass sie so wäre, wie ich sie mir dachte, überzeugte, destomehr drängte es sich in mir zur Thätigkeit. Ich verkannte dabei die grossen Schwierigkeiten dieses Werkes, die sich von so vielen Seiten darbieten, durchaus nicht, sondern lernte dieselben, jemehr ich mich dem Beginn der Ausführung näherte, ja noch während desselben, immer mehr kennen. Von Anfang an sah ich jedoch ein, dass ein Zusammenwirken Mehrerer zu diesem Zweck höchst wünschenswerth, wo nicht nothwendig sei, wenn nicht ein Menschenalter bis zu dessen Erreichung verfliessen sollte. Einige vorläufige Versuche, welche ich deshalb that, blieben jedoch ohne näheres Resultat.

Ich unternahm es nun allein, mit den Institutionen einen Anfang zu machen. Das Manuscript war fertig, und ich hatte eben Unterhandlungen mit einem Verleger angeknüpft, als die Uebersetzung vom Hrn. Commissionsrath Dr. Rossberger in Berlin erschien, in Folge dessen ich jene abbrach, und mein Studium nun hauptsächlich auf die Pandecten richtete. Nach einiger Zeit geschah mir darauf von dem Hrn. Verleger dieses Werkes der Antrag, ob ich die Redaction einer Uebersetzung des Corpus Juris übernehmen wolle, mit dem Ersuchen, ihn von meinen Vorarbeiten dazu zu unterrichten und meine Ansichten darüber mitzutheilen, indem er den Plan habe, eine solche Uebersetzung in seinem Verlag unternehmen zu lassen. Mit Vergnügen ergriff ich diesen Antrag, theilte jedoch zugleich dem Hrn. Verleger mit, dass ich es sehr gern

sehen würde, wenn er noch einige Mitredactoren neben mir gewinnen wollte, indem dies nicht nur für das ganze Unternehmen von grösserm Vortheil sein würde, sondern auch zu demselben die Thätigkeit eines Redacteurs, bei einem nur einigermaassen schnellen Fortschreiten, zu sehr und mehr in Anspruch genommen werden würde, als ich sie zusagen könnte.

Es ward hierauf von mir der Plan der Uebersetzung entworfen, um an die Mitarbeiter vertheilt zu werden, und die Institutionen mit dem ersten Buche der Pandecten, beides von mir übersetzt, zum Erscheinen bestimmt. Der Hr. Verleger war unterdessen mit den beiden Hrn. Professoren Dr. Otto und Dr. Bruno Schilling in Leipzig in Verbindung getreten und hatte sich der thätigen Mitwirkung beider versichert, worauf von uns dreien die Redaction übernommen worden ist.

So hat nun ein Unternehmen begonnen, welches, abgesehen sogar von dessen Ausführung, gleich von Anfang an einer sehr verschiedenfachen Beurtheilung unterworfen sein wird, welche wohl gar auf die Extreme verfallen dürfte, indem Vielen eine Uebersetzung der Justinianeischen Rechtsbücher eben so überflüssig als Andern willkommen scheinen möchte. Im Folgenden will ich daher zuvörderst diejenigen Gründe, welche für und wider eine Uebersetzung streiten, kürzlich zu entwickeln suchen.

Die Haupteinwürfe gegen die Uebersetzung, welche gemacht werden könnten, dürften etwa folgende sein: dass, wer das Corpus Juris zu lesen habe, der Ursprache soweit mächtig sein müsse, um es zu verstehen; dass die unmittelbare und directe Anwendung desselben nur in der Ursprache geschehen könne; dass eine Uebersetzung vom Studium der Quellen abhalten werde; dass eine Uebersetzung, die Vollkommenes leiste, unmöglich sei.

Ohne die grösste und innigste Ueberzeugung von dem so vielfachen als grossen Nutzen, den eine Uebersetzung des Corpus Juris gewähren kann, würde es mir nie eingefallen sein, den Plan zu einer solchen zu fassen und zu entwerfen, und die Arbeit anfänglich allein zu beginnen. Allein meine Ueberzeugung gewann nach dem Beginn der Arbeit erst recht den wahren Grund, und ich muss gestehen, dass, wiewohl ich an dem Gewinn für die Wissenschaft, welcher durch eine Uebersetzung hervorgebracht werden kann, nie auch nur einen Augenblick gezweifelt hatte, ich denselben doch erst, nachdem ich mehrere Bücher der Pandecten übersetzt und überarbeitet hatte, recht eigentlich kennen lernte. Ich werde daher die obigen Einwürfe zu beantworten, daran aber die Darlegung des Nutzens einer Uebersetzung zu knüpfen suchen.

1. Allerdings soll Jeder, der das Corpus Juris von Amts- und Pflichtswegen zu lesen hat, d. h. jeder Jurist, der Ursprache in soweit mächtig sein, dass er es ohne Uebersetzung versteht, allein mit dem Lesensollen steht es gerade so, wie mit dem Verstehensollen; das Eine so wenig wie das Andere lässt sich bei mannigfachen andern bequemen Hülfsmitteln erzwingen, und ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich behaupte, dass Viele derer, die sich Juristen nennen, nicht mehr fähig sind, im Corpus Juris zu lesen. Sollte der erste Einwurf Grund haben, so könnte man sogar fortfolgern, dass jedes Handbuch des Civilrechts überflüssig wäre, und doch wird dies Niemandem einfallen. Allein es lassen sich demselben noch viel triftigere Gründe entgegenstellen. Wie nöthig Kritik, wie unentbehrlich die Kunst der Interpretation sei, ist nicht nöthig, zu erwähnen, und worauf arbeiten beide hin? Nur auf das richtige Verstehen. — Eine gelungene Uebersetzung kann daher nur das Resultat beider sein, weil sie

das in sich vereinigen muss, was jene bedingen. Umgekehrt aber kommt auch die Uebersetzung der Kritik wie der Interpretation häufig zu Hülfe, was ich weniger bei den Institutionen, als dem leichtesten Theile des Corpus Juris, als besonders bei den Pandecten oft Gelegenheit gehabt habe zu erproben. Daher dürfte nicht zu leugnen sein, dass eine vollkommene Uebersetzung, die allen Ansprüchen, welche an sie gemacht werden könnten, genügte, die grammatische und Spracherklärung ganz erledigen müsste. Wie viele Gesetzstellen giebt es ferner nicht, welche ohne die besten Commentarien und Auslegungshülfsmittel gar nicht zu verstehen sind, ohne einen grossen Zeitaufwand herbeizuführen, nach welchem man immer noch an Scheidewegen steht! Wem sind diese Hülfsmittel alle zugänglich? — Bei einer Uebersetzung ist aber zu erwarten, dass sie alle mit Umsicht benutzt worden sind, und sie gestaltet sich eigentlich als das Resultat aller, neben eigener Forschung und Anschauung des Uebersetzers. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Commentarien und sonstigen zur Gesetzerklärung vorhandenen Hülfsmittel aus allen Jahrhunderten (die Glosse ausgenommen, über welche ich jedoch, hier etwas weiteres zu sagen, überhoben zu sein glaube) immer nur theil- oder stellenweise die Gesetze erklären, dahingegen die Uebersetzung sich auf das Ganze erstreckt; und es giebt eine grosse Menge von Stellen, die nie ein Commentator berührt hat, und welche dennoch einer genauen Auslegung um so bedürftiger sind, je mehr Schwierigkeiten sie darbieten. Hiervon habe ich namentlich im II. Theile der Pandecten auffallende Beispiele gefunden.

Endlich ist hier noch zu bemerken, wie mancher Gebildete sich gern näher mit dem Corpus Juris bekannt machen würde, und es wünscht, der gerade nicht lateinisch ver-

steht; ja, der selbst wenn er der lateinischen Sprache mächtig ist, um die Classiker mit Genuss und Gewinn zu verstehen, schon deswegen nicht im Stande ist, das C. J. mit Belehrung und Vergnügen zu lesen, weil er die Eigenthümlichkeit der Sprache desselben nicht nur nicht kennt, sondern wegen der Masse der ihm aufstossenden besondern Ausdrücke, Worte und Redensarten, ohne Jahre langes Studium der Rechtswissenschaft es nimmermehr dahin bringen wird.

Und dennoch ist es ein Schatz nicht für den Juristen allein, sondern auch für den Sprachforscher, Geschichtsforscher und Philosophen, und in diesen Beziehungen noch lange nicht erschöpft; denn wer das C. J. studiert, beschäftigt sich meist damit aus andern Gründen, als um Ausbeute in jener Rücksicht zu gewinnen, und wer diese sucht, greift selten zum C. J., selbst wenn er der Sprache mächtig ist.

2. Wo das C. J. zur unmittelbaren Anwendung kommt, ist freilich der Urtext unentbehrlich, allein wir kommen hier doch auf den Hauptzweck, das Verstehen, zurück, und hier gilt ganz das vorher schon Gesagte wieder. Im Gegentheil wird gerade hier eine gute Uebersetzung neben dem Urtext ihren Nutzen am ersten bewähren. Denn wie mancher practische Jurist, der Jahre lang im bewegten Geschäftsleben sich getummelt hat, dass ihm zum fernern Studium der lateinischen Sprache keine Zeit übrig geblieben ist, und denn doch zuweilen zum C. J. greifen muss, wünscht nicht, um ganz sicher zu gehen, eine gute Uebersetzung? Es ist nicht möglich, von jedem Juristen zu verlangen, dass er in seinem funfzigsten und sechzigsten Jahre der lateinischen Sprache noch so mächtig sein solle, als er es vielleicht im zwanzigsten gewesen ist; es vergisst sich wenigstens vieles Einzelne, Antiquitäten, rechtsge-

schichtliche Notizen u. s. w., was zum richtigen Verstehen und richtigen Würdigen der Gesetze oft unentbehrlich ist, und wo eine Uebersetzung neben dem Text eine unendliche, Vielen gewiss sehr willkommene, Erleichterung sein wird.

Es ist möglich, dass dem, was ich hier gesagt habe, und weil es mehr den reinpractischen Nutzen einer Uebersetzung, als den betrifft, welchen sie auch für die Wissenschaft selbst haben kann, von den künftigen öffentlichen Beurtheilern dieser Uebersetzung nicht beigestimmt werden wird, weil sie, ihrem höhern Standpuncte nach, in dieser Beziehung keine Uebersetzung zu wünschen brauchen; allein ich glaube, dass es sich mit unzähligen Zeugnissen von practischen Geschäftsleuten belegen lässt, ohne dass diesen hieraus ein Vorwurf gemacht werden könnte.

3. Dass eine Uebersetzung vom Studium der Quellen abhielte, ist ebenso ungegründet; wir haben fast zahllose Uebersetzungen von den classischen Werken der Alten, und doch ist das Studium derselben im Original vielleicht das allgemeinste von allen. Uebrigens kann dieser Vorwurf wohl nur den Studierenden treffen, und hier ist nicht zu leugnen, dass das Studium der Quellen auf den Akademien von Vielen sehr vernachlässigt, ja fast gar nicht getrieben wird. Allein was ist es, was die meisten Studierenden davon abhält? — Neben dem voluminösen Inhalt der Quellen offenbar theils die Schwierigkeit des Verstehens derselben an sich, theils die noch nicht vorhandene Fähigkeit dazu, die sich erst nach längerm Studium und richtiger Anleitung zu diesem findet, theils auch Mangel an zugänglichen Hülfsmitteln, theils, dass der Sache kein Geschmack abgewonnen wird, indem man durch viel bequemere und leichtere Mittel zum Zweck zu gelangen glaubt, durch Compendien, Systeme u. s. w. Man hat

bisher noch keine Uebersetzung des C. J. gehabt, allein die Quellen werden meistens so auffallend von den Studierenden vernachlässigt, dass eine Verschlimmerung dieses Zustandes gar nicht eintreten kann. Das Nachlesen der sogenannten Beweisstellen thut es freilich nicht! Die Titel und Lehren müssen ganz gelesen werden, um das Römische Recht, seine Ausbildung und seinen Geist kennen zu lernen, und es über das Handwerksmässige zu bringen; wer aber auf der Universität nicht schon den Quellen Geschmack abgewonnen hat, wird ihn späterhin wohl schwerlich noch bekommen.

Ist es nun bisher, ungeachtet alles Anmahnens und dringenden Rathes der akademischen Lehrer dazu, nur im Einzelnen möglich gewesen, das Quellenstudium unter den Studierenden anzufachen, so scheint für die Zukunft ebenso wenig Hoffnung dazu vorhanden zu sein, da, wie Jeder zugeben wird, hier so sehr viel von dem persönlichen Einfluss des akademischen Lehrers abhängt, und dieser mit dessen Wirkungskreise meistens wieder erlischt.

Ist aber eine Uebersetzung vorhanden, so dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein, dass wenigstens Viele dazu greifen, theils des leichtern Ueberblicks, theils des bessern Verständnisses wegen, und hier wird gerade die Uebersetzung einen sehr wesentlichen Nutzen stiften, indem der Studierende aus der Uebersetzung erst die Quelle recht verstehen lernen, und dadurch zum Studium dieser selbst veranlasst werden wird. Die Uebersetzung wird also das Quellenstudium nicht verhindern oder verringern, sondern dasselbe erleichtern und vermehren.

4. Sollte auch eine vollkommene Uebersetzung, die allen Ansprüchen Genüge leistet, unmöglich sein, was ich selbst fast zugeben möchte, so tritt doch vor allen hier der Umstand entgegen, dass es überhaupt nichts Vollkomme-

nes giebt. Eine gute Uebersetzung ist aber, meinem Erachten nach, keineswegs unmöglich, und hätten wir eine solche, so würde sich ihr Nutzen schon längst bewährt haben.

Soviel glaubte ich über den Nutzen einer Uebersetzung des C. J. überhaupt kürzlich vorausschicken zu müssen, und will nur noch bemerken, wie die wenigen Arbeiten ähnlicher Art, namentlich die des Gajus vom Herrn v. Brockdorff, die zwar nur bis zum ersten Buche fortgeschritten ist, und die von einigen Titeln der Pandecten von Höpfner, deren Glück im I. Bande seines Commentars rühmlich gedenkt, vor allen aber die Wüstemannsche Uebersetzung des Theophilus, mit vielem Beifall in der gelehrten Welt aufgenommen worden sind. Von einer angefangenen Uebersetzung der Institutionen, die in Lemgo ohngefähr 1763 erschienen sein soll, und einer altdeutschen des ersten Buches des Codex, welche einer meiner gelehrten Freunde in Würzburg besitzt, sowie den hierher gehörigen ältern Werken, deren Rossberger in der Vorrede zu seiner Institutionen-Uebersetzung gedenkt, kann ich nichts Näheres sagen, da ich sie nie gesehen habe. Die Rossbergersche Uebersetzung kann ich nicht beurtheilen, weil ich dieselbe, ehe mein Manuscript zum Druck abging, nicht zu vergleichen Gelegenheit hatte, und sie daher nur aus flüchtiger Anschauung kenne.

Längst ist endlich von mehreren Seiten her öffentlich der Wunsch ausgesprochen worden, dass eine Uebersetzung der Justinianeischen Gesetzbücher unternommen werden möchte, der freilich mehr von Nichtjuristen ausgegangen zu sein scheint, indessen doch ein bisher nicht befriedigtes Bedürfniss anzeigt.

Was nun die gegenwärtig begonnene Uebersetzung betrifft, so will ich dem juristischen Publicum noch von

denjenigen Grundsätzen, von welchen dabei ausgegangen werden wird, Rechenschaft ablegen, und diejenigen einzelnen dieselbe betreffenden Umstände auseinandersetzen, welche bei der Uebersetzung im besondern zu berücksichtigen sind.

Bei der Uebersetzung des C. J. muss man zum Theil von ganz andern Grundsätzen ausgehen, als bei der eines jeden andern Werkes des classischen Alterthums; denn die beiden, bei jeder Uebersetzung zu berücksichtigenden Hauptmomente, Uebereinstimmung der Gedanken zwischen der Uebersetzung und dem Original und der Darstellung dieser selbst, können bei der Uebersetzung des C. J. allen an dieselbe zu machenden Ansprüchen darum nicht allein genügen, weil es ein Gesetzbuch ist; in einem Gesetz aber jedes einzelne Wort bei der Interpretation, welche eine Uebersetzung begreiflich nie ausschliessen wird, und bei der Anwendung desselben von Interesse sein kann. In Bezug hierauf erfordert eine Uebersetzung des C. J. eine ganz besondere Treue in der Uebertragung eines jeden einzelnen Gedanken, in der Stellung der Worte gegen einander und ein erschöpfendes Wiedergeben des Sinnes im Einzelnen wie im Ganzen. Hierzu kommt noch unerlässlich eine fortwährende Gleichheit im Ausdruck derselben Sachen und Gegenstände, die Nothwendigkeit der Auffassung des vorwaltenden Geistes in jeder Darstellung neben dem durchaus richtigen Verständniss jedes einzelnen Satzes, ein Durchschauen des Verhältnisses und der Beziehungen der einzelnen Sätze zu einander und der einzelnen Worte in denselben. Die Uebersetzung des C. J. erfordert mithin eine Genauigkeit und Sorgfalt in der Uebertragung als wesentlich nothwendig, welche die Uebersetzung jedes andern Werkes der Alten nur als nützlich vorauszusetzen braucht, indem diese, wenn sie den Sinn, den im Werke selbst vorherrschenden Geist

und den Styl wiedergiebt, allen Ansprüchen Genüge leisten wird, dahingegen von der Uebersetzung eines Rechtsbuches die treueste Uebertragung eines jeden einzelnen Gedanken und jedes Wortes, sowie der Stellung der den Sinn enthaltenden Worte gefordert werden muss. Dies geht auch aus dem Inhalt des C. J. hervor, denn begreiflich erfordert die Uebersetzung von Gesetzen als solchen, besonders wenn sie in das Gewand gekleidet sind, wie die der Justinianeischen Sammlung, d. h. meistens in Beispielen von Rechtsfällen bestehen, und aus diesen Resultate ziehen, eine im Allgemeinen wie im Besondern weit grössere Treue, als z. B. die von einem geschichtlichen Werke, von Briefen, Reden u. s. w., die zugleich auf die Uebertragung der einzelnen Worte zu richten ist. Darf nun aber in einer guten Uebersetzung die Treue der Deutlichkeit keinen Abbruch thun, hat man ausserdem noch die Erfordernisse der Sprache, in welche man übersetzt, zu berücksichtigen, und darf man dabei die Regeln eines guten Styls nicht vernachlässigen, so wird hieraus einleuchten, dass schon in Rücksicht dieser Beziehungen, abgesehen von mannigfachen andern Ursachen, die theils in einer umfassenden Kenntniss der Sprache, worin die Justinianeischen Gesetzbücher geschrieben sind, theils in dem Verstehen der Sache selbst, theils in der Bekanntschaft mit der Geschichte überhaupt, wie mit der Rechtsgeschichte und Alterthumskunde im Besondern, theils in den Verhältnissen, unter denen die einzelnen Gesetze des C. J. sowohl, als wie dieses im Ganzen selbst entstanden, ihren Grund finden, eine Uebersetzung des C. J. mit bei weiten grössern Schwierigkeiten verbunden sei, als die jedes andern Werkes.

Ja, kommt hierzu endlich noch der Umstand, dass der Text des C. J., was die Kritik anlangt, vielleicht un-

reiner und weniger gesäubert ist, als der der meisten Schriftsteller der Alten, und dass sich der Uebersetzer in dieser Hinsicht häufig in weit grösserer Verlegenheit befindet, da, dem Inhalt und der Sache nach, auf einen richtigen Text beim C. J. viel mehr ankommt, je mehr davon abhängt, und je wichtiger die Folgen für ganze Rechtslehren selbst bei, in Betreff der Sprache unbedeutenden, Varianten sein können, mithin hier auch die Kritik zum Theil einen ganz andern Maassstab anlegen und andere Regeln befolgen muss, je weniger die gewöhnlichen ausreichend sind, so ist wahrscheinlich nicht zu viel behauptet, wenn man die Uebersetzung des C. J. für die schwierigste Leistung dieser Art hält.

Der gegenwärtigen Uebersetzung ist der bei Baumgärtner in Leipzig heftweise erscheinende Text des C. J., welchen die Herrn Gebrüder Kriegel besorgen, zum Grunde gelegt worden, und es wird die Uebersetzung daher mit demselben fortschreiten [jedoch mit steter Berücksichtigung auch der ebenfalls sehr verbreiteten trefflichen Ausgabe des C. J. von dem Herrn Regierungsrath Dr. Beck]. — Die Wahl des Textes war allerdings einer der am meisten zu überlegenden Puncte, und einer von denen, dessen Entscheidung am spätesten erfolgte. Wenn aber in Betracht zu ziehen war, dass die Uebersetzung für die folgende Zeit ein allgemeineres und grösseres Interesse finden könnte, und man dabei darauf Rücksicht nehmen musste, welche Ausgaben in der nächst künftigen Zeit in den meisten Händen sein werden, so kann wohl die Wahl einer neuerscheinenden Ausgabe, die innere und äussere Vorzüge vereint, als gerechtfertigt angesehen werden.

Es ist nun aber hiermit eine absolute, durchgängig wörtliche, Befolgung desselben nicht ausgesprochen, vielmehr ist der individuellen Ansicht und Ueberzeugung des

Uebersetzers ein Abweichen in der Lesart vom Text, da, wo sie es für wesentlich nothwendig und den Gesetzen der Kritik entsprechend erachtet, überlassen. Wenn daher das Abgehen vom Text auch nur selten und im Nothfall geschehen soll, so ist es doch keineswegs ganz ausgeschlossen.

Die Uebersetzung selbst wird eine wörtlich treue sein, und es soll der Styl wie die Diction auf Kosten der Treue nicht vorzugsweise berücksichtigt werden, wiewohl möglichste Vollendung des erstern neben der letztern das höchste Ziel des Strebens sein wird. Die Treue in der Uebersetzung wird die Verschiedenartigkeit des Styls der einzelnen Theile des C. J. untereinander, und der einzelnen Bruchstücke in diesen unterscheiden lassen. Es ist zuweilen unmöglich, Stellen und Gesetze ganz wörtlich zu übersetzen, ohne dem Verständniss und der Deutlichkeit grossen Abbruch zu thun. Wo daher der logische, der grammatische oder syntactische Sinn einen Zusatz im Deutschen erfordert (was vorzüglich bei verdorbenen, dunkeln und schwer zu verstehenden Stellen nothwendig wird), den entweder der Text in der Eigenthümlichkeit der Construction, oder in der Stellung und Bedeutung einzelner Worte enthält, was sich überhaupt weniger beschreiben, als bei einiger Vertrautheit mit dem Styl und dem Character der lateinischen Sprache fühlen lässt, ist der Zusatz in [—] eingeschlossen worden; oft erfordert auch die Bedeutung eines einzelnen Wortes in einem concreten Fall einen Zusatz.

Was nun die Uebertragung solcher Worte betrifft, welche die deutsche Sprache theils im Allgemeinen zwar germanisirt aufgenommen hat, theils wenigstens in rechtswissenschaftlichen Büchern üblich geworden sind, als z. B. Depositum, Mandatum, Societät, Fideicommiss, Obligation,

Patron, Servitut u. s. w., so wird zugegeben werden müssen, dass hier ein Unterschied zu machen sei; wenn nämlich auch als Regel angenommen worden ist, die Möglichkeit in der Uebertragung zu versuchen, und selbst unter Umständen neue erlaubte Wörter zu bilden, so musste doch auf der andern Seite die Uebertragung sowohl den Sinn ganz erschöpfen, als auch darauf Rücksicht genommen werden, dass nicht etwa der Begriff durch das neu zu bildende Wort undeutlicher und dem Nichtjuristen wie dem Juristen unverständlicher wird, als er sein würde, wenn man das lateinische Wort beibehält; so lassen sich die oben angeführten Worte zwar alle übersetzen, aber die folgenden: Testament, Contract, Codicill, Stipulation, Condiction u. s. w., sind nicht zu übersetzen, konnten aber theils sehr wohl beibehalten werden, weil sie schon ein Bürgerrecht in unserer Sprache gewonnen haben, theils muss man sie sogar beibehalten, weil man sie gar nicht übersetzen, sondern nur umschreiben kann.

Einer eigenen Berücksichtigung bedurften ferner solche Stellen, wo lateinische Wörter erklärt werden (z. B. Instit. III. 15. [16] pr. I. 3. 2. I. 12. 6. I. 13. 1. u. s. w.). Diese Stellen konnten mit Beibehaltung der Worte des Textes und allenfalls deren Uebersetzung in Klammern, nur so wiedergegeben werden, wie sie etwa ein Lexicon oder ein etymologisches Wörterbuch geben würde. Dahingegen mussten altrömische unübersetzbare Formen (wie z. B. Instit. II. 20. 2.) ganz lateinisch bleiben. Hierher rechne ich aber Ausdrücke, wie z. B. *Quod vi aut clam*, *uti possidetis*, *utrubi* oder *unde vi* u. s. w. nicht; denn was und so viel man sich bei diesen, als Anfangsworten von für uns verlorenen Sätzen, denken kann, das kann man ebenso gut mit deren wörtlicher Uebersetzung verbinden.

Was die eigenthümlichen Benennungen der Römischen Staatsbeamten anlangt, so kann man auch hier einen Unterschied machen. Ich glaube, dass man die Regel als richtigen Maassstab betrachten kann, dass, wenn entweder in unsern Staaten ganz entsprechende Beamten mit deutscher Benennung und somit in der deutschen Sprache wirklich vorhanden sind, oder sich die Bezeichnung in unsere Sprache ohne Nebenbegriffe oder Verwechselungen übertragen lässt, die Uebersetzung zulässig ist, im entgegengesetzten Fall aber nicht; so z. B. kann *Consul, Praetor, Praefectus Praetorio, Legatus* u. s. w. nicht übersetzt, wohl aber z. B. *Praeses* in Präsident verwandelt, und *Assessor, Juridicus* und *Praefectus Urbi* u. a. m. übersetzt werden; zu den Uebertragungen letzterer Art gehören auch z. B. *Praetor Urbanus* und *peregrinus*, wo man in Stadt-Prätor und Fremden-Prätor nichts Anstössiges finden wird. Hierin kann auch keine Inconsequenz gerügt werden; denn man forsche nur darüber in unserer Sprache überhaupt nach, und man wird die angedeutete Regel überall befolgt finden; wer ein französisches Werk übersetzt, wird so wenig Anstand nehmen z. B. *Capitain, Ambassadeur, Juge de paix* und *Colonel* zu übersetzen, als ihm z. B. *Maire* u. s. w. zu übersetzen nicht einfallen wird.

Die Titelinscriptionen sind lateinisch mit der Uebersetzung in Klammern, die Inschriften der Fragmente in den Pandecten hingegen, sowie die Ueber- und Unterschriften der Constitutionen des Codex werden lateinisch beibehalten; dies geschieht aus dem Grunde, weil dieselben meist nur für den Juristen von Interesse sind, dem deren Uebersetzung allein oft unverständlich sein würde.

Die Uebersetzung ist auch mit Anmerkungen begleitet; weil diese jedoch nur in besondern Fällen nöthig wer-

den, so ist ihrer auf dem Titel nicht gedacht worden. Denn ihr Inhalt wird sich hauptsächlich auf folgende Puncte beschränken:

1. Wenn eine Abweichung vom Text für nöthig erachtet wird, um die Gründe dazu anzugeben.

2. Die Erklärung unübersetzbarer Worte und Formen, oder Verweisung auf andere Stellen im Text, wo diese Erklärung sich findet.

3. Rechtfertigungen neuer Wortbildungen und Bemerkungen über die Uebersetzung einzelner Worte und Sätze.

4. Kurze Erklärungen von weniger bekannten Antiquitäten, insofern solche zum augenblicklichen Verständniss erforderlich sind.

5. Die Erklärung dunkeler, schwieriger und verdorbener Stellen, nach den besten Hülfsmitteln und eigener Ansicht des Uebersetzers.

Soviel möge für jetzt hinreichend sein, um im Allgemeinen gezeigt zu haben, welche Grundsätze für dieses Unternehmen aufgestellt worden sind; als Probe deren Resultats folgen gegenwärtig die Institutionen und das erste Buch der Pandecten. Belehrungen und Rath werden mit Dank anerkannt werden, und insbesondere eine Beurtheilung des Plans wie dessen Ausführung um so baldiger gewünscht, um zum Besten des Unternehmens davon Gebrauch machen zu können.

Es werden übrigens mit den fernern Heften begleitende Vorreden, wo es nöthig wird, erscheinen, um mit dem äussern Fortschreiten der Uebersetzung von deren weiterer innerer Fortbildung Rechenschaft zu geben. Dies wäre eigentlich gewissermaassen jetzt schon nöthig, indem zwischen der Vollendung der Institutionen und deren Absendung zum Druck und der des ersten Buches der Pandecten ein zu langer Zeitraum liegt, um nicht während

desselben Manches gelernt zu haben; indessen möge diese Andeutung genügen, dafern sich etwa Verschiedenheiten zwischen denselben finden sollten.

In Bezug auf die Uebersetzung der Institutionen und des ersten Buches der Pandecten möge nun hier noch Folgendes Platz finden, wovon übrigens Manches von der Sprache des C. J. überhaupt gilt. Abweichungen von dem Text habe ich hier nur selten für nöthig befunden; einige Male aber in der Interpunction z. B. III. 18. 6. III. 2. 3. Ich kann übrigens noch die zufällige Bemerkung einstreuen, dass sich bei der Uebersetzung namentlich die Interpunction vorzugsweise leicht und richtig beurtheilen lässt.

Der Styl der Institutionen ist oft sehr schlecht und die Hand des kaiserlichen Gesetzgebers und seiner Gehülfen leicht zu erkennen; hierher gehören viele unnöthige Wiederholungen, öfteres Fallen aus der Construction und schlechte Constructionen (z. B. II. 10. 10. II. 18. 17., 25. 2. III. 1. pr., 2. 3. von *et haec* etc. 2. 4. I. 5. 3. *ficbant — numero* III. 7. (8.) 3. III. 9. (10.) pr. I. 24. 1. III. 19. (20.) 15. III. 23. (24.) 5. III. 26. (27.) 10.); in solchen Fällen hat freilich, jedoch ohne dem Ausdruck und der Treue des Sinnes Abbruch zu thun, die Uebersetzung in der Construction abweichen müssen, denn das Gegentheil hätte zum Vorwurf gereicht. Eine besondere Erinnerung muss ich auch hier über den 6. Titel des dritten Buches machen, ohnstreitig für den Uebersetzer der schwerste in Ansehung der Verdeutschung der Worte, mit dem ich ganz besonders habe verfahren müssen, wie die dazu gehörige Note ergiebt.

Die häufige Construction der Gesetze, auch der Institutionen, mit dem Anfang *Si quis*, oder ähnlichen, wo oft die zweite Person mit dem *quis* wechselt, weil der

Römischen Sprache das unbestimmte man fehlt, statt dessen sie sich auf mannigfache Weise durch *nos, vos, tu*, den blossen Plural ohne Beisatz u. s. w. hilft, woraus wieder manche andere Eigenthümlichkeiten entspringen, z. B. der Plural für die unbestimmte Person statt des Singulars im Deutschen, würde, wenn sich die Uebersetzung wörtlich (ich möchte sagen sclavisch) treu daran hielte, eine höchst unangenehme Steifheit hervorbringen; es wird daher gebilligt werden, wenn ich hier unser deutsches man angewendet habe. Noch muss ich einiger besondern Ausdrücke, Worte und Sprachmanieren gedenken, welche die Uebersetzung geradezu ändern musste, theils um den Sinn nicht auf Kosten des Ausdrucks zu opfern, theils um die Regeln der Sprache zu befolgen.

Hierher gehören das oftmalige *item* zu Anfang von Sätzen, was zuweilen ein so gelindes Uebergangswort ist, dass es füglich ausfallen könnte; *autem* gegen seinen Character als Verbindungs- oder Gegensatz-Wort gebraucht; *tamen* wenn kein Gegensatz vorhergeht; *sciendum est, placet, constat, incipit* mit einem Verbo oft statt des Verbi selbst, vor allen aber *dicendum est* in eben der Zusammenstellung (im I. B. der Pandecten kommt sogar ein *dicendum est, dici posse* vor!) Hiervon ist Manches auf die überall beobachtete Bescheidenheit und Wohlstand der Rechtsgelehrten zu rechnen, aus denen solche Fragmente entnommen sind, und die dem Richter damit nicht haben vorgreifen oder Vorschriften machen, sondern ihre Meinung nur als ein Gutachten vortragen wollen. Hieher gehören ferner die häufigen Fragestellungen, das *fortassis;* ja, selbst Antworten, die frageweis gestellt sind.

Häufig sind ältere Rechtsausdrücke, die einen eigenthümlichen und besondern Begriff bestimmen, nur in allgemeiner Bedeutung gebraucht; ein Beispiel hiervon findet sich bei dem

Gegensatz von Dispositionen unter Lebendigen und auf den Todesfall; in letzterer Hinsicht, besonders in Ansehung der Legate (die *damnatio*, *vindicatio* u. s. w. und das Wort *damnare* in Bezug auf den Erben), und in ersterer z. B. *cedere* bei Uebertragung von Sachen und Rechten, ohne dass damit der frühere eigenthümliche Begriff des alten Rechtes gemeint sein kann.

Es findet sich zuweilen auch derselbe Ausdruck in verschiedener Bedeutung gebraucht, und zwar nicht blos, je nachdem die Stelle, worin er vorkommt, verschiedenen Jahrhunderten oder Zeiträumen angehört, sondern auch in demselben Schriftsteller. Ein Beispiel hiervon sind die Worte *civitas* und *respublica* im zweiten Titel des I. Buches der Pandecten, in Pomponius berühmtem Bruchstück; in demselben heisst nämlich *civitas* meistens Staat, aber einige Male blos Stadt, nämlich Rom, und (*respublica* [1]) ist zuweilen durch Gemeinwesen, einmal auch durch Stadt, d. h. wieder Rom, und einige Male durch Staat wiederzugeben. Diese Verschiedenheit kann darum nicht auffallen, weil wir *civitas* so wenig wie *respublica* überhaupt übersetzen können, da uns die eigentlichen Bedeutungen ganz abgehen; man kann daher nur für jeden solchen Fall annähernde Begriffe in unserer Sprache suchen.

---

1) Zum Beweis dieser Behauptungen bei den gerade oben gedachten Ausdrücken kann ich mich auch auf Brisson. *de Verbor. Signif. hh. vv.* und Bynkershoekii *Praetermissa* zu obgenanntem Titel *ad l.* 2. §. 1. beziehen, wiewohl die von diesen zu den verschiedenen Bedeutungen angezogenen §§. aus Pomponius Bruchstück, meinem Erachten nach, nicht alle richtig sind; denn so z. B. sagt Brisson, *civitas* heisse in §§. 4. 7. 8. und 28. Stadt, das heisst Rom, allein nur in §. 28. sowie §. 27. kann es in dieser Bedeutung genommen werden.

***

Ich habe diese blos abgerissenen Bemerkungen angeführt, um dadurch zu erkennen zu geben, dass in diesen und vielen andern dem ähnlichen Fällen nicht Willkühr die Uebersetzung geleitet hat.

In den schon oben angedeuteten fortgesetzt werdenden Vorreden zu den ferner erscheinenden Heften wird sich oft genug Gelegenheit finden, von Eigenthümlichkeiten dieser Art weiter zu sprechen, indem es unmöglich ist, bei einem so umfassenden Unternehmen alles vorher bestimmen zu wollen. Auch wird im nächsten, vierten, Heft bereits nähere Nachricht von den übrigen Herrn Mitarbeitern ertheilt werden können, was mehrere Umstände gegenwärtig noch verhindern.

Ich kann daher für den Augenblick nur noch hinzufügen, dass mehrere Rechtsgelehrte von berühmten Namen ihre Mitwirkung zur Uebersetzung bestimmter Theile des C. J. vorläufig zugesagt, und dass mehrere andere namhafte Juristen als Mitarbeiter sich gemeldet, und der Redaction überlassen haben, ihnen die zu übernehmenden Theile anzuweisen, was, um Collisionen zu vermeiden, nöthig war.

Zerbst, den 31. Mai 1830.

Dr. *Carl Friedrich Ferdinand Sintenis.*

DES

KAISERS JUSTINIAN INSTITUTIONEN

ÜBERSETZT VON

DR. *CARL FRIEDRICH FERD. SINTENIS.*

Hierzu eine zu S. 113 *gehörige Verwandschaftstafel.*

Vorrede

zu den Institutionen des Kaisers Justinian,

des geweihten Fürsten.

Im Namen unsers Herrn Jesu Christi. Der Kaiser Cäsar Flavius Justinian, Besieger der Alemannen, Gothen, Franken, Germanen, Anten, Alanen, Vandalen, Africaner, der Fromme, der Glückliche, der Glorreiche, der Sieger und Triumphator, der allezeit Herrliche, verkündet seinen Gruss der die Gesetze zu lernen begierigen Jugend.

Die kaiserliche Majestät muss nicht nur mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen bewaffnet sein, damit sie im Krieg, wie im Frieden, wohl zu herrschen vermöge, und der Römische Kaiser nicht nur in Schlachten als Sieger erscheine, sondern auch auf gesetzmässigem Wege die Unredlichkeit der Verläumder verhindere, und er sowohl der oberste Beschützer der Gerechtigkeit als Triumphator über die besiegten Feinde sei. 1. Diese beiden Ziele haben Wir nach langen Bemühungen und der grössten Sorgsamkeit unter Gottes Beistand erreicht; die Thaten Unserer Waffen erkennen die Unserer Botmässigkeit unterworfenen barbarischen Völker an, und Africa sowohl, als andere zahlreiche Provinzen, sind nach langer Zeit endlich, nachdem Uns von der göttlichen Gnade der Sieg verliehen worden, wieder dem Römischen Schutz und Unserm Reiche einverleibt worden. Alle Völker aber werden jetzt durch von Uns verfasste und bekannt gemachte Gesetze regiert. 2. Und nachdem Wir die früher in Verwirrung befangenen kaiserlichen Constitutionen ans Licht gezogen und in Uebereinstimmung gebracht haben, haben Wir Unsere Sorge auf die unermesslichen Bände der alten Rechtsgelehrtheit gerichtet, und dies höchst schwierige Unternehmen, gleichsam mitten durch die Tiefe schreitend, mit dem Beistand des Himmels endlich beendet. 3. Nachdem dies mit Gottes Hülfe vollbracht worden ist, so haben Wir dem Tribonian, dem ehrwürdigen

Mann, Unserm Oberhofmeister, Exquästor Unsers kaiserlichen Hofes, sowie dem Theophilus und Dorotheus, ebenfalls berühmten Männern und Unsern Rechtslehrern, deren Fleiss, Gesetzkunde und Ergebenheit gegen Unsere Befehle allerseits Uns schon aus vielen Beispielen bewährt ist, zusammenberufen, und ihnen besonders aufgetragen, unter Unserer Ermächtigung und Unsern Rathschlägen Institutionen anzufertigen, damit Ihr die Anfangsgründe der Gesetzkunde nicht aus veralteten Erzählungen, sondern von der kaiserlichen Majestät erlernen, und sowohl Euere Ohren als Euer Gedächtniss nichts Unnützes und Ueberflüssiges, sondern so wie alles ist, vernehmen möge. Was früherhin kaum nach vier Jahren möglich war, nämlich zum Studium der kaiserlichen Constitutionen zu gelangen, damit sollt Ihr jetzt gleich anfangen, würdig solcher Ehre und solchen Glücks befunden, dass sowohl der Anfang wie das Ende des Gesetzunterrichts Euch aus dem Munde Eueres Kaisers zu Theil werde. 4. Nachdem Wir daher die funfzig Bücher der Digesten, oder Pandecten, worin das ganze alte Recht gesammelt worden ist, durch denselben erhabenen Tribonian und andere berühmte und gelehrte Männer haben sammeln lassen, haben Wir jene Institutionen in die folgenden vier Bücher theilen lassen, so dass sie die ersten Anfangsgründe der ganzen Rechtswissenschaft bilden. 5. In denselben ist sowohl das kürzlich auseinandergesetzt, was ehedem galt, als was später durch Ungewohnheit verschwand und durch die kaiserliche Hülfe wieder ans Licht trat. 6. Wir haben dieselben, nachdem sie jene obgedachten drei gelehrten Männer aus allen Institutionen der Alten, und vorzüglich aus den Commentarien Unseres Gajus sowohl über die Institutionen, als über die Geschäfte des bürgerlichen Lebens, zusammengesetzt und Uns überreicht hatten, gelesen und durchgesehen, und ihnen die volle Kraft Unserer Constitutionen ertheilt.

7. So empfanget denn also diese Unsere Gesetze mit vorzüglichem Fleiss und freudiger Lernlust, und zeiget Euch so unterrichtet, dass Euch die schönste der Hoffnungen winkt, dereinst, wenn Ihr Euer Studium der Gesetze vollendet habt, Unser Reich in den Euch anzuvertrauenden Aemtern verwalten zu können.

Gegeben zu Constantinopel den 21. November im dritten Consulat des Kaisers Justinian. — 533 —.

Erstes Buch

der Institutionen des Kaisers Justinian.

Erster Titel.

De justitia et jure.

(Von der Gerechtigkeit und dem Recht.)

Gerechtigkeit ist der beständige und immerwährende Wille, Jedem sein Recht zukommen zu lassen. 1. Rechtsgelahrtheit ist die Kenntniss der göttlichen und menschlichen Dinge, die Wissenschaft des Rechten und des Unrechten.

2. Nach dieser allgemeinen Begriffsbestimmung scheint Uns, beim Beginn Unserer Erklärung der Rechtsvorschriften des Römischen Volks, diese am bequemsten auf die Art vorgetragen werden zu können, wenn die einzelnen [Lehren] zuerst auf eine einfache und leichtfassliche Weise, nachher aber erst mit der genauesten und sorgsamsten Auseinandersetzung behandelt werden; denn wollte man den Geist des Studirenden unvorbereitet und ohne Vorkenntnisse gleich mit der Masse und Mannigfaltigkeit des Stoffs belasten, so würde man denselben entweder von diesem Studium abwendig machen, oder ihn nach langer Mühe, oft vielleicht mit einem Misstrauen [in seine Kräfte], das den Jüngling meistentheils zurückschreckt, erst spät zu dem Ziele führen, wohin er auf leichterm Wege geleitet, ohne grosse Anstrengung und ohne alles Misstrauen früher hätte gelangen können.

3. Die Grundsätze des Rechts sind folgende: anständig leben, keinen Andern verletzen, Jedem das Seine zukommen lassen. 4. Das Studium desselben hat zwei Haupttheile, das öffentliche und das Privatrecht. Das öffentliche Recht bezieht sich auf den Römischen Staat; das Privatrecht aber auf den Nutzen des Einzelnen. Es soll nur vom Privatrecht die Rede sein, welches drei Bestandtheile hat; denn es ist entweder

aus Grundsätzen des Naturrechts, oder des Völkerrechts, oder des bürgerlichen Rechts zusammengestellt.

Zweiter Titel.

De jure naturali, gentium et civili.

(Vom Naturrecht, Völkerrecht und bürgerlichen Recht.)

Naturrecht [1]) heisst dasjenige, welches die Natur alle Geschöpfe lehrte; denn dieses Recht ist nicht allein den Menschen eigenthümlich, sondern allen Thieren, die in der Luft, auf Erden und im Meere entstehen. Hieraus entspringt die Verbindung des Mannes mit dem Weibe, die wir Ehe nennen, die Erzeugung der Kinder und deren Erziehung; denn wir wissen, dass man die übrigen Geschöpfe dieses Rechts auch für kundig hält.

1. Das bürgerliche Recht aber wird [2]) vom Völkerrecht so unterschieden: Alle Nationen, die nach Gesetz und Herkommen regiert werden, haben theils ein eigenes, theils ein allen Menschen gemeinschaftliches Recht. Denn das Recht, welches sich ein gewisses Volk bildet, ist seinem Staate allein eigenthümlich, und wird als solches bürgerliches Recht genannt, das Recht aber, welches eine natürliche Ursache bei allen Menschen begründet, wird auch bei allen gleichmässig beobachtet und heisst Völkerrecht, weil es gleichsam alle Völker befolgen. So gebraucht nun auch das Römische Volk theils eines eigenen, theils des allen Menschen gemeinschaftlichen Rechts. Wessen Ursprungs und welcher Art die einzelnen Lehren seien, werden Wir an seinem Ort vortragen.

2. Das bürgerliche Recht eines jeden Staates wird aber nach diesem benannt, z. B. das der Athener; wer die Gesetze des Draco oder des Solon das bürgerliche Recht der Athener nennen wollte, der würde nicht Unrecht haben; denn so nennen wir auch das Recht, dessen sich das Römische Volk bedient, das bürgerliche Recht der Römer, oder das Recht der Quiriten, dessen sich die Quiriten bedienen; denn die Römer heissen Quiriten vom Quirin. So oft wir aber keinen Namen weiter hinzusetzen, wessen Staates es sei, so bezeichnen wir damit unser Recht, so wie, wenn man sagt: „der Dichter“,

---

1) Naturrecht und Völkerrecht werden in den Institutionen oft gleichbedeutend gebraucht; z. B. B. II. T. 1. §. 41.

2) Die Lesart *Jus autem civ. a jure gentium ita dividitur* scheint mir besser als die *J. a. c. vel gentium i. div.*, denn *vel* bildet keinen Gegensatz, auf den es doch hier abgesehen ist.

bei den Griechen der herrliche Homer, bei uns Virgil gemeint ist. — Das Völkerrecht ist dem ganzen Menschengeschlecht gemein. Denn durch den Gebrauch und die Nothwendigkeit haben sich die Völker gewisse Rechte gebildet; es entstand Krieg, es erfolgte Gefangenschaft und Sclaverei, die dem Naturrecht zuwider sind, nach dem alle Menschen von Anfang an freigeboren wurden. Endlich sind fast alle Contracte völkerrechtlichen Ursprungs, wie der Kauf, die Miethe, der Gesellschaftscontract, die Niederlegung, das Darlehn, und andere mehr.

3. Unser Recht besteht entweder aus geschriebenem oder ungeschriebenem, wie bei den Griechen *τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι οἱ δὲ ἄγραφοι* (von den Gesetzen einige geschrieben, andere ungeschrieben). Geschriebenes Recht sind die Gesetze, die Volksschlüsse und Senatsbeschlüsse, die Befehle der Kaiser, die Edicte der Behörden und Gutachten der Rechtsgelehrten. 4. Gesetz heisst dasjenige, was das Römische Volk auf Antrag eines Senatsbeamten, z. B. eines Consuls, bestimmte, Volksschluss aber, was die niedere Volksklasse auf Antrag eines ihrer Beamten, z. B. eines Tribuns, festsetzte. Das niedere Volk unterscheidet sich vom Volk wie die Art von der Gattung; mit der Benennung Volk werden alle Bürger bezeichnet, einschliesslich der Patricier und Senatoren; unter dem niedern Volk aber werden die übrigen Bürger ohne die Patricier und Senatoren verstanden. Nach dem Hortensischen Gesetz fingen aber die Volksschlüsse an, dieselbe Kraft wie Gesetze zu haben. 5. Ein Senatsbeschluss ist, was der Senat beschliesst und verordnet. Denn nachdem das Römische Volk so zahlreich geworden war, dass es schwer hielt, dasselbe, um ein Gesetz zu bestätigen, an einen Ort zusammen zu berufen, so schien es angemessen, den Senat anstatt des ganzen Volks zu Rathe zu ziehen. 6. Auch was der Kaiser befiehlt, hat Gesetzeskraft, indem das Volk durch das königliche Gesetz, welches über deren Gewalt gegeben worden ist, demselben und an denselben seine ganze Macht und Gewalt übertragen hat. Was also der Kaiser in einem Brief bestimmt, oder erkennend beschliesst, oder durch ein Edict*) vorschreibt, ist

*) Die Benennungen der kaiserlichen Verordnungen, als *constitutiones, edicta, mandata, decreta* und *rescripta*, sind, wo sie so, dass ihr bestimmter Sinn gemeint ist, vorkommen, germanisirt beibehalten worden, denn meist würde die Uebersetzung mit dem Begriff nicht übereinstimmen. Es mag daher hier eine kurze Erklärung derselben stehen: *constitutiones* sind wirkliche, vom Kaiser vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt erlassene Rechtsbestimmungen und sind eigentlich die Gattung, welche folgende Arten in sich begreift: *edicta*,

Gesetz. Alles dieses umfasst man mit dem Namen der Constitutionen. Allerdings haben einige von diesen nur persönliche Beziehungen, und dann keine allgemeine Anwendung, weil es der Kaiser selbst nicht will. Denn was er Jemandem aus einer besondern Ursach erlässt, oder wenn er Jemandem eine [ausserordentliche] Strafe auferlegt hat, oder zu Hülfe gekommen ist, ohne dass diess Regel sein soll, so beschränkt es sich auf die Person. Andere allgemein lautende Verordnungen hingegen verpflichten unbezweifelt einen Jeden.

7. Auch die Edicte der Prätoren haben ein bedeutendes Gewicht in rechtlicher Hinsicht; wir pflegen diese auch das Würdenrecht zu nennen, weil diejenigen, welche Würden bekleiden, d. h. Staatsbeamten, demselben seine Gültigkeit verschafften. So erliessen auch die curilischen Aedilen über gewisse Angelegenheiten Edicte, und diese machen eine Abtheilung des Würdenrechts aus.

8. Die Gutachten der Rechtsgelehrten sind Aussprüche und Meinungen derer, denen es erlaubt war, Rechtslehren zu vervollkommnen. Denn in frühern Zeiten waren Einzelne, denen vom Kaiser die Befugniss, Rechtsgutachten zu ertheilen, verliehen war, damit beauftragt, das Recht öffentlich auszulegen, diese hiessen Rechtsgelehrte. Die Aussprüche und Meinungen aller derselben hatten solches Ansehn, dass der Richter vorgeschriebenermassen von ihrem Gutachten nicht abgehen durfte.

9. Ungeschrieben kam dasjenige Recht auf, welches der Gebrauch billigte, denn das Langhergebrachte, mit allgemeiner

---

d. h. in der Absicht, einen Rechtsgrundsatz allgemein einzuführen, erlassene Constitutionen; *rescripta* sind Antworten oder Rückschreiben auf Berichte an Behörden oder an Supplicanten; *decreta* sind vom Kaiser nach einer solennen Prüfung der Sache in seinem Ministerialrath gefasste Beschlüsse; *mandata* sind Instructionen an Beamte in den Provinzen. Nun findet aber noch manche Benennung fast ohne merklichen Unterschied statt, als *epistolae*, für diejenigen Constitutionen, die auf Reisen gemacht werden, *principum placita* und *statuta* im Allgemeinen alle kaiserliche Verordnungen. *Constitutio*, vorzugsweise so genannt, ist eine mit Zuziehung des Staatsraths abgefasste Verordnung. Den mannigfachsten Unterabtheilungen unterliegen die Rescripte; sie wurden eingetheilt in *adnotationes*, an den Rand des Bittschreibens geschriebene Resolutionen; *rescripta simplicia*, wenn in einer besondern Urkunde geantwortet wurde, und *subnotationes*, welche die Resolution an das Ende des Bittschreibens setzten. *Sanctiones pragmaticae* sind an ganze Gemeinden erlassene Beschlüsse.

Auch die von den Substantiven gebildeten Verben haben beibehalten werden müssen.

Uebereinstimmung Gebilligte steht dem Gesetz gleich. 10. Nicht ohne Feinheit wurde daher das Recht in diese beiden Untergattungen getheilt, denn der Ursprung desselben scheint aus der Verfassung zweier Staaten, der Lacedämonier und Athenienser, ausgegangen zu sein; in diesen Staaten war es so hergebracht, dass die Lacedämonier das, was sie als Gesetz beobachteten, mehr dem Gedächtniss einprägten, die letztern aber darauf hielten, was in die Gesetze schriftlich aufgenommen war.

11. Die natürlichen Rechtsgrundsätze, welche gleichmässig bei allen Völkern beobachtet werden und gleichsam von der göttlichen Vorsehung selbst eingesetzt sind, bleiben ewig dieselben und unveränderlich; diejenigen aber, welche sich jeder Staat selbst bildete, pflegen oft theils durch stillschweigende Einwilligung des Volks, theils durch spätere Gesetze abgeändert zu werden.

12. Das gesammte Recht, welches wir anwenden, bezieht sich entweder auf Personen, auf Sachen oder auf Klagen [3]). Zuerst müssen wir aber von den Personen handeln, denn die Kenntniss des Rechts würde wenig helfen, wenn man die Personen, derentwegen es da ist, nicht kennt.

Dritter Titel.

De jure personarum.

(*Vom Personenrecht.*)

Die oberste Eintheilung des Personenrechts ist die, dass alle Menschen entweder Freie oder Sclaven sind. 1. Freiheit, wovon die Freien benannt werden, ist die natürliche Fähigkeit dessen, was Jedem zu thun erlaubt ist, sobald er nicht durch Gewalt oder ein Recht daran verhindert wird. 2. Sclaverei ist aber diejenige völkerrechtliche Einrichtung, vermöge deren ein Mensch wider die Natur der Herrschaft eines andern unterworfen ist. 3. Das Wort Sclav (*servus*) kommt daher, dass die Feldherren die Gefangenen zu verkaufen und dadurch zu erhalten (*servare*) und nicht zu tödten pflegen; sie wurden auch Handgenommene (*mancipia*) genannt, weil sie vom Feinde mit der Hand gefangen werden. 4. Der Sclav wird als sol-

3) Hr. von Brockdorff in der Uebers. d. *Gaj.* §. 8. übersetzt *actiones* Klagen und Verbindlichkeiten; ich halte den letztern Zusatz für überflüssig, indem Klage im Deutschen, wie *actio* im Lateinischen, auf der einen Seite ein Recht, auf der andern eine Verbindlichkeit an sich schon voraussetzt.

cher entweder geboren, oder er wird es erst; [als Sclav] geboren wird [das Kind] von einer Sclavin; zum Sclaven wird [Jemand] entweder nach Völkerrecht, d. h. durch Gefangenschaft, oder nach bürgerlichem Recht, wenn ein Freier, der über 20 Jahr alt ist, sich, um Theil am Kaufpreis zu haben, selbst verkaufen lässt. 5. In dem Verhältniss der Sclaven findet gar kein Unterschied Statt, ein mannigfacher [hingegen] unter den Freien, denn diese sind entweder Freigeborene oder Freigelassene.

Vierter Titel.

De ingenuis.

(*Von den Freigeborenen.*)

Ein Freigeborner ist derjenige, welcher frei ist, sobald er geboren wird, mag er von zwei Freigeborenen ehelich erzeugt sein, oder von zwei Freigelassenen, oder einem Freigeborenen und einem Freigelassenen. Wer aber auch nur von einer freien Mutter geboren wird, [obschon] sein Vater Sclav ist, der wird nichts desto weniger eben sowohl als Freier geboren, wie der von einer freien Mutter und einem [im Betreff seines Standes] ungewissen Vater, weil er gemeiner Herkunft ist; dabei genügt es, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt frei war, selbst wenn sie als Sclavin empfangen hat. Sogar im entgegengesetzten Fall, wenn sie als Freie schwanger geworden, nachher aber als Sclavin geboren hat, wird das Kind doch frei geboren, weil der Leibesfrucht der Unglücksfall der Mutter nicht schaden darf. Hieraus hat man die Frage aufgeworfen, ob, wenn eine schwangere Sclavin freigelassen, nachher aber wieder Sclavin wird und dann gebiert, sie einen Freien oder Sclaven zur Welt bringt? Martian ist der Meinung, [das Kind] werde frei geboren; denn es genügt, dass die Leibesfrucht auch nur in der dazwischenliegenden Zeit eine freie Mutter gehabt habe, und diess ist ganz richtig. 1. Ist aber Jemand als Freier geboren, so schadet es ihm nichts, Sclav gewesen und nachher freigelassen worden zu sein, denn es ist sehr oft verordnet worden, dass die Freilassung der Geburt nicht schaden solle.

Fünfter Titel.

De libertinis.

(*Von den Freigelassenen.*)

Freigelassene sind diejenigen, welche aus einer rechtmässigen Sclaverei entlassen worden sind. Freilassung ist die Er-

theilung der Freiheit; denn so lange Jemand Sclav ist, ist er der Hand und Gewalt unterworfen; der Freigelassene aber wird von der Gewalt befreit. Diess ist völkerrechtlichen Ursprungs, indem nach dem Naturrecht Jeder frei geboren wird, und Freilassung nicht bekannt war, weil man von der Sclaverei nichts wusste. Als aber die Sclaverei nach dem Völkerrecht aufkam, so erfolgte die Wohlthat der Freilassung, und [obschon] nach dem Naturrecht die Menschen nur mit diesem einzigen allgemeinen Namen benannt werden, so gab es nun nach dem Völkerrecht drei Arten derselben, Freie, im Gegensatz zu diesen die Sclaven, und als dritte Art die Freigelassenen, welche Sclaven aufgehört hatten zu sein. 1. Die Freilassung kann auf mannigfache Art geschehen, entweder nach den kaiserlichen Constitutionen in den geweihten Kirchen, oder durch feierliche Erklärung [4]), oder in Gegenwart von Freunden, oder durch einen Brief, oder ein Testament, oder jede andere Art von letztem Willen. Es kann aber auch auf vielfache andere Arten die Freiheit dem Sclaven zu Theil werden, welche sowohl durch ältere, als von uns erlassene Constitutionen eingeführt sind. 2. Sclaven pflegen von ihren Herren oft nur im Vorübergehen freigelassen zu werden, z. B. wenn der Prätor, der Proconsul oder Präsident ins Bad oder ins Theater geht. 3. Der Zustand der Freigelassenen hatte früher drei Unterabtheilungen, denn sie erlangten bald eine vollkommene und rechtmässige Freiheit und wurden Römische Bürger; bald eine unvollkommene und wurden Latiner nach dem Junisch-Norbanischen Gesetz; bald eine beschränkte und wurden Unterthanen [5]) nach dem Aelisch-Sentischen Gesetz. Das traurige Verhältniss der Unterthanen ist aber schon seit langer Zeit ausser Anwendung gekommen, und der Name der Latiner kommt nur noch selten vor. Unsere Gnade, die alles zu verbessern und zu vervollkommnen strebt, hat daher in zwei Constitutionen diess verändert und den frühern Zustand wiederhergestellt, weil zu den frühesten Zeiten Roms nur eine einzige und einfache Art von Freiheit bestand, d. h. diejenige, welche der Freilasser hatte, ausser dass der, welcher freigelassen wurde, Freigelassener ward, wenn schon der Freilasser ein Freigeborener war. [Das] Unterthanen[verhältniss] haben Wir durch diejenige Unserer Constitutionen ganz aufgehoben, welche unter Unsern Entscheidungen bekannt gemacht worden ist,

---

4) *Vindicta*, nach von Brockdorff Uebers. des *Gaj.* §. 38.
5) *Dedititii* hält von Brockdorff für unübersetzbar, indessen scheint mir Unterthan passend, freilich nicht in dem Verhältniss, worin nach heutigen Staatsbegriffen der Unterthan zum Regenten steht.

wodurch Wir die Streitfragen aus dem alten Recht, mit Hülfe des Tribonian, des trefflichen Mannes, Unseres gelehrten Staatskanzlers, ausgeglichen haben; [die Verhältnisse der] Junianischen Latiner und die auf dieselben bezüglichen Gewohnheiten haben Wir in einer andern Constitution, die unter den kaiserlichen Sanctionen strahlt, mittelst desselben Beihülfe verbessert. Wir haben alle Freigelassenen, ohne Unterschied in Betreff des Alters des freilassenden Herrn, oder des Freigelassenen, oder der Art der Freilassung, wie es sonst beobachtet ward, mit dem Römischen Bürgerrecht beschenkt, und noch viele Wege hinzugefügt, auf denen den Sclaven die Freiheit mit dem Römischen Bürgerrecht, welches jetzt nur allein noch Statt findet, zu Theil werden kann.

Sechster Titel.

Qui et quibus ex caussis manumittere non possunt.

(*Wer und aus welchen Gründen man nicht freilassen kann.*)

Es ist jedoch nicht Jedem, wer da will, [seine Sclaven] freizulassen erlaubt, denn wer in betrügerischer Absicht gegen seine Gläubiger freilässt, begeht eine nichtige Handlung, weil hier das Aelisch-Sentische Gesetz die Freiheit nicht anerkennt. 1. Es steht aber einem zahlungsunfähigen Herrn frei, seinen Sclaven testamentarisch mit der Freiheit zum Erben einzusetzen, so dass er frei und zugleich sein einziger und Zwangserbe wird, wenn nur kein Anderer aus demselben Testament als Erbe auftritt, mag nun ein Anderer überhaupt nicht eingesetzt, oder dafern diess doch geschehen, aus irgend einem Grunde nicht Erbe geworden sein. Diess ist durch dasselbe Aelisch-Sentische Gesetz verordnet worden, und mit Recht, denn es musste für Unbemittelte, deren Erbe kein Anderer werden würde, gesorgt werden, dass sie entweder ihren Sclaven zum Zwangserben hätten, der ihren Gläubigern Zahlung leisten musste, oder die Gläubiger, wenn er es nicht that, in dessen Namen die Erbschaft verkaufen konnten, damit dem Verstorbenen kein Schimpf geschehe. 2. Dasselbe ist Rechtens, wenn ein Sclav ohne Freiheit als Erbe eingesetzt wird. Eine von Uns erlassene Constitution hat nämlich, nicht blos wenn der Herr zahlungsunfähig ist, sondern aus einem neuen Grunde der Humanität im Allgemeinen verordnet, dass aus der schriftlichen Erbeinsetzung allein die Freiheit für den Sclaven hervorgehen solle, indem es unwahrscheinlich ist, dass derjenige, welcher ihn zu seinem Erben erwählt hat, wenn er die Freilassung übergeht, den Willen habe, dass er Sclav bleiben soll und [folglich] Niemand sein Erbe sei. 3. In betrügerischer

Absicht gegen seine Gläubiger aber scheint der freizulassen, der diess zu einer Zeit thut, wo er entweder schon zahlungsunfähig ist, oder es durch die Freiheitsertheilung geworden ist. Es scheint jedoch [die Meinung] vorgeherrscht zu haben, dass der Freiheit nichts entgegenstehe, sobald der Freilasser nicht die Absicht hatte, zu betrügen, wenn schon sein Vermögen für die Gläubiger nicht hinreichte, denn oft glaubt man, dass sein Vermögen noch grösser sei, als es wirklich ist. Wir sehen also, dass nur dann die Freiheit nicht Statt finde, wenn die Gläubiger auf jede Weise Schaden erleiden, d. h. sowohl durch die Absicht des Freilassers, als durch die That selbst, wenn deshalb nachher das Vermögen desselben nicht hinlangt, um die Gläubiger zu befriedigen. 4. Nach demselben Aelisch-Sentischen Gesetz darf ein Herr, welcher noch nicht 20 Jahre alt ist, nicht anders freilassen, als wenn die Freilassung durch feierliche Erklärung [6]) vor dem Rath geschieht, und deren rechtlicher Grund genehmigt worden ist. 5. Rechtliche Gründe zur Freilassung sind vorhanden, wenn z. B. Jemand seinen leiblichen Vater, oder Mutter, Sohn, Tochter, Bruder und Schwester, oder seinen Lehrer, seine Amme, Erzieher, Zögling oder Milchbruder freilassen will, oder seinen Sclaven, um ihn zum Geschäftsführer zu haben, oder eine Sclavin, um sie zu heirathen, wenn nur dann binnen sechs Monaten die Heirath geschlossen wird, es wäre denn ein rechtliches Hinderniss im Wege, und wenn der Sclav, welcher freigelassen wird, um an ihm einen Geschäftsführer zu haben, nicht unter 17 Jahr alt ist. 6. Ist ein rechtlicher Grund einmal genehmigt worden, so findet kein Widerruf Statt, möge er wahr oder falsch sein. 7. Da nun, nach dem obgedachten Gesetz, eine gewisse Form der Freilassung für die Herren vorgeschrieben war, welche unter 20 Jahr alt waren, so trat dadurch der Fall ein, dass derjenige, welcher bereits das vierzehnte Jahr vollendet hatte, obschon er ein Testament machen, Erben einsetzen und Vermächtnisse bestellen konnte, dennoch, wenn er nicht 20 Jahre alt war, seinem Sclaven die Freiheit nicht geben durfte. Diess ging nicht an, dass der, welchem die volle Verfügung über sein ganzes Vermögen in einem Testament zustand, einem einzigen Sclaven die Freiheit nicht sollte geben können. Wir erlauben ihm daher, wie über andere Sachen, so auch über die Sclaven, in seinem letzten Willen zu ver-

---

5) Ich würde hier mit Hotomann lieber lesen: *quam si dicta — manumissio* statt *vindicta*, welche Lesart Theophilus durch seine Paraphrase bezeugt. Wäre *vindicta* richtig, so würde es wenigstens *per vindictam* heissen müssen. Indessen bin ich unserm Text gefolgt.

fügen, so dass er ihnen auch die Freiheit geben kann. Da aber die Freiheit ein nicht zu schätzendes [Gut] ist, und deswegen in der Vorzeit vor dem zwanzigsten Jahre verboten war, einem Sclaven die Freiheit zu schenken, so wählen Wir gewissermassen den Mittelweg, und erlauben, dass Jemand, der jünger als 20 Jahre ist, nur dann seinem Sclaven im Testament soll die Freiheit schenken können, wenn er bereits volle 17 Jahre alt ist und das achtzehnte angetreten hat. Denn da die alten Gesetze diesem Alter die Fähigkeit zum gerichtlichen Auftreten für Andere zugestehen, warum soll man nicht glauben, dass diese Eigenschaft auch dazu ausreiche, dem Sclaven vermöge derselben die Freiheit schenken zu können?

Siebenter Titel.

De lege Furia Caninia sublata.

(Von der Aufhebung des Furisch-Caninischen Gesetzes.)

Nach dem Furisch-Caninischen Gesetz war eine gewisse Art und Weise über die Freilassung der Sclaven im Testament verordnet. Diess haben Wir, als die Freiheit erschwerend und derselben schädlich, aufheben zu müssen geglaubt, indem es menschenfeindlich ist, wenn [7]) der Lebende die Erlaubniss hat, seinem ganzen Hausgesinde, dafern sonst kein dieselbe verhindernder Grund vorhanden ist, die Freiheit zu schenken, sie dem Sterbenden zu nehmen.

Achter Titel.

De iis, qui sui vel alieni juris sunt.

(Von denen, die eigenen Rechtens und die fremdem Recht unterworfen sind.

Es folgt nun eine andere Eintheilung des Personenrechts; denn einige Personen sind eigenen Rechtens, andere sind dem Rechte anderer unterworfen. Von denen letzterer Art sind wieder einige in Gewalt der Eltern, andere in Gewalt der Herren. Wir wollen daher von denen handeln, welche dem Recht anderer unterworfen sind; denn wenn wir wissen, welche Personen diess sind, werden wir zugleich auch diejenigen

---

7) Im Text ist hier die Construction des *Accus. cum Inf.*; im Deutschen würde ohne das wenn, was im Text durch *autem* ausgedrückt ist, der Gegensatz nicht deutlich genug hervortreten.

kennen, welche eigenen Rechtens sind. Zuerst wollen Wir die betrachten, welche in der Gewalt der Herren sind.

1. In der Gewalt der Herren befinden sich die Sclaven, und diese Gewalt ist völkerrechtlich; denn wir können bei allen Völkern die Beobachtung machen, dass die Herren Gewalt über Leben und Tod ihrer Sclaven haben, und dass, was der Sclav erwirbt, für den Herrn erworben wird. 2. In jetziger Zeit ist aber Niemandem Unserer Unterthanen erlaubt, ohne einen gesetzlich anerkannten Grund gegen seinen Sclaven über die Gebühr auszuschreiten. Denn nach einer Constitution des Kaisers Pius [8]) wird der nicht minder gestraft, wer seinen Sclaven ohne Grund tödtet, als wer einen fremden Sclaven umbringt. Auch die grosse Strenge der Herren wird durch die Constitution desselben Kaisers beschränkt. Denn auf geschehenes Anfragen einiger Provincial-Präsidenten, in Betreff derjenigen Sclaven, die in ein geheiligtes Gebäude oder zu den Statuen der Kaiser fliehen, bestimmte er, dass wenn die Misshandlungen der Herren unerträglich erschienen, sie gezwungen werden könnten, ihre Sclaven unter billigen Bedingungen zu verkaufen, wogegen den Herren der Erlös gegeben werden solle, und diess ist recht; denn es frommt dem Staat, dass Niemand seine Sachen missbrauche. Die Worte dieses an den Aelius Martian gerichteten Rescripts lauten so: „Die Gewalt „der Herren über ihre Sclaven soll zwar unversehrt bleiben, „und Niemandem sein Recht entzogen werden, aber es nützt „den Herren selbst, wenn demjenigen Abhülfe gegen Miss„handlungen, oder Hunger, oder unerträgliche Gewaltthätigkei„ten nicht verweigert wird, der aus einem rechtlichen Grunde „jene in Anspruch nimmt. Desshalb untersuche du die Be„schwerden derjenigen, welche von dem Hausgesinde des Ju„lius Sabinus zu einer Statue entflohen sind, und wenn du „findest, dass sie über die Gebühr strenge behandelt oder zu „Schamlosigkeiten [9]) gemissbraucht worden sind, so lass sie „verkaufen, so dass sie in die Gewalt ihres Herrn nicht zu„rückkehren. Sollte er diese meine Verordnung umgehen, so „möge er wissen, dass ich diesen gegen ihn erlassenen [10]) „Befehl noch strenger vollziehen werde."

---

8) *Divus P.*; ich habe *Divus* stets Kaiser übersetzt, denn Justinian kann als Christ die Kaiser nicht göttlich nennen.

9) *Infami injuria affectos* s. *Vinnii Commentar. ad h. l.* denn Ehre hatten Sclaven nicht.

10) Ich halte die Lesart, welche Vinnius in seinem Commentar hat: *sciat me hoc admissum adversus se severius executurum* für besser als: *sciet me admissum sev. execut.*, wie unser Text hat.

Neunter Titel.

De patria potestate.

(*Von der väterlichen Gewalt.*)

In unserer Gewalt befinden sich unsere Kinder, die wir in rechtmässiger Ehe erzeugt haben. 1. Ehe aber, oder Heirath, ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib, die ein unzertrennliches [11]) lebenslängliches Beisammensein begreift. 2. Das Recht der Gewalt, das wir über unsere Kinder haben, ist ein eigenthümliches der Römischen Bürger, denn Niemand anders hat eine solche Gewalt über seine Kinder, wie wir. 3. Wer also von dir und deiner Gattin erzeugt wird, befindet sich in deiner Gewalt, ebenso ist der von deinem Sohn und seiner Gattin erzeugte, d. h. dein Enkel und deine Enkelin, in deiner Gewalt, so wie die Urenkel u. s. w. Die Kinder deiner Tochter hingegen sind nicht in deiner Gewalt, sondern in der ihres Vaters.

Zehnter Titel.

De nuptiis.

(*Von der Ehe.*)

Rechtmässige Ehen gehen diejenigen Römischen Bürger mit einander ein, welche sich nach Vorschrift der Gesetze verbinden, und zwar die Männer, wenn sie mündig, und die Weiber, wenn sie mannbar sind, mögen sie Familienhäupter oder Familienkinder sein, sobald sie nur im letztern Fall die Einwilligung der Eltern haben, in deren Gewalt sie sich befinden; denn es erheischt sowohl ein bürgerlich rechtlicher als natürlicher Grund, dass der Befehl des Vaters vorausgehen muss. Hieraus ist die Frage entstanden, ob die Tochter oder der Sohn eines Rasenden heirathen könne? Da über den Sohn schwankende Ansichten vorhanden waren, so erging Unsere Entscheidung, wornach dem Sohn, ebenso wie der Tochter des Rasenden, ohne des Vaters Zutritt sich ehelich zu verbinden, unter den in Unserer Constitution gegebenen Bestimmungen, erlaubt ist.

1. Wir dürfen aber nicht jedes Weib heirathen, sondern mit einigen ist die Ehe untersagt. Den zwischen Personen, die im Verhältniss von Eltern und Kindern zu einander stehen, können Ehen nicht eingegangen werden, also [nicht] zwischen Vater und Tochter, Grossvater und Enkelin, Mutter und Sohn, Grossmutter und Enkel, und so bis ins Unendliche, und wenn

---

11) *Individuus* s. *Vinnii Comment. ad h. l.*

sich solche Personen wirklich mit einander verheirathen, so heisst eine solche Ehe eine sündliche und blutschänderische. Und diess geht so weit, dass wenn selbst nur durch Annahme an Kindes Statt ein Eltern- und Kinderverhältniss entstanden ist, diese Personen sich [doch] nicht heirathen können, ja es bleibt diess sogar geltend, wenn die Annahme an Kindes Statt wieder aufgehoben ist. Du kannst daher eine Person, welche einmal auf diese Weise deine Tochter oder Enkelin geworden ist, nicht zum Weibe nehmen, selbst wenn du sie [wieder] aus der Gewalt entlassen hast. 2. Auch auf diejenigen Personen erstreckt sich eine ähnliche Bestimmung, welche in der Seitenlinie mit einander verwandt sind, nur nicht soweit; denn unter Bruder und Schwester ist allerdings die Ehe verboten, mögen sie von demselben Vater und derselben Mutter erzeugt sein, oder von einem von beiden allein; wenn aber eine Person durch Annahme an Kindes Statt deine Schwester geworden ist, so kann zwischen dir und dieser, so lange diess Verhältniss besteht, keine Ehe Statt finden; ist hingegen dasselbe durch Entlassung aus der väterlichen Gewalt aufgehoben, so kannst du sie zum Weibe nehmen, auch steht, wenn du selbst aus der väterlichen Gewalt entlassen worden bist, der Heirath nichts mehr entgegen, und daher ist verordnet, dass wenn Jemand seinen Schwiegersohn an Kindes Statt annehmen will, er zuvor die Tochter aus der väterlichen Gewalt entlassen muss, und wenn die Schwiegertochter, den Sohn. 3. Die Tochter des Bruders oder der Schwester zum Weibe zu nehmen ist aber verboten, ja man darf nicht einmal die Enkelin derselben heirathen, wenn schon sie in der vierten Abstufung [der Verwandtschaft] steht; denn wessen Tochter zu heirathen nicht erlaubt ist, dessen Enkelin darf man eben so wenig ehelichen. Die Tochter des Weibes hingegen, welches dein Vater an Kindes Statt angenommen hat, zu heirathen, ist dir unverwehrt, weil diese weder nach bürgerlichem, noch nach natürlichem Rechte mit dir verbunden ist. 4. Zweier Brüder oder Schwestern, oder Bruders- und Schwester-Kinder können sich heirathen. 5. Des Vaters Schwester, selbst wenn sie es nur durch Annahme an Kindes Statt ist, darf man nicht ehelichen, eben so wenig der Mutter Schwester, weil sie im Verhältniss von Eltern stehen. Hiernach darf man auch die Grosstante weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite heirathen. 6. Auch wegen der Ehrwürdigkeit des Schwiegerschaftsverhältnisses ist die Ehe mit gewissen Personen verboten; so darf man z. B. die Stieftochter oder Schwiegertochter nicht heirathen, weil beide an Tochter Stelle sind. Diess ist so zu verstehen, wenn sie eins von beiden g e w e s e n sind, denn so lange deine Schwiegertochter diess noch ist, d. h. so lange sie

mit deinem Sohn verheirathet ist, kannst du sie aus einem andern Grunde nicht heirathen, weil [nemlich] dieselbe Person nicht an zwei verheirathet sein kann; eben so wenig kannst du deine Stieftochter, so lange sie es noch ist, d. h. so lange ihre Mutter mit dir verheiratheit ist, darum schon nicht zum Weibe nehmen, weil es verboten ist, zwei Weiber zugleich zu haben. 7. Die Schwiegermutter und Stiefmutter zu heirathen ist auch verboten, weil sie im Verhältniss der Mutter stehen; diess gilt auch erst nach aufgehobener Schwiegerschaft, denn so lange sie noch Stiefmutter, d. h. die Frau deines Vaters ist, ist es nach gemeinem Recht, sie zu heirathen verboten, weil dieselbe nicht an zwei verheirathet sein kann; eben so ist dir die Ehe mit deiner Schwiegermutter verboten, so lange sie diess ist, d. h. so lange ihre Tochter deine Frau ist, weil du nicht zwei Weiber haben kannst. 8. Der Sohn eines Mannes von einer andern Frau und die Tochter einer Frau von einem andern Mann, oder umgekehrt, können eine gültige Ehe schliessen, wenn sie auch Brüder oder Schwestern aus der nachher eingegangenen Ehe haben. 9. Wenn deine geschiedene Frau von einem andern Mann eine Tochter gebiert, so ist diese zwar nicht deine Stieftochter, aber Julian spricht sich doch dahin aus, dass man sich der Ehe mit derselben enthalten müsse, denn auch die Braut des Sohnes sei noch nicht Schwiegertochter, und die Braut des Vaters noch nicht Stiefmutter, und doch würden die richtiger und gesetzmässig handeln, welche sich der Ehe mit ihnen enthalten.

10. Es ist gewiss, dass auch die Verwandtschaften der Sclaven Ehehindernisse seien, wenn etwa Vater und Tochter, oder Bruder und Schwester aus der Gewalt der Herren entlassen sind. 11. Auch noch einige andere Personen dürfen sich wegen verschiedener Gründe nicht heirathen, die Wir in den Büchern der Digesten oder der aus dem alten Recht gesammelten Pandecten haben aufzählen lassen.

12. Wenn sich gegen Unsere obigen Verordnungen dennoch zwei Personen verheirathen, so findet weder der Begriff von Mann und Frau, noch von Heirath, Ehe und Mitgift Statt. Daher befinden sich Kinder aus solchen Verbindungen nicht in väterlicher Gewalt, sondern sind denen gleich, so viel die väterliche Gewalt betrifft, welche ihre Mutter aus gemeinem Umgang gebar. Denn auch von diesen nimmt man an, sie haben keinen Vater, weil dieser ungewiss ist. Man pflegt sie daher Unächte zu nennen, oder auf griechisch gleichsam σποράδην [12])

12) *Sparsim*; hierin liegt der Begriff, dass die Mutter mit mehrern Männern zu thun gehabt habe, und nicht weiss, wer eigentlich der Vater sei.

empfangene, gleichsam Söhne ohne Väter. Hieraus folgt, dass nach Auflösung einer solchen Verbindung auch die Zurückforderung der Mitgift nicht Statt finde. Wer verbotene Ehen eingeht, verfällt auch noch in andere Strafen, welche in den kaiserlichen Constitutionen enthalten sind. 13. Zuweilen geschieht es, dass Kinder, [welche] gleich bei ihrer Geburt nicht in der Gewalt der Eltern sind, nachher doch in dieselbe kommen; so z. B. wird derjenige uneheliche Sohn, welcher zur Provincial-Curie bestimmt wird, der väterlichen Gewalt unterworfen; ebenso wird der, welcher von einem freien Weibe geboren ist, mit dem die Ehe nach den Gesetzen nicht verboten war, der Vater aber Umgang gehabt hatte, nachher, sobald die Ehestiftung errichtet worden ist, Unserer Constitution gemäss, der Gewalt des Vaters unterworfen; diess gewährt Unsere Constitution auch dann, wenn andere aus derselben Ehe erzeugt worden sind [13]).

Elfter Titel.

De adoptionibus.

(*Von der Annahme an Kindes Statt.*)

Nicht blos leibliche Kinder befinden sich nach dem, was Wir gesagt haben, in unserer Gewalt, sondern auch die, welche wir an Kindes Statt annehmen. 1. Annahme an Kindes Statt geschieht auf zweierlei Weise, entweder durch ein kaiserliches Rescript oder durch Bestätigung [14]) der Obrigkeit. Durch kaiserliche Genehmigung kann man diejenigen Personen beiderlei Geschlechts an Kindes Statt annehmen, welche eigenen Rechtens sind, und diese Art der Annahme an Kindes Statt heisst Adrogation; durch Bestätigung der Obrigkeit aber können wir diejenigen Personen beiderlei Geschlechts an Kindes Statt annehmen, welche sich in der Gewalt der Eltern befinden, mögen sie Kinder im ersten Grade sein, wie Sohn und Tochter, oder in einem fernern, wie Enkel und Enkelin,

---

13) Ich hatte schon früher, ehe mir die Schradersche Lesart dieser Stelle, welche er aus einigen Manuscripten wieder hergestellt hat, in Zusammenhang mit L. 11. *Cod. de nat. lib.* ebenso conjecturirt *quod etsi alii liberi etc.*, und war es mir daher um so lieber, meine Conjectur sogar durch Handschriften bestätigt zu sehen. Diese auch von Kriegels angenommene Lesart ist offenbar den einschlagenden R. R. Begriffen vollkommen angemessen.

14) *Imperio* heisst eigentlich der Inbegriff der richterlichen Gewalt; indessen scheint mir hier Bestätigung richtiger als Geheiss, wie von Brockdorff §. 98. hat.

Grossenkel und Grossenkelin. 2. Nach einer von Uns erlassenen Constitution werden aber jetzt, wenn der Familiensohn vom leiblichen Vater einer fremden Person zur Annahme an Kindes Statt übergeben wird, die Rechte der Gewalt des leiblichen Vaters nicht aufgelöst, und nichts geht an den Adoptivvater über, noch jener in die Gewalt desselben, wenn Wir ihm gleich ein Intestat-Erbrecht zugeeignet haben. Hat aber der leibliche Vater seinen Sohn keinem Fremden, sondern dem mütterlichen Grossvater desselben, oder wenn er, der leibliche Vater, selbst aus der väterlichen Gewalt entlassen ist, auch dem Grossvater oder Grossgrossvater von väterlicher oder mütterlicher Seite zur Annahme an Kindes Statt übergeben, so bleibt in diesem Fall, weil die natürlichen Rechte und die Rechte der Annahme an Kindes Statt in derselben Person zusammentreffen, das sowohl durch ein natürliches Band geknüpfte, als auf gesetzmässige Art und Weise durch die Annahme an Kindes Statt begründete Recht des Adoptivvaters bestehend, so dass jener sowohl in dessen Gewalt als Familie sich befindet. 3. Soll ein Unmündiger durch kaiserliches Rescript adrogirt werden, so wird diess [nur] nach vorgängiger Untersuchung der Sache erlaubt. Die Untersuchung erstreckt sich aber auf den Grund der Adrogation und ob sie ehrenhaft und für den Unmündigen erspriesslich sei. Auch erfordert die Adrogation einige Bedingungen; es muss nämlich der Adrogirende bei einer öffentlichen Person, d. h. einem Notar, Sicherheit bestellen, denjenigen, welche ohne die geschehene Annahme an Kindes Statt zur Beerbung des Unmündigen gekommen sein würden, den Nachlass desselben, dafern er unmündig versterben sollte, ausantworten zu wollen. Ebenso kann der Adrogirende den Angenommenen nicht anders aus seiner Gewalt entlassen, als wenn nach vorheriger Untersuchung über die Sache Grund dazu vorhanden befunden worden ist, und er ihm dann sein Vermögen wieder herausgiebt. Wenn aber der Vater bei seinem Tode ihn enterbt, oder bei seinen Lebzeiten ohne rechtmässige Ursache wieder aus der Gewalt entlässt, so muss er ihm den vierten Theil seines Vermögens zufliessen lassen, versteht sich ausser dem Vermögen, welches er dem Adoptivvater zubrachte, und woran er ihm nachher den Gewinn erworben hat.

4. Ein Minderjähriger kann einen Grossjährigen nicht an Kindes Statt annehmen; denn die Annahme an Kindes Statt ist eine Nachahmung der Natur, und es ist widernatürlich, dass der Sohn älter sein solle, als der Vater. Wer also einen Andern durch Adrogation oder Annahme an Kindes Statt zu seinem Sohn machen will, muss um die volle Mündigkeit, d. h. 18 Jahre älter sein als jener. 5. Auch ist es erlaubt,

an Enkels oder Enkelin, Grossenkels oder Grossenkelin Statt u. s. w. [Jemanden] anzunehmen, selbst wenn man keinen Sohn hat, 6. und zwar kann man einen fremden Sohn an Enkels Statt und einen Enkel an Sohnes Statt annehmen. 7. Will man aber Jemanden an Enkels Statt annehmen, entweder gleichsam von dem Sohn, den man bereits an Kindes Statt angenommen, oder von einem leiblichen Sohn, den man in seiner Gewalt hat, so muss der Sohn mit einwilligen, damit ihm kein Notherbe ohne seinen Willen erwachse. Wenn aber umgekehrt der Grossvater einen Enkel von seinem Sohn in Annahme an Kindes Statt giebt, so ist die Einwilligung des Sohnes nicht nöthig. 8. In den meisten Beziehungen aber wird der an Kindes Statt Angenommene oder Adrogirte dem gleich gesetzt, welcher aus einer gesetzmässigen Ehe geboren ist. Wer daher durch den Kaiser, oder beim Prätor, oder vor dem Provinzial-Präsidenten, Jemanden, wenn er nur kein Fremder [15]) ist, an Kindes Statt angenommen hat, kann diesen wieder einem Andern dazu übergeben. 9. Auch das ist beiden Arten der Annahme an Kindes Statt gemein, dass diejenigen, welche zum Zeugen untüchtig sind, z. B. Spadonen, an Kindes Statt annehmen können, Verschnittene aber können es nicht. 10. Weiber können darum nicht an Kindes Statt annehmen, weil sie auch ihre leiblichen Kinder nicht in der Gewalt haben; durch die Gnade des Kaisers können sie aber zum Ersatz für verlorene Kinder an Kindes Statt annehmen. 11. Eine Eigenthümlichkeit der Annahme an Kindes Statt, welche durch ein heiliges Orakel geschieht, ist die, dass wenn Jemand, der schon Kinder in seiner Gewalt hat, sich selbst hat adrogiren lassen, er nicht blos selbst der Gewalt des Adrogirenden unterworfen wird, sondern auch seine Kinder als Enkel in dessen Gewalt kommen. Denn so nahm der Kaiser Augustus den Tiberius nicht eher an Kindes Statt an, als dieser den Germanicus an Kindes Statt angenommen hatte, so dass Germanicus gleich nach geschehener Annahme an Kindes Statt des Augustus Enkel wurde. 12. Beim Cato berichten die Alten als wohlbegründet, dass die Sclaven, wenn sie vom Herrn an Kindes Statt angenommen worden sind, dadurch von selbst frei werden können. Wir haben daher, dies beachtend, in einer von Uns erlassenen Constitution bestimmt, dass auch der Sclav, welchen der Herr vor Gericht seinen Sohn genannt hat, frei sein solle, wenn dies gleich nicht hinreicht, um das Recht eines Sohnes zu gewinnen.

---

15) D. h. der sich in keinem natürlichen Verwandtschaftsverhältniss befindet, denn man unterscheidet zwischen einer eigentlichen und uneigentlichen Adoption, s. d. §. 2.

Zwölfter Titel.

Quibus modis jus potestatis solvitur.

(Wodurch das Recht der Gewalt erlischt.)

Wir wollen nun sehen, auf welche Weise diejenigen, welche dem Rechte Anderer unterworfen sind, davon befreit werden. Wie Sclaven von der Gewalt befreit werden, kann man daraus ersehen, was Wir oben über die Freilassung auseinandergesetzt haben; diejenigen aber, welche sich in der Gewalt des Vaters befinden, werden durch dessen Tod eigenen Rechtens. Es ist jedoch hierbei ein Unterschied, denn wenn der Vater stirbt, so werden zwar allerdings die Söhne und Töchter eigenen Rechtens, wenn aber der Grossvater stirbt, werden es die Enkel und Enkelinnen nicht allemal, sondern nur dann, wenn sie nicht nach des Grossvaters Tode wieder in die Gewalt des Vaters fallen; wenn daher beim Ableben des Grossvaters ihr Vater noch lebt und sich in dessen Gewalt befindet, so fallen sie nun in die Gewalt ihres Vaters. Wenn dieser aber zu der Zeit, wo der Grossvater stirbt, entweder schon todt oder aus der Gewalt seines Vaters getreten ist, dann werden dieselben, indem sie nun nicht in seine Gewalt fallen können, eigenen Rechtens.

1. Weil der, welcher wegen eines Verbrechens auf eine Insel deportirt wird, das Bürgerrecht verliert, so folgt, dass die Kinder desselben, weil er auf diese Weise aus der Zahl der Römischen Bürger ausgestossen wird, wie wenn er todt wäre, aufhören, in seiner Gewalt zu sein. Aus gleichem Grunde hört auch der, welcher sich in der väterlichen Gewalt befindet und auf eine Insel deportirt wird, auf, in derselben zu sein. Wird er aber durch die Gnade des Kaisers wieder [in den vorigen Stand] eingesetzt, so tritt er wieder in jeder Hinsicht in seine vorigen Verhältnisse ein. 2. Väter, welche blos auf eine Insel verwiesen sind, behalten die Kinder in ihrer Gewalt, und umgekehrt bleiben verwiesene Kinder in väterlicher Gewalt. 3. Wer zur Strafe Sclav wird, hört auf, seine Kinder in seiner Gewalt zu haben; zur Strafe werden diejenigen Sclaven, welche zur Bergwerksarbeit verurtheilt und den wilden Thieren vorgeworfen werden. 4. Der Familiensohn, welcher Kriegsdienste geleistet hat, oder Senator, oder Consul geworden ist, bleibt in der Gewalt des Vaters, denn Kriegsdienst und Consulwürde befreien nicht von der väterlichen Gewalt. Nach einer von Uns erlassenen Constitution befreit aber die höchste Würde des Patriciats den Sohn sofort mit der kaiserlichen Bestallung von der väterlichen Gewalt. Denn wie wäre es zu vereinigen, dass der Vater zwar durch Entlassung aus der Gewalt den Sohn von der letztern solle

befreien, die kaiserliche Majestät aber nicht den aus fremder Gewalt ziehen können, den sie sich zum Vater erkohr? 5. Wenn der Vater vom Feinde gefangen wird, so bleibt, wenn schon er dem Feinde angehörig wird, das Recht [sverhältniss] der Kinder hängig, wegen des Rechts der Heimkehr, indem die vom Feinde Gefangenen nach ihrer Rückkehr alle ihre vorigen Rechte wieder ergreifen; deshalb bekommt der zurückgekehrte [Vater] auch seine Kinder wieder in seine Gewalt, weil das Recht der Heimkehr scheinbar annimmt, dass der, welcher gefangen gewesen ist, fortwährend im Staat gewesen sei; stirbt er aber in der Gefangenschaft, so wird angenommen, dass der Sohn von da an eigenen Rechtens gewesen sei, wo der Vater gefangen worden ist. Eben so sagen wir, wenn der Sohn oder Enkel gefangen worden ist, dass das Recht der väterlichen Gewalt wegen des Heimkehrrechts hängig sei. *Postliminium* kommt her von *post* und *limen*, wer also vom Feinde gefangen und in Unsere Grenzen zurückgekehrt ist, von dem sagen wir, er sei durch das *postliminium* zurückgekommen. Denn wie die Schwellen (*limina*) am Hause die Grenze machen, so nehmen auch die Alten die Grenze des Reichs für eine Schwelle an. Deshalb braucht man *limes*, Schwelle, für Grenze oder Ziel, und hiervon kommt *postliminium*, weil der Zurückkehrende über dieselbe Schwelle heimkehrte, wodurch er verloren gegangen war. Auch wer gefangen dem besiegten Feinde wieder abgenommen wird, wird als durch das *postliminium* für zurückgekehrt erachtet.

6. Ausserdem hören die Kinder auch durch Entlassung aus der Gewalt auf, in der Gewalt des Vaters zu sein. Die Entlassung aus der Gewalt geschah ehedem zwar nach einem gesetzlichen Gebrauch, der durch Scheinkauf und Freilassung feierlich begangen ward, oder durch ein kaiserliches Rescript; Unsere Sorgsamkeit hat aber auch dies durch eine besondere Constitution verbessernd geändert, so dass mit Abschaffung der frühern Scheinannahme die Väter geradeweges zum competenten Richter oder der Obrigkeit gehen, und so ihre Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen u. s. w. aus ihrer Gewalt entlassen, und dann werden nach dem Edict des Prätors an dem Vermögen desjenigen Sohnes oder Tochter, Enkels oder Enkelin, die aus der Gewalt entlassen worden sind, dem Vater dieselben Rechte eingeräumt, wie dem Freilasser an dem des Freigelassenen, und es erhält überdies der Vater selbst, wenn der Sohn oder die Tochter u. s. w. unmündig sind, durch die Entlassung die Vormundschaft. 7. Wir müssen übrigens bemerken, dass demjenigen, der seinen Sohn oder von diesem einen Enkel oder Enkelin in seiner Gewalt hat, freistehe, den Sohn aus dieser zu entlassen, den Enkel aber oder die Enkelin

zurückzubehalten, und umgekehrt den Sohn in der Gewalt zu behalten, den Enkel oder die Enkelin aber zu entlassen, oder sie alle eigenen Rechtens zu machen; dasselbe gilt vom Grossenkel und der Grossenkelin.

8. Wenn aber der Vater den Sohn, den er in seiner Gewalt hat, dem natürlichen Grossvater oder dem Grossgrossvater, zufolge Unserer darüber sprechenden Constitutionen, in Annahme an Kindes Statt giebt, d. h. wenn er dies öffentlich zu den Acten vor dem competenten Richter in Gegenwart dessen, der an Kindes Statt annimmt, und dessen, der dazu übergeben wird, und ohne dessen Widerspruch erklärt, so wird zwar das Recht der Gewalt des natürlichen Vaters aufgehoben, es geht aber auf den nunmehrigen Adoptivvater über, in dessen Person, wie Wir vorher gesagt haben, die vollkommenste Annahme an Kindes Statt vorhanden ist. 9. Es ist zu bemerken, dass wenn deine Schwiegertochter von deinem Sohn schwanger ist und du deinen Sohn aus der Gewalt entlassen, oder ihn während der Schwangerschaft deiner Schwiegertochter in Annahme an Kindes Statt gegeben hast, nichts desto weniger das geboren werdende Kind in deine Gewalt fällt; geschieht aber dessen Empfängniss nach der Entlassung aus der Gewalt oder Annahme an Kindes Statt, so wird es der Gewalt des aus der Gewalt entlassenen Vaters oder des Adoptivvaters unterworfen.

10. Weder die natürlichen noch die angenommenen Kinder können die Eltern auf irgend eine Weise zwingen, sie aus ihrer Gewalt zu entlassen.

Dreizehnter Titel.

De tutelis.

(*Von den Vormundschaften.*)

Wir gehen nun zu einer andern Eintheilung der Personen über, denn von denjenigen, die sich in Niemandes Gewalt befinden, stehen einige unter Vormundschaft oder Curatel, andere stehen in keinem dieser Rechtsverhältnisse. Wir wollen nur von denjenigen, die sich in Vormundschaft oder Curatel befinden, handeln; denn so werden Wir die übrigen Personen, welche sich in keinem dieser Verhältnisse befinden, kennen lernen. Zuerst aber wollen Wir von denen sprechen, die unter Vormundschaft stehen. 1. Vormundschaft (*tutela*) ist, wie Servius den Begriff bestimmt, eine durch das bürgerliche Recht erlaubte und ertheilte Gewalt und Bothmässigkeit über einen freien Menschen, um ihn, der sich wegen seiner Jugend nicht vertheidigen kann, zu schützen (*tueri*). 2. Vormünder (*tutores*) sind diejenigen, welche diese Gewalt besitzen und haben den Namen von der Sache empfangen; daher werden sie *tutores*,

d. h. gleichsam *tuitores* (Schützer) oder Vertheidiger genannt, so wie diejenigen *aeditui* (Tempelhüter) genannt werden, welche Tempel (*aedes*) bewachen. 3. Es ist daher den Eltern erlaubt, den unmündigen Kindern, die sie in ihrer Gewalt haben, in ihrem Testament einen Vormund zu geben. Dies erstreckt sich gleichartig über Söhne und Töchter; den Enkeln und Enkelinnen können die Grosseltern aber in ihrem Testament nur dann Vormünder geben, wenn sie nach ihrem Tode nicht in die Gewalt ihres Vaters zurückfallen. Wenn sich daher zur Zeit deines Todes dein Sohn in deiner Gewalt befindet, so können seine Kinder aus deinem Testament keinen Vormund erhalten, wenn sie sich gleich in deiner Gewalt befinden, weil sie nämlich nach deinem Tode in die Gewalt ihres Vaters zurückfallen. 4. Da aber in mehreren Beziehungen die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Kinder für schon geboren erachtet werden, so hat man auch hier den Grundsatz angenommen, dass diesen Nachgeborenen ebensowohl, wie den schon geborenen, Vormünder im Testament gesetzt werden können, wenn sie nur in dem Verhältniss stehen, dass wenn sie bei Lebzeiten der Eltern geboren worden wären, sie in deren Gewalt und deren Notherben sein würden. 5. Auch wenn einem aus der Gewalt entlassenen Sohn ein Vormund vom Vater im Testament bestellt worden ist, so muss er nach dem Ausspruch des Provinzialpräsidenten auf jeden Fall, d. h. ohne weitere Untersuchung der Sache, bestätigt werden.

Vierzehnter Titel.

Qui testamento tutores dari possunt.

(*Wer in einem Testament zum Vormund bestellt werden kann.*)

Durch ein Testament kann nicht nur ein Familienhaupt, sondern auch ein Familiensohn zum Vormund bestellt werden. 1. Auch ein eigener Sclav kann im Testament zugleich mit seiner Freilassung als Vormund gültigerweise gegeben werden. Hierbei ist aber zu bemerken, dass, wenn er auch ohne freigelassen zu seyn, zum Vormund bestellt worden ist, angenommen wird, dass er die directe Freiheit stillschweigend erhalten habe und daher mit Recht Vormund sei. Ist hingegen Jemand, der irrigerweise für einen Freien gehalten ward, zum Vormund bestellt worden, so gilt dies nicht. Ein fremder Sclav aber wird ohne Bedingung unnütz zum Vormund in einem Testament bestellt, dahingegen die Bestellung mit der Bedingung: „wenn er frei geworden sein wird," gilt; einen eigenen Sclaven aber auf diese Art zum Vormund zu bestellen, ist ohne Wirkung. 2. Ist ein Rasender oder Jemand, der das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht erreicht hat, im Testament zum Vormund bestellt, so wird er dies, wenn er seines Ver-

standes mächtig oder 25 Jahr alt geworden ist. 3. Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Vormund in einem Testament auf gewisse Zeit, oder von einem gewissen Zeitpunkt an, oder bedingungsweise, oder vor der Erbeseinsetzung bestellt werden könne. 4. Für eine einzelne Sache oder Angelegenheit kann aber kein Vormund bestellt werden, weil dieser für die Person, nicht für die Sache oder Angelegenheit, gegeben wird. 5. Hat Jemand seinen Töchtern oder Söhnen Vormünder bestellt, so wird dies auch auf die Nachgeborenen ausgedehnt angenommen, weil diese unter der Benennung Söhne oder Töchter mitbegriffen werden. Wenn es Enkel sind, [und gefragt wird], ob, [wenn] diesen unter der Benennung von Söhnen Vormünder bestellt sind, [diess gelte], so ist diess anzunehmen, sobald der Ausdruck K i n d e r gebraucht worden ist; wenn aber S ö h n e, so werden sie nicht für inbegriffen erachtet. Denn zwischen Enkeln und Söhnen ist ein Unterschied; ist aber N a c h g e b o r e n e n ein Vormund bestellt, so werden sowohl nachgeborene Söhne als fernere Kinder verstanden.

Funfzehnter Titel.

De legitima agnatorum tutela.

(*Von der gesetzmässigen Vormundschaft der Seitenverwandten.*)

Für diejenigen, welchen durch ein Testament kein Vormund bestellt worden ist, sind nach dem Zwölftafelgesetz die Seitenverwandten Vormünder, und heissen dann g e s e t z m ä s s i g e. 1. Seitenverwandte heissen die Verwandten durch den Mannsstamm [16]). Z. B. der von demselben Vater erzeugte Bruder, der Bruderssohn oder Enkel von demselben, ebenso der Vatersbruder, dessen Sohn und Enkel. Die Verwandten durch Personen weiblichen Geschlechts sind keine Seitenverwandten, sondern blos Verwandte nach dem Naturrecht. Daher ist der Sohn deiner Vatersschwester nicht dein Seitenverwandter, sondern nur Verwandter, und in demselben Verwandtschaftsverhältniss stehst du zu ihm, weil die Kinder der Familie ihres Vaters, nicht der der Mutter angehören. 2. Dass aber das Gesetz die Seitenverwandten testamentlos zur Vormundschaft beruft, ist nicht so zu verstehen, als wenn der, welcher Vormünder bestellen konnte, überhaupt kein Testament gemacht hat, sondern nur ohne in Betreff dieses Punktes verfügt zu haben gestorben ist; dies wird auch dann für nicht geschehen angenommen, wenn der bestellte Vormund noch bei Lebzeiten des Testators stirbt. 3. Das Recht der Seitenverwandtschaft

16) Dies ist die klare und verständliche Uebersetzung dieser Worte: *sunt autem agnati cognati per virilis sexus cognationem juncti, quasi a patre cognati.*

wird meist durch jede Art der Veränderung des persönlichen Standesrechts aufgehoben, denn Seitenverwandtschaft ist ein Rechtsausdruck; das Recht der Verwandtschaft wird aber nicht durch jede Art verändert, weil ein bürgerlicher Rechtsgrund [17]) zwar bürgerliche Rechte aufgeben kann, nicht aber auch natürliche.

Sechzehnter Titel.

De capitis deminutione.

(*Von der Veränderung des persönlichen Standesrechts.*)

Capitisdeminution ist eine Veränderung des vorigen persönlichen Standes und geschieht auf dreifache Weise, denn es giebt eine grosse, eine geringere, auch mittlere genannt, und eine geringste. 1. Die grosse Standesrechtsveränderung geschieht, wenn Jemand Bürgerrecht und Freiheit zugleich verliert; dies widerfährt denen, welche durch die Strenge des Urtheils zur Strafe Sclaven werden, oder den Freigelassenen, die wegen Undank gegen ihre Freilasser dazu verurtheilt werden, oder denen, die, um Theil am Kaufpreis zu nehmen, sich verkaufen lassen. 2. Die geringere oder mittlere Standesrechtsveränderung ist diejenige, wo das Bürgerrecht verloren geht, die Freiheit aber beibehalten wird; dies trifft den, dem Feuer und Wasser verboten worden ist, oder den, welcher auf eine Insel deportirt wird. 3. Die geringste Standesrechtsveränderung ist diejenige, wo Bürgerrecht und Freiheit bleibt, aber das persönliche Standesrecht des Menschen [18]) verändert wird; diess geschieht bei denen, die eigenen Rechtens gewesen und darauf fremdem Recht unterworfen worden sind, oder umgekehrt. 4. Ein freigelassener Sclav erleidet keine Standesrechtsveränderung, denn er hatte vorher noch keinen Stand. 5. Diejenigen, deren Rang vielmehr als ihr Stand verändert wird, erleiden keine Standesrechtsveränderung; daher trifft den aus dem Senat Gestossenen keine Veränderung seines Standesrechts. 6. Dass aber gesagt wird, das Recht der Verwandtschaft bleibe auch nach der Standesrechtsveränderung, ist nur von der geringsten zu verstehen, denn hier bleibt die Verwandtschaft; wenn die grosse Standesrechtsveränderung eintritt, so geht auch das Verwandtschaftsrecht verloren, z. B. wenn ein Verwandter Sclav wird, und die Verwandtschaft lebt auch nicht wieder auf, wenn er freigelassen wird. Auch wenn Jemand auf eine Insel deportirt wird, löst sich die Verwandtschaft auf. 7. Wenn

17) *Civilis ratio* übersetzt von Brockdorff im Gajus ein verändertes bürgerliches Verhältniss, indessen scheint mir die wörtliche Uebersetzung sehr passend.

18) „Rücksichtlich der Familienverhältnisse" könnte man mit von Brockdorff hinzusetzen (§. 162. c. 1.).

aber die Vormundschaft an die Seitenverwandten kommt, so fällt sie doch nicht allen zugleich zu, sondern nur dem dem Grade nach nähern, oder wenn mehrere in demselben Grade stehen, allen diesen zugleich, z. B. wenn mehrere Brüder in einem Grade stehen; diese werden daher alle gleichzeitig zur Vormundschaft berufen.

Siebzehnter Titel.

De legitima patronorum tutela.

(*Von der gesetzmässigen Vormundschaft der Freilasser.*)

Nach demselben Zwölftafelgesetz gebührt die Vormundschaft über die Freigelassenen weiblichen und männlichen Geschlechts den Freilassern und deren Kindern; auch diese wird eine gesetzmässige Vormundschaft genannt, und zwar nicht deswegen, weil in jenem Gesetz dieselbe etwa namentlich vorgeschrieben, sondern weil sie durch die Auslegung so aufgenommen worden ist, als wenn sie durch die Worte des Gesetzes eingeführt wäre. Denn dadurch selbst, dass das Gesetz bestimmt hatte, der Nachlass der Freigelassenen beiderlei Geschlechts solle, wenn sie ohne Testament sterben, dem Freilasser und seinen Kindern anheimfallen, glaubten die Alten, habe dasselbe [ausdrücken] wollen, dass auch die Vormundschaften demselben zukämen, indem dasselbe auch befohlen habe, dass die Seitenverwandten, welche es zur Erbschaft beruft, Vormünder sein sollten, weil da, wo der Nutzen der Beerbung Statt findet, meist auch die Last der Vormundschaft sein muss. Wir haben deshalb meist gesagt, weil, wenn ein Unmündiger [Sclav] von einer Frau freigelassen wird, diese zur Erbschaft berufen wird, während ein anderer Vormund ist.

Achtzehnter Titel.

De legitima parentum tutela.

(*Von der gesetzmässigen Vormundschaft der Eltern.*)

Nach dem Beispiel von den Freilassern ist auch eine andere Vormundschaft, welche ebenfalls gesetzmässige heisst, aufgenommen worden; denn wer seinen Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin vom Sohn u. s. w. unmündig aus der Gewalt entlässt, ist deren gesetzmässiger Vormund.

Neunzehnter Titel.

De fiduciaria tutela.

(*Von der fiduciarischen Vormundschaft.*)

Es giebt noch eine Vormundschaft, welche die fiduciarische genannt wird. Denn wenn der Vater seinen Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin u. s. w. während ihrer Unmündigkeit aus der Gewalt entlässt, so erhält er die gesetzmässige Vor-

mundschaft über sie. Wenn nach seinem Tode Kinder männlichen Geschlechts vorhanden sind, so werden diese dann die fiduciarischen Vormünder ihrer Söhne, oder ihres Bruders und ihrer Schwester, oder der übrigen. Stirbt aber ein Freilasser während einer gesetzmässigen Vormundschaft, so werden seine Söhne gesetzmässige Vormünder, denn der Sohn des Verstorbenen würde zwar, wenn er nicht von seinem Vater bei dessen Lebzeiten aus der Gewalt entlassen worden wäre, nach dessen Tode eigenen Rechtens geworden und nicht in die Gewalt seiner Brüder, also auch nicht unter Vormundschaft zurückgefallen sein; der Freigelassene aber, wenn er Sclav geblieben wäre, in derselben Gewalt bei den Kindern seines Herrn nach dessen Tode gestanden haben. Diese [Personen] kommen jedoch nur dann zur Vormundschaft, wenn sie das vollkommene Alter haben, was eine von Uns erlassene Constitution, im Allgemeinen bei jeder Vormundschaft oder Curatel zu beobachten, vorschreibt.

Zwanzigster Titel.

De Attiliano tutore, et eo, qui ex lege Julia et Titia dabatur.

(*Von dem Attilianischen Vormund und dem aus dem Julisch-Titischen Gesetz.*)

Demjenigen, für den gar kein Vormund da war, ward in Rom nach dem Attilischen Gesetz ein solcher vom Stadtprätor und der Mehrzahl der Volkstribunen, in den Provinzen aber nach dem Julisch-Titischen Gesetz von den Provinzialpräsidenten gegeben. 1. Auch wenn in einem Testament ein Vormund unter einer Bedingung oder von einem gewissen Tage an gegeben war, so konnte, so lange die Bedingung oder der Tag noch nicht eingetreten war, nach denselben Gesetzen [einstweilen] ein anderer Vormund gegeben werden. Ebenso musste, selbst wenn ein solcher unbedingt bestellt, jedoch aus dem Testament noch Niemand als Erbe aufgetreten war, unterdessen nach denselben Gesetzen ein Vormund gegeben werden, der dies zu sein aufhörte, sobald die Bedingung, oder der Tag, ein- oder der Erbe antrat. 2. War ein Vormund vom Feinde gefangen genommen worden, so wurde nach diesen Gesetzen auch ein anderer bestellt, dessen Vormundschaft aufhörte, sobald der gefangene nach Haus zurückgekehrt war. Denn der Zurückgekehrte trat die Vormundschaft nach dem Heimkehrrecht wieder an.

3. Die Bestellung von Vormündern für Minderjährige nach diesen Gesetzen hörte auf, nachdem zuerst die Consuln denselben beiderlei Geschlechts Vormünder, nach vorheriger Untersuchung, und nachher die Prätoren, zufolge der kaiserlichen

Constitutionen, zu geben anfingen. Denn nach den ebengenannten Gesetzen war weder für die von den Vormündern zu verlangende Sicherheitsbestellung für die Erhaltung des Mündelvermögens, noch für die Zwangspflicht der Vormünder, sich der Verwaltung zu unterziehen, in irgend einer Art gesorgt. 4. Jetzt ist Rechtens, dass in Rom der Stadtvorsteher oder der Prätor nach seiner Gerichtsbarkeit, in den Provinzen aber die Präsidenten nach Untersuchung der Sache die Vormünder ernennen, oder die Ortsobrigkeiten auf Befehl der Präsidenten, dafern das Vermögen der Unmündigen nicht gross ist. 5. Wir haben aber durch eine von Uns erlassene Constitution, um Schwierigkeiten dieser Art zu vermeiden, die Bestimmung getroffen, dass wenn das Vermögen der Unmündigen oder des bereits Erwachsenen bis auf 500 Goldstücke steigt, der Ortsvorsteher, ohne den Befehl des Präsidenten abzuwarten, zugleich mit dem ersten Geistlichen der Stadt, oder andere öffentliche Beamten, d. h. die Magistrate, oder der Gerichtsbeamte in der Stadt Alexandrien, die Vormünder oder Curatoren ernennen sollen, wobei eine gesetzmässige Sicherheit nach der nähern Bestimmung jener Constitution auf Gefahr derer, die sie in Empfang nehmen, zu bestellen ist. 6. Dass Unmündige unter Vormundschaft stehen, entspricht dem Naturrecht, damit derjenige, welcher noch nicht das vollkommene Alter erreicht hat, unter Vormundschaft eines Andern geleitet werde.

7. Wenn aber die Vormünder die Geschäfte ihrer Mündel oder Mündelinnen besorgen, so können sie nach eingetretener Mündigkeit mit der Vormundschaftsklage, Rechnung abzulegen, belangt werden.

Einundzwanzigster Titel.

De auctoritate tutorum.

(*Von der Ermächtigung des Vormundes.*)

Die Ermächtigung des Vormundes ist in gewissen Fällen den Mündeln nöthig, in andern nicht; z. B. wenn sie stipuliren, dass ihnen etwas gegeben werde, ist sie nicht nöthig, wohl aber ist sie es, wenn die Mündel andern etwas versprechen; denn sich Vortheil auch ohne Ermächtigung des Vormundes zu stiften, ist ihnen zwar erlaubt, Nachtheil aber nur mit Ermächtigung des Vormundes. Wenn daher in den Fällen, woraus gegenseitige Verbindlichkeiten entspringen, wie bei Kauf und Miethe, Aufträgen und Niederlegungen, die Ermächtigung des Vormundes nicht hinzukommt, so werden zwar diejenigen, welche mit den Mündeln contrahiren, daraus verpflichtet, aber nicht diese auch. 1. Erbschaften antreten, Nachlassbesitz fordern oder Erbschaften aus einem Fideicommis übernehmen, können Mündel nicht anders, als mit Ermächtigung ihres Vormun-

des, selbst wenn es ihnen vortheilhaft sein und sie gar keinen Nachtheil leiden sollten. 2. Der Vormund muss aber gleich bei dem Geschäft selbst ermächtigend auftreten, wenn er es seinem Mündel für zuträglich hält; nachher, oder brieflich ertheilt, gilt die Ermächtigung nicht. 3. Wenn zwischen Vormund und Mündel selbst ein Rechtsstreit zu führen ist, so wird, weil der Vormund nicht in eigener Sache gegen sich als Ermächtiger auftreten kann, nicht, wie sonst, ein prätorischer Vormund bestellt, sondern ein Curator anstatt dessen gegeben, mit dessen Beitritt die Sache verhandelt wird, und der, wenn sie beseitigt ist, wieder aufhört, Curator zu sein.

Zweiundzwanzigster Titel.

Quibus modis tutela finitur.

(*Auf welche Weise die Vormundschaft beendet wird.*)

Wenn die Unmündigen beiderlei Geschlechts mündig werden, werden sie von der Vormundschaft frei. Die Alten wollten die Mündigkeit nicht blos nach den Jahren, sondern auch nach der körperlichen Beschaffenheit gewürdigt wissen. Unsere Majestät aber hat, in Betracht, dass es der Sitte Unserer Zeit angemessener sei, geglaubt, das, was bei den Weibern schon von den Alten für der Schamhaftigkeit zuwiderlaufend erachtet ward, d. h. die Besichtigung der körperlichen Beschaffenheit, auch auf die Mannspersonen ausdehnen zu müssen. Wir haben daher, zufolge einer von Uns bekannt gemachten Constitution, den Anfang der Mündigkeit beim männlichen Geschlecht nach völligem Ablauf des vierzehnten Jahres anzunehmen bestimmt, indem Wir übrigens das Gesetz der Vorzeit in Ansehung der Weiber als wohlbegründet in seiner Kraft gelassen haben, dass sie nach vollendetem zwölften Jahre für mannbar gelten sollen. 1. Ebenso wird die Vormundschaft beendet, wenn Unmündige deportirt oder adrogirt werden, wenn sie in Sclaverei gerathen, — wie z. B. ein Undankbarer gegen seinen Freilasser — oder vom Feinde gefangen werden. 2. Auch wenn der Vormund in einem Testament bis zum Eintritt einer gewissen Bedingung bestellt worden ist, so hört derselbe nach deren Eintritt auf, es zu sein. 3. Ebenso endigt sich die Vormundschaft durch den Tod des Mündels oder des Vormundes. 4. Auch hört durch die Standesrechtsveränderung des Vormundes, insofern er dadurch Freiheit und Bürgerrecht verliert, alle Vormundschaft auf; durch die geringste Standesrechtsveränderung des Vormundes, z. B. wenn er sich hat lassen an Kindes Statt annehmen, erlischt nur die gesetzmässige Vormundschaft, die übrigen nicht. Jede Standesrechtsveränderung des Mündels hingegen, selbst die kleinste, hebt jede Vormundschaft auf. 5. Die in einem Testament bis zu einer

gewissen Zeit gegebenen Vormünder legen nach deren Ablauf die Vormundschaft nieder. 6. Auch diejenigen hören auf, Vormünder zu sein, welche von der Vormundschaft, weil sie verdächtig sind, entfernt werden, oder die sich aus einer rechtmässigen Ursache entschuldigen, oder die Last der Vormundschaftsführung dem gemäss, was Wir unten vortragen werden, niederlegen.

Dreiundzwanzigster Titel.

De curatoribus.

(*Von Curatoren.*)

Die mündigen Mannspersonen und mannbaren Weiber empfangen bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre Curatoren, weil sie, wenn gleich mündig, doch noch in einem solchen Alter stehen, dass sie ihren Geschäften nicht vorstehen können. 1. Curatoren werden von denselben Behörden bestellt, wie die Vormünder; in einem Testament kann aber kein Curator bestellt werden; [ist er] aber bestellt worden, so wird er durch eine Verfügung des Prätors oder des Präsidenten bestätigt. 2. Wider ihren Willen erhalten junge Männer keine Curatoren, ausser zum Process, denn ein Curator kann auch zu einer bestimmten Angelegenheit gegeben werden. 3. Rasende und Verschwender, auch wenn sie älter als 25 Jahre sind, befinden sich nach dem Zwölftafelgesetz in der Curatel ihrer Seitenverwandten; in Rom pflegen aber der Stadtvorsteher oder die Prätoren, und in den Provinzen die Präsidenten, nach vorheriger Untersuchung, ihnen Curatoren zu bestellen. 4. Auch den Verstandesschwachen, den Taubstummen und denen, die an immerwährenden Krankheiten niederliegen, müssen, weil sie ihren Vermögensangelegenheiten nicht vorstehen können, Curatoren bestellt werden. 5. Zuweilen erhalten auch Unmündige Curatoren, z. B. wenn der gesetzmässige Vormund nicht dazu passt, weil dem, der schon einen Vormund hat, nicht erst noch einer gegeben werden kann. Ebenso pflegt, wenn der im Testament, oder der vom Prätor oder dem Präsidenten bestellte Vormund zur Verwaltung nicht geeignet ist, ohne doch betrüglich seine Geschäfte zu führen, ein Curator ihm zur Seite gesetzt, so wie an die Stelle derjenigen Vormünder, welche sich nur auf gewisse Zeit, und nicht für immer, entschuldigen, Curatoren gegeben zu werden. 6. Ist der Vormund durch Krankheit oder eine andere Nothwendigkeit ausser Stand gesetzt, die Angelegenheiten des Mündels zu verwalten und der Mündel selbst abwesend oder noch Kind, so bestellt der Prätor oder der Vorsteher der Provinz nach Belieben einen Geschäftsführer, und zwar auf Gefahr des Vormundes.

Vierundzwanzigster Titel.

De satisdatione tutorum et curatorum.

(Von der Sicherheitsleistung der Vormünder und Curatoren.)

Damit das Vermögen der Mündel und derer, die unter Curatel stehen, von den Curatoren und Vormündern nicht durchgebracht oder vermindert werde, so sorgt der Prätor dafür, dass sowohl die Vormünder als Curatoren deshalb Sicherheit leisten. Dies findet aber nicht überall Statt [19]), denn die in einem Testament bestellten Vormünder werden zur Sicherheitsleistung nicht angehalten, indem ihre Redlichkeit und ihr Fleiss vom Testator selbst anerkannt worden ist. Ebensowenig werden auch die zufolge vorheriger Untersuchung bestellten Vormünder oder Curatoren mit Sicherheitsleistung beschwert, weil sie als taugliche erwählt sind. 1. Sind in einem Testament, oder nach vorheriger Untersuchung, zwei oder mehr [Vormünder] bestellt worden, so kann einer sich zur Sicherheitsleistung für die Verwahrung des Mündels oder Jünglings gegen Schaden erbieten, und seinem Mitvormund oder Mitcurator vorgezogen werden, so dass er die Verwaltung allein übernimmt, oder es kann auch der Mitvormund oder Mitcurator, wenn dieser Sicherheit zu stellen sich erbietet, jenem vorgezogen werden, so dass er sich der Verwaltung allein unterzieht. Es kann daher Niemand vom Mitvormund oder Mitcurator Sicherheitsleistung für sich verlangen, sondern er muss sie anbieten, so dass er demselben die Wahl lässt, ob er Sicherheit selbst leisten, oder sie leisten lassen will. Erbietet sich gar keiner dazu, so muss der die Verwaltung übernehmen, welcher, wenn etwa vom Testator darüber verfügt ist, hiernach sie haben soll, ist nichts bestimmt, so bekommt sie nach der Bestimmung des prätorischen Edicts der, welchen die Mehrzahl wählt. Sind die Vormünder über den oder diejenigen, welche die Verwaltung führen sollen, selbst uneinig, so muss der Prätor dazwischen treten; dasselbe gilt, wenn mehrere nach vorheriger Untersuchung gegeben worden sind, d. h. die Mehrzahl kann wählen, wer die Verwaltung übernehmen soll. 2. Es ist aber zu bemerken, dass die Vormünder und Curatoren nicht blos ihren Mündeln, oder den Erwachsenen und übrigen Personen aus der Vermögensverwaltung derselben verpflichtet werden, sondern dass auch gegen diejenigen, welche die Sicherheitsleistung annehmen, eine Hülfsklage Statt findet, die jenen als letztes Mittel dient. Eine Hülfsklage findet aber gegen die-

---

19) *Hoc non est perpetuum*; letzteres Wort ist zwar seltsam gebraucht, aber die Uebersetzung rechtfertigt sich durch den folgenden Satz.

jenigen Statt, welche entweder gar nicht dafür sorgten, dass von den Vormündern oder Curatoren Sicherheit bestellt würde, oder eine nicht geeignete Leistung derselben zuliessen. Dieselbe wird sowohl nach dem Gutachten der Rechtsgelehrten, als zufolge der kaiserlichen Constitutionen auch gegen deren Erben ausgedehnt. 3. Durch dieselben Constitutionen wird auch ausgesprochen, dass wenn die Vormünder oder Curatoren keine Sicherheit leisten, sie durch weggenommene Pfänder dazu angehalten werden können. Es wird jedoch weder der Stadtvorsteher, noch der Prätor, oder der Provinzialpräsident, oder wem sonst das Recht, Vormünder zu bestellen, zusteht, durch jene Klage verpflichtet, sondern nur die, welche die Sicherheitsbestellung zu betreiben pflegten.

Fünfundzwanzigster Titel.

De excusationibus tutorum et curatorum.

(*Von den Ablehnungsgründen der Vormünder und Curatoren.*)

Vormund oder Curator [zu werden] kann man aus mannigfachen Gründen ablehnen, meist aber wegen der Kinder, mögen sie noch in [väterlicher] Gewalt oder daraus entlassen sein. Denn wer in Rom drei, in Italien vier, und in den Provinzen fünf lebende Kinder hat, der kann deshalb die Vormundschaft oder Curatel, nach Art anderer Aemter, ablehnen, denn die Vormundschaft sowohl, als die Curatel, hat man stets für ein öffentliches Amt angesehen. Angenommene Kinder helfen dabei nichts, wohl aber in Annahme an Kindes Statt gegebene dem leiblichen Vater; ebenso nützen Enkel von dem Sohne, dergestalt, dass sie an die Stelle des Vaters treten, die von der Tochter aber nicht. Nur die lebenden Kinder dienen als Ablehnungsgrund gegen das Amt der Vormundschaft oder Curatel, die gestorbenen nicht. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob diejenigen, welche im Kriegsdienst gefallen sind, etwas helfen; man hat sich dahin entschieden, dass nur die in einem Treffen gefallenen in dieser Hinsicht nützen, denn wer für sein Vaterland gefallen ist, wird für immer als lebend betrachtet. 1. Es verordnete ferner der Kaiser Marcus in den engern Senatssitzungen, dass der, welcher die Geschäfte des Fiscus verwaltete, während dieser Zeit Vormundschaft und Curatel solle ablehnen können. 2. Ebenso können diejenigen Vormundschaft und Curatel ablehnen, welche in Staatsgeschäften abwesend sind; dies findet auch Statt, wenn sie schon Vormünder oder Curatoren sind, und nachher erst in Staatsgeschäften verreisen, und zwar während der ganzen Dauer ihrer Abwesenheit, indessen ein Curator an ihrer Statt bestellt wird. Sobald sie zurückkehren, übernehmen sie die Bürde der Vormundschaft wieder, ohne, wie Papinian im fünften Buche

seiner Gutachten schreibt, ein Jahr frei zu sein; diese Frist kommt nur dem zu neuen Vormundschaften Berufenen zu Statten. 3. Wer eine [öffentliche] Gewalt ausübt, kann Vormundschaft und Curatel deshalb ablehnen, wie der Kaiser Marcus verfügte, eine bereits übernommene Vormundschaft kann er aber deshalb nicht niederlegen. 4. Wer einen Process mit seinem Mündel oder einem Erwachsenen [Pflegbefohlenen] als Vormund oder Curator hat, kann daraus keinen Ablehnungsgrund nehmen, es erstreckte sich denn der Rechtsstreit über das ganze Vermögen oder über eine Erbschaft. 5. Drei Vormundschaften oder Curatelen, um die man sich nicht beworben hat, gewähren Befreiung [von andern], so lange die Verwaltung dauert, jedoch wird die Vormundschaft für mehrere Mündel, oder die Curatel für dasselbe Vermögen, z. B. [mehrerer] Brüder, für eine gerechnet. 6. Dass wegen Armuth ein Ablehnungsgrund Statt finde, haben sowohl die kaiserlichen Brüder Aurelius und Verus, als der Kaiser Marcus, verordnet, sobald Jemand darthun kann, dass er in dieser Hinsicht das aufgebürdete Geschäft nicht zu verwalten vermöge. 7. Ebenso findet wegen Krankheit, derentwegen man seinen eigenen Angelegenheiten nicht einmal vorstehen kann, ein Ablehnungsgrund Statt. 8. Auch wer nicht schreiben und nicht lesen kann, hat, wie der Kaiser Pius bestimmt hat, daher einen Ablehnungsgrund, wenn gleich Lesens- und Schreibensunkundige zur Geschäftsführung hinreichend sein können. 9. Wenn ein Vater Jemanden in seinem Testament aus Feindschaft zum Vormund bestellt hat, so gewährt dies nicht minder einen Ablehnungsgrund, keineswegs aber kann der die Vormundschaft ablehnen, der dem Vater des Unmündigen versprochen hat, dieselbe zu übernehmen. 10. Wer hingegen sich blos darauf beruft, dass er dem Vater der Mündel unbekannt sei, kann daraus, wie die kaiserlichen Brüder Aurelius und Verus verordneten, keinen Ablehnungsgrund nehmen. 11. Feindschaft, in der Jemand mit dem Vater des Mündels oder Erwachsenen lebte, pflegt, wenn es Todfeindschaft ist und keine Aussöhnung Statt gefunden hat, von der Vormundschaft und Curatel zu entschuldigen. 12. Wer eine Anfechtung seines persönlichen Standesrechts vom Vater der Mündel erlitten hat, wird auch von der Vormundschaft befreit. 13. Wer über 70 Jahr alt ist, kann Vormundschaft und Curatel von sich ablehnen. Wer jünger als 25 Jahr ist, wurde zwar ehedem entschuldigt, allein nach einer von Uns erlassenen Constitution ist ihnen untersagt, nach der Vormundschaft oder Curatel zu streben, so dass gar keine Ablehnung nöthig ist. Nach derselben Constitution ist auch verboten, einen Unmündigen oder [minderjährigen] Erwachsenen zur gesetzlichen Vormundschaft zu berufen, indem

es ein Rechtswiderspruch sein würde, dass wer bekanntermaassen fremder Beihülfe zu seiner Geschäftsführung bedarf und von andern geleitet wird, Vormundschaft oder Curatel solle für andere übernehmen können.

14. Dasselbe gilt vom Krieger so, dass dieser nicht einmal, wenn er will, zum Vormundschaftsamt gelassen wird. 15. Es sind auch die Sprachlehrer, die öffentlichen Schullehrer und die Aerzte in Rom, und diejenigen, welche in ihrer Heimath dies betreiben und in die [gesetzliche] Zahl aufgenommen sind, von Vormundschaft und Curatel frei. 16. Wer sich entschuldigen will und mehrere Gründe dazu hat, kann sich, dafern er einige nicht beweisen kann, der andern binnen der bestimmten Zeit bedienen; überhaupt aber brauchen diejenigen, welche sich entschuldigen wollen, nicht zu appelliren, sondern nur binnen Zeit von 50 fortlaufenden Tagen von da an, wo ihnen bekannt geworden, dass sie [als Vormünder oder Curatoren] ernannt worden, dies abzulehnen, von welcher Art, d. h. auf welche Weise sie auch als Vormünder bestellt worden seien, wenn sie [nämlich] innerhalb 100 Meilen von dem Ort entfernt wohnen, wo sie zu Vormündern bestellt worden sind. Wohnen sie über 100 Meilen, so wird auf jede 20 Meilen ein Tag gerechnet und dann noch 30 Tage darüber; dies muss jedoch, wie Scävola sagt, so gerechnet werden, dass nicht weniger als 50 Tage herauskommen. 17. Der bestellte Vormund wird für das ganze Vermögen bestellt angenommen. 18. Wer für Jemanden die Vormundschaft geführt hat, kann ohne seinen Willen nicht angehalten werden, sein Curator zu werden, so dass, wie die Kaiser Severus und Antonin bestimmt haben, selbst, wenn gleich das Familienhaupt, welches in seinem Testament einen Vormund bestellt, hinzugefügt hat, dass es denselben zum Curator bestelle, derselbe zur Uebernahme der Curatel wider Willen nicht gezwungen werden kann. 19. Dieselben verordneten, dass der seiner Frau zum Curator bestellte Ehemann dies ablehnen könne, selbst wenn er sich schon damit befasst hat. 20. Wer durch falsche Gründe sich von der Vormundschaft befreit hat, ist nicht von diesem Amte frei.

Sechsundzwanzigster Titel.

De suspectis tutoribus et curatoribus.

(*Von verdächtigen Vormündern und Curatoren.*)

Das Verbrechen des Verdachts schreibt sich aus dem Zwölftafelgesetz her. 1. Das Recht, verdächtige Vormünder zu entfernen, ist in Rom dem Prätor, und in den Provinzen den Präsidenten und dem Stellvertreter des Proconsul gegeben. 2. Wir haben gezeigt, wem über einen verdächtigen zu erken-

nen zukommt, und wollen nun sehen, wer verdächtig werden kann. Dies können alle Vormünder werden, seien sie testamentarische, oder nicht, und von anderer Art; deshalb kann auch der gesetzmässige Vormund angeklagt werden. Wie ist es aber mit dem Freilasser? — Auch von ihm gilt dasselbe, wobei Wir nur erinnern, dass der Ruf desselben zu schonen sei, selbst wenn er als verdächtig entfernt worden ist. 3. Es folgt nun, zu untersuchen, wer einen Verdächtigen belangen könne; und hier ist zu wissen, dass diese Klage gleichsam öffentlich sei, d. h. Jedem freistehe. Nach der Verordnung der Kaiser Severus und Antonin werden sogar Weiber dazu gelassen, jedoch nur solche, welche aus angeborener Liebe dazu schreiten, wie die Mutter, die Amme und die Grossmutter [des Unmündigen], auch kann dies die Schwester. Auch wenn es eine andere Frau ist, kann der Prätor, wenn er erkennt, dass sie aus reiner Zuneigung veranlasst und den Anstand ihres Geschlechts nicht überschreitend, sondern aus Liebe nur das dem Unmündigen geschehene Unrecht nicht dulden will, sie zur Anklage zulassen. 4. Unmündige können ihre Vormünder nicht als Verdächtige angreifen, Mündige können aber ihre Curatoren auf Rath ihrer Verwandten des Verdachts beschuldigen; dies haben die Kaiser Severus und Antonin verordnet.

5. Verdächtig ist, wer die Vormundschaft unredlich führte, selbst wenn er noch zahlungsfähig ist, wie auch Julian schreibt; derselbe sagt auch, dass der Vormund, ehe er die Führung der Vormundschaft antritt, als verdächtig entfernt werden könne, und demgemäss ist dies so verordnet worden. 6. Der als verdächtig Entfernte wird, wenn böse Absicht der Grund war, ehrlos, wenn nur Verschuldung, aber nicht. 7. Ist Jemand als verdächtig zur Untersuchung gezogen, so wird ihm, nach Papinians Ansicht, so lange, als noch nicht erkannt ist, die Verwaltung untersagt. 8. Wenn der Vormund nach angefangener Untersuchung über den Verdacht stirbt, so wird die Untersuchung erledigt. 9. Wenn ein Vormund nicht dazu thut, dass dem Mündel Alimente zugesprochen werden, so ist [für diesen Fall] in einem Briefe der Kaiser Severus und Antonin verordnet, dass der Mündel in den Besitz des Vermögens des Vormundes gesetzt werde, und was durch Aufbewahren sich verschlechtern würde, dem bestellten Curator zu veräussern geboten werde; deshalb kann auch der als verdächtig entfernt werden, wer die Alimente nicht verabreicht. 10. Wer aber selbst auftritt und behauptet, dass aus Armuth dem Mündel keine Alimente bewilligt werden könnten, und als Lügner erkannt wird, der soll an den Stadtvorsteher zur Bestrafung abgegeben werden,

so gut wie der, welcher durch Bestechung das Vormundamt an sich kauft. 11. Auch der Freigelassene, welcher überführt wird, die Vormundschaft für die Kinder seines Herrn betrüglich geführt zu haben, wird an den Stadtvorsteher zur Bestrafung abgegeben. 12. Endlich ist zu wissen, dass diejenigen, welche die Vormundschaft oder Curatel betrüglich führen, auch wenn sie Sicherheitsbestellung anbieten, doch davon entfernt werden müssen, weil die Sicherheitsbestellung des Vormundes den bösen Vorsatz nicht ändert, sondern Gelegenheit giebt, weiter an dem Vermögen sich zu vergreifen. Für verdächtig halten Wir auch den, der einen solchen Lebenswandel führt, dass er verdächtig erscheint; dahingegen ist der arme, aber redliche und fleissige Vormund oder Curator nicht als verdächtig zu entfernen.

Zweites Buch

der Institutionen des Kaisers Justinian.

Erster Titel.

De rerum divisione et qualitate.

(*Von der Eintheilung und Beschaffenheit der Sachen.*)

Im vorigen Buche haben Wir das Personenrecht auseinandergesetzt, nun wollen Wir von den Sachen sprechen, die sich entweder in unserm Eigenthum oder ausserhalb desselben befinden. Denn einige sind nach dem Naturrecht Allen gemein, einige sind öffentliche, einige gehören Gesammtheiten, andere Niemandem, die mehrsten aber Einzelnen, wie sie Jeder aus mannigfachen Gründen erwirbt, so wie es aus dem Folgenden erhellen wird. 1. Nach dem Naturrecht ist folgenden Allen gemein: Luft, das fliessende Wasser, das Meer, und daher die Meeresküsten. Niemand darf also verhindert werden, an die Meeresküste zu treten, dahingegen ihm Landhäuser, Denkmäler und Gebäude zu betreten untersagt werden kann, weil diese nicht Völkerrechtens sind, wie das Meer. 2. Alle Flüsse und Häfen sind öffentlich, und daher ist das Recht, in den Häfen und Flüssen zu fischen, Allen gemeinschaftlich. 3. Unter Meeresküste versteht man [den Raum], wie weit die grösste Fluth zur Winterszeit tritt. 4. Auch der öffentliche Gebrauch der Flussufer ist Völkerrechtens, so wie der des Flusses selbst. Daher steht Jedem ebensowohl frei, am Ufer zu landen, Taue an auf demselben wachsenden Bäumen zu befestigen und La-

dungen auszuladen, als den Fluss selbst zu beschiffen; das Eigenthum daran gehört aber denen, deren Grundstücke daran stossen, daher gehören ihnen auch die darauf gewachsenen Bäume. 5. Der öffentliche Gebrauch der Meeresküsten ist auch Völkerrechtens, so wie der des Meeres selbst; daher steht Jedem frei, eine Hütte dahin zu bauen, worin er sich aufhalten kann, so wie Netze zu trocknen und aus dem Meere zu ziehen. Das Eigenthum daran kann als Niemandem gehörig angesehen werden, sondern ist nach denselben Rechtsbegriffen zu beurtheilen, wie das Meer und was darunter ist, Erdreich oder Sand. 6. Gemeinheiten, nicht den Einzelnen, gehört z. B. das, was sich in Städten befindet, Schauspielhäuser, Rennbahnen und was sonst dahin gehört und ausserdem den Städten gemeinschaftlich ist. 7. Niemandem aber gehören die heiligen, geweihten und religiösen Sachen, denn was göttlichen Rechtens ist, gehört zu Niemandes Eigenthum. 8. Heilige Sachen sind diejenigen, welche feierlich von den Priestern Gott geweiht sind, z. B. heilige Gebäude, Kirchengeräthe, die zum Gottesdienst feierlich bestimmt sind, deren Veräusserung und Verpfändung Wir durch eine von Uns erlassene Constitution verboten haben, ausgenommen um Gefangene loszukaufen. Wenn aber Jemand aus eigenem Antrieb etwas als heilig sich hinstellt, so ist dies nicht heilig, sondern profan; der Ort, worauf heilige Gebäude erbaut sind, bleibt aber, wenn auch jenes niedergerissen ist, heilig, wie auch Papinian schreibt. 9. Religiös kann Jeder einen Ort nach seinem Belieben dadurch machen, wenn er an einen ihm gehörigen Ort einen Todten hinbringt. Einen Ort, der noch nicht Begräbnissplatz ist und den man mit einem Andern besitzt, dazu zu wählen, ist ohne Einwilligung des Andern nicht erlaubt, wohl aber ein gemeinschaftliches Begräbniss, selbst ohne Einwilligung der Uebrigen. Ebenso darf der Eigenthümer einen Ort, worin ein Anderer den Niessbrauch hat, ohne des Niessbrauchers Einwilligung nicht religiös machen. An einem andern Orte aber kann man mit Einwilligung des Eigenthümers [einen Todten] begraben, und dieser Ort wird, selbst wenn derselbe erst, nachdem der Todte hingebracht worden, es genehmigt, doch religiös. 10. Auch die geheiligten Sachen, wie Mauern und Thore, sind gewissermassen göttlichen Rechtens und daher in Niemandes Eigenthum. Die Mauern nennen wir darum geheiligt, weil Todesstrafe diejenigen trifft, welche sich daran vergehen. Daher nennen Wir diejenigen Theile der Gesetze, worin Wir die Strafen wider solche, welche dagegen handeln, bestimmt haben, Sanctionen. 11. Einzelne Menschen erwerben auf vielerlei Art Sachen, denn an einigen erlangt man das Eigenthum nach dem Naturrecht, was, wie Wir gesagt haben, Völkerrecht

genannt wird, an andern nach dem bürgerlichen Rechte. Daher ist es passender, mit dem ältern Recht den Anfang zu machen. Es ist aber klar, dass das Naturrecht das ältere sei, weil es nach der Natur der Sache mit dem Menschengeschlecht zugleich entstand, denn bürgerliche Rechte fingen erst da an zu entstehen, als Städte gegründet, Obrigkeiten erwählt und Gesetze geschrieben wurden.

12. Wilde Thiere, Vögel und Fische, d. h. alle Geschöpfe, die im Meere, in der Luft und auf Erden entstehen, fangen von da an, wo sie Jemand fängt, nach dem Naturrecht dessen Eigenthum zu sein. Denn was vorher Niemandem gehört, erwirbt natürlicherweise der, welcher sich dessen zuerst bemächtigt, und es ist kein Unterschied, ob Jemand wilde Thiere und Vögel auf eigenem oder auf fremdem Grund und Boden fängt. Allerdings aber kann der, welcher, um zu jagen oder Vögel zu fangen, ein fremdes Grundstück betritt, vom Eigenthümer daran verhindert werden, wenn dieser es vorhersieht. Was du nun von der Art fängst, wird als dir gehörig so lange angesehen, als es in deiner Verwahrung gehalten wird; entzieht es sich aber derselben und begiebt sich in die natürliche Freiheit zurück, so hört es auf, dein zu sein, und gehört wieder dem, der sich seiner zuerst bemächtigt. Die natürliche Freiheit wieder erlangt zu haben, wird es aber dann angenommen, wenn es entweder aus deinen Augen flieht, oder du es zwar siehst, aber seine Verfolgung schwer ist. 13. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob, wenn ein wildes Thier so verwundet ist, dass es gefangen werden kann, es sofort als dein angesehen werden könne? Einige haben gemeint, es sei gleich dein und werde dafür so lange gehalten, als du es verfolgst; wenn du aber davon abliissest, höre es auf, dein zu sein, und werde dann wieder dem zu Theil, der es zuerst ergreift. Andere haben geglaubt, es sei nicht eher dein, als bis du es fängst. Wir haben die letztere Ansicht bestätigt, weil mancherlei Umstände eintreten können, dass du es nicht fängst. 14. Auch die Natur der Bienen ist wild; diejenigen, welche sich an deinen Baum anhängen, werden daher, bevor du sie in den Stock einschlägst, eben so wenig als dein angesehen, als die Vögel, welche auf deinem Baum ein Nest gebaut haben; schlägt sie daher ein Anderer ein, so wird er deren Eigenthümer. Auch die Honigscheiben, welche sie verfertigen, kann Jeder ausschneiden. Allerdings [aber] kannst du, wenn du Jemanden vorher bei noch unverrichteter Sache auf deinen Grund und Boden kommen siehst, ihn mit Recht daran verhindern, ihn zu betreten. Auch der Bienenschwarm, der aus deinem Stock hervorgeht, wird so lange für dein angesehen, als du ihn nicht aus den Augen verlierst und seine Verfolgung

nicht schwer wird, nachher wird er dem, der sich seiner zuerst bemächtigt. 15. Die Natur der Pfauen und Tauben ist auch wild, und es thut zur Sache nichts, dass sie aus Gewohnheit aus- und wieder einfliegen, denn dies thun die Bienen auch, deren Natur entschieden wild ist. Man hat ja auch so zahme Hirsche, dass sie in den Wald gehen und zurückkehren, und doch wird Niemand leugnen, dass ihre Natur wild sei. Von den Thieren, die aus Gewohnheit gehen und wiederzukommen pflegen, gilt die Regel, dass sie so lange als dein angesehen werden, als sie den Willen zurückzukehren haben. Denn wenn sie den Willen dazu verlieren, so hören sie auch auf, dein zu sein, und werden dem, der sie ergreift. Den Willen, zurückzukehren, scheinen sie aber dann abzulegen, wenn sie die Gewohnheit dazu verlieren. 16. Die Natur der Gänse und Hühner ist nicht wild, dies kann man daraus ersehen, dass es andere Hühner giebt, welche wilde heissen, und ebenso wilde Gänse; wenn daher deine Gänse oder Hühner durch einen Zufall verschüchtert fortfliegen, so werden sie doch [fortwährend] als dein angesehen, sie mögen sein wo sie wollen, selbst wenn sie aus deinen Augen entflohen sind, und wer aus Gewinn solche Thiere festhält, begeht einen Diebstahl. 17. Was wir dem Feinde abnehmen, ist nach dem Völkerrecht sogleich unser, und zwar so, dass auch freie Menschen in unsere Sclaverei gerathen; entziehen sie sich aber unserer Bothmässigkeit, und kehren sie zu den Ihrigen zurück, so treten sie wieder in ihren vorigen Stand ein. 18. Steinchen, Schnecken und alles, was sonst am Meeresufer gefunden wird, gehört nach dem Naturrecht sogleich dem Finder. 19. Was von den in deinem Eigenthum befindlichen Thieren geboren wird, erwirbst du ebenfalls nach demselben Rechte. 20. Was ferner ein Fluss durch Anspülung an deinen Acker spült, ist nach Völkerrecht dein; Anspülung ist aber ein verborgenes Anwachsen. Durch Anspülung entsteht das, was so allmählig anwächst, dass man nicht bemerken kann, wieviel in jedem Augenblick hinzukömmt. 21. Wenn der Strom von deinem Grundstück ein Stück abreisst und es an ein benachbartes ansetzt, so ist es klar, dass es dein bleibt, wenn es aber längere Zeit am Grund und Boden des Nachbars hängt, und Bäume, die es mit sich fortführt, in demselben Wurzel schlagen, so wird von dieser Zeit an angenommen, dass sie dem Grundstück des Nachbars anerworben seien. 22. Eine Insel, welche im Meer entsteht, was selten geschieht, gehört dem, der sich ihrer zuerst bemächtigt, denn sie wird als Niemandem gehörig angesehen; aber eine in einem Fluss entstandene [Insel], was häufig geschieht, gehört, wenn sie in der Mitte liegt, denen gemeinschaftlich, welche die an beide

Ufer des Flusses stossenden Grundstücke besitzen, und zwar der Breite jedes Grundstücks nach, die es am Ufer hat. Ist sie dem einen Theile näher, so gehört sie nur denen, welche auf dieser Seite am Ufer Grundstücke besitzen. Theilt sich der Fluss und vereinigt sich erst wieder weiter unten, so dass er ein Grundstück zur Insel macht, so verbleibt dasselbe dem, welchem es vorher gehörte. 23. Verlässt der Fluss sein natürliches Bett ganz und gar und nimmt er seinen Lauf wo anders hin, so gehört zwar das erste Flussbett denen, die an seinem Ufer Grundstücke besitzen, nach der Breite jedes Ackers, wie er an das Ufer stösst, das neue Flussbett fängt aber an, des Rechtes zu sein, wie der Fluss selbst, d. h. es wird öffentliches [Eigenthum]. Wenn nach einiger Zeit der Fluss in sein altes Bett zurückkehrt, so gehört das neue Flussbett wieder denen, die an seinem Ufer Grund und Boden besitzen. 24. Etwas anderes ist es, wenn Jemandes ganzer Acker überschwemmt wird, denn die Ueberschwemmung verändert die Natur des Grundstücks nicht, und wenn daher das Wasser zurücktritt, so ist es klar, dass der Grund und Boden dem verbleibe, dem er vorher gehörte.

25. Wenn aus einem fremden Stoff auf irgend eine Weise von einem Andern etwas geformt wird, so pflegt die Frage zu entstehen, wer von beiden nach natürlichem Grunde Eigenthümer sei; ob der, welcher etwas daraus gemacht hat, oder der Eigenthümer des Stoffes; z. B. wenn Jemand aus fremden Trauben, Oliven oder Aehren Wein, Oel oder Körner macht, oder aus fremdem Golde, Silber oder Erz ein Gefäss verfertigt, oder aus fremdem Wein und Honig Meth mischt, oder aus fremden Arzneimitteln ein Pflaster oder Salbe zusammensetzt, oder aus fremder Wolle ein Kleid webt, oder aus fremdem Bauholz ein Schiff, oder einen Schrank oder Sessel verfertigt. Nach langem Streit zwischen den Sabinianern und Proculianern gefiel die in der Mitte liegende Meinung derer, welche dafür hielten, dass wenn das Verarbeitete wieder in den Stoff zurückgebracht werden könnte, derjenige als Eigenthümer anzusehen sei, dem der Stoff gehörte, wo nicht, so sei der als Eigenthümer anzusehen, der ihn verarbeitet hat. So kann z. B. ein gegossenes Gefäss in den rohen Stoff von Erz, Silber oder Gold zurückgebracht werden, Wein, Oel oder Getreidekörner können aber nicht in Trauben, Oliven oder Aehren zurückkehren; auch Meth kann nicht wieder in Honig und Wein geschieden werden. Hat Jemand theils aus eigenem, theils aus fremdem Stoff gearbeitet, z. B. aus seinem Wein und fremdem Honig Meth gemischt, oder aus seinen und fremden Heilmitteln ein Pflaster oder Salbe, oder aus seiner und fremder Wolle ein Kleid gemacht, so ist kein Zweifel, dass in

diesem Fall der Verarbeiter Eigenthümer wird, indem er nicht nur seine Arbeit, sondern auch einen Theil seines Stoffes hergab. 26. Hat Jemand fremden Purpur in sein Kleid gewebt, so folgt dieser, wenn schon derselbe kostbarer ist, vermöge des Hinzukommens, dem Kleide, und der Eigenthümer des Purpurs hat gegen den, der ihn wegnahm, die Klage und die Condiction [20]) wegen Diebstahls, möge dieser selbst das Kleid gemacht haben oder ein Anderer. Denn wenn gleich nicht mehr vorhandene Sachen nicht zurückverlangt werden können, so kann doch gegen den Dieb und einige andere Besitzer [auf Ersatz] geklagt werden. 27. Wird der zwei Eigenthümern gehörige Stoff mit deren Willen zusammen vermischt, so wird der aus der Vermischung entstandene ganze Körper beiden gemeinschaftlich, z. B. wenn zwei ihren Wein zusammengemischt, oder Massen von Silber oder Gold zusammengeschmolzen haben. Auch wenn die Stoffe verschiedener Art sind, und daraus ein neues eigenthümliches Erzeugniss hervorgebracht worden ist, z. B. aus Wein und Honig Meth, oder aus Gold und Silber Electrum, so gilt dasselbe; denn auch in diesem Fall unterliegt es keinem Zweifel, dass das eigenthümliche Erzeugniss gemeinschaftlich sei. Sind die Stoffe zufällig und ohne Wissen der Eigenthümer zusammengerathen, so wird dasselbe, mögen sie gleich- oder verschiedenartig sein, als gültig angenommen. 28. Ist das Getraide des Titius mit dem deinigen vermischt worden, so ist es euch beiden gemeinschaftlich, wenn es mit eurem Willen geschah, weil die einzelnen Körper, d. h. die Körner, soweit sie jedem einzeln gehörten, mit eurem Willen vereinigt worden sind. Geschah es zufällig, oder vermischte es Titius ohne deinen Willen, so wird es nicht als gemeinschaftlich angesehen, weil die einzelnen Körper in ihren Bestandtheilen fortdauern, und es wird das Getraide in diesen Fällen ebensowenig gemeinschaftlich, als die Heerde, wenn dein und des Titius Vieh untereinander getrieben wird. Wenn aber einer von euch im Besitz des sämmtlichen Getraides ist, so findet zwar die Klage auf Herausgabe, nach Maassgabe des Antheils eines Jeden an dem Getraide, Statt, es unterliegt aber dem Ermessen des Richters, abzuschätzen, von welchem Werth das Getraide eines Jeden gewesen ist. 29. Hat Jemand auf seinem Grund und Boden mit fremdem Baumaterial gebaut, so wird er als Eigenthümer des Gebäudes angesehen, weil alles, was auf dem Grund und Boden gebaut wird, demselben angehört. Jedoch hört dadurch der Eigenthümer der Baumaterialien nicht auf, dies zu sein, sondern er kann nur zur Zeit

20) S. unten B. IV. Tit. 1. §. 19. Der Unterschied beider Klagen folgt unmittelbar nachher.

weder dieselben zurückverlangen, noch auf Herausgabe derselben klagen [21]), und dies nach dem Zwölftafelgesetz, worin verordnet ist, dass derjenige, welcher einen fremden Balken in sein Gebäude verbaut hat, zur Herausnahme desselben nicht gezwungen werden, sondern nur den doppelten Werth dafür, zufolge der Klage über einen verbauten Balken, leisten solle. Unter dem Wort Balken wird alles Material verstanden, woraus Gebäude erbaut werden. Dies ist darum geschehen, um zu verhüten, dass keine Gebäude eingerissen werden. Ist aber das Gebäude aus irgend einem Grunde niedergerissen worden, so kann der Eigenthümer des Materials, wenn er den doppelten Werth noch nicht in Anspruch genommen hat, alsdann dasselbe zurückverlangen und auf Herausgabe deshalb klagen. 30. Umgekehrt aber gehört, wenn Jemand auf fremdem Boden aus seinem Material ein Haus gebaut hat, das Haus dem, welchem der Boden gehört. In diesem Fall verliert auch der Eigenthümer des Materials das Eigenthum daran, weil angenommen wird, dass er es mit seinem Willen veräussert habe, wenn er nämlich wusste, dass er auf fremdem Grund und Boden baue, und daher kann er, selbst wenn das Haus niedergerissen wird, das Material doch nicht zurückverlangen. Das aber ist ausgemacht, dass wenn der Bauende sich im Besitz befindet und der Eigenthümer das Haus als sein verlangt, ohne den Werth des Baumaterials und das Arbeitslohn zu bezahlen, er mit der Einrede der Arglist abgewehrt werden könne, dafern nämlich der, welcher baute, Besitzer in gutem Glauben war; denn dem, welcher weiss, dass der Boden einem Andern gehöre, kann der Vorwurf der Schuld gemacht werden, dass er muthwillig auf den Grund bauete, von dem er wusste, dass es fremder sei. 31. Wenn Titius eine fremde Pflanze in seinen Boden versetzt, so gehört sie ihm, und umgekehrt, wenn Titius seine Pflanze in des Maevius Boden versetzt, so gehört dieselbe dem Maevius, wenn sie nur in beiden Fällen Wurzel geschlagen hat; denn so lange sie keine Wurzel treibt, bleibt sie dem gehörig, dessen sie war. Von dem Augenblick

---

21) *Ad exhibendum agere;* diese Klage kann eine mehrfache Tendenz haben: 1) die Herausgabe einer Sache des Einen, welche mit der des Andern so verbunden ist, dass sie getrennt werden kann; 2) die Vorzeigung einer gewissen Sache vor Anstellung einer Klage (zur Recognition der Identität), wenn dazu ein rechtlich begründetes Interesse vorhanden ist; 3) die Auslieferung einer Sache, welche zufällig in den Besitz des Beklagten gekommen ist, ohne dass dieser ein Eigenthumsrecht daran geltend macht; 4) den Ersatz des vollen Werths und sonstigen Interesses von einer Sache, deren Herausgabe durch Schuld des Beklagten unmöglich geworden ist.

an aber, wo die Pflanze Wurzel schlägt, wird das Eigenthum gewechselt, so dass, wenn des Nachbars Baum in das Erdreich des Titius so eindringt, dass er seine Wurzeln in dessen Boden schlägt, wir sagen, der Baum werde nun dem Titius gehörig. Denn die Vernunft verbietet, dass der Baum einem Andern gehören kann, als dem, in dessen Boden er wurzelt. Ein nahe an der Grenze gesetzter Baum wird daher, wenn er in des Nachbars Grund Wurzel schlägt, gemeinschaftlich. 32. Aus demselben Grunde, welchem gemäss die Pflanzen, die in der Erde anwachsen, sich nach dem Boden richten, nimmt man auch an, dass das gesäete Getreide demselben folge. Wie sich übrigens derjenige, welcher auf fremdem Boden gebauet hat, wenn dessen Eigenthümer das Gebäude in Anspruch nimmt, dennoch, wie Wir [eben] gesagt haben, mit der Einrede der Arglist schützen kann, so kann auch derjenige mit Hülfe dieser Einrede sicher sein, wer ein fremdes Grundstück in gutem Glauben auf seine Kosten besäete. 33. Buchstaben, auch wenn sie von Gold sind, richten sich nach dem Papier oder dem Pergament, wie dasjenige nach dem Boden, was auf demselben gebauet oder gesäet wird; wenn Titius daher auf deinem Papier oder Pergament ein Gedicht, Geschichte oder eine Rede schreibt, so bist du, und nicht Titius, Eigenthümer dieses Körpers. Wenn du aber vom Titius deine Bücher oder dein Pergament verlangst, und dich nicht bereit erklärst, die Kosten der Schrift zu bezahlen, so kann sich Titius mit der Einrede der Arglist schützen, sobald er den Besitz des Papiers oder Pergaments in gutem Glauben erworben hat. 34. Wenn Jemand auf fremdem Stoff gemalt hat, so glauben Einige, dass der Stoff dem Gemälde weiche; Andern scheint das Gemälde, es sei von welcher Art es wolle, dem Stoff vorzugehen; Uns scheint es aber richtiger, dass der Stoff von dem Gemälde abhänge; denn es ist lächerlich, dass die Malerei eines Apelles oder Parrhasius Zubehör eines Stoffes ohne Werth sein solle. Wenn aber derjenige, der das Bild gemalt hat, es von dem dasselbe besitzenden Eigenthümer des Stoffs fordert, und den Werth des letztern nicht bezahlt, so kann er durch die Einrede der Arglist abgewehrt werden. Besitzt es hingegen der, welcher es gemalt hat, so folgt daraus, dass dem Eigenthümer des Stoffs gegen denselben eine analoge Klage gegeben werde; wenn er aber in diesem Fall den Werth der Malerei nicht bezahlt, so kann er auch durch die Einrede der Arglist abgewehrt werden, dafern nämlich der, welcher es gemalt hat, Besitzer in gutem Glauben war. Denn es ist klar, dass, mag der Maler oder ein Anderer den Stoff an sich genommen haben, dem Eigenthümer des Stoffs die Klage wegen Diebstahls zusteht.

35. Wenn Jemand vom Nichteigenthümer, den er für den Eigenthümer hält, ein Grundstück im guten Glauben kauft, oder zufolge einer Schenkung, oder eines sonstigen andern Rechtsgrundes ebenfalls im guten Glauben erwirbt, so ist aus einem natürlichen Grunde die Regel angenommen worden, dass die Früchte, welche er erntete, ihm für die Arbeit und Bebauung gehören; tritt daher der Eigenthümer nachher auf und fordert das Grundstück zurück, so kann er auf die von jenem verbrauchten Früchte nicht klagen. Demjenigen aber, der ein fremdes Grundstück wissentlich besitzt, wird dies nicht zugestanden, er muss daher mit dem Grundstück auch die Früchte, selbst wenn sie verbraucht sind, ersetzen. 36. Derjenige, welchem der Niessbrauch eines Grundstücks zusteht, wird nur dann Eigenthümer der Früchte, wenn er sie wirklich einerntet; wenn er daher stirbt, ohne die, obschon reifen Früchte eingerntet zu haben, so kommen sie nicht seinen Erben, sondern dem Eigenthümer zu. Dasselbe ungefähr gilt vom Pächter. 37. Zu dem Niessbrauch vom Vieh gehören auch die Jungen, sogut wie die Milch, das Haar und die Wolle. Lämmer, Böcklein, Kälber, Füllen und Ferkel gehören daher nach natürlichem Recht sofort dem Nutzniesser, das Kind einer Sclavin gehört aber nicht zu den Früchten, sondern kommt dem Eigenthümer zu, denn es schien widersinnig, dass ein Mensch zur Frucht gehören solle, da die Natur die Früchte von allen Dingen nur des Menschen wegen schuf. 38. Hat Jemand den Niessbrauch einer Heerde, so muss der Nutzniesser anstatt der gestorbenen Thiere aus den Jungen Ersatz leisten, wie Julian glaubt, und anstatt abgestorbener Weinstöcke oder Bäume andere setzen, denn er muss sie ordentlich pflegen und als ein guter Hausvater wirthschaften.

39. Schätze, die Jemand in seinem Grund und Boden findet, hat Kaiser Hadrian der natürlichen Billigkeit nach verordnet, sollen dem, der sie gefunden hat, gehören; dasselbe hat er bestimmt, wenn man sie an einem heiligen oder religiösen Orte von ungefähr findet. Wenn aber Jemand auf fremdem Boden, ohne sich darum bemüht zu haben, zufällig [einen Schatz] findet, so hat er die eine Hälfte dem Grundeigenthümer, die andere dem Finder bewilligt, und wenn Jemand auf kaiserlichem Grund und Boden einen solchen findet, so soll folgerichtig die eine Hälfte dem Kaiser, die andere Hälfte dem Finder gehören, und dem ist angemessen, dass, wenn Jemand auf öffentlichem Grund und Boden, oder solchem, der dem Fiscus, oder einer ganzen Gemeinde gehört, [einen Schatz] findet, die eine Hälfte dem Finder, die andere dem Fiscus oder der Gemeinde zukömmt.

40. Nach dem Naturrecht erwerben wir Sachen auch

durch Uebergabe, denn nichts ist der natürlichen Billigkeit so angemessen, als dass der Wille des Eigenthümers, der seine Sache auf einen Andern zu übertragen beabsichtigt, bestehen müsse; daher kann jede körperliche Sache, sie sei von einer Art, von welcher sie wolle, übergeben werden, und wird dadurch vom Eigenthümer veräussert. Zins- oder Steuergüter können daher ebenso veräussert werden; so heissen nämlich die in den Provinzen belegenen Güter, zwischen denen und den Italischen Gütern, nach einer von Uns erlassenen Constitution jetzt kein Unterschied mehr obwaltet, sondern wenn sie mittelst Schenkung, als Mitgabe oder aus irgend einem andern Grunde übergeben werden, so erfolgt ohne Zweifel die Uebertragung derselben. 41. Verkaufte und übergebene Sachen werden aber vom Käufer nur dann erworben, wenn er dem Verkäufer die Kaufsumme zahlt, oder ihn auf andere Weise befriedigt, z. B. durch Bürgen [22]) oder durch Pfandbestellung; dies ist zwar nach dem Zwölftafelgesetz bestimmt, allein man kann mit Recht sagen, dass dies auch aus dem Völker-, d. h. dem Naturrecht, hervorgehe. Wenn aber der Käufer auf Credit handelt, so geht das Eigenthum gleich an den Käufer über. 41. Es ist kein Unterschied, ob der Eigenthümer Jemandem die Sache selbst übergiebt oder mit dessen Willen ein Anderer, dem der Besitz davon gestattet ist. 43. Wenn daher Jemandem vom Eigenthümer die freie Verwaltung aller seiner Geschäfte übertragen worden ist, und dieser von den [ihm] zur Verwaltung [übergebenen] Sachen eine verkauft und übergiebt, so macht er sie dadurch zum Eigenthum des Empfängers. 44. Zuweilen reicht auch ohne Uebergabe der blosse Wille des Eigenthümers hin, um eine Sache [auf einen Andern] zu übertragen, z. B. wenn dir Jemand eine Sache, welche er dir geliehen, oder vermiethet, oder bei dir niedergelegt hat, verkauft oder schenkt. Denn wenn er dir gleich dieselbe aus diesem Grunde nicht übergeben hat, so erwirbst du daran dennoch sofort dadurch, dass er zugiebt, dass sie dein sei, das Eigenthum so gut, wie wenn sie [dir] in dieser Absicht übergeben worden wäre. 45. Ebenso überträgt der, welcher in einer Scheuer befindliches Getraide verkauft, das Eigenthum an den Käufer, sobald er demselben die Schlüssel zur Scheuer übergiebt. 45. Nochmehr, es kann auch zuweilen der auf eine ungewisse Person gerichtete Wille des Eigenthümers eine Sache übertragen; so z. B. wissen die Consuln oder die Prätoren,

---

22) *Expromissor* ist meist dem *fidejussor* gleich, eigentlich versteht man darunter denjenigen, der an die Stelle eines Schuldners mittelst Erneuerung der Verbindlichkeit desselben bei deren Uebernahme tritt.

wenn sie die Geschenke unter das Volk auswerfen, nicht, wer jedes von denselben auffangen wird, und dennoch machen sie denselben sofort zum Eigenthümer, weil sie wollen, dass Jedem das, was er auffängt, gehören solle. 47. Aus diesem Grunde ist es wahr, dass wer eine vom Eigenthümer verlassene Sache zuerst ergreift, sogleich deren Eigenthümer wird. Für verlassen aber wird das erachtet, was der Eigenthümer in der Absicht wegwirft, dass es nicht mehr zur Zahl seiner Sachen gehören soll, er hört daher auch sogleich auf, Eigenthümer davon zu sein. 48. Ganz anders ist es mit den Sachen, die im Sturm zur Erleichterung des Schiffes über Bord geworfen werden; diese verbleiben dem Eigenthümer, weil es klar ist, dass sie nicht in der Absicht herausgeworfen werden, weil sie keiner mehr haben will, sondern damit er um so leichter mit dem Schiff selbst der Gefahr entgehe. Wer sie daher, von den Wogen herausgeworfen, oder auf dem Meere selbst an sich nimmt, und sie in gewinnsüchtiger Absicht fortschafft, begeht einen Diebstahl. Hiervon ist das nicht weit verschieden, was vom fahrenden Wagen ohne Wissen der Eigenthümer herabfällt.

Zweiter Titel.

De rebus incorporalibus.

(*Von unkörperlichen Sachen.*)

Ausserdem sind einige Sachen körperlich, andere unkörperlich. 1. Körperliche Sachen sind solche, die ihrer Natur nach berührt werden können, wie ein Grundstück, ein Mensch, Kleid, Geld, Silber und endlich unzählige andere Sachen. 2. Unkörperlich aber sind solche, die nicht berührt werden können, wohin diejenigen gehören, welche in einem Recht[sbegriff] bestehen, wie eine Erbschaft, Niessbrauch, Gebrauchsrecht und auf jede Art eingegangene Verbindlichkeiten. Es thut nichts zur Sache, dass in der Erbschaft körperliche Sachen begriffen sind, denn auch die Früchte, die auf einem Grundstück gewonnen werden, sind körperlich, und das, was uns zufolge einer Verbindlichkeit geschuldet wird, ist meistentheils körperlich, wie ein Grundstück, ein Sclav oder Geld; denn das Erbschaftsrecht selbst, das Niessbrauchsrecht selbst und das Recht aus der Verbindlichkeit selbst ist unkörperlich. 3. Zu dieser Zahl gehören auch die Rechte der Gebäude und Grundstücke, welche auch Dienstbarkeiten heissen.

Dritter Titel.

De servitutibus.

(*Von den Dienstbarkeiten.*)

Die Rechte der Landgüter sind folgende: Fusssteig, Uebertrift, Fahrweg und Wasserleitung. Fusssteig heisst das Recht

eines Menschen, zu gehen, spatzieren zu gehen, nicht auch Vieh zu treiben oder zu fahren. Uebertrift ist das Recht, Vieh überzutreiben, oder mit einem Wagen zu fahren. Wer daher das Recht des Fusssteigs hat, hat das der Uebertrift nicht; aber wer die letztere hat, hat den erstern auch, und kann sich desselben auch ohne Vieh bedienen. Fahrweg ist das Recht, zu gehen, umherzugehen und Vieh und Wagen überzuführen, denn der Fahrweg begreift Fusssteig und Uebertrift in sich. Wasserleitung ist das Recht, Wasser durch ein fremdes Grundstück zu führen. 1. Die Dienstbarkeiten der städtischen Grundstücke sind solche, die den Gebäuden anhängen, und sind deshalb Dienstbarkeiten städtischer Grundstücke genannt worden, weil wir mit diesem [letztern] Ausdruck alle Gebäude begreifen, wenn sie auch auf dem Lande erbaut sind. Die Dienstbarkeiten derselben sind nun folgende: dass das eine Nachbar[haus] die Last des andern Nachbar[hauses] trage; in die Wand des andern einen Balken einlegen zu dürfen; dass man des andern Wassertraufe oder Abfluss in sein Gebäude, Hof oder Kloak aufnehme, oder nicht aufnehme; dass man sein Gebäude nicht höher aufbaue und dass man dem Licht des Nachbars nicht hinderlich sei. 2. Einige glauben mit Recht, dass unter die Dienstbarkeiten von Landgütern auch das Wasserschöpfen, das Treiben des Viehes zur Tränke, das Weiderecht, das Recht, Kalk zu löschen und Sand zu graben, zu rechnen sei. 3. Diese Dienstbarkeiten werden aber darum Dienstbarkeiten von Grundstücken genannt, weil sie ohne diese nicht bestellt werden können, denn Niemand kann eine Dienstbarkeit an einem Landgut oder städtischen Grundstück erwerben und zu einer solchen verpflichtet sein, ohne ein Grundstück zu haben.

4. Wer seinem Nachbar irgend ein [solches] Recht bestellen will, muss dies durch Verträge und Stipulationen bewirken. Man kann auch seinem Erben im Testament auferlegen, seine Gebäude nicht höher zu bauen, dem Licht des Nachbars nicht hinderlich zu sein, oder demselben zu gestatten, einen Balken in seine (des Erben) Wand einzulegen, oder eine Traufe zu haben, oder zu erlauben, dass [der Nachbar] über sein Grundstück gehe, Vieh treibe und Wasser aus demselben herleite.

Vierter Titel.

De usufructu.

(*Vom Niessbrauch.*)

Niessbrauch ist das Recht, fremde Sachen, unbeschadet deren Substanz, zu gebrauchen und zu benutzen. Dies Recht haftet am Körper und wird nothwendig mit demselben aufgehoben. 1. Der Niessbrauch kann vom Eigenthum getrennt sein

und wird es auf eine mehrfache Art, z. B. wenn Jemand einem Andern den Niessbrauch vermacht, denn der Erbe hat dann das blosse Eigenthumsrecht, der Vermächtnissinhaber aber den Niessbrauch, und umgekehrt, wenn er ein Grundstück mit Wegnahme des Niessbrauchs vermacht, hat der Vermächtnissinhaber das blosse Eigenthumsrecht, der Erbe aber den Niessbrauch. Ebenso kann er dem Einen den Niessbrauch, dem Andern das Grundstück ohne denselben vermachen. Wenn aber Jemand einen Niessbrauch ohne Testament bestellen will, so muss er es durch Verträge und Stipulationen bewirken. Damit jedoch die Eigenthumsrechte nicht für immer und ewig unnütz wären, wenn der Niessbrauch auf immer fehlte, so ist bestimmt worden, dass der Niessbrauch auf gewisse Weise erlöschen und zum Eigenthumsrecht zurückfallen solle. 2. Der Niessbrauch kann nicht bloss an Gebäuden und Grundstücken bestellt werden, sondern auch an Sclaven, Zugvieh und andern Sachen, ausgenommen diejenigen, welche durch den Gebrauch verzehrt werden. Denn an diesen Sachen findet weder aus einem natürlichen, noch einem bürgerlichrechtlichen Grunde ein Niessbrauch Statt; dahin gehören Wein, Oel, Getraide, Kleider und diesen zunächst gemünztes Geld, denn im Gebrauch wird dies durch den häufigen Wechsel gewissermassen verzehrt. Des Nutzens wegen hat aber der Senat geglaubt, dass auch an diesen Sachen ein Niessbrauch bestellt werden könne, jedoch in diesem Fall der Erbe sicher gestellt werden müsse. Ist daher ein Niessbrauch an Geld vermacht worden, so wird es dem Vermächtnissinhaber als sein eigen gegeben, und derselbe muss dann dem Erben für die Rückerstattung einer eben so grossen Summe, auf den Fall seines Todes oder der Veränderung seines persönlichen Standesrechts, Sicherheit leisten. Auch die übrigen Sachen werden dem Vermächtnissinhaber so übergeben, dass sie sein werden, es muss aber nach vorheriger Abschätzung derselben Sicherheit bestellt werden, dass wenn er stirbt oder sein persönliches Standesrecht verändert wird, soviel an Gelde erstattet werde, als sie taxirt sind. Der Senat hat also eigentlich nicht einen Niessbrauch an diesen Sachen bestellt, denn das konnte er nicht, sondern er errichtete durch die Sicherstellung gleichsam einen Niessbrauch. 3. Der Niessbrauch erlischt durch den Tod des Niessbrauchers, durch die beiden Veränderungen des persönlichen Standesrechts, die grösste und die mittlere, und durch Nichtgebrauch in Gemässheit des Zweckes und der Zeit; dies alles hat eine von Uns erlassene Constitution bestimmt. Ebenso wird der Niessbrauch beendet, wenn er dem Eigenthumsherrn vom Niessbraucher abgetreten wird, denn die Abtretung an einen Dritten ist eine

nichtige Handlung [23]), oder umgekehrt, wenn der Niessbraucher das Eigenthum der Sache erwirbt, dies wird Vereinigung [24]) genannt. Allerdings aber erlischt der Niessbrauch, wenn das Haus abbrennt, oder durch Erdbeben, oder des Niessbrauchers eigene Nachlässigkeit einfällt, und dann besteht nicht einmal der Niessbrauch des leeren Platzes fort. 4. Wenn aber der Niessbrauch endigt, so kehrt er zum Eigenthumsrecht zurück, und es fängt auch der bisherige blosse Eigenthümer von da an, die volle Gewalt über die Sache zu haben.

Fünfter Titel.

De usu et habitatione.

(*Vom Gebrauch und dem Wohnen.*)

Ganz auf dieselbe Weise, wie der Niessbrauch bestellt wird, pflegt auch der blosse Gebrauch bestellt zu werden, und hört auch ebenso wie der Niessbrauch auf. 1. Der Gebrauch umfasst aber eine geringere Befugniss, als der Niessbrauch, denn wer den blossen Gebrauch eines Grundstücks hat, von dem wird nichts weiter, als dass er den täglichen Gebrauch an Küchengewächs, Obst, Blumen, Heu, Streue und Holz habe, angenommen; auch kann er so lange auf dem Grundstück ver-

---

23) Ueber diese Stelle ist seit Wesenbec in s. Commentar *ad Pand.* lib. VII. tit. IV. nr. 5. grosser Streit gewesen: der Ausdruck *nihil agere* ist nichts weiter, als nichtig handeln, dies bezeugt Theophilus in der Paraphrase dieser Stelle: ἐξωτικῶ γὰρ παραχωρῶν οὐδὲν πράττει, ἀλλὰ ἀνεργητός ἐστιν ἡ παραχώρησις, und ἀνενέργητος ist soviel als vergeblich. Die Hauptfrage drehet sich darum, ob zufolge dieser Stelle anzunehmen sei, dass der Niessbrauch durch Abtretung an einen Dritten für den Niessbraucher verloren gehe, (indem Uebertragung an den Dritten nicht Statt finde,) also dem Eigenthumsherrn anheimfalle, oder dem erstern verbleibe. Wie Vinnius im *commentar. ad h. l.* dazu kommt, dies zu bejahen, weiss ich nicht — *nihilominus tamen ex accidente et praeter mentem cedentis contingere, ut et hic finiatur, atque ad proprietarium redeat, cum a persona discedere sine interitu non possit* — denn die l. 15. *D. de fam. erc.* ist von Paulus; dieser sowohl als Pomponius, dessen Fragment l. 66. *Dig. de jure dot.* auch von manchen dafür angezogen wird, sprechen noch vom alten Recht, nach dessen Strenge allerdings die Cession des Niessbrauchs dessen Erlöschen bewirkte, allein nach den Institutionen ist die Cession nur für ungiltig erklärt, ohne das Recht zu zerstören, welches dem Cedenten vielmehr bleibt. S. Gerard Noodt *de pactis* L. II. c. X. *sub fin.* — Es derogiren die Institutionen jedenfalls den Ansichten der älteren Rechtslehrer, zumal in den Pandecten, wie bekannt, viel antiquarisches Recht enthalten ist.

24) *Consolidatio.*

weilen, als es dem Herrn des Grundstücks nicht lästig, und denen, welche die Feldarbeit besorgen, nicht hinderlich ist; er darf aber sein Recht an keinen Andern vermiethen, verkaufen oder umsonst abtreten, dahingegen der, welcher den Niessbrauch hat, dies alles thun kann. Ebenso wird das Recht dessen, welcher den Gebrauch von Gebäuden hat, nur insoweit sich erstreckend verstanden, dass nur er selbst darin wohnen und sein Recht auf keinen Andern übertragen darf, und es scheint kaum angenommen zu sein, dass er einen Gast einnehmen dürfe; mit seinem Weibe und seinen Kindern aber, sowie mit seinen Freigelassenen und andern freien Personen, die er sowohl wie Sclaven bei sich hat, darin zu wohnen, ist er berechtigt, und folglich darf eine Frau, die den Gebrauch an Gebäuden hat, mit ihrem Ehemann darin wohnen. 3. Es kann ferner derjenige, dem der Gebrauch eines Sclaven zusteht, nur selbst seine Arbeit und seinen Dienst benutzen; auf einen Andern sein Recht zu übertragen, ist ihm auf keine Weise gestattet. Dasselbe gilt auch vom Zugvieh. 4. Ist der Gebrauch von Vieh, z. B. von Schafen, vermacht worden, so kommt dem Gebraucher weder die Milch, noch die Lämmer, noch die Wolle zu, weil diese zur Nutzung gehören; um seinen Acker zu düngen, kann er das Vieh aber brauchen. 5. Wenn Jemandem das Bewohnen [eines Hauses] vermacht oder auf irgend eine Weise bestellt worden ist, so ist dies weder ein Gebrauch, noch Niessbrauch, sondern gleichsam ein eigenthümliches Recht. Denen, die das Recht zum Wohnen haben, haben Wir, des Nutzens wegen, nach der Meinung des Marcellus, in einer von Uns erlassenen Entscheidung, nicht allein das Wohnen darin, sondern auch das Vermiethen an Andere gestattet.

6. Soviel sei genug von den Dienstbarkeiten, dem Niessbrauch, Gebrauch und dem Wohnen; von den Erbschaften aber und den Verbindlichkeiten wollen Wir an seinem Ort reden. Wir haben summarisch auseinandergesetzt, auf welche Weise man nach Völkerrecht Sachen erwirbt; nun wollen Wir sehen, wie dieselben nach gesetzmässigem und bürgerlichem Recht erworben werden.

Sechster Titel.

De usucapionibus et longi temporis praescriptionibus.

(*Von den Ersitzungen* [25]) *und Verjährungen.*)

Nach bürgerlichem Recht war es bestimmt, dass wer in gutem Glauben vom Nichteigenthümer, den er aber für den

25) Von den neuern Juristen wird häufig Usucapion durch Ersitzung übersetzt; ich habe daher auch hier dies Wort, so wie das Verbum ersitzen gebraucht. Wörtlich könnte

Eigenthümer hielt, eine Sache kaufte, oder durch Schenkung oder irgend einen andern Rechtsgrund erhielt, diese Sache, wenn sie eine bewegliche war, ohne Unterschied in einem Jahre, wenn sie unbeweglich war, in zwei Jahren, jedoch nur auf Italischem Grund und Boden, ersitzen sollte, damit das Eigenthum der Sachen nicht in Ungewissheit schwebe. Da nun nach der Meinung der Alten der Grundsatz angenommen worden war, dass für die Eigenthümer die vorgedachten Fristen, um ihren Sachen nachzuforschen, hinreichend seien, so schien Uns eine andere Ansicht vorzüglicher zu sein, damit [auf der einen Seite] die Eigenthümer nicht zu schnell um das Ihrige kämen, [auf der andern aber] jene Begünstigung auch nicht in örtliche Grenzen eingeschlossen wäre, und deshalb haben Wir hierüber eine Constitution erlassen, worin festgesetzt ist, dass bewegliche Sachen binnen drei Jahren, die unbeweglichen aber durch einen lange Zeit fortgesetzten Besitz, d. h. wenn die Betheiligten sich an einem Ort befinden, binnen 10, wenn sie an verschiedenen Orten leben, binnen 20 Jahren ersessen werden sollen, und auf diese Weise nicht blos in Italien, sondern in allen Ländern, soweit sie unter Unserer Botmässigkeit stehen, das Eigenthum an Sachen, sobald ein rechtlicher Grund des Besitzes vorangeht, soll erworben werden können. 1. Zuweilen aber wirkt, wenn Jemand eine Sache in noch so gutem Glauben besitzt, die Ersitzung, und wenn in noch so langer Zeit, gar nicht, z. B. wenn Jemand einen freien Menschen, oder eine heilige oder religiöse Sache, oder einen entflohenen Sclaven besitzt. 2. Gestohlene und mit Gewalt in Besitz genommene Sachen können, wenn schon sie durch die vorbesagte lange Zeit im guten Glauben besessen worden sind, nicht ersessen werden. Denn die Ersitzung gestohlener Sachen verbot das Zwölftafelgesetz und das Atinische Gesetz, die der gewaltsam in Besitz genommenen das Julisch-Plautische. 3. Das durch diese Gesetze ausgesprochene Verbot, gestohlene und gewaltsam in Besitz genommene Sachen zu ersitzen, ist nicht so zu verstehen, dass [nicht nur] der Dieb, oder der selbst, welcher gewaltsam besitzt, nicht solle ersitzen können, denn diesen ist die Ersitzung aus einem andern Grunde unmöglich, weil sie im schlechten Glauben besitzen, sondern dass auch kein Anderer, wenn schon er sie im guten Glauben von jenen kauft, oder aus irgend einem andern Grund erhält, das Recht, sie zu ersitzen, haben soll. Daher

---

man es Gebrauchsnehmung, Erwerbung durch Gebrauch übersetzen; um indessen durch die letztern Ausdrücke mögliche Missverständnisse zu vermeiden, habe ich den erstern gewöhnlichern beibehalten.

geschieht es bei beweglichen Sachen nicht leicht, dass der Besitzer im guten Glauben ersitzen könne. Denn wer wissentlich [26]) eine fremde Sache verkauft, oder aus einem andern Grunde weggiebt, begeht daran einen Diebstahl. 4. Zuweilen verhält sich dies aber anders; denn wenn der Erbe eine dem Erblasser geliehene, oder vermiethete, oder bei ihm niedergelegte Sache, in dem Glauben, sie sei ein Erbschaftsstück, Jemandem, der sie [auch] in gutem Glauben annimmt, verkauft, oder schenkt, oder an Mitgifts Statt giebt, so ist kein Zweifel, dass der Empfänger sie ersitzen könne, weil diese Sache mit dem Fehler des Diebstahls nicht behaftet ist, indem der Erbe, der sie in gutem Glauben als die seinige veräussert, keinen Diebstahl begeht. Eben so wenig begeht derjenige, welcher den Niessbrauch an einer Sclavin hat, einen Diebstahl, wenn er das Kind derselben, in dem Glauben, es gehöre ihm, verkauft, oder verschenkt, denn ein Diebstahl wird ohne den Willen, zu stehlen, nicht begangen. 6. Es kann sich auch auf andere Weise zutragen, dass Jemand ohne den Fehler des Diebstahls eine fremde Sache auf einen Andern überträgt, und dadurch bewirkt, dass sie vom Besitzer ersessen wird. 7. Was aber die Sachen, welche mit dem Erdboden zusammenhängen, betrifft, so geschieht es leichter, dass Jemand den Besitz des unbesessenen Grund und Bodens wegen Abwesenheit oder Nachlässigkeit des Eigenthümers, oder wenn er [etwa] ohne Nachfolger stirbt, ohne Gewalt erlangt; ob er nun zwar gleich im schlechten Glauben besitzt, weil er weiss, dass er sich eines fremden Grundstücks bemächtigt habe, so kann es doch ein Anderer, dem er dasselbe, während dieser es im guten Glauben annimmt, übergiebt, durch langen Besitz erwerben, weil er es weder als gestohlen, noch als gewaltsam in Besitz genommen erwirbt. Denn die Meinung einiger Alten, die da glaubten, dass auch an Grund und Boden ein Diebstahl begangen werden könne, ist längst verworfen, und das Beste derjenigen, welche Grundstücke besitzen, durch die kaiserlichen Constitutionen wahrgenommen worden, damit ein langer und unbezweifelter Besitz Niemandem entzogen werde. 8. Zuweilen kann auch eine gestohlene, oder mit Gewalt in Besitz genommene Sache ersessen werden, z. B. wenn sie in die Botmässigkeit des Eigenthümers zurückgekehrt ist, denn alsdann geht die Ersitzung, nachdem dem Fehler der Sache abgeholfen ist, ihren Gang. 9. Eine zu Unserm Fiscus gehörige Sache kann nicht ersessen werden, Papinian aber schreibt, dass

---

26) Hier fehlt in unserm Text *sciens*, was die meisten andern, auch Beck, haben. Es geht dies sowohl aus dem Zusammenhang selbst, als besonders aus §. 4. ganz deutlich hervor.

der Käufer einer herrenlosen Sache, die zu einem Vermögen gehört, von welchem dem Fiscus noch keine Kunde geworden, dieselbe, sobald sie ihm übergeben worden ist und er sich im guten Glauben befindet, ersitzen könne; ebenso erklärten sich der Kaiser Pius, und die Kaiser Severus und Antonin.

10. Endlich ist zu wissen, dass die Sache selbst eine solche sein müsse, die keinen Mangel von der Art an sich trägt, vermöge dessen sie von einem Käufer im guten Glauben oder dem Besitzer aus irgend einem andern Rechtsgrunde nicht ersessen werden kann. 11. Irrthum im Grund [des Besitzes] verhindert aber die Ersitzung, z. B. wenn Jemand etwas in dem Glauben, er habe es gekauft, während er es nicht gekauft hat, besitzt, oder wenn er etwas für geschenkt besitzt, was ihm nicht geschenkt worden ist. 12. Ein lange fortgesetzter Besitz, der dem Erblasser zu nützen angefangen hatte, wird vom Erben, wie vom Nachlassbesitzer [27]) fortgesetzt, selbst wenn er weiss, dass [z. B.] das Landgut ein fremdes sei. Hat jener aber keinen rechtmässigen [Besitz]anfang gehabt, so hilft der Besitz auch dem Erben und Nachlassbesitzer nichts, wenn sie sich auch in Unwissenheit befinden. Denn eine von Uns erlassene Constitution hat bestimmt, auch bei der Ersitzung darauf zu achten, dass die Zeiten fortgerechnet [28]) werden. 13. Die Kaiser Severus und Antonin verordneten, dass auch zwischen Käufer und Verkäufer die Zeit zusammengerechnet werden solle. (13.) 14. Nach dem Edict des Kaisers Markus wird bestimmt, dass wer vom Fiscus eine fremde Sache kauft, den Eigenthümer derselben mit der Einrede [der Verjährung] abwehren könne, wenn nach dem Verkauf ein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen ist. Eine Constitution des Zeno, glorreichen Andenkens, aber sorgte für diejenigen, welche vom Fiscus durch Kauf, Schenkung, oder einen andern Rechtsgrund etwas überkommen, besser, so dass sie auf der

27) *Bonorum possessor;* diese Verdeutschung habe ich neu gewagt; mir scheint sie eben so treu, als dem Sinn in jeder Beziehung entsprechend zu sein, auch den Unterschied vom Erben hinlänglich zu bezeichnen.

28) Die Erklärung dieser Stelle in Bezug auf die Rechtsgeschichte s. bei Vinnius *ad h. l.* Der Sinn der letzten Worte ist der, „dass die einzelnen Zeiträume, welche hindurch die hinter einander folgenden verschiedenen Besitzer besessen haben, zu Gunsten des letzten Besitzers zusammengerechnet werden sollen, um die Verjährungszeit herauszubringen." — Die Sache selbst anlangend, so glaube ich mit Vinnius, dass sich Justinian entweder darin irrt, dass er etwas als von sich eingeführt angiebt, was es nicht ist, oder dass er damit nur habe sagen wollen, er habe in der von ihm umgeformten Lehre der Verjährung die alte Einrichtung mit aufgenommen, dass die Zeiträume zusammengerechnet werden sollen.

Stelle gesichert werden und obsiegen, sie mögen klagen oder verklagt werden. Gegen die kaiserliche Schatzkammer [29]) selbst soll denen, die auf den Grund des Eigenthums oder einer Hypothek an denjenigen Sachen, die veräussert worden sind, Ansprüche zu haben vermeinen, diese binnen vier Jahren anzubringen freistehen. Unsere eigene Constitution, welche Wir neuerlich bekannt gemacht haben, hat das, was über die fiscalischen Veräusserungsfälle in der gedachten Zenonianischen Constitution enthalten ist, auch auf diejenigen ausgedehnt, welche aus Unserm Hause oder dem der verehrungswürdigen Kaiserin etwas empfangen haben.

Siebenter Titel.

De donationibus.

(*Von Schenkungen.*)

Es giebt auch eine andere Erwerbungsart, die Schenkungen. Dieser giebt es zwei Arten, auf den Todesfall und nicht auf den Todesfall. 1. Eine Schenkung auf den Todesfall ist eine solche, die in der Voraussetzung des Todes geschieht, wenn Jemand so schenkt, dass wenn ihm etwas Menschliches widerfährt, der Empfänger es behalten soll, wenn aber der Schenker ihn überleben sollte, er es wiedernehmen will, oder wenn ihn die Schenkung gereut, oder der zuerst stirbt, der beschenkt worden ist. Diese Schenkungen auf den Todesfall sind ganz nach dem Beispiel der Vermächtnisse eingerichtet. Denn da unter den Gelehrten selbst Zweifel geherrscht hatte, ob man dieselben den Vermächtnissen oder den [reinen] Schenkungen gleichstellen sollte, indem sie sowohl die Merkmale von beiden an sich trugen, als jeder sie zu einer andern Art ziehen wollte, so ist von Uns verordnet worden, dass sie überall den Vermächtnissen zugezählt und so errichtet werden sollten, wie die von Uns erlassene Constitution die Form vorgeschrieben hat. Eine Schenkung auf den Todesfall ist mit einem Worte dann vorhanden, wenn Jemand zwar lieber selbst etwas behalten will, als der es haben soll, dem er es schenkt, aber dieser es lieber haben soll, als sein [des Schenkers] Erbe. Auf diese Art beschenkt auch Telemach beim Homer den Piräus:

Denn, Piräus, wir wissen nicht, wie das alles sich endet;
Wenn mich aber die Freier, die stolzen, im eigenen Hause
Heimlich morden und in mein väterlich Erbe sich theilen,
Will ich lieber, dass du dies behältst, als einer von jenen.
Wenn aber ich den Tod und Verderben ihnen bereite,
Bring' du Freudiges mir dem Freudigen wieder nach Hause.

---

29) *Sacratissimum aerarium principis* ist dem Fiscus gleich. Früher betraf letzterer mehr das Privatvermögen des Kaisers, weil man noch den Schein der Republik aufrecht erhielt.

2. Andere Schenkungen sind aber diejenigen, welche ohne an den Tod zu denken geschehen, die wir unter den Lebendigen nennen und mit den Vermächtnissen keine Aehnlichkeit haben; sind diese vollzogen, so können sie nicht einseitig widerrufen werden. Vollzogen sind sie, sobald der Schenker seinen Willen schriftlich oder ohne Schrift kund gethan hat. Eine von Uns erlassene Constitution hat auch verordnet, dass dieselben, wie beim Verkauf, die Nothwendigkeit der Uebergabe enthalten sollen, so dass, wenn diese auch noch nicht Statt gefunden, dennoch die Schenkung selbst eine vollkommene absolute Kraft habe, und dem Schenker die Nothwendigkeit der Uebergabe obliege. Da aber die Bestimmungen der ältern Kaiser wollten, dass wenn [die Schenkung] sich über 200 Goldstücke beliefe, eine gerichtliche Verhandlung darüber aufgenommen werden müsste, so dehnte unsere Constitution die Summe bis auf 500 Goldstücke aus, die noch ohne gerichtliche Bestätigung geschehen könne. Dieselbe bezeichnet auch einige Schenkungen, welche die gerichtliche Bestätigung gar nicht erheischen, sondern an sich volle Kraft haben. Wir haben auch noch vieles Andere zur weitern Ausdehnung der Schenkungen bestimmt, was alles in Unsern Constitutionen, die Wir später darüber haben ergehen lassen, zu lesen ist. Es ist jedoch zu bemerken, dass wenn Schenkungen noch so vollkommen abgeschlossen sind, Wir dennoch, nach einer von Uns erlassenen Constitution, den Schenkern die Freiheit gegeben haben, sie aus gewissen Gründen zu widerrufen, wenn diejenigen, welchen die Wohlthat zu Theil geworden ist, sich undankbar beweisen, damit nicht diejenigen, welche ihr Eigenthum auf Andere übertragen haben, von diesen eine Injurie oder einen Verlust auf die in Unserer Constitution aufgezählten Arten erleiden. 3. Es giebt noch eine andere, den ältern Rechtslehrern ganz unbekannte und erst später von den jüngern Kaisern eingeführte Art der Schenkung unter den Lebendigen, welche vor der Hochzeit heisst, und die stillschweigende Bedingung enthält, dass sie nur dann für vollzogen anzusehen sei, wenn die Ehe erfolgt ist, und hiess also darum vor der Hochzeit, weil sie vor der Verheirathung geschah, und niemals nach der Hochzeitfeier eine solche Schenkung Statt fand. Zuerst erlaubte der Kaiser Justin, Unser Vater, in einer von ihm erlassenen Constitution, dass, da es freistand, die Mitgift auch nach der Hochzeit zu vermehren, wenn dies der Fall war, auch die Schenkung vor der Hochzeit während der Ehe vermehrt werden dürfe; es blieb aber doch der unpassende Name, indem sie vor der Hochzeit hiess, und nachher noch einen Zuwachs erhielt. In der Absicht, Unsere gesetzlichen Bestimmungen dem Zweck vollkommen entsprechend zu machen und

der Sache einen passenden Namen zu geben, haben Wir verordnet, dass solche Schenkungen nicht nur vermehrt werden, sondern auch erst nach der Hochzeit entstehen dürfen, auch nicht vor der Hochzeit, sondern wegen der Hochzeit heissen und der Mitgift insofern gleich stehen sollen, dass, so wie diese, nicht nur während stehender Ehe vermehrt, sondern auch erst bestellt werden darf, auch jene wegen der Ehe eingeführten Schenkungen nicht allein derselben vorausgehen, sondern auch während derselben sowohl vermehrt, als auch erst bestellt werden können.

4. Es gab sonst noch eine andere bürgerrechtliche Art der Erwerbung durch das Recht des Zuwachses, welches sich folgendermassen verhält: wenn [z. B.] Jemand, der mit dem Titius einen gemeinschaftlichen Sclaven besass, allein demselben die Freiheit entweder durch feierliche Erklärung vor der Obrigkeit oder durch ein Testament ertheilte, so ging in diesem Fall sein Antheil verloren und wuchs dem Miteigenthümer zu. Da dies aber eine abscheuliche Einrichtung war, indem sowohl der Sclav um seine Freiheit gebracht, als dem menschlichergesinnten Herrn ein Schade, dem harten aber ein Vortheil bereitet ward, so haben Wir dieser gehässigen Einrichtung, mittelst eines Werks der Menschenliebe, durch eine von Uns erlassene Constitution abhelfen zu müssen, für nöthig erachtet, und haben einen Ausweg gefunden, auf dem sowohl der Freilasser als der Miteigenthümer und der, welcher die Freiheit erhält, Unserer Wohlthat geniessen, indem nicht nur die Freiheit mit Erfolg besteht, zu deren Gunsten bekanntlich die Gesetzgeber des Alterthums auch vieles gegen die gewöhnlichen Regeln bestimmt haben, sondern auch der, welcher diese Freiheit bewirkte, sich des Bestehens seiner Freigebigkeit freuen kann, der Miteigenthümer aber schadlos gestellt wird, indem er einen von Uns bestimmten, seinem Antheil an dem Sclaven angemessenen Preis empfängt.

Achter Titel.

Quibus alienare licet vel non.

(*Wem zu veräussern erlaubt ist, und wem nicht.*)

Zuweilen kann der Eigenthümer eine Sache doch nicht veräussern, dahingegen ein Nichteigenthümer diese Befugniss hat. Denn ein zur Mitgift gehöriges Grundstück kann der Ehemann nach dem Julischen Gesetz ohne den Willen der Frau nicht veräussern, wenn es ihm auch, als zur Mitgift gegeben, gehört. Wir haben hierüber, das Julische Gesetz abändernd, eine Verbesserung getroffen; denn da dies Gesetz blos bei den Grundstücken zur Anwendung kam, die in Italien lagen, und die Veräusserungen, welche ohne Willen der Wei-

ber geschehen, [zwar] verbot, Hypothek [bestellungen] daran aber sogar mit ihrem Willen, so haben Wir für beide Fälle gesorgt, so dass auch die Veräusserung der in der Provinz belegenen Grundstücke oder deren Verpfändung untersagt worden ist, und keines von beiden, selbst nicht mit Einwilligung der Weiber, geschehen darf, damit nicht der Leichtsinn derselben ihrem Vermögen zum Verderben gereiche. 1. Dahingegen kann der Gläubiger ein Pfand dem Vertrage gemäss, wenn schon die Sache nicht sein ist, veräussern; doch möchte dies vielleicht deshalb zu geschehen scheinen, weil das Pfand mit dem Willen des Schuldners veräussert zu werden angenommen wird, indem dieser von Anfang des Contracts eingewilligt hat, dass dem Gläubiger dasselbe zu verkaufen freistehen solle, wenn das Geld nicht bezahlt werde. Damit aber die Gläubiger nicht verhindert werden, ihr Recht zu verfolgen, jedoch auch die Schuldner nicht so leicht um das Eigenthum an ihren Sachen kommen sollen, so haben Wir hierauf in einer von Uns erlassenen Constitution Rücksicht genommen, und es ist ein bestimmter Weg vorgeschrieben worden, auf dem der Verkauf der Pfänder vor sich gehen soll, wodurch für beide Theile, sowohl den Gläubiger als den Schuldner, hinreichend gesorgt worden ist.

2. Wir müssen aber bemerken, dass weder ein Mündel noch eine Mündelin irgend etwas ohne Ermächtigung des Vormundes veräussern können. Hat daher [ein Mündel] Jemandem ohne Ermächtigung des Vormundes Geld gegeben, so geht er dadurch keine Verbindlichkeit ein, weil er das Geld auf den Empfänger nicht überträgt, und daher können sogar die einzelnen Münzen, wo sie sich finden, wiederverlangt werden. Sind aber die Geldstücken selbst, welche der Minderjährige weggab, von dem Empfänger im guten Glauben verbraucht worden, so findet die Darlehnsklage, wenn im bösen Glauben, die Klage auf Herausgabe deshalb Statt. Umgekehrt aber können einem Mündel oder einer Mündelin ohne Genehmigung des Vormundes Sachen aller Art gegeben werden; wenn jedoch der Schuldner dem Mündel Zahlung leistet, so ist die Genehmigung des Vormundes nöthig, denn anders wird er von seiner Verbindlichkeit nicht frei. Aus einleuchtendem Grunde ist in der Constitution, welche Wir an die Cäsarienser Advocaten, auf Veranlassung Tribonians, des hochwürdigen Mannes, Unseres Staatskanzlers, erlassen haben, bestimmt worden, dass dem Schuldner des Mündels freisteht, dem Vormund oder Curator nur dann Zahlung zu leisten, wenn zuvörderst der gerichtliche ohne Kosten zu ertheilende Ausspruch dies gestattet, worauf, wenn der Richter den Ausspruch gethan und der Schuldner gezahlt hat, eine vollständige Sicherstellung der auf diese Art

geschehenen Zahlung erfolgen soll. Wenn aber die Zahlung auf andere Weise, als Wir verordnet haben, geschehen ist und der Mündel das Geld unangegriffen aufbewahrt hat, oder dadurch bereichert wird, so kann er, sobald er es nochmals verlangt, mit der Einrede der Arglist abgewehrt werden. Hat er es aber durchgebracht oder durch Diebstahl verloren, so hilft dem Schuldner die Einrede der Arglist nichts, sondern er wird nichts desto weniger [zur nochmaligen Zahlung] verurtheilt werden, weil er unvorsichtig, ohne Genehmigung des Vormundes und nicht Unserer Bestimmung gemäss, gezahlt hat. Mündel und Mündelinnen können hingegen ohne Ermächtigung des Vormunds nicht zahlen, weil das, was sie zahlen, nicht auf den Empfänger übergeht, indem ihnen die Veräusserung irgend einer Sache ohne Ermächtigung des Vormundes verboten ist.

Neunter Titel.

Per quas personas nobis acquiritur.

(*Durch welche Personen uns erworben wird.*)

Man kann nicht nur durch sich selbst erwerben, sondern auch durch diejenigen, welche man in seiner Gewalt hat, eben so durch Sclaven, an denen man den Niessbrauch hat, und durch freie Menschen und fremde Sclaven, die man im guten Glauben besitzt, worüber wir nun einzeln genauer handeln werden.

1. Die Kinder beiderlei Geschlechts, welche man in seiner Gewalt hat, erwarben sonst ohne Unterschied alles, was sie erlangten, ausgenommen im Kriege erworbenes Sondergut, für ihre Väter, und dies gehörte letzteren so [vollkommen], dass ihnen sogar freistand, dasjenige, was durch den einen Sohn oder die eine Tochter erworben worden, dem andern Sohn oder einem Fremden zu schenken, oder zu verkaufen, oder wie sie sonst wollten, anzuwenden. Dies schien Uns unbillig und Wir haben durch eine allgemeine Constitution sowohl die Kinder berücksichtigt, als auch den Vätern die gebührende Ehrerbietung vorbehalten. Denn Wir haben festgesetzt, dass, was sie vom Vermögen des Vaters erlangen, altem Brauche gemäss, ganz für den Vater erworben werde. Denn warum sollte das, was vom Vater ausgeht, nicht zu diesem zurückkehren? Was aber der Familiensohn auf einem andern Wege erwirbt, daran erwirbt er für den Vater zwar den Niessbrauch, das Eigenthum aber bleibt ihm, damit nicht das, was ihm durch eigene Mühe oder Glück zu Theil wird, ihm, wenn es auf einen Andern übergeht, zur Trauer gereiche. 2. Wir haben Unsere Verordnung auch auf den Fall ausgedehnt, wo der Vater durch Entlassung eines Kindes aus der Gewalt nach den frühern Constitutionen die Befugniss erhielt, von demjenigen Vermögen [desselben], welches er nicht erwarb, den dritten Theil, wenn

er wollte, gleichsam als Lohn für die Entlassung zurückzubehalten, und unbilligerweise der Sohn durch diese Entlassung um den dritten Theil seines Vermögens kam, und also, was er an Ehre durch die Entlassung dadurch, dass er eigenen Rechtens ward, gewann, durch Verminderung des Seinigen wieder verlor, und deshalb bestimmt, dass der Vater anstatt des dritten Theils vom Eigenthum, welchen er zurückbehalten konnte, die Hälfte vom Niessbrauch und nicht vom Eigenthum behalten soll. So verbleibt nun das Vermögen unangetastet dem Sohn und der Vater hat den Genuss einer grössern Summe, da er die Hälfte statt des Drittheils bekömmt.

3. Ebenso erwirbt man durch seine Sclaven, was diese durch Uebergabe erlangen, oder durch Stipulation, oder aus irgend einem andern Grunde erwerben; man erwirbt dies sogar ohne sein Wissen und Willen. Denn ein Sclav, der selbst in eines Andern Gewalt steht, kann nichts Eigenes haben. Wenn er aber zum Erben eingesetzt worden ist, so kann er die Erbschaft nur auf unsern Befehl antreten, und wenn er sie in Folge dessen angetreten hat, so erwerben wir die Erbschaft gerade so, wie wenn wir selbst zum Erben eingesetzt worden wären; wir erwerben hinfolglich durch sie auch Vermächtnisse.

Man erwirbt aber durch diejenigen, welche man in seiner Gewalt hat, nicht allein das Eigenthum, sondern auch den Besitz. Denn woran sie immer Besitz erwerben mögen, es wird stets angenommen, dass man selbst besitzt; daher kommt einem auch [die] durch jene [Statt gefundene] Ersitzung oder Verjährung zu Gute. 4. Was diejenigen Sclaven betrifft, wovon wir nur den Niessbrauch haben, so hat man den Grundsatz angenommen, dass wir [nur] das erwerben, was sie von unserm eigenen Vermögen oder durch ihre Arbeit verdienen; was sie ausserdem erlangt haben, gehört dem Eigenthumsherrn derselben. Ist daher ein solcher Sclav zum Erben eingesetzt, oder ihm etwas vermacht oder geschenkt worden, so wird dies nicht für den Niessbraucher, sondern für den Eigenthumsherrn erworben. Dasselbe findet in Ansehung dessen Statt, den man im guten Glauben besitzt, mag er ein freier Mensch oder ein fremder Sclav sein, denn was vom Niessbraucher gilt, gilt auch vom Besitzer im guten Glauben. Was jener also ausser jenen zwei Ursachen erwirbt, gehört ihm entweder selbst, wenn er ein Freier ist, oder seinem Herrn, wenn er ein Sclav ist. Wenn aber der Besitzer im guten Glauben den Sclaven durch Ersitzung erworben hat, so kann er, weil er auf diese Weise Eigenthümer wird, aus jedem Grunde durch ihn erwerben; der Niessbraucher kann aber [den Sclaven] nicht durch Ersitzung erwerben, erstens, weil er [überhaupt] nicht besitzt, sondern nur das Niessbrauchsrecht hat, und zweitens, weil er weiss,

dass der Sclav ein fremder sei. Durch die Sclaven, welche man in seinem Niessbrauch hat, oder die man in gutem Glauben besitzt, oder durch eine freie Person, die einem im guten Glauben als Sclav dient, erlangt man aber nicht nur das Eigenthum, sondern auch den Besitz. Wir meinen dies aber in Ansehung beider Personen nach dem Unterschied, den Wir so eben bezeichnet haben, d. h. wenn sie den Besitz an einer unserer Sachen oder durch ihre Bemühung erlangt haben.

5. Hieraus erhellt, dass man durch freie Menschen, die man weder seiner Gewalt unterworfen, noch im guten Glauben besitzt, noch durch fremde Sclaven, an denen man weder den Niessbrauch, noch den rechtmässigen Besitz hat, auf keine Weise etwas erwerben könne. Dies ist es, was man sagt, es könne durch eine fremde Person nichts erworben werden, ausgenommen, dass durch eine freie Person, wie z. B. einen Geschäftsbesorger, der Constitution des Kaisers Severus zufolge, man nicht allein wissentlich, sondern auch ohne Wissen Besitz erlangen kann, und in Folge dieses das Eigenthum, wenn der, welcher übergab, Eigenthümer war, oder durch Ersitzung oder Verjährung, wenn er nicht Eigenthümer war.

7. Soweit möge es genügen, gezeigt zu haben, wie man Sachen einzeln erwerben kann. Denn das Recht der Vermächtnisse, wodurch man auch — dem Rechte selbst zufolge — einzelne Sachen erwerben kann, und der Fideicommisse, worin einem einzelne Sachen hinterlassen werden, werden Wir passender weiter unten vortragen. Wir wollen daher nur sehen, auf welche Weise man Sachen in einer Gesammtheit erwerben kann. Wenn man nämlich Jemandes Erbe geworden ist, oder den Besitz von Jemandes Nachlass erlangt, oder Jemanden adrogirt hat, oder wenn Jemandes Vermögen zur Erhaltung der Freiheit einem zugesagt worden ist, dessen sämmtliche Sachen gehen auf uns über. Wir wollen nun zuerst die Erbschaften betrachten; diese sind doppelter Art: sie fallen uns entweder zufolge eines Testaments oder ohne Testament zu. Zuvörderst müssen Wir diejenigen durchgehen, welche uns aus einem Testament zufallen, wobei es nothwendig ist, den Anfang mit der Errichtung der Testamente selbst zu machen.

Zehnter Titel.

De testamentis ordinandis.

(*Von Errichtung der Testamente.*)

[Das Wort] Testament kommt davon her, dass es ein Zeugniss (*testatio*) des Willens ist. 1. Damit man mit den Einrichtungen des Alterthums nicht unbekannt sei, so ist zu wissen, dass ehedem zwei Arten von Testamenten in Gebrauch gewesen sind, der einen bediente man sich im Frieden und

[zur Zeit] der Ruhe, diese hiessen „vor der Versammlung der Priester [30]) [errichtete]"; der andern, wenn man im Begriff stand, zum Kampfe auszuziehen, diese hiess „in der Rüstung." Hierzu kam noch eine dritte Art, des „durch Wage und Gewicht," weil es nämlich durch die Mancipation, d. h. einen Scheinkauf im Beisein von fünf Zeugen und einem Abwäger, [die alle] Römische Bürger und mündig [sein mussten], und dessen, welcher der Käufer des Vermögens genannt ward, errichtet wurde. Jene beiden ersten Arten von Testamenten geriethen schon in alten Zeiten ausser Gewohnheit, das Testament durch Wage und Gewicht aber kam, obgleich es sich länger erhielt, doch auch nach und nach ausser Gebrauch. 2. Die vorgenannten Namen der Testamente hatten nun auf das bürgerliche Recht Bezug, später aber ward durch das prätorische Edict eine andere Form für die Errichtung der Testamente eingeführt. Denn nach dem Würdenrecht ward kein Scheinkauf erfordert, sondern es genügten die Siegel von sieben Zeugen, dahingegen die Siegel nach bürgerlichem Recht nicht nöthig waren. 3. Als sich aber nach und nach sowohl durch den Gebrauch, als die Verbesserungen der Constitutionen das bürgerliche Recht mit dem prätorischen zu vereinigen und zu verschmelzen anfing, so ward festgesetzt, dass zu gleicher Zeit, was das bürgerliche Recht gewissermassen erforderte, sieben Zeugen gegenwärtig sein und unterschreiben, was die Constitutionen einführten, und, nach dem Edict des Prätors, ihre Siegel dem Testament beidrucken sollten, so dass das Statt findende Recht dreifachen Ursprungs zu sein scheint, und die [Bestimmungen wegen der] Zeugen und ihrer Gegenwart, um ohne Unterbrechung die Testamentserrichtung zu vollziehen, sich aus dem bürgerlichen Recht herschreibt, die Unterschrift des Testators und der Zeugen aus den kaiserlichen Constitutionen entsprang, die Siegel und die Zahl der Zeugen aber aus dem Edict des Prätors. 4. Hierzu hat eine von Uns erlassene Constitution zur Glaubwürdigkeit der Testamente, und damit kein Betrug verübt werde, noch hinzugefügt, dass von der Hand des Testators oder der Zeugen der Name des Erben geschrieben werde, und alles überhaupt nach dem Inhalt jener Constitution vor sich gehe. 5. Es können aber alle Zeugen das Testament mit demselben Siegelring besiegeln, denn wenn nun sieben Siegelringe gleich gestochen sind, wie Pomponius schreibt? Auch mit einem fremden Siegelring kann gesiegelt werden. 6. Zum Zeugen kann [jeder] gebraucht werden, wer Testamentsfähigkeit hat; Weiber, Unmündige, Sclaven, Wahnsinnige, Stumme,

30) S. Vinnius *ad h. l.*, dessen Erklärung ich folge.

Taube, oder wem sonst untersagt ist, über sein Vermögen zu verfügen, oder wen die Gesetze für unredlich und zeugnissunfähig erklärt haben, können zu Zeugen nicht gebraucht werden.

7. Wenn einer von den Zeugen zur Zeit der Testamentserrichtung für frei gehalten ward, und sich nachher ergiebt, dass er Sclav ist, so hat sowohl der Kaiser Hadrian an den Catonius Verus, als auch später die Kaiser Severus und Antonin verordnet, dass sie mit ihrer Gnade dem Testament zu Hülfe kommen wollten, so dass es für fehlerlos errichtet angesehen werden solle, da zu der Zeit, wo das Testament besiegelt wurde, jener Zeuge mit Uebereinstimmung aller für einen Freien gehalten ward und Niemand sein Standesrecht anfocht. 8. Ein Vater und der, welcher sich in seiner Gewalt befindet, zwei Brüder, die in desselben Vaters Gewalt sind, können beide [demungeachtet] Zeugen zu einem Testament sein, weil es nicht schadet, aus einem Hause mehrere Zeugen zu einem fremden Geschäft zu brauchen. 9. Unter den Zeugen darf sich aber Niemand, der in der Gewalt des Testators ist, befinden. Wenn aber der Familiensohn über sein Beutegut nach seiner Dienstentlassung ein Testament macht, so kann weder der Vater rechtlichermaassen Zeuge sein, noch wer sich in desselben Vaters Gewalt befindet, denn in diesem Fall ist das Zeugniss von Hausgenossen verboten. 10. Weder aber der eingesetzte Erbe, noch wer sich in dessen Gewalt befindet, noch sein Vater, der ihn in seiner Gewalt hat, noch seine Brüder, die in desselben Vaters Gewalt sind, können als Zeugen gebraucht werden, weil diese ganze Handlung, welche der Testamentserrichtung wegen geschieht, zwischen dem Testator und dem Erben zu geschehen gegenwärtig angenommen wird. Da nun die [hierauf bezüglichen] Rechtsvorschriften sehr in Unordnung waren, indem die Alten sowohl den Käufer des Vermögens, als auch diejenigen, welche mit ihm durch Gewalt verbunden waren, von den Zeugnissen bei Testamenten ausschlossen, dem Erben aber und denen, die ihm durch Gewalt verbunden waren, gestatteten, Zeugnisse bei Testamenten abzugeben, wenn gleich die, welche dies erlaubten, sie von dieser Vorschrift keinen Missbrauch zu machen ermahnten, so haben Wir, in der Absicht, dieses Herkommen zu verbessern, und was jene als Ermahnung erliessen, in die Nothwendigkeit eines Gesetzes zu übertragen, dem Vermögenskäufer analog, mit Recht sowohl dem Erben, der die Stelle des alten Vermögenskäufers vertritt, als andern Personen, die mit ihm, so wie gesagt, verbunden sind, verboten, sich auf irgend eine Art Zeugnisse zu leisten, und haben daher auch jene alten Constitutionen in Unsern Codex nicht aufnehmen lassen. 11. Den

Vermächtniss- und Fideicommisinhabern verweigern Wir, weil sie keine Rechtsnachfolger sind, so wenig als andern mit ihnen verbundenen Personen, Zeugniss abzugeben, es ist ihnen dies sogar in einer Unserer Constitutionen ausdrücklich nachgelassen; um so mehr also geben Wir denen diese Erlaubniss, welche sich in deren Gewalt befinden, oder sie in ihrer Gewalt haben. 12. Es kommt nichts darauf an, ob ein Testament auf eine Tafel, Papier, oder Pergament, oder auf einen andern Stoff [geschrieben] worden ist. 13. Man kann auch dasselbe Testament auf mehrere Bogen [mehrmals] schreiben, jedoch müssen alle nach vorhandenen Vorschriften eingerichtet sein; es wird dies zuweilen nöthig, z. B. wenn Jemand im Begriff, eine Seereise zu machen, sowohl seinen letzten Willen bei sich haben, als auch zu Hause zurücklassen will, oder wegen unzählbarer anderer Ursachen, die sich im menschlichen Leben ereignen. Dies mag über die Testamente, soweit sie schriftlich errichtet werden, hinreichen. Wenn Jemand aber nach bürgerlichem Recht ein Testament ungeschrieben errichten will, der wisse, dass wenn er sieben Zeugen zuzieht und seinen Willen mündlich vor ihnen ausspricht, dies Testament nach bürgerlichem Recht für vollkommen und von Bestand erachtet werde.

Elfter Titel.

De militari testamento.

(Vom Testament der Soldaten.)

Die oben bemeldete strenge Beobachtung [der Form] bei der Testamentserrichtung ist den Soldaten, wegen ihrer zu grossen Unkunde, nach den kaiserlichen Constitutionen erlassen worden. Denn wenn sie auch weder die gesetzmässige Zahl der Zeugen anwenden, noch eine andere Feierlichkeit in ihrem Testament beobachten, so testiren sie nichts desto weniger gültig, sobald sie auf dem Marsch vor dem Feinde sind; dies hat eine von Uns erlassene Constitution mit Recht eingeführt. Wie nun auch ein solcher letzter Wille vorgefunden wird, geschrieben oder ungeschrieben, so gilt das Testament dem Willen gemäss. Während der Zeit aber, wo die Soldaten, nicht auf dem Marsch vor dem Feinde, sich wo anders, oder etwa in ihren Häusern befinden, kommt ihnen jenes Vorrecht nicht zum Besten, sondern sie können zwar auch, wenn sie Familiensöhne sind, wegen ihres Kriegsdienstes testiren, aber nur nach gemeinem Recht und unter denselben Feierlichkeiten, wie Wir vorher bei den Testamenten der Bürger erklärt haben.

1. Ueberhaupt verordnete der Kaiser Trajan über die Testamente der Soldaten an den Statilius Severus folgendes: „Das Vorrecht, welches den Kriegsdienst thuenden gege-

„ben worden, dass ihre Testamente gelten sollen, sie mögen „gemacht sein, wie sie wollen, ist so zu verstehen, dass zu„erst feststehen muss, dass ein Testament wirklich errichtet „sei; dies kann ohne Schrift auch von Nichtdienstthuenden „geschehen. Wenn also ein Soldat, über dessen Nachlass bei „dir Frage erhoben wird, sich vor zu dem Zweck zusammen„berufenen Leuten, dass er seinen letzten Willen bezeugt ha„ben wolle, dahin ausspricht, dass er erklärt, wen er zu sei„nem Erben haben und wem er die Freiheit geben wolle, so „kann angenommen werden, dass er ohne Schrift auf diese „Art testirt habe, und sein Wille ist zu bestätigen. Wenn „er übrigens, wie es gesprächsweise zu geschehen pflegt, zu „Jemandem sagte, ich mache dich zu meinem Erben, oder, „ich hinterlasse dir mein Vermögen, so soll dies für kein „Testament gehalten werden. Dass ein solches der Art nicht „zugelassen wird, gereicht Niemandem mehr zum Nutzen, als „denen selbst, welchen dies Vorrecht gegeben ist. Denn es „würden dann leicht nach dem Tode eines Soldaten Zeugen „auftreten, welche bestätigten, dass sie gehört hätten, wie „einer gesagt habe, dass er sein Vermögen [jedem] hinterlas„sen wolle, wem es gutdünken würde, und dadurch die wahre „Absicht verhindert werden."

2. Es kann sogar ein tauber und ein stummer Soldat ein Testament machen.

3. Den Soldaten wird jedoch nach den kaiserlichen Constitutionen dies nur insofern gestattet, als sie [wirklich] dienen und sich im Feldlager befinden. Veteranen nach ihrer Entlassung, oder noch im Dienst stehende [Soldaten] müssen, wenn sie ausserhalb des Lagers testiren wollen, das Testament nach dem gemeinen Römischen Bürgerrecht machen. Das Testament, welches sie im Lager nicht nach gemeinem Recht, sondern wie es ihnen beliebt, gemacht haben, hat nach ihrer Entlassung nur noch ein Jahr lang Kraft. Wie also, wenn Jemand binnen Jahresfrist verstirbt, eine dem Erben etwa [gestellte] Bedingung aber erst nach einem Jahre eintritt? — wird es da als Soldatentestament gelten? — Allerdings. 4. Wenn aber Jemand vor seinem Kriegsdienst ein zu Recht beständiges Testament macht, und nachdem er Soldat geworden, während er sich auf dem Marsch befindet, dasselbe wieder aufgebrochen, etwas hinzugefügt oder ausgestrichen, oder sonst der Wille des Soldaten sich dahin offenbart hat, dass jenes Bestand haben solle, so gilt dieses Testament gleichsam nach dem neueren Willen des Soldaten. 5. Endlich, wenn ein Soldat in Adrogation gegeben, oder als Familiensohn aus der Gewalt entlassen worden ist, so gilt sein Testament gleichsam nach einem neueren Willen des Soldaten, und es wird nicht angenommen,

dass es durch die Standesrechtsveränderung ungültig werde. 6. Es ist jedoch zu wissen, dass sowohl die frühern Gesetze als die kaiserlichen Constitutionen nach Art des Beuteguts einigen [Personen] gleichsam ein Beutegut verliehen haben, von denen einigen, auch wenn sie sich in fremder Gewalt befinden, [darüber] zu testiren erlaubt worden ist. Eine von Uns erlassene Constitution hat dies weiter ausdehnend allen gestattet, über ein Gut dieser Art zu testiren, aber nach gemeinem Recht. Wenn man den Inhalt dieser Constitution richtig auffasst, ist man im Stande, alles das zu wissen, was das vorerwähnte Recht [sinstitut] betrifft.

Zwölfter Titel.

Quibus non est permissum, facere testamentum.

(*Wem ein Testament zu machen nicht erlaubt ist.*)

Nicht Jedem ist jedoch erlaubt, ein Testament zu machen. Denn so haben zuerst diejenigen, welche fremdem Rechte unterworfen sind, kein Recht, ein Testament zu machen, so dass sie sogar, selbst wenn die Eltern dazu einwilligen, um nichts mehr zu Recht beständig testiren können, ausgenommen diejenigen, welche Wir vorher aufgezählt haben, und vorzüglich die Soldaten, welche sich in väterlicher Gewalt befinden, denen es nach den kaiserlichen Constitutionen freisteht, über das, was sie im Felde erworben haben, ein Testament zu machen. Dies Recht ward anfänglich nur den wirklich Dienstleistenden sowohl durch die Gnade des Kaisers Augustus, als des Nerva, sowie des besten Kaisers Trajan gegeben, nachher aber durch Verordnung des Kaisers Hadrian auch den aus dem Dienst entlassenen, d. h. den Veteranen, bewilligt. Wenn sie daher über ihr im Felde erworbenes Sondergut ein Testament machen, so fällt dasselbe dem zu, den sie [darin] als ihren Erben hinterlassen. Sterben sie ohne Testament und ohne dass Kinder oder Brüder sie überleben, so fällt es nach gemeinem Recht an ihre Eltern. Hieraus erhellt, dass, was der Soldat, der sich noch in väterlicher Gewalt befindet, im Felde erwirbt, [ihm] weder der Vater nehmen, noch die Gläubiger des Vaters verkaufen, oder sonst [ihn deshalb] beunruhigen können, noch dass nach des Vaters Tode seine Brüder einen Antheil daran haben, sondern ihm eigenthümlich gehöre, der es im Felde erworben hat, wenn schon nach bürgerlichem Recht das Sondergut aller derer, die sich in väterlicher Gewalt befinden, zu dem Vermögen der Eltern, wie das der Sclaven zu dem der Herren, mitgerechnet wird, ausgenommen das, was nach den kaiserlichen Constitutionen, und vorzüglich der Unsrigen, aus verschiedenen Gründen [für die Eltern] nicht erworben wird. Wenn also ausser denen, die ein Beutegut oder gleichsam ein

Bentegut besitzen, ein anderer Familiensohn ein Testament macht, so ist es unnütz, selbst wenn er erst, nachdem er eigenen Rechtens geworden, stirbt. 1. Ueberdies können Unmündige kein Testament machen, weil sie noch kein Urtheil besitzen; ebensowenig Wahnsinnige, weil sie keinen Verstand haben. Es thut nichts zur Sache, wenn der Unmündige nachher als mündig, oder der Wahnsinnige als verstandesmächtig verstirbt. Wenn aber Wahnsinnige während der Zeit ein Testament machen, wo ihr Wahn unterbrochen ist, so wird angenommen, dass sie zu Recht beständig testirt haben; das Testament, was sie vor ihrem Wahn gemacht haben, gilt ohne Zweifel; denn der nachher ausgebrochene Wahnsinn vernichtet weder ein richtig gemachtes Testament, noch eine sonstige andere richtig vollzogene Handlung. 2. Ebensowenig kann ein Verschwender, dem die Verwaltung seines Vermögens verboten ist, ein Testament machen, aber dasjenige, was er vor diesem Verbot gemacht hat, besteht. 3. Ein Tauber und Stummer können nicht immer ein Testament machen; Wir meinen aber einen Tauben, der gar nicht hört, nicht einen, der schwer hört; denn stumm heisst auch [nur] der, welcher gar nicht sprechen, nicht wer schwer sprechen kann. Häufig verlieren aber auch wissenschaftlich gebildete Leute durch mannigfache Zufälle das Gehör und die Sprache; deshalb kommt diesen eine von Uns erlassene Constitution zu Hülfe, dass sie in gewissen Fällen und Formen, nach der in jener vorgeschriebenen Norm, testiren und auch andere ihnen erlaubte Handlungen verrichten können. Wenn aber Jemand, nachdem er ein Testament gemacht hat, durch Krankheit oder einen andern Zufall stumm oder taub wird, so bleibt nichtsdestoweniger jenes Testament in Kraft. 4. Ein Blinder kann aber auch nur nach der Vorschrift ein Testament machen, welche das Gesetz des Kaisers Justin, Unseres Vaters, eingeführt hat. 5. Das Testament dessen, der sich bei den Feinden befindet, gilt nicht, auch wenn er nachher zurückkehrt, wohl aber gilt das, was er noch, während er zu Hause war, machte, wenn er zurückkehrt, nach dem Heimkehrrecht, und nach dem Cornelischen Gesetz, wenn er dort stirbt.

Dreizehnter Titel.

De exheredatione liberorum.

(*Von der Enterbung der Kinder.*)

Dazu, dass ein Testament überhaupt gültig sei, reicht jedoch die Beobachtung dessen, was Wir oben auseinandergesetzt haben, [noch] nicht [allein] hin, sondern wer seinen Sohn in seiner Gewalt hat, muss dafür Sorge tragen, dass er ihn entweder zum Erben einsetzt, oder namentlich enterbt.

Denn wenn er ihn mit Stillschweigen übergeht, so gilt das Testament nicht, ja es kann, selbst wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters stirbt, [dennoch] Niemand Erbe aus jenem Testament werden, weil das Testament von Anfang an keinen Bestand hat. Bei Töchtern und andern Kindern beiderlei Geschlechts von männlicher Abstammung wurde dies in frühern Zeiten nicht so gehalten, sondern wenn diese als Erben nicht eingesetzt oder nicht enterbt worden waren, so wurde das Testament zwar nicht entkräftet, aber ihnen ein Anwachsrecht auf einen bestimmten Antheil gegeben. Die Eltern hatten auch nicht nöthig, diese Personen namentlich zu enterben, sondern es war erlaubt, dies unter den übrigen [31]) zu thun. Namentlich wird Jemand enterbt, wenn entweder so gesagt wird: „mein Sohn Titius soll erblos sein," oder so: „mein Sohn soll erblos sein," ohne den Eigennamen hinzuzusetzen, wenn nämlich kein Sohn weiter da ist. 1. Auch nachgeboren werdende Kinder müssen als Erben eingesetzt oder enterbt werden. Und darin ist die Lage aller gleich, dass, wenn sowohl ein nachgeboren werdender Sohn, als wenn eines der übrigen [32]) Kinder, sei es männlichen oder weiblichen Geschlechts, übergangen worden ist, das Testament zwar besteht, aber nachher durch die Geburt des Nachgeborenen, möge es ein Sohn oder eine Tochter sein, umgestossen und dadurch gänzlich vernichtet wird. Wenn daher eine Frau, von der ein nachgeboren werdendes Kind erwartet wird, abortirt, so entsteht dadurch dem eingesetzten Erben kein Hinderniss, die Erbschaft anzutreten. Personen weiblichen Geschlechts pflegten entweder namentlich oder unter den übrigen enterbt zu werden, doch musste ihnen, wenn sie unter den übrigen enterbt wurden, etwas vermacht werden, damit sie nicht als vergessen übergangen erschienen. Männliche Nachkömmlinge, d. h. Söhne u. s. w., konnten nicht anders gültig, als namentlich, enterbt werden, und zwar so: „wer mir auch als Sohn geboren werden wird, der soll erblos sein." 2. Den Nachkömmlingen stehen auch diejenigen gleich, welche dadurch, dass sie an die Stelle eines Notherben rücken, gleichsam durch Zugeborenwerden Notherben der [Gross-]Eltern werden; z. B. wenn Jemand einen Sohn und von diesem zugleich einen Enkel oder eine Enkelin in seiner Gewalt hat, so hat der Sohn, weil er einen Grad höher steht, allein die Rechte eines Notherben, wenn schon ein Enkel und eine Enkelin von ihm sich in der Gewalt [des Grossvaters] mitbefinden. Stirbt dessen Sohn aber noch

31) *Inter ceteros*, dies wird gleich durch das im folgenden Satz gegebene Beispiel vom Gegentheil deutlich.

32) D. h. aus der Gewalt entlassene, oder auch Enkel u. s. w.

bei seinen Lebzeiten oder tritt er sonst auf irgend eine Weise aus dessen Gewalt, so folgt Enkel und Enkelin an dessen Stelle, und sie erlangen daher die Rechte der Notherben gleichsam durch Zugeborenwerden. Damit also des Vaters Testament in diesem Fall nicht umgestossen werde, so ist er ebensowohl, wie er den Sohn entweder zum Erben einsetzen oder namentlich enterben muss, um ein zu Recht beständiges Testament zu machen, auch den Enkel und die Enkelin von seinem Sohn entweder zu Erben einzusetzen oder zu enterben genöthigt, damit nicht, wenn sein Sohn bei seinen Lebzeiten stirbt, der Enkel und die Enkelin, welche an dessen Stelle gleichsam durch Zugeborenwerden treten, das Testament umstossen. Dies ist durch das Junisch-Vellejische Gesetz verordnet worden, worin zugleich eine Enterbungsart in Bezug auf die Nachkömmlinge gezeigt wird. 3. Aus der Gewalt entlassene Kinder brauchen nach bürgerlichem Recht weder enterbt, noch als Erben eingesetzt zu werden, weil sie keine Notherben sind. Allein der Prätor befiehlt, sie alle, mögen sie männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, wenn sie nicht als Erben eingesetzt werden sollen, zu enterben, die männlichen Geschlechts namentlich, die weiblichen unter den übrigen, weil ihnen derselbe, wenn sie weder zu Erben eingesetzt, noch, wie Wir gesagt haben, enterbt worden sind, den Nachlassbesitz gegen den Testamentsinhalt verspricht. 4. Adoptivkinder werden, so lange sie sich in der Gewalt des Adoptivvaters befinden, nach demselben Recht beurtheilt, wie die ehelich erzielten. Sie müssen daher demgemäss, was Wir über die natürlichen gelehrt haben, entweder als Erben eingesetzt, oder enterbt werden. Die vom Adoptivvater aus der Gewalt entlassenen werden weder nach bürgerlichem Recht, noch nach dem prätorischen Edict den Kindern beigezählt. Hieraus erfolgt, dass umgekehrt, was den natürlichen Vater betrifft, sie, so lange sie in der Adoptivfamilie sind, zur Zahl der Fremden gerechnet werden, so dass jener sie weder zu enterben, noch als Erben einzusetzen braucht; wenn sie aber vom Adoptivvater aus der Gewalt entlassen worden sind, dann werden sie in dieselbe Lage versetzt, worin sie sich befinden würden, wenn sie vom natürlichen Vater entlassen worden wären.

5. So war es nach altem Recht. Eine von Uns erlassene Constitution aber hat, in Betracht, dass zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in dieser rechtlichen Beziehung kein Unterschied sei, weil beide Theile bei der Erzeugung des Menschen ein gleiches Naturgeschäft verrichten, und nach dem alten Gesetz der Zwölftafeln alle ohne Unterschied zur testamentslosen Erbfolge gerufen wurden, dem auch die Prätoren nachher gefolgt zu sein scheinen, ganz gleiche

und einfache Recht[sbestimmungen] sowohl bei Söhnen, als bei Töchtern, wie bei fernern Nachkommen von männlicher Seite, nicht nur für die schon geborenen, sondern auch für die Nachkömmlinge eingeführt, so dass alle, sie mögen Notherben oder aus der Gewalt entlassen sein, entweder zu Erben eingesetzt oder enterbt werden müssen, und ganz dieselben Wirkungen in Bezug auf das Umstossen der Testamente ihrer Eltern und die Erlangung der Erbschaft äussern, welche noch nicht entlassene Söhne und entlassene hervorbringen, mögen sie schon geboren, oder noch im Mutterleibe befindliche nachgeborene sein. In Betreff der Adoptivsöhne haben Wir aber eine besondere Eintheilung eingeführt, die in der Constitution, welche Wir über die an Kindes Statt angenommenen erlassen haben, enthalten ist.

6. Wenn aber ein auf dem Marsch begriffener Soldat ein Testament macht, und seine schon geborenen Kinder, oder die Nachkömmlinge namentlich nicht enterbt, sondern mit Stillschweigen übergeht, obschon er weiss, dass er Kinder hat, so ist nach den kaiserlichen Constitutionen bestimmt, dass sein Stillschweigen für eine namentlich geschehene Enterbung gelten solle. 7. Die Mutter oder der mütterliche Grossvater haben nicht nöthig, ihre Kinder zu enterben oder als Erben einzusetzen, sondern sie können sie übergehen; denn das Stillschweigen der Mutter oder des mütterlichen Grossvaters und der übrigen Ascendenten durch die Mutter, steht der Enterbung des Vaters gleich, und es braucht weder die Mutter den Sohn oder die Tochter, noch der mütterliche Grossvater den Enkel oder die Enkelin von seiner Tochter, wenn er sie nicht zu Erben einsetzt, zu enterben, mögen wir hier das bürgerliche Recht oder das prätorische Edict, worin der Prätor den übergangenen Kindern den Nachlassbesitz gegen das Testament verspricht, in Betracht ziehen; allein es bleibt ihnen ein anderes Hülfsmittel vorbehalten, was auch gleich nachher deutlich werden soll.

Vierzehnter Titel.

De heredibus instituendis.

(*Von der Erbeneinsetzung.*)

Zu Erben darf man sowohl freie Menschen als Sclaven einsetzen, und zwar sowohl eigene, als fremde. Eigene einzusetzen war sonst nach der Meinung mehrerer nicht anders erlaubt, als mit der Freiheitsertheilung zugleich; heutzutage ist nach einer von Uns erlassenen Constitution erlaubt, sie auch ohne Freiheitsertheilung zu Erben einzusetzen. Dies haben Wir nicht als etwas neues eingeführt, sondern weil es billiger war, und Paulus sowohl in seinen Büchern an den Massurius

Sabinus, als in denen an den Plautius berichtet, dass es dem Atilicinus so geschienen habe. Als eigener Sclav wird auch der angesehen, an welchem der Testator blos das Eigenthumsrecht und ein anderer den Niessbrauch hat. Es giebt jedoch einen Fall, worin ein Sclav sogar mit der Freiheit ohne Erfolg von seiner Herrin als Erbe eingesetzt wird, wie in einer Constitution der Kaiser Severus und Antonin verordnet worden ist, deren Worte so lauten: „Es ist Rechtens, dass ein des Ehebruchs beschuldigter Sclav vor dem Erkenntniss von der Frauensperson im Testament rechtlichermaassen nicht freigelassen werden könne, die als dieses Verbrechens schuldig zur Untersuchung gezogen worden ist. Hieraus folgt, dass eine auf ihn von seiner Herrin ausgedehnte Erbeinsetzung keine Wirkung hat." Als fremder Sclav wird auch der angesehen, an dem der Testator den Niessbrauch hat. 1. Ein von seinem Herrn zum Erben eingesetzter Sclav wird, wenn er in diesem Verhältniss geblieben ist, durch das Testament frei und Zwangserbe; ist er noch beim Leben des Testators von diesem freigelassen worden, so hängt der Erbschaftsantritt von seinem Belieben ab, weil er [dann] nicht Zwangserbe wird, denn beides folgt nicht aus dem Testamente des Herrn. Ist er veräussert worden, so kann er [nur] auf Befehl des neuen Herrn die Erbschaft antreten, und es wird auf diese Art und Weise der Herr durch ihn Erbe, denn er selbst kann, sobald er veräussert worden ist, weder frei noch Erbe werden, wenn er auch mit der Freiheit zum Erben eingesetzt worden ist; denn der Herr, welcher ihn verkauft hat, scheint die Ertheilung der Freiheit wieder zurückgenommen zu haben. Wenn ein fremder als Erbe eingesetzter Sclav in diesem Verhältniss bleibt, so kann er [nur] auf seines Herrn Befehl die Erbschaft antreten. Ist er aber von ihm entweder schon bei Lebzeiten, oder nach dem Tode des Testators, aber vor dem Erbschaftsantritt verkauft worden, so darf er [nur] auf Befehl des neuen Herrn antreten; ist er aber bei Lebzeiten des Testators freigelassen worden, oder nach seinem Ableben, aber vor dem Antritt, so kann er die Erbschaft nach seinem Belieben antreten. 2. Ein fremder Sclav wird auch nach seines Herrn Tode als Erbe gültig eingesetzt, weil auch Erbschaftssclaven testamentsfähig sind. Denn die noch nicht angetretene Erbschaft vertritt die Stelle der Person, nicht des künftigen Erben, sondern des Todten, und es kann ja auch der Sclav dessen, der noch nicht geboren ist, als Erbe gültig eingesetzt werden. 3. Ein Sclav, der mehrern gehört, die testamentsfähig sind, erwirbt, wenn er von einem Dritten zum Erben eingesetzt worden, für jeden seiner Herren, auf deren Geheiss er [die Erbschaft] antritt, dieselbe nach Verhältniss seines Eigenthums-

[antheils]. 4. Man kann sowohl einen als mehrere bis ins Unendliche, soviel man will, zu Erben einsetzen.

5. Eine Erbschaft wird gewöhnlich in zwölf bildliche gleiche Theile getheilt, die unter dem Namen Gesammtheit (*As*) begriffen werden. Diese Theile haben wieder ihre eigenen Namen bis zum As, nämlich: Zwölftheil ($\frac{1}{12}$), Sechstheil ($\frac{2}{12}$), Viertheil ($\frac{3}{12}$), Drittheil ($\frac{4}{12}$), Fünfzwölftheil ($\frac{5}{12}$), Halbtheil ($\frac{6}{12}$), Siebenzwölftheil ($\frac{7}{12}$), Zweidrittheil ($\frac{8}{12}$), Dreiviertheil ($\frac{9}{12}$), Fünfsechstheil ($\frac{10}{12}$), Elfzwölftheil ($\frac{11}{12}$), As. Es ist nicht durchaus nöthig, dass es immer zwölf Theile sind, denn es machen soviel Theile das Ganze aus, wie der Testator will, und wenn Jemand nur eine [Person] z. B. zur Hälfte als Erben einsetzt, so steckt das Ganze in der Hälfte, denn Niemand kann zum Theil testirt, zum Theil untestirt sterben [33]), er wäre denn Soldat, bei dem man, wenn er testirt, blos auf den Willen sieht. Umgekehrt aber kann man seinen Nachlass in soviel Theile, wie man will, vertheilen. 6. Wenn mehrere Erben eingesetzt werden, so ist eine Vertheilung der Theile nur in dem Fall nöthig, wenn der Testator nicht will, dass sie zu gleichen Theilen Erben sein sollen; denn es ist hinlänglich bekannt, dass sie, wenn keine Theile genannt werden, Erben zu gleichen Theilen sind. Sind die Theile bei einigen Personen bestimmt, einer aber ohne [bestimmten] Theil eingesetzt, so wird er an dem Theil Erbe, der noch vom Ganzen übrig ist; sind mehrere ohne [bestimmte] Theile eingesetzt, so nehmen sie alle an demselben Theil gemeinschaftlichen Antheil. Ist aber das Ganze erschöpft, so werden die namentlich auf bestimmte Theile gesetzten [34]) [Erben] zur Hälfte berufen, und der oder die andern zur andern Hälfte. Es ist einerlei, ob der erste, der mittelste oder der zuletzt genannte Erbe ohne bestimmten Theil eingesetzt ist, denn es wird stets der Theil als gemeint angesehen, der nicht vergeben ist. 7. Wir wollen nun sehen, was, wenn noch ein Theil übrig und dennoch kein Erbe ohne bestimmten Antheil eingesetzt ist, Rechtens sei, z. B. wenn drei Erben auf Viertheile eingesetzt sind. Hier hat man den Grundsatz angenommen, dass der unbesetzte Theil den Einzelnen nach ihren Erbantheilen stillschweigend zuwächst, und es wird daher so angesehen, als wenn die Erben auf Drittheile eingesetzt wären, und wenn umgekehrt mehr Erben auf die einzelnen Theile [eingesetzt] sind, die Einzelnen stillschweigend Abzüge erleiden, so dass, wenn

33) D. h. ein jedes Testament muss sich über das ganze Vermögen erstrecken.

34) Ich lese hier mit Vinnius vor *in dimid. part.* noch *ii, qui nominatim expressas partes habent,* welche Worte in unserm Text fehlen, aber die Sache viel deutlicher machen.

z. B. vier Erben auf Drittheile eingesetzt sind, angenommen wird, als wenn jeder auf ein Viertheil eingesetzt wäre. 8. Wenn mehr Theile als zwölf gemacht sind, so bekommt der, welcher ohne [bestimmten] Theil eingesetzt ist, das, was an dem Doppel-As fehlt, und dasselbe findet Statt, wenn das Doppel-As selbst erschöpft ist; alle diese Theile werden nachher auf das As reducirt, wenn schon es ihrer mehrere sind.

9. Der Erbe kann unbedingt und bedingt eingesetzt werden, nicht aber von einer gewissen Zeit an, oder bis zu einer gewissen Zeit, z. B. „nach fünf Jahren von da an, wo ich sterbe;" oder „von dem und dem Tage," oder „bis zu dem und dem Tage soll er Erbe sein." Ist endlich ein Tag hinzugesetzt, so wird dies für überflüssig angesehen und angenommen, als wenn der Erbe unbedingt eingesetzt worden wäre. 10. Eine unmögliche Bedingung bei Erbeinsetzungen und Vermächtnissen, sowie bei Fideicommissen und Freiheit [sertheilungen] wird für nicht vorhanden angesehen. 11. Sind mehrere Bedingungen der Erbeinsetzung beigefügt, so müssen, wenn sie in Verbindung stehen, wie z. B. „wenn dies und jenes geschehen ist," alle befolgt werden; wenn sie getrennt sind, wie z. B. „wenn dies oder jenes geschehen ist," so genügt es, einer von ihnen Genüge zu leisten. 12. Es können auch solche Personen, welche der Testator nie gesehen hat, zu Erben eingesetzt werden, z. B. wenn er auswärts geborene Söhne eines Bruders, ohne zu wissen, wer sie sind, zu Erben einsetzt, denn Unbekanntschaft eines Testirenden macht die Erbeinsetzung nicht ungültig.

Funfzehnter Titel.

De vulgari substitutione.

(*Von der gemeinen Substitution.*)

Man kann aber in seinem Testament mehrere Abstufungen von Erben machen, z. B. „wenn der nicht Erbe wird, so soll es jener sein," und so kann der Testator ferner, so weit er will, substituiren, und zuletzt zur Aushülfe einen Sclaven als Zwangserben einsetzen. 1. Es können auch mehrere an die Stelle eines [Einzelnen], oder einer an die mehrerer, oder einzelne einzelnen, oder auch die eingesetzten Erben sich gegenseitig substituirt werden. 2. Wenn man auf ungleiche Theile eingesetzte Erben sich gegenseitig substituirt und bei der Substitution der Theile keine Erwähnung gethan hat, so wird angenommen, dass man bei der Substitution dieselben Antheile gegeben habe, welche man bei der Einsetzung genannt hat; dies hat der Kaiser Pius so verordnet. 3. Wenn aber dem einen eingesetzten Erben und dem ihm substituirten Miterben wieder ein anderer substituirt wird, so haben die Kaiser

Severus und Antonin verordnet, dass er ohne Unterschied zu beiden Theilen als Substitut zugelassen werde. 4. Wenn Jemand einen fremden Sclaven, in der Meinung, derselbe sei ein Familienhaupt, zum Erben einsetzt, und ihm, dafern er nicht Erbe würde, den Maevius substituirt, der Sclav aber auf Geheiss des Herrn die Erbschaft antritt, so wird Maevius auf einen Theil zugelassen. Denn die Worte: „wenn er nicht Erbe wird," werden in Anwendung auf denjenigen, welchen der Testator als einen fremdem Rechte unterworfenen kannte, so verstanden: wenn er weder Erbe wird, noch einen andern zum Erben macht; bei dem, den er aber für ein Familienhaupt hält, so: wenn er die Erbschaft für sich, oder den, dessen Rechte er nachher unterworfen worden ist, nicht erworben hat. Dies hat der Kaiser Tiberius bei der Person seines Sclaven Parthenius festgesetzt.

Sechzehnter Titel.

De pupillari substitutione.

(*Von der Substitution der Unmündigen.*)

Seinen unmündigen Kindern, die man in seiner Gewalt hat, kann man nicht nur so, wie Wir eben gesagt haben, substituiren, d. h. dass, wenn sie nicht Erben werden, es ein anderer sein soll, sondern sogar, dass, selbst wenn sie Erben werden, aber noch als Unmündige versterben, ein Dritter ihr Erbe sein soll, z. B. wenn Jemand so sagt: „mein Sohn Titius „soll mein Erbe sein, wenn aber mein Sohn nicht mein Erbe „wird, oder es wird und eher stirbt, als er zu seinen Jahren „kommt, dann soll Sejus Erbe sein." In diesem Fall wird, wenn der Sohn nicht Erbe wird, der Substitut Erbe des Vaters; wird aber der Sohn Erbe, und stirbt er vor erlangter Mündigkeit, so wird der Substitut Erbe des Sohnes selbst. Denn es ist so hergebracht, dass wenn die Söhne noch von dem Alter sind, wo sie selbst kein Testament machen können, die Eltern es für sie machen mögen. 1. Durch diesen Grund veranlasst, haben Wir auch in Unsern Codex eine Constitution aufgenommen, wodurch dafür Sorge getragen ist, dass dem, der geistesschwache Söhne, Enkel oder Grossenkel, jeden Geschlechts und jeder Abstufung hat, freisteht, denselben, auch wenn sie mündig sind, nach Art der Substitution für Unmündige, bestimmte Personen zu substituiren; wenn sie aber wieder zu Verstande kommen, so fällt diese Substitution weg, und dies auch nach Art jener Substitution, welche sich, sobald der Unmündige mündig geworden ist, erledigt. 2. In der Substitution für Unmündige sind also auf die vorher beschriebene Art gewissermaassen zwei Testamente enthalten, ein Testament des Vaters und ein Testament des Sohnes, gleichsam als

wenn der Sohn für sich selbst einen Erben eingesetzt hätte, oder wenigstens ein Testament über zwei Angelegenheiten, d. h. zwei Erbschaften. 3. Wenn aber Jemand so besorgt ist, dass er fürchtet, es möchte seinem noch unmündigen Sohn dadurch, dass er öffentlich einen Substituten erhält, Gefahr vor Nachstellungen drohen, der soll, [wenn schon] er [35]) zwar die gemeine Substitution unverholen aussprechen und in den ersten Theilen des Testaments anordnen muss, diejenige Substitution, durch welche, wenn der Unmündige Erbe wird und binnen der Unmündigkeit stirbt, der Substitut berufen wird, abgesondert in den letzten Theilen schreiben und diesen Theil besonders zunähen und versiegeln, und vorn im Testament verbieten dürfen, dass der untere Theil bei Lebzeiten und während der Unmündigkeit seines Sohnes geöffnet werde. Es ist [übrigens] klar, dass deshalb die Substitution des unmündigen Sohnes nicht weniger gültig sei, wenn sie auf dieselben Blätter geschrieben ist, worauf man Jemanden zum Erben eingesetzt hatte, wenn gleich dies dem Unmündigen gefährlich ist. 4. Es können jedoch die Eltern nicht blos den zu Erben eingesetzten unmündigen Kindern so substituiren, dass wenn sie ihre Erben werden und vor [erlangter] Mündigkeit sterben, der ihr Erbe sei, welchen [die Eltern] wollen, sondern auch den enterbten. Daher fällt, wenn der Unmündige aus Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen von Verwandten und Freunden etwas erworben hat, alles den Substituten zu. Was Wir von der Substitution unmündiger Kinder gesagt haben, mögen sie zu Erben eingesetzt oder enterbt worden sein, dasselbe verstehen Wir auch von den Nachkömmlingen.

5. Für seine Kinder kann man aber nur dann ein Testament machen, wenn man es für sich selbst macht; denn das Unmündigen-Testament ist nur ein Theil und ein Anhang des väterlichen Testaments, so dass, wenn das väterliche Testament nicht gilt, das des Sohnes auch nicht gilt. 6. Es kann sowohl einzelnen Kindern, als demjenigen, welches von ihnen zuletzt unmündig verstirbt, substituirt werden; den einzelnen, wenn man will, dass keines von ihnen ohne Testament versterbe, dem letzten, wenn man das Recht der gesetzmässigen Erbfolge unter ihnen bestehen lassen will. 7. Dem unmündigen wird entweder namentlich substituirt, wie: „Titius," oder im Allgemeinen, wie: „wer mein Erbe sein wird." [36]) Mit

---

35) Die Construction im Deutschen ist hier etwas freier, um verständlicher zu werden.

36) Im letzten wie im ersteren Fall muss man nämlich hinzudenken, „wenn mein Sohn unmündig verstirbt, so soll Titius," oder: „wer mein Erbe sein wird, auch dessen Erbe sein."

diesen Worten werden zufolge der Substitution, wenn der Sohn unmündig verstorben ist, diejenigen, welche als Erben eingesetzt und als solche aufgetreten, nach dem Antheil, wie sie Erben geworden sind, berufen. 8. Einer Mannsperson kann bis zum vierzehnten Jahre substituirt werden, einer Frauensperson bis zum zwölften; wenn sie dies Alter überschritten haben, erlischt die Substitution. 9. Einem Nichtverwandten oder einem mündigen zum Erben eingesetzten Sohn kann man nicht so substituiren, dass, wenn er Erbe geworden, und binnen einer gewissen Zeit mit Tode abgegangen ist, ein anderer sein Erbe sein solle, sondern es ist dem Testator nur erlaubt, denselben durch ein Fideicommiss zu verpflichten, einem Andern seinen Nachlass ganz oder zum Theil auszuantworten, über welches Rechtsinstitut Wir an seinem Ort lehren werden.

Siebzehnter Titel.

Quibus modis testamenta infirmantur.

(*Auf welche Weise Testamente entkräftet werden.*)

Ein zu Recht errichtetes Testament gilt so lange, bis es umgestossen oder ungültig wird. 1. Umgestossen wird ein Testament, wenn dasselbe in rechtlicher Hinsicht, während des Testators Standesrecht unverändert bleibt, fehlerhaft wird. Denn wer, nachdem er ein Testament gemacht hat, Jemanden, der eigenen Rechtens ist, durch den Kaiser an Sohnes Statt annimmt, oder durch den Prätor, nach der von Uns erlassenen Constitution, Jemanden, der in der Gewalt eines Vaters ist, dessen Testament wird umgestossen, weil gleichsam ein Notherbe nachgeboren wird. 2. Durch ein folgendes Testament wird ebenfalls das vorhergehende zu Recht errichtete zerstört, und es thut nichts, ob Jemand daraus Erbe geworden ist oder nicht; denn es wird nur darauf Rücksicht genommen, ob er überhaupt hätte [als solcher] auftreten können. Wenn daher Jemand entweder nicht hat Erbe sein wollen, oder bei Lebzeiten des Testators, oder nach dessen Tode [jedoch] vor dem Erbantritt stirbt, oder eine Bedingung, unter der er als Erbe eingesetzt ist, verfehlt, so stirbt das Familienhaupt in diesen Fällen ohne Testament. Denn das vorige durch das letztere zerstörte Testament gilt ebensowenig, als das letztere Wirkung hat, da Niemand aus demselben Erbe geworden ist. 3. Wenn man, nachdem man ein erstes zu Recht beständiges Testament gemacht hat, ein folgendes ebenfalls zu Recht beständiges errichtet, so haben die Kaiser Severus und Antonin verordnet, dass das vorhergehende, selbst wenn man darin den Erben [nur] auf gewisse Sachen eingesetzt hat, aufgehoben sei; Wir haben befohlen, die Worte dieser Constitution hier einzurücken,

da noch etwas anderes [37]) in derselben enthalten ist: „Die „Kaiser Severus und Antonin an den Coccejus Cam„panus. Ein als zweites errichtetes Testament soll, wenn „gleich in demselben der Erbe auf gewisse Sachen eingesetzt „ist, so gültig sein, als wenn dieser Sachen keine Erwähnung „geschehen wäre; allein der eingesetzte Erbe soll verbunden „sein, sich mit den ihm angewiesenen Sachen zu begnügen, „oder mit Zurückbehaltung des Viertheils [der Erbschaft] nach „dem Falcidischen Gesetz, den Nachlass denen auszuantwor„ten, die im frühern Testament eingesetzt sind, wegen der „eingeschobenen Worte, wornach der Wille, dass das frühere „Testament gelten soll, nicht bezweifelt werden darf.“ Das [erste] Testament wird auf diese Art also umgestossen. 4. Auf andere Art werden zu Recht beständige Testamente umgestossen, wenn z. B. der, welcher ein Testament gemacht hat, eine Standesrechtsveränderung erlitten hat; wie dies geschieht, haben Wir im ersten Buche gelehrt. 5. In diesem Fall heisst es, die Testamente werden ungültig, obschon auch die umgestossenen ungültig werden, — und die von Anfang an nicht zu Recht errichteten ungültig sind —; auch kann man diejenigen, welche zu Recht errichtet sind, und nachher durch eine Standesrechtsveränderung ungültig werden, nichts desto weniger umgestossene nennen. Weil es aber bequemer war, besondere Fälle mit besondern Benennungen zu unterscheiden, so nennt man einige: nicht zu Recht errichtete, andere zu Recht beständig errichtete aber: umgestossene oder ungültig gewordene. 6. Solche Testamente hingegen, die von Anfang an zu Recht beständig errichtet waren, aber durch die Standesrechtsveränderung ungültig geworden sind, sind nicht ganz und gar ohne Wirkung. Denn wenn sie mit dem Siegel der sieben Zeugen versehen sind, so kann der eingesetzte Erbe den Nachlassbesitz zufolge Testamentsinhalts anerkennen, sobald nur der Testator zur Zeit seines Todes Römischer Bürger und eigenen Rechtens war. Denn wenn das Testament darum ungültig geworden ist, weil der Testator das Bürgerrecht oder seine Freiheit verloren oder sich in Annahme an Kindes Statt gegeben hat, und zur Zeit seines Todes in der Gewalt seines Adoptivvaters sich befindet, so kann der eingesetzte Erbe den Nachlassbesitz zufolge Testamentsinhalts nicht verlangen. 7. Dadurch allein, dass der Testator nachher nicht will, dass sein Testament gelten solle, kann dasselbe aber nicht umgestossen werden, so dass [also], wenn er, nachdem er früher ein Testament gemacht hat, ein folgendes anfängt, und entweder durch den Tod überrascht, oder weil es ihm wieder leid wird, es

37) Nämlich ein Fideicommiss, wie das nachherige Beispiel zeigt.

nicht fertig macht, nach der Rede des Kaisers Pertinax das frühere Testament, wenn es zu Recht beständig, nicht als ungültig angesehen werden darf, sobald nicht das folgende zu Recht errichtet und vollendet ist; denn ein unbeendigtes Testament ist ohne Zweifel nichtig. 8. In derselben Rede sprach er sich dahin aus, dass er die Beerbung dessen, der eines Prozesses wegen den Kaiser zum Erben eingesetzt habe, weder annehmen, noch nicht gesetzmässig errichtete Testamente, in denen er wegen derselben Absicht zum Erben eingesetzt worden, genehmigen, noch aus dem blossen Worte [38]) den Begriff Erbe zulassen, noch aus irgend einer Schrift, der rechtliche Gültigkeit abgehe, etwas annehmen würde. Diesem gemäss sprachen auch die Kaiser Severus und Antonin sich sehr oft aus; „denn wenn Wir auch," sagten sie, „von den Ge„setzen entbunden sind, so leben Wir doch für sie."

Achtzehnter Titel.

De inofficioso testamento.

(Vom lieblosen Testamente.)

Weil die Eltern ihre Kinder meist ohne Ursache enterben oder übergehen, so ist festgesetzt worden, dass die Kinder ein liebloses Testament, wenn sie sich darüber, dass sie unbilligerweise enterbt oder unbilligerweise übergangen worden seien, beklagen, unter dem Anstrich angreifen können, als wenn [die Eltern] nicht verstandesmächtig gewesen wären, da sie das Testament errichteten. Dies wird nicht so verstanden, als wenn [der Testator] wirklich wahnsinnig gewesen wäre, sondern, dass er zwar ein richtiges Testament, aber nicht aus dem Gesichtspunkt der Liebe gegen seine Kinder gemacht habe. Denn wenn er wirklich wahnsinnig war, so ist das Testament nichtig. 1. Es ist aber nicht blos den Kindern erlaubt, ein liebloses Testament der Eltern anzuklagen, sondern auch den Eltern das der Kinder. Schwester und Bruder werden nach den kaiserlichen Constitutionen [nur] anrüchigen zu Erben eingesetzten Personen [39]) vorgezogen; sie können also nicht gegen alle Erben klagen. Entferntere Verwandten als Schwester und Bruder können keinen Falls klagen, noch klagend siegen. 2. Sowohl natürliche Kinder aber, als, nach der Unterscheidung der von Uns erlassenen Constitution, auch angenommene können, jedoch nur dann, wegen lieblosen Testaments klagen, wenn sie auf keine andere rechtliche Art und Weise des Ver-

38) Nämlich ohne Form.

39) *Personis turpibus;* diese definirt der Kaiser Constantin so: *quae vel turpitudinis, vel infamiae, vel levis notae macula aspergitur.*

storbenen Vermögen erlangen können. Denn wer durch andere Rechtshülfe die Erbschaft ganz oder theilweise erlangen kann, darf nicht über ein liebloses Testament Klage führen. Auch Nachkömmlinge können, wenn ihnen kein anderer rechtlicher Weg offen steht, über Lieblosigkeit klagen. 3. Dies aber ist so zu verstehen, wenn ihnen vom Testator im Testament gar nichts hinterlassen worden ist, wie eine von Uns erlassene Constitution in Rücksicht des natürlichen Bandes [der Liebe] eingeführt hat. Wenn ihnen aber ein noch so kleiner Theil der Erbschaft oder eine Sache hinterlassen worden ist, so soll, während die Klage wegen Lieblosigkeit wegfällt, das, was ihnen an dem Viertheil [40]) des Pflichttheils fehlt, ergänzt werden, wenn auch nicht hinzugesetzt worden ist, dass derselbe nach dem Gutachten eines rechtlichen Mannes ergänzt werden solle. 4. Wenn der Vormund Namens seines Mündels, dessen Vormundschaft er führt, aus dem Testament seines Vaters ein Vermächtniss empfängt, während ihm, dem Vormund, von seinem Vater nichts hinterlassen worden ist, so kann er nichts desto weniger im eigenen Namen wegen des lieblosen Testaments des Vaters klagen. 5. Auch wenn er umgekehrt im Namen des Pupillen, dem nichts hinterlassen worden ist, über Lieblosigkeit klagt, und verloren hat, so wird dem Vormunde das, was ihm in demselben Testament hinterlassen worden ist, nicht entzogen. 6. Man muss also das Viertheil haben, wenn man nicht über Lieblosigkeit soll klagen können, mag durch Erbschaft, oder Vermächtniss und Fideicommiss, oder mag einem dasselbe als Schenkung auf den Todesfall, oder unter den Lebendigen zugekommen sein, jedoch nur in den Fällen, deren die von Uns erlassene Constitution Erwähnung thut, oder auf andere Weise, wie in den Constitutionen enthalten ist. 7. Was Wir vom Viertheil gesagt haben, ist aber so zu verstehen, dass denen, welchen es freisteht, wegen Lieblosigkeit zu klagen, mag es einer oder mehrere sein [41]), ein Viertheil gegeben werden müsse, so dass dasselbe nach den Antheilen unter sie vertheilt wird, d. h. das Viertheil [selbst] nach Kopftheilen.

Neunzehnter Titel.

De heredum qualitate et differentia.

(*Von der Beschaffenheit und Verschiedenheit der Erben.*)

Die Erben werden entweder Zwangserben, oder Noth- und Zwangserben, oder fremde Erben genannt.

40) Vor der 18. Novelle, also noch zur Zeit der Promulgation der Institutionen, betrug der Pflichttheil nur $\frac{1}{4}$ der Intestatportion im Allgemeinen und ohne Unterschied.

41) Weil sich hierdurch die Intestatportion verringert.

1. Zwangserbe ist ein zum Erben eingesetzter Sclav, und zwar deshalb so genannt, weil er, er mag wollen oder nicht, durchaus nach dem Tode des Testators sofort frei und Erbe wird. Wer daher seinem Vermögen nicht recht trauet, pflegt seinen Sclaven in der ersten, zweiten oder dritten Abstufung zum Erben einzusetzen, so dass, wenn die Gläubiger nicht befriedigt werden, vielmehr das Vermögen seines Erben, als das des Testators, von denselben in Besitz genommen, oder verkauft, oder unter sie vertheilt wird. Für diesen Nachtheil wird ihm aber der Vortheil gewährt, dass ihm das, was er nach dem Tode seines Freilassers erworben hat, verbleibt, und wenn gleich dann das Vermögen des Verstorbenen für die Gläubiger nicht hinreicht, so wird doch das, was er aus einem andern Grunde erworben hat, nicht angegriffen. 2. Noth- und Zwangserben sind Sohn und Tochter, Enkel und Enkelin vom Sohn und die übrigen Nachkommen so weiter, sobald sie sich nur in der Gewalt des Verstorbenen befanden. Dass Enkel und Enkelin Notherben sind, dazu reicht [der Umstand], dass sie zur Zeit des Todes ihres Grossvaters in dessen Gewalt gewesen sind, nicht hin, sondern es ist noch erforderlich, dass deren Vater bei Lebzeiten seines Vaters aufgehört habe, des letztern Notherbe zu sein, möge er gestorben, oder auf andere Weise aus der väterlichen Gewalt getreten sein, denn dann treten Enkel oder Enkelinnen an die Stelle ihres Vaters. Notherben werden sie darum genannt, weil sie Erben aus dem Hause sind und schon bei Lebzeiten des Vaters gleichsam für die Herren [des Vermögens] angesehen werden; stirbt daher Jemand ohne Testament, so kommt die nächste Erbfolge den Kindern zu. Zwangserben heissen sie darum, weil sie schlechterdings, sie mögen wollen oder nicht, sowohl ohne Testament, als nach dem Testament, Erben werden. Es gestattet ihnen aber der Prätor, sich, wenn sie wollen, der Erbschaft zu enthalten, so dass vielmehr das Vermögen der Eltern, als das ihrige, von den Gläubigern in Besitz genommen werden kann. 3. Alle übrigen, welche der Gewalt des Testators nicht unterworfen sind, heissen fremde Erben; daher werden auch diejenigen von unsern Kindern, welche wir nicht in der Gewalt haben, wenn sie zu Erben eingesetzt werden, als fremde Erben angesehen. Aus diesem Grunde gehören daher auch diejenigen zu dieser Zahl, welche von der Mutter zu Erben eingesetzt werden, weil Frauen ihre Kinder nicht in der Gewalt haben. Ist ein Sclav von seinem Herrn zum Erben eingesetzt und nach der Testamentserrichtung von demselben freigelassen worden, so gehört er auch dazu. 4. Bei fremden Erben wird darauf gesehen, dass sie testamentsfähig sind, mögen sie selbst oder die, welche sich in ihrer Gewalt befinden,

zu Erben eingesetzt werden, und hierbei auf drei [42]) Zeitpunkte Rücksicht genommen, den der Testamentserrichtung, damit die Erbeinsetzung von Bestand sei, auf den Tod des Testators, damit sie Wirkung habe, [und] um so mehr muss beim Erbantritt Testamentsfähigkeit vorhanden sein, mag der Erbe bedingt oder unbedingt eingesetzt sein. Denn der Rechts-[zustand] des Erben ist besonders zu dem Zeitpunkt in Betracht zu ziehen, wo er die Erbschaft erwirbt; eine Rechtsveränderung in der zwischen der Testamentserrichtung und dem Tode des Testators, oder einer eintretenden Bedingung der Erbeinsetzung liegenden Zeit schadet aber dem Erben nicht, weil, wie Wir gesagt haben, nur auf drei Zeitpunkte gesehen wird. Testamentsfähigkeit hat aber nicht nur der, welcher ein Testament machen, sondern auch, wer aus einem fremden Testament für sich oder einen andern erwerben kann, wenn gleich er selbst kein Testament machen darf. Wahnsinnige, Stumme, Nachkömmlinge, kleine Kinder, Haussöhne und fremde Sclaven haben daher auch Testamentsfähigkeit, denn wenn sie auch kein Testament machen können, so können sie doch aus einem solchen für sich oder andere erwerben.

5. Fremde haben das Recht der Ueberlegung, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Wenn sich aber der, welchem das Recht, dieselbe abzulehnen, zusteht, mit Erbgütern zu thun gemacht, oder ein Fremder, der sich den Erbantritt überlegen kann, angetreten hat, so darf er nachher die Erbschaft nicht im Stich lassen, er wäre denn noch nicht 25 Jahre alt; denn Leuten dieses Alters kommt der Prätor, wie in allen übrigen Fällen, wenn sie übervortheilt sind, so auch, wenn sie unvorsichtig eine nachtheilige Erbschaft angetreten haben, zu Hülfe. 6. Jedoch auch einem Aelteren als 25 Jahre hat der Kaiser Hadrian diese Freiheit eingeräumt, wenn sich nach dem Erbantritt eine grosse Schuldenmasse ergeben hat, die zur Zeit desselben noch unbekannt war. Der Kaiser Hadrian gewährte dies jedoch nur [einmal] Jemandem aus besonderer Gnade; der Kaiser Gordian dehnte es nachher, [aber] nur auf die Soldaten aus [43]). Unsere Gnade aber hat diese Wohlthat allen Unterthanen Unseres Reiches gemeinschaftlich gemacht, und eine sowohl höchst billige als grossmüthige Constitution erlassen, zufolge deren den Leuten, wenn sie ihrem Inhalt gemäss handeln, freisteht, eine Erbschaft anzutreten und nur soweit zu haften, als die Erbschaftsmasse ausreicht, so

42) Unser Text hat *duobus;* ich ziehe die andere Lesart, *tribus*, vor, denn das folgende ergiebt die Richtigkeit der letztern.

43) Unser Text hat hier §. 6. und vorher bei *sciendum est* (§. 6). Die letztere Abtheilung ist die gewöhnliche, und daher habe ich sie beibehalten.

dass sie aus diesem Grunde nicht einmal die Ueberlegung zu Hülfe zu nehmen brauchen, sie müssten denn, ohne sich nach Unserer Constitution zu richten, glauben, die Ueberlegung nöthig zu haben und sich der frühern Beschwerlichkeit des Erbantritts aussetzen wollen. 7. Eben so kann ein fremder in einem Testament eingesetzter, oder ein ohne Testament zur gesetzmässigen Erbschaft berufener Erbe sowohl durch das Benehmen als Erbe, als durch seinen blossen Willen, die Erbschaft anzunehmen, Erbe werden. Als Erbe sich zu benehmen, wird von dem angenommen, welcher Erbschaftssachen als Erbe gebraucht, dergleichen [also] entweder verkauft, oder Grundstücke bebauet und vermiethet, und wodurch er sonst durch Wort oder That über den Erbschaftsantritt seinen Willen kund thut, vorausgesetzt, dass er weiss, dass derjenige, rücksichtlich dessen Vermögens er sich als Erbe benimmt, mit oder ohne Testament gestorben und er Erbe sei. Denn sich als Erbe benehmen, heisst, den Herrn spielen, und die Alten nannten die Erben Herren. Wie aber ein Fremder durch den blossen Willen Erbe wird, so tritt er auch durch den entgegengesetzten Entschluss sogleich von der Erbschaft zurück. Wer taub oder stumm geboren oder es nachher geworden ist, den hindert nichts, sich als Erbe zu benehmen und die Erbschaft für sich zu erwerben, wenn er nur weiss, um was es sich handelt.

Zwanzigster Titel.

De legatis.

(*Von Vermächtnissen.*)

Nach diesem wollen wir nun die Vermächtnisse betrachten, ein Rechtstheil, der zwar ausserhalb des gewählten Gegenstandes zu liegen scheint, denn Wir sprechen von denjenigen rechtlichen Gründen, wodurch man eine Gesammtheit von Sachen erwirbt; weil Wir aber überhaupt von den Testamenten und Erben, die im Testament eingesetzt werden, gesprochen haben, so ist dies Grund genug, im Folgenden diese Rechtsmaterie abzuhandeln.

1. Ein Vermächtniss ist eine vom Verstorbenen hinterlassene Schenkung. 2. Ehedem gab es vier Arten von Vermächtnissen, *per vindicationem*, *per damnationem*, *sinendi modo* und *per praeceptionem* [44]), und es waren jeder gewisse Worte vorgeschrieben, wodurch die einzelnen Arten bezeich-

44) Dies sind unübersetzbare Römische Wortformen, die sich nur umschreiben lassen, was ich übergehe, weil ich dem Rechtsgelehrten nur Bekanntes, dem Nichtrechtsgelehrten Unverständliches darbieten würde.

net wurden. Nach den Constitutionen der Kaiser ist diese Art von Wortformen ganz und gar aufgehoben worden. Eine von Uns mit genauer Erwägung [der Sache] und in der Absicht, dass der Wille der Todten wirksamer sein solle, und nicht den Worten, sondern dem Willen derselben zu Gunsten erlassene Constitution hat bestimmt, dass alle Vermächtnisse von einer Natur und mit welchen Worten etwas auch hinterlassen sein möge, den Vermächtnissinhabern freistehen soll, dasselbe nicht blos durch persönliche Klagen, sondern auch durch dingliche und durch die hypothecarische zu verlangen. Die sorgsame Vorschrift dieser Constitution kann man aus dem Inhalt derselben am vollständigsten ersehen. 3. Wir haben aber geglaubt, nicht bei jener Constitution stehen bleiben zu dürfen. Denn da Wir fanden, wie man in der Vorzeit die Vermächtnisse streng begrenzte, den Fideicommissen aber, die mehr aus dem [blossen] Willen der Verstorbenen hervorgingen, eine ausgedehntere Wirksamkeit nachliess, so haben Wir für nöthig erachtet, alle Vermächtnisse den Fideicommissen gleich zu setzen, so dass gar kein Unterschied zwischen ihnen sei, sondern was den Vermächtnissen fehlt, aus der Natur der Fideicommisse ergänzt werde, und wenn sich noch in [der Lehre von] den Vermächtnissen etwas findet, dies auch auf das Wesen der Fideicommisse ausgedehnt sein solle. Um jedoch bei den ersten Anfangslehren der Gesetze durch eine vermischte Vorstellung [beider] den studirenden Jünglingen keine Schwierigkeiten zubereiten, so haben Wir es der Mühe werth gehalten, für jetzt zuerst von den Vermächtnissen und dann von den Fideicommissen zu handeln, so dass, wenn ihnen die Natur beider Rechtslehren bekannt geworden, sie vorbereitet und mit geübterer Fassungskraft die vermischte Behandlung beider verstehen können. 4. Es kann aber nicht blos eine Sache des Testators oder des Erben, sondern auch eine fremde vermacht werden, so dass der Erbe genöthigt ist, sie zu kaufen und [dann] zu gewähren, oder, wenn er sie nicht kaufen kann, ihren Werth zu erstatten. Ist es aber eine vom Handel ausgeschlossene Sache — so kann sie weder erworben werden — noch ist man deren Werth schuldig; z. B. wenn Jemand das Marsfeld, oder kaiserliche Gebäude, oder Tempel, oder was sonst zum allgemeinen Gebrauch bestimmt ist, vermacht hat; ein solches Vermächtniss gilt nicht. Dass, wie Wir gesagt haben, eine fremde Sache vermacht werden könne, ist so zu verstehen, wenn der Verstorbene wusste, dass es eine fremde Sache sei, nicht aber, wenn er es nicht wusste. Denn hätte er es gewusst, dass die Sache eine fremde sei, so hätte er sie vielleicht nicht vermacht, dies hat der Kaiser Pius verordnet. Und es ist wahr, dass der Kläger [, wenn

es deshalb zum Process kommt,] d. h. der Vermächtnissinhaber beweisen muss, dass der Verstorbene gewusst habe, er vermache eine fremde Sache, und nicht der Erbe zu beweisen nöthig hat, dass derselbe nicht gewusst habe, dass es eine fremde sei, weil stets dem, welcher klagt [45]), die Nothwendigkeit des Beweises obliegt. 5. Auch wenn Jemand eine seinem Gläubiger verpfändete Sache vermacht, muss sie der Erbe einlösen; aber auch in diesem Fall gilt dasselbe, wie bei einer fremden Sache, dass der Erbe nur dann einzulösen nöthig hat, wenn der Verstorbene wusste, dass die Sache verpfändet sei; dies haben die Kaiser Severus und Antonin verordnet. Will aber der Verstorbene, dass der Vermächtnissinhaber die Einlösung besorgen soll, und hat er dies ausdrücklich gesagt, so hat es der Erbe nicht nöthig. 6. Ist eine fremde Sache vermacht, jedoch der Vermächtnissinhaber noch bei Lebzeiten des Testators Eigenthümer davon geworden, so kann er, wenn er sie gekauft hat, mit der Klage aus dem Testament den Werth verlangen; hat er sie umsonst erhalten, z. B. durch Schenkung, oder einen andern ähnlichen Grund, so kann er nicht klagen. Denn es ist eine alte Regel, dass zwei bereichernde Gründe auf dieselbe Person und dieselbe Sache nicht zusammentreffen können. Wenn daher Jemandem dieselbe Sache aus zwei Testamenten gebührt, so kommt es darauf an, ob er die Sache oder den Werth aus dem Testament erhalten hat; im ersten Fall kann er nicht klagen, weil er die Sache schon aus einem bereichernden Grunde erhalten hat; im letztern Fall kann er klagen. 7. Auch eine solche Sache, die noch nicht in der Welt ist, aber sein wird, kann gültigerweise vermacht werden, z. B. Früchte, die auf einem gewissen Grundstück wachsen werden, oder Kinder, welche eine gewisse Sclavin gebären wird. 8. Ist dieselbe Sache Zweien zusammen oder nicht zusammen vermacht worden, so wird, wenn beide das Vermächtniss annehmen, dasselbe unter sie getheilt; fällt der eine [dadurch] weg, dass er das Vermächtniss entweder ausschlägt, oder bei Lebzeiten des Testators stirbt, oder sonst auf irgend eine Weise austritt, so fällt das Ganze auf den Vermächtnissmitinhaber. Zusammen wird etwas vermacht, wenn Jemand so sagt: „dem Titius und Sejus vermache ich den Sclaven Stichus," nichtzusammen so: „dem Titius vermache ich den Sclaven Stichus, dem Sejus vermache ich den Sclaven Stichus;" selbst wenn man sagt: denselben Sclaven Stichus, so wird doch das Vermächtniss als ge-

45) *Agit: reus excipiendo fit actor; agere* heisst in Bezug hierauf überhaupt: vermöge einer einseitigen Behauptung etwas fordern.

trennt angesehen. 9. Wenn Jemandem ein fremdes Landgut vermacht worden ist, und er das Eigenthum mit Ausschluss des Niessbrauchs gekauft und nachher auch diesen erlangt hat, so kann er, wie Julian sagt, wenn er nachher aus dem Testament klagt, mit Recht das Grundstück fordern, weil der Niessbrauch in der Forderung dann die Stelle einer Dienstbarkeit einnimmt, es liege aber in der Amtspflicht des Richters, mit Ausschluss des Niessbrauchs die Erstattung des Kaufpreises zu verfügen. 10. Wenn man Jemandem seine eigene Sache vermacht, so ist das Vermächtniss unnütz, weil das, was Jemandem schon gehört, nicht mehr erst sein werden kann, und selbst wenn er sie veräussert hat, findet keine Verpflichtung, weder auf die Sache, noch deren Werth Statt. 11. Hat Jemand seine eigene Sache als eine fremde vermacht, so gilt das Vermächtniss, denn die Wahrheit geht dem Dafürhalten vor; dasselbe gilt auch, wenn er geglaubt hat, dass sie dem Vermächtnissinhaber gehöre, weil eine Möglichkeit entsteht, den Willen des Testators wirksam zu machen.

12. Hat der Testator eine ihm gehörige Sache vermacht, sie aber nachher veräussert, so glaubt Celsus, dass wenn er sie nicht in der Absicht verkauft hat, [das Vermächtniss] zu entziehen, sie nichts desto weniger geschuldet werde; dasselbe haben die Kaiser Severus und Antonin bestimmt. Dieselben verordneten auch, dass wenn Jemand nach Errichtung eines Testaments Grundstücke, die er vermacht hatte, verpfändet hat, das Vermächtniss nicht für widerrufen anzusehen sei, und der Vermächtnissinhaber daher den Erben auf Wiedereinlösung der Grundstücke vom Gläubiger belangen könne. Wenn aber Jemand einen Theil einer vermachten Sache veräussert hat, so wird der nicht veräusserte Theil jedenfalls, der veräusserte aber nur dann geschuldet, wenn derselbe nicht in der Absicht veräussert worden ist, ihn [dem] Vermächtnissinhaber zu entziehen. 13. Wenn Jemand seinem Schuldner Befreiung [von seiner Schuld] vermacht, so ist das Vermächtniss gültig, und der Erbe kann dann weder vom Schuldner, noch von seinem Erben, noch von einem andern, der an seine Stelle getreten ist, [etwas] verlangen. Er selbst aber kann vom Schuldner auf Befreiung belangt werden. Auch kann man seinem Erben nur auf eine bestimmte Zeit befehlen, [die Schuld] nicht zu verlangen. 14. Wenn umgekehrt der Schuldner seinem Gläubiger das vermacht, was er ihm schuldet, so ist das Vermächtniss unnütz, sobald darunter nichts weiter, als in der Schuld begriffen ist, weil er durch das Vermächtniss sonst um nichts mehr hat. Hat er ihm aber eine erst zu einem künftigen Termin fällige, oder eine bedingte Schuld unbedingt vermacht, so gilt das Vermächtniss, wegen der Vergegenwärtigung. Wenn

aber der Termin oder die Bedingung noch bei Lebzeiten des Testators eintritt, so schreibt Papinian, dass das Vermächtniss nichts desto weniger gelte, weil es einmal bestand, und dies ist ganz richtig. Denn die Meinung, dass das Vermächtniss darum erloschen sei, weil es in den Fall versetzt sei, wo es nicht entstehen könne, ist unzulässig. 15. Wenn der Ehemann seiner Frau die Mitgift vermacht, die er nicht empfangen hat, so verordneten die Kaiser Severus und Antonin, dass, wenn er ohne Zusatz vermacht hat, das Vermächtniss unnütz sei, wenn aber mit dem Beisatz einer Summe, oder eines gewissen Etwas, oder wenn auf die Ehestiftung bei demselben Rücksicht genommen worden ist, so gelte das Vermächtniss. 16. Wenn eine vermachte Sache ohne Zuthun des Erben verloren geht, so trifft der Schade den Vermächtnissinhaber. Ist ein vermachter fremder Sclav ohne Zuthun des Erben aus der Gewalt entlassen worden, so ist der Erbe auch nicht weiter gebunden. Ist aber ein Sclav des Erben vermacht und von ihm selbst freigelassen worden, so bleibt er verbindlich, wie Julian schreibt, und es ist gleich, ob er es gewusst oder nicht gewusst, dass er vermacht worden sei. Selbst wenn er den Sclaven einem andern geschenkt, und der, dem er geschenkt worden, ihn freigelassen hat, bleibt der Erbe gehalten, auch wenn er nicht weiss, dass er vermacht worden ist. 17. Wenn Jemand Sclavinnen mit ihren Kindern vermacht hat, so gehören die Kinder zum Vermächtniss, wenn auch die Sclavinnen gestorben sind. Dasselbe ist der Fall, wenn Sclaven mit ihren eigenen Sclaven vermacht worden sind; denn wenn auch die erstern gestorben sind, so gehören die letztern doch zum Vermächtniss. Ist aber ein Sclav mit seinem Sondergut vermacht worden, so erlischt das Vermächtniss des letztern mit dem Tode oder der Freilassung oder Veräusserung des erstern. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Landgut mit Zubehör oder dem Schiff und Geschirr vermacht worden ist; denn ist das erste veräussert, so erlischt das Vermächtniss des letztern mit. 18. Ist eine Heerde vermacht worden, und nachher bis auf ein einziges Schaaf, das übrig geblieben ist, herabgekommen, so kann dies verlangt werden. Wenn eine Heerde vermacht worden ist, so gehören auch diejenigen Schaafe, welche nach dem Testament zur Heerde kommen, zum Vermächtniss, wie Julian schreibt. Denn der Heerdenbestand ist ein Ganzes, das aus mehrern Köpfen besteht, wie ein Gebäude ein aus den zusammenhängenden Steinen bestehendes Ganze bildet. 19. Ist endlich ein Gebäude vermacht worden, so gehören die Säulen und der Marmor, die nach der Errichtung des Testaments dazugekommen sind, zum Vermächtniss. 19. — 20. Wenn das Sondergut eines Sclaven vermacht wor-

den ist, so gereicht ohne Zweifel das, was bei Lebzeiten des Testators noch dazu kommt oder davon abgeht, dem Vermächtnissinhaber zum Vortheil oder zum Nachtheil. Was der Sclav nach des Testators Tode vor geschehenem Erbschaftsantritt erwirbt, gehört, wie Julian sagt, wenn er freigelassen und ihm sein Sondergut selbst vermacht worden ist, alles, soweit es vor dem Erbschaftsantritt erworben worden ist, dem [selben als] Vermächtnissinhaber, weil der Zeitpunkt dieser Art von Vermächtnissen mit dem Erbschaftsantritt anhebt; ist aber einem Fremden das Sondergut des Sclaven vermacht, so gehört jener [Erwerb] nicht zum Vermächtniss, es wäre denn das Sondergut durch zu ihm gehörige Stücke [selbst] vermehrt worden. Dem freigelassenen [Sclaven] gehört aber sein Sondergut, wenn es ihm nicht vermacht worden ist, nicht, ob es gleich, dafern [sein Herr] ihm noch bei seinen Lebzeiten freilässt, genügt, wenn er es ihm nicht nimmt; dies haben die Kaiser Severus und Antonin verordnet. Dieselben bestimmten auch, dass, wenn das Sondergut dem Sclaven vermacht ist, ein Forderungsrecht der auf Rechnung seines Herrn verwendeten Gelder nicht als dazu gehörig angesehen werde; sie verordneten auch, dass das Sondergut als vermacht anzusehen sei, wenn [vom Testator] befohlen worden ist, dass der [Sclav] nach abgelegter Rechnung frei sein und davon den Rest berichtigen solle. 21. Es können aber sowohl körperliche als unkörperliche Sachen vermacht werden, und daher auch das, was Jemand dem Testator verschuldet, so dass der Erbe dem Vermächtnissinhaber die Klage abtreten muss, es hätte denn der Testator noch bei seinen Lebzeiten das Geld eingezogen, denn in diesem Fall erlischt das Vermächtniss. Es gilt auch folgendes Legat: „mein Erbe soll dem N. sein Haus wieder ausbessern lassen," oder „des N. Schulden bezahlen." 22. Ist im Allgemeinen ein Sclav oder eine Sache vermacht, so hat der Vermächtnissinhaber, wenn der Testator nichts anderes bestimmt hat, die Wahl. 23. Ein Vermächtniss der Wahl, d. h. wo der Testator von seinen Sclaven oder andern Sachen dem Vermächtnissinhaber zu wählen überlassen hatte, begriff [sonst] eine Bedingung in sich; wenn nämlich der Vermächtnissinhaber bei seinen Lebzeiten nicht gewählt hatte, so ging das Vermächtniss auf seinen Erben nicht über. Nach einer von Uns erlassenen Constitution ist hier eine Verbesserung getroffen und dem Erben des Vermächtnissinhabers die Erlaubniss gegeben worden — einen Sclaven — zu wählen, wenn dies auch der Vermächtnissinhaber bei seinen Lebzeiten nicht gethan hatte. Nach reiflicher Ueberlegung ist auch dies Unserer Constitution noch hinzugefügt worden, dass, wenn entweder mehrere Vermächtnissinhaber, denen die Wahl überlassen ist und die über das zu

wählende Stück uneinig sind, oder mehrere Erben eines Vermächtnissinhabers vorhanden sind, und diese über die zu treffende Wahl nicht übereinstimmen, indem jeder ein anderes Stück will, das Glück, damit das Vermächtniss nicht verloren gehe (was die meisten Rechtsgelehrten nicht eben aus Wohlwollen einführten), der Schiedsrichter sein und das Loos entscheiden, und der, den es trifft, bei der Wahl den Vorzug haben soll.

24. Nur demjenigen kann etwas vermacht werden, der testamentsfähig ist. 25. Unbestimmten Personen konnte sonst weder ein Vermächtniss noch ein Fideicommiss hinterlassen werden; selbst ein Soldat konnte, wie der Kaiser Hadrian verordnete, keiner unbestimmten Person etwas hinterlassen. Für eine unbestimmte Person hielt man aber die, welche der Testator nach einem unbestimmten Begriff dachte, z. B. wenn Jemand so sagte: „wer meinem Sohn seine Tochter zur Gattin giebt, dem soll mein Erbe dieses oder jenes Grundstück geben.“ Auch das, was denen hinterlassen ward, „die nach der Testamentserrichtung als die nächsten Consuln gewählt würden,“ ward nicht minder als einer unbestimmten Person vermacht angesehen, und so giebt es noch viele andere Fälle dieser Art. Selbst die Freiheit konnte keiner unbestimmten Person gegeben werden, weil die Sclaven namentlich freigelassen werden müssen. Unter einer gewissen Bezeichnung, d. h. einer unbestimmten, von mehrern bestimmten Personen, konnte gültig etwas vermacht werden, z. B. „wer von meinen jetzt lebenden Verwandten meine Tochter heirathet, dem soll mein Erbe dies oder jenes geben.“ Unbestimmten Personen hinterlassene und aus Irrthum ausgezahlte Vermächtnisse und Fideicommisse können aber nach den kaiserlichen Verordnungen nicht zurückgefordert werden. 26. Auch konnte einem fremden Nachkömmling nichts vermacht werden. Ein fremder Nachkömmling ist aber der, welcher, wenn er geboren ist, nicht Notherbe des Testators wird. Daher war ein von einem aus der Gewalt entlassenen Sohn empfangener Enkel für den Grossvater ein fremder Nachkömmling.

27. Aber auch dieser Rechtstheil ist nicht ohne gerechte Verbesserung geblieben, indem in Unserm Codex eine Constitution steht, wodurch Wir hierfür nicht nur bei Erbschaften, sondern auch bei Vermächtnissen und Fideicommissen Abhülfe getroffen haben, was deutlicher erhellt, wenn man diese Constitution liest. Ein unbestimmter Vormund kann jedoch auch nach Unserer Constitution nicht gegeben werden, weil jeder für die Vormundschaft seiner Nachkommen mit bestimmter Entscheidung Sorge tragen muss. 28. Ein fremder Nachkömmling konnte aber sowohl ehedem als jetzt zum Erben eingesetzt

werden, er befinde sich denn im Schoos einer Person, die nach Unserm Rechte nicht Ehefrau des Testators werden kann. 29. Hat [der Testator] im Namen, Zu- oder Vornamen des Vermächtnissinhabers geirrt, so gilt das Vermächtniss nichts desto weniger, wenn die Person gewiss ist. Dasselbe gilt, und mit Recht, von dem Erben. Denn die Namen sind zur Bezeichnung der Menschen erfunden, und es ist gleich, wenn sie auf irgend eine andere Weise verstanden werden. 30. Diesem steht zunächst die Rechtsregel, dass ein Vermächtniss durch falsche Bezeichnung nicht vereitelt werde, z. B. wenn man so vermacht: „meinem geborenen Haussclaven Stichus vermache ich [u. s. w.];" denn hier gilt das Vermächtniss, wenn er auch kein geborener Haussclav, sondern ein gekaufter ist, sobald nur über den Sclaven selbst kein Zweifel obwaltet. Ebenso gilt das Vermächtniss, wenn man so gesagt hat: „den Sclaven Stichus, den ich vom Sejus gekauft habe," und er von einem andern gekauft worden ist, sobald man über den Sclaven gewiss ist.

31. Um so weniger schadet nun dem Vermächtniss eine falsche hinzugefügte Ursache, z. B. wenn einer so sagt: „ich vermache dem Titius, der in meiner Abwesenheit meine Geschäfte besorgt hat, den Stichus," oder so: „dem Titius vermache ich, weil ich durch seine Vertheidigung von einem Todesverbrechen freigesprochen worden bin, den Stichus;" hier gilt das Vermächtniss doch, wenn [Titius] auch niemals die Geschäfte des Testators geführt hat, oder dieser durch dessen Vertheidigung nicht befreit worden ist. Anders ist die Sache, wenn der Grund bedingungsweise gestellt ist, z. B. „wenn Titius meine Geschäfte besorgt hat, so vermache ich ihm mein Landgut."

32. Es fragt sich, ob man dem Sclaven des Erben gültigerweise [etwas] vermachen kann. Unbedingt gestellt ist dies Vermächtniss unnütz und hilft zu nichts, wenn er bei Lebzeiten des Testators aus der Gewalt des Erben trat, weil das Vermächtniss, welches, wenn der Testator gleich nach der Testamentserrichtung gestorben wäre, ungültig gewesen sein würde, nicht dadurch gültig werden kann, dass der Testator länger gelebt hat. Bedingungsweise aber wird dem Sclaven gültig vermacht, wenn man voraussetzt, dass er zu dem Zeitpunkt, wo das Vermächtniss fällig wird, nicht mehr in des Erben Gewalt sei.

33. Umgekehrt aber ist kein Zweifel, dass wenn ein Sclav zum Erben eingesetzt ist, seinem Herrn auch ohne Bedingung etwas vermacht werden könne; denn wenn der Testator auch gleich nach der Testamentserrichtung stirbt, so wird doch für den, der Erbe ist, das Vermächtniss nicht als fällig

angenommen, weil die Erbschaft von dem Vermächtniss verschieden ist und durch den Sclaven ein anderer Erbe werden kann, wenn er früher, als er auf Befehl seines Herrn die Erbschaft antritt, in die Gewalt eines andern übergegangen oder freigelassen worden ist und dann selbst Erbe wird; in diesen Fällen gilt das Vermächtniss. Bleibt er in denselben Verhältnissen und tritt er auf Befehl des Vermächtnissinhabers an, so erlischt das Vermächtniss.

34. Vor der Erbeinsetzung konnte ehedem nicht vermacht werden, weil nämlich die Testamente durch die Erbeinsetzung erst Kraft erlangen, und dieselbe daher als der Haupttheil und die Grundlage des ganzen Testaments angesehen wird. Aus gleichem Grunde konnte auch die Freiheit vor der Erbeinsetzung nicht gegeben werden. Weil Wir es aber für den Rechtsbegriffen zuwider fanden, sich nach der Ordnung der Schrift zu richten, was auch den Alten selbst schon tadelnswürdig schien, den Willen des Testators aber hintenanzusetzen, so haben Wir durch eine von Uns erlassene Constitution auch diesen Mangel verbessert, so dass es erlaubt ist, sowohl vor der Erbeinsetzung, als mitten unter den Erbeinsetzungen ein Vermächtniss zu hinterlassen, und um so mehr die Freiheit, welche noch mehr begünstigt wird. 35. Ein Vermächtniss [das erst] nach dem Tode des Erben oder Vermächtnissinhabers [in Wirkung treten soll], war ebenfalls ungültig, z. B. wenn einer so sagt: „wenn mein Erbe todt ist, vermache ich [u. s. w.],“ oder: „den Tag, ehe mein Erbe oder der Vermächtnissinhaber stirbt.“ Wir haben aber auch dies auf ähnliche Weise verbessert und haben dieser Art Vermächtnisse nach Analogie der Fideicommisse Gültigkeit gegeben, damit der Zustand der Vermächtnisse nicht gegen den der Fideicommisse zurückstehe.

36. Auch der Strafe wegen konnte kein Vermächtniss gegeben oder genommen oder übertragen werden. Der Strafe wegen wird dasjenige als vermacht angenommen, was, um den Erben zu zwingen, hinterlassen worden ist, damit er etwas um so mehr thue, oder unterlasse, z. B. wenn einer so geschrieben hat: „wenn mein Erbe seine Tochter dem Titius zur Frau giebt,“ oder umgekehrt, „wenn er sie ihm nicht giebt, so soll er dem Sejus 12 Goldstücke geben,“ oder so: „wenn mein Erbe seinen Sclaven Stichus veräussert,“ oder umgekehrt: „wenn er ihn nicht veräussert, so soll er dem Titius 10 Goldstücke geben.“ Diese Regel wurde so weit beobachtet, dass in sehr vielen kaiserlichen Constitutionen zu erkennen gegeben worden, dass der Kaiser selbst das nicht anerkenne, was ihm wegen einer Strafe vermacht worden ist; selbst aus einem Soldatentestament galten diese Vermächtnisse nicht, wenn schon man sonst den Willen der Soldaten bei ihrer Testamentserrich-

tung stets aufrecht zu erhalten suchte; ja sogar die Freiheit konnte zur Strafe nicht gegeben werden. Desto weniger glaubte Sabinus, dass ein Erbe zur Strafe hinzugefügt werden könne, wenn z. B. Jemand so sagte: „Titius soll mein Erbe sein; wenn Titius seine Tochter an den Sejus verheirathet, so soll dieser auch Erbe sein.“ Denn es war kein Unterschied, durch welchen Grund Titius gezwungen ward, ob durch Abgebung eines Vermächtnisses oder Beigebung eines Erben.

Diese Schwierigkeit missfiel Uns, und Wir haben daher verordnet, dass überhaupt das, was hinterlassen wird, wenn es auch zur Strafe gegeben oder genommen, oder auf einen andern übertragen ist, von den andern Vermächtnissen nicht unterschieden sein solle, weder im Geben, noch im Nehmen, noch im Uebertragen, ausgenommen natürlich das, was unmöglich, was gesetzlich verboten, oder sonst verwerflich ist. Denn der Geist unserer Zeit verbietet die Gültigkeit dieser Art von Verfügungen der Testatoren.

Einundzwanzigster Titel.

De ademtione et translatione legatorum.

(*Von der Zurücknahme und der Uebertragung der Vermächtnisse auf andere.*)

Die Zurücknahme der Vermächtnisse gilt, möge sie in demselben Testament geschehen oder in einem Codicill; mag sie mit widersprechenden Worten geschehen, z. B. wenn, was Jemand mit diesen Worten: „ich gebe und vermache,“ vermacht hat, mit diesen: „ich gebe nicht und vermache nicht,“ oder mit nicht widersprechenden, d. h. mit andern beliebigen Worten, genommen wird. 1. Ein Vermächtniss kann auch von einem auf den andern übertragen werden, z. B. wenn Jemand so gesagt hat: „den Sclaven Stichus, den ich dem Titius vermacht habe, gebe und vermache ich dem Sejus;“ mag er es in demselben Testament oder in einem Codicill thun. Für diesen Fall wird angenommen, dass er dem Titius genommen und zugleich dem Sejus gegeben sei.

Zweiundzwanzigster Titel.

De lege Falcidia.

(*Vom Falcidischen Gesetz.*)

Es ist noch übrig, dass Wir vom Falcidischen Gesetz handeln, wodurch neuerlich den Vermächtnissen eine Einschränkung auferlegt worden ist. Denn da ehedem nach dem Zwölftafelgesetze die Freiheit, zu vermachen unbeschränkt war, so dass man sogar sein ganzes Vermögen zu Vermächtnissen verwenden konnte, weil es in jenem Gesetz so hiess: „wie man von seinem Vermögen vermacht, so soll es Recht sein,“ so

schien es [gut], diese Freiheit des Vermachens zu begrenzen, und dies ist der Testatoren selbst wegen geschehen, weil sie meistens [nun] ohne Testament starben, indem die eingesetzten Erben für einen geringen oder gar keinen Vortheil den Erbantritt verweigerten. Nachdem hierüber sowohl das Furische als das Voconische Gesetz gegeben worden, deren keines hinreichend und die Sache erschöpfend schien, so ist zuletzt das Falcidische Gesetz gegeben und dadurch verordnet worden, dass man nicht mehr als drei Viertheile von dem ganzen Nachlass soll vermachen dürfen, d. h. dass, es mögen ein oder mehrere Erben eingesetzt sein, ihm oder ihnen ein Viertheil verbleiben soll. 1. Da nun hier die Frage entstand, ob, wenn zwei Erben, z. B. Titius und Sejus, eingesetzt waren, und des Titius Theil durch Vermächtnisse, die er namentlich leisten solle, entweder ganz erschöpft oder über die Gebühr belastet war, für den Sejus aber entweder gar keine [zu erstattende] Vermächtnisse bestimmt waren, oder [nur solche,] die seinen Antheil nur zur Hälfte verringerten, und er also den Viertheil der ganzen Erbschaft oder noch mehr erhält, dem Titius nichts von den Vermächtnissen, die von ihm [ausgezahlt zu werden] hinterlassen worden, zurückzubehalten erlaubt sei? so hat man den Grundsatz angenommen, dass er, um den Viertheil seines Antheils unverkürzt zu behalten, dies thun dürfe, denn der Sinn des Falcidischen Gesetzes ist auf die einzelnen Erben zu beziehen.

2. Diejenige Vermögensmasse, welche bei der Rechnung des Falcidischen Gesetzes berücksichtigt wird, ist die zur Zeit des Todes [des Testators]. Wenn daher z. B. der, welcher ein Vermögen von 100 Goldstücken besitzt, ebensoviel vermacht, so hilft es den Vermächtnissinhabern nichts, wenn vor Antritt der Erbschaft durch dazu gehörige Sclaven, oder durch Geburten dahingehöriger Sclavinnen, oder durch Werfen des Viehes der Erbschaft soviel zuwächst, dass, wenn 100 Goldstücke auf die Vermächtnisse ausgeworfen sind, der Erbe doch den Viertheil der Erbschaft behalten würde, sondern es muss nichts desto weniger der Viertheil von den Vermächtnissen abgezogen werden. Wenn Jemand umgekehrt 75 vermacht hat, und vor dem Erbantritt sein Vermögen so sinkt, etwa durch Feuersbrunst, Schiffbruch, oder den Tod seiner Sclaven, dass ein Bestand von nicht mehr als 75 Goldstücken, oder vielleicht noch weniger, hinterlassen wird, so findet dennoch volle Verbindlichkeit auf die Vermächtnisse Statt. Dieser Umstand ist dem Erben, welchem die Erbschaft auszuschlagen freisteht, nicht nachtheilig, sondern bewirkt, dass für die Vermächtnissinhaber die Nothwendigkeit erwächst, sich mit dem Erben auf Antheile zu vergleichen, damit sie nicht, wenn das

Testament verlassen wird, leer ausgehen. 3. Wenn aber die Rechnung des Falcidischen Gesetzes angelegt wird, so werden zuvor die Schulden, die Begräbnisskosten und der Werth der freigelassenen Sclaven abgezogen, und dann der Rest so berechnet, dass ein Viertheil davon bei dem Erben bleibe, drei Viertheile aber zwischen den Vermächtnissinhabern, nach Verhältniss des Antheils, der jedem von ihnen vermacht ist, getheilt werden. Wenn wir daher annehmen, dass 400 Goldstücke vermacht worden sind, und die Summe des Nachlasses, woraus die Vermächtnisse ausgezahlt werden sollen, [auch] 400 betrage, so muss den einzelnen Vermächtnissinhabern das Viertheil, nehmen wir an, dass 350 vermacht seien, so muss das Achttheil, sind 500 vermacht worden, so muss zuerst das Fünftheil und nachher das Viertheil abgezogen werden. Denn zuerst wird das, was die Nachlasssumme übersteigt, abgerechnet, nachher aber, was von derselben dann dem Erben verbleiben muss.

Dreiundzwanzigster Titel.

De fideicommissariis hereditatibus.

(*Von fideicommissarischen Erbschaften.*)

Wir wollen nun zu den Fideicommissen übergehen, und zuerst die fideicommissarischen Erbschaften betrachten.

1. Es ist zu wissen, dass alle Fideicommisse in den frühesten Zeiten ungültig gewesen [46]) sind, weil Niemand gegen seinen Willen das, warum er gebeten wird, zu leisten gezwungen wurde. Wenn man nämlich denjenigen, denen man eine Erbschaft oder Vermächtniss nicht hinterlassen konnte, [etwas] hinterliess, so überliess (*committebant*) man [dies] der Redlichkeit (*fidei*) derer, die aus dem Testament etwas erwerben konnten. Und daher kommt die Benennung Fideicommisse (Treuverlasse), weil sie in keiner rechtlichen Verbindlichkeit, sondern nur in dem Ehrgefühl der darum gebetenen beruheten. Nachher befahl zuerst der Kaiser Augustus einmal, und dann wiederholt, durch persönliche Begünstigung bewogen, oder weil einer bei seinem Heil gebeten worden sein sollte, oder wegen ganz besonderer Untreue einiger Personen, den Consuln ihre Bestätigung zu ertheilen. Weil dies gerecht und nützlich war, so verwandelte es sich nach und nach in eine beständige Gerichtsbarkeit, und man begünstigte sie so, dass nach und nach auch ein eigener Prätor dazu erwählt ward, um über die Fideicommisse Recht zu sprechen, den man [deshalb] den fideicommissarischen nannte.

---

46) Der Lesart unseres Textes *esse* ist *fuisse* offenbar vorzuziehen.

2. Vorerst ist nun zu wissen, dass ein Erbe auf zu Recht beständige Weise im Testament eingesetzt und dessen Redlichkeit überlassen worden sein müsse, die Erbschaft einem andern herauszugeben, denn ein Testament, worin Niemand zum Erben eingesetzt ist, gilt nicht. Wenn also Jemand so schreibt: „Lucius Titius soll Erbe sein," so kann er hinzusetzen: „ich bitte dich, Lucius Titius, dass, sobald du meinen Nachlass antreten kannst, du ihn dem Gajus Sejus gebest und ausantwortest." Man kann auch seinen Erben wegen der Herausgabe eines Theils bitten, und es steht frei, ein Fideicommiss unbedingt oder bedingt, oder von einem gewissen Tage an zu hinterlassen. 3. Sobald die Erbschaft herausgegeben worden ist, bleibt der, welcher sie herausgegeben hat, nichts desto weniger Erbe, der aber, welcher sie empfängt, ward zuweilen als Erbe, zuweilen als Vermächtnissinhaber angesehen. 4. Zu den Zeiten des Nero ward unter den Consuln Trebellius Maximus und Annaeus Seneca ein Senatsbeschluss erlassen, wodurch eingeführt wurde, dass wenn eine Erbschaft in Folge eines Fideicommisses herausgegeben werden soll, alle Klagen, die nach bürgerlichem Recht für oder gegen den Erben vorhanden sind, dem und gegen den gegeben werden sollen, dem nach dem Fideicommiss die Erbschaft ausgeantwortet worden ist. Nach diesem Senatsbeschluss fing der Prätor an, analogische Klagen dem und gegen den, welcher die Erbschaft in Empfang nahm, als den Erben, zu geben. 5. Weil aber die eingesetzten Erben, wenn sie die Erbschaft entweder ganz oder theilweise herauszugeben gebeten wurden, meist ausschlugen, eine Erbschaft wegen gar keines oder eines geringen Vortheils anzutreten und die Fideicommisse dadurch erloschen, so beschloss der Senat zur Zeit des Kaisers Vespasian, unter den Consuln Pegasus und Pusio, dass dem, der gebeten worden, die Erbschaft herauszugeben, erlaubt sein solle, das Viertheil zurückbehalten, wie nach dem Falcidischen Gesetz gestattet wird, das Viertheil von den Vermächtnissen inne zu behalten. Ebenso ist an einzelnen, durch ein Fideicommiss hinterlassenen Sachen derselbe Abzug erlaubt. Nach diesem Senatsbeschluss übernahm der Erbe die Erbschaftslasten selbst, der aber, welcher zufolge eines Fideicommisses einen Theil der Erbschaft empfing, trat in die Verhältnisse eines theilweisen Vermächtnissinhabers, d. h. eines solchen, dem ein Theil [47]) des Vermögens vermacht ward; diese Art Vermächtnisse heisst Theilung, weil der Vermächtnissinhaber die Erbschaft mit dem Erben theilte. Dieselben Stipulationen, welche daher zwischen dem Erben und theilweisen Vermächtnissinhaber einge-

47) D. h. eine Quote.

gangen zu werden pflegten, wurden auch zwischen dem, der die Erbschaft aus einem Fideicommiss empfing, und dem Erben vollzogen, d. h. dass Gewinn und Verlust aus der Erbschaft zu verhältnissmässigen Antheilen zwischen ihnen gemeinschaftlich war. 6. War also nun der eingesetzte Erbe nicht mehr als drei Viertheile der Erbschaft herauszugeben gebeten worden, so wird die Erbschaft nach dem Trebellianischen Senatsbeschluss ausgeantwortet und gegen beide die Erbschaftsklagen zu verhältnissmässigen Antheilen gegeben, gegen den Erben selbst nach bürgerlichem Recht, gegen den aber, der die Erbschaft empfing, nach dem Trebellianischen Senatsbeschluss, wie wenn er Erbe wäre. War er aber gebeten, mehr als drei Viertheile, oder die ganze Erbschaft herauszugeben, so fand der Pegasianische Senatsbeschluss Anwendung, und der Erbe, der einmal die Erbschaft angetreten hatte, (wenn es nur mit seinem Willen geschehen war,) übernahm, mochte er das Viertheil zurückbehalten oder nicht zurückbehalten gewollt haben, sämmtliche Erbschaftslasten allein; behielt er hingegen das Viertheil zurück, so wurden Stipulationen auf den Antheil eingegangen, wie zwischen dem Vermächtnissinhaber und dem Erben, gab er aber die ganze Erbschaft heraus, so wurden die Stipulationen einer ge- und verkauften Erbschaft vollzogen. Weigerte sich der eingesetzte Erbe, die Erbschaft anzutreten, unter dem Vorwand, sie sei ihm als nachtheilig verdächtig, so wird nach dem Pegasianischen Senatsbeschluss bestimmt, dass er auf Verlangen dessen, dem er [die Erbschaft] herauszugeben gebeten worden, dieselbe auf Befehl des Prätors antreten und herausgeben musste, daher auch nach dem Trebellianischen Senatsbeschluss dem und gegen den, welcher die Erbschaft empfangen hatte, die Klagen gegeben werden mussten. In diesem Fall bedarf es keiner Stipulationen, weil zugleich sowohl dem, welcher herausgiebt, Sicherheit geleistet wird, als die Erbschaftsklagen für und wider den Empfänger übergehen, indem beide Senatsbeschlüsse hierin übereinstimmen. 7. Weil aber die aus dem Pegasianischen Senatsbeschluss entspringenden Stipulationen schon den Alten missfielen, und ein Mann von grossem Geiste, Papinian, dieselben in gewissen Fällen Fallstricke nennt, Uns aber in den Gesetzen die Einfachheit mehr als die Schwierigkeit gefällt, so haben Wir, nach Erwägung aller Aehnlichkeiten und Abweichungen beider Senatsbeschlüsse, bestimmt, dass der Pegasianische, welcher später entstand, aufgehoben sein, und nur der Trebellianische allein Gültigkeit haben solle, so dass nach diesem die fideicommissarischen Erbschaften herausgegeben werden, mag der Erbe nach dem Willen des Testators das Viertheil, oder mehr, oder weniger, oder gar nichts haben, so dass er dann,

wenn ihm nichts, oder weniger als das Viertheil verbleibt, dasselbe, oder was ihm daran fehlt, nach Unserer Verordnung zurückbehalten, oder das bereits bezahlte [ihm fehlende] nach dem Trebellianischen Senatsbeschluss zurückverlangen kann, während die Klagen nach den verhältnissmässigen Antheilen sowohl gegen den Erben als den Fideicommissinhaber Platz ergreifen. Wenn er aber die ganze Erbschaft freiwillig herausgiebt, so gehen alle Erbschaftsklagen für oder wider den Fideicommissinhaber über. Aber auch das, was dem Pegasianischen Senatsbeschluss vorzüglich eigen gewesen war, dass wenn der eingesetzte Erbe die ihm angetragene Erbschaft anzutreten ausschlug, ihm die Nothwendigkeit auferlegt ward, dem Fideicommissinhaber, wenn dieser wollte, die ganze Erbschaft herauszugeben, und dann alle Klagen für und wider denselben übergehen sollten, haben Wir auf den Trebellianischen Senatsbeschluss übertragen, so dass aus diesem allein dem Erben die Nothwendigkeit obliegt, wenn, sobald er selbst [die Erbschaft] nicht antreten will, der Fideicommissinhaber die Herausgabe derselben verlangt, und also weder Gewinn noch Verlust den Erben trifft. 8. Es ist aber gleich, ob ein Universalerbe die Erbschaft ganz oder zum Theil, oder ob ein Theilerbe seinen ganzen Theil oder nur wieder einen Theil davon herauszugeben gebeten wird. Denn auch im letztern Fall wollen Wir, dass ganz dasselbe gelten solle, was Wir von der Herausgabe der ganzen Erbschaft gesagt haben. 9. Ist Jemand nach Abzug oder Vorausnahme einer bestimmten Sache, z. B. eines Grundstücks oder sonst etwas anderm, das den Viertheil in sich begreift, eine Erbschaft herauszugeben gebeten worden, so soll die Ausantwortung nach dem Trebellianischen Senatsbeschluss auf ähnliche Weise geschehen, als wenn er, mit Zurückbehaltung des Viertheils, die übrige Erbschaft herauszugeben gebeten worden wäre. Es waltet aber hier der Unterschied vor, dass im ersten Fall, d. h. wenn mit Abzug oder Vorwegnahme einer bestimmten Sache die Erbschaft ausgeantwortet wird, die Klagen aus dem Senatsbeschluss im Ganzen [auf den Fideicommissinhaber] übergehen und die fragliche Sache dem Erben ohne alle Erbschaftslast verbleibt, wie wenn sie ihm aus einem Vermächtniss zugefallen wäre; im andern Fall aber, d. h. wenn der Erbe mit Zurückbehaltung des Viertheils die Erbschaft herauszugeben gebeten worden ist und er sie herausgegeben hat, die Klagen getheilt und zu drei Viertheilen auf den Fideicommissinhaber übertragen werden, zu einem Viertheil dem Erben verbleiben. Selbst wenn Jemand mit Zurückbehaltung oder Vorwegnahme einer einzelnen Sache, worin der grösste Theil der Erbschaft enthalten ist, die letztere herauszugeben gebeten worden ist, so gehen die Klagen doch

ebenso im Ganzen über, und der, dem die Erbschaft ausgeantwortet wird, muss sich daher überlegen, ob er davon Vortheil habe. Dasselbe findet Statt, wenn mit Abzug oder Vorwegnahme zweier oder mehrerer Sachen [Jemand] die Erbschaft herauszugeben gebeten worden ist; auch wenn Jemand mit Abzug oder Vorwegnahme einer gewissen Summe, die den Viertheil oder auch den grössten Theil der Erbschaft enthält, diese herauszugeben gebeten worden, ist dasselbe Rechtens. Was Wir von dem, der zum Universalerben eingesetzt worden ist, gesagt haben, beziehen Wir auch auf den Theilerben.

10. Uebrigens kann auch, wer kein Testament gemacht hat, auf dem Todtenbette denjenigen, von dem er weiss, dass ihm nach gesetzlicher oder prätorischer Erbfolge sein Vermögen zufallen wird, bitten, dass er seinen Nachlass ganz oder zum Theil, oder eine einzelne Sache, z. B. ein Grundstück, einen Sclaven oder Geld, Jemandem herausgebe, obschon sonst Vermächtnisse nur aus einem Testament gültig sind. 11. Auch den, welchem etwas herausgegeben wird, kann [der Testator] bitten, dass er es wieder einem andern ganz oder zum Theil, oder auch etwas anderes ausantworte.

12. Da nun der erste Anfang der Fideicommisse von der Treue des Erben abhängt, und sie davon sowohl den Namen als ihr Wesen selbst erhielten, und sie der Kaiser Augustus deshalb in den Bereich der Rechtsstrenge zog, so haben auch Wir kürzlich in der Absicht, noch weiter zu gehen als dieser Fürst, aus einer Thatsache, welche der berühmte Mann Tribonian, Unser Staatskanzler, vorgebracht hat, eine Constitution erlassen, wodurch Wir bestimmt haben, dass wenn der Testator der Treue seines Erben überliess, entweder die Erbschaft oder ein einzelnes Fideicommiss herauszugeben, und dieser Umstand weder durch Schrift, noch durch fünf Zeugen, welche Zahl bei Fideicommissen bekanntlich die gesetzmässige ist, bewiesen werden kann, sondern entweder weniger als fünf oder gar kein Zeuge dabei gewesen ist, mag der Vater des Erben, oder wer es sonst sei, auf die Treue des Erben Anspruch gemacht und von ihm die Herausgabe verlangt haben, und dann der Erbe treuloser Weise sich der Erfüllung weigert, und leugnet, dass sich die Sache so verhalte, und ihm der Fideicommissinhaber, nach vorheriger Leistung des Eides vor Gefährde, den Eid darüber anträgt, derselbe genöthigt sein soll, entweder den Eid [dahin] zu leisten, dass er nichts darauf Bezügliches vom Testator gehört habe, oder, wenn er sich dessen weigert, zur Zahlung des Universal- oder Specialfideicommisses angehalten werden soll, damit der der Treue des Erben übergebene letzte Wille des Erblassers nicht verloren geht. Dasselbe wollen Wir auch, dass es gelten solle, wenn dem Ver-

mächtniss- oder Fideicommissinhaber etwas ähnliches auferlegt [48]) worden ist. Wenn aber der, von dem es heisst, dass ihm [etwas herauszugeben] auferlegt worden sei, es zugesteht, aber sich hinter Rechtsspitzfindigkeiten versteckt, so soll er schlechterdings zur Zahlung gezwungen werden.

Vierundzwanzigster Titel.

De singulis rebus per fideicommissum relictis.

(*Von einzelnen durch ein Fideicommiss hinterlassenen Sachen.*)

Man kann auch einzelne Sachen durch ein Fideicommiss hinterlassen, z. B. ein Landgut, einen Sclaven, ein Kleid, Silber, gemünztes Geld, und den Erben entweder selbst bitten, es Jemandem herauszugeben, oder den Vermächtnissinhaber, wenn schon diesem nicht auferlegt werden kann, ein Vermächtniss herauszugeben. 1. Der Testator kann nicht nur eine eigene Sache durch ein Fideicommiss hinterlassen, sondern auch [Sachen] des Erben, oder Vermächtniss- oder Fideicommissinhabers, oder jedes Dritten. Der Vermächtnissinhaber sowohl als der Fideicommissinhaber kann daher nicht nur in Betreff der Sache, die ihm hinterlassen worden ist, gebeten werden, sie einem andern herauszugeben, sondern auch wegen einer andern, möge sie eine eigene oder eine fremde sein. Dies einzige ist zu beobachten, dass Niemand mehr einem andern herauszugeben gebeten werden darf, als er aus dem Testament selbst empfängt, denn was darüber ist, gilt nicht. Wenn aber eine fremde Sache durch ein Fideicommiss hinterlassen wird, so muss der Gebetene dieselbe entweder kaufen und herausgeben oder deren Werth erlegen. 2. Auch die Freiheit kann einem Sclaven durch ein Fideicommiss gegeben werden, so dass der Erbe oder der Vermächtniss- oder Fideicommissinhaber gebeten wird, ihn freizulassen; und es ist einerlei, ob ihn der Testator wegen seines eigenen Sclaven bittet, oder den des Erben, oder des Vermächtnissinhabers, oder auch eines Fremden. Daher muss auch ein fremder Sclav losgekauft und freigelassen werden. Verkauft ihn sein Herr nicht, (wenn er nur nichts aus dem Testament dessen, der die Freiheitsertheilung hinterliess, empfangen hat,) so erlischt die fideicommissarische Freiheitsertheilung nicht gleich, sondern sie wird aufgeschoben, weil sie, sobald sich Gelegenheit zum Loskauf des Sclaven darbietet, nach Verlauf einiger Zeit doch gewährt werden kann. Wer in Folge eines Fideicommisses freigelassen wird, wird nicht Freigelassener des Testators, selbst wenn er sein Sclav war, sondern dessen, der ihn freilässt. Wer aber im Testament

48) *A — relictum est; relinqui* mit *a* construirt supponirt in diesem Fall stets *praestandum.*

unmittelbar für frei erklärt wird, der wird Freigelassener des Testators selbst und wird auch *Orcinus* [49]) genannt. Es kann jedoch Niemand aus einem Testament unmittelbar die Freiheit empfangen, als wer zu den beiden Zeitpunkten, wo der Testator das Testament errichtete und wo derselbe starb, demselben angehörte. Für unmittelbar wird die Freiheit dann als ertheilt angesehen, wenn [der Testator] nicht einen andern bittet, den Sclaven freizulassen, sondern erklärt, dass ihm gleichsam aus seinem Testament die Freiheit zu Theil werden solle. 3. Bei Fideicommissen werden hauptsächlich folgende Worte gebraucht: „ich verlange," „ich bitte," „ich will," „ich beauftrage," „ich überlasse deiner Treue;" jedes einzelne gilt ebensowohl, als wenn sie alle zusammengestellt sind.

Fünfundzwanzigster Titel.

De Codicillis.

(*Von Codicillen.*)

Es ist bekannt, dass vor den Zeiten des Augustus das Rechtsinstitut der Codicille nicht im Gebrauch gewesen sei, sondern es führte zuerst Lucius Lentulus, von dem auch die Fideicommisse ausgingen, dieselben ein. Denn als er in Africa starb, schrieb er durch sein Testament bestätigte Codicille, worin er den Augustus durch ein Fideicommiss bat, etwas zu thun, und als dieser Kaiser seinen Willen erfüllt hatte, so richteten sich die andern [50]) nach seinem Vorbilde, und leisteten die Fideicommisse, und die Tochter des Lentulus zahlte Vermächtnisse aus, wozu sie rechtlich nicht verbunden war. Augustus soll darauf Rechtsgelehrte, unter welchen auch der Trebatius, der damals im grössten Ansehen stand, zusammenberufen und sie gefragt haben, ob dies aufgenommen werden könne, und die Anwendung der Fideicommisse nicht den rechtlichen Grundsätzen zuwider sei, Trebatius aber den Augustus dazu überredet haben, indem er sagte, dass es sehr nützlich und nothwendig für die Bürger sei, wegen der grossen und langen Reisen, welche die Alten machten, wo, wenn einer kein Testament, er doch ein Codicill machen könne. Als nach dieser Zeit auch Labeo Codicille gemacht hatte, so zweifelte Niemand mehr daran, dass Codicille mit vollkommenem Rechte zulässig wären. 1. Man kann aber nicht nur, wenn man [schon] ein Testament gemacht hat, Codicille

49) *Quia manumissor in Orco est*, lässt sich nicht übersetzen, es ist ein Freigelassener, dessen Freilasser sich in einer andern Welt (Unterwelt kann der christliche Justinian nicht sagen) befindet.

50) Nämlich Erben oder Vermächtnissinhaber aus desselben Testaments-Codicillen.

machen, sondern man kann auch, dafern man ohne Testament verstirbt, in Codicillen Fideicommisse errichten. Wenn aber vor der Testamentserrichtung Codicille gemacht waren, so, sagt Papinian, hätten sie nur dann Gültigkeit, wenn sie in einem besondern Testament nachher bestätigt werden. Aber die Kaiser Severus und Antonin verordneten, dass aus denselben Codicillen, die einem Testament vorangehen, ein Fideicommiss gefordert werden könne, wenn es sich zeige, dass der, welcher nachher ein Testament gemacht hat, von dem Willen, den er in den Codicillen ausgesprochen hatte, nicht abgewichen sei. 2. In Codicillen kann eine Erbschaft weder gegeben noch genommen werden, damit das Recht der Testamente und Codicille nicht unter einander geworfen werde, und deshalb darin auch keine Enterbung geschehen. Unmittelbar kann keine Erbschaft in einem Codicill gegeben oder genommen werden, denn in demselben wird [nur] durch ein Fideicommiss eine Erbschaft mit Gültigkeit hinterlassen. Auch kann man einem eingesetzten Erben in einem Codicill keine Bedingung auferlegen, noch unmittelbar einen andern substituiren. 3. Man kann aber auch mehrere Codicille machen, und sie erfordern keine Feierlichkeit bei der Errichtung.

Drittes Buch

der Institutionen des Kaisers Justinian.

Erster Titel.

De hereditatibus, quae ab intestato deferuntur.

(*Von den Erbschaften, die ohne Testament anfallen.*)

Testamentslos verstirbt der, welcher entweder gar kein Testament oder kein zu Recht beständiges gemacht hat, oder dessen Testament zerstört oder ungültig, oder aus dem Niemand Erbe geworden ist. 1. Die Nachverlassenschaft testamentslos Verstorbener fällt nach dem Zwölftafelgesetz zunächst an ihre Notherben. 2. Notherben sind, wie Wir gesagt haben, diejenigen, welche sich in der Gewalt des Erblassers befinden, also Sohn und Tochter, Enkel und Enkelin vom Sohn, Grossenkel und Grossenkelin vom Enkel und jeder ferner Geborene aus männlicher Linie. Es ist gleich, ob die Kinder leibliche oder angenommene sind. Zu diesen müssen auch diejenigen, welche aus gesetzmässigen Ehen zwar nicht erzeugt, aber von

den Behörden der Städte bestätigt worden sind, und nach dem Inhalt der darüber erlassenen kaiserlichen Constitutionen die Rechte von Notherben erwerben, gezählt werden, so wie diejenigen, welche Unsere [beiden] Constitutionen betreffen, wodurch Wir befohlen haben, dass wenn Jemand sich eine Frau zulegt, ohne von Anfang an die Absicht zu haben, sie zu heirathen, die jedoch von der Art ist, dass er sie wirklich ehelichen könnte, und mit ihr Kinder zeugt, nachher aber mit erhöhter Zuneigung eine Ehestiftung mit ihr eingeht und Söhne und Töchter zeugt, nicht nur diejenigen Kinder, die nach [bestellter] Mitgift geboren sind, rechtmässige und in der Gewalt des Vaters seien, sondern auch die frühern, zumal diese denen, welche nachher geboren sind, die Gelegenheit zu einem gesetzmässigen Namen gegeben haben. Wir wollen auch, dass dies dann Statt finden soll, wenn keine Kinder nach der Ehestiftung geboren oder die geborenen wieder aus der Welt gegangen sind. Enkel und Enkelin, Grossenkel und Grossenkelin gehören nur dann zur Zahl der Notherben, wenn die vorhergehende Person aufgehört hat, in der Gewalt des Vaters zu sein, mag dies durch den Tod, oder durch eine andere Ursache, wie Entlassung aus der Gewalt, geschehen sein; denn wenn zu der Zeit, wo Jemand stirbt, ein Sohn in dessen Gewalt ist, so kann der Enkel von diesem nicht Notherbe sein. Dies wollen Wir auch von den übrigen entferntern Nachkommen verstanden wissen. Auch Nachkömmlinge, die, wenn sie bei Lebzeiten ihres Vaters geboren wären, in seiner Gewalt sein würden, sind Notherben. 3. Die Notherben werden dies aber ohne es zu wissen, und können, selbst wenn sie wahnsinnig sind, Erben werden, weil aus denjenigen Gründen, aus welchen wir, ohne es zu wissen, etwas erwerben, auch die Wahnsinnigen erwerben können. Das Eigenthum [an dem Nachlass] wird daher gleich vom Augenblick des Todes des Vaters gleichsam fortgesetzt, und die Minderjährigen bedürfen daher keiner Ermächtigung ihres Vormundes, indem [, wie gesagt,] auch für die nichts davon wissenden Notherben die Erbschaft erworben wird, und der Wahnsinnige nicht [erst] durch Einwilligung seines Curators, sondern dem Recht selbst zufolge erwirbt. 4. Zuweilen wird man, selbst wenn man zur Zeit des Todes des Vaters sein Notherbe nicht gewesen ist, doch Notherbe, z. B. wenn man nach dem Tode seines Vaters vom Feinde zurückgekehrt ist; hier thut es das Heimkehrrecht. 5. Umgekehrt kann es aber geschehen, dass, wenn schon man zur Zeit des Todes des Erblassers zu seiner Familie gehört, man doch sein Notherbe nicht wird, z. B. wenn der Vater nach seinem Tode des Hochverraths schuldig gesprochen und dadurch sein Andenken verdammt wird; denn dann kann er keinen Noth-

erben haben, weil ihn der Fiscus beerbt; man kann hier vielmehr sagen, dass man zwar dem Recht selbst zufolge Notherbe sei, aber aufhöre, es [zu sein].

6. Wenn ein Sohn und eine Tochter und von einem andern Sohn ein Enkel und eine Enkelin da sind, so werden sie alle zur Erbschaft berufen, und es schliesst der der Abstufung nach Nähere den Entferntern nicht aus. Denn es scheint billig zu sein, dass der Enkel an die Stelle seines Vaters nachfolge. Aus gleichem Grunde werden, wenn Enkel oder Enkelin vom Sohn und vom Enkel Grossenkel und Grossenkelin vorhanden sind, [alle] zugleich berufen. Weil aber, rechtlicher Ansicht nach, die Enkel und Grossenkel beiderlei Geschlechts an die Stelle ihres Vaters treten, so schien es demgemäss folgerecht, die Erbschaft nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen zu theilen, so dass [wenn zwei Söhne vorhanden waren] der eine Sohn die Hälfte, und die zwei oder mehrere Enkel vom zweiten die andere Hälfte erhalten. Ebenso fällt, wenn Enkel von zwei Söhnen vorhanden sind, und zwar von dem einen einer oder zwei, und vom andern drei oder vier, auf den einen oder die zwei die eine, und auf die drei oder vier die andere Hälfte. 7. Wenn die Frage entsteht, ob Jemand als Notherbe zu betrachten sei, so ist auf den Zeitpunkt Rücksicht zu nehmen, wo es zur Gewissheit wird, dass Jemand ohne Testament gestorben ist; dies ist auch der Fall, wenn das Testament verlassen wird. Ist daher ein Sohn enterbt und ein fremder Erbe eingesetzt worden, und wird es nach des Sohnes Tode zur Gewissheit, dass der im Testament eingesetzte Erbe dies nicht wird, entweder weil er nicht wollte, oder weil er nicht konnte, so wird der Enkel Erbe seines Grossvaters, weil in dem Augenblick, wo es gewiss wird, dass das Familienhaupt testamentslos gestorben sei, der Enkel allein noch da ist; und dies erleidet keinen Zweifel. 8. Selbst wenn [der Enkel] nach dem Tode des Grossvaters geboren, aber noch bei seinen Lebzeiten empfangen worden ist, so wird er, wenn das Testament seines Grossvaters nach dem Tode seines Vaters verlassen worden ist, doch Notherbe. Wenn er aber erst nach dem Tode des Grossvaters empfangen und geboren und das grossväterliche Testament nach Ableben seines Vaters verlassen worden ist, so wird er nicht Notherbe [des Grossvaters], weil er durch kein Recht der Verwandschaft den Vater seines Vaters berührt. So gehört auch der, welchen der aus der Gewalt entlassene Sohn an Kindes Statt angenommen hat, nicht zu den Kindern des Grossvaters. Weil diese nun in Bezug auf die Erbschaft nicht seine Kinder sind, so können sie auch keinen Nachlassbesitz als die nächsten Verwandten fordern. So weit von den Notherben.

9. Aus der Gewalt entlassene Kinder haben aber nach bürgerlichem Rechte kein [Erb-] Recht, denn weil sie aufgehört haben, in der Gewalt des Erblassers zu sein, so sind sie weder Notherben, noch werden sie durch das Zwölftafelgesetz nach einem andern Recht [sgrund zur Erbschaft] berufen. Der Prätor aber, bewogen durch [das Gefühl] der natürlichen Billigkeit, giebt ihnen den Nachlassbesitz „als Kinder," wie wenn sie zur Zeit des Todes in der Gewalt des Erblassers gewesen wären, mögen sie allein sein, oder mit Notherben zusammentreffen. Wenn daher zwei Kinder vorhanden sind, ein aus der Gewalt entlassenes und ein zur Zeit des Todes des Erblassers in derselben befindliches, so ist zweifelsohne dasjenige, welches in der Gewalt war, nach bürgerlichem Recht allein Erbe, d. h. einziger Notherbe; da aber das aus der Gewalt entlassene durch die Wohlthat des Prätors zu einem Theile zugelassen wird, so wird der Notherbe auch nur Theilerbe. 10. Diejenigen aber, welche aus der Gewalt vom Vater entlassen, sich an Kindes Statt haben annehmen lassen, werden zu dem Vermögen des leiblichen Vaters als Kinder nicht zugelassen, sobald sie zur Zeit seines Ablebens sich in der Adoptivfamilie befanden, solche aber, die bei seinen Lebzeiten vom Adoptivvater wieder entlassen worden sind, werden zu dem Nachlass ihres leiblichen Vaters zugelassen, wie wenn sie von ihm selbst entlassen worden und niemals in der Adoptivfamilie gewesen wären, sie sind folglich in Bezug auf den Adoptivvater wieder als fremde zu betrachten. Sind sie nach dem Tode des leiblichen Vaters von dem Adoptivvater entlassen worden, so werden sie sowohl in Rücksicht des letztern fremde, als sie in Bezug auf den erstern nichts desto mehr das Verhältniss von Kindern erlangen. Diesen Grundsatz hat man darum angenommen, weil es unbillig war, dass es in der Gewalt des Adoptivvaters stehen solle, [zu bewirken,] wem das Vermögen des leiblichen Vaters, ob den Kindern oder den Seitenverwandten desselben zufallen solle. 11. Die angenommenen [Kinder] haben also weniger Recht als die leiblichen, denn die leiblichen aus der Gewalt entlassenen bleiben durch die Wohlthat des Prätors in dem Verhältniss von Kindern, wenn sie es schon nach bürgerlichem Recht verlieren. Entlassene, angenommene Kinder verlieren aber nicht nur nach bürgerlichem Recht das Verhältniss von Kindern, sondern es kommt ihnen auch der Prätor nicht zu Hülfe, und mit Recht, denn ein bürgerlichrechtlicher Grund kann die natürlichen Rechte nicht aufheben, noch können, weil sie aufhören, Notherben zu sein, die Söhne und Töchter, Enkel und Enkelinnen dies auch zu sein aufhören. Angenommene und aus der Gewalt entlassene Kinder aber sind fremde geworden, weil sie das Recht und den Namen

eines Sohnes und einer Tochter, den sie durch die Annahme an Kindes Statt erlangt haben, durch einen andern bürgerlichen Rechtsgrund, d. h. die Entlassung aus der Gewalt, verlieren. 12. Ganz dasselbe gilt auch von dem Nachlassbesitz, welchen der Prätor gegen den Inhalt des väterlichen Testaments den übergangenen, d. h. den weder als Erben eingesetzten, noch so, wie es geschehen muss, enterbten Kindern verspricht. Denn diejenigen, welche zur Zeit des Todes des Erblassers sich in seiner Gewalt befinden, und die aus der Gewalt entlassenen [Kinder] beruft zwar der Prätor zu jenem Nachlassbesitz, diejenigen aber, welche während jener Zeit, wo der leibliche Vater starb, in der Adoptivfamilie waren, weist er zurück. Ebensowenig lässt er aber die wieder vom Adoptivvater entlassenen angenommenen Kinder, wenn gar kein Testament da ist, noch vielweniger gegen den Testamentsinhalt, zu dem Nachlass, weil sie aufhören, zur Zahl der Kinder zu gehören. 13. Wir müssen jedoch bemerken, dass diejenigen, welche in einer Adoptivfamilie sich befinden, und nach dem Tode des leiblichen Vaters vom Adoptivvater entlassen worden sind, dann, wenn der leibliche Vater testamentslos verstorben ist, obgleich sie nach demjenigen Theil des Edicts, wodurch die Kinder zum Nachlassbesitz berufen werden, nicht zugelassen werden, doch nach einem andern Theil [desselben], nämlich dem, wonach die Seitenverwandten des Erblassers berufen werden. Hiernach werden sie dann zugelassen, wenn weder Kinder als Notherben, noch aus der Gewalt entlassene da sind, noch ein Seitenverwandter ihnen im Wege steht. Denn der Prätor beruft zuerst sowohl die Kinder, welche Notherben sind, als die entlassenen, dann die gesetzmässigen Erben, und endlich die nächsten Verwandten.

14. Dies wären die alten gesetzlichen Bestimmungen. Einige Verbesserung empfingen sie durch Unsere Constitution, welche Wir über diejenigen Personen erlassen haben, die von ihren leiblichen Vätern andern in Annahme an Kindes Statt gegeben worden sind. Denn Wir fanden einige Fälle, wo Söhne sowohl das Beerbungsrecht der leiblichen Väter durch die Annahme an Kindes Statt verloren, als, wenn diese, was leicht geschah, durch die Entlassung aus der Gewalt aufgehoben war, gar keinen Vater beerbten. Dies, nach Unserer Gewohnheit, zu verbessern, erliessen Wir eine Constitution, wodurch Wir bestimmt haben, dass wenn der leibliche Vater seinen Sohn einem Andern zur Annahme an Kindes Statt übergiebt, ihm alle seine Rechte aufrecht erhalten werden, wie wenn er in der Gewalt des leiblichen Vaters geblieben und gar keine Annahme an Kindes Statt erfolgt wäre, ausser in dem einzigen Fall, dass er den Adoptivvater testamentslos beerben kann. Hat

derselbe aber ein Testament gemacht, so kann er weder nach bürgerlichem, noch nach prätorischem Rechte aus dem Nachlass desselben etwas verlangen, weder durch Ertheilung des Nachlassbesitzes gegen den Testamentsinhalt, noch durch Anstellung der Klage wegen lieblosen Testaments, weil dem Adoptivvater die Nothwendigkeit nicht obliegt, ihn zum Erben einzusetzen oder zu enterben, indem er durch kein natürliches Band an ihn gebunden ist, selbst wenn er nach dem Sabinianischen Senatsbeschluss aus der Mitte dreier männlichen [51]) Geschlechts an Kindes Statt angenommen worden war. Denn auch in einem solchen Fall wird ihnen weder ein Viertheil [des väterlichen Vermögens] vorbehalten, noch eine Klage zu dessen Verfolgung gegeben. Nach Unserer Constitution ist aber derjenige ausgenommen, den der leibliche Vater [wieder] an Kindes Statt angenommen hat, denn da auf eine solche Person sowohl ein natürlicher als gesetzmässiger Recht[sgrund zusammentrifft, so haben Wir die vorigen Recht[sbestimmungen] bei einer solchen Annahme an Kindes Statt aufrecht erhalten, gleichwie wenn sich ein Familienhaupt in Adrogation gegeben hat, was ganz besonders und genau aus dem Inhalt der vorgedachten Constitution zu ersehen ist. 15. Ebenso beriefen die Alten, welche die männliche Nachkommenschaft mehr begünstigten, blos Enkel oder Enkelinnen von männlicher Seite zur Erbfolge der Notherben und zogen [nur] sie dem Rechte der Seitenverwandten vor; die von Töchtern abstammenden Enkel und Grossenkel von Enkelinnen zählte man zu den Verwandten, und berief sie erst nach der Seitenverwandtenlinie zur Erbfolge, sowohl in das Vermögen des mütterlichen Gross- und Grossgrossvaters, als der väterlichen und mütterlichen Gross- und Grossgrossmutter. Die Kaiser aber gestatteten nicht, dass eine solche der Natur zuwiderlaufende Ungerechtigkeit ohne die bedürftige Verbesserung blieb, sondern da beiden, sowohl den von Männern, als den von Weibern abstammenden der Name Enkel und Grossenkel gemein ist, so haben sie ihnen auch dieselbe Ordnung und Abstufung in der Erbfolge verliehen. Damit jedoch diejenigen, für welche nicht allein die Stimme der Natur, sondern auch die des alten Rechts spricht, einen Vorzug haben möchten, so glaubten sie den Antheil der Enkel und Enkelinnen und sofort, wovon Wir oben gesprochen haben, ein wenig verringern zu müssen, so dass sie um ein Drittheil weniger empfingen, als ihre Mutter oder Grossmutter empfan-

51) D. h. wenn der Angenommene einer von drei männlichen Nachkommen eines Dritten war; man vermuthet hieraus, dass wenn dies Statt fand, der Annehmer den Angenommenen nach jenem Senatsbeschluss jedenfalls ¼ seines Vermögens habe hinterlassen müssen.

gen haben würde, oder ihr Vater, oder der mütterliche oder väterliche Grossvater, wenn eine Frau stirbt, um deren Nachlass es sich handelt, und wenn sie, obschon allein *) [die Erbschaft] antreten, so berufen sie die Seitenverwandten nicht [zum Ganzen]. Gleichwie nun das Zwölftafelgesetz, wenn ein Sohn todt ist, die Enkel und Grossenkel beiderlei Geschlechts an die Stelle ihres Vaters zur Beerbung des Grossvaters beruft, so beruft sie auch die kaiserliche Verordnung anstatt ihrer Mutter oder Grossmutter mit Abzug des schon beregten Drittheils. 16. Da nun aber immer noch ein Zweifel zwischen den Seitenverwandten und den gedachten Enkeln blieb, indem die erstern das Viertheil vom Vermögen des Erblassers auf den Grund einer gewissen Constitution verlangten, so haben Wir die gedachte Constitution aus Unserm Codex ausgeschlossen und sie aus dem Theodosianischen Codex nicht einrücken lassen. Durch eine von Uns bekannt gemachte Constitution ist aber diese ganze Recht [svorschrift] aufgehoben worden, und Wir haben bestimmt, dass wenn solche Enkel von der Tochter oder Grossenkel der Enkelin, oder fernere am Leben sind, die Seitenverwandten keinen Theil an der Erbfolge des Verstorbenen begehren sollen, damit diejenigen, welche aus einer Seitenlinie abstammen, nicht denen aus gerader Linie vorgehen. Auch jetzt befehlen Wir, dass diese Unsere Constitution ihrem Inhalt und der Zeit gemäss gelten solle, jedoch so dass, wie die Alten zwischen Söhnen und Enkeln von Söhnen die Erbschaft nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen zu theilen bestimmt haben, ebenso die Theilung zwischen Söhnen und Enkeln von der Tochter geschehen soll, oder zwischen Enkeln und Enkelinnen und Personen fernerer Abstammung, damit die Nachkommen beiderlei Geschlechts den Antheil des Vaters, oder der Mutter, oder des Grossvaters, oder der Grossmutter ohne Verringerung erhalten, so dass, wenn zufällig einer oder zwei von einer Seite und drei oder vier von der andern vorhanden sind, der eine oder die zwei die eine Hälfte, die andern drei oder vier die andere Hälfte des Nachlasses empfangen.

Zweiter Titel.

De legitima agnatorum successione.

(*Von der gesetzmässigen Erbfolge der Seitenverwandten.*)

Wenn kein Notherbe oder kein solcher, den der Prätor oder die Constitutionen unter den Notherben berufen, da ist,

*) D. h. ohne Concurrenz mit Enkeln (u. s. w.) von Söhnen; s. überhaupt zur Erklärung *Vinnius ad h. l.*

der auf irgend eine Weise zur Erbfolge kommt, so fällt der Nachlass nach dem Zwölftafelgesetz an den nächsten der Seitenverwandten. 1. Seitenverwandte sind, wie Wir im ersten Buche gezeigt haben, die mittelst Personen männlichen Geschlechts durch Verwandschaft verbundenen, gleichsam vom Vater mitgeborene. Daher sind von demselben Vater erzeugte Brüder gegenseitig Seitenverwandte; diese heissen auch Blutsverwandte, und es kommt nicht darauf an, ob sie dieselbe Mutter haben. Ebenso ist der Vatersbruder seines Brudersohnes Seitenverwandter und umgekehrt dieser jenem. Ebendahin gehören Bruderssöhne, d. h. die von zwei Brüdern erzeugt sind; diese heissen auch Geschwisterkinder. Auf diesen Grund können wir auch die fernern Grade der Seitenverwandschaft erkennen. Auch die nach des Vaters Tode geborenen erlangen die Rechte der Blutsverwandten. Das Gesetz giebt jedoch nicht allen Seitenverwandten zugleich die Erbfolge, sondern denen, welche dann im nähern Grade stehen, wenn es zur Gewissheit wird, dass Jemand testamentslos verstorben ist. 2. Auch durch Annahme an Kindes Statt entsteht das Recht[sverhältniss] der Seitenverwandschaft, z. B. zwischen leiblichen Söhnen und denen, welche ihr Vater an Kindes Statt annimmt; es unterliegt aber keinem Zweifel, dass sie uneigentlich Blutsverwandte genannt werden. Ebenso gehört derjenige, welchen einer von den übrigen Seitenverwandten, z. B. der Bruder, oder Vatersbruder, oder einer noch fernern Grades, an Kindes Statt annimmt, zweifelsohne zur Zahl der Seitenverwandten. 3. Zwischen Mannspersonen findet übrigens nach dem Rechte der Seitenverwandtschaft auch im entferntesten Grade gegenseitige Erbfolge Statt. Was aber die Weiber betrifft, so nahm man den Grundsatz an, dass sie nur nach dem Recht der Blutsverwandschaft, [d. h.] wenn sie Schwestern sind, zur Erbfolge gelangen, entferntere nicht, Mannspersonen aber auch, wenn sie in der entferntesten Abstufung stehen, zu ihrer Beerbung gelassen würden. Deshalb fiel dir [zwar] der Nachlass der Töchter deines Bruders, oder deines Vatersbruders, oder der Vatersschwester zu, nicht aber diesen der deinige. Dies ward deshalb so eingeführt, weil es besser schien, die Rechtsvorschriften so zu fassen, dass der Nachlass meistentheils den Mannspersonen anheimfiele. Weil es aber doch wahrlich unbillig war, die [Weiber] ganz und gar wie Fremde zurückzuweisen, so lässt sie der Prätor in dem Theil [des Edicts] zum Nachlassbesitz, worin er auf den Grund der Nähe [der Verwandschaft] den Nachlassbesitz verspricht, wornach sie nämlich dann zugelassen werden, wenn weder ein Seitenverwandter noch ein näherer Verwandter da ist.

Keineswegs hat dies aber das Zwölftafelgesetz so bestimmt, sondern dies berief, indem es die Einfachheit für eine Freundin der Gesetze erachtete, alle Seitenverwandten, männlichen und weiblichen Geschlechts, jeden Grades, nach Art der Notherben zur gegenseitigen Erbfolge; es führte vielmehr die Rechtsgelehrtheit der mittlern Zeit, die jünger als das Zwölftafelgesetz, aber älter als die kaiserliche Gesetzgebung war, den vorerwähnten Unterschied mit ausgesuchter Feinheit ein, und wies die [Weiber] ganz von der Beerbung der Seitenverwandten zurück, während jede andere [Art von] Erbfolge unbekannt war, bis die Prätoren nach und nach die Strenge des bürgerlichen Rechts verbessernd oder das Fehlende ergänzend, nach milderm Grundsatz noch eine andere Ordnung ihren Edicten hinzufügten, und ihnen, mit Einführung der Linie der Verwandschaft auf den Grund der Nähe, durch den Nachlassbesitz halfen, und denjenigen Nachlassbesitz, der auf den Grund der Verwandschaft genannt wird, ihnen zusicherten. Wir sind aber dem Zwölftafelgesetz gefolgt und haben seine Spuren in diesem Rechtstheile aufrecht erhalten, und Wir loben zwar die Prätoren wegen ihres Billigkeitsgefühls, finden jedoch, dass sie der Sache im Ganzen nicht geholfen haben. Denn weshalb wird, wenn derselbe natürliche Grad vorhanden und der Name Seitenverwandten sowohl bei Männern als Weibern ganz gleich ist, den Männern allein zur Beerbung aller Seitenverwandten zu gelangen verstattet, von den seitenverwandten Weibern aber keiner als der Schwester der Zugang zur Beerbung der Seitenverwandten eröffnet? — Wir haben daher, indem Wir alles allgemein gemacht, und die Bestimmung [hierüber] nach den Recht[svorschriften] der Zwölftafeln ausgeglichen haben, in einer Unserer Constitutionen verordnet, dass alle gesetzmässig [verwandten], d. h. durch das männliche Geschlecht abstammenden Personen, mögen sie männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, auf gleiche Art zur Theilnahme an der gesetzmässigen Erbfolge testamentslos nach der Folge der Abstufung berufen werden, und dass die [übrigen Weiber] darum, weil sie kein Blutsverwandschaftsrecht, wie die leiblichen Schwestern, haben, nicht auszuschliessen seien. 4. Wir haben auch das Unserer Constitution hinzufügen zu müssen geglaubt, dass nach dem Verwandschaftsrecht nur ein Grad [jedesmal] zur gesetzmässigen Beerbung gelange, so dass [also zwar] nicht allein Bruders Sohn und Tochter, dem gemäss, was Wir schon bestimmt haben, zur Beerbung des Vatersbruders berufen werden, sondern auch Sohn und Tochter einer Halbschwester von väterlicher oder mütterlicher Seite, weiter aber keine Personen zugleich mit jenen zu dem Nachlass ihres Onkels von

mütterlicher Seite gelangen, und wenn Jemand mit Hinterlassung von Bruders- und Schwesterkindern [52]) gestorben ist, dieselben ihn von beiden Seiten auf gleiche Weise beerben, wie wenn sie alle von Personen männlichen Geschlechts abstammend durch gesetzmässiges Recht dazu gelangten, vorausgesetzt, dass kein Bruder oder keine Schwester mehr leben; denn wenn diese Personen vorgehen und zur Beerbung kommen, so bleiben die fernern Grade ganz ausgeschlossen, weil die Erbschaft nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen zu vertheilen ist. 5. Sind mehrere Abstufungen von Seitenverwandten da, so beruft das Zwölftafelgesetz ganz deutlich den nächsten. Wenn daher z. B. der Verstorbene einen Bruder und einen Bruderssohn oder Vatersbruder hat, so erhält der Bruder den Vorzug. Wenn schon aber das Zwölftafelgesetz sich nur der einfachen Zahl bedient, so ist doch kein Zweifel, dass wenn mehrere desselben Grades vorhanden sind, alle zugelassen werden, denn eigentlich wird auch der nächste von mehrern Graden verstanden, und es ist doch kein Zweifel, dass, wenn auch nur ein einziger Grad von Seitenverwandten da ist, diesem die Erbschaft zufalle. 6. Ist nun Jemand, ohne ein Testament hinterlassen zu haben, gestorben, so wird als der Nächste derjenige verstanden, welcher es zu der Zeit war, wo jener starb, über dessen Erbschaft es sich handelt; stirbt Jemand mit Hinterlassung eines Testaments, so wird auf den Zeitpunkt gesehen, wo es anfängt gewiss zu sein, dass aus dem Testament Niemand Erbe werden werde, denn dann wird erst Jemand eigentlich als testamentslos verstorben angesehen. Dies erklärt sich zuweilen erst nach langer Zeit, während welchen Zeitraums es oft geschieht, dass derjenige nach Ableben des Nähern der Nächste wird, der es beim Tode des Testators nicht war. 7. Ehedem liess man bei dieser Erbfolge kein Nackrücken zu, d. h. es wurden, wenn gleich der Nächste, der dem gemäss, was Wir gesagt haben, zur Erbschaft berufen wird, sie entweder ausschlägt oder vor ihrem Antritt verstirbt, die folgenden nach gesetzmässigem Rechte nicht zugelassen. Die Prätoren veränderten dies wiederum unvollkommen, liessen es jedoch im Ganzen nicht ohne Abhülfe, sondern beriefen dieselben nach der Ordnung der Verwandten, während ihnen das Recht der Seitenverwandschaft verschlossen war. Wir aber, in der Absicht, dass dem Rechte der Vollkommenheit nichts fehlen solle, haben in der Constitution, die Wir über das Recht der Freilasser, auf Veranlassung der Menschenliebe, erlassen haben, bestimmt, dass jenen [Personen] die Erb-

52) *Qui patruus quidem est sui fratris filiis, avunculus autem sororis suae soboli.*

folge in den Nachlass von Seitenverwandten nicht verweigert werden solle, indem es thöricht genug war, dass der von dem Prätor den Verwandten eröffnete Weg den Seitenverwandten verschlossen bleibe, zumal bei der Vormundschaftslast, wenn der nächste Grad wegfällt, der folgende an dessen Stelle tritt, und [also] was bei einer Last Statt fand, bei einem Vortheil nicht erlaubt war. 8. Zur gesetzmässigen Erbfolge wird nichts desto weniger auch der Vater, der durch einen Treuvertrag einen Sohn oder eine Tochter, oder Enkel oder Enkelin u. s. w. aus der Gewalt entlässt, berufen; dass die Entlassungen der Kinder stets durch einen Quasi-Treuvertrag [53]) zu geschehen, angesehen werden, ist durch eine von Uns erlassene Constitution allgemein eingeführt worden, indem bei den Alten die Freilassung nicht anders galt, als wenn der Vater sie zufolge eines ausdrücklichen Vertrags dieser Art ertheilt hatte.

Dritter Titel.

De Senatusconsulto Tertulliano.

(*Vom Tertullianischen Senatsbeschluss.*)

Die Strenge des Zwölftafelgesetzes war so gross, zog das männliche Geschlecht so vor und schloss die durch die weibliche Verwandschaft mit einander verbundenen so sehr aus, dass es nicht einmal zwischen Mutter, Sohn und Tochter ein gegenseitiges Erbfolgerecht gestattete, und nur der Prätor auf den Grund der Nähe der Verwandschaft diese Personen zur Erbfolge durch Gewährung des Nachlassbesitzes wegen Verwandschaft berief. 1. Diese Rechtsbeschränkungen sind nachher verbessert worden, und zuerst bewirkte der Kaiser Claudius der Mutter, zum Trost wegen ihrer verlorenen Kinder, deren gesetzmässige Beerbung. 2. Später wurde durch den Tertullianischen Senatsbeschluss, der zu den Zeiten des Kaisers Hadrian abgefasst ward, über diese traurige Erbfolge, welche der Mutter, nicht aber auch der Grossmutter zukam, vollständig bestimmt, dass eine freigeborene Mutter, die drei, eine freigelassene aber, welche vier Kinder geboren hat, zur Erbfolge ihrer testamentslos verstorbenen Söhne und Töchter zugelassen werden solle, wenn sie sich auch in der Gewalt ihres Vaters befindet, so dass, wenn sie dem Rechte

53) Unser Text hat *contracta fiducia*, ich ziehe aber die andere Lesart *quasi contr. fid.* vor, und dies scheint mir richtiger, denn es geht sowohl aus der hier gemeinten Constitution *l. ult. C. de em. lib.* hervor, dass an einen wirklichen Vertrag nicht gedacht werden könne, als aus dem Gegensatz in obiger Stelle, der ohne *quasi* im ersten Satz gar nicht vorhanden wäre.

eines Andern unterworfen ist, sie auf dessen Befehl die Erbschaft antritt.

3. Der Mutter werden aber diejenigen Kinder des Verstorbenen vorgezogen, welche Notherben sind oder deren Stelle vertreten, mögen sie im ersten oder im fernern Grade stehen. Aber auch der Sohn oder die Tochter einer verstorbenen Tochter werden, nach den Constitutionen, der Mutter der Verstorbenen, d. h. ihrer Grossmutter, vorgezogen [54]); auch geht ihr der Vater von beiden vor, nicht aber der Grossvater oder Grossgrossvater, sobald nämlich zwischen ihnen allein über die Erbschaft gestritten wird. Der leibliche Bruder schloss aber sowohl die Mutter des Sohnes als der Tochter aus, eine leibliche Schwester hingegen wird mit der Mutter zugleich zugelassen. Wenn ein leiblicher Bruder, eine Schwester und eine das Kinderrecht [55]) besitzende Mutter vorhanden waren, so schloss zwar der Bruder die Mutter aus, allein die Erbschaft gehörte dem Bruder und der Schwester zu gleichen Theilen.

4. Wir haben aber durch eine Constitution, die in dem mit Unserm Namen gezierten Codex steht, der Mutter zu Hülfe kommen zu müssen geglaubt, indem Wir auf die Natur Rücksicht nahmen, auf das Gebären, auf die Gefahren und den oft dadurch den Müttern bereitet werdenden Tod. Wir hielten es daher für gottlos, einen Zufall ihnen zum Nachtheil gereichen zu lassen; denn wenn eine freigeborene Frau nicht drei, und eine Freigelassene nicht vier [Kinder] geboren hatte, so kam sie unverdient um die Beerbung ihrer Kinder. Und was beging sie für eine Sünde, wenn sie nicht mehrere, sondern wenige gebar? Wir haben daher den Müttern ein volles gesetzmässiges Recht gegeben, sie mögen freigeborene oder freigelassene sein, und wenn sie auch nicht drei oder vier geboren haben, sondern nur einen [Sohn] oder eine [Tochter], so sollen sie doch, wenn diese gestorben sind, zur gesetzmässigen Beerbung [dieser] ihrer Kinder berufen werden. 3. Da nun früher die Constitutionen, die sich mit der gesetzmässigen Erbfolge beschäftigten, die Mutter theils begünstigten, theils sie beschwerten, und im Ganzen ihr keine Erbfolge gestatteten, sondern in gewissen Fällen ihr den dritten Theil abzogen und andern bestimmten [zur gesetzmässigen Erbfolge] berechtigten Personen gaben, in andern aber das Gegentheil thaten, so schien es Uns [am besten], auf geradem und einfachem Wege die Mutter allen [zur gesetzmässigen Erbfolge] berechtigten

54) *Opponitur* hat unser Text; ich ziehe die gewöhnliche Lesart *praeponitur* vor.

55) *Mater liberis honorata*; eine Frau, die drei Kinder hatte, genoss besonderer Rechte, unter denen das der Beerbung das vorzüglichste war; s. d. §. 2. und die folgenden §§.

Personen vorzuziehen und ohne allen Abzug ihr die Beerbung ihrer Söhne zu überlassen, ausgenommen Bruder und Schwester, mögen sie leibliche Geschwister sein, oder blos Verwandschaftsrecht haben, so dass, gleichwie Wir die Mutter der ganzen Zahl der gesetzmässigen Erben vorgezogen haben, Wir alle Brüder und Schwestern, mögen sie [zur] gesetzmässige[n Erbfolge berechtigt] sein oder nicht, zur Erbfolge zugleich mitberufen, jedoch so, dass, wenn blos seitenverwandte oder verwandte Schwestern und die Mutter der oder des Gestorbenen vorhanden sind, die Mutter die Hälfte, die andere aber alle Schwestern zusammen bekommen; wenn aber die Mutter und ein Bruder oder lauter Brüder vorhanden sind, oder auch mit Schwestern zugleich, mögen sie gesetzmässige oder Verwandschaftsrechte haben, und dann ein [Bruder] oder eine [Schwester] testamentslos stirbt, so soll deren Erbschaft nach Köpfen vertheilt werden. 6. Wie Wir aber für die Mutter gesorgt haben, so müssen sie auch auf ihre Kinder Rücksicht nehmen, indem sie wissen mögen, dass wenn sie nicht für Vormünder sorgen, oder anstatt eines sich entschuldigenden oder abgesetzten innerhalb Jahresfrist [einen andern] zu verlangen unterlassen haben, sie an der Beerbung der unmündig verstorbenen verdientermassen keinen Antheil haben sollen. 7. Wenn ein Sohn oder eine Tochter auch gemeiner Herkunft ist, so kann nach dem Tertullianischen Senatsbeschluss die Mutter doch zu ihrer Beerbung zugelassen werden.

Vierter Titel.

De Senatusconsulto Orphitiano.

(*Vom Orphitianischen Senatsbeschluss.*)

Dass umgekehrt auch die Kinder zur Beerbung der testamentslos verstorbenen Mutter zugelassen werden, ist durch den Orphitianischen Senatsbeschluss, welcher unter den Consuln Orphitus und Rufus zu den Zeiten des Kaisers Markus errichtet worden ist, bestimmt, und sowohl dem Sohn wie der Tochter [dadurch] die gesetzmässige Erbfolge, wenn sie auch fremdem Rechte unterworfen sind, ertheilt, als vor den Blutsverwandten und Seitenverwandten ein Vorzug gegeben werden. 1. Weil aber nach diesem Senatsbeschluss die Enkel zur Beerbung der Grossmutter nach gesetzmässiger Erbfolge nicht berufen wurden, so ist dies nachher durch die kaiserlichen Constitutionen verbessert werden, so dass die Enkel und Enkelinnen nach Art der Söhne und Töchter berufen werden. 2. Es ist aber zu merken, dass die Erbfolgen dieser Art, die nach dem Tertullianischen und Orphitianischen [Senatsbeschluss] angetragen werden, durch Standesrechtsveränderung nicht aufgehoben werden, nach der Regel, wornach neue gesetzmässige

Erbschaften durch dieselbe nicht erlöschen, sondern nur die, welche nach dem Zwölftafelgesetz angetragen werden. 3. Endlich ist zu wissen, dass auch die Kinder gemeiner Herkunft zur Beerbung der Mutter nach diesem Senatsbeschluss zugelassen werden. 4. Wenn einige von mehrern gesetzmässigen Erben die Erbschaft nicht berücksichtigen oder durch den Tod, oder einen andern Grund behindert sind, sie anzutreten, so wächst den übrigen, die sie antreten, ihr Antheil zu, und fällt, wenn die [letztern] auch vorher sterben, doch ihren Erben anheim.

Fünfter Titel.

De successione cognatorum.

(*Von der Erbfolge der Verwandten.*)

Nach den Notherben und denen, welche der Prätor und die Constitutionen unter den Notherben berufen, und nach den gesetzmässigen [Erben], wohin die Seitenverwandten, und die, welche sowohl die obengenannten Senatsbeschlüsse, als auch die von Uns erlassene Constitution an die Stelle der Seitenverwandten gesetzt hat, beruft der Prätor zunächst die Verwandten in dem Theile, wo auf die natürliche Verwandschaft Rücksicht genommen wird. 1. Denn die am Standesrecht veränderten Seitenverwandten und deren Nachkommen werden nach dem Zwölftafelgesetz zu den gesetzmässigen [Erben] nicht gezählt, sondern vom Prätor in der dritten Ordnung berufen, ausgenommen allein der Bruder und die Schwester, die aus der Gewalt entlassen worden sind, aber nicht deren Kinder, welche das Anastasianische Gesetz zwar mit den in ihren Rechtszustand unveränderten Brüdern zur gesetzmässigen Erbfolge des Bruders oder der Schwester beruft, jedoch nicht zu gleichen Theilen, sondern mit einem Abzug, wie man aus den Worten der Constitution selbst sehen kann. Andere Seitenverwandten entfernterer Abstufung zieht aber das [Zwölftafelgesetz], wenn dieselben auch keine Standesrechtsveränderung erlitten haben, jene doch vor, und ohne Zweifel auch den Verwandten.

(1.) — 2. Auch diejenigen, welche durch Personen weiblichen Geschlechts in ungerader Linie verwandt sind, ruft der Prätor in dritter Abstufung auf den Grund der Nähe zur Erbfolge. (2.) — 3. Nicht minder werden diejenigen Kinder, welche in einer Adoptivfamilie sind, in dem nämlichen Grade zur Beerbung der leiblichen Eltern berufen. (3.) — 4. Es ist bekannt, dass die Kinder gemeiner Abkunft keine Seitenverwandten haben, da die Seitenverwandschaft vom Vater ausgeht, die Verwandschaft von der Mutter von jenen aber angenommen wird, als hätten sie keinen Vater. Aus demselben

Grunde können sie unter sich nicht als Blutsverwandte angesehen werden, weil das Blutsverwandschaftsrecht eine Art der Seitenverwandschaft ist. Sie sind also selbst unter einander soweit verwandt, als sie Verwandte von der Mutter sind, daher ihnen allen aus dem Theil [des Edicts] der Nachlassbesitz zukommt, worin die Verwandten auf den Grund der Nähe berufen werden. (4.) — 5. Wir müssen hier nothwendigerweise bemerken, dass man auf den Grund der Seitenverwandschaft auch bis zum zehnten Grade noch zur Beerbung gelange, mögen wir auf das Zwölftafelgesetz oder auf das Edict, wodurch der Prätor verspricht, dass er den gesetzmässigen Erben den Nachlassbesitz geben will, sehen; auf den Grund der Nähe [der Verwandschaft] verspricht der Prätor aber nur denen den Nachlassbesitz, die bis zum sechsten Grad der Verwandschaft stehen, und aus dem siebenten nur den Nachkommen von Geschwisterkindern.

Sechster Titel [56]).

De gradibus cognationis.

(*Von den Abstufungen der Verwandschaft.*)

Es ist hier nöthig zu erklären, wie die Abstufungen der Verwandschaft gezählt werden. Wir müssen daher zuvörderst bemerken, dass die Verwandschaft anders in aufsteigender, anders in absteigender und anders nach ungerader Linie, die auch von der Seite genannt wird, gezählt werde. Die aufsteigende Verwandschaft ist die der Eltern, die absteigende die der Kinder, von der Seite die der Geschwister und deren Nachkommen, daher auch des Vaters und der Mutter Geschwister. Sowohl die aufsteigende als absteigende Verwandschaft fängt von der ersten Abstufung an, die von der Seite her aber wird von der zweiten gezählt. 1. In der ersten aufsteigenden Abstufung stehen Vater und Mutter, in der absteigenden Sohn und Tochter.

2. In der zweiten aufsteigenden Abstufung stehen Grossvater und Grossmutter, in der absteigenden Enkel und Enkelin; von der Seite Bruder und Schwester.

---

56) Die Verwandschaftsbezeichnungen, welche in diesem Titel enthalten sind, sind theils unübersetzbar, theils würden sie in der Uebersetzung nur sehr gezwungen, holpricht und unverständlich wiedergegeben werden können; daher auch die im Deutschen zum Theil absurd scheinenden Definitionen. Für manche Familien- und Verwandschaftsverhältnisse giebt es auch im Deutschen gar keine besondern Benennungen. Mit den letzten §§. dieses Titels hat daher, um sie nur verständlich zu machen, ganz besonders verfahren werden müssen, die Uebersetzung derselben ist ganz frei und giebt nur den Inhalt des lateinischen Textes wieder.

3. In der dritten aufsteigenden Abstufung steht der Grossgrossvater und die Grossgrossmutter, in der absteigenden Grossenkel und Grossenkelin, von der Seite Bruders- und Schwesterkinder, und folglich des Vaters und der Mutter Geschwister. Vatersbruder (*patruus*) ist der Bruder des Vaters und heisst auf griechisch πατρῶος; Mutterbruder (*avunculus*) ist der Bruder der Mutter, griechisch μητρῶος, zuweilen auch θεῖος genannt. Vatersschwester (*amita*) ist die Schwester des Vaters; Mutterschwester (*matertera*) ist die Schwester der Mutter; beide werden θεια (Tante) oder von Einigen τιτθὶς genannt.

4. In vierter aufsteigender Abstufung steht der Urgrossvater und die Urgrossmutter; in absteigender der Grossgrossenkel und die Grossgrossenkelin, von der Seite Bruder- und Schwester-Enkel und Enkelin; folglich auch die Geschwister des Grossvaters und der Grossmutter, sowie die Geschwisterkinder (*consobrini*), d. h. die von Brüdern oder Schwestern erzeugt sind. Einige aber glauben mit Recht, dass eigentlich nur diejenigen Geschwisterkinder seien, die von zwei Schwestern abstammen, gleichsam Schwesterkinder (*consororini*), diejenigen aber, welche von zwei Brüdern abstammen, eigentlich Brüderkinder (*fratres patrueles*) heissen; von zwei Brüdern abstammende Töchter Brüderschwestern (*sorores patrueles*), und die von einem Bruder und einer Schwester abstammenden eigentlich *amitini* genannt werden; die Söhne deiner Vatersschwester nennen dich Geschwisterkind und du sie Vatersschwesterkinder.

5. In fünfter aufsteigender Abstufung steht der Aeltervater und die Aeltermutter, in absteigender Urenkel und Urenkelin, von der Seite Bruders- und Schwester-Grossenkel, hinfolglich auch die Geschwister des Grossgrossvaters und der Grossgrossmutter von väterlicher und mütterlicher Seite, nicht minder die Enkel der Geschwister der Eltern und Kinder der Geschwister der Grosseltern von väterlicher und mütterlicher Seite.

6. In sechster aufsteigender Abstufung steht der Urältervater und die Urältermutter, in absteigender der Urgrossenkel und die Urgrossenkelin, von der Seite die Grossgrossenkel der Geschwister, daher auch die Geschwister des Urgrossvaters und der Urgrossmutter von väterlicher und mütterlicher Seite, desgleichen die Kinder des Grossgrossonkels und der Grossgrosstante von väterlicher und mütterlicher Seite [57]), nicht minder die Grossenkel der Geschwister der Eltern, die Enkel der

57) Unser Text scheint mir hier mangelhaft; ich weiss nicht, warum die folgenden Worte zwischen *soror.* und *Item*, die

Verwandtschaftstafel.

Grade der Verwandtschaft.

Aufsteigende Linie.

VI. *Urgroseltern väterlicher Seits,* tritavus, tritavia.

V. *Aelteroeltern väterlicher Seits,* atavus, atavia.

IV. *Urgroseltern väterlicher Seits,* abavus, abavia.

III. *Grosgroseltern väterlicher Seits,* proavus, proavia.

II. *Groseltern väterlicher Seits,* avus, avia.

I. *Vater,* pater.

Seiten-Linie.

VI. *Kinder der Gr. gr. Onkel und Tanten väterlicher Seits.*

V. *Urgrosonkel und Urgrostante väterlicher Seits,* abpatruus, abamita.

IV. *Grosgrosonkel und Grosgrostante väterlicher Seits,* propatruus, proamita.

III. *Grosonkel und Grosstante väterlicher Seits,* patruus magnus, amita magna.

II. *Vaters Bruder und Schwester, Oheim, Tante,* patruus, amita.

I. *Schwester,* soror.

VI. *Enkel und Enkelinnen der Grosonkel und Tanten väterlicher Seits.*

V. *Kinder der* consobrinorum *Zweitgeschwisterkinder mit* ego, *also Enkel der Onkel und Tanten väterlicher Seits.*

IV. *Kinder der Onkel und Tanten väterlicher Seits,* consobrinus, consobrina, *Geschwisterkn. der mit* ego: (consobr. proprii ex duabus sororibus)(amitini ex fratre et sorore) (filiae patrueles, *sind Töchter zweier Brüder.*)

III. *Schwesterkinder,* sororis filius, filia.

II. *Neffe, Nichte,* nepos, neptis.

I. *Die fragliche Person, um welche sich die Verwandtschaft drehet.* (Ego.)

Absteigende Linie.

VI. *Urenkel, Urenkelinnen,* atnepotes, atneptes.

V. *Schwestergrosenkel und Enkelinnen,* sororis pronepotes et proneptes.

IV. *Grosgrosenkel, Grosgroseakelinnen* abnepotes, abneptes.

III. *Grosenkel, Grosenkelinnen,* pronepotes, proneptes.

II. *Enkel und Enkelinnen* nepotes, neptes.

I. *Sohn,* filius. *Tochter,* filia.

Seiten-Linie.

VI. *Urgrosonkel und Urgrostante mütterl. Seits,* abavunculus abmatertera.

V. *Grosgrosonkel und Gr. gr. Tante mütterl. Seits,* proavunculus promatertera.

IV. *Grosonkel und Grostante mütterl. Seits,* avunculus magnus matertera magna.

III. *Mutter Bruder und Schwester, Oheim, Tante,* avunculus, matertera.

II. *Bruder,* frater.

I. *Mutter,* mater.

VI. *Kinder der Gr. gr. Onkel und Tanten mütterlicher Seits.*

V. *Urgrosonkel und Urgrostante mütterlicher Seits,* abavunculus abmatertera.

IV. *Grosgrosonkel und Gr. gr. Tante mütterl. Seits,* proavunculus promatertera.

III. *Grosonkel und Grostante mütterl. Seits,* avunculus magnus matertera magna.

II. *Mutter Bruder und Schwester, Oheim, Tante,* avunculus, matertera.

I. *Bruder,* frater.

Seiten-Linie.

VI. *Urgrosonkel und Urgrostante mütterl. Seits,* abavunculus abmatertera.

V. *Grosgrosonkel und Gr. gr. Tante mütterl. Seits,* proavunculus promatertera.

IV. *Grosonkel und Grostante mütterl. Seits,* avunculus magnus matertera magna.

III. *Mutter Bruder und Schwester, Oheim, Tante,* avunculus, matertera.

II. *Bruder,* frater.

I. *Schwester,* soror.

VI. *Grosenkel derselben.*

V. *Enkel dieser Onkel und Tanten des* ego.

IV. *Geschwisterkinder mütterlicher Seits mit* ego, *Kinder dessen Onkel und Tanten mütterlicher Seits,* (ex duobus fratribus procreati, fratres patrueles et filiae patrueles.)

III. *Bruderkinder,* fratris filius, filia.

II. *Neffe, Nichte,* nepos, neptis.

I. *Sohn,* filius. *Tochter,* filia.

VI. *Enkel dieser Onkel und Tanten.*

V. *Kinder der Grosonkel und Tanten mütterlicher Seits des* ego.

IV. *Bruderenkel und Enkelinnen,* fratris nepotes, neptes.

III. *Bruderenkel und Enkelinnen,* fratris nepotes, neptes.

II. *Enkel und Enkelinnen* nepotes, neptes.

I. *Tochter,* filia. *Sohn,* filius.

VI. *Brudergrosgrosenkel und Enkelinnen,* fratr. abnepotes, abneptes.

V. *Brudergrosenkel und Enkelinnen* fratr. pronepotes, proneptes.

IV. *Brudergrosenkel und Enkelinnen* fratr. pronepotes, proneptes.

III. *Bruderkinder,* fratris filius, filia.

II. *Neffe, Nichte,* nepos, neptis.

I. *Bruder,* frater.

Verlag von C. Focke in Leipzig

Geschwister der Grosseltern und die Kinder der Geschwister der Grossgrosseltern von väterlicher und mütterlicher Seite.

7. So weit mag es genug sein, gezeigt zu haben, wie die Abstufungen der Verwandschaft gezählt werden; denn aus dem Bisherigen ist leicht einzusehen, wie man auch die fernern Abstufungen zählen muss, weil die [ferner] erzeugte Person immer eine Abstufung hinzufügt, so dass es viel leichter ist, zu sagen, in wievielster Abstufung Jemand steht, als jeden mit einem eigenen Verwandschaftsnamen zu benennen. 8. Ebenso werden die Abstufungen der Seitenverwandschaft gezählt.

9. Weil aber die Wahrheit sich dem menschlichen Geist mehr durch das Auge als das Ohr einprägt, so haben Wir für nöthig erachtet, nach der Aufzählung der Abstufungen sie auch in gegenwärtiges Buch einzuschreiben, so dass der Jüngling sowohl durch das Ohr als durch die Anschauung die vollkommenste Uebersicht der Abstufungen erlangen könne [58]).

[Siebenter Titel [59]).

De servili cognatione.

(*Von der Verwandschaft der Sclaven.*)]

10. Es liegt ausser Zweifel, dass derjenige Theil des Edicts, wodurch der Nachlassbesitz auf den Grund der Nähe [der Verwandschaft] versprochen wird, auf die Verwandschaften der Sclaven keinen Bezug habe, es wurde auch in keinem alten Gesetz diese Verwandschaft gezählt. Wir haben in der von Uns erlassenen Constitution, welche Wir über das Recht der Freilasser gegeben haben, ein Rechtstheil, der bis auf Unsere Zeiten voller Dunkelheit, Ungewissheit und Verwirrung war, auf Veranlassung der Menschenliebe auch das zugestanden, dass, wenn ein sich in Sclavenverhältnissen befindender eins oder mehrere Kinder hat, mag von einer freien Frau oder einer Sclavin, oder umgekehrt eine Sclavin Kinder, gleichviel von welchem Geschlecht, von einem Freien oder einem Sclaven, und dann die [Eltern] zur Freiheit gelangen, auch diejenigen, welche aus Sclavenleibe geboren worden, dieselbe erhalten, oder wenn es freie Weiber waren, die [Kinder daher] selbst ihre [Väter] [60]) in der Sclaverei hatten und diese nachher frei

in ältern Ausgaben stehen, fehlen: *item propius sobrino sobrinave filius filia; item consobrini, consobrinae nepos neptis.* Der Genauigkeit wegen habe ich die Uebersetzung nach dieser Lesart angelegt.

58) Diese Verwandschaftstafel ist verloren gegangen. In Ermangelung derselben ist die beiliegende neu entworfen worden.

59) Bekanntlich machen mehrere Ausgaben hier einen neuen Titelabschnitt; derselbe ist hier in Klammern gestellt worden.

60) Dies muss in dieser schlecht construirten Stelle hinzugedacht werden.

wurden, diese alle zur Beerbung ihres Vaters und ihrer Mutter gelangen, und in dieser Beziehung das Recht der Freilasser unwirksam sein soll. Diese Kinder haben Wir nun nicht allein zur Beerbung ihrer Eltern, sondern auch zur gegenseitigen unter einander berufen, und zwar ganz besonders in jenem Gesetz, mögen allein solche vorhanden sein, die in der Sclaverei geboren und nachher freigelassen worden sind, oder zugleich mit solchen, die nach der [erlangten] Freiheit der Eltern empfangen werden, gleichviel, ob von demselben Vater und derselben Mutter, oder von andern, nach Art derer, die aus rechtmässigen Ehen erzeugt worden sind.

11. — (1.) Mit Wiederholung alles dessen, was Wir schon gesagt haben, erhellt also nun, dass nicht immer diejenigen, welche im gleichen Grade der Verwandschaft stehen, auch zugleich berufen werden, und um so mehr, dass der nähere Verwandte nicht immer den Vorzug habe. Denn da der erste Grund [der Erbfolge] die Notherben begreift, und die, welche Wir unter diesen bereits aufgezählt haben, so ist es klar, dass der Grossenkel und Grossgrossenkel den Vorzug vor dem Bruder, dem Vater und der Mutter des Verstorbenen erhält, obschon sonst Vater und Mutter, wie Wir oben gesagt haben, den ersten Grad der Verwandschaft einnehmen, der Bruder den zweiten, der Grossenkel erst den dritten, und der Grossgrossenkel im vierten Grade verwandt ist, und es ist dabei gleich, ob er sich in der Gewalt des Verstorbenen befindet oder nicht, ob er aus derselben entlassen ist, oder von einem solchen, oder aus der weiblichen Linie abstamme. 12. — (2.) Fallen die Notherben und diejenigen, welche, wie Wir gesagt haben, unter denselben berufen werden, weg, so wird derjenige Seitenverwandte, der das volle Seitenverwandschaftsrecht besitzt, wenn er auch in fernster Abstufung steht, meist dem nähern Verwandten vorgezogen, denn der Enkel oder Grossenkel des Vatersbruders hat den Vorzug vor dem Onkel und der Tante von mütterlicher Seite. Wir sagen also, dass allemal dann derjenige, welcher in näherm Verwandschaftsgrade steht, oder die [mehrern] Verwandten zugleich berufen werden, wenn weder Jemand nach dem Recht der Notherben, noch wer unter denselben aufgezählt wird, noch nach dem Seitenverwandschaftsrecht, demgemäss, was Wir gelehrt haben, vorgezogen werden muss, ausgenommen den aus der Gewalt entlassenen Bruder und Schwester, wenn sie zur Beerbung von Brüdern oder Schwestern berufen werden, die selbst nach einer erlittenen Standesrechtsveränderung dennoch den übrigen Seitenverwandten entfernterer Abstufung vorgehen.

(VIII.) Siebenter Titel.

De successione libertorum.

(Von der Beerbung der Freigelassenen.)

Wir wollen nun den Nachlass der Freigelassenen betrachten. Ehedem durfte der Freigelassene in seinem Testament seinen Freilasser ungestraft übergehen, denn das Zwölftafelgesetz berief den Freilasser nur dann zur Erbschaft des Freigelassenen, wenn dieser testamentslos, und ohne einen Notherben zu hinterlassen starb. Hinterliess daher ein testamentslos verstorbener Freigelassener einen Notherben, so hatte der Freilasser an seinem Nachlass kein Recht. Hinterliess er von leiblichen Kindern eines zum Notherben, so schien [zwar] keine Klage begründet; war es aber [nur] ein Adoptivsohn, so war es offenbar unbillig, dass der Freilasser kein [Erb]recht bekommen sollte. 1. Dieser Rechtsunbilligkeit ist daher durch das Edict des Prätors nachher abgeholfen worden, denn machte nun der Freigelassene ein Testament, so muss er dem Freilasser die Hälfte seines Nachlasses aussetzen, und wenn er ihm gar nichts oder nicht die volle Hälfte aussetzte, so wurde dem Freilasser der Nachlassbesitz gegen den Testamentsinhalt zur Halbscheid gegeben; starb er testamentslos mit Hinterlassung eines Adoptivsohns als Notherben, so ward dem Freilasser ebenso gegen diesen Notherben der Nachlassbesitz auf die Halbscheid gegeben. Es pflegten aber dem Freigelassenen die leiblichen Kinder, um den Freilasser auszuschliessen, zu nützen, und zwar nicht nur die, welche er bei seinem Tode in der Gewalt hatte, sondern auch die daraus entlassenen und in Annahme an Kindes Statt gegebenen, wenn sie nur auf einen Theil zu Erben eingesetzt, oder übergangen und dann gegen den Testamentsinhalt auf den Nachlassbesitz nach dem prätorischen Edict eingekommen waren; denn die Enterbten verdrängten den Freilasser nie. 2. Nachher sind durch das Papische Gesetz die Rechte der Freilasser, welche reiche Freigelassene hatten, vermehrt worden. Denn es ward bestimmt, dass von dem Vermögen dessen, der einen Nachlass von 100,000 Sestertien und weniger als drei Kinder hinterlassen hatte, mochte er mit oder ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben sein, ein Kopftheil dem Freilasser zufallen solle. Wenn daher der Freigelassene einen Sohn oder eine Tochter zu Erben hinterliess, so fiel die Halbscheid [des Nachlasses] dem Freilasser zu, wie wenn jener mit Errichtung eines Testaments, aber ohne einen Sohn zu hinterlassen, gestorben wäre. Hinterliess er aber zwei [Söhne] oder zwei [Töchter] zu Erben, so fiel

auf den Freilasser ein Drittheil, hinterliess er aber drei, so trat der Freilasser zurück.

3. Eine Constitution, die Wir, zur allgemeinen Bekanntwerdung in griechischer Sprache, nach reiflicher Ueberlegung erlassen haben, hat für Fälle dieser Art verordnet, dass wenn ein Freigelassener oder eine Freigelassene weniger als 100,000 Sestertien Capitalgut, d. h. weniger als 100 Goldstücke hinterlassen (denn Wir haben die Summe des Papischen Gesetzes so ausgelegt, dass für 1000 Sestertien ein Goldstück gerechnet wird), der Freilasser gar nicht zur Beerbung ihrer gelassen werde, sobald sie ein Testament gemacht haben; sind sie aber testamentslos gestorben, ohne Kinder zu hinterlassen, so hat sie das Recht des Freilassers, wie es nach dem Zwölftafelgesetz war, aufrecht erhalten. Uebersteigt ihr Vermögen 100,000 Sestertien, so haben Wir, wenn sie Kinder zu Erben oder Nachlassbesitzern hinterlassen, gleichviel, ob einen oder mehr und von welchem Grade und Geschlecht sie seien, die Beerbung der Eltern für diese bestimmt und alle Freilasser mit ihren Nachkommen ausgeschlossen; sind sie ohne Kinder gestorben und zwar testamentslos, so haben Wir den Freilasser oder die Freilasserin zur Gesammterbschaft berufen; haben sie aber ein Testament gemacht und die Freilasser oder Freilasserinnen darin übergangen, obschon sie keine Kinder haben, oder wenn sie dergleichen haben, sie enterbt oder die Mutter oder der mütterliche Grossvater sie übergangen haben, so dass ihr Testament nicht der Lieblosigkeit beschuldigt werden kann, so sollen sie nach Unserer Constitution, vermöge des Nachlassbesitzes gegen den Testamentsinhalt, nicht die Hälfte, wie früher, sondern den Drittheil vom Vermögen des Freigelassenen bekommen, oder es soll ihnen darnach das, was daran fehlt, ergänzt werden, wenn der oder die Freigelassene weniger als den Drittheil des Vermögens ihnen bestimmt hat, und so ohne alle Beschwerung, dass nicht einmal den Kindern des oder der Freigelassenen von diesem Theil Vermächtnisse oder Fideicommisse geleistet zu werden brauchen, sondern diese Last auf die Miterben fallen soll. Auch haben Wir noch viele andere Fälle in der vorgedachten Constitution zusammengestellt, die Wir zur Bestimmung dieser Lehre für nöthig erachtet, so dass sowohl die Freilasser und die Freilasserinnen, als deren Kinder, sowie deren Seitenverwandte bis zur fünften Abstufung, zur Beerbung der Freigelassenen berufen werden, wie aus jener Constitution zu ersehen ist, und dass, wenn von dem oder der Freilasserin, oder von zweien oder mehreren derselben Kinder vorhanden sind, der nähere zur Beerbung des oder der Freigelassenen berufen wird, und die Erbschaft nach Köpfen, nicht nach Stämmen, Statt findet, welche Ordnung auch bei den

Seitenverwandten aufrecht erhalten wird; denn bei der Erbfolge haben Wir die Rechte rücksichtlich der Freigeborenen und der Freigelassenen fast ganz gleichgestellt. 4. Dies gilt jetzt von denjenigen Freigelassenen, die das Römische Bürgerrecht erlangt haben, indem es keine andern Freigelassenen mehr giebt, die Unterthanen wie die Latiner aufgehoben sind, und bei den Latinern von gesetzmässiger Erbfolge gar nicht die Rede war, weil sie zwar als Freie lebten, aber mit dem Leben zugleich die Freiheit verloren [61]), und die Freilasser ihren Nachlass wie den der Sclaven nach einer gewissen Rechtsvorschrift über das Sclaven-Sondergut in dem Junischen Gesetz behielten. Nachher ward durch den Largianischen Senatsbeschluss bestimmt, dass die Kinder des Freilassers, wenn sie nicht namentlich enterbt waren, den fremden Erben derselben in Ansehung des Nachlasses der Latiner vorgezogen werden sollten. Hierzu kam noch das Edict des Kaisers Trajan, was den [gewesenen] Sclaven, der ohne Wissen oder Willen seines Freilassers durch die Gnade des Kaisers das Römische Bürgerrecht zu erlangen sich bestrebt hatte, so lange er lebte, zwar zum Römischen Bürger, nach seinem Tode aber zum Latiner machte. Wir haben aber in einer von Uns erlassenen Constitution, wegen dieser Verhältnisse und anderer Schwierigkeiten, mit den Latinern selbst auch das Junische Gesetz, den Largianischen Senatsbeschluss und das Edict des Kaisers Trajan für immer aufheben zu müssen geglaubt, so dass alle Freigelassene das Römische Bürgerrecht geniessen, und auf bewundernswürdige Weise durch einige Zusätze die Wege selbst, die zum Verhältniss der Latiner führten, zur Erlangung des Römischen Bürgerrechts umgewandelt.

(IX.) Achter Titel.

De assignatione libertorum.

(*Von der Anweisung der Freigelassenen.*)

Wir müssen im Allgemeinen in Betreff des Vermögens der Freigelassenen bemerken, dass der Senat die Bestimmung getroffen habe, es solle, wenn gleich dasselbe auf alle Kinder des Freilassers, die in derselben Abstufung stehen, gleichmässig falle, doch dem Vater freistehe, einem seiner Kinder einen Freigelassenen anzuweisen, so dass nach des [Vaters] Tode der allein als Freilasser angesehen wird, dem er bestimmt worden ist, und dass die übrigen Kinder, die zu demselben Vermögen, ohne diese hinzugekommene Anweisung, gleichmässig gelassen werden würden, kein Recht an demselben haben, sondern nur

61) D. d. rücksichtlich ihrer rechtlichen Folge, besonders der Erbfolge.

dann ihr voriges Recht wiedererlangen sollen, wenn der, dem [der Freigelassene] überwiesen worden ist, ohne Kinder zu hinterlassen, gestorben ist. 1. Man kann nicht nur einen Freigelassenen, sondern auch eine Freigelassene, und nicht nur einem Sohn oder Enkel, sondern auch einer Tochter und Enkelin anweisen. 2. Diese Freiheit der Anweisung wird dem gegeben, der zwei oder mehrere Kinder in seiner Gewalt hat, so dass er diesen einen Freigelassenen männlichen oder weiblichen Geschlechts anweisen darf. Hieraus entstand die Frage, ob, wenn er den, dem er angewiesen hatte, nachher aus der Gewalt entlassen habe, die Anweisung erlösche? Und man nahm die bejahende Meinung an, wofür sich auch Julian und die meisten andern erklärten. 3. Es ist übrigens gleich, ob Jemand in einem Testament anweist oder ohne Testament; auch darf dies der Freilasser nach dem Senatsbeschluss, der zu der Zeit des Kaisers Claudius unter den Consuln Suillius Rufus und Asterius Scapula errichtet ward, mit jeden beliebigen Worten thun.

(X.) Neunter Titel.

De bonorum possessionibus.

(*Vom Nachlassbesitz.*)

Das Recht des Nachlassbesitzes ist vom Prätor eingeführt worden, um das alte Recht zu verbessern. Der Prätor verbesserte aber auf diese Art das alte Recht nicht nur bei Erbschaften der testamentslos Verstorbenen, wie oben gesagt worden ist, sondern auch derjenigen, die mit Hinterlassung eines Testaments gestorben waren. Denn wenn ein fremder Nachkömmling als Erbe eingesetzt war, so ward er, wenn schon die Einsetzung, weil er die Erbschaft nach bürgerlichem Recht nicht antreten konnte, ungültig war, nach dem Würdenrecht dennoch Nachlassbesitzer, indem ihm [hierin] der Prätor zu Hülfe kam. Nach einer von Uns erlassenen Constitution wird jedoch jetzt auch ein solcher rechtmässig zum Erben eingesetzt als eine dem bürgerlichen Recht nicht unbekannte Person.

1. Zuweilen aber gewährt der Prätor den Nachlassbesitz weder um das alte Recht zu verbessern, noch um es anzufechten, sondern um es zu bestätigen, denn er gewährt auch denen, die in einem gültig errichteten Testament als Erben eingesetzt sind, den Nachlassbesitz dem Inhalt des Testaments gemäss. Ebenso beruft er die Notherben und Seitenverwandten zum Nachlassbesitz, wenn kein Testament errichtet worden ist; doch fällt diesen, auch wenn der Nachlassbesitz wegfällt, nach bürgerlichem Recht die Erbschaft zu. 2. Diejenigen [Personen] aber, welche der Prätor allein [und nicht auch das bürgerliche Recht] zur Erbschaft beruft, werden dem Rechte selbst zufolge

nicht Erben, denn der Prätor kann Niemanden zum Erben machen; dies kann man nur durch ein Gesetz oder eine ähnliche Rechtsverordnung, wie durch einen Senatsbeschluss, oder eine kaiserliche Constitution werden; da ihnen aber der Prätor den Nachlassbesitz gewährt, so treten sie an die Stelle der Erben und werden Nachlassbesitzer genannt. Ueberdies machte der Prätor aber auch in der Absicht, dass Niemand ohne Erbfolger stürbe, mehrere Abstufungen für die Ertheilung des Nachlassbesitzes, denn derselbe erweiterte überhaupt das nach dem Zwölftafelgesetz in enge Grenzen eingeschlossene Recht der Erwerbung von Erbschaften nach billigem Ermessen. 3. Von dem Nachlassbesitz aus Testamenten giebt es folgende Arten. Die erste ist diejenige, welche den übergangenen Kindern gegeben wird und heisst wider den Testamentsinhalt; die zweite diejenige, welche der Prätor allen rechtmässig eingesetzten Erben zusichert, und heisst deshalb dem Testamentsinhalt gemäss. Nachdem er zuerst von den Testamenten gesprochen hat, geht er zu den ohne Testament Verstorbenen über. Hier gewährt er zuerst den Notherben und denen, die nach dem Edict des Prätors unter den Notherben aufgezählt werden, den Nachlassbesitz, der weshalb Kinder heisst; zum zweiten aber den gesetzmässigen Erben; zum dritten zehn Personen, welche er dem nichtverwandten Entlasser aus der Gewalt vorzog; diese zehn Personen sind folgende: Vater und Mutter, väterliche und mütterliche Grosseltern, Sohn und Tochter, Enkel und Enkelin, sowohl von dem Sohn, als der Tochter, voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern; zum vierten den nächsten Verwandten; zum fünften dem, wer aus der Familie [da ist] [62]); zum sechsten dem Freilasser und der Freilasserin, deren Kindern und Eltern; zum siebenten dem Ehemann und der Frau; zum achten den Verwandten des Freilassers.

4. Diese [Arten von Nachlassbesitz] führte die prätorische Gerichtsbarkeit ein. Wir haben jedoch nichts mangelhaft gelassen, sondern, in Unsern Constitutionen alles verbessernd, den Nachlassbesitz wider den Testamentsinhalt und dem Testamentsinhalt gemäss zwar zugelassen, indem sie gewissermaassen in der Nothwendigkeit begründet waren, sowie den testamentslosen Nachlassbesitz weshalb Kinder und weshalb gesetzmässige [Erben], die Art aber, welche im prätorischen Edict am fünften Ort stand, d. h. die, weshalb zehn Personen, haben Wir mit guter Absicht und mit genügender Darlegung als überflüssig gezeigt. Denn da der gedachte Nachlassbesitz zehn Personen dem nichtverwand-

62) Dies sind Worte aus dem prätorischen Edict selbst.

ten Entlasser vorzog, so hat Unsere Constitution, die Wir über die Entlassung der Kinder aus der Gewalt erlassen haben, allen Eltern, und zwar auch als Entlassern gestattet, vermittelst eines Treuvertrags die Entlassung so zu ertheilen, dass dieselbe selbst dieses Vorrecht in sich begreife und der obengedachte Nachlassbesitz überflüssig werde. Nach Aufhebung des gedachten fünften Nachlassbesitzes haben Wir an dessen Stelle nun den vorher sechsten gestellt, und denjenigen zum fünften gemacht, welchen der Prätor den nächsten Verwandten zusichert. 5. Da nun der Nachlassbesitz dem wer aus der Familie vorher der siebente, und der achte der, weshalb Kinder der Freilasser und Freilasserinnen und deren Eltern, war, so haben Wir beide durch Unsere Constitution, die Wir über das Recht der Freilasser erlassen haben, ganz erledigt. Denn da Wir die Beerbung der Freigelassenen der der Freigeborenen analog gebildet, sie aber, damit zwischen beiden ein Unterschied sei, nur bis zur fünften Abstufung ausgedehnt haben, so genügt ihnen sowohl der Nachlassbesitz wider den Testamentsinhalt, als der weshalb gesetzmässige [Erben] und weshalb Verwandten, um daraus ihre Rechte verfolgen zu können, so dass [nun] alle Schwierigkeiten und unauflösliche Irrungen in Betreff jener beiden [Arten von] Nachlassbesitz gehoben sind. 6. Eine andere Art, die weshalb Mann und Frau genannt wurde und in der neunten Ordnung unter den alten [Arten] von Nachlassbesitz stand, haben Wir sowohl aufrecht erhalten, als auch höher hinauf, d. h. auf den sechsten Platz, gestellt; die zehnte alte Art, welche die war, weshalb die Verwandten des Freilassers, ist aus den aufgezählten Gründen auch mit vollem Recht aufgehoben worden, so dass nur noch sechs ordentliche [Arten von] Nachlassbesitz, die Gültigkeit haben, geblieben sind. 7. Diesen folgte eine siebente, welche die Prätoren aus gutem Grund einführten; denn zuletzt wird im Edict auch denen der Nachlassbesitz zugesichert, welchen ihn zu geben durch ein Gesetz, einen Senatsbeschluss oder eine Constitution verordnet worden ist; denselben hat der Prätor mit bestimmter Unterscheidung weder zu den Arten von Nachlassbesitz, die ohne dass ein Testament da war, noch zu denen, die aus einem Testament Statt finden, gezählt, sondern gleichsam als letztes und ausserordentliches Hülf[smittel] nach Erfordern der Sache denjenigen gewährt, die aus Gesetzen, Senatsbeschlüssen und kaiserlichen Constitutionen aus dem neuern Recht, sei es nach einem Testament oder ohne solches auftreten. 8. Da nun also der Prätor mehrere Arten von Erbfolge eingeführt und diese nach einer Reihenfolge festgestellt hatte, und in jeder einzelnen Art derselben oft mehrere Personen ungleichen Grades stehen,

so bestimmte er, um die Klagen der Gläubiger keinem Aufschub auszusetzen, sondern damit einer da wäre, der verklagt werden könnte, hinwiederum jene aber auch nicht so leicht in den Besitz des Nachlasses des Verstorbenen gesetzt würden, um sich auf diesem Wege zu helfen, für die Zeit der Forderung des Nachlassbesitzes eine gewisse Zeit. 9. Den Kindern und Eltern, leiblichen wie angenommenen, gab er daher zur Forderung des Nachlassbesitzes eine Frist von einem Jahre, den übrigen aber eine von hundert Tagen. Wenn nun Jemand binnen dieser Zeit den Nachlassbesitz nicht gefordert hat, so fällt er auf die Personen desselben Grades, oder wenn keine [dergleichen] weiter vorhanden ist, so sichert [der Prätor] den übrigen den Nachlassbesitz nach dem Erbfolge-Edict ebenso zu, als wenn der vorhergehende nicht zu jener Zahl gehörte. Wenn daher Jemand einen ihm angetragenen Nachlassbesitz ausschlägt, so wird nicht gewartet, bis die für [die Forderung des] Nachlassbesitzes vorgeschriebene Zeit verstrichen ist, sondern es werden die übrigen gleich nach demselben Edict zugelassen.

10. Beim Nachsuchen um den Nachlassbesitz werden die einzelnen Tage nützlich gerechnet. Die frühern Kaiser haben aber auch dafür gute Bestimmungen getroffen, dass man nicht für die [Form der] Forderung des Nachlassbesitzes besorgt zu sein braucht, sondern wie man auch Anzeige davon macht, dass man dazu gelassen sein wolle (wenn nur binnen der bestimmten Zeit), so wird man stets den vollen Genuss daran erlangen.

(XI.) Zehnter Titel.

De acquisitione per adrogationem.

(Von der Erwerbung durch Adrogation.)

Es giebt noch eine Erbfolge in das Gesammtvermögen anderer Art, die weder durch das Zwölftafelgesetz, noch durch das Edict des Prätors, sondern durch dasjenige Recht, welches durch Uebereinstimmung angenommen worden, eingeführt ist. 1. Wenn nämlich ein Familienhaupt sich in Adrogation giebt, so erwarb ehedem der Adrogirende alle seine Sachen, körperliche und unkörperliche und was ihm geschuldet ward, mit vollem Rechte, ausgenommen das, was durch die Standesrechtsveränderung verloren geht, als die Verbindlichkeiten zu [pflichtmässigen [63])] Handleistungen und das Seitenverwandschaftsrecht; denn den Gebrauch und Niessbrauch, die zwar sonst auch hierher gerechnet wurden, hat eine von Uns darüber er-

63) Dies muss hier hinzugesetzt werden, s. *Vinnius ad h. l.* Es sind solche Handleistungen gemeint, zu denen der Freigelassene dem Freilasser verbunden ist.

lassene Constitution durch die geringste Standesrechtsveränderung als aufgehoben anzusehen, verboten.

2. Gegenwärtig aber haben Wir die Erwerbung, welche durch Adrogation geschah, nach Art der der leiblichen Eltern beschränkt. Denn es erwerben die Adoptiv-Eltern sowohl wie die leiblichen durch ihre Familienkinder an denjenigen Sachen, welche denselben von aussenher zufallen nichts als den Niessbrauch, während ihnen das Eigenthum unversehrt bleibt. 1. Stirbt der adrogirte Sohn in der Adoptivfamilie, so geht auch sein Eigenthum auf den Adrogirenden über, es müssten denn andere Personen vorhanden sein, die nach einer von Uns erlassenen Constitution dem Vater im Betreff derjenigen [Sachen], die nicht erworben werden können, vorgehen.

3. Umgekehrt wird aber der Adrogirende für das, was derjenige schuldigt, der sich an Kindes Statt hat annehmen lassen, dem Recht selbst zufolge nicht gehalten, sondern [er kann] nur im Namen des Sohnes belangt [werden], und wenn er ihn nicht vertheidigen will, so wird den Gläubigern gestattet, das Vermögen, welches der letztere mit dem Niessbrauch künftig erworben haben würde, wenn er sich nicht fremdem Recht unterworfen hätte, durch unsere betreffenden Behörden in Besitz zu nehmen und auf gesetzmässige Weise darüber zu verfügen.

(XII.) Elfter Titel.

De eo cui libertatis caussa bona addicuntur.

(Von demjenigen, welchem der Freiheit wegen ein Nachlass zugesprochen wird.)

Nach einer Constitution des Kaisers Markus kam noch ein neuer Fall von Erbfolge auf. Denn wenn diejenigen [Sclaven], welche von ihrem Herrn in einem Testament die Freiheit empfangen haben, woraus kein Erbschaftsantritt erfolgt, verlangen, dass ihnen der Nachlass, um die Freiheit aufrecht zu erhalten, zugesprochen werde, so erhalten sie deshalb Gehör. 1. Dies ist in dem Rescript des Kaisers Markus an den Popilius Rufus enthalten, die Worte desselben lauten so: „Wenn den Virginius Valens, der in seinem Testamente einigen [Sclaven] die Freiheit ertheilt hat, Niemand testamentslos [64]) beerben will, und es mit seinem Nachlass dahin kommt, „dass er verkauft werden muss, so soll derjenige, welchem „über diese Angelegenheit der Rechtsspruch zusteht, dein Verlangen, die [Erbschaft] anzutreten, berücksichtigen, so dass „dir [jener Nachlass], um sowohl diejenigen Freiheitsertheilun-

64) Hier ist nämlich schon vorausgesetzt, dass Niemand aus dem Testament Erbe geworden ist.

„gen, welche unmittelbar, als diejenigen, welche nach Art „eines Fideicommisses hinterlassen worden sind, aufrecht zu „erhalten, zugesprochen werden soll, wenn du jeden Gläubiger „hinlänglich für die Bezahlung seiner Gesammtforderungen „Sicherheit leistest. Diejenigen, welchen die Freiheit gegeben „worden, werden in Folge dessen frei, wie wenn die Erb„schaft angetreten worden wäre; diejenigen aber, um deren „Freilassung der Erbe gebeten worden ist, werden durch dich „die Freiheit erlangen, und es sollen, wenn du dir den Nach„lass unter keiner andern Bedingung zusprechen lassen willst, „auch diejenigen, welche die Freiheit unmittelbar empfangen „haben, deine Freigelassenen werden. Denn auch diesem dei„nen Willen geben Wir Unsere Bestätigung, sobald diejenigen, „über deren Standesrecht es sich handelt, einwilligen. Damit „aber der aus dieser Unserer Verordnung [entspringende] Vor„theil nicht auf andere Weise vereitelt werde, wenn der Fis„cus den Nachlass übernehmen will, so sollen auch diejenigen, „welche Unser Vermögen verwalten, wissen, dass die Sache „der Freiheit dem Gewinn an Geld und Gut vorgehe, und „dass bei der Vermögenseinziehung denjenigen die Freiheit „gesichert sein solle, welche sie erlangen konnten, wenn die „Erbschaft aus dem Testament angetreten worden wäre."

2. Durch dieses Rescript ist sowohl für die Freiheit [ertheilungen], wie für die Verstorbenen gesorgt worden, damit ihr Nachlass nicht von Gläubigern in Besitz genommen und verkauft werde. Es fällt wenigstens, wenn aus dem [gedachten] Grunde der Nachlass zugesprochen worden ist, der Verkauf desselben weg, denn es tritt dann ein Vertheidiger des Verstorbenen auf, und zwar ein solcher, der den Gläubigern über ihre Gesammtforderung hinreichende Sicherheit leistet. 3. Dieses Rescript kommt nur allemal dann zur Anwendung, wenn in einem Testament die Freiheit ertheilt worden ist. Wie nun, wenn Jemand, der testamentslos stirbt, in einem Codicill die Freiheit giebt und testamentsloser Erbantritt nicht Statt findet? Hier muss die [in der] Constitution [enthaltene] Begünstigung Platz ergreifen. Dass wenigstens, wenn Jemand mit Hinterlassung eines Testaments stirbt und in Codicillen die Freiheit ertheilte, letztere von Bestand sei, unterliegt keinem Zweifel. 4. Denn die Constitution soll dann zur Anwendung kommen, wie die Worte derselben zeigen, wenn gar kein testamentsloser Nachfolger da ist; so lange es also ungewiss sein wird, ob einer da ist oder nicht, wird die Constitution nicht in Wirkung treten; sobald es aber zur Gewissheit wird, dass keiner da sei, kommt sie zur Anwendung. 5. Wenn sich Jemand, der in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden kann, der Erbschaft enthält, so kann die [Anwendung der]

Constitution zugelassen werden und Zuspruch des Nachlassbesitzes geschehen, wenn schon [jener] in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden kann. Wie also, wenn nach einem, in der Absicht, die Freiheitsertheilungen aufrecht zu erhalten, geschehenen Zuspruch, derselbe wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden ist? Dann sollen die Freiheitsertheilungen demungeachtet nicht widerrufen werden, weil sie einmal eingetreten waren. 6. Diese Constitution ist eingeführt worden, um die Freiheitsertheilungen aufrecht zu erhalten; ist daher keine [in die] Freiheit ertheilt, so kommt die Constitution nicht zur Anwendung. Wie nun, wenn [Jemand] noch bei Lebzeiten oder auf den Todesfall die Freiheit ertheilt hat, und ein anderer, um Erörterungen darüber, ob dies in betrügerischer Absicht gegen die Gläubiger geschehen sei, oder nicht, den Nachlasszuspruch verlangt, wird er damit gehört werden müssen? Es spricht mehr dafür, dass er gehört werden muss, wenn auch die Worte der Constitution es nicht sagen. 7. Da Wir aber fanden, dass viele Eintheilungen jener Constitution mangelten, so haben Wir eine ganz vollständige erlassen, worin viele Fälle zusammengestellt sind, wodurch das Recht dieser Art von Erbfolge vollständig wirksam gemacht worden ist, wie man sehen kann, wenn man die Constitution selbst liest.

(XIII.) Zwölfter Titel.

De successionibus sublatis quae fiebant per bonorum venditionem et ex Senatusconsulto Claudiano.

(Von der aufgehobenen Erbfolge, welche durch den Nachlassverkauf und aus dem Claudianischen Senatsbeschluss Statt fand.)

Vor der vorgedachten Erbfolge gab es ehedem noch andere [Arten der] Erbfolge in das Gesammtvermögen, z. B. den Nachlasskauf, welcher bei dem mit vielen Umschweifen geschehenden Verkauf des Nachlasses des Schuldners eingeführt war und damals Statt fand, als noch die ordentlichen Gerichtshöfe in Gebrauch waren; da man sich aber späterhin der ausserordentlichen Gerichtshöfe bediente, so erloschen die Nachlasskäufe auch mit den ordentlichen Gerichtshöfen selbst, und es ist den Gläubigern nur noch gestattet, den Nachlass durch die Einwirkung des Richters in Besitz zu nehmen und je nachdem es ihnen nützlich scheint, darüber zu verfügen, wie aus den ausführlichen Büchern der Pandecten deutlicher werden wird. 1. Auch nach dem Claudianischen Senatsbeschluss fand eine klägliche Erwerbung in Gesammtheit Statt, indem [nämlich] eine freie Frau, die sich mit einem Sclaven in Unehren

abgegeben, die Freiheit selbst durch jenen Senatsbeschluss verlor und mit dieser ihr Vermögen. Dies haben Wir Unserer Zeit für unwürdig erachtet, in Unserm Reiche aufzuheben verordnet und in Unsere Pandecten aufzunehmen verboten.

(XIV.) Dreizehnter Titel.

De obligationibus.

(*Von den Verbindlichkeiten.*)

Wir wollen nun zu den Verbindlichkeiten übergehen. Eine Verbindlichkeit ist ein Rechtsverband, wodurch man nach dem Rechte Unseres Staates zur Leistung eines gewissen Etwas nothwendig verpflichtet wird.

1. Die oberste Eintheilung aller Verbindlichkeiten zerfällt in zwei Arten, denn sie sind entweder bürgerliche oder prätorische; bürgerliche sind die, welche entweder in den Gesetzen begründet, oder wenigstens durch das bürgerliche Recht anerkannt worden sind; prätorische sind die, welche der Prätor aus seiner Gerichtsbarkeit bildete, und diese heissen auch würdenrechtliche. 2. Die zweite Eintheilung zerfällt in vier Gattungen; [denn die Verbindlichkeiten] entspringen entweder aus einem Contract, oder gleichsam aus einem Contract, aus einem Verbrechen, oder gleichsam aus einem Verbrechen.

Zuerst wollen Wir die aus Contracten betrachten. Dieser sind wieder vier Arten; denn sie entstehen entweder aus einer Sache, aus Worten, aus Schrift oder aus Einwilligung, deren jede Wir einzeln betrachten wollen.

(XV.) Vierzehnter Titel.

Quibus modis re contrahitur obligatio.

(*Auf welche Weise eine Verbindlichkeit durch eine Sache entspringt.*)

Durch eine Sache entsteht eine Verbindlichkeit z. B. aus einem Darlehn. Ein Darlehn besteht aus solchen Sachen, die nach Gewicht, Zahl oder Maass gerechnet werden, z. B. Wein, Oel, Früchte, gemünztes Geld, Erz, Silber, Gold, welche wir zählend, messend oder wägend zu dem Zweck geben, dass sie Eigenthum der Empfänger werden, und uns dereinst nicht dieselben Sachen, sondern andere von derselben Art und Eigenschaft wiedergegeben werden, weshalb dies *mutuum* genannt worden ist, weil ich dir auf die Art [etwas] gebe, dass *ex meo tuum* (aus dem meinen es das deine) werde; aus diesem Contract entsteht eine Klage, welche Condiction heisst.

1. Auch derjenige, welcher eine Nichtschuld von Jemandem, der aus Irrthum zahlt, annimmt, wird durch die Sache verbindlich, und es wird dem wider ihn klagenden wegen der Zurückforderung eine Condiction gegeben. Denn der [Empfän-

ger] kann, wenn es den Anschein hat, dass er herausgeben muss, ebenso verklagt werden, als wenn er ein Darlehn empfangen hätte. Ist daher einem Mündel ohne Genehmigung des Vormundes eine Nichtschuld aus Irrthum gezahlt worden, so wird er durch die Condiction wegen einer Nichtschuld ebensowenig gehalten, als durch ein Darlehn verbindlich. Allein diese Art von Verbindlichkeit wird nicht als aus einem Contract entsprungen angesehen, indem der, welcher in der Absicht zu bezahlen giebt, ein Geschäft vielmehr zu beendigen als einzugehen gedenkt. 2. Ebenso wird der, dem eine Sache zum Gebrauch gegeben, d. h. geliehen wird, durch die Sache verbunden und durch die Klage aus dem Leihcontract gehalten. Dieser aber ist weit von dem verschieden, der ein Darlehn empfängt; denn die Sache wird nicht so gegeben, dass sie sein werden soll, und deshalb wird er zur Zurückgabe der Sache selbst verpflichtet. Wer daher ein Darlehn empfangen hat, bleibt, selbst wenn er durch irgend einen Zufall das Empfangene verloren hat, z. B. durch Feuersbrunst, Einsturz, Schiffbruch oder Einbruch von Räubern und Feinden, nichts desto weniger verbunden; wer aber etwas zum Gebrauch empfing, der muss eine ausserordentliche Aufmerksamkeit bei der Verwahrung der Sache vertreten, und es reicht für ihn nicht hin, eine so grosse Aufmerksamkeit angewendet zu haben, wie er auf seine eigenen Sachen zu verwenden pflegt, sobald ein Aufmerksamerer die Sache würde haben bewahren können. Aber für grössere Gewalt und grössere Zufälle wird er nicht gehalten, wenn nur der Zufall nicht durch seine eigene Schuld entstand; denn wenn du etwas, was dir geliehen worden ist, über Land bei dir tragen willst, und es durch einen Einfall von Feinden oder Räubern oder einen Schiffbruch verlierst, so unterliegt es keinem Zweifel, dass du zum Ersatz der Sache verbunden wirst. Eine Sache wird aber eigentlich dann als geliehen angesehen, wenn dir dieselbe, ohne Lohn gegeben oder ausgemacht zu haben, zum Gebrauch überlassen worden ist; denn findet ein Lohn Statt, so wird der Gebrauch derselben als dir vermiethet angesehen; das Leihen muss unentgeldlich geschehen.

3. Ausserdem wird auch der, bei dem eine Sache niedergelegt wird, durch die Sache verbindlich, und mit der Niederlegungsklage [gehalten]; auch er wird zur Zurückgabe der empfangenen Sache selbst verpflichtet. Derselbe wird aber nur dann [zum Ersatz] verbindlich, wenn er etwas mit böser Absicht [zum Schaden der Sache] unternahm; wegen Verschuldung, d. h. aus Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit, wird er nicht [dazu] verbunden. Daher ist er sicher, wenn ihm eine mit wenig Aufmerksamkeit verwahrte [niedergelegte] Sache durch

Diebstahl verloren geht, weil derjenige, welcher einem nachlässigen Freund eine Sache zum Aufbewahren übergiebt, seiner eigenen Unachtsamkeit dies zurechnen muss.

4. Auch der Gläubiger, der ein Pfand empfängt, wird durch die Sache verbindlich, weil er durch die Pfandklage zur Zurückgabe derselben Sache, die er empfangen hat, gehalten wird. Weil aber das Pfand um beider willen gegeben wird, des Schuldners wegen, damit ihm um so eher Geld vorgestreckt wird, und des Gläubigers wegen, damit ihm das Vorgeschossene um so mehr gesichert sei, so hat man als hinreichend angenommen, wenn er zur Bewahrung dieser Sache genaue Aufmerksamkeit anwendet; wenn er diese gewährt und die Sache durch einen Zufall verloren hat, so ist er sicher und wird nicht dadurch behindert, sein Darlehn zu fordern.

(XVI.) Funfzehnter Titel.

De verborum obligatione.

(Von der Verbindlichkeit aus Worten.)

Durch Worte wird eine Verbindlichkeit vermöge Frage und Antwort eingegangen, wenn wir stipuliren, dass uns etwas gegeben werden oder geschehen soll; hieraus entstehen zwei Klagen, sowohl eine Condiction, wenn die Stipulation ein bestimmtes Etwas betrifft, als [eine Klage] aus der Stipulation, wenn etwas unbestimmtes; den Namen hat sie daher, weil *stipulum* bei den Alten etwas festes genannt ward und vielleicht von *stipes* (Stamm) herkommt. 1. Hierbei bediente man sich ehedem folgender Worte: *spondes? spondeo* (gelobst du? — ich gelobe); *promittis? promitto* (versprichst du? — ich verspreche); *fide promittis? fidepromitto* (kann ich mich darauf verlassen? — du kannst es); *fidejubes? fidejubeo* (bürgst du? — ich bürge); *dabis? dabo* (willst du mir geben? — ich will); *facies? faciam* (willst du das thun? — ich will es). Ob aber diese Stipulation in lateinischer oder griechischer, oder jeder andern Sprache geschehen ist, ist ganz gleich, sobald nur beide Stipulirende diese Sprache verstehen; es ist auch nicht einmal nöthig, dass beide sich derselben Sprache bedienen, sondern es genügt, wenn auf die Frage eine passende Antwort erfolgt. Es können sogar zwei Griechen in lateinischer Sprache eine Verbindlichkeit eingehen.

Jene feierlichen Worte waren ehedem im Gebrauch, nachher erging eine Leoninianische Constitution, die mit Aufhebung der Wortförmlichkeit nur den Sinn und das übereinstimmende Verständniss von beiden Seiten erfordert, es mag in Worten ausgedrückt sein, wie da wolle. 2. Eine Stipulation geschieht entweder unbedingt oder auf einen [bestimmten] Tag, oder bedingt. Unbedingt z. B. so: „gelobst du mir fünf

Goldstücke?“ Hier können sie gleich gefordert werden. Auf einen [bestimmten] Tag geschieht die Stipulation, wenn ein [bestimmter] Tag hinzugefügt worden, wo das Geld gezahlt werden soll; z. B. „gelobst du mir 10 Goldstücke zum ersten März zu geben?“ Das, was man auf einen bestimmten Tag stipulirt, darauf hat man zwar sofort ein Recht, aber gefordert kann es, ehe der Tag gekommen ist, nicht werden, ja es kann nicht einmal an dem Tage selbst, zu welchem die Stipulation eingegangen ist, verlangt werden, weil dieser ganze Tag [noch] dem Belieben des Zahlers überlassen werden muss. Denn die Gewissheit, dass zu dem Tage, wo versprochen worden ist, nicht gezahlt worden sei, tritt nicht eher ein, als derselbe verstrichen ist.

3. Wenn man aber so stipulirt: „gelobst du mir jährlich, so lange ich lebe, zehn Goldstücke zu geben?“ so wird die Verbindlichkeit sowohl als unbedingt, wie als immerwährend angesehen, weil hier zu einer bestimmten Zeit nicht [erst] geschuldet werden kann; es wird daher der Erbe, wenn er dies behauptet, mit der Einrede aus dem Vertrag abgewehrt. 4. Unter einer Bedingung wird eine Stipulation eingegangen, wenn die Verbindlichkeit bis auf einen gewissen Fall aufgeschoben wird, so dass die Stipulation davon abhängig wird, ob etwas geschehen wird oder nicht; z. B. „gelobst du mir, wenn Titius Consul wird, zehn Goldstücke zu geben?“ Wenn Jemand eine solche Stipulation eingeht: „gelobst du mir [etwas] zu geben, wenn ich nicht aufs Capitol steige?“ so wird angenommen, als wenn er sich etwas geben zu lassen stipulirt hätte, wenn er sterben würde. Aus einer bedingten Stipulation entsteht nur die Hoffnung, dass dereinst etwas geschuldet werden werde, und wenn uns der Tod früher [übereilt], als die Bedingung eintritt, so übertragen wir die Hoffnung selbst auf [unsern] Erben. 5. Auch [bestimmte] Orte pflegen den Stipulationen beigefügt zu werden; z. B. „gelobst du mir etwas zu Carthago zu geben?“ Wenn gleich diese Stipulation unbedingt zu geschehen scheint, so enthält sie doch durch sich selbst eine hinzugefügte Zeit, wornach sich der Versprecher rücksichtlich des zu Carthago zu bezahlenden Geldes richten muss. Wenn daher Jemand in Rom so stipulirt: „gelobst du mir heute [noch] in Carthago zu zahlen?“ so wird dies ungültig sein, weil das Versprechen dazu unmöglich ist. 6. Bedingungen, die sich auf die vergangene oder gegenwärtige Zeit beziehen, entkräften entweder die Verbindlichkeit auf der Stelle, oder schieben sie gar nicht auf; z. B. „gelobst du mir etwas zu geben, wenn Titius Consul gewesen ist“ oder „wenn Maevius lebt?“ Denn ist dem nicht so, so gilt die Stipulation nicht; ist es aber so, so gilt sie gleich; was nämlich nach

der Natur der Sache gewiss ist, verzögert die Verbindlichkeit nicht, wenn es für uns auch ungewiss ist.

7. Es können nicht nur Sachen, sondern auch Handlungen zum Gegenstand von Stipulationen gemacht werden, z. B. wenn wir darüber stipuliren, dass etwas geschehen oder nicht geschehen solle. Bei Stipulationen dieser Art wird es am gerathensten sein, eine Strafe hinzuzufügen, damit die Summe derselben nicht ungewiss sei und der Kläger nicht sein Interesse zu beweisen nöthig habe. Wenn man daher stipulirt, dass etwas geschehen solle, so muss die Strafe so hinzugefügt werden: „gelobst du dann, wenn es so nicht geschieht, 10 Goldstücke zur Strafe zu geben?“ — Wenn man aber in einem und demselben Satz darüber stipulirt, wenn etwas geschehen und etwas nicht geschehen werde, so muss die desfallsige Clausel so beigefügt werden: „gelobst du, wenn etwas entgegengesetztes geschieht, oder etwas nicht so geschieht, 10 Goldstücke zur Strafe zu geben?“

(XVII.) Sechzehnter Titel.

De duobus reis stipulandi et promittendi.

(*Von zweien der Stipulation und des Versprechens Theilhaftigen.*)

Es können zwei und mehrere einer Stipulation und eines Versprechens theilhaftig werden, der erstern so, wenn der Versprecher, nachdem alle [Interessenten] ihn gefragt haben, antwortet: „ich gelobe;“ z. B. wenn der Versprecher zweien unabhängig von einander Stipulirenden so antwortet: „ich gelobe jedem von euch zu geben.“ Denn wenn er zuerst dem Titius, und nachher, wenn ihn ein Anderer fragt, auch diesem gelobt, so wird jede Verbindlichkeit für sich bestehen, und angenommen, dass nicht zwei Theilnehmer der [selben] Stipulation da seien. Zwei oder mehrere Theilnehmer am Versprechen entstehen [z. B.] so: „Maevius, gelobst du mir fünf Goldstücke zu geben, und Sejus, du mir dieselben fünf?“ und diese dann einzeln jeder antworten: „ich gelobe.“ 1. Aus Verbindlichkeiten dieser Art wird sowohl den einzelnen Stipulirenden auf das Ganze geschuldet, als es werden auch die einzelnen Versprecher auf das Ganze gehalten. In beiden Verbindlichkeiten handelt es sich aber um dieselbe Sache, und dadurch, dass einer das Schuldige annimmt, oder einer zahlt, erledigt er die Verbindlichkeit aller und befreiet alle. 2. Von zwei Theilnehmern am Versprechen kann der eine unbedingt, der andere auf einen bestimmten Tag oder bedingt verpflichtet werden; doch ist der Tag oder die Bedingung kein Hinderniss, das [Schuldige] von dem, der unbedingt verpflichtet ist, zu fordern.

(XVIII.) Siebzehnter Titel.

De stipulatione servorum.

(Von der Stipulation der Sclaven.)

Der Sclav hat durch die Person seines Herrn das Recht, zu stipuliren; aber auch der Nachlass vertritt meistentheils die Person des Verstorbenen, und was mithin ein Erbschaftssclav vor dem Erbschaftsantritt stipulirt, erwirbt er für den Nachlass, und somit auch für den erst nachher gewordenen Erben.

1. Der Sclav mag nun für seinen Herrn oder für sich stipuliren, er erwirbt [alles] für den Herrn. Dasselbe gilt von Kindern, die in väterlicher Gewalt sind, in den Fällen, wo sie [für den Vater] erwerben können. 2. Wenn aber in der Stipulation eine Handlung enthalten ist, so bleibt sie auf die Person des Stipulirenden beschränkt, wie z. B. wenn ein Sclav stipulirt, dass ihm erlaubt ist, das Recht des Fusssteigs oder der Uebertrifft auszuüben; hier darf nur ihm selbst kein Hinderniss in den Weg gelegt werden, nicht auch seinem Herrn. 3. Ein gemeinschaftlicher Sclav erwirbt durch Stipulation für einen jeden seiner Herren nach seinem Antheil am Eigenthum, er müsste denn auf Befehl des einen derselben, oder namentlich für den einen stipulirt haben, dann wird das, was ein gemeinschaftlicher Sclav stipulirt, nur für diesen erworben; kann er für den einen der Eigenthümer nicht erwerben, so wird das Ganze für den andern erworben, z. B. wenn die Sache, welche er ihm zu geben stipulirt hat, dem einen Herrn gehört.

(XIX.) Achtzehnter Titel.

De divisione stipulationum.

(Von der Eintheilung der Stipulationen.)

Von den Stipulationen sind einige richterliche, andere prätorische, andere vertragsmässige, andere gemeinsame, [d. h.] sowohl prätorische als richterliche. 1. Richterliche sind nur diejenigen, welche allein aus der Amtspflicht des Richters entspringen, z. B. die Sicherstellung wegen böser Absicht oder wegen Verfolgung eines Sclaven, der auf der Flucht ist, und den zu ersetzenden Werth. 2. Prätorische sind diejenigen, welche allein aus der Amtspflicht des Prätors hervorgehen, z. B. wegen drohenden Schadens oder wegen Vermächtnissen. Prätorische Stipulationen sind so zu verstehen, dass unter ihnen auch die ädilitischen begriffen werden, denn auch diese stammen aus der Gerichtsbarkeit. 3. Vertragsmässige sind diejenigen, welche aus einer Uebereinkunft beider Theile entstehen,

d. h. weder auf Befehl des Richters, noch des Prätors, sondern aus einem Uebereinkommen der contrahirenden Theile, deren es ebensoviel Arten giebt, als, möchte man sagen, Sachen, worüber contrahirt werden kann. 4. Eine gemeinschaftliche Stipulation ist z. B. die, dass eine Sache dem Mündel sichergestellt werde; denn es gebietet der Prätor sowohl, für die Erhaltung einer Sache des Mündels Sicherheit zu leisten, als zuweilen auch der Richter, wenn diese Sache nicht anders abgethan werden kann; oder die Stipulation über die Genehmigung.

(XX.) Neunzehnter Titel.

De inutilibus stipulationibus.

(*Von ungültigen Stipulationen.*)

Jede Sache, welche unserm Eigenthum unterworfen ist, kann Gegenstand einer Stipulation werden, mag sie beweglich sein oder mit dem Boden zusammenhängen. 1. Wenn aber Jemand eine Sache, die nicht in der Welt vorhanden ist oder es nicht sein kann, ihm zu geben stipulirt hat, z. B. den [Sclaven] Stichus, welcher todt ist, während er ihn noch am Leben glaubte, oder einen Hippocentaur, der nicht existiren kann, so wird die Stipulation ungültig sein. 2. Dasselbe ist Rechtens, wenn Jemand stipulirt, dass ihm eine heilige Sache oder eine religiöse, die er für menschlichen Rechtens hielt, oder eine öffentliche, die zum Gebrauch des Volkes immerwährend freisteht, wie ein Marktplatz, ein Schauspielhaus, oder ein freier Mensch, den er für einen Sclaven hielt, oder [eine Sache], worüber kein Verkehr Statt findet, oder seine eigene Sache gegeben werde. Die Stipulation bleibt auch deswegen nicht hängig, dass öffentliche Sachen Privateigenthum, oder aus einem Freien ein Sclav werden, oder der Stipulirende den Verkehr erlangen und die Sache aufhören kann, dem Stipulirenden zu gehören, sondern sie ist auf der Stelle ungültig. Ebenso erlischt die Stipulation umgekehrt, wenn eine Sache zwar anfangs gültigerweise Gegenstand einer Stipulation geworden, nachher aber in das Verhältniss einer solchen, von denen Wir oben gesprochen haben, ohne Zuthun des Versprechers gekommen ist. Eine solche Stipulation aber, [wie z. B.] „gelobst du mir den Lucius Titius, wenn er Sclav sein wird, zu geben?“ und ähnliche, gilt von Anfang an nicht, denn was seiner Natur nach von unserm Eigenthum ausgenommen ist [65]), kann keinen Falls Gegenstand einer Verbindlichkeit werden.

---

65) D. h. was seiner Natur nach Niemandes Eigenthum sein kann, nämlich ein freier Mensch.

3. Wenn Jemand verspricht, dass ein anderer etwas geben oder thun solle, so wird er nicht verbindlich, z. B. wenn er gelobt, dass Titius fünf Goldstücke geben soll; hat er gelobt, es zu bewirken, dass Titius geben solle, so wird er verpflichtet. 4. Wenn Jemand für einen andern, als den, dessen Rechte er unterworfen ist, stipulirt, so begeht er eine ungültige Handlung. Eine Zahlung aber kann allerdings auf eine fremde Person bezogen werden, z. B. wenn Jemand so stipulirt: „gelobst du mir oder dem Sejus zu geben?“ so dass die Verbindlichkeit zwar für den Stipulirenden erworben wird, dem Sejus selbst aber Zahlung selbst gegen seinen Willen geleistet werden kann, und eine Befreiung dem Rechte selbst zufolge entsteht; jener aber gegen den Sejus [dann] die Auftragsklage hat. Wenn Jemand für sich und noch Jemanden, dessen Rechte er nicht unterworfen ist, zehn Goldstücke stipulirt, so gilt zwar die Stipulation, ob aber das Ganze geschuldet werde, was zum Gegenstand der Stipulation gemacht worden ist, oder die Hälfte, darüber waltete Zweifel ob. Man hat hier den Grundsatz angenommen, dass jener nicht mehr als die Hälfte erwerbe. Hast du für Jemanden, der deinem Recht unterworfen ist, etwas stipulirt, so erwirbst du es für dich, weil deine Stimme gleichsam als die deines Sohnes, sowie die dessen für die deinige bei denjenigen Sachen angesehen wird, die du erwerben kannst.

5. Ungültig ferner ist die Stipulation, wenn Jemand auf das, worüber er gefragt wird, nicht antwortet, z. B. wenn Jemand stipulirt, dass du ihm zehn Goldstücke geben sollest, und du fünf versprichst, oder umgekehrt, oder wenn Jemand unbedingt stipulirt, du aber bedingungsweise versprichst, oder umgekehrt, sobald du [allein] dies nur ausdrückst, d. h. wenn du Jemandem unter einer Bedingung oder auf einen bestimmten Tag Stipulirenden antwortest: „ich gelobe es heute;“ denn wenn du nur antwortest: „ich gelobe,“ so wird angenommen, dass du ohne weiteres auf denselben Tag oder unter der Bedingung gelobest. Denn es ist bei der Antwort nicht nöthig, gerade dieselben [Worte] zu wiederholen, die der Stipulirende aussprach. 6. Eben so ist die Stipulation ungültig, wenn du von einem stipulirst, der deinem Rechte unterworfen ist, oder dieser von dir. Ein Sclav kann aber nicht nur seinem Herrn nicht verbindlich werden, sondern überhaupt Niemand andern; Familiensöhne können aber andern verbindlich werden. 7. Dass ein Stummer weder stipuliren noch versprechen könne, versteht sich von selbst; dies gilt auch von Tauben, weil sowohl der, welcher stipulirt, die Worte des Versprechenden, als der, welcher verspricht, die Worte des Stipulirenden hören muss,

woraus hervorgeht, dass Wir nicht von dem sprechen, der schwer hört, sondern von dem, der gar nicht hört. 8. Ein Wahnsinniger kann kein Geschäft vornehmen, weil er nicht weiss, was er thut.

9. Ein Unmündiger kann vollkommen jedes Geschäft vollziehen, jedoch so, dass da, wo Ermächtigung des Vormundes nöthig ist, der Vormund zugezogen wird, z. B. wenn er sich selbst verpflichtet; denn einen andern kann er sich auch ohne des Vormundes Ermächtigung verbindlich machen. 10. Was Wir vom Unmündigen gesagt haben, gilt natürlich nur von denen, die schon einige Einsicht haben, denn ein Kind und wer der Kindheit nahe steht, ist von einem Wahnsinnigen nicht sehr verschieden, weil Unmündige dieses Alters keine Einsicht haben. In Ansehung der der Kindheit noch nahestehenden ist aber zu deren Nutzen eine gelindere Auslegung des Rechts geschehen, so dass sie dasselbe Recht haben, wie die der Mündigkeit nahestehenden. Der Unmündige aber, der sich in der Gewalt des Vaters befindet, wird nicht einmal durch Ermächtigung seines Vaters verpflichtet. 11. Wenn eine unmögliche Bedingung den Stipulationen beigefügt ist, so gilt die Stipulation nicht. Für unmöglich ist eine Bedingung dann zu erachten, deren Eintritt die Natur widerstrebt, z. B. wenn Jemand so gesagt hat: „gelobst du mir zu geben, wenn ich mit dem Finger den Himmel berühre?“ Wenn aber so stipulirt wird: „gelobst du mir zu geben, wenn ich mit dem Finger den Himmel nicht berühre?“ so wird die Verbindlichkeit für unbedingt eingegangen angesehen, und man kann daher [das Versprochene] sogleich fordern.

12. Eine unter Abwesenden eingegangene Verbindlichkeit aus Worten ist ebenfalls ungültig. Weil aber dies processsüchtigen Leuten Stoff gab, indem sie vielleicht nach einiger Zeit solche Anführungen vorschützten, und dass sie entweder oder ihre Gegner nicht gegenwärtig gewesen wären, behaupteten, so ist zur Beschleunigung der Entscheidung des Processes von Uns die Constitution gegeben worden, welche Wir an die Cäsarienser Advocaten erlassen und wodurch Wir bestimmt haben, dass solchen schriftlichen Urkunden, welche die Gegenwart der Parteien bezeugen, schlechterdings Glauben beizumessen sei, dafern nicht derjenige, welcher sich solcher unredlichen Einwendungen bediente, durch den vollständigsten Beweis vermittelst Urkunden oder passender Zeugen darthut, dass während des ganzen Tages, wo die Urkunde errichtet wurde, er selbst oder sein Gegner wo anders gewesen sei. 13. Dass ihm nach seinem Tode etwas gegeben werde, konnte Niemand stipuliren, so wenig als nach dessen Tode, von dem stipulirt

ward. Auch der, welcher sich in eines andern Gewalt befindet, konnte nach dessen Tode [auf] nicht[s] stipuliren, weil er mit der Stimme seines Vaters oder Herrn zu sprechen schien [66]). Auch wenn einer so stipulirt: „gelobst du mir den Tag vorher, ehe ich sterbe, oder den Tag zuvor, ehe du stirbst, zu geben?" war die Stipulation ungültig. Weil aber, wie schon gesagt, die Stipulationen durch die Uebereinstimmung der contrahirenden Theile gelten, so beschlossen Wir, auch für diesen Rechtstheil eine nothwendige Verbesserung einzuführen, so dass eine nach oder auf den Tag vor dem Tode des Stipulirenden wie des Versprechenden eingegangene Stipulation gelten soll.

14. Nicht minder ist die Stipulation, welche [z. B.] so eingegangen war: „wenn das Schiff morgen [67]) aus Asien ankommt, gelobst du da heute zu geben?" ungültig, weil sie rückwärts eingegangen ist. Weil aber Leo, glorreichen Angedenkens, diese rückwärts ausgesprochene Stipulation bei Mitgiften nicht für verwerflich hielt, so haben Wir auch dieser eine vollkommene Gültigkeit gegeben, so dass eine so gefasste Stipulation nicht nur bei der Mitgift, sondern auch überall gilt. 15. Eine so eingegangene Stipulation, wenn z. B. Titius sagt: „gelobst du mir zu geben, wenn ich sterbe oder wenn du stirbst?" war bei den Alten eben so ungültig als jetzt. 16. Ebenso stipulirt man ungültig nach dem Tode eines Dritten. 17. Wenn in einer Urkunde geschrieben steht, dass Jemand etwas versprochen habe, so wird angenommen, als wenn nach vorangehender Frage geantwortet worden wäre. 18. So oft mehrere Sachen in einer Stipulation begriffen werden und der Versprechende einfach einwendet, ich gelobe zu geben, so wird er zu allen gehalten. Wenn er aber eine derselben oder einige geben zu wollen antwortet, so wird [blos] in Ansehung derer, welche er gelobt, eine Verbindlichkeit eingegangen. Von mehrern Stipulationen werden [dann] eine oder einige als vollkommen angesehen; denn man muss die Sachen sich einzeln stipuliren und die einzelnen beantworten. 19. Für einen andern kann, wie oben gesagt worden, Niemand stipuliren, denn die Verbindlichkeiten dieser Art sind zu dem Ende erfunden, dass jeder das erwerbe, woran ihm gelegen ist; dass etwas einem andern gegeben werde, daran hat der Stipulirende kein Interesse. Wenn dies Jemand thun will, so wird es angemessen sein, auf eine Strafe zu stipuliren, dass, wenn etwas nicht so geschieht, wie verabredet worden ist, die Stipulation

66) Unser Text hat hier das Präsens, obschon vor- und nachher das Imperfectum. Ich ziehe nach der gemeinen Lesart, dem Sinn zufolge, das Imperfectum durchgängig vor.

67) Hier fehlt in unserm Text das nöthige Wort *cras*.

der Strafe dem überlassen werde, der nicht [bei der Hauptsache] betheiligt ist. Denn wenn Jemand eine Strafe stipulirt, so sieht er nicht darauf, woran ihm [der Hauptsache nach] gelegen ist, sondern auf die bei der Bedingung der Stipulation [bestimmte] Summe. Wenn also Jemand stipulirt, dass dem Titius etwas gegeben werde, so gilt dies nichts; wenn er aber die Strafe hinzufügt: „wenn du [mir] nicht giebst, gelobst du [ihm] dann 10 Goldstücke zu geben?" so wird eine Stipulation eingegangen. 20. Wenn aber auch Jemand für einen andern stipulirt, so soll die Stipulation gelten, sobald dieser dabei interessirt ist; denn wenn der, welcher die Vormundschaft für einen Unmündigen zu führen angefangen hatte, seinem Mitvormund die Verwaltung abtritt und stipulirt, dass das Vermögen des Unmündigen gesichert werde, so gilt die Verbindlichkeit, weil dem Stipulirenden daran liegt, worüber stipulirt worden ist, indem, wenn jener das Vermögen schlecht verwaltet, er [selbst] dem Unmündigen verbindlich sein würde. Daher gilt auch eine Stipulation, wenn Jemand stipulirt hat, dass seinem Geschäftsbesorger etwas gegeben werden solle; auch gilt die Stipulation, wenn Jemand seinem Gläubiger etwas stipulirt hat, woran ihm gelegen ist, damit z. B. eine Strafe nicht verwirkt oder verpfändete Grundstücke nicht veräussert werden.

21. Umgekehrt ist der, welcher verspricht, dass ein anderer etwas thun solle, in der Lage, dass er nicht verbindlich wird, er müsste denn eine Strafe versprochen haben. 22. Niemand kann ferner über eine ihm künftig gehörig werdende Sache auf den Fall gültig stipuliren, wo sie sein wird. 23. Wenn der Stipulirende eine andere Sache in Gedanken gemeint hat, als der Versprechende, so entsteht eine Verbindlichkeit so wenig, wie wenn auf die Frage nicht geantwortet worden wäre, z. B. wenn Jemand den Sclaven Stichus von dir stipulirt, du aber den Pamphilus meinst, von dem du glaubst, dass er Stichus heisse. 24. Was aus einer schlechten Ursache versprochen worden ist, z. B. wenn Jemand einen Mord oder einen Kirchenraub zu begehen verspricht, gilt nicht. 25. Wenn Jemand unter einer Bedingung stipulirt hat, so kann sein Erbe, wenn er selbst gleich vor [dem Eintritt] der Bedingung gestorben ist, nach Eintritt derselben klagen. Dasselbe gilt von Seiten des Versprechenden. 26. Wer stipulirt, dass ihm in diesem Jahre oder Monat [etwas] gegeben werde, kann nicht eher klagen, als bis alle Theile des Jahres oder Monats verflossen sind. 27. Wenn man stipulirt, dass einem ein Grundstück oder ein Sclav gegeben werde, so kann man nicht sofort klagen, wenn nicht erst ein so grosser Zeitraum verstrichen ist, wo die Uebergabe geschehen konnte.

(XXI.) Zwanzigster Titel.

De fidejussoribus.

(*Von den Bürgen.*)

Für denjenigen, der verspricht, verpflichten sich zuweilen andere, welche Bürgen genannt werden; diese pflegt man zu seiner grössern Sicherstellung anzunehmen. 1. Dieselben können zu allen Verbindlichkeiten zugezogen werden, d. h. sie mögen aus einer Sache, aus Worten, aus Urkunden oder aus Einwilligung entstanden sein; auch das ist einerlei, ob die Verbindlichkeit eine bürgerlich rechtliche oder natürliche ist, für welche ein Bürge gestellt wird, so dass man sich sogar für einen Sclaven verpflichten kann, mag es ein Fremder sein, der einen Bürgen vom Sclaven erhält, oder der Herr selbst für das, was ihm blos natürlich geschuldet wird. 2. Der Bürge wird nicht nur für seine Person verpflichtet, sondern er hinterlässt die Verbindlichkeit auch seinen Erben. 3. Die Bürgschaftsstellung kann sowohl vor als nach der [Haupt]verbindlichkeit geschehen. 4. Wenn mehrere Bürgen da sind, so haften sie, es mögen sein soviel ihrer wollen, jeder einzeln für das Ganze; es steht daher dem Gläubiger frei, das Ganze zu fordern von welchem er will. Nach dem Briefe des Kaisers Hadrian wird aber der Gläubiger angehalten, von den einzelnen, die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens zahlungsfähig sind, die Antheile einzufordern, und wenn mithin einer von den Bürgen zu dieser Zeit nicht zahlungsfähig ist, so fällt dies den übrigen zur Last. Hat aber der Gläubiger von einem Bürgen das Ganze erlangt, so wird es diesem allein zum Schaden gereichen, wenn der, für den er gut sagte, nicht zahlen kann, und er muss es sich zuschreiben, indem ihm durch den Brief Hadrians geholfen werden und er verlangen konnte, dass die Klage nur theilweise wider ihn zugelassen werde.

5. Bürgen können sich nicht zu mehr verbindlich machen, als derjenige verschuldet, für welchen sie sich verpflichten, denn ihre Verpflichtung ist [nur] ein Zuwachs zur Hauptverbindlichkeit, und im Zuwachs kann nicht mehr enthalten sein, als in der Hauptsache; umgekehrt aber, dass sie weniger schuldig werden, können sie sich verpflichten. Hat daher der Verklagte zehn Goldstücke versprochen, so kann sich allerdings der Bürge zu fünf verpflichten; umgekehrt kann er sich nicht verpflichten. Ebenso kann er, wenn jener unbedingt versprochen hat, bedingungsweise versprechen, nicht aber umgekehrt. Ein Mehr oder Weniger wird [nämlich] nicht nur der Summe, sondern auch der Zeit nach verstanden, denn es ist mehr, sogleich etwas geben, weniger, nach einiger Zeit etwas geben. 6. Wenn der Bürge für den Schuldner etwas bezahlt hat, so

hat er, um dies wieder zu erlangen, die Auftragsklage. 7. Auf griechisch wird ein Bürge so angenommen: *τῇ ἐμῇ πίστει κελεύω ἐγώ*, oder wenn er gesagt hat *θέλω*, oder *βούλομαι*; auch wenn er *φημὶ* gesagt hat, ist es einerlei, wie wenn er gesagt hätte *λέγω*.

8. Bei Stipulationen der Bürgen ist zu bemerken, dass im Allgemeinen das, was als geschehen niedergeschrieben ist, auch als geschehen angesehen werde; daher ist es Regel, dass wenn Jemand geschrieben hat, er habe sich verbürgt, alles als förmlichst geschehen angenommen wird.

(XXII.) Einundzwanzigster Titel.

De litterarum obligationibus.

(Von Verbindlichkeiten aus Urkunden.)

Ehedem entstand eine Verbindlichkeit schriftlich, welche aus dem Namen[68]) entsprang; diese Namen sind jetzt nicht mehr im Gebrauch. Hat Jemand geschrieben, dass er etwas schuldig sei, was ihm nicht gezahlt worden ist, so kann er wegen des nichtgezahlten Geldes nach [Verlauf] längerer Zeit keine Einrede mehr vorschützen, denn dies ist oftmals verordnet worden. So geschieht es, dass man jetzt, wenn man sich nicht mehr beklagen[69]) kann, aus einer Handschrift verbindlich wird und aus derselben eine Condiction entsteht, sobald keine Verbindlichkeit aus Worten da ist. Die lange Zeit erstreckte sich für die [gedachte] Einrede nach den kaiserlichen Constitutionen früher bis auf fünf Jahr; damit jedoch die Gläubiger nicht zu lange vielleicht um ihr Geld betrogen werden könnten, so ist diese Zeit durch eine von Uns erlassene Constitution eingeschränkt worden, so dass die Wirkung dieser Einrede sich über die Grenzen eines zweijährigen Zeitraums nicht ausdehnt.

(XXIII.) Zweiundzwanzigster Titel.

De consensu obligationibus.

(Von den Verbindlichkeiten aus Einwilligung.)

Durch Einwilligung entstehen Verbindlichkeiten beim Kauf, bei der Miethe, bei Gesellschaftsverträgen und Aufträgen. Die

---

68) *Nominibus.* Im alten Rom hielt jeder Hausvater unter Aufsicht der Censoren, wie unsere heutigen Kaufleute, ein Handlungsbuch, worin sein Credit und Debet in Bezug auf jeden, mit dem er in Geldgeschäften in Berührung stand, eingetragen sein musste. Da nun hierin die Namen, *nomina*, der Schuldner eingetragen waren, so gebrauchte man *nomen* später für aussenstehende Schuldforderungen. — Hier muss *nomen* durch Namen übersetzt werden, wegen des darin liegenden Doppelsinnes.

69) D. h. excipiren; unser Text hat durch einen Druckfehler *quaeri* st. *queri*.

Verbindlichkeit wird aber darum in diesen Fällen durch die Einwilligung vollzogen genannt, weil weder etwas Schriftliches darüber, noch die Gegenwart [der Betheiligten] im geringsten nöthig ist, und nichts gegeben zu werden braucht, um die Verbindlichkeit ins Dasein zu rufen, sondern es genügt, dass diejenigen, welche das Geschäft betreiben, einwilligen. Daher können solche Geschäfte auch zwischen Abwesenden eingegangen werden, z. B. durch Briefe oder Boten. Aus diesen Contracten wird jeder dem andern dazu verpflichtet, was er ihm nach Recht und Billigkeit gewähren muss, dahingegen bei Verbindlichkeiten aus Worten der eine stipulirt und der andere verspricht.

(XXIV.) Dreiundzwanzigster Titel.

De emtione et venditione [70]).

(*Vom Kauf.*)

Der Kauf ist vollzogen, sobald man über den Preis übereingekommen, wenn auch derselbe noch nicht gezahlt und kein Daraufgeld gegeben ist. Denn was statt Daraufgeldes gegeben wird, ist ein Beweismittel der Vollziehung des Kaufcontracts. Dies gilt von den Kaufgeschäften, die nicht schriftlich errichtet werden; denn bei dieser Art von Kaufgeschäften haben Wir nichts neues eingeführt. In Ansehung der schriftlich errichteten verordnen Wir aber, dass ein Kaufgeschäft nur dann vollkommen sei, wenn die Urkunde über den Kauf entweder von den Contrahenten eigenhändig aufgesetzt, oder von einem andern geschrieben, von jenen aber unterschrieben worden ist, und wenn sie durch Notare geschehen, nur, wenn sie alle Vollkommenheit erhalten und in allen Theilen fertig sind. Denn so lange hieran etwas fehlt, findet sowohl Reue Statt, als kann auch der Käufer oder Verkäufer vom Kauf ungestraft wieder zurücktreten. Das letztere gestatten Wir jedoch nur insoweit, als nicht schon etwas als Daraufgeld gegeben worden ist; denn sobald dies erfolgt ist, verliert, mag der Kauf schriftlich oder nicht schriftlich errichtet worden sein, derjenige, welcher die Erfüllung des Contracts verweigert, wenn er Käufer ist, das, was er gegeben, wenn er Verkäufer ist, muss er das Doppelte zurückgeben, wenn auch über das Daraufgeld nichts ausgemacht worden ist. 1. Es muss aber ein Preis festgesetzt werden,

70) Den Kauf- und Miethcontract pflegen die Römer mit Doppelnamen, *emtio venditio* und *locatio conductio* zu benennen; dies haben wir im Deutschen nicht nöthig, weil das eine Wort, z. B. Kauf, das ganze Geschäft von beiden Seiten umfasst, wenn auch die contrahirenden Theile besondere Namen haben.

denn kein Kauf kann ohne Preis bestehen. Auch muss der Preis bestimmt sein; hier ward nun, wenn zwei so übereingekommen waren, dass, wie hoch Titius die Sache schätzen würde, um soviel sie verkauft werden solle, bei den Alten sehr stark bezweifelt, ob der Kauf von Bestand sei oder nicht. Eine von Uns erlassene Entscheidung hat dies so geordnet, dass, sobald ein Kauf so abgeschlossen ist: „wie hoch ein Dritter schätzen würde," der Contract unter dieser Bedingung Bestand haben solle, so dass, wenn der, welcher nahmhaft gemacht worden, den Preis bestimmt hat, allemal nach seiner Schätzung sowohl der Preis bezahlt, als die Sache übergeben und der Kauf wirksam werden soll, der Käufer also sich der Klage aus dem Kauf, der Verkäufer der aus dem Verkauf bedienen könne; wenn aber der, welcher ernannt worden ist, entweder den Preis nicht hat bestimmen können oder wollen, so soll der Kaufcontract, wie wenn kein Preis bestimmt wäre, ungültig sein. Da Wir diesen Grundsatz beim Kauf angenommen haben, so ist es nicht unpassend, denselben auch auf die Miethe anzuwenden.

2. Der Preis muss ferner in gemünztem Gelde bestehen, denn ob ein Preis in andern Sachen bestehen könnte, war [früher] sehr die Frage, z. B. ob ein Sclav, oder ein Grundstück, oder eine Toga der Preis für eine andere Sache sein könne. Sabinus und Cassius glauben, dass der Preis auch in andern Sachen bestehen könne, woraus das Sprichwort entstand, dass ein Kauf durch Tausch von Sachen vollzogen werde und dass diese Art von Kauf die älteste sei. Sie nahmen ihren Beweis aus dem griechischen Dichter Homer, der irgendwo erzählt, dass das Heer der Achäer Wein durch Tausch mit andern Sachen sich verschafft habe, mit den Worten:

Dort nun tauschten den Wein die hauptumlockten Achäer,
Einige aber um Erz und andre um glänzendes Eisen,
Andre um Häute des Viehs, und andere selbst um die Rinder,
Andere aber um Sclaven.

Die Stifter der entgegengesetzten Schule nahmen das Gegentheil an und glaubten, dass der Tausch von Sachen etwas anderes sei, als der Kauf, und man könne sonst keine Gewissheit darüber erlangen, wenn Sachen getauscht worden seien, welche Sache als verkauft und welche als Preis gegeben worden sei; denn dass jede als Sache und zugleich als Preis gegeben anzusehen sei, laufe der Vernunft zuwider. Die Meinung des Proculus aber, welcher behauptet, dass der Tausch eine eigene und von dem Kauf verschiedene Art von Contracten sei, blieb mit Recht die vorherrschende, da dieselbe sowohl hierin andere Verse des Homer unterstützten, als auch mit kräftigern

Gründen bewiesen wird; dies haben auch die frühern Kaiser zugelassen und wird in Unsern Pandecten ausführlicher gezeigt.

3. Sobald der Kauf abgeschlossen ist, was, wie Wir gesagt haben, dafern die Sache nicht schriftlich verhandelt wird, sogleich erfolgt, sobald man über den Preis einig ist, geht die Gefahr der verkauften Sache sogleich auf den Käufer über, wenn auch demselben die Sache [selbst] noch nicht übergeben worden ist. Ist daher [z. B.] ein [verkaufter] Sclav gestorben oder an einem Theile seines Körpers verletzt, oder ein [verkauftes] Gebäude ganz oder zum Theil niedergebrannt, oder ein [verkauftes] Grundstück durch Gewalt des Stroms ganz oder zum Theil fortgerissen, oder durch Austritt des Wassers überschwemmt, oder wenn die [darauf stehenden] Bäume durch Sturmwind umgeworfen worden, an Umfang oder Werth viel geringer geworden, so trifft der Schaden den Käufer, und er muss, selbst wenn er die Sache gar nicht erhalten hat, dennoch den Preis erlegen, denn was sich ohne seine Schuld und Arglist ereignet, dagegen ist der Verkäufer sicher. Wenn aber nach dem [Abschluss des] Kauf[s] das Grundstück etwas durch Zuschwemmung gewinnt, so gehört dies zum Vortheil des Käufers. Denn der Gewinn muss dem zu Theil werden, der die Gefahr trägt. Ist ein verkaufter Sclav entflohen oder geraubt worden, so dass weder Arglist noch Schuld des Verkäufers im Spiel ist, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe die Verwahrung der Sache bis zur Auslieferung übernommen hat. Denn hat er diese übernommen, so geht der Zufall auf seine Gefahr; wenn er sie nicht übernommen hat, ist er frei. Dasselbe verstehen wir von allen Thieren und allen Sachen. Die Eigenthumsklage und die Condiction aber muss er dem Käufer abtreten, weil derjenige, welcher die Sache dem Käufer noch nicht übergeben hat, noch selbst Eigenthümer derselben ist; dasselbe gilt von der Diebstahlsklage und der Klage wegen widerrechtlichen Schadens.

4. Ein Kauf kann sowohl bedingungsweise als unbedingt eingegangen werden; bedingt z. B. „wenn Stichus, der Sclav, dir binnen einer gewissen Frist gefällt, so soll er dir für so und soviel Goldstücke verkauft werden.“ 5. Heilige oder religiöse und öffentliche Orte, z. B. Plätze und öffentliche Säulengänge, kauft der, welcher dies weiss, vergebens; hat er sie aber, vom Verkäufer betrogen, für profane oder private gekauft, so hat er, weil er [den Gegenstand] nicht erhalten kann, die Klage aus dem Kaufcontract, auf das Interesse, was er dabei hat, dass er ihn nicht erhalten kann, und um nicht betrogen zu sein. Dasselbe ist Rechtens, wenn er einen freien Menschen für einen Sclaven gekauft hat.

(XXV.) Vierundzwanzigster Titel.

De locatione et conductione.

(*Von der Miethe.*)

Dem Kauf zunächst steht die Miethe und beruht auf denselben Rechtsregeln. Denn sowie der Kauf vollzogen ist, sobald man über den Preis einig ist, so wird auch der Miethscontract für abgeschlossen angesehen, wenn der Preis festgesetzt ist, und es steht dem Vermiether die Vermiethungsklage, dem Miether aber die Miethklage zu. 1. Was Wir davon gesagt haben, wenn der Preis nach fremdem Ermessen versprochen worden ist, dasselbe wollen Wir auch von der Miethe verstanden wissen, wenn der Lohn nach fremdem Ermessen versprochen worden ist. Hat man daher einem Kleiderwäscher etwas zu reinigen, oder zu besorgen, oder einem Schneider Kleider zu machen gegeben, ohne sogleich einen Preis zu bestimmen, aber in der Absicht, nachher soviel zu geben, als worüber man sich geeinigt haben würde, so ist eigentlich kein Miethscontract vorhanden, sondern hierfür wird eine Klage für den bestimmten Fall [71]) gegeben. 2. Wie ferner [früher] die Frage aufgeworfen zu werden pflegte, ob ein Kauf durch Tausch eingegangen werde, so frug man dies auch in Bezug auf Miethe, wenn etwa der eine dem andern eine Sache zum Gebrauch oder zur Benutzung übergab, und umgekehrt von diesem eine andere Sache zum Gebrauch oder zur Benutzung empfing. Dies wird nicht als Miethe, sondern als eine eigene Art von Contract angesehen; z. B. wenn Jemand einen Ochsen hatte, und sein Nachbar auch einen desgleichen, und sie übereingekommen waren, die Ochsen von zehn zu zehn Tagen einander zu leihen, um damit zu arbeiten, und bei dem einen der Ochs [des andern] fällt, so steht letzterm weder die Vermiethungs-, noch die Mieth-, noch die Leihklage zu, weil es kein umsonst geschehenes Leihen war, sondern man muss die Klage für den bestimmten Fall wählen. 3. Kauf und Miethe scheinen aber untereinander so verwandt zu sein, dass in manchen Fällen die Frage entstehen kann, ob ein Kauf- oder ein Miethcontract vorhanden ist, wie z. B. wenn von Grundstücken Jemandem für immer die Nutzungen übergeben sind, d. h. so lange der [bestimmte] Zins oder die Abgabe davon dem Eigenthümer geleistet wird, dieser sie weder dem Miether noch seinem Erben, oder wem sonst der erstere oder

---

71) *Actio praescriptis verbis;* so heissen alle diejenigen Klagen, welche keinen besondern Namen und keinen ein für allemal bestimmten Gegenstand haben.

letztere das Grundstück verkauft, oder geschenkt, oder zur Mitgift gegeben, oder auf sonstige Weise veräussert hat, entziehen darf. Da dieser Contract von den Alten in Zweifel gezogen und von manchen für einen Miethcontract gehalten ward, so wurde das Zenonianische Gesetz gegeben, welches die Natur des Urbarmachungscontracts als eine besondere feststellte, die sich weder der Miethe noch dem Kauf nähere, sondern auf eigenen Bestimmungen beruhe, und wenn also etwas [der Art] eingegangen worden ist, so solle dies so gelten, als wenn ein Contract, der seinem Wesen nach so beschaffen wäre, vorhanden sei; wenn aber über die Gefahr der Sache nichts bestimmt worden, so solle, wenn der Untergang der ganzen Sache erfolgt sei, die Gefahr auf den Eigenthümer gehen, wenn aber nur theilweise, so treffe der Schaden den Anbauer; dies ist Rechtens.

4. Ebenso wird die Frage aufgeworfen, ob, wenn z. B. Titius mit einem Goldschmied übereinkommt, dass dieser ihm aus seinem Golde Ringe von gewisser Schwere und Gestalt machen solle, und dafür z. B. 10 Goldstücke erhält, hier ein Kauf- oder ein Miethcontract vorhanden sei? Cassius sagt, es sei ein Kauf des Stoffes vorhanden, aber eine Miethe der Arbeit; allein man hat den Grundsatz angenommen, dass nur ein Kaufcontract vorhanden sei; hat aber Titius eigenes Gold gegeben und einen Preis für die Arbeit bestimmt, so ist kein Zweifel, dass dies ein Miethcontract sei. 5. Der Miether muss alles nach den festgesetzten Bestimmungen machen, und wenn darin etwas nicht erwähnt ist, dies nach bestem Ermessen dann verfertigen. Wer für den Gebrauch von Kleidern, Silber oder Vieh einen Lohn gegeben oder versprochen hat, von dem wird eine solche Verwahrung [der Sache] verlangt, wie der aufmerksamste Wirth auf seine eigenen Sachen zu verwenden pflegte; hat er diese gepflogen und die Sache durch Zufall verloren, so wird er nicht zum Ersatz verbindlich. 6. Stirbt der Miether während der Miethzeit, so folgt ihm sein Erbe in der Miethe mit demselben Rechte nach.

(XXVI.) Fünfundzwanzigster Titel.

De societate.

(*Vom Gesellschaft* [*scontract.*])

Einen Gesellschaftscontract pflegt man entweder in Betreff des ganzen Vermögens, was die Griechen *κοινοπραξίαν* (Gemeinschaft) nennen, oder eines besondern Geschäfts einzugehen, z. B. um Sclaven, Oel, Wein oder Getreide einzukaufen und zu verkaufen. 1. Ist über die Antheile am Gewinn und Verlust nichts bestimmt ausgemacht worden, so werden sie als gleich angenommen; sind sie ausdrücklich bestimmt worden,

so geht es darnach, denn man hat noch nie daran gezweifelt, dass ein Uebereinkommen gelte, wornach zwei unter sich ausgemacht haben, dass dem einen zwei Drittheile des Gewinns wie des Verlustes, dem andern ein Drittheil zufallen soll. 2. Darüber aber, ob ein Uebereinkommen der Art, wenn Titius und Sejus unter sich bestimmt haben, dass dem Titius zwei Drittheile vom Gewinn und ein Drittheil vom Verlust zufallen soll, dem Sejus aber ein Drittheil Gewinn und zwei Drittheile Schaden, Gültigkeit habe, ist Frage erhoben worden. Quintus Mucius glaubte, dass ein solcher Vertrag gegen die Natur des Gesellschaftscontracts sei und deshalb nicht gelten könne. Servius Sulpicius, dessen Meinung überwog, glaubte das Gegentheil, weil oft die Mühe des einen beim Gesellschaftscontract so bedeutend in Anschlag zu bringen ist, dass es gerecht ist, ihn unter bessern Bedingungen am Gesellschaftscontract Theil nehmen zu lassen; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Gesellschaftscontract auch so geschlossen werden könne, dass der eine Geld herschiesst, der andere nicht, und doch der Gewinn unter ihnen gemeinschaftlich sei, weil oft die Arbeit des einen statt Geldes gilt. Man ging daher soweit von Quintus Mucius Meinung ab, dass man sogar annahm, man könne so abschliessen, dass der eine Theil am Gewinn nähme, zum Schaden aber gar nicht gehalten werde, was Servius selbst sich consequent glaubte. Dies ist jedoch so zu verstehen, dass wenn aus der einen Sache ein Gewinn, aus der andern ein Verlust entstanden ist, dies gegenseitig aufgehoben und nur der Rest als Gewinn angesehen werden muss.

3. Das ist ganz gewiss, dass, wenn für einen Fall der Antheil bestimmt worden ist, z. B. allein für den Gewinn oder allein für den Verlust, für den andern aber nicht, auch bei dem, wo nichts bestimmt worden ist, dasselbe Antheilverhältniss beobachtet werde. 4. Die Gesellschaft besteht so lange, als [die Theilnehmer] bei ihrer Uebereinstimmung beharren; sobald aber einer von der Gesellschaft zurücktritt, wird sie aufgelöst. Wenn aber einer listiger Weise zu dem Ende zurücktrat, um einen herannahenden Gewinn allein zu haben, z. B. wenn ein Gesellschafter am ganzen Vermögen, der Jemandes Erbe geworden ist, in der Absicht von der Gesellschaft zurücktrat, die Erbschaft allein zu gewinnen, so wird er gezwungen, diesen Gewinn zu theilen. Wenn er aber etwas gewinnt, worauf er [beim Rücktritt] keine Rücksicht nahm, so gehört es ihm allein. Was der, von dem der andere zurücktrat, nach diesem Rücktritt erwirbt, gehört ihm allein. 5. Die Gesellschaft wird ferner durch den Tod eines Mitgenossen aufgelöst, weil derjenige, welcher einen Gesellschaftscontract schliesst, eine bestimmte Person dazu ausersieht; derselbe

wird, selbst wenn er durch Uebereinstimmung mehrerer geschlossen worden ist, durch den Tod eines Mitgenossen aufgelöst, wenn auch mehrere noch übrig bleiben, es wäre denn, dass man beim Eingehen der Gesellschaft etwas anderes ausgemacht hätte. 6. Ist der Gesellschaftscontract nur über ein bestimmtes Geschäft abgeschlossen und dasselbe beendigt worden, so wird ersterer [auch] aufgelöst. 7. Dass durch Vermögens-Einziehung der Gesellschaftscontract sich auflöse, ist bekannt, wenn nämlich das ganze Vermögen des Mitgenossen eingezogen wird; denn tritt ein anderer an seine Stelle, so wird er für todt gehalten. 8. Endlich wird auch der Gesellschaftscontract aufgelöst, wenn einer der Mitgenossen wegen Ueberschuldung sein Vermögen abgetreten hat und dasselbe daher wegen öffentlicher und Privatforderungen verkauft wird. Wenn sie aber in diesem Fall die Gesellschaft [fortsetzen zu wollen] übereinstimmen, so wird angenommen, dass eine neue anhebe. 9. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der eine Mitgenosse dem andern nur in dem Fall durch die Gesellschaftsklage gehalten werde, wenn er etwas mit Arglist unternahm, sowie der, welcher bei sich etwas niederlegen liess, oder auch wegen Verschuldung, d. h. Fahrlässigkeit und Nachlässigkeit? — Man hat hier den Grundsatz angenommen, dass er auch aus Verschuldung verbindlich werde; Verschuldung ist aber nicht bis auf die äusserste Aufmerksamkeit auszudehnen, denn es ist hinreichend, dass der Mitgenosse eine solche Aufmerksamkeit auf gemeinschaftliche Sachen richte, wie er auf seine eigenen zu verwenden pflegt. Denn wer einen nachlässigen Gesellschafter sich erwählte, der muss über sich selbst klagen, d. h. es sich selbst zuschreiben.

(XXVII.) Sechsundzwanzigster Titel.

De mandato.

(*Vom Auftrag.*)

Ein Auftrag kann auf fünffacher Art eingegangen werden; entweder trägt dir Jemand blos seiner selbst willen etwas auf, oder dein- und seinetwegen, oder um eines dritten, oder sein und eines dritten, oder dein und eines dritten wegen. Wenn dir aber blos deinetwegen etwas aufgetragen worden ist, so ist dies überflüssig, und es entsteht deshalb weder eine Verbindlichkeit zwischen euch, noch eine Auftragsklage. 1. Des Auftraggebers allein wegen geschieht der Auftrag, wenn dir z. B. Jemand aufträgt, dass du seine Geschäfte führen, oder ihm ein Grundstück kaufen, oder für ihn gutsagen sollst. 2. Dein und des Auftraggebers wegen, wenn dieser dir z. B. aufträgt, demjenigen Geld auf Zinsen zu leihen, der es auf eine jenem gehörige Sache verwenden will; oder, wenn du ihn

wegen einer Bürgschaft verklagen willst, er dir aufträgt, den Hauptschuldner auf seine, des Auftraggebers, Gefahr zu verklagen, oder dass du auf seine Gefahr von demjenigen stipulirst, den er dir auf etwas anwies, was er [selbst] dir verschuldete. 3. Nur um eines Dritten willen wird ein Auftrag z. B. dann gegeben, wenn dir Jemand aufträgt, des Titius Geschäfte zu führen, oder demselben ein Grundstück zu kaufen, oder für denselben gut zu sagen. 4. Um sein und eines dritten willen, z. B. dann, wenn [Jemand] dir aufträgt, sein und des Titius gemeinschaftliche Geschäfte zu besorgen, oder ihm und dem Titius ein Grundstück zu kaufen, oder für ihn und diesen gut zu sagen. 5. Dein und eines Dritten wegen z. B. wenn dir [Jemand] aufträgt, dem Titius auf Zins zu leihen; denn wenn du ohne Zinsen verleihest, so geschieht der Auftrag nur eines Dritten wegen. 6. Deinetwegen allein geschieht ein Auftrag, wenn z. B. dir [Jemand] aufträgt, dein Geld lieber zum Ankauf eines Grundstücks anzuwenden, als auf Zinsen auszuthun, oder umgekehrt das letztere statt des erstern zu thun. Ein Auftrag dieser Art ist mehr ein guter Rath als ein Auftrag zu nennen, und deshalb auch unverbindlich, weil Niemand aus einem [gegebenen] Rath verpflichtet wird, selbst wenn es dem nichts nützt, dem er gegeben ward, indem es jedem freisteht, zu überlegen, ob ihm der Rath vortheilhaft ist. Wenn du daher z. B. zu Hause Geld müssig liegen hast, und dir Jemand den Rath giebt, eine Sache zu kaufen oder es auszuthun, so wird er dir, wenn dir auch der Kauf oder das Ausleihen nichts nützt, dennoch aus dem Auftrag nicht gehalten. Es ist hier sogar die Frage aufgeworfen worden, ob der, welcher dir zuredete, dem Titius Geld auf Zinsen zu leihen, wegen Auftrags verbunden ist? Hier aber hat sich die Meinung des Sabinus behauptet, dass in diesem Fall der Auftrag verbindlich sei, weil du ohne die Empfehlung dem Titius nichts geliehen haben würdest.

7. Ein der Sittlichkeit zuwiderlaufender Auftrag ist auch nicht verbindlich, z. B. wenn Titius dir Auftrag gegeben, einen Diebstahl zu begehen, oder einen Schaden anzurichten, oder sonst ein Unrecht auszuüben; denn wenn du auch deshalb eine Strafe erlitten hast, so wirst du doch keine Klage gegen den Titius haben. 8. Wer einen Auftrag ausrichtet, darf die Grenzen des Auftrags nicht überschreiten; denn wenn dir z. B. Jemand Auftrag bis auf Höhe von 100 Goldstücken gegeben hat, ein Grundstück zu kaufen, oder auf so hoch für den Titius gut zu sagen, so darfst du jenes weder theurer bezahlen, noch für eine grössere Summe gutsagen, denn sonst hast du gegen jenen keine Auftragsklage; dies geht soweit, dass Sabinus und Cassius behaupteten, du würdest sogar, selbst wenn du

nur auf Höhe von 100 Goldstücken klagen wolltest, vergeblich Klage anstellen. Die Stifter der entgegengesetzten Schule glaubten aber mit Recht, dass du bis auf Höhe von 100 Goldstücken klagen könnest, und diese Meinung ist auch gelinder. Hast du für weniger gekauft, so steht dir ohne Zweifel die Auftragsklage zu, weil, wenn dir Jemand Auftrag giebt, ihm für 100 Goldstücke ein Grundstück zu kaufen, der Auftrag so verstanden wird, dass wo möglich billiger gekauft werde.

9. Ein ertheilter und angenommener Auftrag erlischt vollkommen, wenn er, so lange noch nichts geschehen ist, widerrufen wird. 10. Wenn sich, so lange ein Auftrag noch nicht vollzogen worden ist, ein Todesfall eines von beiden [Contrahenten] ereignet, möge es der des Auftraggebers oder der des Auftragannehmers sein, so wird der Auftrag aufgelöst. Des Nutzens wegen ist aber angenommen worden, dass du, wenn der Auftraggeber gestorben ist, du aber, ohne davon etwas zu erfahren, den Auftrag vollzogen hast, die Auftragsklage erheben kannst. Denn es würde dir sonst eine unverschuldete [72]) und billig zu berücksichtigende Unwissenheit Schaden bringen. Diesem Fall ist der ähnlich, dass wenn, nachdem des Titius Cassenführer freigelassen worden und dessen Schuldner aus Unwissenheit dem [nunmehrigen] Freigelassenen gezahlt haben, sie dennoch für [ihrer Verbindlichkeit] ledig erachtet werden, obschon sie nach strengen Rechtsbegriffen dafür darum nicht würden gehalten werden können, weil sie an einen andern, als den, an welchen sie Zahlung leisten mussten, gezahlt haben. 11. Einen Auftrag auszuschlagen, steht jedem frei, ein einmal angenommener muss aber ausgerichtet oder sogleich widerrufen werden, damit der Auftraggeber entweder selbst, oder durch einen andern dasselbe Geschäft verrichten könne. Denn wenn der Widerspruch nicht so [zeitig] geschieht, dass dem Auftraggeber unverminderte Gelegenheit bleibt, dasselbe auszurichten; so findet nichts desto weniger die Auftragsklage Statt, es müsste denn eine rechtmässige Ursache für den gar nicht oder nicht noch zur rechten Zeit geschehenen Widerruf vorhanden sein. 12. Ein Auftrag kann auf einen bestimmten Tag verschoben werden, oder unter einer Bedingung geschehen. 13. Ueberhaupt ist zu wissen, dass ein Auftrag, wenn er nicht unentgeldlich geschieht, die Form eines andern Geschäfts annimmt. Denn sobald ein Lohn bestimmt wird, wird ein Miethscontract daraus, und Wir müssen im Allgemeinen bemerken, dass in allen den Fällen, wo, wenn eine Verpflichtung ohne Lohn übernommen wird, ein Auftrags- oder Niederlegungscontract vorhanden ist, wenn ein Lohn versprochen wird, ein

72) *Justa* in Bezug auf die Folgen.

Miethscontract eingegangen wird. Wenn man daher einem Kleiderwäscher Kleider zu reinigen, oder zu besorgen, oder einem Schneider Kleider zu machen giebt, ohne Lohn zu bestimmen oder zu versprechen, so findet die Auftragsklage [73]) Statt.

(XXVIII.) Siebenundzwanzigster Titel.

De obligationibus quasi ex contractu.

(Von den Verbindlichkeiten gleichsam aus einem Contract.)

Nachdem Wir die Arten der Contracte aufgezählt haben, wollen Wir auch diejenigen Verbindlichkeiten betrachten, welche eigentlich nicht aus Contracten entspringen, von denen jedoch, da ihnen kein Vergehen zum Grunde liegt, angenommen wird, als entständen sie gleichsam aus einem Contract.

1. Wenn Jemand eines Abwesenden Geschäfte besorgt hat, so entstehen auf beiden Seiten unter ihnen Klagen, welche Geschäftsführungsklagen heissen. Dem Eigenthümer, dessen Geschäfte besorgt worden sind, steht gegen den, welcher sie leitete, die Hauptklage, dem Geschäftsführer aber die Gegenklage zu; dass beide eigentlich aus einem Contract entstehen, ist klar, denn jene Klagen entstehen nur, wenn sich Jemand der Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag unterzogen hat, und deshalb werden auch die, deren Geschäfte besorgt worden sind, ohne es zu wissen, verpflichtet. Dies hat man seines Nutzens wegen angenommen, damit die Geschäfte Abwesender, die in grosser Eil, ohne Jemandem die Verwaltung derselben aufzutragen, über Land reisen müssen, nicht liegen bleiben, die gewiss Niemand besorgen würde, wenn er in Betreff dessen, was er darauf verwendet, keine Klage hätte. So gut aber dem, welcher die Geschäfte [eines andern] zu dessen Nutzen besorgte, der Eigenthümer derselben verpflichtet wird, wird auch er wieder gehalten, Rechnung von der Verwaltung abzulegen. Für diesen Fall wird man aber verbindlich, bis auf die äusserste Sorgsamkeit Rechnung abzulegen, und es genügt nicht, eine solche angewendet zu haben, wie man auf seine eigenen Sachen zu verwenden pflegt, wenn nur ein anderer sorgsamerer [die Geschäfte] besser besorgt haben würde.

2. Vormünder sind, wenn sie mit der Vormundschaftsklage gehalten werden, eigentlich auch nicht aus einem Contract verbindlich, denn zwischen Vormund und Mündel findet kein Contractsverhältniss Statt; weil sie aber doch aus keinem Vergehen verbindlich sind, so nimmt man an, dass sie gleichsam aus

73) Ausserdem nämlich die Miethsklage; letztere auch stets dann, wenn sich ein Lohn von selbst versteht und die Parteien ihn daher voraussetzen.

einem Contract verpflichtet werden. Aber auch in diesem Fall finden gegenseitige Klagen Statt; denn es hat nicht nur der Mündel gegen den Vormund die Vormundschaftsklage, sondern es hat auch umgekehrt der Vormund, wenn er entweder etwas zum Nutzen des Mündels verwendete, oder sich für ihn verbindlich gemacht, oder von seinem Eigenthum etwas den Gläubigern desselben verpflichtet hat, die Vormundschaftsgegenklage. 3. Wenn mehrern, ohne dass sie sich im Gesellschaftsverhältniss befinden, eine Sache gemeinschaftlich gehört, z. B. ihnen zugleich vermacht oder geschenkt worden, und jeder von ihnen daher dem andern durch die Theilungsklage des Gemeinguts gehalten ist, dafern er [z. B.] die Nutzungen von jener Sache allein gezogen oder ein Mitgenosse allein nothwendige Kosten auf die Sache verwendet hat, so wird er auch hier nicht so angesehen, als wenn er aus einem Contract eigentlich verpflichtet wäre, denn einen Contract sind sie nicht eingegangen; weil er aber aus keinem Vergehen verbindlich ist, so wird angenommen, als sei er gleichsam aus einem Contract verpflichtet. 4. Eben das ist Rechtens bei dem, welcher seinem Miterben durch die Erbsonderungsklage aus Fällen dieser Art verpflichtet ist. 5. Auch ein Erbe wird in Ansehung der Vermächtnisse eigentlich nicht aus einem Contract verpflichtet; denn man kann eigentlich nicht sagen, dass der Vermächtnissinhaber mit dem Erben oder mit dem Erblasser ein Geschäft eingegangen sei, und es wird doch, weil er aus keinem Vergehen verpflichtet ist, angenommen, dass der Erbe gleichsam aus einem Contract schuldig ist. 6. Derjenige ferner, dem Jemand aus Irrthum etwas gezahlt hat, was er nicht schuldig war, wird auch gleichsam aus einem Contract als schuldig angesehen. Denn dass er aus einem Contract verpflichtet sei, kann man eigentlich so wenig annehmen, dass wenn wir der Sache auf den Grund gehen, er mehr, wie Wir oben gesagt haben, aus der Auflösung einer Verbindlichkeit als deren Eingehung [74]) verpflichtet genannt werden kann. Denn wer Geld in der Absicht zu bezahlen giebt, scheint es eher darum zu geben, ein Geschäft aufzulösen, als ein solches einzugehen. Demungeachtet wird der Empfänger verpflichtet, wie wenn ihm ein Darlehn vorgestreckt worden wäre, und daher auch eine Condiction [gegen ihn] gegeben.

7. Aus einigen Gründen findet aber keine Rückforderung dessen Statt, was aus Irrthum als Nichtschuld gezahlt worden ist, denn die Alten hatten die Ansicht, dass, was aus denjenigen Gründen, wo durch Leugnen der Gegenstand des Streites

74) Die Gegensätze *contractu* und *distractu* lassen sich deutsch nicht wiedergeben.

erhöht wird, als Nichtschuld gezahlt worden ist, nicht zurückgefordert werden kann, z. B. aus dem Aquilischen Gesetz oder aus einem Vermächtniss; die Alten liessen dies bei denjenigen Vermächtnissen Statt finden, die *per damnationem* mit Bestimmung einer gewissen Summe ausgesetzt waren. Eine von Uns erlassene Constitution aber, welche allen Vermächtnissen und Fideicommissen denselben Charakter verlieh, hat diese Erhöhung auf alle Vermächtnisse und Fideicommisse ausgedehnt, nicht aber allen Vermächtnissinhabern gewährt, sondern nur denjenigen Vermächtnissen und Fideicommissen, die den geheiligten Kirchen und andern ehrwürdigen Orten, welche der Religion oder Frömmigkeit wegen verehrt werden, hinterlassen worden sind, welche, als nicht schuldig gezahlt, nicht zurückgefordert werden [können].

(XXIX.) Achtundzwanzigster Titel.

Per quas personas nobis acquiritur.

(*Durch welche Personen uns eine Verbindlichkeit erworben wird.*)

Nachdem Wir die Arten der Verbindlichkeiten, die aus einem Contract, oder gleichsam aus einem Contract entstehen, auseinandergesetzt haben, müssen Wir bemerken, dass man nicht nur durch sich selbst [Verbindlichkeiten] erwerben könne, sondern auch durch diejenigen Personen, welche man in seiner Gewalt hat, wie durch Sclaven und Kinder, jedoch so, dass was wir durch Sclaven erwerben, ganz unser wird, was aber durch Kinder, die wir in unserer Gewalt haben, aus einer Verbindlichkeit erworben wird, bildlich in Eigenthum und Niessbrauch, wie eine von Uns erlassene Constitution verordnet hat, getheilt wird, so dass der Vater den Niessbrauch davon hat, was aus einer Klage als Vortheil entspringt, das Eigenthum aber dem Sohn erhalten wird, indem der Vater nämlich, nach der Eintheilung in einer neuern von Uns erlassenen Constitution, Klage erhebt.

1. Durch freie Menschen und fremde Sclaven, die wir in gutem Glauben besitzen, erwerben wir auch [Verbindlichkeiten], jedoch nur in zwei Fällen, nämlich wenn sie durch eigene Arbeit oder von unserm eigenen Vermögen erwerben. 2. Ebenso erwerben wir [dergleichen] aus diesen beiden Gründen durch einen Sclaven, von dem wir den Niessbrauch oder die Benutzung haben. 3. Dass ein gemeinschaftlicher Sclav für seine Herren nach Maassgabe ihres Antheils erwerbe, erleidet keinen Zweifel, ausgenommen dass er das, was er namentlich für einen stipulirt oder durch Uebergabe empfängt, auch nur für diesen erwirbt, z. B. wenn er so stipulirt: „gelobst du dem Titius, meinem Herrn, zu geben?“ Wenn aber der Sclav auf Befehl des einen Herrn stipulirt hat, so ist jetzt, wenn man gleich

früher darüber Zweifel erhob, nach Unserer Entscheidung die Sache dahin festgestellt, dass er nur für den, der ihm zu handeln befahl, erwerbe, wie oben gesagt worden ist.

(XXX.) Neunundzwanzigster Titel.

Quibus modis obligatio tollitur.

(*Auf welche Weise eine Verbindlichkeit aufgelöst wird.*)

Aufgelöst wird eine Verbindlichkeit durch Gewährung [75]) des Schuldigen, oder wenn man mit Einwilligung seines Gläubigers statt dessen etwas anders leistet. Es ist gleich, wer zahlt, ob der Schuldner selbst, oder ein anderer für ihn; denn auch wenn ein anderer bezahlt, wird jener [von seiner Verbindlichkeit] befreit, mag mit oder ohne Wissen und Willen des Schuldners die Zahlung geschehen. Wenn der Hauptschuldner zahlt, werden auch diejenigen, welche für ihn eintraten, befreit. Dasselbe findet umgekehrt Statt, wenn der Bürge zahlt, denn er wird [dann] nicht nur allein befreit, sondern auch der Hauptschuldner. 1. Ferner wird durch Annahme an Zahlungsstatt eine Verbindlichkeit aufgehoben; Annahme an Zahlungsstatt ist eine imaginäre Zahlung, denn was [z. B.] aus einer Verbindlichkeit aus Worten dem Titius verschuldet wird, das kann, wenn Titius es erlassen will, so geschehen, dass er dem Schuldner folgende Worte zu sagen gestattet: „was ich dir versprochen habe, nimmst du das als empfangen an?“ und Titius dann antwortet: „ich nehme es an.“ Diese Annahme kann auch auf griechisch geschehen, wenn sie nur so geschieht, wie sie mit lateinischen Worten zu geschehen pflegt: „ἔχεις λαβὼν δηνάρια τόσα; ἔχω λαβών (nimmst du soviel Denare als empfangen an? Ich nehme sie an). Auf diese Art werden, wie gesagt, nur diejenigen Verbindlichkeiten aufgelöst, die aus Worten entstehen, nicht auch die übrigen. Denn es schien folgerichtig, dass [nur] eine durch Worte eingegangene Verbindlichkeit durch andere Worte aufgelöst werden könne. Es kann aber auch das, was aus einem andern Grunde geschuldet wird, Gegenstand einer Stipulation und [dann] durch Annahme als gezahlt aufgelöst werden. Wie man aber das, was man schuldig ist, auch theilweise zahlen kann, so kann auch Annahme als gezahlt theilweise geschehen. 2. Es giebt eine Stipulation, welche gewöhnlich die Aquilianische heisst, vermöge deren alle Arten von Verbindlichkeiten Gegenstand einer Stipulation, und diese selbst durch Annahme als

75) *Solutio* hat sowohl die allgemeine Bedeutung, wie hier, vom Auflösen einer Verbindlichkeit, als die besondere des Zahlens einer Geldschuld; wir haben im Deutschen kein Wort, was beides zugleich bezeichnete.

gezahlt aufgehoben werden können. Denn die Aquilianische Stipulation erneuert alle Verbindlichkeiten und ist vom Gallus Aquilius so gefasst worden: „was du mir aus irgend „einem Grunde geben oder leisten musst oder müssen wirst, „jetzt oder zu einem gewissen Tage — oder unter einer Be„dingung — und weswegen ich gegen dich eine Klage habe, „und was ich von dir fordern oder verlangen kann, oder „können werde, was du von meinem Eigenthum in Händen „hast, festhältst oder besitzest, oder durch Arglist es dahin „gebracht hast, dass du es nicht mehr besitzest, und wie gross „jeder dieser Sachen Werth ist, soviel hat Aulus Agerius sti„pulirt, dass ihm gegeben werde, und Numerius Nigidius hat „dies angelobt [zu geben].“ Ebenso hat Numerius Nigidius den Aulus Agerius gefragt: „was ich dir am heutigen Tage „durch die Aquilische Stipulation gelobt habe, nimmst du das „als gezahlt an?“ worauf Aulus Agerius antwortete: „ich „habe es als gezahlt angenommen.“ 3. Ausserdem wird eine Verbindlichkeit durch Erneuerung aufgehoben, z. B. wenn du das, was Sejus dir schuldet, vom Titius stipulirt hast. Denn durch den Eintritt einer neuen Person erwächst eine neue Verbindlichkeit, die erste wird aufgehoben und auf die folgende übertragen, so dass zuweilen, selbst wenn die folgende Stipulation wirkungslos ist, die erste dennoch vermöge des Erneuerungsrechts aufgehoben bleibt, z. B. wenn du, was dir Titius schuldet, von einem Unmündigen ohne Ermächtigung des Vormundes stipulirt hast; hier geht der Gegenstand der [Forderung] verloren, denn es wird sowohl der frühere Schuldner befreit, als die spätere Verbindlichkeit nichtig ist. Nicht dasselbe ist Rechtens, wenn Jemand von einem Sclaven stipulirt hat; hier bleibt der erste so verpflichtet, als wenn nachher gar keine Stipulation geschehen wäre. Ist es aber dieselbe Person, von der man nachher stipulirt, so geschieht eine Erneuerung nur dann, wenn bei der spätern Stipulation etwas neues hinzukommt, etwa eine Bedingung, ein bestimmter Tag, oder ein Bürge hinzutritt oder wegfällt. Wenn Wir gesagt haben, dass durch eine hinzugefügte Bedingung eine Neuerung entstehe, so ist dies so zu verstehen, dass eine Erneuerung nur dann geschieht, wenn die Bedingung eintritt; denn wenn sie nicht eintritt, so dauert die frühere Verbindlichkeit fort. Da nach Ansicht der Alten zwar feststand, dass eine Neuerung dann geschehe, wenn man in der Absicht zu erneuern eine zweite Verbindlichkeit einging, hiernach es aber zweifelhaft war, wenn eher etwas in der Absicht zu erneuern als geschehen anzunehmen sei, und manche hier verschiedene Vermuthungen nach Verschiedenheit der Fälle einführten, so erliessen Wir eine Constitution, welche deutlich bestimmte, dass nur dann

eine Erneuerung geschehe, wenn dies unter den Contrahirenden ausdrücklich bestimmt worden ist, dass sie wegen Erneuerung der vorigen Verbindlichkeit übereingekommen seien; ausserdem bleibt sowohl die vorige Verbindlichkeit, als es kommt auch die neue noch dazu, so dass nach Vorschrift Unserer Constitution eine Verbindlichkeit aus beiden Gründen bestehend bleibt, wie man noch ausführlicher aus dieser selbst sehen kann.

4. Endlich werden natürlich die Verbindlichkeiten, welche aus der gegenseitigen Einwilligung entstehen, durch den entgegengesetzten Willen aufgelöst; denn wenn Titius und Sejus unter einander übereingekommen sind, dass Sejus ein Tuskulanisches Grundstück für 100 Goldstücke verkauft haben soll, nachher aber, ohne dass etwas erfolgt, d. h. weder der Preis gezahlt, noch das Grundstück übergeben worden ist, es ihnen beliebt, den Kauf zurückgehen zu lassen, so sind sie beide gegenseitig frei. Dasselbe gilt bei der Miethe und allen Contracten, welche, wie schon gesagt, aus der gegenseitigen Einwilligung entspringen.

Viertes Buch

der Institutionen des Kaisers Justinian.

Erster Titel.

De obligationibus, quae ex delicto nascuntur.

(Von den Verbindlichkeiten, die aus einem Verbrechen entspringen.)

Nachdem im vorigen Buche die Verbindlichkeiten aus Contracten und gleichsam aus Contracten auseinandergesetzt worden sind, folgt, dass Wir die Verbindlichkeiten aus Missethaten und gleichsam aus Missethaten betrachten. Jene werden, wie Wir an seinem Ort gesagt haben, in vier Arten getheilt, diese aber sind alle nur von einer Art, denn alle entstehen aus der Sache, d. h. aus der Missethat selbst, wie z. B. aus Diebstahl, Raub, Schadensstiftung und Injurien.

1. Ein Diebstahl ist ein betrügliches, aus gewinnsüchtiger Absicht geschehenes Ansichnehmen einer fremden Sache, oder deren Gebrauchs und Besitzes; er ist nach dem Naturgesetz verboten. 2. Das Wort *furtum*, Diebstahl, kommt entweder von *furvus*, d. h. schwarz, her, weil er heimlich und im Dunkeln geschieht, und meistentheils bei Nacht, oder von *fraus*,

Betrug, oder von *ferendo*, d. h. *auferendo*, wegnehmen, oder aus dem Griechischen, wo die Diebe φῶρες heissen. Aber auch die Griechen sagen φῶρας ἀπὸ τοῦ φέρειν (*a ferendo*, vom Wegnehmen).

3. Es giebt zwei Arten von Diebstahl, öffentlichen und heimlichen, denn [die Eintheilung in] aufgefundenen und übergebenen [Diebstahl] ist mehr eine mit dem Diebstahl zusammenhängende Art von Klagen, als von Arten desselben selbst, wie weiter unten erhellen wird. Ein öffentlicher Dieb ist der, welchen die Griechen ἐπ' αὐτοφώρῳ (auf der That ertappt) nennen, und nicht allein der, welcher auf der That ertappt wird, sondern auch der, welcher an der Stelle ergriffen wird, wo [so eben] gestohlen worden ist, z. B. der im Hause gestohlen hat und noch nicht zur Thür herausgeschritten schon ergriffen worden ist, und wer in einer Oelbaumpflanzung Oliven oder in einem Weinberg Trauben gestohlen hat, und noch im Oelbaumgarten oder im Weinberg als Dieb ergriffen worden ist. Der öffentliche Diebstahl ist sogar noch soweit auszudehnen, wenn der Dieb die [gestohlene] Sache haltend an einem öffentlichen Ort oder an einem abgesonderten vom Eigenthümer oder von einem andern, ehe er dahin gelangte, wo er dieselbe hinzutragen oder zu verbergen beabsichtigt hatte, gesehen oder mit ihr ergriffen worden ist. Hat er sie aber dahin gebracht, wo er bestimmt hatte, so ist er, selbst wenn er mit der gestohlenen Sache ergriffen ward, kein öffentlicher Dieb mehr. Hieraus erhellt, was ein heimlicher Diebstahl sei, denn was kein öffentlicher ist, ist ein heimlicher. 4. Ein aufgefundener Diebstahl heisst der, wenn bei Jemandem in Gegenwart von Zeugen die gestohlene Sache gesucht und gefunden worden ist; denn gegen diesen ist, wenn er auch der Dieb nicht ist, eine eigene Klage begründet, welche [die Klage] des Aufgefundenen heisst. Ein übergebener Diebstahl heisst der, wenn eine gestohlene Sache dir von Jemand übergeben und bei dir aufgefunden worden ist, dafern sie dir in der Absicht übergeben ward, dass sie bei dir, und nicht bei dem, der sie dir gegeben hat, gefunden werden solle. Denn dir, als dem, bei dem sie aufgefunden worden ist, steht eine eigene Klage gegen den, der sie dir übergab, wenn er auch nicht der Dieb ist, zu, welche die Klage wegen des Uebergebenen heisst. Es findet auch eine Diebstahlsklage wegen Verhinderung gegen den Statt, welcher denjenigen, der das Gestohlene in Gegenwart von Zeugen suchen will, daran verhindert hat. Ueberdies wird nach dem Edict des Prätors durch die Klage des nicht herausgegebenen Gestohlenen eine Strafe wider den begründet, der eine gestohlene und bei ihm aufgesuchte und gefundene Sache nicht herausgegeben hat. Aber diese

Klagen des Aufgefundenen und Verhinderten, so wie des nicht herausgegebenen Gestohlenen sind ausser Gewohnheit gekommen; denn da jetzt das Aufsuchen einer gestohlenen Sache nach der alten Art und Weise nicht mehr geschieht, so kamen die vorgedachten Klagen folglich auch ausser dem allgemeinen Gebrauch, indem es bekannt ist, dass alle, welche wissentlich eine gestohlene Sache aufgenommen oder verhehlt haben, sich des heimlichen Diebstahls schuldig machen. 5. Die Strafe des öffentlichen Diebstahls ist [der Ersatz] des Vierfachen, sowohl in der Person eines Sclaven, als eines freien Menschen; die des heimlichen aber [der Ersatz] des Doppelten.

6. Ein Diebstahl geschieht aber nicht nur, wenn Jemand eine fremde Sache, um sie sich zuzueignen, entfernt, sondern überhaupt, wenn Jemand sich an einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers vergreift. Wenn daher die Gläubiger ein Pfand, oder der, bei dem eine Sache niedergelegt ist, diese gebraucht, oder der, welcher eine Sache zum Gebrauch empfangen hat, sie zu etwas anderm verwendet, als wozu sie ihm gegeben worden ist, so begeht er einen Diebstahl, z. B. wenn Jemand Silber[geschirr] zu gebrauchen empfangen hat, weil er seine Freunde zu einem Gastmahle einladen wollte, und es mit über Land nimmt, oder wenn Jemand ein ihm zum Spazierritt gelichenes Pferd zu einem weitern Ziel braucht, was die Alten auch auf den anwandten, der ein Pferd zum Gefecht gebraucht hatte.

7. Es ist aber bestimmt worden, dass, wer geborgte Sachen zu etwas anderm gebraucht, als wozu er sie empfangen hat, einen Diebstahl dann begehe, wenn er weiss, dass er dem Willen des Eigenthümers zuwider handle, und dass dieser, wenn er es wüsste, es nicht erlauben werde; wenn er aber glaubt, dass er nichts dawider haben werde, so scheint er des Verbrechens sich nicht schuldig zu machen. Dieser Unterschied ist ganz richtig, weil ein Diebstahl nicht ohne den Willen zu stehlen begangen werden kann. 8. Wenn aber auch Jemand glaubt, dass er eine geborgte Sache wider den Willen des Eigenthümers sich aneigne, der Eigenthümer aber will, dass es geschehe, so kann man nicht sagen, dass ein Diebstahl begangen werde. Hier entstand die Frage, ob, wenn Titius einem Sclaven des Maevius zugeredet, dass er seinem Herrn einige Sachen stehlen und sie zu ihm bringen möge, und der Sclav seinem Herrn dies hinterbracht, Maevius aber, in der Absicht, den Titius auf der That zu ertappen, dem Sclaven einige Sachen zu diesem zu tragen erlaubt hat, dieser dann durch die Diebstahlsklage, oder die Klage wegen des verführten Sclaven gehalten werde, oder durch keine von beiden? — Da Wir wegen dieser zweifelhaften Frage angegangen worden, so sind

Wir, nachdem Wir die Streitigkeiten der alten Rechtsgelehrten darüber in Betracht gezogen haben, von denen einige weder die Klage wegen Diebstahls, noch die wegen des verführten Sclaven, einige nur die erstere zulässig fanden, diesen Ungewissheiten begegnet, und haben durch eine von Uns erlassene Constitution verordnet, dass nicht blos die Diebstahlsklage, sondern auch die wegen des verführten Sclaven in diesem Fall Statt finde. Denn wenn gleich der Sclav von dem Zuredenden im geringsten nicht verdorben worden ist, und deshalb die Bedingungen nicht vorhanden sind, welche die Klagen wegen des verführten Sclaven begründen, so ist doch die Absicht des Verführers auf die Vernichtung der Ehrlichkeit des Sclaven gerichtet, so dass gegen ihn eine Strafklage Statt findet, wie wenn der Sclav in der That verführt worden wäre, damit nicht, wenn keine Strafe erfolgte, ein solches Verbrechen durch einen andern Sclaven, der leicht verführt werden könnte, ausgeführt würde. 9. Zuweilen geschieht auch ein Diebstahl an freien Menschen, z. B. wenn eines unserer Kinder, die in Unserer Gewalt sind, entführt wird. 10. Es kann auch der Fall eintreten, dass Jemand an seiner eigenen Sache einen Diebstahl begeht, z. B. wenn der Schuldner eine dem Gläubiger als Pfand gegebene Sache entwendet. 11. Zuweilen findet gegen Jemanden die Diebstahlsklage Statt, der den Diebstahl selbst nicht begangen hat, wie z. B. der, mit dessen Hülfe und Rath er ausgeführt worden ist. Dahin gehört, wer dein Geld ausschüttete, damit es dir ein anderer entreissen solle, oder dir sich entgegenstellte, damit ein anderer deine Sachen wegnehmen könne, oder deine Schafe oder Rinder in die Flucht trieb, damit sie ein anderer auffange; dies bezogen die Alten auch auf den, der Zugvieh mit rothem Tuche scheu machte. Ist dies aus Muthwillen und ohne den Willen, dass ein Diebstahl begangen werde, geschehen, so soll eine Klage auf das, was geschehen ist, Statt finden; wenn aber Mävius durch des Titius Hülfe einen Diebstahl begangen hat, so findet gegen beide die Diebstahlsklage Statt. Auch mit dessen Hülfe und Rath wird ein Diebstahl begangen, der Leitern an die Fenster legt, der Fenster selbst oder Thüren erbricht, damit ein anderer stehlen solle, und Brecheisen zum Aufbrechen, oder Leitern, um sie an die Fenster zu setzen, leihet, wenn er weiss, wozu er sie leihet. — 12. — Wer zwar keine Hülfe beim Diebstahl selbst leistet, sondern nur Rath ertheilt und zum Diebstahl zuredet, gegen den findet die Diebstahlsklage nicht Statt. (12.) — 13. — Diejenigen, welche in der Gewalt der Eltern oder Herren sich befinden, begehen zwar, wenn sie ihnen etwas wegnehmen, einen Diebstahl, und die Sache wird auch in jeder Hinsicht als gestohlen angesehen, und kann auch deswegen von Niemand-

dem ersessen werden, bevor sie nicht in die Gewalt des Eigenthümers zurückgekehrt ist, die Diebstahlsklage findet aber nicht Statt, weil unter ihnen [überhaupt auch] aus irgend einem andern Grunde keine Klage Statt findet. — 14. — Wenn aber der Diebstahl mit Hülfe und Rath eines andern ausgeführt ist, so findet gegen diesen allerdings die Diebstahlsklage Statt, indem mit dessen Hülfe und Rath ein Diebstahl wirklich begangen wird. (13.) — 15. — Die Diebstahlsklage steht dem zu, welchem an Erhaltung der Sache gelegen ist, wenn er auch nicht Eigenthümer ist, daher steht sie dem Eigenthümer selbst nur dann zu, wenn er dabei betheiligt ist, dass die Sache nicht verloren gehe. (14.) — 16. — Es ist deshalb eine bekannte Sache, dass der Gläubiger wegen eines gestohlenen Pfandes die Klage wegen Diebstahls anstellen kann, wenn er auch einen zahlungsfähigen Schuldner hat, weil es ihm vortheilhafter ist, sich an das Pfand zu halten, als gegen die Person [desselben] zu klagen, so dass, selbst wenn der Schuldner die Sache gestohlen hat, dem Gläubiger nichts desto weniger die Klage wegen Diebstahls zusteht. (15.) — 17. — Wenn ein Kleiderwäscher etwas zu reinigen oder auszubessern, oder ein Schneider Kleider zu nähen, um einen bestimmten Preis angenommen hat und um dieselben durch Diebstahl gekommen ist, so steht ihm die Klage wegen Diebstahls zu, und nicht dem Eigenthümer, weil diesem nicht daran liegt, dass die Sache nicht verloren gehe, denn er kann vom Kleiderwäscher oder Schneider die Sache mit der Miethsklage zurückfordern. Auch dem Käufer im guten Glauben steht, wenn ihm die gekaufte Sache gestohlen worden, die Diebstahlsklage jeden Falls zu, wenn er gleich nicht Eigenthümer ist, so gut wie dem Gläubiger. Dem Kleiderwäscher und Schneider steht aber die Diebstahlsklage nur dann zu, wenn sie zahlungsfähig sind, d. h. wenn sie dem Eigenthümer den Werth der Sache bezahlen können. Denn wenn sie nicht zahlungsfähig sind, steht dem Eigenthümer, weil er von ihnen das Seinige nicht wieder erhalten kann, selbst die Diebstahlsklage zu, weil ihm in diesem Fall selbst daran gelegen ist, dass die Sache erhalten werde. Dasselbe findet Statt, wenn der Kleiderwäscher und der Schneider theilweise zahlungsfähig sind. (16.) — 18. — Was Wir vom Kleiderwäscher und dem Schneider gesagt haben, das glaubten die Alten auf den anwendbar, dem eine Sache geborgt worden ist. Denn wie jener Kleiderwäscher dadurch, dass er Lohn empfängt, zur Bewahrung verantwortlich wird, so ist auch auf gleiche Weise der, welcher Nutzen aus dem Gebrauch zog, verbunden, für die Bewahrung derselben zu haften. Unsere Fürsorge hat auch dies in Unsern Entscheidungen verbessert, so dass es im Willen des Eigenthümers steht, ob er die

Leihklage gegen den anstellen will, der die Sache borgt, oder die Diebstahlsklage gegen den, welcher die Sache entwendet hat; hat er aber eine von beiden [einmal] gewählt, so kann er nicht auf diese verzichten und zur andern schreiten, sondern wenn er den Dieb gewählt hat, so wird der, welcher die Sache zum Gebrauch erhalten hat, frei [von seiner Verbindlichkeit], greift aber der Verleiher den an, der die Sache zum Gebrauch empfing, so kann er keine Klage mehr gegen den Dieb wegen des Diebstahls anstellen. Derjenige aber, welcher wegen der gelichenen Sache belangt wird, kann gegen den Dieb die Diebstahlsklage anstellen, jedoch nur wenn der Eigenthümer weiss, dass die Sache gestohlen worden ist, und den, der sie geborgt, belangt hat. Wenn er aber, ohne es zu wissen, oder gewiss zu sein, ob demselben die Sache gestohlen worden ist, die Leihklage angestellt hat, nachher aber, nachdem ihm das Sachverhältniss klar geworden, diese Klage fallen lassen und die Diebstahlsklage erheben will, dann soll ihm freistehen, den Dieb zu belangen, und kein Hinderniss entgegengesetzt werden, weil er ohne Gewissheit [über die Lage der Umstände] zu haben, die Leihklage gegen den, der die Sache zum Gebrauch empfing, erhoben hat, es müsste denn der letztere den Eigenthümer befriedigt haben, in welchem Fall der Dieb gegen die Diebstahlsklage von Seiten des Eigenthümers ganz sichergestellt wird, an dessen Stelle dann der tritt, der für die ihm gelichene Sache den Eigenthümer entschädigt hat, das ist aber ganz klar, dass, wenn auch der Eigenthümer Anfangs die Leihklage, ohne zu wissen, dass die Sache gestohlen sei, angestellt, nachher aber, hiervon unterrichtet, die Klage gegen den Dieb ergriffen hat, derjenige durchaus [von einiger Verbindlichkeit] frei wird, welcher die Sache geborgt hat, welchen Ausgang die Sache gegen den Dieb für den Eigenthümer auch nehmen mag; es gelten übrigens dieselben Bestimmungen, mag der, welcher die Sache geborgt hat, theilweise oder im Ganzen zahlungsfähig sein. (17.) — 19. — Derjenige, bei welchem eine Sache niedergelegt worden ist, gewährt keine Verwahrung, sondern ist nur dafür verbindlich, was er mit böser Absicht gethan hat. Ist ihm daher die Sache gestohlen worden, so kann er, weil er zur Zurückgabe der Sache in diesem Fall aus der Niederlegung nicht verpflichtet wird und daher an Erhaltung der Sache kein Interesse hat, nicht wegen des Diebstahls klagen, sondern diese Klage steht dem Eigenthümer zu.

(18.) — 20. — Schlüsslich ist noch zu bemerken, dass die Frage erhoben worden ist, ob ein Unmündiger durch Entfernung einer fremden Sache einen Diebstahl begehe. Weil aber der Diebstahl Ueberlegung voraussetzt, so kann der Unmündige nur dann aus diesem Verbrechen verpflichtet werden,

wenn er der Mündigkeit nahesteht, und deshalb weiss, dass er ein Verbrechen begehe. (19.) — 21. — Die Diebstahlsklage, [mag sie auf Ersatz] des Doppelten oder des Vierfachen [gehen] betrifft blos die Auswirkung der Strafe; denn die Verfolgung der [gestohlenen] Sache selbst hat der Eigenthümer noch ausserdem, und er kann sie entweder durch die Eigenthumsklage oder eine Condiction wiedererlangen. Die Eigenthumsklage geht gegen den Besitzer überhaupt, mag dies der Dieb oder irgend ein anderer sein. Die Condiction geht aber gegen den Dieb selbst oder seinen Erben, wenn er sich auch nicht im Besitz befindet.

Zweiter Titel.

De vi bonorum raptorum.

(*Vom Raub.*)

Wer fremde Sachen raubt, gegen den findet zwar auch die Diebstahlsklage Statt, (denn wer kann mehr wider Willen des Eigenthümers eine fremde Sache an sich reissen, als der, welcher sie mit Gewalt nimmt? und daher sagt man mit Recht, dass dies ein unverschämter Dieb sei;) aber der Prätor führte auch eine eigene Klage für dies Verbrechen ein, welche wegen Raub heisst, und binnen Jahresfrist [angestellt] auf [Ersatz] des Vierfachen, nach Jahresfrist auf [den des] Einfachen geht. Diese Klage ist anwendbar, wenn Jemand eine auch noch so geringe Sache geraubt hat. [Der Ersatz] des Vierfachen ist aber nicht ganz als Strafe anzusehen, so dass ausser demselben noch die Verfolgung der Sache Statt fände, wie Wir bei der Klage wegen öffentlichen Diebstahls gesagt haben, sondern es ist darin die Verfolgung der Sache mit enthalten, so dass [eigentlich] die Strafe [Gewährung des] Dreifachen ist, mag der Räuber auf der That ertappt worden sein oder nicht, denn es würde lächerlich sein, dass der besser daran sei, der geraubt hat, als der, welcher heimlich stiehlt. 1. Weil jedoch diese Klage nur dann Statt findet, wenn Jemand mit böser Absicht geraubt hat, so muss derjenige, welcher durch Irrthum veranlasst, in dem Glauben, die Sache sei sein, und des Rechts unkundig, in der Ueberzeugung raubt, dass der Eigenthümer seine Sache dem Besitzer [derselben] auch mit Gewalt wieder abnehmen dürfe, losgesprochen werden. Es folgt mithin, dass auch die Diebstahlsklage nicht gegen den Statt finde, wer in dieser Absicht raubte. Damit jedoch nicht, während dergleichen erdacht wird, ein Ausweg gefunden werde, auf dem die Räuber ungestraft ihre Habsucht ausüben können, so ist durch die kaiserlichen Constitutionen hierfür besser gesorgt worden, so dass Niemand eine fremde bewegliche oder sich bewegende Sache rauben darf, wenn er auch die Sache für die seinige

hält, sondern dass, wenn Jemand wider die kaiserlichen Befehle handelt, er des Eigenthums an seiner Sache verlustig gehe, wenn aber die Sache eine fremde ist, ausser ihrer Zurückgabe, auch den Werth derselben gewähren soll. Dies verstanden die Constitutionen nicht blos von beweglichen Sachen, die geraubt werden können, als geltend, sondern auch von gewaltsamer Besitznahme von Grundstücken, damit die Menschen dadurch von jedwedem Raube abgehalten werden.

2. Bei dieser Klage kommt nichts darauf an, ob die [geraubte] Sache zu dem Vermögen des Klägers gehöre; sie mag dazu gehören oder nicht, die Klage findet Statt, sobald sie sich nur unter seinen Sachen befand. Mag sie daher geborgt, oder gemiethet, verpfändet oder beim Titius niedergelegt sein, so dass demselben nur daran gelegen ist, dass diese Sache nicht wegkomme, (z. B. wenn er in Betreff einer bei ihm niedergelegten Sache auch Verschuldung [zu vertreten] versprach,) mag man im guten Glauben besitzen, oder mag Jemand den Niessbrauch oder sonst ein Recht daran haben, so dass ihm daran liegen muss, dass sie nicht geraubt werde, so steht ihm die Klage zu, nicht um das Eigenthum [an der Sache] zu erlangen, sondern es braucht blos angeführt zu werden, dass [die Sache] von dem Vermögen dessen, der den Raub erlitten hat, d. h. aus dem Inbegriff der sein Vermögen ausmachenden Sachen weggenommen worden sei. Ueberhaupt kann man sagen, dass aus allen den Gründen, wo, wenn es heimlich geschehen ist, die Diebstahlsklage Statt findet, einem jeden diese Klage zustehe.

Dritter Titel.

De lege Aquilia.

(*Vom Aquilischen Gesetz.*)

Durch das Aquilische Gesetz wird eine Klage wegen eines widerrechtlich zugefügten Schadens begründet. Im ersten Hauptstück desselben ist vorgeschrieben, dass, wer einen fremden Sclaven oder ein fremdes vierfüssiges Thier, was zum Vieh gehört, widerrechtlich getödtet hat, dem Eigenthümer desselben soviel zu geben verurtheilt werden soll, wie der höchste Preis davon in dem Jahre betrug.

1. Dass aber ausdrücklich von vierfüssigen Thieren nicht die Rede ist, sondern nur vom Vieh, hat den Grund, dass man damit nicht die wilden Thiere, auch nicht die Hunde als gemeint verstehen soll, sondern nur diejenigen Thiere, die eigentlich weiden, wie Pferde, Maulthiere, Esel, Schafe, Ochsen und Ziegen. Dasselbe gilt von den Schweinen; denn unter dem Vieh sind die Schweine mitbegriffen, weil auch sie heerdenweis weiden. So sagt schon Homer in der Odys-

see, wie Aelius Marcian in seinen Institutionen anführt:

Finden wirst du ihn bei den Schweinen sitzend, die weiden
An dem Felsen Corax und an dem Quell Arethusa.

2. Mit Unrecht tödtet derjenige, welcher kein Recht dazu hat. Wer daher einen Strassenräuber erschlägt, geht frei aus, wenn er der Gefahr durchaus nicht anders entgehen konnte. 3. Auch der, welcher aus Zufall getödtet hat, wird durch dies Gesetz nicht gehalten, sobald nur keine Schuld von seiner Seite vorhanden ist, denn überhaupt wird man nicht weniger aus der bösen Absicht, als aus der Verschuldung nach diesem Gesetz verbindlich. 4. Wenn daher Jemand, während er mit Wurfspeeren spielt oder sich übt, deinen vorübergehenden Sclaven durchbohrt, so wird ein Unterschied gemacht; denn ist dies von Seiten eines Soldaten auf dem gewöhnlichen Uebungsplatz geschehen, so wird keine Verschuldung angenommen; ist es ein anderer gewesen, so ist er in Schuld. Dasselbe gilt von dem Soldaten, der an einem andern, als dem zur Uebung der Soldaten bestimmten Ort dies gethan hat. 5. Ferner, wenn ein Baumverschneider durch einen vom Baum herabgeworfenen Zacken deinen vorübergehenden Sclaven getödtet hat, so ist derselbe in Schuld befangen, wenn es an der öffentlichen Strasse oder an einem Nachbarwege Statt fand, und er nicht zurief, dass der Fall vermieden werden konnte; hat er aber gerufen, und jene sich nicht in Acht genommen, so ist der Baumverschneider ausser Schuld; ebenso ist er ausser Schuld, wenn er vielleicht fern vom Wege oder mitten auf einem Grundstück arbeitete, selbst wenn er nicht gerufen hat, weil kein Fremder das Recht hatte, an diesem Ort sich aufzuhalten. 6. Nicht minder ist ein Arzt, der deinen Sclaven zur Ader gelassen und dann seine weitere Behandlung unterlassen hat, in Schuld, wenn der Sclav in Folge dessen starb. 7. Unerfahrenheit wird auch für Schuld gerechnet, z. B. wenn ein Arzt deinen Sclaven dadurch getödtet hat, weil er ihm schlecht zur Ader liess, oder ihm ein schädliches Heilmittel gab. 8. Wenn dein Sclav durch das Durchgehen von Maulthieren, welche der Maulthiertreiber aus Unerfahrenheit nicht zu erhalten vermochte, übergefahren worden ist, so ist der Maulthiertreiber in Schuld; nicht minder auch dann, wenn er nicht stark genug war, sie halten zu können, wenn nur ein Stärkerer sie würde haben halten können. Dasselbe gilt auch von dem Reiter, der sein Pferd aus Mangel an Kraft oder Geschicklichkeit nicht halten konnte.

9. In den Gesetzesworten „wie der höchste Preis in demselben Jahre war," liegt der Sinn, dass, wenn [z. B.] Jemand deinen Sclaven, der heute lahm, oder verkrüppelt, oder ein-

äugig ist, getödtet hat, der aber in demselben Jahre wiederhergestellt oder von grossem Werth gewesen sein würde, jener nicht für den Preis von heute, sondern für den höchsten des ganzen Jahres haftet. Aus diesem Grunde hat man die Klage aus diesem Gesetz für eine Strafklage angesehen, weil man nicht blos zu soviel gehalten ist, als man Schaden angerichtet hat, sondern zuweilen zu weit mehr. Daher geht bekanntlich auch diese Klage nicht gegen den Erben über, die [allerdings gegen denselben] übergegangen sein würde, wenn der Gegenstand derselben niemals den Schaden überstiege.

10. [Die Regel] dass nicht nur der Werth des erschlagenen Körpers demgemäss, wie Wir gesagt haben, zu schätzen sei, sondern auch vorzüglich darnach, was Wir dadurch, dass der Körper erschlagen worden ist, ausserdem für Schaden gehabt haben, z. B. wenn Jemand deinen, von einem andern zum Erben eingesetzten Sclaven erschlagen hat, ehe dieser auf deinen Befehl die Erbschaft antrat, ist nicht aus den Worten des Gesetzes selbst, sondern aus deren Auslegung entstanden; denn es muss bekanntlich auch auf eine verlorene Erbschaft Rücksicht genommen werden. Nicht minder wird, wenn Jemand aus einem Zweigespann Maulthiere oder aus einem Viergespann Pferde eines tödtet, oder ein Sclav, der zu den Schauspielern gehört, erschlagen worden ist, nicht nur auf den Werth des Erschlagenen Rücksicht genommen, sondern auch noch das in Anschlag gebracht, um wieviel der Werth der übrig gebliebenen [dadurch] gesunken ist. 11. Dem, dessen Sclav getödtet worden ist, steht es frei, sowohl seinen Schaden mit der Privatklage aus dem Aquilischen Gesetz zu verfolgen, als den [Thäter] eines Criminalverbrechens anzuklagen.

12. Das zweite Hauptstück des Aquilischen Gesetzes ist ausser Gebrauch.

13. Im dritten Hauptstück ist von allem übrigen Schaden die Rede. Wenn daher Jemand einen Sclaven oder ein zum Vieh gehöriges vierfüssiges Thier verwundet, oder aber auch ein nicht dazu gehöriges, wie z. B. einen Hund, oder ein wildes Thier verwundet oder getödtet hat, so wird nach diesem Hauptstück [gegen ihn] eine Klage begründet. Eben damit wird jeder allen übrigen Thieren oder leblosen Sachen mit Unrecht zugefügte Schaden eingeklagt. Denn wenn etwas verbrannt, verdorben oder zerbrochen worden ist, so wird aus diesem Capitel eine Klage begründet, wenn gleich der einzige Ausdruck v e r d o r b e n für alle jene Fälle auszureichen scheint. Denn als verdorben wird alles angesehen, was auf irgend eine Weise beschädigt ist, daher begreift man unter diesem Namen nicht blos alles verbrannte oder entzweigebrochene, sondern

auch das entzweigerissene, das zusammen- und ausgegossene, und überhaupt alles vernichtete und schlechter gewordene. Endlich ward bestimmt, dass wer in fremdes Oel oder Wein etwas mischte, wodurch die natürliche Güte des Oels oder Weins verdorben wird, aus diesem Capitel des Aquilischen Gesetzes [für den Schaden] haften müsse. 14. Hieraus geht hervor, dass, wie aus dem ersten Capitel jeder haftet, durch dessen böse Absicht oder Verschuldung ein Sclav oder ein vierfüssiges Thier erschlagen worden ist, so auch aus diesem Capitel überhaupt ein jeder wegen jedes aus böser Absicht oder Verschuldung [entstandenen] Schadens gehalten werde; es haftet jedoch aus diesem Capitel derjenige, welcher den Schaden angerichtet hat, nicht für den Werth, den die Sache in dem Jahre, sondern den sie in den nächsten 30 Tagen hatte.

15. Das Wort „den höchsten" wird nicht hinzugefügt. Allein Sabinus nahm mit Recht an, dass der Werth so anzunehmen sei, als wenn auch in diesem Theil das Wort der höchste hinzugefügt wäre, indem das Römische Volk, welches auf Vorschlag des Tribun Aquilius dieses Gesetz gab, sich damit begnügt habe, dass dieser Ausdruck im ersten Theil des Gesetzes gebraucht worden sei. 16. Man liess übrigens die directe Klage aus diesem Gesetz nur vorzüglich dann zu, wenn Jemand mit Ausübung seiner körperlichen Kräfte einen Schaden angerichtet hat. Gegen denjenigen, der auf andere Weise schadet, pflegen daher analoge Klagen gegeben zu werden, z. B. wenn Jemand einen fremden Sclaven oder Stück Vieh so lange einsperrte, dass es Hungers starb, oder das Zugvieh so übertrieb, dass es stürzte, oder Vieh so lange umherjagte, bis es niederfiel, oder wenn Jemand einen fremden Sclaven überredete, auf einen Baum zu steigen oder in einen Brunnen, und er durch das Hinauf- oder Heruntersteigen zu Tode gekommen oder sich an seinem Leibe beschädigt hat, so findet eine analoge Klage gegen ihn Statt. Wenn aber Jemand einen fremden Sclaven von einer Brücke oder vom Ufer in einen Fluss gestossen hat und dieser ertrunken ist, so ist es nicht schwer zu begreifen, dass er diesen Schaden durch seine körperlichen Kräfte mittelst des Hinabstossens ausgeübt habe, und deshalb haftet er ebenfalls aus dem Aquilischen Gesetz. Ist aber der Schaden nicht durch körperliche Kräfte angerichtet, und der Körper [eines Thieres oder Sclaven] dadurch nicht verletzt worden, sondern Jemandem der Schade auf andere Weise widerfahren, so findet gegen den Schuldigen, weil hier weder die directe Aquilische Klage, noch die analoge zureicht, eine Klage auf das Geschehene Statt, z. B. wenn Jemand aus Mitleid einen gefesselten fremden Sclaven erlöste, dass er entfliehen konnte.

Vierter Titel.

De injuriis.

(*Von Injurien.*)

Injurie (Unrechtlichkeit) heisst im Allgemeinen alles, was ohne Recht geschieht, im Besondern aber, bald Schmähung (*contumelia*), was von verschmähen (*a contemnendo*) herkommt, griechisch ὕβρις (Uebermuth), bald Schuld, griechisch ἀδίκημα (Unrecht), wie es z. B. im Aquilischen Gesetz in dem Ausdruck *damnum injuria datum* (durch Schuld angerichteter Schade) verstanden wird, bald endlich Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, griechisch ἀδικία. Denn wenn der Prätor oder ein Richter gegen Jemanden ungerecht erkannt hat, so heisst es, dieser habe eine Injurie (Unrecht) erlitten.

1. Eine Injurie wird nicht nur dann begangen, wenn Jemand mit der Faust geschlagen, mit Knitteln geprügelt oder gepeitscht worden, sondern auch wenn ihm ein Schimpf zugefügt oder sein Vermögen wie das eines Schuldners, während er nichts schuldig ist, von Jemandem mit Beschlag belegt worden ist, der wusste, dass jener ihm nichts schulde, oder wenn Jemand zur Beschimpfung eines andern eine Schmähschrift oder ein [Spott]gedicht geschrieben, verfertigt oder bekannt gemacht hat, oder in böser Absicht bewirkt, dass etwas der Art geschehe, oder wenn Jemand eine Hausfrau, einen Knaben oder ein unverheirathetes Mädchen verfolgt oder ihre Schamhaftigkeit angegriffen hat, und endlich ist es bekannt, dass auf vielfache andere Weise eine Injurie begangen werden könne. 2. Es kann aber Jemand eine Injurie nicht nur [da]durch, [dass sie] ihm selbst [zugefügt wird], erleiden, sondern auch durch Kinder, die er in seiner Gewalt hat; ebenso durch seine Frau, denn dies gilt noch mehr. Wer daher eine Tochter, die an Titius verheirathet ist, beleidigt, der kann nicht nur im Namen der Tochter wegen Injurien verklagt werden, sondern auch in dem des Vaters und des Ehegatten. Umgekehrt aber, wenn ein Ehemann injuriirt worden ist, kann eine Ehefrau nicht klagen, denn die Frau soll zwar billigerweise von ihrem Mann, aber nicht der Mann von der Frau vertheidigt werden. Der Schwiegervater aber kann im Namen der Schwiegertochter, deren Ehemann in seiner Gewalt ist, wegen Injurien klagen. 3. Dem Sclaven selbst kann zwar keine Injurie zugefügt werden, wohl aber dem Herrn durch ihn, jedoch nicht auf dieselbe Weise, wie durch Kinder oder Ehefrauen, sondern wenn etwas härteres begangen worden ist und was offenbar Beschimpfung des Herrn beabsichtigt, z. B. wenn Jemand einen fremden Sclaven derb prügelt, so findet für diesen Fall eine Klage Statt. Wenn hingegen Jemand einem Sclaven etwas schimpfliches

nachsagt oder ihm einen Faustschlag giebt, so findet für den Herrn keine Klage gegen ihn Statt. 4. Ist gegen einen gemeinschaftlichen Sclaven eine Injurie begangen worden, so ist es billig, dass die Schätzung der Injurie nicht zu dem Theil, wo Jemand Herr desselben ist, geschehen könne, sondern aus der Person [bei] der Herren, weil die Injurie sie selbst trifft. 5. Gehört der Niessbrauch von einem Sclaven dem Titius, das Eigenthum dem Maevius, so wird angenommen, dass die Injurie mehr gegen den Maevius gerichtet sei.

6. Wenn gegen einen freien Menschen, der dir in gutem Glauben als Sclav dient, eine Injurie begangen worden ist, so findet für dich keine Klage Statt, sondern er kann im eigenen Namen klagen, er müsste denn dir zum Schimpfe geschlagen worden sein, in welchem Fall auch dir eine Injurienklage zusteht. Dasselbe findet in Ansehung eines fremden, dir in guten Glauben dienenden Sclaven Statt, so dass dir allemal dann eine Injurienklage zusteht, wenn ihm die Injurie dir zum Schimpf zugefügt ist.

7. Die Strafe der Injurien nach dem Zwölftafelgesetz war wegen eines beschädigten Gliedes zwar die Vergeltung, wegen zerbrochenen Knochens waren aber Geldstrafen bestimmt, weil man im Alterthum sehr wenig Geld hatte. Späterhin erlaubten die Prätoren denen, welche die Injurie erlitten hatten, selbst, dieselbe zu schätzen, so dass der Richter den Injurianten entweder für soviel schuldig verurtheilt, wie hoch der Injuriirte die erlittene Injurie schätzt, oder auch weniger, jenachdem es ihm scheint. Die Strafe der Injurie, welche durch das Zwölftafelgesetz eingeführt war, ist ausser Gebrauch gekommen, diejenige aber, welche die Prätoren eingeführt haben und die würdenrechtliche genannt wird, findet [noch] häufig in den Gerichten Statt. Denn nach dem Grad der Würde und der persönlichen Stellung steigt oder vermindert sich die Schätzung einer Injurie. Diese Abstufung rücksichtlich der Verurtheilung wird auch bei Sclaven nicht mit Unrecht beobachtet, so dass andere Bestimmungen bei einem Aufseher der Sclaven, andere bei einem mittelmässigen und andere bei einem ganz schlechten und Fesseln tragenden Statt finden. 8. Auch das Cornelische Gesetz spricht von Injurien und führte diejenige Injurienklage ein, welche dann Statt findet, wenn Jemand sagt, dass er geprügelt oder gepeitscht worden, oder dass man mit Gewalt in sein Haus eingedrungen sei. Unter Haus verstehen wir, wo Jemand wohnt, sei es in seinem eigenen, oder in einem gemietheten Hause, oder wo er umsonst oder als Gast aufgenommen worden ist.

9. Eine schwere Injurie wird entweder nach der That selbst geschätzt, wenn z. B. Jemand von einem andern ver-

wundet oder mit Knitteln geprügelt worden ist, oder nach dem Orte, wenn z. B. Jemand im Theater, auf öffentlichem Markt oder im Angesicht des Prätors injuriirt worden, oder nach der Person, wenn z. B. eine Magistratsperson oder ein Senator von einer niedern Person eine Injurie erlitten hat, oder sie dem Freilasser, oder den Eltern von einem Freigelassenen oder Kinde zugefügt worden ist. Denn nach anderm Maasse wird die einem Senator oder Vater und Freilasser [zugefügte] Injurie geschätzt, als die einem Fremden und einer Person niedern Standes. Zuweilen macht die Stelle der Wunde eine Injurie zur schweren, z. B. wenn Jemand ins Auge gestossen wird. Darauf übrigens kommt wenig an, ob gegen ein Familienhaupt oder einen Familiensohn eine solche Injurie begangen worden ist; denn auch hier wird die Injurie [ohne Unterschied] für eine schwere gehalten.

10. Ueberhaupt muss man wissen, dass es dem Injuriirten wegen einer jeden Injurie freisteht, civiliter oder criminaliter zu klagen. Klagt er civiliter, so wird [dem Schuldigen], nach vorheriger dem gemäss, wie Wir gesagt haben, geschehener Abschätzung, eine Strafe auferlegt; wenn aber criminaliter, so wird über den Beklagten vom Richter von amtswegen eine ausserordentliche Strafe verhängt, wobei nicht ausser Acht zu lassen ist, was die Zenonianische Constitution eingeführt hat, dass nämlich Männern hohen und höchsten Ranges erlaubt ist, die Injurienklage auch durch Anwälte criminaliter einzuleiten, oder so fortzustellen, wie aus deren Inhalt genau erhellt. 11. Es haftet aber nicht nur derjenige wegen Injurien, der sie beging, d. h. der, welcher geschlagen hat, sondern auch der, welcher sie mit List beging, oder es einleitete, dass Jemand einen Backenstreich bekam.

12. Die Klage selbst erlischt dadurch, dass man die erlittene Injurie nicht weiter berücksichtigt; wenn daher Jemand eine Injurie nicht beachtet, d. h. nicht auf der Stelle gleich, sobald er sie erlitten hat, sich zu Gemüthe zieht, so kann er nicht nachher die erlassene Injurie wieder aufwärmen.

Fünfter Titel.

De obligationibus, quae quasi ex delicto nascuntur.

(*Von Verbindlichkeiten, welche gleichsam aus einem Verbrechen entspringen.*)

Dadurch, dass der Richter einen Process [durch einen verkehrten Ausspruch] auf seine Gefahr nehmen muss, wird er eigentlich nicht aus einer Missethat verpflichtet, weil er aber weder aus einer Missethat, noch aus einem Contract verbindlich wird, dennoch aber angenommen wird, dass er einen Feh-

ler begangen habe, wenn auch nur aus Unklugheit, so haftet er gleichsam aus einer Missethat und wird deshalb nach dem desfallsigen Ermessen des Urtheilsprechers bestraft.

1. Ebenso wird derjenige, aus dessen Speisesaal, mag es ein eigener oder ein gemietheter sein, oder er denselben umsonst inne haben, etwas herausgeworfen oder herausgegossen worden ist, so dass Jemandem dadurch ein Schade geschieht, gleichsam als aus einer Missethat verbindlich angesehen, denn für aus einer Missethat verbindlich kann er eigentlich darum nicht gehalten werden, weil er meist für die Schuld eines andern, [z. B.] seines Sclaven oder Kindes, haften muss. In demselben Fall ist der, welcher an einem Ort, wo die gewöhnliche Strasse vorübergeht, etwas hingestellt oder ausgehangen hat, was, wenn es fällt, Jemandem Schaden zufügen kann; auf einen solchen Fall steht eine Strafe von 10 Goldstücken. Wegen dessen, was herausgegossen oder herabgeworfen worden ist, ist eine Klage auf das Doppelte des verursachten Schadens begründet; ist ein freier Mensch dadurch getödtet worden, so findet eine Strafe von 50 Goldstücken Statt; lebt er aber und ist nur beschädigt worden, so wird eine Klage auf so hoch, als es dem Richter billig scheint, gegeben. Denn der Richter muss das den Aerzten verabreichte Lohn und die übrigen auf die Heilung verwendeten Kosten berücksichtigen, übrigens aber auch die Arbeit, welche der [Beschädigte] versäumt hat oder künftig nicht mehr wird verrichten können, insofern er dazu unfähig geworden ist.

2. Wenn ein Familiensohn getrennt vom Vater wohnt und aus seinem Speisesaal etwas gegossen oder geworfen wird, oder er etwas hingestellt oder aufgehangen hat, dessen Herabfall gefährlich ist, so meinte Julian, dass hier keine Klage gegen den Vater Statt finde, sondern man den Sohn selbst verklagen müsse; dasselbe gilt bei dem Familiensohn, der als Richter einen schlechtentschiedenen Process auf seine Gefahr übernehmen muss.

3. Schiffsrheder, Gastwirthe und Schenkwirthe haften für Arglist oder im Schiff, dem Gasthause oder Stall verübten Diebstahl oder angerichteten Schaden, als gleichsam aus einer Missethat, sobald nämlich ihnen selbst kein Vergehen zur Last fällt, sondern einem von denen, die im Schiff, dem Gasthause oder der Schenke arbeiten helfen. Denn da gegen ihn weder aus einem Contract, noch aus einem Vergehen hier eine Klage begründet wird, und er doch insofern in Schuld ist, dass er schlechte Menschen zur Arbeit gebraucht, so haftet er deshalb gleichsam aus einer Missethat. In diesen Fällen findet aber eine Klage auf das Geschehene Statt, die zwar auf den Erben übergeht, aber nicht gegen den Erben Platz ergreift.

Sechster Titel.

De actionibus.

(*Von den Klagen.*)

Es ist nun noch übrig, von den Klagen zu sprechen. Eine Klage ist nichts anderes, als das Recht, dasjenige vor Gericht zu verfolgen, was einem geschuldet wird. 1. Die Haupteintheilung aller Klagen, mittelst derer zwischen irgend Jemand vor Richtern oder Schiedsrichtern über irgend eine Sache verhandelt werden kann, ergiebt deren zwei Arten, sie beziehen sich entweder auf eine Sache oder eine Person. Denn jeder klagt entweder gegen den, der ihm aus einem Contract, oder aus einem Vergehen, (in welchem Fall die Klagen gegen die Person Statt haben, wodurch er bezweckt, dass sein Gegner ihm etwas geben oder leisten soll,) oder auf andere Art und Weise verpflichtet ist, oder gegen denjenigen, der ihm [zwar persönlich] aus keinem Recht [sgrunde] verbindlich ist, aber ihm über eine Sache Streit erregt, für welchen Fall Klagen auf eine Sache Statt finden, z. B. wenn Jemand eine körperliche Sache besitzt, von der Titius behauptet, sie gehöre ihm, während der Besitzer behauptet, Eigenthümer zu sein. Denn wenn nun Titius sie als sein verlangt, so ist dies eine Klage auf eine Sache. 2. Ebenso ist, wenn Jemand etwa klagend verlangt, dass er ein Recht des Niessbrauchs an einem Grundstück oder Gebäude, oder über das Grundstück seines Nachbars zu gehen, oder der Uebertrift, oder Wasser daher zu leiten habe, eine Klage auf eine Sache vorhanden. Derselben Gattung sind die Klagen über Recht an Gebäuden, z. B. wenn [Jemand] klagend verlangt, dass er das Recht habe, höher zu bauen, einen Erker anzubringen, oder vorzubauen, oder einen Balken in des Nachbars Gebäude zu legen. Umgekehrt finden auch auf der andern Seite Klagen wegen [verlangten] Niessbrauchs und wegen Dienstbarkeiten an Grundstücken und Gebäuden Statt, so dass, wenn Jemand behauptet, dass seinem Gegner kein Recht des Niessbrauchs, oder zu gehen, überzutreiben, Wasser zu leiten, höher zu bauen, einen Erker anzusetzen, vorzubauen oder [einen Balken] einzulegen zustehe, auch hier Klagen auf die Sache Statt finden, aber verneinende. Diese Art Klagen hat bei Streitigkeiten über körperliche Sachen nicht Statt, denn hier klagt der, welcher nicht besitzt, der Besitzer aber hat keine Klage, wodurch er leugnet, dass die Sache dem Kläger gehöre. Nur in einem Fall vertritt der Besitzer dennoch die Stelle des Klägers, wie aus den weitläuftigern Büchern der Pandecten genauer erhellen wird. 3. Diejenigen Klagen, deren Wir [bisher] gedacht haben, und welche ihnen ähnlich sind, entspringen aus gesetzlichen und bürgerrechtlichen Gründen.

Andere sind diejenigen, welche der Prätor aus seiner Gerichtsbarkeit sowohl gegen die Person als auf eine Sache gewährt, die auch durch Beispiele erläutert werden müssen; so z. B. ist es meistentheils gestattet, auf eine Sache dann zu klagen, wenn entweder der Kläger behauptet, dass er eine Sache gleichsam ersessen habe, die er nicht ersessen hat, oder umgekehrt der Besitzer [76]) behauptet, dass sein Gegner nicht ersessen habe, was er ersessen hat. 4. Denn wenn Jemandem eine Sache aus einem rechtlichen Grunde übergeben worden ist, z. B. auf den Grund eines Kaufs, oder einer Schenkung, oder der Ausstattung, oder eines Vermächtnisses, und er noch nicht Eigenthümer dieser Sache geworden ist, so hat er, wenn er den Besitz der Sache zufällig verliert, keine directe Klage, um die Sache zurückzuverlangen, weil die Klagen nach bürgerlichem Recht nur dazu vorhanden sind, um damit sein Eigenthum zurückzufordern; da es aber hart wäre, in diesem Fall keine Klage Statt finden zu lassen, so hat der Prätor eine Klage erfunden, worin der, welcher den Besitz verloren hat, behauptet, dass er diese Sache [gleichsam] ersessen habe und auf diese Weise sie als sein zurückfordert; diese Klage heisst die Publicianische, weil sie zuerst vom Prätor Publicius im Edict aufgestellt worden ist. 5. Im entgegengesetzten Fall, wenn Jemand, der in Staatsgeschäften abwesend oder in feindliche Gewalt gerathen ist, eine Sache dessen, der sich innerhalb Landes befand, ersessen hat, wird dem Eigenthümer gestattet, von da an, wo der Besitzer aufgehört hat, in Staatsgeschäften abwesend zu sein, binnen Jahresfrist die Sache, mit wiederaufgehobener [Wirkung der] Ersitzung zurückzufordern, d. h. so zu klagen, dass er sagt, der Besitzer habe die Sache nicht ersessen, und deshalb sei sie sein. Diese Art von Klagen gestattet der Prätor aus ähnlichen Billigkeitsgründen auch einigen andern, wie aus dem ausführlichen Werke der Digesten oder Pandecten zu sehen ist. 6. Ferner steht, wenn Jemand zum Schaden seiner Gläubiger eine ihm gehörige Sache einem andern gegeben hat, während sein Vermögen, zufolge des Urtheils des Präsidenten, von den Gläubigern mit Beschlag belegt ist, den letztern frei, dieselbe mit Wiederaufhebung der Uebergabe zurückzufordern, d. h. zu sagen, die Sache sei nicht übergeben worden und deshalb zum Vermögen des Schuldners [gehörig] geblieben. 7. Nicht minder nehmen die Servianische und Quasi-Servianische [Klage], welche auch die hypothecarische genannt wird, ihren Ursprung aus der Gerichtsbarkeit

76) Ich lese hier, statt mit unserm Text *possessorem*, nach Haloander und Biener, *possessor*; der Gegensatz ist zu deutlich hervorgehoben, um die Richtigkeit dieser Lesart zu verkennen.

des Prätors; die Servianische stellt der an, dem die Sachen seines Pächters unterpfandsweise für die Pacht vom Grundstück haften; die Quasi-Servianische ist diejenige, womit die Gläubiger [ihre Rechte an] Pfändern und Hypotheken verfolgen. Zwischen einem Pfande und einer Hypothek (soweit dies die hypothecarische Klage betrifft) ist kein Unterschied. Denn es wird jede Sache, welche nach Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner für die Schuld haften soll, mit beiden Namen benannt. In anderer Hinsicht findet aber ein Unterschied Statt, denn unter dem Wort Pfand versteht man eigentlich diejenige Sache, welche zugleich auch dem Gläubiger übergeben wird, vorzüglich wenn sie eine bewegliche ist, diejenige aber, welche ohne Uebergabe, nach blosser Uebereinkunft haftet, begreift man eigentlich unter dem Namen Hypothek.

8. Der Prätor hat auch Klagen gegen die Person aus seiner Jurisdiction aufgestellt, z. B. die *de pecunia constituta* [77]), der die *receptitia* [78]) ähnlich schien. Zufolge einer von Uns erlassenen Constitution ist die letztere aber, indem, wenn sie auch etwas vollständigeres umfasste, dies doch auf die Klage *constitutae pecuniae* übergetragen worden ist, als überflüssig auf Unsern Befehl in ihrer ganzen Wirksamkeit aus Unsern Gesetzen gestrichen worden. So gab auch der Prätor [eine Klage] über das Sondergut der Sclaven und der Familiensöhne, und [diejenige,] womit darüber verhandelt wird, ob der Kläger geschworen habe, und andere mehr.

9. Die Klage *de constituta pecunia* kann gegen jeden angestellt werden, der entweder für sich oder für einen andern als Bezahler einzutreten sich anheischig gemacht hat, ohne dass eine Stipulation geschehen ist. Denn wenn er in Folge dieser sich verbindlich gemacht hat, so haftet er nach bürgerlichem Recht.

10. Die Klagen über das Sondergut gab der Prätor gegen den Vater und den Herrn, weil, wenn diese gleich aus Contracten ihrer Söhne und Sclaven dem Recht selbst zufolge nicht verbindlich werden, es doch billig ist, dass sie bis auf das Sondergut, was gleichsam als Vermögen der Söhne und Töchter, wie der Sclaven, anzusehen ist, verurtheilt werden können.

11. Wenn ferner Jemand auf [vorherige] Aufforderung seines Gegners einen Eid leistet, dass ihm das Geld wirklich

---

77) Lässt sich nicht übersetzen; es ist die Klage auf Erfüllung eines in Bezug auf eine schon vorhandene Verbindlichkeit geleisteten Versprechens.

78) Ist auch nicht zu übersetzen; es ist die Klage aus der mündlich übernommenen Verbindlichkeit eines Argenters — Banquiers. — Aehnlichkeit hat in Betreff des Grundes die Klage aus trassirten Wechseln.

geschuldet werde, was er verlangt, und ihm dann keine Zahlung geleistet wird, so gewährt ihm [der Prätor] sehr richtig eine solche Klage, wodurch nicht die Frage erörtert wird, ob ihm [überhaupt] Geld geschuldet werde, sondern ob er geschworen hat. 12. Auch hat der Prätor viele Strafklagen aus seiner Gerichtsbarkeit eingeführt, z. B. gegen den, der etwas an seinem öffentlichen Anschlag verdorben hatte, und gegen den, der seinen Vater oder Freilasser vor Gericht forderte, ohne Erlaubniss dazu erhalten zu haben; ferner gegen den, der Jemanden, welcher vor Gericht gefordert worden war, [entweder selbst] mit Gewalt daran hinderte, oder durch dessen list[igen Rath] ein anderer dies that, und andere mehr. 13. Die das Standesrecht betreffenden Klagen sind auch für Klagen auf eine Sache zu halten, [z. B.] solche, wodurch erörtert wird, ob Jemand ein Freier oder ein Freigelassener sei, oder über Anerkennung eines Kindes. Von allen diesen hat nur diejenige einen gesetzlichen Grund, wodurch erörtert wird, ob Jemand frei sei, die übrigen entspringen aus der Gerichtsbarkeit des Prätors.

14. Nach dem also dargethanen Unterschied der Klagen ist es klar, dass der Kläger eine ihm gehörige Sache nicht so klagend von einem andern fordern könne, „wenn es scheint, dass derselbe [sie] geben müsse.“ [79]) Denn was dem Kläger gehört, braucht ihm nicht [erst] gegeben zu werden, weil man [unter] Jemandem etwas geben ein solches Geben versteht, wornach [das Gegebene] sein werden soll; eine Sache, die aber dem Kläger schon gehört, kann nicht erst sein werden. Nur zur Strafe der Diebe ist es bewirkt worden, dass gegen dieselben, um sie durch umsomehr Klagen verbindlich zu machen, ausser der Strafe des Doppelten oder des Vierfachen, wegen Herausgabe der [gestohlenen] Sache auch eine solche Klage, „wenn es scheinen sollte, dass sie geben müssen,“ Statt finden soll, wenn schon gegen dieselben auch die dingliche Klage Anwendung leidet, wodurch man eine Sache als sein fordert. 15. Die sich auf eine Sache beziehenden Klagen nennt man Vindicationen, die persönlichen Klagen aber, wodurch ein Geben [oder] Leistensollen gefordert wird, Condictionen. Denn *condicere* heisst in der alten Sprache soviel als *denuntiare* (anzeigen). Jetzt nennt man aber missbrauchsweise eine Condiction diejenige Klage gegen eine bestimmte Person, vermöge deren der Kläger verlangt, dass ihm etwas gegeben werden müsse; eine Anzeige geschieht heutigen Tages unter diesem Namen nicht.

16. Die zweite Eintheilung der Klagen ist die, dass einige

79) In dieser Formel ist besonders, wie gleich nachher erhellt, das Wort geben zu berücksichtigen.

zur Verfolgung einer Sache, andere zur Beitreibung einer Strafe gegeben werden, einige gemischt sind. 17. Zur Verfolgung einer Sache sind alle dingliche Klagen gegeben. Von den persönlichen Klagen sind aber diejenigen, welche aus einem Contract entspringen, fast alle begründet, um eine Sache zu verfolgen; z. B. die, wodurch der Kläger ein Darlehn oder stipulirtes Geld verlangt, nicht minder die Leih-, Niederlegungs-, Auftrags-, Gesellschafts-, Kaufs- und die Miethsklage. Wird die Niederlegungsklage aus dem Grunde angestellt, dass etwas bei Gelegenheit eines Aufruhrs, Feuersbrunst, Einsturzes oder Schiffbruchs niedergelegt worden ist, so lässt der Prätor die Klage auf das Doppelte zu, sobald gegen den, bei welchem die Niederlegung geschehen ist, oder gegen seinen Erben wegen Arglist geklagt wird, in welchem Fall dann eine gemischte Klage vorhanden ist.

18. Die aus Missethaten entspringenden Klagen finden theils zur Beitreibung der Strafe, theils sowohl zu diesem Zweck, als zur Verfolgung einer Sache Statt, und sind deshalb gemischt. Die Strafe allein wird z. B. eingetrieben mit der Diebstahlsklage, dann mag, wenn wegen öffentlichen Diebstahls geklagt wird, auf das Vierfache, oder, wenn wegen heimlichen, auf das Doppelte geklagt werden, es handelt sich immer nur um die Strafe; die Sache selbst verfolgt man mit einer besondern Klage, d. h. man fordert sie als sein zurück, mag sie der Dieb oder ein anderer besitzen. Um so mehr findet natürlich die Condiction [80]) auf die Sache gegen den Dieb Statt.

19. Die Klage wegen Raubes ist gemischt, weil in dem [zu ersetzenden] Vierfachen [81]) [des Werthes] die Verfolgung der Sache mitbegriffen ist, die Strafe aber nur in dem [Ersatz des] Dreifachen besteht. — Die Klage aus dem Aquilischen Gesetz wegen widerrechtlich angerichteten Schadens ist auch eine vermischte, [und zwar] nicht allein wenn sie gegen den Leugnenden auf den doppelten Werth angestellt, sondern auch zuweilen, wenn auf den einfachen geklagt wird, z. B. wenn Jemand einen lahmen oder schielenden Sclaven getödtet hat, der noch in demselben Jahre wiederhergestellt und von grossem Werth gewesen sein würde; denn hier wird er auf den höchsten [82]) Preis, den der Sclav im ganzen Jahre gehabt haben würde, nach der schon oben angegebenen Eintheilung verur-

80) S. §. *ult.* Tit. I. d. B.

81) Unser Text hat *in quadruplum — continetur*; dies kann nur ein Druckfehler statt *quadruplo* sein.

82) Der Kriegelsche Text hat hier *plurimi et magni*; diese Worte halte ich für überflüssig, zumal die ganze Stelle schwerlich ächt sein dürfte.

theilt. — Ferner findet eine gemischte Klage gegen diejenigen Statt, welche das, was den Kirchen oder andern geweihten Orten als Vermächtniss oder Fideicommiss hinterlassen worden ist, zu verabreichen, so lange verschoben haben, bis sie deshalb vor Gericht gefordert worden sind; denn alsdann müssen sie sowohl die hinterlassene Sache oder das Geld, als auch ebensoviel zur Strafe herausgeben, und es findet also eine Verurtheilung auf das Doppelte Statt.

20. Einige Klagen enthalten eine doppelte Beziehung, sowohl eine persönliche, als eine dingliche, z. B. die Erbsonderungsklage, die den Miterben wegen zu theilender Erbschaft zusteht, desgleichen die Klage auf Theilung von etwas gemeinschaftlichen, welche denjenigen, welchen etwas gemeinschaftlich gehört, auf dessen Theilung zusteht. Ferner die Klage auf Grenzberichtigung, welche denjenigen zusteht, denen an einander grenzende Grundstücke gehören. Bei diesen drei Klagen steht dem Richter frei, einem der streitenden Theile eine Sache nach Gutdünken und billigem Ermessen zuzusprechen, und wenn des einen Antheil zu stark scheint, ihn zur Herausgabe einer Summe Geldes an den andern zu verurtheilen. 21. Alle Klagen gehen entweder auf das Einfache, das Doppelte, Dreifache oder Vierfache; weiter wird keine Klage ausgedehnt. 22. Auf das Einfache wird z. B. aus einer Stipulation geklagt, aus einem Darlehn, aus Kauf, Miethe, Auftrag und vielen andern Gründen. 23. Auf das Doppelte wird geklagt, z. B. wegen heimlichen Diebstahls, wegen widerrechtlich zugefügten Schadens aus dem Aquilischen Gesetz und der Niederlegung in einigen Fällen; nicht minder wegen eines verführten Sclaven, welche [Klage] gegen denjenigen Statt findet, auf dessen Anrathen und Plan ein fremder Sclav entflohen oder ungehorsam gegen seinen Herrn geworden ist, oder ausschweifend zu leben angefangen, oder sonst auf irgend eine Weise sich verschlechtert hat; diese Klage wird auch auf den Werth der Sachen, welche ein Sclav bei seiner Flucht mitgenommen hat, ausgedehnt; endlich aus dem Vermächtniss, das geweihten Orten hinterlassen worden ist, mit Berücksichtigung dessen, was Wir oben gesagt haben. 24. Auf das Dreifache [klagt man,] wenn Jemand in einer Klage eine grössere Summe als den wahren Werth aufstellt, und aus diesem Grunde die Gerichtsboten, d. h. die Hülfsvollstrecker, umsomehr Sporteln eingefordert haben; in diesem Fall kann der Beklagte den hierdurch erlittenen Schaden dreifach vom Kläger wiederfordern, so dass in diesem Verfahren auch das Einfache, woran er den Schaden erlitten hat, mitenthalten ist. Dies hat eine Unserer Constitutionen so bestimmt, die in Unserm Codex prangt, wor-

nach es ausser Zweifel liegt, dass die Klage aus dem Gesetz ihren Ursprung nehme.

25. Auf das Vierfache wird geklagt, z. B. bei öffentlichem Diebstahl, ferner wegen dessen, wozu man aus Furcht veranlasst worden ist, und wegen des zu dem Zweck gezahlten Geldes, dass der Empfänger Jemanden in einen verläumderischen Process verwickeln oder nicht verwickeln soll. Aus Unserer [vorgedachten] Constitution entspringt auch die Condiction, welche diejenigen Hülfsvollstrecker zum [Ersatz des] Vierfachen verurtheilt, welche gegen den Inhalt Unserer Constitution von den Schuldigen etwas eingetrieben haben. 26. Die Klage wegen heimlichen Diebstahls und wegen eines verführten Sclaven unterscheiden sich von den übrigen, von denen Wir zugleich gesprochen haben, dadurch, dass sie jedenfalls auf das Doppelte gehen, die letztern aber, d. h. die aus dem Aquilischen Gesetz, wegen widerrechtlich zugefügten Schadens und zuweilen wegen etwas Niederlegten, [nur] im Fall des Leugnens [von Seiten des Beklagten] auf das Doppelte erhöhet werden, gegen den Geständigen aber [nur] auf das Einfache gehen. Die [Klage] aber, welche wegen dessen, was einem ehrwürdigen Ort hinterlassen worden ist, zusteht, geht nicht nur dann, wenn geleugnet wird, auf das Doppelte, sondern auch wenn [der Schuldner] die Zahlung desselben so lange aufgeschoben hat, bis er auf Befehl Unserer Behörden belangt wird. Gegen den geständigen [Schuldner] und den, welcher, bevor er auf Befehl der Behörden belangt wird, zahlt, findet sie nur auf das Einfache [83]) Statt. 27. Ebenso unterscheidet sich die Klage wegen etwas aus Furcht geschehenen von den übrigen, von denen Wir zugleich mit ihr gesprochen haben, dadurch, dass in ihr stillschweigend [die Bestimmung] liegt, dass derjenige, welcher auf das Geheiss des Richters die Sache selbst dem Kläger herausgiebt, freigesprochen wird; in den übrigen Fällen ist dies nicht so, sondern hier findet jedenfalls die Verurtheilung auf das Vierfache Statt, auch bei der Klage wegen öffentlichen Diebstahls.

28. Einige Klagen sind guten Glaubens, andere strengen Rechtens; guten Glaubens sind folgende: die aus dem Kauf, der Miethe, Geschäftsführung, Auftrag, Niederlegung, aus dem Gesellschaftsvertrage der Vormundschaft, dem Verleihen, die Pfandklage, die Erbsonderungsklage, die Klage auf Theilung von etwas Gemeinschaftlichem, von denen aus unbenannten Contracten, die Klage auf den [Ersatz des] Werth [s], und

83) *Simpli redditur* ist offenbar besser als *simplum*, ohne beigesetztes *in*.

die, welche aus dem Tausch erwachsen, und die Erbschaftsklage. Denn obschon es bisher ungewiss war, ob die Erbschaftsklage unter die Klagen guten Glaubens zu zählen sei, oder nicht, so hat doch eine von Uns erlassene Constitution ausser Zweifel gesetzt, dass sie zu diesen gehöre. 29. Ehedem war auch die Klage auf Herausgabe des weiblichen Eingebrachten eine von denen guten Glaubens, da Wir aber fanden, dass die Klage aus der Stipulation vollständiger sei, so haben Wir die gesammte rechtliche Wirkung, welche das weibliche Eingebrachte früher hatte, mit mannigfachen Eintheilungen auf die Klage aus der Stipulation, welche wegen der Einforderung der Mitgift Statt hat, übertragen; da nun die Klage auf das Eingebrachte der Ehefrau mit Recht aufgehoben wird, so hat die Klage aus der Stipulation, welche an ihrer Stelle eingeführt worden ist, nur insofern sie sich auf die Eintreibung der Mitgift bezieht, den Character einer Klage guten Glaubens angenommen, so dass sie dies wirklich ist. Wir haben ihr auch eine stillschweigende Hypothek gegeben; andern Gläubigern aber soll die Frau nur dann in der Hypothek vorgehen, wenn sie selbst wegen ihres Eingebrachten klagt, indem Wir [jene Hypothek] nur aus Vorsorge für sie allein eingeführt haben. 30. Bei Klagen guten Glaubens wird dem Richter freie Gewalt gegeben, nach Gutdünken und billigem Ermessen zu bestimmen, wieviel dem Kläger herausgegeben werden soll. Hierin ist auch begriffen, dass, wenn der Kläger seinerseits auch etwas leisten muss, der Beklagte nach dessen Abrechnung auf das übrige verurtheilt werden müsse. Diese Gegenrechnung ward nach dem Rescript des Kaisers Markus auch bei Klagen strengen Rechtens eingeführt, wenn die Einrede der Arglist vorgeschützt worden ist. Eine von Uns erlassene Constitution hat diese Gegenrechnungen, wenn sie auf klaren Rechtsgründen beruhen, noch weiter ausgedehnt, so dass sie (das in der) Klage [geforderte] dem Recht selbst zufolge verringern, mögen sie eine Person, oder eine Sache, oder sonst etwas anderes betreffen, ausgenommen allein die Niederlegungsklage, der Wir eine Gegenrechnung entgegenzustellen für unehrlich erachtet haben, damit Niemand um die Einforderung etwas Niedergelegten unter dem Vorwand einer Gegenrechnung komme.

31. Ausserdem nennt man einige Klagen willkührliche, d. h. nach Gutdünken Statt findende, in welchen der Beklagte, wenn er nicht dem Kläger nach Ermessen [84]) des

84) Dieses Ermessen spricht sich nämlich vor dem wirklichen richterlichen Spruch in der Art aus, dass der Richter zuvörderst Schiedsrichterstelle vertritt, und nur wenn die Parteien sich seinem Ausspruch als solchem nicht fügen, zum Urtheilsspruch schreitet; s. *Vinnius ad h. l.*

Richters Genugthuung leistet, z. B. also eine Sache herausgiebt, etwas ausantwortet, oder bezahlt, oder bei einer Schadensklage einen Sclaven abtritt, dazu verurtheilt werden muss. Diese Klagen finden sowohl gegen eine Sache als eine Person Statt; wegen einer Sache, z. B. die Publicianische Klage, die Servianische wegen Sachen eines Pächters, und die Quasi-Servianische, auch hypothecarische genannt; gegen eine Person, z. B. solche, womit darüber geklagt wird, was wegen Furcht oder Arglist geschehen ist; ebenso wenn etwas an einem gewissen Ort [zu gewähren] versprochenes gefordert wird; auch die Klage auf Herausgabe hängt vom Ermessen des Richters ab. Denn bei diesen Klagen und andern ähnlichen steht es dem Richter frei, nach Gutdünken und billigem Ermessen der Beschaffenheit der Sache, weswegen geklagt wird, gemäss auszusprechen, auf welche Art dem Kläger Genugthuung werden solle. 32. Der Richter muss aber dafür Sorge tragen, jedenfalls so viel wie möglich seinen Ausspruch auf eine bestimmte Summe Geldes oder Sache zu richten, wenn auch wegen einer unbestimmten Summe geklagt ist.

33. Wenn Jemand in der Klage mehr gefordert hat, als ihm [wirklich] zukommt, so wurde er sachfällig, d. h. er verlor die Sache und wurde nicht leicht vom Prätor in den vorigen Stand gesetzt, wenn er nicht unter 25 Jahr alt war, denn einem solchen pflegte man hier, wie in andern Fällen, nach Befinden der Sache zu Hülfe zu kommen, wenn seine jugend [liche Unerfahrenheit] daran Schuld war. Lag aber ein so grosser Grund zum entschuldbaren Irrthum vor, dass selbst ein erfahrener Mann irren konnte, so kam man auch einem Aeltern als 25 Jahr zu Hülfe, z. B. wenn Jemand ein ganzes Vermächtniss gefordert hatte und nachher erst Codicille vorgebracht worden sind, wodurch entweder ein Theil des Vermächtnisses entzogen, oder einigen andern Vermächtnisse gegeben worden sind, welche bewirkten, dass der Kläger mehr gebeten zu haben schien, als drei Viertheile, indem nun die Vermächtnisse nach dem Falcidischen Gesetz verringert wurden. Mehr gebeten kann auf vierfache Weise werden, der Sache, der Zeit, dem Ort und der Art und Weise nach; der Sache nach z. B. wenn Jemand Statt der ihm geschuldet werdenden zehn Goldstücke zwanzig fordert, oder wenn der, dem eine Sache zum Theil gehört, sie ganz oder dem grössern Theil nach als sein verlangt; der Zeit nach z. B., wenn Jemand vor dem [bestimmten] Tag, oder [dem Eintritt] der Bedingung [etwas] fordert; dann auf dieselbe Art, wie Jemand der später zahlt, als er soll, als weniger zahlend angenommen wird, nimmt man auch an, dass der, welcher zu früh etwas verlangt, zuviel fordert. Dem Orte nach wird mehr geboten,

wenn Jemand z. B. etwas, was er ihm an einem gewissen Ort [zu zahlen] stipulirt hat, an einem andern, ohne Erwähnung jenes Ortes, verlangt, z. B. wenn der, welcher so stipulirt hat: „gelobst du mir in Ephesus zu zahlen?" unbedingt fordert, dass ihm in Rom etwas gezahlt werde. Er fordert hier insofern mehr, als er durch seine unbedingte Forderung dem Versprecher denjenigen Vortheil entzieht, welchen dieser haben würde, wenn er in Ephesus zahlte. Es wird deshalb dem an einem andern Ort klagenden [85]) eine dem richterlichen Ermessen unterliegende Klage gegeben, wobei auf den Vortheil Rücksicht genommen wird, welchen der Versprecher gehabt haben würde, wenn er an dem [bestimmten] Ort gezahlt hätte. Dieser Vortheil ist bei Waaren oft sehr gross, z. B. beim Wein, Oel, Getraide, die in verschiedenen Gegenden verschieden im Preise stehn; auch gemünztes Geld kann man nicht überall zu denselben Zinsen haben. Wenn aber Jemand zu Ephesus [im angenommenen Fall] klagt, d. h. an dem Orte, wo er sich die Zahlung stipulirt hat, so kann er allerdings unbedingt klagen, und dies giebt der Prätor selbst zu erkennen, weil hier dem Versprecher der [mögliche] Gewinn ungemindert bleibt. Dem, der dem Orte nach zuviel fordert, steht zunächst der, welcher der Art und Weise nach mehr gefordert hat, z. B. wenn man von dir so stipulirt: „gelobst du den Sclaven Stichus o d e r zehn Goldstücke zu zahlen?" und er nachher nur eines von beiden fordert, d. h. den Sclaven allein, oder nur die zehn Goldstücke. Dass er zuviel fordere, wird darum angenommen, weil bei dieser Art von Stipulation dem Versprecher die Wahl freisteht, ob er das Geld oder den Sclaven geben will. Wer also verlangt, dass ihm der Sclav allein oder das Geld allein gegeben werde, der entzieht seinem Gegner die Wahl, und setzt sich auf diese Weise in Vortheil, seinen Gegner aber in Nachtheil. Für diesen Fall ist daher eine solche Klage gegeben, dass man entweder den Sclaven Stichus oder die zehn Goldstücke fordert, d. h. man muss auf dieselbe Weise fordern, wie man stipulirt hat. Wenn übrigens Jemand im allgemeinen auf einen Sclaven stipulirt hat und [dann] den Stichus insbesondere fordert, oder Wein im allgemeinen und auf C a m p a n e r klagt, oder im allgemeinen auf Purpur und T y r i s c h e n fordert, so wird hier auch angenommen, dass er mehr gefordert habe, weil er dem Gegner die Wahl nimmt, dem nach dem Recht der Stipulation frei stand, etwas anderes zu geben, als nun verlangt wird. Ist es daher auch das

85) Dies kann nämlich unter Umständen nöthig werden, z. B. wenn der Versprechende sich nie an den Ort begiebt, wo er Zahlung versprach, und ist deshalb auch zulässig.

Schlechteste, was Jemand verlangt, so wird dies nichts desto weniger als eine Mehrforderung angesehen, weil es oft geschieht, dass es dem Versprecher leichter wird, das zu leisten, was von grösserm Werth ist. Dies war ehedem im Gebrauch; nachher hat ein von Zeno und ein von Uns erlassenes Gesetz die Sache beschränkt; ist nun der Zeit nach mehr gefordert worden, so kommt die Constitution des Kaisers Zeno glorreichen Angedenkens zur Anwendung, wenn aber der Summe nach, oder auf andere Weise, so wird der [Fordernde] damit gestraft, dass er allen dem, von welchem mehr gefordert worden ist, daraus etwa erwachsenden Schaden — wie z. B. durch Sporteln — dreifach, wie oben gesagt worden ist, zu ersetzen verurtheilt wird.

34. Hat der Kläger in seiner Klage weniger angegeben, als ihm zukömmt, z. B. wenn ihm zehn Goldstücke geschuldet werden, nur fünf, oder wenn ein Grundstück ihm ganz gehörte, nur die Hälfte als sein verlangt, so kann er dies ohne Nachtheil thun, denn auf das übrige verurtheilt der Richter nichts desto weniger den Gegner noch in demselben Verfahren nach der Constitution des Zeno glorreichen Andenkens. 35. Hat Jemand etwas anders Statt etwas andern verlangt, so läuft er dabei keine Gefahr, sondern Wir erlauben ihm, noch in demselben Verfahren, wenn er die Wahrheit erkannt hat, seinen Irrthum zu verbessern, z. B. wenn Jemand, der den Sclaven Stichus hätte verlangen sollen, den Erotes gefordert hat, oder, wenn Jemand fordert, dass ihm etwas aus einem Testament gegeben werde, was ihm aus einer Stipulation geschuldet wird.

36. Ausserdem giebt es einige Klagen, womit man nicht immer das Ganze, was einem geschuldet wird, verfolgt, sondern bald das Ganze, bald weniger, z. B. wenn man auf das Sondergut eines Sohnes, oder eines Sclaven klagt. Denn ist dies Sondergut nicht geringer als die geforderte Summe, so wird der Herr oder der Vater auf die ganze Forderung verurtheilt; ist es aber geringer, so verurtheilt der Richter nur auf soviel, als das Vermögen enthält. Wie ein solches Vermögen verstanden werden müsse, werden Wir an seinem Ort vortragen.

37. Wenn ferner eine Ehefrau auf [Herausgabe] ihrer Mitgift klagt, so wird der Ehemann zu soviel verurtheilt, wie er gewähren kann, d. h. so weit sein Vermögen ausreicht. Ist daher sein Vermögen so gross, dass es die Mitgift deckt, so wird er auf das Ganze verurtheilt, wo nicht, auf so hoch, als er leisten kann. Wegen Innebehaltens des Eingebrachten wird die Rückforderung desselben auch vermindert, denn dem Ehemann steht wegen auf zur Mitgift gehörige Sachen verwendete Kosten ein Innebehalten zu, weil die Mitgift dem Recht selbst zufolge durch die [auf sie gewandten] nothwendi-

gen Kosten vermindert wird, wie aus den ausführlichern Büchern der Pandecten erhellt.

38. Wenn Jemand gegen seinen Vater oder Freilasser klagt, oder ein Gesellschafter gegen den andern mit der Gesellschaftsklage, so erhält der Kläger nicht mehr, als der Gegner leisten kann; dasselbe findet Statt, wenn Jemand aus einer von ihm gemachten Schenkung verklagt wird. 39. Eingewendete Gegenrechnungen bewirken meistentheils, dass jeder weniger erhält, als er zu fordern hat. Denn mit Rücksichtsnahme nach Gutdünken und billigem Ermessen auf das, was der Kläger seinerseits aus derselben Angelegenheit zu leisten hat, muss [der Richter] den Beklagten auf das übrige verurtheilen, wie schon gesagt worden ist. 40. Auch gegen den, der seinen Gläubigern sein Vermögen abgetreten hat, können, wenn er nachher etwas erworben hat, was einen geeigneten Gegenstand darbietet, die Gläubiger von neuem [nur] auf soviel, als er gewähren kann, klagen, denn es wär unbillig, einen seines Vermögens beraubten auf das Ganze zu verurtheilen.

Siebenter Titel.

Quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicitur.

(Wenn mit dem, welcher sich in fremder Gewalt befindet, ein Geschäft eingegangen worden sein soll.)

Nachdem Wir oben der Klage Erwähnung gethan haben, womit auf das Sondergut der Söhne und Sclaven geklagt wird, ist es nothwendig, über diese Klage und die übrigen, welche Namens derselben Personen gegen ihre Herren und Väter gegeben zu werden pflegen, genauer zu handeln. Weil aber fast ganz dieselben Rechtsgrundsätze zur Anwendung kommen, mag mit Sclaven oder mit solchen, die sich in der Gewalt von Vätern befinden, ein Geschäft eingegangen worden sein, so wollen Wir, um nicht unnöthige Worte zu wiederholen, Unsere Rede blos auf die Person des Sclaven und des Herren richten, indem Wir ganz dasselbe auch von den Kindern und Vätern, in deren Gewalt jene sind, verstehen. Was bei ihnen eigenthümliches zu beobachten ist, werden Wir besonders zeigen.

1. Ist ein Geschäft mit dem auf Befehl des Herrn [handelnden] Sclaven eingegangen, so verspricht der Prätor eine Klage gegen den Herrn auf das Ganze, weil derjenige, welcher unter diesen Umständen contrahirt, sich auf die Redlichkeit des Herrn verlässt. 2. Aus demselben Grunde verspricht der Prätor noch zwei andere Klagen auf das Ganze, wovon die eine die Schiffsrhederklage, die andere Factorklage heisst. Die erstere findet dann Statt, wenn Jemand seinen Sclaven zum Schiffsmeister gemacht hat; in Bezug auf dasjenige, was mit

ihm rücksichtlich der Sache, der er vorgesetzt ist, contrahirt worden ist. Der Name Schiffsrhederklage kommt daher, weil der, dem die tägliche Einnahme auf dem Schiffe gehört, Schiffsrheder heisst. Die Factorklage findet Statt, wenn Jemand einer Schenke oder irgend einem andern Gewerbe seinen Sclaven vorgesetzt hat, in Bezug auf das, was mit demselben der Sache wegen, der er vorsteht, contrahirt worden ist. Factorklage heist sie darum, weil der, welcher [solchen] Geschäften vorgesetzt wird, Factor heisst. Der Prätor lässt diese — beiden — Klagen auch dann Statt finden, wenn Jemand einen freien Menschen oder einen fremden Sclaven einem Schiffe, oder einer Schenke, oder irgend einem andern Gewerbe vorgesetzt hat, weil in diesem Fall derselbe Billigkeitsgrund eintritt.

3. Der Prätor führte noch eine andere Klage ein, welche die Vertheilungsklage genannt wird. Denn wenn ein Sclav mit seinen Sonderguts-Waaren mit Wissen seines Herrn Geschäfte treibt und mit demselben in Bezug darauf contrahirt worden ist, so verordnet der Prätor, dass der Bestand an Waaren und was davon eingenommen worden ist, zwischen dem Herrn, wenn diesem [der Sclav] etwas verschuldet, und den übrigen Gläubigern nach Maassgabe ihrer Antheile getheilt werden solle. Wenn sich nun einer von den Gläubigern beschwert, dass ihm zuwenig zugetheilt worden sei, so giebt ihm [der Prätor], weil er dem Herrn die Theilung selbst gestattet, die Klage [gegen diesen], welche die Vertheilungsklage heisst. 4. Ausserdem giebt es noch eine Klage in Betreff des Sondergutes, und dessen, was in den Nutzen des Herrn verwendet worden ist, so, dass wenn ein Geschäft auch ohne den Willen des Herrn eingegangen worden, dennoch derselbe für das, was in seinen Nutzen verwendet ist, ganz, und wenn dies nicht geschehen ist, soweit haften muss, als das Sondergut reicht. Für in den Nutzen des Herrn verwendet wird alles angesehen, was der Sclav als nothwendig für ihn aufgewendet hat, z. B. wenn er Geld geborgt, und damit dessen Gläubiger befriedigt, oder den Einsturz drohende Gebäude gestützt, oder für sein Hauswesen Getraide gekauft, oder auch ein Grundstück, oder sonst eine nöthige Sache erhandelt hat. Wenn daher, angenommen, dein Sclav hat von zehn Goldstücken, die er vom Titius erborgte, deinem Gläubiger fünf gezahlt, die übrigen fünf aber auf irgend eine Weise verbraucht, so wirst du auf fünf ganz verurtheilt werden, auf die übrigen fünf nur insoweit, als das Sondergut reicht. Hieraus erhellt, dass, wenn alle zehn Goldstücke in deinen Nutzen verwendet worden sind, Titius die ganze Summe verlangen könne. Denn wenn es auch nur eine Klage ist, womit über das Sondergut, und über das, was

in den Nutzen des Herrn verwendet worden ist, geklagt wird, so zieht sie doch eine doppelte Verurtheilung nach sich. Es pflegt daher der Richter, bei dem diese Klage verhandelt wird, vorher zu untersuchen, ob eine Verwendung in den Nutzen des Herrn geschehen sei, und er schreitet nur dann zur Abschätzung des Sonderguts, wenn entweder gar nichts, oder nur ein Theil in den Nutzen des Herrn verwendet worden ist. Bei Untersuchung der Frage, wie gross das Sondergut sei, wird zuvörderst das abgezogen, was der Sclav dem Herrn oder dem, der sich in dessen Gewalt befindet, verschuldet; nur der Ueberrest wird als Sondergut angesehen. Zuweilen wird aber das, was der Sclav demjenigen verschuldet, der sich in der Gewalt des Herrn befindet, vom Sondergut nicht abgezogen, z. B. wenn dieser selbst zum Sclavenvermögen gehört; hieraus ergiebt sich, dass, was ein Sclav seinem Sclaven verschuldet, von dessen Sondergut nicht abgezogen werden kann.

5. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, dass auch der, welcher [mit einem Sclaven] auf Befehl seines Herrn contrahirt hat, dem die Schiffsrheder- oder Factorklage zusteht, auch über das Sondergut und über das in den Nutzen des Herrn verwendete klagen könne. Er würde aber sehr thörigt handeln, wenn er die Klage, wodurch er am leichtesten das Ganze aus dem Contract erlangen kann, nicht ergreift, sondern sich der Schwierigkeit des Beweises aussetzt, dass eine Verwendung in den Nutzen des Herrn Statt gefunden habe, oder dass der Sclav ein Sondergut besitze, und zwar soviel, dass er ihm das Ganze bezahlen könne. Auch der, dem die Vertheilungsklage zusteht, kann wegen des Sonderguts und der Verwendung in den Nutzen klagen. Hier ist es allerdings zuweilen vortheilhaft, bald mit der Vertheilungsklage, bald mit der wegen des Sonderguts, bald wegen der Nutzverwendung zu klagen. Mit der ersten, darum, weil hierbei der Herr in keinem Vortheil steht, d. h. nicht das abgezogen wird, was dem Herrn verschuldet wird, sondern er sich in gleichem Rechtsverhältniss mit den übrigen Gläubigern befindet. Bei der Klage über das Sondergut wird aber die Forderung des Herrn vorher abgezogen, und der Herr kann nur das übrige dem Gläubiger [herauszuzahlen] verurtheilt werden. Wegen des Sonderguts zu klagen, ist aber darum vortheilhaft, weil bei dieser Klage auf das ganze Sondergut Rücksicht genommen wird, bei der Vertheilungsklage aber nur auf soviel, wie zum Geschäft verwendet worden ist. Denn man kann mit dem dritten, oder vierten, oder einem noch geringern Theil des Sonderguts ein Geschäft eingehen, ein grösserer aber in Grundstücken oder Sclaven bestehen, oder auf Zins ausgeliehen sein. Je nachdem es also vortheilhafter ist, kann man diese oder jene Klage wählen. Wer

es beweisen kann, dass eine Verwendung in den Nutzen des Herrn geschehen sei, thut am besten, über die Nutzverwendung zu klagen. 6. Was Wir von Sclaven und Herrn gesagt haben, dasselbe verstehen Wir vom Sohn und der Tochter, oder dem Enkel und der Enkelin und dem Vater und Grossvater in dessen Gewalt sich diese befinden.

7. Bei diesen Personen ist nur das zu beobachten, dass der Macedonianische Senatsbeschluss verbietet, denjenigen Geld zu leihen, die sich in väterlicher Gewalt befinden; es wird auch demjenigen, welcher es geliehen hat, sowenig gegen den Sohn und die Tochter, Enkel und Enkelin, mögen sie noch in der väterlichen Gewalt, oder nach dem Tode des Vaters oder durch Entlassung aus der Gewalt eignen Rechtens geworden sein, als gegen den Vater und Grossvater, mag er jene noch in der Gewalt haben, oder nicht, eine Klage gegeben. Dies hat der Senat darum so verordnet, weil öfters mit Schulden belastete Kinder, die das geliehene Geld verschwelgten, dem Leben ihrer Eltern nachstellten.

8. Ueberhaupt müssen Wir darauf aufmerksam machen, dass, was auf Befehl des Vaters oder des Herrn contrahirt, oder in ihren Nutzen verwendet worden ist, unmittelbar vom Vater oder Herrn selbst eingeklagt werden könne, wie wenn mit ihnen ursprünglich selbst das Geschäft eingegangen worden wäre. Auch der, gegen den die Schiffsrheder- oder Factorklage Statt hat, kann unmittelbar belangt werden, weil auch angenommen wird, dass auf seinen Befehl contrahirt worden ist.

Achter Titel.

De noxalibus actionibus.

(*Von den Schädensklagen.*)

Aus Uebelthaten der Sclaven, die z. B. einen Diebstahl oder Raub begangen, oder Schaden angerichtet, oder eine Injurie begangen haben, entstehen die Schädensklagen, wornach den verurtheilten Herrn freisteht, entweder den Werth des Streits zu ersetzen, oder den Sclaven selbst für den Schaden auszuliefern. 1. *Noxa* heisst der Körper, welcher den Schaden angerichtet hat, d. h. der Sclav; *noxia* aber die Missethat selbst, also Diebstahl, Raub, Schaden, Injurie. 2. Vernunftgründe erlauben es, von der Auslieferung [des Schadenstifters] Gebrauch zu machen, denn es wäre unbillig, dass die Nichtswürdigkeit [der Sclaven] ihren Herrn über [den Werth] ihrer Körper selbst noch sollte nachtheilig werden können. 3. Derjenige Herr, welcher mit einer Schädensklage wegen seines Sclaven belangt ist, wird daher, wenn er dem Kläger denselben ausliefert, von jener befreiet und nicht weniger wird das Eigenthum an dem Sclaven für immer von seinem Herrn über-

tragen. Hat aber der Sclav demjenigen, welchem er übergeben worden ist, den Schaden mit Gelde ersetzt, so wird der Sclav mit Hülfe des Prätors, selbst wider den Willen seines Herrn, frei. 4. Die Schädensklagen sind entweder in Gesetzen oder in dem Edict des Prätors begründet; in den Gesetzen z. B. die Diebstahlsklage im Zwölftafelgesetz, [die Klage] wegen widerrechtlichen Schadens im Aquilischen Gesetz; im Edict des Prätors z. B. die wegen Injurien und Raub. 5. Jede Schädensklage folgt dem Sclaven selbst, denn hat dein Sclav Schaden angerichtet, so geht die Klage, so lange er in deiner Gewalt ist, gegen dich, ist er in eines andern Gewalt gekommen, so geht die Klage gegen diesen über, ist er freigelassen worden, so haftet er unmittelbar selbst, und die Auslieferung findet nicht Statt. Im umgekehrten Fall wird aber die unmittelbare Klage zur Schädensklage, denn wenn ein freier Mensch einen Schaden angerichtet hat, und derselbe darauf dein Sclav geworden ist (was in einigen Fällen, wie Wir im ersten Buche gelehrt haben, geschehen kann), so wird dadurch gegen dich eine Schädensklage begründet, die vorher unmittelbar gewesen wäre. 6. Stiftet ein Sclav seinem Herrn einen Schaden, so entsteht keine Klage, denn zwischen dem Herrn und dem, der sich in seiner Gewalt befindet, kann keine Verbindlichkeit entstehen. Wenn daher der Sclav auch in fremde Gewalt gekommen, oder freigelassen worden ist, so kann dennoch so wenig wider ihn selbst, als gegen den, in dessen Gewalt er nunmehr ist, geklagt werden. Hat daher ein fremder Sclav dir Schaden gestiftet und ist derselbe nachher in deine Gewalt gekommen, so fällt die Klage weg, weil solche Umstände eingetreten sind, unter denen sie nicht bestehen kann. Du kannst daher, selbst wenn derselbe wieder aus deiner Gewalt getreten ist, dennoch ebensowenig klagen, wie der Sclav, wenn der Herr gegen ihn etwas begangen hat, sogar wenn er freigelassen oder veräussert worden ist, eine Klage gegen den Herrn haben kann

7. Die Alten liessen die [Auslieferung] auch rücksichtlich der Familienkinder beiderlei Geschlechts zu. Die vorgeschrittene Bildung glaubte diese Härte mit Recht abzuschaffen, und brachte dies ganz ausser Gebrauch. Denn wer könnte es über sich bringen, seinen Sohn, oder gar seine Tochter einem andern an Schadens Statt auszuliefern, wo der Vater durch den Sohn mehr leiden würde, als dieser selbst, bei dem weiblichen Geschlecht aber die Erhaltung der Sittsamkeit dies um so mehr verbietet? Daher liess man [später] die Schädensklagen nur gegen den Sclaven zu, indem Wir bei den alten Erklärern der Gesetze oft gesagt finden, dass Familienkinder wegen ihrer Vergehen selbst belangt werden können.

Neunter Titel.

Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur.

(Wenn ein vierfüssiges Thier einen Schaden angerichtet hat.)

Wegen von vernunftlosen Thieren aus Muthwillen, Wuth oder Wildheit angerichteten Schadens ist eine Schädensklage im Zwölftafelgesetz begründet. Werden diese Thiere selbst zu Schadens Statt ausgeliefert, so wird der Beklagte frei, weil es im Zwölftafelgesetz so geschrieben steht, z. B. wenn ein auszuschlagen pflegendes Pferd mit dem Huf geschlagen, oder ein stössiger Ochs mit den Hörnern gestossen hat. Diese Klage findet [nur] bei den [Thieren] Statt, welche gegen ihre Natur etwas gethan haben; ist ihnen Wildheit angeboren, so fällt sie weg. Ist daher [z. B.] ein Bär seinem Eigenthümer entlaufen, und hat dann Schaden angerichtet, so kann dieser nie belangt werden, weil er, sobald das Thier entflieht, aufhört, Eigenthümer zu sein. *Pauperies* (Schaden eines Thieres) ist ein ohne Rechtswidrigkeit dessen, der ihn angerichtet hat, entstandener Schade, denn von einem Thiere kann man nicht sagen, dass es eine Rechtswidrigkeit begangen habe, weil es vernunftlos ist. Dies von den Schädensklagen.

1. Uebrigens ist zu wissen, dass im Aedilitischen Edict verboten ist, einen Hund, Ochsen, Eber, Bär [oder] Löwen dahin zu stellen, wo ein gewöhnlicher Weg ist; ist hiergegen gehandelt und einem freien Menschen ein Schade zugefügt worden, so wird der Eigenthümer vom Richter auf so hoch verurtheilt, wie es diesem recht und billig scheint, an andern Sachen aber auf das Doppelte des angerichteten Schadens. Ausser diesen Aedilitischen Klagen findet auch die *de pauperie* Statt, denn von Klagen, die denselben Zweck haben, zumal von Strafklagen, hebt nie die eine die andere auf.

Zehnter Titel.

De iis, per quos agere possumus.

(Von denjenigen, durch welche man klagen kann.)

Wir müssen bemerken, dass jeder Mensch in seinem eigenen oder in fremdem Namen klagen kann, in fremdem Namen z. B. als Geschäftsführer, Vormund und Curator, obschon ehedem in fremdem Namen zu klagen nicht gebräuchlich war, ausser für das Volk, für die persönliche Freiheit und bei der Vormundschaft. Ueberdies war es nach dem Hostilischen Gesetz erlaubt, wegen Diebstahls im Namen derer zu klagen, die in feindlicher Gefangenschaft oder in Staatsgeschäften abwesend waren, oder sich in der Vormundschaft eines solchen befanden. Weil es aber nicht geringe Unbequemlichkeit verursacht, in fremdem Namen weder klagen, noch eine Klage

beantworten zu können, so fing man an, durch Geschäftsbesorger Processe zu führen, denn Krankheit, Alter, nothwendige Reisen, und viele andere Gründe verursachen oft Hindernisse, seine Sache selbst zu führen. 1. Ein Geschäftsbesorger braucht weder mit bestimmten Worten, noch in Gegenwart des Gegners bestellt zu werden, ja sogar meist ohne sein Wissen. Denn jeder, dem man gestattet, seine Sache zu führen, oder zu vertheidigen, wird als Geschäftsbesorger angesehen. 2. Wie Vormünder und Curatoren bestellt werden, ist im ersten Buche gezeigt worden.

Elfter Titel.

De satisdationibus.

(*Von Sicherheitsbestellungen.*)

Die Alten hatten eine andere Art und Weise der Sicherheitsleistungen, als die Neuern durch Gebrauch angenommen haben. Ehedem wurde, wenn auf eine Sache Klage erhoben ward, der Besitzer angehalten, [dafür] Sicherheit zu leisten, dass wenn er den Process verlöre, und die Sache weder selbst, noch deren Werth herausgäbe, dem Kläger freistehen sollte, entweder ihn [persönlich [86])] zu verklagen, oder seine Bürgen. Diese Sicherheitsleistung hiess „das Erkannte zu leisten." Woher es so genannt ward, ist leicht zu begreifen, denn es stipulirte hier [der Kläger], dass ihm das geleistet werde, worauf erkannt würde. Um so mehr musste nun derjenige, gegen welchen eine Klage auf eine Sache erhoben ward, Sicherheit leisten, wenn er in fremdem Namen sich in den Process einliess. Der, welcher auf eine Sache klagte, wurde, wenn er in eigenem Namen klagte, nicht zur Sicherheitsleistung angehalten. Ein Geschäftsführer musste aber, wenn er auf eine Sache klagte, Sicherheit leisten, „dass der Eigenthümer seine Genehmigung ertheilen werde," denn sonst liefe man Gefahr, dass der Eigenthümer über dieselbe Sache noch einmal Streit erhob. Vormünder und Curatoren mussten nach den Worten des Edicts auf dieselbe Art wie Geschäftsbesorger Sicherheit leisten; zuweilen wurde ihnen, wenn sie klagten, die Sicherheitsleistung erlassen. So war es bei Klagen auf eine Sache. 1. Wenn aber gegen eine Person [geklagt ward], so fand zwar von Seiten des Klägers dasselbe Statt, was Wir von den dinglichen Klagen gesagt haben, von Seiten des Beklagten aber musste [87]), wenn er in fremdem Namen

86) Weil nämlich nun aus der Stipulation geklagt ward.

87) Unser Text hat aus dem Gajus hier *debet* restituirt; dem Zusammenhang nach muss aber das Imperfectum *debebat* stehen, und wenn einmal eine neue Lesart zu conjecturiren ist, so dürfte die letztere besser sein.

auftrat, jedenfalls Sicherheit geleistet werden, weil ohne solche in einer fremden Sache Niemand als ein zulässiger Vertheidiger angesehen werden kann. Wird aber Jemand im eigenen Namen persönlich beklagt, so brauchte er keine Sicherheit dafür, das Erkannte zu leisten, zu bestellen.

2. Heutigen Tages ist dies anders. Mag Jemand mit einer dinglichen oder persönlichen Klage in eigenem Namen belangt werden, er braucht keine Sicherheit mehr für den Werth des Streites zu bestellen, sondern es wird [dagegen der Umstand], dass er bis zum Ende des Streites sich vor Gericht stelle, entweder nur für seine Person seinem eidlichen Versprechen anheimgestellt, was man eine eidliche Sicherheitsbestellung nennt, oder er wird zu einem blossen Versprechen, oder einer Bürgschaft, nach Rücksicht auf die Person, angehalten.

3. Wird der Process hingegen durch einen Geschäftsbesorger angestellt oder aufgenommen, so muss derselbe, wenn es auf Seiten des Klägers der Fall und weder eine Vollmacht bereits bei den Acten ist, noch der Eigenthümer des Streits im Gericht gegenwärtig die Person seines Anwalts bestätigt, dafür Sicherheit leisten, dass der Eigenthümer seine Genehmigung ertheilen werde; dasselbe wird auch beobachtet, wenn ein Vormund oder Curator, oder andere dergleichen Personen, welche die Leitung fremder Angelegenheiten überkommen, durch einen andern gegen Jemanden einen Process anstellen. 4. Will der Verklagte selbst gegenwärtig einen Geschäftsbesorger bestellen, so kann er entweder selbst ins Gericht gehen und seines Geschäftsbesorgers Person durch Sicherheitsleistung, das Erkannte zu leisten, mittelst einer feierlichen Stipulation bestätigen, oder aussergerichtlich eine Sicherheit bestellen, wodurch er selbst als der Bürge seines Geschäftsbesorgers in Ansehung aller Sicherheitsclauseln, das Erkannte zu leisten, auftritt; hierbei muss er auch mit seinem Vermögen Hypothek bestellen, mag er gerichtlich versprochen oder aussergerichtlich sich anheischig gemacht haben, so dass sowohl er, als seine Erben, verpflichtet werden, wobei noch ausserdem eine andere Versichtsmaassregel oder Sicherheitsbestellung wegen seiner eigenen Person zu leisten ist, dass er nämlich zur Zeit des Urtheilspruchs vor Gericht erscheinen wolle, oder, wenn er nicht kommen würde, der Bürge alles leisten werde, was die Verurtheilung enthält, wenn nicht appellirt würde.

5. Will aber, wenn in irgend einer Sache der Beklagte nicht anwesend ist, ein Anderer seine Vertheidigung übernehmen, so kann er, ohne Unterschied, ob es eine dingliche oder persönliche Klage ist, dies thun, jedoch nur, wenn er für den Werth des Streits Sicherheit stellt, das Erkannte zu leisten. Denn nach der alten Regel wird, wie Wir schon oben gesagt

haben, Niemand für einen zulässigen Vertheidiger einer fremden Sache ohne Sicherheitsleistung angesehen. 6. Dies erhellt auch deutlich und vollkommen aus dem täglichen Gebrauch in den Gerichten und aus dem Beispiel der Sachen selbst. 7. Diese Form soll nicht nur in dieser Unserer Residenzstadt, sondern auch in allen Unsern Provinzen gelten, wenn es auch aus Unkunde anders gehalten werden sollte, weil es nöthig ist, dass alle Provinzen dem Haupt Unserer Staaten, d. h. dieser Residenzstadt und ihren Gewohnheiten, folgen.

Zwölfter Titel.

De perpetuis et temporalibus actionibus et quae ad heredes et in heredes transeunt.

(Von immerwährenden und zeitlichen Klagen und denen, welche auf und gegen die Erben übergehen.)

Wir müssen hier bemerken, dass diejenigen Klagen, welche aus einem Gesetz, Senatsbeschluss, oder aus kaiserlichen Constitutionen entspringen, im Alterthum immerwährend zuständig blieben, bis endlich [spätere] kaiserliche Verordnungen sowohl den persönlichen als dinglichen Klagen Grenzen [der Dauer] setzten. Diejenigen, welche aus der Gerichtsbarkeit des Prätors hervorgehen, dauern meist [nur] ein Jahr, denn das Amt desselben dauerte auch nur ein Jahr. Mitunter werden sie auf immerwährende [Dauer] ausgedehnt, d. h. bis zu der durch die Constitutionen eingeführten Grenze, wohin die gehören, welche der Prätor dem Nachlassbesitzer und den übrigen Personen, welche Erbenstelle vertreten, gewährt. Auch die Klage wegen öffentlichen Diebstahls ist, wenn sie gleich aus der Gerichtsbarkeit des Prätors hervorgeht, doch von immerwährender Dauer; denn er hielt es für widersinnig, sie auf ein Jahr zu beschränken.

1. Nicht aber alle Klagen, welche gegen Jemanden entweder dem Recht selbst zufolge Statt haben, oder vom Prätor gegeben werden, finden auch gegen den Erben Statt, oder werden gegen denselben gegeben; denn es ist eine unbestrittene Rechtsregel, dass die Strafklagen aus Vergehen, z. B. wegen Diebstahl, Raub, Injurie und rechtswidrigen Schadens gegen den Erben [des Thäters] nicht Statt finden; auf die Erben aber gehen diese Klagen über und werden ihnen nicht verweigert, ausgenommen die Injurienklage und welche sonst dieser ähnlich ist. Zuweilen hat man aber auch aus dem Contract gegen den Erben keine Klage, [z. B.] wenn der Erblasser arglistig gehandelt und der Erbe keinen Antheil an dieser Arglist gehabt hat. Strafklagen, von denen Wir oben gesprochen haben,

gehen aber, wenn zwischen den Hauptpersonen bereits darüber ein Verfahren eingeleitet worden ist, sowohl gegen als auf die Erben über.

2. Es ist noch übrig, zu bemerken, dass, wenn der Verklagte vor der rechtlichen Entscheidung den Kläger befriedigt, dem richterlichen Amte obliegt, ihn freizusprechen, wenn er gleich zur Zeit, da er sich auf den Process einliess, den Umständen nach verurtheilt werden musste. Daher pflegte man sonst zu sagen, dass alle Gerichte lossprächen.

Dreizehnter Titel.

De exceptionibus.

(*Von den Einreden.*)

Es folgt nun, dass Wir von den Einreden handeln. Die Einreden dienen zur Vertheidigung der Verklagten, denn es tritt oft der Fall ein, dass wenn die Klage, deren sich der Kläger bedient, [an sich] rechtlich [begründet] ist, sie doch unbillig gegen den wäre, der verklagt wird; 1. z. B. wenn du aus Furcht gezwungen, oder durch Arglist verleitet, oder in Irrthum befangen, dem Titius mittelst Stipulation versprochen hast, was du ihm nicht hättest [versprechen] sollen, so ist es klar, dass du nach bürgerlichem Recht verpflichtet bist, und diejenige Klage, wodurch verlangt wird, dass du [das Versprochene] geben sollest, von Wirksamkeit ist; aber es ist unbillig, dass du verurtheilt wirst. Deshalb wird dir die Einrede „aus Furcht“ oder „Arglist“ oder „auf die That,“ um die Klage zu bestreiten, gegeben. 2. Dasselbe ist Rechtens, wenn Jemand gleichsam, als wollte er dir creditiren, Geld stipulirt, aber nicht gezahlt hat. Hier ist es gewiss, dass jener von dir das Geld verlangen könne, denn du musst es ihm geben, weil du aus der Stipulation haftest. Weil es aber unbillig ist, dass du in diesem Fall verurtheilt werdest, so ist es dir gestattet, dich mit der Einrede des nicht gezahlten Geldes zu schützen, deren Frist Wir demgemäss, was schon in den vorigen Büchern gesagt worden ist, durch eine von Uns erlassene Constitution eingeschränkt haben. 3. Ferner bleibt der Schuldner, welcher mit dem Gläubiger den Vertrag eingegangen ist, dass das [schuldige] Geld nicht soll wiedergefordert werden können, nichts desto weniger verpflichtet, weil durch ein vertragsmässiges Uebereinkommen die Verbindlichkeiten nicht gänzlich aufgelöst werden; daher ist gegen ihn die Klage wirksam, wenn der Kläger so klagt: „wenn es scheint, dass er geben müsse;“ weil es aber unbillig ist, ihn dem Vertrag zuwider zu verurtheilen, so schützt ihn die Einrede des vertragsmässigen Uebereinkommens. 4. Ebenso

bleibt der Schuldner, der den vom Gläubiger ihm zugeschobenen Eid leistet, dass er nichts zu geben nöthig habe, dennoch verpflichtet; weil es aber unbillig ist, über den Meineid eine Untersuchung anzustellen, so schützt ihn die Einrede des Schwurs. Auch bei den Klagen, womit auf eine Sache geklagt wird, sind [zuweilen] Einreden nicht minder nothwendig, z. B. wenn der Kläger dem Besitzer den Eid zuschiebt und dieser schwört, die Sache sei sein, nichts desto weniger aber der Kläger [von neuem] auf dieselbe klagt. Denn wenn es auch wahr ist, was er verlangt, d. h. dass die Sache ihm gehört, so ist es doch unbillig, den Besitzer zu verurtheilen.

5. Wenn gegen dich eine Klage, gleichviel ob eine dingliche oder persönliche, geführt worden ist, so bleibt ebenfalls die Verpflichtung nichts desto weniger fortdauernd, und es kann daher dem Recht selbst zufolge nachher gegen dich wegen desselben Gegenstandes [von neuem] Klage erhoben werden, allein hier muss dir mit der Einrede der rechtlich entschiedenen Sache zu Hülfe gekommen werden.

6. Diese Beispiele mögen genügen; aus wie vielen und mannigfachen Gründen ausserdem Einreden nothwendig sind, kann man aus den ausführlichern Büchern der Digesten oder Pandecten sehen. 7. Dieselben entspringen theils aus den Gesetzen oder denjenigen Verordnungen, die Gesetzeskraft haben, oder aus der Gerichtsbarkeit des Prätors. (8.) — 7. — Von den Einreden heissen manche immerwährende und zerstörliche, manche zeitliche und verzögerliche. (9.) — 8. — Immerwährende und zerstörliche sind diejenigen, welche dem Kläger immerwährend entgegenstehen und auf immer den Gegenstand, worüber geklagt wird, aufheben; z. B. die Einrede der Arglist, des aus Furcht geschehenen und des vertragsmässigen Uebereinkommens, wenn man darin übereingekommen ist, dass [schuldiges] Geld gar nicht solle gefordert werden können.

(10.) — 9. — Zeitliche und verzögerliche [Einreden] sind diejenigen, welche nur eine Zeit lang [dem Kläger] schaden, und einen Aufschub der Zeit bedingen, wie die Einrede des vertragsmässigen Uebereinkommens dann, wenn man darin übereingekommen ist, dass binnen einer bestimmten Zeit nicht geklagt werden solle, z. B. [nicht] binnen fünf Jahren, denn nach dieser Zeit hält den Kläger nichts ab, zu klagen; derjenige, dem also, wenn er vor der bestimmten Zeit klagen will, die Einrede des vertragsmässigen Uebereinkommens oder eine andere ähnliche entgegengesetzt wird, muss seine Klage aufschieben und [kann erst] nach jener Zeit klagen. Deshalb nennt man diese Einreden aufschiebende. Wer aber ehedem vor der bestimmten Zeit Klage erhob, und wem dann jene Einrede

entgegengesetzt ward, und wegen der Einrede in diesem Verfahren nichts erlangte, der durfte auch nach der Zeit keine Klage erheben, weil er etwas muthwilliger Weise zum Gegenstand eines Processes gemacht hat, und daher verlor er die Forderung. Wir lassen aber diese Strenge jetzt nicht mehr Statt finden, sondern gegen den, der vor der Zeit des Uebereinkommens oder der Verbindlichkeit sich untersteht, Klage zu erheben, die Constitution des Zeno zur Anwendung kommen, welche der kaiserliche Gesetzgeber über diejenigen, welche der Zeit nach zuviel gefordert haben, erliess, so dass, wenn [also] der Kläger diejenige Frist, welche er entweder von selbst bewilligte, oder welche die Natur der Klage mit sich brachte, unberücksichtigt lässt, diejenigen, welche auf solche Art unrechtlicher Weise angegriffen worden sind, diese doppelt und nach Ablauf derselben nicht eher auf den [neuerhobenen] Process sich einzulassen nöthig haben sollen, als bis ihnen vorher alle Processkosten ersetzt worden sind, so dass die Kläger, in Furcht gehalten durch diese Strafe, die Fristen zu den Klagen gehörig beobachten lernen.

(11.) — 10. — Ausserdem giebt es auch verzögerliche Einreden aus der Person, wie die wegen des Geschäftsbesorgers, wenn z. B. Jemand durch einen Soldaten oder ein Weib klagen will. Denn ein Soldat darf weder für seinen Vater, noch für seine Mutter, noch für seine Frau, selbst nicht nach einem [erhaltenen] kaiserlichen Rescript als Geschäftsbesorger auftreten. Ihre eigenen Geschäfte können sie aber, ohne ihrer Dienstpflicht zu nahe zu treten, besorgen. Diejenigen Einreden, welche ehedem den Geschäftsbesorgern wegen Infamie ihrer selbst, oder dessen, der sie bestellt hat, entgegengesetzt wurden, haben Wir, in Betracht, dass sie in den Gerichten selten vorkommen, wegfallen lassen, damit nicht, während über sie gestritten wird, der Streit über die Hauptsache verzögert werde.

Vierzehnter Titel.

De replicationibus.

(*Von den Repliken.*)

Zuweilen tritt der Fall ein, dass eine Einrede, die auf den ersten Anblick rechtmässig erscheint, doch unbilliger Weise [dem Kläger] schaden würde; wenn dies der Fall ist, so ist ein anderes Anführen nöthig, um dem Kläger zu Hülfe zu kommen, welches Replik heisst, weil dadurch das Recht der Einrede widerlegt und aufgehoben wird, nämlich wenn z. B. Jemand [vorher] mit seinem Schuldner dahin ein Uebereinkommen getroffen hat, er wolle von ihm das [geliehene] Geld nicht

verlangen, nachher aber [beide] auf das Gegentheil übereingekommen sind, d. h. dass der Gläubiger [es] solle verlangen können, und der Gläubiger [dann] die Klage erhebt, der Schuldner aber einwendet, dass er nur so verurtheilt werden könne, wenn kein Uebereinkommen getroffen worden sei, dass der Gläubiger das Geld nicht verlangen wolle, so bringt jenem diese Einrede Schaden; denn man ist allerdings dahin übereingekommen, und dies bleibt nichts desto weniger wahr, wenn schon beide sich nachher auf das Gegentheil geeinigt haben. Weil es aber unbillig ist, den Gläubiger hier abzuweisen, so wird ihm eine Replik aus dem spätern vertragsmässigen Uebereinkommen gegeben. 1. Wiederum aber tritt zuweilen der Fall ein, dass eine Replik, die beim ersten Anblick als rechtlich begründet erscheint, unbilliger Weise [dem Beklagten] Schaden bringt. Wenn dies geschieht, ist ein neues Anführen nothwendig, um dem Beklagten zu Hülfe zu kommen, dieses heisst Duplik. 2. Und wenn diese wieder beim ersten Anblick als rechtlich begründet erscheint, aber aus einem andern Grunde dem Kläger unbilliger Weise schaden würde, ist wieder ein neues Anführen nöthig, wodurch der Kläger sich helfen kann, und dies heisst Triplik. 3. Den Gebrauch aller dieser Einreden führt die Mannigfaltigkeit der Geschäfte zuweilen noch weiter als Wir gesagt haben; aus dem ausführlichern Werke der Pandecten kann man sie alle leicht erkennen. 4. Die Einreden, wodurch der Schuldner sich vertheidigt, pflegen meistens auch seinen Bürgen zu Gute zu kommen, und mit Recht, weil das, was von ihnen gefordert wird, vom Schuldner selbst gefordert zu werden scheint, indem er durch die Auftragsklage ihnen das, was sie für ihn gezahlt haben, wieder herauszugeben angehalten werden kann. Wenn daher Jemand mit dem Schuldner einen Vertrag dahin, dass er das [geborgte] Geld nicht wieder fordern wolle, eingegangen ist, so ist bestimmt worden, dass die Einrede aus dem vertragsmässigen Uebereinkommen auch denen, die sich für ihn verpflichtet haben, ebenso zu Hülfe kommen soll, wie wenn auch mit ihnen dasselbe dahin getroffen worden wäre, dass von ihnen das [geborgte] Geld nicht verlangt werden solle. Andere Einreden hingegen kommen ihnen nicht zu Gute; denn wenn [z. B.] der Schuldner sein Vermögen abgetreten hat, und ein Gläubiger gegen ihn auftritt, so wird er durch die Einrede, „wenn er sein Vermögen nicht abgetreten," geschützt. Diese Einrede steht dem Bürgen aber nicht zu, und zwar darum, weil der, welcher andere für den Schuldner sich verpflichtet, vorzüglich dabei beabsichtigt, von diesen dann, wenn der Schuldner um sein Vermögen gekommen ist, das seinige erlangen zu können.

Funfzehnter Titel.

De interdictis.

(*Von den Interdicten.*)

Es folgt nun, dass Wir von den Interdicten handeln, oder von den Klagen, die statt ihrer gebraucht werden. Die Interdicte waren Formen und Sätze, in [gewissen] Worten, wodurch der Prätor entweder etwas gebot oder verbot, was vorzüglich dann geschah, wenn über Besitz und Quasi-Besitz gestritten ward.

1. Die oberste Eintheilung der Interdicte ist die, dass sie entweder verbietende, oder wiedereinsetzende, oder herausgebende sind. Verbietende sind solche, wodurch der Prätor untersagt, dass etwas geschehe, z. B. Gewaltthätigkeit gegen Jemanden, der ohne [rechtlichen] Mangel besitzt, oder der eine Leiche dahin trägt, wo er ein Recht dazu hat, oder an einen geweihten Ort zu bauen, oder dass in einem öffentlichen Fluss oder an seinen Ufern etwas vorgenommen wird, was der Schiffahrt hinderlich ist. Wiedereinsetzende sind die, wodurch [der Prätor] befiehlt, dass Jemandem etwas ausgeantwortet wird, z. B. dem Nachlassbesitzer der Besitz dessen, was ein anderer von der Erbschaft als Erbe oder Besitzer inne hat, oder wenn er dem, welcher [mit Gewalt] aus dem Besitz gesetzt worden ist, den Besitz wieder einzuräumen befiehlt. Herausgebende sind die, wodurch [der Prätor] Jemanden herzugeben befiehlt, z. B. denjenigen, über dessen Freiheit verhandelt wird, oder einen Freigelassenen, dem der Freilasser Handdienste aufgeben will, oder Kinder an den Vater, in dessen Gewalt sie sind. Manche glauben, dass nur diejenigen eigentlich Interdicte genannt werden, wodurch etwas verboten wird, weil *interdicere* soviel heisst, wie andeuten, verbieten. Die wiedereinsetzenden und herausgebenden aber eigentlich Decrete heissen. Es blieb jedoch im Gebrauch, im Allgemeinen Interdicte zu sagen, weil sie *inter duos dicuntur* (zwischen zweien gesprochen werden).

2. Die zweite Eintheilung der Interdicte ist die, dass einige begründet sind, um den Besitz zu erlangen, andere, denselben zu behalten, andere ihn wiederzuerlangen. 3. Den Besitz zu erlangen wird dem Nachlassbesitzer ein Interdict gegeben, das auf den Nachlass heisst; seine Kraft und Wirkung ist die, dass was irgend Jemand von einem Nachlass, dessen Besitz einem andern ertheilt worden ist, als Erbe oder Besitzer inne hat, dem, welchem der Nachlassbesitz gegeben worden ist, ausantworten müsse. Als Erbe scheint aber der zu besitzen, welcher sich für den Erben hält; als Besitzer besitzt der, welcher eine Erbschaftssache oder auch eine ganze

Erbschaft ohne Recht und wissentlich, dass ihm dieselbe nicht zukomme, besitzt. Um den Besitz zu erlangen, wird dies Interdict darum genannt, weil es nur für den erspriesslich ist, der zum erstenmale den Besitz zu erlangen strebt. Wer daher einen bereits erlangten Besitz verloren hat, dem nützt dies Interdict nichts. Auch das sogenannte Salvianische Interdict ist zur Erlangung eines Besitzes begründet worden, und es bedient sich dessen der Eigenthümer eines Grundstücks wegen der Sachen seines Pächters, welche derselbe für die Pacht von demselben zum Unterpfand eingesetzt hat. 4. Den Besitz zu behalten sind zwei Interdicte gegeben, *uti possidetis* (wie ihr besitzt) und *utrubi* (wo immer), wenn nämlich von beiden Theilen über das Eigenthum einer Sache Streit ist, und vorher die Frage entsteht, wer von beiden besitzen und wer klagen solle. Denn steht vorher nicht fest, wem von beiden der Besitz zukommt, so kann keine Eigenthumsklage angestellt werden, weil es sowohl ein bürgerlich-rechtlicher als ein natürlicher Grund mit sich bringt, dass einer sich im Besitz befinden, der andere aber klagen muss. Weil es aber vortheilhafter ist, sich im Besitz zu befinden, als zu klagen, so entsteht deshalb meistentheils und fast immer ein sehr grosser Streit über den Besitz selbst. Der Vortheil des Besitzes beruht darin, dass, wenn auch die Sache dem, der sie besitzt, nicht gehört, doch der Besitz unverändert bleibt, wenn der Kläger nicht beweisen kann, dass sie sein sei. Deshalb pflegt auch, wenn das Recht beider [Parteien] dunkel ist, gegen den Kläger entschieden zu werden. Mit dem Interdict *uti possidetis* wird über den Besitz von Grundstücken oder Gebäuden gestritten, mit dem Interdict *utrubi* aber über den Besitz von beweglichen Sachen. Die Kraft und Wirksamkeit beider war bei den Alten sehr verschieden. Mit dem Interdict *uti possidetis* siegte der ob, welcher zur Zeit der Ertheilung des Interdicts besass, sobald er nur weder gewaltsam, noch heimlich, noch bittweise vom Gegner besass. Gegenwärtig ist dies anders; die Wirksamkeit beider Interdicte ist, was den Besitz betrifft, sich gleich, so dass derjenige sowohl bei einer unbeweglichen als beweglichen Sache gewinnt, der zur Zeit der Einleitung des Verfahrens vom Gegner weder gewaltsam, noch heimlich, noch bittweise besitzt. 5. Als Besitzer wird Jemand nicht nur dann angesehen, wenn er selbst besitzt, sondern auch wenn ein anderer in seinem Namen sich im Besitz befindet, wenn dieser auch dem Rechte jenes nicht unterworfen ist, wie z. B. der Pächter oder Miether. Auch durch diejenigen, bei denen Jemand etwas niedergelegt oder denen er etwas geliehen hat, wird er als besitzend angesehen. Dies ist es, wenn es heisst, es könne Jemand den Besitz durch einen jeden behal-

ten, der in seinem Namen sich im Besitz befindet. Ja, es kann sogar der Besitz allein durch den Willen erhalten werden, d. h. so, dass, wenn schon Jemand weder selbst noch in seinem Namen ein anderer sich im Besitz befindet, man dennoch annimmt, dass er denselben behalte, sobald er nur nicht in der Absicht, den Besitz aufzugeben, sondern mit dem Willen, wieder zurückzukehren, sich entfernt hat. Durch wen man den Besitz erwerben könne, haben Wir im zweiten Buche auseinandergesetzt. Dass man aber durch den blossen Willen den Besitz nicht erlangen könne, das liegt ausser Zweifel.

6. Ein Interdict, um den Besitz zu erlangen, pflegt dann erlassen zu werden, wenn Jemand mit Gewalt aus dem Besitz eines Grundstücks oder Gebäudes gesetzt worden ist; diesem wird das Interdict wegen Gewalt gegeben, wodurch der, welcher ihn herausgeworfen hat, den Besitz wieder einzuräumen gezwungen wird, wenn jener auch von diesem, welcher ihn mit Gewalt aus dem Besitz gesetzt hat, [selbst] gewaltsam, heimlich oder bittweise besitzt. Nach den kaiserlichen Constitutionen wird aber, wie Wir oben gesagt haben, der, welcher sich einer Sache mit Gewalt bemächtigt hat, wenn sie zu seinem Vermögen gehört, des Eigenthums an derselben verlustig, ist es aber eine fremde, nach deren Herausgabe auch deren Werth dem, welcher die Gewaltthätigkeit erlitten hat, zu leisten angehalten. Wer Jemanden mit Gewalt aus dem Besitz vertrieben hat, haftet nach dem Julischen Gesetz über Privat- oder öffentliche Gewaltthätigkeit; wegen der Privatgewaltthätigkeit, wenn er ohne Waffen Gewalt gebraucht, wegen öffentlicher, wenn er den erstern mit Waffen aus dem Besitz vertrieben hat. Unter Waffen versteht man nicht nur Schilder, Schwerter und Helme, sondern auch Steine und Prügel.

7. Die dritte Eintheilung der Interdicte ist die in einfache und doppelte. Einfache sind z. B. solche, in denen der eine Kläger, der andere Beklagter ist, wie alle wiedereinsetzende und herausgebende; denn Kläger ist hier der, welcher verlangt, dass etwas wiedereingesetzt oder herausgegeben werde. Von den verbietenden aber sind manche einfach, manche doppelt; einfach z. B. wenn der Prätor verbietet, dass an einem heiligen Ort, oder in einem öffentlichen Fluss, oder an seinem Ufer etwas geschehe; Kläger ist hier der, welcher verlangt, dass etwas nicht geschehe, Beklagter der, welcher versucht, etwas [der Art] zu thun. Doppelt sind z. B. das Interdict *uti possidetis* und *utrubi;* diese heissen darum doppelte, weil hier beide streitende Theile in einem gleichen Verhältniss stehen, und nicht vorzugsweise der eine als Kläger, der andere als Beklagter angesehen wird, sondern jeder sowohl die Stelle des Klägers, als des Beklagten vertritt.

8. Ueber das Verfahren und den ehemaligen Erfolg der Interdicte ist gegenwärtig zu sprechen überflüssig. Denn sobald der Rechtsspruch in ausserordentlichen Gerichten geschieht, wie heutzutage alle Gerichte sind, ist es unnöthig, ein Interdict zu geben, sondern es wird [jetzt] ohne Interdicte ebenso Recht gesprochen, wie wenn auf den Grund derselben eine analoge Klage gegeben wäre.

Sechzehnter Titel.

De poena temere litigantium.

(*Von der Strafe der muthwilligen Streiter.*)

Wir müssen bemerklich machen, dass diejenigen, welche die Rechtspflege leiteten, grosse Sorgfalt darauf verwendet haben, dass die Leute nicht so leicht zum Processiren schreiten sollen, was auch Uns am Herzen liegt. Es kann dies vorzüglich dadurch erreicht werden, wenn die Verwegenheit der Kläger sowohl, als der Beklagten, bald durch Geldstrafen, bald durch die Heiligkeit eines Eides, oder durch die Furcht vor Schande in Schranken gehalten wird.

1. Jedem nämlich, der verklagt wird, liegt, nach einer von Uns erlassenen Constitution, die Leistung eines Eides ob; ehe der Beklagte nicht schwört, dass er in dem Glauben, gerechte Sache zu haben, zum Widerspruch [der Klage] schreite, darf er seine Einwendungen nicht vorbringen. Gegen diejenigen, welche leugnen, findet in gewissen Fällen eine Klage auf das Doppelte — oder Dreifache — Statt; z. B. wenn wegen widerrechtlichen Schadens oder wegen verehrungswürdigen und geweihten Orten hinterlassener Vermächtnisse geklagt wird. Gleich von Anfang an geht eine Klage auf mehr als das Einfache, z. B. beim öffentlichen Diebstahl auf das Vierfache, beim heimlichen auf das Doppelte. Denn aus diesen und einigen andern Gründen geht die Klage auf mehr als das Einfache, [der Beklagte] mag gestehen oder leugnen. Ebenso wird den Unwahrheiten auf Seiten des Klägers ein Zügel angelegt; denn auch der Kläger muss nach der von Uns erlassenen Constitution den Eid vor Gefährde leisten. Auch beider Parteien Anwälten liegt dieser Eid ob, was in einer andern Unserer Constitutionen enthalten ist. Dies alles ist an die Stelle der alten Klage wegen Verleumdung eingeführt worden, die ausser Gebrauch gekommen ist, weil sie die Kläger um den zehnten Theil [des Geforderten] strafte, was Wir aber nirgends zur Anwendung gebracht gefunden haben; statt dessen ist sowohl der vorgedachte Eid, als [die Vorschrift] eingeführt worden, dass der unredlich Processirende den Schaden und die Kosten des Processes dem Gegner ersetzen muss. 2. Durch einige Klagen werden die Verurtheilten ehrlos, z. B. beim Diebstahl,

Raub, bei Injurien und Arglist, ferner bei Vormundschaften, Aufträgen und Niederlegungen durch die Hauptklagen, nicht durch die Gegenklagen; bei der Klage aus dem Gesellschaftscontract, die von beiden Seiten Hauptklage ist, weshalb jeder dadurch verurtheilte Gesellschafter ehrlos wird. Es werden aber nicht nur die wegen Diebstahls, Raub, Injurien, Ehrenkränkungen oder Arglist Verurtheilten ehrlos, sondern auch die sich [deshalb] verglichen haben, und mit vollem Recht, denn es ist ein grosser Unterschied, ob Jemand aus einem Verbrechen oder einem Contract etwas schuldig ist.

3. Der Anfang der Klagenerhebung geht von dem Theil des Edicts aus, wo der Prätor sich über die Vorforderung vor Gericht ausspricht. Denn vor allen Dingen muss allemal der Gegner vor Gericht [d. h.] vor den gefordert werden, der Recht sprechen soll. In diesem Theil gewährt der Prätor den Eltern und Freilassern, sowie den Eltern und Kindern des Freilassers und der Freilasserin, die Ehre, dass die Kinder und Freigelassenen derselben sie nur dann vor Gericht fordern dürfen, wenn sie zuvor beim Prätor darum angehalten und es erlangt haben; wer sie, ohne dies zu beobachten, vorgefordert hat, wird um funfzig Goldgulden gestraft.

Siebzehnter Titel.

De officio judicis.

(*Vom Richteramt.*)

Es ist noch übrig, vom Richteramt zu sprechen. Der Richter muss vor allen Dingen darauf Acht haben, dass er nicht anders entscheide, als wie es in den Gesetzen, den Constitutionen oder im Herkommen begründet ist. 1. Ist er daher mit einer Schadensklage angegangen [88]) worden, so muss er darauf Acht haben, dass, wenn der Eigenthümer zu verurtheilen ist, dies so geschehe: „den Publius Maevius verurtheile ich, „dem Lucius Titius zehn Goldstücke zu geben oder den Scha„densstifter auszuliefern.“

2. Ist auf eine Sache geklagt worden, so muss er entweder, wenn er gegen den Kläger gesprochen hat, den Besitzer lossprechen, oder, wenn gegen den letztern, ihm anbefehlen, die Sache mit den Nutzungen herauszugeben. Leugnet derselbe, sofort herausgeben zu können, und scheint es, dass er [nur] Zeit zur Herausgabe, ohne die Absicht, zu zögern, verlange, so lässt man ihm Nachsicht angedeihen, er muss aber über den Werth des Streites mit einem Bürgen Sicherheit bestellen, wenn er binnen der ihm gestatteten Frist die Herausgabe nicht bewerkstelligt. — Ist auf eine Erbschaft geklagt worden, so findet

88) Ich lese hier *aditus* statt *addictus*, was auch *Codd.* haben.

dasselbe wegen der Nutzungen Statt, was Wir bei der Forderung einzelner Sachen gesagt haben. Diejenigen Nutzungen aber, welche der Besitzer durch seine Schuld nicht gezogen hat, werden bei beiden Klagen ohne Unterschied berücksichtigt, wenn er ein Räuber war. War er aber Besitzer im guten Glauben, so wird weder auf die verbrauchten, noch auf die nicht gezogenen Nutzungen Rücksicht genommen. Nach Anfang der Klage aber wird auch auf diejenigen — Nutzungen — Rücksicht genommen, welche durch die Schuld des Besitzers nicht gewonnen worden oder gewonnen und verzehrt worden sind. 3. Ist auf Herausgabe geklagt worden, so ist es nicht genug, dass der Beklagte die Sache selbst herausgiebt, sondern er muss auch allen Zubehör ausliefern, d. h. der Kläger muss die Sache in dem Zustand erhalten, wie er sie gehabt haben würde, wenn die Sache gleich, als er auf deren Herausgabe Klage erhob, herausgehoben worden wäre. Ist daher während der Verzögerung die Sache vom Besitzer ersessen worden, so wird er nichts desto weniger verurtheilt. Ueberdiess muss der Richter auch die Nutzungen während der in der Mitte liegenden Zeit, d. h. die zwischen der Erhebung der Klage auf die Herausgabe und dem richterlichen Ausspruch liegt, berücksichtigen. Wenn der auf Auslieferung Beklagte behauptet, dass er nicht auf der Stelle ausliefern könne, und um eine Frist dazu nachsucht, so muss ihm, wenn es scheint, dass er sie ohne [Absicht zur] Verzögerung fordert, dieselbe gegeben werden; er muss jedoch für die Auslieferung Sicherheit stellen. Liefert er die Sache weder gleich, sobald der Richter es befiehlt, aus, und stellt er nachher für die Auslieferung keine Sicherheit, so wird er dazu verurtheilt, was dem Kläger daran gelegen war, wenn die Sache sogleich ausgeliefert worden wäre.

4. Ist auf Erbtheilung geklagt worden, so muss [der Richter] die einzelnen Sachen den einzelnen [betreffenden] Erben zusprechen, und wenn der Ausspruch für den einen vortheilhafter zu sein scheint, so muss er zur Ausgleichung denselben zur [Zahlung] einer gewissen Summe an seinen Miterben, wie schon gesagt worden ist, verurtheilen. Auch aus dem Grunde muss der eine Miterbe [zur Herausgabe an] den andern verurtheilt werden, wenn er Nutzungen eines erbschaftlichen Grundstücks allein gezogen, oder eine Erbschaftssache verdorben oder verbraucht hat. Dies wird auf gleiche Weise auch bei mehr als zwei Miterben befolgt. 5. Dasselbe findet Statt, wenn auf Theilung mehrerer gemeinschaftlicher Sachen geklagt worden ist; ist aber auf eine Sache, z. B. ein Grundstück, [geklagt worden], so muss er, wenn sich dasselbe füglich nach seiner Lage theilen lässt, [bestimmte] Theile den einzelnen [Interessenten] zusprechen, und wenn des einen Theil ihm besser zu

sein scheint, so muss dieser wieder, dem andern eine bestimmte Summe [zur Ausgleichung zu zahlen,] verurtheilt werden. Kann eine Theilung nicht gut Statt finden, z. B. wenn ein Sclav oder ein Maulesel Gegenstand der Klage gewesen ist, so muss er dem einen ganz zugesprochen, und dieser wieder verurtheilt werden, dem andern eine gewisse Summe herauszuzahlen. 6. Ist auf Grenzberichtigung geklagt worden, so muss der Richter berücksichtigen, ob ein Zusprechen erforderlich ist; dies ist in dem einzigen Fall nöthig, wenn es angemessener ist, die Aecker mit mehr in die Augen fallenden Grenzen zu scheiden, als sie es vorher waren. Denn dann ist es nothwendige Folge, dass ein Theil vom Acker des einen dem Eigenthümer des andern zugesprochen werden müsse; in diesem Fall ist es dann natürlich, dass dieser dem andern zu einer bestimmten Geldsumme verurtheilt werden müsse. Durch diese Klage kann auch derjenige verurtheilt werden, welcher etwas in böser Absicht wider die Grenze unternahm, z. B. die Grenzsteine gestohlen oder die Grenzbäume umgehauen hat. Auch wegen Ungehorsams kann Jemand durch diese Klage verurtheilt werden, z. B. wer auf Befehl des Richters nicht zugelassen hat, seine Aecker auszumessen.

7. Was durch diese Klage Jemandem zugesprochen wird, gehört sofort dem, dem es zugesprochen worden ist.

Achtzehnter Titel.

De publicis judiciis.

(*Von peinlichen (oder öffentlichen) Untersuchungen.*)

Peinliche Untersuchungen werden weder durch Klagen angeordnet, noch haben sie überhaupt mit den übrigen Klagen, von denen Wir gesprochen haben, etwas gemein, und es ist ein grosser Unterschied zwischen denselben, sowohl in ihrer Begründung, als ihrer Ausübung.

1. Oeffentliche sind dieselben genannt worden, weil fast jedem aus dem Volke der Antrag darauf zusteht. 2. Einige von den peinlichen Untersuchungen sind capitale, andere nichtcapitale. Capitale heissen wir die, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, oder das Verbot des Feuers und Wassers, oder die Deportation, oder Bergwerksarbeit. Die übrigen sind, wenn sie Ehrlosigkeit mit einer Geldstrafe verbinden, zwar auch peinliche, aber nicht capitale. 3. Peinliche Untersuchungen sind in folgenden Fällen begründet.

Durch das Julische Gesetz über die Majestät, das gegen diejenigen, welche gegen den Kaiser oder den Staat etwas unternommen haben, zur Anwendung kommt. Die Strafe desselben ist der Tod, und es wird das Andenken des Schuldigen noch nach seinem Tode verdammt. 4. Ferner durch

das Julische Gesetz über die Bestrafung des Ehebruchs, welches nicht allein die Ehebrecher, sondern auch diejenigen, welche mit Mannspersonen unnatürliche Unzucht treiben, mit dem Schwerte bestraft. Nach demselben Gesetz wird auch das Verbrechen der Schwächung bestraft, wenn Jemand ohne Gewalt eine Jungfrau oder eine ehrbare Wittwe geschwächt hat. Als Strafe legt dasselbe dem Schwächenden, wenn er ein anständiger Mann ist, den Verlust des halben Vermögens an öffentliche Cassen auf; wenn er niederer Herkunft ist, körperliche Strafe und Verbannung.

5. Nicht minder durch das Cornelische Gesetz über die Mörder, welches diejenigen, welche einen Menschen ermordet haben, oder die, welche um Menschen zu ermorden mit Dolchen (*telum*) umherschleichen, mit dem rächenden Schwert verfolgt. *Telum* heisst, wie unser Gajus in seiner Auslegung des Zwölftafelgesetzes geschrieben hat, zwar gewöhnlich die [Waffe], welche vom Bogen geschossen wird, aber es bedeutet auch alles, was mit der Hand geworfen wird. Hieraus folgt, dass sowohl Steine, als Holz und Eisen, unter diesem Ausdruck begriffen werden, der davon herkommt, dass [etwas] in die Ferne geworfen wird, — gebildet — nach dem griechischen *ἀπὸ τοῦ τηλοῦ*. Diese Bedeutung kann man auch in der griechischen Sprache finden, denn was wir *telum* nennen, heisst bei ihnen *βέλος* (Geschoss). *ἀπὸ τοῦ βάλλεσθαι* (vom Schiessen); dies lehrt uns Xenophon, denn er schreibt: *καὶ τὰ βέλη ὁμοῦ ἐφέρεται λόγχαι τοξεύματα, σφένδοναι πλεῖστοι δὲ καὶ λίθοι.* Meuchel- oder Dolchmörder (*sicarii*) heissen so von Dolch (*sica*), d. h. ein eisernes Messer. Nach demselben Gesetz werden auch die Giftmischer, welche durch strafbare Künste, durch Gift sowohl als durch Zauberei Menschen umgebracht, oder schädliche Heilmittel öffentlich verkauft haben, mit dem Tode bestraft.

6. Ein anderes Gesetz verfolgt das härteste Verbrechen mit einer neuen Strafe, dies heisst das Pompejische über die Verwandtenmörder, wodurch bestimmt wird, dass wenn Jemand seinen Vater, oder Sohn, oder Jemanden von so naher Verbindung, der unter dem Namen Verwandtenmord (*parricidium*) mitbegriffen wird, ermordet hat, mag er es heimlich oder öffentlich gethan haben, oder der, durch dessen bösen Anschlag dies geschehen, oder wer Mitwisser des Verbrechens ist, mit der Strafe des Verwandtenmordes, selbst wenn er ein Fremder ist, belegt, und weder mit dem Schwert, noch mit dem Feuer, noch irgend einer gewöhnlichen Strafe belegt, sondern eingenäht in einen ledernen Sack und zusammengesteckt mit einem Hund, einem Hahn, einer Schlange und einem Affen, je nachdem die Gegend es erlaubt, entweder in das nächste

Meer oder in einen Fluss geworfen werde, so dass er noch lebend vom Gebrauch aller Elemente ausgeschlossen und der Himmel ihm noch bei seinem Leben, seiner Leiche aber die Erde verschlossen bleibe. Hat Jemand andere durch Verwandschaft oder Schwägerschaft ihm verbundene Personen getödtet, so wird er nach dem Cornelischen Gesetz über die Mörder gerichtet.

7. Ferner durch das Cornelische Gesetz über Fälschungen, welches auch das Testamentarische heisst, und die Strafe über den, der ein falsches Testament oder sonst eine falsche Urkunde geschrieben, besiegelt, vorgelesen, unterschrieben, oder wer wissentlich und in böser Absicht ein falsches Siegel gemacht, geschnitten und abgedrückt hat, verhängt. Die Strafe dieses Gesetzes ist gegen Sclaven der Tod, was auch bei dem Cornelischen Gesetz über die Meuchelmörder und Giftmischer gilt, gegen Freie die Deportation.

8. Ebenso durch das Julische Gesetz wegen öffentlicher und Privat-Gewaltthätigkeiten, welches gegen diejenigen, welche Gewalt, mit oder ohne Waffen, angewendet haben, geht. Wer der Gewalt mit Waffen beschuldigt wird, der wird nach dem Julischen Gesetz über öffentliche Gewaltthätigkeit mit der Deportation bestraft; wenn ohne Waffen, so wird der dritte Theil seines Vermögens confiscirt. Ist an einer Jungfrau, Wittwe, Nonne oder andern [Frauensperson] ein gewaltsamer Raub begangen worden, so werden die Räuber sowohl, wie die Helfershelfer dieser Schandthat, nach der Bestimmung Unserer darüber erlassenen Constitution, aus welcher dies ausführlicher zu ersehen ist, mit dem Tode bestraft.

9. Auch das Julische Gesetz über den Cassendiebstahl, welches diejenigen straft, welche [öffentliches] Geld, oder eine öffentliche, oder eine heilige oder religiöse Sache gestohlen haben. Haben Richter selbst während der Zeit ihrer Verwaltung öffentliche Gelder untergeschlagen, so werden sie mit dem Tode bestraft, und zwar nicht blos sie, sondern auch diejenigen, die ihnen dabei hülfreich gewesen oder die untergeschlagenen [Gelder] von ihnen wissentlich in Empfang genommen haben. Andere, die gegen dies Gesetz sich vergehen, werden mit Deportation bestraft.

10. Zu den peinlichen Untersuchungen gehört auch das Fabische Gesetz über die Menschenräuber, welches nach den kaiserlichen Constitutionen bisweilen Todesstrafe, bisweilen eine gelindere bestimmt.

11. Ausserdem gehören zu den peinlichen Untersuchungen das Julische Gesetz über Erschleichung öffentlicher Aemter, das Julische Gesetz wegen Bestechung, das Julische Gesetz über Getraide [aufkauf], das Julische Gesetz über Veruntreuung

öffentlicher Gelder, welche über bestimmte Arten sprechen, und zwar nicht mit dem Tode, aber mit einer andern Strafe diejenigen bestrafen, welche ihren Vorschriften zuwider handeln.

Soweit von den peinlichen Untersuchungen, damit es Euch möglich sei, sie gleichsam mit der Fingerspitze zu berühren und nur dem Namen nach kennen zu lernen, denn aus den ausführlichern Digesten oder Pandecten wird mit Gottes Hülfe Euch eine ausführliche Kenntniss derselben zu Theil werden.

ERSTER THEIL

DER

PANDECTEN.

ERSTES BUCH.

ÜBERSETZT VON

D. *CARL FRIEDRICH FERD. SINTENIS.*

Ueber die Abfassung der Digesten.

Der Kaiser Cäsar Flavius Justinianus, Besieger der Alemannen, Gothen, Franken, Germanen, Anten, Alanen, Vandalen und Africaner, der Fromme, der Glückliche, der Glorreiche, der Sieger und Triumphator, der allezeit Herrliche, entbietet dem Theophilus, Dorotheus, Theodorus, Isidorus, Anatolius, Thalleläus und Cratinus, hochachtbaren Männern und Rechtslehrern, und dem beredtesten Rechtslehrer Salaminius seinen Gruss.

Dass die gesammte Gesetzgebung Unseres Staates nunmehro gesäubert, und sowohl in den vier Büchern der Institutionen oder Grundzüge, als in den funfzig Büchern der Digesten oder Pandecten, und in den zwölf Büchern der Kaiserlichen Constitutionen zusammengestellt sei, weiss Niemand besser als Ihr. Auch ist zwar alles, wozu von Anfang an Auftrag ertheilt, und was nach der Beendigung des ganzen Werkes, mit Unserer willigen Zustimmung, noch verfügt werden musste, bereits durch Unsere Reden sowohl in griechischer Sprache, als der der Römer, denen Wir ewige Dauer wünschen, auseinandergesetzt worden; weil Ihr aber sowohl, als alle diejenigen, welche dereinst zu Lehrern der Gesetzwissenschaft bestellt werden, auch wissen musstet, was und zu welcher Zeit den Studierenden vorzutragen Wir für nothwendig erachten, um sie dadurch vollkommen und geschickt zu machen, so haben

Wir Uns entschlossen, die gegenwärtige Unsere Bekanntmachung vorzüglich an Euch zu erlassen, wie sowohl Euere Gelehrsamkeit, als alle übrigen Rechtslehrer, welche in künftigen Zeiten diese Wissenschaft lehren wollen, mit Beobachtung Unserer Vorschriften, den glorreichen Weg des Unterrichtes in den Gesetzen beschreiten mögen. Es liegt zwar ausser Zweifel, wie es nothwendig sei, dass die Institutionen vor allen Studien den ersten Platz einnehmen, indem sie die ersten Grundzüge der gesammten Wissenschaft kürzlich enthalten; von den funfzig Büchern Unserer Digesten erachten Wir aber nur sechsunddreissig, sowohl für die Euererseits zu geschehende Erklärung, als den Unterricht der Jugend für hinlänglich. Allein es scheint Uns an der Zeit, die Ordnung und die Reihenfolge derselben, in welcher fortgeschritten werden soll, bekannt zu machen, und Euch zwar daran, was Ihr ehedem gelehrt habt, zu erinnern, zugleich aber sowohl den Nutzen, als die Lehrzeiten Unserer neuen Gesetzsammlung darzuthun, damit nichts von dieser Wissenschaft unerörtert bleiben möge. §. 1. Ehedem wurden den Studierenden, wie auch Euerer Gelehrsamkeit bewusst ist, aus der so grossen Masse von Gesetzen, welche sich auf zweitausend Bücher und drei Millionen Zeilen ausdehnte, nicht mehr als sechs Bücher, die noch dazu schlecht geordnet waren, und selten brauchbares Recht enthielten, von dem Lehrer vorgetragen, während die übrigen schon ausser Gewohnheit gekommen und allen unzugänglich waren. Unter diesen sechs Büchern befanden sich [1]) die Institutionen unseres Gajus, und dessen vier *libri singulares* (besondere Rechtslehren enthaltende Bücher), das erste über die alte [Einrichtung wegen des] weiblichen Eingebrachten, das zweite über die Vormundschaften, das dritte und vierte über die Testamente und Vermächtnisse, die sie auch nicht einmal ganz und nach der Folge empfingen, sondern viele Theile derselben als überflüssig überschlugen. Dabei ward denen, die im ersten Jahre dieses Werk studierten, dasselbe nicht nach

1) S. Hugo's civil. Magaz. Theil II. p. 253.

der Anordnung des immerwährenden Edicts, sondern blos auswahlsweise und gleichsam aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt, vorgetragen, Nützliches mit Nutzlosem vermischt, und dem grössten Theil nach Nutzloses enthaltend. Im zweiten Jahre aber wurde ihnen, mit verkehrter Ordnung, der erste Theil der Gesetze, mit Ausnahme einiger bestimmten Titel davon, vorgetragen, da es doch ordnungswidrig war, nach den Institutionen etwas anderes zu lesen, als was in den Gesetzen sowohl zuerst steht, als jene Benennung verdient. Nach diesem Vortrag, der sogar nicht einmal in der Reihenfolge, sondern stückweise geschah, und einem grossen Theile nach aus Unnützem bestand, wurden ihnen andere Titel vorgetragen, sowohl aus demjenigen Theil der Gesetze, welcher *de Judiciis* (von Gerichten) genannt wird, — und auch diese wieder ohne Zusammenhang, und, dem Brauchbaren nach, spärlichen Inhalts, während das ganze übrige Werk als etwas Unbrauchbares liegen blieb — als aus demjenigen, der *de rebus* (von Sachen) genannt ward, während sieben Bücher abgesondert und den Studierenden viele darin enthaltene Lehren, gleichsam als unpassend, und dem Unterricht unangemessen, unzugänglich waren. Im dritten Jahre empfingen sie dasjenige, was von beiden Bänden, d. h. dem *de rebus* oder *de judiciis*, im zweiten Jahre nicht vorgetragen, worden war, abwechselnd aus beiden, und es ward ihnen der Weg zum erhabenen Papinian und dessen Rechtsgutachten eröffnet. Aus dieser Sammlung von Rechtsgutachten, welche neunzehn Bücher begriff, wurden ihnen nur acht mitgetheilt, und von diesen selbst empfingen sie nicht einmal den ganzen Inhalt, sondern Weniges von Vielem, und dieses als Auszug von reichhaltigen Werken, so dass sie mit ungestilltem Verlangen von denselben heimkehrten. Nachdem ihnen weiter nichts als dieses von den Professoren vorgetragen worden, studierten [2]) sie die Paulianischen

2) *Recitare*, s. Hugo a. a. O. ich halte dafür, dass hiermit ein Selbststudium gemeint ist, und nicht ein Vortrag für Andere; es ergiebt dies auch der öftere Gebrauch des Ausdrucks in dieser Constitution.

Gutachten für sich, und auch diese nicht ihrem Gesammtumfang nach, sondern nach einem unvollkommenen und gewissermaassen schon zu einer übeln Gewohnheit gewordenen Gebrauch, mit mannigfacher Ueberschlagung. So war mit dem vierten Jahr der ganze alte Studienplan zu Ende, so dass, wenn Jemand dasjenige, was man durchnahm, aufzählen wollte, er durch Zusammenrechnung finden wird, dass sie aus einer so unermesslichen Menge von Gesetzen kaum sechzigtausend Zeilen zu ihrer Kenntnissnahme durchgelesen haben, während alles übrige unzugänglich und unbekannt war, und nur dann, dem geringsten Theile nach, hin und wieder nachgelesen wurde, wenn entweder der Gebrauch in den Gerichten es unumgänglich nothwendig machte, oder Ihr, die Lehrer der Gesetze, etwas darin nachzulesen Euch beeiltet, um doch etwas mehr, als Euere Schüler, zu wissen. Dies waren die Denkmale der alten Lehrart, wie es auch durch Euer Zeugniss bestätigt werden wird. §. 2. In Betracht dieses so grossen Mangels an Gesetzen und das Traurige daraus fühlend, eröffnen Wir Jedem, wer da will, die Schätze von Gesetzen, durch welche, nachdem sie durch Euere Gelehrsamkeit gewissermaassen wieder an das Licht gebracht worden, die Schüler die erfahrensten Verkündiger der Gesetze werden können. Im ersten Jahre sollen sie nun Unsere Institutionen empfangen, die beinahe aus dem gesammten Umfang der alten Institutionen herausgefeilt, und aus allen trüben Quellen in einen klaren See, sowohl durch den Tribonian, den hochwürdigen Mann, Minister des Innern, und vormals Unsern Staatskanzler und Consul, als durch zwei Andere aus Euerer Mitte, die beredtesten Rechtslehrer Theophilus und Dorotheus, zusammengeleitet worden sind. Für den übrigen Theil des Jahres verordnen Wir, der angemessensten Folgenreihe gemäss, ihnen den ersten Theil der Gesetze vorzutragen, welcher mit dem griechischen Namen πρῶτα (das Erste) benannt wird, dem nichts vorangeht, weil das Erste nichts anderes vor sich haben kann; und dies, befehlen Wir, soll der Anfang und der Beschluss des Unterrichtes für sie im ersten Jahre sein. Die Zuhö-

rer in demselben, wollen Wir aber, sollen nicht mit dem alten, ebenso muthwilligen als lächerlichen, Namen *Dupondii* (Zweipfündler) benannt werden, sondern Neujustinianer heissen, und Wir befehlen, dass dies für die Zukunft auf ewige Zeiten so bestehe, so dass diejenigen, welche als Neulinge nach der Wissenschaft der Gesetze streben, und die Lehrgegenstände des ersten Jahres empfangen wollen, würdig Unseres Namens befunden werden sollen, weil ihnen der erste Band, der von Uns ausgegangen ist, sogleich vorgetragen werden wird; denn früher war ihr Name der alten Unordnung in den Gesetzen würdig, da aber die Gesetze gegenwärtig klar und deutlich ihrer Auffassung vorgetragen werden sollen, so war es nothwendig, sie auch mit einem veränderten Namen zu schmücken. §. 3. Im zweiten Jahre aber, welches hindurch der ihnen früher vom Edict gegebene Beiname auch von Uns genehmigt wird, verordnen Wir, sollen ihnen die sieben Bücher *de judiciis*, oder die acht *de rebus* vorgetragen werden, jenachdem es der Wechsel [mit beiden nach] der Zeit [3]) mit sich bringt, welcher unversehrt beobachtet werden soll. Diese Bücher *de judiciis*, oder *de rebus*, sollen sie aber ihrem ganzen Inhalt und der Folge nach empfangen, ohne ein einziges davon auszulassen, weil alles mit neuer Schönheit geziert, und nichts Unbrauchbares, noch etwas ausser Gewohnheit gekommenes, darin zu finden ist. Je nachdem es sich trifft, sollen nun dem einen oder dem andern Bande, d. h. dem *de judiciis*, oder dem *de rebus*, für die Vorträge des zweiten Jahres vier Bücher über besondere Rechtslehren angeknüpft werden, welche Wir aus der ganzen Sammlung von vierzehn Büchern haben ausheben lassen, so dass aus dem Inbegriff des dreitheiligen Bandes, den Wir über die Mitgift haben abfassen lassen, ein Buch ausgehoben worden ist, ein Buch aus den beiden über Vormundschaften und Curatelen, ein dergleichen aus dem zweifa-

3) Hugo a. a. O. — „nur ein Lehrer las über beide, so dass es also darauf ankam, ob das zweite Jahr des Studierens [eines jeden Studenten] mit dem Anfang dieses zweijährigen Collegiums zusammentraf oder nicht."

chen Bande über Testamente, und aus den sieben Büchern über die Legate und Fideicommisse, und was diese [Rechtstheile] sonst betrifft, auf ähnliche Weise nur ein Buch. Blos diese vier Bücher, welche zu Anfang der einzelnen erwähnten Zusammenstellungen stehen, sollen denselben von Euch vorgetragen, die übrigen zehn aber für eine passende Zeit aufgespart werden, weil es weder möglich ist, noch die Zeit des zweiten Jahres für den Lehrvortrag jener [ganzen] vierzehn Bücher ausreicht. §. 4. Der Lehrvortrag des dritten Jahres soll nun nach der Ordnung geschehen, dass, es mögen ihnen, je nachdem der Zufall es mit sich gebracht, die Bücher *de judiciis* oder *de rebus* gelesen worden sein, ihnen eine dreifache Abtheilung von Gesetzen über besondere Gegenstände zu Theil werde, und zwar vor allen ein besonderes Buch über die hypothecarische Formel, welches Wir an einen passenden Ort, wo Wir von den Hypotheken sprechen, gestellt haben, damit dieselbe, weil sie den Pfandklagen nachgeahmt ist, welche in den Büchern *de rebus* stehen, zu der Nachbarschaft derselben passe, indem beide, in Betreff derselben Sachen, fast ganz denselben Zweck haben. Nach diesem besondern Buche soll ihnen ein anderes besonderes Buch eröffnet werden, welches Wir über das Edict der Aedilen, über die Wandelklage und die Entwährungen, sowie über die Stipulation des Doppelten haben zusammenstellen lassen; denn weil dasjenige, was in den Gesetzen wegen Kauf und Verkauf verordnet worden, in den Büchern *de rebus* steht, alle die eben genannten Rechtslehren aber im letzten Theile des erstern Edicts standen, so haben Wir sie nothwendiger Weise weiter vorgestellt, damit sie nicht von den Käufen, deren Dienerinnen sie gewissermaassen sind, zu weit getrennt würden. Und diese drei Bücher sollen, nach Unserer Anordnung, mit des scharfsinnigen Papinians Vorlesungen darüber vorgetragen werden, welche Bände früherhin die Studierenden im dritten Jahre lasen, jedoch nicht ihrem ganzen Umfang nach, sondern nur stückweise, Weniges von Vielem, auch in diesem Theile [des Unterrichts] empfingen. Euch hingegegen wird der

herrliche Papinian nicht blos aus seinen Rechtsgutachten, welche in neunzehn Bücher zusammengestellt worden waren, sondern auch aus seinen siebenunddreissig Büchern Quästionen, dem Doppelbande der Definitionen, sowie [aus den Büchern] über Ehebruch, und beinahe mit seinen sämmtlichen Werken in Unsern Digesten prangend, und glänzend mit seinen eigenen Worten, den Genuss seiner gewähren. Damit aber die Zuhörer des dritten Jahres, welche Papinianisten heissen, nicht ihren Namen und dessen Feierlichkeit verlieren möchten, ist er selbst wieder durch eine sehr schöne Anordnung für das dritte Jahr bestimmt worden; denn das Buch über die hypothecarische Formel ist von Anfang herein mit Stellen aus dem grossen Papinian angefüllt worden, damit [die Studierenden] sowohl davon den Namen empfangen und Papinianisten genannt werden, als auch dessen eingedenk und freudig den Tag, welchen sie ehedem, wenn sie zum ersten Male dessen Gesetze empfingen, zu feiern pflegten, als festlich begehen mögen, und für ewige Zeiten das Angedenken des erhabenen Mannes und gewesenen Präfecten, Papinians, dadurch erhalten, und mit diesem Ziele der Lehrvortrag des dritten Jahres geschlossen werde. §. 5. Weil es aber so hergebracht ist, die Studierenden des vierten Jahres mit einem griechischen, gebräuchlich gewordenen, Ausdruck λύτας [Auflöser] zu nennen, so mögen sie zwar, wenn sie wollen, diesen Beinamen behalten; statt der Gutachten des weisen Paulus aber, von denen sie ehedem, da es doch dreiundzwanzig Bücher waren, kaum achtzehn durchnahmen, und in der oben schon auseinander gesetzten Verordnung lasen, sollen sie die, von den vierzehn, welche Wir vorher aufgezählt haben, übrigen zehn besondern Bücher studieren, woraus sie einen weit grössern und umfassendern Schatz von Kenntnissen sich erwerben werden, als sie aus den Paulianischen Gutachten erlangen konnten. Auf diese Weise wird nun also die ganze von Uns zusammengestellte, und in siebzehn Bücher, welche Wir in zwei Theile der Pandecten, d. h. den vierten und fünften, nach der Eintheilung in sieben Theile, gestellt haben, ge-

theilte Zahl der Bücher über besondere Gegenstände den Studierenden vorgetragen werden, und somit wird das, was Wir schon in den ersten Worten Unserer Rede gesagt haben, als bestätigt befunden werden, dass der Jüngling durch sechsunddreissig Bücher vollkommen ausgebildet, zu jedem Rechtsgeschäft geschickt, und Unserer Zeit würdig werde, während die beiden übrigen Theile, d. h. der sechste und siebente Unserer Digesten, die aus vierzehn Büchern bestehen, dazu bestimmt sind, dass [die Studierenden] sie nachher lesen und in den Gerichten davon Zeugniss ablegen können. Wenn sie nun hierauf den gehörigen Fleiss verwendet haben, und im fünften Jahre, wo sie Prolytae heissen, beflissen sind, den Codex der Constitutionen zu lesen und verstehen zu lernen, so werden sie die Rechtswissenschaft vollkommen inne haben, und alles, von Anfang bis zu Ende umfassen, und es wird, was fast in keiner andern Wissenschaft der Fall ist, die, wenn sie auch noch so gering, dennoch alle unendlich sind, diese einzige Wissenschaft ein bewundernswürdiges, von Uns in gegenwärtiger Zeit ihr zu Theil gewordenes Ziel erreichen. §. 6. Den Schülern wird nun, da alle Geheimnisse der Gesetze eröffnet worden, nichts mehr verborgen bleiben, sondern sie werden, wenn sie alles, was von Uns durch des erhabenen Tribonian und der übrigen Beihülfe gesammelt und geordnet worden, durchstudiert haben, als die tüchtigsten Sachwalter und Wächter der Gerechtigkeit, und in den Gerichten sowohl die besten Kämpfer als Richter überall und zu aller Zeit befunden werden.

§. 7. Diese drei von Uns verfassten Bände [4]), befehlen Wir, sollen aber nur in den Residenzstädten, und in der schönen Stadt Berytus, die man wohl die Pflegerin der Gesetze nennen könnte, [den Studierenden] vorgetragen werden, wie auch schon von frühern Kaisern verordnet worden, und an keinem andern Ort, der ein solches Vorrecht von Unsern Vorfahren nicht erhalten hat, immaassen Wir vernommen haben, dass auch in der glänzenden Stadt

4) Institutionen, Pandecten und Codex.

Alexandria und zu Cäsarea und anderer Orten einige unerfahrene Menschen umherschweifen, und den Schülern falsche Lehren vortragen, denen Wir dieses Bestreben unter der Verwarnung hiermit untersagen, dass, wenn sie sich für die Zukunft unterstehen, dies fortzusetzen und ausserhalb der Residenzstädte und Mutterstadt Berytus solches zu thun, sie zur Strafe zehn Pfund Goldes erlegen, und aus der Stadt, in welcher sie die Gesetze nicht lehren, sondern dagegen handeln, verwiesen werden sollen. §. 8. Was Wir aber schon Anfangs, als Wir in einer von Uns erlassenen Rede zu diesem Werke Auftrag ertheilten, und nach dessen Beendigung in einer andern Constitution Unserer Majestät verordnet haben, wiederholen Wir auch gegenwärtig, dass nämlich Niemand von denen, welche Bücher schreiben, Abkürzungszeichen darin anzuwenden, und durch Zusammenziehungen in der Auslegung oder Fassung der Gesetze die grössten Verschiedenheiten hervorzubringen wage, indem alle Bücherschreiber, welche sich dergleichen in der Zukunft unterstehen, wissen mögen, dass sie, ausser der Criminalstrafe, den doppelten Werth des Buches dessen Eigenthümer, wenn sie ihm, ohne dass er es gewusst, [ein solches Buch] übergeben haben, zu ersetzen angehalten werden sollen, indem auch derjenige, welcher ein solches Buch sich angeschafft hat, daran sogut wie gar nichts haben wird, da kein Richter gestattet, dass aus einem solchen Buche etwas angeführt werde, sondern es betrachten wird, als wäre es gar nicht vorhanden. §. 9. Das aber befehlen Wir hiermit als höchst nothwendig, und unter der strengsten Verwarnung, dass, weder hier in dieser glänzenden Stadt, noch in der schönen Stadt Berytus, Niemand von denen, welche den Studien der Gesetze obliegen, es wage, sich unwürdige und niedrige, ja sclavenartige Spässe, deren Folgen zu Injurien werden, oder andere Vergehen, so wenig gegen die Professoren, als gegen seine Mitgenossen und besonders gegen die Neulinge im Studium der Gesetze zu erlauben; denn wie kann man das Spässe nennen, woraus Verbrechen entstehen? — Wir werden dies auf keine Weise dulden, sondern treffen,

auch in Ansehung dieses Umstandes, in gegenwärtiger Zeit Verbesserungen, die für die ganze kommende Zeit gelten sollen, indem erst der Geist und dann die Rede gebildet werden muss. §. 10. Auf alles, was hierher gehört, wird in dieser blühenden Stadt der Präfect derselben Acht haben, und es zur Strafe ziehen, je nachdem es die Beschaffenheit der Vergehen der Jugend sowohl, als der Bücherschreiber erheischt; zu Berytus aber sowohl der Präsident der Phönicischen Küste, als der hochwürdige Bischof dieser Stadt und die Professoren der Gesetze.

§. 11. So beginnet nun mit Gottes Beistand, den Studierenden die Lehre von den Gesetzen vorzutragen und ihnen den von Uns erfundenen Weg zu eröffnen, damit sie die besten Diener des Staates und der Gerechtigkeit werden, und Euch der herrlichste Ruhm für alle Zeit schmücke, weil in Eueren Zeiten eine solche Veränderung der Gesetze geschehen ist, wie beim Homer, dem Vater aller Tugenden, Glaucus und Diomedes thun, indem sie Verschiedenes umtauschen,

Goldne für ehrn' und neun für hundert der Rinder am Werthe.

Darnach, befehlen Wir, für alle kommende Zeiten sich zu achten, und allen Lehrern und Schülern der Gesetze, den Bücherschreibern und Richtern selbst sich zu richten.

Gegeben zu Constantinopolis den 16. December, unter unseres Herren Justinian, des allezeit Herrlichen, drittem Consulat. — 533. —

Erstes Buch.

Erster Titel.

De justitia et jure.

(*Von der Gerechtigkeit und dem Recht.*)

1. ULP. lib. I. *Institution.* — Wer das Recht studieren will, muss zuvor wissen, woher das Wort Recht abgeleitet wird. Es ist nämlich so von Gerechtigkeit benannt worden, denn das Recht ist, wie Celsus mit Feinheit den Begriff bestimmt, die Wissenschaft dessen, was recht und billig ist. §. 1. Mit vollem Recht nennt man uns daher deren Priester; denn wir pflegen die Gerechtigkeit, wir lehren die Erkenntniss des Rechten und Billigen, indem wir das Billige vom Unbilligen sondern, das Erlaubte vom Unerlaubten scheiden, und die Menschen nicht nur durch Furcht vor Strafen, sondern auch durch Aufmunterung zu erwerbender Belohnungen, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten suchen, und, wie mir deucht, dadurch nach einer richtigen, und nicht nach einer trüglichen Philosophie streben. §. 2. Das Studium des Rechts hat zwei Haupttheile, das öffentliche und das Privatrecht. Das öffentliche Recht bezieht sich auf den Römischen Staat, das Privatrecht auf den Nutzen der Einzelnen; denn manches ist von öffentlichem Nutzen, manches von Privatnutzen. Das öffentliche Recht bezieht sich auf das Heilige, die Priester und Behörden. Das Privatrecht hat drei Bestandtheile, denn es ist aus den Grundsätzen des Naturrechts, des Völkerrechts und des bürgerlichen Rechts zusammengesetzt. §. 3. Naturrecht heisst dasjenige, welches die Natur alle Geschöpfe gelehrt hat; denn dieses Recht ist nicht allein dem Menschen eigenthümlich, sondern allen Thieren, die auf Erden und im Meere entstehen, auch den Vögeln, gemeinschaftlich. Hieraus entspringt die Verbindung des Mannes mit dem Weibe, die wir Ehe nennen,

hieraus die Erzeugung der Kinder und deren Erziehung; denn wir wissen, dass man die übrigen Geschöpfe, auch die wilden Thiere, dieses Rechts für kundig hält. §. 4. Das Völkerrecht ist dasjenige, dessen sich die Völker bedienen; dass dies vom Naturrecht abweiche, ist leicht einzusehen, weil dies allen Geschöpfen, jenes den Menschen gegen einander allein gemeinschaftlich ist;

2. POMPON. lib. *singul. Enchiridii.* — wie die Verehrung Gottes, der Gehorsam gegen die Eltern und das Vaterland.

3. FLORENTIN. lib. I. *Instit.* — Die Vertheidigung gegen Gewalt und Widerrechtlichkeit. Denn vermöge dieses Rechts steht es fest, dass alles, was man zum Schutz seines Körpers gethan hat, als mit Recht gethan angesehen wird; und da die Natur zwischen uns ein Band der gemeinschaftlichen Abstammung [5]) geknüpft hat, so ist es demgemäss unrecht, dass ein Mensch dem andern nachstelle.

4. ULP. lib. I. *Instit.* — Auch die Freilassungen sind Völkerrechtens. Die Freilassung ist gleichsam die Entlassung aus der Hand, d. h. die Ertheilung der Freiheit; denn so lange Jemand in der Sclaverei befindlich ist, ist er der Hand und Gewalt unterworfen; der Freigelassene wird von der Gewalt befreit. Dieses Verhältniss ist völkerrechtlichen Ursprungs, indem nach dem Naturrecht Jeder frei geboren wird, und Freilassung nicht bekannt war, weil man von Sclaverei nichts wusste; als aber die Sclaverei nach dem Völkerrecht aufkam, so erfolgte nachher die Wohlthat der Freilassung, und obschon wir nur mit diesem einen natürlichen Namen, Menschen, bezeichnet werden, so gab es nun nach dem Völkerrecht drei Arten: Freie; im Gegensatz zu diesen, Sclaven, und als dritte Art Freigelassene, d. h. diejenigen, welche aufgehört hatten, Sclaven zu sein.

5. HERMOGENIAN. lib. I. *Jur. epitom.* — Aus diesem Völkerrecht entstand der Krieg, die Völker trennten sich, Reiche wurden gegründet, das Eigenthum bestimmt, die Ländereien mit Grenzen umzogen, Häuser gebauet, Handel, Kauf, Miethe und Verbindlichkeiten begründet, ausgenommen einiges, was durch das bürgerliche Recht eingeführt worden ist.

6. ULP. lib. I. *Instit.* — Das bürgerliche Recht ist dasjenige, welches vom Natur- oder Völkerrecht weder ganz und gar abweicht, noch sich ganz und gar nach demselben richtet; wenn wir daher dem allgemeinen Rechte etwas zusetzen, oder etwas von ihm weglassen, so entsteht daraus ein eigenthümliches, d. h. ein bürgerliches Recht. §. 1. Dieses unser Recht

5) *Cognatio.*

besteht nun entweder aus geschriebenem, oder aus ungeschriebenem, wie bei den Griechen *τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγραφοι* (von den Gesetzen einige geschrieben, andere ungeschrieben.)

7. PAPIN. lib. II. *Defin.* — Das bürgerliche Recht ist dasjenige, welches seinen Ursprung aus Gesetzen, Volksschlüssen, Senatsbeschlüssen, Verordnungen der Kaiser und dem Ansehen der Rechtsgelehrten genommen hat. §. 1. Das prätorische Recht ist dasjenige, welches die Prätoren, um dem bürgerlichen Rechte zu Hülfe zu kommen, es zu ergänzen oder zu verbessern, des allgemeinen Nutzens wegen eingeführt haben; es heisst auch das Würdenrecht, zu Ehren der Prätoren so genannt.

8. MARCIAN. lib. I. *Instit.* — Denn das Würdenrecht selbst ist die lebendige Stimme des bürgerlichen Rechts.

9. GAJ. lib. I. *Instit.* — Alle Völker, welche nach Gesetz und Herkommen regiert werden, haben theils ein eigenes, theils ein allen Menschen gemeinschaftliches Recht. Denn das Recht, welches sich jedes Volk selbst bildet, ist seinem Staate allein eigenthümlich und wird als solches bürgerliches Recht genannt; das Recht aber, welches eine natürliche Ursache unter allen Menschen begründet, wird auch bei allen gleichmässig beobachtet, und heisst Völkerrecht, weil dasselbe gleichsam alle Völker befolgen.

10. ULP. lib. I. *Regul.* — Gerechtigkeit ist der beständige und immerwährende Wille, Jedem sein Recht zukommen zu lassen. §. 1. Die Grundsätze des Rechts sind folgende: anständig leben, keinen Andern verletzen, Jedem das Seine zukommen lassen. §. 2. Die Rechtsgelehrtheit ist die Kenntniss der göttlichen und menschlichen Dinge, die Wissenschaft des Rechten und des Unrechten.

11. PAUL. lib. XIV. *ad Sabin.* — [Der Ausdruck] Recht wird in mehrfacher Bedeutung gebraucht; einmal, wenn das, was allezeit billig und Recht ist, Recht genannt wird, also das Naturrecht; sodann dasjenige, was Allen oder Mehrern in jedem Staate von Nutzen ist, also das bürgerliche Recht; eben so richtig wird in unserm Staate das Würdenrecht 'Recht genannt. Auch vom Prätor heisst es, er spreche Recht, selbst wenn er etwas unbilliger Weise verordnet, nämlich nicht in Betracht dessen, was er in der Art gethan hat, sondern dessen, was ihm zu thun obliegt. In einer andern Bedeutung heisst Recht derjenige Ort, wo Recht gesprochen wird, mit Uebertragung der Benennung von dem, was geschieht, auf den Ort, wo es geschieht; diesen Ort kann man auf diese Weise bezeichnen: jeder Ort, wo der Prätor mit Aufrechterhaltung

der Würde seiner Gewalt und Beobachtung des Herkommens, Recht zu sprechen bestimmt, wird Recht genannt.

12. MARCIAN. lib. I. *Instit.* — Zuweilen braucht man auch den Ausdruck Recht für ein gewisses persönliches Verhältniss [6]), z. B. ich habe das Recht der Verwandschaft oder Schwägerschaft.

Zweiter Titel.

De origine juris et omnium magistratuum et successione prudentum.

(Von dem Ursprung des Rechts und aller Staatsbeamten, so wie der Folge der Rechtsgelehrten.)

1. GAJ. lib. I. *ad Leg. XII. Tabul.* — Im Begriff stehend, die alten Gesetze zu erklären, habe ich es für nothwendig erachtet, zuerst auf den Ursprung der Stadt Rom zurückzugehen, nicht etwa in der Absicht, wortreiche Commentarien zu schreiben, sondern weil ich überall nur dasjenige für vollkommen anerkenne, was aus allen dazu gehörigen Theilen besteht. Und so ist denn unstreitig der Anfang der wichtigste Theil einer jeden Sache. Wenn ferner Jeder, der vor Gericht als Sachwalter spricht, es für unrecht, so zu sagen, hält, dem Richter eine Sache ohne Vorrede auseinanderzusetzen, um wie viel unpassender ist es nicht für denjenigen, der eine Erklärung verspricht, mit Weglassung des Anfangs, ohne auf den Ursprung zurückzugehen, und, dass ich mich so ausdrücke, mit ungewaschenen Händen den Gegenstand der Erklärung zu behandeln? — Denn, irre ich nicht, so veranlassen uns jene Vorreden sowohl dazu, lieber zum Belesen des vorliegenden Gegenstandes zu schreiten, als sie uns auch, wenn wir dazu gelangt sind, eine lichtvollere Einsicht gewähren.

2. POMPON. lib. *singul. Enchiridii.* — Es scheint uns daher nothwendig, den Ursprung und die Fortbildung des Rechts selbst darzustellen. §. 1. Bei der Gründung unsers Staates lebte anfänglich [7]) das Volk ohne bestimmtes Gesetz und ohne bestimmtes Recht, und alles ward von den Königen nach Willkühr beherrscht. §. 2. Nachdem der Staat einigermaassen angewachsen war, soll Romulus selbst das Volk in dreissig Abtheilungen getheilt haben, welche er deswegen Curien nannte, weil er damals die Besorgung (*curam*) des Gemeinwesens nach den Stimmen der Abtheilungen verwaltete. So brachte er selbst dem Volke einige curiatische Gesetze in Vorschlag; ebenso die folgenden Könige, welche alle gesammelt in dem Buche des Sextus Papirius noch vorhanden sind, der zu den Zeiten

6) Glück Commentar zu den Pandecten, I. 7. n. 16.
7) *Instituit*, s. *Bynkershoek Praetermissa ad h. l.*

Superbus, des Sohnes des Demarathus aus Corinth, zu den ersten Männern im Staat gehörte. Dieses Buch, wie gesagt, wird das Papirianische bürgerliche Recht genannt; nicht weil Papirius etwas eigenes hinzugethan, sondern weil er die Gesetze, welche hin und wieder gegeben worden waren, gesammelt hat. §. 3. Nach Vertreibung der Könige durch das Tribunicische Gesetz [8]) wurden alle diese Gesetze abgeschafft, und das Römische Volk lebte nun wieder mehr nach unbestimmtem Rechte und Gewohnheit, als nach gegebenen Gesetzen; und dies währte fast zwanzig Jahr. §. 4. Späterhin wurden, damit dies nicht noch länger währe, auf öffentliches Geheiss zehn Männer bestellt, um durch dieselben von den griechischen Staaten Gesetze zu erhalten, und den Staat auf Gesetzen zu befestigen; diese wurden auf elfenbeinerne Tafeln geschrieben und öffentlich ausgestellt [9]), damit sie vor Jedermanns Augen seien. Es wurde ihnen auch in demselben Jahre das höchste Recht gegeben, die Gesetze zu verbessern, wenn es nöthig wäre, sie zu erläutern, und dass keine Berufung von ihnen, wie von den übrigen Staatsbeamten, Statt finden sollte. Sie selbst wurden jedoch gewahr, dass jenen ersten Gesetzen noch manches fehle, und deshalb fügten sie im folgenden Jahre zu denselben Tafeln noch zwei andere hinzu, woher es zufällig gekommen ist, dass sie die Zwölftafelgesetze genannt wurden, bei deren Abfassung, wie einige berichten, ein gewisser Hermodorus aus Ephesus, der damals, verbannt aus seinem Vaterlande, in Italien lebte, auf die Zehnmänner grossen Einfluss ausgeübt haben soll. §. 5. Nachdem diese Gesetze gegeben worden waren, ergab es sich nach und nach, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, dass die Erläuterung des Ansehens der Rechtsgelehrten und des nothwendigen Disputirens vor Gericht bedurfte [10]). Dieses Disputiren und dieses ungeschriebene, von den Rechtsgelehrten gebildete Recht wird zwar nicht als ein eigener Theil benannt, wie die übrigen Theile des Rechts mit besondern Namen bezeichnet werden, welchen dergleichen besondere Namen gegeben worden sind, sondern es wird mit dem allgemeinen Namen bürgerliches Recht benannt. §. 6. Nachher, fast um dieselbe Zeit, wurden aus diesen Ge-

---

8) *Exact. deinde reg. lege Tribun. omn. legg. hae exolevcrunt.* Die Interpunction bei Bynkershoek *l. l. ad h.* §. hinter *Tribun.* ein Comma zu stellen, der auch das Göttinger *C. J.* folgt, und welche bereits Russardus durch die Note zu *leg. Trib.* als die richtige anerkennt, ist ganz gewiss anzunehmen.

9) *Composuerunt* s. Bynkershoek *l. l. ad h.* §.

10) S. Hugo's Rechtsgesch. 10. Aufl. I. p. 401. n. 2. — Ich lese diese Stelle mit Bynkershoek *l. l. ad h.* §.

setzen die Klagen gebildet, mit welchen die Leute wider einander streiten sollten; damit sich aber das Volk derselben nicht nach Willkühr bediene, so setzte man bestimmte für jeden Fall fest und band sie an Formeln; dieser Theil des Rechts heisst *legis actiones* (rechtliche Verhandlung), d. h. *legitimae actiones* (gesetzmässige Verhandlung) [11]). So entstanden nun fast zu gleicher Zeit diese drei Recht[stheile]: die Zwölftafelgesetze; aus diesen floss das bürgerliche Recht, und aus demselben wurde die rechtliche Verhandlung gebildet. Die Wissenschaft der Auslegung aller dieser Gesetze war aber, sowie die [Leitung der] rechtlichen Verhandlungen, dem Priester-Collegium überlassen, aus dessen Mitte alle Jahr einer zur Leitung der Privatstreitigkeiten bestellt wird; und das Volk lebte nach dieser Gewohnheit fast hundert Jahr. §. 7. Später, nachdem Appius Claudius diese Verhandlungen aufgesetzt [12]) und in eine bestimmte Form gebracht hatte, bemächtigte sich Curius Flavius, sein Schreiber, der Sohn eines Freigelassenen, heimlich des Buches und theilte es dem Volke mit; und dieses Geschenk war dem Volke so willkommen, dass er zum Volkstribun, Senator und Aedilis curulis erwählt ward. Dieses Buch, welches [die Formeln für] die Verhandlungen enthält, heisst das Flavianische bürgerliche Recht, sowie jenes [obenerwähnte] das Papirianische bürgerliche Recht; denn auch Curius Flavius setzte zu dem Buche nichts eigenes hinzu. Als sich der Staat vergrösserte, so setzte Sextus Aelius, weil mehrere Verhandlungsarten fehlten, nach nicht langer Zeit andere [Formeln für die] Verhandlungen auf, und theilte dem Volke das Buch mit, welches das Aelianische Recht genannt wird. §. 8. Nachher, als man bereits im Staate das Zwölftafelgesetz und das bürgerliche Recht, sowie die rechtlichen Verhandlungen hatte, zerfiel das niedere Volk mit den Patriciern, es trennte sich und bildete Rechtsvorschriften für sich, welche Volksschlüsse genannt werden. Bald darauf, als das Volk zurückgerufen worden war, bestimmte man durch das Hortensische Gesetz, dass diese Volksschlüsse, über welche viele Streitigkeiten entstanden waren, als Gesetze anerkannt werden sollten; hierdurch kam es dahin, dass zwischen den Volksschlüssen und Gesetzen nur in Ansehung ihrer Errichtung ein Unterschied obwaltete, dahingegen ihre Kraft dieselbe war. §. 9. Als hernach die Versammlungen des niederen Volks schwieriger zu werden anfingen, die des gesammten Volks aber, bei

11) S. Hugo's Rechtsgesch. a. a. O. p. 270.

12) *Proposuisset.* Hugo Rechtsgesch. a. a. O. p. 415. billigt das ältere *composuisset*, was auch Baudoza hat; indessen zeigt Bynkershoek *ad h. l.*, dass Pomponius beides *promiscue* gebraucht.

einer [nunmehr] so sehr grossen Menschenmasse, noch weit weniger ausführbar waren, so übertrug die Nothwendigkeit selbst die Sorge für das Gemeinwesen dem Senat. Hierdurch fing der Senat an einzuwirken, und was er bestimmt hatte, ward befolgt; diese Rechtsbestimmungen nannte man Senatsbeschlüsse. §. 10. Zu gleicher Zeit sprachen auch die Staatsbeamten Recht, und damit die Bürger wissen möchten, welche Rechtsbestimmung über jede Angelegenheit ein Jeder treffen würde, und sich darnach vorsähen [13]), stellten sie Edicte öffentlich aus; diese Edicte der Prätoren begründeten das Würdenrecht. Würdenrecht ward es so genannt, weil es aus der Würde des Prätors entsprang. §. 11. Zuletzt endlich trat nach und nach die Nothwendigkeit ein, sowie die Fortbildung der Gesetzgebung, auf Erfordern der Sache selbst, [schon früher allmählig] an immer weniger [Personen] gekommen zu sein schien, die Sorge für das Gemeinwesen einem Einzigen zu überlassen; denn der Senat konnte die Verwaltung aller Provinzen zuletzt nicht mehr vollkommen übersehen. Nachdem also nun ein Kaiser aufgetreten war, so ward ihm die Gewalt zugestanden, dass, was er bestimmt hätte, Geltung haben solle. §. 12. Es ist daher entweder das [alte] Recht, d. h. das [Zwölftafel-] Gesetz, was in unserm Staate zur Anwendung kommt, oder das besondere bürgerliche Recht, welches ungeschrieben allein in der Auslegung der Rechtsgelehrten beruht, oder die rechtlichen Verhandlungen, welche die Form der Handlung begreifen, oder Volksschlüsse, die ohne Genehmigung der Patricier abgefasst worden sind, oder die Edicte der Staatsbeamten, aus denen das Würdenrecht seinen Ursprung nimmt, oder Senatsbeschlüsse, welche allein durch die Anordnung des Senats, ohne Gesetz, festgesetzt worden sind, oder es sind kaiserliche Constitutionen, d. h. dass, was der Kaiser selbst verordnet, als Gesetz beobachtet wird.

§. 13. Nach der Auseinandersetzung vom Ursprung und der Fortbildung des Rechts folgt nun, dass wir die Namen und den Ursprung der Staatsbeamten kennen lernen, weil, wie wir gezeigt haben, durch diejenigen, welche Recht sprechen, erst die Wirksamkeit desselben eintritt; denn was hilft es, dass ein Recht im Staate vorhanden sei, wenn Niemand vorhanden ist, der dasselbe handhabt? — Nachher werden wir

---

13) *Praemuniret* liest unser Text; da sich dies aber ohne Zweifel auf die *cives* bezieht, so ist meinem Erachten nach Haloanders *praemuniren t* vorzuziehen, s. auch Hugo Rechtsgesch. p. 387. n. 7; es lesen übrigens ebenfalls so Baudoza und Ed. Fradin. v. 1527. (s. die Note zu l. 1. pr. Tit. XII. dieses Buches). Auch Bynkershoek l. l. billigt diese Lesart aus Mscrptn.

dann über die Folge der Rechtsgelehrten [14]) sprechen, indem das Recht nicht bestehen kann, wenn nicht Rechtskundige vorhanden sind, durch welche dasselbe täglich weiter ausgebildet werden kann. §. 14. Was nun die Staatsbeamten betrifft, so ist bekannt, dass bei der Gründung dieses Staates alle Gewalt in Händen der Könige gewesen sei. §. 15. Zu derselben Zeit gab es auch einen *Tribunus celerum;* dieser war der Befehlshaber der Reiterei, und nahm gleichsam den zweiten Rang nach den Königen ein; dies war auch Junius Brutus, welcher der Urheber der Vertreibung der Könige war. §. 16. Nach Vertreibung der Könige wurden zwei Consuln bestellt, denen durch ein Gesetz die höchste Gewalt übertragen ward. Sie haben ihren Namen davon empfangen, dass sie dem Staat in allen Fällen Rath ertheilen sollten (*consulerent*). Damit sie sich jedoch nicht über alles eine königliche Gewalt anmaassen möchten, so ward durch ein Gesetz bestimmt, dass von ihnen Berufung Statt finden solle und dass sie ohne Befehl des Volkes keinen Römischen Bürger mit dem Leben bestrafen sollten; nur das eine ward ihnen gelassen, dass sie [Bürger] festnehmen und in öffentliche Gefängnisse abführen lassen durften. §. 17. Späterhin, als der Census schon eine grössere Zeit erforderte und die Consuln dies Amt nicht mehr mit versehen konnten, wurden Censoren bestellt. §. 18. Als nachher, bei grössern Zuwachs des Volkes, häufig Kriege entstanden, und darunter einige schwere mit benachbarten Völkerschaften, so bestellte man zuweilen, wenn es die Nothwendigkeit erheischte, einen Beamten mit grösserer Machtausdehnung; dies waren die Dictatoren, von denen keine Berufung Statt fand, und welchen auch Gewalt über Leben und Tod gegeben war. Dieser Staatsbeamte durfte, weil er die höchste Macht besass, nicht über sechs Monat beibehalten werden. §. 19. Diesen Dictatoren wurden *Magistri equitum* beigegeben, so wie den Königen die *Tribuni celerum;* dieses Amt steht ungefähr dem heutigen *Praefectus Praetorio* gleich; doch wurden die übrigen gesetzmässigen Staatsbeamten beibehalten. §. 20. Zu derselben Zeit, als das niedere Volk sich von den Patriciern getrennt hatte, ungefähr im siebzehnten Jahre nach der Vertreibung der Könige, erwählte sich dasselbe auf dem heiligen Berge Tribunen, welche Volksbeamte sein sollten; Tribunen hiessen sie davon, dass ehemals das Volk in drei Theile (*tres partes*) getheilt worden war, und aus jedem derselben einer gewählt ward, oder weil sie nach Abstimmung der Tribus erwählt wurden. §. 21. Um über die Tempel (*aedes*), worin das niedere Volk alle seine Beschlüsse aufbewahrte, die Aufsicht zu führen,

14) *Auctores*; s. die Note zur Göttinger *Corp. Jur.* - Ausgabe.

bestellte man zwei aus dessen Mitte, welche auch Aedilen genannt wurden. §. 22. Als später sich das öffentliche Vermögen des Volkes zu vermehren angefangen hatte, so wurden zu dessen Verwaltung und Besorgung des Geldes Quästoren bestellt, welche davon, dass sie, um Geld zu erwerben (*inquirendae*) und zu erhalten, erwählt waren, so genannt wurden. §. 23. Da auch, wie wir gesagt haben, den Consulen durch ein Gesetz verboten war, ohne Befehl des Volkes über Leben und Tod eines römischen Bürgers zu richten, so wurden zu diesem Zweck vom Volke Quästoren bestellt, die in peinlichen Fällen erkennen sollten; diese wurden *Quaestores parricidii* genannt, davon auch das Zwölftafelgesetz erwähnt. §. 24. Nachdem man auch beschlossen hatte, Gesetze abzufassen, so ward beim Volke in Antrag gebracht, dass alle Staatsbeamte ihre Aemter niederlegen sollten. Als hierauf für ein Jahr die Zehnmänner bestellt worden waren, so kam es, als diese ihr Amt für sich verlängerten und widerrechtlich verfuhren, auch nachher, um für sich selbst und ihre Partei für immer sich der Regierung zu bemächtigen, keinen andern Staatsbeamten weichen wollten, durch ihre Strenge und Despotismus soweit, dass sich das Heer vom Staate trennte. Der Urheber dieser Trennung soll ein gewisser Virginius gewesen sein, welcher, als er gesehen, dass Appius Claudius, der Rechtsbestimmung, welche er selbst aus dem alten Rechte in die Zwölftafeln übertragen hatte, zuwider, ihm den Besitz seiner Tochter abgesprochen, und zu Gunsten eines andern, der, von ihm veranlasst, sie als Sclavin gefordert hatte, erkannt, und, gefesselt von der Begierde nach der Jungfrau, Recht und Unrecht durcheinander geworfen habe, und erzürnt, dass die uralte Rechtsgewohnheit in der Person seiner Tochter nicht befolgt worden war, — gleichwie Brutus, der erste Consul Roms, auf den Besitz für die Freiheit, in Betreff des Vindex, eines Sclaven der Vitellier, erkannte, der eine verrätherische Verschwörung durch seine Anzeige entdeckt hatte, — und weil er auch die Keuschheit seiner Tochter deren Leben vorziehen mochte, ein Messer aus dem Laden eines Fleischers ergriff und seine Tochter erstach, um durch den Tod der Jungfrau die Schande ihrer Entehrung abzuwenden, und sofort, triefend vom rauchenden Blute seiner Tochter, zu seinen Genossen entfloh. Diese zogen nun insgesammt vom Algidus, wo damals die Legionen im Felde standen, mit Zurücklassung ihrer vorigen Anführer, auf den Aventinus, und bald begab sich das niedere Volk aus der Stadt ebendahin; sie (die Zehnmänner) wurden darauf zum Theil, mit Einwilligung des Volkes, im Gefängnisse umgebracht. So gewann der Staat wiederum seine [vorige] Gestalt. §. 25. Als darauf einige Jahre später, nachdem die Zwölftafelgesetze gegeben worden, das

niedere Volk mit den Patriciern in Streit gerieth, und auch aus seiner Mitte Consulen wählen wollte, die Väter dies aber verweigerten, so geschah es, dass *Tribuni militum* mit Consular-Gewalt, theils aus dem niedern Volk und theils aus den Patriciern, gewählt wurden. Diese wurden in abwechselnder Anzahl bestellt, zuweilen waren es zwanzig, zuweilen mehr, zuweilen weniger. §. 26. Als späterhin bestimmt worden war, dass die Consulen auch aus dem Volke gewählt werden sollten, so wurden dieselben aus beiden Classen bestellt. Hierauf setzte man, um den Patriciern einigen Vorzug zu gestatten, zwei [neue Beamte] aus deren Mitte ein; so entstanden die curulischen Aedilen. §. 27. Da auch die Consulen [oft] durch Kriege in der Nachbarschaft abberufen wurden, und Niemand vorhanden war, der in der Stadt Recht sprechen konnte, so geschah es, dass auch ein Prätor erwählt wurde, welcher der Stadtprätor genannt ward, weil er in der Stadt Recht sprach. §. 28. Als nach mehrern Jahren dieser Prätor nicht mehr ausreichte, indem auch eine grosse Menge Fremder in die Stadt kam, so ward noch ein anderer Prätor erwählt, welcher davon der Fremden-Prätor hiess, weil er meist zwischen Fremden Recht sprach. §. 29. Als darauf eine Behörde nöthig ward, welche den öffentlichen Versteigerungen vorstände, so wurden die Zehnmänner zur Entscheidung von Streitigkeiten bestellt. §. 30. Zu derselben Zeit auch die Viermänner, welche für die öffentlichen Strassen zu sorgen hatten, die Münzdreimänner, die Erz-, Silber- und Goldpräger, sowie die *Triumviri capitales*, denen die Besorgung der Gefängnisse oblag, so dass, wenn man derselben bedurfte, es mit Zuziehung jener geschah. §. 31. Da es auch unpassend war, dass die Beamten zur Nachtzeit in öffentlicher Wirksamkeit seien, so wurden die Fünfmänner diesseits und jenseits der Tiber bestellt, um der Beamten Stelle zu vertreten. §. 32. Nach der Eroberung Sardiniens, bald auch Siciliens und Spaniens und darauf der der Narbonensischen Provinz, wurden ebensoviel Prätoren, als man sich Provinzen unterworfen hatte, erwählt, theils um den städtischen, theils um den Provincialangelegenheiten vorzustehen. Hernach führte Cornelius Sulla die Criminaluntersuchungen ein, z. B. über Fälschungen, Verwandtenmord, und Meuchelmörder, und fügte noch vier Prätoren hinzu; darauf bestellte Cajus Julius Cäsar zwei Prätoren und zwei Aedilen zur Besorgung des Getraides, welche von der Ceres *cereales* [benannt wurden]. So wurden zwölf Prätoren und sechs Aedilen erwählt. Der Kaiser Augustus bestellte nachher sechzehn Prätoren; der Kaiser Claudius fügte später noch zwei Prätoren hinzu, welche über die Fideicommisse Recht sprechen sollten, von denen der Kaiser Titus einen wiederum abschaffte, der Kaiser Nerva

aber wieder bestellte, um zwischen dem Fiscus und Privatleuten Recht zu sprechen. So sprachen nun achtzehn Prätoren im [ganzen] Staate Recht. §. 33. Alles dieses wird nun so gehalten, so lange die Staatsbeamten innerhalb der Stadt [15]) sind, so bald sie aber verreisen, bleibt einer zurück, um Recht zu sprechen; dieser heisst der Stadtvorsteher. Dieser Stadtvorsteher ward sonst [nur bei jedesmaliger Veranlassung] bestellt, nachher aber der Latinischen Ferien wegen feststehend eingeführt und wird jetzt jährlich erwählt; der Vorsteher des Getraide[markts] und der Nachtwachen sind aber keine Staatsbeamten, sondern sind ausserordentlich, blos des [öffentlichen] Bestens wegen, angestellt; doch wurden die *Cistiberes* (diesseits der Tiber), deren wir gedacht haben, späterhin durch einen Senatsbeschluss zu Aedilen gemacht. §. 34. Im Ganzen sprechen also im Staate zehn Volkstribunen, zwei Consulen, achtzehn Prätoren und sechs Aedilen Recht.

§. 35. Die Rechtswissenschaft haben die meisten und grössten Männer gelehrt; diejenigen aber, welche bei dem Römischen Volke im grössten Ansehen gestanden haben, mögen gegenwärtig erwähnt werden, um zu zeigen, von welchen und wie grossen Männern diese Rechte entstanden und gelehrt worden sind. Von allen aber, welche sich mit der Rechtswissenschaft beschäftigt haben, soll vor dem Tiberius Coruncanius Niemand öffentlich gelehrt haben; die übrigen bis zu diesem gedachten das bürgerliche Recht lieber im Verborgenen zu behalten und blos denjenigen, welche sie um Rath angingen, Gehör zu geben, als sie den Lernbegierigen sich mittheilten. §. 36. Zuerst von allen war aber Publius Papirius ein gelehrter Mann, derselbe, welcher die königlichen Gesetze sammelte. Nach diesem lebte Appius Claudius, einer von den Zehnmännern, der hauptsächlich bei der Abfassung der Zwölftafeln thätig gewesen war. Nach diesem besass Appius Claudius, aus derselben Familie, die meiste Gelehrsamkeit; er ward *Centemmanus* genannt. Er war derjenige, welcher die Appische Strasse anlegte, die Claudische Wasserleitung erbauete, und dafür stimmte, dass Pyrrhus nicht in Rom aufgenommen werden solle; er soll auch [Formeln für] rechtliche Verhandlungen geschrieben haben, und zuerst über die Unterbrechung der Ersitzung, welches Buch nicht mehr vorhanden ist. Derselbe Appius Claudius brachte durch den Gebrauch [16]), der von ihm ausgegangen zu sein scheint, den

15) *Respublica* s. Brisson *h. v.*

16) *Id. App. Cl. qui videtur ab hoc processisse.* Ich gestehe, dass mir diese letzten fünf Worte nicht klar sind, und nach allen angestellten Vergleichungen, das Haloandrische *usu* vor *qui* eingeschoben werden zu müssen scheint (ohne dass

Buchstaben *R* auf, so dass man nun anstatt *Valesius, Valerius* sagte, und anstatt *Fusius, Furius*. §. 37. Nach diesen besass Sempronius die meiste Gelehrsamkeit, den das Römische Volk σοφὸν (den Weisen) nannte; weder vor noch nach ihm hat einer diesen Beinamen erhalten; Cajus Scipio Nasica, welcher vom Senat der Beste benannt ward, dem auch Staats wegen auf der heiligen Strasse ein Haus gegeben ward, damit man ihn um so leichter um Rath angehen könne; hierauf Quintus Mucius, der, als Gesandter zu den Carthaginiensern geschickt, als ihm zwei Würfel, der des Krieges und des Friedens, vorgelegt, und ihm die Wahl freigestellt wurde, welchen er wolle, mit nach Rom zu nehmen, beide ergriff und erwiederte, die Carthaginienser sollten sagen, welchen sie haben wollten. §. 38. Nach diesen lebte Tiberius Coruncanius, der, wie ich gesagt habe, der erste war, welcher öffentlich lehrte; geschrieben von ihm ist nichts vorhanden; doch gab es mehrere und merkwürdige Gutachten von ihm; später entwickelten Sextus Aelius und dessen Bruder Publius Aelius, sowie Publius Atilius bei ihren Lehrvorträgen die meiste Gelehrsamkeit, so dass die beiden Aelier auch zu Consulen erwählt wurden. Atilius ward vom Volke zuerst der Weise genannt. Das Lob des Sextus Aelius besingt auch Ennius, und es ist ein Buch von ihm da, Tripertita überschrieben, welches gleichsam die Anfangsgründe der Rechtswissenschaft enthält. Tripertita (Dreitheil) wird es darum genannt, weil, mit Voraussschickung der Zwölftafelgesetze, die Auslegung damit verbunden, und daran die Rechtsverhandlungen geknüpft werden. Demselben werden noch drei andere Bücher zugeschrieben,

---

man jedoch nachher *ad hoc* zu lesen braucht) eine Lesart, welche Baudoza und Russard als Variante *in mangine* haben. Die Schwierigkeit dieser Stelle fühlte übrigens, wiewohl zum Theil auch in anderer Beziehung, schon Zasius, in der Randnote zur Fradinschen Edition des *Dig. Vet.* (1527) und Rutilius *Vitae ICtorum* (*Francf.* 1536) p. 28. Der Bynkershoekschen Ansicht (*l. l. ad h. t.*), dass jene Worte heissen sollen, welcher (nämlich der zweite App. Claud.) von jenem (dem Decemvir) abgestammt zu haben scheint, kann ich aus mehreren Gründen nicht beistimmen. Denn wenn man auch die ungewöhnliche Bedeutung von *procedere* hier zulassen wollte, so würde es doch statt *ab hoc*, wenigstens *ab illo* heissen müssen, nicht zu gedenken, wie dieser Zwischensatz hier, nachdem schon vorher gesagt worden ist, dass der zweite App. Claud. *ejusdem generis* wie der Decemvir gewesen sei, sowohl eine Tautologie sein, als ganz am unrechten Ort stehen würde. Wie soll Pomponius darauf kommen, seine Abstammung, von der er zu Anfang schon gesprochen, hier am Schluss nochmals zu wiederholen, mitten unter dessen Werken, und seiner Einführung des Buchstaben *R*? —

was jedoch andere wieder leugnen. Diesen folgte nach einiger Zeit Cato; später Marcus Cato, das Haupt der Porcischen Familie, von dem auch Schriften vorhanden sind, die meisten jedoch von seinen Söhnen, welche die Familie fortpflanzten. §. 39. Nach diesen lebten Publius Mucius, Brutus und Manilius, welche die Begründer des bürgerlichen Rechtes sind. Von ihnen hinterliess Publius Mucius auch zehn Bücher, Brutus sieben, Manilius drei; es giebt auch einige Bände, überschrieben: Denkwürdigkeiten des Manilius. Jene beiden waren Consulen gewesen, Brutus Prätor, Publius Mucius aber auch Pontifex Maximus. §. 40. Nach diesen lebten Publius Rutilius Rufus, der Consul zu Rom, und Proconsul in Asien war; Paulus Virginius und Quintus Tubero, jener war Stoiker und Schüler des Panse, auch selbst Consul. Um diese Zeit lebte auch Sextus Pompejus, der Vatersbruder des Cneius Pompejus, und Cölius Antipater, welcher Geschichte geschrieben hat, sich jedoch mehr mit dem Studium der Beredtsamkeit, als dem der Rechtswissenschaft beschäftigte; auch Lucius Crassus, der Bruder des Publius Mucius, Mucianus genannt; diesen nennt Cicero den beredtesten aller Rechtsgelehrten. §. 41. Nach diesen Quintus Mucius, des Publius Sohn, Pontifex Maximus, der erste, welcher ein bürgerliches Recht abfasste, indem er es im allgemeinen in achtzehn Büchern abhandelte. §. 42. Mucius hatte mehrere Schüler, von besonderem Ansehn unter diesen aber waren: Aquilius Gallus, Balbus Lucilius, Sextus Papirius, Caius Juventius; von diesen, sagt Servius, habe Gallus im grössten Ansehen bei dem Volke gestanden. Alle diese werden vom Servius Sulpicius jedoch nur namentlich angeführt, denn Schriften derselben sind ausserdem und unmittelbar nicht von der Art vorhanden, dass dieselben auf die Nachwelt gekommen wären; dieselben existiren nämlich überhaupt nicht mehr, sondern Servius hat sie in seine Bücher aufgenommen, dessen Werk als [17]) ihr Denkmal besteht. §. 43. Servius, der als öffentlicher Sachwalter den ersten Rang, oder wenigstens ganz gewiss den zweiten nach dem Marcus Tullius behauptete, soll, wird erzählt, einst zum Quintus Mucius gekommen sein, um ihn über eine Angelegenheit eines seiner Freunde um Rath zu fragen, und da er dessen rechtliches Gutachten nicht recht verstanden, den Quintus wiederum befragt, dieser wieder geant-

17) *Pro cujus scriptura.* Die Aenderungsversuche dieser Stelle s. bei Bynkershoek *l. l. ad h.* §. ich glaube darin nur eine nicht ungewöhnliche Umkehrung zu finden, also *cuj. script. pro ipsor. memor. habetur.*

wortet, jener aber ihn dennoch nicht verstanden haben, und deshalb vom Quintus Mucius hart angelassen worden sein. Denn, habe derselbe gesagt, es sei schimpflich für einen Patricier und Edeln, der öffentlich als Sachwalter auftrete, das Recht, worauf es ankomme, nicht zu verstehen; angeregt durch diese Beschimpfung, legte sich Servius nun mit allem Eifer auf das bürgerliche Recht, und hörte besonders diejenigen, welche wir vorhin erwähnt haben, indem er sich vom Balbus Lucilius, hauptsächlich aber vom Gallus Aquilius, der zu Cercinna lebte, unterrichten liess. Es giebt daher mehrere von ihm zu Cercinna abgefasste Bücher. Als derselbe auf einer Gesandtschaft gestorben war, errichtete ihm das Römische Volk eine Statue vor der Rednerbühne, welche noch heute vor der Rednerbühne des Augustus steht. Es sind von ihm mehrere Bände vorhanden; hinterlassen hat er aber beinahe hundert und achtzig Bücher. §. 44. Nach diesem haben sich die meisten [Rechtsgelehrten] gebildet; Bücher haben jedoch folgende geschrieben: Alfenus Varus, Caius, Aulus Ofilius, Titus Cäsius, Aufidius Tucca, Aufidius Namusa, Flavius Priscus, Caius Atejus Pacuvius, Labeo Antistius, Vater des Labeo Antistius, Cinna, Publicius Gellius. Acht von diesen zehn schrieben Bücher, deren sämmtliche [Werke], welche es gab, vom Aufidius Namusa in hundert und vierzig Bücher zusammengefasst worden sind. Von allen diesen Schülern [des Servius Sulpicius] standen Alfenus Varus und Aulus Ofilius im grössten Ansehen; Varus war auch Consul, Ofilius blieb aber im Ritterstande. Derselbe war ein vertrauter Freund des Cäsar, er hinterliess die meisten Bücher über das bürgerliche Recht, welche alle Lehren desselben vollständig behandelten [18]); denn er hat über die Gesetze des Zwanzigsten [19]) zuerst geschrieben, und über die Gerichtsbarkeit; über das Edict des Prätors handelte er ebenfalls zuerst ausführlich; denn vor ihm hatte bereits Servius zwei Bücher an den Brutus, nur kurze Bemerkungen über das Edict enthaltend, hinterlassen. §. 45. Zu derselben Zeit lebte auch Trebatius, der Schüler des Cornelius Maximus, Aulus Cascelius, Quintus Mucius, der Schüler des Volusius; es setzte derselbe auch zu dessen Ehren in seinem Testamente den Publius Mucius, den Enkel jenes, zum Erben ein; er war blos Quästor gewesen, und wollte nicht weiter fortschreiten, obwohl ihm Augustus auch das Consulat anbot. Unter jenen stand Trebatius an Kennt-

18) S. die Note zur Göttinger *Corp. Jur.*-Ausgabe.
19) Eine Erbschaftsabgabe unter August.

nissen über dem Cascelius, letzterer soll ein besserer Redner als jener gewesen sein, Ofilius übertraf beide an Gelehrsamkeit. Schriften sind vom Cascelius nicht vorhanden, ausser ein Buch eleganter Bemerkungen [20]); vom Trebatius aber mehrere, doch nimmt man weniger auf sie Bezug. §. 46. Nach diesen lebte auch Tubero, welcher den Ofilius studierte; er war ein Patricier und ging von dem Sachwalteramt zum [Studium des] bürgerlichen Recht[s] über, besonders als er den Quintus Ligarius angeklagt und beim Caius Cäsar nicht Recht erhalten hatte. Es ist dies der Quintus Ligarius, welcher, als er die Küste von Africa besetzt hielt, den kranken Tubero nicht landen und Wasser schöpfen liess, weshalb dieser ihn anklagte und Cicero ihn vertheidigte; es ist dessen herrliche Rede, überschrieben „für den Quintus Ligarius" auch noch vorhanden. Tubero ward zwar für einen im öffentlichen und Privatrecht sehr gelehrten Mann gehalten und hinterliess auch mehrere Bücher über beide Materien; allein er suchte etwas darin, in veralteten Ausdrücken zu schreiben, und darum haben seine Werke keinen grossen Beifall gefunden. §. 47. Nach ihm stand Atejus Capito im grössten Ansehen, der dem Ofilius folgte, und Antistius Labeo, welcher alle diese hörte, und vom Trebatius gebildet ward. Unter diesen war Atejus Consul; Labeo wollte aber, als Augustus ihm das Consulat anbot, dass er nachgewählter Consul an die Stelle eines verstorbenen werden [21]) sollte, diese Ehre nicht annehmen, sondern lag meistentheils den Studien ob, und hatte das ganze Jahr so eingetheilt, dass er sechs Monate zu Rom sich mit [dem Unterricht der] Studierenden beschäftigte, sechs Monate aber abwesend war, und seine Werke ausarbeitete. Er hinterliess daher vierzig Bände, von denen die meisten in aller Händen sind. Diese beiden stifteten zuerst zwei verschiedene Schulen, denn Atejus Capito blieb bei dem, was hergebracht war, stehen, Labeo aber arbeitete, im Vertrauen auf seinen Scharfsinn und seine Gelehrsamkeit, denn er hatte auch andere gemeinwissenschaftliche Werke studiert, dahin, meistentheils Neuerungen zu treffen. So folgte nun Massurius Sabinus dem Atejus Capito und Nerva dem Labeo; diese vermehrten den Zwiespalt noch mehr. Dieser Nerva war auch ein vertraueter Freund des Cäsar. Massurius Sabinus gehörte zum Ritterstande und ertheilte

20) S. Binkershoek *l. l. ad h. §.*

21) *Fieret et suscipere;* diese corrumpirte Stelle dürfte in der Art zu verbessern sein, dass das *et* als Gemination der vorhergehenden letzten Buchstaben angesehen wird; s. d. Göttinger *Corp. Jur.*-Ausgabe in der Note.

zuerst öffentliche Gutachten; später ward dies als Gnade vom Kaiser Tiberius ertheilt, jenem aber war es zugestanden worden. Um dies kürzlich zu berühren, so ward vor den Zeiten des Augustus das Recht, öffentlich Gutachten auszustellen, nicht von Kaisern ertheilt, sondern jeder, wer Zutrauen zu seinen Kenntnissen besass, stattete den um Rath fragenden Gutachten aus. Man besiegelte auch die Gutachten nicht, sondern schrieb meistentheils selbst an die Richter, oder stellte den um Rath fragenden ein Zeugniss aus. Zuerst bestimmte der Kaiser Augustus, um dem Rechte ein grösseres Ansehen zu verleihen, dass die Gutachten auf den Grund seiner Ermächtigung ausgestellt werden sollten. Und von dieser Zeit fing man an, darum als um eine Gnade zu bitten; deshalb erwiederte auch der beste Kaiser Hadrian, als gewesene Prätoren ihn um die Erlaubniss, Gutachten ausstellen zu dürfen, baten: „dass dieselbe nicht erbeten, sondern gestattet zu werden pflege; „wenn daher Jemand Vertrauen in sich fühle, so werde er „sich freuen, wenn er sich dazu vorbereiten wolle, dem Volke „Gutachten auszustellen.“ Dem Sabinus war also vom Kaiser Tiberius zugestanden worden, dem Volke Gutachten auszustellen; er ward aber, erst als er im vorgerückten Alter und beinahe funfzig Jahr alt war, in den Ritterstand aufgenommen; auch hatte er kein grosses Vermögen, sondern ward meist von seinen Zuhörern erhalten. An seine Stelle trat nachher Caius Cassius Longinus, ein Sohn von der Tochter des Tubero, welche die Enkelin des Servius Sulpicius war, und darum nennt er den Servius Sulpicius seinen Grossgrossvater. Derselbe war mit dem Quartinus zu den Zeiten des Tiberius Consul; das meiste Ansehen genoss er aber im Staate, bis ihn der Kaiser verwies; verwiesen nach Sardinien, ward er vom Vespasian zurückgerufen und starb dann. An Nerva's Stelle trat Proculus; zu derselben Zeit lebte auch Nerva der Sohn. Auch gab es noch einen andern Longinus aus dem Ritterstand, der es später bis zur Prätur brachte. Allein des Proculus Ansehen war überwiegender, denn er galt auch am meisten; [die Anhänger dieser Schulen] deren Ursprung vom Capito und Labeo ausgegangen war, hiessen daher theils Cassianer, theils Proculianer. Dem Cassius folgte Cälius Sabinus, der zu den Zeiten Vespasians am meisten galt, dem Proculus aber Pegasus, der zu derselben Zeit Stadtvorsteher war; dem Cälius Sabinus, Priscus Javolenus, dem Pegasus Celsus; Celsus dem Vater Celsus der Sohn, und Priscus Neratius, welche beide Consulen waren, und zwar Celsus zweimal; dem Javolenus Priscus aber Aburnus Valens und Tuscianus, sowie Salvius Julianus.

Dritter Titel.

De legibus senatusque consultis et longa consuetudine.

(*Von den Gesetzen, den Senatsbeschlüssen und dem Gewohnheitsrechte.*)

1. PAPINIAN. lib. I. *Definition.* — Gesetz ist so viel, als eine allgemeine Vorschrift, ein Beschluss der Weisen, ein Zügel der Verbrechen, welche mit freiem Willen oder aus Unverstand begangen werden, eine allgemeine Angelobung der Staatsgesellschaft [zum Gehorsam].

2. MARCIAN. lib. I. *Instit.* — Auch der Redner Demosthenes bestimmt so den Begriff: „Gesetz ist dasjenige, „dem Jeder, sowohl aus vielen andern Gründen, als haupt„sächlich darum gehorchen muss, weil jedes Gesetz eine Er„findung und Gabe Gottes, ein Beschluss der Weisen, ein „Zügel dessen, was freiwillig, oder unfreiwillig verbrochen „wird, und eine gemeinsame Angelobung der Staatsgesellschaft „ist, nach welcher alle Staatsmitglieder handeln müssen.“ Auch der Philosoph der erhabensten stoischen Weisheit, Chrysippus, beginnt sein Buch, welches er über das Gesetz schrieb, folgendermaassen: „Das Gesetz ist der Beherrscher aller gött„lichen und menschlichen Angelegenheiten; es soll der Hort „des Guten und des Bösen, der Herrscher und Führer sein; „daher die Richtschnur des Gerechten und des Ungerechten, „und für die von der Natur zu Staatsbürgern bestimmten Ge„schöpfe ein Gebot dessen, was sie thun, und ein Verbot „dessen, was sie unterlassen sollen.“

3. POMPON. lib. XXV. *ad Sabin.* — Rechtsbestimmungen müssen, wie Theophrastus sagt, darnach getroffen werden, was der Regel nach, nicht aber darnach, was ausnahmsweise geschieht.

4. CELSUS lib. V. *Digestor.* — Darauf, was vielleicht in einem einzigen Fall geschehen kann, wird bei Abfassung von Rechtsbestimmungen nicht gesehen.

5. Id. lib. XVII. *Dig.* — Denn das Recht muss dem, was häufig und leicht geschieht, angepasst werden, nicht dem, was sehr selten eintritt.

6. PAUL. lib. XVII. *ad Plautium.* — Denn was einmal oder zweimal geschieht, darauf, sagt Theophrastus, nimmt der Gesetzgeber keine Rücksicht.

7. MODESTIN. lib. I. *Regul.* — Der Zweck des Gesetzes ist: befehlen, verbieten, erlauben, strafen.

8. ULPIAN. lib. III. *ad Sabin.* — Rechtsbestimmungen werden nicht für einzelne Personen, sondern im allgemeinen getroffen.

9. ULP. lib. XVI. *ad Ed.* — Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Senat Rechtsbestimmungen treffen könne.

10. JULIAN. lib. LIX. *Dig.* — Weder Gesetze, noch Senatsbeschlüsse können so abgefasst werden, dass sie alle Fälle, die nur irgend jemals eintreten können, begreifen, sondern es genügt, wenn sie das, was meistentheils zu geschehen pflegt, enthalten.

11. ID. lib. XC. *Dig.* — Deshalb muss darüber, was ursprünglich festgesetzt worden ist, [wenn es nöthig wird,] entweder durch Auslegung, oder Verordnungen des Kaisers, etwas näheres bestimmt werden.

12. ID. lib. XV. *Dig.* — Es können nicht [für] alle besondern Fälle [ausdrückliche Bestimmungen] den Gesetzen oder Senatsbeschlüssen einverleibt werden; sondern, wenn in Betreff eines Umstandes der Ausspruch derselben klar ist, so kann derjenige, welcher der Gerichtsbarkeit vorsteht, davon auf ähnliche Anwendung machen, und darnach Recht sprechen.

13. ULP. lib. I. *ad Ed. Aedil. curul.* — Denn sobald, sagt Pedius, durch ein Gesetz das eine oder das andere eingeführt worden ist, ist eine gute Gelegenheit vorhanden, das übrige, was denselben Nutzen bezweckt; entweder durch die Auslegung, oder wenigstens durch die Gerichtsbarkeit zu ergänzen.

14. PAUL. lib. LIV. *ad. Ed.* — Was aber wider die Regel des gemeinen Rechts [22]) angenommen worden ist, darf auf ähnliche Fälle nicht bezogen werden.

15. JULIAN. lib. XXVII. *Dig.* — Dasjenige, was wider die Regel des gemeinen Rechts bestimmt worden ist, kann man nicht als Rechtsregel befolgen.

16. PAUL. *lib. singul. de jure singul.* — Ein besonderes Recht ist dasjenige, welches gegen den strengen Inhalt der gemeinen Rechtsregel, der Nützlichkeit wegen, durch die Auctorität der Gesetzgeber eingeführt worden ist.

17. CELSUS lib. XXVI. *Dig.* — Die Gesetze verstehen, heisst nicht, deren Worte im Gedächtnisse haben, sondern ihren Sinn und ihren Zweck.

18. ID. lib. XXIX. *Dig.* — Die Gesetze müssen weniger nach der Strenge der Worte ausgelegt werden, damit ihr Wille aufrecht erhalten werde.

19. ID. lib. XXXIII. *Dig.* — Spricht sich ein Gesetz zweideutig aus, so ist diejenige Bedeutung vorzuziehen, welche dem Gegenstande am meisten entspricht [23]), besonders wenn daraus auch der Wille des Gesetzes abgenommen werden kann.

---

22) S. Glück I. p. 265. n. 2.
23) *Vitio caret*, s. Glück I. p. 229. n. 30.

20. JULIAN. lib. LV. *Dig.* — Nicht von allem, was von unsern Vorfahren festgesetzt worden, lässt sich der Grund angeben.

21. NERATIUS lib. VI. *Membranar.* — Darum muss man nicht nach dem Grunde dessen, was bestimmt worden, forschen, denn sonst würde vieles von dem, was feststeht, umgestossen werden.

22. ULP. lib. XXXV. *ad. Ed.* — Wenn ein Gesetz etwas für die Vergangenheit nachlässt, so verbietet es dasselbe für die Zukunft.

23. PAUL. lib. IV. *Plaut.* — Was stets eine bestimmte Auslegung gehabt hat, darf nicht verändert werden.

24. CELSUS lib. IX. *Dig.* — Es ist unrecht, nach einer vorliegenden einzelnen Stelle eines Gesetzes richten oder ein Gutachten ausstellen zu wollen, ohne die ganzen Gesetze in Betracht gezogen zu haben.

25. MODESTIN. lib. VIII. *Respons.* — Kein Rechtsgrund oder billige Umsicht gestattet, dass wir dasjenige, was zum Heil und Besten der Menschen eingeführt worden, durch eine härtere Auslegung wider deren Nutzen bis zur Strenge treiben.

26. PAUL. lib. IV. *Quaest.* — Es ist nichts neues, dass frühere Gesetze auf spätere bezogen werden.

27. TERTULLIAN. lib. I. *Quaest.* — Weil es daher gebräuchlich ist, dass ältere Gesetze auf spätere bezogen werden, so muss man auch stets annehmen, als liege in den Gesetzen die Bestimmung, dass sie auch auf solche Personen und solche Sachen gehen sollen, die dereinst [den jetzigen] ähnliche sein werden.

28. PAUL. lib. V. *ad Leg. Jul. et Pap.* — Auch spätere Gesetze beziehen sich, wenn sie ihnen nicht entgegen sind, auf frühere; dies wird durch viele Beispiele bestätigt.

29. Id. *lib. singul. ad Leg. Cinciam.* — Dem Gesetze zuwider handelt derjenige, welcher etwas thut, was das Gesetz verbietet; Umgehung des Gesetzes aber begeht derjenige, welcher, ohne dessen Worten zu nahe zu treten, sich dem Sinn desselben entzieht.

30. ULP. lib. IV. *ad Ed.* — Denn Umgehung des Gesetzes findet dann Statt, wenn etwas geschieht, was dasselbe nicht gewollt hat, dass es geschehen soll, ohne es aber verboten zu haben; ebenso wie ῥητὸν ἀπὸ διανοίας (die Rede vom Sinn) verschieden ist, so unterscheidet sich die Umgehung vom Entgegenhandeln des Gesetzes.

31. Id. lib. XIII. *ad leg. Jul. et Pap.* — Der Kaiser steht über dem Gesetz; die Kaiserin steht zwar unter dem Gesetz, allein es pflegen ihr die Kaiser gewöhnlich auch die Vorrechte zu ertheilen, deren sie selbst geniessen.

32. JULIAN. lib. XCIV. *Dig.* — Ueber diejenigen Angelegenheiten, wo wir keine geschriebenen Gesetze haben, muss das befolgt werden, was durch Sitte und Gewohnheit eingeführt worden, und wenn dergleichen über einen Gegenstand nicht vorhanden ist, dasjenige, was zunächst liegt und die Analogie von ähnlichen Fällen [ergiebt]; lässt sich auch hieraus nichts entnehmen, so muss die Gewohnheit [24]) der Stadt Rom befolgt werden. §. 1. Alle eingewurzelte Gewohnheit wird mit Recht als Gesetz befolgt, und was durch das Herkommen begründet ist, das ist Recht. Denn wenn uns die Gesetze selbst aus keinem andern Grunde binden, als weil sie durch den ausgesprochenen Willen des Volkes angenommen worden sind, so bindet auch mit Recht dasjenige einen Jeden, was das Volk ohne alle Schrift gut geheissen hat; denn was liegt daran, ob das Volk seinen Willen durch Abstimmung erklärt, oder durch die Sache und durch die That selbst? — Mit vollem Recht ist daher auch als Regel angenommen worden, dass Gesetze nicht blos durch den ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, sondern auch in Folge einer allgemeinen stillschweigenden Uebereinstimmung durch Nichtgebrauch aufgehoben werden können.

33. ULP. lib. I. *de officio Procons.* — Langjährige Gewohnheit pflegt in denjenigen Fällen als Recht und Gesetz beobachtet zu werden, worüber nichts Geschriebenes vorhanden ist.

34. ID. lib. IV. *de off. Procons.* — Wenn sich Jemand auf die Gewohnheit einer Stadt oder einer Provinz stützt [25]), so muss man, nach meinem Dafürhalten, vor allen darnach forschen, ob die Gewohnheit auch in einem Rechtsstreit, wo deshalb Widerspruch erhoben worden, bestätigt worden ist.

35. HERMOGENIAN. lib. I. *Jur. Epitom.* — Was durch lange Gewohnheit gebilligt, und viele Jahre hindurch beobachtet worden ist, wird als eine stillschweigende Uebereinkunft der Bürger, ebensowohl, wie geschriebene Rechte, gehalten.

36. PAUL. lib. VII. *ad Sabin.* — Es wird sogar dieses Recht in grossem Ansehen gehalten, indem man so sehr damit einverstanden gewesen ist, dass es gar nicht nöthig war, es schriftlich aufzusetzen.

37. ID. lib. I. *Quaest.* — Wenn es auf die Auslegung eines Gesetzes ankommt, so ist vor allen darauf zu sehen, was früher im Staate in Fällen derselben Art als Recht gehalten worden ist; denn die Gewohnheit ist die beste Auslegerin der Gesetze.

---

24) *Jus* = *consuetudo*, Glosse.
25) *Confidere videtur*, s. Brisson *h. v.*

38. CALLISTRAT. lib. I. *Quaest.* — Denn unser Kaiser Severus rescribirte, dass bei den aus dem Gesetz entstandenen Zweideutigkeiten, die Gewohnheit oder die Auctorität stets ähnlich entschiedener Fälle Gesetzeskraft haben solle.

39. CELS. lib. XXIII. *Dig.* — Was nicht aus einem Vernunftgrunde, sondern ursprünglich aus einem Irrthum eingeführt, nachher aber durch Gewohnheit beibehalten worden ist, gilt in andern ähnlichen Fällen nicht.

40. MODESTIN. lib. I. *Regular.* — Das gesammte Recht hat also entweder die [allgemeine] Uebereinstimmung hervorgebracht, oder die Nothwendigkeit begründet, oder die Gewohnheit bestätigt.

41. ULP. lib. II. *Instit.* — Das gesammte Recht beschäftigt sich aber entweder mit Erwerben, mit Erhalten, oder mit Vermindern; denn es kommt entweder darauf an, auf welche Weise Jemandem etwas zu Theil werde, oder auf welche Weise er seine Sache oder sein Recht erhalte, oder wie er es veräussere oder verliere.

Vierter Titel.

De constitutionibus principum.

(*Von den Constitutionen der Kaiser.*)

1. ULP. lib. I. *Instit.* — Was der Kaiser befiehlt, hat Gesetzeskraft, indem das Volk durch das Königliche Gesetz, welches über dessen Macht gegeben worden ist, seine ganze Macht und Gewalt demselben und an denselben übertragen hat. §. 1. Was also nun der Kaiser durch einen Brief und eine Unterschrift bestimmt, oder erkennend beschliesst, oder im allgemeinen ausspricht, oder durch ein Edict vorschreibt, ist Gesetz; alles dies begreift man gewöhnlich unter dem Namen der Constitutionen. §. 2. Allerdings haben einige von diesen nur persönliche Beziehungen, und dann keine allgemeine Anwendung; denn was der Kaiser Jemandem wegen einer besondern Ursach erlassen, oder wenn er Jemandem eine [ausserordentliche] Strafe auferlegt hat, oder zu Hülfe gekommen ist, ohne dass dies Regel sein soll, so beschränkt sich dies nur auf die Person.

2. ULP. lib. IV. *Fideicss.* — Bei der Erlassung neuer Bestimmungen muss ein in die Augen springender Nutzen vorhanden sein, um von demjenigen Rechte abzuweichen, was lange passend geschienen hat.

3. JAVOLEN. *Epistol.* lib. XIII. — Gnadenertheilungen des Kaisers, welche von seiner huldreichen Nachsicht ausgehen, muss man in deren vollkommenster Ausdehnung verstehen.

4. MODESTIN. lib. II. *Excusat.* — Die spätern Verordnungen gehen den frühern vor.

Fünfter Titel.

De statu hominum.

(*Vom Zustand der Menschen.*)

1. GAJ. lib. I. *Instit.* — Das gesammte Recht, welches wir anwenden, bezieht sich entweder auf Personen, oder auf Sachen, oder auf Klagen.

2. HERMOGEN. lib. I. *Jur. Epitom.* — Da nun das gesammte Recht der Menschen wegen begründet worden ist, so werden wir zuerst vom persönlichen Zustand der Menschen und nachher von den übrigen [Lehren] nach der Ordnung des immerwährenden Edicts sprechen, und daran, wie es der Gegenstand zulässt, die nächsten und damit zusammenhängenden Titel knüpfen.

3. GAJ. lib. I. *Institut.* — Die oberste Eintheilung des Personenrechts ist nun die, dass alle Menschen entweder Freie oder Sclaven sind.

4. FLORENTIN. lib. IX. *Institut.* — Freiheit ist der natürliche Zustand dessen, was Jedem zu thun erlaubt ist, sobald nicht etwas durch Gewalt oder ein Recht verhindert wird. §. 1. Sclaverei ist diejenige völkerrechtliche Einrichtung, vermöge deren ein Mensch wider die Natur der Herrschaft eines Andern unterworfen ist. §. 2. Das Wort Sclav kommt daher, dass die Feldherren die Gefangenen zu verkaufen, und dadurch zu erhalten und nicht zu tödten pflegen. §. 3. Handgenommene (*mancipia*) aber wurden sie davon genannt, weil sie vom Feinde mit der Hand gefangen werden (*manu capiantur*).

5. MARCIAN. lib. I. *Instit.* — Der Zustand der Sclaven ist nur ein und derselbe; von den freien Menschen sind aber die einen Freigeborene, die andern Freigelassene. §. 1. Sclaven kommen entweder nach bürgerlichem Recht oder nach Völkerrecht in unsere Gewalt; nach bürgerlichem Recht, wenn Jemand, der über zwanzig Jahre alt ist, sich, um Theil am Kaufpreis zu haben, selbst hat verkaufen lassen; nach Völkerrecht sind diejenigen unsere Sclaven, welche vom Feinde gefangen genommen oder von unsern Sclavinnen geboren werden. §. 2. Freigeborene sind diejenigen, welche von einer freien Mutter geboren worden sind; denn es genügt, dass sie zur Zeit der Geburt frei gewesen sei, wenn sie auch als Sclavin empfangen hat, und auch im umgekehrten Fall, wenn sie als Freie schwanger geworden und nachher als Sclavin geboren hat, wird das Kind freigeboren. Auch ist es einerlei, ob sie in rechtmässiger Ehe empfangen hat, oder im gemeinen Umgange, weil der Leibesfrucht der Mutter Unglücksfall nicht schaden darf. §. 3. Hieraus hat man die Frage aufgeworfen, ob, wenn eine schwangere Sclavin freigelassen, nachher aber

wieder Sclavin geworden, oder aus dem Staate verwiesen, wiederkommt, sie einen Freien oder einen Sclaven gebiert? — Es ist jedoch für richtiger befunden worden, dass [das Kind] freigeboren werde, und es für die Leibesfrucht genüge, auch nur in der dazwischen liegenden Zeit eine freie Mutter gehabt zu haben.

6. GAJ. lib. I. *Instit.* — Freigelassene sind diejenigen, welche aus einer rechtmässigen Sclaverei entlassen worden sind.

7. PAUL. *lib. singul. de portion. quae lib. damn. conced.* — Für die Leibesfrucht wird, sobald über deren Vortheile auf den Fall, dass sie geboren wird, Frage entsteht, stets so gesorgt, als wenn sie schon am Leben wäre, wiewohl sie einem andern, ehe sie geboren ist, in keiner Art Vortheil bringen kann.

8. PAPINIAN. lib. III. *Quaest.* — Der Kaiser Titus Antoninus verordnete, dass der Zustand der Kinder wegen des Inhalts falsch abgefasster Urkunden keine Anfechtung erleiden solle.

9. ID. lib. XXXI. *Quaest.* — In vielen Theilen unsers Rechts ist die Lage der Frauen weniger vortheilhaft, als die der Männer.

10. ULP. lib. I. *ad Sabin.* — Es ist Frage entstanden, welchem [Geschlecht] Hermaphroditen beizuzählen seien? Ich glaube, dass es auf das Geschlecht ankomme, welches in ihnen das vorherrschende ist.

11. PAUL. lib. XVIII. *Responsor.* — Paulus hat sich dahin ausgesprochen, dass wer von einer Tochter bei Lebzeiten deren Vaters, und ohne dessen Kenntniss von ihrer Verbindung, empfangen worden, selbst wenn er erst nach des Grossvaters Tode geboren worden ist, als rechtmässiger Sohn dessen, von dem er empfangen worden, nicht angesehen werden könne.

12. ID. lib. XIX. *Respons.* — Dass ein Kind im siebenten Monat den Grad der Ausbildung erreicht habe, wo es weitern Lebens fähig ist[26]), ist schon wegen der Auctorität des gelehrten Hippocrates angenommen worden; daher ist auch anzunehmen, dass, wer aus rechtmässiger Ehe im siebenten Monat geboren worden ist, ein rechtmässiger Sohn sei.

13. HERMOGENIAN. lib. I. *Jur. epitom.* — Ein Sclav, der in einer Criminalsache von seinem Herrn dem Schicksal der Untersuchung überlassen worden ist, wird, selbst wenn er freigesprochen worden, nicht frei.

14. PAUL. lib. IV. *Sententiar.* — Diejenigen, welche ohne menschliche Gestalt und unnatürlich gebildet geboren wer-

26) S. Glück II. p. 87. n. 41.

den, werden nicht für Kinder gehalten, z. B. wenn ein Weib eine Missgeburt oder Mondkalb zur Welt bringt; diejenige Geburt aber, welche mit mehrern menschlichen Gliedmassen versehen ist, wird für theilweise ausgebildet angesehen und daher den Kindern beigezählt.

15. TRYPHONIN. lib. X. *Disput.* — [Eine Sclavin, Namens] Arescusa, der in einem Testamente die Freiheit auf den Fall ertheilt worden war, wenn sie drei Kinder geboren haben würde, gebar bei der ersten Niederkunft ein Kind und bei der zweiten drei; es fragte sich nun, ob und welches von den letztern frei sein solle? — Die der Freiheit gestellte Bedingung muss nun zwar das Weib schon erfüllen, allein darüber darf kein Zweifel Statt finden, dass das letzte Kind freigeboren wird; denn die Natur gestattet nicht, dass zwei Kinder auf einmal aus Mutterleibe kommen können, so dass, da es unbestimmt wäre, wer zuerst und wer zuletzt geboren sei, man mit Gewissheit nicht entnehmen könnte, wer von beiden als Sclav und wer als Freier geboren sei. Die mit dem Anfang der Geburt eintretende Bedingung bewirkt also nun, dass das Kind, welches nachher zur Welt kommt, von ihr als Freien geboren wird, gleichwie wenn irgend eine andere der Freiheit eines Weibes beigefügte Bedingung, auf den Fall, dass sie niederkommt, eintritt, oder dieselbe, dafern sie unter der Bedingung freigelassen worden ist, wenn sie dem Erben oder dem Titius 10,000 [Sestertien] gegeben haben würde, und in dem Augenblick, wo sie gebiert, die Bedingung durch einen andern erfüllt hat, schon als Freie geboren zu haben, angenommen wird.

16. ULP. lib. VI. *Disput.* — Dasselbe wird der Fall sein, wenn jene Sclavin Arescusa zuerst zwei geboren hatte, und nachher mit Zwillingen niedergekommen ist; denn hier kann man nicht sagen, dass beide als Freie geboren würden, sondern nur der zuletztgeborene. Die Frage betrifft also vielmehr eine Thatsache, und keine Rechtsbestimmung.

17. ID. lib. XXII. *ad Ed.* — Alle Menchen, welche sich im Umkreis des Römischen Reichs befinden, haben nach der Constitution des Kaisers Antonin das Römische Bürgerrecht erhalten.

18. ID. lib. XXVII. *ad Sabin.* — Der Kaiser Hadrian rescribirte an den Publicius Marcellus, dass eine Freie, welche schwanger zum Tode verurtheilt worden, ein freies Kind zur Welt bringe, und dass es Gebrauch sei, sie so lange am Leben zu lassen, bis sie geboren habe. Auch wenn einer Frau, welche aus rechtmässiger Ehe schwanger geworden, Feuer und Wasser verboten worden ist, gebiert sie einen Römischen Bürger, der sich in der Gewalt seines Vaters befindet.

19. CELS. lib. XXIX. *Dig.* — Wenn eine rechtmässige Heirath vollzogen worden ist, so folgen die Kinder dem Vater, die aus gemeinem Umgang erzeugten aber der Mutter.

20. ULP. lib. XXXVIII. *ad Sabin.* — Wer wahnsinnig wird, behält sowohl seinen persönlichen Zustand, als die Würde, welche er bekleidet hat, als sein Amt und seine Gewalt, wie er das Eigenthum seines Vermögens behält.

21. MODESTIN. lib. VII. *Regular.* — Ein freier Mensch, der sich verkauft hat, tritt, wenn er freigelassen worden, nicht in seinen [frühern] Stand wieder ein, dem er entsagt hat, sondern erhält die Stellung eines Freigelassenen.

22. ID. lib. XII. *Respons.* — Herennius Modestinus hat sich dahin ausgesprochen, dass wenn eine Sclavin zu der Zeit niederkommt, wo sie einem Schenkungsvertrag zufolge hätte freigelassen werden müssen, das Kind als Freigeborener zur Welt komme, indem sie, einer Constitution zufolge, frei gewesen sei.

23. ID. lib. I. *Pandectar.* — Aus gemeinem Umgang empfangen werden diejenigen genannt, welche nicht sagen können, wer ihr Vater sei, oder die es zwar können, aber Jemanden zum Vater haben, der es nicht sein sollte; diese heissen auch *spurii*, *παρὰ τὴν σποράν* [27]).

24. ULP. lib. XXVII. *ad Sabin.* — Das Naturgesetz lautet so, dass, wer ausser einer gesetzmässigen Ehe geboren wird, der Mutter folgt, wenn nicht ein besonderes Gesetz etwas anderes bestimmt.

25. ID. lib. I. *ad Leg. Jul. et Pap.* — Für freigeboren muss man auch den annehmen, der durch ein rechtliches Erkenntniss dafür anerkannt worden ist, selbst wenn er ein Freigelassener gewesen sein sollte, weil hier die Rechtskraft statt der Wahrheit gilt.

26. JULIAN. lib. LXIX. *Digestor.* — Die Leibesfrucht wird fast im gesammten bürgerlichen Recht als schon lebend betrachtet. Denn es werden derselben sowohl gesetzmässige Erbschaften ausgeantwortet, als es geniesst auch das Kind eines vom Feinde gefangen genommenen Weibes [, welches in der Gefangenschaft geboren worden ist,] des Heimkehrrechts und folgt dem Stande des Vaters und der Mutter. Ist übrigens eine schwangere Sclavin heimlich entführt worden, so wird das von ihr geborene Kind, wenn sie auch bei einem Besitzer im guten Glauben geboren hat, als ein gestohlenes, demnach nicht ersessen. Diesem gemäss ist auch das, dass ein Freigelassener sich, so lange ein Sohn seines [verstorbenen] Freilassers geboren

---

27) Diese Spracherklärung lässt sich nicht übersetzen.

werden kann, in demselben Rechtsverhältniss befindet, wie diejenigen, deren Freilasser am Leben sind.

27. ULP. lib. V. *Opinion.* — Denjenigen, welcher gesteht, ein Freigelassener zu sein, kann der Freilasser, auch wenn er ihn an Kindes Statt annehmen will, nicht zum Freigeborenen machen.

Sechster Titel.

De his qui sui vel alieni juris sunt.

(*Von denen, die eigenen Rechtens, und denen, die fremdem Rechte unterworfen sind.*)

Es folgt nun eine andere Eintheilung des Personenrechts, dass nämlich einige Personen eigenen Rechtens, andere fremdem Rechte unterworfen sind. Wir wollen daher von denen handeln, die dem Rechte anderer unterworfen sind; denn wenn wir kennen gelernt haben, welche Personen dies sind, so werden wir zugleich auch wissen, wer eigenen Rechtens ist; wir wollen also sehen, wer sich in fremder Gewalt befindet. §. 1. In der Gewalt der Herren befinden sich nun die Sclaven. Diese Gewalt ist völkerrechtlich, denn wir können bei allen Völkern ohne Unterschied die Beobachtung machen, dass der Herr Gewalt über Leben und Tod seiner Sclaven habe, und dass, was der Sclav erwirbt, für den Herrn erworben wird. §. 2. In jetziger Zeit ist aber Niemandem, der sich unter Römischer Botmässigkeit befindet, erlaubt, über die Gebühr, und ohne einen in den Gesetzen anerkannten Grund, gegen seine Sclaven auszuschreiten. Denn nach der Constitution des Kaisers Antonin wird der nicht minder gestraft, wer seinen eigenen Sclaven ohne Grund tödtet, als wer einen fremden Sclaven umgebracht hat. Auch die grosse Strenge der Herren wird durch die Constitution desselben Kaisers im Zügel gehalten.

2. ULP. lib. VIII. *de off. Procons.* — Wenn ein Herr gegen seine Sclaven ein Wütherich ist, oder sie zu Schamlosigkeiten und Niederträchtigkeiten zwingen will, so erhellt, welches dann die Pflicht des Präsidenten sei, aus einem Rescript des Kaisers Pius an den Aelius Marcian, den Proconsul von Bätica. Die Worte dieses Rescripts lauten so: Die Gewalt der Herren über ihre Sclaven soll zwar unversehrt bleiben und Niemandem sein Recht entzogen werden, aber es nützt den Herren selbst, wenn demjenigen Abhülfe gegen Misshandlungen, oder Hunger, oder unerträgliche Gewaltthätigkeiten nicht verweigert wird, der aus einem rechtmässigen Grunde jene in Anspruch nimmt. Deshalb untersuche du die Beschwerden derjenigen, die von dem Hausgesinde des Julius Sabinus zu

einer Statue entflohen sind, und wenn du findest, dass sie härter, als billig ist, behandelt oder zu Schamlosigkeiten gemissbraucht worden sind, so lass sie verkaufen, so dass sie in die Gewalt ihres Herren nicht zurückkommen; sollte er diese meine Constitution umgehen, so möge er wissen, dass ich diesen gegen ihn erlassenen [Befehl] noch strenger vollziehen werde. Auch der Kaiser Hadrian verbannte eine Umbricische Hausfrau auf fünf Jahr, weil sie ihre Sclavinnen bei den geringfügigsten Ursachen aufs härteste behandelt hatte.

3. GAJ. lib. I. *Instit.* — Unsere Kinder, die wir in rechtmässiger Ehe erzeugt haben, sind ebenfalls in unserer Gewalt; dies ist ein eigenthümliches Recht der Römischen Bürger.

4. ULP. lib. I. *Institut.* — Denn die Römischen Bürger sind theils Familienväter, theils Familiensöhne, und theils Familienmütter, theils Familientöchter. Familienväter sind diejenigen, welche eigenen Rechtens sind, sie mögen mündig oder unmündig sein; auf ähnliche Weise sind es die Familienmütter. Familiensöhne und Töchter sind diejenigen, welche sich in Gewalt eines andern befinden. Denn wer von mir und meiner Gattin erzeugt worden ist, befindet sich in meiner Gewalt; ebenso befindet sich, wer von meinem Sohne und dessen Gattin erzeugt worden, d. h. mein Enkel und meine Enkelin, in meiner Gewalt, sowie Grossenkel und Grossenkelin und die fernern Nachkommen.

5. ID. lib. XXXVI. *ad Sabin.* — Enkel vom Sohn pflegen nach dem Tode ihres Grossvaters in die Gewalt des Sohnes, d. h. ihres Vaters, zurückzufallen; auf ähnliche Weise die Grossenkel und fernern Nachkommen entweder in des Sohnes Gewalt, wenn er lebt und in der Familie geblieben ist, oder in die ihres Vaters, der vor ihnen sich in der Gewalt befand. Dies gilt nicht nur von natürlichen Kindern, sondern auch von an Kindes Statt angenommenen.

6. ID. lib. IX. *ad Sabin.* — Als Sohn bezeichnen wir denjenigen, der von einem Manne und dessen Gattin erzeugt wird. Nehmen wir aber einen solchen Fall, dass ein Ehemann z. B. zehn Jahre lang abwesend gewesen, und nach seiner Rückkunft ein Kind von einem Jahr alt in seinem Hause gefunden habe, so stimmen wir der Ansicht Julians bei, dass dieser kein Sohn des Ehemanns sei. Derjenige aber, sagt Julian, finde kein Gehör, wer mit seiner Gattin fortwährend zusammen [an einem Orte] gelebt habe, und einen Sohn als den seinigen nicht anerkennen wolle. Mir scheint aber, was auch Scävola billigt, dass, wenn es bekannt ist, dass ein Ehe-

mann eine Zeitlang mit seiner Frau wegen Unfähigkeit oder einer andern Ursache keinen Umgang gepflogen habe, oder wenn der Familienvater an einer solchen Krankheit darniederlag, dass er zeugungsunfähig war, dasjenige Kind, welches [unter diesen Umständen] in seinem Hause geboren worden ist, wenn auch die Nachbarn [von der Ehevollziehung] wissen [28]), nicht [als] sein Kind [anzusehen] sei.

7. ID. lib. XXV. *ad Sabin.* — Wenn der Vater mit einer Strafe belegt worden ist, wonach er entweder das Bürgerrecht verliert, oder zur Strafe Sclav wird, so folgt ohne Zweifel der Enkel an die Stelle des Sohnes.

8. ID. lib. XXVI. *ad Sabin.* — Wenn ein Vater wahnsinnig wird, so befinden sich die Kinder nichts desto weniger in ihres Vaters Gewalt. Dasselbe gilt in Ansehung aller Eltern [jeden Grades], welche Kinder in ihrer Gewalt haben; denn da das Recht der [väterlichen] Gewalt durch das Herkommen angenommen worden ist, und Niemand aufhören kann, seine Kinder in der Gewalt zu haben, als wenn sie auf den gewöhnlichen Wegen daraus treten, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dieselben in der Gewalt bleiben. Er behält daher nicht nur diejenigen Kinder in seiner Gewalt, welche er vor dem Wahnsinn erzeugt hat, sondern auch diejenigen, welche vor dessen Anfang empfangen und während desselben geboren worden sind; nun fragt es sich nur, ob, wenn der Mann im Wahnsinn handelt und die Frau schwanger wird, das geboren werdende Kind in die Gewalt [des Vaters] fällt; denn der Wahnsinnige kann zwar keine Frau heirathen, wohl aber die Ehe fortsetzen. Wenn sich nun dies aber so verhält, so wird er auch dasselbe als Sohn in seiner Gewalt haben. Deshalb wird auch, wenn die Frau wahnsinnig ist, das vorher von ihr empfangene Kind als der Gewalt [des Vaters] unterworfen geboren; auch das im Wahnsinn [der Mutter] von einem Nichtwahnsinnigen empfangene Kind befindet sich, wenn es geboren ist, ohne Zweifel in der Gewalt [des Vaters], weil die Ehe fortbesteht. Auch wenn beide im Wahnsinn handeln, der Mann wie die Frau, und die Frau empfängt, befindet sich das geboren werdende Kind in des Vaters Gewalt, wie wenn noch ein Ueberbleibsel des Willens in den Wahnsinnigen geblieben wäre; denn wenn die Ehe fortbesteht, wenn einer der Ehegatten wahnsinnig ist, so muss sie auch fortbestehen, wenn sie beide wahnsinnig sind. §. 1. Dass der wahnsinnige Vater das Recht der Gewalt behält, geht sogar soweit, dass ihm auch der Nutzen daran erworben wird, was sein Sohn erworben hat.

---

28) S. die Note zur Göttinger *C. J.*-Ausgabe.

9. POMPON. lib. XVI. *ad Quint. Mucium.* — In öffentlichen Angelegenheiten wird der Familiensohn als Familienvater angesehen, also, dass er Aemter bekleiden und als Vormund bestellt werden kann.

10. ULP. lib. IV. *ad Leg. Jul. et Pap.* — Wenn der Richter [gegen Jemand] die Verbindlichkeit zum Ernähren oder zum Unterhalt [eines Kindes] ausgesprochen hat, so kommt es immer noch auf Ausmittelung der Wahrheit an, ob dasselbe sein Kind sei oder nicht; denn die Sache wegen der Alimente kann der Ausmittelung der Wahrheit nicht in der Entscheidung vorgreifen.

11. MODESTIN. lib. I. *Paulectar.* — Natürliche und aus der Gewalt entlassene Söhne brauchen wider ihren Willen nicht in die väterliche Gewalt zurückzutreten.

Siebenter Titel.

De adoptionibus et emancipationibus et aliis modis quibus potestas solvitur.

(Von der Annahme an Kindes Statt, der Entlassung aus der [väterlichen] Gewalt, und andern Arten deren Aufhebung.)

1. MODESTIN. lib. II. *Regular.* — Nicht blos die Natur schafft Familiensöhne, sondern auch die Annahme an Kindes Statt. §. 1. Der Ausdruck: Annahme an Kindes Statt (*Adoptio*) ist zwar ein allgemeiner, sie zerfällt aber in zwei Arten, von denen die eine ebenfalls Annahme an Kindes Statt (*Adoptio*) heisst, und die andere Adrogation. An Kindes Statt angenommen werden Familiensöhne, adrogirt werden solche, die eigenen Rechtens sind.

2. GAJ. lib. I. *Institut.* — Die Annahme an Kindes Statt im allgemeinen Begriff geschieht auf zweifache Weise, entweder durch die Auctorität des Kaisers, oder vermöge der Gewalt eines Staatsbeamten. Durch die Auctorität des Kaisers nehmen wir diejenigen an Kindes Statt an, welche eigenen Rechtens sind; diese Art der Annahme an Kindes Statt heisst Adrogation, weil sowohl derjenige, welcher an Kindes Statt annimmt, gefragt wird (*rogatur i. e. interrogatur*), ob er wolle, dass derjenige, den er an Kindes Statt anzunehmen in Begriff steht, sein rechtmässiger Sohn sein solle, als auch derjenige, welcher an Kindes Statt angenommen wird, ob er zugebe, dass dies geschehe. Vermöge der Gewalt der Staatsbeamten nehmen wir diejenigen an Kindes Statt an, welche sich in Gewalt ihrer Väter befinden, mögen sie den ersten Grad von Kindern einnehmen, wie Sohn und Tochter, oder einen fernern, wie Enkel und Enkelin, Grossenkel und Grossenkelin. §. 1. Das ist aber beiden Arten von Annahme an Kindes Statt gemeinschaftlich,

dass auch Zeugungsunfähige, wie Spädonen, an Kindes Statt annehmen können. §. 2. Das hingegen ist der Annahme an Kindes Statt, welche durch den Kaiser geschieht, allein eigenthümlich, dass wenn sich Jemand, der Kinder in seiner Gewalt hat, adrogiren lässt, er nicht nur selbst der Gewalt des Adrogirenden unterworfen wird, sondern auch seine Kinder als Enkel in dessen Gewalt treten.

3. PAUL. lib. IV. *ad Sabin.* — Wenn ein Familiensohn Consul oder Präsident ist, so kann er bei sich selbst aus der [väterlichen] Gewalt entlassen oder in Annahme an Kindes Statt gegeben werden.

4. MODESTIN. lib. II. *Regul.* — Nach des Neratius Meinung kann auch ein Staatsbeamter, dem die Leitung rechtlicher Verhandlungen zusteht, bei sich selbst seine Söhne sowohl aus der Gewalt entlassen, als in Annahme an Kindes Statt geben.

5. CELSUS lib. XXVIII. *Dig.* — Bei der Annahme an Kindes Statt werden blos diejenigen, welche eigenen Rechtens sind, um ihren Willen befragt; wenn aber Jemand von seinem Vater in Annahme an Kindes Statt gegeben wird, so erhellt der Wille beider [schon] aus der Einwilligung oder aus nicht geschehenem Widerspruch.

6. PAUL. lib. XXXV. *ad Ed.* — Wenn Jemand als Enkel, wie wenn er vom Sohne erzeugt worden wäre, an Kindes Statt angenommen wird, so wird die Einwilligung des Sohnes erfordert. Dies schreibt auch Julian.

7. CELSUS lib. XXXIX. Dig. — Wenn eine Annahme an Kindes Statt geschieht, so ist dazu die ermächtigende Einwilligung derer, zwischen welchen nun das Rechtsverhältniss der Seitenverwandschaft eintritt, nicht erforderlich.

8. MODESTIN. lib. II. *Regul.* — Die frühere Bestimmung, dass die ermächtigende Einwilligung des Curators bei der Adrogation nicht erforderlich sei, ist unter dem Kaiser Claudius mit Recht abgeändert worden.

9. ULP. lib. I. *ad Sabin.* — Auch ein Blinder kann an Kindes Statt annehmen und angenommen werden.

10. PAUL. lib. II. *ad Sabin.* — Wenn Jemand einen andern als von einem, in seiner Gewalt befindlichen Sohn erzeugten Enkel an Kindes Statt annimmt, so erwächst dadurch dem Grossvater kein Notherbe, indem er nach dem Tode des Grossvaters gleichsam in die Gewalt seines [nunmehrigen] Vaters zurückfällt.

11. Id. lib. IV. *ad Sabin.* — Wenn Jemand, der einen Sohn hat, einen Andern als Enkel an Kindes Statt angenommen hat, wie wenn er von jenem Sohn erzeugt worden wäre, und des Sohnes Genehmigung dazu nicht erfolgt ist, so befin-

det sich der Enkel nach des Grossvaters Tode nicht in des Sohnes Gewalt.

12. ULP. lib. XIV. *ad Sabin.* — Wer von der väterlichen Gewalt befreit worden ist, der kann nachher in dieselbe auf anständige Weise [29]) nur durch die Annahme an Kindes Statt wieder eintreten.

13. PAPIN. lib. XXXVI. *Quaest.* — Nach dem Erlöschen der Gewalt des Adoptivvaters bleibt beinahe in keiner rechtlichen Beziehung eine Spur des frühern Verhältnisses; auch die durch die Annahme an Kindes Statt erworbene väterliche Würde erlischt mit deren Endigung.

14. POMPON. lib. V. *ad Sabin.* — Auch ein vom Sohne bei dem Adoptivvater empfangener und geborener Enkel verliert durch die Entlassung aus der Gewalt alle Rechte.

15. ULP. lib. XXVI. *ad Sabin.* — Wenn ein Familienvater an Kindes Statt angenommen worden ist, so geht alles, was sein war und erworben werden kann, stillschweigend auf den über, welcher ihn an Kindes Statt angenommen hat; ja, es folgen ihm selbst die Kinder, welche er in seiner Gewalt hat; auch diejenigen, welche vermöge des Heimkehrrechts zurückkehren, oder die noch ungeborenen kommen, wenn er adrogirt worden, auf ähnliche Weise in die Gewalt des Adrogirenden. §. 1. Wer zwei Söhne, und von dem einen derselben einen Enkel hat, der kann, wenn er den Enkel als gleichsam vom andern erzeugt an Kindes Statt [30]) annehmen will, dies auf die Weise bewirken, dass er ihn [erst] aus der Gewalt entlässt, und [dann] als vom andern erzeugt an Kindes Statt annimmt; denn er thut dies dann ganz wie jeder Andere, und nicht als Grossvater, und aus dem Grunde, wie er Jemanden als den Sohn eines Andern an Kindes Statt annehmen kann, kann er es auch, als [wäre jener] vom andern Sohne [erzeugt]. §. 2. Bei Adrogationen erstreckt sich die Untersuchung darauf, ob der, welcher adrogiren will, nicht unter sechzig Jahre alt sei, weil er sich dann vielmehr der Erzeugung [eigener] Kinder befleissigen muss, es wäre denn Krankheit oder Ungesundheit als Ursache, oder ein anderer rechtmässiger Grund des Adrogirens vorhanden, z. B. wenn er eine ihm nahestehende Person an Kindes Statt annehmen will. §. 3. Ebensowenig darf Jemand Mehrere [auf einmal] adrogiren, wenn kein rechtmässiger Grund vorhanden ist, jedoch weder einen fremden Freigelassenen, noch ein Jüngerer einen Aeltern.

---

29) *Honeste* steht hier als Gegensatz von *inhoneste*, was wegen Undankbarkeit z. B. geschieht. Glosse.

30) Das hier eingeschobene *sic* dürfte wohl herauszuwerfen sein; s. die Note in der Götting. *Corp. Jur.*-Ausgabe.

16. JAVOLEN. lib. VI. *ex Cassio.* — Denn Annahme an Kindes Statt findet [nur] zwischen solchen Personen Statt, in Ansehung deren [ein solches Verhältniss] der Natur gemäss obwalten kann.

17. ULP. lib. XXVI. *ad Sabin.* — Wer Jemands Vormundschaft oder Curatel verwaltet hat, der darf [diesen] nicht adrogiren, wenn er unter fünfundzwanzig Jahre alt ist, damit er ihn nicht deswegen adrogire, um keine Rechnung abzulegen zu brauchen. Ebenso ist darauf zu achten, dass nicht etwa eine schlechte Ursache der Adrogation zum Grunde liege. §. 1. Die Adrogation solcher Unmündigen ist nur denjenigen zu gestatten, die entweder durch natürliche Verwandschaft, oder durch die reinste Zuneigung bewogen dazu schreiten, übrigens aber zu verbieten, damit es nicht in der Gewalt der Vormünder stehe, sowohl die Vormundschaft zu endigen, als auch die vom Vater [des Unmündigen] getroffene Substitution zu vereiteln. §. 2. Zuerst ist aber zu ermitteln, welches das Vermögen des Unmündigen und welches dessen sei, der ihn an Kindes Statt annehmen will, damit aus der Vergleichung beider abgenommen werden kann, ob die Annahme an Kindes Statt dem Unmündigen als vortheilhaft betrachtet werden könne; nachher, wie der Lebenswandel dessen sei, der einen Unmündigen in seine Familie aufnehmen will; drittens, welchen Alters derselbe sei, um zu ermitteln, ob er nicht vielmehr selbst noch auf Erzeugung von Kindern zu denken habe, als aus einer fremden Familie Jemanden in seine Gewalt bringen zu wollen. §. 3. Ueberdies ist auch darauf zu achten, ob demjenigen, der ein oder mehrere Kinder hat, gestattet werden dürfe, noch ein anderes anzunehmen, damit nicht entweder die Hoffnung derjenigen, welche er in rechtmässiger Ehe erzeugt hat, vermindert werde, welche sich jedes derselben durch Gehorsam bereitet, oder der an Kindes Statt Angenommene weniger erhalte, als er hätte bekommen müssen. §. 4. Zuweilen wird auch einem Aermern gestattet, einen Reichern an Kindes Statt anzunehmen, wenn sein Lebenswandel unbescholten ist, oder [er zu demselben] eine ehrbare und nicht unbekannte Zuneigung [hegt]. §. 5. Es pflegt aber in diesen Fällen eine Bürgschaft bestellt zu werden.

18. MARCELL. lib. XXVI. *Dig.* — Denn dem Willen desjenigen, der einen Unmündigen adrogiren will, darf, wenn er den Grund dazu sonst gerechtfertigt hat, nicht eher Statt gegeben werden, als bis er Bürgschaft bei einem Notar bestellt hat, dass er dasjenige, was er aus dessen Vermögen erworben haben werde, denjenigen wieder herausgeben wolle, an welche das Vermögen gefallen sein würde, wenn der Adrogirte in seinem Stande geblieben wäre.

19. ULP. lib. XXVI. *ad Sabin.* — Dass mit den Worten der Bürgschaft, welche vom Adrogirenden geleistet werden muss: wem das Vermögen zukommt, auch die [vom Vater des Adrogirten] im zweiten [Theil des] Testament[s] verfügten Freiheitsertheilungen, und um so mehr der substituirte Sclav und die Vermächtnissinhaber gesichert werden, wird Niemand bezweifeln. §. 1. Wenn diese Bürgschaftsstellung unterlassen worden ist, so wird eine analoge Klage wider den Adrogirenden ertheilt.

20. MARCELL. lib. XXVI. *Dig.* — Diese Bürgschaft findet aber nur auf den Fall Anwendung, wenn der Unmündige gestorben ist; wenn übrigens auch nur von einem Unmündigen gesprochen wird, so ist doch ganz dasselbe bei einer Unmündigen zu beobachten.

21. GAJ. *lib. singul. regul.* — Denn auch Weiber können nach einem Rescript des Kaisers adrogirt werden.

22. ULP. lib. XXVI. *ad Sabin.* — Wenn der Adrogirende mit Hinterlassung eines unmündigen angenommenen Sohnes gestorben ist, und bald darauf auch der Unmündige stirbt, haften da die Erben des erstern? — Es müssen dieselben allerdings sowohl das Vermögen des Adrogirten, als ausserdem den vierten Theil [vom Vermögen des verstorbenen Erblassers] herausgeben. §. 1. Es fragt sich aber, ob der Adrogirende dem Unmündigen substituiren dürfe? — Ich halte die Substitution für unzulässig, ausser auf den Viertheil allein, den [der Unmündige] von seinem Vermögen erhält, und insofern sich dieselbe nur bis zu seiner Mündigkeit erstreckt. Wenn er übrigens die dereinstige Herausgabe seiner Treue überlässt, so ist das Fideicommiss unzulässig, weil dasselbe nicht zufolge seines freien Willens an den [Unmündigen] gelangt, sondern durch die Vorschrift des Kaisers. §. 2. Dieses alles kommt zur Anwendung, es mag Jemand einen Unmündigen an Sohnes, oder an Enkels Statt adrogirt haben.

23. PAUL. lib. XXXV. *ad Ed.* — Wer an Kindes Statt angenommen wird, wird mit denen, welchen er angeboren wird, verwandt; wem er aber nicht angeboren wird, dessen Verwandter wird er auch nicht; denn die Annahme an Kindes Statt überträgt kein Recht des Blutes, sondern blos ein Recht der Angeburt. Wenn ich daher einen Sohn an Kindes Statt annehme, so vertritt meine Gattin demselben nicht Mutter Stelle, denn er wird ihr nicht angeboren, und darum wird sie auch nicht seine Verwandte. Daher ist auch meine Mutter ihm nicht an Stelle der Grossmutter, weil er denjenigen, welche nicht zu meiner Familie gehören, nicht angeboren wird; allein meiner Tochter wird der, welchen ich an Kindes Statt angenommen habe, Bruder, weil meine Tochter zu meiner Fa-

milie gehört, und darum ist auch die Ehe zwischen ihnen verboten.

24. ULP. lib. I. *Disput.* — Weder ein Abwesender, noch ein Widersprechender kann adrogirt werden.

25. ID. lib. V. *Opinion.* — Nach dem Tode seiner Tochter, welche als Familienmutter, gleichsam den Rechtsvorschriften gemäss aus der Gewalt entlassen, gelebt hatte und mit Hinterlassung von, in einem Testament eingesetzten, Erben gestorben war, darf der Vater gegen seine eigene Handlung, als habe er sie nicht den Rechtsvorschriften gemäss, noch in Gegenwart von Zeugen, aus der Gewalt entlassen, keinen Streit erheben. §. 1. Ein Abwesender kann weder eine Person fremden, noch eigenen Rechtens an Kindes Statt annehmen, noch durch einen Andern eine solche feierliche Handlung verrichten lassen.

26. JULIAN. lib. LXX. *Digest.* — Wen mein aus der Gewalt entlassener Sohn an Kindes Statt angenommen hat, der wird mein Enkel nicht sein.

27. ID. lib. LXXXV. *Dig.* — Der Sohn eines an Kindes Statt angenommenen Sohnes vertritt im bürgerlichen Recht dieselbe Stelle.

28. GAJ. lib. I. *Inst.* — Wer einen Sohn und einen Enkel von demselben in seiner Gewalt hat, der hat die freie Wahl, den Sohn aus der Gewalt zu entlassen, und den Enkel darin zu behalten, oder umgekehrt, den Sohn in der Gewalt zu behalten, und den Enkel daraus zu entlassen, oder sie beide eigenen Rechtens zu machen. Dasselbe verstehen wir auch vom Grossenkel geltend.

29. CALLISTRAT. lib. II. *Institut.* — Wenn der natürliche Vater nicht sprechen, sich aber auf andere Weise, als durch die Sprache, deutlich machen kann, dass er seinen Sohn in Annahme an Kindes Statt geben wolle, so wird die Annahme an Kindes Statt bestätigt, wie wenn sie zu Recht beständig geschehen wäre.

30. PAUL. lib. I. *Regul.* — Auch Unverheirathete können Söhne an Kindes Statt annehmen.

31. MARCIAN. lib. V. *Regul.* — Ein Sohn, der sich in des Vaters Gewalt befindet, kann denselben auf keine Weise nöthigen, ihn aus der Gewalt zu entlassen, er mag ein natürlicher, oder ein an Kindes Statt angenommener sein.

32. PAPIN. lib. XXXI. *Quaest.* — Zuweilen ist einem Unmündigen, der an Kindes Statt angenommen worden, Gehör zu ertheilen, wenn er nach erlangter Mündigkeit aus der Gewalt entlassen zu werden verlangt, und dies ist nach vorheriger Untersuchung der Sache durch den Richter zu bestimmen. §. 1. Der Kaiser Titus Antoninus hat mittelst Rescripts

dem Vormund gestattet, seinen Stiefsohn an Kindes Statt anzunehmen.

33. MARCIAN. lib. V. *Regul.* — Auch wenn ein mündig gewordener darthut, dass es ihm nicht erspriesslich sei, in des Adoptivvaters Gewalt getreten zu sein, so ist es billig, dass er von demselben daraus entlassen werde, und so sein voriges Rechtsverhältniss wieder erlange.

34. PAUL. lib. XI. *Quaest.* — Es ist darüber Frage entstanden, ob, wenn dir ein Sohn unter der Bedingung in Annahme an Kindes Statt gegeben worden ist, dass du ihn nach drei Jahren mir in Annahme an Kindes Statt geben sollest, deshalb eine Klage Statt finde? — Labeo glaubt, es finde keine Klage Statt, denn es kommt mit unsern Sitten nicht überein, Jemanden nur eine Zeitlang zum Sohn zu haben.

35. ID. lib. I. *Responsor.* — Durch die Annahme an Kindes Statt wird der Rang nicht verringert, wohl aber [unter Umständen] vermehrt; daher bleibt ein Senator was er ist, wenn er auch von Jemand aus der untern Volksklasse an Kindes Statt angenommen worden ist; ebenso bleibt es der Sohn des Senators.

36. ID. lib. XVIII. *Respons.* — Aus der Gewalt entlassen werden kann ein Sohn von seinem Vater an jedem Orte, so dass er aus der väterlichen Gewalt heraustritt. §. 1. Vor einem Proconsul kann auch in einer Provinz, die ihm nicht zugetheilt worden ist, Entlassung aus der Gewalt und Annahme an Kindes Statt geschehen.

37. ID. lib. II. *Sententiar.* — Man kann an Enkels Statt annehmen, selbst wenn man keinen Sohn hat. §. 1. Wen man an Kindes Statt angenommen hat, den kann man, wenn man ihn aus der Gewalt entlassen, oder in Annahme an Kindes Statt gegeben hat, nicht wiederum an Kindes Statt annehmen.

38. MARCELL. lib. XXVI. *Dig.* — Eine nicht nach den Rechtsvorschriften geschehene Annahme an Kindes Statt kann vom Kaiser bestätigt werden;

39. ULP. lib. III. *de off. Consul.* — denn der Kaiser Marcus rescribirte an den Eutychianus: [anlangend deine Frage,] ob dir darin, was du verlangst, zu willfahren sei, so werden die Richter darüber mit Zuziehung derer, welche widersprechen, d. h. derjenigen, welche durch die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt beeinträchtigt werden würden, erkennen.

40. MODESTIN. lib. I. *Different.* — Wenn ein Familienvater adrogirt worden ist, so werden die sich in seiner Gewalt befindenden Kinder, in Ansehung des Adrogirenden Enkel; dies geschieht bei der Annahme an Kindes Statt nicht so,

hier bleiben die Enkel vom Angenommenen in der Gewalt des natürlichen Grossvaters. §. 1. Nicht blos derjenige, wer an Kindes Statt annimmt, sondern auch wer adrogirt, muss älter als der sein, welchen er durch Annahme an Kindes Statt oder Adrogation zu seinem Sohn machen will, und zwar muss er wenigstens um die volle Mündigkeit, d. h. um achtzehn Jahr älter sein. §. 2. Ein Spadon kann durch Adrogation sich ebenfalls einen Notherben verschaffen, und sein körperlicher Fehler hindert ihn nicht daran.

41. ID. lib. II. *Regul.* — Wenn ein Vater seinen Sohn, von dem er einen Enkel in der Gewalt hat, aus derselben entlässt, und ihn nachher wieder an Kindes Statt annimmt, so kehrt nach seinem Tode der Enkel nicht in seines Vaters Gewalt zurück. Auch derjenige Enkel kehrt nicht in seines Vaters Gewalt zurück, den der Grossvater darin behalten hat, während er den Sohn in Annahme an Kindes Statt gegeben, welchen er nachher selbst wieder an Kindes Statt angenommen hat.

42. ID. lib. I. *Pandect.* — Auch ein kleines Kind kann man in Annahme an Kindes Statt geben.

43. POMPON. lib. XX. *ad Quint. Mucium.* — Annahmen an Kindes Statt geschehen nicht nur an Sohnes Stelle, sondern auch an Enkels Stelle, so dass Jemand als unser Enkel erscheint, wie wenn er von unserm Sohn, oder von einem Unbestimmten erzeugt wäre.

44. PROCUL. lib. VIII. *Epistol.* — Wenn Jemand, der einen Enkel vom Sohn hat, einen andern an Enkels Statt angenommen hat, so glaube ich nicht, dass nach des Grossvaters Tode zwischen den Enkeln Blutsverwandschafts-Rechte eintreten; wenn er ihn aber auf die Art angenommen hat, dass er auch Kraft des Gesetzes Enkel sein soll, [also] wie wenn er gleichsam von seinem Sohn Lucius und dessen Familienmutter erzeugt worden wäre, so findet, meiner Ansicht nach, das Gegentheil Statt.

45. PAUL. lib. III. *ad Leg. Jul. et Pap.* — Die durch den an Kindes Statt angenommenen entstehenden Lasten werden auf den Adoptivvater übertragen.

46. ULP. lib. IV. *ad Leg. Jul. et Pap.* — Ein, während dass ich in Sclaverei war, mir geborener Sohn kann durch die Gnade des Kaisers meiner Gewalt unterworfen werden, doch findet kein Zweifel Statt, dass er Freigelassener bleibt.

Achter Titel.

De divisione rerum et qualitate.

(*Von der Eintheilung der Sachen und deren Beschaffenheit.*)

1. GAJ. lib. II. *Institut.* — Die oberste Eintheilung der Sachen zerfällt in zwei Abtheilungen, denn sie sind theils

göttlichen, theils menschlichen Rechtens. Göttlichen Rechtens sind z. B. die heiligen und religiösen Sachen. Auch die geheiligten Sachen, wie Mauern und Thore, sind gewissermaassen göttlichen Rechtens. Was aber göttlichen Rechtens ist, gehört Niemandem; was menschlichen Rechtens ist, gehört meist Jemandem; doch kann es auch Niemandem gehören; denn Erbschaftssachen gehören, bevor Jemand als Erbe antritt, Niemandem. Diejenigen Sachen aber, welche menschlichen Rechtens sind, sind entweder öffentliche oder Privatsachen; die öffentlichen werden als Niemandem gehörig betrachtet, denn sie werden als der Gesammtheit gehörig angesehen. Privatsachen aber sind diejenigen, welche Einzelnen gehören. §. 1. Ausserdem sind die Sachen theils körperliche, theils unkörperliche. Körperliche sind diejenigen, welche berührt werden können, wie ein Landgut, ein Sclav, ein Kleid, Gold, Silber und unzählige andere. Unkörperliche Sachen sind solche, die nicht berührt werden können, wie diejenigen, welche in einer Recht[svorstellung] bestehen, wie eine Erbschaft, der Niessbrauch, und alle auf irgend eine Weise vollzogene Verbindlichkeiten. Auch thut es nichts zur Sache, dass in der Erbschaft körperliche Sachen begriffen sind; denn auch die von einem Grundstück gewonnenen Früchte sind körperlich, sowie das, was uns aus einer Verbindlichkeit geschuldet wird, meistentheils körperlich ist, wie z. B. Landgüter, Sclaven, Geld; denn das Recht der Erbfolge selbst, das Recht des Niessbrauchs selbst, und das Recht der Verbindlichkeit selbst, ist unkörperlich. Zu derselben Zahl gehören die Rechte städtischer und ländlicher Grundstücke, welche auch Dienstbarkeiten genannt werden.

2. MARCIAN. lib. III. *Institut.* — Einige [Sachen] sind nach dem Naturrecht allen gemeinschaftlich, einige Gesammtheiten, einige Niemandem, die meisten Einzelnen [gehörig], welche von denselben auf mannigfache Weise erworben werden. §. 1. Nach dem Naturrecht sind allen gemeinschaftlich: die Luft, das fliessende Wasser, das Meer, und daher die Meeresufer.

3. FLORENTIN. lib. VI. *Institut.* — Ebenso werden die Steine, Edelsteine und alles andere, was wir am Meeresufer finden, nach dem Naturrecht sogleich unser, [sobald wir es ergreifen].

4. MARCIAN. lib. III. *Instit.* — Niemandem ist also verwehrt, an das Meeresufer zu gehen, [z. B.] um zu fischen, dahingegen ihm Landhäuser, Gebäude und Denkmäler zu betreten untersagt werden kann, weil diese nicht Völkerrechtens sind, wie das Meer; dies rescribirte der Kaiser Pius auch den Formianischen und Capenatischen Fischern. §. 1. Die Flüsse wie die Häfen sind beinahe alle öffentlich.

5. GAJ. lib. II. *Rer. quotid. sive aureor.* — Der Gebrauch der Flussufer ist nach dem Völkerrecht öffentlich. Daher steht jedem frei, an dem Ufer zu landen, Taue an auf demselben wachsenden Bäumen zu befestigen, Netze zu trocknen und aus dem Meere zu ziehen, Lasten darauf niederzulegen, sowie den Fluss selbst zu beschiffen. Das Eigenthum daran steht aber denen zu, mit deren Grundstücken es zusammenhängt, weshalb denselben auch die darauf gewachsenen Bäume gehören. §. 1. Wer im Meere fischt, dem steht auch frei, eine Hütte an der Küste zu erbauen, um sich daselbst aufzuhalten,

6. MARCIAN. lib. III. *Instit.* — so dass sogar die Erbauer alleinige Eigenthümer derselben werden, aber nur, so lange das Gebäude steht; ist das Gebäude zerfallen, so kehrt die Stelle, wie durch das Heimkehrrecht, wieder in ihren vorigen Zustand zurück, und wenn ein Anderer auf derselben Stelle [nachher eine solche] gebauet hat, so gehört sie ihm. §. 1. Gemeinheiten, und nicht den Einzelnen, gehört, was in den Städten sich z. B. an Theatern, Rennbahnen, und ähnlichen [Gebäuden] findet, und was sonst den Städten an Gemeingut gehört. Deshalb werden auch Gemeinheits-Sclaven der Städte nicht als den Einzelnen theilweise, sondern als der Gesammtheit gehörig angesehen. Die Kaiserlichen Gebrüder rescribirten daher, es könne ein Gesammtheits-Sclav sowohl für, als gegen einen Bürger peinlich befragt werden. Deshalb hat auch ein Gemeinheits-Freigelassener nicht nöthig, die Erlaubniss des Edictes in Anspruch zu nehmen, wenn er einen der Bürger vor Gericht fordert. §. 2. Heilige, religiöse und geweihte Sachen gehören Niemandem. §. 3. Heilige Sachen sind solche, welche öffentlich und nicht privatim heilig gesprochen worden sind; wenn sich also Jemand privatim etwas als heilig hinstellt, so ist dies nicht heilig, sondern profan. Ist aber einmal ein Gebäude heilig geworden, so bleibt es auch die Stelle noch, selbst wenn das Gebäude niedergerissen worden ist. §. 4. Religiös kann Jeder einen Ort nach seinem Belieben dadurch machen, wenn er an einen ihm gehörigen Ort einen Todten hinbringt. In ein [Mehrern] gemeinschaftlich gehöriges Begräbniss kann [der Eine] auch ohne Einwilligung der Uebrigen eine Leiche beisetzen. Auch an einen fremden Ort darf man dieselbe mit Einwilligung des Eigenthümers hinbringen und es wird der Ort, selbst wenn die Genehmigung erst später erfolgt, als der Todte hingebracht worden ist, religiös. §. 5. Auch ein blosses Denkmal wird [zwar] richtiger als ein religiöser Ort angesehen, wie dies Virgil bezeugt.

7. ULP. lib. XXV. *ad Ed.* — allein die Kaiserlichen Gebrüder haben das Gegentheil verordnet.

8. MARCIAN. lib. IV. *Regul.* — Geweiht (*sanctum*)

ist dasjenige, was gegen die Widerrechtlichkeiten der Menschen gesichert und geschützt ist. §. 1. *Sanctum* kommt her von *sagmen*; so heisst nämlich ein gewisses Kraut, welches die Gesandten des Römischen Volkes zu tragen pflegen, damit sie Niemand verletze, sowie die Gesandten der Griechen sogenannte Heroldstäbe tragen. §. 2. Dass auch die Mauern der Municipalstädte geweiht seien, sagt Cassius, habe Sabinus mit Recht gelehrt, und es müsse verboten werden, sich an denselben dadurch, dass auf dieselben etwas gesetzt wird, zu vergreifen [31]).

9. ULP. lib. LXVIII. *ad Ed.* — Heilige Orte sind diejenigen, welche öffentlich heilig gesprochen worden sind, sie mögen in einer Stadt oder auf dem Lande belegen sein. §. 1. Ein öffentlicher Ort kann dann heilig werden, wenn ihn der Kaiser heilig gesprochen, oder dazu Macht und Gewalt ertheilt hat. §. 2. Es ist aber zu bemerken, dass ein Unterschied zwischen einem heiligen Ort und einem Heiligthum sei; ein heiliger Ort ist ein solcher, der eingesegnet worden ist, ein Heiligthum ist aber ein solcher Ort, wo heilige Gegenstände aufbewahrt werden, was auch in einem Privatgebäude der Fall sein kann; wenn man daher dem Ort die Religiosität wieder entziehen will, so pflegt man das Heilige daraus feierlich abzurufen. §. 3. Geweiht nennt man eigentlich dasjenige, was weder heilig noch profan, sondern was durch eine Weihe bestätigt worden ist, wie die Gesetze geweiht sind, denn sie sind durch eine Weihe bestärkt, und was durch eine Weihe bekräftigt worden ist, ist geweiht, wenn es Gott auch nicht geheiligt ist. Zuweilen wird bei der Weihe hinzugesetzt, dass wer dawider etwas verbricht, am Leben gestraft werden solle. §. 4. Die Mauern der Municipalstädte dürfen auch ohne Genehmigung des Kaisers oder des Präsidenten nicht ausgebessert, noch an dieselben etwas angebauet, oder auf dieselben gesetzt werden. §. 5. Eine heilige Sache erlaubt keine Werthschätzung.

10. POMPON. lib. VI. *ex Plautio.* — Aristo sagt, dass, sowie dasjenige, was im Meere erbauet worden, Privateigenthum wird, auch dasjenige, was vom Meere eingenommen worden, öffentlich werde.

11. POMPON. lib. II. *ex variis lection.* — Wer die Stadtmauern beschädigt, wird mit dem Tode bestraft, sowie derjenige, welcher mit angelegten Leitern, oder auf jede andere Weise darüber steigt; denn die Römischen Bürger dürfen auf keinem andern Wege, als durch die Thore [aus der Stadt] gehen, indem jene Art und Weise feindlich und verwerflich ist. Denn auch Remus, des Romulus Bruder, soll deswe-

31) S. die Note zur Göttinger *Corp. Jur.*-Ausgabe.

gen mit dem Tode bestraft worden sein, weil er über die Stadtmauer habe steigen wollen.

Neunter Titel.

De Senatoribus.

(*Von den Senatoren.*)

1. ULP. lib. LXII. *ad Ed.* — Dass ein Consularmann vor einer Consularfrau den Vorrang habe, daran zweifelt Niemand. Ob aber ein gewesener Präfect einer Consularfrau vorgehe, darüber ist Frage erhoben worden. Ich sollte meinen, dass er ihr vorgehe, weil beim männlichen Geschlecht die Würde von grösserem Gewicht ist. §. 1. Consularfrauen nennt man die Gattinnen der Consularmänner; Saturninus setzt hinzu: auch die Mütter, dies ist jedoch nirgends zu finden, noch jemals angenommen worden.

2. MARCELL. lib. III. *Dig.* — Cassius Longinus glaubt nicht, dass demjenigen, der wegen schlechter Aufführung aus dem Senat gestossen, und nicht wieder in seinen vorigen Stand eingesetzt worden ist, zu verstatten sei, das Richteramt zu verwalten, oder ein Zeugniss abzulegen, weil dies das Julische Gesetz über die Bestechungen verbietet.

3. MODESTIN. lib. VI. *Regul.* — Dass ein aus dem Senat gestossener Senator keine Standesrechtsveränderung erleide, sondern zu Rom verweilen dürfe, haben die Kaiser Severus und Antonin gestattet.

4. POMPON. lib. XII. *ex var. lection.* — Wer zu einem niedern Range unwürdig ist, der ist zu einem höhern noch unwürdiger.

5. ULP. lib. I. *ad leg. Jul. et Pap.* — Als Sohn eines Senators muss man nicht blos dessen natürlichen, sondern auch dessen angenommenen Sohn betrachten, und es ist einerlei, von welchem [Vater], oder auf welche Weise er angenommen sei, und kein Unterschied, ob jener ihn, als er bereits die Senatorwürde erhalten, angenommen habe, oder schon vorher.

6. PAUL. lib. II. *ad leg. Jul. et Pap.* — Sohn eines Senators ist auch derjenige, welchen [ein Senator] an Kindes Statt angenommen hat, jedoch nur, so lange er in dessen Familie bleibt; wenn er aus der Gewalt entlassen worden ist, so verliert er durch die Entlassung den Namen eines Sohnes. §. 1. Der von einem Senator Jemandem niederern Standes in Annahme an Kindes Statt übergebene Sohn, wird [fortwährend] als Sohn eines Senators angesehen, weil durch die Annahme an Kindes Statt [von Seiten Jemandes] von niederem Stande, die Senatorwürde nicht verloren geht, so wenig wie Jemand [dadurch] aufhört, Consularmann zu sein.

7. ULP. lib. I. *ad leg. Jul. et Pap.* — Der von einem

Senator aus der Gewalt entlassene Sohn wird, [soviel seinen Rang betrifft, fortwährend] als Sohn eines Senators betrachtet. §. 1. Ebenso, schreibt Labeo, sei auch der nach dem Tode eines Senators geborene Sohn desselben als Sohn eines Senators anzusehen. Wer aber, nachdem sein Vater aus dem Senat gestossen worden, empfangen und geboren worden ist, der ist, nach des Proculus und Pegasus Meinung, nicht als Sohn eines Senators zu betrachten. Ihre Ansicht ist richtig, denn wessen Vater eher aus dem Senat gestossen, als er geboren worden ist, der kann nicht eigentlich Sohn eines Senators genannt werden. Wer aber, bevor der Vater aus dem Senat gestossen worden, empfangen, und nachdem der Vater die Würde verloren hat, geboren worden ist, für den spricht mehr, dass er als Sohn eines Senators zu betrachten sei; denn es haben sich die Meisten zu der Ansicht hingeneigt, dass es auf die Zeit der Empfängniss ankomme. §. 2. Wenn Jemand einen Senator zum Vater und einen solchen zum Grossvater gehabt hat, so wird er sowohl als Sohn wie als Enkel eines Senators angesehen. Hat aber der Vater, bevor er empfangen worden, seine Würde verloren, so kann die Frage entstehen, ob, wiewohl er nun nicht mehr als Sohn eines Senators angesehen werden könne, er nicht wenigstens als Enkel eines solchen zu betrachten sei? — Und es spricht allerdings mehr für die bejahende Meinung, so dass ihm die Würde des Grossvaters vielmehr nützt, als ihm der Unglücksfall des Vaters schadet.

8. ULP. lib. VI. *Fideicom.* — Die an erlauchte Personen verheiratheten Frauen werden unter dem Namen erlauchter Personen mitbegriffen. Unter dieser Benennung werden aber die Töchter der Senatoren, wenn sie nicht an erlauchte Männer verheirathet sind, nicht verstanden; denn den Weibern verleihen die Ehemänner die Würde der Erlauchtheit, und den Töchtern die Eltern nur so lange, als sie sich nicht an Leute niedern Standes verheirathen. Es ist daher eine Frau so lange erlaucht, als sie mit einem Senator, oder einer erlauchten Person verheirathet ist, oder von demselben getrennt, sich an Niemanden geringern Standes verehlicht.

9. PAPINIAN. lib. IV. *Respons.* — Die Tochter eines Senators, welche sich mit einem Freigelassenen verheirathet hat, wird durch den Unglücksfall des Vaters, [wodurch er seine Würde verliert,] nicht zur Ehefrau [in rechtlicher Beziehung][32]);

32) Dies will soviel sagen, dass die Tochter eines Senators (welche als solche einen höhern Rang behauptet, und nicht Ehefrau eines Freigelassenen mit voller rechtlicher Wirkung werden könnte) durch den Sturz ihres Vaters nicht auch ih-

denn die für die Kinder bereits erworbene Würde darf denselben wegen eines den Vater betroffenen Unglücksfalls nicht entzogen werden.

10. ULP. lib. XXXIV. *ad Ed.* — Als Kinder der Senatoren sind nicht blos die Söhne [und Töchter] der Senatoren anzusehen, sondern alle, welche von ihnen und ihren Kindern abstammen; es mögen die letztern, von welchen jene abstammen, natürliche oder angenommene Kinder sein. In Betreff der Kinder von Senatorentöchtern muss man auf den Stand deren Vaters Rücksicht nehmen.

11. PAUL. lib. XLI. *ad Ed.* — Obwohl die Senatoren ihren Wohnort in Rom haben, so wird doch angenommen, dass sie auch an ihrem Geburtsort einen solchen haben, indem die Würde vielmehr eine Hinzufügung des Wohnortes, als dessen Veränderung bewirkt.

12. ULP. lib. II. *de Censibus.* — Die früher an Consularmänner verheirathet gewesenen Weiber erlangen zuweilen vom Kaiser, jedoch nur sehr selten, [das Vorrecht,] dass sie auch an Männer niederern Standes anderweit verheirathet, den Consularrang behalten; wie ich namentlich weiss, dass Antoninus Augustus der Julia Mammäa, seiner Cousine, dies gestattet hat. §. 1. Als Senatoren sind aber alle von den Patriciern und Consulen Abstammenden bis auf die Personen ersten Ranges anzusehen, weil diese auch allein im Senat eine Stimme haben.

Zehnter Titel.

De officio consulis.

(*Von der Amtspflicht des Consuls.*)

1. ULP. lib. II. *de off. Cons.* — Die Amtspflicht des Consuls besteht darin, die rechtlichen Verhandlungen im Rathe über die Freilassungen zu leiten. §. 1. Es kann auch ein Consul allein die Freilassungen leiten; wer aber bei dem einen Consul die Gründe dazu vorgetragen hat, der kann die Freilassung dann nicht vor dem andern vollziehen; denn jede Freilassung bildet eine für sich bestehende Verhandlung. Kann etwa der eine College, durch Krankheit oder einen andern rechtmässigen Grund verhindert, die Freilassung nicht vollstrecken, so kann der andere, nach einem Senatsbeschluss, die Leitung der Sache übernehmen. §. 2. Dass die Consulen ihre Sclaven vor sich selbst freilassen können, unterliegt keinem Zweifel; ist aber ein Consul noch nicht zwanzig Jahr alt, so kann er sie vor sich selbst nicht freilassen, indem er selbst

---

ren Rang verliert, und nunmehr Gattin des Freigelassenen in voller rechtlicher Beziehung werde.

derjenige ist, welcher dem Senatsbeschluss zufolge, den Grund des Rathes prüft; vor seinem Collegen kann er aber, nach Darlegung des Grundes, freiiassen.

Elfter Titel.

De officio praefecti praetorio.

(*Von der Amtspflicht des Präfectus Prätorio.*)

1. AUREL. ARCAD. CHARIS. *Mag. libell. lib. sing. de off. Praef. Pr.* — Es ist nothwendig, kürzlich zu erwähnen, woher der Ursprung der Würde des Präfectus Prätorio gekommen ist. Nach einigen Schriftstellern soll vor Alters der Präfectus Prätorio nach Art des *Magister equitum* eingesetzt worden sein. Denn da bei den Alten den Dictatoren auf eine gewisse Zeit die höchste Gewalt anvertraut zu werden pflegte, und dieselben sich einen *Magister equitum* erwählten, welche als theilnehmende Gehülfen in der Staatsverwaltung und dem Kriegswesen, die nächste Gewalt nach ihnen in Händen hatten, so wurden, nachdem die Regierung des Staates auf immerwährende Kaiser übergegangen war, von den Kaisern, nach Art des *Magister equitum*, Präfecti Prätorio erwählt, jedoch mit einem grössern Wirkungskreise zur Vervollkommnung der Staatsverwaltung. §. 1. Das aus diesem Ursprung hervorgegangene Ansehen der Präfecte fand man bald angemessen, so auszudehnen, dass von dem Präfectus Prätorio keine Berufung weiter Statt fand. Denn da vorher Frage darüber entstanden war, ob vom Präfectus Prätorio appellirt werden könne, und es dem Rechte nach zulässig sei, auch Beispiele vorhanden waren, dass welche appellirt hatten, so wurde durch einen öffentlich bekannt gemachten, kaiserlichen Beschluss die Einwendung von Berufungen verboten; denn der Kaiser glaubte, dass diejenigen, welche wegen ihrer, durch ausgezeichnete Sorgsamkeit bewährten, Treue und Festigkeit zu der Höhe dieser Stelle emporgehoben werden, nach ihrer Weisheit und dem Glanz ihrer Würde nicht anders entscheiden würden, als er selbst entschieden haben würde. §. 2. Den Präfectis Prätorio wurde auch noch ein anderes Vorrecht ertheilt, nämlich, dass minderjährige gegen ihren Ausspruch von keiner andern Behörde, als vom Präfectus Prätorio selbst, in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden können.

Zwölfter Titel.

De officio praefecti urbi.

(*Von der Amtspflicht des Stadtvorstehers.*)

1. ULP. *lib. singul. de off. Praef. Urbi.* — Das Stadtvorsteheramt beschäftigt sich mit Verbrechen jeder Art, und nicht blos mit denen, welche innerhalb der Stadt, sondern auch

denjenigen, welche ausserhalb der Stadt und innerhalb der Grenzen Italiens begangen werden, wie [33]) in einem vom Kaiser Severus an den Stadtvorsteher Fabius Cilo erlassenen Schreiben erklärt wird. §. 1. Derselbe untersucht die Beschwerden der Sclaven, gegen ihre Herren, welche zu Statuen entflohen, oder mit ihrem eigenen Gelde gekauft worden sind, um freigelassen zu werden. §. 2. Auch hört derselbe die Beschwerden dürftiger Freilasser über ihre Freigelassenen, besonders wenn sie krank zu sein behaupten, und von denselben Alimente verlangen. §. 3. Derselbe hat die Macht, zu verbannen und auf diejenige Insel zu deportiren, welche der Kaiser dazu angewiesen hat. §. 4. Zu Anfang jenes Schreibens heisst es so: Da wir Unsere Stadt Deiner Treue anbefohlen haben. Was also nun innerhalb der Stadt verbrochen wird, das wird zwar als vor den Stadtvorsteher gehörig angesehen, es gehört jedoch vor denselben auch das, was innerhalb des hundertsten Meilensteins begangen wird; wenn jenseits dieses Steins, so liegt es ausserhalb des Bereiches der Untersuchung des Stadtvorstehers. §. 5. Wer behauptet, dass sein Sclav mit seiner Gattin Ehebruch begangen habe, findet beim Stadtvorsteher rechtliches Gehör. §. 6. Derselbe kann auch in Folge der Interdicte, Was mit Gewalt oder heimlich, oder dessen, Was mit Gewalt, rechtliches Gehör ertheilen. §. 7. Dem Stadtvorsteheramt werden auch diejenigen Vormünder oder Curatoren überlassen, gegen welche, wegen schlechter Verwaltung der Vormundschaft oder Curatel, eine ernstlichere

---

33) *Verum ea quoque quae extra Urbem intra Italiam Epistola D. S. ad F. C. P. U. missa declaratur;* diese Lesart, welche unser Text mit der Göttinger *C. J.*-Ausgabe, und Russardus nach der Florentiner giebt, ist der Construction nach unverständlich, denn wie passt *declaratur* zum Plural *quae?* — *Missa* auf *crimina* zu ziehen, und das *epistola — declaratur* als hineingeschobenen Zusatz anzusehen, oder *missa* zwar auf *epistola* zu ziehen, und *quae extra urbem etc.* von *admittuntur* abhängen zu lassen (wo doch wenigstens hinter *Italiam* ein Comma folgen und vor *Epistola* ein *quod* oder *ut* stehen müsste), würde eine so gezwungene Construction geben, dass sie verwerflich erschiene. Ich sehe daher keinen Ausweg, als das Haloandrische *ut* vor *Epistola* einzuschieben, wodurch die ganze Schwierigkeit gehoben ist; dies hat auch Baudoza, und Russard in der Note aus Mscrpten. Nicht minder liest das *Dig. Vet. ex Ed. Fradini* (*Lugd.* 1527) ebenso, die also älter als Haloander ist. Diese Fradinsche Edition (es soll noch eine frühere von 1510 und 1516 geben s. Thibaut Vers. B. I. p. 248. n. 34.) hat oft vortreffliche Lesarten, und stimmt häufig mit Haloander überein, das Exemplar, welches vor mir liegt, ist mit altdeutschen Buchstaben gedruckt, und zwar *impensis Aimonis de Porta.*

Ahndung nothwendig ist, als dass für sie die Schande der [Absetzung als] Verdächtige genügte, sowie diejenigen, welche überführt werden können, entweder durch Bestechung sich die Vormundschaft verschafft, oder, durch empfangene Belohnungen veranlasst, sich bemüht zu haben, dass Jemandem ein untauglicher Vormund bestellt werde, oder in Betreff der Herausgabe des Vatererbes dessen Betrag vermindert, oder Güter des Mündels offenbar betrüglich veräussert zu haben. §. 8. Wenn aber gesagt worden ist, dass der Präfect den über ihre Herren Beschwerden führenden Sclaven rechtliches Gehör ertheile, so versteht man darunter nicht solche, die ihre Herren anklagen, denn dies ist einem Sclaven durchaus nicht erlaubt, ausser aus besondern hiervon ausgenommenen Gründen, sondern wenn sie ehrerbietig Klage anbringen [34]), wenn sie [Beschwerden wegen] Grausamkeit, Härte und Hunger, womit sie jene quälen, oder [wegen] Schändlichkeiten, wozu jene sie genöthigt haben, oder nöthigen wollen, dem Stadtvorsteher vortragen. Auch ist demselben vom Kaiser Severus das Amt übertragen worden, die Sclaven dawider zu schützen, dass sie nicht zur Unzucht gemissbraucht werden. §. 9. Ueberdiess muss der Stadtvorsteher dafür sorgen, dass die Geldmäkler ihr gesammtes Geschäft redlich betreiben, und sich alles dessen, was verboten ist, enthalten. §. 10. Wenn ein Freilasser von seinem Freigelassenen verächtlich behandelt worden zu sein behauptet, oder über böse Nachreden seines Freigelassenen wider ihn Beschwerde führt, oder gegen denselben ihm selbst, seinen Kindern, oder seiner Gattin, zugefügte Beschimpfungen, oder etwas dem ähnliches rügt, so pflegt der Stadtvorsteher angegangen zu werden, und dieser lässt denselben dann, nach der Beschaffenheit der Beschwerde, ermahnen, oder drohen, oder ausprügeln, oder geht in der Strafe auch wohl noch weiter; denn meistentheils sind wider die Freigelassenen Strafen zur Anwendung zu bringen. Wenn aber Jemand von seinem Freigelassenen angeklagt worden zu sein, oder dass derselbe sich mit seinen Feinden wider ihn verschworen habe, darthut, so kann wider denselben auch die Strafe der Bergwerksarbeit ausgesprochen werden. §. 11. Die Sorge für das Fleisch, und dass dasselbe zum rechtmässigen Preise verabfolgt werde, liegt ebenfalls dem Stadtvorsteheramt ob; darum steht auch der Schweinemarkt unter deren Aufsicht; es stehen aber auch die Märkte von anderem Vieh und Zugvieh, was zum Verkauf dieser Art gehört, unter dessen Obhut. §. 12. Auch die Ruhe der öffentlichen Volksbelustigungen und die Aufsicht über die Schauspiele scheinen zum Amte des Stadt-

34) S. Brisson *s. voce expostulare.*

vorstehers zu gehören; und er darf auch in der That Soldaten als Wachen aufstellen lassen, um die Ruhe bei öffentlichen Volksbelustigungen aufrecht zu erhalten, und um ihm zu melden, was [und] wo [etwas] vorfalle. §. 13. Es kann der Stadtvorsteher auch Jemandem die Stadt verbieten, oder sonst eine andere von den gewöhnlichen Provinzen [Italiens] [35], oder eine Beschäftigung, ein Handwerk, die Advocatur, den Marktplatz, sowohl eine Zeitlang, als auf immer. Auch kann er Jemanden das Schauspiel verbieten, und wenn er aus Italien verweisen kann, so kann er auch Jemandem [ausdrücklich] seine Provinz verbieten. §. 14. Der Kaiser Severus hat verordnet, dass auch diejenigen, welche eine unerlaubte Gesellschaft errichtet haben, beim Stadtvorsteher anzuklagen seien.

2. PAUL. *lib. sing. de off. Pr. Urb.* — Derselbe kann, nach einem Schreiben des Kaisers Hadrian, auch von den Bankhaltern, oder wider dieselben, in Geldangelegenheiten angegangen werden.

3. ULP. lib. II. *ad Ed.* — Wenn der Stadtvorsteher über die Grenzen der Stadt hinausgeht, so hat er keine Gewalt; er kann aber ausserhalb der Stadt die Entscheidung anbefehlen.

Dreizehnter Titel.

De officio quaestoris.

(*Von der Amtspflicht des Quästors.*)

1. ULP. *lib. singul. de off. Quaestor.* — Der Ursprung der Quästoren ist sehr alt, und beinahe älter als der aller andern Beamten. Ja es berichtet sogar Gracchanus Junius im siebenten Buche über die Staatsbeamten, dass schon Romulus und Numa Pompilius zwei Quästoren gehabt haben, welche sie nicht selbst nach eigner Wahl, sondern nach der Abstimmung des Volkes bestellten. So zweifelhaft es aber ist, ob es unter der Regierung des Romulus und Numa Pompilius Quästoren gegeben habe, so gewiss ist es, dass unter dem König Tullus Hostilius schon Quästoren gewesen sind. Wenigstens findet sich bei den Alten häufiger die Ansicht, dass Tullus Hostilius zuerst die Quästoren im Staate eingeführt habe. §. 1. Von der Art des Suchens (*quaerendi*) sollen sie auch von Anfang an Quästoren genannt worden sein, wie Junius, Trebatius und Fenestella berichten. §. 2. Einige von den Quästoren pflegten auch, nach dem unter den Consuln Decimus Drusus und Porcina errichteten Senatsbeschluss, die [Verwaltung von] Provinzen nach dem Loose zu erhalten. Es loosten aber keineswegs alle Quästoren

35) *Solitarum regionum.* s. *Cujac. Obs.* II. 14.

um die Provinzen, sondern die Candidaten des Kaisers waren hiervon ausgenommen, denn diese sind blos damit beschäftigt, die schriftlichen Urkunden der Kaiser im Senat vorzulesen. §. 3. Gegenwärtig ist es dahin gekommen, dass Patricier und Plebejer ohne Unterschied zu Quästoren erwählt werden; es ist gleichsam der erste Schritt und der Anfang zur Verwaltung von Ehrenämtern und zur Stimme im Senat. §. 4. Unter denselben sind, wie wir gesagt haben, einige, welche Candidaten des Kaisers heissen, und dessen Schreiben im Senat verlesen.

Vierzehnter Titel.

De officio praetorum.

(Von der Amtspflicht der Prätoren.)

1. ULP. lib. XXVI. *ad Sabin.* — Vor einem Familiensohn, der Prätor ist, kann dessen Vater [Sclaven] freilassen.

2. PAUL. lib. IV. *ad Sabin.* — Aber er kann sich auch bei sich selbst aus der Gewalt entlassen, oder in Annahme an Kindes Statt geben lassen.

3. ULP. lib. XXXVIII. *ad Sabin.* — Ein Sclav, Barbarius Philippus, der flüchtig geworden war, bewarb sich in Rom um die Prätur, und wurde zum Prätor bestimmt; hier, sagt Pomponius, steht ihm sein Sclavenverhältniss nicht entgegen, als wäre er nicht Prätor gewesen [36]). Nun ist und bleibt es zwar wahr, dass er die Prätur bekleidet habe; wenn aber ein Sclav, so lange es sich nicht entdeckte, die prätorische Würde bekleidet hat, wie soll es da gehalten werden? Soll das, was er öffentlich bekannt gemacht und beschlossen hat, ungültig sein, oder zum Besten derjenigen, welche vor ihm rechtliche Verhandlungen oder ausserordentliche [Streitsachen] gepflogen haben, Gültigkeit haben? — Ich halte für richtiger, dass nichts von allem umgestossen werde. Denn dies ist der Billigkeit angemessener, indem ja das Römische Volk[, wenn es gewollt hätte,] auch einem Sclaven diese Gewalt hätte zugestehen können, wenn es aber gewusst hätte, dass derselbe ein Sclave sei, ihn zum Freien gemacht haben würde. Diese Befugniss ist um so mehr rücksichtlich des Kaisers zu beobachten.

4. ID. lib. I. *de omnib. Tribunal.* — Zum Vormund kann sich der Prätor so wenig, als zum Richter für einen besondern Fall bestellen.

---

36) Dies ist die ebenso wörtliche als richtige Uebersetzung; es will dies soviel sagen, dass trotz des Umstandes, dass er Sclav sei, er dennoch als Prätor angesehen werden müsse. Man sehe zur Erklärung *Cujacii Obs.* XVIII. 33. und die Marginalnote bei Russardus.

Funfzehnter Titel.

De officio praefecti vigilum.

(Von der Amtspflicht des Wachtvorstehers.)

1. PAUL. *lib. singul. de off. Pr. vig.* — Bei den Alten waren die Dreimänner mit dem Verhüten der Feuersbrünste beauftragt, welche, weil sie die Nachtwachen hielten, Nachtwächter genannt wurden. Zuweilen wirkten auch die Aedilen und Volkstribunen mit. An den Thoren und Mauern waren öffentliche Sclaven umhergestellt, von woher sie, wenn es nöthig war, herbeigerufen wurden; auch gab es Privatgesinde, welches gegen einen Lohn oder Dank das Feuer löschen half. Später zog es der Kaiser Augustus vor, selbst für diese Angelegenheit Sorge zu tragen,

2. ULP. *lib. singul. de off. Pr. vig.* — indem an einem Tage mehrere Feuersbrünste ausgebrochen waren;

3. PAUL. *lib. sing. de off. Pr. vig.* — denn er glaubte, dass es Niemandem mehr zukomme, die Wohlfahrt des Staates zu schützen, und Niemand weiter dazu auslange, als der Kaiser. Er stellte daher an passenden Orten sieben Cohorten auf, so dass jede Cohorte für die beiden Stadttheile zu wachen habe, denen Tribunen vorgesetzt waren, und allen zusammen ein Beamter zweiten Ranges, welcher der Wachtvorsteher genannt wird. §. 1. Der Wachtvorsteher leitet die Untersuchungen wider Brandstifter, Einbrecher, Diebe, Räuber und Hehler, es wäre denn eine so berüchtigte und gefährliche Person, dass sie dem Stadtvorsteher überlassen werden muss. Da nun die Feuersbrünste meist durch Schuld der Bewohner entstehen, so lässt er entweder diejenigen, welche mit dem Feuer nachlässig umgegangen sind, ausprügeln, oder er erlässt die Züchtigung, und giebt einen scharfen Verweis mit Drohungen. §. 2. Einbruch geschieht meist in Häuser und Scheuern, wo die Leute den werthvollsten Theil ihres Vermögens aufbewahren; wenn ein Zimmer, ein Schrank oder eine Kiste erbrochen worden ist, so werden meist auch, wie der Kaiser Antoninus an den Erycius Clarus rescribirt hat, die Wächter bestraft. Denn jener sagt, er könne, wegen des Einbruchs in Scheuern, auch gegen die Sclaven, welche gewacht haben, Untersuchung anstellen, wenn auch der Kaiser selbst an denselben einen Antheil habe. §. 3. Es ist zu bemerken, dass der Wachtvorsteher die ganze Nacht hindurch wachen, und fertig und bereit mit Feuerhaken und Waffen umhergehen müsse. §. 4. Derselbe muss auch allen Miethsleuten einschärfen, dass nicht durch Nachlässigkeit Feuer ausbricht, und dass jeder Miethsmann in seinem Stockwerk Wasser bereit hat. §. 5. Ueber die Kleideraufbewahrer, welche um einen Lohn in den Bädern die

Kleider aufheben, ist ein [besonderer] Richter bestellt, um, wenn sie bei der Aufbewahrung der Kleider betrüglich gehandelt haben, die Untersuchung zu führen.

4. ULP. *lib. singul. de off. Praef. Urbi.* — Die Kaiser Severus und Antoninus haben an den Wachtvorsteher Junius Rufinus folgendes verordnet: „die Miethsleute[37]) und diejenigen, welche nachlässig mit dem Feuer umgegangen sind, kannst du mit Prügeln oder Peitschen aushauen lassen; diejenigen aber, welche absichtlich Feuer angelegt zu haben überführt werden, übergieb dem Stadtvorsteher Fabius Cilo, unserem Freunde; den entflohenen Sclaven lass nachsetzen und überantworte sie ihren Herren."

Sechzehnter Titel.

De officio proconsulis et legati.

(*Von der Amtspflicht des Proconsul und des Legaten.*)

1. ULP. lib. I. *Disput.* — Der Proconsul hat zwar überall, sobald er sich aus der Stadt begiebt, seine Proconsular-Insignien; seine Gewalt aber darf er nur in der ihm überwiesenen Provinz allein ausüben.

2. MARCIAN. lib. I. *Instit.* — Jeder Proconsul hat, sobald er sich aus der Stadt begeben hat, die Gerichtsbarkeit, aber keine streitige, sondern blos eine freiwillige, so dass also vor ihnen sowohl Kinder als Sclaven entlassen und Annahmen an Kindes Statt geschehen können. §. 1. Vor dem Legaten des Proconsuls kann aber Niemand freilassen, weil er keine Gerichtsbarkeit dazu hat,

3. ULP. lib. XXVI. *ad Sabin.* — noch an Kindes Statt annehmen; denn er hat überhaupt keine Gewalt zur Leitung rechtlicher Verhandlungen.

4. Id. lib. I. *de off. Procons.* — Der Proconsul hat darauf zu sehen, dass er seine Provinz nicht durch Einquartierung von Truppen beschwere, wie unser Kaiser mit seinem Vater Aufidius Severianus verordnet hat. §. 1. Kein Proconsul darf eine eigene Leibwache halten, sondern es versehen an deren Statt in den Provinzen Soldaten diesen Dienst. §. 2. Es ist zwar besser, dass der Proconsul ohne seine Gattin [in seine Provinz] reise, doch kann er sie auch mitnehmen, nur möge er dann wissen, dass der Senat unter den Consulen Cotta und Messala sich dahin ausgesprochen habe, dass wenn die Gattinnen derer, welche zu ihrem Posten reisen, etwas verbrochen haben, von ihnen selbst Rechenschaft und Ersatz gefordert werde. §. 3. Be-

37) *Insularios.* Die Glosse erklärt *dominos aedium*; Brisson hingegen *inquilinos.*

vor der Proconsul aber die Grenzen der ihm angewiesenen Provinz betritt, muss er ein Edict über seine Ankunft erlassen, enthaltend eine Art Empfehlung seiner selbst, wenn er etwa mit den Einwohnern der Provinz in Bekanntschaft oder Verbindung steht, besonders aber es ablehnen, dass man ihm öffentlich oder aus eigenem Antriebe entgegenkomme; denn es sei angemessener, dass Jeder ihn in seiner Heimath empfange. §. 4. Der Ordnung nach gehört es sich auch, dass er das Edict seinem Vorgänger mittheile, und ihm anzeige, an welchem Tage er die Grenzen betreten werde; denn wenn dies unbestimmt ist, und unerwartet geschieht, so setzt es die Provinzialeinwohner meistens in Unruhe und stört die Beschäftigungen. §. 5. Wenn er nun daselbst eintrifft, so muss er auch darauf Acht haben, dass er durch den Theil in der Provinz anlange, wo dies Sitte ist, und, wie es die Griechen nennen, ἐπιδημίας (die Strasse zur Provinz) oder *κατάπλουν* (die Landung) beobachte, in welche Stadt er zuerst eintreffen, oder wo er landen müsse; denn die Provincialeinwohner machen viel daraus, dass diese Gewohnheit und Vorrechte dieser Art aufrecht erhalten werden. Mehrere Provinzen sind so gelegen, dass der Proconsul in der Provinz zur See ankommt, wie Asien, so dass, wie unser Kaiser Antoninus Augustus auf das Ansuchen der Asianer rescribirte, dem Proconsul die Nothwendigkeit obliegt, zur See nach Asien zu gehen, *καὶ τῶν μητροπόλεων Ἔφεσον* (und unter den Hauptstädten Ephesus) zuerst zu betreten. §. 6. Eingetroffen in die Provinz muss er darauf seinen Legaten mit der Gerichtsbarkeit beauftragen, darf es aber nicht eher thun, als bis er die Provinz betreten hat. Denn es wäre ganz widersinnig, die Gerichtsbarkeit, ehe er sie selbst überkommen hat (denn sie steht ihm nicht eher zu, als bis er in die Provinz gekommen ist), einem Andern zu übertragen, da er sie selbst [noch] nicht hat; wenn er es aber vorher gethan hat, und angelangt in der Provinz bei seinem Willen beharrt, so ist anzunehmen, dass der Legat die Gerichtsbarkeit nicht [schon] von da an habe, wo er damit beauftragt worden, sondern erst von da an, wo der Proconsul in der Provinz angelangt ist.

5. PAPIN. lib. I. *Quaest.* — Zuweilen kann der Proconsul schon Jemanden mit der Gerichtsbarkeit beauftragen, wenn er auch noch nicht in der Provinz angekommen ist; denn wie, wenn er einen nothwendigen Aufenthalt auf seiner Reise erleidet, der Legat aber viel früher in der Provinz ankommen kann? —

6. ULP. lib. I. *de off. Procons.* — Gewöhnlich beauftragt er die Legaten auch mit dem Verhör der Verhafteten, so dass sie dieselben nach dem Verhör ihm übergeben, um die

Unschuldigen selbst freizusprechen. Diese Art der Beauftragung ist aber eine ausserordentliche; denn Niemand darf die ihm verliehene Gewalt über Leben und Tod, oder irgend einer andern Strafmaassregel, auf einen Andern übertragen, also auch nicht das Recht, die Angeklagten freizusprechen, da sie bei demselben nicht angeklagt werden können. §. 1. Sowie es aber in dem Belieben des Proconsuls beruhet, mit der Gerichtsbarkeit Jemanden zu beauftragen, oder nicht, so steht es ihm zwar auch frei, einen ertheilten Auftrag dieser Art zurückzunehmen, doch darf er es nicht thun, ohne bei dem Kaiser deshalb angefragt zu haben. §. 2. Die Legaten müssen nicht den Kaiser um Rath fragen, sondern ihren Proconsul, und dieser muss auf die Anfragen der Legaten Antwort ertheilen. §. 3. Der Proconsul braucht Geschenke nicht gänzlich auszuschlagen, sondern nur darin Maass zu halten, so dass er sich auf der einen Seite weder mürrischer Weise ganz und gar weigern soll, sie anzunehmen, noch auf der andern, aus Habsucht, in den Geschenken alles Maass überschreiten darf. Der Kaiser Severus und der Kaiser Antonin haben sich in einem Schreiben hierüber vortrefflich ausgesprochen; die Worte dieses Schreibens lauten so: Was Geschenke betrifft, so höre, wie Wir darüber denken. Es ist ein altes Sprichwort: *οὔτε πάντα, οὔτε πάντοτε, οὔτε παρὰ πάντων* (weder alles, noch zu jeder Zeit, noch von allen); denn es ist sehr abstossend, von Niemand etwas annehmen zu wollen, aber schlecht, ohne Auswahl, und habsüchtig, alles zu nehmen. Wenn es nun in den Verhaltungsbefehlen heisst, dass der Proconsul selbst, oder wer in einem [öffentlichen] Amte stehe, keine Gabe oder Geschenk annehmen und nichts kaufen solle, als zum täglichen Bedarf an Nahrungsmitteln, so erstreckt sich dies doch nicht auf unbedeutende Geschenke, sondern auf solche, welche die Bestimmung, zur Speise zu dienen, überschreiten. Solche unbedeutende Geschenke kann man auch gar nicht zu der Eigenschaft von [eigentlichen] Geschenken emporheben.

7. In. lib. II. *de off. Procons.* — Wenn er in eine unbedeutendere Stadt kommt, so muss er gestatten, dass ihm dieselbe empfohlen werde, und ohne Unwillen sein Lob mit anhören, indem die Provincialeinwohner hierauf als eine Ehre Anspruch machen, und nach der Sitte und dem früher Statt gefundenen Gebrauch Ferien [der Gerichtspflege] gestatten. §. 1. Er muss die heiligen Gebäude und öffentlichen Anstalten besuchen, um sie zu besichtigen, ob sie in Dach und Fach sind, oder einer Ausbesserung bedürfen, und wenn etwas begonnen worden, dafür Sorge tragen, dass es vollendet werde, je nachdem es die Kräfte des Gemeinwesens gestatten, fleissige

Aufseher der Bauten feierlich bestellen, auch den Aufsehern, wenn es nöthig ist, Militärbeamten zur Unterstützung zuordnen. §. 2. Da auch der Proconsul eine ganz vollständige Gerichtsbarkeit hat, so liegen ihm die Pflichten aller, welche zu Rom entweder als Staatsbeamten oder ausserordentlich Recht sprechen, [zugleich und allein] ob.

8. ID. lib. XXXIX. *ad Ed.* — Er hat daher in den Provinzen eine grössere Gewalt, als alle [Beamten] nach dem Kaiser.

9. ID. lib. I. *de off. Procons.* — Es ist überhaupt nichts in der Provinz, was nicht durch ihn besorgt wird. Wenn es jedoch eine fiscalische Geldangelegenheit ist, welche dem Procurator des Kaisers zukommt, so thut er besser, sich derselben nicht zu unterziehen. §. 1. Wo ein Decret nöthig ist, da kann der Proconsul dies nicht durch einfache Anordnung abthun; denn alles, was eine Erörterung und Entscheidung der Sache erfordert, kann durch eine einfache Anordnung nicht besorgt werden. §. 2. Gegen die Advocaten muss der Proconsul gefällig sein, aber mit Vorsicht, damit er ihnen nicht verächtlich erscheine; auch darf er ihnen nicht durch die Finger sehen, wenn er welche als Aufhetzer oder Aufkäufer von Processen ertappt, und nur solche zum Handeln vor Gericht zulassen, denen dies durch sein Edict gestattet worden ist. §. 3. Ueberall und auf der Stelle kann aber der Proconsul folgende Angelegenheiten beseitigen: [den Kindern und Freigelassenen] anbefehlen, den Eltern und Freilassern und Kindern der Freilasser Folgsamkeit zu leisten; auch Söhne, welche sich schlecht aufführen und von ihren Vätern vorgeführt werden, bedrohen und sie in Furcht setzen; ebenso kann er auch überall und auf der Stelle unfolgsame Freigelassene mit Worten ermahnen, oder sie ausprügeln lassen. §. 4. Er muss daher darauf achten, dass bei allen Verhandlungen vor Gericht Ordnung herrsche, und dass eines Jeden Antrag gehört werde, damit nicht, während in Rücksicht auf den Rang derer, welche Anträge gemacht haben, denselben gefügt, oder Unredlichkeiten zugelassen werden, das Verlangen der Armen überhört werde, welche entweder gar keine Advocaten angenommen haben, oder weniger thätige [38]), und solche, die keine Würde weiter bekleiden. §. 5. Auch muss er denen, die darum bitten, Advocaten bestellen, besonders Frauen und Unmündigen, oder anderen hülflosen Personen, oder solchen, die ihres Verstandes nicht mächtig sind, wenn Jemand für diese sie [deshalb] ersucht, oder wenn Niemand vorhanden ist, der darauf anträgt, von selbst ihnen solche zuordnen. Wenn aber Jemand behauptet, dass er

38) *Frequens.* s. *Brisson h. v.*

wegen des grossen Einflusses seines Gegners keinen Advocaten finden könne, so muss er ihm ebenfalls einen Advocaten bestellen. Uebrigens darf Niemand durch den grossen Einfluss seines Gegners unterdrückt werden; denn das gereicht auch dem Vorsteher der Provinz zum schlechten Ruhm, wenn sich Jemand so hochmüthig beträgt, dass Jeder fürchtet, gegen ihn eine Advocatur zu übernehmen. §. 6. Dies alles gilt auch in Ansehung der Präsidenten, und muss von denselben ebenfalls beobachtet werden.

10. ID. lib. X. *de off. Procons.* — Man erinnere sich, dass der Proconsul bis zur Ankunft seines Nachfolgers alles besorgen müsse, da nur ein Proconsulat vorhanden ist, und die Wohlfahrt der Provinz erfordert, dass Jemand da sei, durch den die Provincialeinwohner ihre Angelegenheiten leiten lassen; er muss daher die Gerichtsverwaltung bis zur Ankunft seines Nachfolgers besorgen. §. 1. Dass er seinen Legaten nicht vor seiner Abreise aus der Provinz entlassen solle, ist ihm sowohl durch das Julische Gesetz, wegen Bestechungen, als durch ein Rescript des Kaisers Hadrian an den Calpurnius Rufus, den Proconsul von Achaia, anempfohlen worden.

11. VENULEIUS SATURNIN. lib. II. *de off. Procons.* — Wenn etwas einer strengern Ahndung bedarf, so muss es der Legat an den Proconsul verweisen, denn er hat kein Recht zu strafen, einstecken oder ausprügeln zu lassen.

12. PAUL. lib. II. *ad Ed.* — Vermöge der ihm aufgetragenen Gerichtsbarkeit hat der Legat das Recht, einen Richter zu bestellen.

13. POMPON. lib. X. *ad Quint. Muc.* — Der Legat des Proconsuls kann im eigenen Namen nichts thun, wenn ihm der Proconsul die Gerichtsbarkeit nicht übertragen hat [39]).

---

39) *Leg. Proc. nihil proprium habent, nisi a Proc. ïs mand. fuerit jurdcto.* Es ist eine wahre Curiosität, bei Glück III. p. 291. n. 87. zu lesen, wie sich viele Civilisten mit dem Verständniss dieses Gesetzes angestrengt haben, besonders um den grossen Cujaz (*Obs.* VII. 21.) zu widerlegen, dessen Meinung Glück eine irrige nennt, während die von ihm, mit Hotoman und Perenonius, als die richtige anerkannte Erklärung wörtlich die Cujazische ist. Denn wenn Cujaz l. l. sagt: *legatus procons. nihil proprium habet, antequam a proconsule ei mandata sit jurisdictio,* und nachher: *sed legatus proc. eam (jurisdctm.) habet suo jure, licet non ante quam sit ei m. j.* und Glück erwidert: es sei richtiger, die Stelle so zu verstehen, dass der Legat dasjenige, was ihm aus eigenem Recht gebührte, anders nicht habe ausüben können, als wenn ihm der Proconsul die Jurisdiction aufgetragen hatte, so kann ich hierin nur ein *Idem per Idem* finden, so stark wie es nur sein kann. — Donellus war auf dem-

14. ULP. lib. XX. *ad leg. Jul. et Pap.* — Die Proconsulen haben nur sechs Fasces.

15. LICIN. RUFIN. lib. III. *Regul.* — Auch die Legaten der Consulen können Vormünder bestellen.

16. ULP. lib. II. *ad Ed.* — Sobald der Proconsul das Thor zu Rom betritt, legt er seine Gewalt nieder.

Siebzehnter Titel.

De officio praefecti Augustalis.

(*Von der Amtspflicht des Kaiserlichen Präfecten.*)

1. ULP. lib. XV. *ad Ed.* — Der Präfect von Egypten legt seine Präfectur und seine Gewalt, die ihm nach Art des Proconsuls durch ein Gesetz unter Augustus ertheilt worden ist, nicht eher nieder, als sein Nachfolger Alexandrien betreten hat, wenn er auch in der Provinz bereits angelangt ist; dies ist so in seiner Bestallung bestimmt worden.

Achtzehnter Titel.

De officio praesidis.

(*Von der Amtspflicht des Präsidenten.*)

1. MACER. lib. I. *de off. Praes.* — Der Name Präsident ist ein allgemeiner, und es werden die Proconsulen, die Legaten des Kaisers, und alle Vorsteher der Provinzen, wenn sie auch Senatoren sind, Präsidenten genannt; die Benennung Proconsul ist eine besondere.

2. ULP. lib. XXVI. *ad Sabin.* — Der Präsident kann vor sich an Kindes Statt annehmen, sowie auch seinen eigenen Sohn aus der Gewalt entlassen, und Sclaven freilassen.

3. PAUL. lib. XIII. *ad Sabin.* — Der Präsident der Provinz hat blos über die Einwohner seiner Provinz Gewalt, und zwar nur, so lange er in der Provinz ist; denn wenn er sich ausserhalb derselben befindet, ist er Privatperson. Zuweilen hat er auch über Ausländer Gewalt, [nämlich] wenn sie sich thätig vergangen haben; denn in den, von den Kaisern erlassenen, Bestallungen ist auch gesagt, dass derjenige, welcher einer Provinz vorsteht, dafür sorgen soll, die Provinz von Gesindel zu reinigen, und es ist einerlei, woher es ist.

4. ULP. lib. XXXIX. *ad Ed.* — Der Provincialpräsident hat in der Provinz nach dem Kaiser eine grössere Gewalt als irgend Jemand.

5. ID. lib. I. *de omn. tribun.* — Der Provincialpräsident

---

selben Wege, wie Cujacius, (s. dessen Commentarien B. XVII. *C. X. Ed. Nürnberg.* T. XI. p. 94) und liess sich blos durch eine falsche Erklärung des *proprium habere* auf den Abweg leiten.

kann sich selbst eben so wenig zum Vormund, als zum Richter für einen besondern Fall bestellen.

6. ID. lib. I. *Opin.* — Der Provincialpräsident soll unerlaubte und gewaltsame Erpressungen, durch Gewalt abgezwungene Käufe und ohne empfangene Zahlung ausgestellte Quittungen hintertreiben. Nicht minder soll derselbe Vorkehrungen treffen, dass Niemand einen unbilligen Gewinn oder Schaden habe. §. 1. Die Wahrheit von etwas Geschehenem wird durch Irrthum nicht vermindert, und darum soll der Provincialpräsident sich darnach richten, was er nach der Glaubwürdigkeit dessen, was bewiesen worden sein wird, für angemessen erachtet. §. 2. Es ist Pflicht des Provincialpräsidenten, [darauf zu achten,] dass sich Mächtige gegen Niedere keine Widerrechtlichkeiten erlauben, und deren Stellvertreter nicht Unschuldige mit verbrecherischen Verläumdungen verfolgen. §. 3. Der Provincialpräsident soll unerlaubte Bedienten, die unter dem Vorwande, dass sie den Militärbeamten Hülfe leisten, darauf ausgehen, die Einwohner zu plagen, nicht zulassen, und wenn sie ergriffen worden, sie bestrafen; auch soll er unerlaubte, unter dem Vorgeben, es seien Steuern, geschehende Erpressungen verhindern. §. 4. Der Provincialpräsident möge es sich auch angelegen sein lassen, weder Jemanden in erlaubten Beschäftigungen zu stören, noch unerlaubte zuzulassen, noch Unschuldige zu bestrafen. §. 5. Er soll ferner dafür Sorge tragen, dass nicht unbemittelte Leute, unter dem Vorwande der Ankunft von Beamten oder Soldaten, widerrechtlicher Weise beunruhigt und ihres einzigen Zimmers und geringen Hausgeräthes zum Bedarf Anderer beraubt werden. §. 6. Er soll auch dafür sorgen, dass nichts, angeblich für Soldaten, was zu deren Bedarf im Allgemeinen nicht gehört, von solchen geschehe, die dabei unredlicher Weise ihren eigenen Vortheil suchen. §. 7. Sowenig dem Arzt der tödtliche Ausgang einer Krankheit zugerechnet werden darf, so sehr muss ihm das, was er aus Unerfahrenheit begangen hat, zugerechnet werden; denn das Verbrechen desjenigen, der die Leute, wenn Gefahr vorhanden ist, betrügt, darf unter dem Vorwande menschlicher Gebrechlichkeit nicht ungestraft bleiben. §. 8. Wer ganze Provinzen verwaltet, hat das Recht über Leben und Tod, und es ist ihnen auch Gewalt gegeben, zu Bergwerksarbeit zu verurtheilen. §. 9. Wenn der Provincialpräsident einsieht, dass Geldstrafen, welche er auferlegt hat, aus dem vorhandenen Vermögen derer, wider welche er sie verhängt hat, nicht eingezogen werden können, so muss die Nothwendigkeit [40]) deren Zahlung ermässigt werden, und es ist

40) *Necessitate.* Diese Lesart möchte schwerlich beizubehalten, und daher entweder das Brencmannsche *necessitati* oder

unerlaubte Habsucht der Hülfsvollstrecker zu tadeln. Eine von den Vorstehern der Provinzen wegen Armuth erlassene Geldstrafe darf nicht eingetrieben werden.

7. ID. lib. III. *Opin.* — Der Provincialpräsident soll nach der Besichtigung [schadhafter] Gebäude und Untersuchung der Sache deren Eigenthümer zur Ausbesserung anhalten, auch gegen die Säumigen durch passende Mittel [vorschreiten, um] hässlichen Entstellungen ab[zu]helfen.

8. JULIAN. lib. I. *Dig.* — Ich habe oft gehört, dass unser Kaiser gesagt hat: „durch die Verordnung: man kann sich an denjenigen, welcher der Provinz vorsteht, wenden, werde dem Proconsul, oder dessen Legaten, oder dem Provincialpräsidenten nicht die Nothwendigkeit auferlegt, sich einer Untersuchung selbst zu unterziehen, sondern es solle von seiner Wahl abhängen, ob er die Untersuchung selbst leiten, oder einen Richter bestellen wolle."

9. CALLISTRAT. lib. I. *de Cognition.* — Es wird überhaupt, allemal, so oft der Kaiser dem Provincialpräsidenten Geschäfte durch Rescripte überträgt, wie z. B. du kannst dich an denjenigen, welcher der Provinz vorsteht, wenden, oder mit dem Zusatz: dieser wird erwägen, was er zu thun hat, dem Proconsul oder Legaten nicht die Nothwendigkeit, die Untersuchung selbst zu leiten, auferlegt, wenn auch nicht hinzugesetzt ist: dieser wird erwägen, was er zu thun hat, sondern er kann wählen, ob er selbst erkennen, oder einen Richter bestellen will.

10. HERMOGEN. lib. II. *jur. Epitom.* — Ueber alle Angelegenheiten, deren Untersuchung zu Rom der Stadtvorsteher, oder der Präfectus Prätorio, sowie auch die Consulen, Prätoren und übrigen Beamten leiten, gehört die Untersuchung und Entscheidung vor die Correctoren und Präsidenten der Provinzen.

11. MARCIAN. lib. III. *Instit.* — Denn alle Anliegen der Provincialeinwohner, welche zu Rom mehreren verschiedenen Richtern zukommen, gehören vor den Präsidenten.

12. PROCULUS lib. IV. *Epist.* — Wiewohl aber der Vorsteher der Provinz die Obliegenheiten und das Amt aller Behörden zu Rom verwalten muss, so braucht er sich doch nicht darnach zu richten, was zu Rom geschieht, sondern was geschehen muss.

13. ULP. lib. VII. *de off. Procons.* — Es kommt einem guten und tüchtigen Präsidenten zu, Sorge dafür zu tragen,

---

das Haloandrische *necessitatem* (was Ed. Frad. sowie Baudoza auch haben) anzunehmen sein; beides giebt denselben Sinn.

dass in der Provinz, welche er regiert, Ruhe und Frieden herrsche. Dies wird ihm nicht schwer fallen, wenn er es sich angelegen sein lässt, die Provinz von Gesindel rein zu halten, und ihm nachstellt; denn er muss Kirchenräubern, Strassenräubern, Menschenräubern, und Dieben nachstellen, und je nachdem, was jeder verbrochen, ihn bestrafen, auch ihre Heeler züchtigen, ohne welche der Strassenräuber nicht länger verborgen bleiben kann. §. 1. Wahnsinnige, welche durch ihre Angehörigen nicht festgehalten werden können, muss der Präsident dadurch unschädlich machen, dass er sie einsperren lässt; dies hat der Kaiser Pius verordnet. Ueber die Person dessen, der einen Verwandtenmord begangen hat, soll, nach der Ansicht der kaiserlichen Brüder, eine Untersuchung angestellt werden, ob er die That in erheucheltem Wahnsinn verübt hat, oder ob er wirklich seines Verstandes nicht mächtig sei, um, wenn er sich [wahnsinnig] gestellt, gestraft, wenn er wirklich wahnsinnig wäre, im Gefängniss festgehalten zu werden.

14. MACER. lib. II. *de Jud. Publ.* — Die Kaiser Marcus und Commodus haben an den Scapula Tertyllus ein Rescript folgenden Inhalts erlassen: Wenn du volle Gewissheit darüber erlangt hast, dass Aelius Priscus in solchem Wahnsinn befangen sei, dass er in immerwährender Geistesabwesenheit aller Einsicht entbehrt, und kein Verdacht wider ihn vorhanden ist, dass er seine Mutter in erheuchelter Geistesabwesenheit getödtet habe, so kannst du über die Bestrafung desselben hinwegsehen, da er genugsam durch seinen Wahnsinn selbst bestraft wird; dennoch aber muss er sorgfältiger bewacht, und, wenn du für nöthig erachtest, auch gefesselt werden, weil es sowohl zur Strafe, als zum Schutz seiner selbst, und zur Sicherheit seiner Umgebungen gehört. Wenn er aber, wie es öfters geschieht, in lichten Zwischenräumen hellern Verstandes ist, so forsche darnach, ob er [41]) etwa in einem solchen Augenblick — und es darf hier auf die Krankheit keine Rücksicht genommen werden — das Verbrechen began-

41) Die Haloandrische Lesart *sanior est num*, statt *saniora, non*, welche unser Text in der Note giebt, ist anerkannt besser; da nun auch Ed. Fradin. ebenso liest, nur, dass sie, wie Brencmann in der Göttinger *C. J.*-Ausgabe richtig desiderirt, nachher statt *danda sit venia* (wie Haloander und auch Baudoza haben), *d. est v.* lieset, auch Brencmann Uebereinstimmung von Codicibus bezeugt, so kann man wohl jene Lesart ohne Zweifel annehmen.

gen hat, und wenn du etwas darauf bezügliches erfahren hast, so frage deshalb bei Uns an, damit Wir erwägen, ob er, wegen der Unmenschlichkeit seiner That, wenn es scheinen könnte, dass er mit Bewusstsein gehandelt habe, mit Strafe zu belegen sei. Da Wir aber aus deinem Bericht ersehen haben, dass er von einem solchen Stande und Range sei, dass er von den seinigen in einem eigenen Landhause bewacht wird, so würdest du gut daran thun, diejenigen, welche ihn zu jener Zeit beobachtet haben, zusammenzuberufen, und den Grund einer so grossen Nachlässigkeit zu erforschen, und gegen einen jeden derselben, je nachdem er dir mehr oder weniger in Schuld zu sein scheint, zu verfügen. Denn die Wächter werden für die Wahnsinnigen nicht blos dazu bestellt, dass sie nichts Verderbliches wider sich selbst unternehmen, sondern auch, damit sie Niemand anderem Unheil bereiten; was daher vorfällt, ist nicht mit Unrecht deren Schuld zuzuschreiben, welche nachlässig in ihrer Pflicht gewesen sind.

15. MARCIAN. lib. I. *de Jud. Publ.* — Es ist zu beachten, dass Niemand, wer eine Provinz regiert, deren Grenzen überschreiten darf, ausser um ein Gelübde zu lösen; nur darf er nicht über Nacht ausbleiben.

16. MACER. lib. I. *de off. Praes.* — Durch einen Senatsbeschluss ist verordnet worden, dass über solche Rechtsgeschäfte, welche die Provincialverwalter, und ihre Begleiter oder Freigelassenen, bevor sie in die Provinz gekommen, [mit Einwohnern derselben] eingegangen sind, nur ausnahmsweise ein Rechtsspruch erfolgen soll, so dass also aus diesem Grunde nicht erhobene Klagen, nach der Abreise der betheiligten Person aus der Provinz, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten. Wenn jedoch etwas ohne den Willen [einer solchen Person] vorfällt, z. B. sie injuriirt oder bestohlen worden ist, so findet sie insoweit rechtliches Gehör, dass das Verfahren eingeleitet, und die gestohlene Sache ausgeantwortet und niedergelegt, oder das Versprechen, sich zu stellen, und auszuantworten, mittelst Bürgschaftsstellung geleistet wird.

17. CELS. lib. III. *Dig.* — Wenn der Provincialpräsident eine Freilassung vollzogen oder einen Vormund bestellt hat, ehe er erfahren hat, dass sein Nachfolger angelangt sei, so sind jene Handlungen gültig.

18. MODESTIN. lib. V. *Regul.* — Durch einen Volksschluss ist verordnet worden, dass kein Präsident eine Gabe

gen hat, und wenn du etwas darauf bezügliches erfahren hast, so frage deshalb bei Uns an, damit Wir erwägen, ob er, wegen der Unmenschlichkeit seiner That, wenn es scheinen könnte, dass er mit Bewusstsein gehandelt habe, mit Strafe zu belegen sei. Da Wir aber aus deinem Bericht ersehen haben, dass er von einem solchen Stande und Range sei, dass er von den seinigen in einem eigenen Landhause bewacht wird, so würdest du gut daran thun, diejenigen, welche ihn zu jener Zeit beobachtet haben, zusammenzuberufen, und den Grund einer so grossen Nachlässigkeit zu erforschen, und gegen einen jeden derselben, je nachdem er dir mehr oder weniger in Schuld zu sein scheint, zu verfügen. Denn die Wächter werden für die Wahnsinnigen nicht blos dazu bestellt, dass sie nichts Verderbliches wider sich selbst unternehmen, sondern auch, damit sie Niemand anderem Unheil bereiten; was daher vorfällt, ist nicht mit Unrecht deren Schuld zuzuschreiben, welche nachlässig in ihrer Pflicht gewesen sind.

15. MARCIAN. lib. I. *de Jud. Publ.* — Es ist zu beachten, dass Niemand, wer eine Provinz regiert, deren Grenzen überschreiten darf, ausser um ein Gelübde zu lösen; nur darf er nicht über Nacht ausbleiben.

16. MACER. lib. I. *de off. Praes.* — Durch einen Senatsbeschluss ist verordnet worden, dass über solche Rechtsgeschäfte, welche die Provincialverwalter, und ihre Begleiter oder Freigelassenen, bevor sie in die Provinz gekommen, [mit Einwohnern derselben] eingegangen sind, nur ausnahmsweise ein Rechtsspruch erfolgen soll, so dass also aus diesem Grunde nicht erhobene Klagen, nach der Abreise der betheiligten Person aus der Provinz, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten. Wenn jedoch etwas ohne den Willen [einer solchen Person] vorfällt, z. B. sie injuriirt oder bestohlen worden ist, so findet sie insoweit rechtliches Gehör, dass das Verfahren eingeleitet, und die gestohlene Sache ausgeantwortet und niedergelegt, oder das Versprechen, sich zu stellen, und auszuantworten, mittelst Bürgschaftsstellung geleistet wird.

17. CELS. lib. III. *Dig.* — Wenn der Provincialpräsident eine Freilassung vollzogen oder einen Vormund bestellt hat, ehe er erfahren hat, dass sein Nachfolger angelangt sei, so sind jene Handlungen gültig.

18. MODESTIN. lib. V. *Regul.* — Durch einen Volksschluss ist verordnet worden, dass kein Präsident eine Gabe

nützigkeit es erheischt, dass, wenn Jemand vom Feinde Gefangene losgekauft hat, er die losgekauften gegen Empfang des Preises ihrem Stande als Freigeborene zurückgeben soll, und du angiebst, dein Loskäufer habe den von dir oder einem Andern angebotenen Preis nicht annehmen wollen, so wird der Provincialpräsident ihn mit eindringlichem Befehle nöthigen, den Gesetzen Gehorsam zu leisten, und gegen Rückempfang des an Lösegeld Verausgabten, nicht die Sicherheit seines Standesrechts zu gefährden. Geg. d. 1. Febr. u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

7. *Dies. an Claud.*

Wir sind entrüstet über die Nichtswürdigkeit des niederträchtigen Weibes. Da nun, deiner Angabe nach, deine vom Feinde gefangene, und von der, welche sie losgekauft hatte, öffentlich Preis gegebene Tochter, zum Schutz ihrer Schamhaftigkeit, und zur Erhaltung der Ehre ihrer Geburtsrechte, zu dir entflohen ist, so wird der Provincialpräsident, wenn er befunden, dass die gedachte Injurie deiner Tochter von derjenigen zugefügt worden, welche wusste, dass sie eine Freigeborene sei, indem eine solche Person, wegen der Verachtung, welche solchen verabscheuenswürdigen Gewinn trifft, nicht verdient, das Lösegeld zurückzubekommen, auch wenn dasselbe nicht gezahlt worden, aus einer so traurigen Lage reissen, und die Freigeborenheit deiner Tochter hütend, dieselbe wider die Schändlichkeit des abscheulichen Weibes sichern und schützen. Geg. d. 3. Febr. u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

8. *Dies. an Matrona.*

Der Provincialpräsident wird es seine Sorge sein lassen, dass du nicht länger in dem Joch der Sclaverei gehalten werdest. Dieser kennt seine Pflicht, das Standesrecht deiner Söhne zu schützen, welche du, deiner Angabe nach, nach geschehener Loskaufung deiner, geboren hast, indem kein Rechtsgelehrter die Ansicht ausgesprochen hat, dass die nach geschener Loskaufung [der Mutter] geborenen Kinder für das gar nicht für sie gezahlte Lösegeld unterpfandsweise haften. Geg. d. 9. Febr. u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

9. *Dies. an Gregor.*

Der vom Feinde gefangene Sohn, welcher nach seines Vaters inzwischen erfolgtem Ableben zurückgekehrt ist, wird dem Cornelischen zufolge, dessen Notherbe, sobald er sich zu der Zeit, wo er gefangen ward, in seines Vaters Gewalt befand. Sobald du daher vor dem Provincialpräsidenten den Beweis geführt hast, dass die Beerbung deines Vaters gleichviel ob aus einem Testamente, oder testamentslos dir gebühre, wird

derselbe den Befehl zur Herausgabe der Erbschaftssachen ertheilen, sobald nicht nach deiner Rückkehr bereits soviel Zeit verflossen ist, als zur Zerstörung deiner Foderung durch Zeitablauf hinreicht. Geg. d. 9. April u. d. C. d. K.

10. *Dies. an Apollodora.*

Ebenso wie den vom Feinde gefangenen und durch das Heimkehrrecht zurückgekehrten Freien ihr voriges persönliches Standesrecht wiederhergestellt wird, so auch die Sclaven dem Herrn. Wenn daher die Sclavin, deren du Erwähnung gethan, deinem Vater gehört hat, und nicht losgekauft worden ist, so folgt sie, sobald sie zurückgekehrt ist, wieder ihrem Herrn oder dessen Nachfolger, der sie durch die Gefangenschaft verloren hatte. Geg. zu Hadrianop. d. 30. Mai u. d. C. d. K.

11. *Dies. an Eutych.*

Wenn dich, einen Freien und vom Feinde gefangen genommen, Sabinus losgekauft hat, und bewiesen wird, dass er noch bei seinen Lebzeiten dich dieses pfandweisen Verhältnisses entlassen habe, so bist du nicht Freigelassener geworden, sondern der Freigeborenheit, welche du verloren hattest, wiedergegeben, und du bist seinen Söhnen keinen ehrerbietigen Gehorsam schuldig. Geg. d. 18. Decbr. u. d. C. d. K.

12. *Dies. an Quintiana.*

Die vom Feinde gefangenen und nicht wieder losgekauften, sondern durch die Bravour Unserer Soldaten befreieten, nehmen auf der Stelle ihr durch das Eintreten der Gefangennehmung verlorenes Standesrecht wieder ein; die Sclaven aber werden ihren Herren wiedergegeben werden. Denn diese muss man für wiedergewonnen, und nicht für gefangen erachten, und Unsere Soldaten sollen zwar wohl ihre Vertheidiger, nicht aber ihre Herren sein. Geg. d. 28. Decbr. u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Quartina.*

Wenn derjenige, welcher dich, eine Freigeborene und Gefangene vom Feinde, losgekauft, erheirathet hat, so ist es vernünftige Folge, dass durch die Würde der Ehe und den Wunsch künftiger rechtmässiger Nachkommenschaft, während dir die Pfandverbindung erlassen wird, die vorigen Geburtsrechte wiedereingeräumt werden. Geg. d. 11. März u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Severa.*

Das Heimkehrrecht ladet die Tochter, wenn ihre Mutter verstorben ist, während sie sich in Folge der Gefangenschaft in dem Zwange der Sclaverei befand, sobald die Wirkung dieses Ereignisses aufgehört, zu deren gesetzmässiger Beerbung

ein, und Wir gestatten nicht, dass dir durch dein Verhältniss in der Zwischenzeit insofern ein Nachtheil entstehe, dass du die durch die Erbfolge erworbenen Sachen deiner Mutter nicht in rechtlichen Anspruch nehmen könntest. Geg. d. 17. März u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Macrotraul.*

Derjenige Freie, welcher vom Feinde gefangen worden, losgekauft wird, kann aus Begünstigung der Freiheit auch noch bevor die für ihn gezahlte Summe zurückgezahlt wird [49]), die Rechte der Erbfolge in Anspruch nehmen, um daraus das für ihn gezahlte Lösegeld zu entrichten.

16. *Dies. an Basilida.*

Es ist angemessen, die Söhne einer losgekauften [freien] Frau, wenn sie auch in der Zwischenzeit mit einem Sclaven erzeugt worden, dem Stande der Freigeborenheit in Gemässheit der darüber geschehenen humanen Annahme zurückzugeben. Geg. zu Viminacium d. 28. Aug. u. d. C. d. K.

17. *Dies. an Diogenia.*

Ein vom Feinde gefangen genommener Freier erhält nach geschehener Loskaufung nur erst nach Zurückzahlung des Lösegeldes, oder dessen durch irgend ein Anzeichen [50]) geschenen Erlass seinen vorigen Stand wieder. Wenn eine Mutter ihren Sohn in dieser Art loskauft, so giebt, weil bei einem solchen Contract weniger an den Preis, als vielmehr an die Abwendung des traurigen Ereignisses gedacht wird, die Absicht, den Sohn dem wünschenswürdigen standesrechtlichen Verhältniss wiederzugewinnen, denselben der Mutter sofort wieder, dergestalt, dass der Sohn die Uebernahme städtischer Aemter wegen des ihn betroffenen vorübergegangenen Ereignisses nicht ablehnen darf. Wenn daher der Sohn in Rücksicht der elterlichen Liebe losgekauft worden ist, so ist es nicht angemessen, dass dir deine Handlung leid wird, und du Streit wegen des Lösegeldes erhebest; die Zurückgabe der von ihm dir geschuldet werdenden Mitgift [51]) foderst du aber mit allem Rechte. Geg. zu Divellum d. 30. Oct. u. d. C. d. K.

---

49) Ich streiche das Comma hinter *restituatur*, und ziehe dies zu *pecunia*.

50) *Judicio:* es wird wohl ohne Bedenken die Cujacische (*Nov.* 22.) auch von Gothofr. angenommene Lesart *indicio* gewählt werden dürfen, wo dann an *l.* 7. und 13. *h. t.* zu erinnern ist.

51) Wahrscheinlich als Erben seines Vaters.

18. *Dies. an Tryplinian.*

Den vom Feinde gefangen Genommenen und durch das Heimkehrrecht Zurückgekehrten wird dasjenige, was sie durch diesen Unfall verloren haben, insofern es sich noch im unveränderten vorigen Zustande befindet, jeden Falls durch die unmittelbare, was aber durch Ersitzung oder Befreiung von ihrem Vermögen verloren gegangen, oder durch Nichtgebrauch als erloschen erscheint, wenn sie binnen Jahresfrist analog klagen, durch die Wiederaufhebungsklage wiederherausgegeben. Geg. d. 20. Novbr. u. d. C. d. K.

19. *D. K. Valentin. u. Valens an Severian., Dux.*

Wer durch den Zwang der Gefangenschaft fortgeführt worden, der möge wissen, dass, wenn er nicht [zum Feinde] übergegangen, sondern bei einem feindlichen Einfall gewaltsam entführt worden ist, er [nach seiner Rückkehr] sich beeilen müsse, nach seinen Ländereien zu kommen, um dasjenige in Folge des Heimkehrrechts zurückzuerhalten, was er an Aeckern, Sclaven oder andern Gegenständen vorher besass, wenn es auch von Unserm Fiscus in Besitz genommen worden. Auch soll Niemand die Verzögerung eines Widerspruchs von irgend Jemand zu fürchten haben, indem es lediglich darauf ankommt, ob etwa Jemand mit seinem Willen sich bei den Barbaren befunden, oder gezwungen [52]). Geg. zu Remi d. 16. Juni u. d. C. Gratian. u. Dagalaiph. (366.)

20. *D. K. Honor. u. Theodos. an Theodor., Praef. Pr.*

Niemand soll diejenigen Leute, aus was immer für einer Provinz, welchen Geschlechts, Standes oder Alters sie seien, welche einfallende Barbaren zum Fliehen genöthigt haben [53]), wider ihren Willen zurückhalten, sondern sie sollen freie Gewalt haben, wenn sie zu ihrem Eigenthum zurückkehren wollen. Ist etwas zu deren Bedarf an Kleidern oder Unterhalt verwendet worden, so soll dies als eine Beisteuer der Menschenliebe betrachtet werden, und keine Rückfoderung an Kosten für Lebensunterhalt Statt finden, mit Ausnahme derer, welche als von den sie verkaufenden Barbaren erkauft nachgewiesen werden, von denen billiger Weise das Lösegeld für ihr [wiedergewonnenes] Standesrecht des allgemeinen Nutzens wegen erstattet werden muss. Denn damit nicht die Betrachtung des Schadens ein Grund sei, die Loskaufung der in

52) S. *Cod. Theod. V.* 5. 1. u. Gothofr. dazu. *Contradictio* ist soviel als *exceptio.*

53) S. *Goth. ad Cod. Theod. V.* 5. 2.

solche Nothwendigkeit Versetzten zu verweigern, so sollen die Losgekauften entweder den Käufern das für sie erlegte Lösegeld zurückerstatten müssen, oder zum Dank für diese Wohlthat fünf Jahre lang ihnen Dienst und Arbeit leisten, und wenn sie Freigeborene sind, die Freiheit unversehrt behalten. Es sollen daher dieselben unter der von Uns anbefohlenen Beschränkung zu ihren Häusern zurückkehren dürfen, und durch das Heimkehrrecht ihnen, wie auch schon aus den Gutachten der Alten erhellt, Alles unverkürzt erhalten werden. Sollte dieser Vorschrift ein Verwaltersclav, Pächter oder Geschäftsbesorger zuwiderhandeln, so soll er ohne Weiteres mit der Strafe der Deportation zu Bergwerksarbeit verurtheilt werden; ist er aber Eigenthümer von Grundbesitz, so soll er wissen, dass sein Vermögen vom Fiscus in Beschlag genommen, und er selbst deportirt werden werde. Zur leichtern Ausführung dieser Vorschrift, wollen Wir, sollen die Bischöfe [54]) der nächstgelegenen Orte sich dieses Umstandes Sorge angelegen sein lassen. Auch die Curialen der nächsten Städte, hat es angemessen geschienen, dazu aufzufodern, Unser Gesetz aufrecht zu erhalten, und sollen alle Statthalter wissen, dass sie sowohl als ihre Unterbeamten zehn Pfund Goldes zu erlegen haben sollen, wenn sie Unseren Befehl vernachlässigen. Geg. zu Ravenna d. 11. Decbr. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III. (409.)

Zweiundfunfzigster Titel.

De infantibus expositis liberis et servis et de his qui sanguinolentos nutriendos acceperint.

(*Von ausgesetzten freien oder Sclavenkindern, und denen, welche Neugeborene zur Ernährung übernommen haben.*)

1. *D. K. Alexand. an Claud.*

Wenn ein Kind deiner Sclavin oder Hörigen [55]) wider dein Wissen und Willen ausgesetzt worden ist, so wird dir nichts in den Weg gelegt, dasselbe zurückzufodern. Die Herausgabe desselben, ausser wenn du es von einem Diebe in Anspruch genommen hast, wird dergestalt geschehen, dass, wenn etwas auf dessen Ernährung oder etwa zur Erlernung einer Kunst rechtmässiger Weise verwendet worden, du dies zu ersetzen hast. Geg. d. 30. Mai u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

---

54) *Christiani*, s. *Gothofr. l. l.*
55) *Adscriptitia*, s. Hugo R. G. p. 1024.

was in der Stadt in derselben Art von Streitigkeiten häufig beobachtet worden, nach Erörterung der Sache seine Bestimmung treffen. Denn es muss sowohl die frühere Gewohnheit, als der Grund [60]), welcher zur Gewohnheit die Veranlassung gab, beobachtet werden, und der Provincialpräsident wird es in den Kreis seiner Obliegenheiten ziehen, dass einer langjährigen Gewohnheit nichts zuwider geschehe. Geg. d. 27. März u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

2. *D. K. Constantin. an Proculus.*

Das Ansehen der Gewohnheit und des langjährigen Brauchs ist kein geringes, doch ist seine Wirkung nicht soweit auszudehnen, dass sie einen rechtlich vernünftigen Grund oder eine gesetzliche Vorschrift überwöge. [61]) Geg. d. 25. April u. d. C. Constantin. u. Licin. (319.)

3. *D. K. Leo u. Anthem. an Alexander.*

Eine von Alters her gebilligte und beharrlich beobachtete Gewohnheit ähnelt dem Gesetz selbst, und hält dieselben aufrecht, [62]) und Wir verordnen, dass, was in den Gerichtshöfen, [63]) den Curien, [64]) in den Städten, den Generalquartieren, [65]) oder den Genossenschaften als befolgt worden befunden wird, die Stelle eines immerwährenden Gesetzes vertreten solle. Geg. d. 7. Septbr. u. d. C. Martian. u. Zeno (469.)

Vierundfunfzigster Titel.

De donationibus.

(*Von den Schenkungen.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Lucius.*

Wenn die Urkunden über den Kauf [66]) von Sclaven geschenkt und übergeben worden sind, so siehst du, dass eine

---

60) Um die Aehnlichkeit der Fälle zu beurtheilen. Glück I. p. 481. n. 34.

61) S. Glück a. a. O. S. 517. er interpretirt so: dass die Gewohnheit durch die letzteren Ursachen aufgehoben sei.

62) *Rętinct.* Gothofr. sowie die Glosse erklären dies: *ne desuescat*, und von der Interpretation.

63) *Officiis*, im Gegensatz zu den folgenden Beispielen sind hier die der Statthalter zu verstehen; *officium* darf man im Codex schon für Büreau, Expedition oder den ganzen Gerichtshof und hier also dessen *usus fori* verstehen.

64) Im Gegensatz zu den vorigen, sind die Gerichtshöfe der Decurionen.

65) *Principium*, s. *l.* 12. §. 1. *D. de re mil.*

66) Der Käufer ist nämlich hier der Schenker.

Schenkung und Uebergabe der Sclaven selbst geschehen sei, und daher kannst du wider den Schenker die dingliche Klage erheben. Geg. d. 21. Juni u. d. C. Faustin. u. Rufin. (210.)

2. *D. K. Gordian. an Leonida.*

Wenn dein Vater die rechtliche Verfolgung einer Schuldforderung auf dich, seine aus der Gewalt entlassene Tochter unter dem Titel der Schenkung übertragen hat, so verlangt der, welcher Erbe deines Schuldners geworden, vergebens, es sei die Einwilligung deines Schuldners erforderlich gewesen, indem es genügt, wenn dir die desfallsigen Klagen übertragen worden sind. Geg. d. 14. März u. d. C. Gordian. II. und Pompejan. (241.)

3. *D. K. Decius an Marcellin.*

Dass die Hoffnung auf eine künftig zuständige Klage mit der vollen Einwilligung des Schenkers übertragen werden könne, hat man nicht mit Unrecht angenommen. Geg. d. 7. März u. d. C. Decius II. u. Gratus. (250.)

4. *D. K. Prob. an Marsia.*

Wenn die öffentlichen Abgaben von dem, welchem eine Sache nicht geschenkt worden war, oder von seinen Verwaltern in seinem Namen gezahlt worden sind, so kann dir daraus kein Nachtheil entstehen. Geg. d. 28. Decbr. u. d. C. Messala u. Grat. (280.)

5. *D. K. Carin. u. Numerian. an Flacconilla.*

Wenn sich [auch] nicht ergiebt, dass die Schenkung durch einen Brief geschehen sei, so ist doch nicht zu zweifeln, dass die Worte des Testaments, wodurch die Freigebigkeit der Testatrix bestätiget worden, ein Fideicommiss enthalten. Geg. zu Rom d. 27. Jan. u. d. C. Carin. II. u. Numerian. (284.)

6. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Calpurnia Aristeneta.*

Es darf auch nicht bezweifelt werden, dass auch Schenkungen zwischen Abwesenden gültig seien, namentlich wenn diejenigen, welchen geschenkt worden, den Besitz mit Einwilligung der Schenker erlangen. Geg. zu Mailand d. 11. Febr. u. d. C. Maxim. II. u. Aquil.

7. *Dies. an Jul.*

Die Angabe bei der Schatzung pflegt zwar dem Eigenthümer nicht zu schaden; wenn du aber es erlaubt hast, dass dein Stiefsohn dir gehörige Sclaven, wie wenn sie ihm gehörten, bei der Schatzung angäbe, so wird angenommen, dass

du auf ihn eine Schenkung übertragen habest. Geg. d. 15. Jul. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

8. *Dies. an Flora.*

Wenn der Provincialpräsident aus klaren Beweisen befunden hat, dass du Grundstücke bei der Schatzung nicht in der Absicht zu schenken unter dem Namen deiner Söhne angegeben habest, so wird er seine Bestimmung nach Erfodern des wahren Sachverhältnisses treffen. Geg. d. 6. Septbr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

9. *Dies. an Augustiana.*

In Ansehung der Erfüllung einer Bedingung, welche du bei der Verschenkung dir gehöriger Gegenstände aufgestellt hast, musst du, wenn du dich mit einer Stipulation vorgesehen, die Klage aus der Stipulation, wo nicht, die Klage des Unbestimmten, d. h. die aus bestimmten Worten, beim Provincialpräsidenten, dass er sich jener annehme, anstellen. Geg. d. 16. April u. d. C. d. K.

10. *Dies. an Harmonia.*

Niemand schenkt ohne sein Wissen und Willen. Wenn du daher an das [fragliche] Landgut nicht gedacht hast, in Betreff dessen es in einer Urkunde heisst, du habest in seine Verschenkung eingewilligt, so siehst du, dass, weil die Wahrheit mehr gilt, als was geschrieben steht, du das nicht verloren haben könnest, woran du nicht gedacht, noch dessen schriftlich ausdrücklich Erwähnung gethan hast. Geg. d. 27. Apr. u. d. C. d. K.

11. *Dies. an Sabin.*

Da du angiebst, dass du von deinem Vermögen die Hälfte behalten, die Hälfte aber unter dem Titel der Schenkung auf den übertragen habest, den du in der Gewalt hast, so ist es unzweifelhaften Rechtens, dass an den, der sich in deiner Familie noch befindet, vielmehr eine Bestimmung des väterlichen Willens geschehen, als eine vollkommene Schenkung gelangt sei. Unterstellungen von Foderungen an einen aus der Gewalt Entlassenen geschehen, bewirken aber eine vollkommene Schenkung. Geg. d. 30. Apr. u. d. C. d. K.

12. *Dies. an Aurelian.*

Seinen ihm gehörigen Antheil an noch nicht getheilten Sachen, auf einen Andern unter dem Titel der Schenkung zu übertragen, ist Niemandem verwehrt. Geg. d. 16. Mai u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Urania.*

Wenn erwiesen wird, es sei dir etwas durch einen Brief geschenkt worden, so thut der geringe Umfang des Papiers der Schenkung, wenn sonst erwiesen ist, dass diese richtig geschehen sei, keinen Eintrag. Geg. zu Sirmium d. 18. Mai u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Idäus.*

Wenn dein Sohn dir gehörige Sachen ohne deine Zustimmung seiner Braut geschenkt hat, so hat er auf sie das, was er nicht gehabt, nicht übertragen können. Geg. d. 17. Septbr. u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Severa.*

Schulden, welche zu einer Erbschaftsangelegenheit gehören, fallen nicht dem zur Last, der [etwas] unter dem Titel der Schenkung besitzt, sondern dem Nachfolger in den gesammten Rechtsinbegriff. Hast du daher Niemandem verpfändete Grundstücke schenkungsweise erhalten, so hegst du eine überflüssige Sorge, dass dich die Erben der Schenkgeberin oder deren Gläubiger rechtlichermaassen in Anspruch nehmen können. Geg. d. 17. Novbr. u. d. C. d. K.

16. *Dies. an Theodor.*

Das Greisenalter allein ist kein Hinderniss, eine Schenkung zu machen. Geg. d. 27. Novbr. u. d. C. d. K.

17. *Dies. an Hermia.*

Du magst deinen aus der Gewalt entlassenen, oder noch in der Gewalt stehenden Söhnen etwas geschenkt, und nachdem sie eigenen Rechtens geworden und es noch besassen, ihnen nicht genommen haben, so darfst du dir nicht schmeicheln, dass du wiederum die geschenkten Gegenstände gleichsam aus Reue zurücknehmen dürfest. Wenn sie freilich das, was du ihnen, als sie noch in deiner Gewalt standen, geschenkt hattest, nach der Entlassung aus der Gewalt deinem Willen zuwider behalten haben, so ist das Eigenthum der betreffenden Gegenstände dir verblieben, indem sie weder zu der Zeit, wo du wolltest, wegen des Bandes der [väterlichen] Gewalt etwas aus deinem Vermögen für sich erwerben, noch nachher wider deinen Willen es konnten. Geg. d. 27. Decbr. u. d. C. d. K.

18. *Dies. an Audian.*

Wenn erwiesen wird, dass dir schenkungshalber die Diebstahlsklage erlassen worden sei, so bist du ohne Noth bekümmert. Geg. d. 28. Decbr. u. d. C. d. K.

19. *Dies. an Alexandrin.*

Wenn euere Grossmutter Sachen, die auf irgend eine Weise ihr zugehörig geworden, unter dem Titel der Schenkung auf den, wider den ihr euere Bitte anbringt, übertragen hat, so nützt es euch dazu, dass dies nicht genehm gehalten bleibe, nichts, wenn sie auch ursprünglich von euerem Vater oder Grossvater herstammen. Geg. zu Sirmium d. 17. Jan. u. d. C. d. K.

20. *Dies. an Helin.*

Wenn an Stelle der Schenkgeberin ein Anderer mit deren Willen unterschreibt, so wird die [sonst] rechtmässig errichtete Schenkung nicht für ungültig erachtet. Geg. d. 26. Jan. u. d. C. d. K.

21. *Dies. an Antonia.*

Während stehender Ehe hat deine Grossmutter die deinem Ehemann gestellte Mitgift dir nicht schenken können. Geg. d. 11. März u. d. C. d. K.

22. *Dies. an Diomed.*

Da du deiner Angabe nach deinem aus der Gewalt entlassenen Sohne unter der Bedingung Sachen geschenkt hast, damit er deinen Gläubigern Zahlung leisten möge, so steht, wenn du dich dabei sofort durch eine Stipulation oder einen Vertrag dieserhalb vorgesehen hast, den Gläubigern keine Klage aus euerem Uebereinkommen wider ihn, sondern wider dich zu. Ihn aber, dem du [etwa] Grundstücke unter einer bestimmten Bedingung geschenkt hast, ist es angemessen, mit einer bürgerlich-rechtlichen Klage des Unbestimmten zur Erfüllung der Uebereinkunft in Gemässheit der für die Schenkungen gestellten Bedingung nöthigen zu dürfen. Geg. zu Sirmium d. 26. März u. d. C. d. K.

23. *Dies. an Olympias.*

Wenn der Schenknehmer dasjenige, was du ihm geschenkt hattest, laut späterer Uebereinkunft dir zurückgeschenkt hat, so kann die Urkunde über die frühere Schenkung dem später Verhandelten keinen Eintrag thun. Geg. d. 27. Septbr. u. d. C. d. K.

24. *Dies. an Macar.*

Wenn du nicht Erbe deines Vaters geworden bist, so ist es eine ausgemachte Sache, dass durch eine Freigebigkeit desselben unter dem Titel der Schenkung deine Rechte [67]) nicht

67) An den verschenkten Sachen, welche dir gehörten.

verletzt werden können. Geg. d. 5. Febr. zu Antiochien u. d. C. Diocl. et. IX. u. Maxim. VIII. (304.)

25. *D. K. Constantin. an Maxim., Praef. d. St. Rom.*

Bei Errichtung einer Schenkung, sie sei eine unmittelbare, oder auf den Todesfall getroffene, durch eine Bedingung etwas zu thun oder zu lassen aufgeschoben, oder an eine bestimmte Zeit gebunden, oder nach dem Willen der Schenkgeber und dem der Schenknehmer, soweit es rechtlich gestattet, in einen andern Contract eingekleidet worden, soll das beobachtet werden, dass sie die Klagen, Bedingungen und Bestimmungen welche die Gesetze verstatten, begreife, und, nachdem sich [der Empfänger] hierüber genügend belehrt, dieselben, wenn sie annehmlich sind, entweder angenommen, oder, wenn sie beschwerlich sind, abgelehnt werden. [68]) §. 1. Bei der schriftlichen Errichtung von Schenkungen muss aber der Name des Schenkgebers, sein Recht [69]) und der Gegenstand namhaft gemacht werden, und es darf dies nicht verborgen oder privatim, sondern es soll auf eine Wachstafel, [70]) oder was für eine Art von Stoff sonst die Gelegenheit darbieten wird, entweder vom [Schenkgeber] selbst, oder von dem, wen sonst der Zufall dazu führt, niedergeschrieben, auch da, wo es erforderlich, die vor dem Richter oder den Staatsbeamten aufzunehmende Verhandlung darangehängt werden. Geg. zu Rom d. 3. Febr. u. d. C. Sever. u. Rufin. (323.)

26. *Ders. an Catullin., Procons. von Africa.*

Wer gemeint gewesen, ein Landgut auf einen aus der Gewalt entlassenen so kleinen Sohn, dass er noch nicht sprechen, oder des Begehrungsvermögens der ihm geschenkt werdenden Sache theilhaftig sein kann, [schenkungsweise] zu über-

---

68) Es ist *Gothofr. ad Cod. Theod. VIII.* 12. 1. zu vergleichen; *ex aliquo notato tempore promissa* heisst, *ex praestituto t. — cognominata animo* sind *velata alterius contractus nomine.* Die *observatio* betrifft nun hauptsächlich die *forma. Actiones* sind als *jus agendi* zu verstehen, also die gewöhnliche Bedeutung; Manche haben fälschlich *Actus legitimus* verstanden, weil jene *ex jure ipso descendunt.* Das letzte Hauptrequisit ist nun die Erklärung des Donatars, die *his, quae praemissa sunt, cognitis* geschehen soll; *complacitae* ist = *tolerabilis, probabilis.*

69) *Quo rem habeat. Goth. l. l.*

70) *Tabula* ist hier in der ursprünglichsten Bedeutung vom Stoff zu verstehen. Im übrigen ist wohl zu merken, dass die schriftliche Aufnahme in dieser Constantinischen Constitution unbedingt gefodert wird, obwohl sie später bedingt aufgehoben worden.

tragen, der soll die Schenkung, nach vorgängiger Aufnahme einer Urkunde darüber, vollziehen. [71]) Man hat angenommen, dass dies durch den Sclaven, [72]) der dazu für geeignet befunden worden, angenommen werden könne, so dass durch ihn dem Kinde erworben werde. Geg. zu Serdica d. 20. Apr. u. d. C. Sabin. u. Rufin. (316.)

27. *Ders. an Sever., Comes von Spanien.*

Durch ein bereits früher gegebenes Gesetz haben Wir verordnet, dass Schenkungen durch protocollarische Aufnahme zu den Acten errichtet werden sollen. Es soll dies besonders zwischen verwandten und engverbundenen [73]) Personen beobachtet werden, inmaassen durch heimlichen und in der Familie vorgehenden Betrug leicht je nach der sich dazu darbietenden Gelegenheit etwas Unwahres erdichtet, oder was in Wahrheit geschehen, verheimlicht werden kann. Da nun Unser Gesetz nicht einmal Kinder und Eltern von der gerichtlichen Aufnahme [der Schenkungen] ausnimmt, so soll Unsere früher erlassene Verordnung über die nothwendig vor den Acten vorzunehmenden Schenkungen auf All und Jede Ausdehnung erhalten. Doch soll es genügen, die Verhandlungen über auch anderwärts geschehene Uebergabe von Sachen [74]) aller Orten aufnehmen zu lassen. Geg. zu Constantinop. d. 5. Mai u. d. C. Dalmatius u. Zenophil. (333.)

28. *D. K. Honor. u. Theodos an Monax., Praef. Pr.*

Jedweder, wer beim Verschenken, beim Geben zur Mitgift, oder beim Verkauf eines Gegenstandes den Niessbrauch davon behalten hat, soll, auch wenn er nicht stipulirt hat, dennoch angenommen werden, als habe er dieselbe sofort übergeben, und nichts weiter erfodert werden, wodurch noch deutlicher zu erkennen gegeben würde, dass die Uebergabe geschehen sei, sondern es soll in Fällen dieser Art die Vorbehaltung des Niessbrauchs und die Uebergabe sich völlig einander gleich stehen. [75]) Geg. zu Constant. d. 14. März u. d. C. Honor. XI. u. Constant. II. (417.)

29. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Hierius, Praef. Pr.*

Es ist angenommen worden, dass eine auf Fremde und

---

71) *Omne jus compleat*, s. *Gothofr. ad Cod. Theod. VIII.* 12. 2.
72) Des Unmündigen.
73) *Conjunctas*, s. *Goth. ad Cod. Theod. VIII.* 12. 4. *et* 5.
74) S. *Cod. Theod. VIII.* 12. 8. *in f.*
75) *Cod. Theod. VIII.* 12. 9. u. Gothofr.

oftmals Unbekannte übertragene Schenkung von Gültigkeit sei, wenn auch keine Schrift darüber aufgenommen worden, sobald das, was geschehen, durch andere taugliche Beweismittel dargethan wird. Geg. d. 21. Apr. u. d. C. Felix und Taur. (428.)

30. *D. K. Leo an Constantin., Praef. Pr.*

Alle in dieser Kaiserlichen Residenzstadt schriftlich aufgenommenen Schenkungen, sie betreffen Sachen gelegen wo da wolle, sollen bei dem Magister der Schatzung vorgetragen werden. In andern Städten aber soll der Schenkgeber, es sei der Provincialpräsident abwesend oder gegenwärtig, und es möge die Stadt einen Magistrat haben, oder nicht, und blos ein Defensor vorhanden sein, freie Macht und Gewalt haben, Schenkungen über, wo es sei, gelegene ihm gehörige Gegenstände, entweder vor dem Provincialstatthalter jedweder Provinz, oder bei den Magisträten, oder bei dem Defensor jeder Stadt nach seinem Belieben zu verlautbaren, und gleichwie die Schenkung selbst lediglich im Willen des Schenkgebers beruhet, so soll ihm auch freistehen, seine Schenkung vor einem Jedwedem der vorgedachten, wo er will, vorzutragen; und diese Schenkungen, welche in den verschiedenen Provinzen und Städten vor irgend einem der Vorgenannten veröffentlicht werden, sollen eine unerschütterliche und immerwährende Gültigkeit haben. Geg. zu Constant. d. 4. März u. d. C. Patricius u. Ricimer (459.)

31. *D. K. Zeno an Sebastian., Praef. Pr.*

Bei Schenkungen, welche gerichtlich vorgetragen werden, erachten Wir es nicht für nothwendig, die Nachbarn oder andere Zeugen hinzuzuziehen; denn ein Privatzeugniss ist unnöthig, da die öffentliche Urkunde hinreicht. Auch diejenigen Schenkungen aber, welche nicht vor den Acten vorgetragen zu werden brauchen, verordnen Wir, sollen, wenn sie etwa von einem Notar oder irgend einem Andern geschrieben worden, auch ohne Unterschrift von Zeugen gelten, jedoch dergestalt, wenn der Schenkgeber selbst oder ein Anderer mit seinem Willen der gewöhnlichen Form gemäss unterschrieben hat. Die Schenkungen, welche ohne Schriften darüber aufzunehmen, vollzogen werden, sollen der publicirten Constitution der Kaiser Theodosius u. Valentinianus, an den Präfectus Prätorio zufolge volle Gültigkeit haben. Geg. d. 1. März zu Constantinopel u. d. C. Illus. (478.)

32. *D. K. Anastas. an Euphem., Praef. Pr.*

Der Constitution des verewigten Kaisers Leo zufolge

verordnen Wir, die Schenkungen nur bei dem hochachtbaren Magister der Schatzung vorzutragen (welche Vorschrift bei den Urkunden beobachtet werden soll, welche in dieser Kaiserlichen Residenzstadt errichtet oder vollzogen worden,) und es soll Niemandem zugestanden werden, sie vor den Defensoren oder Magistraten anderer Städte, oder anderer Orten, wo es sonst sei, ausser bei der gedachten Gerichtsstelle vorzutragen, und sollen dabei sowohl diejenigen, welche zu einem solchen gerichtlichen Vortrag geschritten, als diejenigen, welche ihn aufgenommen, sowie die Notarien, welche ihr Zeugniss an dem, wie gesagt, nicht zuständigen Orte oder vor einem solchen Gerichte abgegeben haben, in eine Geldstrafe von zwanzig Pfund Gold und sonstige schwere Ungnade verfallen. Geg. d. 30. Apr. u. d. C. Paul. (496.)

33. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Wir heben hiermit jene fein ersonnene Vorschrift auf, derzufolge diejenigen, welche die Abtretungen von Klagen unter dem Titel der Schenkung empfangen hatten, dieselben nur unter der Bedingung auf ihre Erben übertragen konnten, wenn sie das Verfahren daraus schon eingeleitet, oder das Recht aus der Einleitung des Verfahrens durch Kaiserliches Rescript erhalten hatten. Denn gleichwie es verstattet ist, die unter dem Titel des Verkaufs abgetretenen Klagen, auch bevor das Verfahren daraus eingeleitet worden, auf die Erben überzutragen, ebenso, wollen Wir, sollen auch die geschenkten auf dieselben übertragen werden, wenn auch keine Einleitung des Verfahrens geschehen oder gefodert worden. Solches soll auch in Ansehung der Aufstellung eines Geschäftsbesorgers zur Erhebung dieser abgetretenen gleichmässig beobachtet werden, nämlich, dass Niemandem verboten sei, für die ihm schenkungsweise abgetretenen Klagen einen Geschäftsbesorger aufzustellen, wenn auch keine Einleitung des Verfahrens geschehen oder gefodert worden. Es soll dies jedoch [nur] in Ansehung derjenigen Personen Statt haben, welche nach Annahme der schenkweisen Abtretung von Klagen noch am Leben sind; denn sind Personen der Art bereits gestorben, so gestatten Wir, die über solche Abtretungen festgesetzten alten rechtlichen Bestimmungen bei Kraft zu lassen. Geg. zu Constantinop. d. 1. Juni u. d. C. Justinian. (528.)

34. *Ders. an Demosth., Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass eine jede Schenkung, sie sei eine gewöhnliche, oder vor der Hochzeit geschehene, sobald sie die Summe von dreihundert Goldgülden nicht übersteigt, kei-

ner schriftlichen Urkunde bedürfen, sondern dafür eine gemeinsame Vorschrift gelten soll; dass also eine solche nicht [blos, wie früher] zweihundert Goldgülden betragen darf, sondern in Betreff dieser Vorschrift sowohl die gewöhnlichen als die Schenkungen vor der Hochzeit einander völlig gleichstehen. Wenn die geschenkte Summe aber den Betrag der gesetzlichen Bestimmung überstiegen, so soll blos der Ueberschuss nicht gelten, die übrige innerhalb der Grenzen des Gesetzes sich haltende Summe aber soll in ihrer Kraft fortdauern, wie wenn weiter kein Zusatz geschehen, sondern jener für nicht geschrieben, oder für nicht mitverstanden erachtet werden. Ausgenommen davon bleiben sowohl die Kaiserlichen Schenkungen, als diejenigen, welche frommen Stiftungen zu Theil werden, indem es begreiflich ganz unpassend wäre, die Kaiserlichen Schenkungen an die Vorschriften der Aufnahme von Urkunden zu binden, wie sowohl von den ältern Kaisern als von Uns selbst vorgeschrieben worden, sondern sie sollen durch sich selbst eine feste Auctorität erhalten.

Auth. Ut non fiant. §. 2. (*Nov.* 51. *Cap.* 2.)

Ebenso geschieht auch ohne schriftliche Aufnahme eine Schenkung von Seiten der Privatleute an den Kaiser.

§. 1. Alle andern aber, welche fromme Gesinnungen zum Zweck haben, sollen bis auf Höhe von fünfhundert Goldgülden auch ohne schriftliche Urkunde gelten; auch sollen ausserdem die Schenkungen vor der Hochzeit, die mündigen aber noch minderjährigen Frauenspersonen, welche eigenen Rechtens sind, gleichviel in welchem Betrage, zu Theil werden, auch wenn sie nicht durch gerichtlichen Vortrag bestätiget werden, ihre Gültigkeit behalten. Besteht eine Schenkung nicht in baarem Gelde [76]), sondern in beweglichen oder unbeweglichen oder sich bewegenden Gegenständen, so soll deren Werth abgeschätzt werden, und wenn eine solche [nur] bis auf die gesetzmässige Summe Goldgülden errichtet wird, so soll dieselbe gültig sein, und ohne Urkunde aufrecht erhalten, wenn sie aber von höherem Betrage befunden wird, und nicht gerichtlich vorgetragen worden ist, so soll nur der Ueberschuss für ungültig erklärt werden. §. 2. Damit aber durch die herbeigeführte Gemeinschaft [an der geschenkten Sache] zwischen dem Schenker und dem Empfänger des Geschenks kein Streit entstehe, so ertheilen Wir dem, welcher [nunmehr] den grössern Antheil des Werths an der geschenkten Sache erhält, die Wahl, den übrigen Betrag der Taxe dem

76) *Aurum;* der Gegensatz giebt die Bedeutung.

Andern, welcher die geringere Summe erhält, anzubieten, und dann das Ganze zu besitzen. Will er das nicht thun, so soll der Gegenstand jeden Falls nach dem beiden Theilen zuständigen Betrage getheilt werden, wenn derselbe ohne Gefahr zu laufen möglicher Weise getheilt werden kann. Wenn aber in Fällen dieser Art, wo die Theilung mit Erfolg durchaus nicht vollzogen werden kann, der Inhaber der grösseren Summe die Taxe nicht anbieten will, so soll dem Inhaber des geringern Antheils ebenfalls das Anerbieten des Werths freistehen, und dann das Ganze in Anspruch zu nehmen. §. 3. Wenn aber Jemand zu verschiedenen Zeiten auf dieselbe Person viele Schenkungen überträgt, von denen zwar jede einzelne die gesetzmässige Summe nicht übersteigt, die aber zusammengerechnet und auf die vorgedachte Weise aufgehäuft als dieselbe übertreffend und von grösserem Werthe erscheinen, so soll es nicht nöthig sein, dieselben in Eins zusammenzurechnen, und die Grenzen zu ziehen, wonach sie nicht Bestand haben, und ungültig sein würden, sondern es sollen umgekehrt sowohl mehrere angenommen werden, als auch jede einzelne nach ihrem besonderen Wesen gelten, und die Vorschrift der Urkunden hier nicht zur Anwendung kommen. Da nämlich die Alten hierüber abweichender Meinung unter einander waren, indem die Einen dieselben für eine, Andere für mehrere erklärten, so gefiel Uns die billigere Ansicht, nämlich sowohl mehrere, wie auch alle als gültige anzunehmen, und sollen diejenigen, welche Geschenke empfangen, wissen, dass die Schenker wirklich solche und nicht falsche seien [77]). §. 4. Wenn aber Jemand eine solche Schenkung erhalten hat, zufolge deren er stipulirt hat, ihm jährlich eine gewisse Summe zu entrichten, deren Betrag die gesetzmässige Grenze einer Schenkung nicht überschreitet, so kann Zweifel entstehen, ob anzunehmen sei, dass der [Schenker] durch die eine Schenkung viele Schenkungen gemacht habe, und dieselben keines gerichtlichen Vertrages bedürfen, oder ob zufolge des Grundes der ganzen Stipulation und deren Quelle, woraus die jährlichen Schenkungen fliessen, auch diese Schenkung als eine einzige zu betrachten, und Zweifelsohne durch die Förmlichkeit der Urkunden zu befestigen sei? Die Alten waren hierüber ganz abweichender Ansicht. Wir aber haben Alles in eine bestimmte Eintheilung gebracht, dass nämlich, wenn eine Schenkung der Art geschehen, wobei es auf die Lebenszeit der Personen, entweder des Gebers oder des Empfängers

77) *Sciant, veros non falsos suos esse donatores*, dies ist eine Justinianische Floskel.

ankommen solle, sowohl mehrere Schenkungen angenommen werden, als auch dabei nicht nöthig sein solle, auf die Vorschrift wegen der Urkunden Rücksicht zu nehmen. Denn es hat Uns die ungewisse Voraussicht der Zukunft dazu veranlasst, indem es möglich ist, dass der Schenker sowohl, als der Empfänger der Schenkung nur ein einziges Jahr, oder kürzere oder längere Zeit überleben kann, woraus dann folgt, dass auch die ganze Summe der Schenkung die gesetzmässige Summe nicht übersteigt. Ist aber auch von beiden Seiten der Erben Erwähnung gethan worden, oder die Lebenszeit des Schenkers, oder des Schenknehmers nicht [78]) hinzugefügt worden, dann soll, weil dadurch die Schenkung gleichsam auf ewig ausgedehnt wird, und die Fortsetzung derselben sie zu einer grossen und reichlichern macht, dieselbe sowohl für eine einzige angenommen werden, wie auch, dass sie als durch die auf einander folgenden [einzelnen] Schenkungen gehäuft die gesetzmässige Grenze übersteige, und jeden Falls den gerichtlichen Vortrag erfodern, und ausserdem durchaus nicht gelten solle. Verlesen im Septimum [79]) im neuen Consistorio des Palatiums Justinians d. 30. Octbr. u. d. C. Decius. (529.)

35. *Ders. an Julian., Praef. Pr.*

Wer Silber geschenkt, und ein bestimmtes Gewicht genannt hat, ohne jedoch sonst im Allgemeinen oder im Besondern etwas hinzuzusetzen, dem legen Wir die Nothwendigkeit auf, das vorgedachte Gewicht in Silber jeden Falls, entweder in beliebigen Gefässen zu geben, nicht jedoch etwa in solchen, die an Werth der Masse weniger betragen, oder in derjenigen Taxe selbst, welche an dem fraglichen Orte für die rohe Masse üblich ist. §. 1. Wenn er aber bestimmte Einkünfte aus Besitzungen verschenkt hat, ohne die Namen der Besitzungen zu nennen, so soll er aus seinem Gesammtvermögen Landgüter, welche soviel abwerfen, als er bei der Schenkung ausgedrückt, hergeben, und zwar in solchen Aeckern, welche weder besser als alle übrigen, die er besitzt, noch die schlechter sind, sondern in solchen von mittlerer Güte. §. 2. Auf gleiche Weise soll, wenn Jemand eine bestimmte Zahl von

78) *Vel adjiciatur;* Cujac. *Obs. XV.* 22. emendirt *nec,* worin ihn die Basil. unterstützen, s. auch die Gött. C. J. Ausgabe. Es scheint nichts übrig zu bleiben, als *nec* anzunehmen.

79) *Septimum fuit palatium in suburbio Constantinop. in quo Justin. juri dicundo novum palatium exstruxerat,* s. Cujac. *Obs. XX.* 3.

Sclaven verschenkt hat, ohne auch hier dieselben namentlich aufzuführen, derselbe ebenfalls Sclaven von mittelmässiger Beschaffenheit hergeben, und weder solche, welche es vortheilhafter ist, nicht zu haben, als zu haben, noch aber solche, welche sich vor dem ganzen Sclavengesinde des Schenkgebers auszeichnen, sondern es soll auch hier die Mittelstrasse beobachtet werden. §. 3. Wenn aber der Schenker, während er weder Silber noch Sclaven, oder nicht soviel hat, als er verschenkt, solche geschenkt hat, so soll in Ansehung derselben für das, was fehlt, die Taxe erlegt werden, und zwar dergestalt, dass demgemäss, was Wir gesagt haben, vom Silber der Werth entrichtet, bei Sclaven aber auf jeden einzelnen nicht mehr und nicht weniger als die Summe von funfzehn Goldgülden gegeben werden soll; in Ansehung der Einkünfte aber soll er die Werthschätzung von denen von funfzehn Jahren erlegen. In allen diesen Fällen wird, wenn die Schenkung unter der gesetzmässigen Summe geschieht, keine Urkunde verlangt. Wenn aber von grösserer Summe, dann soll die Sache gerichtlich vorgetragen werden, dergestalt, dass allemal da, wo der Betrag sich höher beläuft, Unserm Gesetze zufolge nicht das Ganze, sondern blos der Ueberschuss schwindet. §. 4. Auch aber wenn Jemand eine Gesammtheit verschenkt, oder zwei Drittheile, oder die Hälfte seiner Habe, oder das Drittheil oder Viertheil, oder was sonst für eines, oder auch die ganze, so soll, sobald nicht hier der Grund des Widerrufs wegen liebloser Schenkung eintritt, der Schenker durch die Auctorität Unseres Gesetzes angehalten werden, soviel zu gewähren als er geschenkt hat, und soll auch hier die Vorschrift von den Urkunden, in Folge Unserer Verordnung, jeden Falls beobachtet werden. §. 5. Wenn aber in allen vorgedachten Fällen der Niessbrauch vom Schenker zurückbehalten worden ist, so soll auch die Uebergabe als rechtlich geschehen angenommen werden. Hat der Schenker dies aber nicht ausdrücklich erklärt, so soll, dafern der Schenkung eine Stipulation einverleibt worden, derselbe zur Uebergabe Kraft dieser angehalten werden. Ist aber auch das unterlassen worden, und hat er den Niessbrauch nicht behalten, so soll er dennoch zufolge Unseres Gesetzes auch zur Uebergabe dessen genöthigt werden, was er zu schenken vermeint hat, damit nicht die Schenkung dadurch ungültig werde, dass die Gegenstände nicht übergeben worden sind; auch soll durch die Uebergabe keine Bestätigung der Schenkung erfolgen, sondern es soll vielmehr die Uebergabe blos als eine Wirkung der [an sich] bestehenden und Unserm Gesetze gemäss als vollgültig bestätigten Freigebigkeit nothwendiger Weise folgen,

und der Schenker jeden Falls die Verpflichtung haben, entweder die Sache selbst, oder den namhaft gemachten Theil des Gegenstandes, oder diesen ganz zu übergeben. Denn da Jedem freisteht zu thun, was er will, so muss er es entweder von Hause aus unterlassen, oder wenn er dennoch dazu geschritten, nicht durch ersonnene Künste seinen Vorsatz umgehen, und solchen Wankelmuth hinter gleichsam gesetzmässigen Vorwänden verstecken. Auch soll Alles dieses um so fester gehalten werden, wenn die Schenkung zu frommen Zwecken oder religiösen Personen gemacht worden ist, und soll die Vorschrift wegen der Urkunden in diesen Fällen in Gemässheit dessen, was darüber von Uns ausdrücklich vorgeschrieben worden, beobachtet werden, damit nicht der Schenker in Ansehung der erwähnten frommen Zwecke durch seine Hinterlist nicht blos als ein Wankelmüthiger, sondern auch als ein Gottloser erscheine, und nicht blos die Strafe des Gesetzes, sondern auch die des Himmels zu erwarten habe; und sollen in allen vorerwähnten Fällen nicht blos sie selbst, Falls sie noch am Leben, sondern auch ihre Nachfolger zur Herausgabe der geschenkten Gegenstände angehalten werden, und nicht blos an diejenigen, denen die Schenkung gemacht worden, sondern auch an deren Erben. Geg. zu Constant. d. 18. März u. d. C. Lampad. u. Orest. (530.)

36. *Ders. an Ioann., Praef. Pr.*

Wer zum Loskaufen Gefangener Geld hergegeben, oder mittelst Handschrift in irgend einer Summe zu geben versprochen hat, der soll wissen, dass er weder ein Rückfoderungsrecht habe, noch die Geltendmachung der Handschrift wider ihn ablehnen könne, nämlich [unter dem Vorwande] als sei, wie bei den Schenkungen, kein gerichtlicher Vortrag über die Verwendung dieser Summe erfolgt; und es soll derjenige, welcher das Geld empfangen, entweder sofort, oder nach Empfang der Handschrift, die Verpflichtung haben, die fromme Absicht damit zu erfüllen, ohne dass ihm von Seiten dessen, der die Gelder hergegeben, oder von Andern, denen [sonst] nach Vorschrift der Gesetze erlaubt ist, darnach zu fragen, die mindeste Unruhe oder Beschwerlichkeit erhoben werden darf, sondern er soll blos den Eid zu leisten haben, dass er in der That den ganzen Betrag ohne Arglist oder einigen Abzug zum Loskauf der Gefangenen verwendet habe. §. 1. Gleichergestalt haben Wir die Schenkungen beweglicher oder sich bewegender Gegenstände von der Vorschrift des gerichtlichen Vortrages entbunden, welche die ruhmwürdigen Magistri militum den tapfersten Soldaten sowohl aus eigenen Mitteln

als auch aus der den Feinden abgenommenen Beute gewähren, sie mögen sich in den im Kriege gemachten Eroberungen, oder welcher Orten es sonst sei, aufhalten. §. 2. Dieselbe Gnade Unseres Gesetzes verstatten Wir auch denen, deren Häuser durch Brand oder Einsturz ruinirt werden, wenn ihnen irgend Jemand Gelder, in welchem Betrage es sei, verabreicht, oder eine Handschrift ausgestellt hat, dergestalt, dass sie selbst keine Rückfoderung zu besorgen haben, sondern auch ein Foderungsrecht an den in den Zusicherungen enthaltenen Summen ausüben können, selbst wenn kein gerichtlicher Vortrag erfolgt ist, obwohl ihnen selbst auf der andern Seite keine Erlaubniss ertheilt werden soll, das Geld zu andern Zwecken, als der Wiederherstellung ihrer Häuser zu verwenden. Sollte hierbei ein Zweifel entstehen, ob die ganze Summe, oder nur ein Theil derselben auf die Gebäude verwendet worden, so soll dieser durch den Eid des Eigenthümers des Hauses entschieden werden. §. 3. Im Uebrigen endlich sollen auch diejenigen Schenkungen, welche nicht gerichtlich vorgetragen worden sind, ohne allen weitern Unterschied gültig sein, sobald sie keine fünfhundert Goldgülden werth sind. Dies, verordnen Wir, soll aber nur zur Vermehrung der Zahl dieser Art von Schenkungen von Erlass gegenwärtigen Gesetzes an hinzugefügt sein, indem es für die verflossene Zeit nach Unserm frühern Gesetze gehalten werden soll, wonach alle bis auf Höhe von dreihundert Goldgülden geschehenen Schenkungen auch ohne gerichtlichen Vortrag Gültigkeit haben sollen. Geg. zu Constant. d. 18. Oct. n. d. C. Lampad. u. Orest. (531.)

37. *Ders. an Ioann., Praef. Pr.*

Die überflüssigen Worte, welche in Schenkungen gesetzt zu werden pflegen, als: „einen Sestertius an Werth," „vier As," vermeinan Wir gänzlich abschaffen zu müssen. Denn wozu sind Worte nöthig, wenn dieselben keine thatsächliche Folge haben? Verordnen daher, es solle sothaner Worte weder in den Kaiserlichen Schenkungen, noch in irgend einer andern hinführo Erwähnung geschehen, sondern, wenn auch Jemand aus Weitschweifigkeit etwas dergleichen mit hineingeschrieben, oder beim Erlass ausdrücklich gesagt habe, dies keinen Unterschied machen.

Fünfundfunfzigster Titel.

De donationibus quae sub modo, vel conditione, vel certo tempore conficiuntur.

(Von den Schenkungen, die unter einer Bestimmung, einer Bedingung oder dem Zusatz einer bestimmten Zeit geschehen.)

1. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Gamica.*

Wenn du nachweisen kannst, wie du versicherst, du habest deiner Enkelin unter der Bedingung ein Geschenk gemacht, dass sie dir bestimmte Alimente reiche, so kannst du auch, sobald jene der Bedingung keine Folge leisten wollen, in diesem Fall eine Eigenthumsklage mit Erfolg erheben, d. h. eine Klage, in Folge deren dir das frühere Eigenthum wieder ausgeantwortet wird. Denn es steht dir in diesem Fall nicht blos eine Condiction, d. h. eine persönliche Klage rechtlichermaassen zu, sondern es haben die verewigten Kaiser auch die Ertheilung einer Eigenthumsklage verordnet. Geg. d. 26. Novbr. u. d. C. Tuscus u. Bassus. (258.)

2. *D. K. Diocletian. u. Maximian. an Zeno.*

Wenn du das Eigenthum an deinem Vermögen in der Art verschenkt hast, dass es nach des Empfängers Tode an dich zurückkehren solle, so gilt die Schenkung, indem eine solche recht wohl auch auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit geschehen kann, wobei noch ausserdem die auferlegte Bedingung beachtet werden muss. Geg. d. 11. März u. d. C. Maxim. II. u. Aquil. (286.)

3. *Dies. an Marcella.*

Sobald eine Schenkung dergestalt errichtet wird, dass nach Verlauf einiger Zeit das, was geschenkt worden, einem Andern herausgegeben werden solle, so ist nach dem alten Rechte verordnet worden, dass, wenn derjenige, auf den der Gewinn aus solcher Schenkung übertragen worden, nicht stipulirt habe, sobald das, was ausgemacht worden, nicht erfüllt worden sei, dem Urheber der Schenkung oder seinen Erben die Verfolgung einer condictitischen Klage zuständig sei. Da aber nachmals die verewigten Kaiser durch eine gnädigere Auslegung des Rechts dem, welcher nicht stipulirt hatte, eine analoge Klage nach des Schenkers Willen verstattet haben, so wird dir die Klage, welche deiner Schwester zuständig sein würde, Falls sie noch am Leben wäre, ertheilt werden. G. zu Sirmium d. 21. Sept. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

4. *Dies. an Ida.*

Eine vollkommen errichtete Schenkung nimmt nachher

keine Bedingungen weiter an. Wenn sich daher ergiebt, dass dein Vater einige Zeit, nachdem eine Schenkung bereits errichtet worden, Bedingungen hinzugefügt habe, so erliegt es keinem Zweifel, dass dies seinen Enkeln, den Kindern deines Bruders, durchaus nicht schaden könne. Geg. d. 1. Octbr. u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

5. *Dies an Dexipp.*

Wenn eine Mutter ihrer in des Vaters Gewalt stehenden Tochter etwas unter der Bedingung geschenkt hat, wenn sie binnen zwei Jahren aus der Gewalt entlassen worden, so kann sie, wenn dies auch insofern, dass sie dem Willen der Mutter zufolge eigenen Rechtens geworden, nicht eingetreten ist[80]; dennoch, weil deren Ehemann verstorben, und sie also gleichviel auf welche Weise, doch [in der That] eigenen Rechtens geworden, nach Art eines dergestalt hinterlassenen Vermächtnisses, den geschenkten Gegenstand gültig behalten, oder eigenthümlich in Anspruch nehmen. Geg. zu Nicomedia d. 13. Decbr. u. d. C. d. K.

Sechsundfunfzigster Titel.

De revocandis donationibus.

(*Vom Widerruf der Schenkungen.*)

1. *D. K. Philipp. an Cosmin.*

Wenn auch der Freigelassene nach vollständiger Errichtung einer Schenkung in den Besitz eingeführt, dasjenige, was ihm geschenkt worden, zu jeder Zeit mit vollem Rechte als Eigenthümer besessen hat, so kann dennoch, sobald er undankbar ist, die ganze Schenkung nach Aenderung des Willens der Freilasser widerrufen werden. Dies wird auch rücksichtlich dessen so gehalten, was unter dem Namen der Freigelassenen, aber mit dem Gelde und durch die Wohlthat der Freilasser angeschafft worden ist. Denn wer durch seinen ehrerbietigen Gehorsam die Freigebigkeit seiner Freilasser veranlasst hat, ist nicht würdig, dieselbe fernerhin zu geniessen, sobald er den Gehorsam zu vernachlässigen anfängt, indem die auf sie übertragene Freigebigkeit dieselben vielmehr zu grösserem Gehorsam anfeuern, als zur Unehrerbietigkeit ermuthigen muss. Dieses Rechtsverhältniss soll jedoch nur zwischen denen selbst bestehen, welche das Geschenk gemacht haben. Uebrigens sollen weder ihre Söhne, noch ihre Nach-

---

80) *Licet hoc matris voluntate sui jur. effecta non tenuit; hoc tenuit* muss man entweder mit der mittlern Glosse von der Bedingung erklären, oder vom Besitz des Gegenstandes.

folger dieser Gnade theilhaftig sein. Denn es ist nicht Recht, diejenigen Schenkungen auf irgend eine Weise anzufechten, welche der, der sie gemacht hatte, bis an sein Lebensende nicht zurückgenommen hat. Geg. d. 17. Juni u. d. C. Aemilian. II. u. Aquilin. (249.)

2. *D. K. Probus an Felix.*

Wenn sich vor dem Provincialpräsidenten ergeben hat, dass die Grossmutter deiner Tochter, als sei es ihr wieder leid geworden, die fortgenommenen Schenkungsurkunden verbrannt habe, so hast du nicht zu fürchten, dass dasjenige, was bereits rechtlichen Bestand erhalten hatte, durch ein nachheriges Ereigniss wieder Zweifeln unterworfen werden könne. Geg. zu Sirmium d. 5. Mai u. d. C. Prob. u. Paullin. (277.)

3. *D. K. Carin. u. Numerian. an Januar. u. Felicius.*

Die Besitzung, welche euere Mutter auf euch, nachdem ihr aus der väterlichen Gewalt entlassen worden, schenkungsweise übertragen hat, hat sie in Folge einseitiger Reue nicht veräussern können. Geg. d. 12. Jan. u. d. C. Carin. II. u. Numerian. (284.)

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Procula.*

In deiner Angabe, dass du zur Uebervortheilung eines Andern ein Geschenk gemacht habest, siehst du ein, dass eine Unanständigkeit liege. Hast du daher die Schenkung bereits vollzogen, so kannst du sie unter dem vorgedachten Anführen und dem Vorwande der Reue nicht widerrufen. Geg. zu Heraclea d. 1. April u. d. C. d. K.

5. *Dies. an Epagath.*

Wenn du eine Schenkung in voller Rechtsform errichtet hast, so darf dieselbe durch die Auctorität Unseres Rescripts nicht widerrufen werden. Geg. zu Heraclea d. 27. Apr. u. d. C. d. K.

6. *Dies. an Herennia.*

Ob du deinem Sohn Grundstücke und Sclaven schenken wollest oder nicht, stand dir von Anfang an frei. Lass daher davon ab, zu verlangen, dass die Schenkung, welche du errichtet hattest, unter dem Vorgeben, dein Mann und deine Kinder seien abwesend gewesen, widerrufen werden solle, indem ihr Bestand deren Gegenwart nicht bedarf. Geg. zu Viminacium d. 27. Sept. u. d. C. d. K.

7. *D. K. Constant. u. Const. an Philipp., Praef. Pr.*

Blos denjenigen Müttern, welche nicht zur zweiten Ehe geschritten, sondern nur einmal verheirathet gewesen sind,

gestatten wir den Widerruf der an ihre Kinder geschehenen Schenkungen, sobald sich dieselben gegen sie undankbar gezeigt haben. Was es also sei, was derjenige, der von seiner Mutter der Undankbarkeit beschuldigt wird, in dem Augenblick besitzt, wo der Anfang des Streites auf Geheiss des Richters eingeleitet wird, wird er an die Mutter zurückzugeben genöthigt. Dasjenige übrigens, was bereits vorher, als die Mutter noch mit ihm in Frieden lebte, Gegenstand eines vollkommenen Rechtsgeschäfts geworden [81]), und vor Beginn und Einleitung des Streites verkauft, verschenkt, vertauscht, zur Mitgift gegeben, oder auf eine andere gesetzmässige Weise veräussert worden, widerrufen Wir keineswegs. §. 1. Die Klage der Mutter soll aber insofern eine persönliche sein, dass sie blos die Wirkung einer Eigenthumsklage hat, ohne dass sie gegen den Erben übergeht, noch dem Erben ertheilt wird. In Ansehung, der übrigen Mütter aber, die von unnatürlicher Schlechtigkeit und verworfener Schamlosigkeit [82]) sind, glauben Wir hinlänglich auch stillschweigende Verfügung getroffen zu haben. Denn wer möchte ihnen wohl etwas zugestehen wollen, da Wir sogar denen, welche rechtmässiger Weise zur zweiten Ehe geschritten, nichts von diesen Privilegien zugestanden wissen wollen? Geg. d. 20. Septbr. u. d. C. Limen. u. Catullin. (349.)

Auth. De nupt. §. Mater. (*Nov.* 22. *Cap.* 23.)

Was die Mutter dem Sohn schenkt, wird wegen dessen Undankbarkeit nicht widerrufen, sobald sie zur zweiten Ehe geschritten, ausser aus drei Ursachen: erstens, wenn er ihr nach dem Leben getrachtet, zweitens, wenn er sich gottloser Weise thätlich an ihr vergriffen, und drittens, wenn er sie um das ganze Vermögen zu bringen getrachtet hat.

8. *D. K. Constant. an Orphitus, Praef. d. St.*

Wenn ein Freilasser, der keine Kinder hat, seinen Freigelassenen sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben schenkungsweise hat zu Theil werden lassen, und nachher Kinder erhalten hat, so soll Alles, was er geschenkt hat, in des Schenkers Willkühr und freie Verfügung zurückkehren. Geg. d. 28. März u. d. C. Arbet. u. Lollian. (355.)

---

81) *Quae jure perfecta sunt*, eigentlich: dasjenige worüber mit voller rechtlicher Wirkung verfügt worden ist, worüber sein jetziges Rechtsverhältniss feststeht, die folgenden Beispiele machen die Sache klar.

82) Es sind solche von schlechtem Lebenswandel gemeint.

9. *D. K. Theodos. u. Valentin. an den Senat.*

Schenkungen an Sohn und Tochter, Enkel und Enkelin, Grossenkel und Grossenkelin, insofern sie aus der väterlichen Gewalt entlassen worden, wird der Vater oder Grossvater oder Grossgrossvater nicht widerrufen können, ausser wenn durch die deutlichsten Beweise dargethan worden, dass die Person, auf welche eine Schenkung übertragen worden, dem kindlichen Gehorsam zuwiderhandele, und aus Gründen, welche in den Gesetzen aufgezählt worden, sich ihre Undankbarkeit ergeben hat. Geg. zu Ravenna d. 10. Novbr. u. d. C. Theodos. XII. u. Valentin. II. (426.)

10. *D. K. Justinian. an Julian., Praef. Pr.*

Wir verordnen im Allgemeinen, dass alle nach dem Gesetz errichteten Schenkungen fest und unangetastet bleiben sollen, sobald nicht der Empfänger des Geschenks gegen den Schenkgeber als undankbar befunden wird, und zwar dergestalt, dass er bis zu schweren Injurien sich an ihm vergeht, oder undankbarer Weise Hand an ihn legt, oder durch listige Nachstellung ihn in solchen Schaden bringt, dass er dem Vermögen des Schenkers in nicht geringem Grade empfindlich ist, oder ihn in Lebensgefahr gebracht, oder irgend ein Uebereinkommen, der Schenkung in Schriften beigefügt, oder ohne Schrift getroffen, der Empfänger der Schenkung gelobt und sich zu erfüllen geweigert hat. Denn nur aus denjenigen Gründen, welche gerichtlich in einem Process durch deutliche Beweisgründe für solche erachtet worden, gestatten Wir die Aufhebung der an sie geschehenen Schenkungen, damit Niemandem freistehe, fremde Sachen anzunehmen, die Genügsamkeit des Schenkgebers zu verspotten, und den Schenker selbst und sein Vermögen zu verderben, und dieser in vorgedachten Schaden von dem undankbaren Empfänger der Schenkung gebracht werde. Wir vermeinen jedoch, dass dies nur bis auf die erste Person sich erstrecken, den Nachfolgern des Schenkers hingegen keine Erlaubniss ertheilt werden solle, selbst solche Klagen zu erheben. Denn wenn der, dem dies widerfahren selbst geschwiegen hat, so soll sein Stillschweigen also immerfort bleiben, und nicht wider den, welcher als Undankbarer angegeben wird, oder dessen Nachfolger, der Nachkommenschaft jenes gestattet sein, dies in Anregung zu bringen. G. d. 18. März u. d. C. Lampad. u. Or. (530.)

Siebenundfunfzigster Titel.

De mortis caussa donationibus.

(*Von den Schenkungen auf den Todesfall.*)

1. *D. K. Alexand. an Daphna.*

Wenn es bei einer Schenkung ausgemacht worden, dass, wenn der eine gestorben, die Hälfte dessen, was geschenkt worden, dem Andern gehören solle, so ist, wenn die Bedingung eingetreten, und die Schenkung auf den Todesfall vollständig errichtet ward, die Klage aus dem Fideicommiss zuständig. Geg. d. 28. Septbr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

2. *D. K. Gordian. an Zoil.*

Wenn deine vormalige Schwiegertochter verstorben, so kann deine, von ihr und deinem Sohn gezeugte Enkelin stets zu deren Beerbung gelangen. Doch kann jene, wenn sie sich nach dem Tode deines Sohnes, von dem sie die Tochter geboren hatte, an einen Andern verheirathet, und eine Mitgift bestellt, nicht verhindert werden, dafür eine Bedingung zu stellen, welche sie will. Wenn sie aber in der Absicht, ihrem Bruder eine Schenkung auf den Todesfall zu machen, erlaubt hat, dass derselbe auf den Fall ihres Todes die Mitgift stipulirte, so wird, inmaassen durch des verewigten Kaisers Severus Constitution auch in Ansehung der Schenkungen auf den Todesfall vorgesehen worden, wenn der Erbe von dem übrigen Vermögen nicht soviel erhält, als das Falcidische Gesetz befiehlt, derjenige, welcher Erbe deiner Schwiegertochter geworden, nicht verhindert, auf die Wohlthat dieser Constitution Anspruch zu erheben. Geg. d. 23. Jan. u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Heres.*

Auch die von Seiten ihres Bruders rechtlichermaassen geschehene Schenkung auf den Todesfall ist der Schwester anzufechten nicht erlaubt. Geg. zu Sirmium d. 30. Decbr. u. d. C. d. K.

4. *D. K. Justinian. an Julian., Praef. Pr.*

Da in Ansehung der Schenkung auf den Todesfall Zweifel entstand, indem Einige sie unter die letztwilligen Verfügungen setzten, und den Vermächtnissen beizählen zu müssen vermeinten, andere aber zu den unter den Lebendigen errichteten rechneten, so verordnen Wir, nach Aufhebung dieser Zweifel, dass alle Schenkungen auf den Todesfall, sie mögen bei Gelegenheit des Todes des Schenkers errichtet worden,

oder bei weiter zurückliegender Voraussicht des Todes erfolgt sein, durchaus keines gerichtlichen Vortrages bedürfen, noch die Gegenwart öffentlicher Personen noch sonst Etwas erfodern sollen, was über Urkunden dieser Art beobachtet zu werden pflegt. Sondern es soll hier so gehalten werden, dass, wenn Jemand eine Schenkung auf den Todesfall in Gegenwart von fünf Zeugen oder in Schriften errichten will, die Sache auch ohne, dass schriftliche Urkunden darüber aufgenommen worden, mit voller Gültigkeit geschützt und keine Anfechtung dadurch erleiden, noch durch das Unterbleiben darüber aufgenommenen gerichtlichen Vertrages dieselbe für wirkungslos und ungültig erscheinen, vielmehr alle diejenigen Wirkungen haben, welche letztwillige Verfügungen zum Vortheil eines Andern herbeiführen, und überall nirgends von denselben für verschieden erachtet werden soll. Geg. zu Constant. d. 1. Septbr. u. d. C. Lampad. u. Orest. (630.)

Achtundfunfzigster Titel.

De infirmandis poenis caelibatus et orbitatis et de decimariis sublatis.

(Von der Aufhebung der Strafen des ehelosen Standes und der Kinderlosigkeit und der Abschaffung des Zehnten [83]*).*

1. *D. K. Constant. an das Volk.*

Diejenigen, welche nach altem Rechte für Ehestandslose gehalten wurden, sollen von den drohenden Strafen [84]) der Gesetze befreiet werden, und so leben, als wenn sie eine eheliche Verbindung der Zahl der Verheiratheten zuzählte, und Alle in ganz gleicher Lage rücksichtlich der Fähigkeit, das zu erwerben, befinden, was Jedem gebührt [85]). Ebensowenig soll Einer für kinderlos gehalten werden, und die an diesen Begriff geknüpften Nachtheile sollen ihm nicht schaden. Solches ist Unsere Meinung auch in Ansehung der Weiber, und lösen Wir den ihnen, einem Joche gleich, auferlegten rechtlichen Zwang, ohne Unterschied allen. Geg. zu Serdica d. 31. Januar u. zu Rom d. 1. April u. d. C. Const. VI. u. Const. Cäs. (320.)

2. *D. K. Honor. u. Theodos. an Isidor., Praef. d. St.*

Wir verordnen, dass zwischen Mann und Frau die recht-

---

83) Welche Mann und Frau von einander in bestimmten Fällen erbten. *Ulp. Fr. XV.* u. *Gothofr. ad Cod. Theod. VIII.* 17. 2 u. 3.

84) *Terror = poena*, s. *Goth. ad Cod. Theod. VIII.* 16. 1.

85) *Mercatur*, nämlich in Folge Intestat- oder Testamentserbfolge. *Goth. l. l.*

lichen Bestimmungen des Zehnten aus dem Julisch-Papischen Gesetz wegfallen sollen, und wenn auch keine Kinder vorhanden sind, sie doch auch aus ihren Testamenten [gegenseitig] das ganze Vermögen sollen erwerben können, ausgenommen wenn ein anderes Gesetz [86]) das, was ihnen hinterlassen worden, vermindert hat. Mann und Frau mögen einander daher fernerhin soviel hinterlassen, wie die Liebe zum Ueberlebenden gebietet. G. d. 4. Sept. u. d. C. Varanes. (410.)

Neunundfunfzigster Titel.

De jure liberorum.

(*Vom Kinderrechte.*)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Isidor., Praef. d. St.*

Es soll Niemand Uns fernerhin um das Kinderrecht bitten, indem Wir es durch gegenwärtiges Gesetz Allen auf einmal verleihen. G. d. 4. Sept. u. d. C. Varanes. (410.)

2. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Die Ungerechtigkeit, welche in den vorigen Zeiten wider eines oder einer Verstorbenen Mutter begangen ward, heben Wir hiermit in Betracht der Macht der Gerechtigkeit auf, und verordnen, dass sie alle gesetzmässige Rechte, welche ihr aus dem Tertullianischen Senatsbeschluss zu Theil werden, jeden Falls haben solle, wenn sie auch als Freigeborene keine drei Kinder, oder als Freigelassene keine vier geboren hat. Geg. zu Constantinop. d. 1. Juni, selbst Consul. II. (528.)

---

86) Z. B. das Falcidische.

Des Codex Sr. Majestät des Kaisers Justinianus

Neuntes Buch.

Erster Titel.

De his qui accusare non possunt.

(*Von denen, welche keine Anklage erheben können.*)

1. *D. K. Sever. an Sylvan.*

Zuvörderst gehört es sich, dass du auf diejenigen Verbrechen, welche dir von deinem Gegner als die schwereren vorgeworfen werden, nämlich des Mordes und der Verwundung, antwortest, und dann wird der Richter aus dem Erfolg der Sache beurtheilen, ob dir die Anklage desselben zu gestatten sei, wenn du auch deine Anklageschrift früher eingereicht hast. Geg. d. 11. März u. d. C. Tertull. u. Clemens. (195.)

2. *D. K. Sever. u. Antonin. an Ingenuus.*

Wenn deine Vormünder oder Curatoren die Urkunden, mit denen Secundinus behauptet, die Zahlung des Geldes an Eugenius zu beweisen, als verfälschte verdächtig halten, so steht ihnen, weil es im fremden Namen nicht erlaubt ist, nichts entgegen, im eigenen Namen schriftliche Anklage der Verfälschung zu erheben. Denn Vormünder oder Curatoren, welche pflichtmässig und auf ihre Gefahr das Vermögen ihrer Mündel oder der jungen Leute verwalten, werden so leicht nicht durch das Erkenntniss beschimpft, sobald nicht der Richter sich von einer augenscheinlich wissentlich falschen Anklage überzeugt. Geg. d. 20. Sept. u. d. C. Antonin. II. u. Geta. (205.)

3. *D. K. Alexand. an Ruf.*

Wer ein öffentliches Verbrechen anzuklagen beabsichtigt, soll nicht anders dazu gelassen werden, als wenn eine schriftliche Anklage vorangegangen und ein Bürge für die Fortführung der Sache bestellt worden ist. Sind sie aber nach geschehener Bürgschaftsbestellung nicht gegenwärtig gewesen, so müssen sie durch eine Edictalladung aufgefodert werden, sich zur Betreibung der Sache zu stellen, und wenn sie nicht

erschienen sind, so müssen sie nicht blos ausserordentlicher Weise nach Ermessen des Richters bestraft, sondern auch zum Ersatz der den zum Process Vorgeladenen dieserhalb und durch die Reise selbst erwachsenen Kosten genöthigt werden. Geg. d. 3. Febr. u. d. C. Alexand. (222.)

4. *Ders. an Dionys.*

Wenn deine Frau den Tod ihres Geschwisterkindes rächen zu müssen glaubt, so mag sie den Provincialpräsidenten angehen. Geg. d. 16. Juni u. d. C. Alexand. (222.)

5. *Ders. an Marcellina.*

Es ist durch den [Libonianischen] Senatsbeschluss Weibern nicht gestattet; Jemanden wegen eines Verbrechens aus dem Cornelischen Gesetze [1]) anzuklagen, ausser wenn es ihr eigenes Interesse angeht. Da nun deine Söhne Vormünder oder Curatoren haben, so mögen diese es sich überlegen, ob sie die Urkunden, auf deren Grund, wie du sagst, der Gegner deiner Söhne obgesiegt habe, als verfälscht anklagen müssen. Geg. d. 1. Octbr. u. d. C. Alexand. (222.)

6. *Ders. an Prob.*

Die Anklage, von der du zurückzutreten erklärt hast, darfst du nicht wiederholen. Geg. d. 3. Mai u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

7. *Ders. an Felix.*

Wenn die Frau, welche eine Anklage beabsichtigt, die Einleitung der Sache verzögert, so soll ihr der zuständige Richter eine bestimmte Frist zur Beibringung der Anklage vorstrecken, und wenn sie binnen derselben die Anklage nicht erhoben hat, so soll angenommen werden, als habe sie auf die Sache verzichtet. Geg. d. 18. Aug. u. d. C. Agricola. u. Clementin. (230.)

8. *D. K. Gordian. an den Soldaten Caius.*

Soldaten ist die Erhebung von Anklagen nicht verwehrt, welche ein öffentliches Verfahren nach sich ziehen, sobald sie ihnen oder den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgen. Deshalb gestatten Wir dir, den Tod deines Geschwisterkindes zu rächen. Geg. d. 16. Juli u. d. C. Pius u. Pont. (238.)

9. *Ders. an Severia.*

Dem zuständigen Richter ist es bewusst, dass die Frau, welche die Rache und den Tod ihres Sohnes zu verfolgen angiebt, nicht ohne Weiteres zur Anklage gelassen werden dürfe, sobald sie nicht zuvor nachgewiesen, dass sie die Mutter sei. G. d. 2. März u. d. C. Gord. u. Aviola. (239.)

1) Wegen Fälschung.

10. *Ders. an den Soldaten Mucatraul.*

Wenn du ein dir oder den Deinen widerfahrenes Unrecht enthaltendes Verbrechen verfolgst, so unterzieh dich der feierlichen schriftlichen Anklage, um den Provincialpräsidenten zum Richter haben zu können. Geg. d. 1. Aug. u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

11. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Saturnin. u. A.*

Wenn ihr behauptet, dass euch gehörige Gebäude [2]) vom Gegentheil vorsätzlich in Brand gesteckt worden seien, so könnt ihr die Anklage aus dem Cornelischen Gesetze über die Mörder erheben. Geg. d. 19. Juni u. d. C. Peregrin. u. Aemilian. (244.)

12. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Corinthia.*

Wegen eines Verbrechens, das Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens gewesen, ist einer Frau nicht gestattet, Anklage zu erheben, ausgenommen aus bestimmten Gründen, d. h. wenn sie ein ihr und den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgt, und zwar blos nach den Bestimmungen des alten Rechts, wonach es ihr ausdrücklich gestattet worden, ohne dass schriftliche Anklage erfodert würde. Der Provincialpräsident wird daher auf geschehenes Ansuchen zuvörderst das erörtern, ob das Verbrechen von der Art sei, dessen Anklage einer Frau nicht versagt ist. Geg. d. 27. Apr. u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Asclepius.*

Wenn ein Bruder ein grosses und nicht geringes Capitalverbrechen wider seinen Bruder zur Anklage gebracht hat, so darf er nicht nur nicht gehört, sondern muss noch ausserdem mit der Strafe der Verbannung belegt werden. Geg. d. 23. Jan. u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Aelia.*

Wegen der Nachstellungen, welche deiner Angabe nach, deinem Leben gemacht worden, kannst du wider deinen Sohn Anklage bei dem Provincialpräsidenten erheben, sobald nicht die älterliche Liebe, und die natürliche Stimmung deines Gemüths dich von der Anklage zurückhält. Geg. d. 14. Febr. u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Lupio.*

Sobald dein Ruf unbescholten ist, steht dir nichts im Wege, die Anklage eines Verbrechens mit der Gefahr der

---

2) *Res;* zunächst sind wohl Gebäude gemeint, obschon freilich Getreidedüben u. s. w. bekanntlich auch zu verstehen sind.

wissentlich falschen Anklage zu erheben. Geg. d. 27. Febr. u. d. C. d. K.

16. *Dies. an Calluticus.*

Dein Verlangen, demjenigen den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht die dritte Anklage zu gestatten, der bereits zwei als Schuldige angeklagt hat, ist völlig den Rechten entsprechend, es müsste denn Jemand ihm oder den Seinen widerfahrenes Unrecht verfolgen wollen. G. zu Nicomedia d. 20. Nov. u. d. C. d. K.

17. *Ein Theil eines Ausspruchs Ders., geg. d. 9. Jan. u. d. C. Dioclet. u. Maxim.*

Wir erachten es für unbillig und weit von den Fortschritten Unseres Jahrhunderts entfernt, dass Thaumasius die Befugniss haben sollte, denjenigen anzuklagen, in dessen Hause er, wenn auch ein Freigeborener, von frühester Jugend an, erzogen worden. Darum soll im Namen des Thaumasius die Erwähnung über einen Streit wegen eines Verbrechens mit Symmachus ruhen. Sollte Thaumasius hingegen behaupten, dass ihm ein Civilanspruch zustehe, so wird er vor der Präsidentur Klage erheben können.

18. *Dies. an Julian.*

Wenn du deine Schwester leichter Verbrechen anklagst, so wird es dir nicht verwehrt, vor der Präsidentur Anklage zu erheben, damit die Vergehungen mit einer angemessenen Strafe gerochen werden. Geg. d. 27. Febr. u. d. C. Dioclet. IX. u. Maxim. (304.)

19. *D. K. Valentin, Valens u. Gratian. an Laodicius, Präs. von Sardinien.*

Den Angeklagten, insofern sie nicht ihnen oder den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgen, ist die Befugniss zu Anklagen in gleichen oder geringern Verbrechen, bevor sie sich von dem Verbrechen, dessen sie beschuldigt werden, gereinigt, den Ansichten der alten Rechtslehrer gemäss, versagt, jedoch dergestalt, dass sie selbst wider die [Ankläger] auch während abschreckender Anklage, Anklageschriften einreichen dürfen. Geg. zu Carnunt. d. 12. Aug. u. d. C. Gratian. III. u. Equit. V. (374.)

20. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr.*

Wenn ein Hausgenosse [3]) oder ein Sclav aus irgend einem Hause als Angeber und Ankläger irgend eines Verbrechens aufgetreten, und den Ruf, oder das Leben, oder das Vermögen dessen gefährdend, in dessen Hause oder Sclavendienst er sich befunden, der soll vor der Stellung der Zeugen,

3) *Familiaris*, s. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 6. 3.

und der Erörterung der Sache, gleich nach der Anzeige der Verbrechen, und dem Beginn der Anklage selbst mit dem rächenden Schwerte gerichtet werden. Denn eine so unheilvolle Stimme muss lieber zum Schweigen gebracht, als gehört werden. Das Majestätsverbrechen nehmen Wir allein davon aus. Geg. zu Constantinop. d. 8. Novbr. u. d. C. Cäsar. u. Atticus. (397.)

21. *D. K. Honor. u. Theodos. den Cons, Praet., Volkstrib. u. dem Senate Gruss.*

Wenn Freigelassene sich herausgenommen haben, als Ankläger ihrer Freilasser oder deren Erben aufzutreten, so werden sie mit der nämlichen Todesstrafe belegt, wie die Sclaven, und sollen vor Anfang der verbotenen Angabe ihre Strafe büssen. Geg. zu Ravenna d. 7. Aug. u. d. C. Asclepiodot. u. Marinian. (423.)

Zweiter Titel.

De accusationibus et inscriptionibus.

(*Von Anklagen und Anklageschriften.*)

1. *D. K. Alexand. an Martian.*

Dass diejenigen, welche Grenzmahle ausgegraben haben, mit einer ausserordentlichen Strafe belegt werden müssen, wird der Provincialpräsident nicht übersehen. Geg. d. 30. Juli u. d. C. Alexand. (222.)

2. *Ders. an Syrus.*

Wenn ein Sclav irgend eines Verbrechens angeklagt wird, so kann ihn sein Herr vertheidigen, und sich mit vor Gericht stellen, um das Anbringen des Anklägers zu beantworten. Nach geführtem Beweise des Verbrechens aber soll nicht der Herr selbst, sondern der Sclav für sein Verbrechen die Verurtheilung büssen. Denn dem Herrn ist darum gestattet, seinen Sclaven zu vertheidigen, um für ihn die passenden Entschuldigungsgründe darlegen zu können. Geg. d. 21. Novbr. u. d. K. Alex. (222.)

3. *Ders. an Stephanides.*

Die Vertheidigung abwesender eines Capitalverbrechens Angeklagter durch einen Geschäftsbesorger, gestatten die über öffentliche Verfahren sprechenden Gesetze. Geg. d. 2. Novbr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

4. *D. K. Gordian. an Archelaus.*

Wenn der Provincialpräsident auf geschehenes einmaliges Ansuchen in Abwesenheit der Ankläger, und während dieselben nicht aus Ungehorsam sich vor Gericht zu stellen versäu-

men, ohne weitere Erörterung der Sache ein Urtheil gefällt hat, wodurch er den, über den ihr euere Klage angebracht habt, freizusprechen erachtet hat, so wird, weil dessenungeachtet die Klage fortdauert, welche durch eingetretenen Ungehorsam oder Anstehen der Ankläger nicht hat aufgehoben werden können, die Frage wegen des Schuld gegebenen Verbrechens vor ihm selbst oder seinem Nachfolger in gehöriger Form Rechtens fortverhandelt werden. Geg. d. 7. März u. d. C. Gordian. II. u. Pompejan. (241.)

5. *Ders. an Paulin.*

Wer in eine gerechte Anklage verwickelt worden, haftet darum nichts desto weniger wegen eines Verbrechens oder wegen schwerer Injurien, dass er angiebt, es habe ihm ein Anderer zu dieser That Auftrag ertheilt. Denn es ist ja bekannt, dass in einem solchen Fall ausser dem Hauptschuldigen auch der Auftragsgeber für seine Person belangt werden könne. G. d. 11. Septbr. u. d. C. Gordian. II. u. Pompejan. (241.)

6. *Ders. an Avidian.*

Dass ein Abwesender wegen eines Capitalverbrechens nicht angeklagt werden könne, sondern nur als ein öffentlich zu Ladender bezeichnet zu werden pflege, wenn er sich nicht stellt, ist ein alter Rechtssatz. Da du nun angiebst, du seiest abwesend und ohne dein Wissen, da dir niemals Anzeige eines Verbrechens geschehen sei, vom Provincialpräsidenten ungerechter Weise zu Bergwerksarbeit verurtheilt worden, so lass dir, damit nunmehr, da du gegenwärtig bist, wie du versicherst, die Wahrheit um so mehr ans Licht gezogen werden könne, angelegen sein, den Präfectus Prätorio anzugehen, der Alles, was er als neu und der Vorschrift der Constitutionen zuwider verhandelt befunden, nach seiner Gerechtigkeit abändern wird. Geg. d. 2. April u. d. C. Arrian. u. Pagus. (243.)

7. *Ders. an Procul.*

Dass diejenigen [Verbrechen], welche durch das Gerichtspersonale des Präsidenten angezeigt werden, auch ohne [4]) die Förmlichkeit der Anklage zur Untersuchung gezogen werden können, ist bekannt. Ob er aber auf falsche Anzeigen angeklagt worden, oder nicht, das muss nach Erwägung der Sache abgenommen werden.

8. *Abschrift eines Kaiserlichen Schreibens d. K. Diocletian. u. Maxim.*

Wenn Jemand glaubt, es sei ihm von einem Andern ein Unrecht widerfahren, und eine Klage anbringen will, so soll

4) Unser Text hat durch einen Druckfehler *circa* für *citra*.

er nicht zu den Stationarien [5]) laufen, sondern die Präsidialgewalt angehen, und entweder einen schriftlichen Antrag einreichen, oder seine Beschwerde zu den Acten geben. Geg. ohne Tag und Jahrzahl.

9. *Dies. an Honorat.*

Wer wegen eines öffentlichen Verbrechens angeklagt worden ist, kann von einem Andern über dasselbe Verbrechen nicht auch angezeigt werden. Wenn aber aus derselben Thatsache mehrere Verbrechen entstehen, und er wegen eines Verbrechens angeklagt worden ist, so ist kein Hinderniss vorhanden, dass er nicht von einem Andern wegen des andern angezeigt werden könne. Der Richter wird aber sein Verhör auf beide Vesbrechen richten; denn er wird nicht sein Urtheil abgesondert über das eine Verbrechen fällen dürfen, bevor nicht auch über das andere die genaueste Untersuchung gehalten worden. Geg. d. 19. Aug. u. d. C. Bass. II. u. Quintian. (289.)

10. *Dies. an Ursa.*

Wer die Hoffnung auf die Entwickelung einer Angelegenheit [6]) verspricht, deren Ende in des Richters Gewalt und Gesinnung liegt, der begeht wegen der unerlaubten Zusage nicht weniger ein Verbrechen, als wer ein Versprechen der Art den Gesetzen zuwider erkauft. Geg. d. 30. Oct. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

11. *Dies. Uns. lieben Crispinus Gruss zuvor.*

Wenn Jemand ein Verbrechen des Mordes verfolgen zu müssen glaubt, so wird er der Vorschrift des öffentlichen Rechtes gemäss Den, welcher den Angeschuldigten bereits früherhin des Mordes angeklagt, aber den Beweis nicht geführt hat, und in Folge dessen der Angeschuldigte losgesprochen worden ist, zuvörderst der Prävarication beschuldigen müssen; denn das ist sehr heilsam durch die Beschlüsse der Kaiser, Unserer Vorfahren, und durch rechtliche Grundsätze selbst vorgeschrieben. Oder wenn er nicht dazu zu schreiten vermeint gewesen, so wirst du ihn nöthigen, zum zweiten [7]) Verbrechen,

---

5) Diese sind Gerichtsdiener oder Unterbeamte, welche bestimmte Wohnsitze hier und da in einer Provinz haben, und beauftragt sind, Verbrechen anzuzeigen, welche vorfallen.

6) *Spes explicandi negotii,* ist = *eventus sententiae,* s. Duar. *Disput. anniv.* I. 25. Es sind *adsessores, comites* oder Personen, die in Bezug auf den Richter stehen, gemeint.

7) Gothofr. erklärt richtig, dass hier zwei Verbrechen von Einem begangen seien, und beide zur Anklage gebracht würden, welchen Falls obige Bestimmung gelten soll; *crimen pastorum et latronum,* die Hirten in Mittel- und Unteritalien

d. h. dem der Hirten und der Strassenräuber sich zu wenden, und dies vor deinem Gerichte durchzuführen, indem, wenn sich ergiebt, dass der Angeklagte dies begangen habe, er wegen der das öffentliche Beste angehenden Strafe den Gesetzen verfällt. Geg. d. 6. Apr. u. d. C. Annibalian. u. Asclepiodot. (292.)

12. *Dies. an Aurel.*

Die That dessen, der sich freiwillig [8]) wo herabgestürzt hat, kann Niemandem [9]), der an dem Verbrechen unschuldig ist, in Gefahr bringen. Geg. zu Sirmium d. 19. Mai u. d. C. d. K.

13. *D. K. Gratian., Valentin., Theod. u. Arcad. an Marinian., Vic. von Spanien.*

Wenn Jemand Sclaven anzuklagen vermeint gewesen, so soll nicht eher zur Tortur geschritten werden, als er sich durch schriftliche Anklage anheischig gemacht. Geg. zu Padua d. 27. Decbr. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturnin. (383.)

14. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Jedweder Richter möge wissen, dass er bei öffentlichen Verbrechen nicht der erbettelten Stimme von Decreten oder von öffentlichen Personen einzusendenden Berichten Glauben beizumessen, sondern der Wahrheit nachzuforschen habe. Geg. zu Constantin. d. 30. April u. d. C. Arcad. I. u. Bauto. (385.)

15. *Dies. an Tatian., Praef. Pr. nach Anderem* [10]):

Männer, welche eine Würde bekleiden [11]), sollen dann sich vor Gericht stellen müssen, wenn die Sache ihre Gegenwart bei [der Verhandlung über] öffentliche Verbrechen in Folge der schriftlichen Anklage erfodert, wenn sie gleich in pecuniären Angelegenheiten den Process durch Stellvertreter leiten lassen mögen. Geg. zu Mailand d. 15. Febr. u. d. C. Valentin. IV. u. Neoter. (390.)

16. *D. K. Arcad. u. Honor. an Pasiphil.*

In Criminalsachen gehört sich, dass schriftliche Anklagen

---

standen nämlich alle in dem Verdacht (wohl heutzutags noch!) der Strassenräuberei und Wegelagerung; darum war ihnen auch der Gebrauch von Pferden versagt, s. bes. *Cod. Theod. IX.* 30. 2. u. 5. u. Gothofr. Commentar dazu.

8) Hieraus zieht die Glosse den Schluss, dass es *taedio vitae* oder *doloris impatientia* geschehen.

9) *Sc. heredi*, Glosse.

10) Nämlich vorangehenden.

11) *Potentiores*, s. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 1. 17.

überreicht werden, welche nämlich die Grösse des Verbrechens und die Zeit desselben bezeichnen, damit das Ansehen der Gesetze beide Parteien zurückschrecken könne. Wenn diese Vorschrift vernachlässigt worden sein sollte, so sollen diejenigen Gerichtsbeamten, welche [des Präsidenten] Audienzzimmer betreten, um fünf Pfund Gold gestraft werden [12]). Geg. zu Mailand, d. 6. Juni u. d. C. Olybr. u. Probin. (395.)

17. *D. K. Honor. u. Theodos. den Cons., Praet., Volkstrib. u. dem Senate Gruss zuvor.*

Die von Altersher getroffene Anordnung bei den Anklagen befehlen Wir auch fernerhin zu beobachten, dergestalt, dass Jedweder, wer in Gefahr wegen seines Lebens gesetzt wird, nicht gleich darum, weil er angeklagt werden kann, für schuldig erachtet werden soll, um nicht die Unschuld zu unterdrücken [13]). Sondern Jeder, wer ein Verbrechen bezüchtigt, soll, er sei, wer er wolle, ins Gericht kommen, den Namen des Schuldigen angeben, sich durch schriftliche Anklage verpflichten, und eben so, wie der Angeklagte, jedoch mit Rücksichtsnahme auf Stand und Würde, unter Bewachung gestellt werden, und wissen, dass die Lust zum Lügen nicht ungestraft bleiben werde, indem die Gleichheit der Strafe es erfodert, die wissentlich falschen Ankläger der rächenden Strafe zu unterwerfen. Es möge sich jedoch Niemand, der bei der Tortur eingestanden hat, damit schmeicheln, dass er [einem Andern] irgend ein Verbrechen vorgeworfen, etwa auf Verzeihung hoffend, wegen der That seines Verbundenen, oder

12) Es ist hier *Goth. ad Cod. Theod. I.* 7. 1. u. *II.* 1. 8. (Commentar i. s.) zu vergleichen; *qui ex officio*, sind die *officiales*. Solche standen nämlich *ad velum secretarii*, um *causas* und *litigatores* in *Secretarium judicis* einzuführen, *per quos levato velo ingressus et introductio ad Praesidem, visioque ejus praestabatur.* Daher wird *secretarium* durch: Audienzzimmer wohl nicht unrecht wiedergegeben. Diese werden also bestraft, wenn sie *caussas cognitione indignas introduxerint.* Das oben im Text gebrauchte *ingrediuntur* ist also zu verstehen: in der Absicht, eine *caussa indigna* zu introduciren, d. h. hier eine *inscriptio*, in der die *forma* nicht gehörig beobachtet worden. Der *Interpres* im *Cod. Theod.* giebt dies auch durch: *negotia intromittere.*

13) *Ut quicunque in discrimen capitis arcessitur, non statim reus, qui accusari potuit, existimetur, ne subjectam innocentiam faciamus.* Die ersten Worte verstehe ich so, wie obsteht. *Gothofr. ad Cod. Theod. IX.* 1. 19. sagt ebenfalls: *quorum verborum sensus hic est: non illico eum, qui accusatus fuit in reos recipiendum, ac multo minus damnandum.* Das *qui*, ist dann entweder für *quia* oder für *quum* zu nehmen; von *feriamus* sagt ders.: *nullo sensu*, und liest *faciamus; subjectam* ist: *suppositam et obnoxiam sc. calumniis et temeritati accusatorum.*

durch die Gemeinschaft des Verbrechens die Mitgenossenschaft einer höhern Person wünschend, oder um zusammen mit seinem Feinde den Tod zu erleiden [14]), oder vertrauend, durch des von ihm Angegebenen Bemühung oder Vorrecht gerettet zu werden, indem die Bestimmungen des alten Rechts diejenigen, welche von sich gestanden haben, nicht einmal über die Mitwisserschaft Anderer zu befragen gestattet. Niemand soll daher, sobald er eines eigenen Verbrechens geständig gewesen, über die Mitwisserschaft eines Andern befragt werden. Geg. zu Ravenna d. 6. Aug. u. d. C. Asclepiodot. u. Marinian. (423.)

Dritter Titel.

De exhibendis et transmittendis reis.

(*Von der Auslieferung und Uebersendung der Angeklagten.*)

1. *D. K. Valentin. u. Val. an Valentin., Consular. von Picen.*

Wenn ein in einer Provinz befundener Soldat ein öffentliches Verbrechen begangen hat, so soll ihn der Provincialstatthalter unter Wache stellen, und alsdann über die Lage der Sache oder die Beschaffenheit der Person an den Magister militum berichten. Geg. zu Mailand d. 21. Jan. u. d. C. Valentin. u. Val. (365.)

2. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Eutrop., Praef. Pr.*

Niemand soll, bevor er überführt worden, in ein Gefängniss gesteckt [15]) werden. Ist Jemand von fernher vorzufodern, so soll dem Ankläger auf seinen Antrag nicht eher gefügt werden, als er sich in der gesetzlichen Form verbindlich gemacht, und mit Bedacht und Ueberlegung sich im Voraus der Strafe der Vergeltung unterworfen [16]) hat. Dem aber, welcher abgeführt werden soll, soll, um seine Angelegenheiten zu ordnen und sein Haus zu bestellen, eine Frist von einer hinreichenden Anzahl von Tagen, nicht weniger jedoch als dreissig, von dem Richter oder auch den Magistraten [17]) seines

14) *Aut inimici supplicio in ipsa supremorum suorum sorte sociandus, Goth. l. l.*

15) *Vinciri = conjici*, die Basil. ἐμβάλλεσθαι, s. *Goth. ad Cod Theod. IX. III.* 2.

16) *Et in poenam reciproci stilo trepidante recaverit; Goth. l. l.* erklärt die vorletzten Worte durch: *consilio et ratione*, mit Verweisung auf *l.* 5. *Cod. Theod. de accus.* wo *mentis tranquillitas* zu dem Ende angerathen wird. Eine überflüssige Floskel ist es zwar allerdings, indessen soll der *stilus trepidans* doch jeden Falls die Vorsicht andeuten, welche man anwenden müsse.

17) In Municipalstädten.

Wohnortes verstattet werden, ohne dass jedoch demjenigen, welcher geschickt worden, um ihn abzuholen, gestattet sein soll, etwas von demselben zu erpressen [18]). Nachdem er aber vor den Provincialstatthalter gestellt worden, muss er unter Zuordnung eines Advocaten auf dessen Fragen sich vernehmen lassen [19]), und solange in gleicher Lage mit dem Ankläger gehalten werden, bis die gehörig geführte Untersuchung zu einem Resultate gediehen. Geg. zu Constant. d. 30. Decbr. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. (380.)

3. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Drepan., Procons. von Africa.*

Es soll Niemand, verordnen Wir, vor Gericht gestellt werden, als dessen Auslieferung der Statthalter ausgesprochen hat. Geg. zu Mailand d. 4. Febr. u. d. C. Valentin. IV. u. Neoter. (390.)

Vierter Titel.

De custodia reorum.

(*Von der Bewachung der Angeschuldigten.*)

1. *D. K. Constantin. an Florentius, Rational.*

In Ansehung eines jeden, es sei in welcher Angelegenheit da wolle, eingestellten Angeschuldigten, soll, es möge ein Ankläger auftreten, oder die Sorge für das öffentliche Wohl ihn vorgeführt haben, sofort die Untersuchung eingeleitet werden, damit der Schuldige gestraft, der Unschuldige freigesprochen werde. Ist der Ankläger auf einige Zeit abwesend, oder erscheint die Gegenwart von Mitschuldigen nothwendig, so soll auch hier mit möglichster Schnelligkeit verfahren werden. Inzwischen aber darf der eingestellte Angeschuldigte nicht in eiserne Handfesseln und die sich dicht an die Gelenke schliessen, gesteckt werden, sondern in bequemere Ketten, wenn nämlich die Grösse des Verbrechens die Härte der Kettenanlegung erfodert, damit sowohl jeder körperliche Schmerz entfernt werde, als auch derselbe in sicherm Gewahrsam bleibe. Ebensowenig soll er eingeschlossen in das Dunkel eines unterirdischen Kerkers schmachten, sondern am Tageslichte sich

18) *Nulla remanente apud eum, qui ad exhibendum missus est, copia nundinandi;* s. *Goth. l. l.* der *missus* ist ein *apparitor; nundinari* ist, richtig verstanden, *furtive extorqueri,* und nicht an eine Bestechung *ad liberandum* zu denken.

19) Die Worte *adhibita advocatione jus deb. explorare quaesitum* geben keinen Sinn; ich lese daher mit *Goth. l. l. adhib. advocationE jus debebit explanare quaesit.* letztere Worte sind = *ad judicis quaesita respondere; quaesitum* ist *interrogatum, inquisitio,* und *explanare* soviel als *elucidare.*

aufhalten und damit gestärkt werden, und sobald die Nacht die Wache verdoppelt hat, in die Vorzimmer der Gefängnisse und andere gesunde Orte gebracht, bei anbrechendem Tage aber mit Sonnenaufgang wieder unter freien Himmel herausgeführt werden, damit er nicht durch die Strafe des Gefängnisses erliege, was für die Unschuldigen ein Unglück, für die Schuldigen nicht Strafe genug sein würde. §. 1. Auch wird hierbei darauf gehalten werden, dass weder denjenigen, welche den Dienst der Gefangenwärter [20]) versehen, noch ihren Dienstboten gestattet ist, irgend eine Grausamkeit den Anklägern feil zu bieten, und Unschuldige innerhalb der Mauern der Gefängnisse dem Tode zu überliefern, oder sie, dem Verhör entgegen, in langem Elende verschmachten zu lassen. Denn es soll hier dem Statthalter nicht blos Besorgniss wegen seines Rufes, sondern auch vor Gefahr drohen, wenn ein Gefangenwärter Einen über die gehörige Zeit durch Hunger oder auf irgend eine Weise entkräftet, und er nicht auf der Stelle den, welchem die Aufsicht der Gefangenen zusteht und seine Diener einer Capitalstrafe unterworfen hat. Geg. zu Serdica d. 30. Juni u. d. C. Constant. VI. u. Const. (320.)

2. *Ders. an Evagrius, Praef. Pr.*

Wenn Jemand in einer Schuld oder auf einem Verbrechen ergriffen worden, in Folge dessen er die Riegel des Gefängnisses und die Schande der Bewachung verdient hat, und nach geschehenem Verhör vor den Acten sich über die That Gewissheit ergeben, so soll er Gefängnissstrafe erleiden und so nachmals vorgeführt vor den Acten vernommen werden. Denn solchergestalt wird die Erwähnung der Begehung des Verbrechens gleichsam unter öffentlichem Zeugniss geschehen, damit den unmässig ausschreitenden Richtern einiges Maass und Zügel angelegt erscheine [21]). Geg. zu Heraclea d. 3. Febr. u. d. C. Constantin. VII. u. Const. (326.)

---

20) *Stratores* s. Brisson *h. v.* u. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 3. 1.

21) Diese Floskel ist ziemlich dunkel. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 2. 2. sagt so: *Iterari jud. crim. publice, i. e. iterato de eo cognosci Const. M. h. l. jubet: ut ita quasi sub publico testimonio facta commissi criminis commemoratione (i. e. secunda iterata inquisitione) judicibus immodice saepe saevientibus quaedam quasi freni temperies adhibeatur: cum alioquin nulla unquam de morte hominis et capite cunctatio longa sit. Vult ergo reum primum audiri apud acta, mox ubi de crimine constiterit, eum in carcerem conjici, postea vero iterum eductum apud acta publice audiri, atque ita judicium iterari.*— Ich bezweifle, dass man hiernach die Sache besser versteht. Mir scheint es so gemeint zu sein, dass der Kaiser sagen will: „Denn alsdann (*si constiterit*) ist ein Grund vorhanden, ihn ins Gefängniss zu setzen, weil er die That eingestanden,

3. *D. K. Constantin. Constant. u. Const. an Acyndyn., Praef. Pr.*

Weil ein Gefängnisszimmer mehrere Verbrecher untereinander vermischt einschliesst, so verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass, wenn auch solche, welche dieselbe Strafe zu erwarten haben, [22]) zusammengebracht werden dürfen, dennoch die Personen verschiedenen Geschlechts in verschiedene Verwahrungsörter gebracht werden sollen. Geg. d. 5. Apr. u. d. C. Acyndyn. u. Procul. (340.)

Auth. Ut nulli jud. §. Necessar. (*Nov.* 134. *Cap.* 9.)

Heutzutage gestatten Wir nach neuerem Rechte nicht weiter, eine Frauensperson wegen fiscalischer Gelder, noch in Privatsachen, noch wegen Verbrechen auf irgend eine Weise in ein Gefängniss zu stecken, oder einzuschliessen, oder zu bewachen. Sondern wenn sie wegen fiscalischer oder Privatschulden angeklagt wird, so mag sie durch ihren Mann oder irgend einen Andern sich gesetzmässig verantworten. Hat sie aber nicht Rede stehen, oder ihren Process fortführen wollen, so soll die Hülfsvollstreckung in ihr Vermögen gesetzmässig erfolgen. Ist aber das Verbrechen von der Art, dass Verwahrung ihrer nothwendig ist, so soll, wenn sie einen Bürgen stellen kann, diesem [23]) getrauet werden; hat sie aber geschworen, dass sie keinen Bürgen stellen könne, so soll sie eidlich angeloben, dem Gericht Folge zu leisten. Ist aber das Verbrechen, dessen sie angeklagt wird, ein ganz schweres, so soll sie in ein Kloster oder einen Bussübungsort gethan, oder Frauen übergeben werden, um von diesen bewacht zu werden. Die Richter aber, welche dies nicht beobachten, sollen, wenn sie Oberrichter sind, eine Strafe von zwanzig Pfund Gold, wenn Unterrichter, von zehn Pfunden erlegen. Diejenigen [Soldaten], welche ihnen aber in den vorgedachten Fällen Gehorsam leisten, sollen aus dem Soldatenstande [24]) gestossen, verbannt werden.

(so darf man constiterit wohl nehmen, und nicht etwa blos vom (sogen.) objectiven Thatbestand verstehen) und mithin für die Angabe derselben schon eine öffentliche Glaubwürdigkeit vorhanden ist," jetzt lässt er nun hinzudenken: „sonst aber nicht," oder „und dies darum — damit den Richtern" u. s. w. Das *ita* vor *postmodum* will sagen: *ex carcere; postmodum* deutet auf fernere Vernehmungen, etwa über Mitschuldige, oder specielle Verhöre. Der Schlusssatz *Ut judicibus* ist also *ratio legis universae,* und nicht etwa blos im Zusammenhang mit *Ita enim quasi sub publ. test.* etc. zu denken.

22) *Poenae qualitas permixtione jungenda est.* (*!*)

23) *Ipsi,* im griech. Text *αὐτῷ.*

24) *Cingulum* bedeutet zwar im *Cod. Just.* und *Theod.* jede *dignitas,* indessen insbesondere den Soldatenstand. Da nun

4. *D. K. Valentinian., Val. u. Gratian. an Prob., Praef. Pr.*

Dem Gefangenenaufseher [25]) liegt die Sorge und Obacht über die aufgenommenen Personen ob, und möge er nicht glauben, dass, wenn ein Angeschuldigter auf irgend eine Weise entsprungen, er die [Gefangenwärter in der Regel] schlechte und verworfene Menschen dem Richter [zur Bestrafung] überliefern dürfe. [26]) Sondern Wir wollen, dass er dieselbe Strafe erleide, deren sich ergeben wird, dass sich der Entflohene schuldig gemacht habe. Wenn aber ein Gefangenenaufseher aus Nothwendigkeit von seinem Dienste abwesend gewesen, so befehlen Wir, soll sein Gehülfe mit gleicher Sorge wachen, und verordnen Wir, dass er durch die nämliche gesetzliche Strenge gehalten werden solle. Geg. zu Contionacum d. 29. Juni u. d. C. Gratian. II. u. Prob. (371.)

5. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Eutrop., Praef. Pr.*

In Ansehung derer, welche das Gefängniss einschliesst, verordnen Wir durch gegenwärtige offene Verfügung, dass, wenn sie überführt worden, sie entweder eine schnelle Strafe treffe, oder, wenn sie freigesprochen werden müssen, keine langwierige Gefangenschaft quäle. Befehlen daher, dass der Gefangenenaufseher aller dreissig Tage [dem Statthalter] allemal die Anzahl der Personen, die Verschiedenartigkeit ihrer Verbrechen, die Reihenfolge, wie sie verhaftet worden, und das Alter der Gefangenen einreiche. Wenn er dies unterlassen, so befehlen Wir, soll der Unterbeamte zwanzig Pfund Gold an Unsern Schatz erlegen, der Statthalter aber, wegen seiner Nachlässigkeit, und da er in stolzem Dünkel blos den Titel eines solchen führt, verwiesen werden, und zwar sein Vermögen behalten, aber um zehn Pfund Gold bestraft werden, das ist Unsere Meinung. Geg. zu Constant. d. 30. Decbr. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. I. (380.)

6. *D. K. Justinian. an die Praef. Pr.* [27])

Niemand soll in das Gefängniss gesetzt werden, ohne Befehl der höheren Behörden dieser Residenzstadt; in den Pro-

---

von andern Beamten schwerlich die Rede sein kann, Soldaten aber jedem Richter zu Diensten aller Art zur Hand waren, so sind doch wohl solche zu verstehen.

25) *Commentariensis*, s. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 3. 5.

26) Um sich selbst auf diese Weise aus der Sache zu ziehen; *vilem et abjectum hominem*, solche nämlich wurden in der Regel zu Schliessern gebraucht, allein deren Handlungen soll der *Commentariensis* wie ihre Schuld vertreten, das ist der Sinn des Gesetzes; s. *Goth. l. l.*

27) Diese Constitution ist griechisch und nicht glossirt.

vinzen aber nicht ohne den der Statthalter, oder des Ortsrichters. §. 1. Der Bischof aber soll aller Mittwoche oder Freitags [28]) die Gefangenen inspiciren, weshalb sie festgesetzt worden; und wenn es Sclaven sind, so soll er sie innerhalb zwanzig Tagen entweder gezüchtigt und ihren Herren zurückgegeben entlassen, oder wenn ihr Herr nicht zu finden, sie so laufen lassen. Sind es aber Freie, welche wegen Aufruhrs verhaftet worden, so sollen sie sofort über dieselben entscheiden, oder wenn wegen einer anderen Ursache, so sollen sie Bürgen stellen; haben sie aber keine Bürgen und werden wegen Verbrechen festgehalten, jedoch mit Ausnahme des Mordes, so soll alsbald über sie erkannt werden, ist aber das Verbrechen ein capitales, innerhalb dreissig Tagen. §. 2. Wenn aber ein grösserer Aufschub nöthig und der Verhaftete durchaus keinen Grund wider sich hat, so soll er einen Eid ablegen, [29]) und sich dann überlassen werden, damit das Urtheil wider ihn gefällt werde, wenn er ausbleibt. Ist es aber ein Mord, so soll, wenn [die Sache] in Folge Anzeige von öffentlichen Personen [eingeleitet worden], binnen sechs Monaten entschieden werden, und die öffentlichen Personen wissen, dass, wenn sie lügenhafte Angaben gemacht haben, sie denselben Strafen unterworfen werden sollen. Ist hingegen ein schriftlicher Ankläger die Ursache gewesen, dass er festgenommen worden, so soll er Bürgen überlassen werden, oder wenn er solche nicht finden können, im Gefängniss bleiben, die Untersuchung aber binnen Jahresfrist beendigt werden. §. 3. Wenn sich aber wider ihn eine Vermuthung ergiebt, dass er schuldig sei, so soll er im Gefängniss bleiben, bis die Untersuchung beendet ist. Ist das Urtheil über die Gefangenen bereits gefällt, so soll [die Strafe] zur Vollziehung gedeihen, sie mag eine körperliche oder eine pecuniäre sein, wobei ihnen letztern Falls freistehen soll, ihr Vermögen abzutreten. §. 4. Es sollen aber die Bischöfe die Präsidenten erinnern, [hiernach sich zu richten], welche wissen mögen, dass sowohl sie als ihre Unterbeamten [im entgegengesetzten Fall], zehn Pfund [Gold] zur Strafe erlegen sollen. Auch sollen die Bischöfe die Erlaubniss haben, dem Kaiser die Nachlässigkeit der Präsidenten anzuzeigen.

Fünfter Titel.

De privatis carceribus inhibendis.

(*Von dem Verbot der Privatgefängnisse.*)

1. *D. K. Zeno an Basil., Praef. Pr.*

Wir befehlen, es solle fortan Niemandem in der glänzen-

28) S. *l.* 22. *de episcop. Aud.*
29) Sich stellen zu wollen.

den Stadt Alexandria, oder der ägyptischen Diöcese, oder in sonst irgend einer Provinz Unseres Reiches gestattet sein, auf seinen Gütern, oder irgendwo in seinem Hause ein Privatgefängniss zu halten, und soll der zeitige hochachtbare Kaiserliche Präfect, und sämmtliche hochansehnliche Provincialstatthalter darüber Sorge tragen und stets auf der Hut sein, dass der oft-erwähnten Anmaassung nichtswürdiger Menschen auf alle Weise gesteuert werde. Denn von Erlass gegenwärtiger heilsamer Constitution an, soll sowohl der hochachtbare zeitige Kaiserliche Präfect als auch jeder Provincialstatthalter ohne allen Zweifel sich des Majestätsverbrechens schuldig machen, der erfahren, dass durch ein Verbrechen der Art die Majestät verletzt worden und sie nicht gerächt hat. Auch sollen die Ersten der Unterbeamten ebenfalls sich desselben Verbrechens schuldig machen, welche, sobald sie erfahren, dass die erwähnte verbotene Handlung irgendwo begangen werde, es sich nicht sofort haben angelegen sein lassen, ihre Vorgesetzten [30]) zur Unterdrückung des Verbrechens davon zu unterrichten. Denn das ist einleuchtend, dass diejenigen, welche ein Verbrechen der Art begangen haben, auch dem Inhalt der alten Gesetze und Constitutionen zufolge, als Verletzer der Majestät selbst mit dem Tode zu bestrafen seien. Geg. zu Constant. d. 1. Juli u. d. C. Longin. II. (490.)

2. [31])

Diese Constitution verbietet, Privatgefängnisse anzulegen, und dass diejenigen, welche dies gethan, Strafe erleiden und so viel Tage im öffentlichen Gefängnisse zubringen sollen, als Jemand von ihnen in dem Privatgefängniss eingeschlossen zugebracht hat, sie seien von welchem Stande oder Würde da wolle; auch sollen sie in der Angelegenheit sachfällig werden, welche sie gegen die eingeschlossen Gehaltenen haben, wofür der Bischof und der Präsident zu sorgen haben, und wenn der Präsident es vernachlässigt hat, so wird er sowohl wegen seines Vermögens als wegen seiner fernern Wohlfahrt Gefahr laufen.

Sechster Titel.

Si reus vel accusator mortuus fuerit.

(*Wenn der Angeklagte oder der Ankläger gestorben ist.*)

1. [32])

Wenn ein militärischer Deserteur gestorben, so fällt sein Verbrechen weg.

---

30) *Proprios judices*, ich verstehe die Statthalter.
31) Diese Constitution ist griechisch und unglossirt.
32) S. d. w. N.

2. *D. K. Antonin. an Eutychian.*

Wenn auch Marcellus, der wegen des Verbrechens der Fälschung angeklagt worden, gestorben, und dadurch das Verbrechen in seiner Person erloschen ist, so ist doch die Anklage nicht niedergeschlagen, indem, deiner Angabe nach, sowohl seine Frau als du selbst des nämlichen Verbrechens angeklagt worden. Geg. d. 25. Septbr. u. d. C. Lät. II. u. Cereal. (215.)

3. *Ders. an Procul.*

Wenn derjenige, den du eines Mordes, oder irgend eines andern Verbrechens angeklagt hast, mit Tode abgegangen ist, so wirst du wegen der Strafe der verlassenen Anklage vergeblich in Anspruch genommen, da durch seinen Tod das Verbrechen mit der Strafe erloschen und dadurch du der Nothwendigkeit [der Fortstellung] der Anklage überhoben bist. Geg. zu Rom d. 28. Septbr. u. d. C. Sabin. II. u. Anullin. (216.)

4. *D. K. Alexand. an Veronitian.*

Wenn, wie du angiebst, eine pecuniäre Angelegenheit dein Interesse betrifft, so steht dir, wenn auch Anianus, dem dein Gewährsmann das Verbrechen der Fälschung Schuld geben wollte, gestorben ist, doch nichts entgegen, die Anklage zu erheben, wenn sich Jemand wider dich der in Zweifel gezogenen Urkunde bedient. Denn wenn sie gleich in der Person des Hauptschuldigen, welcher durch den Tod hinfortgenommen worden, nicht fernerhin Platz ergreifen kann, so sieht doch jeder, wer von jenen Gebrauch machen wollen, ein, dass er sich der Gefahr des Verbrechens unterziehe. Geg. d. 27. Decbr. u. d. C. Albin. u. Maxim. (227.)

5. *D. K. Gordian. an Rufin.*

Wenn die öffentlicher Verbrechen Angeschuldigten gestorben sind, so ist allbekanntesten Rechtens, dass, sie mögen sie selbst begangen, oder Andern aufgetragen haben, ihr Vermögen während obschwebender Anklage ihren Nachfolgern nicht verweigert werde, ausser wenn sie sich selbst entleibt haben. Geg. d. 26. Octbr. u. d. C. Pius u. Pontian. (238.)

6. *Ders. an Julian.*

Wer, zu einer Capitalstrafe oder Deportation verurtheilt, Appellation eingelegt hat, und während deren Obschwebens mit Tode abgegangen ist, dessen Verbrechen ist mit dem Tode erledigt. Das Nämliche gilt, wenn der Ankläger während schwebender Appellation gestorben ist. Ist er aber mit der Strafe der Verweisung belegt, und zum Verlust eines Theils seines Vermögens verurtheilt worden, und hat dann die Appellation ergriffen, so wird auch nach seinem Tode doch die Ap-

pellation zur Prüfung gezogen werden, indem es darauf ankommt, ob die theilweise Confiscation gilt oder nicht. Geg. d. 27. Juli u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

Siebenter Titel.

Si quis imperatori maledixerit.

(*Wenn Einer den Kaiser geschmähet hat.*)

1. *D. K. Theodos., Arcad. u Honor. an Rufin., Praef. Pr.*

Wer mit Vernachlässigung alles Anstandes und unkundig aller Scham, in unwürdigen und vermessenen Schmähreden Unsern Namen anzugreifen sich unterfangen, und ausgelassen in Trunkenheit als Tadler Unserer Regierung aufgetreten ist, den wollen Wir keiner Strafe [33]) unterwerfen, noch dass ihm etwas Hartes oder Schweres widerfahren soll, weil, wenn er es aus Unbesonnenheit gethan, es Verachtung verdient, wenn aus Unverstand, es des Mitleids, wenn mit Vorsatz der Kränkung, der Verzeihung würdig ist. Es soll daher, ohne dass weiter etwas geschieht, zu Unserer Wissenschaft Bericht erstattet werden, damit wir die Rede der Menschen aus deren Person erwägen und bestimmen können, ob sie mit Stillschweigen übergangen oder weiter zur Untersuchung gezogen werden sollen. Geg. zu Constant. d. 8. Aug. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant. (393.)

Achter Titel.

Ad legem Juliam Majestatis.

(*Zum Julischen Gesetz über die Majestät.*)

1. *D. K. Alexand. an Paulin.*

Auch aus andern Gründen fallen [Untersuchungen wegen] Majestätsverbrechen in Meiner Zeit weg, geschweige, dass Ich dich zur Anklage des Majestätsverbrechens wider einen Richter darum zuliesse, dass er, wie du sagst, Meiner Constitution zuwider erkannt habe. Geg. d. 11. Apr. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

2. *Ders. an Faustinian.*

Du hast eine ganz unrichtige Vorstellung von meinen Ansichten, [34]) wenn du fürchtest, dich eines Majestätsverbrechens

---

33) Diese behält sich nämlich der Kaiser vor, zu bestimmen, s. bes. Goth. zu *Cod. Theod. IX.* 4. 1.

34) *Alienam sectae meae sollicitudinem*, eigentlich: eine Besorgniss, die du bei meinen Grundsätzen gar nicht zu hegen brauchst; *secta* in Bezug auf religiöse Begriffe.

schuldig zu machen, sobald du nicht ferner gegen deinen Sclaven erzürnt geblieben bist, was für immer zu sein, du unüberlegter Weise geschworen hattest. Geg. d. 3. Febr. u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

3. *D. K. Constantin. an Maxim., Praef. d. St.*

Wer den Andern eines Majestätsverbrechens bezüchtigt hat, der möge wissen, dass, weil der in solcher Sache Ueberführte durch kein Vorrecht einer Würde wider die strengere Untersuchung geschützt wird, er selbst auch gefoltert werden solle, wenn er seine Anklage mit andern klaren Beweismitteln nicht beweisen kann, sowohl wie [35]) der [Angeklagte], wenn er in solcher Verwegenheit [36]) befunden wird. Auch derjenige soll gefoltert werden, auf dessen Rath und Anreizung er zur Anklage geschritten ist, damit alle Mitwisser des Verbrechens die gesetzliche Rache treffe. Geg. d. 1. Jan. u. d. C. Volusian. u. Anian. (314.)

4. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Olybr., Praef. d. St.*

Niemand, dem ohne bei Uns angefragt zu haben, und ohne Unser Wissen, die Folter der Schnüren angelegt werden soll, darf verhindert werden, sich zur Vertheidigung auf den Soldatenstand, [37]) oder seine Familienbande, [38]) oder seine Würde zu berufen, ausgenommen in Majestätssachen, in welchen allein Alle gleichstehend erachtet werden. Geg. d. 6. Juli u. d. C. Valentin. u. Victor. (369.)

5. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr.*

Jedweder, wer mit Soldaten, oder Privatleuten, oder Barbaren [39]) ein verbrecherisches Complot eingegangen ist, oder den Eid von der Partei selbst angenommen und geleistet [40]), wer auf den Mord von Beamten von Illustritätsrange, welche in Unserm Cabinet und Geheimerath Sitz haben, auch der Senatoren, (denn auch diese sind selbst ein Theil Unseres Körpers [41]), oder endlich eines Jeden, der in Unsern Dien-

35) *Cum eo*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 5. 1. in Not. es ist = *pariter ut reus si etc.*

36) D. h. er das Verbrechen wirklich begangen hat.

37) Z. B. Veteranen.

38) Z. B. Decurionen-, Senatorenkinder.

39) Goth. in Not. *ad Cod. Th. IX* 14. 1. erklärt diese für im Römischen Staate wohnende Ausländer.

40) *Factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit*, s. *Goth. l. l. p. ros*[a] (*Ed. Ritter.*) *vel* steht für *et.* Es sind hier die Parteihäupter gemeint, denen der Eid geleistet wird, und die sich ebenfalls eidlich reversiren.

41) Unter diesem Bilde ist wohl der Staat zu verstehen. (*L'état c'est moi!*)

sten steht, gesonnen (denn die Rechte wollen die Absicht, das Verbrechen zu begehen, ebenso gestraft wissen, wie den Erfolg), der soll, als des Majestätsverbrechens schuldig mit dem Schwerte gerichtet, und sein ganzes Vermögen confiscirt werden. §. 1. Die Kinder desselben aber, denen Wir aus kaiserlicher Gnade das Leben besonders schenken, (denn sie müssten eigentlich durch die Strafe ihrer Väter mit ums Leben kommen, indem von ihnen Beispiele des väterlichen, d. h. ererbten, Verbrechens zu besorgen sind,) sollen von der mütterlichen oder grossmütterlichen und endlich von der Erbschaft und der Beerbung aller Verwandten ausgeschlossen werden, aus den Testamenten fremder Personen nichts erwerben, sollen ewig in Dürftigkeit und Armuth leben, und die väterliche Schande unaufhörlich auf ihnen ruhen, zu keinen Ehren und keinem Eide gelassen werden, und endlich in der Lage sein, dass ihnen in steter Entbehrung schmachtend der Tod ein Trost und das Leben eine Strafe sei. §. 2. Wir befehlen ferner, dass auch diejenigen ohne Begnadigung infamirt sein sollen, welche für solche Verbrecher sich jemals bei Uns zu verwenden versucht haben. §. 3. An deren Töchter, wollen Wir, soll, es seien ihrer soviel da wollen, blos das Falcidische Viertheil vom mütterlichen Vermögen gelangen, die Mutter sei testirt oder untestirt gestorben, so dass die Töchter vielmehr ein kärgliches Almosen zum Leben, als den unverkürzten Vortheil und Namen des Erben haben; denn das Urtheil muss im Betreff derer gelinder ausstellen, denen Wir wegen der Schwäche ihres Geschlechts weniger zu wagen zutrauen. §. 4. Auch die Entlassungen aus der väterlichen Gewalt, welche von den vorgenannten Personen an Söhnen oder Töchtern vollzogen werden, sollen nicht gelten, jedoch nur von Erlass dieses Gesetzes an. Mitgift und Schenkungen endlich und Veräusserungen von Sachen jeder Art, welche sich als zu der Zeit geschehen ergeben, betrüglich oder rechtmässig, wo die erwähnten Personen zuerst an das Eingehen eines Complots oder einer Parteistiftung gedacht haben, befehlen Wir, sollen ohne alle Wirkung sein. §. 5. Die Ehefrauen der Vorgedachten sollen zwar ihre Mitgift zurückerhalten, wenn aber Umstände vorhanden sind, dass, was sie von ihren Männern unter dem Titel der Schenkung erhalten haben, sie für ihre Söhne aufheben müssen, so sollen sie wissen, dass sie von der Zeit an, wo der Niessbrauch ihnen abgeht, Alles dasjenige Unserm Fiscus hinterlassen müssen, was dem Gesetze nach [sonst] den Söhnen entrichtet werden sollte; es sollen auch die Töchter von diesen Gegenständen blos das Viertheil der Falcidie erhalten, dieses aber nicht den Söhnen auch zu Theil werden. §. 6. Dasjenige, was

Wir über die vorgedachten Personen und deren Söhne verordnet haben, meinen Wir auch von ihren Genossen und Mitwissern, ihren Dienern und deren Söhnen mit gleicher Strenge. §. 7. Wenn jedoch einer von diesen zu Anfang als sich die Partei bildete, von Eifer für den wahren Ruhm erfüllt, die Stiftung der Partei verrathen hat, so soll er von Uns mit Belohnung und Ehre begnadigt werden. Derjenige aber, welcher sich in ein Complot eingelassen, soll, wenn er, obwohl spät, doch noch unbekannte Geheimnisse ihrer Pläne offenbart hat, blos der Freisprechung und der Begnadigung würdig erachtet werden. Geg. zu Ancyra d. 4. Sept. u. d. C. Cäsar. u. Atticus. (397.)

6. [43])

Die des Majestätsverbrechens Schuldigen werden auch nach ihrem Tode gehalten, und es wird ihr Vermögen confiscirt, auch diese Anklage erst nach ihrem Tode erhoben, das Angedenken des Verstorbenen verdammt, und sein Vermögen seinen Erben entzogen. Denn von dem Augenblick an, wo er diesen Gedanken ergriff, ist er eben wegen der Absicht schon strafwürdig. Wer aber sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, der kann weder verkaufen, noch freilassen, noch auf irgend eine Weise veräussern, und es darf ihm auch sein Schuldner nicht Zahlung leisten. Auch seine Sclaven werden gegen ihn gefoltert. Und wenn er gestorben, so wird sein Vermögen in Beschlag genommen, weil, wenn ein Erbe auftritt, die Untersuchung vor sich gehen muss.

7. *Paul. lib. sing. de publ. jud.*

Es ist zu bemerken, dass, wenn angegeben wird, es sei etwas wider des Kaisers Majestät begangen worden, das Verbrechen auch noch nach des Angeklagten Tode zur Untersuchung gezogen zu werden pflege, nachdem Divus Marcus das Vermögen des Druncianus, eines Senatoren, welcher sich in die unsinnige Cassianische Verschwörung eingelassen, nach seinem Tode einzuziehen befahl, und auch in Unsern Zeiten dieselben vielen Erben entzogen worden sind. §. 1. Bei dem Verbrechen, welches Beleidigung der Majestät betrifft, werden Sclaven auch gegen die Person ihres Herrn gefoltert.

8. *Marcian. lib. 1. de publ. jud. tit. ad L. Jul. maj.*

Nach der Constitution des Divus Marcus haben Wir angefangen, als Recht zu befolgen, dass dieses Verbrechen auch nach dem Tode der Schuldigen zur Untersuchung gezo-

43) Griechisch und unglossirt.

gen werden könne, damit, wenn der Verstorbene desselben überführt worden, sein Andenken verdammt, und sein Vermögen seinem Nachfolger entrissen werde; denn von dem Augenblick an, wo Jemand diesen verbrecherischen Plan gefasst hat, ist er gewissermaassen schon in seinem eigenen Bewusstsein gestraft. So haben auch Divus Severus und Antoninus verordnet, dass von dem Augenblick, wo Einer ein solches Verbrechen contrahirt hat, er weder veräussern noch freilassen könne; und Magnus Antoninus hat rescribirt, dass ihm auch sein Schuldner rechtmässiger Weise keine Zahlung leisten könne. §. 1. In dieser Sache werden auch Sclaven gegen die Person ihrer Herren gefoltert — d. h. in Majestätsangelegenheiten. — §. 2. Und wenn Einer gestorben, so wird sein Vermögen, wegen der unbestimmten Person seines Nachfolgers, in Verwahrung genommen, wenn der Verstorbene beschuldigt wird, in eine Majestätsangelegenheit verwickelt zu sein, wie Severus und Antoninus in ihren an die Rationalen erlassenen Zuschriften rescribirt haben.

Neunter Titel.

Ad legem Juliam de adulteriis et stupro.

(*Zum Julischen Gesetze vom Ehebruch und der Schwächung.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Cassia.*

Dass die Weiber im Wege des öffentlichen Verfahrens die Anklage des Ehebruchs nicht haben, wenn sie auch wegen Verletzung ihrer eigenen Ehe klagen wollen, erklärt das Julische Gesetz, welches, während es den Ehemännern die Befugniss zur Anklage vermöge ehemännlichen Rechtens gegeben, nicht dasselbe Recht auch den Frauen ertheilt hat. Geg. d. 20. Juli u. d. C. Lateran. u. Rufin. (197.)

2. *D. K. Sever. u. Antonin. an Cyrus.*

Das Verbrechen der Kupplerei begehen diejenigen, welche eine im Ehebruch ergriffene Ehefrau in der Ehe behalten, nicht diejenigen, welche eine des Ehebruchs verdächtige behalten haben. Geg. d. 1. Juli u. d. C. Anullin. II. und Fronto. (199.)

3. *D. K. Antonin. an Julian.*

Nicht blos die Worte des Julischen Gesetzes über die Bestrafung des Ehebruchs, sondern auch sein Sinn, indem es den Beweis des begangenen Verbrechens auch durch die peinliche Befragung der Sclaven oder Sclavinnen will, bezieht sich auf die Auslieferung von Sclaven zu diesem Zweck nur solcher Personen, deren es ausdrücklich gedenkt, d. h. der Frau, deren Vaters, nicht des natürlichen, sondern blos des recht-

mässigen, deren Freilassung oder Verkauf dasselbe ebenfalls binnen des sechzigsten von Auflösung der Ehe an zu zählenden Tages verbietet, und deren Herren es Sicherheit zu bestellen anbefiehlt, wenn sie während der peinlichen Frage gestorben oder verschlechtert werden, dafern Lossprechung erfolgt ist. Geg. d. 18. Juli u. d. C. Antonin. IV. u. Balbin. II. (213.)

4. *D. K. Alexand. an Julian., Procons. d. Narbon. Prov.*

Wenn Gracchus den Numerius bei Nacht im Ehebruch ergriffen und erschlagen hat, sich in der Lage befand, dass er durch das Julische Gesetz ungestraft erschlagen werden konnte, so verdient die gesetzmässig geschehene That keine Strafe. Dasselbe ist dessen Söhnen, die ihrem Vater gehorcht haben, zu gewähren. Wenn jener aber ohne die gesetzliche Befugniss für sich zu haben, in der Uebermannung seines Schmerzes den Ehebrecher erschlagen hat, so kann er, wenn gleich ein Mord begangen worden, doch, weil die Nacht und sein gerechter Schmerz seine That erleichtern, [blos] verbannt werden. Geg. ohne Tag und Jahreszahl.

5. *Ders. an Vadans.*

Ein Ehebrecher kann nach Verlauf von fünf Jahren von da an, wo das Verbrechen als begangen angegeben wird, welche fortlaufend gerechnet werden, nicht weiter angeklagt, und dürfen diese dem Schuldigen durch die Gesetze verliehenen Verjährungen nicht entzogen werden. Geg. d. 13. Juni, u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

6. *Ders. an Sebastian.*

Für den, der vermöge ehemännlichen Rechtens Anklage erheben will, werden sechzig Tage, mit Uebersprungung zu rechnen, gezählt, an denen nämlich öffentlich die Möglichkeit vorhanden war, Den anzugehen, vor dem der oder die Schuldige angeklagt werden kann. Und wenn diese mit Uebersprungung zu berechnende Frist verstrichen ist, so kann auch der Ehemann noch nach dem Rechte jedes Dritten Anklage erheben. Und wer der Anklage trauet, braucht den Schimpf der wissentlich falschen Anklage nicht zu fürchten; denn zum Beweise des Verbrechens haben Meine Kaiserlichen Vorfahren in gleicher Art die peinliche Vernehmung der Sclaven gestattet, als wenn vermöge ehemännlichen Rechtens Anklage erhoben worden wäre. Geg. d. 12. Aug. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

7. *Ders. an Heruclan.*

In Betreff einer erwachsenen geschwächten Jungfrau ist ihr nachheriger Ehemann kein rechtmässiger Ankläger, und kann daher die Anklage vermöge ehemännlichen Rechtens nicht

betreiben, ausser wenn das geschwächte Mädchen seine Verlobte gewesen. Wenn sie aber das ihr widerfahrene Unrecht durch ihr beistehende Curatoren, durch welche auch ihre Geschäfte geführt werden müssen, verfolgt, so wird der Provincialpräsident mit gebührender Strenge ein so grosses Verbrechen, wenn es bewiesen wird, prüfen. Geg. d. 21. Mai u. d. C. Maxim. II. u. Aelian. (223.)

8. *Ders. an Domnus.*

Zwei des Ehebruchs zugleich, die Manns- und Frauensperson, in derselben Angelegenheit anzuklagen, verbietet das Julische Gesetz über die Keuschheit [44]); aber nach einander beide anzuklagen, ist erlaubt. Geg. d. 13. Juni u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

9. *Ders. an Procul.*

Es entspricht der Zucht und Sitte Meiner Zeit, die nach dem Julischen Gesetz über die Keuschheit Verurtheilte in der gesetzmässigen Strafe zu lassen. Wer aber eine wegen Ehebruchs Verurtheilte, wenn sie auf irgend eine Weise der Capitalstrafe entgangen, wissentlich zur Frau genommen, oder wiederaufgenommen, der soll nach demselben Gesetze wegen Kuppelei gestraft werden. Geg. d. 26. Jan. u. d. C. Julian. II. u. Crispin. (224.)

10. *Ders. an Demetrian.*

Ueber das Verbrechen des Ehebruchs sich zu vergleichen, ist verboten, und das Verbrechen des prävaricirenden Anklägers, und dessen, der die Nachforschung der Wahrheit scheut, ist gleich. Wer aber für eine erfahrene Schwächung einen Preis angenommen hat, der soll durch die Strafe des Julischen Gesetzes wegen des Ehebruchs haften. Geg. d. 2. Mai u. d. C. Fuscus II. u. Dexter. (225.)

11. *Ders. an Narvan.*

Dass der Ehemann, welcher seine Frau in der Ehe behalten, dieselbe nicht des Ehebruchs anklagen könne, bezweifelt Niemand. Geg. d. 1. Septbr. u. d. C. Alexander II. u. Marcell. (226.)

Auth. Ut liceat etc. §. *Quia* (*Nov.* 117. *Cap.* 8.)

Allein nach neuerm Rechte kann er es. Und wenn nachgewiesen wird, dass die Anklage wahr sei, so muss er ihr einen Scheidebrief schicken und sie schriftlich anklagen, hat aber der Ehemann die erhobene Anklage des Ehebruchs nicht erwiesen, so soll er den Strafen unterworfen werden, welche

---

44) *Pudicitia* (*sc. servanda.* Glosse) ist die *L. J. de adult.*

die Frau erlitten haben würde, wenn die Anklage erwiesen worden wäre.

12. *D. K. Gordian. an Bass.*

Wenn auch der wegen Ehebruchs Verurtheilte nicht wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden, wie du angiebst, jedoch deine Schwester, mit der er Ehebruch getrieben haben sollte, nicht angeklagt worden ist, so hat sie weder Strafe noch Infamie treffen können und um so mehr, da, deiner Angabe nach, auch der Ankläger mit Tode abgegangen ist. Geg. d. 1. Juni u. d. C. Sabin. II. u. Venust. (240.)

13. *Ders. an Sylvan.*

Dass die Ehebrecherin, wenn sie nach Einleitung der Untersuchung wider sie, aus der Provinz sich entfernt hat, auch abwesend in Anklagestand versetzt werden könne, ist ausgemachten Rechtens. Geg. d. 7. März u. d. C. Atticus u. Prätext. (242.)

14. *Ders. an Aquila.*

Wenn sich deine Ehefrau während stehender Ehe mit einem Ehebruch befleckt hat, so musst du das Verbrechen in derselben Provinz, wo es begangen worden, auf gewöhnliche Weise verfolgen. Denn es kann nicht mit derjenigen, die wieder verheirathet ist, und den Ehebruch begangen hat, der Anfang der Anklage gemacht werden, wenn die Anzeige der Anklage nicht der [Schliessung der zweiten] Ehe vorangegangen. G. d. 5. Dec. u. d. C. Gordian. u. Aviola. (239.)

15. *Ders. an Hilarin., Sold.*

Wenn deine Frau, bevor sie des Ehebruchs angeklagt worden, aus der Provinz sich davon gemacht hat, so kann sie weder abwesend angeklagt werden, noch ist dein Verlangen rechtlich begründet, dass sie in diejenige Provinz geschickt werden soll, wo du in Dienst stehst. Wenn es freilich wegen deines Militärdienstes nicht möglich gewesen, so kannst du sie gewöhnlichermaassen anklagen. Denn die Zeit, welche der Militärdienst hinwegnimmt, darf dich nicht um die Rache bringen, welche du von ehemännlichem Schmerze betroffen foderst. Geg. d. 17. März u. d. C. Attic. u. Prätext. (242.)

Auth. Ut nulli jud. §. Si vero. (Nov. 134. Cap. 5.)

Wenn er aber bei Gelegenheit der Begehung des Verbrechens sich verborgen oder die Provinz verlassen, wo er verbrochen hat, so befehlen Wir, solle ihn der Richter in gesetzmässigen öffentlichen Ladungen aufrufen, und wenn er nicht hört, dasjenige wider ihn zur Anwendung kommen, was in Unsern Gesetzen bestimmt worden. Ergiebt sich, in

welcher andern Provinz er lebt, so befehlen Wir, dass der Statthalter der Provinz, wo das Verbrechen begangen worden, eine amtliche Zuschrift an den Statthalter der andern Provinz erlassen solle, wo der Verbrecher lebt. Derjenige aber, welcher die amtliche Zuschrift erhalten hat, soll jenen auf seine eigene und seiner Unterbeamten Verantwortung aufgreifen, und an den Statthalter der Provinz, wo er gefehlt, übersenden, um ihn der gesetzmässigen Strafe zu unterwerfen. Wenn aber derjenige, welcher den Brief erhielt, dies zu thun, oder seine Unterbeamten, seine Befehle zu vollziehen, verabsäumt haben, so befehlen Wir, soll der Statthalter zur Strafe drei Pfund Gold und seine Unterbeamten andere drei Pfund Gold erlegen. Hat ihn aber der Statthalter oder einer seiner Unterbeamten Gewinnstes halber nicht aufgegriffen, oder zwar aufgegriffen, aber nicht übersendet, so soll derjenige, wer dessen überführt wird, seines Amtes entsetzt und verbannt werden.

16. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Arcesil.*

Wer die Niederschlagung der Anklage des Ehebruchs fodert, muss den Präsidenten, vor dessen Tribunal die Anklage erhoben worden ist, angehen. Uebrigens irrst du, Ehemann, wenn du glaubst, dass, wenn du auch ohne Weiteres, d. h. ohne Niederschlagung davon abgestanden, der Senatsbeschluss in deiner Person nicht zur Anwendung gekommen sein würde; denn die verewigten Kaiser haben oftmals das Gegentheil verordnet. Du mögest ausserdem wissen, dass dir fernerhin keine Befugniss bleibt, dergleichen Anklagen zu erheben, weil sowohl durch Beschluss der Väter [45]), als durch das Petronische Gesetz demjenigen, der den angezeigten Ehebruch nach ehemännlichem Rechte nicht weiter verfolgt hat, niemals gestattet wird, späterhin dieses Verbrechen zur Anklage zu stellen. Geg d. 18. Mai u. d. C. Maxim. u. Glabrio. (256.)

17. *Dies. an Victorin.*

Du kannst deine Ehefrau ohne Besorgniss vor dem Julischen Gesetze wegen Bestrafung des Ehebruchs zur Fortsetzung der Ehe zurückrufen, wenn du noch nichts weiter gethan, als die Anklageschrift eingereicht hast, weil du versicherst, nachher erfahren zu haben, dass du in leerer Entrüstung zur Anklage gereizt worden seiest. Denn derjenige verfällt in die Strafe, welche das Gesetz in einem gewissen Hauptstück androhet, wer entweder eine öffentlich des Ehebruchs Verurtheilte zur Frau nimmt, oder eine Ehebrecherin wissent-

45) *Patres.*

lich, so dass er keine Unwissenheit erheucheln kann, zur Frau behält. Geg. d. 27. Juli u. d. C. d. K. IV. u. III. (257.)

18. *Dies. und Valerian. an Theodora.*

Wer zwei Frauen zugleich gehabt hat, wird ohne Zweifel mit Infamie belegt. Denn in diesem Fall wird nicht auf den Erfolg Rechtens geachtet, dessen wegen Unsere Bürger mehrere Ehen nicht eingehen dürfen, sondern vielmehr auf die Willensbestimmung. Dennoch aber wird derjenige, welcher vorgegeben, er sei unbeweibt, während er in der Provinz eine andere Hausfrau zurückgelassen, und dich zur Ehe veranlasst hat, auch des Verbrechens der Schwächung, welches dich nicht trifft, weil du seine Ehefrau zu sein glaubtest, vom gesetzmässigen Ankläger förmlich angeklagt werden dürfen. Im Uebrigen wirst du die Herausgabe alles dir Gehörigen, was du unter dem Schein der Ehe von ihm dir abgenommen worden dich beschwertest, durch jeden Rückfoderungsantrag vom Provincialstatthalter erlangen; dasjenige aber, was er dir als Verlobten zu geben versprochen, wie kannst du das mit Erfolg in Anspruch nehmen als Verlobte? Angen. zu Antiochien d. 15. Mai u. d. C. Tusc. u. Bass. (258.)

19. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Pompejan.*

Wenn es gleich unbezweifelten Rechtens ist, dass so oft eine Anklage des Ehebruchs erhoben wird, die Gegenwart des Anklägers vorhergehen müsse, so haben Wir dennoch, weil Wir aus deinen Briefen ersehen haben, dass Materia, des Propositus Viator Ehefrau, nach gehaltener peinlicher Frage entdeckt worden, mit einem gewissen Julianus einen Ehebruch begangen zu haben, und bei der Eröffnung des Urtheils die Gegenwart des Viator verlangt habe, nicht gemeint, dass nach beinahe schon geschehener Beendigung der Untersuchung, und Herstellung des Beweises des Verbrechens durch die peinliche Vernehmung Propositus von den Grenzwachen zurückgerufen werden müsse. Geg. d. 5. Decbr. u. d. C. d. K.

20. *Dies. an Didym.*

Die verworfene Nichtswürdigkeit derjenigen Frauenspersonen, welche ihre Schamhaftigkeit fremden Lüsten Preis geben, nicht auch derer, welche gewaltsamer Weise geschwächt worden, ohne dass ihre Gesinnung ein Vorwurf trifft, rächen die Gesetze; ja, man hat auch mit Recht angenommen, dass [die letzteren] von ganz unbeflecktem Rufe, und die Ehe mit ihnen Niemandem verboten sein solle. Geg. d. 3. Octobr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

21. *Dies. an Silan*

Einen begangenen Ehebruch und Ehefrauen anzuklagen

sind bestimmte Fristen vorgeschrieben, welche mit Uebersprin-gung gerechnet zu werden pflegen. Wenn du also wegen Beschäftigungen im Staatsdienst die Anklage nicht hast erheben können, und die Fristen auch nicht schon abgelaufen, bevor dir das Amt übertragen worden, so wirst du, nach Beendigung deiner Amtsobliegenheit, welche dich band, unverkürzte Macht zur Anklage haben; sobald du aber Zeit dazu bekommen, musst du schnell darzu thun, damit du nicht, wenn die Befugniss unbegrenzt wäre, blos die Drohung einer künftigen Anklage aufstellest, um deine Gegnerin zu schrecken. Geg. d. 19. Octobr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

22. *Dies. an Oblimos.*

Wenn diejenige, welche von dir geschwächt worden, eine Gemeinhure gewesen, und nach hurenweise sich Jedermann Preis gegeben hat, so fällt in Ansehung ihrer das Verbrechen des Ehebruchs weg. Geg. d. 21. Octbr. u. d. C. IV. u. III. (290.)

23. *Dies. an Procul.*

Sclaven können wegen verletzter Bettgenossenschaft keine Anklage des Ehebruchs erheben. §. 1. Derjenige aber, wer nach Trennung der Ehe erlaubter Weise eine Frau genommen, und aus Besorgniss vor einer angedrohten Anklage und mächtigen Schutze dem, welcher Anklage erhoben hatte, Gold und Silber gegeben hat, kann um dies wieder zu erhalten, und die Begierde nach einem nichtswürdigen Gewinn zu rächen, den Präsidenten angehen, welcher, wenn er nach Prüfung des Anführens der Parteien und Erforschung der Wahrheit, sich überzeugt, dass jener es blos aus eingejagter Furcht vor der angedroheten Anklage gegeben, aus den klarsten rechtlichen Vorschriften abnehmen wird, welcher Gestalt er sein Urtheil abzufassen habe. Hat sich aber ergeben, dass das Gold, gleichsam als der Lohn für den Ehebruch zur Sicherung der Straflosigkeit gezahlt worden sei, so wird er den zu strafen befehlen, der auch der Vorschrift des Senatsbeschlusses zuwider dasselbe schändlicher Weise angenommen hat. Geg. d. 1. Novbr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

24. *Dies. an Dionys.*

Wenn du die Bettgenossin dessen gewesen, von dem du den Vorschriften der Rechte zuwider [46]) jetzt des Ehebruchs angeklagt wirst, so kannst du dich mit zahllosen Auctoritäten schützen.

---

46) *Contra juris formam;* ich setze das Komma hinter *formam,* denn dies mit *contubernio haesisti* zusammenzubringen, scheint mir unzulässig.

25. *Dies. an Sossian.*

Wenn auch nach Lesung der Acten befunden worden, dass du dich zügellosen Begierden hingegeben, so ist es doch klar, dass, da du [blos] Sclavinnen geschwächt hast, und nicht freie Personen, durch ein Erkenntniss der Art vielmehr dein moralischer Ruf als dein bürgerlicher angegriffen werde. Geg. d. 2. März u. d. C. Tiberian. u. Dion. (291.)

26. *Dies. an Crispin.*

Weil Wir befunden haben, dass Alexander, welcher angeklagt wird, auch eine Einrede des Inhalts aufgestellt habe, es habe der Ankläger die Frau nach Entdeckung des Ehebruchs behalten, und jetzt zuvörderst sein Standesrecht rechtlich ausführen wolle [47]), so erscheint hier die Ordnung des Verfahrens dergestalt getroffen werden zu müssen, dass zuvörderst über des Alexander Standesrecht Erörterung gepflogen wird, so dass, wenn du nach angestellter Vernehmung befunden, dass er ein Freier sei, du ihm die Befugniss ertheilst, die Einrede vorschützen zu dürfen. Hast du aber befunden, dass er ein Sclav sei, so wirst du, nach Beseitigung der Hindernisse der Einrede [48]) ohne Weiteres die Untersuchung des Ehebruchs einleiten müssen, und wenn du dich überzeugt, dass er in diesem Verbrechen entdeckt worden sei, die Strafe erkennen, welche die gesetzliche Vorschrift auf das Verbrechen des Ehebruchs setzt. Geg. d. 28. Octbr. u. d. C. d. K.

27. *Dies. an Phöb.*

Ein früher mit Dem begangener Ehebruch, dem sie sich nachher verheirathet hat, wird durch die Verhüllung der Ehe nicht getilgt. Geg. d. 15. Decbr. u. d. C. d. K.

28. *Dies. an Concord., Procons. von Numid.*

Zucht und Sitte liegen Uns so am Herzen, dass Wir alle Zweifel des alten Rechts beseitigen, und festsetzen, dass bei der Untersuchung wegen Ehebruchs alle Einreden, mit Ausnahme des Verlaufs der fünfjährigen Frist, und der Kuppelei, die dem Manne vorgeworfen wird, und diejenige Einrede, welche der nach Auflösung der frühern Ehe vor geschehener Anzeige Wiederverheiratheten zuständig ist, wegfallen und die Wahrheit über das Verbrechen solle ermittelt werden. Denn es ist unwürdig, dass die Rache der Schamhaftigkeit der Schutz von Rechtsspitzfündigkeiten ausschliessen solle. Geg. d. 1. Juni u. d. C. Tuscus u. Anullin. (295.)

---

47) Im Betreff dessen ihm *replicando* vorgeworfen worden, er sei Sclav. Glosse.

48) D. h. ohne alle Rücksicht darauf, da nun die Einrede *eo ipso* wegfällt.

29. *D. K. Constantin. an African.*

Es wird zu untersuchen [49]) sein, ob die Ehebrecherin die Herrin [50]) einer Schenke oder eine Dienerin gewesen, und dergestalt in Sclavenstelle dienend, dass sie meistentheils den Wein der Zügellosigkeit selbst dargeboten, so dass nämlich, wenn sie Herrin einer Schenke gewesen, sie von den Vorschriften des Rechts [51]) nicht ausgenommen sein soll, wenn sie aber den Trinkenden aufgewartet hat, so sollen, da mit Rücksicht auf die moralische Gesunkenheit der Angeklagten die Anklage ausgeschlossen wird, die Angeklagten freiausgehen, indem nur von denjenigen Frauen Zucht und Sitte erfodert wird, auf welche diese gesetzliche Vorschriften Anwendung erleiden, und welche den Namen einer Hausmutter führen, diejenigen hingegen frei von der Rechtsstrenge wider Schwächung und Ehebruch gestellt werden, welche wegen der Verworfenheit ihres Lebenswandels nicht werth erachtet werden, dass die Gesetze auf sie Rücksicht nehmen. Geg. zu Heraclea d. 3. Febr. u. d. C. Constantin. VII. u. Constant. (326.)

30. *Ders. an Evagrius, Praef. Pr.*

Obwohl das Verbrechen des Ehebruchs zu den öffentlichen gezählt wird, deren Anzeige Allen insgemein, ohne irgend eine Beschränkung [52]) des Gesetzes, gestattet ist, so hat man es doch für angemessen befunden, damit nicht Jedem, wer Lust hat, verwegener Weise gestattet sei, Ehen zu beschimpfen, nur den nächsten und verwandten Personen die Befugniss zur Anklage zu ertheilen, d. h. dem Vater, dem Bruder, sowie dem Vaters- und Mutterbruder, welche der wahre Schmerz zur Anklage treibt. Auch diesen Personen legen Wir aber die Nothwendigkeit auf, die Anklage, wenn sie wollen, durch Niederschlagung aufzuheben. Vor allen aber muss der Ehemann als Rächer des ehelichen Bettes auftreten, dem zwar auch gestattet ist, die Gattin auf Verdacht hin anzuklagen, oder, wenn er blos Argwohn wider sie hat, nichts entgegensteht, sie bei sich zu behalten, und es haben die ältern Kaiser nicht gewollt, dass er unter die Rechtsstrenge der schriftlichen Anklage begriffen werde, wenn er vermöge ehemännlichen Rechtens Anklage erhebt. §. 1. Fremde Personen, vermeinen Wir, sollen fern von aller Anklage gehalten werden. Denn wenn zwar jede Art der Anklage die Nothwendigkeit zur

---

49) *Requiri* = *inquiri* (*a Judice*) *Goth. ad Cod. Th. IX.* 7. 1. in Not.

50) *Tabernae domina* ist *uxor tabernarii*, *Goth. ad Cod. Th IX.* 7. 1. und *vet. Interpr.*

51) *Vincula juris*, sind *crimen et poena adulterii.*

52) *Interpretatio* = *limitatio*, s. *Goth. l. l. const.* 2.

schriftlichen Anklage auferlegt, so thun es Manche doch vermessener Weise, und beschimpfen die Ehen durch erlogene Schmähung. §. 2. Ehebrecher müssen aber mit dem Schwerte gestraft werden. Geg. zu Nicomedia d. 26. April u. d. C. Constantin. VII. und Constant. (326.)

Auth. Ut nulli jud §. *Si vero* (*Nov.* 134. *Cap.* 10.)

Heutzutage aber soll eine Ehebrecherin ausgeprügelt und in ein Kloster geschickt werden; woraus sie binnen zwei Jahren der Mann zurücknehmen darf. Sind die zwei Jahre verflossen, oder der Mann gestorben, ehe er sie zurücknahm, so soll der Ehebrecherin das Haupt geschoren und sie in die Klosterkleidung eingekleidet werden, und zeitlebens darin verbleiben, während zwei Drittheile ihres Vermögens ihren Kindern, wenn sie deren hat, und das dritte dem Kloster zufallen soll. Wenn sie aber keine Kinder hat, und Eltern von ihr am Leben sind, welche zu Schlechtigkeiten der Art ihre Einwilligung nicht ertheilen, so soll diesen ein Drittheil, und dem Kloster zwei Drittheil zufallen. Sind von den vorgedachten Personen keine vorhanden, so soll ihr ganzes Vermögen an das Kloster fallen, jedoch dem Ehemann jeden Falls die Vertragsbestimmungen der Ehestiftung gehalten werden.

Auth. Ut liceat. §. *his.* (*Nov.* 117. *Cap.* 15.)

Wenn Jemand demjenigen, welchen er mit seiner Frau in Verdacht hat, dreimal schriftlich in Gegenwart dreier glaubwürdiger Zeugen Anzeige gemacht, und nachher ihn mit seiner Frau in seinem Hause, oder dem der Frau, oder des Ehebrechers, oder sonst an verdächtigen Orten, oder in den Vorstädten auf einer Zusammenkunft betroffen hat, so darf er ihn ohne Gefahr todtschlagen. Findet er ihn wo anders, so mag er ihn unter Hinzuziehung dreier Zeugen dem Richter übergeben, welcher ohne alle weitere Beweismittel [53]) die Befugniss zur Bestrafung hat. Wenn sie aber nach drei geschehenen Anzeigen, wie gesagt, in einem heiligen Bethause in Gespräch gefunden worden, so soll dem Ehemann freistehen, beide Personen dem Kirchenvoigt, oder andern Geistlichen zu übergeben, um auf deren Gefahr jeder getrennt vom andern verwahrt zu werden, bis der Richter, davon unterrichtet, zum Bischofe der Stadt schickt, dass jene ihm ausgeliefert werden, um gefoltert zu werden, und dass durch ihn dem Provincialpräsidenten Anzeige geschehe, der ihnen die gesetzliche Strafe aufzuerlegen hat.

---

53) *Nulla alia ratione quaesita*, m. s. den griechischen Text der Novelle selbst.

31. *D. K. Constant. u. Const. an das Volk.*

Wenn ein Mann sich nach Weiberart einer Hure gleich Männern Preis giebt, was kann da verlangt werden, wo das Geschlecht sich verwandelt hat, wo eine Sünde vorhanden ist, welche zu kennen gefährlich, wo der Geschlechtstrieb seine Gestalt wechselt, wo Liebe gesucht wird, ohne gesehen zu werden? — Die Gesetze sollen sich erheben, befehlen Wir, die Rechte sich mit dem rächenden Schwerte waffnen, damit diejenigen, welche jetzt und künftig sich dessen schuldig gemacht, als Infamirte der ausgesuchtesten Strafe unterworfen werden [54]). Geg. d. 4. Decbr. zu Mailand, publ. zu Rom d. 16. Decbr. u. d. C. Constantin. VIII. u. Constant. Cäs. IV.

32. *D. K. Valent., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Bei der Untersuchung wegen Ehebruchs, muss nicht nur des Ehemanns gesammtes Gesinde peinlich vernommen werden, sondern auch das der Frau, vorausgesetzt, dass es sich zu der Zeit im Hause befunden, wo der Ehebruch als vorgefallen angegeben wird, ohne Ausnahme irgend Eines. Geg. zu Constant. d. 13. Decbr. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto. (385.)

33. *D. K. Theodos. u. Arcad. an Rufin., Praef. Pr.*

Wenn die Anklage eines Ehebruchs zur Untersuchung gezogen wird, so, haben Wir befohlen, sollen alle privatrechtliche Einreden, mittelst derer entweder die Mitgift zurückgefodert, oder eine Foderung aus irgend einem Grunde in Anregung gebracht wird, welche der Untersuchung entgegengesetzt zu werden, und derselben hindernd in den Weg zu treten pflegen, zum besondern Austrag verwiesen, und durch dieses Hinderniss der Sache keine Verzögerung entgegengestellt werden, sondern nach Einleitung der Anklage, d. h. sobald feststeht, nach welchem Rechte, nämlich ob nach ehemännlichem oder dem eines Dritten, und zu welcher Zeit die Anklage erhoben worden, das Verbrechen untersucht und die Beschaffenheit der That ans Licht gezogen werden, indem ja auch diejenigen Streitpunkte, welche durch ihre Wichtigkeit die überwiegenden sind, vorgehen, und die Civilklage dem Criminal-

54) Diese Stelle ist berühmt durch ihre rednerische Schönheit, aber zugleich durch ihre Schwierigkeiten. *Nubere* ist in schlechtester Bedeutung gebraucht, sich schänden lassen; *in foeminam* ist griechisch = *instar foeminae; porrigere* in dem Sinne von *meretricio more*. Die schwierigsten Worte sind, *ubi scelus est id, quod non proficit scire;* ohne Aenderung kann ich sie nur wie obsteht, verstehen; Manche haben *serere* emendiren wollen (σπείρειν). Man vergl. *Goth. ad Cod. Th. IX. 7. 1.*

rechte nachgesetzt wird, obwohl dieselbe sobald sie zuständig ist, ganz ihre sonstige Wirkung haben soll, nur soll sie jener Untersuchung nicht hinderlich sein. Geg. zu Constant. d. 6. Decbr. u. d. C. Arcad. II. u. Rufin. (392.)

34. *D. K. Theodos., Arcad. und Honor. an Rufin., Praef. Pr.*

Wenn welche des Ehebruchs angeklagt worden sind, und unter dem Vorwande der Verwandtschaft die Bezüchtigung abgewehrt, und durch das Anführen der Blutsfreundschaft der Anklage die Glaubwürdigkeit benommen haben, indem daraus die Vermuthung der Unglaublichkeit, oder Unmöglichkeit dessen entsteht, was ihnen Schuld gegeben wird, die sollen, wenn sie nachher einander geheirathet haben, des Verbrechens, dessen sie angeklagt worden, als vollkommen überführt und durch die klarsten Anzeigen überwiesen erachtet werden [55]). Wenn daher welche hierauf betroffen worden, gegen die, haben Wir befohlen, soll eine strenge Ahndung verhangen und das Verbrechen als ein überwiesenes und überführtes bestraft werden. Geg. zu Const. d. 4. Decbr. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant. (393.)

35. *D. K. Honor., Theodos. u. Const. an Pallad., Praef. Pr.*

Wenn eine Frau einen Scheidebrief ohne irgend eine gesetzmässige Ursache von sich gegeben, und dann fortgegangen ist, so gestatten Wir dem Ehemann, von dem sie sich geschieden, nach ehemännlichem Rechte, eine Anklage, dass sie ihren Wittwenstand nicht mit der Frechheit einer Schwächung beflecke. Geg. zu Ravenna d. 10. März u. d. C. Eustath. u. Agricola. (421.)

36. *D. K. Justinian. an Ioann., Praef. Pr.*

Es haben die Gesetzgeber verordnet, dass die Ertheilung der Freiheit an diejenigen Sclaven, welche zu einer Ehefrau, oder eines Ehemannes, oder deren Eltern Eigenthum gehören, wenn ein Scheidebrief ertheilt worden, wegen des Verdachtes des Ehebruchs, auf zwei Monate, von der Zusendung [jenes] an zu rechnen, verschoben werden solle, und zwar wegen der wider sie, wenn es die Nothwendigkeit erfodert, zu haltenden peinlichen Frage. Wenn aber die Ehefrau nach vorgängiger Trennung ihrer Ehe auf vorgedachte Weise mit Tode abgegangen ist, so sagen sie über die Zeit nichts, wie lange sie aus dem erwähnten Grunde Sclaven bleiben müssen. Uns aber scheint es nothwendig, auch in diesem Fall, wegen der Frage über die Mitgift, eine bestimmte Frist vorzuschreiben, ob

55) S. *Goth. ad Cod. Th. IX. 7. 9.*

diese nämlich dem Ehemann zufalle, oder den Erben der Ehefrau herausgegeben werden müsse. Setzen daher, dass auch hier zwei Monate nach dem Ableben der Frau beobachtet werden sollen, binnen deren die vorgedachten Sclaven dies noch bleiben und dem Ehemann das Recht zustehen soll, Beweise des Ehebruchs durch sie zu beschaffen. Nach Verlauf vorgedachter Frist aber soll der Erbe der Frau ihnen die Freiheit zukommen lassen, wenn nicht der Ehemann durch dessen Schuld behindert worden ist, die Ehebruchsfrage während des Laufes der Frist anhängig zu machen. Geg. zu Constant. d. 28. October n. d. C. Lampad. u. Orest. im zweiten Jahre. (532.)

37 [56]).

Den Ehebrechern sollen, nachdem sie ausgeprügelt und kahl geschoren worden, die Nasen abgeschnitten werden. Die Boten und Unterhändler solcher Schandthat aber ausgeprügelt, kahlgeschoren und auf immer verwiesen werden.

Zehnter Titel.

Si quis eam, cujus tutor fuerit, corruperit.

(*Wenn Jemand diejenige, deren Vormund er gewesen, verführt hat.*)

1. *D. K. Constantin. an Bass., Vicar. von Ital.*

Wenn der Vormund seine vormalige Mündelin nach Verletzung ihrer Keuschheit geschändet hat, so soll er deportirt und sein ganzes Vermögen confiscirt werden, obwohl er die Strafe hätte erleiden müssen, welche die Gesetze einem [Frauen]räuber auflegen. Geg. zu Aquileja d. 4. Novbr. u. d. C. Constantin. VII. u. Constant. (326.)

Elfter Titel.

De mulieribus quae se propriis servis junxerunt.

(*Von den Frauen, welche sich mit ihnen gehörigen Sclaven verbunden haben.*)

1. *D. K. Constantin. an das Volk.*

Wenn eine Frau in heimlichem Einverständniss mit ihrem Sclaven entdeckt wird, so soll sie mit einer Capitalstrafe belegt werden und der Taugenichts [von Sclav] den Feuertod erleiden. Es soll auch Jedem die Freiheit zustehen, dieses öffentliche Verbrechen anzuzeigen, dem Unterpersonale der Gerichtsstellen die Befugniss, es zu melden, selbst Sclaven die Erlaubniss, Anzeige zu machen, einem solchen auch, wenn

56) Griechisch und unglossirt.

das Verbrechen erwiesen worden, die Freiheit ertheilt werden. Auch die Kinder, welche sie aus solcher Verbindung geboren, sollen, aller Zeichen des Ranges baar, lediglich den Stand der Freien erhalten, und weder in eigener Person noch durch Mittelspersonen unter irgend einem Titel der Willensbestimmung aus dem Vermögen der Frau irgend etwas erhalten. Die Beerbung der Frau aber soll testamentslos ihren gesetzmässigen Kindern, Falls sie deren haben sollte, oder ihren nächsten Verwandten anheimfallen, oder dem, wen sonst die Rechte dazu berufen. Das aber, was sowohl der Verurtheilte, als auch was die mit ihm gezeugten Kinder in irgend einem Fall an Vermögen besessen haben, soll als zum Vermögen der Frau mitgehörig, von deren vorgedachten Nachfolgern in Anspruch genommen werden dürfen. Geg. zu Serdica d. 29. Mai u. d. C. Constantin. VII. u. Constant. (326.)

Zwölfter Titel.

Ad legem Juliam de vi publica vel privata.

(*Zum Julischen Gesetz von der öffentlichen und Privatgewaltthätigkeit.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Pelitia.*

Wer wegen der Schuld des Mannes oder einer städtischen Amtslast der Frau gehörige Sachen abpfändet, scheint eine Gewaltthätigkeit zu begehen. Geg. zu Rom d. 1. Juli u. d. C. Antonin. II. u. Geta. (205.)

2. *D. K. Antonin. an Varus.*

Wenn der dritte Theil vom Vermögen deines Vormundes, welcher nach dem Julischen Gesetz über Privatgewaltthätigkeit verurtheilt worden, confiscirt worden ist, so richte die Vormundschaftsklage zu diesem Antheile wider den Fiscus, vorausgesetzt, dass keine Einrede Statt findet. Denn die Nachfolge muss auch den Beschwerdungen des Antheils entsprechen. Geg. d. 15. Febr. u. d. C. Antonin. IV. u. Balbin. II. (213.)

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Bianor.*

Wenn du sicher zu sein glaubst, dass deines Sohnes Verlobte geraubt sei, oder dein Sohn eingesperrt gehalten werde, so steht dir nichts im Wege, in gehöriger Form die Anklage des Julischen Gesetzes über Gewaltthätigkeit vor dem Provincialpräsidenten zu erheben. Geg. zu Verona d. 24. Apr. u. d. C. d. K.

4. *Dies. an Liberatius.*

Wenn du Anklage wegen von einem Sclaven geraubter Gegenstände zu erheben für nöthig befunden, so musst du sie

nicht wider dessen Herrn, sondern wider den selbst, der deiner Angabe nach die That begangen, anstellen. Weil du aber versicherst, von Fiscinulus auch mit Schlägen gemisshandelt worden zu sein, so erhebe, wenn er es mit dazu versammelten Leuten gethan, auch darüber vor dem Provincialpräsidenten Beschwerde, wenn du ihn des Julischen Gesetzes von der Privatgewaltthätigkeit anzuklagen für gut befunden, welcher wissen wird, welche Ahndung zu verhängen sei, wenn die Verbrechen erwiesen worden. Geg. zu Sirmium d. 15. Juni u. d. C. d. K.

5. *Dies. an Oplon.*

Wenn auch der Gläubiger [es ist, der] sich den Besitz eines Landgutes gewaltsam anmaasst, so kann er dennoch nach dem Julischen Gesetze von der Privatgewaltthätigkeit angeklagt werden. Geg. zu Nicomedia d. 8. Decbr. u. d. C. d. K.

6. *D. K. Constantin. an Catullin., Procons. von Africa.*

Weil viele Verbrechen unter dem einen Namen der Gewaltthätigkeit begriffen werden, indem wenn die Einen einen gewaltsamen Angriff machen, und die Andern mit Erbitterung Widerstand leisten, häufig Schlägerei und Todtschlag als begangen befunden wird, so hat man angenommen, dass, wenn etwa Einer von Seiten des Besitzenden oder dessen, der den Besitz zu gefährden versucht hat, ums Leben gekommen ist, wider den die Todesstrafe verhängt werde, welcher die Gewaltthätigkeit zu begehen versucht, und dem einen oder andern Theile die Ursache des Unglücks herbeigeführt hat. Und zwar soll er jetzt nicht mehr mit Verweisung oder Deportation auf eine Insel bestraft werden, sondern mit der Todesstrafe, und soll sogar durch eingelegte Appellation das wider ihn verhängte Erkenntniss nicht aufhalten. Geg. zu Serdica d. 18. Apr. u. d. C. Gallican. u. Bass. (317.)

7. *Ders. an Bass., Praef. d. Stadt.*

Wenn Jemand versichert, es gehöre ihm ein Landgut, oder irgend etwas Anderes, und vermeint, dass ihm die Herausgabe des Besitzes gebühre, so mag er entweder civiliter über den Besitz klagen, oder unter gehörig beobachteter Rechtsform die Anklage der Gewaltthätigkeit erheben, jedoch dabei bedenken, dass er dem Urtheile sich selbst zu unterwerfen habe, wenn er das angegebene Verbrechen nicht hat erweisen können, welches [entgegengesetzten Falls] den Angeklagten betroffen hätte. Hat er hingegen, ohne vorherige Anzeige, den Besitzer mit Gewaltthätigkeit angegriffen, so, verordnen Wir, soll vor Allen der Grund derselben untersucht und dabei darauf gesehen werden, wer der sei, welcher den Andern aus

dem Besitz vertrieben habe [57]) und wer dieser, damit dem, welcher daraus vertrieben worden, seine Rechte des verlorenen Besitzes wieder eingeräumt werden, und nachdem dieser zuvörderst wieder hergestellt worden, wenn eine Criminalfrage vorliegt, der gewaltthätig Handelnde mit wohlverdientem Rechte [im Voraus] zur Strafe bestimmt, [diese] aber bis zum Ausgang des ganzen Processes verschoben werde, so dass, wenn die Hauptsache abgethan und gegen ihn erkannt worden, er auf eine Insel deportirt und ihm sein ganzes Vermögen genommen wird. Geg. zu Rom d. 4. Octbr. u. d. C. Constantin. V. u. Licin. (319.)

8. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. an Albin., Praef. d. St.*

Sclaven, welche durch Zeugenaussagen, oder eigenes Geständniss einer Gewaltthätigkeit überführt werden, sollen, wenn sie dies ohne Wissen des Herrn gethan, ihr Vergehen mit der Todesstrafe büssen. Haben sie aber aus Furcht und auf Veranlassung ihrer Herren die Gewaltthätigkeit begangen, so ist es dem Julischen Gesetze zufolge klar, dass der Herr, für infamirt erklärt, sich nicht auf die Ehrenrechte seines Standes oder eigenen Ursprungs [Schutzes halber] berufen könne, die Sclaven aber, von denen sich ergeben, dass sie solchem unsinnigen Befehl gehorcht, nach dem Erkenntniss in ein Bergwerk gethan werden sollen. §. 1. Personen niedern Standes, oder Infamirte, und solche, welche zweimal oder öfters einer Gewaltthätigkeit überführt werden, sollen aber die Strafe der Kaiserlichen Constitutionen erleiden. [58]) §. 2. Der Richter aber möge bedenken, dass er mit schwerer Infamie zu bestrafen sei, wenn er das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, nachdem ihm der Beweis geführt worden, [zu bestrafen] verschoben, oder unberücksichtigt gelassen, oder straflos hingehen lassen, oder eine gelindere Strafe, als Wir bestimmt haben, ausgesprochen hat. Geg. zu Mailand d. 4. März u. d. C. Valentin. IV. u. Neuter. (390.)

9. *D. K. Honor. u. Theod. an Aurelian., Praef. Pr.*

Einander nicht unähnliche Verbrechen sind Rauben, und dem Räuber die geraubte Sache um das Verbrechen wissend aufbewahren. Geg. zu Constant. d. 5. März u. d. C. Honor. X. u. Theod. VI. (415.)

10. *D. K. Leo u. Anthem. an Nicostrat., Praef. d. St.*

Es ist Unser Wille, dass Niemandem erlaubt sein solle,

57) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 10. 3. *venire ad aliquem = dejicere, de possess.*

58) Capitalstrafe, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 10. 4.

nicht wider dessen Herrn, sondern wider den selbst, der deiner Angabe nach die That begangen, anstellen. Weil du aber versicherst, von Fiscinulus auch mit Schlägen gemisshandelt worden zu sein, so erhebe, wenn er es mit dazu versammelten Leuten gethan, auch darüber vor dem Provincialpräsidenten Beschwerde, wenn du ihn des Julischen Gesetzes von der Privatgewaltthätigkeit anzuklagen für gut befunden, welcher wissen wird, welche Ahndung zu verhängen sei, wenn die Verbrechen erwiesen worden. Geg. zu Sirmium d. 15. Juni u. d. C. d. K.

5. *Dies. an Oplon.*

Wenn auch der Gläubiger [es ist, der] sich den Besitz eines Landgutes gewaltsam anmaasst, so kann er dennoch nach dem Julischen Gesetze von der Privatgewaltthätigkeit angeklagt werden. Geg. zu Nicomedia d. 8. Decbr. u. d. C. d. K.

6. *D. K. Constantin. an Catullin., Procons. von Africa.*

Weil viele Verbrechen unter dem einen Namen der Gewaltthätigkeit begriffen werden, indem wenn die Einen einen gewaltsamen Angriff machen, und die Andern mit Erbitterung Widerstand leisten, häufig Schlägerei und Todtschlag als begangen befunden wird, so hat man angenommen, dass, wenn etwa Einer von Seiten des Besitzenden oder dessen, der den Besitz zu gefährden versucht hat, ums Leben gekommen ist, wider den die Todesstrafe verhängt werde, welcher die Gewaltthätigkeit zu begehen versucht, und dem einen oder andern Theile die Ursache des Unglücks herbeigeführt hat. Und zwar soll er jetzt nicht mehr mit Verweisung oder Deportation auf eine Insel bestraft werden, sondern mit der Todesstrafe, und soll sogar durch eingelegte Appellation das wider ihn verhängte Erkenntniss nicht aufhalten. Geg. zu Serdica d. 18. Apr. u. d. C. Gallican. u. Bass. (317.)

7. *Ders. an Bass., Praef. d. Stadt.*

Wenn Jemand versichert, es gehöre ihm ein Landgut, oder irgend etwas Anderes, und vermeint, dass ihm die Herausgabe des Besitzes gebühre, so mag er entweder civiliter über den Besitz klagen, oder unter gehörig beobachteter Rechtsform die Anklage der Gewaltthätigkeit erheben, jedoch dabei bedenken, dass er dem Urtheile sich selbst zu unterwerfen habe, wenn er das angegebene Verbrechen nicht hat erweisen können, welches [entgegengesetzten Falls] den Angeklagten betroffen hätte. Hat er hingegen, ohne vorherige Anzeige, den Besitzer mit Gewaltthätigkeit angegriffen, so, verordnen Wir, soll vor Allen der Grund derselben untersucht und dabei darauf gesehen werden, wer der sei, welcher den Andern aus

dem Besitz vertrieben habe [57]) und wer dieser, damit dem, welcher daraus vertrieben worden, seine Rechte des verlorenen Besitzes wieder eingeräumt werden, und nachdem dieser zuvörderst wieder hergestellt worden, wenn eine Criminalfrage vorliegt, der gewaltthätig Handelnde mit wohlverdientem Rechte [im Voraus] zur Strafe bestimmt, [diese] aber bis zum Ausgang des ganzen Processes verschoben werde, so dass, wenn die Hauptsache abgethan und gegen ihn erkannt worden, er auf eine Insel deportirt und ihm sein ganzes Vermögen genommen wird. Geg. zu Rom d. 4. Octbr. u. d. C. Constantin. V. u. Licin. (319.)

8. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. an Albin., Praef. d. St.*

Sclaven, welche durch Zeugenaussagen, oder eigenes Geständniss einer Gewaltthätigkeit überführt werden, sollen, wenn sie dies ohne Wissen des Herrn gethan, ihr Vergehen mit der Todesstrafe büssen. Haben sie aber aus Furcht und auf Veranlassung ihrer Herren die Gewaltthätigkeit begangen, so ist es dem Julischen Gesetze zufolge klar, dass der Herr, für infamirt erklärt, sich nicht auf die Ehrenrechte seines Standes oder eigenen Ursprungs [Schutzes halber] berufen könne, die Sclaven aber, von denen sich ergeben, dass sie solchem unsinnigen Befehl gehorcht, nach dem Erkenntniss in ein Bergwerk gethan werden sollen. §. 1. Personen niedern Standes, oder Infamirte, und solche, welche zweimal oder öfters einer Gewaltthätigkeit überführt werden, sollen aber die Strafe der Kaiserlichen Constitutionen erleiden. [58]) §. 2. Der Richter aber möge bedenken, dass er mit schwerer Infamie zu bestrafen sei, wenn er das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, nachdem ihm der Beweis geführt worden, [zu bestrafen] verschoben, oder unberücksichtigt gelassen, oder straflos hingehen lassen, oder eine gelindere Strafe, als Wir bestimmt haben, ausgesprochen hat. Geg. zu Mailand d. 4. März u. d. C. Valentin. IV. u. Neuter. (390.)

9. *D. K. Honor. u. Theod. an Aurelian., Praef. Pr.*

Einander nicht unähnliche Verbrechen sind Rauben, und dem Räuber die geraubte Sache um das Verbrechen wissend aufbewahren. Geg. zu Constant. d. 5. März u. d. C. Honor. X. u. Theod. VI. (415.)

10. *D. K. Leo u. Anthem. an Nicostrat., Praef. d. St.*

Es ist Unser Wille, dass Niemandem erlaubt sein solle,

57) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 10. 3. *venire ad aliquem = dejicere, de possess.*

58) Capitalstrafe, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 10. 4.

in Städten oder auf dem Lande Buccellarier oder Isaurer [59]) und bewaffnete Sclaven zu halten. Sollte Jemand der wohlmeinenden Verordnung Unserer Majestät zuwider bewaffnete Sclaven, oder Buccellarier, oder Isaurer auf seinen Grundstücken oder um seine Person zu halten versuchen, so verord- Wir ausser einer Geldstrafe von hundert Pfunden Gold die strengste Ahndung zu verhängen. Auch sollen die hochachtbaren Männer, die Provincialstatthalter auf der Hut sein, dass Niemand diese Verordnung Unserer Majestät in irgend einem Puncte zu verletzen sich unterstehe, und sollen wissen, dass sie in Folge deren Nichtachtung der Würde ihres Ranges und Amtes verlustig gehen, und ausser einer Geldstrafe von hundert Pfund Goldes noch Gefahr für Wohl und Leben laufen sollen, und die obern Beamten aus ihren Dienstuntergebenen ausser dem Verlust ihres Vermögens auch noch mit Capitalstrafe belegt werden. Geg. d. 28. Aug. u. d. C. Anthem. (468.)

Dreizehnter Titel.

De raptu virginum seu viduarum, necnon sanctimonialium.

(*Vom Raube der Jungfrauen oder Wittwen und der Nonnen*)

1. *D. K. Justinian. an Hermogen., Mag. offic.*

Die Räuber anständiger und freigeborener Jungfrauen, sie mögen schon verlobt sein, oder nicht, oder verwittweter Frauen jeder Art, wenn sie auch Freigelassene oder fremde Sclavinnen sind, als das schändlichste Verbrechen begehend, verordnen Wir mit der Capitalstrafe zu bestrafen, und namentlich wenn es Gott geweihete Jungfrauen oder Wittwen gewesen. Denn dann wird nicht blos eine widerrechtliche Handlung gegen Menschen, sondern auch eine solche zur Lästerung Gottes des Allmächtigen begangen, besonders da die angetastete Jungfräulichkeit oder Keuschheit nicht wieder hergestellt werden kann. Mit Recht werden sie daher zum Tode verurtheilt, indem Räuber dieser Art auch des Menschenmordes schuldig sind. Damit nun solche Vermessenheit ungestraft nicht noch grösser werde, so verordnen Wir durch gegenwärtige allgemeine Constitution, dass diejenigen, welche ein Verbrechen der Art begangen und diejenigen, welche ihnen zur Zeit ihres Angriffs

---

59) *Buccellarii sunt*, sagt Hein. zu Brisson. *h. v. quicunque alicujus panem vel buccellam comedunt, et apud illum morantur; speciatim stationarii milites.* Es sind eine Art von Leibtrabanten zu verstehen, welche aus barbarischen Völkern gedungen wurden, und zwar hauptsächlich aus den Isauren, welche *eximii latrones* waren.

Hülfe geleistet haben, dafern sie auf dem Raube und bei der Ausführung des Verbrechens noch selbst betroffen worden, sowohl von den Eltern freigeborener Jungfrauen oder Wittwen, oder Frauen jeder Classe, als von deren Blutsverwandten, oder Vormündern oder Curatoren, oder Freilassern oder Herren, als Ueberführte sollen getödtet werden dürfen. Dies, verordnen Wir, soll um so mehr wider diejenigen Statt finden, welche sich unterstanden haben, freie Weiber zu rauben, weil sie wegen eines Doppelverbrechens haften, nämlich sowohl wegen Ehebruchs, als Raubes, und das Verbrechen des Ehebruchs muss wegen dieser Erschwerung noch härter gestraft werden. Diesen zählen Wir auch den bei, der seine eigene Verlobte gewaltsamer Weise sich zu rauben unterstanden hat. Hat aber der Räuber nach Begehung des verabscheuenswürdigen Verbrechens sich entweder durch seine Macht vertheidigen, oder durch die Flucht entrinnen können, so sollen in dieser Kaiserlichen Residenzstadt die erhabenen Männer, die Präfecti Prätorio sowohl, als der ruhmwürdigste Präfect der Stadt, in den Provinzen aber sowohl die erhabenen Präfecti Prätorio, in Illyrien und Africa, als die Magistri militum in den verschiedenen Gegenden Unseres Staates, sowie der hochachtbare Mann, der Präfect von Aegypten, der Comes des Orients, die Vicarien und Proconsuln, nicht minder auch alle Senatoren [60]) und Duces, die hochachtbaren Provincialstatthalter, und endlich alle Richter jeden Standes, welche an jenen Orten befunden werden, einen gleichen Eifer und grosse Besorgniss darauf verwenden, dieselben aufzugreifen, und die in sothanem Verbrechen Ergriffenen nach gesetzmässig geführtem dem Rechte nach bewährten Beweise, ohne auf die Einrede des [nicht verbindlichen] Gerichtsstandes zu achten, mit der härtesten Strafe belegen, und zum Tode verurtheilen. Auch versagen Wir ihnen, wenn sie appelliren wollen, der Verfügung des alten Constantinianischen Gesetzes gemäss, diese Befugniss. §. 1. Sind es nun Sclavinnen oder Freigelassene, welche geraubt worden sind, so sollen die Räuber nur mit der vorgedachten Strafe belegt werden, ohne dass jedoch ihr Vermögen einige Verminderung erleiden soll. Ist aber an einer freigeborenen Person ein solches Verbrechen verübt worden, so sollen die Richter dafür Sorge tragen, dass auch das gesammte Vermögen, an beweglichen, unbeweglichen und sich bewegenden Gegenständen, sowohl der Räuber selbst, als deren Gefährten, Begleiter oder Gefolges, welche ihnen Hülfe geleistet haben, in das Eigenthum der geraubten freien Frauen übergehen, und dies auch ihre Eltern, Ehemänner, Vormünder oder Curatoren

60) *Viri spectabiles.*

sich angelegen sein lassen. Wenn nun unverheirathete Frauenspersonen irgend einem Andern ausser dem Räuber gesetzmässig sich verbinden, so verordnen Wir, sollen, wenn es freie Frauen sind, diese Gegenstände oder soviel sie davon wollen, zu deren Mitgift gehören, wenn sie aber sich nicht verheirathen, sondern in ledigem Stande der Keuschheit bleiben wollen, so sollen sie deren volles Eigenthum erhalten, und kein Richter noch irgend Jemand dies zu vernachlässigen sich unterstehen. Einer geraubten Jungfrau oder Wittwe, oder jedweder andern Frauensperson soll es auch nicht gestattet sein, ihren Räuber zum Ehemann zu verlangen, sondern wem die Eltern, mit Ausnahme des Räubers, wollen, mögen sie dieselbe in gesetzmässiger Ehe verbinden, weil auf keine Weise und zu keiner Zeit von Unserer Majestät gestattet wird, denen zu willfahren, welche in Unserm Staate sich eine eheliche Verbindung mit feindseliger Art und Weise suchen. Denn es soll vielmehr ein Jeder, wer eine Frau heirathen wollen, gleichviel ob Freigeborene, oder Freigelassene, Unsern Gesetzen und altem Herkommen gemäss, die Eltern oder Andere, welche es sonst schicklich ist, darum angehen, damit mit deren Einwilligung eine gesetzmässige eheliche Verbindung entstehe. §. 2. Die vorerwähnten Strafen, d. h. des Todes und des Vermögensverlustes, verordnen Wir aber, sollen nicht blos wider die Räuber, sondern auch wider deren Begleiter beim Raubanfall und dem Raube Statt haben; alle übrigen aber, welche als Mitwisser oder Diener zu diesem Verbrechen befunden oder überführt worden, oder sie aufgenommen haben, oder wer sonst ihnen irgend eine Hülfe geleistet, sie seien Manns- oder Frauenspersonen, jedweden Standes, Ranges oder Würde, unterwerfen Wir blos der Capitalstrafe, und zwar sollen Alle dieser Strafe unterliegen, es möge die That mit oder ohne Einwilligung der Jungfrauen oder anderer Frauen verübt worden sein. Denn wenn die Räuber selbst aus Furcht oder wegen der Härte der Strafe sich dieser That enthalten hätten, [61]) so fände für keine Frau, sie möchte wollen oder nicht wollen, Gelegenheit zum Sündigen Statt, weil dieser Wille einer Frauensperson selbst durch die Hinterlist des nichtswürdigsten Menschen, welcher auf Raub sinnt, veranlasst wird. Denn wenn er dieselbe nicht dringend gebeten, oder mit verhassten Künsten umstrickt hat, so wird er ihren Willen, sich zu einer solchen Schmach herzugeben, nicht bestimmen. Auch sollen die Eltern, welchen an der Rache am Meisten gelegen,

61) *Temperaverint — non relinquetur.* Hieraus deducirt er die Strafbarkeit, auch wenn die Frauensperson eingewilligt hat, mit dem Räuber durchzugehen.

wenn sie es geduldig haben geschehen lassen, und ihren Schmerz abgelegt haben, mit Deportation bestraft werden. §. 3. Wenn aber unter den Helfershelfern einer von Sclavenstande betroffen worden, so befehlen Wir, ihn ohne Unterschied des Geschlechts zu verbrennen, was ebenfalls in dem Constantinianischen Gesetz mit Recht vorgeschrieben worden. Im übrigen aber sollen alle Hauptstücke des Julischen Gesetzes, welche über den Raub der Jungfrauen, Wittwen oder Nonnen in den alten Büchern der Gesetze oder in den Kaiserlichen Constitutionen enthalten sind, fürderhin aufgehoben sein, und blos gegenwärtiges Gesetz in diesem Hauptstück für Alle hinreichen, welches Wir auch ausdrücklich auf die Nonnen, sie seien Jungfrauen oder Wittwen, anzuwenden verordnen. Geg. zu Constant. d. 17. Novbr. u. d. C. Justinians. (528.)

Vierzehnter Titel.

De emendatione servorum.

(*Von der Züchtigung der Sclaven.*)

1. *D. K. Constantin. an Bassus.*

Wenn ein Herr seinen Sclaven mit Ruthen oder Riemen gezüchtigt, oder der Bewachung halber in Bande gelegt hat, so soll er, ohne alle Rücksicht auf einen Unterschied [62]) der Zeit, wenn der Sclav gestorben, keine Besorgniss zu hegen brauchen, ein Verbrechen begangen zu haben. Allein er darf von seinem Rechte auch keinen unmässigen Gebrauch machen, sondern er soll dann des Mordes schuldig sein, wenn er ihn mit Vorsatz durch den Schlag mit einem Knittel oder einem Steine erschlagen, oder wenigstens ihm mit einer scharfen Waffe eine tödtliche Wunde beigebracht, oder befohlen, ihn an einem Strick aufzuhängen, oder durch unmenschlichen [63]) Befehl Auftrag ertheilt hat, ihn wo herabzustürzen, oder ihm giftige Substanzen beigebracht, oder mit öffentlichen [64]) Strafen seinen Körper zerfleischt hat, indem er ihn unter den Klauen wilder Thiere zerreissen, oder seine Glieder auf glühendem Blech [65]) braten lässt, oder seinen schwindenden Glie-

---

62) *Distinctione seu interpretatione temp.* ist völlig synonym, s. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 12. 1. zu verstehen ist dies so, dass es einerlei sein solle, ob der Sclav unter den Händen des Herrn stirbt, oder erst nach Verlauf einiger Zeit.

63) *Tetra*; unser Text hat durch einen Druckfehler (?) *terra.*

64) *Publicis i. e. solennibus* sagt *Goth. l. l.* d. h. solchen, welche gesetzlich wider bestimmte Verbrechen angewendet werden; in den folgenden Worten beschreibt er die Martern der Folter.

65) *Ignibus, i. e. laminis* sagt *Goth. l. l.*

dern, von schwarzem Blute mit Eiter gemischt strotzend, unter den Martern der Folter, mit der Rohheit unmenschlicher Barbaren das Leben entrissen hat. Geg. zu Rom d. 3. Mai u. d. C. Constantin. u. Licin. (319.)

Funfzehnter Titel.

De emendatione propinquorum.

(*Von der Züchtigung der Verwandten.*)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an den Senat.*

In Ansehung der Züchtigung Minderjähriger gestatten Wir nach Maassgabe des Verbrechens den älteren Verwandten die Befugniss der Züchtigung, dergestalt, dass diejenigen, welche zu dem Ruhme des Lebens keine lobenswürdigen Beispiele in ihrer Familie anfeuern, wenigstens das Heilmittel der Züchtigung antreibe. Wir wollen jedoch nicht, bei Bestrafung der Fehler Minderjähriger die Gewalt ins Unbeschränkte ausdehnen, sondern es möge eine väterliche Auctorität des verwandten Jünglings Verirrungen verbessern, und durch eine Privatahndung züchtigen. Wenn nun die Schwere einer That das Recht einer häuslichen Züchtigung überschreitet, so hat man angenommen, die eines zu grossen Verbrechens Schuldigen der richterlichen Untersuchung zu übergeben. Geg. d. 30. Novbr. u. d. C. Valentin. u. Valens. (365.)

Sechzehnter Titel.

Ad legem Corneliam de sicariis.

(*Zum Cornelischen Gesetz von den Mördern.*)

1. *D. K. Antonin. an Herculan. u. a. Sold.*

Euer Bruder würde besser daran gethan haben, wenn er sich vor dem Provincialpräsidenten gestellt hätte; wenn er diesem den Beweis geführt, dass der Mensch von ihm nicht in mordsüchtiger Absicht getroffen worden sei, so wird er, mit Erlassung der Strafe des Mordes, der Militärdisciplin gemäss sein Urtheil fällen. Denn ein Verbrechen ist nur dann vorhanden, wenn auch der Wille zu schaden vorhanden ist; was unvorhergesehener Weise vielmehr durch Zufall als durch Vorsatz sich ereignet, muss aber meist dem Schicksale und nicht der Absicht zu schaden zugerechnet werden. Geg. d. 21. Febr. u. d. C. Lät. II. u. Cereal. (215.)

2. *D. K. Gordian. an Quintian.*

Wer sich in Lebensgefahr befindend, den Angreifer oder irgend einen Andern erschlagen hat, hat wegen dieser That keine Anklage zu besorgen. Geg. d. 3. Apr. u. d. C. Arrian. u. Pap. (243.)

3. *Ders. an Quintian.*

Wer den ihn Angreifenden mit dem Schwerte abgewehrt hat, haftet nicht als Mörder, weil er als Vertheidiger seines eigenen Heils in Nichts gefehlt zu haben angenommen wird.

4. *D. K. Gallien. an Monat.*

Wenn du, wie du angiebst, einen dich anfallenden Strassenräuber umgebracht hast, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass derjenige, welcher die mordsüchtige Absicht zuerst gehegt hatte, mit Recht als erschlagen erscheine. Geg. d. 30. Jan. u. d. C. Valerian. II. u. Lucill. (266.)

Es soll [66]) Jedwedem freistehen, einen nächtlichen Angreifer auf dem Lande, oder Wegelagerer und dergestalt den Vorübergehenden Nachstellenden, ungestreft zu erschlagen, auch wenn er Soldat ist. Denn es ist besser, sich in solchen Fällen selbst zu helfen, als nach erlittenem Unrecht Rache zu suchen.

5. *Abschrift eines Kaiserl. Briefs. D. K. Dioclet. u. Maxim. an Agath.*

Der, welcher versichert hatte, er habe den Mord nicht mit Vorsatz, sondern durch Zufall verübt, indem die Veranlassung zum Tode durch einen Stoss mit der Ferse herbeigeführt worden zu sein scheint, wollen Wir, soll, wenn sich dies so verhält, und darüber gar kein Zweifel gehegt werden kann, von aller Furcht und allem Verdacht, den er durch die Fährlichkeit der That auf sich geladen, dem Inhalt Unserer Resolution gemäss befreiet werden. Geg. zu Sirmium d. 25. Novbr. u. d. C. d. K. IV. u. III. (290.)

6. *Dies. an Agot.*

Wenn dich Jemand des Cornelischen Gesetzes von den Mördern angeklagt hat, so muss das Verbrechen durch den Beweis der Unschuld als nicht vorhanden dargethan, und nicht durch das minderjährige Alter entschuldigt werden. Geg. zu Rom d. 27. Octbr. u. d. C. d. K.

7. *Dies. an Philiscus.*

Wer mit einem Schwerte unbergeschlichen ist, einen Menschen zu ermorden, haftet ebensowohl, wie derjenige, wer einen Menschen erschlagen, oder durch dessen Arglist diese That begangen worden ist, durch die Strafe des Cornelischen Gesetzes über die Mörder. Geg. zu Nicomedia d. 26. Decbr. u. d. C. d. K.

---

66) Griechisch und unglossirt.

8. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Prob., Praef. Pr.*

Wer die Sünde eines Kindesmordes begangen hat [67]), er sei Mann oder Weib, soll wissen, dass ihn Capitalstrafe treffe. Geg. zu Rom d. 6. Febr. u. d. C. Gratian. III. u. Equit. (374.)

9. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Wenn befunden wird, dass eine Frau ihrem Manne Nachstellungen nach dem Leben gemacht, oder auf irgend eine andere Weise mit dem Willen, ihn zu ermorden, umgegangen sei, oder der Mann gleicher Weise seiner Frau nachstellt, so muss bei dieser Frage das gesammte Gesinde, nicht blos das des Mannes, sondern auch das seiner Frau, vorausgesetzt, dass es sich zu jener Zeit im Hause befand zur peinlichen Frage gezogen werden, ohne dass sich einer [68]) dessen entwähren kann. Geg. zu Constant. d. 13. Decbr. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto. (385.)

Siebzehnter Titel.

De his, qui parentes, vel liberos occiderint.

(*Von denen, die ihre Eltern oder Kinder getödtet haben.*)

1. *D. K. Constant. an Verin. Vicar. v. Africa.*

Wer seinen Vater oder Sohn oder eine Person von so naher Verbindung [69]) getödtet hat, dass sie unter dem Begriff des Verwandtenmordes mitverstanden wird, er möge es heimlich oder öffentlich unternommen haben, den soll die Strafe des Verwandtenmordes treffen. Und er soll weder mit dem Schwerte, noch mit dem Feuer gerichtet, noch mit irgend einer andern gewöhnlichen Strafart belegt, sondern eingenähet in einen Sack mit einem Hunde, einem Hahn, einer Viper und einem Affen und befindlich in dem engen Raum mit diesen Thieren mit den Schlangen sein Lager theilen, und je nachdem es die Oertlichkeit gestattet, entweder in das benachbarte Meer oder in einen Fluss geworfen werden, so dass er des Gebrauchs aller Elemente schon lebendig beraubt, und der Himmel ihm bei seinem Leben und die Erde nach seinem Tode verschlossen werde. Geg. d. 21. Nov.

---

67) *Piaculum aggressus aggressave*, s. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 14. 1. auch ist mit demselben ein *infanticidium* im eigentlichen Sinn anzunehmen.

68) Nämlich ein Sclav, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 7. 4.

69) *Affectio*, der Sinn ist leicht zu finden, s. *Goth. l. l. IX.* 15. 1.

u. d. C. Licin. V. u. Crispin. (318.) und bestätigt zu Carthago d. 14. März u. d. C. Constantin. V. u. Licin. (319.)

Achtzehnter Titel.

De maleficis[70]) *et mathematicis*[71]) *et ceteris similibus.*

(*Von Zauberern, Zeichendeutern und Andern dergleichen.*)

1. *D. K. Antonin. an Titius.*

Einen Menschen mit Gift aus dem Wege räumen, ist schlimmer, als ihn mit dem Schwerte erschlagen. O. T. u. J.

2. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Tiber.*

Die Kunst der Geometrie zu erlernen und auszuüben, ist von allgemeinem Interesse. Die Zeichendeuterkunst aber ist eine verwerfliche und überhaupt verboten. Geg. zu Sirmium d. 20. Aug. u. d. C. d. K.

3. *D. K. Constantin. an Maxim.*

Kein Wahrsager, kein Priester und keiner von denen, welche bei dieser Cärimonie Dienste zu verrichten pflegen, soll in die Wohnung[72]) eines Andern kommen, auch nicht aus andern Gründen[73]), sondern es soll die Freundschaft dieser Art von Leuten, wenn auch alt, dennoch aufgehoben werden, und soll derjenige Wahrsager verbrannt werden, der in eines Andern Haus gegangen, und derjenige nach Confiscirung seines Vermögens auf eine Insel deportirt werden, wer ihn durch Ueberredung oder Belohnungen herbeigerufen hat. Den Ankläger dieses Verbrechens betrachten Wir aber nicht für einen Angeber, sondern vielmehr einer Belohnung würdig. Geg. zu Rom d. 1. Febr. u. d. C. Constantin. V. u. Licin. (319.)

4. *Ders. an Bass., Praef. Pr.*

Strafbar und mit Recht durch die strengsten Gesetze zu ahnden ist die Wissenschaft Derer, welche mit Zauberkünsten entweder wider die Wohlfahrt der Menschen etwas unternommen, oder ein keusches Gemüth zur Wollust verleitet zu haben entdeckt werden. In keine Anklagen aber sind die für den menschlichen Körper angewendeten [Heil]mittel[74]), oder die

---

70) 71) S. *Brisson. hh. vv.* u. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 16. *Rubr. Tit. Maleficus* kommt späterhin einige Male in seiner etymologischen Bedeutung vor.

72) *Limen*, ist von der Privatwohnung zu verstehen, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 16. 1.

73) *Quam exercendae haruspicinae animo, Goth. l. l.*

74) S. *Goth. l. l. IX.* 16. 3. es sind sogenannte sympathetische zu verstehen.

auf Aeckern unschuldiger Weise gebrauchten Zaubersprüche [75]) zu verwickeln, [welche zu dem Ende geschehen,] dass für die reife Weinernte kein Regen zu besorgen sei, oder dieselbe durch Wind und Hagelschlag zerstört werde, wodurch Niemandes Wohlfahrt, oder guter Ruf verletzt wird, sondern welche Handlungen dazu dienen sollen, dass nicht die Gabe des Himmels und die Arbeit der Menschen vernichtet werde. Geg. zu Aquileja d. 23. Mai u. d. C. Crisp. II. u. Constant. II. Cäs. (321.)

5. *D. K. Constant. u. Julian. an das Volk.*

Niemand soll einen Wahrsager [76]), oder Zeichendeuter, oder einen Seher um Rath fragen; das betrügerische Gewerbe der Auguren und Weissager soll ruhen, die Chaldäer und Zauberer, welche das Volk wegen der Schwere ihrer Sünden *maleficos* (Unglückstifter) nennt, sollen in dieser Beziehung nichts unternehmen; und Jedermann soll fürderhin ewig mit der Kunst [77]) die Zukunft zu verkünden schweigen. Denn es soll derjenige mit der Capitalstrafe, vom rächenden Schwerte getroffen, belegt werden, wer Unseren Befehlen den Gehorsam verweigert. Geg. zu Mailand d. 25. Jan. u. d. C. Constant. IX. u. Julian. II. (357.)

6. *Ders. an das Volk.*

Es nehmen Viele keinen Anstand, durch Zauberkünste in die Gesetze der Natur einzugreifen [78]), das Leben Unschuldiger zu gefährden, und verwegener Weise durch Heraufbeschwören der Geister zu bedrohen [79]), damit Jedweder durch

---

75) *Suffragia:* es ist also der Zweck, zu dem jene Mittel angewendet werden, strafbar.

76) S. *Goth. l. l. IX.* 16. 4. Die lateinischen Textworte sind möglichst deutlich wiederzugeben gesucht worden, doch möge folgende genauere Bestimmung der einzelnen folgen: *haruspex* ist, wer aus den *hostiis* und *extis* weissagt; ein *Mathematicus*, wer *ex siderum cursu*; ein *hariolus*, *qui aris inhalans numen de nidore concipiebat*; *Augures* sind die aus dem Fluge und den Stimmen der Vögel prophezeienden; *vates*, *qui de Deo pati existimabantur*, also Inspirirte; *Chaldaeus* ist wie *Astrologus* eine allgemeine Bezeichnung, ebenso *magus*, doch entspricht dies auch unserem: Zauberer; in diese Classe gehören auch die *Incantatores*, Besprecher. *Maleficus* steht oben in seinem Doppelsinn, eigentlich ist ein *maleficus* ein solcher Weissager, der *sanguine*, *victimis* auch wohl *cadaveribus utitur.*

77) *Curiositas*, s. *Goth. l. l.*

78) *Elementa turbare*, über diese ganze Stelle siehe *Goth. l. l. IX.* 16. 5.

79) *Manibus accitis ventilare*, so möchte der Sinn dieser Phrase am richtigsten gegeben sein, s. *Goth. l. l.* (*p.* 133[a]) *venti-*

Zauberkünste seine Feinde zu Grunde richte. Diese sollen, weil sie Fremdlinge [80]) der Natur sind, von den wilden Thieren zerrissen werden. Geg. zu Mailand d. 4. Decbr. u. d. C. Constant. IX. u. Julian. II. (357.)

7. *Ders. an Taur., Praef. Pr.*

Wenn zwar die Körper der mit Ehrenstellen bekleideten von der Folter ausgenommen sind, mit Ausnahme der Verbrechen, deren die Gesetze ausdrücklich Erwähnung thun, und alle Zauberer, sie mögen sich auf Erden aufhalten, wo da wolle, als Feinde des menschlichen Geschlechts zu betrachten sind, so soll doch, weil diejenigen, welche sich in Unserem Gefolge befinden, die Majestät beinahe selbst antasten, wenn sich ein Zauberer, oder wer von Zaubersprüchen Gebrauch macht, der vom Volke gewöhnlich ein Unglücksstifter geheissen wird, oder ein Wahrsager, oder Seher oder ein Augur, oder auch ein Zeichendeuter, oder wer in der Traumauslegung irgend eine Weissagekunst verbirgt, oder irgend etwas dem Aehnliches ausübend in Meinem oder des Cäsars Gefolge ergriffen worden, ein solcher des Schutzes seiner Würde beraubt, den Martern und der Folter nicht entgehen. Ist er nämlich [81]) überführt worden, während er durch Leugnen sich denen widersetzt hat, welche seine That ans Licht ziehen wollen, so soll er aufs Rösschen [82]) gesetzt, und während die Krallen seine Seiten zerfleischen, die seiner That würdige Strafe leiden. Geg. zu Ariminum d. 5. Juli u. d. C. Datian. u. Cereal. (358.)

8. *D. K. Valentin. u. Val. an Modest., Praef. Pr.*

Verbotenes lernen, und Verbotenes lehren, ist an Strafwürdigkeit sich gleich. Geg. zu Constant. d. 12. Decbr. u. d. C. Valentin. u. Val. (365.)

9. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Albin., Praef. d. St.*

Jedweder, wer einen mit dem Schimpf der Zauberei behafteten gehört, ihn kennen gelernt, oder betroffen hat [83]),

---

lare ist *periculo objectare*, s. die lange Untersuchung bei Goth.

80) *Peregrini, Goth. l. l.* interpretirt: *naturae humanae*, und stellt damit die *feralis pestis* zusammen, die vielfachen Deutungen unterlegen hat.

81) *Si vero etc.* mit Recht tadelt *Goth. l. l. IX.* 16. 6. diese Wendung Tribonians gegen die Worte: *si convictus.* Denn der Schlusssatz ist dem vorigen consequent und nicht widersprechend.

82) Ist eine Foltermaschine.

83) *Deprehenderit, occupaverit*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 16. 11. sagt: *forte in ipso flagitio, vel aliter adprehenderit,*

der soll ihn sofort ans Licht hervorziehen, und den Augen der Richter den Feind des öffentlichen Wohles zeigen. Wenn aber Jemand von den Wettrennern [84]), oder irgend einer andern Classe von Leuten diesem Unserm Verbote zuwider zu handeln versucht, oder einen der Zauberei auch erwiesenermaassen Schuldigen, heimlich umgebracht hat, der soll der Todesstrafe nicht entgehen, und zwar als eines zwiefachen Vorwurfs schuldig, dass er nämlich entweder den eines öffentlichen Verbrechens Schuldigen der Strenge der Gesetze und der gebührenden peinlichen Frage entzogen, damit er nicht die Genossen seiner That verrathe, oder vielleicht unter dem Namen dieser Art von Rache einen Feind in böserer Absicht getödtet habe. Geg. zu Rom, d. 16. Aug. u. d. C. Timas. u. Promot. (389.)

Neunzehnter Titel.

De sepulcro violato.

(*Von der Verletzung der Begräbnisse.*)

1. *D. K. Gordian. an Zeno.*

Wer sich mit zu einem religiösen Zweck bestimmten Gegenständen, oder sogar schon der Religion gehörig gewordenen wissentlich befasst, und keinen Anstand genommen hat, sie zu kaufen oder zu verkaufen, verfällt, wenn auch der Verkauf nicht zu Recht besteht, dennoch in das Verbrechen der Religionsverletzung. Geg. d. 28. Febr. u. d. C. Sabin. II. u. Venust. (240.)

2. *D. K. Constant. u. Constans an Titian., Praef. d. St.*

Wenn ein Sclav auf der Zerstörung von Begräbnissen ergriffen worden ist, und es ohne seines Herrn Wissen thut, so soll er zur Bergwerksarbeit verurtheilt, wenn er aber durch seines Herrn Auctorität oder Befehl gedrängt wird, so soll er

---

(*ut mox sequitur*) *manifestum eum maleficiae artis, id enim est: occupare.* Von *deprehenderit* sagt er: *an vero comperit?* und das kann man wohl annehmen.

84) *Agitatoribus i. e. aurigis,* die letzten Worte sind zwar (von Tribonian) interpolirt, aber darum keineswegs zu streichen *Goth. l. l.* — Warum übrigens diese gerade vorangestellt sind, das erörtert Goth. weitläuftig, und gelangt zu dem Resultate, dass sich diese Leute selbst vorzüglich mit Zauberei abgegeben haben, um einander den Rang und den Preis zu entreissen. Nun steht zwar dies in keinem rechten Zusammenhang mit dem Entdecken und Ergreifen derselben in dergleichen Künsten, man müsste denn annehmen, dass damit gemeint sei, sie haben leichter und öfter Gelegenheit dazu, und seien als *aemuli* auf einander wachsamer; allein diese Erklärung ist doch immer noch gezwungen.

mit Verweisung bestrafet werden. Und wenn etwa von dem Begräbnisse etwas zu dessen Hause oder Landhause fortgeschleppt befunden wird, so soll das Haus oder Landhaus, oder Gebäude, es sei, von welcher Art da wolle, confiscirt werden. Geg. zu Mailand d. 8. Juli u. d. C. Acyndin. u. Procul. (340.)

3. *Dies. an Limen.*

Wenn Jemand sich an einem Begräbniss, um es zu verletzen vergriffen hat, so sollen die Ortsrichter, wenn sie dies zu bestrafen verabsäumt haben, mit keiner geringern als einer Strafe von zwanzig Pfund Goldes, welche wider die Verletzer eines Begräbnisses bestimmt ist, belegt, und dieselbe an Unsern Schatz abzuführen genöthigt werden. Geg. d. 28. März u. d. C. Limen. u. Catullin. (349.)

4. *D. K. Constant. u. Julian. an das Volk.*

Wer ein Begräbniss verletzt, so zu sagen: das Haus der Vorstorbenen, erscheint als eines doppelten Verbrechens schuldig, denn er beraubt sowohl die Todten durch dessen Einreissen, als er beleidigt auch die Lebenden durch den Aufbau [neuer Gebäude daraus] [85]). Wer daher von einem Begräbniss Werkstücke, oder Marmor, oder Säulen, oder irgend einen andern Stoff, um daraus etwas zu bauen, oder in der Absicht, es zu verkaufen, fortgeschafft hat, der soll zur Einzahlung von zehn Pfund Goldes an den Fiscus genöthigt werden, gleichviel übrigens, ob Jemand sein eigenes Begräbniss vertheidigend die desfallsige Klage gerichtlich angebracht oder irgend ein Anderer die Anklage erhoben, oder die Unterbeamten [86]) Meldung gethan haben. Diese Strafe kommt zu der von Alters her bestimmten Strenge noch hinzu, denn es ist die Strafe, welche denen, die Begräbnisse verletzen, auferlegt ist, dadurch nicht aufgehoben worden. Dieser Strafe werden auch diejenigen unterliegen, welche Leichen oder die Verzierungen [87]) bestohlen haben. Geg. zu Mailand d. 13. Juni u. d. C. Constant. IX. u. Julian II. (357.)

5. *D. K. Julian. an das Volk.*

Die Vermessenheit vergreift sich an den Leichen der Verstorbenen und den geweihten Hügeln, obwohl unsere Vor-

---

85) *Goth. ad Cod Th. IX.* 17. 4.

86) *Ad officium*, ich werfe *ad* heraus, s. *Cod. Th. IX.* 17. 4. *Goth. p.* 155[b].

87) *Corpora sepulta vel reliquias contrectaverint*; mit den erstern wurden nämlich häufig Kostbarkeiten begraben, und *reliquiae* sind die *Ornamenta* des Begräbnisses, s. *Goth. l. l.*

fahren es immer zunächst dem Tempelraube gehalten haben, auch nur einen Stein davon zu nehmen, die Erde aufzuwühlen, und den Rasen auszureissen, ja sogar manche Verzierungen zu Speisesälen oder Stubenhallen davon zu nehmen. Indem Wir nun auf jene [88]) bedacht gewesen, so untersagen Wir solches durchaus, damit sie nicht durch die Störung der Ruhe der Todten eine Sünde begehen [89]) und setzen darauf die Strafe des Tempelraubes. Geg. zu Antiochien d. 12. Febr. 363. u. d. C. Julian. IV. u. Sallust.

6. *D. K. Justinian. an Theodor.*

Dieweil es ungerecht und Unserem Zeitalter unangemessen ist, dass den Ueberresten Verstorbener von denen ein Unrecht gethan werde, welche durch das Vorgeben, der Verstorbene sei ihr Schuldner gewesen, und durch die Foderung der Schuld sein Begräbniss verhindern, so verordnen Wir, damit hinführo nicht ähnliches Unrecht geschehe, während diejenigen, welche die Leiche angeht, ihre Rechte [90]) aufzugeben gezwungen werden, dass dasjenige, was, nachdem der Todte ausgestellt worden, vor seinem Begräbniss geschehen, entweder also, wenn die angebliche Schuld gefodert wird, oder eine Handschrift, oder Bürgen, oder Pfänder genommen werden, völlig ungültig sein, und während die Pfänder oder schon gezahlten Gelder zurückgegeben, oder die Bürgen freigesprochen, und im Allgemeinen Alles ohne die mindeste Neuerung in den vorigen Zustand zurückversetzt werden soll, die Hauptsache von Neuem zum Verfahren zu ziehen; derjenige aber, welcher in sothaner Missethat betroffen worden, soll funfzig Pfund Goldes zahlen, oder wenn er zu deren Zahlung unfähig sein sollte, von seinem behörigen Richter zu einer körperlichen Strafe gezogen werden. Geg. zu Constant. d. 1. Decbr. 576. u. d. C. Olybr. V.

Auth. Ut defuncti etc. §. *Sancimus. et* §. *si vero.* (*Nov.* 60. *C.* 1.)

Ingleichen soll derjenige, wer in das Haus eines Sterbenden tritt, ihn selbst oder Andere, welche ihm angehören, belästigend, oder an seine Sachen ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Siegel legt, nach dessen Tode seiner

---

88) *Primo; Cod. Th. primis*, was unstreitig besser ist.

89) *Ne in piaculum incidat contaminata religio defunctorum;* hierfür liest richtiger der *Cod. Theod. incidant* (nämlich die Thäter) und *contaminata religione;* über das Wort *piaculum*, s. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 17. 2. Man kann wohl ohne Bedenken diese Aenderung annehmen.

90) *Jura sua perdere;* die ältere Glosse sagt: nämlich wenn sie ein *indebitum* gezahlt hatten, um begraben zu können; die jüngere versteht das Erbrecht.

Klage ganz und gar verlustig gehen, während die Erben des Injuriirten eine Summe zu gleichem Betrage von ihm fodern dürfen, der dritte Theil seines Vermögens confiscirt und er selbst mit Infamie bezeichnet werden soll. Derselben Strafe soll derjenige unterliegen, wer, wenn jener gestorben, sich dadurch an seiner Leiche vergeht, dass er die Bestattung hindert.

Auth. Ut cum de app. §. Memin. (*Nov.* 115. *Cap.* 5.)

Auch soll vor Verlauf von neun vom Todestage an zu zählenden Tagen wider Niemand aus der Person des Verstorbenen irgend eine Belästigung erhoben werden. Und soll, es möge eine Sicherheitsbestellung, wie da wolle, oder irgend etwas Aehnliches geschehen, dies ungültig sein, und dem Gläubiger daraus kein Vortheil durch Vorgreifen der Entscheidung entstehen.

Zwanzigster Titel.

Ad legem Fabiam de plagiariis.

(*Zum Fabischen Gesetze von den Plagiariern.*)

1. *D. K. Antonin. an Placidus.*

Dein Vater möge wider den, von dem er sich beschwerend anbringt, dass seine Sclavin [zur Flucht] bewogen, und durch Begehung eines Plagiums entfernt worden, bei seinem Richter mittelst Erhebung der dinglichen Civilklage auftreten. Wenn er aber in der Sache Recht erhalten, so wird er auch das Verbrechen des Fabischen Gesetzes zur Anklage bringen dürfen. Ist hingegen die Sclavin gewaltsam fortgeführt worden, so steht ihm nichts im Wege, die Anklage desselben [sofort] zu erheben. Geg. d. 21. März 213. u. d. C. Antonin. IV. u. Balbin. II.

2. *Ders. an Aurel.*

Wenn du erweisen kannst, dass Aelianus deinen Sclaven aufgenommen und einige Zeit versteckt gehalten und kurz darnach derselbe auf dessen Zureden die Flucht ergriffen habe, so kannst du die Anklage des Fabischen Gesetzes in eigener Person, oder die zu dem Ende begründete Klage, nämlich wegen Verführung des Sclaven, durch deinen Geschäftsbesorger verfolgen. Geg. d. 26. Juli 213. u. d. C. Anton. IV. u. Balbin. II.

3. *D. K. Alexand. an Cornel.*

Zur Begründung der Strafe des Fabischen Gesetzes ist eine Anklageschrift und wirkliche Anklage und ein Urtheil erforderlich. Geg. d. 24. Juni 224. u. d. C. Julian. II. u. Crispin.

4. *D. K. Gordian. an Paulina.*

Des Procurators Ausspruch, welcher entschied, das Fabische Gesetz komme zur Anwendung, gilt nicht, sobald er nicht die Stelle eines Präsidenten bekleidet, indem das Verfahren über dieses Gesetz [lediglich] zur Kenntnissnahme eines Provincialpräsidenten gehört. Geg. d. 3. Decbr. 239. u. d. C. Gordian. u. Aviola.

5. *D. K. Valerian. u. Gallien. u. Valerian. Cäs. an Juliana.*

Wenn dein Gegner deinen Bruder festhält, so musst du den Provincialpräsidenten angehen, und ihn des Fabischen Gesetzes anklagen. Geg. d. 7. Mai 259. u. d. C. Aemilian. u. Bass. II.

6. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Martiana.*

Einen auf der Flucht begriffenen Sclaven darf man weder verkaufen, noch verschenken. Daher siehst du ein, dass du dem Gesetze verfallen bist, welches für Vergehen dieser Art vorgeschrieben hat, dem Fiscus eine bestimmte Strafe zu erlegen, ausgenommen die Miterben und Gesellschafter, denen bei Theilung gemeinschaftlicher Gegenstände gestattet ist, eine Versteigerung des flüchtigen Sclaven unter einander zu treffen. Solchergestalt soll es nämlich gestattet sein, einen flüchtigen Sclaven zu verkaufen, und der Verkauf dann gelten, sobald derselbe vom Käufer ausgeforscht und ergriffen worden ist. Geg. d. 13. März u. d. C. d. K.

7. *Dies. an Maxim., Praef. d. St.*

In Folge deiner Anzeige, dass Sclaven von Plagiariern aus der Stadt entfernt worden, und deines Berichts, dass dergestalt zuweilen freigeborene Menschen durch ihre verbrecherische Handlung fortgeschafft zu werden pflegen, verordnen Wir, dass du der Frechheit sothaner Verbrecher mit grösserer Strenge begegnen müssest. Und wenn du daher Jemanden auf einem Verbrechen der Art ertappt hast, so brauchst du keinen Anstand zu nehmen, ihn mit dem Tode zu bestrafen, damit die übrigen durch die Art der Strafe abgeschreckt werden mögen, und nicht in solcher Vermessenheit Sclaven oder Freie aus der Stadt zu verkaufen oder zu veräussern sich unterstehen. Geg. d. 8. Decbr. 287. u. d. C. Dioclet. III. u. Maxim.

8. *Dies. an Consid.*

Der Provincialpräsident mag, nach vorheriger Entscheidung über das Eigenthum ersehen, ob die Anklage des Plagiums zu hören ist, oder nicht. Denn hat sich ergeben, dass der Sclav dein Eigenthum sei, so ist damit die Bezüchtigung des Verbrechens erloschen, weil über das Eigenthum nun Licht ver-

breitet ist. Hat sich aber ergeben, dass der Sclav einem Andern gehöre, so wird er nach Verhandlung der Frage über das Eigenthum auch die Angelegenheit des Verbrechens zum Verhör ziehen. Geg. d. 25. August 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

9. *Dies. an Eugen.*

Wer einen fremden Sclaven festhält, haftet, wie bekannten Rechtens ist, durch das Verbrechen des Fabischen Gesetzes. Geg. zu Heraclea d. 13. Mai u. d. C. d. K.

10. *Dies. an Diza.*

Wer von dem, der Sclaven durch ein Plagium entführt hat, solche kauft, haftet wegen keines Verbrechens, sobald er nicht als ein Theilnehmer an dem Verbrechen nachgewiesen wird. Geg. zu Lucion d. 5. Novbr. u. d. C. d. K.

11. *Dies. an Marpiata.*

Der Verkauf eines durch Plagium Entführten verändert sein Standesrecht nicht, denn durch das Vergreifen an einer freien Person wird ein Verbrechen begangen, nicht aber ihrem persönlichen Verhältniss geschadet. Geg. zu Lucion d. 13. Nov. u. d. C. d. K.

12. *Dies. an Mutian.*

Wenn Jemand einen flüchtigen Sclaven wissentlich mit gestohlenen Gegenständen aufgenommen hat, so wird, weil er dessen wegen durch die Diebstahlsklage haftet, der Provincialstatthalter es veranlassen, dass dir Alles mit der üblichen Strafe zurückgegeben werde. Auch wenn du aber die Anklage des Verbrechens des Plagiums erhoben hast, wird er keinen Anstand nehmen, dir Gehör zu ertheilen. Geg. zu Singidun. d. 1. Apr. u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Severin.*

Die Anklage des Verbrechens des Plagiums soll Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens sein. Geg. d. 27. Nov. u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Callisthen.*

Die Anklage des Verbrechens des Plagiums fällt weg, wenn diejenigen, welche des Zurückbehaltens beschuldigt werden, versichern, dass die [betreffenden] Sclaven oder Kinder ihnen gehören, und zwar nicht, um ihre That zu verdecken, sondern durch einen gerechten Grund zu dieser Meinung veranlasst. Geg. zu Nicomedia d. 4. Decbr. u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Pompon.*

Wer einen freien Menschen, dessen persönliches Verhältniss ihm bekannt ist, wider dessen Willen verkauft, haftet

durch die Strafe für das Verbrechen des Plagiums. Geg. zu Nicomedia d. 20. Decbr. u. d. C. d. K.

16. *D. K. Constantin. an Domit. Cels., Vicar von Africa.*

Die Plagiarier, welche die Eltern kinderlos machen, obschon die Kinder noch leben, wurden [91]) neben den übrigen vorher Statt gefundenen Strafen auch mit der Bergwerksarbeit bestraft. Wenn aber Jemand [eines Verbrechens] der Art fernerhin beschuldigt wird, der soll, nachdem sich über dieses Verbrechen Gewissheit ergeben, wenn er ein Sclav, oder mit der Freiheit beschenkt worden ist, den wilden Thieren vorgeworfen, wenn ein Freigeborener, mit dem Schwerte hingerichtet werden. Geg. d. 1. Aug. 315. u. d. C. Constantin. IV. u. Licin. IV.

Einundzwanzigster Titel.

Ad legem Viselliam.

(*Zum Visellischen Gesetze.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Max. an Bacchus.*

Das Visellische Gesetz verfolgt die Menschen von Freigelassenen-Stande, wenn sie in Betreff von Ehrenämtern und Würden einen Versuch gemacht haben, wozu blos Freigeborene befähigt sind, oder das Decurionat zu erlangen, sie müssten denn durch das vom Kaiser erhaltene Recht, goldene Ringe zu tragen, dazu verholfen werden. Denn alsdann behaupten sie auf Lebenszeit einen Schein der Freigeborenheit, nicht aber diesen Stand in der That und verrichten ohne Gefahr für die Freigeborenen auch öffentliche Pflichten. Wenn aber ein Freigelassener behauptet, ein Freigeborener zu sein, so wird er wegen der Dienste sowohl civiliter als auch durch das Visellische Gesetz criminaliter angegriffen werden können. Wenn er sich aber in eine Curie gedrängt hat, so wird er mit einer Geldstrafe und mit Infamie belegt. Dass übrigens ein Jeder nach seinen Kräften zu denjenigen persönlichen Aemtern in des Freilassers Vaterstadt, welche für diese Classe von Menschen geeignet sind, verbunden sei, unterliegt keinem Zweifel. Geg. zu Antioch. d. 12. Febr. u. d. C. d. K.

Zweiundzwanzigster Titel.

Ad legem Corneliam de falsis.

(*Zum Cornelischen Gesetze über Fälschungen.*)

1. *D. K. Antonin. an Severin.*

Wenn ihr der Gegenpartei das Verbrechen der Unter-

91) *Tenentur*, ich lese mit dem *Cod. Th. tenebantur*, s. *Goth. IX.* 18. 1.

schiebung eines Kindes vorwerfet, so hätte diese Capitalangelegenheit nicht bis zur Zeit der Mündigkeit des Knaben verschoben werden dürfen, wie ich und der verewigte Severus, mein Vater, schon längst Uns ausgesprochen haben. Denn es ist unwahrscheinlich, dass die Frau, welche dessen beschuldigt wird, nicht redlich ihre Sache vertheidigen werde, da sie sich einer Capitalgefahr aussetzt. Geg. d. 15. März 212. u. d. C. d. b. Asper.

2. *D. K. Alexand. an Valer.*

Es ist durch die Rescripte Meiner erhabenen Vorfahren deutlich genug erklärt worden, dass, wenn der Schuldner zur Verzögerung der Zahlung den Vorwurf des Verbrechens der Fälschung aufstellt, dennoch der Schuldner, während die Ausführung der Anklage vorbehalten bleibt, zur Zahlung genöthigt werden müsse. Geg. d. 7. Mai 223. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian.

3. *Ders. an Cass.*

Wenn du gleich aus dem Testamente, von dem du anführst, dass es unter dem Namen deines Vaters dessen Frau, d. i. deine Stiefmutter, nachdem sie das wahre Testament untergeschlagen, als ein falsches vorgebracht habe, während dir das Verbrechen noch unbekannt war, ein dir ausgesetztes Vermächtniss erhalten hast, so steht dir doch nichts im Wege, die Anklage wider sie unter Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten zu erheben. Geg. d. 22. Decembr. 227. u. d. C. Albin. u. Maxim.

4. *Ders. an Maxim.*

Es verdient noch grössere Strenge, diejenigen, welche von falschen Rescripten Gebrauch machen, mit der gebührenden Strafe zu belegen. Wer aber von einem Andern betrogen worden ist, befreit sich dadurch, wenn er seine Unschuld beweist, und denjenigen, von dem er es empfing, anzeigt. Geg. d. 29. Decbr. 227. u. d. C. Albin. u. Maxim.

5. *Ders. an Petron.*

Dass ihr euerer Mutter das Verbrechen der Fälschung oder ein anderes Capitalverbrechen vorwerfet, leiden Meine Grundsätze [92]) nicht. Doch hebt dieser Umstand das Interesse nicht auf, welches das Mein und Dein angeht. Denn wenn über die Richtigkeit der Schrift, woraus gedachte euere Mutter ein Fideicommiss in Anspruch nimmt, ein Zweifel entsteht, so kann die Wahrheit derselben auch ohne Besorgniss vor [der Bezüchtigung] des Verbrechens erörtert werden. Geg. d. 29. Septbr. 230. u. d. C. Agricola u. Clemens.

---

92) *Secta* s. Brisson *h. v.*

6. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Culp.*

Wer ein Testament der Verfälschung bezüchtigt hat, ohne Recht zu erhalten, kann auf das [was ihm des Erblassers] letzter Wille [zugewendet,] keinen Anspruch erheben. Geg. d. 18. März 245. u. d. C. Philipp. u. Titian.

7. *D. K. Valerian. u. Gallien. u. Valerian. Cäs. an Heliodor.*

Du giebst selbst zu verstehen, dass gleich anfänglich, als deine Gegner die Urkunden vorbrachten, dir deren Richtigkeit verdächtig gewesen sei. Nach getroffenem Vergleich ist es aber unmöglich, dass der Statthalter der Provinz dir gestatten könne, dieselbe als falsch anzuklagen, bei der du dich einmal beruhigt hast. Geg. d. 29. Juni 258. u. d. C. Tuscus u. Bass.

8. *Dies. an Marin.*

Wenn du behauptest, diejenigen, wider welche du supplicirst, haben falsche Codicille gemacht, so können sie dadurch, dass sie angeben, sie haben davon keinen Gebrauch gemacht, der Anklage nicht entgehen. Denn nur denen, welche nicht selbst als die Fälscher namhaft gemacht werden, und welche der Gebrauch allein in Gefahr verwickelt hätte, nützt es, sich des Gebrauchs der Urkunde zu enthalten. Diejenigen aber, welche verbrecherischer Weise die Codicille selbst gemacht haben und dadurch der Strafe des Cornelischen Gesetzes verfallen sind, können dadurch der Anklage nicht entgehen, dass sie sich dessen Verbot entziehen [93]). Geg. den 29. Juni 259. u. d. C. Aemilian. u. Bass.

9. *D. K. Carin. u. Numerian. an Messius.*

Wenn du vor dem Provincialpräsidenten den Beweis geführt hast, du seiest dessen Erbe testamentslos geworden, der die Codicille geschrieben hatte, so ist es in der Ordnung, dass du im Besitz der Erbschaft stehend die Fideicommisse auszahlest, welche rechtmässig hinterlassen worden sind, wenn du nicht die Absicht hast, die Codicille der Fälschung zu beschuldigen. Wenn aber das criminaliter begonnene Verfahren durch die Dazwischenkunft einer Begnadigung erledigt worden ist, so hast du doch die Untersuchung noch übrig, und kannst civiliter über die Richtigkeit der Schrift klagen. Geg. d. 30. März 284. u. d. C. Carin. II. u. Numerian.

---

93) *Defensiones ejus recusando*; diese Worte verstehe ich so, dass darin eine Umgehung des Gesetzes begangen wird, nämlich indem sie (die *falsi*) *machinatores*) sich darauf berufen, sie hätten keinen Gebrauch davon machen wollen, indem die *defensio* des Gesetzes eine unbedingte und allgemeine ist.

10. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Legitim.*

Da du wider die Ehefrau deines Vatersbruders die Anklage der Unterschiebung eines Kindes erhebst, so beweise dies nach gehörig angestellter Anklage vor dem Provincialstatthalter. Geg. d. 21. Septbr. 285. u. d. C. Diocl. II. u. Aristobul.

11. *Dies. an Isidor.*

Wenn der Streit über das Mein und Dein an die Unterrichter verwiesen worden ist, so wird dem Gutachten des gelehrten Paulus zufolge auch über die Richtigkeit der Urkunde civiliter vor denselben verhandelt werden. Geg. d. 22. Juni 287. u. d. C. Diocl. III. u. Maxim.

12. *Dies. an Prim.*

Die Anklage der Fälschung wird durch zeitliche Einreden nicht ausgeschlossen, ausgenommen durch die Einrede des Verlaufs von zwanzig Jahren, wie beinahe alle übrigen Verbrechen. Geg. zu Viminacium d. 8. Jan. u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Marcus.*

Wer niedergeschrieben hat, dass Jemand, als sei er gegenwärtig gewesen, ihm gehörige Sachen zurück erhalten zu haben schriftlich bekannt habe, während dieser abwesend war, der nimmt dem nicht darum Wissenden nichts, sondern verpflichtet sich der Gefahr einer Criminalanklage. Geg. zu Sirmium d. 27. Decbr. u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Gentiana.*

Derjenige, wer ein Testament versteckt oder abhanden gebracht hat, begeht, wie allgemein bekannt, das Verbrechen der Fälschung. Geg. zu Sirmium d. 30. Decbr. u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Ruf.*

Wenn ein Gläubiger mit seinem Schuldner in heimlichem Einverständniss dir ein Grundstück verkauft hat, so hat er eine Fälschung begangen, und dir nicht geschadet, sondern sich vielmehr der Anklage des Verbrechens schuldig gemacht. Geg. d. 20. Jan. u. d. C. d. K.

16. *Dies. an Fortunat.*

Wer die Richtigkeit eines Testaments anfechten will, dem steht ein doppelter Weg für seine rechtlichen Anträge offen. Obwohl du nun durch einen Geschäftsbesorger die Anklage nicht verfolgen kannst, so steht dir doch nichts im Wege, durch das Civilverfahren [94]) über dessen Richtigkeit zu streiten, wenn gleich der dergestalt belangte Angeklagte

94) *Disceptatio privata,* im Gegensatz zu *judicium publicum.*

nicht nur rechtlicher Weise von einem Andern, sondern auch von dem, der civiliter geklagt hat, unter gewöhnlicher Formbeobachtung angeklagt werden kann. Geg. zu Sirmium d. 6. Febr. u. d. C. d. K.

17. *Dies. an Menelaus.*

Gleich wie der Inhalt eines falschen Testamentes oder Codicills durch Verlauf der Zeit nicht bestätigt werden kann, eben sowenig erlischt der wahre, der zu Recht besteht. Wenn du daher über ein [betreffendes] Verbrechen entweder durch Anklage, oder Civilverfahren Beschwerde führst, so wird der Provincialstatthalter nur dann die Auslieferung derer, über welche Frage [95]) geschehen kann, anbefehlen, wenn er zuvor durch andere Anzeigen dazu sich bewogen gefunden hat. Geg. zu Sirmium d. 11. Febr. u. d. C. d. K.

18. *Dies. an Maxim.*

Aus einem auf einer Fälschung beruhenden Anfang wird kein rechtmässiger Besitz erworben. Daher kannst du weder diejenigen, welche, wie du angiebst, über das Eigenthum des Landgutes mit dir streiten, die Anklage erheben. Geg. d. 5. März u. d. C. d. K.

19. *Dies. an Cosmia.*

Wenn dich gleich die Sache anging, so hättest du dir doch sehr überlegen sollen, dass du keine unrechtmässige Anklage erhöbest, indem du darauf bestehest, die von dir unterschriebene Urkunde der Fälschung zu beschuldigen. Da nun aber Weibern nicht gestattet ist, in einer fremden Sache die Anklage der Fälschung zu erheben, du aber angiebst, dieselben Grundstücke früherhin einem Andern geschenkt zu haben, so foderst du den rechtlichen Vorschriften völlig entgegen die Befugniss zur Anklage. Geg. d. 8. März u. d. C. d. K.

20. *Dies. an Rufin.*

Auch die irriger Weise anders lautende Abschrift einer bittlichen Eingabe verzögert die Thätigkeit des bestellten Richters nicht [96]), indem nur die, welche arglistiger Weise eine Fälschung begehen, der Anklage unterworfen werden. Geg. d. 22. Octbr. zu Dorostolum u. d. C. d. K.

21. *D. K. Constantin. an Mechil. Hilarian., Corrector von Lucanien und Bruttien.*

Wenn ein Decurio ein Testament, oder Codicill, oder irgend einen letzten Willen eines Sterbenden niedergeschrieben,

95) *Interrogatio,* es ist die Tortur zu verstehen.
96) Dem wahren Sachverhältniss nach zu verfahren, s. d. Glosse.

oder sich mit der schriftlichen Abfassung von öffentlichen oder Privaturkunden befasst hat, der soll, wenn Frage wegen Fälschung entsteht, nach vorheriger Trennung [97]) der Würde des Decurionats, dafern es die Sache erfodert, der peinlichen Frage unterworfen werden. Er hört aber darum [98]) nicht auf, Decurio zu sein, wenn er auf einer solchen That ergriffen worden ist. Denn soviel seine Municipalobliegenheiten betrifft, so bleibt er Decurio, allein in Betreff des geschehenen Vorfalls und der Aufklärung der Wahrheit, wird er von der Ehre des Decurionats keinen Gebrauch machen können. Es wird aber auch derjenige, wer vorher Notar gewesen, zur Entgehung der peinlichen Frage über das, was er vorher schriftlich aufgesetzt hat, wenn er nachher Decurio geworden ist, sich mit dieser Würde nicht schützen können, weil die Wahrheit seiner Schrift, wenn es die Sache erfodert, durch ihren Urheber selbst bewiesen werden muss. Geg. d. 30. Jan. u. bestätigt d. 1. Aug. 316. u. d. C. Sabin. u. Rufin.

22. *Ders. an Maxim., Praef. d. St.*

Wenn die Untersuchung einer Fälschung eintritt, so soll die allerstrengste Nachforschung gehalten werden, durch [logische] [99]) Beweisgründe, Zeugen, Schriftvergleichung und andere Spuren der Wahrheit. Und es soll nicht blos dem Ankläger diese Erörterung obliegen, noch ihm die gesammte Nothwendigkeit des Beweises zugemuthet werden, sondern der Richter zwischen beiden Personen in der Mitte stehen, ohne jedoch durch irgend ein Zwischenurtheil seine Gedanken zu offenbaren, sondern er soll nur nach Art eines Berichts [100]), welcher blos die Obliegenheit des Verhörs überträgt, die Untersuchung leiten, und durch das Endurtheil erst aussprechen, welcher Ansicht er sei. Die äusserste Grenze der Beendigung eines Criminalverfahrens setzen Wir aber auf eine mässige Frist hinaus, welche keine streitende Partei [1]) überschreiten darf, und mit der Beantwortung der Anklage vor dem zuständigen Richter anheben soll; nach geführtem Beweise soll aber den, der eine Fälschung begangen, wenn dies die Grösse

97) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 19. 1.
98) *Statim*, s. *Goth. l. l.*
99) *Goth. ad Cod Th IX.* 19. 2.
100) *Ad imitat. relationis, quae solum audiendi mandat officium*, s. *Goth. l. l.* Dies will *in extenso* sagen, der Richter soll so handeln, als wenn der Kaiser ihm die Sache speciell übertragen hätte, und er nach Instruirung derselben die Acten mit Bericht an diesen zurücksenden müsste, wonach ihm also blos die Pflicht des Verhörs obliegt, und weiter gar nichts.
1) *Litigantem disceptantemque etc.* es ist von beiden Theilen die Rede.

der That verlangt, Capitalstrafe oder Deportation treffen. Geg. in foro Trajani d. 25. März 320. u. d. C. Constant. VII. u. Constant.

23. *D. K. Valens, Gratian. u. Valentinian. an Maxim., Praef. Pr.*

Wenn vor dem Richter eine Schrift producirt wird, worüber ein Streit entsteht, so ertheilen Wir den streitenden Theilen die Freiheit, zu erklären, ob der, welcher an der Richtigkeit der Urkunde zweifelt, die Fälschung im Wege der Criminaluntersuchung oder des Civilverfahrens erörtern will. Will er nun, Strafe fodernd, die Anklage der Fälschung erheben, so soll nach Beendigung der Civilfrage durch Erkenntniss die Untersuchung des Verbrechens anheben, dergestalt, dass, wenn Einer Testamente, Handschriften und Gezeugnisse, Privat- oder öffentliche Rechnungen, Verträge, Briefe, oder letzte Willenserklärungen, Schenkungen, oder Verkäufe, oder sonst etwas anderes Vorgebrachtes als verfälscht anzugreifen versuchen will, er die Befugniss zur Anklage haben soll. Auf die Untersuchung der Civilsache soll übrigens zwischen beiden streitenden Theilen dies ohne weitern Einfluss sein, [2]) indem der die Sache leitende Richter die falschen Klagen [3]) des Klägers und die überführten [4]) Verbrechen der Beklagten nach den Gesetzen mit den gebührenden Strafen [von Amtswegen] rächen kann. Geg. zu Rom d. 16. April 376. u. d. C. Valens V. u. Valentin.

24. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. an Procul., Praef. d. St.*

Wir gestatten, dass, es möge civiliter oder criminaliter, wie es der Kläger gewählt, über das producirte Codicill oder andere Urkunden untersucht werden, der Beweis der Richtigkeit der Urkunde demjenigen vornehmlich obliegen soll, der die Schrift producirt hat, und nachher dem, [5]) welcher mit unveränderlichem Eifer sie der Fälschung zu beschuldigen bereit ist. Geg. zu Mailand d. 23. Jan. 389. u. d. C. Timas. u. Promot.

Dreiundzwanzigster Titel.

De his qui sibi adscribunt in testamento.

(*Von denen, die sich in einem Testamente etwas zuschreiben.*)

1. *D. K. Antonin. an Valat.*

Wenn gleich die Rechtsgelehrten es so auslegen, dass

2) *Civil. autem inquisit. — lenior examinatio procedat*, s. bes. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 19. *ult.* (*p.* 184.)
3) *Intentiones*, s. *Goth. l. l. in not.*
4) *Conficta*, ich lese mit *Cod. Th. convicta.*
5) S. hierüber *Goth. l. l. IX.* 19. 2. u. *XI.* 39. 4.

der aus der Gewalt entlassene Sohn, wenn der Vater dictirt, sich dem Cornelischen Gesetze zuwider zum Erben schriftlich einzusetzen scheine, so soll doch, wenn, sobald kein Testament errichtet worden, der Sohn durch Empfang des Nachlassbesitzes rechtmässiger Nachfolger des Vaters geworden sein würde, es ebenso gehalten werden, wie wenn dein Vater diese Liebespflicht selbst verrichtet, und dich mit eigener Hand zum Erben eingesetzt hätte. Geg. d. 5. Septbr. 212. u. d. C d. b. Asper.

2. *Ders. an Atticius.*

Wenn der Testator zu dem von dir geschriebenen Codicill mit eigener Hand hinzugeschrieben hat, er habe dir auch ein Vermächtniss oder Fideicommiss hinterlassen, so fällst du nicht in die Strafe des Senatsbeschlusses. Wenn er aber in dem Codicill zu erkennen gegeben, er habe das Testament [6]) dictirt, so musst du zwar auf das Vermächtniss oder Fideicommiss verzichten, die Strafe der Fälschung wird dir aber durch Kaiserliche Gnade erlassen. Geg. d. 13. Decbr. 213. u. d. C. Antonin. IV. u. Balbin. II.

3. *D. K. Alexander an Martial.*

Durch einen Senatsbeschluss und ein Edict des verewigten Claudius ist verboten worden, dass diejenigen, welche zur schriftlichen Aufnahme eines Testamentes gebraucht werden, wenn auch der Testator dictirt hat, sich irgend einen künftigen Vortheil zuschreiben dürfen. Und es ist für den dawider Handelnden die Strafe des Cornelischen Gesetzes bestimmt, wogegen den wegen ihrer Unkunde um Gnade bittenden, und erklärenden, dass sie von dem ihnen hinterlassenen abstehen wollen, der hochachtbare Senat oder die verewigten Kaiser selten Begnadigung ertheilt haben. Geg. d. 16. März 223. u. d. C. Maxim. u. Aelian.

4. *Dies. an Crescens.*

Was in einem Testamente seiner Ehefrau der Mann eigenhändig als ihm vermacht geschrieben hat, wird für nicht geschrieben erachtet, und findet die Strafe des Cornelischen Gesetzes Statt, sobald keine Begnadigung erlangt worden. Geg. d. 3. Febr. 225. u. d. C. Fuscus II. u. Dexter.

5. *Ders. an den Soldaten Gallien.*

Da du zur schriftlichen Aufnahme des Testamentes eines Cameraden gebraucht, auf dessen Geheiss dir einen Sclaven zugeschrieben hast, so wird dies für nicht geschrieben erachtet, und darum kannst du dieses Vermächtniss nicht fodern.

---

6) Wodurch jenes bestätigt wird.

Allein da du dich an Meine Gnade gewendet, so wird dir die Strafe des Cornelischen Gesetzes erlassen, in welche du mehr, wie Ich glaube, aus Irrthum, wie aus Bosheit gefallen bist. Geg. d. 15. Juni 225. u. d. C. Fuscus II. u. Dexter.

6. *D. K. Diocl. u. Maxim. an Aufid.*

Wenn du auf Geheiss deines Herrn dir dir Freiheit eigenhändig zugeschrieben hast, so steht dir, da deiner eigenen Angabe zufolge dein Herr sich nicht unterschrieben, und durch eigene Schrift deine Freiheit ausdrücklich anerkannt hat, die Auctorität des Senatsbeschlusses zur Erlangung der Freiheit entgegen. Die Strafe der Fälschung wird dir jedoch erlassen werden, weil du dich nicht deines Herrn Willen widersetzen konntest. Geg. d. 8. Decbr. 290. u. d. C. d. K.

Vierundzwanzigster Titel.

De falsa moneta.

(*Von der Falschmünzerei.*)

1. *D. K. Constantin. an Januar.*

Weil manche Münzbeamte heimlicher Weise falsche Münzen prägen, so sei hiermit männiglich zu wissen, dass Jedem die Verpflichtung obliege, solchen Menschen nachzuspüren, dass die darauf entdeckten dem Richter ausgeliefert, und durch die Tortur zur Angabe ihrer Mitwisser gezwungen, und so der wohlverdienten Strafe übergeben werden sollen. Auch verstatten Wir deren Anklägern die Befreiung [von der Vermögenssteuer] [7]), deren Maassstab, weil das Vermögen verschieden ist, von Uns in jedem einzelnen Fall bestimmt werden wird. Wenn aber ein Soldat eine in Verwahrsam genommene Person dieser Art hat daraus entschlüpfen lassen, so soll er mit dem Tode bestraft werden. Auch soll dem Nichtsoldaten die Befugniss zur Appellation verweigert werden; wenn sich aber ein Soldat oder ein mit einer Würde bekleideter eines solchen Verbrechens schuldig gemacht hat, so soll über dessen Namen und Grad an dessen zuständige Richter berichtet werden. Das Haus aber, oder Landgut, wo dergleichen verübt worden, soll, wenn sich der Eigenthümer ganz nahe befunden, dessen Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit strafbar ist, auch wenn er nichts davon weiss, dem Fiscus verfallen, ausser wenn der Eigenthümer, der vorher nichts davon wusste, sobald er die Entdeckung gemacht, das verübte Verbrechen verrathen hat; alsdann soll sein Besitzthum oder Haus der Confiscation nicht unterliegen. Wenn er aber lange Zeit von diesem Hause oder Besitzung ab-

7) S. *Goth. ad Cod. Theod. IX.* 21. 2. (*p.* 192.)

wesend gewesen, so soll er keinen Schaden leiden, jedoch der Verwalter des Landgutes, oder die Sclaven, oder Einwohner, oder Pächter [8]), welche ihren Dienst dazu hergegeben haben, mit dem Thäter zusammen die Capitalstrafe erleiden. Wittwen und Unmündige erachten Wir aber einer besondern Begnadigung werth, dergestalt, das Wittwen, auch wenn sie sich in der Nähe befinden, ihr Haus oder Besitzung nicht verlieren sollen, vorausgesetzt, dass sie keine Schuld einer so strafwürdigen Mitwissenschaft trifft. Unmündige hingegen soll, auch wenn sie Mitwisser gewesen, kein Nachtheil treffen, weil ihr Alter sie das noch nicht begreifen lässt, was sie sehen. Wenn sich aber ihre Vormünder in der Nähe befunden haben, so wird sie, weil sie darüber nicht in Unwissenheit sein dürfen, was in den Grundstücken ihres Mündels vorfällt, die Strafe erwarten, dass von ihrem Vermögen, wenn sie zahlungsfähig sind, soviel dem Fiscus anheimfalle, wie der Mündel hätte zahlen müssen. Geg. zu Rom d. 20. Novbr. 321. u. d. C. Crisp. II. u. Constantin. II.

2. *Ders. an Tertull., Proconsul von Africa.*

Wer falsche Münzen geprägt hat, dessen gesammtes Vermögen, verordnen Wir, soll confiscirt werden. Denn Wir wollen, dass einzig in Unsern Münzen das Geldprägen getrieben werden soll. Die sich dessen schuldig machen, begehen ein Majestätsverbrechen, und es soll, während für die Ankläger Belohnungen ausgesetzt werden, Jedweder, der als Präger falscher Goldgülden entdeckt werden kann, oder von irgend Jemand angeklagt worden ist, [9]) sofort ohne alle weitere Verzögerung den Feuertod sterben. Geg. zu Mailand d. 6. Juli 326. u. d. Constantin. VII. u. Constant.

3. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor. an Rufin.*

Wer die in Betreff des Münzens des Kupfers entweder durch ein Rescript oder auch durch Unsere Annotation erlangte Erlaubniss [bisher] ausgeübt hat, [10]) der soll nicht blos [künftig] den Genuss seines Ansuchens verlieren, sondern auch die verdiente Strafe erleiden. Geg. zu Constant. d. 12. Jul. 393. u. d. C. Theod. III. u. Abundant.

---

8) *Coloni;* es könnten auch Hörige verstanden werden.

9) Versteht sich nach geschehener Ueberführung; der zweite durch oder verbundene Satz ist im Gegensatz zum vorherigen gedacht, wo keine Anklage, sondern Nachspürung *ex officio* geschehen ist.

10) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 21. 10.

Fünfundzwanzigster Titel.

De mutatione nominis.

(Von der Veränderung des Namens.)

1. *D. K. Dioclet. und Maxim. an Julian.*

Gleichwie ursprünglich jedem Privatmann, zur Erkennung jedes einzelnen, die Annahme des Namens, Zunamens oder Vornamens freisteht, so ist auch deren Veränderung bei solchen, die keine böse Absicht dabei haben, ungefährlich. Es steht dir daher, wenn du ein Freier bist, den darüber oft erlassenen Verordnungen gemäss, durchaus nichts im Wege, ohne betrügliche Absicht und erlaubter Weise deinen Namen, Vornamen oder Zunamen zu verändern, indem [11]) durchaus kein Nachtheil entstehen wird. Geg. d. 18. Decbr. u. d. C. d. K.

Sechsundzwanzigster Titel.

Ad legem Juliam de ambitu.

(Zum Julischen Gesetz über Amtserschleichung.)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Pompejan., Proc. v. Africa.*

Es soll sich Niemand unterstehen, nach den höchsten Amtsstellen, [12]) oder den Posten eines Rentbeamten, [13]) oder Gefangenenaufsehers, oder allen übrigen Aemtern wiederholt zu streben, indem für die öffentliche Ruhe [14]) die einmalige Amtsführung genügt. Dafern aber Jemand, der eine Würde bekleidet hat, [15]) nochmals sich in ein Amt, wenn auch durch Kaiserliche Briefe eingeschlichen hat, welches er bereits einmal bekleidet zu haben überführt wird, so soll das, was auf diese Weise erlangt worden, für ungültig erklärt, und derselbe vor allen Dingen zur Herauszahlung dessen genöthigt werden, was er schuldig ist, [16]) und wer dem zuwider gehandelt hat, die Strafe der Deportation nach Maassgabe des Julischen Gesetzes über Amtserschleichung erleiden. Geg. zu Mailand d. 31. Mai 400. u. d. C. Stilicho u. Aurelian.

---

11) In der Participialconstruction kann hier auch der Sinn liegen: sobald u. s. w.

12) *Principatus*, s. *Glossar. nom. ad Cod. Th. h. v.*

13) *Numeratus*, s. *Goth. Paratit. l. ad Cod. Th. VIII.* 1.

14) *Disciplina publ.* s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 26. 2.

15) *Promotus*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 21. 2. (*p.* 192. b.)

16) Etwa aus seiner angemaassten Verwaltung; s. *Goth. l. l. const. sequ.*

Siebenundzwanzigster Titel.

Ad legem Juliam repetundarum.

(*Zum Julischen Gesetz über die Beugung des Rechts aus Partheilichkeit.*)

1. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theod. an Matronian., Dux u. Präs. von Sardin.*

Damit die Strafe Eines, Vielen zum schreckenden Beispiel dienen möge, so verordnen Wir, dass der Dux, der sein Amt schlecht verwaltet hat, in die von ihm ausgesogene Provinz unter der gehörigen Bedeckung zurückgeführt werde, damit er nicht blos das, was sein Amtspersonale, ja auch was die Soldaten und seine Privatbedienten [17]) erhalten haben, sondern auch, was er selbst Unsern Provincialunterthanen geraubt oder fortgeschleppt hat, wider seinen Willen vierfach zurückzahle. Geg. zu Constant. d. 12. Juni 382. u. d. C. Anton. u. Syagrius.

2. *Dies. an Florus, Praef. Pr.*

Die Statthalter mögen wissen, dass wegen ihrer Vergehungen entweder von ihnen oder von ihren Erben die Strafe gefodert werden wird. Geg. d. 23. Aug. 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

3. *Dies. u. Arcad. an Marcellin.*

Alle Richter, d. h. Statthalter, [18]) sollen ihre Hände von Geldern und Gütern fern, und nicht fremden Streit für gute Beute halten. Auch der Richter in Privatstreitigkeiten, welcher mit dem Rechte feilscht, soll zur gesetzlichen Strafe gezogen werden. Geg. zu Mailand d. 4. Apr. 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturnin.

4. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. Edict an die Provincialunterthanen.*

Wir befehlen und fodern hiermit auf, dass, wenn ein in einem Ehrenamte stehender, ein Decurio, ein Grundbesitzer, endlich auch ein Pächter, oder wes Standes er sonst sei, von einem Richter [19]) auf irgend eine Weise eingeschüchtert wor-

---

17) *Non dicam domesticus sed manipularius et minister;* s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 27. 3. *Domest.* ist ein zur *cohors* gehöriger, ein *comes; manipular.* ist hier für *vilis* und *gregorius miles* zu nehmen; *minister* ist aber *privatae vitae.* Das *non dicam — sed* ist hier ohne weitere Beziehung gebraucht, aber wegen des folgenden *verum etiam,* wie obsteht, übersetzt.

18) *Cognitores et judices,* s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 27. 5. *Cognitor* ist hier Richter übersetzt, weil es mit *judex* völlig synonym ist; der *judex* ist der Statthalter und als solcher *jud. ordinarius.*

19) *Judex* bedeutet hier sowohl den *privatar. litium,* als den Statthalter, darum: Richter; s. *Goth. l. l. ad const. sq.*

den ist, [ferner] wenn Einer weiss, dass ein rechtliches Erkenntniss durch Bestechung erwirkt worden, wenn, dass eine Strafe um einen Preis erlassen, oder in Leidenschaftlichkeit verhängt worden, wenn endlich Einer einen Richter, in welcher Sache es sei, der Unredlichkeit überführen kann, derselbe entweder noch während seiner Amtsführung, oder auch nach deren Niederlegung öffentlich auftreten, das Verbrechen anzeigen, und den Angegebenen überführen möge, indem er, wenn er den Beweis geführt, sowohl den Sieg, als auch Ruhm ernten wird. Geg. zu Constant. d. 22. Juni 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

5. Dies. an Severin., Com. des Kais. Privatschatzes.

Jedweder Procurator, [20]) Aufseher Kaiserlicher Webereien, [21]) Rechnungsführer, [22]) Einnehmer, [23]) Pächter; oder wer sonst sich erinnert, vom Kaiserlichen Haushofmeister [24]) durch Einschüchterung wozu veranlasst worden zu sein, der mag sich, sobald derjenige, dem er das [erpresste] Geld gezahlt, seine Verwaltung niedergelegt hat, innerhalb Jahresfrist an deine Gerichtsstelle wenden, wenn er das, was er gegeben hat, zurückfodern will, dergestalt, dass, was jener zurückerstattet hat, auf die Abgaben abgerechnet werde. [25]) Wenn aber von Zeit der niedergelegten Verwaltung die vorgeschriebene Frist verflossen ist, so soll ferner kein Antrag eines Advocaten zugelassen, [26]) sondern die Procuratoren, Aufseher,

20) Es sind hier lauter kaiserliche Unterbeamten zu verstehen, *procurator* also *rei privatae;* s. *Goth.* zur Rubr. Tit. 4. *lib. X. Cod. Th.* denen die Ausbesserung Kaiserlicher Gebäude oblag.

21) *Goth. ad rubr.* Tit. 20. *lib. X. Cod. Th. praepositus gynaeceo.*

22) *Tabularius* s. *Goth. ad Cod. Th. VIII.* 6 1.

23) *Susceptor* s. *Goth. l. l. ad rubr.* Tit. 6 *lib XII.*

24) *Comes domorum* s. *Goth. ad l. l. IX.* 27 7.

25) Dies ist begreiflich zunächst vom *colonus* und ähnlichen Leuten zu verstehen, und Goth. formirt *l. l.* dazu das Beispiel: *hoc sensu, cum a procuratoribus, colonis pensiones peterentur fisci nomine, negabant illi, pensionibus sese solvendis pares, quandoquidem superiore anno — a comite domorum concussi fuissent.* Und zu diesem Beweise, im Wege der *actio repetund.*, war ein Jahr Frist gestattet. In wiefern die übrigen obengenannten Personen in gleiche Lage kommen konnten, ist bei der Unbekanntschaft mit deren Stellung freilich etwas dunkel; wahrscheinlich hatten sie durch ihre Aemter unbestimmte Einkünfte, wofür sie bestimmte *pensiones* an den Fiscus zahlten, denn dass ihnen der *Comes* solche überhaupt widerrechtlich auferlegt habe, davon ist eben die Rede.

26) *Nulla vox advocationis emergat; advocatio* steht für *advocatus*, s. *Goth. l. l.* u. in *Glossar. nom.* es will überhaupt dies sagen, dass dann keine *allegatio concussionis* gelten soll.

Pächter, Rechnungsführer und Einnehmer, als zur Zahlung verpflichtet dazu angehalten werden. Geg. zu Mailand d. 4. Juni 390. u. d. C. Valentinian. IV. u. Neoterius.

6. *D. K. Theodos. u. Valentin., an Florent., Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass solche Männer zur Verwaltung der Provinzen kommen sollen, die zu den Zeichen ihrer Würde nicht durch Erschleichung oder Bestechung, sondern durch das Zeugniss eines rechtschaffenen Lebenswandels und deiner selbst befördert zu werden pflegen, dergestalt, dass diejenigen, welchen diese Würden durch die Wahl deiner Amtsstelle oder die Unsrige übertragen worden, eidlich vor den Acten bekräftigen, dass sie für die Erlangung ihrer Verwaltungsstellen weder etwas gegeben, noch in der Zukunft jemals etwas, weder selbst, noch durch eine Mittelsperson, zur Umgehung des Gesetzes und des Eides geben würden, sei es unter dem Titel des Verkaufs und der Schenkung, oder unter dem Deckmantel irgend eines andern Contracts, und dass sie deshalb, ausgenommen allein ihren Gehalt, sowenig während sie im Amte seien, als nach Niederlegung desselben, für irgend eine in der Zeit ihrer Verwaltung, die sie unentgeldlich erhalten, geleistete Wohlthat etwas annehmen würden. Und wenn Wir zwar Niemanden für uneingedenk der Gottesfurcht durch Verachtung des Eides halten, dass er einen Gewinn seinem [ewigen] Heile vorziehen werde, so wollen Wir doch, um zu der Sorge für das Heil auch die Nothwendigkeit der Gefahr hinzuzufügen, dass, wenn Jemand gewagt haben sollte, den geleisteten Eid zu vernachlässigen, nicht blos wider den, der etwas angenommen, sondern auch wider den Geber Jedermann die Befugniss zustehen solle, Anklage wie die eines öffentlichen Verbrechens zu erheben, wo dann der Ueberwiesene auf alle Weise zur Strafe das Vierfache erlegen soll. Geg. zu Constant. d. 26. Novbr. 439. u. d. C. Theodos. XVII. u. Fest.

Achtundzwanzigster Titel.

De crimine peculatus.

(*Von dem Verbrechen des Cassendiebstahls.*)

1. *D. K. Theodos. u. Arcad. an Rufin., Praef. Pr.*

Die Statthalter, welche zur Zeit ihrer Verwaltung öffentliche Gelder untergeschlagen haben, sind dem Julischen Gesetz über Cassendiebstahl verfallen, und befehlen Wir, sie mit der Capitalstrafe zu belegen. Ingleichen soll diejenigen, welche ihnen dazu behülflich gewesen, oder die untergeschlagenen Gelder von ihnen wissentlich angenommen haben, dieselbe Strafe treffen. Geg. zu Constant. d. 10. Septbr. 392. u. d. C. Arcad. II. u. Rufin.

Neunundzwanzigster Titel.

De crimine sacrilegii.

(*Vom Verbrechen des Sacrilegium.* [27])

1. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos an Eutrop. Praef. Pr.*

Wer die Heiligkeit des göttlichen Gesetzes entweder durch Unwissenheit übersieht, oder durch Unachtsamkeit verletzt und beleidigt, begeht ein Sacrilegium. Geg. zu Thessalonich d. 27. Febr. 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. I.

2. [28])

Wer den in eine heilige Kirche Entflohenen eigenmächtig herausgezogen hat, soll ausgeprügelt und geschoren auf immer deportirt werden.

3. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Symmach., Praef. d. St.*

Ueber den Willen des Kaisers darf nicht gerechtet werden, denn es steht dem Sacrilegium gleich, daran zu zweifeln, ob derjenige es würdig sei, den der Kaiser erwählt hat. [29]) Geg. zu Mailand d. 28. Decbr. 384. u. d. C. Richomeres u. Clearch.

4. *Dies. an Eutrop., Praef. Pr.*

Es möge Niemand glauben, dass er sich um das Amt der Uebernahme und Führung einer Verwaltung innerhalb derjenigen Provinz, ohne das Verbrechen des Sacrilegiums zu begehen, bewerben könne, wo er Provincialbewohner und städti-

---

27) In den Pandecten ist *sacrilegium* Tempelraub übersetzt worden, weil es da im jetzt sogenannten *sensu stricto* in dem betreffenden Titel vorkam. Im *Codex* aber hat es im obstehenden Titel eine andere Bedeutung, wofür jene der dortigen völlig entsprechende Verdeutschung nicht gebraucht werden kann. Hier ist *sacrilegium* besonders diejenige Species des Majestätsverbrechens nach heutigen Begriffen, welche in Vernachlässigung und Verachtung Kaiserl. Befehle besteht. Dazu passt nun die erste Constitution nicht. Deshalb versteht Duaren. die Kaiserl. Constitutionen unter *divina lex.* Allein falsch, s. Matthaeus *de crim. p.* 581. u. *Goth. ad Cod. Th. XVI.* 2. 25. bemerkt wohl mit Recht, dass diese Constitution, so wie die zweite (er will auch die vierte) von Tribonianus fälschlich unter obigem Titel gestellt sind, da sie eigentlich unter den *de episcopis ecclesiis et clericis* gehörten, denn die (*Qui* zu Anfang sind *episcopi.* Daher ist *sacrilegium* in dieser Stelle in bildlicher Anwendung von Kirchenraub zu verstehen, jedoch nicht übersetzt.

28) Griechisch und unglossirt.

29) Nämlich etwa zum *Praeses*, s. d. Glosse.

scher Bürger ist, es müsste denn der Kaiser dies Jemandem aus freiem Antriebe und Gnaden durch sein Kaiserliches Wort gestatten. Geg. d. 17. Juli 385. u. d. C. Arcad. u. Bauto.

Dreissigster Titel.

De seditiosis et de his qui plebem contra rempublicam audent colligere.

(*Von Aufrührern und denen, die Volk gegen die Staatsverfassung* [30]) *zu versammeln wagen.*)

1. *D. K. Valentinian., Theodos. u. Arcad. an Florent., Kaiserl. Präfect.*

Wer den deutlichsten Befehlen [31]) zuwider, sich an die Spitze des Volkes zu stellen, [32]) und wider die öffentliche Ordnung etwa zu vertheidigen versucht hat, wird eine schwere Strafe [33]) erleiden. Geg. zu Constant. d. 20. Decbr. 384. u. d. C. Richomeres u. Clearch.

2. *D. K. Leo an Erythr., Praef. Pr.*

An keinem Orte und in keiner Stadt soll ein unziemliches Verlangen mit aufrührerischem Geschrei kund gethan, und keine muthwilligen Reden blos zu Jemandes Beschimpfung ausgestossen werden, und sollen diejenigen, welche dergleichen Reden geführt und Tumult erregt haben, wissen, dass sie von dem, was sie fodern, durchaus keinen Nutzen haben, dahingegen aber denjenigen Strafen unterworfen werden werden, welche die uralten Gesetze über die Urheber von Aufruhr und Tumult festgesetzt haben. Geg. zu Constant. d. 6. März 474. u. d. C. Leo.

---

30) *Rempublicam;* ursprünglich hat es *publicam disciplinam* geheissen, s. *Cod Th. IX.* 33. *rubr.* Es ist übrigens zu bemerken, dass dieses Gesetz hauptsächlich von den Parteihäuptern spricht, und zwar namentlich von denen zu Alexandrien in Aegypten; dazu passt nun zwar das *contra rempublicam* schlecht; indessen soll diese Constitution hier doch mehr als eine blos locale Beziehung haben, und sodann wage ich das *contra rempubl.* nicht geradezu wegzuwerfen, und mit *Cod Theod.* zu lesen.

31) *Jussionem;* mit Scharfsinn deutet *Goth. l. l.* an, dass wohl eine *indictio tributaria* gemeint sein könnte, und von denen, die sich des Volkes unter diesen Umständen annehmen, die Rede sei. Dies deutet wiederholt darauf, dass nur von einem Tumult, der eigentlich mehr policeiwidrig ist, als einen Angriff auf die Staatsverfassung bildet, gesprochen wird.

32) *Suscipere* ist *tumultuanti patrocinari*, s. *Glossar. Goth. ad Cod. Th. h. v.*

33) *Multa, fortasse pro poena, Goth. l. l. in not.*

Einunddreissigster Titel.

Quando civilis actio criminali praejudicet, et an utraque ab eodem exerceri possit.

(*Wanneher die Civilklage die Criminalklage ausschliesst*[34]) *und ob beide von Demselben erhoben werden können.*)

D. K. Valens, Gratian. u. Valentinian. an Anton., Praef. Pr.

Von den meisten der Rechtsgelehrten ist die allgemeine Regel aufgestellt worden, dass, so oft über eine pecuniäre Angelegenheit eine Civilklage und eine Criminalklage zusteht, beide erhoben werden dürfen, und es möge zuerst die Criminalklage, oder die Civilklage erhoben werden, weder im letztern Fall die erstere, noch im erstern umgekehrt die letztere aufgehoben werde. So z. B. wird auch der gewaltsam aus dem Besitz Vertriebene nicht verhindert, wenn er über dessen Wiedererlangung sich des Interdicts Von wo mit Gewalt bedient hat, auch die Anklage im Wege des öffentlichen Verfahrens nach dem Julischen Gesetz über Gewaltthätigkeit zu erheben; und sobald, wenn ein Testament untergeschlagen worden, aus dem Interdicte über die Auslieferung der Testamente geklagt worden, wird nichts destoweniger auch die Anklage aus dem Cornelischen Testamentergesetz erhoben werden, und wenn ein Freigelassener sich für einen Freigeborenen ausgiebt, so wird er sowohl civiliter auf die Dienste als auch nach dem Visellischen Gesetz criminaliter angegriffen werden können. Hierher gehört ferner die Diebstahlsklage und die Verordnung des Fabischen Gesetzes und sehr viele andere, welche nicht aufgezählt werden können, so dass, wenn die eine Klage zuvor erhoben worden ist, durch die andere, welche übrig geblieben annoch der bereits abgeurtheilte Gegenstand nochmals zur Verhandlung gezogen werden kann. Nach dieser rechtlichen Bestimmung ist es keinem Zweifel unterworfen, dass auch das Verbrechen der Fälschung, worüber bereits civiliter geklagt worden, wiederholt zur Criminalanklage gezogen werden müsse. Geg. zu Trier d. 31. Decbr. 378. u. d. C. Valens VI. u. Valentin. II.

---

34) Der Text des Titels ergiebt, dass dieser Fall nicht Statt finde, und hätte die Rubrik direct sprechend gefasst werden können, denn die einzige Ausnahme, welche *Cod. Theod.* hat, ist gerade ausgelassen, und dieser spricht in der Rubrik determinirt. Der Grund des Goth. (*IX.* 20.) dass hier auch *exceptionum rationem haberi*, leuchtet mir nicht ganz ein. Ich halte die Justinianeische Fassung blos für eine gesuchte Schreibart.

Zweiunddreissigster Titel.

De crimine expilatae hereditatis.

(*Von dem Verbrechen der Ausplünderung der Erbschaft.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Euphrata.*

Du kannst zwar die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft nicht erheben, sobald du geständig bist, dass nach vorheriger Durchsicht der in einer euch gemeinschaftlich gehörigen Kiste befindlichen Sachen dem Miterben die Schlüssel übergeben worden seien [35]). Da es sich aber um deren Auslieferung vor dem Richter handelte, so durfte der Grund der Gegenrechnung nicht aufgestellt werden. Es muss vielmehr nach Auslieferung dessen, was verlangt wird, die directe Klage [36]) ihren Richtern überlassen werden. Geg. d. 20. Apr. 205. u. d. C. Antonin. II. u. Geta.

2. *D. K. Antonin. an Primus.*

Die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft wider deinen Stiefvater anhängig zu machen, nachdem du den Provincialpräsidenten zuvor darum angegangen, steht dir nichts im Wege. Geg. d. 23. Febr. 215. u. d. C. Lät. II. u. Cereal.

3. *Ders. an Helena.*

Wenn du deines Grossvaters Nachlass angetreten hast, so steht dir nichts im Wege, die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft wider deine einstmalige Stiefmutter zu erheben. Geg. d. 3. Jan. 216. u. d. C. Sabin. u. Anullin.

4. *D. K. Gordian. an Bass.*

Wider die Frau, welche als Gefährtin des Lebens und der Religion [37]) aufgenommen wird, können die Nachfolger des verstorbenen Ehemannes die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft nicht erheben. Und darum verfolge du diejenigen Gegenstände, welche du klagest, dass jene abhanden gebracht habe, mit der zuständigen dinglichen Klage, oder wenn sie arglistig sich des Besitzes beweglicher Sachen entledigt hat, mit der Klage auf Auslieferung. Die Nutzungen von denjenigen Gegenständen aber, welche sie im schlechten Glauben besessen, macht sie, auch wenn sie durch die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft nicht gehalten ist, doch nicht zu den ihrigen, sondern die noch vorhandenen können ohne Zweifel mit der Eigenthumsklage und die verzehrten mit der Con-

35) Nämlich von einem *Extraneus*, bei dem die Kiste niedergelegt war.

36) *Famil. ercisc.* s. bes. Cujac. *Obs.* XX. 27., der diese Stelle lichtvoll behandelt.

37) *Divinae domus*, s. Dion. Goth. Anm.

diction in Anspruch genommen werden. Geg. d. 24. Febr. 242. u. d. C. Atticus u. Prätext.

5. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Simplicius.*

Unter dem Vorwande der Ausplünderung der Erbschaft darf der Vortheil von Vermächtnissen, besonders durch Verschiebung des Verfahrens den Vermächtnissinhabern, welche Freigelassene des Erblassers sind, nicht entzogen werden. Geg. d. 18. Jan. 245. u. d. C. Philipp. u. Titian.

6. *Ders. an Basilia.*

Dass die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft anstatt einer ermangelnden Klage durch die Gewohnheit eingeführt worden sei, ist unbezweifelten Rechtens. Geg. d. 20. Febr. 249. u. d. C. Aemilian. II. u. Aquilin.

Dreiunddreissigster Titel.

Vi bonorum raptorum.

(*Vom Raube.*)

1. *D. K. Gordian. an Valerius.*

Die Klage wegen Raubes, welche neben der Strafe das Abhandengebrachte zurückgiebt, bezieht sich bekanntes Rechtens nach vielmehr auf die beweglichen und sich bewegenden Gegenstände, als auf unrechtlicher Weise in Besitz genommene Landgüter. Geg. d. 1. März 242. u. d. C. Atticus u. Prätext.

2. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Longin.*

Wenn der Erbe der Schenkerin bewegliche Sachen, deren Eigenthum auf dich durch eine vollkommene Schenkung übertragen worden, gewaltsamer Weise hinfortgenommen hat, so steht dir nichts im Wege, die Klage wegen Raubes binnen Jahresfrist von da an, wo die Möglichkeit zur Klagenerhebung vorhanden war, auf das Vierfache und nach Jahresfrist auf das Einfache zu erheben. Geg. d. 25. Apr. 260. u. d. C. Secular. II. u. Donat.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Evelpist.*

Dass der Gläubiger, der ihm verpfändete Sachen raubt, unerlaubt handele, und ein Verbrechen begehe, ist gewiss, und auch nicht zu bezweifeln, dass er mit der Klage wegen Raubes binnen eines mit Ueberspringung zu rechnenden Jahres auf das Vierfache, nachher auf das Einfache belangt werden könne. Geg. zu Sirmium d. 26. Decbr. u. d. C. d. K.

4. *Dies. an Attal.*

In Ansehung dessen, was ein fremder Sclav ohne Wissen

seines Herrn geraubt zu haben beschuldigt wird, kann sein Herr binnen Jahresfrist mit der Klage wegen Raubes auf das Vierfache und nachher auf das Einfache mit der Noxalklage vor dem competenten Richter belangt werden. Geg. zu Heraclea d. 30. Apr. u. d. C. d. K.

5. *Dies. an Domna.*

Du mögest nun mit der Geschäftsführungsklage, oder mit der Klage wegen Raubes, welche binnen eines mit Ueberspringung zu rechnenden Jahres auf das Vierfache, nachher auf das Einfache festgesetzt worden ist, wider deine Stiefmutter zu klagen für gut befunden haben, so kannst du stets vom Präsidenten Gehör verlangen. Geg. zu Philippopolis d. 2. Juli u. d. C. d. K.

Vierunddreissigster Titel.

De crimine stellionatus.

(*Vom Verbrechen des Stellionats.*)

1. *D. K. Alexand. an Alexand.*

Du gestehst es selbst als etwas Unredliches und Verbrecherisches, dieselben Sachen Mehreren verpfändet zu haben, während du bei der später eingegangenen Verbindlichkeit verheimlicht hast, dass dieselben einem Andern unterpfandsweise haften; allein du wirst dir damit helfen, wenn du durch Zahlungserbieten an jeden Gläubiger den Grund der Erhebung der Anklage zerstört haben wirst. Geg. d. 9. Febr. 231. u. d. C. Pompejan. u. Peligniau.

2. *D. K. Gordian. an Valens.*

Wenn dein Vater dir eine Schenkung gemacht, und nach Entlassung deiner aus der Gewalt, das Eigenthum an den [betreffenden] Gegenständen durch Uebergabe auf dich übertragen hat, und nachher einen Gläubiger sich ausgesucht, und einige dieser Sachen ohne deinen Willen, wie wenn sie ihm gehörig wären, verpfändet hat, so hat er dein Recht nicht verletzt. Allein er wird nicht mit Unrecht mit der Anklage des Stellionats angegriffen werden dürfen, indem er wissentlich eine fremde Sache ohne deine Einwilligung wie eine eigene dem Gläubiger verpfändet hat. Geg. d. 31. Decbr. 239. u. d. C. Gordian. u. Aviola.

3. *Ders. an Hadrian.*

Die Anklage des Stellionats wird nicht unter die öffentlichen Verbrechen gezählt. Geg. d. 13. April 242. u. d. C. Attic. u. Prätext.

4. *D. K. Philipp. an Euprep.*

Die Unwissenheit des Gläubigers, dem bereits Andern pfand- oder hypothekweise verpfändete Gegenstände verpfändet werden, darf nicht ohne Gefahr betrogen werden [38]). Denn Betrug dieser Art verlangt eine ausserordentliche Verfolgung des Verbrechens, und das Vergehen des Stellionats muss, wie oft rescribirt worden, aufs strengste geahndet werden. Dein Schuldner mag mithin deine Unwissenheit zu betrügen versucht haben, oder nach förmlichst geschehener Eingehung der Verbindlichkeit, durch Mittheilung seiner betrügerischen Absicht an Andere, mittelst einer untergeschobenen Person, als gleichsam frühern [Gläubiger], deinen Schaden zu seinem eigenen verborgenen Nutzen zu verwenden versuchen, du kannst seinen Richter angehen, der ein dem Rechte und der gebührenden Gewissenhaftigkeit entsprechendes Erkenntniss ertheilen wird. Geg. d. 10. Mai 244. u. d. C. Peregrin. u. Aemilian.

Fünfunddreissigster Titel.

De injuriis.

(*Von den Injurien.*)

1. *D. K. Alexand. an Syrus.*

Auch fremden Sclaven darf man keine Injurie zufügen. Geg. d. 21. Novbr. 222. u. d. C. Alexand.

2. *Ders. an Clav.*

Die Injurienklage steht dir aus einem doppelten Grunde zu, indem sowohl der Ehemann in [dem Angriff auf] die Schamhaftigkeit seiner Ehefrau, als der Vater in dem [auf den] guten Ruf seiner Töchter eine Injurie erleidend betrachtet werden. Geg. d. 30. Apr. 230. u. d. C. Agricola u. Clement.

3. *D. K. Gordian. an Donat.*

Wenn du kein Angeber bist, so brauchst du auch nicht zu besorgen, dass dein Ruf dadurch befleckt sei, dass dieser oder jener um dich zu injuriiren, gesagt hat, du seiest ein solcher. Ja, du kannst auch wider diejenigen, welche zur Schmälerung deines guten Rufes etwas unternommen haben, überführt werden, auf gewöhnliche Weise die Injurienklage erheben. Geg. d. 14. Juli 239. u. d. C. Gordian. u. Aviola.

4. *D. K. Valerian. u. Gallien. u. Valerian. Cäs. an Vind.*

Es ist klar, dass es ohne Zweifel eine schwere Injurie sei, wenn dir eine solche zugefügt worden, während du dich

38) *Capi* = *decipi*, Glosse.

in priesterlicher Amtsverrichtung befandest, und mit der Tracht und dem Schmucke deiner Würde bekleidet warst; und darum kannst du desfalls die Strafe verfolgen. Geg. d. * 259. u. d. C. Aemilian. u. Bass. II.

5. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Victorin.*

Wenn du beweisen kannst, dass du etwas Injuriirendes nicht in der Absicht zu beschimpfen gesagt habest, so schützt dich das wahre Sachverhältniss gegen die Verläumdung [39]). Hast du aber durch Hitze unüberlegt in Zank verwickelt, den Vorwurf des Mordes beschimpfender Weise gemacht, und es ist von dieser Zeit an ein Jahr verflossen, so kannst du, da die Injurienklage in Jahresfrist verjährt ist, wegen der Injurie weiter nicht in Anspruch genommen werden. Geg. d. 10. Juli 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

6. *Dies. an Flavian.*

Da die Billigkeit des Rechts auch verbietet, dass die Freilasser die Freigelassenen injuriiren, und du angiebst, dass den, welcher die Freiheit von der Freilasserin empfangen hatte, die Erben der Freilasserin mit Injurien überhäufen, so wird der Provincialpräsident dafür sorgen, die Injurien der Erben in Zaum zu halten. Geg. d. 15. Juli 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

7. *Dies. an Potentian.*

Die Injuriensache enthält keine Klage eines öffentlichen, sondern blos eines Privatverfahrens. Geg. zu Sirmium d. 13. Febr. u. d. C. d. K.

8. *Dies. an Martian.*

Dass der Herr wegen einer schweren Injurie, welche sein Sclav erlitten, mit der im immerwährenden Edicte begründeten Klage, in welcher mit deutlichen Worten gesagt ist, dass auch auf den Schaden Rücksicht genommen werden solle, klagen könne, versteht sich. Geg. d. 18. Octbr. u. d. C. d. K.

9. *Dies. an Nonna.*

Wer Freie zur Beschimpfung Sclaven genannt hat, kann ohne Zweifel mit der Injurienklage belangt werden. Geg. zu Nicomed. d. 26. Novbr. u. d. C. d. K.

10. *Dies. an Paul.*

Wenn Zenodorus deine Grossmutter zur Beschimpfung eine Sclavin des Gemeinwesens der Stadt der Comanensier genannt hat, und davon wieder abgestanden ist, so kann er sofort mit der Injurienklage angegriffen werden. Denn wenn

39) Welche ohnedies vorhanden wäre.

er bei seiner Behauptung beharrt hat, und die Befugniss zur Klagenerhebung besitzt, so ist es angemessen, die desfallsige Beschwerde aufzuschieben, und erst dann zur Klage zu bringen, wenn rechtlich ausgesprochen worden, dass sie nicht Sclavin sei. Geg. zu Nicomedia d. 18. Decbr. u. d. C. d. K.

11. *D. K. Zeno an Alexand.*

Dafern eine Injurienklage, welche die Lehrer des alten Rechtes zu den Privatverbrechen zählen, von Personen von Illustritätsrang, sie mögen im Dienst stehen, oder ohne Dienst sein, oder deren Ehefrauen, oder Kindern männlichen Geschlechts, oder Töchtern, nämlich bei Lebzeiten ihrer Väter, oder wenn deren Ehemänner den Illustritätsrang haben, oder wider eine Person dieser Art Klage criminaliter erhoben wird, so verordnen Wir, dass sie selbst, wenn sie wegen Injurien klagen, zwar die Anklage unterschreiben und alles Andere, was in Sachen dieser Art Sitte ist, förmlichst zu beobachten haben, dagegen aber einem Ankläger oder Angeklagten vom Illustritätsrange, oder seiner Ehefrau, oder den Kindern männlichen Geschlechts, oder ebenfalls der Tochter einer noch lebenden Person von Illustritätsrang freistehen soll, die Injuriensache in jedwedem zuständigen Gerichte durch einen Geschäftsbesorger criminaliter aufzunehmen, oder zu erheben, und soll der Richter wider den, der einen Procurator bestellt hat, wenn er auch sich bei den Verhandlungen nicht gestellt, sondern seine Sache durch einen Geschäftsbesorger geführt hat, das Erkenntniss nach den Gesetzen fällen, jedoch dergestallt, dass kein Anderer sich dergleichen anzumaassen unterstehe, oder von Unserer Majestät zu fodern, sondern es soll im Uebrigen der bisher bestandene Gerichtsgebrauch für die Zukunft unversehrt erhalten werden. Geg. zu Constant. d. 1. Novbr. 478. u. d. C. Illus.

Sechsunddreissigster Titel.

De famosis libellis.

(*Von den Schmähschriften.*)

1. *D. K. Valentinian. u. Valens Edict.*

Wer eine Schmähschrift entweder in einem Hause, oder an einem öffentlichen, oder an welchem Orte es sonst sei, ohne davon zu wissen [40]) gefunden hat, der soll sie entweder vernichten, bevor sie ein Anderer findet, oder Niemandem den Fund mittheilen. Wenn er aber diese Papiere nicht gleich ver-

40) *Ignarus, Goth. ad Cod. Th. IX.* 34. 9. sagt: *vox haec addita non ad distinctionem scientis, sed quia nemo offendit, nisi ignarus. Repertum igitur famosum nemini projicere licet.*

nichtet oder ins Feuer geworfen, sondern ihren Inhalt bekannt gemacht hat, so möge er wissen, dass er gleichsam als Urheber dieses Verbrechens einem Capitalurtheil unterworfen werden solle. Wenn freilich Jemand seine Ergebenheit und Sorge für das öffentliche Heil an den Tag legen will, so möge er seinen Namen angeben, und das, was er durch eine Schmähschrift zu rügen für gut befunden, laut und offen verkünden, auch ohne alles Zagen auftreten, und wissen, dass, wenn seine Angaben als wahr befunden worden, er grossen Lobes und Lohnes von Unserer Gnade theilhaftig werden soll. Dafern er aber die Wahrheit davon zu erweisen nicht vermocht hat, so soll er mit der Capitalstrafe belegt werden. Es soll aber eine Schrift der Art eines Andern Ruf nicht verletzen. Geg. zu Constant. d. 16. Febr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

Siebenunddreissigster Titel.

De abigeis.

(*Von den Viehdieben.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Pasiphil.*

Die Anklage wegen eines fortgetriebenen Thieres wird nicht nur mittelst schriftlicher Anklage sondern auch ohne diese zu beobachten, anhängig gemacht. Geg. zu Mailand d. 6. Juni 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

Achtunddreissigster Titel.

De Nili aggeribus non rumpendis.

(*Dass die Nildämme nicht durchstochen werden.*)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Wer fernerhin in Aegypten [41]), bevor der Nilfluss zwölf Cubitus Höhe erreicht, einen Abfluss von dem gewöhnlichen Wasserstande dem Rechte und der Sitte des Alterthums zuwider sich angemaast haben wird, der soll an demselben Orte mit dem Feuertode bestraft werden, wo er die Ehrwürdigkeit alten Herkommens und beinahe des Reiches Sicherheit selbst angetastet hat, und sollen seine Mitwisser und Theilnehmer mit der Deportation bestraft werden, dergestalt, dass ihnen niemals die Erlaubniss zum Suppliciren oder zur Wiedergewinnung des Bürgerrechts, oder einer Würde oder ihres Vermögens ertheilt werden soll. Geg. zu Constant. d. 22. Septbr. 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

---

41) Man s. die vortreffl Erläut. bei *Goth. ad Cod. Th. IX.* 32. 1. darnach auch hier die einzelnen Ausdrücke.

Neununddreissigster Titel.

De his, qui latrones vel aliis criminibus reos occultaverint.

(Von denen, welche Strassenräuber oder anderer Verbrechen Schuldige versteckt haben.)

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an den Vicar. Simplicius.*

Diejenigen, welche dadurch, dass sie eines sie selbst nicht treffenden Verbrechens Schuldige versteckt haben, sich mit ihnen gleichviel welchen Geschlechts, verbündet haben, soll gleiche Strafe wie die Schuldigen selbst erwarten. Und wer Strassenräuber wissentlich aufgenommen und sie den Richtern zu überliefern versäumt hat, soll mit körperlicher Strafe oder dem Verlust seines Vermögens je nach Ansehen der Person und Ermessen des Richters bestraft werden. Geg. zu Rom d. 23. Apr. 374. u. d. C. Gratian. II. u. Equit. V.

2. *D. K. Theodos. an Pallad., Praef. Pr.*

Wenn Strassenräuber oder anderer Verbrechen Schuldige auf einer Besitzung leben oder verborgen sind, so soll der Eigenthümer der Besitzung, wenn er in der Nähe ist, oder seine Geschäftsbesorger, wenn er aber abwesend ist, entweder die Primaten [42]) der Besitzung dieselben von freien Stücken anbieten, oder, wenn sie davon unterrichtet es freiwillig nicht gethan haben, von der Civilmacht [43]) aufgefodert werden, diejenigen, welchen nachgesetzt wird, dem Provincialstatthalter [44]) zu übergeben, um sie durch dessen Vernehmung zu überführen, und je nach den sich ergebenden Beweisen entsprechenden Strafen zu unterwerfen. Wenn aber die Eigenthümer, oder Geschäftsbesorger oder die Primaten der Besitzung deren Auslieferung aufgeschoben haben, so soll, nachdem man sich an den Provincialstatthalter gewendet, zu deren Festnehmung die ganze Civilmacht verwendet werden. Sollte sich wegen etwaniger Menge derer, die sich auf dem Grundstück befinden, die Civilmacht als unzureichend ergeben, und sich die gedachten Wagehälse den Dienern der Gerechtigkeit thätig widersetzt, oder sonst den Gehorsam verweigert haben, dann soll der Provincialstatthalter,

---

42) Dieser Ausdruck lässt sich mit Gewissheit nicht bestimmen; Dion. Goth. versteht einen Vorgesetzten im Allgemeinen, da es *primates vicorum* giebt, und *vici* allerdings zu einer *possessio* gehören können, so sind wahrscheinlich dergleichen gemeint, also etwa Dorfschulzen.

43) *Officium civile* ist eigentlich das Civilunterbeamtenpersonale der Statthalter.

44) *Judicium* für *judex*.

eingedenk seiner Gefahr, von dem Tribunen, oder den Befehlshabern der Soldaten, welche sich dieser Orten befinden, Hülfe fodern, damit die durch die Militärmacht ergriffenen Angeklagten ohne eines Dritten Schaden oder Verletzung den Gesetzen übergeben werden, und überführt, die gerechte Strafe leiden; und soll der Statthalter wissen, dass, wenn er wider einen Unschuldigen aus einem andern Grunde, als um Strassenräubern oder andern Strafwürdigen nachzuspüren, die Militärhülfe in Anspruch genommen, oder die Provincialbewohner in Schaden zu bringen gestattet hat, er aufs Strengste nach deinem Ermessen bestraft werden werde. Auch sollen die Tribunen oder Befehlshaber der Abtheilungen [45]) oder Besatzungen [46]), welche sich an dem Ort befinden, wenn sie schriftlich dazu aufgefodert, keine Militärische Unterstützung haben gewähren wollen, oder den Provincialbewohnern von den Soldaten selbst Schaden zugefügt worden, Schaden und Verkürzung ersetzen, und aufs strengste von den hochachtbaren Männern, den Magistris Militum bestraft werden. Auch werden die Eigenthümer der Grundstücke, oder deren Geschäftsbesorger, oder die Primaten der Besitzungen nicht ungestraft bleiben, wenn sie gegenwärtig und wissentlich die Schuldigen nicht freiwillig ausgeliefert oder auf geschehene Auffoderung deren Auslieferung verschoben haben. Denn der Eigenthümer der Besitzung soll seines Eigenthums beraubt, der Procurator oder die Primaten aber in immerwährende Verbannung geschickt werden. Auch dem Geschäftsbesorger, oder dem Eigenthümer, oder den Primaten der Besitzung selbst wird, wenn sie sich zur Unterdrückung der Menge der Landbewohner [47]) nicht für ausreichend erachtet, und dies dem Provincialstatthalter angezeigt haben, letzterer Militärische Hülfe vom Tribunen oder den Befehlshabern der Abtheilungen zukommen lassen, wenn er sich überzeugt hat, dass die Civilmacht nicht hinreichend sei. Wenn aber nach geschehener Auslieferung der Angeklagten sich deren Unschuld ergeben hat, und dass sie kein Verbrechen begangen haben, so sollen die Ankläger die gegen wissentlich falsche Ankläger bestimmte Strafe zu übernehmen genöthigt werden. Denn es ist ein strafwürdiges Beginnen, einem Strassenräuber dergestalt nachzustellen, dass Unschuldige dadurch in Gefahr gerathen. Geg.

---

45) *Numerorum*, wird häufig von militärischen Detachements gebraucht, s. *Briss. h. v.*

46) *Officiorum:* es ist ausser Zweifel, dass vom *off. militare* die Rede ist; mir scheint der gewählte Ausdruck im Deutschen hier entsprechend.

47) Die etwa mit den Räubern im Einverständniss sind.

zu Constant. d. 21. Decbr. 423. u. d. C. Marinian. und Asclepiodot.

Vierzigster Titel.

De requirendis reis.

(*Von der Nachstellung der Angeschuldigten.*)

1. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Rusticus.*

Wenn ein abwesender Angeschuldigter schwerer Verbrechen bezüchtigt wird, so pflegt das Urtheil nicht übereilt, sondern er als ein öffentlich zu Ladender bezeichnet zu werden, und zwar nicht durchaus zur Bestrafung, sondern dass ihm freistehen solle, dafern er es vermag, sich zu reinigen. Wenn er aber, nachdem er öffentlich geladen worden, binnen Jahresfrist zurückgekehrt ist, und sich von dem Verbrechen gereinigt hat, so soll er sein nach Ermessen des Richters versiegeltes Vermögen zurückerhalten; ist er aber binnen dieser Zeit zwar zurückgekehrt, aber nach geschehener Anzeige [48]) gestorben, so soll er, auch wenn er sich noch nicht gereinigt, sein Vermögen auf seine Erben übertragen. Geg. * 258. u. d. C. Tuscus u. Bass.

2. *D. K. Constantin. an Januar.*

Wer von dem Tage an, wo er als Angeschuldigter vom Gericht geladen worden [49]), binnen Jahresfrist sich nicht hat vor Gericht stellen wollen, dessen Vermögen soll vom Fiscus eingezogen, und wenn er nachher aufgefunden, als Schuldig erkannt worden, noch strengerem Erkenntniss unterworfen werden. Auch wenn er aber durch klare Gründe und deutlichen Beweis seine Unschuld gereinigt hat, soll sein Vermögen nichts destoweniger dem Fiscus verbleiben. Geg. d. 13. Jan. u. angen. zu Corinth. d. 28. Juli 319. u. d. C. Constant. u. Licin.

3. *D. K. Honor. u. Theodos. an Pallad, Praef. Pr.*

In Angelegenheiten des Mein und Dein tritt eine wider den sich Verbergenden erlassene öffentliche Ladung dessen Ruf nicht zu nahe. Der Inhalt einer öffentlichen Criminalladung aber zieht eine so strenge Rechtsfolge nach sich, dass er nicht blos das Vermögen eines öffentlich Geladenen einzieht, sondern auch seinem Rufe nachtheilig ist. Geg. zu Ravenna d. 25. Juni 424. u. d. C. Eustath. u. Agricola.

---

48) *Intimatio*, nämlich, dass er nun da sei; die Glosse interpretirt: *repraesentatio.*

49) *Petitus* = *adpetitus*, *citatus*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 1. 2.

Einundvierzigster Titel.

De quaestionibus.

(*Von den peinlichen Fragen.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Antiana.*

Peinliche Frage der Sclaven darf wider die Herren nicht gehalten werden, ausgenommen wegen Ehebruchs, ingleichen bei der Anklage von Steuerdefraudationen, und dem Majestätsverbrechen, welches die Wohlfahrt des Kaisers betrifft. Bei allen übrigen aber fällt, wenngleich die Aussage des Sclaven wider den Herrn das Urtheil des Richters nicht leiten darf, dennoch, wenn die Wahrheit auch durch andere Beweise unterstützt wird, das Gehässige der Einrede weg. In Angelegenheiten über das Mein und Dein aber dürfen bekannter Weise auch beim Mangel aller andern Beweisgründe Sclaven wider ihre Herren nicht befragt werden. Geg. d. 1. Jan. 196. u. d. C. Dexter II. u. Priscus.

2. *D. K. Sever. u. Antonin. an Catul.*

Es ist etwas Ungewöhnliches und nicht zu rechtfertigen, Sclaven wider die Vormünder oder die Mutter ihrer Herren zu vernehmen, ausser bei der Vormundschaftsklage. Geg. d. 11. Septbr. 204. u. d. C. Cilo II. u. Libo.

3. *D K. Antonin. sagte, nach geschehenem Verhör der Sache:*

Zuvörderst werden fremde Sclaven befragt werden, wenn sich Anzeigen für ein so grosses [50]) Verbrechen dargeboten haben, dass die Wahrscheinlichkeit als vorhanden erscheint. Auch wird die Frau selbst gefoltert werden. Denn es ist nicht zuviel, wenn diejenige gefoltert wird, die durch von ihr gereichtes Gift das Leben eines Menschen vernichtet hat. Geg. d. 26. Apr. 216. u. d. C. Sabin. II. u. Anullin.

4. *Ein Theil aus einem Rescripte d. K. Antonin.*

Gleichwie den Ueberführten und Geständigen nicht leicht geglaubt werden darf, wenn sie diejenigen als Genossen ihrer Verbrechen benennen, von denen sie ergriffen und bewacht worden sind, so dürfen diese auch auf der andern Seite, wenn mit den augenscheinlichsten Gründen bewiesen worden, dass sie nach gemeinschaftlich begangenem Verbrechen es gethan, um sich dem [Straf]erkenntniss zu entziehen, der öffentlichen Rache nicht entzogen werden. Geg. d. 28. März 216. u. d. C. Sabin. u. Anullin.

5. *D. K. Alexand. an Respect.*

Auch wenn der Tod des Testators zu rächen ist, dürfen

50) Von dem nachher die Rede ist.

diejenigen nicht ohne Unterschied der peinlichen Frage unterliegen, welche durch sein Testament die Freiheit erhalten haben. Geg. d. 10. März 224. u. d. C. Julian. II. u. Crisp.

6. *D. K. Gordian. an Herodian.*

Man hat schon längst als Grundsatz angenommen, in Angelegenheiten der Herren oder Freilasser sich aller Vernehmung der Hausgenossen, [als] der Sclaven und eigenen oder mütterlichen Freigelassenen zu enthalten, so dass weder für noch wider sie in Capital- oder Vermögensangelegenheiten dasjenige Glaubwürdigkeit erhalten konnte, was von denselben ausgesagt worden war. Geg. d. 9. Mai 240. d. d. C. Sabin. II. u. Venust.

7. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Urbana.*

Die Sclaven, welche unbezweifelt als dir gehörig erwiesen werden, würden Wir auch nicht einmal dann zur Vernehmung zulassen, wenn du sie selbst dazu anbötest; um so weniger dürfen dieselben ohne deinen Willen, wider [dich], die Herrin, Zeugniss abzulegen gezwungen werden. Geg. d. 1. Novbr. 286. u. d. C. Maxim. II. Aquilin.

8. *Dies. an den Präs. Sallust.*

Soldaten gestatten Wir in Criminalangelegenheiten weder der Folter noch den Strafen der Plebejer zu unterwerfen, auch wenn sie vor ihrer Dienstzeit entlassen worden sind, ausgenommen die mit Schimpf des Dienstes entbunden worden. Dies wird auch in Ansehung der Söhne der Soldaten und Veteranen beobachtet werden. §. 1. Es dürfen aber auch die Richter nicht bei denjenigen Verbrechen, welche Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens sind, zur Erforschung der Wahrheit mit der Folter den Anfang machen, sondern müssen zuvörderst wahrscheinliche und unverwerfliche Beweisgründe zu erhalten suchen. Und wenn sie von diesen, gleichsam als bestimmten Anzeichen geführt, zur Erforschung der Wahrheit zur Folter zu greifen für gut befunden haben, so dürfen sie es doch nur dann thun, wenn es die Beschaffenheit der Person gestattet. Denn auf diese Weise wollen Wir, dass auch alle Unsere Provincialbewohner thätige Beweise des Uns angeborenen Wohlwollens erhalten. Geg. **

9. *Dies. an Carissim., Praef. von Syrien.*

Ueber das Standesrecht der Freigeborenheit müssen in Ansehung der Vernehmungen und Fragen alle mögliche Mittel angewendet werden, damit nicht Personen fremden und gemeinen Herkommens sich glänzender und freigeborener Familienrechte anzumaassen wagen, oder durch Betrug denen die ihnen gehörige und gebührende Erbfolge versagt werde, wel-

chen solche zusteht. Geg. d. 10. Mai. Erlassen 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

10. *Dies. an Ptolomäus.*

Da du angiebst, das Testament sei verfälscht, so ist zur Erforschung der Wahrheit die Vernehmung der Erbschaftssclaven, selbst wenn ihnen von dem die Freiheit gewährt worden ist, der sich für den Erben ausgiebt, auch durch die Folter, in den Constitutionen der Kaiser erlaubt worden. Geg. d. 27. Aug. 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

11. *Dies. an Boethus.*

Es hat dem Kaiser Marcus beliebt, auch die Kinder derer, welche den Rang der Eminentissimi so wie den der Perfectissimi haben [51]), bis zu den Grossenkeln den Strafen der Plebejer sowenig als den peinlichen Fragen zu unterwerfen, vorausgesetzt, dass die Kinder der näheren Abstufungen, durch welche dieses Vorrecht zu dem entfernteren Grade geht, kein Flecken verletzten Rufes trifft. Dass in Ansehung der Decurionen und deren Söhne dies auch befolgt werde, berichtet der gelehrte Domitius Ulpianus in seinen Büchern *Publicarum disputationum* zur ewigen Wissenschaft und Gedächtniss. Geg. d. 27. Decbr. 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

12. *Dies. an Asper.*

So oft es sich um das Eigenthum an Sclaven frägt, billigen es die Rechtslehrer, dass, wenn durch andere Beweismittel die Wahrheit nicht ausgemittelt werden kann, sie über sich selbst mit Folter vernommen werden müssen. Geg. zu Sirmium d. 13. Mai 291. u. d. C. Tiberian. u. Dion.

13. *Dies. an Philippa.*

Dass man, wenn es sich um eine Erbschaft handelt, als Regel angenommen hat, die Erbschaftssclaven zu vernehmen,

---

51) Die Bezeichnung der Hofrangclassen haben wir für angemessen befunden, in der Regel beizubehalten. Bekanntlich wurden diese Abstufungen erst unter Theodos. dem Grossen streng geschieden. In den Constitutionen vor demselben sind nun diese begreiflich nicht gemeint, aber auch die Bezeichnungen noch sehr schwankend; *eminentissimi* kommt nämlich unter den spätern nicht vor, es werden aber dahin z. B. die *Praef. praet.* gezählt, es muss also den ersten Rang bezeichnet haben; *perfectissimi* sind später die vom vierten Hofrang, in obiger Stelle möchten aber sehr wahrscheinlich die vom auf den ersten zunächstfolgenden gemeint sein. Ich habe später gefunden, dass *Goth. ad Cod. Th. IX.* 35. 1 ebenfalls die *eminentissimi* für die nachher sogenannten *illustres* erklärt; diese und die *Spectabiles* wurden nicht zu streng geschieden.

kann dir nichts nützen. Denn wo Ungewissheit über die Frage vorwaltet, wem die Erbschaft gehöre, gelangt man allerdings durch Vernehmung der Erbschaftssclaven zur Wahrheit. Du aber bezweifelst deiner eigenen Angabe, der Sclav sei ein [euch] gemeinschaftlich gehöriger, zufolge nicht, dass dem ein Antheil daran gehöre, wider den du ihn vernommen wissen willst. Dieser Umstand gestattet dessen peinliche Vernehmung nicht, indem ein Zweien gemeinschaftlich gehöriger Sclav wider den Mitherrn nicht vernommen werden darf, ausser wenn angegeben wird, er habe seinen Theilhaber getödtet. Geg. zu Heraclea d. 29. Apr. u. d. C. d. K.

14. *Dies. an Constant.*

Sclaven können nicht blos für ihre Herren, unter deren Herrschaft sie dermalen stehen, sondern auch nicht für die, denen sie früher gehörten, vernommen werden. Geg. d. 6. Apr. u. d. C. d. K.

15. *Dies. an Maxim.*

Es erliegt keinem Zweifel, dass Sclaven nicht blos in Criminalsachen, sondern auch in solchen über das Mein und Dein vernommen werden können, z. B. wenn durch sie Namens einer Hinterlegung, oder Verleihung, oder aus andern in den Gesetzen anerkannten Gründen Andern Sachen überliefert worden sind. Geg. d. 11. Apr. u. d. C. d. K.

16. *D. K. Valens, Valentin. u. Gratian. an Antonin., Praef. Pr. von Gallien.*

Decurionen sollen wegen fremder Schulden sowenig als wegen eigener [52]) denjenigen Strafen im Geringsten unternommen werden, welche das Schnüren und die Foltern herstellen. Dies soll dem Statthalter, wenn es zur Beschimpfung und Verkürzung der Rechte [53]) des städtischen Senats versucht wird, capitalgefährdend sein [54]). Blos für die des Majestätsverbrechens Angeschuldigten, und die Mitwisser der Zauberei [55]) oder solche Treibende aus dem Municipalsenat soll so grausame Bestimmung fernerhin bleiben. Geg. zu Trier d. 17. Sept. 376. u. d. C. Valens V. u. Valent.

17. *D. K. Arcad. u. Honor. an Messala, Praef. Pr.*

Die von [dem Pfade] der Gerechtigkeit abweichende Leidenschaftlichkeit der Richter, und die feile Barbarei der Fis-

52) Es sind solche an städtische Cassen, oder Defecte in denselben zu verstehen, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 35. 2.
53) *Exitium*, Glosse.
54) D. h. er soll dabei Capitalstrafe zu besorgen haben.
55) *Quae nefanda dicta sunt*, s. *Goth. l. l.*

caleinnehmer [56]) möge wissen, dass ihnen nicht erlaubt sei, wider diejenigen, welche durch ihre Unschuld gesichert, oder durch ihre Würde als Principales [57]) geschützt sind, körperliche Excesse zu verüben. Diesen Lohn soll ihre durch das Zeugniss vieler Amtsleistungen empfohlene Ergebenheit empfangen, nicht minder auch der, wer das Amt des Decurionats niedergelegt hat; denn auch dieser erleidet wegen seiner vormaligen Würde die peinliche Frage nicht. Geg. d. 21. Aug. 399. u. d. C. Theodor. V.

18. *D. K. Justinian. an Demosthen., Praef. Pr.*

In Ansehung der Folterung der Erbschaftssclaven verordnen Wir, dass ohne den durch die ältern Gesetze und Constitutionen begründeten Unterschied zu beachten, gleichviel ob über das Erbschaftsrecht selbst zwischen den Erben Frage entsteht, oder nur über dazu gehörige körperliche Gegenstände, oder über beides, die Sclaven nur über die erbschaftlichen körperlichen Gegenstände vernommen werden, und nur erlaubt sein solle, diejenigen Sclaven, welche zu verwaltende Vermögensstücke innehaben [58]), oder in der Sclaverei geblieben, oder durch des Testators letzten Willen die Freiheit zu erlangen geheissen worden sind, zur peinlichen Vernehmung wegen Erbschaftsangelegenheiten gezogen, und durch sie das Verborgene enthüllt, zuvor jedoch der von Uns darüber vorgeschriebene Eid [59]) geleistet werden soll. Geg. zu Chalcedon d. 17. Sept. 529. u. d. C. Decius. V.

Zweiundvierzigster Titel.

De abolitionibus.

(*Von den Niederschlagungen.*)

1. *D. K. Diocletian. u. Maximian. an Paterna.*

Wenn der Provincialpräsident sich überzeugt hat, dass man von ihm eine auf alle in Antrag gebrachten Anklagen bezügliche Niederschlagung verlangt habe, so wird er mittelst Einschreitens seiner Autorität dafür sorgen, dass nicht einmal Erledigtes wieder in Anregung gebracht werde. Durch an

56) *Exactores*, s. bes. *Goth. ad Cod. Th. XI. 7. Rubr.* und Savigny Gesch. d. R. R. im Mittelalter. Thl. 1. S. 388.

57) Hierunter sind zuweilen die Magistratsdirectoren gemeint, Savigny a. a. O. S. 57. indessen ist dieser Titel vieldeutig, s. ebend. S. 72.

58) *Qui res gerendas detinent*, Dion. Goth. versteht unter *detinere: notitiam rerum domini* haben; allein das kann man wohl schwerlich zugeben, man müsste die *notitia* ohnehin nur präsumtiv verstehen.

59) Von dem, der sie peinlich zu vernehmen verlangt.

die Kaiserliche Majestät eingereichtes Bittschreiben kann die durch die vorgedachte Niederschlagung erledigte Anklage von derselben Person wieder aufgenommen werden. Geg. d. 17. Novbr. 287. u. d. C. Dioclet. III. u. Maxim.

2. *D. K. Constant. an Januar., Praef. d. St.*

Die Niederschlagung muss in Gegenwart der Parteien nach Verhandlung der Sache nicht vom Kaiser, sondern vom zuständigen Richter gefodert werden, d. h. wenn Jemand aus Irrthum, Verwegenheit, oder Hitze zur Anklage gegriffen hat; wenn der Ankläger dies nämlich darthut, so wird er die Niederschlagung bewirken. Wenn er aber aus Betrug, oder durch Geld vom Angeklagten bestochen gekommen ist, die Niederschlagung zu fodern, so soll die Stimme erkauften Mitleids nicht gehört, sondern wider den schuldigen Angeklagten mit der Untersuchung fortgefahren, und ihm die gebührende Strafe auferlegt werden. Diejenigen aber, welche ihnen oder den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgen, und diejenigen, welche Verwandte angeklagt haben, sollen überhaupt gar nicht an Foderung der Niederschlagung gehindert werden. Geg. zu Sardica d. 16. Novbr. 319. u. d. C. Constant. V. u. Licin.

3. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Prob., Praef. Pr.*

Denen, die betrüglich Anklage erheben, wird keine Niederschlagung derselben ertheilt. Wenn aber Jemand Anklage mit aufrichtiger Ueberzeugung erhoben, und der Angeklagte bereits in Folge der Anklageschrift eine Ungerechtigkeit erlitten, d. h. entweder Gefängniss, oder Folter, oder Schläge, oder Ketten erduldet hat, so kann keine Niederschlagung gefodert werden, ohne dass der, welcher dieses erlitten, seine Einwilligung zu der Foderung der Niederschlagung ertheilt hat. Sobald aber der Angeklagte nichts dergleichen erlitten hat, so wird binnen dreissig Tagen von da an, wo er der Bewachung des Dienstpersonals [60]) übergeben worden, dem Ankläger auf sein Verlangen auch ohne des Angeklagten Einwilligung die Ertheilung [der Niederschlagung] gestattet. Nach Verlauf dieser Zeit vermeinen Wir aber ihm dieselbe nur mit Einwilligung des Angeklagten zu ertheilen. Wenn aber der Körper von Freigeborenen, wenn auch Plebejer, welche nicht Mitwisser und Theilnehmer der Verbrechen gewesen, blos Zeugnisses halber durch Schläge zerfleischt und durch Foltern gequält worden, so befehlen Wir, dass die auch mit Einwil-

60) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 37. 4. dies ist nicht beschimpfend.

ligung beider Parteien gefoderte Niederschlagung, vom Richter versagt und das vorliegende Verbrechen, dessen Untersuchung durch die Tortur schon angefangen hatte, weiter erörtert werden solle. Wenn aber die Zeugen nicht gefoltert worden sind, so soll doch auch dann bei denjenigen Verbrechen, (als der beleidigten Majestät, der feindlichen Gesinnung oder des Verraths am Vaterlande, dem Cassendiebstahl oder dem Meineide, und überhaupt allen denjenigen, deren das alte Recht gedenkt,) keine Niederschlagung ertheilt werden, bei welchen der Richter nicht weniger den Ankläger zum Beweise seiner Angaben, als den Angeklagten zur Reinigung dawider, was er in Abrede stellt, nöthigen muss. Geg. zu Trier d. 14. Octbr. 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

Dreiundvierzigster Titel.

De generali abolitione.

(*Von der allgemeinen Niederschlagung.*)

1. *D. K. Antonin. an Rutilian., Consular. von Cilicien.*

Wer Einen der Unterdrückung durch Macht und der Gewaltthätigkeit und anderer Verbrechen angeklagt hat, der soll, nachdem eine Niederschlagung der [Anklagen wider die] Angeschuldigten in gewöhnlicher Form geschehen, und nach dem Erlass der Edicte, die Wiederholung [seiner Anklage] innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumt hat, dafern er nachher die Anklagen verfolgen will, nicht weiter gehört werden. Geg. d. 24. April 215. u. d. C. Lät. u. Cereal.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Paulin.*

Da zu der Zeit, wo Unsere Gnade die erhobenen Anklagen niederschlug, deinerseits [noch] keine Anklage erhoben worden war, so fällt die Einrede der öffentlichen Niederschlagung weg. Geg. d. 8. Febr. 286. u. d. C. Maxim. II. u. Aquilin.

3. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an den Senat.*

Diejenigen, versammelte Väter, welche Unsere Gnade befreiet, bezeichnet sie zugleich als Infamirte, und hebt nicht [etwa] die Infamie der Anklage auf, sondern bewirkt blos Begnadigung von der Strafe. Geg. zu Trier d. 19. Mai 371. u. d. C. Gratian. II. u. Probus.

Vierundvierzigster Titel.

Ut intra certum tempus criminalis quaestio terminetur.

(*Dass eine Criminalsache binnen einer bestimmten Zeit beendigt werde.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Desider., Vicar. von Asien.*

Jedweder Ankläger, der Einen mittelst schriftlicher Anklage gerichtlich angeklagt, und die Verfolgung der Anklage innerhalb der bestimmten Frist verabsäumt hat, oder, was noch ungehorsamer ist [61]), sich am letzten Tage zu stellen unterlassen hat, soll um den vierten Theil seines Vermögens gestraft, in die Strenge des wohlgemeintesten Gesetzes verfallen, im Uebrigen aber die Infamie fortdauern, welche die alten Sanctionen anbefohlen haben. Geg. zu Trier d. 11. Juli 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

2. *D. K. Honor. u. Theodos. an Cäcilian. u. Anderen:*

Es mögen die Richter jedweden Ranges und Würden wissen, dass zwar beiden Theilen die nothwendigen Fristen, wenn dergleichen gefodert werden, nicht verweigert, jedoch, sobald eine Anklageschrift vorangegangen, die Criminalsachen binnen der bestimmten Zeit geendiget werden sollen; nach dessen Verlauf soll der Ankläger; welcher abgestanden, die in den Gesetzen begründete Strafe erleiden, und wenn es eine Person niedern Standes gewesen, der ein Nachtheil an ihrem Rufe weiter keinen Schaden thut, dieselbe die Strafe der Verbannung erleiden, wenn nicht binnen der vorgeschriebenen Frist die Uebereinstimmung beider Theile um Niederschlagung gebeten hat. Die Richter sollen es sich aber angelegen sein lassen, dafern vom Angeklagten oder Ankläger keine mit Gründen unterstützte Frist erbeten wird, die Untersuchung solcher Sachen, ohne allen weitern Verzug zu betreiben. Geg. zu Ravenna d. 21. Januar 409. u. d. C. Honor. VIII. und Theodos. III.

3. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Criminalsachen sollen jeden Falls binnen zwei von der Einleitung des Verfahrens an zu zählenden Jahren geendet werden, das ist Unser Wille, und durch keine Gelegenheit auf längere Zeit ausgedehnt, sondern nach Ablauf zweier Jahre das Verfahren völlig aufhören, und der Angeklagte freigespro-

---

16) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 36. 1.

chen werden; und sollen die Richter und deren Amtspersonale wissen, dass, wenn sie auf Antrag der streitenden Theile selbst die Einleitung und Untersuchung der Sache verschoben haben, sie in eine Strafe von zwanzig Pfund Goldes verfallen werden. Geg. d. 1. Apr. *

Fünfundvierzigster Titel.

Ad Senatusconsultum Turpillianum.

(*Zum Turpillianischen Senatsbeschluss.*)

1. *D. K. Antonin. an Amat.*

Nur derjenige erscheint als dem Senatsbeschluss verfallen, wer ein Verbrechen angezeigt hat, welches Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens ist, und nach förmlicher Anordnung der Untersuchung, d. h. nach Einreichung der Anklageschrift und Stellung eines Bürgen für die Fortstellung des Processes, und Setzung des Angeklagten unter Verwahrsam des Amtspersonales von der Verfolgung der Anklage abgestanden hat, ohne dass Niederschlagung gegen die Ausführung der Anklage erlangt worden.

2. *D. K. Gordian. an Appius.*

Wenn du für den, der eine schriftliche Anklage erhoben hat, gebürgt hast, und dieser davon abgestanden hat, und die Stipulation in Wirkung getreten ist, so bist du über diejenige Summe, welche du angelobt hast, nicht verbindlich; den übrigens, welcher davon abgestanden, muss nichts destoweniger Infamie treffen, und er ausserordentlicher Weise nach Befinden des Richters gestraft werden.

3. *D. K. Valerian. u. Gallien an Syllan.*

Wenn gleich die Schrift [62]) die Ordnung befolgt, dass zuerst die Niederschlagung gefodert ward, und dann hiernach allen Uebereinkunftspuncten Genüge geleistet werden sollte, so kannst du doch, wenn deine Gegner nicht die Verträge getreulich halten, die Anklage keinesweges wiedererneuern, von der du selbst abgestanden hast. Geg. d. 6. Juli 258. u. d. C. Tusc. u. Bass.

4. *Dies. an Petrophil.*

Wenn der, wider den du supplicirst, wider euere Eltern die Verfolgung einer, wie du sagst, im Stich gelassenen Anklage [wieder] begonnen hat, so wird ihm vor dem Gericht

62) Des Vergleichs zwischen Ankläger und Angeklagten Glosse.

des Präsidenten die Einrede, dass er davon abgelassen habe, entgegengesetzt werden können. Geg. d. 6. Mai 260. u. d. C. Secular. II. u. Donat.

5. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Matrona.*

Wenn eine Frau ihr selbst oder den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgt, so ist es, sobald sie gesteht, durch Vertrag dem Verbote zuwider davon abgestanden zu haben, bekannten Rechtens, dass sie in die Strafe des Turpillianischen Senatsbeschlusses verfallen sei. G. d. 1. Apr. u. d. C. d. K.

6. *Dies. an Lucil.*

Bei der Verfolgung von Criminalanklagen hat sich die Meinung behauptet, dass diejenigen abgestanden haben, welche die Absicht der Fortstellung einer Anklage ganz und gar abgelegt haben. Da nun dein billiges Anbringen ergiebt, dass du aus andern Gründen oder dem des Unverstandes noch nicht zum Endzweck deiner Rache gekommen seiest, so kannst du deine Furcht vor dem Hinderniss eines einige Zeit gewährten Schweigens, bei Seite setzen, und die erhobene Anklage nach den Gesetzen fortstellend, doch noch die Rache, welche du als dir gebührend beweisen wirst, davon tragen. Geg. d. 29. Juni u. d. C. Dioclet. VI. u. Maxim.

Sechsundvierzigster Titel.

De calumniatoribus.

(*Von den wissentlich falschen Anklägern.*)

1. *D. K. Alexand. an Sabin.*

Die wissentlich falsche Anklage pflegt zu derselben Zeit bestraft zu werden, wo über die Hauptsache in Gegenwart des Anklägers entschieden wird [63]). Deshalb ist, nachdem über die Hauptsache bereits entschieden worden, dein Verlangen, die wissentlich falsche Anklage des Anklägers zu bestrafen, völlig der Gewohnheit entgegen.

2. *Ders. an Appollonia.*

Die Mutter gehört zu denjenigen Personen, die ohne Besorgniss vor wissentlich falscher Anklage den Tod ihres Sohnes rächen können, und diese Rechtswohlthat des Senatsbeschlusses ist auch bei andern öffentlichen Verfahren beobachtet worden. Auch aber der fremde Erbe, welcher den Verdacht, den der Erblasser über seinen Tod gehegt zu haben ausge-

63) D. h. also in dem freisprechenden Erkenntniss.

sprochen hat, ist in dieser Hinsicht von wissentlich falscher Anklage entschuldigt, indem zwischen der freiwilligen Anklage und der Nothwendigkeit der Pflicht des Erben ein grosser Unterschied ist. G. d. 26. Juni 224. u. d. C. Julian. II. u. Crispin.

3. *Ders. an Aemil.*

Der, von dem erkannt wird, er habe das Verbrechen, dessen er den Andern bezüchtigt, nicht erwiesen, erleidet, sobald er nicht wegen wissentlich falscher Anklage ausdrücklich verurtheilt worden, keinen Nachtheil an seinem Rufe. Denn dadurch allein, dass der Angeklagte losgesprochen worden, ist der Ankläger nun nicht auch für einen wissentlich falschen Ankläger zu halten, indem er ja einen rechtmässigen Grund zur Erhebung der Anklage gehabt haben kann.

4. *D. K. Car., Carin. u. Numerian. an Arcad.*

Die Strafe der wissentlich falschen Anklage fällt bei der Anklage der Ermordung des Vaters weg. Geg. d. 21. Nov. 283. u. d. C. Car. u. Carin.

5. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Cäs.*

Die Gefahr für einen wissentlich falschen Ankläger durch Urtheil erachtet zu werden, pflegt nur bei Fragen, die Gegenstand öffentlicher Verfahren sind, vorzukommen, und nicht auch in Freiheitsangelegenheiten, da diese Privatstreitigkeiten enthalten.

6. *Dies an Domit.*

Den Herren der Sclaven, die durch des Anklägers wissentlich falsche Anklage gefoltert worden, wird wider denselben im Julischen Gesetze die Strafe des Doppelten zugesichert. Geg. *

7. *D. K. Valentin. u. Valens an Valerian., Pr. d. St.*

Du wirst Niemanden eher zur Vernehmung vor deine Gerichtsstelle zu führen anbefehlen, als bis der den gesetzlichen Formen Genüge geleistet, welcher sich bestrebt, die Wahrheit seines Schmerzes zu erweisen, indem der Vorschrift des alten Rechtes zufolge dem, der die Beschuldigung erhoben, entweder Rache zugesichert ist, wenn er Wahres angegeben, oder Strafe, wenn er Betrug geübt. Geg. zu Rheims d. 25. Nov. 366. u. d. C. Gratian. u. Dagalaiph.

8. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Menand., Vicar. von Asien.*

Es ist in Unsern und Unserer Vorfahren Constitutionen verordnet worden, dass diejenigen, welche eine Anklage in frem-

dem Namen [64]) sich angemaasst, zur Zahl der Angeber zu rechnen seien. Daher sollen dieselben als wissentlichst falsche Ankläger zur Untersuchung wegen ungültiger Anklage gezogen werden, und sie die Strafe der Infamie treffen; wonach also fernerhin männiglich zu wissen, dass es nicht gestattet sei, über etwas des Richters Gemüth anzuregen, was nicht erwiesen werden kann. Geg. zu Constant. d. 8. Mai 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

9. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Flor., Praef. Pr.*

Den betrüglich [65]) Anklage Erhebenden soll, besonders nach Einstellung des Angeklagten, kein Rechtsvorwand, wie durch herbeigezogene Entschuldigung [66]), zu Gute kommen, nicht öffentliche Niederschlagung, nicht private soll solchen Personen etwas nützen und helfen, nicht eine besondere Begnadigung, noch eine allgemeine sie [der Strafe] entrücken. Geg. zu Constant. d. 18. Mai 382. u. d. C. Anton. und Syagr.

10. *D. K. Honor. u. Theodos. entbieten den Consulen, Prätoren, Volkstribunen und dem Senat ihren Gruss zuvor.*

Jedweder, wer eine Anklage erhebt, möge wissen, dass er Lügen nicht ungestraft vorbringen darf, indem die Gleichheit der Strafe wider die wissentlich falschen Ankläger Rache nimmt [67]). Geg. zu Ravenna d. 6. Aug. 423. u. d. C. Asclepiodot. u. Marinian.

Siebenundvierzigster Titel.

De poenis.

(*Von den Strafen.*)

1. *D. K. Titus Ael. Antonin. an Lucius.*

Auch die zur immerwährenden Strafarbeit Verurtheilten

---

64) S. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 39. 2.

65) *Fallaciter*, hier will *Goth. ad Cod. Th. IX.* 37. 3. nicht blos *calumniatores*, sondern jeden *qui probationibus deficitur*, verstehen.

66) *Nullius juris color, veluti derivata excus.* Dieser Satz ist etwas unbehülflich und will soviel sagen, als: *quamlibet justum errorem aut juvenilem calorem abolitioni petendae praetexat*, s. *Goth. l. l.*

67) D. h. die *poena talionis.*

sind nicht verschiedenen Verhältnisses von denen, welche auf eine Insel deportirt werden. Geg. ohne Tag und Jahreszahl.

2. *D. K. Antonin. an Valer.*

Mein Procurator, welcher die Stelle eines Präsidenten nicht vertrat, hat dir die Strafe der Verbannung nicht auferlegen können, und darum fürchtest du dieses Erkenntniss vergebens, indem es mit keinem Rechtsgrunde unterstützt ist.

3. *Ders. an den Senat.*

Dass ein Decurio nicht zu öffentlicher Strafarbeit verurtheilt werden dürfe, ist bekannt.

4. *Ders. an Marina.*

Wenn der Knabe, dessen wegen du eine Bittschrift eingereicht, früher empfangen worden ist, als seine Mutter zur Bergwerksarbeit verurtheilt ward, so steht das Kind in demselben [persönlichen] Verhältniss, in dem dessen Mutter vor der Verurtheilung stand.

5. *Ders. an den Senat.*

Den Veteranen wird auch darin Ehre erwiesen, dass ihre Kinder, jedoch nur bis zum ersten Grade, nicht mit der Strafe der Bergwerksarbeit oder öffentlichen Strafarbeit belegt, sondern auf eine Insel deportirt werden.

6. *Ders. an Alphius.*

Es ist unglaublich, was du angiebst, dass ein freier Mensch dazu verurtheilt worden sei, in immerwährendem Gefängniss gehalten zu werden; denn dies könnte ja kaum wider einen Sclaven Statt haben. Geg. d. 11. Febr. 214. u. d. C. Messala u. Sabin.

7. *D. K. Alexand. an Isidor.*

Straflosigkeit gegen ein Verbrechen wird wegen des Alters nicht ertheilt, vorausgesetzt, dass Jemand in einem solchen steht, welches des Verbrechens fähig ist, dessen er bezüchtigt wird.

8. *Ders. an Victor.*

Das Vermögen der von dem auf eine Insel Deportirten, dem das Recht dazu zustand, verfällt dem Fiscus, das der Verwiesenen aber nicht, ausser wenn es ihnen durch das Erkenntniss ausdrücklich genommen worden ist.

9. *Ders. an Demetr.*

Wenn bewiesen worden, deine Mutter sei eines Decurionen Tochter gewesen, so wird daraus erhellen, dass sie

nicht hätte zu Bergwerksdienst noch zu Bergwerksarbeit verurtheilt werden sollen.

10. *Ders. an Catul.*

Ein Sclav, der durch Urtheil des Provincialpräsidenten seinem Herrn unter der Strafe zurückzugeben befohlen worden, Fesseln zu tragen, ohne dass eine Zeit dafür bestimmt worden, muss immerwährend gefesselt bleiben.

11. *D. K. Gordian. an Titian.*

Die Strafe der Bergwerksarbeit trifft sowohl freie Personen, als auch Sclaven.

12. *D. K. Diocletian u. Maxim. sagten im Geheimerath:*

„Die Kinder der Decurionen dürfen den wilden Thieren nicht vorgeworfen werden.“ Und als das Volk dawider geschrieen, sagten sie wieder: das leere Geschrei des Volkes verdient kein Gehör, denn es darf den Stimmen derer kein Glaube beigemessen werden, die einen Schuldigen von der Anklage freizusprechen oder einen Unschuldigen zu verurtheilen verlangen.

13. *Dies. an Ursin.*

Wenn an einem durch Erkenntniss verurtheilten Sclaven durch dasselbe auf irgend eine Weise das Eigenthumsrecht nicht abgesprochen worden ist, so ist es angemessen, dass er seinem Herrn verbleibe.

14. *Dies. an Vicar.*

Wenn für die Strafarbeit, als eine zeitliche Strafe, der im Erkenntniss vorgeschriebene Termin noch nicht verstrichen ist, so muss derselbe erwartet werden, indem es das öffentliche Interesse erfodert, dass eine Strafe nicht so leicht erlassen werde, damit Niemand verwegen Verbrechen verübe.

15. *Dies. an Agath.*

Die in seinem Erkenntniss ausgesprochene Strafe darf der Provincialpräsident nicht widerrufen.

16. *D. K. Constantin. an Catulin., Proc. von Africa.*

Wer ein Strafurtheil zu fällen in Begriff steht, möge auf die Mässigungsregel achten, dass er nicht eher wider Jemanden ein capitales oder strenges Erkenntniss fälle, als derselbe in der Anklage wegen Ehebruchs, Mordes oder der Zauberei entweder durch eigenes Geständniss, oder durch Aller, welche der Folter übergeben, oder vernommen worden, völlig übereinstimmende und gleichmässige Aussage überführt, und so

der ihm beigemessenen That überwiesen worden ist, so dass ihm das Leugnen dessen, was er begangen, nichts weiter hilft. Geg. zu Trier d. 3. Novbr. Angen. zu Hadrumet. d. 17. April 314. u. d. C. Volus. II. u. Anian.

17. *Ders. an Eumel.*

Wenn Jemand, nach Maassgabe der ihm überführten Verbrechen, zur Bergwerksarbeit verurtheilt worden ist, so soll er nicht im Gesicht gebrandmarkt werden, indem die Strafe seiner Verurtheilung durch ein gleiches [68]) Brandmahl in den Händen und an den Waden angebracht werden kann, wodurch das Gesicht, welches zur Nachahmung der himmlischen Schönheit gebildet ist, nicht verunstaltet wird. Geg. zu Cabillon. [69]) d. 21. März 315. u. d. C. Constantin. IV. u. Licin. IV.

18. *D. K. Constant. an Theodor., Präsidenten von Arabien.*

Wenn den durch klaren Beweis überführten Angeschuldigten vor dem Erkenntniss noch eine Frist verstattet wird, so steht den verbrecherischsten Menschen damit die Befugniss zum Suppliciren, oder durch andere boshafte Kunstgriffe, die von den Präsidenten oder deren Unterbeamten verhängte Strafe zu vermeiden zu, da doch vielmehr sowohl beim Morde als der Entdeckung anderer schwerer Verbrechen, die Rache nicht verschoben werden soll. Es soll daher fernerhin auch, je nach der Beschaffenheit des Verbrechens, das Gesetz gehalten werden, und gegen Verbrecher und gefährliche Menschen der Ausspruch des Rechtes [ohne Verzug] erfolgen. Geg. d. 15. Octbr. u. d. C. Constant. IV. u. Const.

19. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Olybr., Praef. d. St.*

Es soll Niemand statt der Bestrafung für ein Verbrechen der Bäckerinnung oder einer andern Körperschaft, als zu welcher er gehört, zugesellt werden, sondern es soll Jeder eine, je nach dem Verbrechen, auf dem er ergriffen worden, angemessen strenge Strafe erleiden. [70]) Geg. d. 11. Apr. u. d. C. Valentin. u. Valens.

20. *D. K. Gratian, Valentin. u. Theodos. an Flav., Praef. Pr. v. Illyrien u. Italien.*

Wenn Wir nach Ansehen der Sache wider Jemanden,

---

68) *Una inscriptione*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 40. 2.
69) S. *Goth. l. l. Chalons sur Saone.*
70) Der Grund ist, weil das erstere keine Strafe sein würde, s. *Goth. ad. Cod. Th. IX.* 40. 9.

gegen Unsere Gewohnheit strenger [71]) zu verfahren befohlen haben, so wollen Wir nicht, dass sie die Strafe sogleich erleiden, oder das Urtheil empfangen, sondern ihr Loos und Geschick dreissig Tage lang aufgeschoben werden soll. Allerdings aber soll Bewachung die Schuldigen verwahren und fesseln und durch fleissige Aufmerksamkeit sie hüten. Geg. zu Verona d. 18. Aug. 382. u. d. C. Anton. u. Syagrius.

21. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Principius, Praef. Pr.*

Damit die nichtswürdige und feile Untreue der Gerichtsdiener nicht längere Zeit gegen das öffentliche Beste ausschreite, so ist Unser Wille, dass wider sie auch in ihrer Abwesenheit mit der gebührenden Rache verfahren werden solle. Geg. d. 1. Juni 385. u. d. C. Arcad. u. Bauto.

22. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass da Strafe Statt finde, wo ein Verbrechen ist. Verwandte, Bekannte und Freunde nehmen Wir gegen jede Anklage in Schutz, sobald sie die Theilnahme an dem Verbrechen nicht zu Schuldigen macht; denn Verwandschaft [72]) oder Freundschaft machen kein Verbrechen. Jedes Verbrechen soll daher nur seinen Urheber verbindlich machen, und die Furcht nicht weiter gehen, als das Verbrechen [sich erstreckend] befunden wird. Das soll jedem Statthalter zu wissen gethan werden. Geg. zu Constant. d. 25. Juli 399. u. d. C. Theodor. V.

23. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem.; Praef. Pr.*

Alle und Jede, die zu verschiedenfacher Verbannung verurtheilt worden, welche die bestimmte Zeit bereits als im Gefängniss zugebracht habend befunden werden, [73]) verordnen Wir, sollen frei von aller Strafe und erlöst aus dem Gefängniss befreiet werden, ohne das Elend der Verbannung zu besorgen zu haben. Es sei genug an der einmaligen Büssung unermesslichen Leidens, und sollen die, welche lange des Einathmens der freien Luft und des Anblicks des Lichtes beraubt gewesen, innerhalb engen Raumes mit dem Gewichte

---

71) Man setzt dieses Gesetz mit der berüchtigten *Clades Thessalonicensium* in Verbindung, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 40. 13.

72) *Adfinitas*, s. *Goth. ad Cod. Th IX.* 40. 18.

73) *Damnationis conditio — deprehenderit*, dieser barbarische Passus lässt sich gar nicht wiedergeben.

der Ketten belastet, nicht auch noch die Strafe der Verbannung zu erleiden genöthigt werden. Geg. d. 18. April 414. u. d. C. Constant. u. Const.

24. *Dies. an Monax., Praef. Pr.*

Wir befehlen den Provincialstatthaltern dafür zu haften, dass diejenigen, welche für ihr Verbrechen die Strafe der Verbannung auf bestimmte Zeit zu erleiden verurtheilt worden sind, nach Verlauf des gesetzten Zeitraums weder innerhalb der Riegel eines Gefängnisses, noch an solchen Orten, wo sie als Verbannte verweilt haben, festgehalten werden sollen. Geg. zu Eudoxiopol. d. 30. Aug. 416. u. d. C. Theodos. VII. u. Pallad.

25. *Dies. an Monax., Praef. Pr.*

Denen, welche die Barbaren die ihnen früher unbekannte Schiffsbaukunst gelehrt haben, verordnen Wir, Capitalstrafe aufzuerlegen. Geg. zu Constant. d. 24. Septbr. 419. u. d. C. Monax. u. Plintas.

26. [74])

Die [gegenwärtige] Constitution befiehlt, dass die Verbannten nicht an den Orten im Gefängniss gehalten werden sollen, wohin sie geschickt worden sind, aber auch, dass Niemand auf das Schloss Gypsus, oder in andere Festungen verbannt werde, sondern wenn ihr Verbrechen ein des Todes würdiges ist, sie dieser Strafe zu unterwerfen, wenn ein mit immerwährender oder zeitlicher Verbannung zu bestrafendes, dieselben zu verbannen, ohne sie an den Orten, wohin sie geschickt worden, in Gewahrsam zu halten, sondern sie in die Provinz zu schicken, wohin der Richter es verordnet, ausgenommen die unten gedachten Provinzen und Städte, und sollen sie die Erlaubniss haben, in der ganzen Provinz, wohin sie geschickt worden, sich aufzuhalten, wo sie wollen, ohne jedoch aus derselben sich zu entfernen, noch in derselben verbleibend etwas Aufrührerisches zu beginnen. Wenn aber Einer entweder aus derselben sich entfernt, oder darin bleibend etwas Aufrührerisches begonnen hat, so soll er mit dem Tode bestraft werden, entweder von dem Präsidenten der Provinz, oder von dem desjenigen Ortes, wohin er entflohen ist. §. 1. Und die, welche in dieser Residenzstadt ins Gefängniss geworfen worden sind, sollen nicht über die in dem voranstehenden Titel über die Gefangenen vorgeschriebene Zeit darin verblei-

74) Griechisch und unglossirt.

ben; gleichergestalt soll auch in den Provinzen die Untersuchung der Verbrechen enger zusammengezogen werden. Und wenn Einer der Verbannung würdig erscheint, so soll er nicht in ein Gefängniss, sondern in eine Provinz, mit Ausnahme der davon ausgenommenen, verbannt werden, dergestalt, dass diejenigen mit der Todesstrafe belegt werden, welche sich aus der Provinz entfernt, oder darin verbleibend etwas Aufrührerisches begonnen haben. §. 2. Den Präsidenten von Alexandrien und Thebais allein befiehlt sie, [75]) dieselben nach Gypsus oder auf eine Oasis zu schicken, entweder auf sechs Monate, oder höchstens auf ein Jahr. Wenn aber die Verweisung von immerwährender Dauer ist, so sollen sie weder nach Gypsus, noch auf eine Oasis geschickt werden, noch in das Gefängniss einer andern Provinz, sondern, wie gesagt, in eine ganze Provinz, und sollen sie, wenn sie von Neuem ein Verbrechen begehen, oder den Befehl dessen, der sie dahin geschickt, übertreten, mit dem Tode bestraft werden. §. 3. Es befiehlt auch den Unterbeamten jeden Gerichtes, den Präsidenten dieses Gesetz ins Gedächtniss zu rufen, und Niemanden über die Zeit seiner Verbannung festzuhalten, sondern sofort ohne Schaden und Verzug zu entlassen, dem aber, der etwas anzunehmen gewagt, das Vierfache zurückzuerlegen. §. 4. Es werden aber die Behörden angewiesen, in die unten der Constitution beigefügten Provinzen und Städte zu verweisen.

Achtundvierzigster Titel.

Ne sine jussu principis certis judicibus liceat confiscare.

(*Dass bestimmten Statthaltern* [76]) *nicht erlaubt sei, ohne des Kaisers Befehl zu confisciren*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentinian. an Hierius, Praef. Pr.*

Keinem Statthalter, mit Ausnahme derer, die mit der höchsten Gewalt der Verwaltung bekleidet sind, soll es erlaubt sein, Jemanden bei dem Unfall der Verbannung seines ganzen Vermögens zu berauben, wenn nicht zu Unserer Kenntniss darüber Bericht erstattet worden ist. Geg. zu Constant. d. 23. Jan. 425. u. d. C. Theodos. XI. u. Valentin.

---

75) Diese Constitution.

76) *Puta rectoribus provinciar. et moderatoribus*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 41. 1. Es wird ihnen aber, denen es früher zustand, allen ohne Unterschied genommen.

Neunundvierzigster Titel.

De bonis proscriptorum seu damnatorum.

(*Von dem Vermögen der Verbannten oder Verurtheilten.*)

1. *D. K. Antonin. an Marcus.*

Dass das Sondergut der wegen Verbrechen zum Tode verurtheilten Sclaven deren Herren nicht genommen werde, ist bekannt, sondern der Herr wird das zurück erhalten, wovon er beweist, dass der Sclav es besessen habe, und wenn er Sachen verkauft hat, deren Werth. Auch wird ihm die Befugniss ertheilt, seine persönliche Gegenwart [zu verlangen], bis die von ihm verwalteten Rechnungen abgelegt und geprüft worden sind. [77]) Der Herr muss aber daran denken, die Sache zu beschleunigen, damit er seiner Strafe zurückgegeben werden könne.

2. *D. K. Alexand. an Fronto.*

Deportirte können auch in Betreff der nach wider sie verhängter Strafe erworbenen Gegenstände keine Erben haben, sondern es werden auch diese confiscirt.

3. *Ders. an Julian.*

Wenn dein Sohn, während er sich in deiner Gewalt befand, auf eine Insel deportirt zu werden verdient hat, so darf dir sein Sondergut nicht genommen werden, auch nicht das im Felde erworbene, oder was du ihm zu seiner Ausrüstung geschenkt hast. Geg. d. 8. Septbr. 226. u. d. C. Alexander II. u. Marcell.

4. *D. K. Gordian. an Callimophorus.*

Der zu Bergwerksarbeit Verurtheilte wird Strafsclav, und darum wird das Vermögen dessen, dem solches widerfährt, vom Fiscus in Anspruch genommen. Wenn daher derjenige etwas im Vermögen besessen hat, der wie du sagst, nachher durch Unsere Gnade befreiet worden ist, so gehört dies vielmehr dem Fiscus, als zu seinem Eigenthum.

5. *D. K. Philipp. an Arrian.*

Wenn, wie du sagst, dessen Vermögen, der deine Vormundschaft verwaltet hat, in Folge ihm widerfahrenen Urtheils dem Fiscus anheimgefallen ist, so sorge dafür, Unsern Procurator anzugehen, der, wenn er sich überzeugt hat, dass eine Foderung rechtlich gegründet sei, sie nicht abschlagen wird.

---

77) *Disponantur:* man wird das von Accurs. und Cujac. vorgeschlagene *dispungantur*, als das recht eigentliche Wort von Rechnungen annehmen dürfen.

6. *D. K. Diocletian. u. Maxim. an Gaudent.*

Dass den Kindern von dem Vermögen einer deportirten Mutter nichts gebühre, ist eine ausgemachte Rechtswahrheit.

7. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Prob., Praef. Pr.*

Wenn Jemand innerhalb der Provinz nach Maassgabe seines Verbrechens verbannt worden ist, so soll durch die Unterbeamten des Statthalters [78]) eine genaue und sorgfältige Aufnahme seines Vermögens Statt haben, damit dem Gewinn des Fiscus [79]) nichts aus Begünstigung oder Unterschleif diebischer Weise entwendet werde. Eine vollständige Beschreibung soll darlegen, von welcher Grösse und Güte der Boden [der Felder], was unbebauet ist, und was bebauet wird, was an Weinbergen, Olivengärten, Ackerland, Weiden und Wäldern vorgefunden worden, welches die Lage und Annehmlichkeit der Gegend sei, welche Verzierungen an Gebäuden und in den Besitzungen sich befinden, wieviel Sclaven auf den in Beschlag genommenen Grundstücken seien, Stadt- oder Landsclaven, in welchen Künsten sie unterrichtet gewesen, wieviel Erbmeier und Hörige, wieviel Gespann Ochsen, welche zur Bebauung des Ackers im Pfluge gehen, wieviel Heerden Vieh und Lastvieh, und in welche verschiedenen Zahlen sie abgezählt sind, wieviel Gold und Silber, Kleider und Schmucksachen, entweder nach der Stückzahl, oder dem Gewicht, und in welchen verschiedenen Stücken, sowie was in den Vorrathskammern sich gefunden. Sodann soll Alles das, was, wie du siehst, Wir haben wollen, wenn die Nachsuchung beendet worden, dem Dienstpersonale Unseres Hausrentbeamten, oder den zu dem Ende abgesendeten Palatinen, [80]) um es zu Unserm Vermögen hinzuzufügen, übergeben werden. Es soll aber baldigst in offenen [81]) Briefen des Statthalters über Alles einzeln und namentlich Bericht abgestattet, und alle Nachlässigkeit dabei gestraft werden. Denn wenn nach geschehener Aufnahme [des Vermögens], durch die vorgedachten Unterbeamten, Unser Hausrentbeamter, dem eine controlirende Durchsicht übertragen worden, etwas Mehr befunden hat, so sollen die betrügerischen Unterbeamten damit bestraft werden, noch einmal soviel, als abhanden gebracht

---

78) *Officii ordinarii*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 42. 7.

79) *Rei privatae*, nämlich des Kaisers, = Fiscus, s. d. Glosse.

80) *Palatini*, sind eigentlich *adparitores comitis sacrar. largition.* oder *rei privatae*, s. Brisson *h. v.*

81) Ich lese mit *Cod. Th. IX.* 42. 7. *publicis*, s. Goth. das.

worden, aus eigenen Mitteln erlegen zu müssen. Geg. zu Trier d. 5. Mai 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

8. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Eutrop., Praef. Pr.*

Wenn der Deportirte, sowohl in der Gewalt stehende als daraus entlassene, Kinder gehabt hat, so soll der Theil von seinem Vermögen, welcher seinen Kindern zugestanden worden, nur auf diejenigen übertragen werden, welche sich in der Gewalt befanden, wenn die aus der Gewalt Entlassenen es für ihnen nachtheilig halten, das, was sie während der Zeit, dass die schon daraus entlassen waren, einzuwerfen. Wenn sie aber die Zusammenwerfung des Vermögens und des ihnen schenkungsweise [vom Vater] Zugekommenen gewählt haben, so soll Alles das, was der Fiscus den Kindern des Verurtheilten zugestanden hat, in gleichen Antheilen vertheilt werden. Diese Regel soll auch in Ansehung der einzuwerfenden Mitgift der Tochter oder Enkelin von dem Sohn des Deportirten beobachtet werden. Geg. zu Thessalonich d. 17. Juni 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. I.

9. *D. K. Arcad. u. Honor. an Cäsarius, Praef. Pr.*

Wenn Jemand hinführo, was fern sei, zur Verbannung verurtheilt worden ist, so soll seine Frau alle ihr gehörige, aus irgend einem Titel erworbene Sachen, wie bei eigenmächtiger Ergreifung, sofort an sich nehmen, oder wenigstens, dafern sie [von einem Andern] auf irgend eine Weise ergriffen worden, zurückerhalten. Auch soll sie die Mitgift zurückerhalten, und zwar nicht die irgend einmal blos dem Namen nach in die Ehestiftung geschrieben worden, sondern von der sie die körperliche Uebergabe erweisen kann. Auch das, was sie von ihrem Ehemann, als er noch nichts verbrochen hatte, unter dem Titel der Schenkung vor der Hochzeit erhalten, oder während stehender Ehe durch die Freigebigkeit des Mannes an sie vor dessen Verbannung gelangt ist, soll ihr fortan fest verbleiben. §. 1. Auch wenn sich ergeben, dass der Vater auf seine aus der Gewalt entlassenen Kinder etwas vor der Zeit des Verbrechens und der Anklage übertragen hat, soll ihnen dies ohne alle Anfechtung unverkürzt erhalten werden. Was aber weder die Ehefrau noch die Kinder haben in Anspruch nehmen können, darüber, ist Mein Wille, soll, wenn es von den öffentlichen Personen in Beschlag genommen worden, an mich berichtet und dabei angegeben werden, ob der Verurtheilte Kinder hat, und zugleich ob dieselben etwas bei ihnen [Befindliches] auf den Grund der Schenkung in Anspruch

genommen haben. §. 2. In Ansehung derer aber, die Schuldner des Fiscus sind, und wegen ihrer Rechnungsführung verbannt und verurtheilt werden, hat es Uns beliebt, dass, wenn die Frau etwas Eigenes, oder ihr vom Manne vor Anfang der Handlung Gegebenes gehabt, aus der der Ursprung des Betruges und der Uebervortheilung [begonnen und] zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden ist, wenn ferner den aus der Gewalt entlassenen Söhnen etwas durch Schenkung vor Anfang des Verbrechens zugewendet worden, dies unangefochten dem Rechte der Empfänger verbleiben, und nichts dem Fiscus in irgend einem Fall verpflichtet sein soll, ausser allein das, was er an Eigenthum besessen, als er zu haften anfing, oder was er Geschäfte treibend sowohl in seinem als seiner Ehefrauen, oder seiner Söhne, oder sonst jedes Andern Namen erworben hat. Ausgenommen allein sollen die Cäsarianer oder Catholicianer [82]) sein, welche von jeder Rechtswohlthat ausgeschlossen werden, sobald nicht deren [frühere] Rechnungen von Mir geprüft und durchgesehen worden sind, so dass sie die Befugniss erhalten, das [auf ihre Erben] zu übertragen, was sie schuldlos besessen haben. Geg. zu Constant. d. 3. Aug. 396. u. d. C. Arcad. u. Honor.

10. *D. K. Theod. u. Valentin. an Hier., Praef. Pr.*

Wenn ein wegen eines Verbrechens Verurtheilter die Capitalstrafe oder Deportation erleidet, so fällt sein Vermögen an den Fiscus, vorausgesetzt, dass er ohne Kinder gestorben ist. Wenn aber Söhne oder Töchter oder Enkel von verstorbenen Kindern hinterlassen worden sind, so wird die Hälfte davon für den Fiscus in Anspruch genommen, und die andere Hälfte ihnen erhalten. Der nämliche Fall findet Statt, wenn er Nachgeborene hinterlassen. Einem Decurionen, der in diesen Fall gekommen, soll, wenn er keine Kinder hat, die Curie nachfolgen, und entweder das ganze Vermögen selbst in Besitz nehmen, oder durch Einen, der auf eigene Gefahr die zu verrichtenden Amtsleistungen übernimmt. Hat aber der Decurio [männliche] Nachkommenschaft, so soll sie, auch wenn sie noch ungeboren ist, des Vaters gesammtes Vermögen erhal-

82) *Caesariani* sind *officiales rationalis*, s. *procuratoris Caesaris*, welche die *bona vacantia occupabant, et ratiocinia principis*, und *fiscalia tractabant.* s. *Goth. ad rubr.* Tit. 7. *Lib. X. Cod Th.* Die Catholicianer werden zwar hier mit ihnen verbunden, sind aber eigentlich die *officiales* τῶν *καθολίκων*, worunter, wie Brisson nachweist, richtiger die *rationales fisci* verstanden werden, mithin ist die amtliche Stellung beider sehr ähnlich.

ten. Sind eine oder mehrere Töchter vorhanden, so soll ihnen die eine Hälfte des Vermögens, und die andere der Curie anfallen. Sind aber Söhne, welche Decurionen sind, und Töchter des Decurionen vorhanden, so soll den erstern die Hälfte wegen ihrer Curialpflichten [83]) zufallen, und die andere, welche die Kaiserliche Gnade allen insgesammt zuwendet, nach Kopftheilen vertheilt werden. Eine Ausnahme soll allein beim Majestätsverbrechen Statt finden; wenn dieses Einer mit ruchlosem Sinne begangen, so soll er gerechter Weise die Strafe auch noch auf seine Kinder übertragen. Geg. zu Constant. d. 23. Jan. 426. u. d. C. Theodos. XII. u. Valentin. II.

Authent Ut nulli jud. §. fin. (*Nov.* 134. *Cap. ult.*)

Das Vermögen der Verurtheilten oder der Verbannten ist kein Gewinn für die Statthalter oder deren Unterbeamte, verfällt auch nicht den alten Gesetzen gemäss an den Fiscus, sondern an die Verwandten in auf- und absteigender und der Seiten-Linie bis zum dritten Grade, wenn solche vorhanden. Die Frauen sollen ihre Mitgift und Schenkungen vor der Hochzeit empfangen. Wenn sie aber keine Mitgift haben, [84]) so sollen sie von dem Vermögen ihres Ehemannes auch den in den Gesetzen bestimmten Antheil erhalten, sie mögen Kinder haben oder nicht. Wenn aber die Verbrecher keine der vorgedachten Personen hinterlassen haben, so soll ihr Vermögen dem Fiscus verfallen. Nur in Ansehung der wegen Majestätsverbrechens Verurtheilten, soll es bei den alten Gesetzen sein Bewenden behalten.

11. [85])

Wenn Jemand als wegen Hochverraths überwiesen sein Vermögen an den Fiscus verliert, so sollen diejenigen, welche sein Vermögen verwalten, in dieser Residenzstadt innerhalb zweier Monate dasselbe anmelden, die ausser derselben befindlichen binnen acht Monaten. Wenn sie dies unterlassen werden, so sollen sie mit dem Vermögen das Vierfache erlegen.

---

83) *Curiae nomine*, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 42. 24.
84) Unser Text hat hier einen garstigen Druckfehler, *sine dolo*, statt *sine dote*.
85) Griechisch und unglossirt.

Funfzigster Titel.

De bonis eorum, qui mortem sibi consciverunt.

(Von dem Vermögen derer, die sich selbst entleibt haben.)

1. *D. K. Antonin. an Aquilia.*

Nur das Vermögen Derer soll dem Fiscus verfallen, welche im [schuldbeladenen] Bewusstsein, ein Verbrechen begangen zu haben, welches angezeigt worden, und aus Furcht des künftigen Urtheils Hand an sich gelegt haben. Wenn sich daher ergeben hat, dass dein Bruder oder Vater, ohne dass ein Verbrechen angezeigt worden, aus körperlichen Leiden oder Lebensüberdruss, im Wahnsinn oder Geistesabwesenheit oder durch einen andern zufälligen Umstand veranlasst, mittelst Erhängens sein Leben geendigt habe, so wird ihr Vermögen sowohl in Folge deren Testaments als testamentslos an ihre Nachfolger fallen. Geg. d. 21. Mai 212. u. d. C. d. b. Asper.

2. *D. K. Alexand. an Rusticus.*

Das Vermögen derer, welche ihr Leben im Anklagestande geendet haben, wird, sobald sie nicht wegen Hochverraths verdächtig gewesen, oder aus Furcht vor der Anklage sich entleibt haben, auf ihre Erben übergehen. Geg. d. 15. Mai 226. u. d. C. Alexand. II. u. Marcell.

Einundfunfzigster Titel.

De sententiam passis et restitutis.

(Von den Verurtheilten und wieder in den vorigen Stand Eingesetzten.)

1.

Als der Kaiser Antoninus von Gentianus, Adventus und Opilius Macrinus, den Präfectis Prätorio, hochachtbaren Männern und Freunden, und den Principalen der Unterbeamten [86]) und den Mitgliedern beider Stände begrüsst worden, und ihnen entgegengetreten war, so ward ihm Julianus Licianus, der von Opilius Ulpianus, der Zeit Legaten, auf eine Insel deportirt worden war, vorgestellt; da sagte der Kaiser Antoninus: Ich setze dich in deiner Provinz in den vorigen Stand wieder ein; und fügte hinzu: damit du aber wissest, was es sei, in den vorigen Stand wiedereinsetzen, so setze ich dich in deine Würden, deinen Stand und alles Uebrige wieder ein.

---

86) *Principal. officior.* Cujac. *Obs. XV.* 3. will die *Praesides agentium in rebus* verstehen, dies waren immerwährende Regierungscommissarien.

2. *Ders. an Quintus.*

Da deiner Angabe nach dein Vater zu Bergwerksarbeit verurtheilt worden ist, so ist sein Vermögen nach Gebühr vom Fiscus eingezogen worden, und er hat deshalb, dass er durch Meine Gnade blos von der Strafe der Bergwerksarbeit befreiet worden, nicht auch die Wiedereinsetzung in sein Vermögen erlangt, wenn er diese Gnade nicht ausdrücklich auch erhalten hat.

3. *D. K. Alexand. an Stratonicus.*

Wenn ein Schuldner die Strafe seines Urtheils erlitten hat, welcher die Entziehung seines Vermögens gefolgt ist, so ist er, wenn er auch nachher in das Römische Bürgerrecht wiedereingesetzt worden, aber nicht sein ganzes Vermögen, sondern nur etwas durch Kaiserliche Gnade wiedererhalten hat, dennoch durch die Strafe von seiner vorhergehabten Schuldenlast befreiet. Hat er aber die Hälfte seines Vermögens empfangen, so haftet er nach Maassgabe derselben. Ist sein Vermögen hingegen wegen Schulden an den Fiscus in Beschlag genommen worden, so ist er zugleich mit seinen Bürgen seinen andern Gläubigern verpflichtet geblieben.

4. *Ders. an Valentina.*

Wenn auch der Vormund deiner Söhne, deren Nachlassbesitz du deiner Angabe nach erhalten hast, zu Bergwerksarbeit verurtheilt, und nachher durch eine allgemeine Begnadigung zurückgekehrt, zahlungsfähig ist, so haftet er dir doch durch die Klage geführter Vormundschaftsverwaltung nicht, sobald er nicht durch Begnadigung wider das Urtheil ausdrücklich seinen vorigen Stand mit seinem gesammten Vermögen wieder eingenommen hat.

5. *Ders. an Julianus.*

Wenn du unter Verlust deines Vermögens auf eine Insel deportirt worden bist, so bleiben, wenn du auch in Folge einer allgemeinen Begnadigung zurückgekehrt bist, dennoch die Klagen, welche dir zugestanden, in dem Verhältniss eines confiscirten Vermögens und es ist nicht in der Ordnung, was du verlangst, dass dir die Klagen wider die Erben deiner Vormünder ertheilt werden.

6. *D. K. Gordian. an Fabian., Praef. Pr.*

Wenn einem auf eine Insel deportirten, in Folge dessen von dem Bande der väterlichen Gewalt befreieten, Sohne nachher durch die Gnade des verewigten [Kaisers] Alexander, wie du angiebst, die Heimkehr auf den väterlichen Boden [gestattet] und seine vorherige Würde wieder hergestellt wor-

den ist, so erscheint doch die väterliche Gewalt nicht als wieder eingetreten.

7. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Cass.*

Unsere allgemeine Begnadigung hat den Verbannten oder Deportirten die Rückkehr gestattet, nicht auch die früher entzogenen Dienststellen zugestanden, noch den Ruf unversehrt und unangetastet erhalten.

8. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Seleucus., Praef. Pr.*

Du irrst, wenn du glaubst, der Sclav gehöre noch dir, der zur Bergwerksarbeit verurtheilt und nachher von dieser Strafe befreiet worden ist. Denn man hat als Regel angenommen, dass bei Gelegenheit einer solchen Begnadigung das frühere Eigenthum nicht wieder hergestellt werde; deshalb wird aber doch der Provincialpräsident nicht gestatten, dass er ungestraft sich ungebührlich wider dich betrage. Wenn er hingegen etwas von Deinem Vermögen innehat, so wird der Kaiserliche Procurator zwischen euch richten, denn der Sclav hat angefangen, dem Fiscus zu gehören.

9. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Restituta u. A.*

Wenn euer Vater, der auf eine Insel deportirt war, durch allgemeine Begnadigung wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden ist, aber nicht ausdrücklich es erlangt hat, seine Kinder wieder in seine Gewalt zu bekommen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass ihm der Vortheil einer Erbschaft durch euch, welche das wider ihn gefällte Erkenntniss zu Hausvätern gemacht hat, durchaus nicht habe erworben werden können.

10. *Dies. an Demetr.*

Da du durch Zwischenkunft Unserer Gnade in deine Heimath zurückgekehrt bist, so hast du nicht zu besorgen, durch die Bezeichnung [deiner] von Seiten des Präsidenten, die nunmehr niedergeschlagen worden, irgend eine Unannehmlichkeit zu erleiden.

11. *Dies. an Philipp.*

Der Unglücksfall dessen, der Frage wegen eines Landgutes erhoben hatte, und die durch Unsere ihm erwiesene Gnade zu Theil gewordene Wiedereinsetzung mit seinem Vermögen hat den vorherigen Stand der Sache nicht geändert.

12. *Dies. an Tryphon., Praef. Pr.*

Wenn sie durch Unsere Gnade Entbindung von der Strafe der Deportation empfangen und ihr Vermögen zurückerhalten hat, so handelt sie unredlich, wenn sie mit der Strafe ihres Verbrechens sich gegen ihre Gläubiger dawider zu schützen

sucht, das, was sie ihnen rechtlich verschuldet, zahlen zu müssen.

13. *D. K. Constant. an Maxim., Praef. d. St.*

In Betreff der Frage über ein Testament, welches der Sohn eines Deportirten während sein Vater zurückkehrte, errichtet hatte, hat man, mit Hintenansetzung der Rügen des Ulpianus und Paulus, die Meinung Papinianus als vorherrschend angenommen, dass nämlich der Sohn in des Vaters Gewalt stehe, der in seine Würde und Vermögen wieder eingesetzt worden ist. §. 1. Jedoch dergestalt, dass alle Handlungen des Sohnes, dessen Wille durch das gesetzmässige Alter unterstützt ward, Bestand haben, wenn er in die väterliche Gewalt zurücktritt, und nicht ihre Wiederaufhebung die widersinnige Folge herbeiführe, dass Jemand zu derselben Zeit weder in seines Vaters, noch in seiner eigenen Gewalt gestanden habe. §. 2. Denn Minderjährige dürfen rechtlichermaassen nichts verrichten. Wenn diesen nach Verurtheilung ihres Vaters ein Vormund gesetzt worden ist, so ist es nothwendig, dass dieser, wenn ersterer zurückgekehrt, sein Amt niederlege, da jener nicht blos dem Namen nach zurückkehrend sondern auch seine durch keine Schlechtigkeit verdorbene Liebespflicht seinen Kindern widmen muss, um ihr Vermögen zu schützen und zu vermehren. Denn wenn er von seiner väterlichen Gewalt Missbrauch macht, zur Verminderung und Verschleuderung deren Vermögens, so darf ihm, wie einem Wahnsinnigen und Verstandeslosen, ingleichen als Verschwender und Sclaven aller Begierden und Laster deren Geld nicht anvertrauet werden; er soll vielmehr ganz von der Verwaltung entfernt werden, ohne jedoch aufzuhören Vormund zu sein [87]), und allen Schaden des Minderjährigen aus seinen Mitteln ersetzen. Das Urtheil, welches die Deportation ausspricht, soll aber dem Vater [an sich betrachtet] keine Beeinträchtigung [an seinen Rechten] zufügen. §. 3. Hat ihn seine bekundete Rechtlichkeit, sowohl in der Wirklichkeit als auch seine Pflicht anlangend [88]) seinen Kindern wiedergegeben, so soll ihm die Verwaltung deren Vermögens übergeben werden, welche die durch das öffentliche Recht angeordnete Verwahrung ja nur vertritt [89]). Denn wenn

87) Rücksichtlich der Lasten, s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 43. 44.

88) *Ut natura ita officio*, d. h. dass er nicht nur wieder wirklich unter seinen Kindern ist, sondern auch die ihm obliegenden Pflichten eines Vaters verrichten kann und darf.

89) *Cujus ad imitation. publ. jur. provisa custodia est*, d. h. die Vormundschaft ist nur eine Nachahmung der väterl. Verwaltung, und die Vormundschaft war ein *institut. jur. publ.*

diese nicht guten Vätern gegeben würde, so würde den Söhnen die Rückkehr [des Vaters] schmerzlicher sein, als die Trennung. §. 4. Daher soll die Begnadigung in Ansehung der Wiedereinsetzung eine gleichgrosse Wirkung haben, wie die Verurtheilung im Betreff der Strafe; und wie der Name der Deportation schon an sich die Beraubung des ganzen Vermögens ist, so soll der der Begnadigung die Wiedereinsetzung in das Vermögen und die Würde und mit einem Worte die Wiedererlangung alles Verlorenen sein. Und die Söhne mögen um Entlassung aus der väterlichen Gewalt bitten, um die Freiheit nicht als ein Zeugniss der Verurtheilung des Vaters, sondern seiner Güte zu haben. Geg. zu Sirmium d. 14. Septbr. 321. u. d. C. Crisp. II. u. Constantin. II.

Des Codex Sr. Majestät des Kaisers Justinianus

Zehntes Buch.

Erster Titel.

De jure fisci.

(*Vom Rechte des Fiscus.*)

1. *D. K. Alexand. an Atticus u. Sever.*

Wenn erwiesen worden ist, dass bevor euer Vater Schuldner der fiscalischen Cassen ward, derselbe eine Schenkung von Grundstücken vollkommen errichtet habe, so wird das, was ohne die Absicht, die Gläubiger zu betrügen, geschehen, nicht wieder aufgehoben.

2. *D. K. Gordian. an Seren.*

Die von einem Steuereinnehmer [1]) angelegte Berechnung kann durchaus einem rechtskräftigen Erkenntniss nicht gleichgesetzt werden, sobald sie nicht durch des Procurators Erkenntniss bestätiget worden.

3. *Ders. an Attica.*

Wenn etwas, das dem Fiscus verpfändet worden, durch offenbaren Betrug des Käufers oder Begünstigung zu einem Preise unter seinem Werth verkauft worden ist, so wird Mein darum angegangener Procurator dem den Betrag erlegenden [Schuldner] die Grundstücke zurückzugeben anbefehlen.

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Nicet.*

Es ist eine bestimmte Vorschrift in Betreff der städtischen Beisassen [2]) gegeben worden, welche auf Befehl des Kaisers

---

1) *Tabularius*, s. Cujac. *Comment. ad h. l.*

2) S. Cujac. *ad h. l.* ich kenne nur diese einzige Stelle, wo ihrer Erwähnung geschieht, obwohl in den Pandecten zwei Andeutungen darauf vorkommen. Hörige (*coloni*) sind nicht gemeint, aber allerdings Leute in einem ähnlichen Verhältniss,

aus einer Stadt in eine andere versetzt worden sind. Denn die Grundstücke derselben, welche sie vor ihrer Versetzung inne hatten, sollen, wenn sie von ihnen nicht verkauft worden, für Rechnung des Fiscus eingezogen werden, wie schon vor Alters verordnet worden, ausser wenn die Kaiserliche Majestät mittelst ausdrücklichen Befehls etwas Anderes beschlossen hat. Wie nun [auf der einen Seite] von den Kaisern dies sehr heilsam verordnet worden ist, so ist auch [auf der andern], neben Aufrechterhaltung dessen, was nützlich geschienen, durch kein Gesetz verordnet worden, dass dieselben ihre Eltern nicht beerben sollten.

5. *Abschrift eines Briefes derselben an Flaccus.*

Es ist verboten, Jemandes Vermögen, der desselben an den Fiscus für verlustig erachtet werden wird, früher einzuziehen, als von Uns dies ausdrücklich angeordnet worden. Und um den Procuraturbeamten mit aller möglichen Aufmerksamkeit zu begegnen, verordnen Wir, dass Jedem, wer ein Interesse daran hat, freistehen solle, denen, die gekommen sind, um Jemandes Vermögen in Beschlag zu nehmen, der [3]) den Gesetzen verfallen ist, sich thätlich zu widersetzen, dergestalt, dass auch, wenn die Beamten selbst sich unterstanden haben, von dem Inhalt des gegebenen Gesetzes abzuweichen, sie durch den Widerstand der Privatleute von Begehung einer Ungerechtigkeit abgehalten werden dürfen. Denn der, wem daran liegt, dass Jemandes Vermögen nicht angetastet werde, soll, wenn die Beamten dasselbe in Beschlag nehmen wollen, [nur] dann sich dabei beruhigen, wenn er sich aus Unserm schriftlichen Befehl überzeugt hat, dass die Procuraturbeamten [4]) zur Beschlagnahme des Vermögens nicht eigenmächtig geschritten seien, sondern der Arm der Gerechtigkeit dies beschlossen habe.

---

denn es mochten sich in jenen Zeiten oft Nothwendigkeiten zeigen, besonders die Grenzstädte mit Insassen zu füllen, die aus andern Provinzen waren, d. h. solchen, die entweder durch das Recht der Eroberung oder sonst in besonders unterthäniger Abhängigkeit des Kaisers standen, wenn sie gleich das Bürgerrecht zum grössten Theile seines Umfanges besassen. Da nun, wenn auch nach einem Zwischenraum von fast 1000 Jahren sich hier ein Verhältniss von Neuem gestaltete, was früher in grösster Aehnlichkeit schon einmal dagewesen war, so nahm man den alten Namen wieder, s. Niebuhr. Röm. Gesch. I. 659. f. II. 59. 83.

3) *Qui succubuerit*, richtiger ist die auf grossen critischen Autoritäten beruhende Lesart *quae — rint*, was dann auf *bona* geht; s. auch Cujac. *ad h. l.* u. Russard.

4) Das folgende *i. e. officiales* werfe ich mit Hal. heraus, es ist offenbar Glossem.

6. *D. K. Constantin. an die Provincialbewohner.*

Auch die [Urkunden zur Begründung] rechtmässiger und [sonst in der That] Statt habender Klagen des Fiscus, befehlen Wir wegen des einzigen Umstandes zu verbrennen [5]) dass sie nicht zu rechter Zeit erhoben worden sind, und sollen ebenfalls friedestörende Klagen [6]) der Privaten nach demselben Beispiele in Schranken gehalten werden, wie Wir den rechtlichen Klagen des Fiscus Schweigen auferlegen. Geg. d. 30. Mai 319. u. d. C. Constantin. u. Licin.

7. *Ders. an Velusian., Praef. d. St.*

Denen, welchen der Fiscus einige Unruhe verursacht, soll die Befugniss zum rechtlichen Widerstande [7]) ertheilt werden, indem ihr Vermögen, sobald der Streit darüber noch anhängig ist, nicht beunruhigt und verzeichnet [8]) werden darf. Sobald also ein Rechtsstreit entsteht, wenn der Fiscus Jemandes Vermögen in Anspruch nimmt, so soll das Verfahren vor sich gehen, während sein gesammtes Vermögen ihm verbleibt, so dass, wenn der Ausgang ergeben, dass es in Beschlag genommen werden müsse, erst alsdann die rechtliche Verfolgung der einzelnen Gegenstände und die Befugniss zur peinlichen [9]) Vernehmung über den Umfang des gesammten Vermögens anhebt, welche wider dazu geeignete Sclaven gehalten wird, damit, wenn etwas entfernt worden, dasselbe zurückgefodert werde, und ausserdem noch ebensoviel an Geldstrafe, als betrüglicher Weise abhanden gebracht worden. Wenn jedoch das Vermögen eines Procuraturbeamten in solche Lage versetzt worden [10]), so soll derselbe nicht auf die Anwendung dieser Constitution Anspruch machen dürfen, indem der ihnen zur Gewohnheit gewordene Betrug, womit die Vorgenannten Alles verwegen zu unternehmen pflegen, eine solche Ausnahme verdient hat. Geg. zu Sirmium d. 31. Decbr. 319. u. d. C. Constant. VII. u. Constant. Cäs.

8. *D. K. Valentin. u. Valens an Dracont., Vicar v. Africa.*

Diejenigen, welche sich mittelst verbrecherischer und dem Fiscus nachtheiliger Contracte in die schmachvollen Betrügereien

---

5) Ueber diese ganze Stelle s. man *Goth. ad Cod. Th. X.* 1. 3.

6) *Calumniae* s. *Goth. eod.* d. h. verjährte aber sonst rechtlich begründete Klagen.

7) *Defensionis facultas*, s. Cujac. *ad h. l.* u. *Goth. ad Cod. Th. X.* 1. 5. d. h. *jus reclamandi.*

8) *Describi, Goth. l. l.* = *inventario comprehendi.*

9) *Interrogatio* = *quaestio. Goth.*

10) D. h. dass es vom Fiscus in Anspruch genommen wird, s. *Goth. l. l. p.* 412 b.

der Cassenbetrüger [11]) eingelassen haben, sollen zu vierfachem Ersatz angehalten werden. Geg. zu Adrumet. d. 17. Novbr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

9. *D. K. Honor. u. Theodos. an Patricius, Com. rer. priv.*

In Betreff der Wahl der Militärmagazinverwalter auf Gefahr [12]) des Procuratoren Unseres Kaiserlichen Schatzes bestätigen Wir hiermit deine Verfügung, dergestalt, dass, während alle Bemerkung desfalls wegfallen soll, die frühern Verordnungen und üblichen Gewohnheiten in Ansehung der den Milizen zu verabreichenden Fourage und Proviants unverändert bleiben sollen; über die Irenarchen und Proviantmeister soll die alte Gewohnheit ferner beobachtet werden [13]). Geg. zu Ravenna d. 8. Juli u. d. C. Eustath. u. Agricola.

10. *Dies. an Palladius, Praef. Pr. vom Orient.*

Das Vermögen derjenigen Verstorbenen, welche bei ihren Lebzeiten ihr Gewissen mit verschiedenen Verbrechen befleckt

---

11) *Interversos*, s. *Goth. ad Cod. Th. l. l. const.* 10.

12) D. h. persönliche Haftung oder Verantwortung.

13) Von diesem Gesetz sagt *Goth. ad Cod. Th. X. I.* 17. es müsse vielmehr *divinari*, als es sich interpretiren lasse. Denn der Inhalt ist so schwankend wie seine Stellung in diesem Titel das Resultat dessen Forschungen ist folgendes: Das ganze Gesetz geht das Militärwesen an, und zwar besonders die *erogatio annonae*, denn namentlich heisst *Optio* hier *erogator annonae militaris*, der den Proviant austheilt. Die Irenarchen kommen schon in den Pandecten vor, und ihnen war *pacis publicae tuendae cura commissa*; sie sind Militärs und Policeibeamten. Der *susceptor* ist *sc. militaris annonae*, von dem der *Optio annonam exigebat*, s. *Goth. ad Cod. Th. VII.* 4. 2. *Familiae* gehören auch *ad rem militarem*. Goth. sucht es wahrscheinlich zu machen, dass die *tirones* in *familias* getheilt gewesen seien, wie die *milites* in *numeros*; allein ich glaube darunter mehr die auch sonst sogenannten *stationarios*, welche die Irenarchen wohl commandirten, zu verstehen, d. h. Milizen zum Dienst der policeilichen Sicherheit auf dem flachen Lande u. s. w. (Denn wozu brauchen Recruten *pabulum, i. e. capitum animalis?*) Die *numeri*, denen die *familiae* stets entgegengesetzt werden (s. *Cod. Th. VII.* 4. 17. 28. 31.) wären alsdann die Soldaten der Linie. Der Sinn des Gesetzes ist also, dass denselben die ordnungs- und gewerbbeitsmässige Quantität an Fourage und Lebensmitteln gereicht werden solle. Dass das Gesetz am falschen Orte stehe ist klar. Wie nun diese verschiedenen Verordnungen in diese Verbindung kommen, ist freilich dunkel, indessen erkläre ich mir dies so: dass die Kaiser im Gesetz eine abweichende Gewohnheit des Patricius bei Wahl der *Susceptorum* billigten, dabei aber verordnen, es solle in Ansehung deren Pflichten beim Alten bleiben, und ebenso auch in Ansehung der Wahl der Irenarchen und der Proviantmeister.

zu haben angegeben werden, soll dem Fiscus keineswegs verfallen, oder von demselben verkauft werden, sobald nicht in Folge öffentlicher Anklage sich ergeben, dass sie überführt worden seien. Geg. zu Ravenna d. 8. Juli 421.

11 [14]).

Jede öffentliche Klage soll innerhalb sechs Monaten von Einleitung des Verfahrens zu Ende geführt werden, es sei denn, dass Personen oder Urkunden aus der Provinz in die Residenz herbeigeholt werden müssen, oder die Beklagten selbst die Veranlassung zum Verzuge geben, z. B. angeben, sie seien unvorbereitet.

Zweiter Titel.

De conveniendis fisci debitoribus.

(*Von der Belangung der Schuldner des Fiscus.*)

1. *D. K. Gordian. an Saturnin. u. A.*

Ihr verlangt nicht ohne rechtmässigen Grund, dass, nachdem ihr dem Fiscus Schadloshaltung versprochen, zuvörderst diejenigen belangt werden müssen, welche den Hauptcontract geschlossen haben, und darnach erst ihr angegriffen werdet, die ihr von denselben etwas gekauft habt.

2. *D. K. Valer. u. Gallian. u. Valer. Cäs. an Erophil.*

Der Fiscus behält zwar wider dich seine Klage, wenn auch die Summe, welche du zu erlegen hattest, in seine Rechnungen eingetragen ist, sobald der Steuereinnehmer die dir darüber ausgestellte Rechnung nicht quittirt hat, es ist jedoch billig, dass dem Fiscus zuvörderst aus dem Vermögen dessen, welcher es eingezogen hat, wenn er zahlungsfähig, und die Möglichkeit vorhanden ist, ihn zu belangen, Schadloshaltung werde, und nachher erst, wenn auf diese Weise nichts erlangt werden kann, die Foderung wider dich erhoben werde.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Januar. u. A.*

Weil ihr angebt, des Augerius und dessen Sohnes Streitgenossen und Theilhaber zur Einziehung der [fiscalischen] Reste zu sein, und dass jenem nur die Einziehung bestimmter Posten aufgetragen und zwischen euch [15]) und den übrigen, die zu Fiscalinhabern ernannt worden, keine gegenseitige Gewährsleistung der zusammengeworfenen Eintreibung bestellt, sondern, wie ihr versichert, unter Theilung der Obliegenheiten aus dem Amtsauftrag die verschiedenen Interessen bei dieser Besorgung getrennt worden sind, so ist es nicht widerrecht-

14) Griechisch und unglossirt.
15) *Vos* nach Cujac.

lich, dass zuvörderst aus dem Vermögen derer, die die Einziehung besorgt haben und hauptsächlichst zur Einziehung angewiesen waren, dem Fiscus Entschädigung gewährt, und nach ihnen, wenn die ganze Schuld nicht bezahlt worden, die Präsentanten [16]) belangt werden. Unser Rationalis soll also hierin die Ordnung Rechtens befolgen, und erst nach vorheriger Beschlagnahme des Vermögens der Fiscaleinheber so wie dessen deren Ernenner, wenn der Fiscus zur völligen Entschädigung der gesammten Foderung keine Deckung erlangt hat, auch euch zum Ersatz der fiscalischen Foderungen anstrengen [17]).

4. *D. K. Valent., Valens u. Gratian. an Archelaus, Com. des Orients.*

Diejenigen, welche dem Fiscus Unserer Majestät verbindlich sind, sollen ohne alle Verzögerung haften, und was sie im eigenen Namen schuldig sind, auch aus ihren Mitteln zu zahlen genöthigt werden, wobei übrigens, wenn sie gezahlt [18]) haben, ihnen ihr Anführen vorbehalten bleibt, wenn sie vermeinen sollten, dass ihnen dergleichen wider alle und jede ihre Schuldner rechtlicher Weise zustehe, dergestalt, dass sie wider diejenigen, welche sie für ihre Schuldner halten, nach den Gesetzen und im gewöhnlichen Wege Rechtens auftreten mögen. Geg. zu Noviodun. d. 5. Juli 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

5. *Dies. an Fortunatian., Com. des Kaiserl. Privatvermögens.*

Unter den Papieren [19]) Jemandes, dessen Vermögen eingezogen worden war, wird zwar angegeben, sei auch ein solches [20]) mitgefunden worden, welches die Namen von Schuldnern enthielt, oder von Contracten, allein da die creditirten Geldsummen weder durch Zeugen erweislich gemacht, noch mit Handschriften der Inhalt des Papiers belegt werden kann, so haben Wir es für unbillig erachtet, dass sich Jeder solle durch eigene Handschrift einen Schuldner machen dürfen. Das Widerrechtliche in dieser Beziehung wollen Wir daher durch gegenwärtigen Befehl abstellen, und soll unter Verwerfung der Gehaltlosigkeit des Papiers Niemand von denen, deren Namen verzeichnet stehen, zur Zahlung genöthigt werden. Das, verordnen Wir, soll auch in andern ähnlichen Fällen beobach-

---

16) S. Anm. zu Rubr. Tit. 33. B. XI.

17) Der Fall war hier der, dass mehrere *exactores fiscalium* ernannt waren, und sich in das Geschäft getheilt hatten; s. Cujac. *ad h. l.*

18) *Compleverint* in dieser Bedeutung, s. *Goth. l. l. X.* 16. 2.

19) *Chartulae sc. domesticae.*

20) *Brevis*, s. Cujac. *ad h. l.* u. *Goth. ad Cod. Th. X.* 16. 3. es ist etwa ein Manual, Strazze.

tet werden. Geg. zu Hieropolis d. 6. Juli 377. u. d. C. Gratian. IV. u. Merobaud.

Dritter Titel.

De fide et jure hastae fiscalis et de adjectionibus.

(Von der Glaubwürdigkeit und den rechtlichen Wirkungen fiscalischer Versteigerungen und den Geboten.)

1. *D. K. Antonin an Curtia.*

Was du in deinem Bittschreiben angeführt hast, das bringe bei Meinem Procurator, zu dessen Amtskreise dein Verlangen gehört, an; hast du vor diesem den Beweis geführt, dass nicht unter Ermächtigung des Procurators oder dessen, der zum Verkauf befugt war, noch bei gehaltener Auction, noch unter gehörig beobachteter Form die Sachen verkauft worden seien, und was du auf den Grund rechtlicher Entscheidung verschuldest, bezahlt, so wird der im schlechten Glauben geschehene Verkauf wieder aufgehoben werden, und du wirst diejenigen Sachen mit ihren Nutzungen zurückerhalten, von denen sich ergeben, dass sie an den Besitzer im schlechten Glauben gekommen seien, oder hätten kommen müssen.

2. *D. K. Gordian. an Heracleon.*

Dein Verlangen unterstützt ein doppelter Grund; sowohl weil, wie du angiebst, deine Besitzungen ohne Beachtung der Förmlichkeiten der Versteigerung von den Unterbeamten verkauft worden, als weil dein Gegner [21]) durch den erhaltenen niedrigen Preis wegen der Geringfügigkeit deiner Schuld der Kauf aus Gunst zu deinem Schaden, und zum Vortheil [22]) Meiner Rechnung ersonnen habe. Deshalb fechte du jene unerlaubte Handlung an, indem du dadurch sowohl für Schadloshaltung des Fiscus, als für deinen eigenen Vortheil sorgen wirst. Geg. d. * 240. u. d. C. Gordian. u. Aviola.

3. *Ders. an Crispus.*

Wenn auch keine Kaufurkunde vorhanden ist, deine Frau aber mit irgend einer Art von Beweismitteln nachgewiesen hat, dass das Haus ihr gehöre, welches deiner Angabe nach unter ihrem Namen vom Fiscus gekauft, und von ihr dafür der Preis erlegt, und das Eigenthum auf sie übertragen worden ist, so wird Mein Procurator nicht gestatten, dass aus der

---

21) Es ist ein *officialis* zu verstehen.

22) Cujac. *ad h. l.* will *inutilitatemque* lesen. Kritische Autoritäten s. bei Dirksen Beiträge zur Kritik des *Cod.* S. 494. indessen ist die gemeine Lesart zu behalten.

Person ihrer Mutter [23]) her der Fiscus vergebliche Frage erhebe. Geg. d. 28. Octbr. 240. u. d. C. Gordian. u. Aviola.

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Marcellina.*

Wenn es die bei den fiscalischen Auctionen oder Versteigerungen festgesetzten Fristen erlauben, und du erklärst, ein Mehrgebot thun zu wollen, so geh zu Unserm Rationalis, damit er das rechtmässige Anerbieten eines höhern Preises annehme. Geg. zu Sirmium d. 11. Jan. 290. u. d. C. d. K. IV. u. III.

5. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Vivent., Praef. Pr. von Gallien.*

Alles was für Rester [24]) an Lieferungen [25]) von Lebensmitteln und sonstigen Schulden an den Fiscus in Gegenständen jeder Art versteigerungsweise verkauft werden muss, soll unter Ermächtigung des Fiscus verkauft werden, dergestalt, dass es denen mit unveränderlichem Eigenthumsrechte verbleiben soll, welchen der Fiscus Sachen der Art nach Maassgabe feierlicher Versteigerung zugeschlagen hat, und dafern jemals durch Auctorität eines Kaiserlichen Rescripts es erlangt worden, dass ein vom Fiscus getroffener Verkauf wieder aufgehoben werden könne, demselben Niemand Folge leisten, in Maassen auch den Minderjährigen, wenn irgend etwas von dem Vermögen derselben für fiscalische Schulden den Käufern zugeschlagen wird, die Befugniss zur Rückfoderung für jedes Alter benommen sein soll. Geg. zu Trier d. 3. Novbr. 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

6. *Dies. an Felix, Com. des Staatsschatzes.*

Wenn Jemand auf Ausgebot [26]) und Verkauf des Fiscus das Vermögen fiscalischer Schuldner gekauft hat, so soll er nur für den Preis derjenigen Sachen verpflichtet werden, welche feststeht, dass er im Wege der Versteigerung [27]) und öffentlichen Ausgebotes erworben habe. Denn Wir sichern sie so, dass Wir nicht gestatten, dass dieselben Namens der fiscalischen Rester ausser dem [Kaufpreise] einen Verlust durch Erhebung irgend eines Anspruchs erleiden. Geg. zu Martianop. d. 9. März u. d. C. Valentin. u. Val.

---

23) Deren Vermögen confiscirt worden.
24) *Reliqua* wird recht eigentlich vom *debitum fiscale* gebraucht.
25) *Prodigorum in annonario titulo; prodiga* sind Lebensmittel, Proviant, *ann. titul.* ist = *quod in specie annonaria fisco penditur*, s. *Goth. ad Cod. Th. X.* 17. 1.
26) *Proscribente*, s. *Goth. l. l. const.* 2.
27) *Hastis decursis Goth. Paratit. ad d. tit. Cod. Th.*

7 [28]). *D. K. Zeno.*

Wenn eines Verbannten Vermögen verkauft wird, so ist sowohl dem Comes des Kaiserlichen Privatvermögens als der Schola der Palastbeamten, so wie dem Advocaten des Fiscus aus derselben Auction Sachen zu kaufen erlaubt, und soll ein solcher Contract von Niemandem angefochten werden.

Vierter Titel.

De venditione rerum fiscalium cum privatis communium.

(*Von dem Verkaufe von zwischen dem Fiscus und Privatpersonen gemeinschaftlichen Gegenständen.*)

1. *D. K. Alexand. an Epictet.*

Es ist Vorschrift, dass sobald dem Fiscus auch nur der kleinste Theil an einer Sache gehört, dieselbe von Meinen Procuratoren ganz verkauft, allein der Erlös nur von dem Theile für den Fiscus eingenommen und der Rest den Eigenthümern der übrigen Theile ausgezahlt werde. Verklage daher den Käufer [29]) der Grundstücke, in Betreff derer du supplicirst, vor seinem Richter, welcher von seinen ihm etwa zuständigen Einreden Gebrauch machen mag. Geg. d. 25. Sept. 226. u. d. C. Fuscus u. Dexter.

Fünfter Titel.

Ne fiscus rem quam vendidit, evincat.

(*Dass der Fiscus nicht von ihm verkaufte Gegenstände entwähre.*)

1. *D. K. Alexand. an Hermia.*

Mein Rechtsgefühl hat es für empörend gehalten, dass der Fiscus über einen Gegenstand, wofür er, nachdem derselbe im guten Glauben zugeschlagen worden, einmal das Geld vereinnahmt hat, Streit erhebe. Es ist also billig, dass der Käufer nicht blos von demselben Fiscalamte, sondern auch nicht einmal von einem andern sich Anfechtung gefallen zu lassen brauche, indem auch bei Verkäufen dieser Art die Beamten ohne Beunruhigung des Käufers sich unter einander verklagen können [30]). Geg. d. 17. Apr. 229. u. d. C. Modest. u. Prob.

---

28) Griechisch und unglossirt.

29) Mit einer analogen Klage, weil du nicht selbst Verkäufer bist, s. Cujac *ad h. l.*

30) Cujac. *ad h. l. venditionibus factis non ex usu fisci, officiales — puta novi cum praeteritis aut unius stationis cum alterius stationis hominibus, qui perperam vendiderunt, — invicem experiri possunt.*

2. *D. K. Honor. u. Theodos. an Pallad. Praef. Pr. vom Orient.*

Was der Fiscus einmal verkauft hat, das leidet die Billichkeit und Rechtlichkeit nicht, seinerseits wieder umzustossen. Geg. d. 1. Jan. 451. u. d. C. Martian. u. Adelph.

Sechster Titel.

De his qui ex publicis rationibus mutuam pecuniam acceperunt.

(Von denen, die aus öffentlichen Cassen ein Darlehn empfangen haben.)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Probus, Praef. Pr.*

Wer von den Fiscaleinhebern, Steuereinnehmern, Unsern Chatoulleverwaltern und den Subalternen der Rentbeamten Geld auf Zins aufgenommen hat, der soll, wenn er darauf betroffen worden, in Folge dieser Verordnung die Strafe des Vierfachen erlegen. Geg. zu Trier d. 12. März 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

2. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Pallad., Praef. Pr.*

Kund und zu wissen sei Jedermann, dass Niemandem erlaubt sei, aus dem Kaiserlichen Schatz ein Darlehn in Gelde [31]) aufzunehmen. Hat aber Jemand aus Unserm Schatz Geld zur Verwendung zu Privatzwecken heimlich oder gegen Handschrift oder bloses Versprechen, und in der Absicht, es als Schuldner zurückzahlen zu wollen, ohne Unsere Ermächtigung erhalten, so soll er unter Confiscation seines gesammten Vermögens zur Strafe auf immer deportirt werden. Derjenige aber, wer aus vorgedachtem Schatze als sei er ein öffentlicher Gläubiger Jemandem Geld geliehen oder gegeben hat, der soll mit der Todesstrafe belegt werden. Geg. zu Heraclea d. 21. Juli 381. u. d. C. Eucher. u. Syagr.

Siebenter Titel.

Poenis fiscalibus creditores praeferri.

(Dass die Gläubiger den fiscalischen Strafen vorgehen.)

1. *D. K. Marcell. an Alexand.*

Dem der [als Gläubiger] einen Anspruch erhebt [32]) wird die Einziehung der Strafe nachgesetzt. Gleich wie daher in Ansehung des Hauptstammes die Foderung des Fiscus vorgeht, muss rücksichtlich des dreifachen Betrages, der zur Strafe hin-

31) *Aurum* für Geld im Allgemeinen.

32) *Rem suam persequentibus;* es ist nicht von dinglichen Klagen die Rede, sondern von persönlichen.

zugefügt ist, die besondere Vorschrift beobachtet werden. Geg. d. 1. Juli 225. u. d. C. Julian. u. Crispin.

Achter Titel.

De fiscalibus usuris.

(Von fiscalischen Zinsen.)

1. *D. K. Antonin. an Antiochus.*

Von der Summe, welche, wie du beweisen wirst, dir als Strafe auferlegt worden ist, werden keine Zinsen gefodert werden. Denn Mein Procurator hat dir den gesetzlichen Bestimmungen entgegen [33]) keine Geldstrafe auferlegt, sondern dir nur die [gesetzlich feststehende] zu erlegen geheissen [34]). Geg. d. 17. Novbr. 217. u. d. C. Sabin. u. Anulin.

2. *D. K. Alexand. an Victorin.*

Wenn gegen Unterpfand creditirt worden ist, so muss auch der an des Schuldners Stelle nachgefolgte Fiscus die Zinsen ersetzen, sobald deren Abzahlung laut Vertrags feststeht. Geg. d. 3. Septbr. 225. u. d. C. Julian. u. Crispin.

3. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Auch Unser Fiscus, befehlen Wir, soll der Verordnung Unserer Majestät gehorchen, wonach Wir den Gläubigern mit Ausnahme bestimmter Personen gestattet haben, sechs vom Hundert alljährlich zu stipuliren, dergestalt, dass auch selbst der Fiscus über sechs vom Hundert alljährlich von seinen Schuldnern nicht fodern darf, sie mögen ihm ursprünglich Versprechungen geleistet haben, oder die Klagen von deren vorherigen Gläubigern an ihn auf irgend eine Weise übertragen worden sein. Geg. d. 6. April 529. u. d. C. Decius.

Neunter Titel.

De sententiis adversus fiscum latis retractandis.

(Von Wiederaufhebung der wider den Fiscus ergangenen Erkenntnisse.)

1. *D. K. Antonin. an Acutian.*

Dass die Sachen, in denen wider den Fiscus rechtlich erkannt worden, innerhalb dreier Jahre mehrmals zur Erörterung

---

33) *Ultra quam* = *contra etc.* Cujac. *ad h. l.*

34) Cujac. *ad h. l.* sagt: *corrigit imperator errorem proponentis in libello multam pro poena.* Nur die letztere, welche gesetzt, feststand, foderte der Procurator. Denn *multae dictionem* hatte er nicht.

gezogen werden können, und nach der Zeit, wenn Prävarication geargwohnt oder klarer Betrug erwiesen wird, ist bekannt. Geg. d. 7. Juli 212. u. d. C. d. b. Asper.

Zehnter Titel.

De bonis vacantibus et de incorporatione.

(*Von herrenlosen Gütern und der Einverleibung.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Eucharius.*

Du musst wissen, dass das Vermögen testamentslos Verstorbener, die keinen gesetzmässigen Erben hinterlassen, für Unsern Fiscus in Anspruch genommen werden müsse, und die Städte nicht gehört werden dürfen, welche sich bestreben, sich ein Recht wie auf den Grund geschehener Erlaubniss anzumaassen, dasselbe in Anspruch zu nehmen; welches Vermögen testamentslos Verstorbener du daher fernerhin von den Städten unter dem Vorwande von Privilegien in Beschlag genommen befunden hast, steh nicht an, zu Unserm Fiscus einzuziehen. Geg. d. 4. April 297. u. d. C. Annibalian. u. Asclepiodot.

2. *D. K. Constantin. an Aemil., Comes des kaiserlichen Privatvermögens.*

Dessen Unsere Resolutionen besagen, dass eine Besitzung oder ein Haus [35]), welches Wir geschenkt haben, in seinem unveränderten Zustande geschenkt worden sei, so liegt in diesem Ausdruck der Sinn, wie Wir früher zu schreiben pflegten [36]): mit Allem, was umherliegt, den Sclaven, Vieh, Früchten und seinem gesammten Rechte, so dass Alles, was zum Beilass der Besitzung oder des Hauses gehört, übergeben werden muss. Geg. zu Mailand d. 10. März 313. u. d. C. Constantin. III. u. Licin.

3. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Florent., Com. des Kais. Privatvermögens.*

Wenn durch Confiscation oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde etwas zu Unserem Vermögen geschlagen werden soll, so soll die Einverleibung förmlich und feierlich durch den Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, und sodann durch die Rationalen, welche sich in den einzelnen Provinzen befinden, vor sich gehen, und Alles fleissig verzeichnet werden; die Zeichen [37]) aber, durch deren Hinzufügung die Grund-

35) Es ist anzunehmen, dass dies dem Fiscus verfallen sei.
36) S. *Goth. ad Cod. Th. X.* 8. 1.
37) S. *Goth. ad Cod. Th. X.* 9. 1. *Tituli*, mit diesen wurden die *bona ad aerarium devoluta* bezeichnet, auch *domus.*

stücke Unserem Vermögen einzuverleiben sind, sollen nur mittelst öffentlichen Gezeugnisses darangefügt, und diejenigen mit den schwersten Strafen belegt werden, welche etwas der Art durch eigenmächtige Anmaassung versucht haben. Geg. d. 29. März 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

4. *D. K. Honor., Theodos. u. Constant. an Pallad., Praef. Pr.*

Die herrenlosen Güter Verstorbener befehlen Wir dann, zum Fiscus zu schlagen, wenn der testamentslos Verstorbene keinen gesetzmässigen Erben, es sei aus welcher Linie der Blutsverwandschaft, oder welchem Rechtstitel da wolle, hinterlassen hat. Geg. zu Ravenna d. 8. Juli u. d. C. Eustath. u. Agricola.

5. *D. K. Theodos. u. Valent. an Hierocrat., Com. d. kais. Privatvermögens.*

Wenn herrenlose oder auf andere Weise durch die Gesetze angefallene Güter bei der Schatzkammer angezeigt werden, so sollen gewisse Palatinen erwählt, und nach [besonderer] Vereidigung dahingeschickt werden, damit auf ihr Ansuchen der Provincialpräsident in Gegenwart des Advocaten des Fiscus fleissige Nachforschung halte, wem das herrenlose und angefallene Vermögen gehört habe, auf wie hoch es sich belaufe, und woraus es bestehe, so dass, wenn nach Ertheilung der Erlaubniss zum Widerspruch im Wege Rechtens, sich ergeben, dass er es ohne Recht besitze oder fodere, und sowohl aus seinem [38]) eigenen Bericht als der überzeugenden Glaubwürdigkeit der öffentlichen Acten erhellt, dass der Fiscus Platz ergreife, Uns die Sache vorgetragen werden soll, damit auf Unsern Befehl die herrenlosen oder andern Sachen Namens der Schatzkammer in Beschlag genommen werden. Diese Vorschrift soll auch bei einem Theile der Güter, oder einer und der andern Sache, oder einer oder mehreren Klagen beobachtet werden. Denn wenn betrüglicher Weise etwas zum Nachtheil der Schatzkammer begangen worden, so werden die abgesendeten Fiscaleinheber Unserem Zorne nicht entgehen, der Präsident aber um die Hälfte seines Vermögens gestraft werden. Der Advocat des Fiscus aber wird zum Ersatz des dem Fiscus durch seine Schuld zugefügten Schadens angehalten werden. Geg. zu Constant. d. 9. October 435. u. d. C. Theodos. XV.

---

38) Des Präsidenten.

Elfter Titel.

De delatoribus.

(*Von den Angebern* [39].)

1. *D. K. Alexand. an Bass.*

Wenn einem Erwerbsfähigen ein stillschweigendes Fideicommiss hinterlassen worden ist, so fällt die Anzeige weg. Denn heimlich etwas zu hinterlassen, ist nur dem verboten, der etwas ihm öffentlich Hinterlassenes nicht erwerben kann. Geg. d. 19. April 224. u. d. C. Maxim. II. u. Aelian.

2. *D. K. Gordian. an Eutychem.*

Dass du auf Veranlassung gewissenhafter Pflichterfüllung, ja selbst auf Geheiss des Procurators, eine von einem Andern angezeigte Sache mit dem gehörigen Fleisse zu instruiren, und nicht freiwillig das Amt eines Angebers übernommen habest, ergiebt die Lesung der angeführten Thatsachen, welche in deine Bittschrift mit verflochten sind. Deshalb soll auch in Betreff deiner Person nicht versucht werden, was dem Geiste Meiner Zeit fremd ist; der hochachtbare Provincialpräsident wird dies seine Sorge sein lassen. Geg. d. 6. Decbr. 238. u. d. C. Pius u. Pontian.

3. *Ders. an Chlölius.*

Derjenige, welcher, als von den Unterbeamten behauptet ward, er besitze ein Landgut oder ein Haus des Fiscus, erwies, dass nicht er, sondern ein Anderer Besitzer dieses Gegenstandes sei, wird nicht mit dem Flecken oder dem Verbrechen eines Angebers behaftet. Geg. d. 30. Juni 242. u. d. C. Gordian. II. u. Pontian.

4. *D. K. Carus, Carin. u. Numerian. an Candid.*

Nach mannigfacher Abweichung der Verordnungen ist man endlich dahin gekommen, dass diejenigen, welche das Interesse des städtischen Gemeinwesens wahrnehmen, durch das Verbrechen der Angeberei nicht haften, indem Jedermann bekannt ist, dass nur diejenigen hassenswürdige Anmelder seien, welche dem Fiscus Anzeige machen. Geg. d. 30. August 284. u. d. C. Carin. u. Numerian.

5. *D. K. Constantin. an die Provincialbewohner.*

Alle Statthalter sollen darauf wachen, dass die ohne Zu-

---

39) *Delatores* sind *nuntiatores, qui prameii consequendi caussa bona vacantia, caduca, commissa, vaga mancipia, thesauri inventionem denuntiant.* Die Befugniss dazu war Manchem ganz versagt, für Manchen beschränkt; vgl. Pereg. *ad h. t.*

tritt des Advocaten des Fiscus Anzeige machenden Angeber [40]) gestraft werden; denn es ist klaren Rechtens, dass, was aus irgend Jemandes Vermögen dem Fiscus verfallen [41]) ist, sowohl nach den Gesetzen als auch nach richtiger Ordnung des Rechts auf Betrieb der Advocaten des Fiscus in Anspruch genommen werden müsse. Weil aber Manche voreilig nicht ablassen, rechtlichermaassen besessene Vermögen anzugeben, so geben Wir Allen und Jeden, die sich für verletzt erachten, die Erlaubniss, wider die Angeber die mit dem Schwert gewaffnete Strenge der Richter anzurufen. Geg. zu Constantin. d. 31. März 335. u. d. C. Constant. u. Albin.

6. *D. K. Grat., Valent. u. Theodos. an Pallius, Consular von Lydien.*

Den Sclaven, welcher den Angeber des Herrn macht, befehlen Wir zum Beispiel für alle Verräther mit der härtesten Strafe zu belegen, wenn er auch das, wessen er ihn bezüchtigt, erwiesen hat, ausgenommen das Majestätsverbrechen. Geg. zu Constant. d. 26. Octbr. 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

7. [42])

Weder einem Sclaven noch einem Freien ist es erlaubt, eine Anzeige zu machen, woher Niemand weder den Tod noch den Verlust seines Vermögens zu fürchten hat. Wenn Einer Jemanden sonst anzeigen wird, als habe er [z. B.] einen Schatz gefunden, so soll er, wenn er ein Sclav ist, sofort den Feuertod leiden, und namentlich wenn er seinen Herrn angegeben hat; der Freie aber soll unter Verlust seines Vermögens und des Bürgerrechts aus den Grenzen des Römischen Reiches weichen.

8. [43])

Den Advocaten des Fiscus soll es nicht erlaubt sein, zu sagen, es sei ihnen berichtet worden, dass Jemand dem Fiscus gehöriges Gut besitze, und in Folge dieser heimlichen Anklage Andern nachzustellen, sondern der Angeber möge sich stellen und sein Charakter in Betracht gezogen werden. §. 1. Und es soll weder der Sohn seinen Vater oder seine Mutter, noch ein Freigelassener seinen Freilasser wegen fiscalischer Angelegenheiten angeben, noch ein verbannt Gewesener, oder wissentlich falscher Anklage wegen Verurtheilter, oder

40) Es sind nämlich hier *delatores patrimonior. secund. jus possessorum* gemeint. *Goth.*
41) *In casum cadere*, s. *Goth. ad Cod. Th. X.* 10. 3.
42) Griechisch und unglossirt.
43) Griechisch und unglossirt.

von der Obrigkeit mit Prügeln Gezüchtigter, noch ein Anderer vom Gesetz daran Behinderter gehört werden. §. 2. Ein Sclav mag in einer fiscalischen, oder in irgend einer andern Angelegenheit seinen Herrn angeklagt haben, so soll seine Anklage in der Rede selbst hintertrieben werden, selbst wenn er wider seinen Herrn die Wahrheit angegeben hat. §. 3. Auch wenn die Schola der Palatinen Jemanden angezeigt hat, (denn sie allein können und müssen Anzeigen machen) oder ein Anderer, der dies dem Rechte nach darf, soll der Vorsteher des Fiscus des Angebers eingedenk sein. §. 4. Ist nun der Angegebene in dieser Residenzstadt befindlich, so soll er in Folge Decrets des Comes des Kaiserlichen Privatvermögens belangt werden und nicht mehr als vier Goldstücke der ganzen Schola der Palatinen und dem zeitigen Obern derselben, und den Advocaten des Fiscus weder für die Klage noch für das Auftreten des Procurators zu bezahlen haben. Allein bei jeder rechtlichen Verhandlung soll er dem erwähnten Gerichte die üblichen Kosten zahlen, sowohl für die Verhandlung selbst, als für die Abfassung der Acten. Ist er unschuldig, so muss er von der Klage losgesprochen werden; erscheint er aber als schuldig, so muss er nicht allein das, was er besitzt, oder das Geld, was er schuldet, zahlen, sondern auch die vom Fiscus aufgewendeten Kosten doppelt ersetzen, weil er muthwillig processirte. §. 5. Wenn aber blos Sachen Gegenstand der Angabe sind, als gebühren sie dem Fiscus, und deren Besitzer unbekannt ist, dieselben sich aber in dieser Residenzstadt befinden, oder in den Vorstädten, so soll, wenn es unbewegliche sind, die Schola der Palatinen ihnen nicht die Kaiserlichen Zeichen anlegen, noch sich derselben anmaassen, sondern der Comes des kaiserlichen Privatvermögens öffentliche Ladungen an den vornehmsten Orten der Residenzstadt anschlagen, und [anzeigen,] [44]) wo die Sachen befindlich sind, woran er Jedem, der Lust hat, Widerspruch zu erheben, freistellt, sich binnen dreissig Tagen auf die Klage einzulassen, und wegen der gedachten Kosten seine Rechte geltend zu machen, es möge der Besitzer selbst widersprechen wollen, oder sein Freund, Sclav oder Freigelassener, wenn der abwesend ist, der jene Sachen in der That besitzt, wobei auch die Vorschriften wegen des Verwahrers des Besitzes beobachtet werden sollen. Wenn aber weder der Eigenthümer der Sache, noch der Procurator des Besitzers, noch der Inhaber des Besitzes sich binnen dreissig Tagen stellen, und dies aus den Acten zu ersehen ist, so soll der Fiscus in den Besitz des

44) Ich glaube, dass man den Inhalt des: *προγράμματα προτιθέτω* so verstehen kann.

Vermögens gesetzt werden, ohne dass jedoch dem Eigenthümer in Ansehung der ihm zur Seite stehenden Rechtsbehelfe ein Nachtheil entsteht. Wenn aber die angezeigten Gegenstände bewegliche oder sich bewegende gewesen sind, so sollen auch diese nicht aufs Gerathewohl in Beschlag genommen, sondern erst nach deren Besitzer geforscht, und er dazu aufgefodert gegen Erlegung und Beobachtung der vorgedachten Kosten und Verordnungen seine Sache führen. Es soll aber auf alle gesetzmässige Art und Weise und mit allen Beweismitteln geschriebenen und ungeschriebenen, über Sachen der Art nachgeforscht werden, auch durch die Personen, welche die Wahrheit wissen können, und soll der Beklagte wissen, dass wenn er unterlegen, nicht blos die durch den Process erwahsenen Kosten, sondern auch die Sachen selbst, von denen sich ergeben, dass er sie besitze und deren Würderung zurückgefodert werden. §. 6. Nach Aufstellung dieser allgemeinen Verordnungen über fiscalische Angelegenheiten fügt er nachher noch ein besonderes Gesetz über diejenigen Güter hinzu, die wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät confiscirt worden sind, dass nämlich derjenige, wer dies angemeldet hat, nicht Angeber geheissen, sondern willig aufgenommen wird; und wenn diese Angeber als Verläumder gehandelt haben, so sollen sie gleich den übrigen Angebern gestraft werden; haben sie aber bei der Anzeige obgesiegt, so sollen sie nicht nur keine Strafe büssen, sondern auch den achten Theil des angegebenen Vermögens erhalten. §. 7. Die Angegebenen aber können, wenn die von ihnen besessen werdenden Sachen oder ihr ganzes Vermögen geringer als funfzig Pfund Gold ist, für dessen Würderung Bürgen stellen; wenn es aber die funfzig Pfund übersteigt, so können sie als zu funfzig Pfund auch noch Bürgen stellen, rücksichtlich des übrigen Betrages aber schwören, wobei sie zugleich mit eidlich angeloben, dass sie oder ihre Geschäftsbesorger sich vor Gericht stellen, und dem Tribunal über die Privatvermögensangelegenheiten des Kaisers nicht entfliehen wollen. Wenn sie nun nach diesem Eide doch ausbleiben, so sollen sie dreimal geladen werden, in Zwischenräumen von zehn zu zehn Tagen zwischen jeder Ladung, auch öffentliche Ladungen erlassen werden, und wenn sie dann weder selbst noch ihre Geschäftsbesorger kommen, oder Vertheidiger, so wird die Schatzkammer den Besitz deren Vermögens ergreifen, während den Abwesenden ihre Vertheidigung vorbehalten bleibt. §. 8. Befindet sich hingegen das angegebene Vermögen in der Provinz, und erkennt der Provincialpräsident entweder auf eigenen Antrieb, oder auf Befehl des Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, so soll nichts unüberlegt oder gewalt-

sam geschehen, sondern die Processkosten nur bis zum dritten Theile der in der Residenz erwachsenden entrichtet werden. §. 9. Jedweder aber, wer dem Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, oder der Schola der Palatinen, oder den hochachtbaren Advocaten des Fiscus, oder den hochachtbaren Provincialpräsidenten Anzeige macht, möge wissen, dass er, wenn er auf der Anklage beharrend als wissentlich falscher Ankläger entdeckt worden, oder von der Anklage abstehe und sich verberge, und er ein geringes Vermögen hat, so dass ihm an dessen Verlust nichts gelegen ist, er mit den schwersten Prügeln gezüchtigt, auf immer verbannt werden soll. Wenn er aber einen Staatsdienst oder sonst eine Würde bekleidet, oder ein hinreichendes Vermögen hat, so soll er sowohl seines Dienstes als auch seines übrigen Vermögens verlustig gehen, und ihm weder innerhalb der Residenzstadt noch in der Provinz zu wohnen gestattet werden. §. 10. Nach diesem Gesetz sollen sich sowohl der Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, als die Palatinen, die unter ihm stehen, richten, und wider die Ueberschreiter irgend eines Capitals eine Strafe von funfzig Pfund Goldes bestimmt sein. Wenn aber in der Provinz etwas dergleichen vernachlässigt worden, so sollen die Provincialpräsidenten sowohl als die ihnen untergebenen Beamten wegen jeder Sache dreissig Pfund Goldes bezahlen. Und damit sich Niemand dieser Strafe entziehe, so steht auch den widerrechtlich Behandelten selbst frei, den Uebertreter der Gesetze anzugeben, und dies ungestraft des Kaisers Majestät anzuzeigen, oder dem ruhmwürdigsten Magister, damit der Kaiser den Magister damit beauftragend, demselben die Einziehung der Strafen überlasse.

Zwölfter Titel.

De petitionibus bonorum sublatis.

(*Von der Aufhebung der Petitionen um* [*Verleihung eines confiscirten*] *Vermögens* [45]).

1. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Eutrop., Praef. Pr.*

Wer auch auf dem Majestätsverbrechen ergriffen und bestraft, und wessen Vermögen, wie das Herkommen für die Bestrafung des Verbrechens es mit sich bringt, vom Fiscus eingezogen worden ist, Niemand soll sich unterstehen, dasselbe unter dem Gewande eines Kaiserlichen Geschenkes eigenthüm-

45) S. bes. *Goth. ad Cod. Th.* X. 10 15. und *Paratitl.* Das Wort *Petitio* ist wegen seiner ganz eigenthümlichen Bedeutung beibehalten worden.

lich für sich[46]) zu erbitten[47]); wer dem Gesetze zuwider sich dieser unerlaubten Hoffnung hinzugeben gewagt hat, soll der Uebertretung des Gesetzes für schuldig erachtet werden. Weil Wir aber oftmals in manchen Dingen mit so zudringlichen Behelligungen der Bittsteller bestürmt werden, dass Wir auch etwas verleihen, was Wir gar nicht zugeben sollten, so soll ein Unsererseits wider die Verordnung des gegebenen Gesetzes ertheiltes Rescript gar keine Wirksamkeit haben. Wenn Wir aber von solchem Vermögen aus eigenem Antriebe, ohne dass Einer es verlangt und fodert, Jemandem etwas zugestanden haben, so soll eine derartige Freigebigkeit allein gelten. Geg. zu Thessalonich d. 16. Novbr. 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. I.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Florent., Pr. Pr.*

In der Absicht, jeden Keim der Begierde nach fremdem Gute von Grund aus zu zerstören, wollen Wir, dass fernerhin Niemandem die Erlaubniss zustehen soll, um ein [confiscirtes] Vermögen zu bitten. Und wenn Jemand, gleichviel von welchem Geschlecht, testamentslos, ohne Verwandte zu hinterlassen, oder ohne Gattin oder Gatten, mit Tode abgegangen ist, er sei von welchem Stande oder Religionssecte da wolle, oder unter welchem Titel auch ein Vermögen sonst confiscirt worden sein mag, sich Niemand unterfangen möge, um das Vermögen des oder der Verstorbenen zu bitten, er sei von welchem Stande oder Secte da wolle, wenn es Unserm Fiscus zugefallen, und dass auch diejenigen, durch deren Amt und Dienstgeschäft diese Petitionen zum Vortrag gebracht werden, nicht ungestraft Unsern Verordnungen zuwider handeln dürfen. Sondern der hochachtbare zeitige Quästor soll, sobald er eine eingereichte Petition unterzeichnet, oder auch ein Antwortsschreiben erlassen hat, ebensowohl wie der hochachtbare Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, wenn er deren Instruction gestattet, oder eine eingereichte Petition zugelassen hat, die Ungnade Unserer Majestät empfinden, und allen Andern für Strafe und Verwegenheit zum Beispiel dienen. Die Canzleibeamten aber, welche die Aufnahme oder Ausführung derartiger Rescripte besorgt haben, und die Palatinen, welche hülfreich gewesen, oder die Verhandlungen über eine zugelassene Petition behändigt haben, verordnen Wir mit dem Verlust ihres Vermögens zu bestrafen. Durch

---

46) *Cod. Th.* hat *proprio juri* Statt *jure:* hier ist hinzuzudenken: *habere*

47) Es ist sehr belehrend die *ratio legis* zu lesen, wie sie *Goth. l. l.* entwickelt; übrigens ist nicht zu bezweifeln, dass dieses Gesetz hier eine allgemeine Tendenz habe.

gleiche Vorschrift vermeinen Wir auch alle städtischen Angelegenheiten [48]) und solche, die das öffentliche Recht angehen, gegen jede Art von Petition schützen zu müssen, dergestalt nämlich, dass, was diesem Unserm Gesetze zuwider durch einen pragmatischen Befehl [49]), oder kaiserliche Annotation, oder durch irgend einen kaiserlichen Ausspruch, oder Mandat erlangt worden, durchaus keine Gültigkeit haben soll. Geg. d. 21. April 444. u. d. C. Theodos. XVIII. u. Albin.

Dreizehnter Titel.

De his qui se deferunt.

(*Von denen, die sich selbst angeben.*)

1. *D. K. Constantin. an Maxim., Rationalis v. Spanien.*

Derjenige, dessen stillschweigender Treue eine Erbschaft verlassen worden, soll sogleich bei deinem Amte [50]) Meldung machen, und die Verhandlungen übergeben und sofort die gehegte Absicht anzeigen, und nach diesem Beweise seiner Aufrichtigkeit [51]) von des Verstorbenen gesammtem Vermögen den dritten Theil erhalten. Ist diese Anzeige von der Ehefrau [52]) des Verstorbenen bei deinem Amte gemacht worden, so soll auch diese Person [53]) selbst, welche der Erblasser wollte, dass sie Erbe sein solle, wenn sie die Verhandlungen offenbart hat [54]), zur Belohnung die Hälfte des Vermögens erhalten, und mit Unserm Fiscus theilen, dabei auch das Vorrecht geniessen, ihre Hälfte zuerst wählen zu dürfen, alsdann aber jener Verhehler der Verhandlungen, ein gleichgros-

---

48) *Res civiles.* Cujac. sagt *l. l.* dies seien solche, *quae ad rempublicam* oder *civitatem attinent*, z. B. *aquaeductus*, und *opera publica* aller Art. Denn das *arbitrium* darüber hatten die Kaiser und daher wurden sie häufig mit darauf bezüglichen Bitten belästigt.

49) *Pragmatica jussio sit de consilii sententia suggestione aliena precibusve*, und steht der *brevis adnotatio* entgegen, s. Cujac. *ad h. l.*

50) *Officium* ist hier nicht *munus*, sondern eigentlich die *officiales* (wie oft) d. h. also der *Complexus* aller = Amtsstelle.

51) *Post hanc fidem*, s. Cuj. *ad h. l.* und *Goth. ad Cod. Th. X.* 11. 1.

52) Welche *incapax* des Erwerbes ist.

53) *Ipsa persona.* Das letzte Wort fehlt im *Cod. Th.* so wie in einigen Manuscripten des *Cod. Just.* Cujac. scheint es auch *proprio Marte* herauszuwerfen, denn er erwähnt *Persona* weder im Text noch in den Noten. Am wenigsten darf man etwa dabei an eine andere Person denken, als die *uxor;* diese andere Person, der *occultator*, kommt am Schluss vor.

54) *Gesta apparuerint*, ich lese mit *Cod. Th. gesta aperuerit.*

ser Feind des Fiscus wie der Frau, sein ganzes Vermögen verlieren, welches dem Fiscus verfällt, und auf eine Insel deportirt werden. Geg. d. 15. März 317. u. d. C. Gallican. und Bass.

Vierzehnter Titel.

Si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit.

(*Wenn ein Mitgenosse Kaiserlicher Freigebigkeit ohne Erben gestorben ist.*)

1. *D. K. Constant. u. Constans an Orion, Comes des Kaiserlichen Privatschatzes, Castrensis des Kaiserlichen Hofes.*

Wir befehlen, dass wenn Einer von denen, denen Wir, gemeinschaftlich etwas geschenkt haben, mit Tode abgegangen ist, ohne einen Erben zu hinterlassen, der Gehalt [55]) vielmehr an seinen Theilhaber als des Absterbenden Antheil an eine andere Person gelange. Geg. zu Mailand d. 17. Juni 348. u. d. C. Philipp. u. Salia.

Funfzehnter Titel.

De thesauris.

(*Von den Schätzen.*)

1. *D. K. Leo u. Zeno an Eutych., Praef. Pr.*

Niemand soll fernerhin wegen Aufsuchung von Schätzen auf eigenem oder fremdem Boden, oder wegen von Andern oder von ihm aufgefundener durch Bittschriften Unsere Majestät zu belästigen wagen. Denn auf seinem eigenen Boden soll einem Jeden freistehen, Schätze d. h. vor Alters von unbekannten Eigenthümern verborgene bewegliche Gegenstände, zu suchen, sobald dies ohne verbrecherische und strafbare Opfer, oder irgend sonstige den Gesetzen verhasste Künste geschehen, und Wir ertheilen freie Macht und Gewalt, von dem Gefundenen Gebrauch zu machen, damit er nicht Gottes Gnade durch verhasste List erstrebe, so dass es also überflüssig ist, das mit Bitten erst zu verlangen, was nach den Gesetzen schon erlaubt ist, und es scheine, als müsse erst um eine Freigebigkeit der Kaiserlichen Majestät gebeten werden. Auf fremdem Grund und Boden soll aber Niemand wagen, wider Willen, d. h. [56]) ohne Willen oder ohne Wissen der Eigenthümer nach verborgenen Schätzen im eigenen Namen zu forschen. Wer nun hierüber bei Uns bittlich einzukommen

---

55) *Solatium*, ist hier auch soviel als *salarium muneris*.
56) *Immo*, ich lese mit Cujac. und Cont. *id est*.

sich beifallen lassen, oder dem Inhalt gegenwärtigen Gesetzes zuwider nach einem Schatze an einem fremden Orte gesucht und ihn gefunden hat, der soll gezwungen werden, das Ganze an den Eigenthümer des Ortes zurückzugeben, und als ein Uebertreter des heilsamsten Gesetzes gestraft werden. Hat er hingegen zufällig beim Pflügen oder sonstiger Bearbeitung des Bodens eines Andern, oder irgend einem Zufall, nicht absichtlich forschend, auf fremdem Boden einen Schatz gefunden, so soll er das, was gefunden worden, zur Hälfte behalten, und zur Hälfte abgeben, [d. h.] mit dem Eigenthümer des Grund und Bodens theilen. Dadurch wird Jedem Gerechtigkeit widerfahren und Niemand nach fremdem Gute streben. Geg. d. 10. Octbr. 474. u. d. C. Leo dem Jüngern.

Sechzehnter Titel.

De annonis et tribut.

(*Von den Naturalabgaben und Steuern.* [57])

1. [58])

Die vacant gewordenen [Anweisungen auf] Naturalabgaben und Fourage sollen fernerhin an den Fiscus fallen [59]), und nicht von den städtischen Behörden an Andere vertheilt, noch zu öffentlichen Zwecken ohne Kaiserliche Verordnung verwendet werden, welche sowohl die Schenkung als den Zweck der Verwendung näher ergeben wird. Ebensowenig sollen aus den Fiscaleinnahmen Hölzer zu Privat- oder öffentlichen Bauten verwendet, oder zu deren Ankauf Gelder ohne Kaiserliche Verordnung hergegeben werden. Und soll der dawider Handelnde dem Fiscus den Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen, und die betreffende Canzlei [welche dies gestattet] in schwere Strafe verfallen.

2. *D. K. Valerian. u. Gallien. u. Valerian., Cäs. an Antiochus.*

Die Schulden müssen zwar nach Maassgabe dessen, wie

---

57) Ueber das Römische Steuerwesen hat man die classische Abhandlung von Savigny in der Zeitschrift u. s. w. B. VI. S. 320. sq., dem ich in Uebersetzung der Ausdrücke folge.

58) Griechisch und unglossirt.

59) *Αἱ σχολάζουσαι τὸ λοιπὸν ἀννῶναι καὶ αἱ κεφαλιτιῶναι*, es ist hier von solchen Naturallieferungen die Rede, welche an städtische Beamte (sonst auch Staatsdiener aller Art) als ein Einkommen angewiesen waren, man s. darüber *Jac. Goth. ad Cod. Th. XIV.* 17. *paratitl.* vacant geworden sind sie durch erbloses Absterben der Berechtigten; s. auch Cujac. *ad h. l.* *κεφαλιτιῶναι* sind *capitationes*, in seltener Bedeutung, s. Savigny a. a. O. S. 341.

Jeder Erbe des Verstorbenen geworden, bezahlt werden, die Naturalabgaben muss aber der entrichten, welcher die Grundbesitzungen hat, und die Nutzungen zieht. Geg. 260. u. d. C. Secular. II. u. Donat.

3. *D. K. Decius an Citicius.*

Die jährlichen Steuerausschreiben [60]) werden nicht auf die Personen, sondern auf die Gegenstände ausgeschrieben, und daher wird der Provincialpräsident dahin sehen, dass du nicht über das Maass deiner Besitzungen angestrengt werdest. Geg. d. 16. Octbr. 249. u. d. C. Aemilian. II. u. Aquil.

4. *D. K. Constantin. an Proculian.*

Es wird Jedweder zu entrichten haben, was in den von Unserer Hand ausgehenden Ausschreiben [61]) verzeichnet worden, und soll keine Befugniss vorhanden sein, etwas Mehreres zu fodern, oder zu erlassen [62]). Denn wenn der Vicar oder der Statthalter einer Provinz Jemandem etwas erlassen zu müssen vermeint gewesen, so wird er das, was er einem Andern erlassen, aus eigenen Mitteln zu ersetzen angehalten werden. Geg. d. 17. Juni 315. u. d. C. Constantin. IV. u. Licin. IV.

5. *D. K. Constantin., Constant. u. Const. an Uranius.*

Es soll überhaupt ein Jeder zur Erlegung der öffentlichen Abgaben genöthigt werden. Denn durch Unser Gesetz ist ausdrücklich ausgesprochen worden, dass, was von Unsern getreuen Provincialeinwohnern gesetzlich beizusteuern ist, weder etwas Ausserordentliches sei, noch so genannt werde [63]). Geg. d. 3. Febr. 339. u. d. C. Constant. II. u. Const.

6. *D. K. Valentin. u. Valens an Dracont., Vicar von Africa.*

Wir befehlen, dass die Naturallieferungen [64]) nach Maass-

60) *Indictio*, s. Savigny a. a. O. S. 377.

61) *Delegationibus*, s. Savigny a. a. O.

62) Ueber diesen überflüssigen und auch in die Construction nicht passenden Zusatz s. *Goth. ad Cod. Th. XI* 1. 1. Denn hier heisst es blos *nihil amplius exigendi* (*sc. omnes*), auch fehlen in manchen Manuscripten die überflüssigen Worte: *vel remittendi potestatem esse;* s. Dirksen a. a. O. S. 497.

63) Dieses Gesetz ist aus *Cod. Th. XI.* 1. 5. und hier völlig entstellt, darum aber ziemlich unverständlich; es war nämlich ein Specialrescript, Statt *functionum* hiess es *pecuniarum* und Statt *solenniter specialiter.* Durch diese Aenderungen fällt nun hier gerade die ganze Pointe weg.

64) Hauptsächlich für die Armee, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 1. 11.

gabe der Lage und Entfernung der Besitzungen [65]) an die Grenzen geschafft werden sollen. Geg. zu Mailand d. 17. Juni 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

7. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. an Princip., Praef. Pr.*

Es ist einleuchtend, dass ein in verdammungswürdiger Erschleichung zur Beeinträchtigung der Naturalabgaben und der Steuerabführung [66]) entlocktes Rescript keine rechtliche Wirksamkeit haben könne. Es soll mithin in Betreff Aller eine gleichmässige und dieselbe Vorschrift der Abführung beobachtet werden. Geg. zu Aquil. d. 24. Sept. 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

8. *Dies. an Cyneg., Praef. Pr.*

Kein Grundeigenthümer soll zur Verproviantirung der Etappenörter [67]) oder zu dem Transport von Lieferungen über die Gebühr weit angewiesen werden, sondern Jeder mit Rücksicht auf die Entfernung und Nothwendigkeit. Geg. zu Constant. d. 23. Decbr 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

9. *Dies. an Cyneg., Praef. Pr.*

Die Städte im Innern des Landes wurden früherhin zu Militärlieferungen [68]) an die Seeküste, und die Seestädte zu solchen im Innern des Landes angestrengt, so dass der Transport viel beschwerlicher war, als die Abführung der Naturallieferungen selbst. Dies verbieten Wir nicht blos für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft durch dieses Gesetz, und sollen die dawider Handelnden wissen, dass sie mit dem Tode bestraft werden sollen. Geg. zu Valentia d. 3. Sept. 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

10. *D. K. Arcad. u. Honor. an Minerv., Comes des Kais. Privatschatzes.*

Die Privilegien der Würden können dem öffentlichen Abgabenwesen [69]) und der gesetzlichen Nothwendigkeit nicht

---

65) D. h. die nächsten Grundeigenthümer sollen sie dahin liefern, damit nicht, wenn die entferntern dazu angestrengt würden, die Last zu ungleich werde.

66) *Devotio publica*, s. *Goth. ad Cod. Th. I.* 2. 7.

67) *Mansio:* man s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 1. 9. u. *Brisson. h. v.* Sie werden von *oppidis*, *vicis* und *pagis* getrennt, und sind Stationen, wo Soldaten, Magazine, Herbergen, Zugvieh und anderer Reisebedarf für die in Staatsangelegenheiten reisenden Personen sich befanden, zu welchem Ende Naturallieferungen dahin geschahen.

68) *Expensae* ist hier *vox propria* für *annona militaris*, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 1. 22.

69) *Commodis publicis*, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 1. 25.

entgegenstehen. Wenn daher derjenige, wer von den Grundstücken die Früchte zieht nach Verlauf des Jahres innerhalb sechs Monaten den ganzen Rest, mit dem er angegeben wird, in Rückstand zu sein, nicht abgetragen haben wird, so wollen Wir, soll die Erhebung die Eigenthümer [70]) des Grundstücks selbst treffen. Bekanntgemacht im Programm des Verus, hochachtbaren Vicar der Stadt Rom 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

11. *Dies. an Eutychian., Praef. Pr.*

Die Statthalter, welche in Betreff der Einziehung der Einkünfte Unseres Schatzes als nachlässig und saumselig befunden worden sind, sollen alle Vortheile, die sie während ihrer Administration gewonnen haben, zurückzugeben genöthigt werden. Geg. zu Mailand d. 17. Febr. 401. u. d. C. Vincent. u. Fravitta.

12. *D. K. Theodos. an Isidor., Praef. Pr. von Illyricum.*

Wir vermeinen, dass von einer jeden Provinz [71]) dasjenige gefodert werden solle, was von ihnen [72]), deiner Anzeige zufolge neuerdings versprochen worden ist. Im Uebrigen soll aber kein Inspector [73]) sich ihren Grundbesitzungen nahen, wovor sie die grösste Furcht hegen, und [74]) alle übrigen Einwohner dem Beispiele der Macedonier folgend die Steuer zur Hälfte [des ausgeschriebenen Betrages], wozu sie sich erboten haben, übernehmen. Auch diejenigen aber, welche protestirt haben, dass sie nicht im Stande seien, mehr als den dritten Theil davon zu geben, sollen das zahlen, was sie unbezweifelt im Stande zu sein versprechen. Diese Bestimmung soll auf ewige Zeiten gelten, mit einziger Ausnahme der heiligen Kirche zu Thessalonich, jedoch dergestalt, dass sie wissen möge, dass durch die Gnade Unserer Majestät nur der Betrag der sie selbst treffenden Grundsteuer erlassen sein solle [75]), nicht aber der Staat in Folge Missbrauchs des Na-

70) Eben von der Würde dieser ist die Rede, nicht deren, *qui emolumenta praedii consequuntur*, denn dies steht dem *fructus colligere* gleich, und ist blos von den *Actoribus* zu verstehen. Deren Nachlässigkeit soll in ihren obgedachten Folgen auf die *dominos* zurückfallen, s. *Goth. l. l. XI.* 1. 25.

71) Von Illyrien. Diese Constitution hat eine specielle Beziehung.

72) D. h. *provincialibus.*

73) *Inspectores sunt, qui agrorum qualitatem inspicerent, sterilesque vel relevarent, vel opimos possidentibus adjicerent*, s. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 11. *Paratitl.*

74) Dieses und wird nothwendig, weil man das *ut* des *Cod. Th. XI.* 1. 33. hat ausfallen lassen, wo über die Erklärung dieser Stelle Goth. zu befragen ist.

75) *Goth. l. l.*

mens der Kirche durch den Erlass [76]) anderer Steuern beeinträchtigt werden dürfe. Geg. zu Constant. d. 10. Octbr. 424. u. d. C. Victor.

13. *D. K. Anastas. an Anthemius, Praef. Pr.* [77]).

Wenn eine Provinz oder Stadt um Erleichterung der Viehsteuer, oder um Absendung eines Inspectors oder Abschätzers bittet, so soll über diese Bitte an den Kaiser berichtet und nach dessen Ermessen, nach vorheriger Ableistung eines Eides, ein passender Mann geschickt werden. In Folge des von diesem abgestatteten Berichts an die Präfecti Prätorio, soll jedoch an diese nicht eher ein Befehl erlassen werden, als wenn sie selbst Alles das, was sie von ihm gehört und vernommen, an den Kaiser berichtet haben, und solchergestalt soll dann der auf alle Weise zu befolgende Kaiserliche Befehl ertheilt werden. Privatleute sollen aber über Sachen der Art keine Bittschriften einreichen. Eine Erleichterung oder Verminderung, weder auf immer noch auf Zeit, noch eine Revision, noch eine Abschätzung soll aber anders als in Folge schriftlichen Befehles des Kaisers geschehen. §. 1. Ebensowenig sollen die Präfecten Verfügungen für die ihrer Amtsperiode vorangehende Zeit treffen, noch Naturalabgaben oder andere irgend Einem auferlegen, welche nicht schon früher bestimmt, oder zwar bestimmt, aber vacant geworden sind, wegen Ausfallens der Personen, denen sie angewiesen, oder des Grundes, weswegen sie früher bestellt worden waren, sondern Alles dieses soll nur in Folge Kaiserlichen in einem Rescript enthaltenen Befehls geschehen. Wer hierauf nicht geachtet hat, soll das Gegebene aus eigenen Mitteln zurückerstatten, und allen Schaden, den der Fiscus erlitten hat, ersetzen. §. 2. Auch soll Niemand in Ansehung fiscalischer Forderungen einen weitern Verzug oder Fristverlängerung, als die in den Gesetzen bestimmte, ohne Kaiserlichen Befehl gestatten; wer eigenmächtig dem zuwidergehandelt hat, soll das dem Fiscus Schuldige aus eigenen Mitteln bezahlen. §. 3. Ebensowenig soll er öffentliche Gelder, die entweder dem Fiscus erlegt, oder den Städten angewiesen werden, zu andern Zwecken verwenden, oder ohne Kaiserlichen Befehl gewissen Personen anweisen. §. 4. Auch das Unterbeamtenpersonale der Präfecten soll, sobald es nicht Alles, was in der Constitution begriffen ist, beobachtet und die Präfecten davon unterrichtet hat, so wie die Präsidenten der Provinzen und die ihnen untergebenen Beamten, und alle übrigen, welche Fiscalangele-

76) *Gravamine*, s. *Goth. l. l.*
77) Griechisch und unglossirt.

genheiten verwalten, dafern sie diesen Befehlen nicht Gehorsam geleistet, den dem Fiscus erwachsenen Schaden aus eigenen Mitteln erlegen, und als Verächter der Gesetze mit einer Busse von funfzig Pfund Gold bestraft werden. §. 5. Alle Abgaben an den Fiscus sollen aber in drei Terminen [alljährlich] abgeführt werden, sowohl alle andern, als diejenigen, welche Armeniaca heissen, nämlich den ersten des Januar, den ersten Mai und am Ende des Steuerjahrs, und zwar in drei gleichen Theilen und soll mitten [im Laufe des letztern] für die Steuerpflichtigen keine Neuerung getroffen werden. Weil aber die Steuer der Armeniaca in zwei Quoten getheilt wird, so soll den Steuerpflichtigen, wenn sie wollen, freistehen, bei dem alten Gebrauch zu bleiben, und die erste Hälfte in zwei Terminen zu zahlen und die andere im September des folgenden Steuerjahrs. Wollen sie hingegen in drei Quoten zahlen, so sollen sie noch den ganzen Monat September des folgenden Steuerjahrs Frist haben. Ein Ueberausschreiben aber sollen sie, wie es sich gehört, zu Anfang eines jeden Steuerjahrs abtragen; das bezeichnet schon seine Benennung.

Siebenzehnter Titel.

De indictionibus.

(*Von den jährlichen Steuerausschreiben* [78]).

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Pallad., Praef. Pr.*

Alle und jede Grundeigenthümer, aus was immer für einem Rechtstitel, sollen was eine Steuerauflage unter dem Namen eines Ueberausschreibens begreift, als Canon [79]) zu erlegen angehalten werden, und zur Vermeidung allen und jeden Zweifels beschliessen Wir durch gegenwärtige offene Verordnung, dass dasselbe vielmehr unter der Benennung von Canon gefodert werden soll. Kein Gebäude also, weder vom Kaiserlichen Vermögen [78]), noch von Erbmeiereiverband, noch ein Privatleuten gehöriges soll, auch wenn erwiesen wird, dass es eines Privilegiums geniesst, von dieser Nothwendigkeit ausgeschlossen sein, welche nicht wie bisher den Namen einer ausserordentlichen [führen soll], sondern,

78) Dies möchte wohl die ursprüngliche Bedeutung sein, wozu die nachherige: Steuerjahr kommt, man s. Savigny a. a. O. S. 377.

79) Die Benennung der ausserordentlichen Steuerauflage war nämlich sehr verhasst, und Canon bezeichnet eine gewöhnliche reguläre Abgabe, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 5. 2.

80) *Sacrum patrimonium*, s. Anm. zu Tit. 61. Buch XI. Rubr.

wie Wir bestimmen, den einer Canonmässigen erhalten hat. Geg. zu Ravenna d. 7. Jan. 416. u. d. C. Theodos. VII. u. Pallad.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Darius, Praef. Pr.*

Du sollst mittelst besonderer, vor Anfang des Steuerjahres in alle Provinzen geschickter Kundmachung der Steuerauflage dafür sorgen, dass der Maassstab des Beitrags, nachdem er vorher bekannt gemacht worden, von den Grundeigenthümern in gewohntem Gehorsam abgetragen werde [81]), nicht aber in Folge überraschender Zwangsmaassregeln, damit die Provincialbewohner nicht nothwendiger Weise in Schaden gerathen, und die Unterbeamten die Erlaubniss haben, sie in solchen zu bringen.

Achtzehnter Titel.

De superindicto.

(*Von Ueberausschreiben* [82]).)

1. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an die Proconsulen, Vicarien u. alle Statthalter.*

Kein Provincialbewohner braucht auf alleinige Zuschrift des Präfecti Prätorio Namens eines Ueberausschreibens etwas zu bezahlen, und es soll überhaupt irgend kein Steuerausschreiben unter welchem Namen es sei, auch keinem gewöhnlichen, erlassen werden, sobald nicht ein durch Unsern Willen bestätigtes und durch die Kaiserlichen Befehle veranlasstes Ausschreiben deiner erhabenen Amtsstelle ihn [83]) zum Beitrag auffodert, und die Einhebung dazu nöthigt. Geg. zu Mailand d. 26. Mai 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

Neunzehnter Titel.

De exactoribus tributorum.

(*Von den Steuereinhebern.*)

1. *D. K. Constantin. an Aelian., Proconsul v. Africa.*

Die Ducenarier und Centenarier oder Sexagenarier [84]) dürfen keinen Schuldner eher belangen, als sie vom Steuer-

---

81) S. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 5. 4. *Devotione sol. importari.*

82) *Superindictum* ist *augmentum indictionis,* wenn das Ergebniss letzterer nicht hinreicht. Der Name ward als verhasst später aufgehoben, die Sache blieb.

83) *Eum,* man hat hier anders lesen wollen, *cum, eam,* u. s. w. s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 6. 1. allein *eum* ist offenbar *provincialem* und wie will man denn sonst *cogat exactio* verstehen?

84) Diese Benennungen und deren Ursprung sind unerklärt geblieben, wie grosse Mühe sich *Goth. ad. Cod. Th. XI.* 7. 1. auch gegeben.

einnehmer der Stadt namentlich die Verzeichnisse der Schuldner erhalten. Diese Einhebung muss auch ohne alle drohende Einschüchterung geschehen. Geg. zu Trier d. 1. Novbr. 315. u. d. C. Constantin. IV. u. Licin. IV.

2. *Ders. an das Volk.*

Es soll Niemand Gefängnissstrafe und Schläge mit Bleiknoten oder Gewichte [85]) und andere von der Unverschämtheit der Statthalter erfundene Strafen bei Zahlungen seiner schuldigen Steuern von verkehrten oder zornigen Statthaltern zu fürchten haben. Das Gefängniss ist für die Strafbaren, für die Verbrecher und für die Unterbeamten, (woneben die Statthalter Unsere Ungnade treffen soll, deren Pflicht es war, die Anmassung derselben in Zaum zu halten,) welche diesem Gesetze entgegen gehandelt haben [86]). Die Grundeigenthümer [87]) sollen daher sicher bei dem Präsidenten [88]) vorübergehen; sollte jedoch Einer so undankbaren Sinnes sein, und von dieser Gnade ungehorsamer Weise Missbrauch machen, so soll er in offenem, freiem und zum Gebrauch der Menschen errichtetem militärischen Gewahrsam gehalten werden. Dafern nun Jemand in verhärteter Bosheit beharren wird, so darf der Steuereinheber [89]) alle seine Sachen und sein ganzes [90]) Vermögen angreifen, und soll die Verpflichtung zur Zahlung mit dem Eigenthum [91]) des Vermögens selbst übernehmen. Durch Verleihung dieser Befugniss an den Steuereinheber glauben Wir, dass Alle um so bereitwilliger zur Zahlung dessen sein werden, was zum Gebrauch Unserer Armee für das gemeinsame Wohl Aller erfodert wird. Geg. d. 1. Febr. 320. u. d. C. Constantin. VI. u. Constantin. Cäs.

---

85) Dies sind Marterinstrumente; s. Cujac. *ad h. l.*

86) Bei dieser verzweifelten Stelle wird man sich wohl entschliessen müssen, von des *Jac. Goth. ad Cod. Th. XI.* 7. 3. Kritik Gebrauch zu machen, und also zu lesen: *et officialium, cum denotatione judicum* (*quorum de officio coercere citationes esse debebat*) *qui* u. s. w. Ueber die Erklärung von *denotatio* und *citatio* s. denselben. Bynkershoeks Angriffe auf diese Emendation scheinen aus Animosität hervorzugehen. Andere Lesarten s. bei Dirksen a. a. O. S. 498.

87) *Solutores*, s. dens.

88) *Goth. l. l.* macht es dem Tribonian. sehr zum Vorwurf, aus Missverständniss *praesidem* für *eum* interpolirt zu haben, *sc. carcerem.* Vor ihm las man *eam, sc. legem.* (Cujac.) Gothofr. wird von Bynkershoek. *Obs. I.* bitter getadelt.

89) Der *Cod. Th.* liest *cives*, s. deshalb Bynkershoek *l. l.*

90) *Omnem* d. h. *quamcunque substantiam.*

91) D. h. *usque ad debitum tributum.* Vergl. Bynkershoek. *l. l.*

3. *D. K. Constant. u. Const. an Nemesian., Com. des Staatsschatzes.*

Sobald der von denselben Unterbeamten Festgenommene als Privatschuldner des Kaisers und als solcher des Fiscus befunden wird, so soll er festgehalten werden, [bis er zahlt], und der selbst, welcher ihn festgenommen hat, für die Zahlung der gesammten Schuld haften, und die Erhebung der ganzen Summe auf eigene Rechnung übernehmen, wer ihn ergreifen und in Gewahrsam nehmen zu müssen geglaubt hat [92]). Geg. zu Nizibum d. 12. Mai 345. u. d. C. Amantius u. Albin.

4. *Dies. an Eustath., Praef. Pr. nach Anderem:*

Die Actoren [93]) und übrigen [Verwalter] Unseres Privatschatzes sollen zur Abtragung der ordentlichen Abgaben durch die Autorität der Gesetze [94]) gezwungen werden, damit nicht die Steuerfreiheit Unseres Privatschatzes den übrigen Provincialbewohnern zur Last falle. Geg. zu Rom d. 8. März 349. u. d. C. Limen. u. Catullin.

5. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor. an Rufin., Praef. Pr.*

Die Gerichtsdiener, welche zur Beitreibung der Abgaben in baarem Gelde Befehl erhalten haben, Kraft ihres Amtes mitwirkend einzuschreiten, sollen die Schuldposten und beigetriebenen Summen getreulich in ihrem Berichte verzeichnen, so dass aus sothaner Instruction die Präfectur entnehmen

---

92) S. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 7. 5. Wahrscheinlich die sonderbare Vorschrift dieses Gesetzes hat zu den grossen Missverständnissen der ältern Interpreten Veranlassung gegeben. Ich werfe das *et* mit *Cod. Th.* heraus, construire *teneatur* alsdann so wie die Uebersetzung ergiebt; *unum officium* sind die *largitionales* etwa, im Gegensatz der *privatianorum*. Den Fall denke man mit Goth. so: *finge largitionales fisci debitorem in solutione cessantem corripuisse, avulsisse, abstraxisse, i. e. comprehendisse et custodia officii continere cepisse. Sane iidem largitionales, si idem debitor sit quoque rei privatae,* (des Kaisers κατεξοχήν) *tenere, i. e. custodia continere eum debent, usque quo utrumque debitum solverit, et sic utriusque summae exactionem in se suscipere debent.* Als *ratio legis* führt er die Schwierigkeit an, die andere Schuld zu erhalten, wenn der Schuldner nach Zahlung der einen entlassen worden ist.

93) *Actores,* weil dies Wort ins Deutsche übergegangen, kann man behalten, es sind *procuratores, conductores,* u. *coloni* gemeint.

94) *Debiti vigoris auctoritate,* s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 7. 6. s. Tit. 64. Buch XI.

könne [95]), was als beigetrieben, und abgeliefert [96]) erscheine, damit nicht der Steuereinnehmer [97]) durch die Entfernung einer langen Reise aus seiner Curie fehle, und an seinem eigenen Vermögen Nachtheil erleide. Geg. zu Constant. d. 12. Apr. 393. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant.

6. *D. K. Arcad. u. Honor. an Theodor, Praef. Pr.*

In Ansehung fiscalischer Foderungen, d. h. Naturalabgaben, und aller übrigen Arten, welche bei der Casse der hohen Präfectur eingehen, so wie derjenigen Foderungen, welche das Rationalamt einzufodern hat, sollen die Provincialstatthalter angestrengt werden, und ihnen die Nothwendigkeit der Einziehung wider Die obliegen, welche es darauf ankommen lassen [98]). Geg. zu Mailand d. 6. Juni 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

7. *Dies. an Hadrian., Praef. Pr.*

Die Militärlieferungserheber [99]), welche mit Certificaten [100]), abgesendet worden, sollen die Statthalter und deren Dienstpersonale nöthigen, [dafür zu sorgen,] dass sie das zu Entrichtende binnen Jahresfrist erhalten; mit dem Grundeigenthümer sollen sie aber in gar keine Berührung kommen, indem es angemessen ist, ihn, wenn er etwas schuldig ist, durch den Steuereinheber anzugreifen, und nicht durch Soldaten. Daher sollen die Statthalter, welche die Provincialeinwohner den Militärlieferungserhebern [unmittelbar] überwiesen haben, zur Strafe das Doppelte desselben Betrages zahlen müssen, und die Gerichtsdiener einer jeden Behörde zur Deportation verurtheilt werden, wenn sie die, von denen [die Steuern] eingehoben werden sollen, eigenmächtig den Soldaten haben überweisen wollen, und die Curialen zeitliche Verbannung treffen, wenn sie die, von denen sie die Einhebung gewöhnlichermaassen zu besorgen gepflegt, vermeint gewesen sind, den Militärlieferungserhebern zu überweisen, indem es Pflicht des Statthalters ist, die Schuldner kennen zu lernen, die Steuereinnehmer getreulich die Namen derselben angeben [1]), und

---

95) *Sitque ex tali instructione officium conscium*, d. h. sagt *Goth. ad Cod. Th. XI.* 7. 6. *ut rationes ab his confectae in scrinia Praef. Pr. referantur.*

96) Ich lese *perlatum.*

97) Welche Curialen waren.

98) So verstehe ich: *et eos maneat necessitas exigendi, a quibus exspectatur auctoritas.*

99) *Opinatores*, s. Brisson. = *exatores militaris annonae.*

100) *Delegatoria*, sind *epistolae Praef. Pr.* oder des Kaisers, worin die Legitimation zur Erhebung enthalten war.

1) *Prodere*, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 7. 16.

die Gerichtsdiener oder Curialen, unter Beobachtung des Herkommens einer jeden Gegend, die überwiesenen Schuldner angreifen müssen, damit die Militärlieferungserheber nach Empfang der entsprechenden Lieferungen nach Jahresfrist zu ihren Abtheilungen zurückkehren können. Sind sie über ein Jahr hingezogen worden, so sollen die Statthalter und deren Dienstpersonale ohne alles Weitere den Soldaten das Gebührende aus eigenen Mitteln zu bezahlen angehalten werden, und dagegen ihnen der Regress gegen die Schuldner vorbehalten bleiben. Dafern Uns aber irgend eine Klage über Zurückhaltung von den Militärlieferungserhebern zu Ohren gekommen [2]), so soll von ihnen sofort das Doppelte eingezogen werden, so dass der Soldat den ihm gebührenden Antheil und den andern der Fiscus erhält. Auch kommen Wir den Statthaltern und deren Dienstpersonale in sofern zu Hülfe, dass sie wider ungehorsame Schuldner jeden Ranges ihre Auctorität brauchen mögen, und wenn unverschämter Weise die Zahlung aufgeschoben wird, so sollen sie die Actoren, die Geschäftsbesorger und ihre Grundstücke angreifen, auch deren Namen zu Unserer Kenntniss anzeigen. Geg. zu Mailand d. 13. Juli 401. u. d. C. Vincent. u. Fravitta.

8. *D. K. Leo u. Anthem. an Nicostrat., Praef. Pr.*

Wenn das Kaiserliche Haus, oder irgend ein anderes, wes Ranges und Standes es auch sei [3]) in der That Landgüter ausserhalb der Mutterdörfer [4]) nicht der Beschirmung wegen [5]), sondern kaufweise, oder unter irgend einem andern Titel besessen, und die auferlegten städtischen Abgaben nicht haben anerkennen wollen, wie diese der vorige Eigenthümer zahlte, so sollen die dazu gehörigen Besitzungen auf alle Weise

---

2) *Quodsi ad nos aliqua de retentis ab opinatoribus querela pervenerit;* man kann diesen Satz auch anders verstehen, und die Uebersetzung kann den Doppelsinn leicht nachahmen, *Goth. ad Cod. Th. lib. c.* 16. versteht nämlich die *Judices* und *officiales, qui retineant opinatores* (im *Cod. Th.* fehlt *a b*); nach dem *Cod. Just.* müsste man das Innebehalten des zu Zahlenden verstehen, d. h. das Säumen in Erfüllung der ihnen gebotenen Selbstverpflichtung; der Doppelsinn nach dieser Lesart wäre aber, dass man den *Opinator* als *retinens* annimmt.

3) Es möchte wohl die *Ecclesia* gemeint sein.

4) *Metrocomia* steht unter den *vicis* und *pagis* der *Metropolis* unter den Städten völlig gleich, *est caput inter omnes vicos qui eidem civitati subjecti erant,* s. *Goth. ad Cod. Th. X. l. ult. de patrociu. vicor.*

5) *Patrocinii gratia quod possidetur,* sagt Cujac. *ad h. l. non vere possidetur,* man s. zur Erläuterung *Goth. ad Cod. Th. XI.* 24. 1.

dem Fiscus verfallen, und der Curie der Stadt, unter welcher die Dörfer stehen, überwiesen werden, damit für das Gemeinwohl in Ansehung der Steuerabgaben überall durch Unsere Fürsicht gesorgt sei. Geg. d. 1. September 468. u. d. C. Anthem. II.

9 [6]). *D. K. Anastas. an Anthem., Praef. Pr.*

Damit nicht, wenn Viele die Steuern einheben, sowohl die Steuerpflichtigen in Schaden gerathen, als die fiscalischen Rechnungen selbst, so soll nur ein einziger ordentlicher Steuerbeamter [7]) in jede Provinz aus der zuständigen Canzlei geschickt werden, um die Zahlung der dieser Canzlei schuldigen Abgaben zu betreiben. Ein Steuereinheber aber soll nur nach Ablauf des Termins und eines Monats darüber geschickt werden. Nach Verlauf dieser Zeit aber soll ein Steuereinheber geschickt werden, und der Statthalter selbst sowohl, wie sein Dienstpersonale und der Steuerbeamte wegen der vernachlässigten Erhebung der Steuern, und nach Maassgabe seiner Schuld bestraft werden, so dass der Steuereinheber sowohl die Abgabenreste als die Strafe alsdann anordnet. Der Steuereinheber soll es aber blos mit dem Statthalter und dessen Dienstpersonale und dem Steuerbeamten zu thun haben, wobei ihm nach Maassgabe der schuldigen Provinz und der Entfernung eine Entschädigung zugebilligt wird. Diese Sporteln aber sollen der Statthalter und sein Dienstpersonale und der Steuerbeamte, welche die Veranlassung zur Absendung des Steuereinhebers gegeben haben, bezahlen müssen. Ein zweiter Steuereinheber soll niemals geschickt werden, so wenig als ein Anderer nach dem Steuereinheber. Wenn aber die Präfecten die Absendung eines Andern nach dem Steuereinheber für dienlich erachtet haben, so soll dies auch hier beobachtet werden, und derjenige ihm die Sporteln zahlen, wer die Veranlassung zur Absendung gegeben hat, d. h. der Provincialstatthalter, sein Dienstpersonale, der Steuerbeamte und der Steuereinheber. Denn die dem Steuerbeamten angewiesenen Sporteln reichen für alle nach ihm geschickten Steuererheber hin, und es sollen weder die Körperschaften der Städte noch die Steuerpflichtigen etwas ausserdem zu bezahlen haben, wenn mehrere Steuereinheber gesendet worden sind, indem alle abgesandten gestraft werden sollen, welche die Steuer nicht erhoben haben. Alle geschehende Steuerauflagen sollen aber an den Steuerbeamten zur Einziehung übersendet, allein ihr festgesetzter Gehalt soll dadurch nicht vermehrt werden. Endomatica soll aber Niemand erhalten, sondern deren Namen völlig abgeschafft werden. Wenn Jemand diese Verordnungen auf irgend eine Weise vernachlässigen sollte, so

6) Griechisch und unglossirt.

7) *Κανονιζάριος.*

soll das Dienstpersonale der Präfecten, und die Provincialpräsidenten und deren Dienstpersonale und alle übrigen, welche mit den öffentlichen Geldern zu thun haben, um funfzig Pfund Gold gestraft werden.

Zwanzigster Titel.

De superexactionibus.

(*Von dem Zuvielabnehmen.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Apollodor., Praef. Pr.*

Was von den Curialen oder den Unterbeamten der Statthalter, oder andern Steuereinhebern über die Gebühr [den Steuerpflichtigen] abgenommen worden ist, soll verdoppelt den Provincialbewohnern sofort zurückerstattet werden. Wenn aber ein Steuereinheber des Verbrechens des Zuvielabnehmens überführt worden ist, so soll seine Habsucht durch Androhung der Todesstrafe abgewendet und verhindert werden, dafern er in denselben Verbrechen beharren würde. Geg. zu Mailand d. 14. März 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

Einundzwanzigster Titel.

De capiendis et distrahendis pignoribus tributorum caussa.

(*Von der Auspfändung und dem Verkauf der Pfänder wegen* [*rückständiger*] *Steuern.*)

1. *D. K. Constantin. an die Provincialbewohner von Africa.*

Die Sachen Derer, welche es ungehorsamer Weise verschieben, dem Fiscus ihre Schuld zu entrichten, sollen verkauft werden, und die Käufer die beständige Sicherheit des Besitzes erhalten. Geg. zu Serdica d. 18. Mai 327. u. d. C. Constantin. u. Maxim.

2. *D. K. Constant. u. Const. an Restitut. Praef. v. Sardin.*

Es soll genügen, den, der Naturalabgaben verschuldet, um ihn zur Zahlung zu nöthigen, mit Auspfändung anzugreifen. Geg. zu Thessalonich d. 6. Decbr. 346. u. d. C. d. K.

Zweiundzwanzigster Titel.

De apochis publicis et de descriptionibus curialibus et de distributionibus civilibus.

(*Von öffentlichen Quittungen, und Curialsteueranlagen, und den Vertheilungen* [*der*] *städtischen* [*Lasten.*])

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Zur Erleichterung für die niederen Curialen und zur Verhinderung der Bedrückung von Seiten der mächtigern Curialen

ist festgesetzt worden, dass, wenn auf Veranlassung dieser oder jener Ursachen Steueranlagen in den Städten [8]) ausgeschrieben werden, dieselben nicht eher zur Erhebung [9]) gedeihen sollen, als bis sie den Provincialstatthaltern zur Genehmigung vorgelegt, und durch deren Ausspruch bestätigt worden sind. §. 1. Auch das Geld, was aus Beisteuern der Art zusammengebracht wird, soll dem Einnehmer dergestalt gezahlt werden, dass in den Quittungen der Name des Zahlenden, Tag, Jahrzahl, Monat, Ursache und Summe ausgedrückt wird, indem daraus sowohl die Gleichheit der Steueranlage hervorgehen, als auch der Besteuerte [10]) durch klare Beweismittel gedeckt werden soll. §. 2. Es soll auch darauf geachtet werden, dass in den viermonatlichen Steuerrollen, welche vorschriftsmässig an deine Amtsstelle [wieder] eingesendet werden [11]), die Vertheilung der ausgeschriebenen Steueranlage im Einzelnen aufgeführt werde, damit Niemand, in Furcht vor der Kenntnissnahme euerer Macht, etwas zur Erleichterung der Reichen und dem Nachtheil der Dürftigen zu unternehmen wage. §. 3. Dies zu beobachten ist auch dann am angemessensten, wenn der Curie aus dem Vermögen von Curialen lucrativer Weise etwas zu Theil geworden ist [12]), damit nämlich Arme und Reiche eines gleichen Vortheils dieser Verordnung [13]) geniessen. Dafern nun ein Statthalter, ein Numerarier [14]) oder ein Curialis sich beifallen lassen, dem zuwider zu handeln, so soll er der von euerer Stelle festgesetzten Ahndung unterliegen. Geg. d. 26. Aug. 410. u. d. C. Varan.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Cler., Proc. v. Africa.*

Die einmal über die Zahlung von Steuern [15]) erlassene Quittung soll von einem andern Statthalter nicht angefochten werden dürfen, und darum wirst du, in Gehorsam gegen die

---

8) *Per singulos ordines, i. e. civitatis* s. Cujac. *ad h. l.*

9) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 173. wo viele Erläuterungen zu diesem Gesetze gegeben werden.

10) *Descriptus* ist zu lesen statt *descriptio*, mit *Cod. Th.*

11) *Ad — diriguntur*, *Cod. Th.* hat *ab — officio.* Insofern aber hier von Rücksendung der *brevium*, welche allerdings der Präf. Pr. erliess, die Rede ist, ist das *ad* auch ganz entsprechend.

12) D. h. *in adscriptione s. descriptione eorum, qui ex lucrativa caussa Curialium facultates possidebant* s. *Goth. l. l. XII.* 1. 173. s. u. Tit. 35.

13) *Provisio*, s. Glossar. *Nom. Cod. Th. h. v.*

14) Ist = *tabularii*, s. Brisson. *h. v.* u. *Goth. ad Cod. Th. VIII.* 1. 1. *XII.* 1. 173.

15) *Securitas — refusio — munera* — s. *Goth. ad Cod. Th. VIII.* 1. 185.

Vorschriften des heilsamsten und gerechtesten Gesetzes es für die Zukunft verhindern, diejenigen zu Erörterungen über bereits gezahlte Steuern zu nöthigen, welche bereits mit dem Schutze einer empfangenen Quittung erfreuet worden sind. Geg. zu Ravenna d. 27. Apr. 429. nach d. C. Felix u. Taur.

3. *D. K. Martian. an Constantin., Praef. Pr.*

Jedweder Provincialbewohner und Steuerpflichtiger, welcher fortan, wenn von ihm nach Verlauf irgend einer Anzahl von Jahren der Beweis einer Steuerzahlung gefodert wird, die Quittungen und Belege von drei auf einander folgenden Jahren vorgelegt haben wird, soll nicht weiter dazu angestrengt werden, Quittungen älterer Zeiten aufzuweisen, noch wegen der Vergangenheit zur Abtragung von Steuern genöthigt werden, dafern nicht etwa ein Curialis, oder irgend ein Gerichtsdiener, oder ein Militärproviantmeister, oder Actuarius, oder irgend ein Einheber öffentlicher Aufoderungen, oder Executor einen Schuldschein von Grundeigenthümern oder Steuerpflichtigen in Händen hat, oder mit klaren Beweisen dargethan hat, dass er Das wirklich zu fodern habe, was er fodert. Geg. d. 18. Juli 456. u. d. C. Varanes u. Ioannes.

4. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Den Quittungen, welche die Zahlung öffentlicher Abgaben, ganz oder theilweise besagen, gestatten Wir durchaus nicht, die Einrede nicht gezahlten Geldes entgegenzustellen. Geg. zu Const. d. 1. Juli 528. u. d. C. Justinian. II.

Dreiundzwanzigster Titel.

De canone largitionalium titulorum.

(Von dem Canon der Schatzsteuern[16]*).)*

1. *D. K. Gratian., Valentin., Theodos. u. Arcad. an Julian.*

Jede Summe in Gold oder Silber und andern Gegenständen, welche an den Kaiserlichen Schatz nach Herkommen gezahlt werden, sollen sofort nach geschehener Erhebung an die Schatzbeamten einer jeden Provinz, oder an die nächsten unter Versiegelung durch den Steuereinnehmer und die übrigen [Beamten], welche den früher erlassenen Befehlen zufolge sich dies sollen angelegen sein lassen, eingesendet werden, und befehlen Wir an die Schatzmeister abzuliefern, damit von hieraus

16) S. Cujac. *ad h. l. Can. larg. tit. est, qui ex more infertur thesauris vel privato aerario ex quo princeps dona vel largitiones publice privatimve facit, et necessaria comparat.*

der gesammte Steuerbetrag auf einmal an den Kaiserlichen Hof eingesendet werde. Geg. d. 21. Juli 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturnin.

2. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Die Palatinen des Kaiserlichen Privatschatzes oder des Staatsschatzes sollen, wenn sie in eine Provinz geschickt werden, aus keinem Grunde oder unter keinem Titel irgend einer fiscalischen Foderung die Grundeigenthümer für sich allein anzugreifen wagen, es möge dieselbe von früherer Zeit als ein Rest herrühren, oder auf die Zahlung von Steuern der gegenwärtigen Zeit ankommen, sondern sie sollen die Statthalter der Provinzen wiederholt darum anliegen und mahnen, und deren Dienstpersonale dazu anhalten. Wenn hingegen der Provincialstatthalter sich von der bevorstehenden Beschwerde der vorgedachten Personen loszumachen suchen wird, oder den Palatinen auf irgend eine Weise eigenmächtig die Besorgung der Steuererhebung überlassen hat, so soll er sowohl selbst, wie sein Dienstpersonale an den Fiscus zwanzig Pfund Gold zahlen. Geg. d. 7. Decbr. 408. u. d. C. Bass. u. Philipp.

3. *D. K. Leo und Anthem. an Heliodor., Comes des Staatsschatzes.*

Es hat Unsere Majestät den Befehl erlassen, dass die Chartularien [17]), welche aus der Mitte der Cohortalen jeder Provinz zur Besorgung der Schatzsteuer bestellt werden, weder Das öffentliche Vorspann [18]) noch andere Beschwerden ausser den im alten Herkommen begründeten zu übernehmen haben, in Maassen bereits die hohe Präfectur die nämliche Verordnung erlassen hat, damit dieselben, entbunden von solchen Obliegenheiten, getreulich sich der Besorgung der Schatzsteuer unterziehen können. Dafern jemals Unser Befehl verwegener Weise von irgend einer Seite her verletzt werden sollte, so soll sowohl der Provincialstatthalter als sein Dienstpersonale zu einer Strafe von dreissig Pfund Gold verurtheilt werden. Es soll auch der hochachtbare Mann, der Comes des Orients, und sein Dienstpersonale die Freiheit haben, dergleichen gesetzwidriges Bestreben, sowohl von Seiten der Statthalter

---

17) In jeder Provinz befanden sich *perpetui praesidum apparitores*, welche *Cohortales* heissen, und denen besonders die *Exhibitio cursus publici* oblag; aus ihrer Mitte wurden welche erwählt, um die *tabulas* oder *chartas fiscalium debitorum* zu prüfen, und diese heissen *chartularii*, und sollen von den Verpflichtungen *exhibitionis cursus* befreiet sein. Dieselben werden auch *Tractatores* genannt. Cujac. *ad h. l.*

18) *Cursus velox* oder *publicus*, s. bes. *Goth. ad Cod. Th. VIII.* 5. 1.

als der Cohortalen zu hintertreiben, wenn sie desfalls von den Palatinen erinnert worden sind, und sollen diese dieselbe Strafe zu fürchten haben, wenn nicht auf alle Weise der Befehl Unserer Majestät zur Ausführung gebracht wird. §. 1. Setzen und ordnen auch hiermit im Allgemeinen, dass in allen Provinzen sowohl die Ernennung der besondern Einnehmer der Schatzsteuer, als auch die Beschützung der Chartularien, nicht blos von Seiten der hochachtbaren Provincialpräsidenten, sondern auch durch die hochachtbaren Proconsulen und den Kaiserlichen Präfecten und die löblichen Vicarien, zugleich mit deren Dienstpersonale, auf fortwährendes Mahnen und Drängen der Palatinen geschehen soll, welche auch darauf zu sehen haben, dass nach Ernennung der besondern Einnehmer der Schatzsteuer durchaus keine Erlaubniss zur Verminderung der dem Kaiserlichen Schatze gebührenden Abgaben, oder zur Uebertragung auf die Chatoulleverwalter [19]), oder in irgend andere fremde Steuerabtheilungen den Provincialstatthaltern, oder deren Dienstpersonale, oder auch den Curialen ertheilt werde; sondern es sollen die viermonatlichen Steuerrollen durch einen sich dazu eignenden mit der Besorgung dieser Steuern beauftragten Beamten [20]) Behufs der Vorlegung der öffentlichen Rechnungen auf Gefahr der Provincialstatthalter zur Kaiserlichen Residenz geschickt werden; denn wenn aus irgend einem Theile, wesfalls Unsere Majestät Befehl erlassen, weniger eingegangen ist, sollen die Statthalter selbst sowohl als ihr Dienstpersonale wissen, dass sie mit der obgedachten Strafe beschwert werden sollen. Geg. zu Constant. d. 26. Juli 468. u. d. C. Anthem. II.

4. *Dies. an Heliodor., Comes des Staatsschatzes.*

Wir befehlen, dass, wenn eine Steuerauflage, welche von der hohen Präfectur alljährlich in die verschiedenen Provinzen, wie es Brauch ist, erlassen wird, die sämmtlichen Schatzsteuerposten nicht vollständig enthalten sollte, oder wie deren Erhebung vor sich gehen soll, nichts desto weniger die gebührliche Erhebung derselben von den hochachtbaren Proconsulen sowohl als den Vicarien, sowie dem Comes des Orients, und dem Kaiserlichen Präfecten, den Provincialstatthaltern und deren Dienstpersonale, nicht minder den Curialen bewirkt werden solle, und sollen sie die Androhung der Strafe von zwan-

---

19) Cujac. versteht hier die *Arcarios praefector. praet.* allein *Goth. ad Cod. Th. XII.* 6 14. hat erwiesen, dass im *Cod.* die *Arcarii rei privatae principis* seien, der Sinn des Gesetzes ist also, dass diese nicht das vereinnehmen sollen, was in den Staatsschatz fliessen soll.

20) *Tractator* ist = *chartularius.*

zig Pfunden Goldes vor Augen haben, wenn für den Kaiserlichen Schatz weniger erhoben oder dahin abgeliefert worden sein sollte, als die althergebrachte Sitte an den Kaiserlichen Schatz zu erlegen festgesetzt hat. Geg. zu Constant. d. 1. Juli 468. u. d. C. Anthem. II.

Vierundzwanzigster Titel.

Ne operae a collatoribus exigantur.

(*Dass von den Steuerpflichtigen keine Dienste gefodert werden.*)

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Viventius, Praef. Pr.*

Die Leistung von Diensten [21]), welche bisher unerlaubter Weise von den Provincialbewohnern gefodert worden ist, sollst du aufzuhören gebieten. Geg. zu Trier d. 20. Febr. 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

Fünfundzwanzigster Titel.

De immunitate nemini concedenda.

(*Von der Niemandem zu bewilligenden Freiheit von öffentlichen Lasten.*)

1. *D. K. Gratian., Valentin., Theodos. u. Arcad. an das Volk.*

Durch gegenwärtigen Erlass Unserer Majestät soll die Steuereinnehmer der Städte der Feuertod treffen, wenn sie durch Jemandes Betrug, Erschleichung oder Macht eine widerrechtliche Befreiung irgend Eines von öffentlichen Lasten aussprechen, und nicht in Gemässheit der voranstehenden [22]) Verordnung überhaupt Jeder, während die Begünstigung besonderer Befreiungen völlig aufgehoben ist, zu der durch die Abschätzung der Schatzungsbeamten [23]), Steuerausgleicher und Provincialstatthalter bestätigten Nothwendigkeit der Steuerabgaben angehalten wird. Geg. zu Mailand d. 5. März 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturnin.

2. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

In Bithynien und den übrigen Provinzen sollen die Grundeigenthümer bei der Ausbesserung der grossen Heerstrasse [24])

---

21) Es ist ganz besonders Vorspanndienst gemeint, denn diese Constitution ist während des Krieges gegen die Alemannen erlassen, s. *Goth. l. l. XI.* 10. 1.

22) Dieses Gesetz ist nämlich nur der Schluss von *Cod. Th. XIII.* 10. 8. u. diese *praecedens definitio* fehlt hier.

23) S. u. Tit. 57. Buch XI.

24) *Agger publicus* s. *Goth. ad Cod. Th. XV.* 3. 4.

und andern Lasten dieser Art nach Anzahl der Joch oder Hufen, welche sie besitzen, beizutragen genöthigt werden. Geg. zu Constant. d. 26. Octbr. 412., u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

Sechsundzwanzigster Titel.

De conditis in publicis horreis.

(Von den Vorräthen in öffentlichen Magazinen.)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Volusian., Praef. Pr.*

Alle Vorräthe in den öffentlichen Magazinen sollen dergestalt geleert werden, dass die Austheilung nicht eher Das, was unter deiner Präfecturverwaltung eingelagert worden, angreife, als bis die alten Vorräthe ausgeleert worden. Sollte durch Alter ein Vorrath so verdorben sein, dass er allein, ohne Beschwerden zu veranlassen, nicht ausgegeben werden kann, so soll er mit einer neuen Quantität vermischt werden, durch deren Beisatz das Verderben versteckt wird und dem Fiscus keinen Schaden thut. Zu jenem Geschäft aber soll nach deinem Ermessen und Urtheil ein edler, kluger, treuer Mann, und der der Reinheit seiner Gesinnungen gemäss ein gutes Gewissen hat, als Wächter und Vermesser angestellt werden, um entweder das Getreide mit dem Scheffel zu messen, oder aus richtigen Taxen abzunehmen, wieviel aufgelagert ist. Geg. d. 8. Apr. 364. u. d. C. Jovian. u. Varron.

2. *Dies. an den Praes. Anthem.*

Sobald du zu irgend einer Stadt oder Station gekommen bist, so wollen Wir, dass du sogleich die Magazine mustern mögest, damit Unsern getreuen Soldaten, gereinigte und unverfälschte Nahrungsmittel gereicht werden. Denn wenn in Folge der Sorglosigkeit deines Dienstpersonales, und der vernachlässigten Haltung in Dach und Fach etwas durch den Regen verdorben zu Grunde gegangen ist, so wird dieser Schaden auf deine Rechnung gestellt werden. Geg. zu Arelat. d. 26. Aug. 364. u. d. C. Jovian. u. Varron.

3. *D. K. Arcad. u. Honor. an Anatol., Praef. Pr. v. Illyr.*

Es soll fortan Niemandem die Erlaubniss ertheilt werden, Magazinvorräthe anzugreifen [25]). Wenn aber irgend ein verwegener Angreifer der Magazine aufgetreten ist, welcher es gewagt, sich etwas aus den vorgedachten anzumaassen, so möge er wissen, dass diese Strafe durch Unser Ermessen be-

25) Man versteht dies so: es soll keinem Statthalter erlaubt sein, Militärmagazine zu andern Zwecken anzugreifen, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 14. 3.

stimmt worden sei, dass er, der Strafe der Deportation unterworfen werden, und seines ganzen Vermögens verlustig gehen solle. Geg. zu Constant. d. 9. Juli 397. u. d. C. Cäsar. u. Atticus.

Siebenundzwanzigster Titel.

Ut nemini liceat in coëmtione specierum se excusare et de munere sitoniae.

(Dass Niemandem erlaubt sei, beim Aufkauf von Getreide [durch den Fiscus], dies abzulehnen, und von dem Amte des Getreideaufkäufers.)

1. *D. K. Anastas. an Matronian, Praef. Pr.*

So oft bei dringender Veranlassung Aufkäufe von Getreide, Oel und andern Vorräthen in jedweder Provinz angesagt werden, so soll, ist es Unsere Meinung, keinem Grundeigenthümer die Befugniss zugestanden werden, dies in Folge irgend eines Privilegiums abzulehnen, und allen und jeden Grundeigenthümern, wem auf irgend eine Weise und zu irgend einer Zeit durch Kaiserliche Resolutionen, oder auch durch einen im Kaiserlichen Rathe erlassenen Beschluss, oder etwa durch Verfügung des Statthalters eine derartige Entschuldigung ertheilt worden ist, oder nachher ertheilt worden sein wird, durchaus keine dem Inhalt Unseres heilsamen Gesetzes widerstreitende Befreiung gegeben werden. Wollen vielmehr, dass Lasten der Art so sehr Allen, je nach dem ihn treffenden Beitrag, auferlegt werden, dass Wir nicht einmal von sothanen Aufkäufen das Kaiserliche Haus Unserer Majestät und Unserer erhabensten Gemahlin auszunehmen gestatten. Geg. zu Constant. d. 30. Juli 491. u. d. C. Olybr.

2 [26]).

Die Einwohner der einen Stadt, oder wer Grundbesitz darin hat, sollen zur Einlieferung von Vorräthen nach einer andern Stadt oder Mutterstadt nicht genöthigt werden. Wenn aber ein unabwendbarer Grund dies erfodert, so sollen sie zu den richtigen und in der Stadt, woraus sie die Vorräthe verabreichen, gültigen Preisen verkaufen, und diejenigen selbst, welche deren bedürfen, sollen sie hinwegholen. Der Erlös soll aber den Verkäufern auf die von ihnen dem Fiscus geschuldet werdenden baaren Gefälle abgerechnet werden; denn es ist nicht Recht, Jemanden jetzt zur Ablieferung von Vorräthen zu nöthigen, und einige Zeit darnach ihm den Preis zu zahlen, und so die Rechnung zu machen [27]); und soll der hochacht-

26) Griechisch und unglossirt.
27) Weil dann vielleicht die Preise anders stehen.

bare Präsident einer jeden Provinz auf eigene Gefahr dafür sorgen, dass die Preise der Lieferungen je nach den für die Steuerabtragung bestimmten Terminen [28]) abgerechnet werden. Niemand soll aber genöthigt werden, Alles Das zu verkaufen, dessen er selbst bedarf, sondern nur seinen Ueberfluss; denn es wäre widerrechtlich, Jemanden des Bedarfs in seiner Wirthschaft zu berauben, und ihn Anderen zuzuwenden; es soll aber Den, wer dieses Gesetz vernachlässigt, oder dessen Vernachlässigung gelitten hat, eine Strafe von hundert Pfund Gold und der Verlust seines Ranges und seiner Würde treffen. §. 1. Den Grundeigenthümern soll nur bei grosser Noth ein Getreideaufkauf aufgebürdet werden, und wenn es geschieht, so soll es allein auf Kaiserlichen Befehl geschehen, dergestalt, dass das aus dem Aufkauf zu lösende Geld [gegen die] von den Grundeigenthümern auf ausgeschriebene Steuern im baaren Gelde [schuldigen Reste] innebehalten wird, wenn nämlich ihre Schuld dem Preise aus dem Aufkauf völlig gleichkommt. Wenn hingegen die, denen ein Aufkauf angesagt worden, dem Fiscus nicht verschulden, oder einen Theil, so sollen sie zuvor das Geld in vollwichtigen Münzen erhalten, und dann die Vorräthe abzuliefern haben, und sich Niemand unterstehen, entweder unrichtige Münzen zu geben, oder nur theilweise Zahlung zu leisten, oder die Beitragleistenden auf irgend eine Weise in Schaden zu bringen, sondern von demselben zur Strafe das Vierfache des Schadens und dessen, was weniger gezahlt worden, eingezogen werden. Auch aber wer einen Aufkauf auszuschreiben sich unterstanden, oder einen ausgeschriebenen unerlaubter Weise eingezogen hat, soll in eine Strafe von funfzig Pfund Gold verfallen, und seines Dienstes und seiner Würde verlustig gehen, ausserdem aber noch schwerer Strafe unterworfen werden. §. 2. Dafern nun durch Kaiserlichen Befehl ein Aufkauf ausgeschrieben wird, so soll ein jeder Grundbesitzer nach Maassgabe seiner Hufenzahl und der Grundsteuer zu dem Aufkaufe beitragen, ohne Einen davon auszunehmen. Wer aber dieses Maass überschritten hat, soll sowohl eine Strafe von funfzig Pfund Gold erlegen, als auch seines Dienstes und Würden verlustig gehen, und andere schwerere Strafe zu erwarten haben. §. 3. Alles dieses hat jedoch auf den Thrazischen Bezirk keine Anwendung. In Thracien nämlich, weil dort die fiscalischen Steuern nicht auf das Ganze erlegt werden, indem die Colonen daselbst aus dem Grunde der Einfälle der Barbaren, Erleichterung erhalten [29]), und die Beiträge der Lieferungen [aus dem Lande] für die

28) D. h. wie sich die Preise da stellen.
29) Ἐλαττωθῆναι, oder ruinirt sind.

daselbst aufgestellten Truppen nicht hinreichen, ganz besonders viel aber an Unterhaltung derselben alldort gelegen ist, muss dies schnell und ununterbrochen geschehen, weil die daselbst aufgestellten Truppen nicht ohne Aufkauf erhalten werden können. In jenem Bezirk soll daher die jetzt daselbst beobachtete Gewohnheit auch ferner gehalten werden, der sich auch die Handelsleute unterwerfen sollen, dergestalt, dass, nach vorheriger Zahlung des Aufkaufspreises an die Liefernden und die Handelsleute in vollwichtigen und unverfälschten Münzsorten, dieselben die gefoderten Vorräthe richtig und ehrlich abliefern, wer aber dem zuwider gehandelt, in die genannten Strafen verfallen soll; denn es ist mehr als an dem Privathandel gelegen, dass selbst die Handelsleute den Soldaten die nöthigen Unterhaltsmittel reichen. §. 4. Sollte es aber nothwendig sein, wegen dieser oder jener Städte, welche Getreidevorräthe bedürfen, ohne dass sie an etwas Anderem einen Ueberfluss haben, einen Aufkauf anzustellen, so soll zwar den Präsidenten gestattet sein, dieselbe anzustellen, allein blos auf dem Gebiete der Stadt, welche des Getreides bedarf und an dessen Grenzen, gegen Zahlung derjenigen Preise, welche zu der Zeit alldort sind. Es sollen hierauf auch die Vorsteher der Städte achten, und Jedweder, wer für den Aufkauf Sorge trägt. §. 5. Wenn aber auch die Nothwendigkeit eines öffentlichen Aufkaufs wegen Mangels an Vorräthen in dieser Residenzstadt eintritt, so soll dieser ebenfalls nur in Folge Kaiserlichen Befehls vor sich gehen, und gegen vorherige richtige und unverzögerte Zahlung nach dem Marktpreise, wobei aber auch zugleich das Fuhrlohn mit aus den öffentlichen Cassen bezahlt werden soll, der Beitragspflichtige blos die gefoderte Quantität verkauft, und für die Bedürftigen das Hinreichende hergiebt. §. 6. Durch gegenwärtige Constitution soll in Ansehung der Verordnungen über den Aufkauf in der Stadt Alexandrien keine Aenderung getroffen werden, sondern die Kaiserlichen Verordnungen über das Getreide der da aufgestellten Soldaten gültig bleiben. Es sollen aber das Dienstpersonale der ruhmwürdigsten Präfecten und die hochachtbaren Provincialpräsidenten mit den ihnen untergebenen Beamten, und die Defensoren der Städte und Andere, welche Angelegenheiten des Fiscus verwalten, auf den Fall einer Verletzung des Gesetzes, oder dafern sie eine solche zugelassen, oder nicht sofort und gewissenhaft den Uebertreter angegeben haben, einer Strafe von funfzig Pfund Gold und des Verlustes ihres Dienstes und ihrer Würde verfallen.

3 [30]).

Wenn in einer Stadt die Anstellung eines Aufkäufers

30) Griechisch und unglossirt.

nothwendig wird, so soll dessen Ernennung in jeder Stadt nach Ermessen und Gutheissen des Bischofs und der vornehmsten Grundeigenthümer in derselben vor sich gehen, und zwar nicht nach Gutdünken und aus welchen Personen sie wollen, sondern es sollen zu besagtem Amte des Aufkäufers nur solche Personen befördert werden, die in der Gegend einen Staatsdienst bekleiden, oder niedergelegt haben, weil solche in öffentlichen Geschäften geübt in kürzerer Zeitfrist das Geschäft des Getreideaufkaufs beenden. Wer jedoch den Ankauf des Getreides übernommen und das Geschäft den Gesetzen gemäss beendet hat, soll von allem Schaden befreiet werden; denn es ist unbillig, dass dieselben für solche Last noch Schaden leiden sollen. Das Getreide sollen sie aber zum gültigen Marktpreise kaufen und zu keinem andern. Wer aber dieses Gesetz überschritten hat, oder es hat überschreiten lassen, der soll eine Strafe von dreissig Pfund Gold erlegen.

Achtundzwanzigster Titel.

De collatione donatorum vel relevatorum aut translatorum seu adaeratorum.

(Von den Steuerbeiträgen der geschenkten, entlasteten oder in andere Steuerklassen überschriebenen, oder mit baaren Abgaben besteuerten [Grundstücke] [31]*).*

1. ***D. K. Theodos. u. Valentin. an Hermocrat., Praef. Pr. vom Orient.***

Die Verfügung des Antiochus glorwürdigsten Angedenkens, der den vor ihm entlasteten Besitzungen unter dem Namen eines Canons einen bestimmten Beitrag auferlegte, befehlen Wir bei Kraft zu lassen; denn was [32]) den Charakter eines Canons angenommen hat, muss in alljährlicher Zahlung abgetragen werden, und gestatten Wir weder für die Vergan-

---

31) M. s. Cujac. *ad h. l. Goth. ad Cod. Th. XI.* 20. *Paratitl.* u. *lex* 33. *eod.* endlich Brisson. *hh. vv.* Die *donata, sc. praedia a principe,* sind die gewöhnlich *de bonis caducis* u. *vacantibus fisco delatis*, meist *praevia petitione*, bis diese verboten ward; sie waren in der Regel steuerfrei. Die *relevata, sc. Canone*, sind doppelter Art, die einen vom Kaiser erst geschenkt, die andern schon von *privatis* besessen, aber *a canone in totum* oder *ex parte* befreit. Die *translata, sc. in aliam praestationem*, oder *commutata functione s. praestatione* sind auch doppelter Art; nämlich erstens *de jure patrimoniali* (s. Anm. zu Rubr. Tit. 64. Buch XI.) *in privatum*; letztere waren minder besteuert; und *in aliam praestationem*, d. h. *possidenti facilior futuram*, z. B. wenn Statt Eisen und Erz die Abgabe in Gold verwandelt ward. Die *adaerata* sind solche, deren Naturalabgaben in Geldsteuern verwandelt sind.

32) *Quoniam in canonem incidit*, ich lese mit *Nov. Theod.* 33. *quod jam.*

genheit noch für die Zukunft als erlassen. Die Begnadigung von der vorerwähnten [33]) Steueranlage aber soll sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft nicht blos in Ansehung der entlasteten Güter, sondern auch der geschenkten, mit baaren Abgaben besteuerten, und den in andere Steuerklassen überschriebenen, oder was für ein anderer Name sonst der neuen Steueranlage gegeben worden ist, fortan beobachtet werden, und ausser dem [34]) durchaus keine Beschwerde einer Steuererhebung zu besorgen sein, wodurch Wir nicht blos die Reste aus verflossenen Zeiten erlassen, sondern auch für die Zukunft nichts an Neuerungen oder Lasten ihnen anderweit aufzubürden vermeinen; ebenso soll es [aber auf der andern Seite von nun an] Niemandem fernerhin freistehen, den Kaiserlichen Beschlüssen zuwider [darum einzukommen,] seine Besitzungen zu entlasten. Es möge auch das Dienstpersonale deiner hohen Stelle wissen, dass, wenn Uns jemals ein diesem Unserem Befehl zuwiderlaufender Bericht überreicht wird, oder wenn es Kaiserlichen Mandaten (dafern dergleichen ohne Bericht in Widerspruch mit diesen wohlgemeinten Verordnungen erlassen worden,) Folge leistet, und irgend Jemanden als Schuldner sothaner Abgaben freiausgehen lassen zu müssen [35]) vermeint gewesen ist, es in eine Strafe von zweihundert Pfund Gold verfallen solle. Geg. zu Constant. d. 11. Decbr. 444. u. d. C. Theodos. u. Albin.

---

33) Von dieser ist nämlich in der *Nov. Theod. cit.* die Rede, wo solchen Gütern ausserordentliche Steuern auferlegt waren, und dies als Gewohnheit eingeschlichen war, was Theodos. aufhob.

34) *Super his i. e. quae Antiochus indixit.*

35) Tribonian hat diesen Schlusssatz aus mehrgenannter Theodosischer Novelle dergestalt zusammengezogen, dass es an Zusammenhang gebricht, und Alles durcheinander geworfen ist; ich habe daher schon bei *nullique* einen Gegensatz bilden müssen, um Sinn herzustellen. Ebensosehr nämlich Theodos. die ältere Befreiung von Lasten, selbst gegen jüngere Belastungen, in Schutz nimmt, verbietet er auch, ihn mit neuern Gesuchen um Befreiungen zu behelligen, und dass solche durchaus gar nicht Statt finden und so wenig, selbst wenn sie der Kaiser ertheilt haben sollte, gelten sollen, dass die nach solchem Mandat handelnden Officialen gestraft werden, wenn sie die aus solchen Abgaben haftenden Schuldner freilassen. So verstehe ich die Worte: *et aliquos tanquam debitores ex hujusmodi titulo cred. exponendos.* Cujac. will lesen *alios* statt *aliquos*; Andere nach Cont. *exigendos* statt *exponendos.* Man müsste auf diese Weise viel gezwungener interpretiren, und mit Cujac. die Worte *titulus* (gegen die gewöhnliche Bedeutung in diesen Titeln des Codex) *sc. relevatarum possessionum* und *exponantur* (letzteres weiss ich eigentlich gar nicht wie?) höchst unnatürlich verstehen.

Neunundzwanzigster Titel.

De collatione aeris.

(*Von den Abgaben in Erz.*) [36]

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Hilar., Praef. Pr.*

Bei der Einziehung des Preises für das Erz, der von den Provincialbewohnern gefodert wird, soll es als Regel gelten, dass der Grundeigenthümer für zwanzig Pfund Erz einen Goldgülden geben soll. Geg. zu Mailand d. 28. Decbr. 396. u. d. C. Arcad. IV. u. Honor. III.

Dreissigster Titel.

De discussoribus.

(*Von den Revisoren.*) [37]

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Arthem., Vicar von Spanien.*

So oft sich in einem Streite ergeben, dass eine Revision unbillig geschehen sei, und der Revisor sein Verfahren nicht hat rechtfertigen können [38], so soll er selbst in derselben Steuerklasse und in derselben Maasse zur Zahlung genöthigt werden, worin er den Andern fälschlich zum Schuldner gemacht hat. Geg. d. 14. Mai 396. u. d. C. Valentin. u. Victor.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an Messala, Praef. Pr.*

Damit nicht durch den zufälligen Verlust der öffentlichen Quittung für die Steuerpflichtigen ein Nachtheil entstehe, verordnen Wir hiermit, dass, wenn von den Steuerrevisoren oder deren Amtsdienern ausgestellte Quittungen in die öffentlichen Rechnungen eingetragen sind, jene ungerechter Weise nicht nochmals in Anspruch genommen werden sollen. Geg. zu Mailand d. 27. Novbr. 400. u. d. C. Stilico u. Aurel.

3. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Apollon., Pr. Pr.*

Mit der Besorgung der Revision der Grundsteuer befehlen Wir in den einzelnen Provinzen oder Städten die mit Ehrenstellen Bekleideten [39] bis zu dem Geheimerathscomitat, sowie

---

36) D. h. Naturallieferung des Erzes z. B. von Waffenfabriken, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 21. 2.

37) Die Discussores waren ausserordenlicher Weise abgesendete Staatsbeamten, um die Steuererhebung in den Provinzen zu revidiren, zu controliren, und die Reste einziehen zu lassen, auch alle *opera publica* zu prüfen, s. *l.* 3. *h. tit.*

38) S. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 26. 1.

39) *Honoratis*, Cujac. *l. l. ad h. l.* stellt diese als *honorarios* den folgenden entgegen.

die wirklich Angestellten aber ihren Dienst nicht Versehenden, und die Advocaten an Provincialgerichten zu beauftragen. Geg. d. 28. Decbr. 442. u. d. C. Eudox. u. Dioscor.

4 [40]).

Nur auf Kaiserlichen Befehl soll Jemand Revisor werden, welcher ausdrücklich die Ernennung des Revisors enthält; nicht auf Befehl der Präfecten, noch den irgend eines andern Statthalters soll in den Provinzen ein Revisor angestellt werden, sei es wegen öffentlicher Bauten, oder dessen, was auf das Magazinverwaltungswesen, oder die Häfen, oder die öffentlichen Wasserleitungen der Städte, oder die Erbauung von Mauern, oder das Pflastern der Strassen, die Erhaltung der Brücken und Dämme verwendet worden, aber auch nicht wegen der zu den Bädern bestimmten Gelder, oder sonst einer anderen öffentlichen Angelegenheit, als auf Kaiserlichen Befehl allein. Denn der Kaiser selbst, er möge Gelder aus den Staatscassen zur Aufführung der Mauern oder eines andern öffentlichen Baues geschickt, oder von einem Andern den Städten hinterlassene Gelder vorgefunden haben, einmal oder öfter, wie es ihm beliebt, schickt einen Revisor, welcher den Bau veranschlagen, genaue Rechnung anlegen und an Seine Majestät Bericht erstatten wird, damit, wenn die Verwendung rechtlicher Weise geschehen, denen, welche sie gemacht haben, eine Kaiserliche Quittung ertheilt werde, und sie keiner zweiten Prüfung ausgesetzt seien, noch ihre Erben oder Nachlassbesitzer. Sobald aber der abgesendete Revisor wegen richtig geschehener Verwendungen die Ertheilung einer Quittung an sie besorgt, und nach Prüfung der Rechnungen denen eine solche ertheilt hat, welche die Verwendungen richtig gemacht haben, so soll diese auch allein gültig sein, dergestalt, dass der, welcher sie gemacht, weder einer Kaiserlichen Quittung noch sonst einer weitern Deckung bedarf, und ebensowenig seine Erben, oder Nachlassbesitzer, sondern die Quittung des Revisors genügt. §. 1. Die Constitution verspricht aber den Revisoren auch Sporteln zu ertheilen, damit sie die Revision sonder Schaden vollbringen können. §. 2. Wer aber aus eigenen Mitteln auf Bauten in Städten oder andere gemeinsame Nothwendigkeiten Verwendungen gemacht hat, der soll so wenig, wie sein Erbe oder Nachlassbesitzer einer Revision unterliegen, auch nicht [der] wegen der Untersuchung der öffentlichen Rechnungen, wie bei den *χερδὰ* [41]) oder den sogenannten

40) Griechisch und unglossirt.

41) Dies verstehe ich ebenso wie *lucrativus* in Tit. 35. d. B. s. die Anm. zu der Rubr. das., weshalb ich *χερδὰ* behalte.

ἀγωγικὰ [42]) oder παραπομπικὰ [43]), oder der auf öffentliche Maulesel und Maulthiere geschehenen Verwendungen, oder der Verfolgungen, oder alles Uebrigen, was mit dem allgemeinen Namen Solennia [44]) benannt wird. §. 3. Kein Präsident soll aber einen Revisor absenden, sondern an den Kaiser berichten, damit dieser Jemanden schicke, welcher die Revision besorge, aber keinen Obolus profitiren, sondern den öffentlichen Rechnungen und Steuerpflichtigen ihre Gerechtsame erhalten soll. §. 4. Dafern nun der Revisor bei Jemandem aufgefundene öffentliche Gelder eingezogen, und an den Kaiserlichen Schatz abgeliefert hat, so soll er von jedem Pfunde sechs Solidus behalten dürfen. Wenn er aber von den Provincialbewohnern, ob mit oder wider deren Willen, auch nur einen Obolus [für sich] erhoben hat, so soll er den vierfachen Betrag des Empfangenen zurückerstatten, der an den Fiscus fallen soll und die gesetzmässige Strafe erleiden, als Betrüger gegen den Fiscus und Bedrücker der Steuerpflichtigen; der Geber aber soll, als habe er sich dadurch zum Schuldner des Fiscus bekannt, das nochmals geben, wessfalls die Revision angestellt worden, und dies dem Fiscus entrichten müssen. §. 5. Ist nun die Revision der Solennien geschehen, so ertheilt der Kaiser, nachdem er sich von der Richtigkeit der Rechnungen überzeugt, denen, die der Revision unterworfen werden, eine Quittung, und haben sie alsdann keine fernere Revision zu besorgen, gestattet auch dem Revisor selbst, den Revidirten eine Quittung zu ertheilen, wonach für die, welche solche empfangen haben, niemals eine zweite Revision Statt findet. Doch soll der Revisor für die ertheilte Quittung nichts annehmen, sondern wenn er etwas anzunehmen sich unterstanden, so sollen die Grundeigenthümer und Städter selbst die Befugniss haben, seinen Uebermuth abzuwehren, und sich mit Bittschriften an den Kaiser zu wenden, damit er Jemanden absenden möge, der dem, welcher etwas zu nehmen gewagt, Strafe auferlegen könne. §. 6. Wenn aber auch ein Präsident nach Erlass gegenwärtigen Gesetzes, ohne an ihn gerichteten Kaiserlichen Befehl einen Revisor für irgend

---

42) Alle *species illatae a provincialibus* wurden auf deren Kosten an den Ort ihrer Bestimmung abgeliefert, und diese Kosten heissen ἀγωγικὰ, also etwa Frachtlohn.

43) *Pithoeus Glossar. obscur. verb. Juliani* interpretirt dies Wort: *quae ob prosecutionem praestantur*, auch wird es *transmissoria* erklärt, s. Homb. zu Vach *Novell.* 128. 9. Der Begriff ist also wohl derselbe wie das vorige Wort.

44) Ich verstehe darunter die ordentlichen Abgaben und Leistungen.

einen der obbenannten Gegenstände abgeschickt hat, so soll der Präsident selbst mit zwanzig Pfund Gold bestraft werden, und sein Dienstpersonale mit funfzehn. §. 7. Ebensowenig soll er unter dem Vorwande der Reinigung der Cloaken, oder der an den Mauern angelehnten Gebäude und deren Einreissens, oder der in den öffentlichen Säulenhallen geschehenen Einstürze und Ruinen, oder der Nothwendigkeit des Wegreissens der in dem Raum zwischen zwei Säulen in der Stadt aufgeführten Bauten, oder der Statuen, oder irgend einer andern von ihm erdachten Ursache, oder sonstiger städtischen Angelegenheiten wegen einen Befehl erlassen. Und wenn er es gethan, so sollen die Städter Befugniss haben, sich diesen Ungerechtigkeiten zu widersetzen, und den Befehlen nicht zu gehorchen; nachher aber sollen die Provincialpräsidenten, wenn sie etwas der Art Geschehenes verschwiegen haben, und das gesammte Dienstpersonale, städtisches und öffentliches, in Strafe genommen werden, auch, wer da will, die Erlaubniss haben, dem Kaiser Bittschriften zu überreichen, und das der Art Geschehene anzuzeigen, damit in Folge des Kaiserlichen Unwillens Abhülfe erfolge, und die Präsidenten, welche dazu Befehl ertheilt haben, um zwanzig Pfund Gold bestraft werden, und grösseren Zorn des Kaisers zu gewärtigen haben, ihr Dienstpersonale aber, dafern es ihnen Gehorsam geleistet, eine Busse von funfzehn Pfund Gold und körperliche Strafe erleiden. Denn dem Kaiser allein ist es erlaubt, in jenen Fällen einem bewährten Mann die Besichtigung zu übertragen, der getreulich und zum Vortheil der Städte Untersuchung anstelle, und dafür nicht das Geringste erhalten soll. §. 8. Es mögen aber die Väter der Städte und die angesehensten unter den Grundeigenthümern dafür sorgen, dass Niemand einen der Stadt gehörigen oder öffentlichen Platz an den Mauern, oder in den öffentlichen Säulenhallen oder Tempeln oder irgendwo gelegen ungerechter Weise innehabe und Niemandem ein öffentlicher Platz ohne Kaiserlichen Befehl angewiesen werde. Denn was von ihnen nicht rechtlich übergeben worden ist, soll zurückerstattet, und die Empfänger gestraft werden. §. 9. Sie mögen auch dafür sorgen, dass diejenigen, welche in Folge Kaiserlichen Befehls den Besitz von Wasser innehaben, nicht mehr als die übrigen erhalten, und einer mehr, der andere weniger bekomme. Es wird aber Sorge des hochachtbaren Comes des Kaiserlichen Privatschatzes und der ihm untergebenen Palatinen sein, darauf zu achten und Anzeige zu machen, und die auferlegten Strafen einzuziehen. Im Fall der Vernachlässigung wird er selbst mit funfzig Pfund Gold und sein Dienstpersonale mit funfzehn gestraft werden.

Einunddreissigster Titel.

De decurionibus et filiis eorum et qui decuriones habentur, et quibus modis a fortuna curiae liberentur.

(Von den Decurionen und deren Söhnen, und wer für einen Decurionen erachtet, und auf welche Weise man von dem Verbande der Curie befreiet wird.)

1. *D. K. Valerian. u. Gallien. u. Valerian. Cäs. an Carter.*

Wenn, während dein Vater wollte, du sollest Decurion sein, dir diese Ehre noch bei seinen Lebzeiten zu Theil geworden ist, so haften zwar seine Erben dem städtischen Gemeinwesen auch, (denn in dieser Hinsicht vertritt dein Vater die Stelle eines Bürgen,) allein nicht eher, als nachdem zuvor dein eigenes Vermögen dazu für unzulänglich befunden worden. Geg. d. 27. Novbr. 259. u. d. C. Aemilian. und Bass. II.

2. *Abschrift eines Briefes d. K. Diocletian. u. Maxim.*

Die Staatsbeamten müssen darauf Obacht haben, dass die Präsentation zu den bestimmten Aemtern nach vorheriger feierlicher Zusammenberufung der Decurionen zur Curie geschehe, und dafür sorgen, dass sie sofort zur Kenntniss dessen, welcher ernannt worden, durch einen öffentlichen Beamten gelange, welcher, wenn er will, die Befugniss der Appellation und Verhandlung seiner Sache vor dem Präsidenten in gewohnter Weise haben wird. Ergiebt sich, dass er nicht hätte ernannt werden sollen, so werden ihm die Processkosten vom Amtspräsidenten ersetzt werden müssen. Ohne Tag und Jahrzahl.

3. *Dies. an Jul.*

Da du die Ehre des Decurionats freiwillig übernommen hast, so kannst du, ungeachtet deines Anführens, du seiest zu bejahrt, doch nicht von dem Decurionenverzeichniss gestrichen werden. Geg. d. 13. Nov. 285. u. d. C. Dioclet. II. u. Aristobul.

4. *Dies. an Cassian.*

Da es keinem Zweifel unterliegt, dass ein Adoptivsohn durch die Decurionenwürde des Adoptivvaters Sohn eines Decurionen werde, so durfte derjenige, den du dir an Stelle eines natürlichen Kindes erwähltest, wegen schwerer Injurien nicht mit unerlaubten Martern des Körpers vom Provincialpräsidenten belegt, und es wird dies mit der gebührenden Strafe geahndet werden. Geg. d. 21. Novbr. 285. u. d. C. Dioclet. II. u. Aristobul.

5. *Dies. an Alexand.*

Dass in der väterlichen Gewalt stehende Söhne nicht zu Aemtern und Ehrenstellen berufen werden können, darüber bist du in Irrthum. Wenn du freilich zur Ernennung deines Sohnes deine Einwilligung nicht ertheilt hast, so kannst du wegen seiner Verwaltung durchaus nicht angegriffen werden. Geg. d. * 286. u. d. C. Maxim. II. u. Aquilin.

6. *Dies. an Leont.*

Des Schreibens unkundigen Decurionen verbieten die Rechte nicht, ihre Aemter zu versehen. Geg. d. 24. Apr. u. d. C. d. K.

7. *Dies. an Diogenian.*

Wenn die Brüder auch ein Vermögen ungetheilt besitzen, so haftet doch jeder einzelne für seine städtischen Aemter. Geg. d. 12. Mai u. d. C. d. K.

8. *Dies. an Platon.*

Die Infamie, welche du verabscheuen musst, nicht auch der Unglücksfall, dass du dein Gesicht verloren, nimmt dir die erworbene Ehrenstelle. Geg. zu Nicomedia d. 17. Jan. u. d. C. d. K.

9. *Dies. an Aurel.*

Bei der Aufnahme des Decurionenverzeichnisses wird ein Vater dem Kinderlosen vorgesetzt.

10. *Dies. an Aurel.*

Wenn der Provincialpräsident befunden, dass dein Vater über siebenzig Jahr alt sei, so wird er dafür sorgen, dass er Befreiung von persönlichen Amtslasten geniesse.

11. *Dies. an Maxim.*

Dass eine Frau nicht wegen ihres Ehemannes, eines Decurionen, belangt werden könne, liegt ausser Zweifel.

12. *Dies. an Zoticus.*

Es ist angemessen, dass auch Infamirte keine Befreiung von körperlichen Lasten geniessen, indem dies Folge eines Privilegiums und nicht der Infamie ist. Geg. d. 27. Novbr. u. d. C. d. K.

13. *Dies. an Procul.*

Gegen das Amt des Decurionats gewährt weder der Ausspruch des Präsidenten für immer, noch funfzigjähriges Alter, noch Podagra einen Ablehnungsgrund.

14. *D. K. Constant. an Evagrius.*

Kein Statthalter soll Jemanden nach seinem Ermessen

von der Curie befreien. Denn wenn Jemand in seinen Vermögensumständen so heruntergekommen ist [45]), dass er Erleichterung erhalten muss, so muss über ihn an Uns Bericht erstattet werden, damit ihm für einen bestimmten Zeitraum Befreiung von allen städtischen Amtslasten zu Theil werde. Geg. d. 15. März 313. u. d. C. Constantin. III. und Licin. III.

15. *Ders. an Mechil. Hilarian., Corrector von Lucanien u. Bruttien.*

Wir wollen, dass kein Decurio Notar werden soll. Geg. d. 30. Jan. 316. u. d. C. Sabin. u. Rufin.

16. *Ders. an Hilarian., Procons. v. Africa.*

Wenn ein Decurio entweder in eigener Angelegenheit oder in solcher seines städtischen Gemeinwesens genöthigt wird, sich an Unsern Hof zu begeben, der soll nicht eher abreisen, als bis er, nachdem er dem Statthalter sein Verlangen vorgetragen, die Erlaubniss zur Reise erhält. Dafern Jemand vermessener Weise diesen Befehl geringgeschätzt hat, so soll er Unsern gebührenden Zorn fühlen. Geg. zu Carthago d. 9. Jul. 324. u. d. C. Crisp. III. u. Constantin. III.

17. *Ders. an Evagrius, Praef. Pr.*

Wer die Curie verlassen, und Kriegsdienste genommen hat, soll zur Curie zurückgerufen werden. Geg. d. 17. Mai 326. u. d. C. Constantin. VII. u. Constant.

18. *Ders.* *

Wenn die zu Duumvirn [46]) Ernannten davongelaufen sind, so sollen sie aufgesucht werden, und wenn sich ergeben, dass sie sich hartnäckigen Gemüths versteckt halten, so soll denen einstweilen [47]) Besitzergreifung ihres Vermögens gestattet werden, welche zu der Zeit an deren Stelle zu dem Amte des Duumvirats berufen worden, dergestalt, dass, wenn sie nachher aufgefunden worden sind, sie die Lasten des Duumvirats für den Zeitraum zweier ganzen Jahre zu übernehmen genöthigt werden. Es soll auch ein Jeder, wer die Uebernehmung eines öffentlichen Amts abzulehnen versucht hat, auf ähnliche Weise haften müssen. Geg. zu Serdica d.

---

45) *Infortunio depravatus*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 1.

46) *Magistratus*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 16.

47) S. *Goth. l. l.* d. h. *interim* und *ad usum permitti*, um die nöthigen Ausgaben zu machen.

29. Septbr. 329. u. d. C. Constantin. VIII. und Constantin. IV.

19. *Ders. an Lucret. Patern.*

Mit Aufhebung der Rescripte, wodurch Manchen Befreiung von städtischen Aemtern zugestanden worden ist, sollen Alle und Jede zu den städtischen Verbindlichkeiten angehalten werden, so dass nicht einmal die Jemandem mit Einwilligung der Staatsbürger oder der Curie gewährte Befreiung von öffentlichen Aemtern gilt, sondern Jeder zu der Gemeinschaft der Amtslasten in Anspruch genommen werden kann. Geg. zu Heraclea d. 25. Octbr. 329. u. d. C. Constantin. VIII. u. Constant. IV.

20. *D. K. Constantin., Constant. u. Const. an den städtischen Senat der Stadt Constantina Cirtens.*

Die, welche das Duumvirat in Stich lassend, davongegangen sind, sollt ihr [48]) dazu nöthigen, alle und jede von der Stadt an ihrer Statt vorgeschossenen Kosten erlegen und sofort erstatten zu müssen. Geg. zu Naissus d. 19. Jan. 340. u. d. C. Acindyn. u. Procul.

21. *D. K. Constant. u. Const. an Nemesian., Comes des Staatsschatzes.*

Die Curialen aller Städte sollen für Unsere Privatangelegenheiten gar keiner Beschwerlichkeit ausgesetzt sein, und mit derartigen Lasten als ausserordentlichen keineswegs in Anspruch genommen werden, weil es hinreichend ist, wenn die städtischen Aemter durch sie entsprechend verwaltet werden. Geg. zu Bessa d. 12. Aug. 340. u. d. C. Acindyn. u. Procul.

22. *D. K. Julian. an Julian., Comes des Orients.*

Auch diejenigen, welche von mütterlicher Seite Curialen [49]) sind, haben die ältern Kaiser unter die Curialen von Antiochien aufzunehmen gestattet, wenn sie gleich der Stand des Vaters keineswegs für eine Stadt als solche in Anspruch nähme. Geg. zu Antiochien d. 28. Aug. 362. u. d. C. Mamertin. u. Nevitta.

23. *Ders. an Julian., Comes des Orients.*

Es ist für die neuen Decurionen, die erst jüngst zur

48) *Gravitas tua*; manche glauben daher, dass dieses Gesetz eigentlich auch an den Statthalter miterlassen sei, zumal ohnehin die Inscription etwas in Verwirrung ist, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 29.

49) Mit *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 50. ist *curiales* entweder hier einzuschieben, oder in Gedanken zu wiederholen. Daher entspringt das zu Anfang nöthige Auch.

Curie hinzugetreten sind, insofern Sorge zu tragen, dass sie nicht mit den bereits früher erwachsenen schuldigen Resten der Steuereinnehmer belastet werden [50]); sondern du sollst, nach vorgängiger Belangung derer, wegen dieser Schulden, welche dieselben bei frühern Steuerausschreiben haben entstehen lassen, sie keine Belästigung für fremde Amtsverbindlichkeiten treffen lassen. Geg. zu Berytus d. 1. Novbr. 362. u. d. C. Mamertin. u. Nevitta.

24. *Ders. an Leont., Consular. von Palästina.*

Wenn ein Decurio Vater von zwölf Kindern ist, so soll er in ehrenvollen Ruhesand wegen seiner Amtslasten versetzt werden. Geg. zu Antiochien d. 1. März 363. u. d. C. Julian. IV. u. Sallust.

25. *D. K. Valentin. u. Valens an die Byzacener.*

Die Curialen sollen nicht von den Provincialstatthaltern genöthigt werden, sich ausserhalb der Grenzen der Provinz ihrer Stadt persönlich zu begeben, sobald es nicht die öffentliche Nothwendigkeit erfodert haben wird. Geg. zu Aquileja d. 12. Septbr. 364. u. d. C. Jovian. u. Varron.

26. *Dies. an Modest., Praef. Pr.*

Manche der Trägheit ergebene Curialen ziehen sich, nachdem sie die städtischen Aemter in Stich gelassen, in die Einsamkeit zurück und gesellen sich unter dem Vorwande der Religion zu den Gesellschaften der Einsiedler. Diese befehlen Wir durch wohlüberlegten Beschluss, wenn sie in Schlupfwinkeln der Art ergriffen werden, daraus hervorzuziehen, und zur Uebernahme ihrer Aemter in ihren Vaterstädten zurückzurufen, oder in Gemässheit des Inhalts Unserer Constitution ihres Vermögens zu berauben, welches, wie Wir vermeinen, von denjenigen in Anspruch genommen werden soll, welche die Verrichtungen der öffentlichen Aemter zu übernehmen bereit sind. Geg. zu Beryt. d. 1. Jan. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

27. *Dies. an die Sitifens. Mauren.*

Das Privilegium des Kriegsdienstes seines Vaters [51]) kann derjenige nicht für sich in Anspruch nehmen [52]), wen der durch Herkommen begründete Verband an die Curie knüpft. Ist sein Grossvater Militär gewesen, und sein Vater Decurio,

---

50) Die *susceptores* wurden nämlich auf Gefahr der übrigen Decurionen ernannt, s. *Cod. Th. XII.* 1. 6.

51) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 64.

52) *Privilegio — se vindicet*, Goth. interpretirt: *se sc. liberum a curia.*

so wird er seinem Vater im Amte nachfolgen. Geg. zu Trier d. 23. April 356. u. d. C. Valentin. u. Valens.

28. *Dies. an Volusian., Praef. d. St.*

Es soll Niemand, er möge sich auf ein Vorrecht stützen, welches da wolle, von den Aemtern, wozu er verpflichtet ist, für befreiet erachtet werden. Geg. zu Mail. d. 28. Juni 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

29. *Dies. an German., Praef. Pr. von Gallien.*

Die von weiblichen Erbunterthänigen Unseres Hauses mit einem Vater, der Decurio ist, erzeugten Kinder sollen nicht dem Stande ihrer Väter, sondern dem ihrer Mütter folgen. Geg. d. 13. Octbr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

30. *Dies. an Modest., Praef. Pr.*

Dass die Procuratoren des städtischen Gemeinwesens die öffentlichen [53]) Klagen erheben müssen, unterliegt keinem Zweifel.

31. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Modest., Praef. Pr.*

Die von Geburt Decurionen sind, sollen aus allen Häusern [54]) ohne Unterschied zur Uebernahme der Obliegenheiten der öffentlichen Aemter hervorgezogen werden, und soll die, welche solche versteckt gehalten haben, ausser dem Verlust ihres guten Rufes auch der Verlust des Vermögens betreffen, wenn sie sich noch weiter vergangen, und das allgemeine Beste dem Privatinteresse und Schutz geopfert haben. Geg. zu Ancyra d. 13. Juli 371. u. d. C. Gratian. II. und Prob.

32. *D. K. Gratian., Valentin u. Theodos. an Neoter., Praef. Pr.*

Die Kaiserlichen Waffenschmiede, welche die Curialabstammung [verleugnet] und die ihnen zufallenden städtischen Aemter abgelehnt haben, sollen den städtischen Senaten zurückgegeben werden; die übrigen sollen auch nicht in die mindeste Unruhe versetzt werden. Geg. zu Thessalonich d. 17. März 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos.

33. *Dies. an Eutrop., Praef. Pr.*

Alle Statthalter und Provincialpräsidenten sollen sich verwegener Anmaassungen enthalten, und wissen, dass überhaupt Niemand von den Principalen oder Decurionen unter irgend

53) D. h. dem Gemeinwesen gehörige und es angehende.
54) Besonders der *Potentium* und *Magnatum*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 76.

einem Vorwande den Martern unterworfen werden dürfe. Sollte ein Statthalter etwa in unerlaubter Leidenschaftlichkeit sich soweit vergessen, dass er sich unterstände, einen Principalen oder Decurionen, und, wenn er so genannt werden muss, Senator seiner Curie der Folter zu unterwerfen, so soll er um zwanzig Pfund Gold gestraft, und mit ewiger Infamie gebrandmarkt, nicht einmal durch ein Specialrescript Vermischung der Infamie erhalten, und sein Dienstpersonale eine Busse von funfzig Pfund Gold an Unsern Fiscus zu erlegen haben, in Maassen Wir demselben freie Gewalt des Widerspruchs gestatten, damit es sich der Halsstarrigkeit des Statthalters widersetze. Geg. zu Heraclea d. 21. Juli 381. u. d. C. Euchar. u. Syagr.

34. *Dies. an Flor., Praef. Pr.*

Wenn Jemand die Verwaltung seiner Güter [55]) für gut befunden, einem Curialen zu übertragen, so soll ersterer [56]), ohne auf die von seiner Würde hergenommene Einrede die geringste Rücksicht zu nehmen, mit der härtesten Strafe belegt werden. Derjenige aber, welcher uneingedenk der Freiheit und seines Geschlechts, ein so höchst infamirendes Geschäft übernommen, und seinen guten Ruf mit einer so sclavenwürdigen Unterwürfigkeit befleckt hat, soll verbannt werden. Geg. zu Constant. d. 23. Oct. 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

35. *Dies. an Postumian., Praef Pr.*

In Ansehung der Zurückbehaltung der Söhne der Decurionen [in dem Stande ihrer Väter] [57]) sollst du über die Vorschriften der früher erlassenen Verordnungen wachen. Auch diejenigen, welche unter dem Vorwande der Advocatur die Curiallasten ablehnen, sollst du nöthigen, Alles dasjenige zu thun, was, wenn es auch die Nothwendigkeit gerade nicht immer [58]) erfodert, dennoch die Vaterstadt nicht völlig erlässt. Auch den Söhnen der Professoren, welche von Decurionenstamm entsprungen, sollst du auf gleiche Weise zu haften, anbefehlen. Geg. zu Constant. d. 8. Apr. 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturn.

---

55) *Facultatum = possessionum, fundorum*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 92. daher das Infamirende, weil ein der Hörigkeit ähnliches Verhältniss entstand, oder ein *merces* gegeben ward.

56) *Goth. l. l. in f.*

57) *S. Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 98.

58) S. *Goth. l. l.*

36. *Dies. u. Arcad. an Basil., Com. d. Staatsschatzes.*

Nach Maassgabe des Senatorenstandes soll Jeder der Abkunft seines Vaters folgen, und im Besondern ertheilte Rescripte nicht gelten, wenn Jemand sich auf die Abstammung seiner Mutter berufend, etwa die Versetzung aus einer höheren [59]) Curie in eine niedere erlangt hat, und es soll durchaus keine Bezugnahme auf eine durch Herkommen in der Provinz begründete Einrede gelitten werden [60]). Geg. zu Rom d. 16. Juni 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturn.

37. *Dies. an Postumian, zum andern Male Praef. Pr.*

Sobald Diejenigen etwas auf den Grund von Uns erlassener Rescripte erlangt zu haben behaupten, welche entweder ihre Abstammung der Curie verbindlich gemacht, oder ein öffentlicher Beschluss der Curialen [61]) dazu bezeichnet hat, so sollen sie auf den Grund des Kaiserlichen Befehls durchaus keine Hoffnung weiter haben, die Curie abzulehnen. Geg. zu Constant. d. 19. Juli 383. u. d. C. Merobaud. u. Saturn.

38. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Es soll kein Unterbeamter zur Strafe und anstatt derselben einer Curie übergeben werden, ausser wenn einer aus dem Grunde der Curie entlaufen und in Dienst [62]) getreten ist, um nicht die angeborenen Amtspflichten übernehmen zu müssen. Du wirst daher überhaupt alle deiner Aufsicht untergebene Statthalter daran erinnern, dass keiner von ihnen sich einfallen lasse, Jemanden anstatt der Strafe der Curie zu übergeben, indem jeden Verbrecher keine Würde, sondern Strafe treffen muss. Geg. zu Constant. d. 13. Novbr. 384. u. d. C. Richomeres u. Clearch.

39. *Dies. an Eusign., Praef. Pr.*

Die Curialen, welche geglaubt haben, sich mit einem Privilegium Unseres Hauses vertheidigen zu können, sollen zur Curie zurückgebracht, und ihren Amtspflichten übergeben werden, und allen für das Gemeinwohl entstandenen Schaden ersetzen. Geg. d. 25. Decbr. 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

---

59) Denn die *major curia* hatte *pro dignitate civitatis majora onera, Goth. l. l. XII.* 1. 101.

60) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 101.

61) *Latum inter partes judicium*; hier ist für *partes: patres* zu schreiben, und es ist also = *nominatio designatio praevio publico consilio. Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 102.

62) Es ist kein Kriegsdienst gemeint, sondern ohne genauere Bezeichnung, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 108.

48. *Dies. an Florentin., Praef. d. St. Rom.*

In Ansehung der Beerbung der Curialen beschliessen Wir, dass, wenn auch die Väter gestorben sind, ihre Söhne haften [70]). Geg. zu Mailand d. 21. Decbr. 397. u. d. C. Cäsar. u. Atticus.

49. *Dies. an Theodor., Praef. Pr.*

Alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise der Curie verbindlich sind, sie seien von welchem Glauben da wolle, sollen zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten angehalten werden. Geg. zu Mailand d. 13. Septbr. 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

50. *Dies. an Eutychian., Praef. Pr.*

Es soll ein jeder Curialis bei der Curie auf ewig verbleiben, zu der er vermöge seiner Geburt, oder sonstigen Verbindlichkeit [71]) gehört, und wer von ihnen zur Regierung und Verwaltung von Provinzen durch irgend einen Betrug und Erschleichung gelangt ist, möge wissen, dass er nicht blos in seiner Curie verbleiben, sondern auch alle Aemter wiederum von Anfang an verwalten solle. Geg. zu Constant. d. 25. Octbr. 398. u. d. C. Honor. u. Eutychian.

51. *Dies. an Messala, Praef. Pr. n. A:*

Obwohl durch Begegnung mit einer entsprechenden Strafe dafür gesorgt worden, welchergestalt Curialen, mit Aufhebung ihrer Dienst- und Ehrenstelle, ihren Amtsobliegenheiten zurückgegeben werden sollen, so treten Wir dennoch, weil sie listiger Weise ersonnen haben, mit Vermeidung der Grenzen ihrer Provinz, als sei ihnen blos verboten, sich diesen zu nahen, sich in fremde Orte zu begeben, damit nicht die Hoffnung, verborgen zu bleiben, und der Trost der Straflosigkeit sie zum Schaden der Curien noch mehr darin bestärke, ihrem Verlangen damit entgegen, dass von deren Vermögen, die sich dem Geleite [72]) oder den städtischen Amtslasten durch Erschleichung des ihnen längst verbotenen Staatsdienstes oder durch irgend einen Betrug zu entziehen versucht haben, für die Curien, die sie verlassen haben, Gebrauch gemacht werden solle. Wenn sie daher, nach vorherigem Aufruf in öffentlichen Ladungen (natürlich nur solche, welche der Curie son-

---

70) *Agnatio teneatur*, s. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 7. 19. Cujac. *ad h. l.* versteht irrig die *Postumos.*

71) *In originalibus ac debitis*, s. Cujac. *ad h. l.*

72) *Prosecutio;* dies kann verstanden werden von dem der Gefangenen, und deren *custodia*, und dem des *auri publici*, oder *specierum publ.* s. *Goth. ad Cod. Th. IX.* 2. 5. u. *XII.* 8. *un.* beides gehörte zu den Amtslasten der Decurionen.

der allen Zweifel verbindlich sind,) innerhalb Jahresfrist es vorgezogen haben, verborgen zu bleiben, als zurückzukehren, so mögen sie wissen, dass nach Verlauf eines Jahres die Provincialstatthalter aufgefodert werden, ihr Vermögen für die Curien, die sie im Stich gelassen, zu verwenden. Denn sie können nicht wegen durch Uebereilung entstandenen Schadens die Kürze der Frist anklagen. Geg. d. 16. Aug. 399. u. d. C. Theodor.

52. *Dies. an Probin., Procons. v. Africa.*

Wo könnte es einen so unbilligen Richter geben, der in Städten von bedeutender Wohlhabenheit und reich an einer wünschenswerthen Menge von Curialen, Jemanden zur wiederholten Uebernahme einer bereits verwalteten Last nöthigen wollte, so dass, während andere, fast noch gar nicht mit den Geschäften der Curie beschweret worden, Jene die Fortdauer [derselben] und wiederholte Amtsverrichtungen überwältigen? Geg. zu Mailand d. 17. März 397. u. d. C. Cäsar. u. Atticus.

53. *D. K. Honor. u. Theodos. an Euchar., Procons. v. Africa.*

Kein Duumvir darf ungestraft die Gewalt seiner Fasces [73]) überhalb der Grenzen des Gebietes seiner Stadt ausdehnen. Geg. zu Ravenna d. 10. März 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

54. *Dies. an Pallad., Praef. Pr.*

Wir verordnen durch gegenwärtiges allgemeines Gesetz, dass, wenn eine [Curie] [74]) ihren Decurionen in Anspruch nehmen wollen, und keine Gelegenheit vorhanden ist, den Präsidenten anzugehen, sie wissen möge, dass ihr eigenmächtige Handanlegung verstattet sei, und der Widerspenstige zum Verhör des Präsidenten abgeführt werden müsse, dergestalt, dass der Provincialpräsident, dafern irgend eine Frage im Vertrauen auf eine Einrede entsteht und er nicht innerhalb dreier Monate die Angelegenheit wegen seiner Abkunft in einem ordentlichen Verfahren entschieden, und den Ueberführten neben der Strafe zur Uebernahme der schuldigen Amtslasten abgeliefert, oder ihn für frei von aller Beunruhigung durch seinen Ausspruch erachtet hat, er zur Erlegung einer Busse von zehn Pfund Goldes genöthigt werden, und sein Dienstpersonale zu einer gleichen Strafe haften soll. Geg. zu Ravenna d. 3. Mai 416. u. d. C. Theodos. VII. u. Pallad.

---

73) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 174.
74) *Goth. l. l.* 181.

55. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Isidor., Praef. Pr. n. A.:*

Wenn ein Decurio oder ein der Curie Unterworfener [75]) sich unterstanden, nach einem Staatsdienste zu streben, der soll durch keine Einrede des Verlaufs einer Frist geschützt, sondern in sein voriges Verhältniss zurückversetzt werden, und soll sowenig er selbst als seine nach Gewinnung dieses Standes geborenen Kinder das ablehnen dürfen, was sie ihrem Vaterlande schuldig sind. Geg. zu Constant. d. 3. April 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

56. *Dies. an Isidor., Praef. Pr.*

Den Alexandriner Principalen soll, wenn sie auch [76]) die Advocatur verwalten, doch nicht [77]) die Last der Gesandtschaft [78]) an den Kaiser obliegen, und auch die Curatel der Stadt [79]) nur in ihrer Stadt übertragen werden. Und wenn der Erste in der Curie nach Verwaltung aller Amtslasten bis zur obersten Stufe gestiegen, so soll er nach zwei Jahren die für das Comitat erster Classe bestimmte Würde erhalten, jedoch zur Zahl der Curialen gehörig bleiben. Geg. zu Constant. d. 4. Juni 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

57. *Dies. an Isidor., Praef. Pr.*

Die fünf ersten Mitglieder [80]) des städtischen Senats von Alexandrien, ist Unser Wille, sollen von allen körperlichen Martern [81]) frei sein, damit sie unverholen das Interesse ihrer Vaterstadt vertheidigen, in Maassen dieselben, dafern sie etwas Verbrecherisches begangen, mit Geldstrafen belegt werden können. Diese werden in Gegenwart der Curie nach dem Richtspruch des hochachtbaren Mannes, des Kaiserlichen Präfecten festgesetzt werden. Geg. zu Constant. d. 4. Novbr. 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

58. *Dies. an Isidor., Praef. Pr.*

Wer dreissig Jahre hindurch in der Stadt Alexandrien städtische Aemter bekleidet hat, der soll gegen alle körperliche Martern Sicherung erhalten, nicht aber gegen Geldstrafen, wobei jedoch auf die Verdienste Rücksicht genommen werden soll, dergestalt, dass nur Wohlverdiente [82]) dieses Privilegium er-

---

75) D. h. ein Sohn eines Decurionen u. s. f. s. Cujac. *ad h. l.*
76) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 192. weil diese dazu für besonders geeignet erachtet wurden.
77) *Nihilominus,* in dieser Bedeutung s. Cujac. *h. l.*
78) *Peregrinatio,* s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 189. u. 192.
79) *Publica cura, Id. eod.*
80) *Summates: Cod. Th.* hat *primates,* die Bedeutung ist gleich.
81) *Corporal. injur.*, es ist *quaestio* und *tormenta* gemeint, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 190.
82) S. *Goth. ad. Cod. Th. XII.* 1. 192.

halten, und nicht Unwürdige desselben ohne Unterschied geniessen. Geg. zu Constant. d. 4. Juni 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

59. *Dies. an Isidor., Praef. Pr.*

Wenn die Hypomnematographen [83]) solche, die durch ihr Zureden veranlasst sich freiwillig erboten haben, Aemter zu übernehmen, zu öffentlichen Dienstverrichtungen präsentirt haben, so befehlen Wir, dass auf die Einwilligung des zeitigen hochachtbaren Kaiserlichen Präfecten nicht gewartet zu werden brauche, indem diese meistentheils käuflich ist, sondern dass der Wille beider Theile für den Anfang der Dienstverrichtung hinreichen solle, wogegen Niemand etwas einzuwenden hat, und alsdann sowohl die Präsentirten als die Präsentirenden mit übereinstimmendem Bericht sich an den erwähnten Statthalter wenden [84]); verschiebt dieser dessen Annahme oder Bestätigung, so soll er wissen, dass er einer Busse von zwanzig Pfund Gold verfallen werde. Geg. zu Constant. d. 4. Aug. 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

60. *Dies. an Thomas, Praef. Pr.*

Niemand, der durch seine Geschlechtsabstammung der Curie verpflichtet ist, soll die curialischen Dienstverrichtungen durch eine untergestellte Person verrichten dürfen, sondern in eigener Person den der Vaterstadt schuldigen Dienst leisten, wenn er auch mit der Würde der Spectabilität geschmückt ist, es müsste ihm denn dies durch eine ausserordentliche Gnade zugestanden worden sein. Denjenigen aber, welche den Ehrentitel der Illustrität erhalten haben, ist es nicht verboten, den Aemtern der Curie durch Substituten auf Gefahr ihres Vermögens Genüge zu leisten. Geg. zu Constant. d. 2. April 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

61. *D. K. Leo an Julian., Praef. Pr.*

Wir beschliessen hierinit, dass weder Dorotheus, ein illustrer Mann, so wenig wie sein Vermögen, noch Irenäus, ein spectabler Mann, Tribun und Notar, wenn auch derselbe früher geboren worden, als sein Vater zur Würde der Illustrität gelangt ist, irgend eine Anfechtung wegen ihrer Curialabstammung und Verhältnisses erleiden sollen. Auch ihre Kinder, welche entweder schon geboren sind, oder noch nicht, und deren Nachkommen sollen für alle Zeiten, wann es auch

83) Dies sind die *secundum inter primores curiae locum tenentes* (zu Alexandrien), denen besonders die Vertheilung der Aemter oblag, s. *Goth. l. l.*

84) Ich lese hier *creatores* und *current*, ersteres nach *Cod. Th. l. l.* 192. und letzteres nach Goth.

sei, und in welchem Gliede der Nachkommenschaft, dass sie geboren werden, von dem Curialverhältniss und Dienstverrichtungen frei sein, indem das Gesetz [Kaisers] Julianus glorwürdigsten Angedenkens, welches über die mütterliche Abstammung der Curialen von Antiochien erlassen worden, nichts in Ansehung der Person des illusteren Mannes, des Dorotheus, oder des spectabeln Mannes, des Irenäus, oder wider deren Vermögen, oder deren Kinder, welche schon geboren sind, oder nachmals, wann es sei, geboren werden, oder wider deren Vermögen, irgend Kraft und Geltung haben soll. Anlangend alle andere Personen, welche durch die mütterliche Abkunft allein zur Curie der erwähnten Stadt Antiochien gehören, befehlen Wir, soll dieses Gesetz seine volle Wirkung behalten.

62. *Ders. an Constantin., Praef. Pr.*

Wenn derjenige, wer von der Tochter eines Decurionen der glänzenden Stadt Antiochien und einem Vater, der keiner andern Stadt zu Amtslasten verpflichtet war, erzeugt worden ist, in einem Verhör vor dem Provincialstatthalter oder freiwillig gestanden hat, oder überwiesen worden ist, dass er von der Tochter eines Curialen geboren worden, und in das Verzeichniss der Decurionen aufgenommen worden ist, so soll er wissen, dass er keine Befugniss weiter habe, sein Verbindlichkeitsverhältniss in Abrede zu stellen, oder ihm zu entgehen, und keinen Versuch machen, den Curialstand seines mütterlichen Grossvaters zu verachten, auch nicht daran zweifeln, dass er den Curialämtern verbindlich sei. Hat hingegen eine Curie einen solchen, von dem die gegenwärtige Constitution spricht, d. h. einen Sohn von der Tochter eines Curialen, in Gemässheit vorstehender Anordnung sich zu verbinden verabsäumt, so wird sie seine Kinder auf keine Weise angreifen können, denn Wir gestatten nicht, dass ein Angriff der Art, wenn man den Sohn frei ausgehen lassen, den eines Curialen Tochter geboren hatte, beim Enkel oder Grossenkel oder im noch ferneren Gliede beginne.

63. *Ders. an den Senat.*

Der Stand des Doctitius, eines Mannes von Clarissimatsrang, soll wegen seiner Curialverhältnisse auf keine Weise beunruhigt werden, und ebensowenig sein Vermögen, sondern wer einen Versuch der Art gemacht, soll die Strafe des Sacrilegiums büssen. §. 1. Alle welche nach geführter Verwaltung [abseiten ihres Vaters], womit Illustrität[s]rang verbunden ist, oder während er noch in derselben steht, geboren werden, sollen gegen alle Zumuthungen der Curialen gesichert sein, und zwar ohne allen Zweifel zugleich mit ihrem väter-

lichen Vermögen, woran Niemand zweifeln wird, dass es mit des Vaters Person von dem Curialverbande befreiet worden sei.

64. *D. K. Zeno an Sebastian., Praef. Pr.*

Keiner von denen, welche in einem Verbindlichkeitsverhältniss gegen die Curie stehend, vom Anfang der glückseligen Regierung Unserer Majestät als Comites Unseres Privatschatzes, oder dessen Ihrer Majestät der Kaiserin, oder Comites des Staatsschatzes, oder der Kaiserlichen Haustruppen, Quästoren, oder Oberhofkanzler zur Verwaltung eines Staatsamtes befördert worden sind, oder es in der Zukunft noch werden, wollen Wir, sollen darum von den Fesseln der Curialämter frei, sondern mit ihren zu jeder Zeit geborenen Kindern und Vermögen nach Niederlegung ihrer Verwaltung verpflichtet, den Vortheilen der Curie dienstbar sein, dafern sie nicht etwa durch andere hierüber in den Gesetzen verlautbarte Privilegien geschützt werden. Denn alle andere in den Gesetzen begründete oder durch Constitutionen ertheilte Privilegien, wollen Wir, sollen unversehrt und unverkürzt erhalten werden. Damit sie jedoch nicht den leeren Namen der ihnen vergönnten Ehre allein zu behalten scheinen, so sollen sie die Titel ihrer Würden führen, und durch Substituten, auf Gefahr ihres Vermögens die Curialamtslasten verwalten, und die Privilegien ihrer Würde unversehrt und unverkürzt behalten. Diejenigen aber, welche die vorgedachten Würden schon vor Anfang Unserer Regierung erlangt haben, verordnen Wir mit ihrem Vermögen und den nach Erlangung dieser Würde geborenen Söhnen von dem Curialverbande oder Lasten zu befreien. Die hingegen, welche zu jedweder Zeit Patricier, oder Consulen, oder Consularen geworden sind, oder hinführo geworden sein werden, oder *Magistri militum*, oder *Praefecti Praetorio* vom Orient oder Illyrien, oder die Verwaltung in der Stadt jemals als wirklich Angestellte geführt haben, oder künftig einmal geführt haben werden, befehlen Wir jeden Falls mit ihrem Vermögen und den nach Erlangung dieser Würde geborenen Söhnen von den Verbindlichkeitsverhältnissen oder der Last der Curie zu befreien.

65. *D. K. Anastas. an Polycarp., Praef. Pr.*

Die Constitution des Kaisers Zeno glorwürdigsten Angedenkens von der Befreiung der Curialen, nachdem sie gewisse hohe Aemter und Würden bekleidet, von den Verpflichtungen ihres Standesverhältnisses, erachten Wir blos in Betreff der Vorschrift einer Verbesserung für bedürftig, dass auch diejenigen, welche vor dieser Constitution, jedoch von Anfang der Regierung Kaiser Zeno's, glorwürdigsten Angedenkens, an als Comites Unseres Kaiserlichen Privatschatzes oder dessen

der Kaiserin Majestät, oder Comites des Staatsschatzes, oder Comites der Kaiserlichen Haustruppen, Quästoren, oder Oberhofkanzler zur wirklichen Führung einer Verwaltung gelangt sind, durchaus den Verpflichtungen der Curialamtslasten dadurch nicht entgehen, sondern verpflichtet mit ihren, zu welcher Zeit es sei, geborenen Kindern und Vermögen nach Niederlegung ihrer Verwaltung dem Interesse der Curie dienstbar sein sollen, sobald sie nicht etwa durch andere darüber in den Gesetzen begründete Privilegien geschützt werden. Diesen nämlich, welche die gedachten Verwaltungsstellen oder eine von ihnen bekleidet haben, sowie deren Kindern und Vermögen befehlen Wir die Gnade, welcher sie früher nach Führung einer Verwaltung mit dem Range der Illustrität theilhaftig wurden, unversehrt und unverkürzt zu erhalten, dergestalt, dass durch den ihnen in Folge der ältern Kaiserlichen Verordnungen zugestandenen Erlass des Standes und der Amtslasten der Curialen, sie sowohl selbst, als ihre nach Erlangung einer Verwaltungsstelle dieser Art geborenen Kinder zugleich mit ihrem Vermögen dieselbe erhalten sollen, wenn es auch der Fall gewesen, dass sie nach der Constitution des Kaisers Zeno glorwürdigsten Angedenkens entweder in eigener Person oder durch ihre Substituten die betreffenden Amtslasten der Curie übernommen gehabt haben. Wobei im Uebrigen die Constitution des Kaisers Zeno glorwürdigsten Angedenkens von dem Tage ihrer Promulgation bei Kräften bleiben soll, indem es sich gehört, dass die Gesetze für die Zukunft Regeln vorschreiben, und nicht für die Vergangenheit noch Ungerechtigkeiten bewirken.

66. *D. K. Justinian. an Demosthen., Praef. Pr.*

In der Absicht für die Curialgenossenschaften fürsorglich zu wirken, thun Wir hiermit kund, dass sich Niemand schmeicheln und glauben möge, er könne ohne bestimmt vorgeschriebene Weise frei werden, sondern Jeder wissen soll, dass er gegen die Verpflichtungsverhältnisse der Curialen, lediglich nach Unserer Vorschrift Befreiung erhalten könne, indem alle früheren Wege, welche gegenwärtige Constitution nicht begreift, vom heutigen Tage an abgeschafft sein sollen. Wenn nun Jemand die höchste Ehre des Patriciats erlangt, oder mit der Würde des Ehren- oder ordentlichen Consulats bekleidet worden, so dass er Consul oder Consular wird, oder die Würde der Präfecti Prätorio zu verwalten erhalten, oder die Stadtpräfectur, jedoch mit Verwaltung, so wie das Amt eines *Magistri militum* zu verwalten übernommen hat, so möge er sich freuen, dass er aus diesem Stande herausgetreten, und mit seinem Vermögen und seiner nach Erlangung der Würde,

oder Führung der Verwaltung erzielten Nachkommenschaft frei sei, während seine früher geborenen Söhne in ihrem vorigen Stande verbleiben. Es werden [ferner] die beredtesten Männer, die Advocaten, sowohl die der Präfectur vom Orient und Illyrien, als auch die der städtischen [85]) von den Fesseln der Curie befreiet, sobald sie zum Patronat des Fiscus gelangt sind, zugleich mit ihrem Vermögen und den sowohl vor als nach der Beförderung zu dieser Stufe geborenen Kindern. Auch die Männer mit Clarissimatswürde, die Principes der *Agentium in rebus*, und die spectabeln Männer, die Proximi der Kaiserlichen Canzlei für Bestallungen und Gnadenbezeugungen, der für Eingaben der Beamten, der für Eingaben der Privaten, der für rechtliche Bescheidungen, und ausserordentliche Angelegenheiten haben mit ihrem Vermögen und den Kindern, welche sie nach beendeter Amtsführung erzielt haben, nach den alten Gesetzen diese Befreiung erlangt. In Betracht der Arbeit, welche sie nach langjähriger Zeitdauer vollbracht haben, erhalten Wir dies bestätigend unversehrt und unverkürzt, so dass alle diese mit ihrem Vermögen und ihrer Nachkommenschaft, so wie gesagt, von dem Curialverbande befreiet werden, versteht sich aus der spätern Zeit [86]). Den Kindern eines solchen, der erst später Patron des Fiscus wird, gestatten Wir die Befreiung nicht, damit nicht, was den höchsten Würdenstufen nicht verwilligt worden, Andere sich anzumaassen wagen, sondern es sollen die Söhne, welche vorher geboren worden, ehe [ihre Väter] zum Patronat des Fiscus gelangt sind, in ihrem vorigen Standesverhältniss bleiben. Auf andere Weise, als die bisher namentlich aufgezählten, sie mögen in den alten Gesetzen anerkannt sein, wie z. B. diejenige, dass dem Vater früherhin gestattet war, aus der Mitte dreier Söhne einen dem höchsten Senat zu stellen [87]), oder nicht in

85) Diese Stelle ist *omnium consensu* corrupt. Cujac. *ad h. l.* restituirt sie so: *Sed et viri eloquentissimi fori patroni tam praefecturae etc.* Zu beiden Präfecturen waren nämlich eine bestimmte Anzahl Advocaten vorhanden, welche *statuti* hiessen, wovon jährlich zwei Advocati frei wurden. Nach der gewöhnlichen Lesart wird jeder Versuch, Sinn herzustellen, durch das hinterherfolgende *quum ad fisci patronat. pervenerint*, vereitelt, was nach Cujac. Lesart gerade das Entscheidende ist, um einen passenden Sinn zu bilden. Dieser Grund, auch abgesehen von der kritischen Auctorität, die vorhanden ist, s. Dirksen a. a. O. S. 507. veranlasst mich, dem Cujac. beizutreten. Dirksen glaubt, die Constitution sei ungeschickt aus dem Griechischen übersetzt.

86) Ich lese hier mit Hal.

87) D. h. *Senatus Urbis Romae*, s. Cujac. *ad h. l.* Wer nämlich 3 Söhne hatte, hatte u. A. auch das Recht, dass *uni dato Senatui curiae liberatio contingebat.*

die alten Gesetze aufgenommen worden sein, gestatten Wir Niemandem auf irgend eine Weise Befreiung von dem Curialverbande, sondern es soll, es sei eine pragmatische Sanction, oder ein Ausspruch der erhabensten Präfectur darüber ergangen, oder eine andere Weise erdacht worden, Alles dieses ungültig sein, für ungeschehen erachtet und die Curialmitglieder an ihre Curien zurückgegeben werden, auch deren Vermögen dahinfallen, ohne dass eine Entschuldigung dawider Statt hat.

Zweiunddreissigster Titel.

Si servus aut libertus ad decurionatum adspiraverit.

(*Wenn ein Sclav oder Freigelassener nach dem Decurionat gestrebt hat.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Saturnin.*

Wenn ein Freigelassener entweder das Recht der goldenen Ringe nicht erhalten hat, oder in seine Geburtsrechte nicht wieder eingesetzt worden ist, so wird der Provincialpräsident nicht nur seine Theilnahme an der Curie nicht gestatten, sondern wird sie auch in Gemässheit der Strenge des Gesetzes mit der gebührenden Strafe rächen.

2. *Dies. an Oricina.*

Wenn der Provincialpräsident sich überzeugt hat, dass der, welcher das Aedilamt bekleidet, dein Sclav sei, so wird er ihn, dafern er befunden, dass er kundig seines Standesverhältnisses nach dem Aedilamt gestrebt habe, wegen der Verletzung der Würde der Curie durch den Flecken der Sclaverei mit der gebührenden Strafe belegen. Wenn er hingegen, da seine Mutter nach allgemeinem Glauben für eine Freie gehalten ward, als von einem Decurionen erzeugt durch Irrthum veranlasst, sich um diese Würde beworben hat, so wird er ihn [blos] unter deine Herrschaft zurückstellen.

Dreiunddreissigster Titel.

De praediis decurionum sine decreto non alienandis.

(*Von* [*dem Verbote*] *der Veräusserung der Grundstücke der Decurionen ohne Decret.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Wenn ein Decurio ländliche oder städtische Grundstücke aus Nothwendigkeit verkaufen will, so soll er sich an den behörigen Statthalter wenden, ihm im Einzelnen alle Gründe auseinandersetzen, wodurch er bedrängt wird, und nur dann

die Erlaubniss zum Verkauf seiner Besitzungen erhalten, wenn er die Nothwendigkeit zur Veräusserung nachgewiesen hat. Sobald diese Vorschrift vernachlässigt worden, wird der Verkauf ungültig sein; denn auf diese Weise wird man den Zweck erreichen, dass weder ein Verkäufer das Maass überschreite, noch ein ungerechter Käufer, wes Standes er auch sei, befunden werde, und überhaupt hinfüro der Fall nicht eintreten, dass ein Verkäufer Beschwerde führen darf, er sei durch Arglist betrogen oder durch die Macht des Käufers unterdrückt worden, in Maassen durch die Glaubwürdigkeit der Acten sowohl über die Nothwendigkeit zum Verkauf als den Willen des Käufers Gewissheit zu erlangen ist. Dafern nun Einer dem Verbote zuwider durch verborgene List mittelst betrüglich untergeschobener Personen, als Käufer eines Grundstücks, das ihm ein Decurio verkaufte, aufgetreten ist, so möge er wissen, dass er des Kaufpreises verlustig gehen, und das gekaufte Grundstück mit den Früchten zurückerstatten solle. Geg. zu Constant. d. 24. Novbr. 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

2. *D. K. Theodos. u. Valent. an Florent., Praef. Pr.*

Auch der Verkauf einer Erbschaftssache, welche der Curie angefallen ist, oder die Befreiung eines Erbschaftsschuldners, welcher Zahlung geleistet hat, ist nur dann zulässig, wenn der Grund zum Abschluss des Contracts oder der Auflösung der Verbindlichkeit, unter Ertheilung eines Decrets der ganzen Curie oder der grössern Zahl deren Mitglieder, zu den Acten vorgetragen worden ist. Dergestalt werden Wir nämlich das, was daraus eingegangen, zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden befehlen, deren gesammte Einkünfte, wie gesagt [88]), für die öffentlichen Amtslasten derselben Curie, welche des Ersatzes als bedürftig sich ergeben hat, rechtmässigster Weise, erhalten werden werden, und sollen Pächter dazu mit Uebereinstimmung Aller und besonders der Reichern, oder gegen genügende Bürgschaftsstellung erwählt werden. Geg. d. 9. Juni 428. u. d. C. Felix u. Taur.

3. *D. K. Zeno an Sebastian., Praef. Pr.*

Wir verbieten zwar, dass Curialen unbewegliche Gegenstände oder Landsclaven ohne Ertheilung eines Decrets verkaufen sollen, Schenkungen aber, oder Tausche, oder jeden andern Contract gestatten Wir auch ohne Decret zu vollziehen, weil auch die Kaiserlichen Constitutionen, welche hierüber von den älteren Kaisern erlassen worden, meistentheils über

88) Daraus erhellt, dass diese Constitution ein Theil ist.

die nicht zu geschehen brauchende Herausgabe des Erlöses sprechen, woraus klar zu ersehen ist, dass den Decurionen blos der Kaufcontract ohne Decret untersagt gewesen sei. Wenn jedoch ein Verkauf, wie gesagt, unter Ertheilung eines Decrets geschieht, so verordnen Wir, dass diejenigen, welche von ihnen kaufen, durchaus keinen Nachtheil, Namens welcher Person, oder Sache, oder Freischauspieles [89]) es immer sei, was häufig geschehen soll, erleiden sollen, und es soll das Decret nicht aus dem Protokoll [90]) verlesen, sondern auf der Curialen oder der Mehrzahl der Mitglieder der Curie erstatteten Bericht, ohne alle Bosheit der Berichtserstatter, oder Schaden der Contrahirenden des behörigen Statthalters Ausspruch zur Bestätigung des Kaufes eröffnet werden.

Vierunddreissigster Titel.

Quando et quibus quarta pars debetur ex bonis decurionum, et de modo distributionis eorum.

(*Wenn eher und Wem der vierte Theil von dem Vermögen der Decurionen gebührt, und dem Maasstabe der Vertheilung.*)

1. *D. K. Theod. u. Valentin. an Florent., Praef. Pr.*

Wenn der Erbfolger eines Decurionen der Genossenschaft der Decurionen nicht angehört, so befehlen Wir, dass das Viertheil von dem ihm zufallenden Rechte (er sei nun Universal- oder Theilerbe, oder Nachlassbesitzer) mit vollem Rechte von der Curie soll gefordert werden. Geg. d. 9. Juni 428. u. d. C. Felix u. Taurus.

2. *Dies. an Apollon., Praef. Pr.*

Wir erinnern Uns, durch ein neuerlich erlassenes Kaiserliches Gesetz das Viertheil von dem Vermögen solcher Curialen, welche mit Tode abgegangen sind, insofern dasselbe aus irgend einer letztwilligen Verfügung, oder auch testamentslos an irgend Jemand, ausgenommen an Söhne, welche Curialen sind, gefallen ist, den Körperschaften der Curialen angewiesen zu haben. Es zerreissen aber Viele, als sei hier eine Gelegenheit geboten, den ganzen Nachlass zu zerstören, dadurch, dass sie von jeder einzelnen Sache einen Theil in Anspruch genommen haben, das ganze Vermögen dergestalt, dass, während sie den Theilnehmern an dem Nachlass zu schaden sich bestreben, sie ihr eigenes Recht zerstören. In der Absicht

89) S. Cujac. *ad h. l.*

90) S. Goth. *ad h. l. tabella* steht hier dem *brevis* oder *periculum* gleich. Der Grund dieser Bestimmung ist nach Cujac. der, dass die *contrahentes* den *Exceptoribus Scripturae* nichts zu geben nöthig haben.

diese Frechheit durch eine fürsorgliche Verordnung zu zügeln, verbieten Wir den Curialen, selbst eigenmächtig den Nachlass des Verstorbenen in Beschlag zu nehmen; der Erbe aber, an den der Nachlass testamentslos oder letztwillig, mit directen oder fideicommissarischen Worten gelangt, soll dafür sorgen, dass das ganze hinterlassene Vermögen in vier Theile getheilt werden möge, damit nach Vertheilung der ganzen Sachen in Loose, entweder der Curie die Wahl des Viertheils, oder dem Erben oder Universal-Fideicommissinhaber die Wahl der drei Viertheile durch den Zufall des Looses zuständig sei. Auf solche Weise werden sowohl die vorgedachten Rechtsnachfolger als auch die Curie von den Nachtheilen eines gemeinschaftlichen Eigenthums an allen Sachen befreiet werden. Denn es ist ein sehr natürlich sich erklärender Fehler, das zu vernachlässigen, was man gemeinschaftlich mit einem Andern besitzt, indem man das gar nicht zu besitzen glaubt, was man nicht ganz besitzt, ja sogar seinen eigenen Vortheil mit verderben lässt, wenn man auf den fremden neidisch ist. Wo aber das Viertheil des Nachlasses eines Verstorbenen der Curie angeboten werden muss, gestatten Wir, die unbeweglichen Gegenstände, die weder leicht verborgen sein können, noch Jemandem schaden, wenn sie veröffentlicht werden, in Gegenwart der Curialen zu würdern und zu theilen; die beweglichen hingegen, oder sich bewegenden, oder die Documente, oder wenn irgend etwas Anderes in einem Rechte der Art besteht, gestatten wir nicht öffentlich auszustellen und zu vertheilen, sondern verordnen, dass wenn die Erbfolger geschworen, nachdem sie fleissig in Ueberlegung gezogen, welcher Art und welchen Werthes die Gegenstände seien, ihnen Glauben beigemessen werden solle. Denn was ist so hart und so unbillig, als durch Veröffentlichung und Prahlerei die Dürftigkeit eines Hauswesens und der Armuth aufzudecken, und Reichthümer dem Neide auszusetzen? — Bei Einziehung ausstehender Schulden soll aber, wenn die Besitzer denjenigen Betrag, der der Curie je nach dem vierten Theile der Klagen zusteht, nicht haben erlegen wollen, nach vorheriger Auslieferung der Schuldscheine bei eidlicher Erhärtung, ein Jeder von den Schuldnern die ihm gebührende Portion einfordern dürfen, und umgekehrt die Schulden, wenn der Verstorbene Jemandem schuldig gewesen, sowohl dieselben Erbfolger als die Curie nach Maassgabe ihrer Antheile abzutragen angehalten werden. Dafern jedoch die mehrgedachten Erbfolger den Eid abzulehnen für gut befunden haben, dann soll nach Maassgabe der unbeweglichen Gegenstände den Curialen eine genauere Prüfung aller Sachen gestattet werden, dergestalt, dass nachdem der gesammte Nachlass des Verstorbenen öffentlich ausgestellt worden, entweder eine

Taxe aller einzelnen Sachen aufgenommen, oder die Theilung in Gegenwart der Curialen vollzogen werde. In allen Fällen aber, wo der Curie das Viertheil zusteht, verordnen Wir, dass getroffene Vergleiche fest und unverrückt gehalten werden sollen. §. 1. Ebenso wie Söhne, welche Curialen sind, oder Enkel und Grossenkel der Decurionen, denen es Unser Wille gewesen, dass der ganze Nachlass zu Theil werden solle, befehlen Wir auch, sollen Töchter, so wie Enkelinnen und Grossenkelinnen, die an einen Principalen derselben Stadt, woher ihr Vater, Grossvater oder Grossgrossvater gebürtig ist, das Eigenthum seines Vermögens, das sie entweder testamentslos oder in Folge letztwilliger Verordnung erworben haben, in keiner Art verkürzt erhalten. Dafern sie nun nach Ableben ihrer Väter unverheirathet oder als Wittwen befunden werden, wollen Wir, soll bei Unmündigen nach Eintritt der Mündigkeit, bei andern hingegen, die bereits die Mündigkeit erreicht haben, oder auch bei Wittwen nach des Vaters Tode noch eine dreijährige Frist abgewartet werden, so dass inzwischen [die Frage über] das Viertheil ausgesetzt [bleibt und] entweder derselben, wenn sie sich an einen Curialen derselben Stadt verheirathet hat, für immerwährend verbleibt, oder wenn sie binnen dieser Zeit einen dieser Curie fremden Ehemann erheirathet, oder gar nicht geheirathet hat, so soll der erwähnte Antheil vom ganzen Vermögen der Curie aber nur mit den dreijährigen Früchten der ländlichen und städtischen Grundstücke zufallen, jedoch dergestalt, dass auch hier die Vorschrift von der Wahl beim Anbieten der einzelnen Gegenstände des Viertheils oder der drei Viertheile, und von der eidlichen Erhärtung sowohl der Quantität als der Würderung der beweglichen Gegenstände, und wegen Erhebung oder Einlassung auf die Klagen, so wie dies von fremden Personen gesagt worden, aufrecht erhalten werde. Auch aber wenn die Mutter des Verstorbenen, oder die Grossmutter zu der Zeit, wo der Sohn oder Enkel stirbt, an einen Curialen derselben Stadt verheirathet befunden worden ist, gestatten Wir eben so wenig, dass diese den Verlust des Viertheils erleiden. Ebenso befreien Wir auch den fremden Erben, der zwar nicht [mit dem Erblasser] verwandt, jedoch der Curie desselben Staates verpflichtet ist, von der Einbusse des vorgedachten Antheiles. Geg. zu Constant. d. 9. März 443. u. d. C. Dioscor. u. Eudox.

3. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Wenn ein zu Curialamtslasten Verpflichteter mit Hinterlassung eines oder mehrerer Söhne oder Töchter [gestorben und] dem einen Sohne oder den Söhnen nur einen sehr kleinen Theil seines Vermögens, der jedoch hinreichend war, dieselben von

der Lieblosigkeitsklage auszuschliessen, Andern aber sein Vermögen [zum bei weitem grösseren Theile] hinterlassen hat, dergestalt, dass in Folge dieser Vertheilung seines Vermögens dem oder den Söhnen, welche Curialen sind, der kleinste Theil des Vermögens, die Curialamtslast aber ganz auf den Mannspersonen ruhen bleibt, sie seien Söhne oder Enkel oder Grossenkel, jedoch dem Curialstande angehörig; so verordnen Wir, eine Unbilligkeit der Art nicht länger fortdauern zu lassen, und dass der Testator nicht weniger als den vierten Theil solle seinen männlichen Nachkommen zuwenden dürfen, es möge ein Sohn, oder mehrere vorhanden sein, ohne dass dabei eine Verminderung durch den Hinzutritt von Schwestern für sie entstehen soll, damit sie nicht blos die persönlichen Lasten übernehmend, sondern auch unterstützt durch des Vaters Vermögen an dem Curialverbande Theil nehmen mögen[91]). Setzen hiernächst und ordnen, dass, wenn ein Curiale mit Hinterlassung mehrerer Töchter aus diesem Leben geschieden, deren eine sich mit einem Curialen der nämlichen Stadt verheirathet hat, und die anderen Töchter, welche solche Ehen nicht geschlossen, oder Fremde zu Erben des übrigen Vermögens eingesetzt worden, der Curie in Gemässheit des Sinnes des Theodosischen an Appollonius erlassenen Gesetzes kein Genüge geschehen zu sein scheine, sondern die Curie jeden Falls das Viertheil des Vermögens erhalten solle, es möge derselbe der mit einem Curialen verheiratheten einen Tochter angerechnet, oder von den übrigen Erben zusammengebracht werden müssen, im Uebrigen die Tochter, welche sich mit einem Curialen verheirathet hat, von der Entrichtung dieses Viertheils völlig frei bleiben soll, in Maassen durch ihren Ehemann, soviel ihre Person betrifft, der Curie ein Genüge geleistet worden, und soll dies nicht blos so gehalten werden, wenn der Testator mit Errichtung einer letztwilligen Verordnung verstorben, sondern auch, wenn er untestirt mit Tode abgegangen ist. Auch wenn aber weniger als das Viertheil oder gar nichts hinterlassen worden, soll auf diese Weise dem Sohn, der Curiale ist, oder der an einen Decurionen derselben Stadt verheiratheten Tochter, aus dem Nachlasse des als Curialen verstorbenen Vaters allemal Anweisung [des Viertheils] oder Erfüllung zu Theil werden; wobei der Curie kein Hinderniss entgegengesetzt werden soll, wenn in Gemässheit vorgenannten Gesetzes ein Sohn, Enkel, Grossenkel, Vater, Grossvater oder Grossgrossvater des verstorbenen Curialen hinterblieben, die von der Curialverbindlichkeit durch

91) *Ut non solum corporibus sed etiam substantiis laborantes*, s. Cujac. *ad h. l.*, weil der Vater es ist, durch den sie diese Last überkommen.

irgend eine Würde oder andere Veranlassung freigeworden sind; denn hierin wollen Wir, dass das Theodosianische Gesetz zweifelsohne abgeändert sein solle. Und verordnen im Allgemeinen, dass unter allen Umständen weder die männlichen Kinder noch die an Curialen verheiratheten Töchter weniger als ein Viertheil von des Vaters Vermögen erhalten, oder dafern keine Söhne oder Töchter vorhanden, sondern andere Erben, die Curie selbst zufolge der alten Gesetze den vierten Theil [von dem Vermögen] des verstorbenen Curialen zur Entschädigung bekommen solle. Geg. zu Constant. d. 1. Jan. 528. u. d. C. Justinian. II.

Fünfunddreissigster Titel.

De imponenda lucrativa descriptione.

(Von der Steuerauflage auf Vermögensgegenstände eines Curialen, die bereichernder Weise an einen Nichtcurialen gefallen[92]*).*

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Apollon., Praef. Pr.*

Von der Steuerauflage von vier Siliquen[93]), welche Wir blos den Jochen [Grundbesitz] eines Curialen, die bereichernder Weise an einen Nichtcurialen gefallen, und nicht auch den Catastern der Menschen[94]) oder des Viehes, noch den beweglichen Sachen aufzuerlegen gebieten, befreien Wir, auch wenn sie nicht Curialen sind, die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, dergestalt, dass, wenn der Vater, Grossvater oder Grossgrossvater seinem Sohne, Enkel oder Grossenkel, Tochter, Enkelin oder Grossenkelin (ohne Unterschied ob sie an einen Curialen verheirathet sind oder nicht) letztwillig oder unter den Lebendigen auch schenkungsweise etwas von seinem Vermögen unentgeldlich zuwendet, die Auflage der erwähnten Steuer wegfallen solle, und umgekehrt, dass wenn Personen absteigender Linie den ihnen in den vorgedachten Verwandtschaftsgraden in aufsteigender Linie verbundenen Personen durch vorerwähnte Titel ihr Vermögen zuwenden, ein Geschenk der Art mit keiner Beschwerdung belästiget werden solle; denn unter so nahe verwandten und enge mit einander verbundenen Personen wird unter der Benennung eines Ge-

---

92) S. Goth. *ad h. Tit. Cod. Th.* und Brisson *v. lucrativus.* Die obige Uebersetzung ist blos eine Umschreibung dieses hier nicht wohl zu übersetzenden Ausdrucks, der daher, wo die Umschreibung nicht wohl ging, beibehalten worden ist

93) Ist $\frac{1}{72}$ eines Selikus. Die *Successores titulo lucrativo* eines Decurionen mussten diese Abgabe erlegen, und zwar die Erben noch über den vierten Theil, dessen der vorige Titel gedenkt.

94) Sclaven oder Colonen.

schenkes vielmehr eine natürliche Schuld entrichtet. Diese Vorschrift, wollen Wir, soll auch dann gelten, wenn sich verwandte Personen der vorgedachten Art einander testamentslos beerben; denn in einer solchen Nachfolge liegt vielmehr die Abführung einer Schuld, als das Anerbieten eines Geschenkes, indem dieselbe, auch wenn die vorigen Eigenthümer keine Schenkung machen, durch das Band der Verwandtschaft selbst anfällt. Die übrigen Personen aber, auch wenn sie auf irgend eine Weise mit einander verwandt sind, werden ein Curialgrundstück niemals ohne die vorgedachte Last erhalten, wenn nicht etwa derjenige, dem die Sache gewinnstweise zu Theil geworden, zu dem Senate derselben Stadt gehört, denn dieser soll, wenn er gleich zu den Fremden gezählt würde, dennoch das ihm zu Theil Gewordene frei von dieser Steuer erhalten. Da nämlich sich das persönliche Verhältniss nicht ändert, so ist es auch nicht angemessen, den Zustand der Sache zu ändern. *Res lucrativae* wollen Wir aber, sollen nur diejenigen genannt werden, und nur diejenigen die Beschwerdung vorgedachter Steuerauflage erleiden, welche vermöge Erbschaft, Vermächtnisses, Fideicommisses, Schenkung auf den Todesfall, oder irgend einer letztwilligen Verordnung an Jemanden fallen. Unter den Lebendigen wird auch eine aus blosser Freigebigkeit veranlasste Schenkung den Namen einer lucrativen verdienen, und deren Belästigung [nach sich ziehen]. Wenn aber entweder der künftige Schwiegervater der Braut des Sohnes, oder Enkels, oder Grossenkels Behufs der Eingehung der Verwandtschaft etwas geschenkt hat, oder der Vater die Tochter, oder Enkelin, oder Grossenkelin zu ihrer Verheirathung mit einem Curialen oder einem Dritten ausgestattet hat, so soll die Sache, wenn sie gleich durch zufälligen Erfolg dem Gewinnstweise zu Theil wird, dem sie geschenkt worden, nicht unter die lucrativen gerechnet werden, und der Beschwerde der Besteuerung nicht unterliegen. Denn es ist nicht Recht, die Ehe, die schon durch so viele und so bedeutende Schwierigkeiten gedrückt wird, auch noch durch neuhinzukommende Lasten zu beschweren. Diejenige Sache aber, welche aus den erwähnten Gründen einmal den Namen und Charakter einer lucrativen erhalten hat, soll, wenn sie auch von dem Empfänger auf einen Andern kaufweise, oder durch andern Contract übergegangen, unbezweifelt mit der vorgedachten Beschwerde der Besteuerung übertragen werden, damit der Annehmer, wenn er es gewusst, es sich lediglich selbst zuschreiben, oder wenn er es nicht gewusst, sein Interesse wahrnehmen möge; umgekehrten Falls, wenn bei Anfang irgend eines Contracts der Begriff einer lucrativen Sache nicht aufgestellt worden ist, wird, auch wenn sie nachher an Jemand unter lucrativem Titel

eigenthümlich gelangt ist, dieselbe der Beschwerdung vorgedachter Besteuerung entgehen. Denn in Fällen dieser Art tritt keine Gelegenheit zur Vereinigung ein, wenn auch die Folge sich in Gemässheit des ursprünglichen Titels gestaltet [95]), sobald nicht die Sache eines Decurionen, welche an ihn [96]), in Folge irgend eines Handelsgeschäfts gekommen, auf einen Andern durch letztwillige Verfügung, oder testamentslos, oder durch Schenkung unter den Lebendigen übertragen worden ist; denn alsdann wird sie den Charakter und die Beschwerdung einer lucrativen mit Recht erhalten, weil sie einmal an die Person eines Principalen gekommen, ohne dass dabei auf die älteren Titel weiter etwas ankommt. Geg. zu Constant. den 9. März 443. u. d. C. Dioscor. u. Eudox.

Sechsunddreissigster Titel.

De praebendo salario.

(*Von der Verabreichung eines jährlichen Gehalts.*)

1. *D. K. Constant. u. Constans an Marcellin., Comes des Orients n. A.:*

Niemandem soll aus den städtischen Cassen ein jährliches Gehalt verabreicht werden, als dem, der es auf Unsern Befehl

---

95) Alsdann tritt *confusio* ein, und es thut nichts zur Sache, wenn sie früher von einem Decurionen einmal *titulo oneroso* veräussert ward, weil sie als *ad personam principalem* zurückkehrend, ihren alten Charakter wieder annimmt.

96) Diese Worte: *nulla enim in hujusmodi caussis confusionis intercedit occasio, si ad primordium tituli posterior quoque formetur eventus* sind sehr dunkel, und es hat sie Niemand erklärt. Ich verstehe sie so: Vorher ist gesagt, nachherige Uebertragung einer ursprünglich *titulo lucrativo* (im obigen Sinn) übergebenen Sache, *titulo oneroso*, verändere deren Charakter nicht; und umgekehrt auch die *titulo lucrativo* im gewöhnlichen Sinn geschehene Veräusserung einer Sache, die ursprünglich einem Decurionen gehörte und *cum decreto titulo oneroso* veräussert ward, nicht den dieser. Denn dadurch entsteht keine Veranlassung zur Vereinigung der Sache mit ihrem vormaligen Charakter, d. h. dass sie ehemals Eigenthum eines Decurionen war; so verstehe ich hier *confusio*, und erkläre es so aus dem folgenden *nisi etc.* wenn auch (d. h. nicht *quamvis*, sondern: wenn nämlich) die Sache späterhin in einem dem anfänglichen Titel entsprechenden Verhältniss fortdauert, oder wenn man *si ad primordium etc.* noch deutlicher geben will: „wenn das bei der nachher geschehenden Veräusserung *titulo lucrativo* einer solchen Sache eintretende Verhältniss derselben — *si eventus* — zu dem neuen (gegenwärtigen) Eigenthümer dem entsprechend bleibt, welches sich bei deren ernster Veräusserung von Seiten des Decurionen gestaltete," d. h. m. a. W. wenn die Sache nicht an einen Decurionen zurückkommt.

besonders erhalten hat. Geg. zu Constant. d. 3. Octbr. 349. u. d. C. Limen. u. Catullin.

Siebenunddreissigster Titel.

Si curialis relicta civitate rus habitare maluerit.

(*Wenn ein Curiale es vorgezogen hat, die Stadt zu verlassen und auf dem Lande zu wohnen.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr. n. A.:*

Wir befehlen alle Curialen unter Androhung aufzufordern, nicht aus den Städten fortzugehen, oder sie ganz zu verlassen, um auf dem Lande zu wohnen, und mögen sie wissen, dass das Landgut, welches sie der Stadt vorgezogen haben, confiscirt werden, und sie der Ländereien verlustig gehen sollen, deren wegen sie sich durch Verlassung ihrer Vaterstadt pflichtvergessen gezeigt haben. Geg. zu Constant. d. 15. Decbr. 396. u. d. C. Arcad. IV. u. Honor. III.

Achtunddreissigster Titel.

De municipibus et originariis.

(*Von den Municipalstädtern und Gebürtigen*[97]).

1. *D. K. Alexand. an Silvan.*

Da du deiner Angabe nach von Geburt ein Biblier bist, und zu Berytus wohnst, so wirst du mit vollem Rechte angehalten, in beiden Städten städtische Aemter zu verwalten.

2. *D. K. Gordian. an Fronto.*

Wenn, wie du angiebst, diejenige Frau, welche dich auf den Grund eines Fideicommisses freigelassen, von derjenigen eine rechtmässige Freiheit erhalten hat, die aus der Provinz Aquitanien gebürtig war, so stehst du auch in dem nämlichen Verhältniss zu derselben Stadt, woher die war, welche dich freigelassen hat. Denn man hat vor Alters angenommen, dass die in Folge Fideicommisses Freigelassenen dem Standesverhältniss derer folgen, welche ihnen die Freiheit gewährt haben, und nicht die derer, welche darum gebeten haben, sie ihnen zu geben.

3. *D. K. Philipp. an Patroclus.*

Dass die Söhne in der Geburtsstadt ihres Vaters, nicht in

---

97) Ueber diese Ueberschrift s. Cujac. *ad h. l. originarii* sind auch *manumissi* und *adoptati*, und nicht blos *nati*. Cujac. billigt die Lesart mancher Codd. welche *et* herauswerfen.

der ihrer Mutter, wenn sie auch daselbst geboren worden, sobald sie nicht durch ihren Wohnsitz festgehalten werden, zu Ehrenstellen oder Amtslasten angehalten werden können, ist eine ausgemachte Sache.

4 *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Secund.*

Dass Niemandem auch mit seinem Willen sein Gebürtigkeitsrecht genommen werden könne, ist bekannt.

5 *D. K. Constant. an Maxim., Vicar. v. Orient.*

Wenn Jemand, während er aus einer grössern oder kleinern Stadt gebürtig ist, dieselbe absichtlich vermeidend, sich in eine andere als Einwohner begeben, und desfalls entweder eine Bittschrift zu überreichen oder sonst irgend betrüglicher Weise versucht hat, der Gebürtigkeit aus seiner Vaterstadt zu entgehen, so soll er die Amtslasten des Decurionats zweier Städte tragen, in der einen seinem eignen Willen nach, und in der andern seiner Geburt wegen. Geg. d. 25. Decbr. 325. u. d. C. Paulin. u. Julian.

Neununddreissigster Titel.

De incolis[98]*), et ubi quis domicilium habere videtur et de his qui studiorum caussa in alia civitate degunt.*

(Von den Einwohnern, und wo Jemand seinen Wohnsitz zu haben scheint, und von denen, die sich der Studien halber in einer andern Stadt aufhalten.)

1. *D. K. Antonin. an Paul.*

Es schadet dir nicht, wenn während du Einwohner gewesen, du ein städtisches Amt angenommen hast, sobald du nur, bevor du zu andern Ehrenstellen berufen worden, deinen Wohnsitz wo andershin verlegt hast.

2. *D. K. Alexand. an Crisp.*

Weder der selbst, der seiner Studien wegen sich wo aufhält, wird, als daselbst seinen Wohnsitz habend, betrachtet, wenn er nicht nach Verlauf von zehn Jahren seinen Sitz daselbst genommen hat, — einem Briefe des verewigten Kaisers Hadrianus zu Folge — noch sein Vater, der wegen seines dort studirenden Sohnes häufig ihn besucht hat. Wenn aber nachgewiesen worden ist, dass du aus andern Gründen in der glänzenden Stadt der Laodiceer deinen Wohnsitz gehabt habest,

98) *Incolae* sind diejenigen, welche in *territorio civitatis habitandi animo morantur*, ohne *cives* zu sein.

so wird dir die Lüge[99]) nichts nützen, um dich der Verwaltung von Aemtern zu entziehen.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Alexand.*

Es ist wahr, dass diejenigen, welche sich im Gebiete einer Stadt aufhalten, wie z. B. Einwohner, zur Uebernahme städtischer Aemter oder zur Annahme von Ehrenstellen nicht angestrengt werden können.

4. *Dies. an Alexand.*

Da ihr weder [aus der Stadt] gebürtig, noch dasige Einwohner zu sein angebet, so wird das öffentliche Recht nicht gestatten, allein wegen des Hauses oder der Besitzung, wenn auch aus dem Vermögen eines Decurionen erworben, euch mit städtischen Aemtern zu belasten.

5. *Dies. an Maxim.*

Wenn du in der Vaterstadt deiner Frau, oder irgendwo anders deinen Wohnsitz aufgeschlagen hast, so hast du dich durch das Einwohnerrechtsverhältniss freiwillig zu den städtischen Amtslasten verpflichtet.

6. *Dies. an Marcellin.*

Auch wenn kein besonderes Privilegium einer Stadt vorhanden ist, ist es doch unzweifelhaft, dass Jemand aus dem Grunde seiner Gebürtigkeit und des durch seinen genommenen Wohnsitz dargethanen Willens zu städtischen Aemtern berufen werde.

7. *Dies. an Aurel.*

Zu Bürgern macht das Gebürtigsein, die Freilassung, die Wahl oder die Annahme an Kindesstatt, zu Einwohnern aber, wie auch der verewigte Kaiser Hadrianus in seinem Edicte deutlich erklärt hat, der Wohnsitz. Und es ist kein Zweifel, dass Jeder da seinen Wohnsitz habe, wo er seinen Herd und sein Hauswesen aufgerichtet hat, in der Absicht, nicht wieder fortzugehen, wenn ihn nichts hinfort rufe, weshalb, wenn er verreist ist, er als auswärts befindlich betrachtet wird, und sobald er zurückgekehrt ist, aufgehört hat, in der Fremde zu sein.

8. *D. K. Valentin., Theod. u. Arcad. an den Senat.*

Die Senatoren werden betrachtet, als haben sie in dieser Kaiserlichen Residenzstadt den Wohnsitz ihrer Würde. Geg. d. 1. März 390. u. d. C. Valentin. IV. und Neoter.

---

99) *Mendacium, sc.* dass du daselbst studierest.

9. *Dies. an Martian., Comes vom Orient.*

Die Weiber erheben Wir durch die Ehre ihrer Männer, und adeln sie durch deren Geschlecht, bestimmen ihnen auch aus deren Person den Gerichtsstand. Wenn sie aber nachher einen Mann von niederem Stande erheirathet haben, so werden sie der frühern Würde baar dem Stande des zweiten Ehemannes folgen; auch verändern Wir deren Wohnsitz. Geg. zu Constant. d. 29. Jan. 392. u. d. C. Arcad. II. u. Rufin.

Vierzigster Titel.

De muneribus et honoribus non continuandis inter patrem et filios et de intervallis.

(*Von der Nichtfortsetzung der Aemter und Ehrenstellen*[100]) *zwischen Vater und Söhnen, und von den Zwischenräumen.*)

1. *D. K. Sever. u. Antonin. an Septim. Zeno.*

Eben so wie Ehrenstellen und Aemter, wenn Vater und Sohn Decurionen sind, in demselben Hause nicht weiter fortgesetzt werden dürfen, können auf der andern Seite die verwilligten Zeiträume der Vacanzen keinem Andern, als denen nützen, die zu denselben, oder andern Ehrenstellen und denselben oder andern Aemtern von Neuem berufen werden. Für einen Sohn aber, der noch ein Kind ist, den du hast zum Decurionen gemacht wissen wollen, wirst du, wenn du gleich für die Zukunft gebürgt hast, dennoch nicht gezwungen Lasten zu übernehmen, indem du blos dazu deinen Willen abgegeben zu haben angesehen wirst, was ihm übertragen werden kann.

2. *D. K. Gordian. an Cyrill.*

Von der Bekleidung einer Ehrenstelle bis zur zweiten derselben wird eine Vacanz von fünf Jahren ertheilt, bis zu der einer andern von dreien; denen, die eine Gesandtschaft be-

---

100) *Munus* (s. d. f. Titel) verlangt schlechterdings einen Aufwand entweder von Kräften, Leistungen, oder in baarem Gelde und Aequivalenten; es ist also schlechterdings ein *onus civile*, *honor* ist eine *functio publica*, und in sofern dem *munus* ähnlich, allein als charakteristisch *cum administratione et dignitate gradus*. Die erstern erforderten unmittelbaren Aufwand, die letztern meistens nur Verantwortlichkeit; sie ertheilten Auszeichnung und persönliche Würde, erstere nicht; vgl. auch Savigny a. a. O. Th. I. S. 50. *Munus* könnte zwar statt Amt und Amtslast, was ich in der Regel angenommen habe, auch öffentlicher Dienst in vielen Städten wiedergegeben werden, indessen habe ich jene Ausdrücke der Gleichheit wegen beibehalten, und sie sind ja auch in unserer Sprache den Gegenstand erschöpfend.

kleidet haben, ist eine Vacanz von zwei Jahren zugestanden worden.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Critias.*

Dass die Zwischenräume, die in Ansehung der Person Jemandes Statt haben, seinen Brüdern, wenn sie auch ein gemeinschaftliches Vermögen haben, nichts nützen, ist sehr häufig verordnet worden. Wenn freilich solche dabei übergangen worden, die noch keine Aemter bekleidet haben, und geeignet, dazu berufen werden müssen, so wird der Provincialpräsident dafür sorgen, dass ihr, wenn er befunden, dass ihr den bürgerlichen Aemtern Gehorsam geleistet habet, nicht nochmals [1]) dazu aufberufen werdet.

Einundvierzigster Titel.

De muneribus patrimoniorum.

(*Von den auf das Vermögen fallenden Amtslasten.*) [2])

1. *D. K. Antonin. an d. Sohn Philin.*

Die städtischen Amtslasten müssen nach der Reihe nach Maassgabe des Vermögens getragen werden.

2. *Ders. an Matern.*

Die Amtslasten, welche des allgemeinen Besten wegen dem Vermögen auferlegt werden, müssen von Allen übernommen werden.

3. *D. K. Alexand. an Attil.*

Diejenigen, welche Befreiung von [persönlichen] öffentlichen Aemtern erhalten haben, müssen die auf das Vermögen fallenden Amtslasten übernehmen; hierher ist auch die Aufnahme von Einquartierung zu rechnen.

4. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Nero.*

Es scheint der Ausspruch keineswegs uneben, wodurch der Provincialpräsident decretirt hat, dass die Haltung von

---

1) Ich lese mit Cujac. *iterum* statt *interim.*

2) Im Gegensatz zu den bisher behandelten persönlichen. Ich habe Amtslast beibehalten, weil Last zu allgemein gewesen wäre, jenes aber doch den Begriff einer amtlichen Obliegenheit enthält, wenn auch hier gerade kein solches Amt gemeint ist, wie der heutige Begriff ergiebt; allein das Wort *munus*, was in Ansehung der persönlichen Lasten mit Amt erschöpft ist, wäre, ohne dies auch hier beizubehalten, nicht wiederzugeben.

Circensischen [3]) Pferden keine Last der Personen, sondern des Vermögens sei; und wenn sie auch unbillig wäre, so bleibt sie doch von Bestand, sobald du die Rechtshülfe der Appellation nicht ergriffen hast.

5. *D. K. Carus, Carin., Numeran. an Antepist.*

Weder aus seinem Alter noch aus der Zahl seiner Kinder kann Jemand einen Ablehnungsgrund gegen Amtslasten nehmen, die das Vermögen angehen.

6. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Polinester.*

Deine Angabe und dein Verlangen sind mit einander im Widerspruch. Denn obwohl du deiner Angabe nach ein Philosoph bist [4]), so lässt du dich doch durch Geiz und Habsucht verführen und bestrebst dich blos, die Lasten, welche deinem Vermögen auferlegt worden, allein abzulehnen. Dass du dies vergeblich versuchest, kann dich das Beispiel Anderer lehren.

7. *Dies. an Alexand.*

Auch Minderjährige pflegen den das Vermögen treffenden Amtslasten untergeben zu werden. Daher siehst du ein, dass du vergebens um völlige Befreiung von Amtslasten bittest, indem du nothwendiger Weise die Amtslasten übernehmen musst, welche Kosten verursachen.

8. *Dies. an Longin.*

Weder die Protostasie [5]), noch das Priesteramt [6]), noch die Dekaprotie [7]) sind persönliche, sondern werden zweifelsohne als das Vermögen allein betreffend betrachtet.

9. *Dies. an Marcia.*

Auch Weiber müssen die Amtslasten, welche das Vermögen treffen, übernehmen.

10. *Abschrift eines Briefes ders. an die Provincialpräsidenten.*

Soviel die ausserordentlichen Steuerausschreiben betrifft, so geben Wir den Präsidenten zu erkennen, dass alle Grundeigenthümer und Andere angegriffen werden müssen, wenn fest-

---

3) *Curiales*, es ist mit Cujac. *curules* zu lesen, von diesen s. *Cod. Th. de equ. curul.*

4) Die Kaiser werden witzig.

5) *Jac. Goth. ad Cod. Th. h. tit.* es ist ein *munus* (*civile*) *rem tributariam respiciens*, und wahrscheinlich die *summa cura.*

6) *Sacerdotium*, auch diese hatten viele Auslagen zu machen, z. B. Spiele zu geben; s. u. *Const. un. de periculo successor.* Anm.

7) Auch diese ist ein städtisches beim Steuerwesen beschäftigtes Amt, das dem Fiscus verantwortlich machte.

steht, dass von Amtslasten des Vermögens die Rede sei, und dieselben mit Recht von Allen übernommen werden müssen, damit den öffentlichen Bedürfnissen um so leichter Genüge geschehe.

Zweiundvierzigster Titel.

Quemadmodum civilia munera [8]) *indicuntur.*

(*Welchergestalt städtische Aemter auferlegt werden.*)

1. *D. K. Carus, Carin. u. Numerian.*

Da du, deiner Angabe nach wider deine Ernennung zur Besorgung der Frohnfuhren Appellation eingelegt hast, so wird der Provincialpräsident, wenn er sich überzeugt haben wird, dass du zu einer anderen Curie gehörest, nicht gestatten, dass du zu dem Amte einer fremden Körperschaft berufen werdest, weil du den Lasten derjenigen Stadt Genüge leisten musst, der du deiner Angabe nach angehörst.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Dionys.*

Es ist der Sache angemessen, dass, wer eine höhere Ehrenstelle bekleidet hat, zu keiner niederern berufen werden dürfe.

3. *Dies. an Eutychian.*

Da du deiner Versicherung zufolge alle Aemter bekleidet hast, so wird der Provincialpräsident nicht gestatten, dich [zum zweiten Male] zu denselben Aemtern zu berufen, sobald eine hinreichende Zahl anderer Bürger vorhanden ist, welche die städtischen Aemter übernehmen können.

4. *Dies. an Regius.*

Dich mit übermässige Kosten verursachenden städtischen Aemtern zu belasten, während Andere davon befreiet sind, wird der Provincialpräsident nicht gestatten, sondern eingedenk des Rechtes wie der Ordnungsregel [9]) Gleichheit in Ansehung der Reihenfolge beobachten.

Dreiundvierzigster Titel.

De his, qui sponte publica munera subeunt.

(*Von denen, die öffentliche Amtslasten freiwillig übernehmen.*)

1. *D. K. Alexand. an Felician.*

Die Veteranen, welche, während sie sich mit der ihnen zugestandenen Befreiung von Amtslasten schützen konnten, es vorgezogen, in ihren Vaterstädten Decurionen zu werden,

---

8) D. h. sowohl *personalia*, als *patrimoniorum* als *mixta*.
9) *Censura* = *disciplina*, s. Cujac. *ad h. l.*

können nachher nicht mehr zu dem Ablehnungsgrunde, von dem sie keinen Gebrauch gemacht haben, zurückkehren, sobald sie nicht die Ehrenstelle unter einer bestimmten Bedingung, oder dem Nebenvertrage der Erhaltung ihrer Befreiung von Amtslasten, oder nur theilweise angenommen haben.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Valer.*

Wenn der, wer sich in der Vacanz eines öffentlichen Amts befindet, irgend eine Ehrenstelle mit Ausnahme des Decurionats freiwillig übernommen hat, so verliert er deswegen, dass er mit seinem Interesse gegen das seiner Vaterstadt zurückgetreten, oder aus Ehrsucht das öffentliche Recht ein wenig übertreten, das ihm zuständige Privilegium nicht.

3. *D. K. Leo an Pusäus, Praef. Pr.*

Wer, ohne dem Curialstande verpflichtet zu sein, irgend eine Ehre oder Amt aus freiem Willen in irgend einer Stadt geführt hat, der soll keinen Nachtheil für sein Vermögen und sein persönliches Standesrecht erleiden, sondern sowohl selbst, wie seine Kinder und deren Nachkommen von aller und jeder Verpflichtung der Art, mit seinem Vermögen völlig frei und entfernt bleiben, dergestalt, dass, wenn ihnen mit ihrem Willen irgend eine Amtsverrichtung auferlegt worden ist, welche zur Folge hat, dass sie etwas in Empfang nehmen, sie, sobald sie das, was von den vereinnahmten Geldern bei ihnen als Vorrath verblieben sich ergeben hat, bezahlen, ohne alle Beschwerde oder Besorgniss für ihren Stand zurücktreten dürfen. Dafern nun Einer von diesen alle Aemter der Decurionen oder deren Amtsverrichtungen oder Ehrenstellen, ohne dass er es nöthig gehabt hätte, sondern freiwillig verwaltet hat, der, beschliessen Wir, soll für seine Uneigennützigkeit als Pater [10]) der Stadt bestellt und ernannt werden, in der er freiwillig sich als Municipalbürger benommen, Falls er wollen wird. Geg. zu Const. d. 10. Novbr. 465. u. d. C. Basil. u. Herminericus.

4. *D. K. Justinian. an Menna, Praef. Pr.*

Diejenigen, welche frei von Curialverpflichtung sich nachher an die Curie irgend einer Stadt freiwillig angeschlossen haben, wollen Wir, sollen ohne Sorge sein, dass nicht blos ihre schon geborene Nachkommenschaft, sondern auch die erst nach einer solchen Anschliessung geboren werdende, von einer derartigen Verpflichtung frei bleiben wird, sie mögen sich nun

---

10) S. Savigny Gesch. d. R. R. I. 305. es ist höchst wahrscheinlich, dass der *Pater civitatis* nichts anders ist, als der alte *Curator* oder *Quinquennalis*.

unter dieser Bedingung ausdrücklich der Curie angeschlossen haben, dass ihre Nachkommen von sothaner Verpflichtung frei sein sollen, oder dessen keine Erwähnung gethan haben, indem Keiner wagen soll, zu behaupten, dass schon lebende Kinder, sowenig als erst nachher geborene, nachdem ihr Vater sich der Curie zugesellt, dessen [neuem] Stande folgen müssen. Denn durch diese besondere Gnade haben Wir gedacht, Alle noch geneigter zu machen, den Städten auf diese Weise zu dienen, jedoch dergestalt, dass seine Nachfolger jeder Art auch bei Gelegenheit des Viertheils des Nachlasses eines solchen Decurionen nicht die geringste Beunruhigung erleiden sollen, in Maassen dessen Vermögen von jeder Curialbeschwerung frei erhalten werden, und [blos] wenn der Verstorbene entweder durch Verwaltung von Curialämtern, oder aus dem einmaligen oder öftern Anfall des Viertheils an dieselbe Curie, oder aus irgend einem andern Grunde der nämlichen Curie etwas schuldig geworden zu sein dargethan wird, seine Nachfolger nicht anstehen sollen, dies den Curialen zurückzugeben. Im Uebrigen aber soll die in Betreff natürlicher Söhne, welche der natürliche Vater unter der Bedingung der Curie zugesellt hat, oder nachher noch zugesellt haben wird, um gesetzmässige Nachfolger, sowohl aus seinem Testamente, als testamentslos zu haben, nicht blos in den alten Gesetzen, sondern auch in Unsern Sanctionen enthaltenen Vorschriften, vom gegenwärtigen Gesetze ausgenommen sein, so dass also nicht blos die natürlichen Söhne selbst, sondern auch die von ihnen erzeugten männlichen Personen der Verpflichtung ihres Vaters folgen, oder, dafern keine Kinder männlichen Geschlechts vorhanden, das Viertheil des Vermögens des Verstorbenen der Curie anheim fallen.

Vierundvierzigster Titel.

De his, qui a principe vacationem acceperunt.

(*Von denen, die vom Kaiser Vacanz erhalten haben.*)

1. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor. an Rufin.*

Kein Curiale soll eine Vacanz auf einige Zeit erhalten, sobald nicht eine von Uns erlassene Resolution dies aus gegründeten und erwiesenen Ursachen zugestanden hat. Geg. zu Const. d. 4. Juni 393. u. d. C. Theodos. u. Abundant.

Fünfundvierzigster Titel.

De vacatione publici muneris.

(*Von der Vacanz eines öffentlichen Amtes.*)

1. *D. K. Gordian. an Januar.*

Es ist mit Recht geantwortet worden, dass die Vacanz

eines öffentlichen Amtes dasjenige enthalte, was nicht durch ein Gesetz, nicht durch Kaiserliche Constitutionen, und nicht durch einen Senatsbeschluss (etwa) auferlegt worden ist [11]). Wenn du in einem solchen Verhältniss stehend, von den Staatsbeamten zur Uebernahme ausserordentlicher Amtslasten berufen worden bist, so wirst du durch eingelegte Appellation beim Präsidenten durch die Rechtsgründe geschützt werden.

Sechsundvierzigster Titel.

De decretis decurionum super immunitate quibusdam concedenda.

(*Von den Decreten der Decurionen über die Jemandem zu bewilligende Befreiung von Amtslasten.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Ursat.*

Mit Ausnahme derer, welche Vorsteher der freien Künste und Wissenschaften sind und der Aerzte, kann durch Decret der Decurionen Niemandem Befreiung von Amtslasten bewilligt werden.

2. *Dies. an Cassius.*

Anmaassende Decrete des städtischen Senats werden durch Kaiserliche Constitutionen wieder aufgehoben.

Siebenundvierzigster Titel.

De excusationibus munerum.

(*Von den Ablehnungsgründen* [*öffentlicher*] *Amtslasten.*)

1. *D. K. Carus, Carin., u. Numerian. an Demetr.*

Auch diejenigen, welche Unser Vermögen verwaltet haben, müssen die ihrer Würde entsprechenden städtischen Aemter bekleiden.

2. *Theil einer Verhandlung d. K. Dioclet. u. Maxim. u. s. w.*

Es ist von Uns gewissen Würden die Befreiung von städtischen und persönlichen Aemtern nachgelassen worden, d. h. denen, die zu Unserer Leibwache und den Reichsfahnenträgern [12]) gehören.

3. *Dies. an Martian.*

Die Obliegenheit einer Vormundschaft entschuldigt nicht von städtischen Aemtern, indem nicht einmal drei zugleich auferlegte verschiedener Vermögensverwaltungen [13]) eine Befreiung dieser Art gewähren.

---

11) Also nur *extraordinaria.*

12) *Praepositi;* nach Cujac. *ad h. l.* ist hier der *Praepositus laborum* zu verstehen.

13) *Domuum* ist = *patrimoniorum*, s. Cujac. *ad h. l.*

4. *Dies. an Attalus.*

Die Wasserbaukundigen können eine von den Rechten ihnen zugestandene Befreiung von Aemtern keineswegs erweislich machen [14]).

5. *Dies. an Marcellin.*

Die Geschäftsbesorger Abwesender in Staatsgeschäften haben keine Vacanz bürgerlicher Aemter.

6. *Dies. an Caius.*

Den Jägern [15]) kann wegen ihres Handwerks allein durchaus keine Befreiung von Amtslasten als zugestanden erwiesen werden.

7. *D. K. Canstant. an den Vicar Catullin.*

Die Kleider-, Linnen-, Purpur- und Parthische Felllieferanten [16]), welche in Unserm Dienste stehen, ist für gut befunden worden, der alten Sitte gemäss von jeder Amtslast freizusprechen.

8. *Ders. u. Julian. Cäs. an Taurus, Praef. Pr.*

Es beliebt Uns, dass fortan überhaupt kein Statthalter den Provincialbewohnern eine Lieferung irgend einer Art auferlegen dürfe, so dass blos dasjenige allseitig mit Fleiss und Eifer erlegt werden soll, was vorschriftsmässig als ordentliche feststehende Abgabe dasteht, oder Unsere Majestät als Beitrag entweder in einem es förmlichst aubefehlenden Steuerausschreiben, oder in einem vorgängigen Briefe anbefiehlt. Sondern wenn sich ein Bedürfniss fühlbar gemacht, so verordnen Wir an dich Bericht zu erstatten, und dass es alsdann von dir ausgehe, und nachdem dies besorgt worden [17]), zu Unserer Wissenschaft darüber Bericht erstattet werde, damit es durch Unsern Befehl Bestätigung gewinne. Dafern aber Einer mit anmaassender Verwegenheit etwas Mehreres einzuziehen, sich bemüht hat, so soll er schuldig sein, vierfachen Ersatz zu leisten. Die Strenge dieses Befehls soll die Abschreckung der Statthalter und deren Unterbeamten bezwecken, und zwar wenn durch begünstigende Gefälligkeit derselben, oder unedle Verstellung die Verwegenheit der Curialen etwas begangen hat,

---

14) *Probare,* s. Cujac.

15) Es sind hier die *milites* zu verstehen, *qui provincias feris purgant.* Cuj. Doch aber auch wohl andere, als Soldaten, die sich damit beschäftigen.

16) S. Cujac. u. Brisson. *hh. vv.* u. *Glossar. Nom. Goth. ad Cod. Th.* es sind besonders die Lieferungen für Soldaten und den Hof gemeint.

17) *Eo persoluto,* s. Cujac. *ad h. l.* u. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 16. 8.

auch diese die Strafe eines ähnlichen Nachtheils treffen. Geg. zu Mailand d. 1. April 357. u. d. C. Constant. IX. u. Julian. II.

9. *D. K. Valentin. u. Valens an Claud., Procons. von Africa.*

Es ist angemessen, dafür zu sorgen, dass Niemand persönliche Amtsverrichtungen nach einem Preise schätzen [18]) zu dürfen glauben möge. Geg. zu Trier d. 1. Decbr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

10. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Hypatius, Praef. Pr.*

Indem die Unserm Privatschatz ertheilten Privilegien fortwährend bestehen sollen, sollen die in Erbmeierei gegebenen Güter [19]) nicht ausser der Ordnung an Lasten tragen, und nicht oftmaligen Erhöhungen und über den ersten gewöhnlichen Canon des jährlichen [20]) Steuerausschreibens gefoderten Beiträgen ausgesetzt werden, in Maassen auch von dem jährlichen Canon in baarem Gelde, der schon nach den Privilegien festgesetzt ist, wegen dieser [21]) ausserordentlichen Leistungen auf Unsern Befehl nichts erlassen wird [22]), und es nicht passend ist, dieselben nach gleichem Maassstabe wie andere [Grundstücke] zu würdern, die ausser den Naturalabgaben auch des nach den immerwährenden Abgaben [an Canon] [23]) veranschlagte Vorrecht verbindlich macht. Geg. zu Carthago d. 13. April 382. u. d. C. Syagr. u. Eucher.

11. *Dies. an Syagr., Praef. Pr.*

Diejenigen, welche mit der Würde eines Comes unter dem Namen der Magistri der Canzlei für Bestallungs- und Gnadensachen, der für Beamteneingaben und der der Eingaben von Privaten vorgestanden haben, ferner diejenigen, welche eben-

---

18) S. *Goth. ad Cod. Th. XIV.* 3. 12.

19) *Jure perpetuo consignata* = *emphyteuticaria*, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 16. 13. auch Cujac. *ad h. l.*

20) So ist *delegatio* hier zu verstehen, Savigny Zeitschrift Bd. VI. S. 377.

21) *Ex ea*, d. h. *ob eam et novam extraord. function.* s. *Goth. l. l.* d. h. eben der Canon.

22) S. *Goth. ad Cod. Th. l. l.*

23) Der ganze Satz ist etwas schwerfällig und dunkel, bes. aber die letzten Worte *quos praeter annon. funct. aestimata perpetuo pensitationum praerogativa nexuerit* (nicht *nexuerunt*); Goth. verdeutlicht dies durch die Worte *nempe propter praerogativam perpetuae possessionis*; es ist also der Canon gemeint, für den immerwährenden Besitz des Erbmeierguts, der sich darnach richtet, je nachdem es mehr oder minder von Abgaben befreiet ward.

daselbst die Abfassung und Versiegelung der Resolutionen Unserer Majestät besorgen, sollen, wie Wir hiermit befehlen, von allen städtischen Aemtern frei sein. Diejenigen also, welche in dieser Würde aus Unserem Dienste geschieden sind, sollen sich der ihnen zuständigen Privilegien rühmen dürfen; welche aber über die vorgedachten Würden noch hinausgestiegen sind, sollen sich nichts desto weniger dessen erfreuen, dass ihnen die Privilegien jener Stelle zuständig gewesen. G. zu Capua d. 30. Aug. 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

12. *Dies. an Hypat, Praef. Pr.*

Die höchsten Würden [24]), auch die Comites des Geheimeraths, Unsere Notarien, alle Cubicularien und Excubicularien sollen von allen niederern Amtslasten frei sein. Allen übrigen aber, welche vermöge ihrer Anstellung als Palatinen oder Militär bei Hofe mit einer Bevorrechtung geschützt sind, soll ein ähnliches Privilegium zu Theil werden, wenn sie erweislich gemacht haben, dass sie durch frühere Kaiserliche Verordnungen zu einer Ausnahme der Art zugelassen worden seien, dergestalt, dass eine Gnade der Art nicht als einzelnen Personen verwilligt, sondern ins Gemein einer Würde oder Körperschaft zugestanden worden, nachgewiesen werden muss, während in Betreff der Rhetoren und Grammatiker in beiden Sprachen [25]) das alte Herkommen fortdauern soll. Die Ausnahme von den niederern Aemtern soll aber in folgenden bestehen: dass dem Vermögen der obengedachten Würdenträger nicht die Besorgung, der Aufertigung von Staubmehl [26]), oder das Brodbacken, oder Mahlen des Getreides auferlegt, noch den Männern dieser Classen die Leistung von Militärfuhren mit Lastvieh und Pferden auf Nebenstrassen und Hauptstrassen [27])

---

24) Z. B. *Praefecti Praet., Praef. Urb, Magist. Mil.* u. *Officior. etc.* s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 16. 14.

25) *Utriusque eruditionis*, s. *Goth. l. l* und schon Antonin. Augustin. *ad Modest. Lib. sing.* (*T. O. IV. p.* 1571.)

26) *Pollinis conficiendi, aut panis excoctio aut obsequium pistrinum*: da die Alten nur Stampfmühlen hatten, diese aber kein Mehl gaben, so musste dies auf andere Weise gewonnen werden, und darum ist hier beides getrennt; das *obs. pistrin.* ist vielmehr ein Schroten; in diesen Stampfmühlen wurde zugleich gebacken. Das Wort Mahlen ist oben also uneigentlich gebraucht.

27) *Paraveredorum — aut parangariarum*; den Unterschied zwischen diesen und den *angariis* stellt *Goth. ad Cod. Th. VIII.* 5. 4. u. 15. auch 16. so dar: *paraveredi* (auch *veredi*) ist Fuhre oder Vorspann mit Pferden auf Hauptstrassen zum öffentlichen Dienst oder für das Militär, *angariae* dergleichen mit Lastvieh, denn *angariae* sind eigentlich *vehicula, quae boum protelo trahuntur; parangariae* sind *vehicula* und

aufgebürdet werde, mit Ausnahme derer, durch welche dem Herkommen nach die Rhätische Grenze versorgt [28]) oder nach Bedürfniss und Zeit die Armee von Illyrien unterstützt wird. Es sollen ferner von denselben keine Beiträge zu Leistungen [29]) von Diensten oder [Stellung von] Künstlern jeder Art [30]), noch von Kalklöschen gefodert werden; es soll nicht minder das Vermögen der ausgenommenen Personen keine Balken, Holz [31]) und Latten zu liefern brauchen; auch mit der Lieferung von Kohlen sollen diese Personen verschont werden, ausser wenn die Münze oder Waffenfabrik altem Brauche zufolge nach feststehendem Satz dergleichen erfodert; und soll auch denselben keine Verpflichtung zur Erbauung oder Ausbesserung öffentlicher oder heiliger Gebäude, noch zur Zahlung von Ersatzgeldern für Recruten [32]) auferlegt werden. Endlich soll eine mit solchen Privilegien geschützte Besitzung zu den Reisekosten für Gesandte [an den Kaiser] und von diesem zu

---

boum exactiones auf Nebenstrassen; letztere unterscheiden sich von den Hauptstrassen dadurch, dass auf diesen ein *cursus publicus* war.

28) Ich lese mit *Goth. l. l. instruitur* Statt *includitur*: denn *limes includitur* giebt keinen Sinn, wohl aber *instruitur*, so auch *mansio instr. l.* 28. *de Susceptor. Cod. Th. limes* ist *pastus militaris*, wie wir das Wort Grenze auch brauchen = Grenzcordon.

29) *Obsequia — adjumenta poscantur;* ich verstehe diese beiden Nominativen zusammengehörig; Hal. liest *adjumento; Goth. l. l.* macht zwei Sätze daraus, und versteht die *adjumenta* absolut, allein beides scheint mir willkührlich. Die Construction der beiden Nominativen ist freilich schlecht und nachlässig, aber kein Wunder fürs Jahr 382. n. Ch. G.

30) *Operarum atque artificum diversorum; operae* sind hier als *ministerium* jeder Art zu verstehen, s. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 10. 1. *artifices* sind hauptsächlich Sclaven; *diversorum* ist nicht adjective zu *artificum* gebraucht, sondern steht absolut, und ist = *quarumcunque specierum*, s. dens. *l. l.* 2. u. *XI.* 16. 15. *not.* x.

31) Ich lese *lignum* mit *Cod. Th. — materia*, *lignum tabulata: materia* ist besonders als *trabes* zu verstehen; *lignum* nach *Goth.* zu *hastilibus* und *sagittis* dienlich, nicht zum Brennen, wie Cujac. will; allein man könnte dies wohl annehmen, sobald man nur nicht gerade die *lavacra publica*, wie Cuj. vor Augen hat, denn die Soldaten brauchen doch auch Holz zur Feuerung; *tabulata* sind *asseres*, Latten, Pfähle.

32) *Capituli atque temonis;* es ist hier eine *solutio auri s. pretii loco tironum* zu verstehen, s. darüber *Goth. ad Cod. Th. VII.* 13. 7. u. *XI.* 16. 14. beides ist hier synonym gebraucht, obschon *capitulum* in genereller Bedeutung sonst auch gebraucht wird, und die *turmarias* und *temonarias functiones* unter sich begreift. Zur Critik dies. Stelle s. Dirksen a. a. O. S. 509.

sich Berufenen [33]) nichts beitragen. Dies soll jedoch nur denjenigen Vermögen von Vortheil sein, welche die Würde im eigenen Namen zu besitzen scheinen [34]). Auch erstrecken Wir auf die, welche eine ähnliche Würde bekleidet haben, eine allgemeine Bevorrechtung [in Ansehung der Befreiung] von der Leistung der niederen Lasten. Geg. d. 10. Decbr. 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

13. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Neoter., Praef. Pr.*

Die nur den Personen ertheilte Befreiung von niederen Lasten kann auf Erben und Nachfolger nicht übergehen. Denn es kann Dasjenige nicht von immerwährender Dauer sein, wovon es klar ist, dass Wir es nicht Sachen, sondern Personen in Betracht ihrer Würde und Staatsdienstes zugestanden haben. Geg. zu Mailand d. 15. Mai 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

14. *Dics. an Tatian., Praef. Pr. d. Orient.*

Das Gesetz, welches Wir über die ausserordentlichen und niederern Amtslasten, mit ausdrücklicher Nahmhaftmachung der Lasten selbst, wie der Würden ohne alle Beschränkung erlassen haben, verordnen Wir hiermit, in Ansehung Derer, denen Unsere Gnade zu Theil geworden, dergestalt zu halten, dass sie sothaner Gnade nicht so lange sie in Dienst gestanden haben, sondern so lange sie leben werden, geniessen sollen. Geg. zu Mailand d. 22. März 391. u. d. C. Tatian. u. Symmach.

15. *D. K. Arcad. u. Honor. an Messian., Com. d. Kais. Privatschatzes.*

Wir befehlen andurch deutlich und bestimmt, dass zu Unserm Vermögen gehörige Landgüter, sie mögen unter dem Titel der Pacht, oder vermöge immerwährenden Rechtes von Jemand innegehabt werden, etwas ausser den ordentlichen Abgaben unter dem Namen eines Ueberausschreibens oder von Ersatzgeldern, oder von den sonstigen niederern Amtslasten, irgend einer Art nicht übernehmen sollen. Denn dies ist sowohl von den verewigten Kaisern bestimmt, als auch von Unserer Majestät erneuert worden. Jedweder Statthalter nun,

---

33) *Allecti* sind solche, die der Kaiser zu sich beruft.

34) Die Würde wird also mit dem Vermögen in dieser Beziehung zusammenhängend gedacht, und will dies soviel sagen, dass dies nur auf das eigene Vermögen der Würdenträger anwendbar sei, und nicht auch auf das derer, die durch sie die Würde und nicht durch sie ein Vermögen besitzen, also ihre Weiber und Kinder; s. Cujac. *ad h. l.*

der dem entgegen gehandelt hat, soll wissen, dass er fünf Pfund Gold aus eigenen Mitteln zu erlegen haben soll, desgleichen ebensoviel sein Dienstpersonale und ebensoviel die Curialen, welche seine unrechtlich erlassenen Befehle auszuführen eilen. Geg. zu Mailand d. 15. Juni 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

16. *D. K. Honor. u. Theodos. an Melit., Praef. Pr. n. A.:*

Personen mit dem Range der Illustrität entheben Wir den niederern Amtslasten und Nachtheilen ausserordentlicher Verpflichtungen. Geg. zu Ravenna d. 16. Febr. 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos.

Achtundvierzigster Titel.

De quibus muneribus vel praestationibus nemini liceat se excusare.

(*Welche Aemter*[35]) *oder Leistungen zu übernehmen sich Niemand weigern darf.*)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Hercul., Praef. Pr. von Illyrien.*

Behufs der Bedürfnisse in Illyrien sollen Alle und Jede zur Anschaffung und zum Transport von Lieferungen ohne alle Rücksicht auf Privilegien angehalten werden; denn blos in Ansehung dieser Lieferungen soll Keiner unter irgend einem Vorwande eines bestehenden Privilegiums eine Ausnahme machen. Sondern es sollen unter der Bedingung, dass es die Zeit erfodert, alle zu Beiträgen der Art pflichtig sein, dergestalt, dass nicht blos der Wohlhabende, sondern überhaupt ein Jeder nach Maassgabe seiner Besitzung und seiner Hufenzahl zu diesen Lasten angehalten werden soll, und die Belastung vom Höchsten bis zum Untersten reiche. Geg. zu Const. d. 13. Apr. 408. u. d. C. Bass. u. Philipp.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Taur., Praef. Pr.*

Da zu dem vorhabenden Feldzug Unserer Majestät, der mit Glück gekrönt sein möge, aller Orten von den Provincialen, wo hindurch Wir Unsern Marsch richten, die gewöhnlichen Dienste geleistet werden müssen, so befehlen Wir, soll Niemand sich der Uebernahme von Militärfuhren mit Lastvieh auf Haupt- und Nebenstrassen, oder [der Stellung] von Lastwagen, oder irgend einer andern Gemeinlast, im Mindesten weigern dürfen, sondern Alle und Jede, sie mögen zu Unserm Kaiserlichen Hause oder dem der Kaiserin Majestät, oder den ehrwürdigen Kirchen, oder andern illustren Häusern gehören,

35) Sind hier nur als Gemeinlasten zu verstehen.

sollen, ohne dass sie durch ein pragmatisches Gesetz, noch durch Kaiserliche Annotation, oder Kaiserliche Gnade davon befreiet werden, den Ausschreiben deiner hohen Stelle zur Zeit Unseres Marsches Gehorsam leisten; solches verordnen Wir hiermit. Geg. zu Constant. d. 19. Apr. 445. u. d. C. Valentin. VI. u. Non.

3. *D. K. Leo an Dioscor., Praef. Pr.*

Durch gegenwärtiges mit Fürsicht verfasstes Gesetz befehlen Wir, ohne dass eine Entschuldigung dawider Statt haben, und ohne dass eine persönliche Würde davon im Geringsten ausgenommen sein soll, dass welcher, deiner Verwaltung untergebener Orten sich die Erbauung von Mauern, oder die Anschaffung von Getreide und andern Naturalien nöthig gemacht hat, dieselbe ohne alles Hinderniss, je nachdem du es für vortheilhaft und nothwendig befunden, geschehen solle.

Neunundvierzigster Titel.

Qui aetate vel professione se excusant.

([*Von denen*] *die sich mit ihrem Alter oder Beschäftigung entschuldigen.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Severin. u. a. Studierenden aus Arabien.*

Da ihr versichert, den schönen Wissenschaften obzuliegen, und zwar hauptsächlich der Rechtswissenschaft, indem ihr euch in der Stadt Berytus in der Provinz Phönicien aufhaltet, so beschliessen Wir, indem Wir für das Gemeinwohl und euere Hoffnung Sorge tragen, dass jeder von euch bis zum zwanzigsten Jahre seines Alters von seinen Studien nicht abberufen werden solle.

2. *Dies. an Theodorus.*

Da du sagst, dass deine aus der väterlichen Gewalt entlassenen Söhne noch nicht das gesetzmässige Alter erreicht haben, so foderst du mit Recht, dass sie von ihren wissenschaftlichen Studien noch nicht abberufen werden. Und darum sollen sie zur Uebernahme persönlicher Amtslasten, welche auf das Vermögen keinen Einfluss haben, nicht angestrengt werden, sobald kein Mangel an Bürgern vorhanden ist.

3. *Dies. an Plautian.*

Es ist klaren Rechtens, dass wer über fünfundfunfzig Jahr alt ist, wider seinen Willen zu persönlichen Amtslasten nicht aufgerufen werden könne; da du nun angiebst, über siebenzig Jahr alt zu sein, so kannst du, wenn du wider die geschehene Ernennung das Rechtsmittel der Appellation eingelegt hast, dich bei der vor dem Präsidenten gepflogen werdenden Erörterung mit dem dir zugestandenen Rechte schützen.

Funfzigster Titel.

Qui morbo se excusant.

([*Von denen*] *die sich mit Krankheit entschuldigen.*)

1. *D. K. Gordian. an Cassian.*

Wenn dein Vater so an Blindheit leidet, dass er auf beiden Augen das Gesicht verloren hat, so wird er Befreiung von den persönlichen Amtslasten erhalten.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Julian.*

Da du angiebst, an Gicht zu leiden, so wirst du dem öffentlichen Rechte zufolge von persönlichen Amtslasten Vacanz erhalten.

3. *Dies. an Cela.*

Das Podagra hilft zwar zur Ablehnung persönlicher Amtslasten nichts, da du aber angiebst, dergestalt an Fusskrankheit zu leiden, dass du dich um deine eigene Angelegenheiten nicht bekümmern kannst, so wird der Provincialstatthalter, wenn er sich überzeugt, dass dein Anführen gegründet sei, nicht gestatten, dich zu persönlichen Amtslasten aufzufodern.

4. *Dies. an Regin.*

Die körperliche Hinfälligkeit des Vaters gewährt dem Sohne keine Entschuldigung gegen persönliche Amtslasten.

Einundfunfzigster Titel.

De his, qui numero liberorum vel paupertate excusationem meruerunt.

(*Von denen, die durch die Anzahl ihrer Kinder oder aus Armuth eine Entschuldigung erhalten.*)

1. *D. K. Alexand. an Verecund.*

Die Anzahl der Kinder entschuldigt gegen Gemeinlasten nicht [36].

2. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs. an Sever.*

Man hat es für angemessener befunden, dass ein vom Feinde gefangengenommener und noch nicht heimgekehrter Sohn zur Ablehnung von persönlichen Amtslasten seinem Vater nicht nützen könne.

---

36) *Numerus sc. quinque.* Für *oneribus* will Cujac. *honoribus* substituirt wissen, oder sie für die letztern *cohaerentia* erklären. *Marcus Vertram. Maurus de Jur. liber. Cap.* 38. meint, es sei die *exceptio sacerdotii* hier übersehen.

3. *Ders. an Nomus.*

Die an die Stelle ihrer Eltern folgenden Enkel helfen in der Regel an deren Statt. Wenn daher die Anzahl von fünf Kindern aus der der Enkel der verlorenen Söhne erfüllt wird, so wird derjenige, den du als deinen Vater nennst, den bestehenden Gesetzen gemäss von persönlichen Amtslasten entschuldigt.

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Domnus.*

Da du deiner Angabe zufolge dein gesammtes Vermögen auf deinen Sohn übertragen hast, ohne noch etwas zu besitzen, so wirst du in Ansehung des Vermögens, welches aufgehört hat, das deinige zu sein, zu städtischen Gemeinlasten nicht angestrengt.

5. *Dies. an Martina.*

Ueber die persönlichen Amtslasten [37]), welche den Weibern in Betracht ihres Geschlechtes angesagt werden, haben Unsere verewigten Vorfahren verordnet, dass sie nach Maassgabe der Mannspersonen durch die Anzahl von fünf lebenden Kindern Entschuldigung finden.

6. *D. K. Constantin. an Dalmatius.*

Diejenigen, welche fünf Kinder, wessen Geschlechts es sei, haben, sollen die einmal erhaltene Befreiung behalten, dergestalt, dass, wenn unter dieser Anzahl ein Sohn von gesetzmässigem Alter gefunden wird, er sofort zur Uebernahme der Amtslasten an Stelle seines Vaters angehalten werde, während die Väter, die fünf Söhne oder Töchter gehabt haben, die in den Gesetzen versprochene Befreiung von Amtslasten behalten sollen. Dafern auch Einer wegen geringen Vermögens Befreiung verdienen, und dies bewiesen haben sollte, so soll ihm ebenfalls die Gnade zu Theil werden, und er wegen seiner Dürftigkeit zu persönlichen Amtslasten nicht berufen werden. Geg. zu Sirmium d. 19. Jan. 324. u. d. C. Crisp. III. u. Constantin. III.

Zweiundfunfzigster Titel.

De professoribus et medicis.

(*Von den Professoren und Aerzten.*)

1. *D. K. Antonin. an Numis.*

Da du angiebst, Arzt der zweiten Hülfslegion [38]) zu sein, so wirst du, so lange du im Staatsdienste abwesend

37) S. *Const.* 1. *de mul. in quo loco.*

38) *Adjutricis.* Die Interpreten haben diesen Ausdruck nicht

gewesen, zur Uebernahme städtischer Amtslasten nicht genöthigt. Sobald du aber nicht mehr abwesend bist, so wirst du nach Endigung der nach dieser Bestimmung Statt findenden Vacanz, der Befreiung von Amtslasten dann geniessen, wenn du zur Zahl derer gehörst, die auf die den Aerzten zugestandene Gnade Anspruch haben.

2. *D. K. Gordian. an Aurelian.*

Die durch Decret des städtischen Senats bestätigten Grammatiker oder Redner können, wie bekannt, wenn sie sich als den Studierenden nicht für ersprieslich bewähren, von demselben städtischen Senat wiederum abgesetzt werden.

3. *D. K Philipp. an Ulpian.*

Dichter erfreuen sich keines Vorrechts der Befreiung von Amtslasten.

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim.*

In der Rede des verewigten Kaisers Pius werden die Professoren der freien Wissenschaften genannt, und nicht auch die Rechenmeister.

5. *Dies. an Finidem.*

Es ist oftmals verordnet worden, dass auch die unter der vorgeschriebenen Zahl, jedoch wider den Willen des städtischen Senats, befindlichen Aerzte keine Befreiung von Amtslasten haben sollen, indem ihnen diese Befreiung durch Decret der Decurionen ertheilt werden muss.

6. *D. K. Constant. an Volusian.*

Die Aerzte und besonders die Oberärzte [39]), oder gewesenen Oberärzte, Grammatiker und andere Professoren der Wissenschaften, und Doctoren der Gesetze, befehlen Wir, sollen zugleich mit ihren Weibern, und Kindern, sowie dem Vermögen, das sie in ihren Städten besitzen, von jeder Amtsverrichtung und allen Gemeinlasten, städtischen oder öffentlichen, frei sein, und weder in den Provinzen Einquartirung aufnehmen, noch irgend ein Amt verwalten, noch vor Gericht geführt [40]) oder ausgeliefert werden, oder schimpfliche Behandlung erleiden, dergestalt, dass, wenn sie Jemand

---

erklärt; es wird auch *l. ult. Cod. XII.* 37. einer *prima* gedacht. Ist es etwa der Reserve gleich?

39) *Archiatri*, gewöhnlich versteht man hier die Leibärzte, allein richtiger sind etwa Oberärzte gemeint, indem in jeder Stadt dergleichen einer war, der über die übrigen eine Disciplinaraufsicht hatte.

40) Hierüber (was zur Beunruhigung und Beschimpfung derselben geschah,) s. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 3. 1.

beunruhigt hat, ihn eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Strafe treffe. Auch befehlen Wir ihnen Lohn und Gehalt zu geben, damit sie Viele um so leichter in den freien Wissenschaften und den gedachten Künsten unterweisen. Geg. zu Sirmium d. 1. Aug. 321. u. d. C. Crisp. II. u. Constantin. II.

7. *D. K. Julian.*

Die Lehrer der Wissenschaften und Doctoren müssen vor allem durch ihren moralischen Lebenswandel sich auszeichnen, und sodann durch die Gelehrsamkeit. Weil Ich aber nicht selbst in jeder Stadt gegenwärtig sein kann, so befehle Ich, dass Jeder, wer Unterricht ertheilen will, nicht ohne Weiteres und vermessen sich dieses Amtes anmaasse, sondern durch den Ausspruch des städtischen Senats für bewährt erachtet, das Decret der Curialen durch einstimmige Erklärung der tüchtigsten Männer [41]) erhalten solle. Geg. zu Spolet. d. 17. Juni und ang. d. 30. Juli 362. u. d. C. Mamertin. u. Nevitta.

8. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Probus, Praef. Pr.*

Es soll ein Jeder, wer als die Haltung [42]) eines Philosophen ungehöriger und dreister Weise sich anmaassend befunden wird, mit Ausnahme derer, die von den bewährtesten [Professoren] [43]) für tüchtig befunden worden, seiner Vaterstadt zurückgegeben werden. Denn es ist schmählich, dass derjenige nicht die städtischen Lasten seiner Vaterstadt tragen könne, der sich rühmt, der Gewalt des Schicksals [44]) widerstehen zu können. Geg. zu Sirmium d. 19. Jan. 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

9. *Dies. an Prätext., Praef. d. Stadt.*

Die Oberärzte sollen, da sie wissen, dass ihnen Getraidelieferungen aus den Mitteln des Volkes verabreicht werden, vielmehr ehrenhafter Weise den Armen [45]) Hülfe bringen, als um Gewinnstes halber dem Reichen dienen. Wir gestatten denselben auch dasjenige anzunehmen, was ihnen die Wiederhergestellten für ihre Hülfsleistung anbieten, nicht aber das, was die noch in Gefahr Schwebenden ihnen für die Wiederher-

41) *Optimi; Goth. ad Cod. Th. XIII.* 3. 5. nämlich *professores*, s. dens. *l. l. const.* 7.
42) *Habitus*, in Kleidung, Bart und Haartracht, s. *Goth. l. l. const.* 7.
43) *Probatissimi, sc. ejusdem profession.*
44) Ironie gegen die Philosophen? —
45) Denn sie waren hauptsächlichst die Armenärzte, s. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 3. 8.

herstellung versprechen. Geg. zu Trier d. 30. Jan. 370. u. d. C. Valentin. u. Valens III.

10. *Dies. an Olybr., Praef. d. St.*

Wenn an eines verstorbenen Oberarztes Stelle Jemand vermöge einer Promotion [46]) anzustellen ist, so soll er nicht eher dessen theilhaftig werden, als bis er durch der ersten sieben, welche in diesem Stande befunden worden, oder noch Mehrerer Urtheil für geeignet anerkannt worden; jedoch dergestalt, dass ein Jeder, welcher zugelassen worden, nicht sofort in die oberste Stelle einrücke, sondern den letzten Platz einnehme, der, nachdem alle übrigen vorgerückt sind, übrig ist. Geg. d. 10. März 370. u. d. C. Valentin. und Valens III.

11. *D. K. Honor. u. Theodos. an Monax., Praef. Pr.*

Grammatiker, Redner und Lehrer der Philosophie, sowie auch Aerzte sollen ausser den Privilegien und Befreiungen von Amtslasten, welche sie Kraft der früher gegebenen Sanctionen erlangt haben, auch der Bevorrechtung geniessen, dass Alle und Jede, die beim Kaiserlichen Hofe als Oberärzte angestellt gewesen, sobald sie die Comitiva des ersten oder zweiten Ranges erhalten haben, oder zu einer noch höhern Würdenstufe gestiegen sind, durch kein Ansinnen der Municipien oder Curialen beunruhigt werden, und sie mögen nun nach geführter wirklicher Amtsthätigkeit, oder nach blossem Empfang eines Ehrenzeugnisses [47]) den Abschied erhalten haben, von jeder Amtsverrichtung und allen öffentlichen Gemeinlasten befreiet sein, und ihre Häuser, sie seien gelegen, wo sie wollen, keinen Soldaten oder Statthalter zu bewirthen übernehmen. Alles dieses befehlen Wir auch in Ansehung ihrer Kinder und Frauen zu beobachten. Dies soll auch auf die gedachten Professoren und deren Kinder erstreckt werden. Geg. zu Constant. d. 30. Novemb. 414. u. d. C. Constant. u. Const.

Dreiundfunfzigster Titel.

De athletis.

(*Von den Klopffechtern.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Hermetes.*

Den Athleten pflegt nur dann Befreiung von städtischen Aemtern verwilligt zu werden, wenn erwiesen wird, dass

---

46) Es ist zwar allerdings hier Beförderung zu einem höhern Grade zu verstehen, indessen habe ich Promotion als *vox propria* behalten.

47) *Testimoniales*, s. Cujac. *ad h. l.*

sie ihr ganzes Leben hindurch an den Kämpfen Theil genommen, auch mit nicht weniger als drei Kronen des heiligen Kampfes, worunter wenigstens einmal zu Rom oder Altgriechenland [48]), verdienter Weise gekrönt worden sind, ohne ihre Gegner bestochen oder erkauft zu haben.

Vierundfunfzigster Titel.

De his, qui non impletis stipendiis sacramento soluti sunt.

(*Von denen, die ohne ausgedient zu haben, ihres Eides entlassen worden sind.*)

1. *D. K. Antonin. an Vann.*

Wer schimpflich des Eides entbunden worden, darf keine Ehrenstelle bekleiden, von städtischen Amtslasten soll er aber nicht ausgeschlossen werden.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Carus.*

Da du wegen vorgerückten Alters entlassen worden bist, so kann nicht bezweifelt werden, dass du eine ehrenvolle Entlassung erhalten habest. Du wirst daher von städtischen Amtslasten und Ehrenstellen Befreiung erhalten. Indessen gestattet dir das Gesetz nicht, auf diejenigen Privilegien Anspruch zu machen, welche denen zustehen, die die volle Anzahl der Dienstjahre ausgehalten haben, in Maassen du eigener Angabe zufolge ohne die vorgeschriebene Dienstzeit erfüllt zu haben, und vor Ablauf sämmtlicher Dienstjahre, von deinem Eide entbunden worden bist.

3. *Dies. an Philopator.*

Den Veteranen wird nur dann Befreiung von Gemeinlasten und persönlichen Amtslasten zugestanden, wenn sie nach zwanzigjährigem in einer Legion oder Schwadron zugebrachten Dienst eine ehrenvolle oder aus Gründen veranlasste Entlassung erhalten haben. Da du nun deiner Angabe nach in einer Cohorte gedient hast, so siehst du ein, dass du ganz überflüssig um Befreiung ansuchest.

---

48) Cujac. will Grossgriechenland verstehen, doch wohl aber fälschlich.

Fünfundfunfzigster Titel.

Quibus muneribus excusentur hi, qui post impletam militiam vel advocationem per provincias suis commodis vacantes commorantur et de privilegiis eorum et de conductoribus vectigalium fisci.

(Gegen welche Amtslasten diejenigen Entschuldigung erhalten, die nach erfüllter Dienstzeit oder Advocatur sich in den Provinzen im Genuss der Befreiung aufhalten, deren Privilegien, und den Fiscalzollpächtern.)

1. [49])

Wer im Staatsdienste oder der Advocatur ausgedient hat, soll ausser den Privilegien, welche er bereits erhalten, weder die Besorgung des Ankaufs von Getraide oder Oel, noch die Beaufsichtigung der Bauten, noch die Revision von Rechnungen, noch die Vertretung der Stadt, noch den Decurionat, noch die Aufsicht über Rechnungsführung oder den Markt übernehmen, sondern da, wo ihnen zu wohnen beliebt, weder den Präsidenten über die Thore hinaus entgegenzugehen genöthigt, noch wider ihren Willen zu öffentlichen Versammlungen berufen, noch [zu Aemtern] präsentirt werden, noch präsentiren, noch unter dem Vorwande der Gewohnheit oder zu gebender Schauspiele eine Steuer zu erlegen haben. Auch sollen sie ein Haus von Einquartirung, sowohl in Ansehung auf dem Marsch befindlicher Truppen, als der in der Gegend stationirten, frei erhalten, weil sie als in einer gewissen Würde stehend Befreiung von Amtslasten erhalten haben; denn die gegenwärtige Constitution vermehrt die frühern Gnadenbezeugungen und vermindert sie nicht. Die Fiscalabgaben sollen sie aber erlegen, und den Präsidenten Ehre erweisen, und von diesen geehrt werden. Wer aber einer in dieser Constitution enthaltenen Vorschrift zuwidergehandelt, oder sie zu verletzen gestattet hat, soll eine Busse von funfzig Pfund Gold erlegen.

2. *Dioclet. u. Maxim.*

Von Amtslasten und Ehrenstellen soll Niemand weiter Befreiung erhalten, als wer im eigenen Namen vom Fiscus einen Zoll erpachtet. Wer daher von diesem einen solchen zur Verwaltung erhalten hat, der ist Zweifelsohne durch kein Privilegium geschützt.

---

49) Griechisch und unglossirt.

Sechsundfunfzigster Titel.

De libertinis.

(*Von den Freigelassenen.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Bucil.*

Das persönliche Verhältniss der Freigelassenen kann wider städtische Amtslasten keine Entschuldigung gewähren, nicht einmal in der Stadt, wo ein Freigelassener eine Wohnung hat [50]).

Siebenundfunfzigster Titel.

De infamibus.

(*Von den Infamirten.*)

1. *D. K. Dioclet. u. Maxim.*

Infamirte Personen haben, wenn sie gleich keine Ehrenstellen bekleiden können, welche nur Leuten von unbescholtenem Rufe übertragen zu werden pflegen, dennoch keine Befreiung von Curial- oder städtischen Gemeinlasten, sondern müssen den ordentlichen Steuerausschreiben wegen des ihnen zu Theil werdenden Schutzes Genüge leisten.

Achtundfunfzigster Titel.

De reis postulatis.

(*Von den zur Untersuchung gezogenen Angeklagten.*)

1. *D. K. Alexand. an Martian.*

Dass wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogene Angeklagte nicht nach neuen Ehrenstellen streben dürfen, bevor sie ihre Unschuld dargethan haben, ist sowohl von Unsern verewigten Vorfahren, als von Mir selbst oft rescribirt worden. Geg. d. 24. Februar 223. u. d. C. Maxim. II. und Aelian.

Neunundfunfzigster Titel.

De his, qui in exilium dati vel ab ordine moti sunt.

(*Von denen, die verbannt, oder aus dem städtischen Senat gestossen worden sind.*)

1. *Theil eines Edicts d. K. Antonin. Geg. zu Rom d. 10. Juli u. d. C. d. b. Asper.*

Wenn hinführo der städtische Senat oder die Advocatur

---

50) Er ist also sowohl der Stadt verbindlich, wo sein Freilasser wohnt, als wo er selbst wohnt.

auf Zeit untersagt wird, für die wird nach Verlauf dieses Zeitraums die Infamie nicht weiter fortdauern. (212.)

2. *D. K. Gordian. an Ulp.*

Wenn ein Decurio auf Zeit verbannt worden und nach Ablauf dieser Frist zurückgekehrt ist, so nimmt er zwar seine vorherige Würde wieder ein, allein zu neuen Ehrenstellen wird er nicht zugelassen, wenn er sich nicht solange Zeit derselben enthalten hat, als er in der Verbannung abwesend gewesen ist.

Sechzigster Titel.

De filiis familias, et quemadmodum pro his pater teneatur.

(Von den Haussöhnen, und welchergestalt der Vater für sie hafte.)

1. *D. K. Sever. u. Antonin.*

Dass der Vater, welcher darin willigt, dass sein aus der Gewalt entlassener Sohn [Decurio werde,] nicht für das Decurionat zu haften habe, ist unbezweifelten Rechtens, denn durch Einwilligung verpflichtet sich der Vater nur dann, wenn er den Sohn in seiner Gewalt hat. Als einwilligend wird aber auch der betrachtet, der nicht vor Zeugen erklärt, er ertheile zu der Ernennung seine Einwilligung nicht.

2. *D. K. Anton. an Aspas.*

Da du angiebst, du habest appellirt, so giebst du dadurch schon zu verstehen, dass dich die Sache angehe; denn du konntest nach der Ernennung deines Sohnes blos vor Zeugen deine Erklärung ablegen, und [brauchtest] nicht in die ihm aufgebürdete Last einzustimmen.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim.*

Wenn diejenigen, welche mit dem Vater zu dem Amte der Protostasie berufen worden sind, auch jetzt noch in der väterlichen Gewalt stehen, so sollen sie von diesen Verpflichtungen befreiet werden, indem es höchst unbillig erscheint, aus derselben Familie und demselben Hause zwei Personen zu jenen Obliegenheiten zu bestimmen. Die aus der Gewalt entlassenen und aus der Familie herausgetretenen Söhne hingegen wirst du ohne Zögerung zurückbehalten dürfen.

4. *Dies. an Alexand.*

Dass der Staatsbeamte deinen Sohn zum Curator [51]) bestellt hat, ist ohne Gefahr für dich, ohne dass dir die Noth-

51) *Curator sc. operarum* oder *Calendarii*, s. Cujac. *ad h. l.*

wendigkeit zum Appelliren oblag. Allein der Präsentirende selbst, der den in väterlicher Gewalt stehenden Sohn ohne Einwilligung seines Vaters zu einem Amte berief, wird zu allem Nachtheil, den das Amt nach sich zieht, verpflichtet werden, sobald dein Sohn nicht vorher schon mit deiner Einwilligung Decurio geworden war.

Einundsechzigster Titel.

De periculo successorum parentis.

(*Von der Verantwortung, welche die Erbfolger eines Vaters trifft.*)

1. *D. K. Alexand. an Claudian.*

Wenn dein Vater für die Amtsführung [52]) in deinem Namen mit seinem eigenen Vermögen zu haften versprochen, und dadurch deine Ernennung zum Priester bewirkt hat, so wird der Provincialpräsident nicht übersehen, dass diese Verpflichtung eine gemeinschaftliche Last aller Erben ist.

Zweiundsechzigster Titel.

De mulieribus, in quo loco munera sexui congruentia vel honores agnoscant.

(*Von den Weibern, welcher Orten sie die ihrem Geschlechte angemessenen Amtslasten oder Ehrenstellen zu übernehmen haben.*)

1. *D. K. Philipp. an Martha.*

Dass die Frau, welche wo anders her gebürtig irgendwo verheirathet ist, wenn sich ihr Mann nicht in Rom befindet, nicht an ihrem Geburtsorte, sondern da, wo ihr Mann seinen Wohnsitz hat, zu Ehrenstellen oder Aemtern genöthigt werden könne, welche der Person anhängen, insofern ihr Geschlecht derselben fähig ist, ist oftmals rescribirt worden. Die das Vermögen treffenden Gemeinlasten aber müssen die Weiber an den Orten tragen, wo sie mit Grundstücken ansässig sind.

Dreiundsechzigster Titel.

De legationibus.

(*Von den Gesandschaften* [*an den Kaiser*].)

1. *D. K. Valerian. u. Gallien. an Chilin., Praef. Pr.*

Der Vater dreier lebender Kinder wird von öffentlichen Gesandschaften entbunden.

---

52) *Muneris editionem — repromisit.* Anton. August. *ad Modestin. Lib. sing.* (*T. O. IV. p.* 1576.) versteht dies ganz anders, nämlich unter *munus* etwa *spectaculum*, oder *editio*

2. *Dies. u. Valerian. an Marcus.*

Da ihr im eigenen Namen die Kosten der öffentlichen Vertretung übernommen habt, so brauchen seine Erben dasjenige, was euer College zu seinen eigenen Bedürfnissen erhalten hat, auch nicht zurückzugeben, sondern wenn die Sache von der Art ist, dass es wieder herausgegeben werden muss, so müssen sie es vielmehr dem Gemeinwesen zurückstellen. Wenn diese Summe aber zum Honorar für die Advocaten bestimmt worden war, so werdet ihr nicht mit Unrecht fodern, dass auch dies herausgegeben werde, da ihr in Begriff steht, das Nämliche zu leisten. Denjenigen von euern Collegen aber, der euerer Angabe nach von der Vertretung seiner Vaterstadt zurückgetreten ist, könnt ihr vor dem Provincialpräsidenten beschuldigen, dass er die Gesandschaft in Stich gelassen habe.

3. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Mutian.*

Die eine Gesandschaft über Meer an Uns ausgerichtet haben, ist verordnet worden, erhalten auf zwei Jahre Befreiung von städtischen Amtslasten und Ehrenstellen, nicht auch diejenigen, welche dem Gemeinwesen in der Nähe diesen Dienst erwiesen haben.

4. *D. K. Constantin. u. Constans an Tatian.*

Alle Comites und Präsidenten ohne Ausnahme, die ihre Würden durch Fürsprache erhalten haben, sollen zu städtischen Leistungen und Amtslasten verpflichtet gehalten werden, damit nicht das Gemeinwohl durch den Vorwand einer Schatten-Ehre, welche durch Fürsprache erlangt worden, gefährdet werde [53]). Diejenigen aber müssen von den vorgedachten Lasten befreit werden, die in öffentlichen Gesandschaften abwesend gewesen sind. Geg. zu Trier d. 30. Juni 343. u. d. C. Placid. u. Romul.

5. *D. K. Theodos. u. Arcad. an Apodem., Praef. Pr. von Illyrien.*

Wenn eine ausserordentliche Provincialversammlung [54]) erforderlich ist oder eine Gesandschaft an Uns abgeschickt oder euerer [55]) Stelle etwas übersendet werden muss, so

---

gladiatorum. — Die übrigen mir bekannten Interpreten sind in der Erklärung einstimmig, die ich angenommen habe.

53) — *cum* (*sub*) *umbratili suffragiorum pactione dilacerentur*, d. h., sagt *Gothofr. ad Cod. Th. XII.* 1. 12. *ne publica utilitas obtentu honorum umbraticorum, honorariorum, per suffragia et pecunias redemtorum, destruatur*; s. Dirksen a. a. O. S. 510.

54) Es ist *concilium* statt *consil.* zu lesen, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 12. 12.

55) Ich lese *vestrae* mit Cuj. s. d. Gött. C. J. Ausgabe.

soll das, was unter Allen in gemeinsamer Berathung und Verhandlung ausgemacht worden ist, durchaus nicht dem Provincialstatthalter zur Prüfung vorgelegt werden. Denn Wir erlauben Euch, die Foderungen der Provincialbewohner, für welche öfters ein zufälliges Ereigniss nothwendige Hülfe fodert, zu euerer Kunde zu ziehen und zu prüfen, so dass es Gegenstand deiner Aufmerksamkeit sein soll, was davon mit deiner Hülfe sofort abgeholfen und was zur Kenntnissnahme Unserer Majestät berichtet werden müsse. Es sollen aber die Berathungen über das Gemeinwohl der Provincialen an einem öffentlichen Orte gepflogen werden, und das, was die Mehrzahl mit Uebereinstimmung gebilligt, gültiges Ansehen erhalten. Geg. zu Constant. d. 28. Juli 392. n. d. C. Arcad. II. u. Rufin.

6. *D. K. Honor. u. Theodos. an Monax., Praef. Pr.*

So oft von der Stadt Alexandrien eine Gesandschaft in Vorschlag gebracht wird, befehlen Wir, sollen alle Curialen, die sich innerhalb der Stadt befinden, sobald sie nicht durch Krankheit oder eine andere entschuldigende Nothwendigkeit verhindert werden, sich in der Curie einfinden und ihre durch eigenhändige Unterschrift bestätigten Decrete dem spectabeln Mann, dem Kaiserlichen Präfecten vorlegen, damit sie, begleitet von dessen Berichte, ihre Bitte bei dir anbringen mögen, und die Sache, nach Erwägung der Sendung von dir untersucht und beschieden werde. Geg. zu Constant. d. 5. Octobr. 416. u. d. C. Theodos. VII. u. Pallad.

Vierundsechzigster Titel.

De excusationibus artificum.

(Von den Entschuldigungen der Künstler.)

1. *D. K. Constantin. an Maxim.*

Die auf unten folgender Beilage verzeichneten, in den Städten sesshaften Künstler, verordnen Wir, sollen von allen und jeden Amtslasten frei sein, dafern bei der Erlernung der Kunst Musse von Nöthen ist, wodurch sie selbst sowohl ihre Geschicklichkeit zu vervollkommnen, als auch ihre Söhne zu unterrichten begehren. Geg. d. 2. Aug. 337. u. d. C. Felician. u. Titian.

Diese Beilage lautet: Baukünstler, Aerzte [56]), Maler,

56) *Medici.* Cujac. versteht die Chirurgen. Jacob. Gothofr. verwirft dies ganz und will *Mediacos* lesen, weil es unzulässig sei, die Aerzte unter den Handwerkern und Künstlern aufzuzählen. *Mediaci* sollen dann sein, *qui sic appellabantur, quod circa medicum, i. e. intimam partem arboris, quae*

Bildgiesser, Bildhauer, Bettmacher [57]) oder Brunnengraber, Schlösser, Vierräderwagenmacher [58]) oder Steinmetzen, welche die Griechen πηκτὰς nennen, Grundleger, d. h. auch Baukünstler, Holzschneider, Musivarbeiter, Vergolder, Mauermeister, von den Griechen *χονιάται* genannt, Silberarbeiter, Waffenschmücker [59]), Perlenbohrer [60]), Kupferschmiede, Metallgiesser, Metall- und Steinstecher, Zimmerleute, Purpurfärber, Pelzhändler [61]), Wasserwäger, Töpfer, griechisch *κεραμεῖς* genannt, Goldschmiede, Glaser, Bleigiesser [62]), Spiegelmacher, Elfenbeinarbeiter, Kürschner, Kleiderwäscher, Stellmacher, Bildner [63]), Gypsgiesser [64]), Präger, Dreiräderwagen- und Zweiräderwagenmacher, Geldschläger, d. h. *πεταλουργοί*.

2. *D. K. Constant. u. Constans an Leont., Praef. Praet.*

Mechaniker, Geometer und Architekten, welche die Eintheilungen und Abschnitte aller Theile zu besorgen, bei Ausführung der Arbeit Maass und Plan wahrzunehmen haben [65]), und

---

ad intestina et minutaria opera facienda sumebatur, versarentur, ut itaque Mediaci tignariis et intestinariis fuerint proximi (Getäfel-Arbeiter).

57) *Lecticarii sunt qui fabricant lectos*, s. d. Gött. C. J. Ausgabe *κραββατοποιοί*. Die gewöhnliche Lesart der folgenden *laccarii*, d. h. *τὰ λακκία ποιοῦντες* ist *ornarii* s. d. f. N.

58) *Quadrigarius* ist nach Cujac. *ein ἁρματοποιός*; Perez missversteht dies, indem er sich durch *vel quadratarius* täuschen lässt, und glaubt, dass es mit *quadrigarius* einerlei sei. Dies kann man wenigstens wie der Text dasteht nicht; allein mit grossem Rechte darf man diese Namen, welche durch *seu* und *vel* verbunden sind, für interpolirt halten, indem ursprünglich nur einer gestanden haben mag, und der zweite nebst dem *seu* und *vel* Glossen sind. Dies ergeben auch die critischen Bemühungen über diese Stelle, die meist auf Conjecturen beruhen.

59) *Barbaricarii*, eigentlich diejenigen *fabricenses*, welche *bucculas et cassides auro, argento et aere tegebant.* Brisson.

60) Es ist *diatrectarii* zu lesen, s. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 4. 2. (*p.* 59.) nach der Note in der Gött. C. J. Ausgabe könnten auch Becherdreher verstanden werden.

61) Ich weiss nicht anders zu helfen, als *particarii* zu behalten. Cujac. wirft es heraus. S. Heinecc. *ad Brisson. h. v.*

62) *Plumbarii*, machten Röhren aus Blei. Andere lesen *plumarii*, welche Kleider aus Federpelzen machten.

63) *Sculptores, qui figuras sculpebant auro, argento etc. Goth. l. l.*

64) S. Cassiodor. *Var. V.* 5.

65) M. s. die Betrachtungen bei Goth. *l. l.* zum Verständniss dieser Stelle. *Divisio partium* ist *οἰκονομία s. distributio et dispositio* (s. Vitruv. I. 2. — Die Uebersetzung der einzelnen Ausdrücke nach Rode); *Incisiones* sind *ἐγκύμματα*.

diejenigen, welche den aufgefundenen [66]) Lauf des Wassers und dessen Verhältnisse durch kunstreiche Abwägung darlegen, veranlassen Wir durch Unsere Aufmunterung zu gleichem Eifer des Lehrens und Lernens. Sie sollen daher auch sich der Befreiung von Amtslasten erfreuen und hinreichende Musse haben, Lehrlinge aufzunehmen [67]). Geg. d. 6. Juli 344. u. d. C. Leont. u. Sallust.

Fünfundsechzigster Titel.

De potioribus ad munera nominandis.

(*Von denen, die vorzugsweise zu Amtslasten zu berufen sind.*)

1. *D. K. Anton. an Basilid.*

Wenn du, selbst berufen zur Uebernahme städtischer Amtslasten, der Meinung bist, dass vielmehr ein Anderer dazu zuvörderst berufen werden müsse, so führe deine Sache aus.

Sechsundsechzigster Titel.

Si propter inimicitias creatio facta sit.

(*Wenn eine Wahl aus Feindschaft geschehen ist.*)

1. *D. K. Alexander an Anicet.*

Wenn du aus Feindschaft zur Uebernahme städtischer Amtslasten erwählt worden bist, so wird das Billigkeitsgefühl des Präsidenten dazu thun, dass die Ernennung nicht schade, indem dem Gemeinwohl auch daran gelegen ist, dass Wahlen nicht aus Feindschaft geschehen dürfen, sondern aus lauterm Grunde und zum Vortheil des Gemeinwesens.

Siebenundsechzigster Titel.

De sumtuum recuperatione.

Von der Zurückfoderung der Kosten.

1. *D. K. Gordian. an Dionys.*

Du brauchst die städtischen Amtslasten nicht zu übernehmen, welche den Personen übertragen werden, wenn du fünf lebende Söhne hast. Dafern dich aber Welche diesem Privilegium zuwider, um dich zu chicaniren, zu einem Amte

---

Instituta ist *vox propria* von *aedificiis*, s. Vitruv. *l. l.* Ueber *Stringere opera fabricationi.*, s. *Goth. l. l.*

66) *Aquarum ductus et inventos modos;* ich lese *aquarum inventos ductus et modos*, s. *Cod. Th. l. l. Goth. ib.* u. Cujac.

67) *Et suscipiant docendos, qui docere sufficiunt.* Goth. Vorschlag *ut* statt *et* zu lesen, ist nicht übel; wie erhellt, beziehe ich *qui* auf die *mechanicos* u. s. w.

berufen haben, und du durch eingewandte Appellation Sicherheit erhalten hast, so kannst du von denen, die dich präsentirt haben, die auf den Process verwendeten Kosten zurückfodern.

Achtundsechzigster Titel.

Si post creationem quis decesserit.

(Wenn Einer nach der Wahl gestorben ist.)

1. *D. K. Gordian. an Astitius.*

Wenn dein Vater vor dem Antrittstage der Ehrenstelle oder des Amts gestorben ist, so wird der Provincialpräsident nicht bezweifeln, dass seine Erben in dieser Hinsicht nicht angegriffen werden dürfen.

Neunundsechzigster Titel.

De tabulariis[68]*, scribis*[69]*, logographis*[70] *et censualibus*[71].

(Von den Tabularien, Schreibern, Rechnungsbeamten und Schatzungsbeamten.)

1. *D. K. Constant. u. Constans an Catullin, Praef. Pr.*

Keiner von den Tabularien, Schreibern, Rechnungsbeamten und deren Söhnen soll einen Staatsdienst annehmen, sondern ohne Unterschied der Anstellung, und selbst wenn sie bei Unserm Hofe angestellt sind, sobald sie den fünfjährigen Zeitraum noch nicht im Amte zugebracht haben, wenn man ihrer habhaft geworden, zurückgefodert und den Municipalverrichtungen sofort wiedergegeben werden. Geg. zu Lauriacum d. 24. Juni 341. u. d. C. Marcellin. u. Prob.

---

68) Dieser Charakter kommt dreifach vor, erstens als Steuerbeamte, wie er oben schon mehrmals dagewesen ist; zweitens, als eine Art von Secretair, auch wohl Notar im jetzigen Sinn, so ist zu verstehen, wo ich dieses Wort nicht übersetzt habe, nämlich als *tabularius apparitionis, inter officiales judices.* In diesem Titel ist es zweifelhaft, welche Art zu verstehen sei: ich entscheide mich für jetzt für die zweite, obwohl ich anerkenne, dass mehrmals wohl die erste gemeint sein könnte. Die erste und zweite Classe sind wohl zu unterscheiden; dass namentlich dieselben blos *circa rem tributariam* beschäftigt gewesen, ist nicht wahr. — Uebrigens ist hier blos von städtischen Beamten die Rede.

69) *Sc. Magistratuum municip.* oder *Curiarum, qui omnia acta curialia scribebant.*

70 Diese stehen den *tabulariis* nahe, denn auch sie werden bei den *rationibus scribendis* beschäftigt. Diese Benennung wechselt oft mit anderen.

71) *Censuales* sind, *qui operam accomodant magistro census in urbe* und *actus Senatus conficiunt.*

2. *D. K. Valentin. Theodos. u. Arcad. an Neoter.*

Jedweder Decurio, der sich freiwillig zum Dienste eines Schatzungsbeamten hergiebt, soll seine selbstgewählte Stellung behalten und die Würde seines Standes völlig verlieren, wenn ihn die Nothwendigkeit betroffen, dass er peinlicher Frage unterworfen werden muss. Geg. zu Constant. d. 17. Septbr. 384. u. d. C. Richomer u. Clearch.

3. *D. K. Arcad. u. Honor. an Hadrian, Praef. Pr.*

Wir befehlen durch gegenwärtiges allgemeines Gesetz, dass, wenn für ganze Provinzen oder einzelne Städte Tabularien nöthig geworden, freie Menschen dazu angestellt werden, und Niemandem hinführo zu diesem Dienste der Zugang freistehen solle, wer der Sclaverei unterworfen ist, sondern wenn auch ein Herr seinen Sclaven oder Hörigen die Verwaltung des Tabularamts [72]) gestattet hat, (denn nur Einwilligung nicht Unwissenheit, wollen Wir, soll verpflichten), er zwar selbst, soweit das Gemeinwesen betheiligt ist, für die von dem Sclaven oder Hörigen verwalteten Regierungsgeschäfte verpflichtet gehalten werden soll, der Sclav aber mit gebührenden Prügeln belegt, dem Fiscus verfallen solle; denn die Herren hätten vom Anfange an darauf achten sollen, dass sich ein Privatsclav nicht mit öffentlichen Geschäften zu thun mache. Geg. zu Mailand d. 25. März 401. u. d. C. Vincent. u. Fravitta.

4. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Cyr., Praef. Pr.*

Die Gehülfen der Curatoren des Gemeinwesens [73]), die Volksschreiber, die Rechnungsbeamten und Diastoleen [74]), welche Benennungen Personen bezeichnen, die in Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen stehen [75]), oder dafern ihnen auch eine andere Benennung gegeben worden, sollen, ohne dass ihnen eine Ehrenstelle oder der Vorwand eines Privilegiums etwas nützt, nach Vorschrift der unerbittlichen Gesetze angehalten werden, ihren Obliegenheiten sich zu unterziehen, damit für das allgemeine Beste kein Schaden oder Be-

---

72) *Chartas publicas agere, s. Goth. ad Cod. Th. VIII. 2. ult.*

73) *Boethos logistarum*, s. Cujac. *ad h. l.*

74) Es sind über diesen Titel mehrere Erklärungen vorhanden (die Glosse, Gothofr. u. Cujac.), die alle kein bestimmtes Resultat geben; es sind städtische Beamten, wahrscheinlich bei Cassenverwaltungen und Einnahmen angestellt. Cujac. *ad h. l.* bezeichnet sie als *dispunctores ration. s. instrument.*, d. h. *qui conferunt accepta et expensa.*

75) *Quae vocabula publicis dicuntur subjacere necessitatibus*, s. d. Glosse, d. h. *quor. vocabulor. significata s. personae.*

einträchtigung entstehe, und es soll Jeder an seine Körperschaft zurückgegeben werden, den seines Vaters, seiner Vorfahren, oder seine eigene Verbindlichkeit fesselt.

Siebenzigster Titel.

De susceptoribus [76]*, praepositis* [77] *et arcariis* [78].

(*Von den Steuereinnehmern, den Magazinverwaltern und den Cassenverwaltern.*)

1. *D. K. Constantin. an Eufrax., Rationalis der drei* [79] *Provinzen; n. A.:*

Es ist unsere Meinung, dass die öffentlichen Steuereinnehmer das Geld ohne allen Verzug vereinnahmen, damit Niemand bei solcher Veranlassung zu Kostenaufwand veranlasst werde. Denn wenn Einer, der Zahlung leisten will, vom Einnehmer abgewiesen worden ist, so soll er eine vor Zeugen abgegebene Erklärung vorlegen müssen, nach Führung welchen Beweises er sowohl selbst die ihm gebührende Quittung, frei von aller Verantwortlichkeit der gesetzwidrigen [80]) Handlung, mit Ersatz etwanigen Schadens [81]) erhalten, als auch der nachlässige Einnehmer das Doppelte der schuldigen Summe an den Fiscus zu erlegen, Kraft der Amtspflicht des Präsidenten genöthigt werden soll. Dafern aber die Steuereinnehmer aus Nachlässigkeit des betheiligten Statthalters selbst eine Verletzung des Gesetzes begangen haben, so soll der Ersatz aus des letztern Vermögen geschehen müssen. Geg. d. 19. Juli 325. u. d. C. Paulin. u. Julian.

2. *D. K. Valentin. u. Valens an Secund., Praef. Pr.*

In Gemässheit der alten Gesetze müssen die Präsendenten [82]) der Steuereinnehmer und derer, die zu Vorstehern der Magazine und Dörfer ernannt werden, dafür stehen, wenn Diejenigen untauglich sind, welche von ihnen präsentirt wer-

---

76) Sind diejenigen, *qui annonis et tributis utriusque aerarii recipientis praepositi sunt.*

77) *Sc. horreis, in quibus species fiscales deponuntur.*

78) *Qui his, quae in arcam Praef. Pr. inferuntur suscipientis praepositi sunt;* s. Cujac. *ad h. l.*

79 Sardinien, Sicilien und Corsica.

80) *Goth. l. l. XII.* 9. 2. erklärt nämlich, dass hier hauptsächlich von *Emphyteuticariis* und *Colonis* die Rede sei, deren *Commissum* die nicht richtige Abtragung des Canons sein würde, dem sie scheinbar durch die Unwilligkeit der *Susceptorum* ausgesetzt werden.

81) *Cum emolumentis*, d. h. etwa die *sumtus.*

82) S. d. Anm. zu Rubr. Tit. 33. B. XI.

den, und sollen aus deren Vermögen, auch [83]) durch Mittelspersonen, nichts käuflich an sich bringen. Geg. zu Const. d. 30. Juli 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

3. *Dies. an Mamertin, Praef. Pr.*

Die neuen Steuereinnehmer sollen nicht blos die Reste vom vorigen Jahre, sondern auch die Abgaben, welche aus frühern Jahren abgetragen werden [84]), annehmen, weil sie neue Einnahmeposten bilden [85]). Geg. zu Rom d. 31. Octobr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

4. *Dies. an Florent, Com. d. Kais. Staatsschatzes.*

Niemand, der das Amt eines Steuereinnehmers verwaltet hat, soll zu demselben Amte nochmals angestrengt werden, bevor er sich nicht von der Verpflichtung der frühern Besorgung losgemacht hat. Denn es ist weder Recht, diejenigen, welche gefallen haben, zu belästigen, noch der Klugheit angemessen, die, welche nicht gefallen haben, zu behalten. Es soll daher ein Jeder nach Ablauf des vollen Jahres darzuthun gehalten seyn, zu welchen Ausgabeposten er die Einnahme verwendet hat, damit, wenn Jemand auf einem Unterschleif ergriffen worden, er den noch neuen Verlust um so leichter ersetzen könne. Es dürfen aber [86]) die Steuereinnehmer [87]) nicht in der fortwährenden Gewaltsausübung die Provincialbewohner in Furcht halten, wie gleichsam im eigenthümlichen Besitz der Erpressungen, sondern der Statthalter dafür Sorge tragen, alljährlich die Stellen mit andern Beamten zu besetzen, es müsste denn die Gewohnheit der Stadt oder die geringe Anzahl [88]) der Mitglieder des städtischen Senats sie zwei Jahre lang im Amte zu bleiben nöthigen. Geg. zu Mantebr. d. 17. Septbr. 366. u. d. C. Gratian. u. Dagalaiph.

5 *Dies. an Germanian., Comes d. Staatsschatzes.*

Sobald eine bestimmte Summe Goldgülden für irgend einen Einnahmezweig [89]) entrichtet werden soll, oder Gold

---

83) S. die Erörterung bei *Goth. l. l. XII.* 6. 8.

84) *Quas — inferunt*, d. h. *provinciales*; besser ist die Lesart des *Cod Th. XII.* 6 10 *quae — inferuntur.*

85) S. *Goth. ad Cod. Th. l. l. quia novae sunt et recentes.*

86) Dass hier gar kein rechter Periodenzusammenhang ist, kommt daher, dass Tribonian dieses Gesetz aus der genannten Stelle des *Cod. Th.* u. *l.* 22. *eod.* zusammengesetzt hat.

87) *Exactores*, es sind die *susceptores* zu verstehen, s. *Goth. l l. ult.*

88) *Auctoritas;* ich lese mit *Cod. Th.* und Cujac. *raritas.*

89) *Pro tituli qualitate.*

in Barren überschickt wird [90]), sollen auf das Pfund zweiundsiebenzig Goldgülden gerechnet werden. Geg. zu Rom d. 8. Jan. 367. u. d. C. Lupicin. u. Jovin.

6. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Prob., Praef. Pr.*

Ueber das Getraide, welches an die Magazine erschüttet wird, sollen nach Maassgabe jeder Lieferung sofort Quittungen ertheilt werden. Es soll aber in den fiscalischen Magazinen nur dem Fiscus gehörendes Getraide aufgeschüttet werden. Geg. zu Trier d. 11. Apr. 375 u. d. C. Gratian. III. u. Equit.

7. *D. K. Gratian., Valent., Theodos. u. Arcad. Gruss dem Hypates.*

Die eingezahlten Beiträge sollen so kurze Zeit wie möglich in den Händen der Steuereinnehmer bleiben, und sofort das, was von den Provincialbewohnern eingezahlt worden, an den Kaiserlichen Schatz abgeliefert werden. Geg. zu Constant. d. 29. Apr. 383. u. d. C. Anton. u. Syagr.

8. *D. K. Valentin, Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Die Steuereinheber und Einnehmer sollen in zahlreich versammelter,[91]) Curialsitzung mit Uebereinstimmung und dem Willen Aller [gewählt] mittelst Aufnahme der Verhandlung zu den Acten bestätigt, und den Provincialstatthaltern die Namen derer, die zu dem öffentlichen Amte berufen [92]) und verpflichtet worden, angezeigt werden. Und es sollen die, welche sie präsentirt haben, wissen, dass deren gesammte Geschäftsführung völlig auf ihre Gefahr selbst gehe. Geg. zu Constant. d. 27. Octobr. u. d. C. Honor. u. Evod.

9. *Dies. an Cyneg., Praef. Pr.*

Auf jeder Station und in jeder Stadt, befehlen Wir, metallene oder steinerne Scheffel mit Metzen und Gewichten aufzustellen, damit jeder Abgabenpflichtige, indem ihm die Gemässe aller Dinge vor Augen gestellt werden, wissen möge, was er den Steuereinnehmern zu geben habe, und dafern ein Einnehmer sich beifallen lassen, die gesetzliche Anzahl der erschütteten Scheffel und Metzen oder Gewichte zu überschreiten, dass er die gebührende Strafe zu erleiden habe. Indem Wir auch das völlig abschaffen, was bisher wider den Nu-

---

90) Es war Gesetz, dass die *solidi ex quocunque titulo fiscali in massam redigerentur*, und also *massa pro solidis ad comitatum transmitteretur*; Cujac. *ad h. l.*

91) *Celeberrimus* = *frequentissimus.*

92) *Editi*, es ist *dediti* zu lesen, s. *Cod. Th. XII.* 6. 20.

tzen aller Völker beobachtet worden, befehlen Wir, den Einnehmern den fünfzigsten Theil des Korns, den vierzigsten der Gerste und den zwanzigsten des Weins und Specks zu verabreichen. Aus besonderer gebietender Menschenliebe bewogen, verordnen Wir aber den Steuereinnehmern bei den Steuereinnahmen in Armenien, wegen der Entfernung, vom Getreide und Gersten den vierzigsten und vom Wein und Speck den funfzehnten Theil zu geben. Geg. zu Constant. d. 28. Novbr. 386. u. d. C. Honor. und Evod.

10. *Dies. an Cyneg., Praef. Pr.*

Die Steuereinnehmer sollen in Gegenwart der Defensoren sowohl den[93]) Betrag der Abgaben der Grundeigenthümer, als auch die einzelnen Abgabengattungen, oder deren Zahl und Betrag schriftlich bescheinigen. Geg. d. 28. Nov. 389. u. d. C. Timas. u. Promot.

11. *D K. Arcad. u. Honor. an Benign., Vicar. der St. Rom.*

Die einmal veröffentlichten und vor den Acten verlesenen Quittungen, ist Unser Wille, sollen den Einnehmern der Weinlieferungen [auf ihr Risico] angerechnet, und die begonnene Revision der Casse[94]) nach Befinden zu Ende geführt[95]) und alle öffentliche Quittungen, welche zu den Acten genommen werden, von den Steuereinnehmern wider sich anerkannt werden[96]). Geg. zu Mailand d. 8. Juni 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

12. *Dies. an Pompejan.*

Wenn ein Grundeigenthümer bemerkt, dass von einem Steuereinnehmer oder Steuerbeamten ein Betrug verübt worden sei, so soll Keiner derselben, der einmal auf einem Unterschleif entdeckt worden, wiederum die nämliche Stelle bekleiden, in der er vorher den Betrug verübt, auch wenn er durch ver-

---

93) Nach *Goth. ad Cod. Th. XII.* 6. 23. ist hier einzuschieben [den abgelieferten] denn er zeigt, dass von den *Apochis* die Rede sei.

94) *Arca*, d. h. *receptaculum pecuniae his rebus coëmendis destinatae*, s. *Brisson. h. v.* §. 4.

95) *Coeptam discussion. in apertum quaesita ratione deduci*, s. *Goth. ad Cod Th. XII.* 6. 26. d. h. *coeptam etc. ad exitum perduci.*

96) *Accepto ferri.* Die *Arca vinaria* hatte nämlich oft Restforderungen; wurden die *Susceptores* deshalb angegriffen, so wälzten diese auf die Steuerpflichtigen die Schuld, welche schon gezahlt hatten, als seien sie *reliquatores.* Dagegen sollen nun diese durch die *Securitates publicas* geschützt werden.

stohlenes Suppliciren Uns ein Rescript abgelockt hat. Geg. zu Mailand d. 31. Decbr. 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

13. *Dies. u. Theodos. an Lucius, Comes des Kaiserlichen Staatsschatzes.*

Es hat Unsere Gnade befohlen, dass in jeder Provinz zwei Steuerbeamten oder Numerarier [97]) und ebensoviel Steuereinnehmer angestellt werden sollen. Wir wollen aber der hochachtbaren Prätorianischen Präfectur hiermit zu wissen thun, dass diejenigen, welche Geld für den Staatsschatz vereinnahmt haben, nichts mit den Rechnungen Unserer Privatcasse [98]) gemein haben, die Provincialstatthalter aber um fünf Pfund Gold gestraft, und die Primaten von den Subalternen mit der Todesstrafe belegt werden sollen, wenn sie dem nicht nachgelebt haben. Geg. d. 27. Jan. 408. u. d. C. Bass. u. Philipp.

14. *D. K. Honor. u. Theodos. an Euchar.*

Mit niederen Dienstverrichtungen oder ausserordentlichen Lasten gestatten Wir nicht, die Curialen zu belästigen, damit das Gemeinwohl keinen Nachtheil erleide. Es ist daher angemessener, den Einnehmer der Monturen [99]) aus den Unterbeamten der Proconsularen, oder denen, die darunter gedient haben, feierlich zu bestätigen. Denn diesen ist daran gelegen [100]) hierbei mit Sorgfalt zu Werke zu gehen, und die Beschaffenheit der [Monturen] [1]) zu prüfen, und darum ist es vortheilhafter, sich deren zum Beschauen [2]) zu bedienen. Denn es ist unbillig, dass das Dienstpersonale den Vortheil und ein Curialis blos den Nachtheil von der Einnahme habe. Wir wenden daher diesen Nachtheil von den Curien ab, nehmen jedoch diejenigen [Curialen] davon aus, welche unter dem gedachten Dienstpersonale selbst gedient haben, oder dienen. Geg. zu Ravenna d. 29. Febr. 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

15. *D. K. Theod. u. Valentin. an Volusian., Praef. Pr. n. A.:*

Alles Gold oder Silber, was von einem Grundeigenthümer

---

97) Diese stehen den *Tabulariis* gleich, und sind blos eine ältere Benennung für dieselben, s. *Goth. ad Cod. Th. VIII.* 1. *Rubr.*

98) S. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 6. 30.

99) *Vestium sc. militarium.*

100) Sie waren nämlich meistens *milites.*

1) Ich lese mit *Goth. ad Cod. Th XII.* 6. 31. *earum, sc. vestium,* und nachher *contuendum.* Man s. bei diesem die Erklärung dieser schweren Stelle gegen Cujac. *Obs. II.* 8. u. A.

2) *Utrum in usum militarem hae vestes sint, nec ne? — Contueri* ist also *explorare qualitatem vestium.*

abgeliefert wird, soll ein Cassenverwalter oder Einnehmer in Empfang nehmen, dergestalt, dass der Provincialstatthalter und seine Unterbeamten wissen mögen, dass sie selbst dafür haften müssen, wenn den Grundeigenthümern durch Verfälschung der Gewichte ein Schaden zugefügt worden. Alles aber, was aus den Provinzen an Unsern Schatz gerichtet werden wird, das soll den illustren Comites Unseres Schatzes mittelst Berichts angezeigt werden. Geg. zu Ravenna d. 27. Febr. 429. u. d. C. Felix u. Taur.

Einundsiebenzigster Titel.

De ponderatoribus et auri illatione.

(*Von den Abwägern und der Ablieferung des Goldes.*)

1. *D. K. Constantin. an Eufrax., Rational. der drei Provinzen.*

Das Gold, welches von den Steuerpflichtigen abgeliefert wird, soll, wenn einer die Goldgülden, oder das Gold in Masse zuwägen wollen, mit richtiger Wage und Gewicht angenommen werden. Geg. d. 19. Juli 325. u. d. C. Paulin. u. Julian.

2. *D. K. Julian an Mamertin., Praef. Pr.*

Sobald über die Beschaffenheit der Goldgülden Zweifel entstanden ist, soll der auf griechisch sogenannte Zygostates [3]), welcher in jeder Stadt angestellt worden, und seiner Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt gemäss weder betrügen noch betrogen werden soll, den Streit schlichten. Geg. zu Salona d. 23. April 363. u. d. C. Julian. IV. u. Sallust.

Zweiundsiebenzigster Titel.

De auri publici persecutoribus.

(*Von den Ueberbringern* [4]) *des öffentlichen Goldes.*)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Die Ueberbringer des Goldes erheben öfters Gold ohne vorangegangenen Befehl dazu, wie es Sitte ist, zur Ablieferung [5]), und öfters behalten sie es länger an sich, das sie

---

3) Ueber diesen s. bes. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 7. 2.

4) *Persequi* ist hier soviel als *deducere*, *devehere;* ob nicht *prosequi* richtiger sei, s. *Goth. l l. XII.* 8. 1.

5) *Praesumunt sc. cogendum* nicht *coquendum*, und *cogere* ist *in suum et debitum locum compellere* und hier also *praesumere prosequendum;* man s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 8. 1. es ist *vox propria in his, quae in fiscum referenda sunt,* und *cogendum aurum sumere* ist *persequendum praesumere.*

gleich hätten einliefern sollen. Wir befehlen daher, dass Niemand ohne Befehl des illustren Comes des Staatsschatzes Gold zur Ablieferung erhebe, oder das empfangene länger an sich behalte [6]). Geg. d. 20. Juli 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

Dreiundsiebenzigster Titel.

De his, quae ex publica collatione illata sunt, non usurpandis.

(*Von dem Verbote der Vergreifung an eingelieferten Steuerbeiträgen.*)

1. *D. K. Constantin.*

Es soll kein Statthalter das, was er von einer Stadt an Steuerbeiträgen empfangen, zu andern Zwecken vorschussweise angreifen [7]), oder anzugreifen versuchen. Geg. zu Trier d. 6. März 325. u. d. C. Paulin. u. Julian.

2. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. Gruss dem Lampad.*

Es soll kein [Statthalter] sich an dem, was sich in den Magazinen befindet, oder in einer Casse liegt, zu irgend einem

---

6) Uebrigens ist, der Erläuterungen Goth. ungeachtet, die ganze Sache hier nicht recht klar. Warum den *Prosecutoribus* verboten worden, das zur Ablieferung erhaltene Gold länger zu behalten, ist freilich einleuchtend, nicht aber, was damit gemeint sei, sie sollen es nicht ohne Befehl des Comes S. L. zur Ablieferung an den Schatz erheben? — In einem Staat, wie der damalige römische, wo so ängstlich gewacht ward, dass das öffentliche Interesse nicht von den Beamten beeinträchtigt werde, lässt es sich gar nicht denken, dass die *Prosecutores*, in der Regel *Curiales* oder *Palatini*, von den Behörden, welche die Steuern vereinnahmt hatten, Gelder ohne Anweisung empfingen. Wenigstens ist es schwer zu begreifen, wie von *praesumere* die Rede sein kann, da ja dieselben kein Recht hatten, die Curien u. s. w. dazu zu nöthigen, ihnen das Geld anzuvertrauen, noch weniger es eigenmächtig zu nehmen, vielmehr wäre dies doch nur auf Gefahr der Curien geschehen, eine Verantwortlichkeit, die sich von selbst verstand. Mit den *Collatoribus* selbst hatten sie, die *Prosecutores*, gewiss nichts zu thun, darum kann an eine Verkürzung dieser nicht gedacht werden. — Ich kann daher dies Gesetz nur in der Beziehung verstehen, dass die *Prosecutores*, selbst wenn ihnen die *Curiae* oder *Susceptores* das Geld ohne Befehl des *Comes S. L.* übergeben wollen, um es einzuliefern, es nicht annehmen sollen. Auffallend ist es, dass keine Strafe dictirt ist.

7) *Mutui interventione opposita*, d. h. im Allgemeinen: *eam in alium usum mutuare et mutare*, nicht blos *privato alicui mutuam dando*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 9. 2.

andern Zweck vergreifen, sobald er nicht die Erlaubniss dazu durch Befehl der höhern Amtsstellen erhalten hat. Geg. zu Constant. d. 11. April 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

3. *D. K. Arcad. u. Honor. an Messala, Praef. Pr. n. A.:*

Kund und zu wissen sei den Statthaltern, dass sie nichts aus den Einkünften Unsers Privatschatzes, oder [8]) von dem, was sie selbst aus dahin gehörigen Einnahmezweigen [9]) eingezogen haben, zu andern Bedürfnissen verwenden dürfen, wenn sie nicht wollen, dass ihre Dreistigkeit mit der grössten Strenge gestraft werden soll. Geg. zu Mailand d. 17. Mai 399. u. d. C. Theodor.

Vierundsiebenzigster Titel.

De auro coronario.

(*Vom Kronengolde* [10]).

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg. Praef. Pr.*

Zu Beiträgen zum Kronengolde soll Niemand wider Statt habende Sitte genöthigt werden. Geg. zu Constant. d. 18. Jan. 384. u. d. C. Richomeres u. Clearch.

Fünfundsiebenzigster Titel.

De irenarchis.

(*Von den Irenarchen.*)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Zu Irenarchen, welche zum Schutz der Ruhe und des Friedens in den Gebieten [der Städte] [11]) umher die Eintracht erhalten, sollen von den Decurionen nach Ermessen der Provincialpräsidenten tüchtige Leute ernannt werden. Geg. zu Constant. den 25. Decbr. 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

---

8) Der *canon rei privatae* wird hier, als schon in *arca* befindlich, dem *quod ipsi exegerint* entgegengesetzt. *Goth. l. l.*

9) *Titulis, i. e. fundi patrimoniales et emphyteuticarii*, s. *Cujac. ad h. l.*

10) Dies wurde bei feierlichen und freudigen Gelegenheiten von ganzen Provinzen, entweder nach Gewicht in Masse, oder in der Kronenform geliefert, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 13. 5.

11) *Goth. ad Cod. Th. XII.* 14. 1.

Sechsundsiebenzigster Titel.

De argenti pretio, quod thesauris infertur.

(*Vom Werthe des Silbers, das an den Schatz eingeliefert wird.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass Jedem, wer eine Summe Silber an den Schatz einzuliefern hat, die Befugniss zustehen solle, sie in Gold abzutragen, und zwar für jedes Pfund Silber fünf Goldgülden. Geg. zu Constant. den 19. Febr. 397. u. d. C. Cäsar. u. Atticus.

Des Codex Sr. Majestät des Kaisers Justinianus

Eilftes Buch.

Erster Titel.

De navicularіis seu naucleris publicas species transportantibus et de tollenda lustralis auri collatione.

(*Von den Schiffspatronen oder Schiffsherren* [1]), *welche öffentliches Getraide verfahren, und der Aufhebung der fünfjährigen* [*Gewerbe*] *steuer* [2]).

1 [3]).

Es erlässt [diese Constitution] hinfüro Jedermann die Abgabe in Gold und Silber, mit Ausnahme der Städte und Dörfer, die etwas letztwillig unter dieser Abgabenauflage erhalten haben, oder wenn etwas vom Fiscus unter derselben Bedingung gegeben worden ist. Wer aber eine solche Abgabe zu entrichten hat, in dessen Belieben soll es stehen, sie in Constantinopel oder in der Provinz abzuführen, und zwar

---

1) Da die lateinischen Worte synonym sind, so kann man wohl auch deutsche dergl. wählen.

2) Hierüber ist besonders *Cujac. ad h. l.* zu vergleichen. Sie ward schon vor Constantin d. G. eingeführt. Nachricht darüber geben Evagrius und Zonaras, so ward *singulis lustris* gezahlt, und betraf die *negotiatores* und *mercatores*, und zwar bis auf die geringsten herab, jedoch nicht die Tagelöhner und Handarbeiter. Mir schien der Ausdruck Gewerbesteuer darum passend. Perez *Comment. ad h. tit.* erklärt diese Steuer folgendergestalt. Es war gewöhnlich für alle *conductiones publicas* wie *privatas* ein *lustrum* bestimmt. *Lustrum* selbst wurde daher für *tributum* selbst genommen, welches die *provinciales de lustro in lustrum* abführten. Dazu waren auch die ärmern Unterthanen, und die namentlich keinen Grundbesitz hatten, pflichtig. Da nun diese Abgabe durchaus in baarem Gelde bestand, so erhielt sie den Beisatz *auri collatio.*

3) Griechisch und unglossirt.

entweder allemal im vierten Jahre, oder nach Ablauf des vierjährigen Zeitraums, sonder Gefährde und ohne Abweichung. Wenn aber von sothanen Abgaben ein Bestand vorhanden ist, so soll es zu städtischen Bedürfnissen verwendet werden, z. B. auf Bauten, Getraideankauf, Fenster [4]) oder dem Aehnliches. Sie verordnet auch für das Corps der Palatinen, die Präsidenten, deren Unterbeamten und Municipalbehörden eine Strafe von hundert Pfund, dafern sie dem entgegenhandeln.

2 [5]).

Es soll Niemandem Verpflichtung, Schauspiele zu geben, auferlegt werden, weil er von Abgaben in Gold und Silber befreiet worden, unter Androhung vorgedachter Strafe.

3. *D. K. Constant. u. Julian. an Olybr., Stadtpraefect.*

Den Schiffsführern, welche angewiesenes [6]) Getraide und Proviant verfahren, soll keine Gewalt angethan, noch von ihnen etwas erpresst, oder ihnen irgend eine Art von Schaden zugefügt werden, sondern sie auf ihrem Hinwege wie auf der Rückkehr der vollständigsten Sicherheit geniessen; und soll diejenigen eine Busse von zehn Pfund Goldes treffen, welche versucht haben, sie zu beunruhigen. Geg. zu Rom d. 1. Jun. 357. u. d. C. Constant. IX. u. Julian. II.

4. *D. K. Arcad. u. Honor. an Euseb., Praef. Pr.*

Wir haben erfahren, dass Schiffsführer übernommene Proviantvorräthe zum Betriebe eigener Geschäfte verwendet haben. Deshalb beschliessen Wir, dass sie die übernommenen Vorräthe innerhalb Jahresfrist abliefern, und die Quittungen dagegen erhalten sollen, welche zugleich den Tag der Ablieferung angeben, und binnen anderweiter Jahresfrist denen übergeben werden müssen, von denen die Vorräthe geliefert worden sind. Geg. zu Mailand d. 23. Jan. 394. u. d. C. Arcad. IV. u. Honor. III.

5. *Dies. an Flavian., Stadtpraef.*

Wer den Schiffsführern etwas geraubt [7]) hat, der soll ihnen Entschädigung gewähren müssen. Und damit hinfüro

---

4) In Bädern, sagt *Cujac. ad h. l.*

5) Griechisch und unglossirt.

6) *Delegatus, s. Glossar. Goth. ad Cod. Th. h. v.* Man lasse ja nicht ausser Acht, dass die folgenden Gesetze alle von den vom Staate bestätigten und in dessen Diensten stehenden Schiffern handeln, dass dies eine persönliche Last war, die meistens an den Besitz eines Grundstückes gebunden war, und dass die Waaren und Lebensmittel, welche sie führten, Staatseigenthum waren.

7) Es ist von der *rapina judicum, apparitorum etc.* die Rede. *Goth. l. l.* 29.

deren Kühnheit nicht noch grösser werde, verordnen Wir, dass Jedweder, wer auf einem Raube betroffen worden, mit der Strafe des Vierfachen belegt werden soll. Geg. zu Rom, auf dem Foro des Apronian. d. 24. Jan. 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

6. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Stadtpraef.*

Da der Schiffergenossenschaft in den orientalischen Provinzen Schiffe fehlten, und sie unter dem Vorgeben, Fahrzeuge zu suchen, in den Buchten der Inseln umhereilten, und nachdem inzwischen die günstige Zeit zur Schifffahrt verflossen, die Ahndung der Statthalter ohne Aussicht [8]) auf Transportmittel zu fürchten hatten, so hast du sehr Recht daran gethan, auf Requisition des Kaiserlichen Präfecten und des Präsidenten der Inseln, die Vorsteher der Alexandrinischen und Carpatischen Flotte und einige andere Schiffsführer dazu zu nöthigen, die Getraidezufuhren, welche durch die orientalischen Schiffsführer aus den Magazinen der Stadt Alexandrien zur Residenzstadt geschafft zu werden pflegen, auf ihre Verantwortung übernommen an die Magazine der Residenzstadt abzuliefern, und soll ihnen dagegen statt Lohnes durch Befreiung von den Steuerabgaben eine Vergeltung zu Theil werden [9]); oder, durch das sogenannte φιλικὸν [10]), so wie auch auf andere Weise, wie du es nach geschehener Ueberlegung für gut befunden. Geg. d. 19. Jan. 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

7. *Dies. an Anthem., Praef. Pr.*

Wer fiscalische Proviantvorräthe zu verfahren übernommen, und sie, ohne die gerade Fahrstrasse zu nehmen, Umwege am Ufer machend durchgebracht und verkauft hat, soll mit dem Tode bestraft werden. Geg. zu Constant. d. 19. Juli. 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

8. *Dies. an Faustin., Praef. Pr. n. A.:*

Die Statthalter, welche in den Häfen ihres Bezirkes beladenen Schiffen unter dem Vorwande, dass es Winter sei, wenn günstiger Wind wehet, zu verweilen gestattet haben, sollen

---

8) *Sine effectu transvectionis.* Die Glosse sagt: *i. propter defectum.*

9) Die Erklärung des Cujac. hier im gewöhnlichen Sinn *immunitas* zu verstehen, ist der des *Goth. l. l.* 32., die auf unzulässige Conjecturen provocirt, vorzuziehen.

10) D. h. ein freiwilliges Geschenk.

zugleich mit den Municipalbehörden und Innungsverwandten[11]) des Ortes an ihrem eigenen Vermögen gestraft werden. Die Schiffsführer sollen ausserdem die Strafe der Deportation erleiden, sobald sich ergeben, dass sie dabei betrüglich gehandelt haben. Geg. zu Ravenna d. 15. August 410. u. d. C. Varanes.

Zweiter Titel.

De praediis et omnibus rebus navicul ariorum.

(*Von den Grundstücken und dem Vermögen der Schiffsführer überhaupt.*)

1. *D. K. Valent., Valens u. Gratian. an Aurelian., Getraidepraefecten.*

Auch unser Kaiserliches Haus soll in Ansehung dessen, was Namens der Schiffsführer zu leisten ist, die schuldigen Beschwerdungen[12]) anerkennen. Geg. d. 29. Sept. 367. u. d. C. Lupicin. u. Jovin.

2. *Dies. an Achilon., Procons. von Africa.*

In Betreff dessen, was die Schiffsführer verkaufen, soll der Käufer (weil es dem Rechte zuwider ist, den Kaufcontract zu verbieten) die Leistungen des Schiffsführers nach Maassgabe des erkauften Antheiles übernehmen; denn der Gegenstand ist der Beschwerdung selbst verhaftet, nicht der Person des Händlers. Damit befehlen Wir nicht, dass derjenige ein Schiffsführer werden solle, wer etwas gekauft hat, sondern dass der gekaufte Theil zu seinem Maasse und Verhältniss leistungspflichtig sei. Denn es darf keinesweges das ganze Vermögen Behufs der Schifferleistungen angegriffen werden, sondern nur diejenige Portion, welche ursprünglich dem Schiffer gehörte, zur Abführung solcher Art von Leistungen allein gehalten werden, während das übrige Vermögen, welches von dieser Verpflichtung frei ist, befreiet und unbelastet bleibt. Wenn aber Häuser, durch deren Erhaltung vielmehr den Städten eine

---

11) *Corporati*, s. *Goth. l. l. XIII.* 1. 1. *p.* 158. b. 5. 34. u. *XIV.* 2. *Rubr.*, d. h die übrigen Mitglieder der Schiffergenossenschaft.

12) Durch eine Constitution Constantins ist die *functio naviculariorum*, an deren in dem Augenblick, wo die Constitution erging, ihnen gehörigem Vermögen dinglich geworden, (s. *Const.* 1. *Cod. Th. h. t.*) Die Käufer und Erwerber desselben oder einzelner Stücke mussten daher die *functionem navicular.* (*resp. pro rata*) übernehmen. Die Hauptverpflichtung bestand aber in der Herzuführung des Getraides nach Rom und Constantinopel.

Zierde als ein Privatnutzen erworben wird, von Schiffsführern verkauft werden, so sollen diese in Bezug auf diese Leistung nach Maassgabe der Einkünfte daraus durch Vermiethung [13]) verpflichtet werden. Wenn aber der geringe Raum eines Ortes keine Einkünfte möglich gemacht, oder ein Bau, der schwierig und kostspielig aufzuführen ist, oder eine mit Aufwand verknüpfte Verzierung oder Jemand, was meistentheils sich als eine lobenswürdige Absicht zeigt, seine Wohnung zur Verschönerung der Stadt schmückt, so wollen Wir nicht, dass die nachher daran gesetzten Verschönerungen einen ganz unbilligen Grund zur Erhöhung der Taxe abgeben, sondern vielmehr die vormalige Beschaffenheit des Platzes, und die Einkünfte davon in Betracht gezogen werden sollen, als der jetzige verschönerte Zustand, der erst durch die Betriebsamkeit des baulustigen Besitzers herbeigeführt worden ist. Geg. d. 3. Aug. 375. n. d. C. Gratian. III. u. Equit. V.

3. *D. K. Arcad. u. Honor. an Messala, Praef. Pr.*

Wer von Schiffsführern mit der Leistung der Schiffsführung behaftete Landgüter in Folge wessen Titels es sei, auf ihn übergehend, überkommen hat, soll nach der Schatzung des Ackers, der dieser von jeher unterlegen, zur Uebernahme der Schiffsführungsverpflichtung genöthigt werden, und nicht glauben, dass ihm diejenigen Bedingungen von Nutzen sein werden, welche nach seinem Belieben aufgestellt, ein deren unfähiger Verkäufer auf sich übernommen hat; jedoch soll allerdings das vertragsmässige Uebereinkommen gelten, dass, wenn eine Besitzung auf einen [der Leistungen] unfähigen [Erwerber] übertragen worden, auch die Verkäufer des auf ihn übertragenen Grundstücks verhaftet bleiben, und vor Allem darauf gehalten werden soll, dass für den dem Fiscus daraus entstehenden Nachtheil vorzugsweise die sich am besten eignende Person stehen müsse. Geg. zu Mailand d. 12. Febr. 399. u. d. C. Theodor.

Dritter Titel.

De navibus non excusandis.

(*Von nicht Statt findender Entschuldigung der Schiffe* [14]).

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Longin., Praef. Pr.*

Viele suchen ihre Schiffe mit dem Namen und dem Titel

13) *Cum pecunia mutuaretur*, s. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 6. 7., dessen letzte Conjectur *mutuarentur*, nebst der Erklärung für *locarentur* ich annehme. Uebrigens vgl. Dirksen a. a. O. S. 510.

14) Gegen Uebernahme der *transvectio publica*, s. *Goth. l. l. XIII.* 7. *Paratitl.*

manches [Mächtigen][15]) zu schützen[16]). Diesem Betruge zu steuern, befehlen Wir, dass, wenn Jemand zur Vermeidung allgemeiner Verpflichtung für gut befunden, sich auf [Jemandes] Titel zu berufen, er wissen möge, dass das Schiff dem Fiscus verfallen solle. Denn so wenig Wir verbieten, dass Privatleute Schiffe haben sollen, gestatten Wir dabei Betrügereien auszuüben, indem, wenn die Noth es erfodert, es angemessen ist, dass Alle insgemein dem öffentlichen Besten dienen, und sich der Zufuhr unterziehen, ohne sich auf ein Privilegium seiner Würde zu berufen. Geg. zu Ravenna d. 11. Jan. 406. u. d. C. Arcad. VI. u. Prob.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Florent., Praef. Pr.*

Wir befehlen[17]), dass kein Schiff, das über zweitausend Scheffel fasst, vor der glücklichen Ankunft der Zufuhr, nämlich vor Ueberfahrt der öffentlichen Lebensmittel, entweder durch das Privilegium einer Würde, oder in Bezug auf die Kirche oder die Bevorrechtung einer Person dem öffentlichen Besten entzogen und davon befreiet werden, und dass auch kein Kaiserlicher dawider erlassener Befehl, er möge eine Annotation oder eine pragmatische Sanction sein, von den Vorschriften dieses wohlmeinenden Gesetzes entbinden könne. Solches, ist Unser Wille, soll überhaupt in allen Fällen beobachtet werden, dergestalt, dass im Allgemeinen, wenn etwas der Art dem Rechte oder dem öffentlichen Besten zuwider in irgend einer Angelegenheit vorgebracht wird, es ungültig sein soll. Denn Alles, was zur Umgehung dieses Gesetzes auf irgend eine Weise versucht werden sollte, bestrafen Wir mit Confiscation des verweigerten Fahrzeuges. Geg. d. 5. Apr. 439. u. d. C. Theodos. XVII. u. Fest.

Vierter Titel.

Ne quid oneri publico imponatur.

(Dass einem mit öffentlichem Gute beladenen Schiffe kein Privatgut aufgebürdet werden soll.)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Rufin., Praef. Pr.*

Es soll sich Niemand unterstehen, einem öffentlichen beladenen Fahrzeuge Privatfracht aufzubürden, und wagen, die, welche Getraide verfahren, auf irgend eine Weise zu nöthigen, eine Belastung zu übernehmen. Ist dies nämlich geschehen und verübt worden, so soll er nicht blos zu allem eintretenden

---

15) *Goth. l. l. const.* 2.
16) Wider das vorgedachte *onus.*
17) S. *Const.* 10. *de Sacr. eccles.*

Nachtheil und der Gefahr des Schiffbruchs verhaftet sein, sondern auch noch die Strenge öffentlicher Strafe empfinden. Geg. zu Constant. d. 9. Juni 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

Fünfter Titel.

De naufragiis.

(*Von den Schiffbrüchen.*)

1. *D. K. Antonin. an Maxim.*

Wenn ein Schiff in Folge eines Schiffbruchs ans Ufer geworfen worden ist, oder irgendwo das Land berührt hat, so soll es seinen Eigenthümern gehörig bleiben, und Mein Fiscus sich nicht einmischen. Denn was für ein Recht hat der Fiscus an fremden Unglücksfällen, um aus einem so traurigen Ereigniss einen Vortheil zu erlangen?

2. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian an Modest., Praef. Pr.*

Wenn ein Schiffsführer versichert, Schiffbruch gelitten zu haben, so mag er sich beeilen, den Statthalter der Provinz, wo die Sache verhandelt werden kann [18]), anzugehen, und den Fall bei ihm mit Zeugen anzeigen, und soll Bericht auch an die höchste Präfectur erstattet werden, damit innerhalb Jahresfrist, nach Aufklärung des wahren Sachverhältnisses, die erforderliche Verfügung erfolge. Ist aus Vernachlässigung der vorgeschriebene einjährige Zeitraum verflossen, so sollen überflüssige und zu späte Anträge [19]) nach Verlauf des Jahres nicht weiter zugelassen werden. Geg. zu Beryt. d. 5. Jun. 372. u. d. C. Modest. u. Arinth.

3. *D. K. Gratian., Valent. u. Theodos. den Africanischen Schiffsherren Gruss zuvor.*

Sobald, nachdem ein Schiff gescheitert oder versunken, vor dem zuständigen Statthalter eine Untersuchung angestellt wird, sollen nach geschehener peinlicher Vernehmung zweier oder dreier Matrosen, die übrigen von einer Verbindlichkeit der Art befreiet werden. Denn was sollte ein geschickter Inquirent unter vorgedachter Zahl nicht genügend ermitteln können? — Vor allen sollen aber die Steuermänner, welche voll-

---

18) *In qua res agitur*, d. h. überhaupt den Fall anzeigen, und die Beweismittel angeben, s. *Goth. l. l. XIII.* 9 1. Namentlich ist die Bestimmungsart zu verstehen. Die Uebersetzung nach Cujac., wo die Sache vorgefallen ist, verwirft Goth.

19) *Interpellationes* hat Tribon. für *actiones* = *querelas* substituirt.

ständigere Wissenschaft haben, befragt werden [20]); sind diese ums Leben gekommen, so soll die Vernehmung auf Andere ausgedehnt werden. Wenn Alle im Sturme umgekommen sind, so sollen die Kinder der Matrosen oder Steuermänner vor Gericht gestellt, über deren Untergang befragt werden, von denen der Schiffsherr angiebt, dass sie beim Schiffbruch ums Leben gekommen seien. Im Uebrigen soll die Nothwendigkeit zur Befrachtung vom ersten April bis zum ersten October fortan beobachtet werden. Geg. zu Trier d. 6. Febr. 380. u. d. C. Gratian. V. u. Theodos. I.

4. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Tatian., Praef. Pr.*

In Betreff dessen, was einmal von den Steuerpflichtigen erlegt, in einem Schiffbruch untergegangen ist, wollen Wir mit den Grundbesitzern, sie seien Senatoren oder Privatleute, keine Gemeinschaft [insofern] haben, [dass sie die Hälfte tragen müssten] [21]), oder sie irgend eine Gefahr treffe. Geg. zu Constant. d. 18. Juli 391. u. d. C. Tatian. u. Symm.

5. *D. K. Honor. u. Theodos. an die Schiffsherren in Africa. n. A.:*

Betreffs der gesunkenen Schiffe verordnen Wir, die darüber Statt findenden Verhandlungen bei offenen Thüren [22]) Statt finden zu lassen. Und wenn Jemand befunden wird, der in Fällen der Art etwas angenommen [23]) hat, so soll der Statthalter, vor dem sich darüber Gewissheit ergeben, freie Gewalt haben, auf Anklage derer, welche beraubt worden, nach Ansehen der Person Geldbussen auszusprechen, abzusetzen [24]) und zu verbannen. Wenn aber die Richter, welche solche Angelegenheiten zu untersuchen haben, durch Einreichung eines Schreibens oder eines förmlichen Antrags [25]) dazu aufgefordert, innerhalb Jahresfrist diese Sachen zum Verhör zu ziehen verabsäumt haben, und dieser Zeitraum verstrichen ist, so soll den Untersuchungsrichter der Nachtheil treffen, dass nach vorheriger Freisprechung des Schiffsherrn wegen des Versehens des Richters, dieser selbst die Hälfte der Ladung, deren Verlust zu erweisen Antrag auf Untersuchung, vorausgesetzt, dass es zur gesetzmässigen Zeit geschehen, gestellt worden, zu ersetzen

---

20) *Immoretur*, s. Cujac. *ad h. l.* und die Glosse.
21) *Goth. ad Cod Th. XIII.* 9. 4. Ebenda ist ausführlicher bestimmt, wer den Schaden trage.
22) *Levato velo*, wie alle *judicia publica* s. *Goth. l. l. const.* 6.
23) *Ob introitum*, oder *alia similia exigens*, s. *Goth. l. l.*
24) *Officiales* sind gemeint.
25) *Plenaria interpellatio*, s. *Goth. l. l.*

genöthigt werden, und den Rest seine Unterbeamten erlegen. Geg. zu Ravenna d. 17. März 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

6. *Dies. an Anthem., Praef. Pr.*

Wenn nach vorgängiger üblicher Weise Statt gefundener peinlicher Vernehmung über vorgefallene Schiffbrüche angegeben wird, es sei ein bestimmtes Gemäss [Getraide] im Meeressturm verunglückt, so soll dasselbe keineswegss nach geschehenem Verhör von deiner Amtsstelle als empfangen angerechnet, sondern dieser Verlust auf die gesammte Genossenschaft der Schiffsherrn[26]), nach Maassgabe des ihnen obliegenden Verpflichtungsantheils vertheilt werden. Geg. d. 19. Jan. 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

Sechster Titel.

De metallariis et metallis et procuratoribus metallorum.

(Von den Bergleuten und den Bergwerken und den Bergprocuratoren.)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Crescon., Comes des Bergwesens.*

Nach wohlabgewogener Ueberlegung haben Wir für nöthig befunden zu verordnen, dass jedweder, wer den Bergbau betreiben will, durch seine Arbeit sowohl seinen eigenen, als den Vortheil des Staates suchen möge. Wenn sich daher Jemand gefunden, der dazu Lust hat, so sollst du ihn veranlassen, beim Goldsande, griechich χρύσαμμος genannt, je acht Scrupel [vom Arbeiter] zu entrichten[27]). Alles aber, was sie im Uebrigen zu sammeln vermocht haben, sollen sie vorzugsweise an den Fiscus verkaufen, von dem sie aus Unserer Schatzkammer den gebührenden Preis dagegen erhalten sollen. Geg. zu Paris d. 10. Decbr. 365. u. d. C. Valentin. und Valens.

2. *Dies. an German., Comes des Kaiserl. Privatschatzes.*

Beim Bergwerkscanon, rücksichtlich dessen die eigenthümliche[28]) Gewohnheit beibehalten werden muss, werden bekanntlich vierzehn Unzen Goldsand auf das Pfund gerechnet[29]).

---

26) Einer Prozinz, s. *Goth. l. l. XIII.* 5 32.

27) Ueber diese Stelle s. *Goth. l. l. X.* 19. 3. u. Cujac. 288 Scrupel machen 1 Pfund; vgl. auch Gesetz 5. unten.

28) *Alia sc. in alia praestatione.*

29) S. *Goth. l. l. const.* 4. Hier wird nämlich der Cours des Pfundes Goldsand gegen gediegenes Gold oder Münzen bestimmt, von letzteren gehen 12 Unzen auf das Pfund.

Geg. zu Rom d. 8. Januar 367. u. d. C. Lupicin. und Jovin.

3. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Florus., Praef. Pr.*

Jedweder, wer ein Felslager durch Privaten gehörigen Grund und Boden mit betriebsamen Stollen verfolgt, soll davon den Zehnten an den Fiscus, und den Zehnten dem Eigenthümer erlegen, das Uebrige aber für sich behalten. Geg. zu Constantin. d. 29. Aug. 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

4. *Dies. an Eusign., Praef. Pr.*

Da die Bergprocuratoren in Macedonien, Mittel-Dacien, Mösien oder Dardanien, die aus der Mitte der Decurionen in der Regel erwählt wurden, durch welche die gewöhnliche Steuereinhebung [30]) vollzogen werden soll, sich unter dem Vorwande der Furcht vor den Feinden dieser Verpflichtung entzogen haben, so sollen sie zur Erfüllung ihres Amtes zurückgeführt, und Niemandem fortan die Erlaubniss ertheilt werden, früher nach Würden wider die Gebühr zu streben, als sie gewissenhafter und fleissiger Weise die zu übernehmende Procuratur bekleidet haben.

5. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Romul., Comes des Staatsschatzes.*

Es sollen von den Goldsuchern alljährlich vom Mann [31]) sieben Scrupel an Unsern Schatz erlegt werden, und nicht blos in der Pontischen Diöcese, sondern auch in der Asianischen. Geg. zu Constant. d. 19. Febr. 392. u. d. C. Arcad. II. u. Rufin.

6. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor. an Patern.*

Es ist Uns bekannt geworden, dass Manche unter dem Vorwande, es seien Marmorlager mit Erde bedeckt, es dahin gebracht haben, dass nach geschehenem Treiben der Stollen die Grundlage fremder Gebäude erschüttert wurde. Deshalb soll ihnen, wenn angegeben wird, es seien Marmorlager dieser Art unter Gebäuden verborgen, die Nachforschung darnach verweigert werden. Geg. zu Constant. d. 16. März 393. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant.

7. *D. K. Theodos. an Maximin., Com. d. Staatsschatzes.*

Die Bergleute [32]) beiderlei Geschlechts, welche die Ge-

30) D. h. der *Canon metallicus.*
31) D. h. für jeden Bergmann.
32) Hier sind entweder Hörige oder solche Bergleute zu verstehen, die *propter originem hujus conditionis* sind; *Goth. l. l. XIII.* 19. 15.

gend, aus der sie gebürtig sind, verlassen haben und in eine andere gezogen sind, sollen, ohne dass Verjährung irgend dagegen Statt fände, zugleich mit ihren Kindern nach ihrem Geburts- und Heimathsort zurückgebracht werden, auch wenn sie sich in Unserm Pallast befinden. Im Uebrigen mögen sie wissen, dass dem Fiscus daraus kein Schaden entstehen dürfe, wenn auch einer von ihnen, von dem sich ergeben, dass er ein Bergmann ist, seinen Namen bei Schatzungen der Privatleute angegeben hat [33]). Geg. zu Constant. d. 11. Juli 424. u. d. C. Victor.

Siebenter Titel.

De murilegulis et gynaeciariis et procuratoribus gynaecei et de monetariis et bastagariis.

(Von den Purpurfischern, den [kaiserlichen] Webern, den Procuratoren der Webereien, den Münzprägern, und den Lastviehtreibern [34]).

1. *D. K. Constantin. an die Bithyner.*

Die Münzpräger sollen stets ihrem Stande angehörig bleiben, und von demselben durch kein Privilegium irgend einer Würde befreiet werden. Geg. d. 21. Juli 317. u. d. C. Gallican. u. Bass.

2. *Dies. an Felix.*

Die Procuratoren Unseres Privatvermögens, die Färber und Weber, durch welche Unserm Privatvermögen Schaden zugefügt und die in den Webereien gefertigten Zeuge verdorben werden, [deren] in den Färbereien begangene Unvorsichtigkeit auch Flecken bei unreiner Färbung verursacht, sollen sich aller unrechtlichen Wege enthalten, wodurch sie die erwähnten Anstellungen erlangen, und im Fall sie dem entgegengehandelt haben, mit dem Schwerte bestraft werden [35]).

---

33) D. h. als wenn er diesen zugehörig wäre.

34) Welche alle für den Fiscus thätig sind, s. *Goth. l. l. XIII.* 20. *Rubr. tit.*

35) Der Text dieses Gesetzes liegt sehr im Argen. Ich ziehe mit Cujac. *Procurat. r. priv.* zum Text und lese: *procuratores;* seine Gründe dafür liegen in der Sache selbst; indem die drei verschiedenen Arten der Schadensstiftung drei Classen Angestellter vorauszusetzen scheinen. Nun ist aber der Mittelsatz *in bapheis admixta temeratio naevum adducit etc.* völlig constructionswidrig, und namentlich mit *per quos* gar nicht in Verbindung zu bringen. Ich lese daher, da die alten Ausgaben alle *admista* lesen: *admissa, sc. per quos.*

3. *D. K. Valentin. u. Valens an den Consularen Germanus.*

Freigeborene Weiber, die sich in die Kaiserlichen Webereien haben aufnehmen lassen, und aufgefodert durch feierliche Mahnung den Glanz ihrer Geburt der Niedrigkeit der Sclavenehe nicht vorgezogen haben, sollen dem Stande ihrer Ehemänner verbleiben. Geg. zu Mailand d. 28. Juni 365. u. d. C. Valentin. und Valens.

4. *Dies. u. Gratian. an Auxon., Praef. Pr.*

Was die Aushülfe für jetzt anlangt [36]), so soll den Lastviehtreibern das fünfte Stück Vieh als Ersatz gereicht werden. Geg. zu Marcianop. d. 13. Decbr. 368. u. d. C. Valentin. u. Valens II.

5. *Dies. an Filematius, Com. des Staatsschatzes.*

Wer entdeckt worden, dass er irgend einen zum Gesinde der Kaiserlichen Webereien Gehörigen im Versteck gehabt, soll einer Busse von fünf Pfund Gold unterworfen werden. Geg. zu Cilicien d. 21. Aug. 372. u. d. C. Modest. u. Arinth.

6. *D. K. Gratian., Valentinian. u. Theodos. an Eucher.*

Wer Sclaven Unserer Webereien versteckt gehalten, soll

Hal. hat darum auch schon grosse Aenderungen vorgenommen. *Naevus inquinatae alluvionis* ist ein Pleonasmus. Allein die *Ratio legis* ist doch immer sehr dunkel; denn was heisst das: *suffragiis (i. e. pretium* oder *patrocinium) abstineant, per quae memor. administrat. adipiscuntur,* wenn sie dieselben schon erlangt haben, denn sonst könnten sie doch nicht schon bei ihren charakterisirenden Namen genannt werden? — Will es sagen: es sollen solche Leute, (durch welche u. s. w.) überhaupt nicht unrechte Mittel und Wege brauchen, diese Anstellungen zu erlangen? — Wie kann der Gesetzgeber dies aber vorher wissen, und warum nennt er sie bei Namen, die sie noch nicht führen, da sie noch nicht sind, was diese anzeigen, sondern erst werden wollen? — Cujac. scheint allerdings das letztere zu meinen, wenn er sagt: *hos omnes censet (imperator) suffragiis non esse creandos.* Mir scheint der Sinn, richtig verstanden, der zu sein, dass, wenn sich ergiebt, dass jene schon angestellten, welche Schaden angerichtet haben, auf unrechtliche Weise zu ihren Stellen gelangt sind, sie gestraft werden sollen; und dies ist nur etwas confus ausgedrückt, indem in der Verordnung Gegenwart, Zukunft und Vergangenheit zugleich berücksichtigt werden sollte, und ist.

36) *Quod ad praesens remedium pertinet*, d. h. *reparatio bastagae*, in Ansehung deren *repar. quinti ad praesens* ein *remedium sufficiens* sein soll, (s. *Goth. l. l. X.* 20. 4.) *sc.* für gefallenes Vieh.

für jeden einzelnen wegen der Verhehlung mit drei Pfund Gold gestraft werden. Geg. zu Carthago d. 27. Febr. 380. u. d. C. Auson. u. Olybr.

7. Dies. an Hesper., Praef. Pr.

Wir verordnen hiermit, dass keine Frau von höherem Range durch Verbindung mit einem Münzpräger das Vorrecht ihrer angeborenen Freiheit verlieren soll [37]). Wenn jedoch dieser Befehl Unserer Majestät übertreten worden ist [38]), so soll die Frau nach vorangegangener gesetzmässiger Aufforderung [39]) sich von demselben entfernen, oder wenn sie es vorgezogen, sich den Umarmungen des Münzprägers ferner hinzugeben, wissen, dass sie dadurch sich und ihren Kindern Schaden stiftet, und auch zu dessen Stande gehörig wird. §. 1. Wenn aber eine Erbunterthänige oder Hörige von fremden Besitzungen, ohne Wissen des Herrn oder mit dessen Wissen sich mit einem Münzpräger verheirathet, so sollen dieselben [40]) auf geschehene Auffoderung alsbald die der Gerechtsame der Ländereien verpflichteten Personen zurückzufodern sich beeilen, oder wissen, dass sie durch ihr Stillschweigen künftig die Befugniss zur Rückfoderung verloren haben. §. 2. Wie Wir aber einerseits wollen, dass sich keine Fremde mit einem Münzpräger verbinde, verbieten Wir auch die Verbindung der von einem solchen Vater erzeugten Töchter mit einem Fremden. Geg. zu Aquil. d. 14. März 380. n. d. C. Auson. u. Olybr.

8. D. K. Gratian., Valentin., Theodos. u. Arcad. an Trifol., Com. d. Kais. Privatschatzes.

Wir haben ein Gesetz für ewige Zeiten erlassen, dass den Lastviehtreibern weder jemals erlaubt sei, ihren eigenen Dienst zu verlassen, noch ehe sie denselben erfüllt haben [41]), einen andern durch Erschleichung zu erlangen versuchen sollen. Geg. zu Heraclea d. 24. Juli 384. u. d. C. Richomer. u. Clearch.

---

37) D. h. Wir verbieten solche Ehen, damit die Frau nicht ihre Freiheit verliere.

38) *Quodsi quam ab hac praeceptione statut. seren. nostrae abduxerit;* diese Stelle ist wahrscheinlich ganz corrupt und gewiss ohne Sinn. Es ist aber einleuchtend, dass das obstehende hat gesagt werden sollen.

39) D. h. *trina denunciatione.*

40) D. h. die Herren (*nesciens s. sciens*) der *colonaria.*

41) Dieser Widerspruch ist von Tribonian. veranlasst, s. *Goth. l. l. X.* 20. 11.

9. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Principius, Praef. Pr.*

Wer ein zum Purpurschneckenfang oder Purpurmuscheln-[42]) fischerei bestimmtes Bot sich anzumaassen gewagt hat, soll in eine Strafe von zwei Pfund Gold genommen werden. Geg. zu Aquil. d. 26. Septbr. 385. u. d. C. Arcad. I. u. Bauto.

10. *D. K. Arcad., Honor. u. Theodos. an Philomator., Comes des Staatsschatzes.*

Wir befehlen, dass die seidenen [43]) Zeuge, sowohl die purpurnen als die ungefärbten jeder Art, gewaschen abgeliefert werden sollen, und soll eine Strafe von zwanzig Pfund Gold für diejenigen festgesetzt sein, welche der Canzlei der Canonabgaben vorstehen, oder die Vorgesetzten einer jeden Amtsstelle, dafern sie gelitten haben, dass irgend Jemand den Kaiserlichen Befehlen zuwiderhandele [44]). Geg. zu Constant. d. 27. Juni 406. u. d. C. Arcad. VI. u. Prob.

11. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Maximin., Comes d. Staatsschatzes.*

Die Purpurschneckenfischer, welche ihres Standes Beschäftigung verachtet und verlassen haben, und angezeigt werden, ihnen verbotene Würden und Aemter erlangt zu haben, sollen zu der Verpflichtung ihrer eigenen Kunst und ihrer Abkunft zurückberufen werden [45]). Dagegen soll von Seiten derer, welche sich das Vermögen jener angemaasst haben, von denen es feststeht, dass sie in ihrem angeborenen Standesverhältniss bleiben, und dem gesetzlichen Dienst verpflichtet seien, Alles, was sich aus irgend einem Titel von ihnen in Besitz genommen vorfindet, den alten Besitzern zurückgestellt werden müssen. Wollen aber die ihrer nach Geburt nicht zu

---

42) *Muricis et legendis conchyliis* ist völlig gleichbedeutend.

43) S. *Goth. l. l. Const.* 13. ich lese *seri cas* und *cujusmodi* mit *Goth.*

44) Ich bemerke zu dieser Stelle: *serica blatta* (oder *blattae* je nachdem man die alte Lesart behält; oder dem Goth. folgt,) ist = *sericum purpura tinctum. Metaxa* ist *sericum purpura non infectum.* — *Lotas* = *elotas, puras.* Das *Scrinium Canonum* war *Scr. illation. in S. L.* s. *Goth l l.*

45) Die Purpurschneckenfischer waren mit ihrem Vermögen dieser Beschäftigung verhaftet; darum mussten ihnen Sachen, so sie aus letzterem veräussert, zurückerstattet werden, oder sie gingen *cum suo onere* auf die Acquirenten über, die dann auch die *reliqua* übernehmen mussten, d. h. *si reliquati fuerint in canone muricum fisco persolvendorum.* Dies lasse man nicht ausser Acht, es ist der Schlüssel zum ganzen persönlichen Verhältniss dieser Leute, s. *Goth. l. l. const.* 14.

diesem Stande gehörigen Inhaber sich lieber der Beschwerdung eines ihnen fremden Standes unterwerfen, als das Vermögen zurückgeben, so sollen sie wissen, dass sie auch für die Zukunft diese Verpflichtung zu übernehmen haben, und auch für die verflossene Zeit, dafern, während sie schon im Besitz sind, Reste eingezogen werden, solche, von ihnen selbst ohne alle Entschuldigung berichtigt werden müssen. Geg. zu Constant. d. 16. Octbr. 424. u. d. C. Victor.

12. *Ders. an Maximin., Com. des Kais. Privatschatzes.*

Die von Töchtern der Purpurschneckenfischer und Vätern anderer Abkunft bereits erzeugten oder künftig noch erzeugt werdenden Kinder sollen die rechtliche Verpflichtung des Standes ihrer Mutter übernehmen müssen. Geg. d. 24. Mai 425. u. d. C. Theodos. IX. u. Valentin.

13. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Acacius, Comes des Staatsschatzes.*

Wenn Einer aus der Zunft der [Kaiserlichen] Weber, oder Linnen- oder Damastarbeiter, Münzpräger oder Purpurschneckenfischer, oder ein anderer dergleichen vermöge des Bandes seiner Abkunft dem Staatsschatz Angehörige künftighin von seiner Genossenschaft loskommen will, so darf er nicht Alle und Jeden und auch nicht schlechthin [46]) an seine Stelle, gestützt auf die Befreiung von der Kaiserlichen Hand, substituiren, sondern nur solche, die er auf alle Weise und unter Prüfung von Seiten deiner erhabenen Amtsstelle selbst als geschickt bewährt hat; es ist jedoch nicht zu bezweifeln, dass die gesammte Nachkommenschaft des Geschlechts dessen, der von einem Standesverhältniss dieser Art in Gemässheit der huldreichst von Uns ertheilten Vorschrift durch Kaiserliche Gnade befreiet worden ist, in dem Dienstverhältniss der gedachten Zunft [47]) verbleibend mit dem gesammten Vermögen dessen, der davon befreiet worden, dem Staatsschatz künftighin verhaftet sein werde. Geg. zu Constant. d. 23. Febr. 426. u. d. C. Theodos. XII. u. Valentin. II.

14. *Dies. an * Comes des Staatsschatzes.*

Die Oberaufseher Unserer Kaiserlichen Garderobe und Linnenzeuge, die Schatzbeamten und die Procuratoren der Fär-

---

46) *Non facile* = *non promiscue.*

47) Diesen nach der deutschen Geschichte riechenden Ausdruck habe ich doch auf Dirksens Auctorität bauend (s. dessen Abhandlung über die juristischen Personen nach R. R.) angenommen. Auch Savigny sagt Zunft, s. dessen Gesch. d. R. R. I. S. 21.

bereien und Webereien, sowie alle andern, denen eine Besorgung der Art anvertrauet wird, sollen nicht eher zur Verwaltung dieser Angelegenheiten des Kaiserlichen Schatzes zugelassen werden, als ihre Geschäftsführung durch genügende Bürgschaft versichert worden, und wissen, dass sie hinführo keine Kaiserliche Bestätigungen [zur Erledigung dessen] fodern dürfen.

15. *Dies. an Valer., Comes des Kais. Privatschatzes.*

Die Kinder, von denen erwiesen wird, dass sie entweder von einem Vater, der Purpurschneckenfischer gewesen, oder von einer Mutter [dieses Standes] abstammen, mögen nicht bezweifeln, dass sie der erwähnten Dienstverpflichtung verhaftet bleiben. Geg. d. 23. März 427. u. d. C. Hier. und Ardabures.

16. [48])

Es soll Niemand, wie es wohl geschieht, einer öffentlichen Zunft einverleibt werden, als wenn eine dringende Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, oder er aus einem solchen Geschlechte abstammt, und sowohl durch seine Kunstfertigkeit als durch sein Alter geschickt, und durch vor dem Provincialpräsidenten geschehene Verhandlungen und das Zeugniss der Zunft für tauglich erklärt worden ist. Die Verhandlungen sollen an Uns übersendet werden, damit Wir dieselben durch Kaiserlichen die Bewährung vertretenden Beschluss bestätigen. Wer dies nicht beobachtet, der soll daraus keinen Vortheil ziehen, noch irgend eine Gemeinschaft mit der Zunft haben, sondern mit Prügeln gezüchtigt aus der Provinz auf immer verwiesen werden, und soll auch Jeder, wer ihm behülflich gewesen, derselben Strafe unterliegen, und vor Allen der Vorgesetzte.

Achter Titel.

De vestibus haloveris et auratis et de intinctione sacri muricis.

(*Von den ganz purpurnen Kleidern und den in Gold gewirkten und von der Färbung mit Kaiserlichem Purpur.*)

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian., Comes d. Kais. Privatschatzes.*

Wir verbieten hiermit das Weben und Verfertigen goldener und seidener in Goldbrokat gewirkter Besätze [49]) an

48) Griechisch und unglossirt.

49) *Paragauda* ist eine Kante, ein Besatz rund um ein Kleid herum, m. s. die weitläuftige Untersuchung bei *Goth. ad*

Mannskleidern zum Privatgebrauch und befehlen, dass diese allein in Unsern Webereien gewirkt werden sollen. Geg. zu Noviodun. d. 3. Juli u. angen. zu Martianop. d. 18. Juli 369. u. d. C. Valentin. u. Victor.

2. *D. K. Gratian, Valentin. u. Theodos. an Flor., Praef. Pr.*

Es soll keine Mannsperson an Tuniken oder Linnenkleidern einen Besatz von Gold haben, ausgenommen diejenigen, denen dies wegen des Kaiserlichen Dienstes erlaubt ist. Und soll derjenige mit keiner gelinden Strafe gezüchtigt werden, wer ein verbotenes und ihm nicht zukommendes Kleidungsstück nicht abgelegt hat. Geg. zu Constant. d. 30. März 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

3. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor.*

Wir gestatten nicht, unächt gefärbte Wollenzeuge mit Kaiserlichem Purpur zu färben, noch einen vorher rosenroth [50]) gefärbten Seidenstoff nachher mit anderer Farbe zu färben, während es unverwehrt ist, ungefärbten Stoffen jede beliebige Farbe zu geben; wer diesem Verbote entgegen zu handeln versucht, den soll Capitalstrafe treffen.

4. *D. K. Theodos. an Maxim., Comes des Kais. Privatschatzes.*

Es möge sich ein Jeder, wes Geschlechtes, Würden, Kunst, Gewerbes und Abkommens er sei, des Besitzes solcher Kleider enthalten, die dem Kaiser und dessen Hause allein zukommen. Auch soll Niemand Mäntel und Tuniken von Seide in seinem Hause weben oder machen, die mit Purpur gefärbt, und ohne Beimischung einer andern Farbe gewebt sind; die Tuniken oder Mäntel, welche durch und durch purpurn gefärbt sind, sollen aus den Privathäusern hervorgebracht und abgeliefert werden [51]). Es soll auch kein Aufzug [der Weberei], der purpurnfarben ist, gemacht werden, noch mit feinem Weberkamm einzuschlagende Unterzugsfäden von dieser Färbung gewählt werden; die an die Schatzkammer zurückzugebenden ganz purpurnen Mannskleider sollen sofort abgeliefert werden. Auch hat sich Niemand über die Nichterstattung [52]) des Preises zu beklagen, weil die Straflosigkeit

---

Cod. Th. X. 21. 1. u. 2. *sericas auro intextas* habe ich wie obsteht, übersetzt, das Gold ist also der Grundstoff, in den hinein die Kante gewirkt wird.

50) S. Cujac. *ad h. l.* mit welchem auch *sericum* zu lesen ist Statt *serico*.

51) An das Aerarium, s. *Goth. l. l.* X. 21. 3.

52) *Abjuratum*, s. *Goth. l. l.* X. 21. 3.

der Uebertretung des Gesetzes [53]) genügt. Es möge sich jedoch Jedermann hüten, von nun an durch eine derartige Verheimlichung den Verboten dieser neuen Constitution zuwider zu handeln, sonst wird er einem Majestätsverbrecher gleich geachtet werden. Geg. zu Constant. d. 16. Jan. 424. u. d. C. Victor.

5. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Apollon., Com. des Staatsschatzes.*

Der Unterschleif [54]) mit Purpur in den Kaiserlichen Färbereien, wennschon in unzähligen Constitutionen verboten, wird hiermit unter erneuerter Androhung untersagt. Wir verordnen daher hiermit, dass der Siebente aus der Canzlei der Schreiber [55]), der Sechste aus der Canzlei der Canonabgaben, und der Fünfte aus der Canzlei der Tabularien [alljährlich] [56]) in die Purpurfärbereien von Phönice eine bestimmte Zeit über geschickt werden, damit durch deren Aufsicht jeder Betrug hintertrieben werde, welche übrigens bei geschehenem Unterschleife zu besorgen haben, ihren durch langwierige Mühe verdienten Gehalt zu verlieren, und soll ausserdem eine Busse von zwanzig Pfund Gold hiermit festgesetzt sein. Geg. zu Constant. d. 8. März 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

Neunter Titel.

De fabricensibus.

(*Von den Waffenschmieden.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Tatian., Praef. Pr.*

An alle Waffenschmieden, befehlen Wir hiermit, soll nicht Geld für Waare [57]), sondern diese selbst ohne Aufschub eingeliefert werden, damit sie Eisen aus guten Eisenlagern erhalten, was leicht im Feuer dehnbar ist, oder schmilzt, wodurch, da alle Möglichkeit zum Betruge entzogen worden,

---

53) Was allerdings erst gegeben wird; es ist dies im Gegensatz zu der folgenden Strafandrohung zu verstehen. Dieses Hysteronproteron ist nur vom Gesichtspunct des Despoten aus zu erklären, welcher diese Constitution erliess, die sich merkwürdig durch energische Sprache auszeichnet.

54) *Nundinae*, bezeichnet hier: *ut ne publico murice privata metaxa coloretur in baphiis principis*, s. *Goth. l. l. X.* 20 18

55) *Exceptorum.* Diese drei und das *scrinium vestiariorum* standen unter dem Comes S. L. s. Cujac. *ad h. l.* u. *l.* 7. *de pal. sacr. larg.* wo die Personen dieses *Scrinii* aufgezählt sind.

56) S. Cujac. *l. l.*

57) D. h. Metall jeder Art, besonders unedles.

das allgemeine Wohl um so besser berathen werden soll [58]). Geg. d. 18. Octbr. 388. u. d. C. Theodos. II. u. Cyneg.

2. *Dies. an Rufin., Oberhofkanzler.*

Der Vorsteher der Waffenschmiede, verordnen Wir, soll nach zwei Jahren nicht blos mit Enthebung von seinem Amte, sondern auch mit einer Ehrenstelle begnadigt werden; es soll nämlich jedweder zu seiner Zeit, wer Unsere Majestät darum anflehet, unter Unsere Leibwächter aufgenommen werden. Geg. zu Mailand d. 8. März 390. u. d. C. Valentin. IV. u. Neoter.

3. *D. K. Arcad. u. Honor. an Osius, Oberhofkanzler.*

Es soll den Waffenschmieden auf den Armen ein Brandmal, d. h. ein öffentliches Zeichen nach Art der Recruten aufgebrannt werden, damit daran diejenigen, welche sich verborgen haben, erkannt werden können; und sollen diejenigen, welche sie aufgenommen haben, oder deren Kinder, Zweifelsohne für die Waffenschmiede in Anspruch genommen, auch diejenigen, welche durch Erschleichung, um der Waffenschmiedearbeit zu entgehen, in irgend eine andere öffentliche Anstellung getreten sind, [zurückgestellt] werden. Geg. zu Constant. d. 15. Decbr. 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

4. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Wenn Jemand sich entschlossen, in die Genossenschaft der Waffenschmiede in seiner Geburtsstadt zu treten, oder in der Stadt, wo er seinen Wohnsitz aufgeschlagen, so soll er, nach vorheriger Zusammenberufung derer, die dabei betheiligt sind, eine Verhandlung aufnehmen lassen, und darthun, dass er einen Decurionen weder zum Vater noch zum Grossvater gehabt habe, dass er dem städtischen Senat zu nichts verpflichtet, dass er zu keinem städtischen Amte verhaftet sei, und nach dergestalt geschehener Aufnahme einer Verhandlung, entweder vor dem Provincialstatthalter, oder dem Defensor der Stadt, soll er in die gewünschte Dienstanstellung aufgenommen werden. Dafern sich Jemand ohne sothane Sicherheitsmaassregeln in die Genossenschaft der Waffenschmiede eingeschlichen hat, so möge er wissen, dass er zu den [ihm obliegenden] Amtsverpflichtungen des städtischen Senats, wohin er gehört, und seiner Vaterstadt zurückgeführt werden werde, ohne dass ihn weder eine Verjährung noch

58) Denn wenn sie Geld erhalten, möchten sie schlechtes Eisen kaufen. Die Lieferung des letztern lag den Provincialen ob.

ein Vorrecht seines Dienstes schützt. Geg. zu Constant. d. 18. Mai 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

5. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Aurelian., Comes des Kais. Privatschatzes.*

Es ist in den Rechten vorgeschrieben worden, dass die Waffenschmiede stets ihrer erlernten Kunst dienen, und wenn durch die Arbeit ihre Kräfte verzehrt sind [59]), mit ihren Kindern in dem Gewerbe verbleiben sollen, worin sie geboren worden. Was ferner von Einem verbrochen wird, das wird auf Gefahr der ganzen Zahl begangen, damit sie nämlich durch ihre Ernennungen [60]) gebunden, über die Handlungen ihrer Genossen gewissermaassen eine Aufsicht führen, und der Schaden des Einen auf Rechnung Aller gehe. Es sollen daher Alle, wie in einer eine Person vorstellenden Körperschaft, wenn der Fall eingetreten, den Unterschleif Eines zu vertreten genöthigt werden. Geg. zu Constant. d. 4. Novbr. 438. u. d. C. Theodos. XVI. u. Faust.

6. *D. K. Leo u. Anthem. an Eufem., Oberhofkanzler.*

Diejenigen, welche unter die Zahl der Waffenschmiede in die Kaiserlichen Waffenschmieden aufgenommen sind, oder deren Weiber oder Kinder, die ebenfalls in diesem Dienstverhältniss stehen, verordnen Wir, sollen denen, die sie verklagen wollen, nirgend anders Rede zu stehen brauchen, als vor deinem Gerichtstribunal, unter dessen Gerichtsbarkeit und Bothmässigkeit sie stehen; und sollen dieselben nach Endigung ihres Dienstes und ihrer Anstellung in Betreff städtischer oder curialischer Amtslasten, denen sie erweislich durchaus nicht verpflichtet sind, von den hochachtbaren Männern, den Provincialstatthaltern oder deren Unterbeamten wider die Gebühr nicht beunruhigt werden.

7. *D. K. Anastas. an Eufem., Oberhofkanzler.*

Es soll kein Waffenschmied versuchen, sich mit einem Dienstmiethcontract, einer Verwaltung, oder einer Ackerwirthschaft in fremden Angelegenheiten zu befassen, und sollen diejenigen Eigenthümer, welche diesem Befehl Meiner Majestät entgegenzuhandeln sich unterstanden haben, der Sachen oder Grundstücke, welche sie wissentlich, dass jene Waffen-

59) *Exhaustis* (oder — *ti*) *laboribus*, s. die Glosse. Ritter *ad Nov. Th. de bon. fabr.* 1. interpretirt: *exhaustis, a parentibus, militiae laboribus;* dies wäre dann von der Zeit zu verstehen, s. *Const.* 6.; allein mir scheint mehr dafür zu sprechen: *exhaustis parentibus a militiae laboribus.*

60) Ist activ zu nehmen, denn sie selbst *legebant socios fabricae*, s. Ritter *l. l.*

schmiede sind, denselben zur Verwaltung überlassen haben, verlustig gehen, die Waffenschmiede aber nach schwerer Züchtigung, und dem Verlust ihres Vermögens mit der Strafe ewiger Verbannung belegt werden. So oft aber zu Waffensendungen Frohnfuhren nothwendig sind, sollst du Befehl ertheilen an die hohe Präfectur Anschreiben zu erlassen, und ihr die Anzahl der Waffen, und woher sie zu transportiren seien, anzuzeigen, damit sofort dieselbe nach Maassgabe der Anzahl der zu transportirenden, die hochachtbaren Provincialstatthalter durch ihren Befehl zur Stellung der Frohnfuhren veranlasse, so dass in Gemässheit der von deiner hohen Stelle erlassenen Anzeige alsbald Schiffe oder Frohnfuhren von Staatswegen gestellt werden. Dafern nun nach Erlass deines Anschreibens an die hohe Präfectur in Ansehung der zu erlassenden Befehle dieser hohen Stelle eine Zögerung oder Nachlässigkeit eingetreten, und dadurch die Herbeischaffung der Waffen verzögert worden, so verordnen Wir, soll sowohl der zeitige Numerarius des Unterbeamtenpersonals der hohen Amtsstelle, als alle Andern, an denen es gelegen, in funfzig Pfund Gold verurtheilt, und diese Quantität Gold sofort eingezogen und an den Fiscus abgeliefert werden; ausserdem soll aber eine Busse von dreissig Pfund Gold sowohl für die hochachtbaren Provincialstatthalter, als deren Gerichtsdiener hiermit festgesetzt sein, dafern durch deren Schuld eine Waffensendung in Folge einer Nachlässigkeit verhindert worden ist.

Zehnter Titel.

De veteris numismatis potestate.

(*Von dem Werth der alten Münzen.*)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an German., Praef. Pr.*

Die Goldgulden mit dem Gepräge des Bildes der alten Kaiser sollen im Kauf und Verkauf ohne alle Widerrede gegeben und genommen werden, vorausgesetzt, dass sie von dem gehörigen Gewicht und Gehalt sind; und möge Jedweder, wer dem zuwiderhandelt, wissen, dass ihn keine gelinde Strafe treffen werde.

2. *Dies. an Julian.*

Nach Maassgabe der Werthreduction, welcher etwa ein Goldgülden unterworfen wird, muss auch der Preis aller Waaren sich ermässigen [61]).

61) Die gekauft und noch nicht bezahlt sind, d. h. wenn ich für 20 *solidos* ein Pferd kaufe, und vor Zahlung des Preises der Werth der *solidor.* z. B. auf $\frac{5}{6}$ reducirt wird, so brauche ich nur nach dem neuen Cours zu zahlen. Dass aber des

3. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Arinthius, Praef. Pr.*

Du sollst durch ein erlassenes Edict Alle und Jede darauf aufmerksam machen, alle Goldgulden aus reinem Golde in gleichem Werth zu halten, indem wider denjenigen eine Capitalstrafe verhängt werden soll, wer Unserer Majestät Befehle entweder durch die Verblendung des Geizes verachtet, oder sich beifallen lassen, auf Betrug sinnend, das Kaiserliche Antlitz zu beleidigen.

Elfter Titel.

Nulli licere in frenis et equestribus sellis et in balteis margaritas, et smaragdos, et hyacinthos aptare, et de artificibus palatinis.

(Von dem Verbote: an Zäumen, Pferdesätteln und Degengehenken Perlen, Smaragden und Hyacinthen anzubringen und von den Hofkünstlern.)

1. *D. K. Leo an Leonticus.*

Es soll Niemandem fernerhin erlaubt sein, an Zäumen, Pferdesätteln, oder an seinen Degengehenken, Perlen Smaragden und Hyacinthen anzubringen und einzulegen. Mit andern Edelsteinen erlauben Wir aber den Privatleuten, Zäume, Pferdesättel und Degengehenke zu verzieren. Von den Gebissen [62]) aber soll künftighin alle Fassung von Edelsteinen jeder Art wegbleiben. Auch soll es erlaubt sein, sich an Hemden solcher Spangen zu bedienen, die blos durch Gold und die Kunst werthvoll sind. Wer aber dem Verbote Unserer Majestät zuwiderhandelt, möge wissen, dass er sofort in eine Busse von funfzig Pfund Gold genommen werden solle. Ueberdies soll keinem Privatmann freistehen, (ausgenommen den Schmuck der Matronen und das Tragen von Männer- und Frauenringen) etwas aus Gold und Edelsteinen, was zum Kaiserlichen Schmuck und Insignien gehört, zu verfertigen, noch dergleichen unter dem Vorwande und dem Anstrich zu machen, als wolle man es der Kaiserlichen Gnade zum Geschenk anbieten; denn Unserer Majestät gelüstet nicht nach solchen Geschenken, und verlangt nicht, dass ihr ein Königlicher Schmuck von Privatleuten angeboten werde. Dafern nun Jemand hinkünftig dem Verbote gegenwärtiger Sanction

---

Bynkershoek Obs. II. 22. verschiedene Erklärungen alle fehlgetroffen sind, kann man wohl mit Gewissheit behaupten.

62) *Cucurniis*; was hier zu verstehen sei, darüber sind die Gelehrten nicht einig; s. Heinecc. bei Brisson. wahrscheinlich ist das Gebiss gemeint.

zuwider gethan, und sich unterstanden, einen Schmuck, um ihn Unserer Gnade anzubieten, der zum Gebrauch des Herrschers allein bestimmt ist, mit Gold und Edelsteinen verziert zu verfertigen, so soll er zur Erlegung von hundert Pfund Gold verurtheilt, und der Todesstrafe unterworfen werden. Denn der Kaiserliche Schmuck soll innerhalb Unseres Hoflagers von Hofkünstlern verfertigt und nicht hin und wieder in Privathäusern und Werkstätten gearbeitet werden. Wir befehlen daher mit grösster Strenge, dass, was an Unserem Schmuck und Insignien Kaiserlich und Beneidenswerth ist, die Verwegenheit eines Privatmannes nicht zu verfertigen sich unterfange. Und wenn Jemand dem Verbote Unserer Majestät zuwider etwas gethan hat, so befehlen Wir die eben angedrohte Strafe von ihnen durch die Palatinen einzuziehen, und an Unsern Staatsschatz abzuliefern.

Zwölfter Titel.

De classicis.

(*Von den Seesoldaten.*)

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Auxon., Praef. Pr.*

Die Seleucenische Flotte und alle anderen sollen unter deiner Aufsicht stehen, dergestalt, dass die Zahl der Seesoldaten aus den Ueberzähligen und den Reserven [63]) vollzählig gemacht, und die Seleucenische [Flotte] zur Reinhaltung des Orients und andern Bedürfnissen dem Comes des Orients überwiesen werde. Geg. in der 12. Indiction 369.

Dreizehnter Titel.

De decurialibus urbis Romae.

(*Von den Decurialen der Stadt Rom.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Trifol., Praef. Pr.*

Wer gesonnen ist, einem Decurialen über die Entziehung seiner Privilegien einen Process zu erheben, der soll wissen,

---

63) *Incensitis et accrescentibus*, s. die Erklärung bei *Goth. l. l. X.* 23. 1. und zu *Const.* 6. 7. *de tiron.* (*VII.* 13.) *eod.* und zu *Const.* 11. *de re mil.* (*VII.* 1.) Die *Accrescentes* sind die Reservisten im recht eigentlichen Sinn, welche in die Lücken der Legionen eingeschoben wurden, wo es fehlte. Diese bestanden zum grössten Theil aus Recruten. Die *Incensiti* sind aber, *qui censualibus paginis adscripti nondum erant, quique in exemtorum censu locum subrogabantur*, im Gegensatz zu den *Censitis*, oder den Einrollirten in die Stammlisten als Cantonisten.

dass er den Richter der Curie [64]) anzugehen habe. Geg. zu Mailand d. 19. Jan. 389. u. d. C. Timas. u. Promot.

2. *D. K. Arcad., Honor. u. Theodos. an Exsuperant. Jul. u. a. Decurialen.*

Die Decurialgesetze, welche sowohl von den ältern Kaisern als von Unserm hochseligen Vater erlassen worden, bestätigen Wir hiermit durch Unsere Auctorität. Wir wollen daher allen Richtern hiermit zu wissen thun, dass sich Niemand unterstehen möge diesem Collegium durch körperliche Injurien [65]) eine Schmach anzuthun, noch es wage, ihnen diejenigen Vortheile, welche ihnen den Rechten nach zugestanden sind, zu nehmen [66]). Denn es ist Unser Wille, dass diesem Collegium seine Bevorrechtungen und Privilegien erhalten werden. Geg. zu Rom d. 8. Juli 404. u. d. C. Honor. VI. und Aristänet.

Vierzehnter Titel.

De privilegiis corporatorum [67]) *urbis Romae.*

(*Von den Privilegien der Zünftigen der Stadt Rom.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Alyp., Praef. der Stadt Rom.*

Niemandem [68]) soll Erlaubniss und Befugniss zustehen [eine Auflage zu erlassen], dass die [zünftigen] Einwohner der Stadt für die Stadt eine ausserordentliche Last übernehmen sollen, sondern es sollen, befehlen Wir, den Zünftigen die ihnen ertheilten Privilegien zu Ehren der ewigen Stadt aufrecht erhalten werden. Die Zünftigen der Stadt Rom dürfen aber, wenn sie in die Fremde ausgegangen sind, von den

---

64) Die *Decuriae* stehen *in genere* den φρατρίαις gleich; hier sind sie im strengern Sinn zu verstehen. Die Decurien zu Rom waren *varii hominum ordines, qui Actis Senatus et Populi vacabant*, s. *Goth. l. l. XIV.* 1. 1. Man kann sie etwa als die Canzlei und Unterbeamten des Senats zu Rom betrachten. S. Cujac. *Obs. XXI.* 10. Ueber die verschiedenen *Ordines* derselben, namentlich *librariorum*, *fiscalium sive censualium*, s. *Goth. l. l.* Jede dieser Decurien hatte nun ihren *Judex*, der auch *primus ordinis* heisst. S. *Goth. l. l. const.* 3.

65) Wahrscheinlich die *quaestio*, *Goth. l. l. const.* 4.

66) *Goth. l. l. rationibus adprobatae, sc. juris et aequitatis.*

67) Ich verweise hier im Allgemeinen auf Dirksens angeführte classische Abhandlung.

68) Es ist eine jede Behörde gemeint, etwa der *Praef. annonae etc.* Die *Incolae* sind die *corporati*, und zwar die *negotiatores corporati*, meistentheils Fremde. *In urbe* bezeichnet, *ad usum urbis*; m. vgl. bes. *Goth. l. l. XIV.* 2. 2.

Provincialstatthaltern zur Rückkehr genöthigt werden, damit sie den Verpflichtungen nachkommen, welche ihnen die hergebrachte Sitte auferlegt hat [69]). Geg. zu Aquileja d. 14. Juli 391. u. d. C. Tatian. u. Symmach.

Funfzehnter Titel.

De pistoribus.

(*Von den Bäckern.*)

1. *D. K. Leo an Vivian., Praef. Pr.*

Jedweder Sclav, der die Würde und das Amt eines Comes der Magazine durch Erschleichung, Gunst oder Geld oder auf irgend eine andere Weise künftighin erlangt hat, soll der dem Verbote Unserer Majestät zuwider erlangten Würde entkleidet auch um zwanzig Pfund Gold gestraft und zu seiner vorigen Genossenschaft und Zunft zurückberufen werden; auch alle dieser Sanction zuwider auf was Weise erlangte Specialbegnadigungen sollen gänzlich wegfallen.

Sechzehnter Titel.

De suariis et susceptoribus vini, et ceteris corporatis.

(*Von den Schweinehändlern und Weinschenken und übrigen Zünftigen.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Albin., Stadtpräf.*

Die Schweinehändler der ewigen Stadt sollen für immer von allen niedern [70]) städtischen Amtslasten befreiet sein, da sie eine anstrengende Bemühung zum Besten des Römischen Volkes übernehmen. Geg. zu Rom d. 25. Aug. 389. u. d. C. Timas. u. Promot.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an Florentin., Praef. Pr.*

Jedweder zu den Zünften der Schweinehändler Gehörige, der in die Nothwendigkeit versetzt worden, sich in einen Process einzulassen, oder um einen solchen aus eigenem Antrieb veranlasst zu erheben, eine Klage anstellen will, mag die Hülfe des städtischen Gerichts in Anspruch nehmen. Geg. zu Rom. d. 15. Jan. 408. u. d. C. Bass. u. Philipp.

---

69) *Goth. l. l.* setzt voraus, dass durch die Einfälle der Barbaren, viele *corporati* ausgewandert seien.

70) Z. B. *calcis coquendae obsequium*, s. *Goth. l. l. XI.* 16. *Rubr. tit.*

Siebenzehnter Titel.

De collegiatis et chartopratis et nummulariis.

(Von den Feuerlöschern [71]), den Papierhändlern [72]) und den Wechslern.)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Cyrus, Praef. der Stadt Rom.*

Diejenigen, welche unter dem Vorwande, sie seien Todtengräber oder Feuerlöscher, da sie doch dieses Amt nicht versehen, sich andern Dienstverrichtungen zu entziehen versuchen, deren Betruge vermeinen Wir entgegentreten zu müssen, damit Niemand unter dem Vorgeben eines Amtes, das er nicht verwaltet, von der Last eines andern Amtes befreiet werde, und damit nicht das Amt der Bankhalter oder Wechsler von denen abgelehnt werde, die sich nur beeilen, den Namen eines Feuerlöschers oder Todtengräbers zu führen. Wer von diesen daher unter der blossen Decke der Benennung sich für einen Feuerlöscher oder Todtengräber ausgiebt, der möge wissen, dass an seiner Statt ein anderer gestellt werden müsse, der für das vorgedachte Amt sich als tauglich bewährt, indem nämlich die Stellung eines Vertreters der vorgedachten Personen, oder derer, welche mit Tode abgehen, nach dem Urtheile der Vorsteher [73]) dessen, welcher als Stellvertreter gestellt werden soll, zulässig ist. §. 1. Dass aber Niemand über die Zahl, welche in den Listen [74]) aufgeführt ist, sich durch irgend eine Vorwendung oder Annahme einer Würde entschuldigen dürfe, [wenn ihn die Reihe trifft, wirklich einzutreten] [75]), daran geschiehet sowohl Unsere Meinung, als wirst du auch darüber durch sorgsame Wahrnehmung deiner Pflichten Aufsicht führen. Solches befehlen Wir unter Allen gleichmässig zu beobachten, ohne dass der Schutz Unsers Kaiserlichen Hauses, noch die den hochheiligen Kirchen schuldige

---

71) S. Cujac. *ad h. l.* nach Symmach.

72) S. Bud. *annot. post. p.* 65.

73) Die Wahl geschah nämlich *ex aliis corporibus.*

74) *Cautis brevibus*, Cujac. emendirt *encautis;* die Glosse erklärt *cautela scripta. Encauta* sind *monumenta civitatis publice scripta.* Jeden Falls sind die Verzeichnisse der wirklichen Mitglieder gemeint, und mithin die *supernumerarii* zu verstehen; also ein Ueberzähliger.

75) Dieser Zusatz scheint mir die richtige Erklärung zu enthalten, denn die *supernumerarii* werden von andern *muneribus* nicht entschuldigt, und nun wird gesagt, Annahme eines solchen *muneris* soll gegen dasjenige nicht entschuldigen, welchem die betheiligte Person ursprünglich angehört. Da nun diese *supernumeraria* war, so ist nothwendig zu suppliren, dass die Reihe an sie gekommen sein müsse.

Ehrerbietung, oder irgend eine oder Jemandes Macht Einem zum Ablehnungsgrund gereichte. Um jedoch nicht blos für die Bittsteller in Ansehung der Erleichterung der Amtslasten Abhülfe geschafft zu haben, glauben Wir noch für nöthig, auch das zu sagen und beobachten zu müssen, dass der Verkauf des Papiers, welches aus den Provinzen in Folge einer Neuerung an die bittstellenden Zünftigen [76]) [zum Ausverkauf] gebracht worden ist, innerhalb der Bestimmungen der ersten Constitution gehalten werden soll, d. h., was im Anfang der Verordnung festgesetzt worden ist, soll für die Zukunft ohne alle Neuerung gehalten werden. Geg. d. 23. März 439. u. d. C. Theodos. XVII. u. Fest.

Achtzehnter Titel.

De studiis liberalibus urbis Romae et Constantinopolitanae.

(*Von den Studien der freien Wissenschaften zu Rom und Constantinopel.*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. Cäs. an Theophil., Stadtpraef.*

Alle und jede, welche sich den Namen öffentlicher Lehrer widerrechtlich anmaassend in öffentlichen Hörsälen und Hallen [77]) mit von allerwärts her gesammelten Schülern zu prahlen [78]) gepflegt haben, befehlen Wir von solcher öffentlichen [79]) Ruhmredigkeit zurückzuhalten, dergestalt, dass, dafern einer von ihnen, nach Erlass gegenwärtiger Kaiserlichen Sanction dergleichen wiederum zu versuchen sich beikommen lassen, was Wir verbieten und als sträflich bezeichnen, er nicht nur den wohlverdienten Schimpf der Infamie davontragen, sondern auch wissen möge, dass er aus der Stadt selbst, wo er sich unerlaubter Weise aufhält, gejagt werden solle. Denjenigen hingegen, welche in Privathäusern hier und da dergleichen Studien geleitet haben, verbieten Wir

---

76) Cujac. *ad h. l.* erklärt nämlich: Die *supplices* seien die *argentarii* und *nummularii* gewesen (die oben schon einmal namentlich vorkommen, deren *munus* zu entziehen, sich manche aus ihrer Mitte für *collegiatos* und *decanos* ausgaben) deren Bitte um strengere Disciplin in Ansehung ihres *munus* diese Constitution bewirkt habe. Diesen sei ausserdem noch die *venditio chartae* aufgebürdet worden, und diese nimmt ihnen *in fine* der Kaiser ab.

77) *Cellula*, ist eigentlich ein offenes Zimmer *in porticibus*, s. *Goth. l. l. ad const. ult. XV.* 1.

78) *Circumferre*, ist ein marktschreierisches Brüsten, *sine legitima ordinatione et electione.*

79) *Vulgari, i. e. apud vulgus.*

dies durch eine derartige Androhung durchaus nicht, sobald sie sich nur mit denjenigen Schülern befasst haben, welche sie in Privathäusern unterrichten. Sind sie aber aus der Zahl Derer gewesen, welche als öffentliche Lehrer der Wissenschaften angestellt sind [80]), diese sollen wissen, dass ihnen das Lehren innerhalb eines Privathauses auf alle Weise verboten sei, und dass, wenn sie im Handeln wider Kaiserliche Befehle betroffen werden, sie von den Privilegien, welche denen nach Würden verliehen werden, die nur in den öffentlichen Lehrgebäuden lehren dürfen, ferner gar keinen Genuss haben sollen. [Im Uebrigen bestimmen Wir] aber, dass Unsere Hochschule von der Zahl Derer, welche die Wissenschaft der Römischen Beredtsamkeit auszeichnet, drei Lehrer der Rhetorik [81]) und zehn der Grammatik haben soll; solcher, welche in Beredtsamkeit in griechischer Sprache glänzen, sollen fünf Lehrer der Rhetorik und ebenfalls zehn der Grammatik sein. Und weil es Unser Wunsch ist, dass die ruhmsüchtige Jugend nicht blos in diesen Künsten unterrichtet werde, so verbinden Wir mit den vorgedachten öffentlichen Lehrern auch andere tiefern Wissens und Gelehrsamkeit. Wollen daher, dass zu den übrigen noch einer kommen soll, welcher die Geheimnisse der Philosophie eröffne, und zwei, welche den Willen des Rechts und der Gesetze lehren, dergestalt, dass du einem jeden seinen ihm besonders zugetheilten Platz anweisest, damit die Schüler oder Lehrer nicht gegenseitig einander in den Weg treten können, und nicht die verwirrte Vermischung der Sprachen und Reden manches Ohr oder manchen Sinn vom wissenschaftlichen Studium abwendig mache. Geg. zu Constant. d. 27. Febr. 425. u. d. C. Theodos. XI. u. Valentin.

Neunzehnter Titel.

De honoratorum [82]) *vehiculis.*

(*Von den Wagen derer, die Ehrenämter bekleiden.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an den Stadtpraef. Nebridius.*

Alle, die in Ehrenämtern stehen, sei es in bürgerlichen oder militärischen Würden, mögen sich innerhalb der Kaiser-

---

80) *Intra capitolii auditorium constituti videntur*, s. *Goth. l. l. XIV.* 9. 3.

81) *Oratores* = *sophistae* und *Rhetores*, *Soph.* heissen die Griechen *in specie*; über diese Namen s. *Goth. l. l.*

82) *Honorati* sind alle, die Ehrenämter bekleiden, bekleidet haben, und alle Titularbeamte.

lichen Residenzstadt, ihrer Würden angemessener [83]) Wagen, d. h. [zweispänniger] Kutschen, bedienen. Geg. zu Constant. d. 30. Jan. 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

Zwanzigster Titel.

De privilegiis urbis Constantinopolitanae.

(*Von den Privilegien der Stadt Constantinopel.*)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Philipp., Praef. Pr. von Illyricum.*

Die Stadt Constantinopel soll sich nicht nur der Bevorrechtung der Italischen Gerechtsame, sondern auch der von Altrom selbst erfreuen. Geg. d. 14. Juli 421. u. d. C. Eustath. u. Agricola.

Einundzwanzigster Titel.

De metropoli Beryto.

(*Von der Mutterstadt Berytus.*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Hormisda, Pr. Pr.*

Wir beschliessen, die Stadt Berytus, glänzend durch ihre Verdienste, wegen mannigfacher und wohlverdienter Ursachen mit dem Namen und der Würde einer Mutterstadt zu schmücken. Es soll dieselbe daher die Würde einer Mutterstadt erhalten. Dabei soll Tyrus nichts an seinen Gerechtsamen einbüssen. Die letztere Stadt soll die Mutter der Provinz vermöge der Gnade Unserer Vorfahren, diese vermöge der Unsrigen sein, und beide gleicher Würde geniessen.

Zweiundzwanzigster Titel.

De canone frumentario urbis Romae.

(*Von der Zufuhr der Lebensmittel* [84]) *der Stadt Rom.*)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Julian., Praef. des Getraidemarkts.*

Die Schiffsherrn sollen bei den Präsidenten oder Magistraten zu Protokoll erklären, dass sie unverdorbene Waare eingeladen haben, und diejenigen, vor denen diese Erklärung abgelegt wird, sollen sich mit eigenen Augen davon überzeugen, dass nichts Fehlerhaftes darunter sei. Das Nämliche soll,

---

83) Diese waren nämlich verschiedene, s. über dies Gesetz *Goth. l. l. XIV.* 12. 1.

84) Dieser *Canon* war eine *annua pensitatio a provincialibus*, besonders zur Vertheilung an das Volk, *quae gratis fiebat*; s. *Goth. l. l. XIV.* 15. *Rubr. tit.*

wie verordnet worden, zu der Zeit, wo [die Ladung] in den Hafen der heiligen Stadt eingelaufen, die Präfectur sorgfältig beobachten. Geg. zu Remi d. 14. Juni 366. u. d. C. Gratian. u. Dagalaiph.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an den Senat und das Volk.*

Wenn Jemandem durch besondere Begnadigung an den Beiträgen zur Zufuhr des Getraides und Oels für die Stadt Rom ein Erlass zu Theil geworden, so sollen dem allgemeinen Besten zuwider erschlichene Rescripte nicht gelten. Geg. zu Mailand d. 15. Apr. 397. u. d. C. Cäsar u. Atticus.

3. *Dies. an Messala, Praef. Pr.*

Wir gestatten nicht, dass Jemand Behufs einer Aenderung in der Zufuhr der Lebensmittel für die Stadt Rom Unserer Majestät Gnade anrufe; auch Rescripte aber, die auf irgend eine Weise haben erschlichen werden können, sollen durchaus nicht angenommen werden. Diejenigen, welche dem zuwider gehandelt haben, befehlen Wir, sollen auf das Doppelte verhaftet sein. Es sollen auch, befehlen Wir für ewige Zeiten, die Vicarien und alle Statthalter, dafern sie sich hinführo der Beeinträchtigung der Zufuhr der städtischen Lebensmittel nicht enthalten, mit der Deportation bestraft, und die Obern des Dienstpersonals der Todesstrafe unterworfen werden. Geg. zu Altin. d. 4. Septbr. 399. u. d. C. Theodor.

Dreiundzwanzigster Titel.

De frumento urbis Constantinopolitanae.

(Von dem Getraide für die Stadt Constantinopel.)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an d. Stadtpräf. Ursus.*

Es soll Niemandem, auch nicht einmal Unserm Kaiserlichen Hause[85]) aus den öffentlichen Scheuern Getraide statt Brod verabreicht, sondern die ganze Getraidezufuhr den Bäckern überwiesen, und den einzelnen Häusern das Korn in gebackenem Brodte verabreicht werden. Solchergestalt soll die vom Kaiser Constantinus glorwürdigsten Angedenkens bestimmte und von Kaiser Theodosius, Unserer Majestät hochseligem Grossvater, vermehrte Getraidezufuhr vertheilt werden, weil der Mangel wächst, wenn, wie öfters vorgekommen, das Getraide, welches statt gebackenen Brodtes verabreicht wird, zu andern Zwecken verwendet[86]) wird; denn sie werden dann

85) D. h. den Palatinen, *Goth. l. l. XIV.* 16. 2.

86) *Goth. l. l* erklärt dies blos kurz: *vel prodigentibus.* Mir scheint sich der Gesetzgeber dabei nichts bestimmtes gedacht, sondern um einen Grund zu haben, sich einer allgemeinen Redensart bedient zu haben; dies zeigt auch der Nachsatz,

genöthigt sein, für sich aus öffentlichen Magazinen das zu kaufen, was sie Andern hätten verkaufen können.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Leontius, Stadtpr.*

Die zum Kornankauf bestimmte Geldsumme soll für immer dazu angewiesen, und Niemandem erlaubt sein, nach Uebernahme des Stadtpräfecturamts etwas an dieser Summe zu vermindern, oder zu andern Zwecken zu verwenden, sondern es soll sich aus den darüber stattgefundenen Verhandlungen mit Sicherheit entnehmen lassen, wieviel sowohl den Bäckern Darlehnsweise ausgezahlt worden, als was von diesen ohne alle Erpressung zu zahlen sei [87]). Wer aber dieser Vorschrift entgegenzuhandeln sich unterstanden, soll die Summe, in Ansehung deren er betrüglich gehandelt, doppelt erlegen müssen, und was durch die vorgedachte Maassregel sich vermehrt, soll der [angewiesenen] Summe und der Masse des Getraides zuwachsen; der Inhalt gegenwärtigen Gesetzes soll in eherne Tafeln eingegraben werden. Geg. zu Constant. d. 27. Novbr. 434. u. d. C. Areobind. u. Asper.

Vierundzwanzigster Titel.

De annonis civilibus.

(*Von den städtischen Spenden der Lebensmittel* [88]).

1. *D. K. Theodos. u. Arcad. an Procul., Stadtpräf.*

Es ist sattsam bekannt, dass durch die Gnade des hochseligen Kaisers Constantinus nicht sowohl den Würdentiteln, als den einzelnen Personen nach Verdienst öffentliches Getraide verabreicht worden sei. Darum soll davon Namens der Scholae [89]) nichts in Anspruch genommen, sondern das nach eines Jedem Verdiensten ihm Zugestandene so erhalten werden, dass, wenn Jemand den Vortheil ihm angewiesener

---

denn das Verkaufen (*quae aliis vendere potuissent*) lag gewiss nicht im Plan des Spendenstifters.

87) *Goth. l. l. const.* 3. zieht hieraus, erklärend, den Schluss, dass die Bäcker an die *Arca frumentaria* dafür etwas zu zahlen gehabt hätten, ein *incrementum*, (also etwa Procente,) und zwar *justum et modicum*, — daher *sine concussione* — und dies ist der Natur der Sache nach nicht unwahrscheinlich, da diese beim ihnen überlassenen Kornankauf, gewiss einen Profit hatten.

88) Zu Constantinopel, s. *Goth. l. l. XIV.* 17. *Rubr. tit.*

89) Dieser, die unter dem *Magister officiorum*, gab es viele, in solche waren verschiedene Beamten niedriger Stufe getheilt, es gab 10 oder 11, s. Cujac. *ad h. l.* u. *Goth. l. l. XIV.* 17. 10.

Lebensmittelspenden entweder auf seine Leibeserben übertragen, oder auf Fremde unter einem Veräusserungstitel überschrieben hat, sowohl die in Folge Erbganges, als freiwilliger Veräusserung eingetretene Veränderung Bestand behalten soll. Geg. zu Constant. d. 25. Juni 392. u. d. C. Arcad. II. u. Rufin.

2. *D. K. Martian. an Tatian., Praef. Pr.*

Vermöge der Unserer Majestät angeborenen Gnade verleihen Wir hiermit dieser Unserer lieben Stadt, ausser den gewöhnlichen Lebensmittelspenden, alltäglich vom ersten Januar gegenwärtiger sechsten Indiction an, unter dem Namen Parapeteuma [90]) hundert und fünfundzwanzig Scheffel Getraide aus den öffentlichen Magazinen, haben auch bereits Kaiserliche Zuschriften darüber an die hohe Präfectur des Orients erlassen, woraus sie den Betrag Unserer Schenkung ersehen und unverzüglich verabreichen mag, was Wir befohlen haben. Gedachte Anzahl von Schäffeln soll hinführo unverbrüchlich und für immer Unsern Bürgern gereicht werden, solches verordnen Wir durch gegenwärtiges für ewig gültiges Gesetz.

Fünfundzwanzigster Titel.

De mendicantibus validis.

(*Von rüstigen Bettlern.*)

1. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Severus, Stadtpräf.*

Es sollen Alle, welche umherschweifende [91]) Bettelei treiben und damit auf der Strasse ihren Lebensunterhalt suchen, untersucht, und die Beschaffenheit ihrer Körper und Kräftigkeit ihres Alters gemustert, und die Faulenzer, und solche, die wegen nicht vorhandener Schwäche kein Mitleid verdienen, dafern sie von Sclavenstande sind, dem eigenthümlich zu Theil werden, wer sich die Nachforschung ihrer fleissig und eifrig hat angelegen sein lassen, diejenigen aber, welche Freigeborene sind, der für immer zu Hörigen erhalten, wer ihre Lüderlichkeit angezeigt und erwiesen hat; wobei übrigens den Herren wider diejenigen ihr Klagerecht vorbehalten bleiben soll, welche entlaufenen Sclaven entweder einen Versteck oder den Rath, sich auf die Bettelei zu legen ertheilt haben. Geg. zu Padua d. 20. Juni 382. u. d. C. Anton. u. Syagr.

---

90) D. h. *tesserae nomine.*

91) *Cod. Th.* liest für *incerta, incepta.* Goth. will ersteres (*l. l. XIV.* 18. 1.) für *simulata* nehmen, ich glaube aber, dass es soviel als *vagans* ist.

Sechsundzwanzigster Titel.

De nautis Tiberinis.

(*Von den Tiberschiffern.*)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an d. Stadtpr. Symmach.*

Wer überwiesen worden, ein Tiberschiff zu besitzen, der soll die Verpflichtung zur Uebernahme von Frachtfuhren für den Staat anerkennen müssen. Jedwedes Fahrzeug also, was sich auf dem Tiberstrom vorfindet, soll zu dem gebührenden und üblichen Dienst verwendet werden, ohne dass Jemandes Würde oder Privilegium von dieser Pflicht eine Ausnahme macht. Geg. zu Altin. d. 15. Octobr. 364. u. d. C. Jovian. u. Varron.

Siebenundzwanzigster Titel.

De frumento Alexandrino.

(*Von dem Alexandrinischen Getraide.*) [92])

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

In Ansehung der Prüfung [93]) des Getraides, was nach der Stadt Alexandrien gebracht wird, bestätigen Wir Alles, was du über das Amt des Krithologen [94]) und Zygostata [95]) und zum Schutze des Vermögens der Schiffsherrn [96]) angeordnet hast. Und damit den Curialen alle Gelegenheit zu Räubereien entzogen werde, befehlen Wir, dass sie zur Besorgung dieser Aemter niemals zugelassen werden, sondern die vorgeschlagenen Beamten [97]) nach vorangehender Prüfung unter deiner Aufsicht, die erwähnten Amtsverrichtungen übernehmen sollen. Geg. zu Constant. d. 28. Jun. 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

2. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Isidor., Praef. Pr.*

Wir befehlen, aller Tage hundert und zehn Scheffel [Ge-

92) Wahrscheinlich: für den Bedarf von Constantinopel; auch kann es heissen, zum Bedarf für Alexandrien selbst; s. *Goth. l. l. XIV.* 26. 1. u. *Rubr. tit.* In letzterer Beziehung ist es wenigstens zu *Const* 2. zu verstehen.

93) *Aestimatio, i. e. qua quantitate et qualitate inferetur annona et rursus exferetur.*

94) Ein Aufseher über Einfuhr und Ausfuhr des Getraides, Controleur.

95) Ein Aufseher der (vielleicht neben den Functionen des vorigen) besonders das Vermessen und Wiegen des Getraides besorgte, s. *Goth. l. l. XIV.* 26. 2.

96) D. h., dass sie keinen Schaden leiden.

97) *Designata officia*, wahrscheinlich *Praefectiani*, welche Anthemius zur Besetzung der neuerrichteten Stellen vorgeschlagen hatte.

traide] zu den Spenden für die Stadt Alexandrien hinzuzufügen, damit Niemand dessen beraubt werde, was er bis jetzt erhalten, und soll künftighin der Name Perissochoregia [98]) gänzlich wegfallen und Anweisezeddel ausgegeben und mit dem Namen Unserer Majestät bezeichnet werden. Geg. zu Constant. d. 4. Juni 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

Achundzwanzigster Titel.

De Alexandriae primatibus.

(Von den Primaten [99]) von Alexandrien.)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Isidor., Praef. Pr.*

Wir befreien die Zünftigen der Stadt Alexandrien von der Last, den Fluss zu säubern, und verordnen, gemäss dem Inhalt deiner Verfügung, dass zu diesem Ende aus der Zolleinnahme [100]) gedachter Stadt vierhundert Goldgülden vorgeschossen, und diese auf alle Weise aus den Schiffszolleinnahmen ersetzt werden sollen. Geg. zu Constant. d. 4. Juni 436. u. d. C. Isidor. u. Senator.

Neunundzwanzigster Titel.

De jure reipublicae.

(Vom Rechte des städtischen [1]) Gemeinwesens.)

1. *D. K. Antonin. an Dionys.*

Wenn wider ein unvertretenes städtisches Gemeinwesen unter solchen Umständen eine Verfügung erlassen worden ist, wo weder Defensoren erwählt waren, noch man zu deren Wahl Anstalt gemacht hat, so sind dessen Klagerechte dadurch nicht im Mindesten beeinträchtigt worden.

2. *Ders. an Phorod. u. A.*

Ob das städtische Gemeinwesen, an dessen Stelle ihr in

---

98) *Περισσοχορηγία*, ist eine Benennung für eine vermehrte Spende als sie früher gewesen; denn sie war von Diocletian eingeführt und nachher vermehrt worden. Aehnlichen Ursprungs ist die griechische Benennung in *Const.* 2. *Tit.* 24., für welche Mehrere deshalb *περιττεύμα* lesen wollen, welchen Namen Theodos. d. Grosse aufbrachte, s. *Goth. l. l XIV.* 26. 2.

99 Diese Ueberschrift ist zum Inhalt unpassend, *s. Goth. l. l. XIV.* 27. 2

100) *Dinummio vectigali;* da es unbestimmt ist, ob dieses *vectigal* ein allgemeines gewöhnliches oder ein *speciale* sei, so habe ich einen allgemeinen Ausdruck gewählt, s. *Goth. l. l. XIV,* 27. 2. Uebrigens ist dies eine städtische Casse, im Gegensatz zu der nachher erwähnten Kaiserlichen.

1) Ausser den Residenzstädten.

Folge dessen getreten seid, weil ihr euerer Angabe nach die Schuldfoderung befriedigt habt, ein Pfandrecht an dem Landgute hatte, wird vor dem gehörigen Richter untersucht. Denn wenn dasselbe weder durch eine ihm verstattete Gnade dieses Recht erlangt, noch sich mit der Stellung des Pfandes ausdrücklich vorgesehen hat, so wird seine Sache von der der übrigen Gläubiger, welche persönliche Klagen haben, durchaus nicht unterschieden.

3. *D. K. Alexand. an Saturnin.*

Es ist Herkommens, dass dem städtischen Gemeinwesen, wie einem Unmündigen, ausserordentliche Rechtshülfe zu Theil werde.

4. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Urban.*

Wenn das städtische Gemeinwesen, dessen du gedenkst, in Gemässheit des Stadtgesetzes, nachdem dein Haus eingestürzt, den Platz verkauft hat, so wird der Provincialstatthalter nicht gestatten, dass gegen den Inhalt dieses Gesetzes etwas geschehe.

Dreissigster Titel.

De administratione rerum publicarum.

(*Von der Verwaltung städtischer Angelegenheiten.*)

1. *D. K. Philipp. an Crescentia.*

Es ist eine bekannte Sache, dass Zinsäcker ihrem Besitzer wider Willen nicht genommen werden können, sobald die schuldigen Leistungen zu gehöriger Zeit abgetragen werden.

2. *D. K. Dioclet. u. Maxim. an Jul. u. Zenodor.*

Wider diejenigen, welche städtische Angelegenheiten verwalten, und vermöge ihnen obliegender Amtspflicht für ein bedingt [dem Gemeinwesen] hinterlassenes Fideicommiss hätten Bürgschaft fodern müssen, seht ihr, dass auf Höhe des Interesses, dass für keine Bürgschaftsbestellung gesorgt worden sei, Klage erhoben werden müsse. Geg. d. 25. November u. d. C. d. K.

Einunddreissigster Titel.

De vendendis rebus civitatis.

(*Von dem Verkauf der den Städten gehörigen Gegenstände.*)

1. *D. K. Antonin. an Herculian.*

Wenn du Grundstücke, welche das städtische Gemeinwesen ohne allen Vorbehalt verkaufte, gekauft hast, so be-

sorgst du, sobald der Kaufcontract völlig abgeschlossen ist, ohne Grund, dass dir durch ein geschehenes Mehrgebot das Eigenthum genommen werden könne. Denn die für die Meistgebote bestimmten Fristen gehen blos den Fiscus an; es müsste denn eine Stadt ein eigenthümliches Recht haben.

2. *D. K. Valerian. u. Gallien.*

Wenn gleich in Ansehung der Verpachtung eines öffentlichen Grundstücks ein Mehrgebot geschehen ist, so darf doch der Pachtcontract nicht unter dem Vorwande eines Mehrgebots gebrochen werden, zumal, wie du angibst, nach Abschluss des Contracts schon so geraume Zeit verflossen ist.

3. *D. K. Leo an Erythr., Praef. Pr.* [2])

Wenn ein Haus unter dem Rechtstitel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder Fideicommisses, oder einer Schenkung, oder wenn städtische Lebensmittelspenden, oder ein Gebäude, es sei, von welcher Art es wolle, oder Sclaven der Residenzstadt oder jedweder andern Stadt eigenthümlich zugefallen sind, in Betreff dieser ist den Städten erlaubt, einen Kauf nach ihrem Vortheil abzuschliessen, so dass die Summe des daraus gelösten Preises zur Erneuerung und Wiederherstellung der Stadtmauer verwendet werde. Da Wir aber mit unablässiger Sorge darüber wachen, dass Niemand wider das Interesse der Städte irgend etwas Nachtheiliges unternehmen könne, sondern Käufe der Art ohne allen Betrug oder Bestechung, oder heimliches Einverständniss vor sich gehen sollen, so vermeinen Wir für nöthig, dass in Zukunft auch darauf geachtet werden solle, dass, dafern der Fall eingetreten, dass dieser Residenzstadt gehörige Häuser, Lebensmittelspenden, oder andere Gebäude jeder Art, oder Sclaven verkauft werden sollen, dies nur unter Kaiserlicher Bestätigung geschehen soll; in den Provinzen, befehlen Wir aber, soll in Gegenwart aller oder des grössten Theils der Curialen sowohl, als der Ehrenstellen Bekleidenden und Grundbesitzer in der Stadt, der die vorgedachten Gegenstände gehören, nach Vorlegung der heiligen Schrift jeder von Allen, die zusammengekommen, einzeln seine Meinung, die er seiner Vaterstadt für am erspriesslichsten hält, abgeben, damit auf diese Weise, nach geschehener Verlesung des Decrets im Provincialgerichte der Käufer eine ihm gebührende Sicherstellung erhalte. Solche Kaufcontracte, sie mögen schon vollzogen sein oder erst nachher eingegangen werden, sollen aber fest gehalten werden.

---

2) H. st. M. M.

Zweiunddreissigster Titel.

De debitoribus civitatum.

(Von den Schuldnern der Städte.)

1. *D. K. Antonin. an Diodor.*

Dass der Schuldner eines städtischen Gemeinwesens in demselben nicht eher eine Ehrenstelle bekleiden könne, bevor er, auf Zahlung seiner Schuld in rechtlichen Anspruch genommen, Zahlung geleistet hat, ist sowohl in Meinen als der verewigten Kaiser Constitutionen vorgeschrieben worden.

2. *D. K. Constant. seinem Verin. Gruss zuvor.*

Den Schuldnern, welche selbst noch am Leben, wie du siehst, im Besitz ihres vollen Vermögens sind, oder deren Erben, [die] ihr unverkürztes Vermögen besitzen, sollen die Capitalien aus städtischen Cassen belassen werden, vorausgesetzt, dass sie die jährlichen Zinsen zu ihren Zeitpuncten allemal abtragen, in Maassen es dem städtischen Gemeinwesen erspriesslich ist, gute Schuldner zu behalten, und diesen selbst es Vortheil ist, die Schuld nicht zu sehr anzuhäufen. §. 1. Und weil es Unrecht ist, die Städte durch Veräusserung ihnen verpfändeter Gegenstände zu beeinträchtigen, so hat man angenommen, dass wenn ein Schuldner eines städtischen Gemeinwesens irgend einen Gegenstand von dem Vermögen, was er zu der Zeit besass, da er das Geld von dem Gemeinwesen aufnahm, verschenkt oder verkauft, oder auf irgend eine Weise auf einen Andern übertragen hat, nach Ansehen des veräusserten Gegenstandes und mit Berücksichtigung des gesammten Vermögens des Schuldners, das er zu der Zeit, da ihm das Geld creditirt ward, besass, nach Verhältniss von dem, der etwas von des Schuldners Vermögen inne hat, Abschlag auf Capital und Zinsen gefodert werden solle. Sobald daher Jemandes Vermögen unzureichend befunden wird, der einer Stadt etwas verschuldet, so soll der Statthalter mit allem Fleisse und aller Sorgfalt darnach forschen, an wen, auf welche Weise immerhin des Schuldners Vermögen übergegangen sei, damit jeder Einzelne, nach gleichmässig getroffener Vertheilung, nach Maassgabe der Gegenstände, welche er besitzt, belangt werde, der dann die persönliche Klage wider den Schuldner erhält, der dadurch, dass jener Zahlung leistet, befreit wird. Der aber, wer den grössten Theil seines Vermögens weggegeben hat, muss auch den Ueberrest an den geeignetsten [von den neuen Besitzern] übertragen. §. 2. Wenn aber ein Schuldner eines städtischen Gemeinwesens mit seinem Vermögen Unserm Fiscus verfallen ist, so ist es eine bekannte Sache, dass die, welche von Unserm Fiscus gekauft

haben, dem alten Rechte sowohl, als den Rescripten der verewigten Kaiser, wie Unseren eigenen Constitutionen zufolge keiner Beschwerdung ausgesetzt werden dürfen. §. 3. Stellt sich aber ein Schuldner nicht, oder hat er wenigstens seine ganze Habe dergestalt verzehrt, dass Niemand aus seinem Vermögen etwas besitzt, so fällt natürlich der Schaden dem städtischen Gemeinwesen zur Last. Darum soll der Pater der Stadt dafür sorgen, dass die Capitalien bei sichern Leuten oder Besitzern von Grundstücken untergebracht werden. Geg. d. 30. Jan. 314. u. d. C. Volusian. II. u. Annian.

Dreiunddreissigster Titel.

De periculo nominatorum.

(*Von der Verantwortlichkeit der Präsentanten der Amtscandidaten*) [3]).

1. *D. K. Gordian. an Severin.*

Diejenigen städtischen Beamten, welche von dir und deinem Collegen erwählt worden sind, haben euch, wenn ihr auch nicht einmal Bürgen erfodert habt, dennoch durch die bei Amtsernennungen zu übernehmende Verantwortlichkeit, sobald sie zu der Zeit, wo die Beamtenwürde niedergelegt ward, zahlungsfähig waren, dadurch nicht verbindlich gemacht, dass ihr Vermögen durch einen Unglücksfall vermindert worden ist, indem diejenigen es ihrem Zaudern zuschreiben und den etwa durch ihre Schuld dem städtischen Gemeinwesen erwachsenen Nachtheil ersetzen müssen, welche sie Namens desselben hätten belangen können, und es zu thun verabsäumt haben.

2. *D. K. Philipp. u. Philipp. Cäs.*

Wenn der Nachfolger deines Nachfolgers an seiner Statt keinen tüchtigen Beamten präsentirt hat, so kann der aus dessen Verwaltung entstehende Nachtheil durchaus nicht auf deine Gefahr gehen. Denn es wird nur jeder genöthigt, für seinen Nachfolger zu stehen, allein der Präsentant des Präsentanten kann rechtlich nicht angegriffen werden.

---

3) Savigny, Gesch. d. R. R. im Mittelalt. I. S. 20. — Der eigentliche Beruf der städtischen Senate war die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens gemeinschaftlich mit den Magistraten. Diese bildeten keinen Gegensatz, sondern waren selbst Decurionen, und wurden von diesen gewählt. Dazu wurden nämlich Candidaten präsentirt (*nominatio*) und darauf folgte die eigentliche Wahl (*creatio*). Diese Präsentation hatte der amtirende Magistratus für seinen Nachfolger, aber sie war mehr eine Last, da Verantwortlichkeit damit verbunden war.

Vierunddreissigster Titel.

De periculo eorum, qui pro magistratibus intervenerunt.

(*Von der Verantwortlichkeit derer, welche für städtische Beamte gebürgt haben.*)

1. *D. K. Antonin. an Augustal.*

Dass die Bürgen der städtischen Beamten in Ansehung dessen, was die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens betrifft, haften, nicht aber dessen, was ihnen Namens einer Strafe wegen eines Verschuldens oder eines Verbrechens auferlegt wird, ist sowohl Meine als des verewigten Severus, Meines Vaters, Meinung.

Fünfunddreissigster Titel.

Quo quisque ordine conveniatur.

(*In welcher Reihenfolge Jeder zu belangen sei.*)

1. *D. K. Antonin. an Lucian.*

Wenn auch [4]) Zweien die Besorgung der städtischen Gelder zugleich, nicht aber zu getrennten Portionen, übertragen wird, so haftet jeder von ihnen dem städtischen Gemeinwesen nicht für seinen Kopftheil, sondern auf das Ganze. Wenn aber über die Entschädigung dieser Stadt Frage entsteht, so wird zuerst das Vermögen dessen, der die Verwaltung gehabt, und sodann, wenn dies nicht reicht, seine Collegen angegriffen. Euch aber, die ihr Erben eines der Curatoren geworden seid, mit dem Schaden zu belästigen, wenn ein solcher nach dessen Tode durch Arglist oder Schuld seiner Collegen entstanden ist, dazu ist kein Grund vorhanden.

2. *D. K. Gordian. an Valer.*

Sobald Zweien ein Amt nicht jedem für sich, sondern ungetrennt übertragen wird, und dergestalt, dass jeder für das Ganze verhaftet sein soll, so ist kein Grund vorhanden, den Präsentanten anzugreifen, bevor beide, die das Amt verwaltet haben, im gewöhnlichen Wege angeklagt worden sind. Sind sie aber bei getrennten Antheilen zu den Amte ernannt worden, so sollen zuvor die Beamten selbst zu ihren Antheilen ausgeklagt werden, und ebenfalls ihre Bürgen. Ist auch von diesen kein Ersatz zu erlangen gewesen, dann der Präsentant, und wenn auch dessen Vermögen nicht zureicht, so ist dem Präsidenten bekannt, dass zuletzt der Amtstheilhaber belangt werden müsse.

---

4) Im Gegensatz zu einem.

3. *D. K. Car., Carin. u. Numerian. an Theodos.*

Wenn ihr dergestalt zu Duumvirn [5]) ernannt seid, dass ihr einer für den andern haften sollt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass ihr jeder für den durch den Andern entstehenden Schaden verhaftet seid [6]), obwohl [7]) in Ansehung der städtischen Beamten gesetzlich ist, (was ihr in euerer Person beobachtet wissen wollt), dass die Präsentanten zuvörderst belangt werden müssen.

4. *D. K. Docletian. u. Maximian. an Dion.*

Da du deiner Angabe nach und dein College zur Zeit eurer Magistratur dem Gemeinwesen gehörige Gelder zinslich verliehen habt, und von einigen [Schuldnern] die Foderungen des Gemeinwesens nicht haben zurückgezahlt werden können, du aber bereit bist, deiner Seits dem Gemeinwesen in Betreff dessen, was du allein verwaltet hast, Ersatz zu leisten, so ist es angemessen, dass, sobald euere Geschäfte getrennt gewesen, das städtische Gemeinwesen, wider die Nachfolger deines Collegen oder die Besitzer seiner Vermögensstücke zuvörderst, soviel dessen Person betrifft, vorschreiten, und wenn demselben daraus keine volle Befriedigung zu Theil geworden, dessen Präsentanten angreifen und zuletzt, wenn noch Namens deines Collegen ein Ueberrest vorhanden, sich an dich wegen des Zusammenhanges der Schuld halten [müsse]; denn man hat angenommen, dass die Präsentanten gleich den Bürgen, eher haften.

Sechsunddreissigster Titel.

Ne quis liber invitus actum reipublicae gerere cogatur.

(*Dass kein Freier genöthigt werden dürfe, wider seinen Willen die Geschäfte eines Gemeinwesens zu führen*) [8]).

1. *D. K. Alexand. an Urbicus.*

Wenn du deiner Angabe zufolge durch ein Decret des städtischen Senats zur Freiheit gelangt bist, so hast du nicht nöthig, wider deinen Willen die Geschäftsführung des städti-

---

5) Also *Magistratus*, und nicht blos *munera* Bekleidende (s. Savigny a. a. O. I. 50.); von letztern ist mit Cujac. anzunehmen, dass die beiden ersten Constitutionen handeln.

6) D. h. die Existenz der Verpflichtung ist rechtlich feststehend.

7) Dies deutet blos auf den *ordo quo conveniantur.*

8) Gleichwie Privatleute *actores* hatten, so auch die *respublicae*, nämlich *pecuniis dandis et suscipiendis, stipulationibus contrahendis etc.* kurz zur wirklichen Ausführung der beliebten Rechtsgeschäfte; diese standen unter der Disposition des *Curator reipublicae*, oder des *Calendarius* oder *pater civitat.*

schen Gemeinwesens zu besorgen, wie der Curator desselben recht wohl wissen wird, zumal blos Sclaven Verrichtungen dieser Art übernehmen sollen.

2. *D. K. Diocl. et Maxim. an Tiber.*

Wenn du, da du doch ein Freigeborener warest, vom städtischen Gemeinwesen zur Geschäftsführung genöthigt wirst, so kannst du die Hülfe des Präsidenten und den Schutz der Rechte, wie es das Herkommen mit sich bringt, in Anspruch nehmen.

Siebenunddreissigster Titel.

Sumtus injuncti muneris ad omnes collegas pertinere.

(*Dass die Kosten einer auferlegten Amtslast alle Collegen treffen.*)

1. *D. K. Diocletian. et Maximian. an Dioscor.*

Da du angibst, zu der Leistung von Fuhren mit Andern erwählt worden zu sein, von deinen Collegen aber bei Besorgung dieser Leistung in Stich gelassen, sie allein verrichtet zu haben, so werden die etwa aufgelaufenen Kosten nach Beiträgen aller derer, welche an der Leistung hätten Theil nehmen müssen, durch Anordnung des Präsidenten vertheilt werden. Hat der aber befunden, dass du auch die Besorgung in Stich gelassen habest, so weiss er, was die öffentliche Disciplin erfodert.

Achtunddreissigster Titel.

De his, qui ex officio quod administrarunt, conveniuntur.

(*Von denen, die wegen eines verwaltet habenden Amts belangt werden*).

1. *D. K. Antonin. an Octav.*

Von dem Capitale eines städtischen Gemeinwesens, welches, wie sich ergeben, nicht durch deine Schuld verloren gegangen ist, braucht blos der Hauptstamm und nicht die Zinsen ersetzt zu werden.

Neununddreissigster Titel.

De solutionibus et liberationibus debitorum civitatis.

(*Von den Zahlungen und Befreiungen der Schulden einer Stadt.*)

1. *D. K. Alexand. an die Viermänner u. Decurionen der Fabretaner.*

Die Quittungen öffentlicher Sclaven gewähren den Schuldnern nur dann eine feste Sicherheit, wenn sie durch Ermäch-

tigung der mitunterzeichnenden Curatoren oder derer, die ein Recht zur Eincassirung haben, unterstützt sind. Wenn aber der, welcher als gezahlt habend angegeben wird, blos die Unterschrift des in Empfang nehmenden Verwaltersclaven für sich hat, so lässt man nur die Einrede zu, wenn erwiesen wird, dass die geleistete Zahlung der städtischen Casse wirklich zu Gute gegangen sei. Wenn sich freilich ergeben, dass der Sclav betrüglich dem Curator von den Schuldnern eingezahlte Summen unterschlagen habe, so wird euer [9]) Curator das auf diese Weise Fehlende von dessen Sondergute ersetzen.

Vierzigster Titel.

De spectaculis et scenicis et lenonibus.

(*Von Schauspielen, Schauspielern und Kupplern.*)

1. *D. K. Valens, Gratian. u. Valentin. an Hesperius, Proconsul von Africa.*

Weit entfernt, missgünstig zu sein, ermuntern Wir vielmehr zur Betreibung solcher Uebungen, die das Volk ergötzen, damit die Athletenspiele wiederhergestellt werden mögen [10]). Wenn nun hochangesehene Männer dem Volke sich durch solche Kunstvorstellungen und Vergnügungen beliebt zu machen suchen, so gestatten Wir es gern, damit das Vergnügen vollständig sei, das auf Kosten der Festgeber von diesen freiwillig gegeben wird [11]). Geg. zu Trier d. 10. März 376. u. d. C. Valens V. u. Valentin.

2. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Valerian., Stadtpraefecten.*

Die Kunstwettfahrer sollst du wegen [12]) der Circensischen

---

9) Der Stadt.

10) Ueber diese Stelle vgl. *Goth. Isl. XV. 7. 3. felix populus*, soll heissen *quae felix populus atque alta pace capessere potest. Reformentur* ist gleich *restituantur.*

11) Es möchte kaum eine so kurze Constitution gefunden werden, die so auf Schrauben gestellt und so jämmerlich stylisirt ist. Der Sinn ist der: die früher verbotenen Spiele der Athletenkämpfe werden wieder erlaubt. Wer dergleichen dem Volke geben will, mag es thun, allein aller [frühere] Zwang dazu fällt weg. Das *Veruntamen* ist keineswegs als ein Gegensatz, sondern als Uebergang zu verstehen; dem Nachsatz *ut integra voluptas sit etc.* gebricht es an allem syntaktischen Zusammenhang.

12) Ich lese hier *propter* statt *praeter*. Letzteres giebt keinen Sinn, soviel sich *Goth. l. l. Const. 7.* auch bemühet, einen solchen zu finden. *Propter* ist also dann ursächlich zu nehmen, d. h. wegen eines beim Wettkampf etwa verübten Todschlags.

Wettkämpfe mit keiner Strafe belegen dürfen. Geg. d. 8. Mai 381. und d. C. Eucher. u. Syagr.

3. *Dies. an Valerian., Stadtpraefecten.*

Wer Pferde, welche entweder Unsere Majestät oder die ordentlichen Consulen zu Lustbarkeiten hergegeben, zu einem Privatgebrauch und Vortheil genommen hat, soll mit einem Pfund Gold gestraft werden. Geg. zu Trier d. 24. April 381. u. d. C. Eucher. u. Syagr.

4. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor. an Rufin., Praef. Pr.*

Wenn wo in öffentlichen Säulenhallen oder in Städten an solchen Orten, wo Unsere Bilder aufgestellt zu werden pflegen, ein Gemälde einen Kunsttänzer in seinem kurzen [13]) Kleide, einen Wettfahrer in seinem ungeordnete Falten schlagenden [14]) Mantel, oder einen verächtlichen Schauspieler vorstellt, so soll es sofort heruntergerissen werden, und fortan nicht gestattet sein, an einem anständigen Orte unanständige Personen darzustellen. Im Eingang zum Circus oder in dem Proscenium des Theaters sie aufzustellen, dagegen haben Wir nichts. Geg. zu Heraclea d. 29. Juni 394. u. d. C. Arcad. III. u. Honor. II.

5. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Es soll kein Statthalter aus einer Stadt in die andere, oder aus einer Provinz in die andere, Pferde, die bei Curulischen Spielen gebraucht werden, Wagenlenker, wilde Thiere, und Schauspieler, die einer Stadt angehören [15]), zu versetzen versuchen, damit nicht, während sie der Volksgunst rücksichtslos dienen, sowohl die öffentlichen Cassen übermässig angegriffen, als auch die in allen Städten zu feiernden Lustbarkeiten gestört werden; und dafern Einer diesem Befehl zuwider zu handeln sich unterstanden, so soll ihn die Strafe treffen, welche den Gesetzesübertretern bevorsteht. Geg. zu Constant. d. 6. Aug. 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

---

13) Des *Goth. l. l. XV.* 7. 12. Meinung, *humilis vestis* als der Beschäftigung angemessen dem *prolixiori* entgegengesetzt zu verstehen, hat viel für sich. Es bedarf der Bemerkung übrigens nicht, wie gesucht poetisch, und darum hier absurd, diese Bezeichnungen von den Kleidern sind.

14) *Rugosis sinibus*; die antiquarische Erörterung s. bei *Goth. l. l.* Bekanntlich war der Faltenwurf eine Hauptsache für einen anständig gekleideten Mann. Dieser musste natürlich beim Wettfahren verloren gehen.

15) *Cives = cujuscunque civitatis.*

6. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Florent., Praef. Pr.*

Die Hurenwirthe, welche, zugleich Väter und Herren, ihre Töchter oder Sclavinnen zur Unzucht nöthigen, sollen des Eigenthumsrechts verlustig, und wegen so abscheulichen Verbrechens nicht frei ausgehen. Sie sollen daher zur Strafe [16]) weder das Recht der Gewalt behalten, noch auf diese Weise etwas erwerben können. Den Sclavinnen und Töchtern aber soll, wenn sie wollen, so wie den ihrer Armuth wegen gemietheten Personen, welche ihr unglückliches Geschick so erniedrigt hat, freistehen, die Hülfe der Bischöfe, der Statthalter und Defensoren [der Städte], anzurufen, von ihrem elenden Zustande erlöset zu werden; und dafern sich die Hurenwirthe beifallen lassen, ihnen ferner nachzustellen, oder sie wider Willen zum Laster zwingen, sollen dieselben nicht blos alle Gewalt, die sie gehabt, verlieren, sondern auch mit der Strafe der Verbannung belegt, und in die öffentlichen Bergwerke gethan werden. Diese Strafe ist gelinder, als wenn eine Frauensperson auf Befehl eines Hurenwirthes zu niederträchtigen Umarmungen wider ihren Willen gezwungen wird. Geg. d. 21. April 428. u. d. C. Felix u. Taurus.

7 [17]).

Es soll Niemand fernerhin Hurenwirthschaft treiben dürfen, und daher dem Staatsschatze kein Einkommen zufliessen. Es soll mithin Niemand eine Sclavin oder eine Freigeborene Preis geben, sonst wird er, dafern es ein Mann niedern Standes gewesen, der es gethan, zur Strafe in ein Bergwerk geschickt, oder mit der Strafe der Verbannung belegt werden; wenn ein Mann im Amte oder höhern Würden, so wird er diese mit seinem ganzen Vermögen verlieren. Es sollen sich dessen auch die Schauspieler [18]) enthalten. Ist eine Sclavin Preis gegeben worden, so kann sie ungestraft von Jedem eigenthümlich in Anspruch genommen werden, es sei Mann oder Frau, Geistlicher oder Mönch, wer sie fodert. Es sollen hierauf alle Behörden wachen, hohe und niedere, und ihre Unterbeamte, widrigen Falls sie körperliche Strafe und eine Busse von zwanzig Pfund betreffen soll.

---

16) *Placet eos tali indignatione subduci;* der *Cod. Th.* liest noch sinnloser *hunc* für *eos.* Es ist klar, dass die Drohung nur gegen die *lenones* gerichtet ist. Goth. schlägt vor — *indignationi subjici*, oder *subdi*, *ut nec etc.* Der Sinn ist klar.

17) Griechisch und unglossirt.

18) *Thymelici*, s. *Glossar. Goth. ad Cod. Th.*

Einundvierzigster Titel.

De expensis ludorum publicorum.

(Von den Kosten der öffentlichen Spiele.)

1. *D. K. Dioclet. u. Maximian. an Marcell.*

Da, wie du angiebst, der Präsident der Provinz die Kosten, welche zur Feier von Wettkämpfen bestimmt waren, zur Ausbesserung der Stadtmauern verwendet hat, so wird sowohl diese nützliche Verwendung nicht widerrufen werden, als auch die Feier der Wettkämpfe nach Herstellung der Mauern in Gemässheit alten Herkommens Statt finden. Solchergestalt wird nämlich sowohl für die Sicherheit der Stadt dadurch gesorgt, dass sie mit dem Schutze der Mauer umgeben wird, als auch für die Zukunft die Lustbarkeit der Wiederherstellung der Wettkämpfe, nach Bestätigung dessen, was die Sicherheit erfodert, gefeiert werden.

Zweiundvierzigster Titel.

De aquaeductu.

(Von Wasserleitungen.)

1. *D. K Constantin. an Maximilian., Consularen der Wasserleitungen* [19]).

Die Grundbesitzer, durch deren Gränzen die Wasserleitungen[20]) gehen, wollen Wir, sollen von ausserordentlichen Lasten frei sein, dagegen aber die Obliegenheit haben, die Canäle selbst von allen sie anfüllenden Unreinigkeiten zu säubern; im Uebrigen sollen aber diese Grundbesitzer zu keiner aussergewöhnlichen Last angestrengt werden, damit sie nicht, bei andern Dingen beschäftigt, die Reinigung der Leitungen vernachlässigen. Wenn sie dies gethan, so sollen sie mit dem Verlust ihrer Besitzungen bestraft werden; denn dann wird der Fiscus dessen Grundstück einnehmen, wessen Nachlässigkeit dem Canal eine Beschädigung zugefügt hat. Ausserdem mögen diejenigen, durch deren Grundstücke eine Wasserleitung geht, wissen, dass sie zur Rechten und zur Linken von den Canälen funfzehn Fuss abwärts keine Bäume haben dürfen, und wird des Statthalters Dienstpersonale darüber wachen, dass wenn von Zeit zu Zeit dergleichen ausgeschlagen, dieselben abgehauen werden, damit deren Wurzeln das Gemäuer des Canals nicht verderben. Geg. d. 18. Mai 330. u. d. C. Gallican. u. Symmach.

---

19) S. *Goth. l. l. XV.* 2. 1., wahrscheinlich sind die Aquaeducte von Constantinopel gemeint.

20) *Formarum meatus*, s. *Goth. l. l.*

2. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Pancrat., Stadtpraef.*

Dafern Jemand künftig in der Vermessenheit verbotenen Frevels das Wohl dieser blühenden Stadt dadurch hat beeinträchtigen wollen, dass er aus öffentlichen Wasserleitungen Wasser in sein Landgut ableitete, so soll er wissen, dass das nämliche Landgut confiscirt werden, und Unserem Privatschatz verfallen sein solle. Geg. zu Constant. den * 389. u. d. C. Timas. u. Promot.

3. *Dies. an Albin., Stadtpraef. von Rom.*

Diejenigen, welche bereits früher oder jetzt die Erlaubniss [für sich aus öffentlichen Canälen] Wasser abzuleiten, durch unsere Gnade erhalten haben, befehlen Wir, sollen es entweder aus den Wasserschlössern oder den Behältern [21]) selbst ableiten, nicht aber sich an dem Laufe und der Festigkeit der Röhren, welche Hauptgraben [22]) genannt werden, vergreifen, oder von der Wasserleitung selbst ziehen. Dafern Jemand hierwider gehandelt, so soll er nicht blos das, was er früher im Wege der Gnade erhalten, verlieren, sondern auch nach Ansehen der Person mit der strengsten Strafe belegt werden. Geg. zu Rom d. 28. Aug. 389. u. d. C. Timas. u. Promot.

4. *D. K. Arcad. u. Honor. an Aster., Comes vom Orient.*

Der Gebrauch von Wasser, welcher althergebracht, und durch dreijähriges Eigenthumsrecht befestigt worden, soll den Bürgern auch fernerhin verbleiben, ohne durch Neuerungen gestört zu werden, jedoch mit der Bestimmung, dass Jeder, [blos] die Quantität, welche er nach aller Befugniss in fortdauernder Sitte bis auf den heutigen Tag zieht, auch fernerhin beziehe. Wider diejenigen, welche zu Wässerungen ihrer Aecker oder Lustgärten sich verstohlener Canäle bedienen, soll die Strafe fortbestehen. Geg. den 1. Nov. 397. u. d. C. Cäsar. und Atticus.

5. *D. K. Teodos. u. Valentin. an Cyrus, Praef. Pr.*

Dafern Jemand durch Kaiserliche Gnade das Recht, Wasser zu leiten, erhalten hat, so soll er die darüber sprechenden Kaiserlichen Schreiben nicht den hochachtbaren Provincialstatthaltern, sondern deiner erhabenen Stelle präsentiren; wer aber seine Bittschrift den Statthaltern zu überreichen versucht, soll in eine Strafe von funfzig Pfund Gold verfallen, und wider alle und jede Verwaltungsbeamte, die ein erschlichenes Kai-

---

21) *Formis* hier so, s. *Goth. l. l. XV.* 2. 5.
22) *Matrix.*

serliches Rescript anzunehmen sich unterstehen, dieselbe Strafe verhängt werden. Auch sollen die Gerichtsdiener der erwähnten hochachtbaren Provincialpräsidenten von dir zu verfügender Ahndung unterworfen werden, und deine hohe Stelle anordnen, wieviel für die öffentlichen Bäder und die öffentlichen Hochzeithäuser je nach Anzahl der Personen angewiesen, und wieviel den Personen, denen es Unsere Majestät verwilligt, von dem überflüssigen Wasser zugetheilt werden solle.

6. *Dies. an Cyrus, Praef. Pr.*

Jede Dienstbarkeit am Wasser der Wasserleitung Hadrians, sie möge Häusern, Besitzungen, vorstädtischen Grundstücken oder Bädern, gleichviel, ob durch Kaiserlichen an irgend ein Gericht erlassenen Befehl, oder durch eigenmächtige Anmaassung erlangt sein, soll völlig hiermit aufgehoben sein; denn Wir wollen, dass vorgedachte Wasserleitung zur Bequemlichkeit für Unsern Pallast, die öffentlichen Bäder und öffentlichen Hochzeithäuser [23]) dienen solle. Und befehlen hiermit, diese Anordnung für die Zukunft in aller Weise zu befolgen, und Niemandem die Erlaubniss zu ertheilen, durch Ueberreichung von Bittschriften von dieser Wasserleitung den Gebrauch des Wassers nachzusuchen, oder gar zu wagen, eine Oeffnung darin zu machen; und wer dergleichen auf irgend eine Weise zu versuchen sich unterstanden, der soll ebensowohl wie die Unterbeamten, welche sich beigehen lassen, dergleichen Bitten behülflich zu sein, oder unbegründeten Folge zu leisten, wissen, dass sie jeder hundert Pfund Gold zur Busse an den Fiscus zu erlegen haben sollen. Ueberdies verordnen Wir, dass die Rinne einer öffentlichen [24]) Wasserleitung selbst innerhalb zehn Fuss durch Bäume nicht beengt werden, sondern von beiden Seiten ein Raum von zehn Fuss breit frei und unbesetzt erhalten werden soll. Dasselbe befehlen Wir ausserdem, soll von den bleiernen nach den sogenannten Achilleischen Bädern führenden Röhren gelten, die, wie Uns kund geworden, durch deine sorgsame Anordnung angelegt worden sind. Die erwähnten Röhren, wollen Wir nämlich, sollen blos den warmen Bädern und öffentlichen Hochzeithäusern, denen du Anweisung ertheilt, dienen; es soll auch deinen Gerichtsdienern freistehen, furchtlos die Häuser, die vorstädtischen Güter und die Bäder Behufs der Untersuchung zu durchgehen, dass nirgends ein Be-

---

23) *Nymphaea* sind Gebäude, die zur Feier von Hochzeiten an Leute verliehen wurden, die dazu in der eigenen Wohnung keinen Raum hatten; s. *Goth. l. l. XV.* 1. 7.

24) Ich lese *publicarum.*

trug, Unterschleif, oder Beeinträchtigungen wider das öffentliche Wohl von irgend Jemand versucht werde.

7. *Dies. an Eutychian., Praef. Pr.*

Zur Ausbesserung der Wasserleitungen dieser getreuen Stadt sollen alle Zollgelder, welche von den Seestiegen [25]) dieser Residenzstadt, und von den sogenannten Cyzicenischen Tagelöhnern [26]) einkommen [27]), verwendet werden. Es soll aber hierbei darauf geachtet werden, dass Niemand von denen, die das Recht, Wasser abzuleiten haben, irgend eine Besteuerung zu erleiden haben; denn es wäre Unserer Ansicht nach schmählich, wenn die Häuser dieser guten Stadt ihr Wasser bezahlen sollten.

8. *D. K. Zeno an Amantius, Stadtpraef.*

Wir verordnen durch gegenwärtiges Gesetz, dass, wenn Einer, der das hohe Präfecturamt verwaltet, das zu den Wasserleitungen angewiesene Geld zur Aufführung oder Wiederherstellung irgend eines andern mit den Wasserleitungen oder dem öffentlichen Wasser in keiner Verbindung stehenden Werkes, verwendet hat, er dieselbe Summe aus eigenen Mitteln an die Casse der Wasserleitungen zurückzuerstatten genöthigt werden solle. Es soll aber ein besonderer Cassenverwalter das für die Wasserleitungen durch die Freigebigkeit [28]) der hochachtbaren Consuln, oder aus andern die öffentlichen Wässer angehenden Einnahmezweigen eingelaufene oder künftig einlaufende Geld vereinnehmen.

9. *Ders. an Sporatius.*

Wir befehlen, fleissig darnach zu forschen, welche Quellen ursprünglich öffentliche, oder, da sie von Anfang Privat-Quellen waren, nachdem sie zum öffentlichen Gebrauch genommen worden, wiederum von Privatleuten gebraucht worden sind, sei es in Folge Kaiserlicher durch Erschleichung erlangter schriftlichen Befehle, oder um so mehr, wenn es eigenmächtig geschehen, und befunden wird, dass ein Versuch der Art nicht einmal unter dem gesuchten Anstrich eines Kaiserlichen sothanen Befehles gemacht worden, damit der Residenzstadt ihr

---

25) *Scalae, sc. ad trajiciendum ad navigia,* die nicht am Ufer anlegen konnten, wofür ein Zoll gegeben ward, s. Cujac. *ad h. l.*

26) *Operarii, qui Cyziceni dicuntur,* diese Worte sind nicht zu erklären, s. Brisson. *v. Cyzicen.*

27) Hier folgen nochmals die Worte: *ad refection. ejusd. aquaed.*, sind aber sinnstörend und constructionswidrig.

28) Diese steuerten häufig (auch wohl gezwungen) zur Erhaltung derselben, s. d. Glosse u. Gothofr.

Recht wiedergegeben, und was vor diesem einmal öffentliches Gut gewesen, durchaus nicht Privatgut werde, und sollen die Kaiserlichen Specialbegnadigungen oder pragmatische Sanctionen, welche diesem oder jenem dem Vortheile der Stadt zuwider ertheilt worden, von Rechtswegen cassirt werden, und die ordentliche Verjährung zur Verkürzung der Rechte der Stadt ohne allen Nutzen sein.

10. *Ders. an Pont.*

Wir befehlen, dass von Niemand, wes Ranges er auch sei, wider die kleinen [29]) Wasserleitungen oder die öffentlichen Quellen, welche zu den Wasserleitungen hinfliessen, etwas versucht werde. Auch wenn aber Jemand heimlich oder öffentlich, auf seine Autorität vertrauend, aus diesen Canälen oder Quellen Wasser abgeleitet, oder verstohlener Weise fortgeschafft hat, soll er gezwungen werden, es den öffentlichen Wasserleitungen zu ersetzen. Auch verordnen Wir, dass künftighin Niemand solle Bäume irgend einer Art neben diesen Wasserleitungen pflanzen dürfen, damit die Seitenwände der Wasserleitungen nicht durch die Stämme beschädigt werden, was sich in den alten Constitutionen auch verboten vorfindet. Kund sei ferner Jedermann, dass fortan wegen solcher Verbrechen jedes vorstädtische Landgut, oder Grundstück, oder Bad, oder Wassermühle, oder Garten, zu dessen Bedarf öffentliches Wasser abgeleitet worden, oder wenn von diesen etwas neben der Wasserleitung gelegen, dem gehöret, der den Wasserleitungen schädliche Bäume gepflanzt hat, es möge einem Orte, oder Menschen, oder Hause gehören, wem da wolle, der Confiscation unterliegen, und für den Fiscus in Beschlag genommen werden solle, und zwar unnachsichtlich und ohne Begnadigung von dieser Strafe, selbst nicht durch Kaiserlichen Specialbefehl. Alle Wasserbeamten oder Wasserwächter, Hydrophylaken genannt, welche als Wächter über die gesammten Wasserleitungen dieser Residenzstadt gesetzt worden, befehlen Wir aber, sollen in der Hand mit dem eingebrannten Namen Unserer Majestät gezeichnet werden, damit sie durch sothane Zeichnung Jedem kennbar seien, und von den Procuratoren des Kaiserlichen Hauses oder irgend einem Andern nicht zu andern Diensten fortgeführt, oder Namens von Frohnfuhren oder Diensten festgehalten werden. Dafern aber ein Wasserbeamter verstorben, so soll der, welcher an des Verstorbenen Stelle tritt, mit dem nämlichen Merkmal bezeichnet werden, damit sie, gewissermaassen Genossen in ihrem Amte, unablässig wachsame

29) *Minuscularios*, s. Cujac. *ad h. l.*

Obhut über die Wässer führen, und nicht bei andern Diensten beschäftigt werden.

11. *D. K. Anastas. an Servus, Praef. Pr.*

Die Verordnung vom Kaiser Theodosius glorwürdigsten Angedenkens in Betreff derer, welche bitten, dass ihnen aus öffentlichen Wasserleitungen oder Quellen Wasser verwilligt werde, promulgirt, bestätigen Wir auch durch gegenwärtiges Gesetz als in seiner Gültigkeit fortdauernd, wasmaassen nämlich Niemandem weder in dieser Kaiserlichen Residenzstadt noch in den Provinzen ohne Kaiserlichen von der Canzlei der Eingaben der Beamten auszufertigenden und deiner hohen Amtsstelle, oder den übrigen betheiligten Behörden zu präsentirenden Specialbefehl Wasser aus einer öffentlichen Wasserleitung oder Quell zu beziehen gestattet sein soll. Wer Unserm Befehl zuwider gehandelt, oder handeln lassen, soll mit einer Busse von zehn Pfund Gold und anderweiter schwerer Unguade bestraft werden.

Dreiundvierzigster Titel.

De gladiatoribus penitus tollendis.

(*Von der günzlichen Aufhebung der Gladiatoren.*)

1. *D. K. Constantin. an Maxim., Praef. Pr.*

Blutige Schauspiele im bürgerlichen Frieden und innerlicher Ruhe missfallen Uns, deshalb verbieten Wir das Gladiatorenwesen ganz und gar. Geg. zu Beryt. d. 1. October 325. u. d. C. Paulin. u. Julian.

Vierundvierzigster Titel.

De venatione ferarum.

(*Von der Jagd auf wilde Thiere.*)

1. *D. K. Honor. u. Theodos. an Maurian., Comes der Haustruppen und Vice-Magister Militum.*

Löwen zu tödten erlauben Wir Jedermann, und soll Niemand daher eine Beunruhigung zu besorgen haben. Die wilden Thiere aber, die an Unsern Hof von den Duces der Gränzen überschickt werden, sollen nicht länger als sieben Tage in jeder Stadt aufgehalten werden; wer dawider handelt, soll an den Fiscus fünf Pfund Gold erlegen. Geg. den 20. Mai 414. u. d. C. Constant. u. Constans.

Fünfundvierzigster Titel.

De majuma.

(*Von dem Wasserspiel* [30].)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Cäsar., Praef. Pr.*

Es hat Unserer Majestät gefallen, den Provincialbewohnern das Vergnügen des Wasserspiels zurückzugeben, jedoch dergestalt, dass dabei Anstand beobachtet, und auf Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte gesehen werde. Geg. zu Constant. d. 25. Apr. 396. u. d. C. Arcad. IV. u. Honor. III.

Sechsundvierzigster Titel.

Ut armorum usus inscio principe interdictus sit.

(*Von dem ohne Vorwissen des Kaisers verbotenen Gebrauch der Waffen.*)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Bulephor., Consular von Campanien.*

Es soll ferner Niemandem, ohne Unser Vorwissen und ohne vorher bei Uns angefragt zu haben, gestattet sein, Waffen, welcher Art es sei, unterwegs [31]) zu tragen. Geg. zu Altin. d. 5. Octbr. 364. u. d. C. Jovian. u. Varronian.

Siebenundvierzigster Titel.

De agricolis et censitis et colonis.

(*Von den Ackerbauern, den zinsbaren Leuten u. Hörigen* [32]).)

1. *D. K. Constantin. an Aemilian., Praef. Pr.*

Hörige, die bei der Saat oder der Erndte beschäftigt sind, sollen niemals zu ausserordentlichen Lasten angestrengt wer-

---

30) S. *Goth. l. l. XV.* 6. 1. der eine vortreffliche Erläuterung giebt. Man darf annehmen, dass dieses Spiel aus dem Orient nach Rom kam, und seiner *Impudicitia* halber bald aufgehoben, bald wieder erlaubt ward. Eine andere Erklärung als Goth. giebt Ant. Perez im Commentar *ad h. l.*

31) *Movendorum armorum; movere* heisst *in itinere uti*, s. *Goth. XV.* 15. 1. Denn es bezeichnet überhaupt das, *quod ab iter facientibus usurpatur.*

32) Ich verweise auf die bekannte Savignysche Abhandlung über den Colonat, oder zur kürzeren Uebersicht auf Schweppe's R. Gesch. §. 366. od. Zimmern I. §. 231. Sav. selbst nennt sie: erbunterthänige Bauern. Er findet es zulässig, einen allgemeinen Ausdruck zu brauchen, um die verschiedenen Benennungen darunter alle zusammen zu fassen (Colonen), weshalb ich: Hörige, gewählt habe. Ueber die andern Namen s. v. Savigny in der Zeitschrift VI. 307: sie sind wahrscheinlich in den verschiedenen Provinzen verschiedene gewesen, ich habe

den, da es der Vorsicht angemessen ist, diese Verrichtungen zu passender Zeit vorzunehmen. Geg. zu Rom d. 9. Mai 328. u. d. C. Januar. u. Just.

2. *D. K. Constant. an Dulcit., Consular. von Aemilia.*

Wer ein Grundstück verkaufen, oder verschenken will, soll durch Privatvertrag keine Hörige behalten können, um sie wo andershin zu versetzen. Denn wer Hörige für nützlich erachtet, der muss sie entweder mit den Grundstücken behalten, oder sie als Andern nützend aufgeben, wenn er die Hoffnung aufgiebt, vom Grundstück Nutzen zu ziehen. Geg. zu Mail. d. 29. Apr. 357. u. d. C. Constant. IX. u. Jul.

3. *D. K. Valentin. u. Valens an Favent., Vic. von Italien.*

Wer von verlassenen Ländereien durch Unsere Gnade Sclaven, wie gleichsam herrenlose, erhalten hat, der soll in Ansehung der fiscalischen Abgaben für die gesammten Steuerabgaben des Bodens selbst, von dem die Sclaven als ausgehend betrachtet werden, verpflichtet gehalten werden. Dies, wollen Wir, soll auch in Betreff derer beobachtet werden, die Sclaven erlaubt haben, aus Landgütern der Art auf ihre Besitzungen überzugehen. Geg. zu Mailand d. 31. Juli 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

4. *Dies. an Modestin.*

Die Eigenthümer der Landgüter sollen für diejenigen Hörigen, welche sich allda als zinsbare Leute befinden, entweder in eigener Person, oder durch eigene dazu bestellte Verwaltersclaven, indem sie die Sorge für die Einziehung selbst übernehmen sollen, die Berichtigung der Steuerverhältnisse für sich anerkennen. Allerdings lassen Wir in Ansehung derjenigen [Hörigen] aber eine Ausnahme von diesem Befehle Statt finden, die einen noch so kleinen Besitz selbst haben, indem diese in den Steuerkatastern unter eigenem Namen, auf ihre Grundstücke eingetragen, aufgeführt sind, denn in Betreff dieser ist es angemessen, dass sie auf ihre Habe selbst angewiesen, die [alljährlichen] Getraideabgaben an den gewöhnlichen Steuererheber abführen. Geg. zu Constant. d. 1. Mai 366. u. d. C. Gratian. u. Dagalaiph.

---

andere angemessene Ausdrücke meist nur dann auch gebraucht, wenn mehrere neben einander vorkommen, einzelne aber in der Regel ohne Unterschied Hörige. Bei dem ganzen Verhältniss dieser Leute ist nicht ausser Acht zu lassen, welch grosses Interesse der Staat an demselben hatte.

5. *Dies. an Oricus, Praef. Pr.*

Die Eigenthümer der Grundstücke sollen nehmen, was das Land trägt, Geld sollen sie nicht verlangen, indem die Bauern dergleichen nicht haben, es müsste denn das Herkommen des Grundstücks es mit sich bringen.

6. *Dies. u. Gratian. an Germanian.*

Alle entlaufene erbunterthänige Bauern, Hörige und Dienstleute sollen ohne allen Unterschied des Geschlechts, ihres Geschäfts [33]), oder Standes von den Provincialpräsidenten genöthigt werden, zu ihrem Geburtsort, wo sie besteuert, erzogen und geboren worden, zurückzukehren.

7. *Dies. an Maxim., Praef. Pr.*

Ebensowenig Hörige ohne den Grund und Boden verkauft werden dürfen, ist es gestattet, Bauern und zinsbare Sclaven zu verkaufen. Es möge auch kein Verspötter der Gesetze betrüglicher Weise sich das unterstehen, was oftmals in Betreff Erbunterthäniger versucht worden, nämlich dadurch, dass er dem Käufer ein kleines Stück Land übergeben, die Bebauung des ganzen Landgutes zu hintertreiben, sondern wenn ein ganzes Landgut, oder ein bestimmter Theil davon an Jemand gelangt, so sollen auch soviel Sclaven und Hörige mit verkauft werden, wie die vorigen Eigenthümer und Grundbesitzer bezüglich auf das ganze Landgut oder auf den Antheil besessen haben. Und der Käufer soll des gezahlten Preises verlustig gehen, dessen ungeachtet aber dem Verkäufer zur Zurückfoderung der Sclaven mit ihrer gesammten Nachkommenschaft die Eigenthumsklage verstattet werden. Sollte aber [der Verkäufer] aus irgend einem Grunde von der Gnade dieses Gesetzes keinen Gebrauch gemacht haben, sondern im Stillschweigen verharrend mit Tode abgegangen sein, so ertheilen Wir auch seinen Erben und wider des Käufers Erben die Eigenthumsklage, ohne dass die Einrede der ordentlichen Verjährung dagegen Platz ergreift. Denn es wird hoffentlich Niemand bezweifeln, dass D e r Besitzer im schlechten Glauben sei, wer etwas dem Verbote des Gesetzes zuwider erkauft.

8. *Dies. an Probus, Praef. Pr.*

Alle Entlaufene, die sich verborgen haben, sollen zurückberufen werden, wobei die Steuern für die verflossene Zeit nachzuentrichten sind [34]), jedoch mit dem Unterschiede, dass,

---

33) *Munus*, das sie übernommen, um aus ihrem Verhältniss zu kommen.

34) So verstehe ich: *cum tributariis emolumentis;* es ergiebt dies der Nachsatz.

wenn diejenigen Leute, bei denen sie vorgefunden werden, die Entlaufenen als Andern gehörig kannten, und sich derselben zu ihrem Nutzen bedient haben, d. h. wenn sie die Aecker der Eigenthümer mit Früchten bestellt, oder irgend etwas von denselben ihnen Auferlegtes verrichtet haben, ohne das gebührende Lohn für ihren Dienst zu erhalten, von diesen diejenigen Steuern eingefodert werden sollen, welche für den Fiscus ausgeblieben sind. Wenn sich hingegen die Entlaufenen mit Verheimlichung des Umstandes, dass sie Andern gehörig seien, wie ihre eigene Herren und Freie bei Jemand verdungen, oder Ackerbau treibend den für den Grund und Boden schuldigen Antheil den Eigenthümern entrichtet haben, während sie das Uebrige für eigene Rechnung behalten, oder für geleistete Dienste jeder Art das beliebte Lohn erlangt haben, so soll von den Entlaufenen selbst das, was sie schulden, eingezogen werden; denn hier ist klar, dass ein privatrechtlicher Contract vorliege. Wenn aber unter den Ackerbauern, wie es wohl geschieht, aus was Art von Geschäften es sei, Welche Schuldner dieser Classe von Leuten geworden sind, so wird der Richter nach Vorführung der Parteien von den Schuldnern ihre Schuld einziehen.

9. *D. K. Gratian., Valentin., Theodos. u. Arcad. an das Volk.*

Durch Specialbefehl ertheilte Befreiungen von Grund- oder Kopfsteuern, welche in die öffentlichen Bücher und Steuerrollen der Städte oder Provinzen ohne weitern Nachweis eingetragen worden sind, sollen denen, die sie geniessen, nichts helfen, und ganz das vorige Steuerverhältniss wiedereintreten [35]). Geg. zu Mailand d. 5. März 383. u. d. C. Merobaud. II. u. Saturnin.

10. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Da früherhin jeder Mann für eine Person, und zwei Weiber auch für eine Person bei der Kopfsteuer gerechnet wurden, so sind jetzt bei der Kopfsteuer zwei und drei Männer, von den Weibern aber vier für eine Person gezählt worden. Derowegen wirst du Befehl ertheilen, dass eine angemessene und wohlthätige Ausgleichung dieser Besteuerung den öffentlichen Steuerregistern in den Städten der Comanenser, und

35) Dieser Satz ist, wie ihn der Text giebt, völlig sinnlos, worüber kein Bedenken obwaltet; ich folge daher dem *Goth. l. l. XIII.* 10. *ult.* der so restituirt: *Immunitates vero spec. dat. jugationis vel capitationis libris publ. et civ. vel prov. encautariis sine probatione aliqua factae, penes fruentes irritae, in function. prist. redeant*: — *irritae* = *inanes.*

Ariaratenser, Unterarmeniens, der Amasener von Helenopontum, der Diocäsarienser, und Unter-Cappadociens nachgetragen werde.

11. *D. K. Arcad. u. Honor. an das Volk.*

Die Hörigen, befehlen Wir, sollen durch kein Privilegium, durch keine Würde, durch keine Autorität der Steuerrollen [36]), entschuldigt, sondern mit Abschneidung aller Verfügungen, die irgend jemals im Wege der Gnade erschlichen worden, ihrem Herrn oder dem Landgute zurückgegeben werden.

12. *Dies. an Florentin.*

Sclaven, zinsbare Leute oder Hörige, wollen Wir, sollen bei ihren Herren bleiben. Denn wenn Jeder durch Furcht vor Schaden abgeschreckt, den, welchen er verborgen besessen, von sich wegjagt, so werden die Sclaven künftig gar nicht mehr entfliehen wollen, denn keiner verlässt seinen Herrn, da er weiss, dass er keinen Schlupfwinkel habe, um sich zu verbergen. Sondern es wird Jeder entweder nur einen ihm bekannten Freigeborenen annehmen, oder den, der sich für einen Freien [fälschlich] ausgegeben, wegjagen, aus Besorgniss, den erlassenen Verordnungen zu verfallen. Wenn nun ein Entlaufener von der vorgedachten Classe bei irgend Jemand aufgefunden worden ist, so verordnen Wir, dass er ausser dem Entlaufenen selbst dessen Herrn einen andern von gleichem Werthe zu geben haben solle.

13. *Dies. an Vincent., Praef. Pr. v. Gallien.*

Wir verordnen hiermit, dass wenn zwar zwischen den erbuntertbänigen Leuten und den Hörigen [37]), Betreffs derer, so viel den rechtlichen Anspruch auf ihre Nachkommenschaft [38]), angeht, kein Unterschied und ganz dasselbe Verhältniss obwaltet, ein Unterschied im Namen derselben Statt findet, doch die erzielten Kinder, wenn beide Eltern oder keiner von beiden [39]) zu der Classe zinsbarer Leute gehören, in das Standesverhältniss ihrer Eltern treten sollen. §. 1. Es ist ferner

---

36) Falls sie als Freigeborene eingetragen stehen sollten, s. Cujac. (*census auctoritate.*)

37) *Inquilinos et colonos*, s. Savigny a. a. O. S. 308.

38) *Soboles*, s. Cujac. *ad h. l.*

39) *Neutro.* Diese Lesart ist sehr bestritten, s. Savigny a. a. O. S. 279. auch Dirksen a. a. O. kommt zu keinem Resultat. Am besten, sagt ersterer, ist es jedoch, die Lesart *neutro* zu behalten, und dann mit Cujac. zu erklären: wenn beide Eltern Colonen sind, so werden es die Kinder auch, die Eltern mögen nun zugleich steuerpflichtig sein oder nicht. *Paterna conditio* kann man dann von den Eltern überhaupt erklären.

darauf zu achten, dass, wenn Einer zweier Landgüter Eigenthümer ist, und von der einen mit Ackerbauern überfüllten Besitzung Hörige in die Pflanzung versetzt hat, welche daran Mangel litt, und diese Güter auf irgend eine Weise an verschiedene Eigenthümer gekommen sind, die Versetzung zwar fortbestehen soll, jedoch dergestalt, dass der Eigenthümer des Grundstückes, von dem erweislich die Hörigen hinweggeführt worden sind, die Kinder der versetzten auch noch herausgebe. Geg. d. 11. Juni 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

14. *Dies. an Vincent., Praef. Pr.*

Wenn Hörige, welche Jemand im guten Glauben besitzt, zu Andern entfliehend aus ihrem Verhältniss sich loszumachen versucht haben, so muss zuvörderst dem Besitzer im guten Glauben durch rasches Einschreiten geholfen, und dann die Frage über ihren Ursprung und das Eigenthum verhandelt werden. Geg. zu Mailand d. 11. Juli 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

15. *D. K. Honor. u. Theodos. an Prob.*

Kein Steuereinheber darf Hörige Namens fiscalischer Schuldner in Anspruch nehmen; denn Wir verordnen, dass dieselben dergestalt an der Scholle haften sollen, dass sie auch nicht einen Augenblick davon getrennt werden dürfen.

16. *Dies. an Pallad., Praef. Pr.*

Die Frau, von der erwiesen wird, dass sie eine Hörige gewesen, und in Städten oder wo es sonst sei, sich mit einem freien Mann verheirathet hat, deren gesammte Nachkommenschaft wird den alten Bestimmungen gemäss [in ihre Heimath] zurückberufen werden. Geg. zu Ravenna d. 26. Juni 419. u. d. C. Monax. u. Plinta.

17. *Dies. an Ioannes, Praef. Pr.*

Durch einen Hörigen kann dem alten Rechte und den Gesetzen zufolge, wider Willen und Wissen des Herrn einer Besitzung keine Beeinträchtigung widerfahren. Geg. zu Ravenna d. 15. Juli 422. u. d. C. Honor. XIII. u. Theodos. X.

18. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Prob., Praef. Pr.*

Hörige gestatten Wir keinen Falls zu irgend einem, noch so niedern, Staatsdienst zuzulassen. Auch die Gerichtsdiener der Magisterialstelle [40]) sollen keine steuerpflichtigen Leute sein, weil Wir in dieser Beziehung sowohl für das Recht der Herren [41]) als für das öffentliche Beste, soviel den Anstand anlangt, sorgen.

---

40) *Officiorum* oder *militiae.*
41) Wegen des *Peculii.*

19[42]). *D. K. Anastas.*

Von den Landbauern sind einige erbunterthänige Leute, und deren Vermögen gehört den Herren, Andere werden nach Verlauf von dreissig Jahren Hörige, und bleiben frei mit ihrem Vermögen, doch werden auch sie zum Landbau und Entrichtung des Canons genöthigt. Dies ist sowohl für den Herrn als für die Ackerbauer selbst am Besten.

20. *D. K. Justinian. an Demosthen., Praef. Pr.*

In der Absicht, die Processe rasch zu Ende zu führen, verordnen Wir, dass, wenn Hörige jedweden Standes wider ihre Grundherren rechtlichen Streit erheben, indem sie den Umstand selbst in Zweifel ziehen, ob er Grundherr sei oder nicht, oder ob sie, die Hörigen selbst, das Grundeigenthum besitzen, (Wir sprechen nämlich von denen, die durch Verlauf langjährigen und grossen Zeitraums, oder durch uralte und langhergebrachte Erhebung der Einkünfte keinen genügenden Schutz für sich haben, welchen Falls den Hörigen nicht einmal Befugniss zum Widerspruch ertheilt wird, indem die ordentliche Verjährung oder die lange ununterbrochene Beobachtung wegen der Einkünfte den Anspruch der Hörigen ausschliesst), in Betreff der Einkünfte oder der Abtragung der öffentlichen Steuern es so gehalten werden soll, dass, wenn solche Hörige, wie Wir vorhergedacht haben, einen tüchtigen Bürgen für die ganze von ihnen zu entrichtende Summe gestellt haben, die Einkünfte unverkürzt den Herren, wenn sie obsiegen sollten, zurückerstatten zu wollen, und ein solcher Bürge für drei Jahre bestellt, und nach deren Verlauf wiederum erneuert wird, die Hörigen in der Zwischenzeit von ihren Herren in Betreff der Einkünfte nicht beunruhigt werden sollen. §. 1. Haben aber die Hörigen dies nicht thun wollen oder können, dann sollen die Einkünfte alljährlich durch die Unterbeamten des Statthalters zu den gewöhnlichen Zeiten, wo sie den Herren gezahlt zu werden pflegten, erhoben, und in einer Kirche oder dem Schatzkasten der Stadt niedergelegt werden, in deren Bezirk die Besitzung gelegen ist, oder wenn eine Kirche im Orte selbst dazu nicht geeignet ist, so sollen sie in der Mutterkirche mit aller Sicherheit verbleiben, und nach völlig beendigter Entscheidung entweder den Herren gegeben, oder den Hörigen zurückgestellt werden. §. 2. Wenn aber die Einkünfte nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien abgegeben werden, ganz oder theilweise, so sollen die Früchte auch durch das Unterbeamtenpersonale der Statthalter verkauft und der Erlös daraus in vorgedachter Art niedergelegt werden

42) Griechisch und unglossirt.

§. 3. Nach Festsetzung dieser Bestimmungen über die Einkünfte gehen Wir zu den öffentlichen Steuern über. Haben die Hörigen diese auf gewöhnliche Weise gezahlt, so soll es bei der bisherigen Sitte sein Bewenden behalten, ohne dass jedoch den Herren dadurch ein Nachtheil erwachsen darf, indem diese ja auch, als die Hörigen noch Ruhe hielten und keinen Widerspruch erhoben hatten, die Steuern an die öffentlichen Cassen nicht erlegten. Fand hingegen die Sitte Statt, dass die Herren die ganze Summe [des Ertrags] erhoben, und davon einen Theil zur Berichtigung der öffentlichen Steuern verwendeten, den Ueberrest aber als ihre Einkünfte behielten, dann soll, wenn von den Hörigen ein Bürge bestellt wird, dieser den Herren, ohne dass jedoch dadurch der Entscheidung des Streites im Mindesten vorgegriffen würde, eine so grosse Summe erlegen, als die öffentlichen Steuern betragen, damit letztere von den Herren abgetragen werden, während daraus wieder für die Hörigen kein Nachtheil entstehen soll; denn in Ansehung der Einkünfte sollen die Herren sich mit der Bürgschaft begnügen. §. 4. Ist hingegen, Falls keine Bürgschaft gestellt worden, Sequestration eingetreten, und sind also die Gelder niedergelegt worden, so sollen die Statthalter von deren Betrage soviel erheben, als zu den öffentlichen Steuern nöthig sind, und der Herr diese Verfügung annehmen, indem er, wie wenn er selbst zahlte, die öffentlichen Quittungen erhalten soll; der Ueberrest, soviel an reinen Einkünften übrig bleibt, soll in Sicherheit verwahrt werden, und den Ausgang des Processes erwarten. Es versteht sich, dass den Hörigen so wenig, als den Herren aus einer Bürgschaft der Art, oder einer Sequestration, oder der Entrichtung der öffentlichen Steuern ein Nachtheil entstehen darf, sondern die ganze Sache obschwebend bleibt, bis das richterliche Erkenntniss, welches über das ganze Verhältniss sich verbreitet, Alles klar macht, und zeigt, wer Grundeigenthümer sei, und wem über die öffentlichen Steuern künftig quittirt werden, oder die Einkünfte zufallen oder verbleiben müssen. Siebenmal vorgetragen in der Geheimerathssitzung des Justinianeischen Palastes. Geg. zu Chalcedon d. 17. Septbr. 529. u. d. C. Decius.

21. *Ders. an den Senat.*

Um nicht länger Zweifeln Raum zu geben, wes Standes der, welcher von einer Hörigen und einem Freien, oder einer Hörigen und einem Sclaven, oder einem Hörigen und einer Sclavin erzeugt worden, oder wessen Lage schlechter sei, die der Hörigen, oder der Sclaven, verordnen Wir hiermit, dass Alles, was in ältern Gesetzen über solche Kinder festgesetzt worden, die von hörigen Frauen und freien Männern erzeugt

sind, seine volle Geltung behalten, und also die aus solcher Verbindung entsprossenen Kinder Hörige sein sollen. Wer aber von einem Sclaven und einer Hörigen, oder von einer Sclavin und einem Hörigen erzeugt worden, der soll dem Stande der Mutter folgen, und also in dem Verhältniss wie seine Mutter stehen, sie sei Sclavin oder Hörige, was bisher blos in Ansehung der Freien und Sclaven beobachtet wurde. Denn wozu länger ein Unterschied zwischen Sclaven und Hörigen, da beide in der Gewalt ihres Herrn stehen, und er den Sclaven mit seinem Sondergute freilassen und den Hörigen mit dem Grundbesitz aus seinem Eigenthum entlassen [43]) kann?

22. *Ders. an Julian., Praef. Pr.*

Da Unsere Rechte Niemandem in Ansehung seines Standesverhältnisses weder durch Geständniss, noch durch schriftliche Urkunden einen Nachtheil entstehen lassen, sobald nicht auch aus andern Beweisgründen eine Unterstützung hinzukommt, so verordnen Wir, dass ein Geständniss allein, oder sonst eine jede schriftliche Urkunde auch dazu nicht genügen soll, Jemanden dem Stande der Hörigen zu unterwerfen, sondern dass zu einer Schrift von dieser Art noch ein Unterstützungsgrund hinzukommen müsse, wie z. B. eine solche durch das Verzeichniss der öffentlichen Schatzung oder andere gesetzmässige Weise unterstützt wird. Denn es ist besser, dass in Schwierigkeiten der Art das Standesrecht mit mehreren Beweismitteln dargethan werde, und nicht durch Geständniss oder eine schriftliche Urkunde allein vielleicht freie Menschen in eine schlechtere Lage versetzt werden. Ist aber eine Schrift vorhanden, und ausser dieser ein Geständniss oder eine Aussage ohne Zwang und Gewalt erfolgt, (z. B. wenn Jemand eine Urkunde über sein Standesrecht oder ein anderes Papier, welches er unterschrieben, gerichtlich überreicht, und dann vor den Acten erklärt hat, er sei ein Höriger gewesen,) dann soll er durch die doppelte Art der Verpflichtung, nämlich der Schrift sowohl als des Geständnisses oder der Aussage für einen solchen gehalten werden, welcher zu sein er schriftlich und mündlich vor den Acten bekannt hat. §. 1. Auch ward scharfsinniger Weise darüber Zweifel erhoben, ob, wenn der Sohn eines Hörigen dreissig, oder vielleicht vierzig Jahre oder noch länger, oder noch bei Lebzeiten seines Vaters, und während dieser Ackerbau trieb, selbst in dem Verhältniss eines Freien lebte, und der Grundherr seine Gegenwart nicht verlangte, weil ihm der Vater Befriedigung gewährte, derselbe nach des Vaters Tode, oder nachdem derselbe vielleicht un-

43) D. h. veräusserungsweise.

fähig und zur Feldarbeit untauglich geworden, aus dem anmaasslichen langjährigen Gebrauch der Freiheit einen Entschuldigungsgrund hernehmen könne, und dass er lange Jahre keine Feldarbeit verrichtet, noch sonst den Dienst eines Hörigen ausgeübt habe, indem den Herrn doch auch der Vorwurf der Nachlässigkeit nicht trifft, da ihm durch den Vater Alles zu Theil ward, was er gewollt hatte. In allen Fällen der Art scheint es Uns daher sehr hart, dass dem Herrn durch die Abwesenheit der Hörigen ein Nachtheil entstehen solle, die auf dem Lande geboren, nachher durch ihre Väter, Brüder oder Verwandten den Ackerbau betrieben. Denn da gewissermaassen ein Theil von der Person durch die Verwandtschaft auf dem Landgute blieb, so scheint sie selbst weder abwesend zu sein, noch in der Fremde, noch in der Freiheit sich befindend. Es soll daher des Herrn Recht unerschüttert bleiben, und so lange Jenes Vorfahren, Nachkommen oder Verwandten auf dem Acker bleiben, soll er selbst dort geblieben zu sein angenommen werden. Geg. zu Constant. d. * 531. u. d. C. Lampad. u. Orest.

23. *Ders. an Ioann., Praef. Pr.*

Da es unbillig ist, die Länderei, welche von jeher Hörige hatte, gleichsam ihrer integrirenden Theile zu berauben, und dass Hörige, während sie sich auf andern Gütern aufhalten, die Grundherren in den grössten Schaden bringen, so ist es Unser Wille, dass, gleich wie Niemand durch Zeitablauf von seinem Verhältniss als Decurio befreiet wird, ebensowenig der im Verhältniss der Hörigkeit stehende durch noch so langen Zeitverlauf, oder noch so lange fortgesetzte andere Beschäftigung die Freiheit erlange, sondern er soll Höriger bleiben, und an den Boden gebunden sein. Und wenn er sich versteckt oder zu verbergen gesucht hat, so soll er nach Maassgabe eines flüchtigen Sclaven so betrachtet werden, als stehe er in dem Verhältniss einer gestohlenen Sache, ohne dass Verjährung Statt finde und mit seiner gesammten Nachkommenschaft, auch wenn er sie auf einem andern Gute erzeugt hat, in seinem persönlichen Verbande und der Kopfsteuer verhaftet bleiben, ohne dass jemals ihm Befreiung davon zu Theil würde. §. 1. Da auch das Anastasianische Gesetz von denjenigen Menschen, welche dreissig Jahr lang in dem Verhältniss von Hörigen gestanden haben, zwar will, dass sie Freie bleiben, allein nicht die Befugniss haben sollen, das Gut zu verlassen, und wo anderswhin auszuwandern, und hierdurch die Frage entstand, ob, wenn auch deren Kinder, gleichviel von welchem Geschlecht, obwohl nicht dreissig Jahr lang auf den Gütern oder Dörfern sich aufgehalten haben, diese vom Hörigen-Stande

seien, oder blos ihr Vater, welcher dreissig Jahr lang demselben verhaftet gewesen, so verordnen Wir hiermit, dass die Kinder der Hörigen zwar dem vorgedachten Gesetz zufolge für immer frei sein, und sie nicht die Beschwerde treffen soll, einem niedern Stande zugezählt zu werden, allein dagegen auch nicht die Befugniss haben sollen, ihr Gut zu verlassen, und wo andershin zu ziehen, sondern sollen stets an den Boden gebunden sein, den zu bewirthschaften ihre Väter einmal übernommen haben. Die Grundherren der Besitzungen, wo sich dergleichen Hörige befinden, mögen sich übrigens in Acht nehmen, in Ansehung derselben eine Neuerung zu treffen, oder ihnen eine Gewaltthätigkeit anzuthun. Wenn dies nämlich erwiesen, und vom Richter ausgesprochen worden ist, so soll der Statthalter der Provinz, worin dergleichen vorgefallen, jeden Falls dafür Sorge tragen, ihnen sowohl die etwa erfolgte Verkürzung zu ersetzen, als in Betreff ihrer dergestalt das alte Herkommen bei der Entrichtung der Einkünfte zu beobachten, ohne dass jedoch etwa die Hörigen auch in diesem Fall die Erlaubniss erhalten sollen, das Landgut, wo sie sich aufhalten, zu verlassen. Und das verordnen Wir sowohl von den Hörigen selbst, als von deren Nachkommenschaft, wes Geschlechts und Alters sie sei, so dass auch diese auf dem Landgute, einmal geboren in der Besitzung unter denselben Verhältnissen und Bedingungen bleiben soll, unter denen Wir angeordnet haben, dass ihre Eltern auf fremden Landgütern bleiben sollen. §. 2. Es soll aber Niemandem freistehen, einem fremden Erbunterthänigen oder Hörigen wissentlich und absichtlich auf seinen Ländereien aufzunehmen. Auch wenn er ihn aber im guten Glauben aufgenommen und nachher befunden hat, dass er einem Andern gehörig sei, so soll er entweder auf geschehene Auffoderung des Herrn des Hörigen oder des Grund und Bodens, er möge dies in eigener Person oder durch einen Geschäftsbesorger thun, Jenen mit seinem ganzen Sondergute und seiner Nachkommenschaft herausgeben; und wenn er dies zu thun unterlassen, so soll er für die ganze Zeit, dass derselbe bei ihm verweilt hat, die öffentlichen Abgaben, sie bestehen in Erzeugnissen des Bodens oder in Vieh, für denselben zu erlegen angehalten, und durch die Sorgfalt und Veranlassung der erhabenen Präfectur sowohl als des Provincialpräsidenten zur Herausgabe desselben in Gemässheit der ältern Constitutionen und der in ihnen begriffenen Strafen ausserdem genöthigt werden.

24. *Ders. an Ioann., Praef. Pr.*

Wenn Männer, welche im Verhältniss Höriger stehen, freie Weiber, in was immer für Absicht, oder durch welche

Ueberlistung es sei, mit oder ohne Wissen ihrer Herren zu Weibern genommen haben, oder künftig dazu nehmen werden, so sollen dieselben ebensowohl wie ihre Kinder, welche mit jenen erzeugt sich vorfinden, in ihrer Freiheit fortan verbleiben, verordnen Wir hiermit. Darauf soll Zweifelsohne geachtet werden, dass wenn ein Kind von einem freien Manne und einer hörigen Frau erzeugt worden, dasselbe mit dem Flecken der mütterlichen Abkunft behaftet bleibe, und nicht der Freiheit des Vaters folge. Damit aber die Hörigen wissen mögen, dass ihnen solch Bestreben nicht ungestraft ausgehen soll, weil nämlich sehr zu besorgen ist, dass, wenn sie stets darauf hinarbeiten, sich mit freien Weibern zu verheirathen, dieser Stand nach und nach ausgehe, so ordnen Wir hiermit, dass wenn ein Höriger dergleichen unternommen, sein Herr entweder in eigener Person, oder durch den Präsidenten der Provinz die Befugniss haben solle, einen solchen Menschen mit einer mässigen Züchtigung zu belegen und von einer solchen Frau fortzunehmen; hat er dies zu thun unterlassen, so möge er wissen, dass eine Nachlässigkeit der Art nur ihm selbst zum Schaden gereichen werde.

Achtundvierzigster Titel.

De capitatione civium censibus eximenda.

(*Von der Ausnahme der städtischen Bürger von der Grundsteuer*[44]) *bei der Schatzung.*)

1. *D. K. Constantin. an Euseb., Präs. von Lycien und Pamphilien.*

Das Volk in den Städten soll, wie es auch in den orientalischen Provinzen beobachtet wird, bei den Schatzungen wegen Grundsteuer nicht angegriffen, sondern laut gegenwärtigen Unsern Befehls frei davon erachtet werden. Geg. d. 1. Juni 313. u. d. C. Constant. III. u. Licin.

Neunundvierzigster Titel.

In quibus causis coloni censiti dominos accusare possint.

(*In welchen Fällen die zinsbaren Hörigen ihre Herren anklagen können.*)

1. *D. K. Constantin. an Maxim., Vicar vom Orient.*

Jedweder Höriger, dem sein Herr mehr abnimmt, als er vorher gewohnt gewesen und in den vorigen Zeiten ihm abverlangt worden war, mag den nächsten besten Richter an-

---

44) S. die Untersuchung bei *Gothofr. l. l. XIII.* 10. 2.

gehen und dessen Benehmen anzeigen, damit der, welcher überführt wird, mehr gefodert zu haben, als er in der Regel empfangen hatte, daran für die Zukunft verhindert werde, nachdem er zuvor das zurückgegeben, was sich ergibt, dass er durch Zuvielfoderung erpresst habe.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an Nebrid., Comes von Asien.*

Die blos steuerpflichtigen Hörigen sind eben so wie sie auf der einen Seite von denjenigen Abgaben frei sind, denen sie die Steuerverfassung nicht unterwirft, auf der andern denjenigen jährigen Abgaben und mit ihrem persönlichen Verhältniss verbundenen Verpflichtungen, welchen sie verhaftet sind, gleichsam wie durch eine Dienstbarkeit ihrer Schuld verbindlich. Um so weniger darf es daher geduldet werden, dass sie diejenigen mit Processen zu behelligen sich unterstehen, von denen, wie also ihren Herren, sie selbst zugleich mit dem Grundbesitz Zweifelsohne verkauft werden können. Wir verbieten dies daher für die Zukunft, dass Niemand seines Herrn Namen vor Gericht anzugreifen sich unterstehe, denn dem sie selbst gehören, mögen sie wissen, dass auch all das Ihrige gehöre. Da nämlich oftmals verordnet worden, dass keinem Hörigen erlaubt sei, etwas von seinem Sondergute ohne Wissen des Grundherrn zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräussern, wie sollte er da gegen dessen Person mit Gleichheit der Rechte auftreten dürfen, von dem die Gesetze gewollt, dass er nichts Eigenes haben, und, indem sie ihm nur die Fähigkeit zum Erwerben, nicht aber zum Uebertragen auf Andere verstattet, dass er Alles für seinen Herrn erwerben und besitzen solle? Gleichwie Wir ferner in Civilangelegenheiten dieser Classe von Leuten wider ihre Herren oder Freilasser jeden Zugang verschliessen, und ihnen aufzutreten versagen (ausgenommen die übermässigen Erpressungen, in Betreff derer die ältern Kaiser ihnen die Befugniss zur Anrufung der Hülfe Rechtens gewährten), so wird ihnen in Ansehung der Anklage der Verbrechen, welche öffentlich ist, wegen ihnen und den Ihrigen widerfahrenen Unrechts die Befugniss zum Klagen nicht versagt.

Funfzigster Titel.

De colonis Palaestinis.

(*Von den Hörigen in Palaestina.*)

1. *D. K. Valentin., Theodos., u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Dieweil in den übrigen zu Unserm Reiche gehörigen Provinzen ein von Unsern Vorfahren erlassenes Gesetz die

Hörigen mit einem ewigen Zwangsrecht dergestalt festhält, dass ihnen aus denjenigen Orten, deren Früchte ihnen zu Gute gehen, fortzugehen und dieselben zu verlassen nicht erlaubt ist, sobald sie einmal deren Bebauung übernommen haben, den Grundbesitzern in Palästina dies aber noch nicht zugesichert worden ist, so verordnen Wir hiermit, dass auch in Palästina kein Höriger eigenmächtig, ungebunden und frei umherstreife, sondern nach Maassgabe anderer Provinzen auch hier dem Grundherrn verhaftet sei, so dass er, ohne dass den ihn Aufnehmenden Strafe trifft, nicht wagen darf, sich zu entfernen, und dem Grundherrn volle Macht zugetheilt wird, denselben zurückzufodern.

Einundfunfzigster Titel.

De colonis Thracensibus.

(*Von den Thracischen Hörigen.*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Rufin., Praef. Pr.*

In der ganzen Provinz Thracien soll fortan die Schatzung der Kopfsteuer wegfallen und nur die Grundsteuer entrichtet werden. Und damit nicht etwa den Hörigen es erlaubt scheine, frei von den Banden der Personensteuer umherzuschweifen und zu gehen, wohin es ihnen beliebt, so sollen sie nach dem Rechtsverbande der Erbunterthänigkeit haften, und wenn sie auch ihrer Lage nach, als Freigeborene erscheinen, dennoch als Sclaven des Bodens, wo sie geboren sind, betrachtet werden, und keine Befugniss haben, zu gehen, wohin sie wollen, und ihren Wohnort zu vertauschen, sondern ihre Grundbesitzer rechtmässiger Weise sowohl die Aufmerksamkeit des Freilassers als die Gewalt des Herrn wider sie ausüben. Wer aber gesonnen gewesen, einen fremden Hörigen aufzunehmen oder festzuhalten, soll gezwungen werden, Dem zwei Pfund Gold zu entrichten, dessen zu bauenden Acker der Flüchtling in Stich gelassen, und denselben mit seinem ganzen Sondergute und seiner Nachkommenschaft herauszugeben.

Zweiundfunfzigster Titel.

De colonis Illyricianis.

(*Von den Illyrischen Hörigen.*)

1. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Prob., Praef. Pr.*

Die Hörigen und erbunterthänigen Leute [45]) in Illyrien

45) S. Savigny a. a. O. S. 308.

und den benachbarten Provinzen, vermeinen Wir, sollen keine Erlaubniss haben, sich aus den Ländereien zu entfernen, wo sie vermöge ihrer Geburt und Abkunft hingehören. Sie sollen den Besitzungen nicht vermöge des Steuerverbandes, sondern unter dem Namen und dem Charakter von Hörigen dienen, dergestalt, dass, wenn sie sich entfernt haben und zu einem Andern gegangen sind, sie zurückberufen in Banden und Strafe verfallen sollen. Auch diejenigen soll Strafe treffen, die einen Fremden, auch wenn es ihnen nicht bekannt gewesen, aufzunehmen keinen Anstand genommen haben, und zwar sowohl in Betreff des Ersatzes der Dienste und des Schadens, der für den Ort, den sie verlassen haben, entstanden ist, als der Geldstrafe, deren Maass Wir dem Ermessen des Richters überlassen, so dass auch der Eigenthümer des Landguts, auf dem erwiesener Maassen sich ein fremder [Höriger] aufgehalten, nach Maassgabe der Schuld, die ihm zur Last fällt, einer Ahndung sich zu unterwerfen genöthigt wird, ohne dass seine Unwissenheit ihm zur Entschuldigung gereicht, indem es zum Begriff des Vergehens schon genügt, dass er einen ihm Unbekannten bei sich behalten. Auch wer in vorgedachten Provinzen einen Sclaven bei sich aufgenommen hat, soll, ohne dass die Unwissenheit zur Entschuldigung gereicht, in die Strafe des Vierfachen verfallen, und ausserdem den entgangenen Vortheil aus den Diensten und den Schaden ersetzen müssen. In Ansehung Freigelassener, die er in gleicher Anmaassung aufgenommen, soll die nämliche Bestimmung bestehen, deren Beibehaltung Wir rücksichtlich der freien Hörigen angeordnet haben. Geg. d. 15. Jul. 371. u. d. C. Gratian. II. u. Prob.

Dreiundfunfzigster Titel.

Ut nemo ad suum patrocinium suscipiat rusticanos vel vicos eorum.

(*Dass Niemand Landbauern oder Dörfer in seinen besondern* [*immerwährenden*] *Schutz aufnehme.*)

1. *D. K. Leo u. Anthem. an Nicostrat., Praef. Pr.*

Dafern Jemand künftighin nach Erlass gegenwärtiger Sanction Unserer Majestät zur Umgehung und zum Betruge der öffentlichen Steuern sich in den Schutz Jemandes, wes Standes dieser auch sei, begeben, so soll das, was zu diesem Ende unter dem Vorwande einer Schenkung, eines Verkaufs, Verpachts oder irgend eines andern Contracts geschieht, gar keine rechtliche Gültigkeit haben; die Notaren, welche solche Urkunden aufzunehmen sich unterstanden, sollen mit dem Verlust ihres Vermögens gestraft werden (vorausgesetzt,

dass sie wissentlich solche Urkunden aufzunehmen gewagt haben), und sollen die Dörfer oder Besitzungen der sich in den Schutz Anderer Begebenden auch confiscirt werden. Diejenigen Personen aber, welche dem allgemeinen Besten zuwider Steuerpflichtige in ihren Schutz aufgenommen zu haben entdeckt werden, sollen, Falls sie von höherm Stande sind, eine Busse von hundert Pfund Gold zu erlegen genöthigt, Leute von mittelmässigem Vermögen aber mit dem Verlust ihrer Habe gestraft werden; mit derselben Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, welche solch einem verbrecherischen Begehen in unredlichem Bestreben hülfreichen Vorschub geleistet haben. Diese Verordnung, befehlen Wir, soll von der Zeit an, welche die vom Kaiser Martianus hochseligen Andenkens erlassene Constitution in sich begreift, also in Thracien auf dreissig Jahre zurückgerechnet, d. h. vom zweiten Consulat des Aëtius und des Sigisbuldus, im Orient, Aegypten und Pontus, sowie in Asien sechsundzwanzig Jahr, d. h. vom Consulate des Cyrus an, bereits gültige Kraft haben, und zur Ausführung gebracht werden. Geg. d. 1. September 468. u. d. C. Anthem. II.

2. [46])

Es soll Niemand den Landleuten Schutz zusichern, oder Landbauer aufnehmen, in Folge dessen sich das Versprechen einer Abgabe oder eines Gewinns thun lassen. Wer dem entgegen gehandelt, wird sowohl den vorgedachten Strafen unterliegen, als auch andere strengere Ahndung erfahren. Ueberdies sollen die Landbauern, wenn sie Sclaven sind, den Herren nach geschehener körperlicher Züchtigung zurückgegeben, wenn Freie, um zwanzig Pfund Gold gestraft, und zugleich mit den zehn Ersten des Dorfes ausgeprügelt und auf immer verbannt werden, vorausgesetzt, dass sie sich mit deren Wissen entfernt haben.

D. K. Justian. [47]).

Wenn irgend Jemandes steuerpflichtiger Höriger sich mit einer Frauensperson gleichen Standes verbunden hat, oder umgekehrt, irgend Jemandes Sclavin mit einem fremden Sclaven, so sollen sowohl die Kinder des Steuerpflichtigen, als des Sclaven dem Stande der Mutter folgen und ebensowohl wie ihre Mutter den Herren unterworfen sein; das ist Unsere Meinung.

---

46) Griechisch und unglossirt.
47) Diese Constitution scheint unecht.

Vierundfunfzigster Titel.

Ne rusticani ad ullum obsequium devocentur.

(*Dass die Landbauern zu keiner andern Dienstleistung abgerufen werden sollen.*)

1. *Abschrift eines Briefes d. K. Diocletian. u. Maximian. an Caris.*

Es soll Niemand von dem Landvolke, welches ausserhalb der Städte sesshaft, seine Grundsteuer abgetragen hat, und eine angemessene Getraideabgabe entrichtet, zu irgend einer andern Dienstleistung abgerufen, und auch von Unserm Rationalis nicht zum Dienst bei den dem Fiscus gehörigen Maulthieren oder Pferden genöthigt werden. Ohne Tag und Jahreszahl.

2. *D. K. Valentin. u. Valens. an Probus, Praef. Pr. von Illyr.*

Wenn diejenigen, welche den Provincialstatthaltern im Dienst zu Gebote stehen, und in verschiedentlichen Dienstanstellungen des Principals [48]) beschäftigt sind, und unter jedem Vorwande ihres öffentlichen Amts furchtbar sein können, irgend einem Landbauer die Nothwendigkeit einer Dienstleistung auferliegen, wie wenn sie ihnen gehörige Sclaven wären, oder dessen Sclaven oder Ochsen zu eigenem Nutzen und Bedarf verwendet haben, so sollen sie mit Verlust ihres gesammten Vermögens auf immer verbannt werden, und nichtsdestoweniger den Bauer, welcher angegeben [49]), zu dessen Dienst das ihm Gehörige umsonst [50]) verwendet zu haben, gleiche Strafe treffen. Geg. zu Agrippina d. 30. Septbr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

Fünfundfunfzigster Titel.

Non licere habitatoribus metrocomiae loca sua ad extraneum transferre.

(*Von dem Verbote, dass die Bewohner des Mutterdorfs ihre Plätze auf einen Fremden übertragen.*)

1. *D. K. Leo u. Anthem. an Nicostrat., Praef. Pr.*

In Betreff derjenigen [Dörfer], welche mit dem gemeinen Namen des Mutterdorfs benannt werden, hat Unsere

---

48) S. *Goth. ad Cod. Th. XI.* 11. 1. und *ad Lib. VIII. tit. de Cohortal. et princip. Rubr. tit.* Jedes *officium* hatte einen *princeps*, welcher zunächst der Oberaufseher war, s. d. Untersuchung bei *Goth. l. l. VIII.* 4. 10.

49) S. *Goth. l. l. respondere* steht für *allegare pro defensione sua.*

50) Denn *re vera* geschieht es doch nicht *sponte.*

Gnade für nöthig erachtet, das hinzuzufügen, dass keinem Fremden erlaubt werde, sich darin auf irgend eine Weise zu besetzen; sondern wenn ein Dorfbewohner ihm gehörige Plätze verkaufen wollen, so soll ihm nur an einen eingeschriebenen Bewohner desselben Mutterdorfes freistehen, das Eigenthum oder den Besitz seiner Ländereien, durch was immer für einen Contract es sei, zu übertragen; Fremde mögen aber wissen, dass wenn sie dem Verbote zuwider sich in ein solches Geschäft einzulassen, d. h. daselbst Besitz zu erwerben, versucht haben, es möge ein Contract eingegangen sein, welcher da wolle, derselbe ohne Wirksamkeit sein und nach geschehener Wiederauflösung des Contracts das, was gezahlt worden, zurückgegeben werden solle. Geg. d. 1. September 468. u. d. C. Anthem. II.

Sechsundfunfzigster Titel.

Ut nullus ex vicanis pro alienis vicanorum debitis teneatur.

(*Dass kein Dorfbewohner für fremde Schulden der Dorfbewohner zu haften brauche.* [51]).)

1. *D. K. Zeno,*

Es ist nicht blos nach den Gesetzen verboten, sondern auch der natürlichen Billigkeit entgegen, Andere für fremde Schulden zu belästigen. Deshalb verbieten Wir auf alle Weise, Unbilligkeiten der Art wider Landleute zu begehen.

Siebenundfunfzigster Titel.

De censibus et censitoribus [52]) *et peraequatoribus et inspectoribus.*

(*Von den Schatzungen, den Schatzungsbeamten, den Steuerausgleichern* [53]) *und den Aufsichtführenden* [54]).)

1. *D. K. Constantin. an das Volk.*

Weil die Steuerbeamten der Städte durch heimliches Ein-

---

51) Eine Sitte, die früher bestand, s. Cujac. *ad h. l.* wenigstens durch Missbrauch eingeschlichen sein mochte.

52) Die Censitoren schätzten, würderten und taxirten die Aecker, oder die Besitzungen und sonstigen Schatzungsgegenstände, vermassen zu dem Ende auch wohl die Aecker, weshalb sie Hesych. *τὴν γὴν μετρόντας* nennt; s. *Goth. l. l. XIII.* 11. 1.

53) Sind diejenigen Beamten, welche die Missverhältnisse zwischen den Steuern und dem Grundstücke auszugleichen hatten, also sowohl zwischen unfruchtbaren und fruchtbaren Ländereien, als auch Vermehrungen oder Verminderungen überhaupt.

54) Die Inspectores endlich wurden auf besondere Veranlassung für einzelne Fälle in die Provinzen geschickt. Go-

verständniss mit den Mächtigern die Lasten auf die Niederern wälzen, so befehlen Wir, dass Jeder, der nachgewiesen, dass er beschwert worden, seine vorige Besteuerung wieder erhalten soll. Geg. zu Rom d. 18. Jan. 313. u. d. C. Constantin. III. u. Licin. III.

2. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Eutrop., Praef. Pr.*

Wer einen Weinstock abgeschnitten oder tragbare Baumäste abgehauen hat, um die Schatzung zu umgehen, und sich listiger Weise arm stellt [55]), soll, sobald er entdeckt worden, der gebührenden Ahndung unterworfen werden. Der natürlich entgeht der Strafe, von dem sich ergibt, dass er dabei beabsichtigt habe, den Ertrag seiner Aecker zu vermehren und zu verbessern, nicht aber Unfruchtbarkeit und Mangel zu erzielen. Geg. zu Constant. d. 4. Jun. 381. u. d. C. Eucher. u. Syagr.

3. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Wenn ein Steuerausgleicher abgeschickt worden und Jemand seinen Geschäftsbesorger abberufen, oder seinen Hörigen [56]) zur Widersetzlichkeit gegen die Vornahme der Schatzung aufgereizt hat, so wird er nach Vorschrift Unserer Constitution zu demjenigen Betrage gehalten, den der Steuerausgleicher in Abwesenheit des [Grundherrn] oder seines Geschäftsbesorgers [dem Gute] auferlegt hat. Geg. zu Constant. d. 27. März 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

4. *D. K. Theodos, Arcad. u. Honor. an Rufin., Praef. Pr.*

Es soll das ganze Grundgebiet geschatzt werden, so oft eine Erleichterung wegen unfruchtbarer Aecker gefodert wird, wo dann die wüsten und todten Ländereien mit den bebaueten oder fruchtbaren gegenseitig aufgerechnet werden. Geg.

---

thofr. *l. l. XIII.* 11. *Rubr. tit.* bezeichnet diese drei Beamtenstellen so: *Censitor erat, qui primus census modum definiebat, post quem et ad eum emendandum peraequatores et inspectores mittebantur. Peraequator erat, qui quantitatem s. modum census aequaret, ut aequabilitas inter tributarios servaretur. Inspector vero ferme, qui agrorum qualitatem inspiceret, sterilesque vel relevaret, vel opimos possidentibus adjiceret.*

55) S. *Goth. l. l. XIII.* 11. 1., denn die Anzahl bedingte die Steuer, s. *l.* 3. *D. de Cens.*

56) Tribonian hat hier durch eine Aenderung, der aller Grund abgehen möchte, einen grossen Missverstand bewirkt; *Cod Th. XIII.* 11. 2. liest nämlich *ad contumaciam retractionis armaverit*, und ich nehme diese Lesart an, da der Justin. Codex, *per contumaciam retractationis fugaverit*, keinen vernünftigen Sinn gibt. S. *Goth. ad l. l.*

zu Constant. d. 3. Apr. 393. u. d. C. Theodos. III. und Abundant.

5. *Dies. an Rufin., Praef. Pr.*

Diejenigen, welche sich beschweren, von den Steuerausgleichern gedrückt worden zu sein, und behaupten, sie seien nicht im Stande, die ihnen widerrechtlich auferlegte Last zu tragen, sollen die Befugniss haben, dawider sich zu berufen, um zu erweisen, was aus Begünstigung [einem Andern] erlassen oder durch Betrug untergeschlagen worden sei, und dadurch Erleichterung zu erhalten, dass Andern das abgefodert wird, worüber sie sich beschweren, dass es ihnen durch nichtswürdige und verbrecherische Feilheit auferlegt worden sei. Die Beschwerde über diese ungerechte Belästigung mag er innerhalb Jahresfrist nach Vorlegung [57]) der Steuerbücher, vor welchem Gerichte [58]) er es für gut befindet, anbringen, und des Steuerausgleichers Unbilligkeit anklagen, und durch seine Berufung ihn von der geschehenen Begünstigung überführen, damit derjenige das ihm über das Maass Aufgebürdete übernehme, den hinterlistige Betrügerei von seinem gebührenden Steuerbetrage befreit hatte. Nach Verlauf der Frist wird die Klage nicht weiter ertheilt werden, ausgenommen Minderjährigen, welche ohne Vertheidigung sich befanden, sowie denen, die in Staatsgeschäften abwesend gewesen, diese sollen aber die gesetzlichen Vorschriften von der Zeit an beobachten, wo sie Befugniss zum Klagen gehabt haben. Geg. zu Constantin. d. 29. November 393. u. d. C. Theodos. III. u. Abundant.

6. *D. K. Arcad. u. Honor. an Euseb., Praef. Pr.*

Die Steuerausgleicher und Steuerrevisoren sollen, wenn sie sich Nachlässigkeit oder Begünstigungen zu Schulden kommen lassen, nicht blos ihr Vermögen verlieren, sondern auch zur Strafe den vierfachen Betrag der Naturalabgaben erlegen müssen; auch das, was sie überführt werden, zum Schaden der Provincialbewohner angenommen zu haben, sollen sie vierfach zu ersetzen genöthigt werden. Geg. zu Mailand d. 29. März 396. u. d. C. Arcad. IV. und Honor. III.

7. *D. K. Honor. u. Theodos. an Sebastian., Comes erster Classe* [59]).

Es soll der Besitz [60]) demjenigen unverbrüchlich verbleiben,

57) *Ablatio*, nämlich an die Oberbehörden.
58) *Quo videbitur*, s. Cujac. *ad h. l.*
59) S. *Goth. ad Cod. Th. XIII.* 11. 16.
60) Wüster Ländereien, welche die *Peraequatores* mit ihrer *functio tributaria* Jedem übergaben, der sie haben wollte, s. *Goth. l. l.* u. Cujac.

dem derselbe vom Steuerausgleicher einmal übergeben worden ist. Die Steuerreste der verflossenen Zeit soll aber der Fiscus vom neuen Eigenthümer nicht fodern dürfen, damit nicht Einer durch des Andern Schuld in Schaden gerathe. Wenn aber ein Privatmann bekräftigt, dass ihm eine Besitzung verpfändet worden sei, welche bisher wüste gelegen, oder dass er aus andrem Titel ein Recht daran habe, so soll er sein Anführen unverzüglich entweder in eigener Person, oder durch eine andere in den Gesetzen dazu befähigte Person darthun müssen, so dass, wenn eine Besitzung auf den Grund der Billigkeit auf den Kläger übertragen worden, derjenige, welcher sie vom Steuerausgleicher in Empfang genommen, durch die auf Verbesserung der Sache verwendeten Kosten eine Einrede erhält [61]). Damit jedoch das einmal bestätigte Eigenthum nicht durch Processe beunruhigt werde, so vermeinen Wir, soll ein Zeitraum von sechs Monaten beobachtet werden, binnen dessen derjenige die ihm zuständigen Klagen anstellen mag, welcher glaubt, dass ihm eine Sache aus beifallswürdigen Gründen zuständig sei. Ist die vorgedachte Frist in Stillschweigen verflossen, so wollen Wir, dass fernerhin keine Rückfoderung weiter Statt finden solle. Wenn hingegen Jemand zu der Zeit, wo der Steuerausgleicher Einem ein Grundstück zuschlägt, über sein Recht weder in eigener Person noch durch seine Leute Reclamationen zu machen für gut gefunden, so soll er nach Verlauf von sechs Monaten für immer stillschweigen. Geg. zu Ravenna d. 14. März 417. u. d. C. Honor. XI. u. Constant. II.

Achtundfunfzigster Titel.

De omni agro deserto et quando steriles fertilibus imponuntur.

(Von wüste gelassenen [62]) Aeckern aller Art und wann unfruchtbare Aecker auf die fruchtbaren eingerechnet werden.)

1. *D. K. Constantin. an Campes.*

Da der verewigte Aurelianus, Unser Vater, Befehl ertheilt hat, die städtischen Senate wegen wüste gelassener Besitzungen anzugreifen, und für diejenigen Grundstücke, wozu sich keine Herren gefunden, denen Wir auf drei Jahr Be-

---

61) D. h. der neue Herr, so dass er vor deren Erstattung nicht aus dem Besitz zu weichen braucht.

62) *Deseritur* heisst es vom *ager*, wenn ihn der Besitzer wüste liegen lässt, *derelinquitur* aber, wenn er ihn in Stich lässt, mit der Absicht, ihn aufzugeben und nicht länger Eigenthümer zu sein. Im erstern Falle kann er ihn vor Ablauf zweier

freiung von den Abgaben wegen sothaner Besitzungen zugestanden, die üblichen Abgaben zu leisten, so befehlen Wir, unter Aufrechterhaltung dieser Bestimmung, dass, wenn die städtischen Senate erwiesener Maassen zur Uebernahme dieser Besitzungen nicht im Stande sind, die auf sothanen Aeckern ruhenden Lasten nach den Besitzungen und Gebieten [63]) vertheilt werden sollen.

2. *D. K. Constantin., Constant. u. Constans.*

Wer von dem Besitzer eines Erbmeier- oder Kaiserlichen Krongutes etwas, das zum Kaiserlichen Privatvermögen gehört, gekauft hat, dessen Ertrag den übrigen Besitzungen zur Erleichterung zu gereichen pflegte, und diese, eben nachdem ihnen gewissermaassen die Nerven mehrerer Kräfte abgeschnitten worden, dadurch verlieren, so soll er die Lasten dieser Besitzungen übernehmen, welche bei dem mittellosen Verkäufer als völlig nutzlos bleiben [64]). Geg. zu Thessalonich d. 6. December 337. u. d. C. Felician. u. Titian.

3. *D. K. Valentin. u. Valens an Mamertin., Praef. Pr.*

Jedweder, wer wüste gelassene Grundstücke unter bestimmter Steuerfreiheit erhalten hat, soll nicht eher in den Besitz der erlangten Grundstücke gelangen, als bis zuvor entweder taugliche Bürgen auf Gefahr der Curialen bestellt worden, oder er durch geeignete Sicherheitsleistung mittelst Verpfändung von ganz vorzüglich tragbaren Gütern aus seinem Privatvermögen bekräftigt hat, dass die von ihm übernommene Besitzung nicht zum öffentlichen Nachtheil aufgegeben werden solle. Geg. d. 26. Mai 364. u. d. C. Jovian. u. Varron.

4. *Dies. u. Gratian. an Crescent., Vicar. von Africa.*

Die eingesetzten Erben sollen die fiscalischen Lasten auch für solche Güter anerkennen, welche dieselben nicht tragen können, oder, wenn sie es vorgezogen haben, der Erbschaft zu entsagen, so sollen sie aus Allem Dem mitweichen, was sie aus diesen Gütern überhaupt unter irgend einem Ti-

---

Jahre reclamiren, wenn er dem, der ihn in Besitz genommen, die Culturkosten bezahlt. Es ist also nicht nothwendig, dass der *desertus* jedesmal *sterilis* sei, obwohl er es in der Regel sein mochte, oder wenigstens ward. *Desertus* ist eigentlich *a nemine possessus* und *cultus*.

63) Aller städtischen Grundbesitzer.

64) M. vgl. über dieses Gesetz *Goth. ad Cod. Th. XI.* 1. 4. Diese Sitte, deren dies Gesetz gedenkt, genannt ἐπιβολή, d. h. *adjectio*, war ein staatsoekonomisches Manoeuvre.

tel und Rechte gewonnen haben. Geg. zu Contionacum [65]) d. 12. Juli 371. u. d. C. Gratian. II. u. Prob.

5. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos.*

Wer dem Gemeinwesen gehörige fruchtbare Ländereien besitzt, soll, da sich Eins durch das Andere ausgleicht, auch wüste gelassene Ländereien übernehmen, und wenn er durch das Hinzukommen dieser Theile beschwert wird, die er vorher vermessen in Stich gelassen, so soll er andern Curialen weichen, welche beide Grundstücke unter der Bedingung übernehmen sollen, dass sie die fruchtbaren mit den wüste gelassenen besitzen und dabei die Abgaben richtig abführen, indem sie den nicht eben zahlreichen [Besitzern] genommen werden sollen, da es unbillig ist, dass diese das Auserwählte blos behalten, weil der übrige Theil den Municipalstädtern zur Last fallen wird.

6. *Dies. u. Arcad. an Nebrid., Comes des Kaiserlichen Privatschatzes.*

Jedwedem, wer im Besitz oder Pacht eines fruchtbaren Landgutes [66]) befunden wird, das dem Gemeinwesen oder Kirchen gehört, soll auch ein unfruchtbarer Acker zugetheilt werden. Wenn er sich dem zu widersetzen für gut befunden, so soll ein anderer Besitzer unter denselben Bedingungen gesucht werden, oder wenn sich Niemand freiwillig als Pächter findet, dann sollen die vorgedachten Ländereien zusammen mit den unfruchtbaren an die alten Besitzer, d. h. die Decurionen, oder wer es sonst sei [67]), zurückkehren und geeignete Bürgen gestellt werden. Geg. zu Constantinopel d. 18. Jan. 383. u. d. C. Merobaud. u. Saturnin.

7. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Jeder Wer ein wüstes Krongut bebaut, und dasselbe fruchtbar und tragend gemacht hat, soll, obwohl der Canon vorbehalten bleibt, daran ein immerwährendes und ausschliessliches Recht erhalten, und dasselbe gleichsam wie ein Familiengut durch Erbgang von seinen Vorfahren überkommen, selbst innehaben und den Seinigen hinterlassen und ihn Niemand durch Vorzeigung eines Rescripts oder die einer Kaiserlichen Annotation gebührende Ehrfurcht von der Nutzung seiner aufgewendeten Mühe ausschliessen. Diejenigen übri-

---

65) Wahrscheinlich Kreuznach zwischen Mainz und Trier, an der Nahe, s. *Goth. l. l. XI.* 1. 17.
66) S. *Goth. ad Cod. Th. X.* 3. 4.
67) D. h. *Corporatos* irgend einer Classe, s. *Goth. l. l.*

gens, welche fruchtbare und tragende Ländereien besitzen, oder auch jetzt sich dergleichen auszulesen beabsichtigen, befehlen Wir, sollen auch für den wüsten Antheil den Betrag der gegenwärtigen [68]) Schuld erlegen; ferner, dass Diejenigen, welche Namens eines Erbmaiercontracts dergleichen besitzen, welche weder vollständig genügend, noch völlig ausser Stande sind, [die Abgaben abzuwerfen] auch rücksichtlich derer, welche der Erleichterung bedürfen, dergestalt eine angemessene und gebührende Quantität übernehmen müssen, dass sie einen Zeitnachlass von zwei Jahren erhalten, nach dessen Verlauf aber ihrer Zahlungspflicht des decretirten Canons eingedenk sein sollen. Niemand soll jedoch durch den Vorwand irgend eines Verdienstes oder einer Gewalt [69]) daran verhindert werden, nach Besitzrecht [70]) wüste Besitzungen, die der Krone gehörig sind, anzunehmen, in der Absicht, deren Steuer und Canon zu erlegen; das [71]) soll er aber ganz besonders sich angelegen sein lassen, zuvörderst die zunächst und in demselben Gebiete gelegenen zu wählen, hierauf, wenn er weder in der Nachbarschaft gelegene noch in denselben Gegenden befindliche gefunden, auch weiter entlegene, jedoch, soweit es möglich, nach Maassgabe des Zwischenraums zusammenhängende, nach Maass und Billigkeit zu übernehmen, damit das mit Uebereinstimmung Aller geschehe, was Allen von Nutzen ist. Geg. zu Constantinopel d. 25. October 386. u. d. C. Honor. und Evod.

8. *Dies. an Tatian., Praef. Pr. des Orients.*

Wer vom Eigenthümer wüste gelassene Aecker, sie mögen weit entlegen oder in der Nachbarschaft gelegen sein, zum öffentlichen Besten sowohl, wie zu seinem eigenen Nutzen zu bebauen sich beeilt, möge wissen, dass er hierzu Unserer Einwilligung gewiss sei, jedoch dergestalt, dass, wenn ein neuer Anbauer den wüsten und verlassenen Boden eingenommen hat, und der alte Eigenthümer innerhalb zweier Jahre denselben wiederhaben will, er nach vorgängigem Ersatz der erweislich aufgewendeten Kosten sein Eigenthum wiedererhalten; nach Verlauf zweier Jahre soll aber der, wer bis dahin in Schweigen verharrt hat, seines gesammten Besitz- und Eigenthumsrechts verlustig gehen.

---

68) D. h. ohne Rücksicht auf das *praeteritum tempus.*

69) Die er selbst bekleidet.

70) *Ad diacatochiae vicem, Dionys. Gothofr. ad h. l.* und *Cujac ad h. l. i. e. possess. titulo et jure, ut eos retineant jure privato.*

71) Der hier folgende Satz hat noch keine genügende Erklärung gefunden.

9. *D. K. Theodos., Arcad. u. Honor. an Rufin., Praef. Pr. vom Orient.*

Wer Krongüter unter privatrechtlichen Verhältnissen und vorbehältlich eines Canons übernommen hat, der soll, ohne dass irgend eine Person davon eine Ausnahme machte, wissen, dass ihm die Wahl gelassen werde, entweder diejenigen Ländereien, welche von geringerer Fruchtbarkeit sind, mit denen, von denen sie reiche Früchte ziehen zu übernehmen und zu behalten, sich nicht zu weigern, oder, wenn er deren Unfruchtbarkeit fürchtet, auch aus den fruchtbaren weichen zu müssen. Geg. zu Tyrus d. 6. November 394. u. d. C. Arcad. III. u. Honor. II.

10. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr.*

Wer durch den Einfluss seiner Macht fruchtbare und tragende Landgüter in Besitz genommen hat, der soll mit den gewinnreichen und gesegneten die zu demselben Gute [72]) gehörigen unfruchtbaren ebenfalls nach Verhältniss übernehmen. Geg. zu Constantinopel d. 7. März 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

11. *Dies. an Hadrian, Praef. Pr.*

Die Eigenthümer aller Ländereien [73]) sollen durch öffentliche Ladungen aufgerufen, innerhalb sechs Monaten zurückkehren. Wenn sie sich gestellt haben, so sollen sie sowohl ihr Eigenthum behalten, als auch, was sie aus der vergangenen Zeit her noch schuldig sind, zu erlegen genöthigt werden. Wenn sie aber durch ihre fortdauernde Abwesenheit zu erkennen geben, dass sie ausser Stande seien, die Steuer davon zu geben, und sich nicht haben stellen wollen, so soll denen, die sich dazu bereit erklärt und einen bestimmten Steuercanon versprochen haben, das Eigenthum der Besitzung unangefochten verbleiben, und sei denselben zu wissen, dass, nachdem sie dies erlegt haben, sie gegen alle Beunruhigung geschützt werden müssen, und ihnen die in Besitz genommenen Ländereien durch Erschleichung irgend eines Kaiserlichen Befehls [74]) nicht entrissen werden dürfen. Wir haben denselben auch verstattet, dass ihnen erst von der Zeit an, da sie die Ländereien, um welche es sich handelt, in Be-

---

72) *Ex eadem substantia:* ist ein Zusatz Tribonians. Die Glosse versteht Vermögen überhaupt, und nimmt dann willkührlich eine *Successio fisci* an. Ich verstehe jedoch einen ganzen zusammengehörigen Complexus von Ländereien.

73) Welche davongegangen sind.

74) *Competitio*, ist eigentlich der Antrag auf Ausantwortung der *bonorum* eines *damnati* beim Kaiser im Wege der Gnade, Seiten eines Dritten.

sitz genommen haben, die Steuern abgefodert werden sollen. Geg. d. 27. Aug. 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

12. *D. K. Honor. u. Theodos. an Seleucus, Praef. Pr.*

Wir verordnen durch gegenwärtiges Gesetz, dass kein Grundbesitzer, noch ein steuerpflichtiges Grundstück für fremde Steuerreste oder für verlassene Güter zu haften brauche, noch durch deren Unfruchtbarkeit zu leiden habe, sobald erwiesen wird, dass diese nicht die von ihm besessenen Güter betreffe, damit das Einziehen derselben nicht mit Betrügereien und Ueberlistungen befleckt werde [75]). Geg. zu Ravenna d. 31. Jan. 412. u. d. C. Honor. IX. u. Theodos. V.

13. *Dies. an Prob.*

Es sollen die Verwalter und Eigenthümer aller Grundstücke aufgerufen werden. Ergibt sich, dass durch deren Schuld Reste aufgelaufen sind, so ist es weiter keinem Zweifel unterworfen, dass das Eigenthum verändert werden müsse. Geg. zu Constantinopel d. 11. Juni 414. u. d. C. Constans u. Constant.

14. *Dies. an Aurelian., Praef. Pr.*

Aecker und Besitzungen, welche Curialen auf was immer für Weise, nach Veröffentlichung ihres Verlangens vor den Provincialacten entweder in Stich gelassen oder von Andern haben in Besitz nehmen lassen, werden fortan denen, welche dieselben bebaut haben und die öffentlichen Abgaben anerkennen, verbleiben, ohne dass die Curialen die Befugniss haben sollen, sie zurückzufodern. Geg. d. 3. November 415. u. d. C. Honor. X. u. Theodos. VI.

15. *Dies. an Sebastian., Comes erster Klasse.*

Wenn Jemand wüste gelassene Grundstücke, welche mit Schifffahrtslasten behaftet sind, und bis jetzt wüste liegen, in Folge der Ausgleichung [der Steuern] erhalten hat, so ist es angemessen, dass dieselben in jeder andern Hinsicht völlige Abgabenfreiheit erhalten, und auch das fruchtbare Landgut nicht für den wüste gebliebenen Grund und Boden in Ansehung der Schifffahrtslasten zu haften brauche, da dieser selbst von allen andern Beiästigungen frei ist [76]). Geg. zu

---

75) *Praedium munificum* ist, *quod munus publicum s. tributa agnoscit, s. Gloss. Goth. ad Cod. Th. — alienum debitum* ist *sc. tributarium* zu verstehen. — *Destitutio* ist eine *possessio destituta.* — Das *retineatur* ist vom *possessor* oder *praedium vificum* zu verstehen; *Cod. Th.* liest *retinent.*

76) Dieses Gesetz gehört zu den sehr schweren und wir verdanken dessen Verständniss nur dem Scharfsinn und der bei-

Ravenna d. 14. Mai 417. u. d. C. Honor. XI. u. Constant. II.

16. *D. K. Theodos. u. Valentin.*

Wir befehlen, dass kein Curialis für die Steuerreste eines fremden Grund und Bodens zu haften nöthig habe, sondern der Curialis [77]) blos für die eigene Scholle in Anspruch genommen werden solle. Geg. zu Ravenna d. 27. April 429. u. d. C. Felix u. Taurus.

17. *Dies. an Hermocrates, Praef. Pr. vom Orient.*

Wenn Jemand vermöge Ermächtigung Unserer Majestät von den Kaiserlichen Krongütern dergleichen unfruchtbare gegen das Versprechen eines bestimmten Canons übernommen hat, so wollen Wir, dass er sie fest und unverbrüchlich besitzen, jedoch den Canon zahlen solle, den Unserer Majestät Befehl für jedes Jahr zu zahlen verordnet hat, ohne einer Verminderung, Vermehrung oder Neuerung für die Zukunft ausgesetzt zu sein, weil es zu widersinnig wäre, dass diejenigen, welche auf Unsere Veranlassung wüste und dürftige Güter mit grosser Mühe und Kostenaufwande, oder der Erschöpfung ihres Vermögens kaum zu verbessern im Stande gewesen, gleichsam betrogen eine Last ganz unerwartet übernehmen sollen und jenes wie durch eine geschehene Ueberlistung gefodert werde, weil, wenn sie vorhergewusst hätten, dass sie das abgeben sollten, sie vielleicht die Güter lieber gar nicht übernommen oder würden haben bebauen lassen. Geg. zu Constantinopel d. 20. Novbr. 444. u. d. C. Theodos. XVIII. u. Albin.

---

spiellosen Gelehrsamkeit des grossen *Jacob. Gothofr. ad Cod. Th. VI.* 2. 13. Der Sinn des Gesetzes ist der: wenn wüste Grundstücke, die mit der *functio navicularia*, d. h. den Lasten der Schiffer, wie sie oben Tit. 1. 2. 3. aufgeführt sind, andern *fertilibus peraequationis jure* zugetheilt werden, so findet keine Amalgamirung der gegenseitigen Lasten Statt, sondern das Verhältniss bleibt, wie es ursprünglich gewesen. Die Heraushebung dieses Umstandes, dass nämlich das fruchtbare Grundstück nicht blos nicht *navicularium* werde, sondern dass das *navicularium* auch von allen übrigen Lasten befreit werde, ist besonders am Schluss des Gesetzes zu berücksichtigen, wenn man diesen richtig auffassen will. *Relevare* heisst nun also völliges Freibleiben von andern Lasten. *Sors* heisst ein Grundstück, und *gravis* = *opimus*. *Resederit* ist = *reses fuerit*, d. h. *jacuerit deserta*. *Portiuncula* ist ein *praedium desertum*, welches eben dem *opimo* zugefügt ist.

77) *Municeps* = *curialis*, s. *Goth. ad Cod. Th. XII.* 1. 186.

Neunundfunfzigster Titel.

De fundis limitrophis et terris, et paludibus, et pascuis limitaneis vel castellorum.

(Von den zur Ernährung der Grenztruppen bestimmten Grundstücken und den den Grenztruppen oder Festungstruppen gehörigen Ländereien, Brüchern und Weiden.) [78]

1. *D. K. Valentinian., Theodos. u. Arcad. an Licin., Praef. Pr.*

Tiberianus hat mit Rücksicht darauf, was die einzelnen Orte leisten können, bestimmte Besitzungen dazu angewiesen, das Getraide nach den Grenzen zu liefern. Wir verordnen daher durch gegenwärtiges allgemeines Gesetz, dass des Tiberianus Anordnung beobachtet werden solle, indem Wir Alles und Jedes bei Seite setzen, was irgend Jemandes mächtiger Einfluss, oder heimliche Bittstellung erpresst hat, und fügen hinzu, dass nichtsdestoweniger in der Zukunft Niemandem erlaubt sein solle, wider den althergebrachten Nutzen und Unser gegenwärtiges Gesetz etwas Unzeitiges und Verwerfliches zu verlangen [79]). Geg. zu Aquileja d. 14. Septembr. 385 u. d. C. Arcad. u. Bauto.

2. *D. K. Honor. u. Theodos., an Asclepiodot., Praef. Pr.*

Wer unter irgend einem Titel zu einer Festung gehörige Ländereien besitzt, soll daraus weichen und sie verlassen, weil nur diejenigen zu Festungen gehörige Ländereien besitzen können, denen sie zugeschrieben worden, und worüber man schon vor Alters das Weitere festgesetzt hat. Wenn aber fernerhin Jemand von Privatstande oder der nicht Festungssoldat ist, an diesen Orten als Besitzer befunden wird, so soll ihn Capitalstrafe neben dem Verlust seines Vermögens treffen.

---

78) Bekanntlich theilte Augustus sämmtliche Provinzen mit dem Volke und nahm für sich, weil er die bewaffnete Macht in Händen hatte, die Grenzprovinzen und alle diejenigen, welche den feindlichen Anfällen am ersten ausgesetzt waren, und constituirte an den Grenzen neun *limites*, wozu einige spätere Kaiser noch mehrere hinzufügten. Auf diesen Grenzcordons lagen Legionen in Cantonirungen und Forts; diese Soldaten hiessen *limitanei*; sie hatten, wie man dies in manchen Staaten noch heute ähnlich organisirt findet, den Feldbau für sich sowohl als die Vertheidigung der Grenzen zu besorgen. Zu dem Ende erhielten sie Acker- und Grundbesitz, und zuletzt alle *agros limitaneos cum paludibus et pascuis*, *animalibus*, *servis etc.*, und zwar steuerfrei, und dergestalt, dass sie dieselben nicht veräussern konnten. S. Perez. *ad h. tit.*

79) Hier ist also von *fundis limitrophis* die Rede, welche *patrimoniales* sein mochten.

Geg. zu Constantinopel d. 3. März 423. u. d. C. Asclepiodot. und Marinian.

3. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Nomus, Magister Officior.*

Alle Grenzäcker mit den Brüchern und alle Gerechtsame, welche althergebrachter Anordnung gemäss die Grenzsoldaten frei von allen Abgaben für ihren Vortheil selbst zu bauen und zu pflügen pflegten, und gegenwärtig noch von ihnen bebaut werden; sollen von ihnen fest und ohne alle Beschwerung und Erpressung behalten, und wenn sie von Andern besessen werden, so sollen, während jedwede Verjährung völlig ausgeschlossen bleibt, dieselben von jedem Inhaber zurückgefodert werden, und wollen Wir, dass sie denselben Soldaten ohne wie es schon vor Alters festgesetzt worden, dass ferner irgend eine Abgabenlast Statt haben soll, wieder überwiesen werden sollen; auch soll in Betreff dieser wider diejenigen, welche Unsern Befehlen entgegenzuhandeln versuchen sollen, die Strafe der Verbannung Statt finden. Wenn aber Jemand, was er nicht hätte wagen dürfen, unter dem Titel des Kaufs Grundstücke von gedachter Art besitzt, so wird ihm die wider den Verkäufer zuständige Klage [80]) unverkürzt erhalten werden. Geg. zu Constantinopel d. 12. Septbr. 443. u. d. C. Maxim. II. u. Paterius.

Sechzigster Titel.

De pascuis publicis et privatis.

(*Von den öffentlichen und zum Kaiserlichen Privatvermögen gehörigen Weiden* [81]).)

1. *D. K. Valentin. u. Valens an Rufin., Praef. Pr.*

Da kein Grund vorhanden ist, die Pächte von den zum Kaiserlichen Privatvermögen gehörigen Weidetriften zu vergrössern, so dürfen auch keineswegs nach Belieben der städtischen Senate, Vermehrungen getroffen werden. Denn Wir haben vernommen, dass die schweren Pächte darum von den städtischen Senaten bestimmt [82]) worden seien, damit die zu

80) *De evictione*, s. d. Glosse, man muss also *bona fides* des Käufers annehmen.

81) *Pascua publica* sind *civitatum* und *usui incolarum deputata*; die *privata, sc. principis*, wurden gewöhnlich verpachtet, dergestalt, dass die Heerden des Kaisers die Mithutung hatten: Perez. *ad h. tit.*

82) *Graviores pensiones imponi ab ordine civitatum.* Gothofr. erörtert dies Gesetz, berührt aber das Erwähnen der *civitatum* nicht, und das ist gerade hier nur zu errathen. Denn dass die *civitates* nicht die *pascua r. priv.* verwalteten, ist ein-

Unserm Privatvermögen gehörigen Herden davon zurückgehalten würden [83]), was bereits Julianus hochseligen Angedenkens durch einen vor Alters erlassenen [84]) Befehl verboten hat. Du wirst daher, nach geschehenem Erlass an die Provincialstatthalter, nicht zugeben, dass ferner Uebergebote Statt finden, und von den Städten neuerdings geschehen, sondern dass das Verhältniss fortbestehe, welches schon vor Alters festgesetzt worden ist, verfügen. Geg. zu Luceria d. 8. Oct. 365. u. d. C. Valentinian. u. Valens.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an Simplicius, Comes u. Magister Milit.*

Du sollst Befehl ertheilen, dass das Vieh der Soldaten von den Apamenischen [85]) Wiesen unter der Androhung zurückgehalten werde, dass Alle und Jede wissen, dass von ihrem Solde und dem Vermögen deiner Dienstuntergebenen zwölf Pfund Gold an den Fiscus fallen sollen, wenn Jemand fernerhin sich an den gedachten Wiesen zu vergreifen unterstanden; dieselbe Strafe soll Statt haben, wenn die Wiesen der Antiochener verwüstet worden sind; es sollen jedoch die Curialen dafür Sorge tragen, wie ohne die Provincialbewohner zu belästigen, für die Weidung des Viehs der Soldaten gesorgt werde. Geg. zu Constantinopel d. 11. März 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

3. *D. K. Honor. u. Theodos. an die Comites u. Magistri Milit.*

Es ist von grossem Nachtheil, dass die Wiesen Unserer Provincialbewohner und besonders die zu Unserm Privatvermögen gehörigen durch Belästigungen von Seiten der Soldaten beschweret werden. Darum haben Wir Uns in einem an die erhabene Präfectur erlassenen Gesetz darüber ausgesprochen, dass dies fernerhin unterbleiben solle. Mache dies daher ohne Anstand Allen, die dabei betheiligt sind, bekannt, und gestatte

---

leuchtend. Ich erkläre daher, dass die *civitates* die Pächter waren. Die Uebergebote, sei es über ihre eigenen oder fremde bisherige geschehen also zu dem Ende, um durch einen höhern Pacht die Einrede zu gewinnen, dass man das Kaiserliche Vieh nicht in der Mithutung behalten könne. Darum wird es für unzulässig erklärt. — *Imponi a civitatibus* habe ich darum nur so, wie übersetzt worden, verstehen können. Vgl. noch Dirksen a. a. O. S. 520.

83) Diese hatten nämlich das Mitweiderecht, s. Goth. *l. l. VII.* 7. 2.

84) *Prorogata = antea promulgata*, s. Goth. *l. l.*

85) S. *Goth. l. l. VII.* 7. 3. Der Grund, dass diese und die Antiochier gerade genannt werden, mag der sein, dass diese gerade Beschwerde geführt hatten.

ferner nicht, dass die Besitzer oder Pächter von Wiesen durch irgend eine unzulässige Belästigung beunruhigt werden. Geg. d. 5. Sept. 415. u. d. C. Honor. X. u. Theodos. VI.

Einundsechzigster Titel.

De fundis patrimonialibus et saltuensibus et emphyteuticis et eorum conductoribus.

(*Von den Krongrundstücken, den Waldhutungen, und den an Erbmeier verliehenen Gütern, und deren Pächtern* [86].)

1. *D. K. Constantin. an Cupitus.*

Wenn Jemand Grundstücke, die im Verhältniss des Erbmeierrechts stehen, mit Aufrechterhaltung des Rechts des

---

86) Die von hieran bis zu Ende des Buches laufenden Titel betreffen die Grundstücke des Kaiserlichen Vermögens, deren Verhältnisse von mannigfacher Art waren, darnach zum Theil verschiedentlich benannt werden, zum Theil aber unter ganz gleichen Verhältnissen standen, und doch verschieden benannt werden, was die Uebersetzung dieser oft wechselnden Benennungen sehr schwierig, ja zuweilen unmöglich macht; ich werde daher hier im Allgemeinen eine kurze Abhandlung davon geben.

Alle Grundstücke, deren diese Titel gedenken, gehören *ad substantiam principis*. Da wir nun auf diese den geschichtlichen Verhältnissen zufolge die Begriffe von Stamm- oder Familiengütern so wenig anwenden können, als von Staatsdomainen, auch der Kaiser dieselben alle gerade nicht als Kaiser besass, sondern entweder zuerst requirirte, oder von seinem Vorgänger durch Erbgang überkam, oder sich derselben endlich als Kaiser geradezu anmaasste, so ist lediglich der Begriff des Privatvermögens der allein richtige und zulässige. Insofern nun aber doch der Kaiser zugleich Regent war, mithin die Einkünfte sich am Ende mit den Staatseinkünften so amalgamirten, dass der Fiscus auch des Kaisers Privatchatoulle war, mussten natürlich über diese Güter in Vergleich mit andern Privatgütern, denen sie übrigens völlig gleich standen, Modificationen eintreten. Denn von mehreren Arten dieser Güter ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass der Nachfolger sie völlig in dem Verhältniss liess, worin sie die Vorgänger verlassen, wenn er auch mit Gewalt sich des Thrones bemächtigt hatte, mithin als Eroberer des Vorgängers Privatvermögen im Uebrigen behandeln mochte, und dessen Handlungen nicht als ihn bindend anerkannte: dahin gehören namentlich die *Patrimoniales*. Diese habe ich Krongüter übersetzt. Denn sie stehen in einem festen Verhältniss, ihre jedesmaligen Besitzer anlangend, zum jedesmaligen Regenten, er mogte Erbe seines Vorgängers sein, oder nicht. Die wahren Privat- oder Chatoullegüter sind meines Dafürhaltens unter den *fundis rei privatae*, *divinae domus*, *rei dominicae*, *domus augustae* und *regiae* zu verstehen, und diese sind völlig synonym, und nur vielleicht insofern verschieden benannt worden, als sie zum Theil unter verschiedenen Oberaufsehern

Fiscus ohne Genehmigung des Statthalters verschenkt hat, so sollen die Schenkungen von Bestand sein, sobald er nämlich

---

standen, als z. B. die *rei privatae*, unter dem Comes gleiches Namens, die *divinae domus*, unter dem *Comes domorum*. So standen auch die *fundi patrimoniales* unter dem *Comes sacri patrimonii*. Ganz strenge Scheidung fand jetzt gewiss nirgends mehr Statt, da den Kaisern hiermit nicht gedient sein mochte, sondern sie den wirklichen Staatsfiscus auch als ihr Eigenthum betrachteten. Wir finden daher völlig gleichbedeutend oft nicht nur *rei divinae domus*, und *ex privata substantia principis*, sondern auch *patrimonium principis* und *res dominica* und *privata*, da doch *patrimon. sacrum* und *privatum* eigentlich so verschieden sind, als *largitiones sacrae privatae*.

Die *fundi patrimoniales*, Krongüter, die der Kaiser wirklich als Kaiser besass, sind nun dreifacher Art; die einen wurden in wirkliche Zeitpacht gegeben, und dann hiessen die Besitzer *conductores*, und sie verblieben der Krone mit vollem Rechte; oder sie wurden Privatleuten gegen einen auferlegten jährlichen Canon förmlich übereignet; oder in immerwährende Emphyteusis gegeben — Erbmeierei. — Für sich selbst behielt der Kaiser sehr wenig Aecker und Güter. Die in reine Zeitpacht gegebenen ausgenommen, waren also die *fundi patrimoniales* entweder nunmehrige wirkliche *privati*, nur dass sie eine jährliche Abgabe zahlten, oder sie wurden *emphyteuticarii*. Beide Arten werden aber, auch erstere nach dem also völlig veränderten Verhältniss in Ansehung des Eigenthumsrechts, auch noch nachher — und in den vorgedachten Titeln — *patrimoniales* genannt. Die Veräusserung geschah auf alle mögliche Weise, oft schenkungsweise von Seiten des Kaisers, und mit Aufhebung des Canons. Der Grund der fortwährenden Benennung *Patrimonialis*, war mithin zuerst in der letztgedachten Beziehung ein reinhistorischer, man müsste denn eine Art von Obereigenthum des Kaisers annehmen. Zu Ankäufen solcher Güter fand nicht selten wirklicher Zwang Statt (s. Const. 12. Tit. 61.), und wurde also der Käufer Eigenthümer mit voller rechtlicher Wirkung bis auf den Canon. Er kann daher z. B. die Sclaven, die sich auf den Landgütern befinden, freilassen; nicht so der Erbmeier oder Pächter; doch erhielt ersterer dieses Recht (s. *const.* 12.), wenn er *emphytheusin perpetuam*, oder, wie die Gesetzstelle sagt, *ut dominus* hat, denn dies ist *perpetuae alienationi* gleichstehend.

Die *Saltuenses* sind nur eine Unterart der *patrimoniales*, nämlich Waldbezirke, die zur Hutung gebraucht werden, Heiden und Steppen.

Die *fundi rei privatae* und *dominicae* stehen einander völlig gleich, und darum brauchten eigentlich Tit. 65. u. 66. gar nicht getrennt zu werden (s. *Cujac. ad hh. tt.*). Ein auch nur muthmaasslicher Grund dazu ist nicht vorhanden. Denn der des Anton Perez: *forte tamen ideo separatur, quod superior Tit. differat de fundis r. priv. qui a Principe justo aliquo Titulo dantur, hic vero de f. r. dom. qui nullo titulo dantur*, ist doch offenbar gar nichts gesagt.

genöthigt wird, zur gehörigen Zeit dasjenige, was an den Fiscus zu entrichten ist, abzutragen. Geg. zu Trier d. 15. Juni 315. u. d. C. Constantin. IV. u. Licin. IV.

2. *Ders. an Dracont.*

Die Unterlassung der Abführung der Pächte von den Krongütern, sie bestehen in baarem Gelde oder in Getraide, während der Zeit, dass die Besitzer minderjährig gewesen, befehlen Wir, soll deren Eigenthum nicht schaden, noch ihrem Rechte irgend einen Eintrag thun, sobald das, was gesetzlich verschuldet wird, etwas später abgeführt wird; wenn nun zwar den Minderjährigen das Eigenthum verbleiben soll, so soll doch der Statthalter den Vormund oder den Curator, durch den die Abführung verzögert worden, seiner Nachlässigkeit und verabsäumten Pflicht wegen in Strafe nehmen, und nöthigen, seinen eigenen Schaden zu beklagen.

3. *D. K. Valentin. u. Valens an Germanian., Comes d. Kaiserl. Staatsschatzes.*

Jedweder wer Besitzungen nach Erbmeierrecht übernommen, kann daraus keine Veranlassung abnehmen, den Canon zu verweigern, dass er versichert, sie seien ursprünglich wüste gelassene gewesen, wenn er auch durch Erschleichung ein Rescript erhalten. Doch können ihm dieselben auch nicht wiedergenommen werden, auch nicht, wenn von einem Andern mehr geboten worden, sondern es sollen dieselben für immer dem, der sie übernommen hat, und deren Nachkommen verbleiben, auch wenn ein dem entgegenlaufendes Rescript erlangt worden. Geg. zu Mailand d. 24. Septbr. 365. u. d. C. Valentin. u. Valens.

4. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Florian., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Die Kron-Grundstücke, und die vermöge Erbmeierrechts an Unser Haus auf verschiedentliche Weise zurückgefallen, werden denen, die darum nachsuchen, dergestalt zu Theil, dass keine Besorgniss vor dem früheren Vergehen gehegt zu werden braucht [83]). Denn Wir übergeben Unsere Grundstücke vielmehr nach Eigenthumsrecht, als dass Wir sie verliehen, vorausgesetzt, dass, was die im Besitz Unserer Grundstücke [früher] Gestandenen entrichtet haben, auch [die neuen Besitzer] für die Zukunft zahlen. Geg. zu Trier d. 15. März 368. u. d. C. Valentin. II. u. Valens II.

---

83) So verstehe ich: *ut commissi metus esse non possit*, nämlich weshalb die *fundi devoluti sunt*, also etwa *desertio*, oder rückständige Pächte. Cujac. lässt die Sache unerörtert.

5. *D. K. Valens, Gratian. u. Valentin. an Modest. Praef. Pr.*

Wer ein von den früheren Pächtern oder Erbmeiern verlassenes Krongut vom Steuerausgleicher oder Schatzungsbeamten überkommen hat, soll dasselbe für immer und unangefochten besitzen, und kein Zweiter, der sich darum bewirbt, dazu gelangen. Geg. d. 2. Nov. 377. u. d. C. Gratian. IV. u. Merobaud.

6. *D. K. Valentinian., Theodos. u. Arcad. an Nebris, Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Diejenigen, denen Kronbesitzungen in der Asiatischen oder der Pontischen Diöcese von Uns, oder von Unsern Kaiserlichen Vorfahren in gnädiger Huld geschenkt worden, sollen dieselben unangefochten besitzen, und auch auf ihre Nachkommen übertragen. Und das wollen Wir, soll nicht blos in Ansehung der Erben, sondern auch rücksichtlich aller Arten von Contracten so beobachtet werden. Geg. zu Constant. d. 29. März 384. u. d. C. Richomeres u. Clearch.

7. *Dies. an Cynegius, Praef. Pr.*

Wer Krongüter, oder solche, die den Städten gehören, auf Befehl Unserer Majestät als Erbmeier überkommen hat, der soll, wenn er hinreichendes Vermögen dazu hat, das zu ersetzen, was, wenn die Besitzungen etwa wüste liegen geblieben, zu ersetzen sein würde, sein Vermögen verpfänden. Wenn sich aber ergiebt, dass er nicht soviel im Vermögen besitze, so soll er nach Stellung sicherer Bürgen zum Besitz der Erbmeierei gelangen; und sollen diejenigen, deren Sorge dergleichen Angelegenheiten obliegen, den Schaden der Nachlässigkeit, wenn eine solche Sicherstellung unterblieben, zu tragen haben. Geg. zu Constantinopel d. 26. April 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

8. *Dies. an Clearch., Praef. Pr.*

Alle Krongüter in den Provinzen Mesopotamien und Osdroëna, welche durch die Sanctionen der hochseligen ältern Kaiser zu Grenzgütern bestimmt worden sind, sollen in ihr früheres Rechtsverhältniss ohne Rücksicht auf irgend ein Anführen zurückgefodert werden, und Alles dasjenige liefern, was sie vorher zu den Bedürfnissen der Gränze zu liefern pflegten, und Niemand fernerhin gehört werden, wer durch ein Rescript oder durch eine Annotation das Eigenthum, oder das Erbmeierrecht oder den Pacht davon auf irgend eine Weise durch Unsere Gnade erhalten hat. Geg. zu Constantinopel den 30. April 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

9. *D. K. Arcad. u. Honor. an Eutychian., Praef. Pr.*

Männiglich sei zu wissen, dass die nach Privatrecht mit Vorbehalt des Canons gekauften Güter mit den [übrigen[84])] Krongütern nichts gemein haben, so dass also der Steuerausgleicher der Krongüter gar nichts damit zu thun hat, und soll denjenigen schwere Busse treffen, wer den Beschlüssen Unserer Majestät entgegenzuhandeln sich unterstanden. Geg. d. 12. Nov. 398. u. d. C. Honor. IV. u. Eutychian.

10. *Dies. an Eutychian., Praef. Pr.*

Nur in Ansehung derjenigen Krongüter, welche mit Vorbehalt des Canons nach Privatrecht durch Unsere Gnade verliehen[85]) worden, sollst du mit den Krongütern, die in dem ihnen eigenthümlichen Verhältniss stehen, eine Ausgleichung [der Lasten] anordnen, dergestalt, dass durch Erleichterung der den übermässig beschwerten aufgebürdeten Last und Uebertragung derselben auf diejenigen, welche in vollen Kräften stehen, eine gleichmässige Steuervertheilung getroffen werde. Geg. zu Constantinopel d. 10. April 399. u. d. C. Theodor.

11. *D. K. Honor. u. Theodos. an Prob., Comes des Staatsschatzes.*

Das Rechtsverhältniss eines Erbmeierguts, das mit Unserm Willen ohne Widerstand lange besessen worden ist, befehlen Wir, soll fernerhin unveränderlich fortdauern; den Besitz aber, der ohne besonderes Unterpfand fehlerhaft war[86]), wollen Wir, soll nicht durch Zeitverlauf unterstützt werden. Geg. zu Ravenna d. 13. April 409. u. d. C. Honor. VIII. u. Theodos. III.

12. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Taurus, Praef. Pr. u. Patricier.*

Die Grundbesitzer oder die Kaiserlichen Erbmeier, welche bisher die Güter nicht gekauft haben, sollen aus gleichem Grunde der Gnade keineswegs zu deren Ankauf genöthigt werden, sondern, wie wenn sie den Preis gezahlt hätten, dieselben vermöge der Gnade Unserer Majestät dergestalt besitzen, dass, was ein Anderer durch Erlegung des Preises an Rechten erhalten hat, der vorgedachte Erbmeier durch Unsere

84) D. h. die vormaligen Krongüter, welche wirklich verkauft werden, sollen mit denen, die noch im Verhältniss von Krongütern stehen, nichts gemein haben, wenn sie auch mit Vorbehalt des Canons verkauft worden sind.

85) Also schenkungsweise, darin liegt der Unterschied mit dem vorigen Gesetz.

86) Wegen mangelnder Einwilligung des Kaisers; der Gegensatz scheint mir ganz richtig und darum unnöthig mit Cujac. zu lesen *volumus* statt *nolumus*, obgleich ihm Glück VIII. S. 516. Anm. 72. beitritt.

Freigebigkeit erhalte. Auch möge er wissen, dass sein Recht an den Grundstücken, welche er bebauet hat, das er durch Erbgang, Privatankauf, oder die Gnade Unserer Majestät, oder auf was sonst für Weise besitzt, unbeschränkt und unverkürzt aufrecht erhalten werde; indem ihm die Freiheit zustehen soll, auch den Sclaven aus den Kron- und Erbmeiergütern die Freiheit zu ertheilen, da sie wirkliche Eigenthümer der Güter sind. Geg. zu Constantinopel, d. 18. Juni 434. u. d. C. Areobind. u. Aspares.

13. *Dies. an Florent., Praef. Pr.*

Wir verordnen hiermit, dass Niemandem für die Zukunft erlaubt sein solle, Kron-, Grenz- oder Waldhutungs-Grundstücke, so in der Diöcese des Orients gelegen, in die Hände eines Privatmannes zu bringen, es möge eine Veränderung des Rechtsverhältnisses der Grundstücke mit Vorbehalt oder Aufhebung des Canons gefodert werden; nehmen auch diejenigen, welche diesem Gesetze zuwiderhandeln, in eine Busse von funfzig Pfund Gold, und zwar sowohl den Bittsteller als das Unterbeamtenpersonale, welches seinen Antrag zulässt, selbst wenn eine von Uns erlassene Annotation oder eine Kaiserliche pragmatische Sanction wider das Verbot vorgebracht wird. Geg. zu Constantinopel d. 8. Juni 439. u. d. C. Theodos. XVII. u. Fest.

14. *D. K. Anastas. an Matronian., Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass Alle, die in irgend einer Diöcese, oder in welcher Provinz es sei, oder in einem Waldhutungsbezirk, oder in einer Stadt Krongüter, oder solche, die Tempeln früher gehörten, oder in dem Rechtsverhältniss des Kampfrichteramts [87]), oder der Steuerfreiheit, oder in was sonst für einem stehen, vierzig Jahre ununterbrochen bisher besessen haben, (wobei nicht nur der Besitz der gegenwärtigen Inhaber zu rechnen ist, sondern auch der der vorherigen,) gleichviel aus welchem Titel, oder auch ohne Titel, oder künftig den gedachten Zeitraum von vierzig Jahren über besessen haben werden, durchaus über das Eigenthum aller vorgedachten Landgüter, Orte oder Häuser, vom Fiscus keine Beschwerde oder Beunruhigung zu besorgen, sondern, wenn sie den auferlegten Canon nach Maassgabe der für das Grundstück oder den Ort

87) Diese Grundstücke sind wahrscheinlich zur Ernährung von Athleten bestimmt gewesen, vgl. Bynkershoeks *Obs. VI.* 9. Vielleicht waren sie zugleich ein Genuss für den *agonotheta*; über diesen s. Brisson *h. v.* vgl. auch *Goth. ad Const.* 109. *Cod. Th. de Decurion.* und *Const.* 2. *de expens. ludor.*

obwaltenden rechtlichen Bestimmungen, alle Jahr abtragen, für gewiss als ihr eigen haben sollen, was sie besitzen, oder nachmals besessen haben werden, so dass Allen zur Ausschliessung Aller und Jeder von Seiten des Fiscus zu erhebenden Frage die blosse Einrede des auf den Grund welchen Titels es sei, oder auch ohne Titel, vierzig Jahre über ununterbrochen gehabten körperlichen Besitzes hinreichend sein soll. Wir fügen auch noch hinzu, dass auch diejenigen, die, nachdem der Canon davon genommen worden, von Anfang herein Grundstücke der Art auf Kaiserliches Geheiss als ihnen verliehen versichern, wenn sie die Gnade der Befreiung vom Canon vierzig Jahre lang besessen haben, wegen des Canons, dessen Aufhebung der vierzigjährige Besitz, wie gesagt, beurkundet, nicht in Anspruch genommen werden können, weil nämlich Unserer Majestät in beiden Fällen d. h. sowohl bei Fortdauer des Canons als bei dessen Aufhebung, gefallen hat, die Rechte Unserer Grundbesitzer in demjenigen Zustande ohne alle Neuerung zu belassen, worin sie, wie gesagt, vierzig Jahre ununterbrochen geblieben sind. Geg. zu Constantinopel d. 30. Juli 491. u. d. C. Olybrius.

Zweiundsechzigster Titel.

De mancipiis et colonis patrimonialium et saltuensium et emphyteuticorum fundorum.

(*Von den Sclaven und Hörigen der Kron-, Waldhutungs- und Erbmeiergüter.*)

1. *D. K. Constantin.*

Die Erbmeier sind durch die Hörigen belästigt, welche sich den Acker aller Gewohnheit zuwider anmaassen, den sie durch keine Bebauung urbar gemacht haben, da doch das Herkommen ihnen nur das gestattet, sich zu Nutze zu machen, wo sie durch eigene Arbeit Olivenwälder oder Weinberge angelegt haben; so versuchen sie auch sich bewässernder Quellwasser zu bemeistern, deren Benutzung dem Erbmeiergute zuständig ist. Daher hat es Uns gefallen, dass hinfüro das Recht und die Botmässigkeit über die Wässer dem Erbmeier verbleiben solle, und davon den Hörigen soviel zugetheilt werde, als erwiesener Maassen zur Cultur deren Aecker, die sie selbst bebauen, hinreichend ist. Nach Maassgabe der überflüssigen Bewässerung, welche sie sich über den Badarf ihrer Aecker anmaassen, sollen sie den besitzenden Erbmeiern eine jährliche Rente und Entschädigung geben. Geg. zu Carthago d. 9. März 319. u. d. C. Constantin. V. u. Licin.

2. *D. K. Valentinian. u. Valens an Germanian., Comes des Kaiserlichen Staatsschatzes.*

Die Freiheitsertheilungen an Sclaven aus Krongütern von Seiten der Nichteigenthümer sollen die Rationalen Kraft gegenwärtigen Befehles cassiren. Geg. d. 19. April 367. u. d. C. Lupicin. u. Jovin.

3. *D. K. Gratian., Valentinian u. Theodos. an Posthumian., Praef. Pr.*

Wir haben vernommen, dass von Einigen, welche Krongüter erhalten haben, die alten Hörigen beunruhigt, und an deren Statt entweder eigene Sclaven oder andere Hörige gesetzt werden; verordnen daher Kraft dieses Edicts, dass diejenigen, welche fernerhin der Art etwas zu versuchen sich haben beikommen lassen, der betreffenden Besitzungen verlustig gehen sollen.

4. *Dies. an Cyneg., Praef. Pr.*

Es ist schon längst zur Verbesserung der Krongüter in Unseren Gesetzen verordnet worden, dass diejenigen, welche früher den Landbau besorgt hatten, wenn sie sich wo anders hin gewendet, oder Militairdienste genommen haben, zu ihrem von ihren Vorältern überkommenen Stande und eigenthümlichen Rechten zurückgerufen werden sollen. Im Uebrigen sollen diejenigen, welche ungestört den Kriegsdienst vollendet haben, und schon Veteranen geworden sind, nicht genöthigt werden, ihr Schwert zum Pflugschaar und zur Hacke zu verwandeln.

Dreiundsechzigster Titel.

De fugitivis colonis patrimonialibus, saltuensibus et emphyteuticis.

(*Von flüchtigen Hörigen der Kron-, Waldhutungs- und Erbmeiergüter.*)

1. *D. K. Valentinian., Theodos. u. Arcad.*

Alle, die als kleine Kinder aus dem Stande der Decurionen oder Hörigen von Kron- und Waldhutungsgütern, deren Väter und Grossväter in Dienstverbindlichkeiten dieser Art gestanden haben, durch Begünstigung einer Militärstelle in Kriegsdienste oder irgend ein anderes Staatsamt getreten sind, sollen zu den städtischen Amtslasten ihrer Heimath oder dem Ackerbau zurückberufen und die Duces, Tribunen und Vorgesetzte darum angegangen werden; auch soll ihnen der verabreichte Gehalt von keinem Nutzen sein.

2. *Dies. an Cyneg., Praef. Pr.*

Jedweder, wer einen Hörigen von einem Krongute entweder auf sein Ansuchen aufgenommen, oder versteckt hat, soll nicht blos genöthigt werden, ihn selbst herauszugeben, sondern auch zur Busse ein Pfund Gold zu erlegen. Geg. zu Constantinopel d. 6. Novbr. 386. u. d. C. Honor. u. Evod.

3. *D. K. Honor. u. Theodos. an Anthem., Praef. Pr.*

Indem hiermit die Gültigkeit aller Annotationen und Kaiserlichen Begnadigungen, gleichviel ob schon erlangter oder künftig erst zu suchender, aufgehoben wird, sollen Alle, welche ihr Geschick einmal an die Krongüter gefesselt hat, sie mögen in einem Grade des Staatsdienstes stehen, welcher da wolle, sofort an das Gericht des Provincialstatthalters unter geeigneter Sicherheitsstellung [88]) geschickt werden.

Vierundsechzigster Titel.

De collatione fundorum patrimonialium et emphyteuticorum.

(*Von der Steuerpflicht der Kron- und Erbmeiergüter.*)

1. *D. K. Constantin. an Procul., Proconsul v. Africa.*

Die Besitzer von Erbmeiergütern, welche durch die Gnade Unserer Majestät von ausserordentlichen Dienstlasten frei sind, sollen doch wie die übrigen Provincialunterthanen zur Ausbesserung der [öffentlichen] Wege Hülfe leisten. Denn sie dürfen sich dessen durchaus nicht entwehren, was zum allgemeinen Besten gereicht. Geg. zu Carthago d. 7. Mai 319. u. d. C. Constantin. u. Licin.

2. *Ders. an Catullin., Proconsul v. Africa.*

Krongüter dürfen zu ausserordentlichen Lasten, auch nicht zur Hälfte oder zum Drittheile [89]) beizutragen angestrengt werden, da sie bekannter Maassen sowohl an baarem Gelde als an Getraide schon den höchsten Satz zahlen; und soll derjenige, wer der Verordnung entgegenzuhandeln versucht, in Strafe genommen werden. Geg. zu Carthago d. 27. Aug. 319. u. d. C. Constantin. u. Licin.

3. *D. K. Julian.*

Alle diejenigen, welche Krongüter mit Andern zusammen, oder einzeln ganz besitzen, sollen für dieselben auf Erfüllung der sie treffenden Dienstlasten entweder nach Maassgabe des

88) D. h. *sub cautione idonea de colonaria conditione sese judicium accepturos*, Cujac. *ad h. l.* u. Perez.

89) Wie sonst wohl geschehen, s. *Goth. l. l. XI.* 16. 1.

Antheils oder auf das Ganze in Anspruch genommen werden, wie jeden Privatmann die Nothwendigkeit des Beitrags zu öffentlichen Abgaben bindet. Geg. d. 28. März 362. u. d. C. Mamertin. u. Nevitta.

4. *D. K. Valentinian. u. Valens an Germanian., Comes des Staatsschatzes.*

Man hat als Regel angenommen, dass die Besitzer von Kron- und Erbmeiergütern nach Belieben zu jeder Zeit, soviel als sie eben an Pächten vorräthig haben, an die Amtsstelle des Rationalis abführen mögen, vorausgesetzt, dass es alljährlich in nicht mehr als drei Terminen geschieht, und von demselben dann an dem nämlichen Tage über das Empfangene die übliche Quittung erhalten, doch muss die ganze Summe bis zum dreizehnten Januar jedesmal an die öffentlichen Cassen abgetragen sein; es soll auch das Unterbeamtenpersonale die schwerste Strafe treffen, wenn es Jemandem, der, es sei, zu welcher Zeit im Jahre da wolle, sobald er nur nicht mit der Abtragung öfter als dreimal kommt, zahlen will, die Annahme verweigert, oder mit Ausstellung der Quittung gezögert hat. Hierüber sollen die Besitzer vor den Curatoren oder den Magistraten, oder welchen andern Beamten es sei, die sich aller Orten aufhalten, und die Befugniss zur Aufnahme von Protokollen haben, Anzeige machen dürfen, damit sowohl die Unverschämtheit des Unterbeamtenpersonales ermittelt werde, welches in Strafe zu nehmen ist, als auch für sie selbst gesorgt sein möge. Geg. zu Remi d. 19. Decbr. 366. u. d. C. Gratian. u. Dagalaiphus.

5. *D. K. Arcad. u. Honor. an Messala, Praef. Pr.*

Es soll in allen Provinzen der Canon von den Krongütern durch die Statthalter [90]) eingezogen, und was eingezogen worden, abgeliefert werden. Die gedachten Statthalter mögen aber wissen, dass sie von dem Unserer Privatcasse gebührenden Canon, oder dem, was aus diesen Einnahmezweigen einkommt, nichts zu andern Bedürfnissen verwenden dürfen, wenn sie nicht ihre Willkühr durch die schwerste Strafe büssen wollen. Geg. zu Mailand d. 26. Juni 399. u. d. C. Theodor.

---

90) *Ordinarii judices*, s *Goth. l. l. XII.* 9. 3.

Fünfundsechzigster Titel.

De fundis rei privatae et saltibus divinae domus.

(*Von den Kaiserlichen Chatoullegütern und den Waldhutungen des Kaiserlichen Hauses.*)

1. *D. K. Constant. u. Constans.*

Kund und zu wissen sei, dass diejenigen Besitzungen, welche man von Unserm Fiscus gekauft hat, oder kauft, von Uns aus keinem Rechtsgrunde zurückgefodert, sondern dieselben als mit voller Wirkung Rechtens besessen auch auf Jedermanns Nachkommen in fortdauerndem Eigenthumsrechte übertragen werden. Geg. zu Antiochien d. 13. Febr. 341. u. d. C. Marcellin. u. Probin.

2. *D. K. Valentinian. u. Valens an Florian., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Diejenigen, welche Lust haben, Kaiserliche Chatoullegüter wegen der daher entspringenden Vortheile zu übernehmen, mögen sich an deine Amtsstelle wenden, und den Umfang dessen, was sie wünschen, durch schriftliche Eingaben anzeigen, und dann überzeugt sein, dass jedes Landgut mit den Lasten und Dienstpflichten, denen es gegenwärtig unterworfen ist, in das Eigenthumsrecht des neuen Herrn treten wird, dergestalt, dass jede Verbesserung durch aufgewendete Kosten, Mühe und Fleiss, und aller Zuwachs an Sclaven und Vieh durchaus keine Vermehrung der Grundsteuer noch des Canons bewirkt, sondern blos ein den Eigenthümern und deren Erben zu Theil werdender Glücksfall ist. Wenn aber Jemand nicht seine jährliche Schuld richtig abgetragen hat, so soll er ohne alle Fristgestattung genöthigt werden, Zahlung der Reste aus seinem Vermögen zu leisten. Wenn sich freilich ergiebt, dass Jemand erst nachher ausser Stande dazu gesetzt worden sei, und nicht so wie es sich gehört, die Pächte abtrage, so verordnen Wir, sollen die Grundstücke, welche er aus Unserm Vermögen erhalten hatte, auf einen Andern sich dazu eignenden unter Rechtsverhältnissen, wie Wir sie jedesmal anordnen werden, übertragen werden, doch soll der neue Besitzer keineswegs mit den Resten des Banquerotteurs beschwert werden.

3. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Hesper., Procons. von Africa.*

Jedweder, wer eine zu Unserer Chatoulle gehörige Besitzung, die er auf eigenen Namen empfangen, sich hat einfallen lassen, unter immerwährendem Rechtstitel oder dem der Pacht einem Andern zu übergeben, welcher nicht im Stande ist, die an Uns zu erlegenden Abgaben zu entrichten, soll

selbst für den, welchen er als Nachfolger für sich aufgestellt hat, auf immer zur Zahlung verhaftet bleiben.

4. *Dies. an Nebrid., Comes des Kais. Privatvermögens.*

Alle Güter der Tempel [91]) sollen zum Kreise der Amtspflicht der Rationalen Unseres Privatvermögens gehören, und sollen von diesen durch Einfoderung der jährlichen Pächte mit besonderem Eifer, wie es immer gewesen, geschützt werden.

5. *Dies. an Nebrid., Comes des Kaiserl. Privatvermögens.*

Der Gebrauch des Wassers, welches zum Nutzen Unserer Güter gereichte, soll durch die Anmaassung vieler Personen aufgehoben, und dies durch die sträfliche Behülflichkeit Unserer Procuratoren oder deren Nachlässigkeit geschehen sein, so dass die unbefördert gebliebene Fruchtbarkeit der Aecker den Bebauern keine Früchte gewährt. Dieweil es nun das grösste Unrecht ist, den vorher blühenden Zustand eines Grundstücks in Dürre übergehen zu lassen, so befehlen Wir, dass alle Wasserleitungen ihren vorigen Gang wieder einnehmen, auch dawider keine Verjährung Statt haben solle.

6. *D. K. Arcad. u. Honor. an Vincent., Praef. Pr. von Gallien.*

Wer in einer Zunft, einer Curie, oder Burg [92]), oder in andern Körperschaften dreissig Jahre ohne Unterbrechung gedient hat, den wird weder von Seiten Unserer Chatoulle noch eines Privatmannes eine Anfoderung beunruhigen, wenn ein Versuch geschehen, ihn in eine Frage wegen Hörigkeit oder Erbunterthänigkeit zu verwickeln, sondern er soll in seiner Curie, oder Körperschaft, wo er gedient hat, verbleiben. Geg. zu Mailand d. 29. Juni 400. u. d. C. Stilico u. Aurelian.

7. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Eudox., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Es soll Niemand zum Ankauf einer Kaiserlichen Besitzung gelangen, ohne dass der Canon dabei bleibt. Wer künftighin einen verbotenen Contract der Art abgeschlossen hat, der, wollen Wir, soll für immer den [gegebenen] Kaufpreis verlieren, und auch nicht der Abfoderung der Früchte die Einrede der Gegenrechnung an Kosten und Verbesserungen entgegenstellen dürfen, noch sich mit einer Einrede der Verjährung (ausgenommen der vierzigjährigen [93])) schmeicheln; auch sollen die Palatinen, wenn ein Contract der Art auf irgend eine Weise

---

91) D. h. der alten heidnischen.
92) S. *Goth. ad Cod. Th. VII* 14. 1.
93) Cujac. *ad h. l. vetustatis auxilium.*

abgeschlossen worden, oder wenn sie einem solchen Antrag behülflich gewesen sind, zur Strafe funfzig Pfund Goldes an die Schatzkammer Unserer Majestät erlegen, und keine Gnadenertheilung noch eine Sanction von Uns wider so wesentliche Inseressen Unseres Privatvermögens gelten, wenn es auch eine Annotation oder Kaiserliche Pragmatik sein sollte, welche die Erlaubniss zum Verkauf des Canons dem Verbote zuwider ertheilt, oder den Palatinen die Strafe erlässt. Geg. zu Constantin. d. 20. Mai 440. u. d. C. Anatol.

Sechsundsechzigster Titel.

De fundis et saltibus rei dominicae.

(Von den Gütern und Waldhutungen des Kaiserlichen Privatvermögens.)

1. *D. K. Valentin, Theodos. u. Arcad. an Drepatius, Comes des Kais. Privatvermögens.*

Wenn ein Fremder Schaaf- oder Pferdeheerden in Kaiserliche Waldhutungen getrieben hat, so sollen sie dem Fiscus sofort verfallen. Wenn feile Behülflichkeit der Procuratoren Versuche dieser Art fortan geschehen lassen, so befehlen Wir, sie der härtesten Strafe zu unterwerfen.

2. *D. K. Arcad. u. Honor. an Paulus, Comes der Kais. Chatoulle.*

Wenn Jemand verwegener Weise dem Kaiser gehörige Grundstücke in Besitz genommen hat, so sollen dieselben in ihr voriges, aus den alten Steuerbüchern sich ergebendes Rechtsverhältniss wieder eingesetzt werden, und durch Erschleichung erlangte Rescripte, Verjährung und rechtliche auf den neuern Steuerbetrag gegründete Vermuthungen keinen Platz ergreifen. Denn ein verkleidetes bittliches Ansuchen hat so wenig als langjähriger Besitz, oder eine neue Steuerkatastrirung Unseres Eigenthums Bevorrechtung aufheben können. Geg. zu Constantinopel d. 28. März 396. u. d. C. Arcad. IV. u. Honor. III.

Siebenundsechzigster Titel.

De agricolis et mancipiis dominicis vel fiscalibus sive rei privatae.

(Von den Kaiserlichen, oder Fiscalischen oder zum Kaiserlichen Privatvermögen gehörigen Landbauern und Sclaven.)

1. *D. K. Constantin. an Constant., Praef. Pr.*

Kein Höriger Unseres Privatvermögens soll zu einer Ehrenstelle oder einer städtischen Amtslast berufen werden. Denn die städtischen Senate und die übrigen Bemittelten, aus deren

Mitte in der Regel die Ernennungen geschehen müssen, dürfen nicht zu diesem äussersten Mittel widerrechtlicher Ernennungen greifen.

2. *Ders. an Januar., Praef. Pr.*

Unsere Hörige, die zu Unserem Privatvermögen gehören, nng entweder zur Rechnungsführung oder zum Ackerbau tauglich sind, befehlen Wir [94]) zurückzurufen, und blos zu Unsern Angelegenheiten zu gebrauchen; auch soll in der Zukunft darauf geachtet werden, dass Keiner von ihnen Jemandes Privatangelegenheiten zu besorgen, oder etwas zu verwalten übernehme.

3. *Ders. an Equitius, Magister der Reiterei u. des Fussvolks.*

Die Sclaven und die Hörigen, sowie deren Kinder und Enkel oder wer sonst von Unsern Gütern und Besitzungen heimlich zu dieser oder jener Amtsbeschäftigung übergegangen, sollen zurückgegeben werden, auch wenn sie den Kriegsdiensteid geleistet haben. Denn Wir befehlen auch diejenigen des Dienstes zu entlassen und zurückzugeben, die den Namen von Leibwächtern erhalten haben.

4. *D. K. Gratian., Valentin. u. Theodos. an Florus.*

Von einem Freigeborenen und Uns gehörigen Hörigen oder Sclavinnen erzeugte Kinder beiderlei Geschlechts sollen dem Stande ihrer Mütter überwiesen werden; dafür mögest du sorgen.

5. *D. K. Valentin., Theodos. u. Arcad. an Cyneg., Praef. Pr.*

Kaiserliche Hörige gestatten Wir so wenig zur Schatzung aufzurufen, als ausserordentliche Lasten ihnen aufzubürden, zumal wenn den gedachten Personen die Lasten der Gewohnheit entgegen aufgebürdet werden sollen.

6. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Valerius, Comes des Kaiserl. Privatvermögens.*

So oft einem Hörigen ein zu Unserm Privatvermögen gehöriges Grundstück verkauft werden soll, so soll nicht blos einer, der seinen Genossen vielleicht lästig und beschwerlich werden könnte [95]), sondern noch zwei oder drei andere glei-

---

94) Wenn sie sich entfernt, oder zu Andern begeben haben.

95) Dieser Grund ist nicht völlig klar; wahrscheinlich ist das Verhältniss so zu denken, dass, da die übrigen Hörigen für die *Capitatio* haften würden, nicht einer den Vortheil des Eigenthums auf Gefahr der andern erhalte, oder mit Perez *ad h. l.* anzunehmen, dass eine *molestia* im Benehmen, vielleicht Herrschsucht, gegen die übrigen Hörigen zu verstehen sei.

chen Ursprungs und Rechtens in den vorgedachten Kauf mit hineingezogen werden. Geg. zu Constant. d. * Novbr. u. d. C. Theodos. u. Valentinian.

Achtundsechzigster Titel.

De praediis tamiacis et de his, qui ex colonis dominicis aliisque liberae conditionis procreantur.

(*Von den Kaiserlichen Küchengütern* [96]) *und Denen, die von Kaiserlichen Hörigen und Andern freien Standes erzeugt werden.*)

1. *D. K. Zeno an Chryserotes, Kaiserl. Oberkämmerer.*

Wenn ein freier Höriger oder eine freie Hörige sich mit einem solchen beiderlei Geschlechts von einem Küchengut ehelich verbunden, so sollen die aus einer Ehe der Art erzeugten Söhne und Töchter zur Zahl der Kaiserlichen Hörigen geschlagen werden. Wenn aber ein Erbunterthäniger oder ein fremder Sclav eine Hörige oder eine Kaiserliche Sclavin zur Frau genommen hat, oder eine Sclavin einen Hörigen oder Kaiserlichen Sclaven heirathet, und aus Verbindungen der Art Kinder entsprossen sind, so soll es bei den alten Gesetzen sein Bewenden behalten [97]).

2. *Ders. an Sebastian., Praef. Pr.*

Wir haben Uns dessen erinnert, dass eine pragmatische Sanction den Verkauf der in den Provinzen gelegenen Küchengüter, so wie der Besitzungen in der Gonaticischen [98]) Waldhutung an Kauflustige unter Beobachtung bestimmter Vorschriften (nämlich unter Fortbestand des Canons und Auflage von Steuerbeiträgen auf diese Grundstücke) erlaubt habe, insofern das an den Fiscus erlegt werde, was aus dem Werthe der gedachten Güter gelöst werden könne. Obwohl nun durch diese Sanction sothanen Verkaufscontracten die vollständigste Sicherheit zu Theil geworden ist, so befehlen Wir dennoch, in Vorsorge für die immerwährende Sicherheit des Kaufes, dass Kraft dieser immerwährendgültigen Constitution dieselben Käufer [wiederholt] geschützt werden sollen.

---

96) *Praedia tamiaca* sind die dem *cellario imperatoris deputata*, u. *per colonos tamiacos* bebauet werden; s. Perez *ad h. l.* Diese Güter lagen hauptsächlich in Cappadocien, vergl. Cujac. *ad h. l.*

97) Dass sie der Mutter folgen.

98) So wird mit Cujac. *ad h. l.* wohl zu lesen, und dies für ein *nomen proprium* zu nehmen sein.

Neunundsechzigster Titel.

De diversis praediis urbanis et rusticis templorum et civitatum, et omni reditu civili.

(Von den verschiedenen städtischen u. ländlichen Grundstücken der Tempel, Städte und allen städtischen Einkünften.)

1. *D. K. Julian. an Atticus.*

Für die Gebäude, welche Manche auf Städten gehörigem Boden aufgeführt haben, sollen sie eine beliebte jährliche Abgabe geben.

2. *Ders. an Secundus, Praef. Pr.*

Auch die Pamphilischen Städte und alle andern sollen unverrückt das behalten, was sie erwerben.

3. *D. K. Arcad. und Honor. an Hadrian., Comes des Staatsschatzes.*

Es ist gewiss, dass zur Ausbesserung der öffentlichen Mauern der dritte Theil des Canons hinreiche, der alljährlich aus den Abgaben für der Stadt gehörige Orte und Grundstücke eingeht. Geg. d. 8. Aug. 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

4. *Dies. an Cäsar., Praef. Pr.*

Diejenigen, welche bei der ersten Versteigerung Besitzer der Kron- oder Tempelgüter geworden sind, oder künftig noch werden, befehlen Wir, sollen ein unveränderliches Eigenthum erhalten, damit fernerhin Niemandes Besitz schwanke, sondern Jeder sein durch Zahlung des Preises gesichertes oder künftig dadurch gesichert werdendes Recht behalte.

5. *D. K. Valentin. u. Martian. an Pallad., Praef. des Orients.*

Wer schenkungs- oder kaufsweise, oder durch irgend jeden andern Rechtstitel Besitzungen, oder Häuser, oder Werkstätten, die den Städten gehören, vorausgesetzt, dass der Beweis davon wirklich geführt werden kann, gleichviel welcher Stadt, ganz besonders aber dieser ewigen Stadt, der Wir vorzügliche Gnade schuldig sind, übrigens sowohl den Städten gehörige, als kampfrichterliche Besitzungen, seit dem Consulat des Ausonius und Olybrius mit Zurücknahme des städtischen Canons erhalten hat, befehlen Wir, soll den ihnen aufliegenden Canon in Gemässheit der öffentlichen Urkunden der Stadt verabreichen, der diese Gegenstände gehörig gewesen. Denn wenn Wir nicht gestatten, die Berichtigung privatrechtlicher Schulden zu verweigern, so muss um so mehr den Städten entrichtet werden, was ihnen rechtlich geschuldet wird, in Maassen es den Besitzern genügt, dass ihnen in Folge Unserer Gnade das Eigenthum für immer ver-

bleibe. Wenn jedoch städtische Besitzungen Unserer Kaiserlichen Chatoulle einen Canon gegenwärtig verabreichen, der niemals davon genommen oder erst nachher auferlegt worden ist, so werden sie in gegenwärtigem Befehl nicht mitbegriffen sein, sondern der Privatschatzkammer den Canon, welchen sie jetzt entrichten, dem Herkommen nach erlegen müssen, indem gleichermaassen ihnen [99]) und ihren Nachfolgern und Nachbesitzern das Eigenthum fest verbleibt. Geg. zu Const. d. 18. Jan. 451. u. d. C. Martian.

6. *D. K. Zeno an Aelian., Praef. Pr.*

Durch gegenwärtiges für immer gültiges Gesetz verordnen Wir, dass der Stadt der Nicenser oder deren Einwohnern, sowohl das Recht der Einfoderung von vierzig Goldgulden des jährlichen Canons der städtischen Einkünfte, die ihrer Stadt aus den Grundbesitzungen, nämlich von Callimachum und Eliburnum, sowie von Emtorium und Veratorium mit Epotium, die auf dem Gebiete der Stadt Apamena liegen, zuständig sind, aus dem neuerlich erlassenen dritten Steuerausschreiben neben dieser [100]) selbst zugestanden, als auch, wenn etwas von der Zeit an, wo Kaiser Martianus, hochseligen Angedenkens, Sanction erlassen worden, zum Nachtheil vorgedachter Stadt geschehen ist, dies widerrufen werden, und was durch diese Verordnung den Städten zugewendet und mittlerweile durch irgend eine Veranlassung vermindert worden ist, Kraft dieser Constitution Unserer Majestät diesen Städten zurückgegeben werden solle, dergestalt, dass weder richterliche Auctorität noch ein Kaiserliches Rescript, es sei mit einem Zusatz versehen, mit welchem da wolle, die Gültigkeit des oft gedachten allgemeinen Gesetzes entkräften können [1]). Wer dem entgegenhandelt, soll mit schwerer Strafe belegt werden.

---

99) Den Besitzern.

100) *Cum ipsa*, nämlich *Exactione.*

1) Hierzu ist Perez *l. l.* zu vergleichen, welcher die Erklärung giebt, dass die Kaiser oft von ihrem Privatvermögen den Städten Zugeständnisse gemacht haben, und namentlich habe Kaiser Martian., auf den hier Bezug genommen werde, den Nicäensern 40 (nach anderer Lesart 400) *Solidos* zugestanden, um ihre Stadt zu verschönern. Dies sei dahingestellt; allein soviel ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass hier die 40 *Solidi* nicht von kaiserlichen Einkünften kommen, sondern von dem ausdrücklich genannten *reditus civilis*, dessen ohnehin die Titelinscription ausdrücklich gedenkt, zu dem die genannten 4 Grundstücke (*cum Epotio eorum*, wofür Cujac. *equitio* oder sonst eine Aenderung vorschlägt) die auf Apamenischem Gebiet lagen, gehörten. Das *cum ipsa* ist vorher schon gedacht worden, und steht ziemlich sinnlos.

Siebenzigster Titel.

De locatione praediorum civilium vel fiscalium, sive templorum, sive rei privatae vel dominicae.

(Von der Verpachtung der städtischen, der fiscalischen, der den Tempeln und der Kaiserlichen Chatoulle gehörigen Grundstücke.)

1. *D. K. Gratian., Valentinian., Theodos. an Florus, Praef. Pr.*

In einem offenen Befehl Unseres hochseligen Vaters wird verordnet, Erbpächtern Grundstücke, die zu Unserm Privatvermögen gehören, dergestalt zu übergeben, dass die Uebergabe auf Gefahr der Verpachtenden [Beamten] und deren Dienstpersonale geschehe. Denn die Verwaltung wird dann im vollkommensten Zustande sein, wenn sowohl durch die Unterbeamten der Statthalter die Grundstücke nur geeigneten Personen übergeben worden sind, als wenn auch der Fiscus gegen allen Nachtheil durch tüchtige Bürgen sichergestellt ist. Ist eins von beiden, oder beides vernachlässigt worden, so soll der Betrag des Canons, der aus diesem Zweige der Verwaltung zuständig ist, aus dem Vermögen der Unterbeamten erhoben werden.

2. *Dies. an Nebrid., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Die Grundstücke des städtischen Gemeinwesens sollen denen, die sie [2]) unter dem Rechtstitel der Pacht besitzen, durch sorgsame Bewirthschaftung verbessert haben, nicht einmal durch Vorschrift Unserer Sanctionen (wenn Jemand dergleichen durch Erschleichung erlangt haben sollte,) genommen werden, indem laut dem alten Gesetze nur einmal Anordnung eines Meistgebotes nachgelassen ist.

3. *D. K. Honor. u. Theodos. an Hadrian., Praef. Pr.*

Alle Plätze und Grundstücke des städtischen Gemeinwesens sollen, wenn fernerhin, nach vorherigem Erlass von öffentlichen Bekanntmachungen, die Gebote der darauf Rücksicht Nehmenden bis zu einem so hohen Betrage des Canons gestiegen sind, dass er durch kein weiteres Gebot noch höher getrieben wird, den Pächtern auf ewige Zeiten zugeschlagen werden.

---

2) *Legendum affirmative* sagt Cujac. und darum ist *nec* herauszuwerfen.

4. *Dies. an Minervius, Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Es entspricht der Billigkeit, dass die alten Besitzer städtischer Grundstücke neuen Pächtern vorgezogen werden, wenn sie in die durch Andere gethanen Mehrgebote selbst eintreten wollen.

5. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Volusian., Praef. Pr.*

Wenn die Grundstücke Unseres Hauses auf Unsern Befehl oder durch Verfügung des hochachtbaren Comes Unserer Kaiserlichen Privatschatzkammer einmal für immer Jemandem schon lange Zeit verpachtet sind, oder sein werden, so dürfen sie nicht auf einen andern Erbpächter übertragen werden. Denn Wir bestimmen durch gegenwärtiges Edict klar und deutlich, dass einem Erbpächter die Besitzung niemals genommen und auf einen Andern übertragen werden solle, wenn sie letzterm der Kaiser auch auf geschehene Bitte, oder aus freiem Antriebe ertheilt hat, sei es durch eine Annotation oder eine pragmatische Sanction. Dafern nun der Comes des Kaiserlichen Privatvermögens wider einen Erbpächter, auf geschehenes Berufen auf eine solche, ihr Folge gegeben, so soll er sowohl aus eigenen Mitteln hundert Pfund Gold, als auch die Palatinen hundert Pfund an den Fiscus zu erlegen genöthigt werden; auch wird ein Befehl der Art nach geschehener Berufung darauf keine Gültigkeit haben. Ebensowenig wird die Besitzung einem Andern verpachtet werden, wenn auch das Gebot ganz ausserordentlich übersetzt werden sollte. Es soll also der Erbpächter in Ansehung des mit dem Fiscus geschlossenen Contracts vollkommen für immer gesichert sein, und wissen, dass die Besitzung sowenig ihm, als seinen Nachkommen, oder denen, an welche dieselbe durch Erbgang, Schenkung oder Kauf oder unter irgend einem andern Titel gelangt ist, wieder genommen werden dürfe. In Maassen aber die Kaiserliche Gnade nicht völlig ausgeschlossen werden darf, so wird der Kaiser, wenn es ihm beliebt, dem Kaiserlichen Hause gehörige Grundstücke dem, der sie besitzt, mit der Wirkung immerwährender Dauer schenken, er möge selbst sie schon längst besessen haben, oder auf den Grund irgend eines Rechtstitels nachgefolgt sein. Denn alsdann erlässt er ihm selbst seine Abgabe, und es schadet die Freigebigkeit keinem Andern, die den Besitzer als Eigenthümer betrachtet wissen will. Wenn hingegen Jemand eine Besitzung von dem Comes des Kaiserlichen Privatvermögens nicht auf Erbpacht, sondern in Zeitpacht bekommen hat, so wird er der

Kaiserlichen Gnade nicht im Wege stehen, wenn sie eine Schenkung durch Uebertragung dessen auf einen Andern hat machen wollen, was also Ersterer auf bestimmte Zeit erpachtet hat. Wenn aber für ein solches Grundstück von einem Andern ein höheres Gebot geschieht, so soll es in des frühern Pächters Ermessen beruhen, dem dasselbe auf Zeit verpachtet worden, so dass, wenn er das zu erlegen sich erboten, was der Andere geboten hat, ihm die Zeitpacht verbleibe. Hat er aber einmal die Besitzung selbst Kraft immerwährenden Rechts in Besitz bekommen, so wird er auch die schon vorgedachte Sicherheit für sich haben.

Einundsiebenzigster Titel.

De conductoribus et procuratoribus sive actoribus praediorum fiscalium et domus augustae.

(*Von den Pächtern und den Procuratoren oder Actoren der fiscalischen Grundstücke und derer des Kaiserlichen Hauses.*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Bassus, Praef. Pr.*

Die Pächter und Verwalter [3]) Unseres Kaiserlichen Hauses sollen so oft über eine Angelegenheit des Kaiserlichen Hauses eine Rechtsfrage entstanden, nicht anders, als nach Ordnung der Gesetze, denen alle übrigen Menschen unterworfen sind, sich auf Klagen einlassen, oder solche erheben, sich nicht in die Geschäfte anderer Streiter mischen, noch das Erkenntniss der Richter oder die Rechte durch unerlaubte Versprechen schützenden Einflusses zu stören, noch Jemandem den Ordnung störenden Dienst ihrer Behülflichkeit zu leihen wagen; sie sollen sich nicht in Privat- oder öffentliche Angelegenheiten mischen, noch durch irgend eine Angeberei ein ruhiges Haus stören, damit sie nicht ihre unüberlegte Hartnäckigkeit zu spät gereue. Denn es ist eine schwerere Strafe wider die zu verhängen, die Unseres Rechts sind und Unsere Befehle zu bewachen haben. Geg. zu Ravenna d. 6. März 426. u. d. C. Theodos. XII. u. Valentin. II.

---

3) *Homines*, s. Cujac. *ad h. l.*

Zweiundsiebenzigster Titel.

Quibus ad conductionem praediorum fiscalium accedere non licet.

(Wem verboten ist, fiscalische Grundstücke in Pacht zu nehmen.)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Nestor., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Kein Palatinus, der bei der Verwaltung Unseres Privatvermögens angestellt ist, soll Namens einer Pacht in eigener Person oder durch einen Dritten Besitzungen der Art in Pacht nehmen dürfen, indem Wir auch weder einem Soldaten noch einem Decurionen dies gestatten. Geg. d. 27. Juli 401. u. d. C. Vincent. u. Fravitta.

Dreiundsiebenzigster Titel.

De collatione fundorum fiscalium vel rei privatae vel dominicae, vel civitatis vel templorum.

(Von der Steuerpflicht fiscalischer Grundstücke oder solcher des Kaiserlichen Privat- und Chatoullevermögens, oder der Städte oder Tempel.)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Firmin., Comes des Staatsschatzes.*

Wir ertheilen den Unterbeamten der ordentlichen Richter [4]) sowie den Provincialstatthaltern selbst die Befugniss, die Kaiserlichen Actoren oder Pächter [wegen ihrer Schulden] anzugreifen, jedoch dergestalt, dass sie den Rationalen Unseres Privatvermögens zur Einziehung der fiscalischen Schulden Beistand leisten müssen.

2. *Dies. an Messala, Praef. Pr.*

Die Palatinen, welche vom Comes des Kaiserlichen Privatschatzes mit öffentlichen Schreiben abgeschickt werden, die Statthalter daran zu erinnern, die Uns gebührenden Gefälle von den Grundstücken Unseres Privatvermögens schneller einzuziehen, befehlen Wir, sollen sich mit der grössten Vorsicht benehmen. Wenn sie sich tadelnswürdig aufgeführt haben, so soll über ihre Namen an dich Seiten der Statthalter Bericht erstattet werden, damit wider sie die strengste Strafe verhängt werde.

3. *Dies. u. Theodos. an Petronius, Praef. Pr.*

Alle Grundstücke, sowohl diejenigen, welche vor diesem

4) Der Präsidenten.

schon zu Unserm Privatvermögen gehörten, als diejenigen, welche aus dem Vermögen Verwiesener an den Fiscus gefallen sind, sollen von Privilegien und Entschuldigungen der Art insoweit entfernt sein, dass sie alle Naturalabgaben, auch die schuldigen Vorspanndienste [5]) und überhaupt alle und jede Abgaben leisten müssen.

Vierundsiebenzigster Titel.

De privilegiis domus augustae vel rei privatae et quarum collationum excusationem habent.

(Von den Privilegien des Kaiserlichen Hauses, oder Privatvermögens, und welche Lasten dieselben nicht zu übernehmen brauchen.)

1. *D. K. Constantius u. Constans an Italicus.*

Unsere Privatbesitzungen sollen von allen und jeden niedrigen Dienstlasten frei sein, und weder deren Pächter, noch die Hörigen zu ausserordentlichen dergleichen oder Steuerüberausschreiben angestrengt werden. Geg. zu Bologna d. 25. Jan. 343. u. d. C. Placidus u. Romulus.

2. *D. K. Valentin., Valens u. Gratian. an Claudius.*

Zur Erleichterung der Provincialbewohner wollen Wir, dass Unser Privatvermögen die Canonverpflichtung ebensogut und in derselben Art, wie alle Andern, anerkennen solle. Allein man ist hier zuweilen weiter gegangen, als der Befehl will, indem das Getraide, welches aus den verschiedenen Bezirken zusammengeschafft werden soll, nicht blos bis an den gewöhnlichen Ort geschafft ward, sondern noch weiter darüber hinaus, wohin zu führen es beschwerlich und gefährlich ist. Du wirst daher dafür sorgen, dass Jeder nicht über die Orte hinaus, wohin man sonst das Getraide lieferte, seine Obliegenheiten erfülle.

3. *D. K. Honor. u. Theodos. an Minerv., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Für die in Person gefoderten Rekruten befehlen Wir aus den Erbpachtsgütern Unseres Privatvermögens eine Geldsumme zu erlegen.

4. *Dies. an Asclepiodot., Praef. Pr.*

Es sei fern von Uns, den Bau öffentlicher Strassen, Brücken und gepflasterter Wege, die mit den Titeln der ältern Kaiser geschmückt sind, unter die niedrigern Dienstlasten zu rechnen. Es soll daher von Anlage und Ausbesserung der

5) *Cursitationes.*

Strassen und Brücken keine Classe von Leuten und wegen keiner Würde und Standesvorzuges frei sein. Auch weisen Wir gern die Kaiserlichen Grundstücke zu so löblicher Beitragspflicht an. Geg. zu Constantinopel d. 15. Febr. 423. u. d. C. Asclepiodot. u. Marinian.

5. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Ferrian., Pr. Pr.*

Ausgenommen Unserer Majestät Chatoullevermögen, dessen Einkünfte Wir oftmals zu öffentlichen Bedürfnissen anweisen, sollen alle Grundbesitzer die Abgaben, welche auf ausserordentlichen Ausschreiben beruhen, ohne Ausnahme irgend einer Bevorrechtung anerkennen müssen. Geg. zu Ravenna d. 29. Apr. 431. u. d. C. Bassus u. Antiochus.

Fünfundsiebenzigster Titel.

De grege dominico.

(*Von den Kaiserlichen Herden.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Cäsarius, Praef. Pr.*

Durch veröffentlichte Bekanntmachungen von deiner Seite sollen Hohe und Niedere daran erinnert werden, dass sie für jedes einzelne Pferd oder Mutterpferd, es sei ein Hermogenianisches oder Palmatisches [6]) ein Pfund Gold aus ihren Mitteln erlegen sollen, wenn sie dieselben nicht freiwillig wiedergebracht haben [7]). Für jedes Stück aber, dessen sich Einer aus andern Herden bemächtigt hat, sollen sechs Unzen Gold an den Fiscus erlegt werden. Geg. zu Constant. d. 30. Novbr. 395. u. d. C. Olybr. u. Probin.

Sechsundsiebenzigster Titel.

De palatiis et domibus dominicis.

(*Von den Palästen und Kaiserlichen Gebäuden.*)

1. *D. K. Theodos. u. Valentin. an Joannes, Comes des Kaiserl. Privatvermögens.*

Die zu Unserm Gebrauch eingerichteten Gebäude, das heisst, die Kaiserlichen Paläste, sollen von Privatleuten durchaus nicht gebraucht und nicht mitbewohnt werden.

---

6) Ueber diese Namen s. *Goth. l. l.* X. 6. 1. es waren die vorzüglichsten Pferderacen im Orient.

7) Ich verstehe nämlich, dass die Pferde Jemandem von der Weide zugelaufen sind, womit alle gezwungene Erklärungen Gothofr. erledigt sind.

Siebenundsiebenzigster Titel.

De cupressis ex lucu Daphnensi vel Perseis per Aegyptum non excidendis vel vendendis.

(*Von dem Verbote des Fällens oder des Verkaufs der Cypressen aus dem Daphnensischen Haine* [8]) *und der Platanen* [9]) *in Aegypten.*)

1. *D. K. Arcad. u. Honor. an Sylvan., Comes des Kaiserlichen Privatvermögens.*

Wer einen Baum aus dem Daphnensischen Hain in Syrien, oder eine Platane in Aegypten gekauft hat, der soll wissen, dass er um fünf Pfund Gold gestraft werden solle; gleiche Busse soll den treffen, der gewagt, Bäume zu verkaufen, die den Käufern zu kaufen verboten ist.

2. *D. K. Theodos. u. Valentinian. an Eudox., Pr. Pr.*

Kund und zu wissen sei allen Richtern, jedweden Ranges, dass fortan ohne deine Erlaubniss verboten sei, einen Baum aus dem Daphnensischen Hain der Stadt Antiochien zu fällen, oder einen durch irgend eine Veranlassung umgeworfenen für sich hinfortzunehmen. Auch Alytarcha soll nicht eine einzige Cypresse, noch Pflanzung anderer, zu fällen als ihm erlaubt behaupten. Damit er jedoch nicht der ihm von Altersher zuständigen Erlaubniss gänzlich beraubt werde, so verordnen Wir, soll er dafür, dass ihm verweigert wird, eine Cypresse zu fällen, aus Unserer Chatoulle ein Pfund Gold erhalten; eine Busse von fünf Pfund Gold soll aber den treffen, der diesem Gesetze zuwider handelt.

---

8) Dieser lag vor einer Vorstadt von Antiochien und war früher dem Apollo heilig. Dass Ueberbleibsel heidnischen Gottesdienstes in diesen Constitutionen spuken, wird man wohl annehmen dürfen.

9) S. *Perez ad h. l.* und des *Caesar. Costa* merkwürdige Erklärung *Var. Ambignit. jur. I.* 6. dass dieser Baum darum solle geschont werden, weil er sich vor dem Heiland geneigt habe, als Joseph und Maria nach Aegypten entflohen seien.

Berichtigung: Seite 25. Z. 4. v. o. muss es statt: wer am wenigsten sein wolle, heissen: war am wenigsten sein Wille.

CODEX.

ZWÖLFTES BUCH.

ÜBERSETZT VON

M. *ROBERT SCHNEIDER*,

Privatdocenten der Rechte an der Universität Leipzig.

CODEX

Der Justinianeische Codex nach der zweiten Bearbeitung.

Zwölftes Buch.

Erster Titel.

De dignitatibus.
(Von den Würden.)

1. *D. K. Alexander an Severina.*

Wenn ihr, wie ihr anführt, sowohl einen Consular zum Grossvater, als auch einen Mann von prätorischem Range zum Vater gehabt, und euch nicht mit Männern aus dem Privatstand, sondern mit Clarissimi verheirathet habt, so behaltet ihr den eurem Geschlecht zu Theil gewordenen Rang der Clarissimi. Ohne Tag und Jahrzahl.

2. *D. K. Constantinus an Volusianus, Praef. Pr.*

Weder den Infamen, noch den mit einem Schandfleck Behafteten, noch denen, welche eine Schandthat oder eine schimpfliche Lebensweise befleckt, noch denen, welche die Infamie von dem Verein mit ehrbaren Männern absondert, werden die Thore zu einer Würde offen stehen.

3. *Ders. an Rufinus, Praef. Pr.*

Die [von Jemandem erlangte] höhere Würde darf keinen nachtheiligen Einfluss rücksichtlich der Vorrechte haben, welche mit der von ihm früher bekleideten Würde oder Bedienung verknüpft sind. Geg. zu Sirmium d. 27. April 319. u. d. C. d. K. Constantinus V. u. Licinius Caesar.

4. *D. K. Constantius u. Constans an Philippus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass das Vermögen der Senatoren, welches dieselben an verschiedenen Orten und in verschiedenen Provinzen besitzen, und die Leute derselben sowohl von der Ent-

richtung der Ersatzgelder [1]), als von den übrigen Leistungen, welche die Statthalter auflegen, ingleichen auch von allen schmutzigen, ausserordentlichen und niedrigeren Diensten frei sein, und zu keiner unwürdigen Verrichtung verpflichtet werden sollen.

5. *Dies. an Clearchus, Praef. d. St.*

Kein Präfect der Stadt soll ohne Unsern Befehl oder Unser Wissen einen Senator zur Uebernahme irgend eines Dienstes nöthigen, Niemand soll Unsern Senat durch eine so ungemein grosse Ehrenkränkung verletzen. Denn wenn etwa den mit der senatorischen Würde Bekleideten Etwas sollte aufzutragen sein, so ist dies Unserer Bestimmung zu überlassen; denn [eine Besorgung,] welche [von einem Senator] auf Unsern Befehl übernommen wird, soll [für denselben] eine Würde sein.

6. *Dies. an Orphitus.*

Es soll keiner von den niedrigsten Handelsleuten, oder den Münzprägern, ferner keiner aus dem niedrigen Gerichtsdienerpersonale oder der gemeinen Dienerschaft, oder von den Stationarii, ingleichen keiner aus der ganzen Hefe des Dienerpersonals, und keiner von Denen, welche von verschiedenem schändlichen Gewinn leben, auf den Genuss irgend einer Würde Anspruch machen; vielmehr soll Jeder, welcher eine Würde erlangt haben wird, wieder von derselben entsetzt werden; die Entsetzten aber sollen auch den Genossenschaften, zu welchen sie eigentlich gehören, zurückgegeben werden.

7. *D. K. Constantius an den Senat.*

Da verschiedene Statthalter für gut finden, in gewissen Städten einige Gebäude errichten zu lassen, so soll das Vermögen der Senatoren zu einem Beitrag dazu nicht zugezogen werden. Geg. d. 28. Mai 361. u. d. C. Taurus u. Florentius.

8. *D. K. Julianus an Salustius, Praef. Pr.*

Es ist nothwendig, das Recht der Senatoren, und das Ansehn dieses Standes, zu welchem Wir auch Uns selbst rechnen, gegen jede Ehrenkränkung zu schützen. Geg. zu Con-

---

1) *A temonariis oneribus conferendis.* Unter den *temonaria onera* sind die Prästationen zu verstehen, welche statt der Stellung von Rekruten und Pferden zu entrichten waren. S. Cujac. *Comment. ad h. l.* (*Opp. ed. Fabrot. T. II. P. II. p.* 271.) u. *Gothofr. ad L.* 3. *Th. C. de privil. eor., q. in s. pal.* 6. 35. *T. II. p.* 235 [a]. u. *ad L.* 7. *Th. C. de tiron.* 7. 13. *ibid. p.* 382 [b].

stantinopel d. 5. Febr. 362. u. d. C. Mamertinus u. Nevitta.

9. *D. K. Valentinianus, Valens u. Gratianus an Symmachus, Praef. Pr.*

Wir verhindern es nicht, dass die Söhne von Freigelassenen die Würde der Clarissimi erlangen.

10. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Gracchus, Praef. d. St.*

Wir heben die grausame Art der Erforschung der Wahrheit mittelst des Befragens durch die Folter in Bezug auf die Clarissimi auf. Geg. zu Trier d. 4. Jan. 377. u. d. C. d. K. Gratianus IV. u. Merobaudes.

11. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Procopius.*

Die Söhne eines Senators oder sonst eines Clarissimus sollen Privatpersonen sein [2]), nämlich diejenigen, welche eher geboren sind, als er die Würde erhielt. Und dies ist bekanntlich nicht blos rücksichtlich der Söhne verordnet worden, sondern auch rücksichtlich der Töchter auf gleiche Weise zu beobachten. Da aber die väterlichen Ehrenstellen den Kindern nicht Nachtheil bringen dürfen, so muss man wissen, dass ein von einem Senator oder sonst einem Clarissimus erzeugtes Kind der Würde der Clarissimi theilhaftig bleiben soll. Geg. zu Hierapolis d. 15. (17. od. 18.) * 377. u. d. C. d. K. Gratian. IV. u. Merobaudes.

12. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Neoterius, Praef. Pr.*

Die Statthalter, welche überführt sein werden, dass sie sich durch Diebstähle und Schandthaten befleckt haben, sollen, nachdem ihnen ihre Patente genommen und sie ihrer Ehrenstelle beraubt worden sind, zu den gemeinsten Menschen und den Plebejern gerechnet werden, auch fernerhin auf einen solchen Ehrenvorzug keinen Anspruch machen, dessen sie sich selbst für unwürdig erklärt haben. Geg. zu Thessalonich d. 15. Jan. 380. u. d. C. d. K. Gratian. V. u. d. K. Theodosius I.

13. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Martianus, Comes des Orients.*

Wir erheben die Frauen durch die Ehrenstelle ihrer Ehemänner, Wir adeln sie durch das Geschlecht [derselben,] und

2) *Senator . . . . . privatos habeat filios*, d. h. sie sollen rücksichtlich der mit dem Senatorenstand verbundenen Lasten nicht als Senatoren gelten, wohl aber rücksichtlich der mit diesem Stande verknüpften Rechte und Vorzüge, wie am Ende der Stelle gesagt wird. S. Cujac. *l. l. p.* 274. u. *Gothofr. ad L.* 1. *Th. C. de senatorib.* 6. 2. *T. II. p.* 8. *sqq.*

bestimmen ihren Gerichtsstand nach der Person derselben, auch ändern Wir ihren Wohnsitz [mit dem ihrer Ehemänner.] Wenn sie aber nachher einen Mann von geringerem Stande gewählt haben werden, so sollen sie, ihrer frühern Würde beraubt, dem Verhältniss ihres nachherigen Ehemanns folgen [3]). Geg. zu Constantinopel d. 29. Jan. 392. u. d. C. d. K. Arcadius II. u. Rufinus.

14. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Bassus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Statthalter nicht die Befugniss haben sollen, einem in irgend einer Provinz sich befindenden Senator Etwas, wie z. B. einen öffentlichen Dienst, aufzubürden.

15. *Dies. an Eustasius.*

Wir ertheilen allen Clarissimi und Spectabiles insgesammt die Befugniss, an ihren Geburtsort oder sonst wohin auch ohne Urlaub zu reisen, und wo sie wollen, sich aufzuhalten oder zu wohnen.

16. *Dies. an Apollonius, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass, wenn irgend ein schweres Verbrechen begangen wird, nachdem die schuldige Person gegen Bürgschaftstellung sich ausser gefänglichem Gewahrsam befindet, über dieselbe, sofern sie zu den Illustres gehört, an Uns berichtet werde, sofern sie aber zu den übrigen mit irgend einer niedrigeren Würde Gezierten gehört, an deine Hoheit Meldung geschehen soll, damit nur auf diese Weise entschieden werde, was rücksichtlich des begangenen Verbrechens bestimmt werden solle.

17. *D. K. Zeno an Arcadius, Praef. Pr.*

Wenn Illustres durch eine Privatklage irgend Jemandes, sei es eine Civil- oder Criminalklage, belangt werden, so sollen sie nicht durch Erpressung einer Bürgschaftsbestellung belästigt werden, sondern sie sollen durch ein besonderes Privilegium das Recht erlangen, dass man ihnen Glauben schenkt, indem nur eine Sicherheit durch eidliches Versprechen von ihnen zu bestellen ist. Wenn sie aber diesem Versprechen nicht nachgekommen, und sie selbst oder ihre Procuratoren gegen den in der Sicherheitsleistung enthaltenen Eid abwesend gewesen sein werden, so wird bei Civilrechtssachen der competente Richter rücksichtlich des Besitzes der denselben gehörigen Sachen anordnen, was die Vorschrift des Rechts und die Beschaffenheit der Sache mit sich bringen wird [4]). Bei Crimi-

3) Vergl. die fast gleichlautende *L.* 9. *C. de incol.* 10. 39.
4) D. h. er wird den Kläger nach Befinden in den Besitz einweisen.

nalrechtshändeln aber sollen sie auch ihrer Würde, da sie sich nämlich durch ihren Meineid als derselben unwürdig erwiesen haben, beraubt werden, so dass es den Richtern erlaubt sein soll, gegen dieselben, da sie ja durch ihr schändliches Verfahren der Würde der Illustres verlustig sind, auch ohne Befragung Unserer Gnade die Strenge der Gesetze geltend zu machen. §. 1. Diesen Vorrechten der Würde der Illustres haben Wir auch noch das hinzuzufügen für gut befunden, dass gegen dergleichen Personen weder in einer Civil-, noch in einer Criminalrechtssache eine Belangung in Folge einer nicht schriftlich geschehenen Ausfertigung irgend eines Richters geschehen solle.

18. *D. K. Anastasius an Eusebius, Magist. offic.*

Wir befehlen, dass es, — jedoch unbeschadet der Ehre, welche durch die mittelst eines Kaiserlichen Berufungsschreibens erfolgende Auffoderung erwiesen wird, — allen, sowohl den niedern, als den höhern Illustres, welche ein Amt führen, oder blos den Titel haben, — mögen sie nun aus dieser Kaiserstadt, versteht sich nach vorgängiger Kaiserlicher Erlaubniss verreist sein, oder in den Provinzen wohnend, und, da es nämlich ihre Geschäfte fodern, an den Kaiserlichen Hof gehen wollen, — erlaubt sein soll, auch ohne ein Kaiserliches Berufungsschreiben in diese Kaiserstadt zu kommen.

Zweiter Titel.

De praetoribus, et honore praeturae, et collatione, et gleba, et folli, et septem solidorum functione sublata.

(Von den Praetoren, der Ehrenstelle derselben, und der Aufhebung der Steuer [5]*, der Grundabgabe* [6]*, des Follis* [7]*, und der Abgabe von sieben Goldstücken* [8]*).*

1. *D. K. Valentinianus u. Martianus an Tatianus, Praef. Pr.*

Keiner von den Clarissimi und Spectabiles, welche sich

---

5) Unter *collatio* kann hier nur eine Abgabe der Prätoren verstanden werden. Es scheinen aber die Worte: *et collatione* nicht recht zu sein, denn bei Cujac. *Comment.* p. 276. fehlen sie.

6) *Gleba* war eine für den Grundbesitz, (daher der Name,) zu entrichtende Abgabe. S. Cujac. Comment. *ad h. l. p.* 276. *sq.* u. *Gothofr. Paratit. Th. C. de senator et de glebati etc.* S. 2. *T. II. p.* 6. *sq.*

7) Die mit dem Namen *follis*, (eigentlich ein Geldbeutel, eine Art Goldmünze, vergl. *Gothofr. Gloss. nomic. ad Th. C. s. h. v.*) bezeichnete Abgabe hält Cujac. *l. l.* mit der *gleba*

in den Provinzen aufhalten, soll künftig zur Prätur berufen werden, sondern ein Jeder soll sicher und ruhig zu Hause bleiben, und sich seiner Würde freuen. Geg. zu Constantinopel d. 18. Dec. 450. u. d. C. d. K. Valentinianus VII. u. Avienus.

2. *Dies. an den Senat.*

Wir befehlen, dass die Grundabgabe, oder der Follis, oder die Abgabe von sieben Goldstücken, oder jede Steuer der Art sowohl rücksichtlich der Personen, als der Sachen und Grundstücke, ganz und gar abgeschafft werde, so dass jede Einfoderung von dergleichen Abgaben für immer aufhören und schweigen soll.

Dritter Titel.

De consulibus, et non spargendis ab his pecuniis, et de praefectis et magistris militum, et patriciis.

(*Von den Consuln, und davon, dass von denselben kein Geld ausgeworfen werden soll, ingleichen von den Praefecten, den Magistri militum, und den Patriciern.*)

1. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an den Senat der Stadt Constantinopel.*

Es ist vor Alters festgesetzt worden, dass den Consularen die übrigen zwar ebenfalls mit dem erhabenen Consulat Gezierten [9]) aber sonst an Würde Gleichstehenden [10]) nur mit Rücksicht auf die Zeit vorgehen sollen. Denn wer hätte in einer und derselben Art der Würde einen Vorzug haben sollen, wenn nicht der, welcher die Würde zuerst erlangt hat? da der spätere, auch wenn er dieselbe Würde für sich anführen kann, doch einem Consul aus der Zeit weichen muss, in welcher er selbst es noch nicht gewesen ist. Dies soll auch

---

für identisch. Allerdings wird jener Ausdruck allgemein für jede Abgabe der Senatoren gebraucht, (s. *Gothofr. ad L. 2. Th. C. tit. cit.*) allein im engern Sinne bezeichnet er eine vom Grundbesitz unabhängige Abgabe. S. die *L. 2. Th. C. cit.* Vergl. auch noch die Not. im Geb. Spangenb. C. j. u. Hegewisch histor. Versuch üb. d. Röm. Finanzen S. 319. ff.

8) Die ärmsten Senatoren, welche den Follis nicht entrichten konnten, entrichteten sieben Solidi. Vergl. Cujac. *l. l.* u. *Gothofr. Paratitl. cit. p. 7.*

9) *Honoratos ipsius trabeae summitate i. e. ipso consulatu.* S. *Gothofred. Gloss. nomic. Th. C.* u. *Brisson. s. v. trabea.*

10) *Pares vero infulis i. e. dignitate.* S. Cujac. *Comm. ad h. l. p. 278. Gothofred. l. l.* u. *Brisson. s. v. infulae.* — Von dem Falle, wenn ein Consular dem andern nicht an Würde gleichsteht, ist im letzten Satze der Stelle die Rede.

beobachtet werden, wenn gleich Jemand zum zweiten Mal den hohen Posten des Consulats bestiegen haben sollte. Denn die wiederholte Erlangung der consularischen Amtszeichen bestätigen zwar die guten Eigenschaften eines Mannes, welcher sich oft verdient gemacht hat, vermehren sie aber nicht, da es nichts Höheres als die Würde selbst giebt. Wenn aber Jemand, welcher als älterer Consul einem spätern Consul, der zugleich auch Patricier ist, nachgestellt worden ist, nachher den Patriciat erlangt, so muss von ihm jener überstiegen werden, welcher den Patriciat früher erlangt hat, als er mit der Ehre der patricischen Würde geziert worden ist.

2. *D. K. Valentinianus u. Martianus an Asporatius, Comes domesticorum u. Consul.*

Wir führen die Verfassung des Consulats auf die alte Bestimmung zurück, auf dass der Volkshaufe sich um den Sessel Unserer Ehrenstelle [11]) aus Achtung gegen das Verdienst, nicht mit Raubsucht versammeln, und nach Ablegung der Begierde nach Gewinn die ehrwürdige von den Vorfahren stammende Amtstracht und den aus dem Alterthum herrührenden reichbeglückten Ehrenschmuck erblicken möge. Wir wollen also, dass auch die künftigen Consuln nach diesem Muster ihre Aufzüge halten sollen, und Wir dulden nicht, dass sie Etwas ohne Nutzen ausgeben [12]). Unter Wegfall jener niedrigen Gewohnheit des Auswerfens sollen sich also fernerhin die wohlansehnlichen Consuln, wenn sie ihre Aufzüge halten, jener Verirrung im Verschwenden enthalten, und es soll das, was bis jetzt unziemlich wegzuwerfen war, nach einer vortrefflichen Maassregel einem nothwendigen Werke zu Gute kommen. Es sollen daher zur Wiederherstellung der Wasserleitung dieser wohlansehnlichen Stadt während eines jeden Consulats, je hundert Pfund Goldes gezahlt werden, auf dass sowohl der Consul wisse, dass er dem Vaterland Etwas gegeben habe, als auch bekannt sei, dass das Gegebene für ewige Zeiten vorhanden bleiben werde. Geg. * 452. u. d. C. Asporatius u. Herculanus.

3. *D. K. Zeno.*

Niemand soll zu der erhabenen Ehrenstelle des Patriciats, welche allen übrigen vorgeht, aufsteigen dürfen, wenn er nicht vorher entweder die Ehrenstelle des Consulats erlangt, oder

---

11) Die *sella curulis* der Consuln.

12) Dies Alles bezieht sich auf das durch dieses Gesetz verbotene Geldauswerfen der Consuln bei ihren Aufzügen (*processiones, processus.*) Vergl. über die letzteren *L.* 41. u. 42. *D. de donatt. int. vir. et ux.* 24. 1. u. v. Glück Erl. d. Pand. XXVI. S. 21. ff.

die Verwaltung der prätorianischen Präfectur im Orient, oder in Illyrien, oder der Präfectur der Stadt, oder das Amt eines *Magister militum* oder eines *Magister officiorum*, nämlich als wirklich angestellter Beamter, geführt hat, so dass es nur solchen Personen, gleichviel, ob während sie die Verwaltung noch führen, oder nachher, erlaubt sein soll, die patricische Würde zu erlangen, wenn dies nämlich Unserer Majestät beliebt haben wird. Weil Wir aber für diese glorreiche Stadt, welche die Hauptstadt des Erdkreises ist, in jeder Hinsicht sorgen zu müssen glauben, so finden Wir für gut, dass Alle insgesammt, welche künftighin durch die Kaiserliche Gnade mit den Zeichen des Ehrenconsulats geziert werden, hundert Pfund Goldes zur Ausbesserung der öffentlichen Wasserleitung beitragen sollen, ganz so, wie Diejenigen, welche sich der wirklichen Verwaltung des consularischen Amtes während der Zeit eines Jahres rühmen können. Denn auch ihnen ist es von Nutzen, dass die reichblühende Stadt, durch ein freigebiges Geschenk von hundert Pfund Goldes unterstützt, fühle, dass ein Ehrenconsulat vorhanden sei.

4. *Ders. an Sebastianus, Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass allen Consularen [13]) (*vir. excellentiss.*), welche es schon sind oder später sein werden, die gesetzliche Befugniss ertheilt werden soll, auch öffentliche [Aufzüge] zu zeigen, und wirklich ein Jahr lang das Consulat zu führen, wenn sie es nämlich [dieses Amt durch] einen Kaiserlichen Ausspruch erhalten haben, so dass sie, wenn der öffentliche Aufzug, zu welchem sie das Recht erhalten haben, gehalten worden ist, nicht etwas Neues oder Etwas, was sie noch nicht hätten, zu erlangen, sondern vielmehr das Recht des Consulats, welches ihnen ihre Würde als Consularen ein Mal ertheilt hatte, zum zweiten Mal durch die Wohlthat des öffentlichen Aufzugs erhalten zu haben scheinen sollen [14]), und

---

13) Unter den *consulares* sind in dieser Stelle nicht, wie sonst gewöhnlich, gewesene Consuln, sondern Ehrenconsuln (*honorarii consules*) zu verstehen, welche zwar die *consularia ornamenta s. insignia*, nicht aber das Amt selbst erhalten haben. Vergl. Cujac. *Comm. ad h. l. p.* 279. u. Heinecc. *ad* Brisson. *s. h. v.*

14) Die gewöhnliche Lesart ist: *sed consulatus jus, quod semel eis consularis detulerit processio, iterasse beneficio videantur.* Allein diese Lesart kann nicht richtig sein, da die Ehrenconsuln die *consularis processio* erst, nachdem sie schon vorher den *honorarius consulatus* erlangt hatten, in Folge dieser Verordnung sollen vornehmen dürfen, dieselbe ihnen also das *consulatus jus* nicht zum ersten Mal ertheilt, sondern vielmehr zum zweiten Male gegeben zu haben scheint. Es ver-

damit sie wissen mögen, dass sie bei der Unserem Purpur zu bezeigenden Ehrfurcht [15]), oder bei Erlangung aller Ehrenvorzüge und Vorrechte der Consuln einen Rang nach der früheren Zeit ihrer Beförderung in Anspruch nehmen können [16]). Auch soll Das beobachtet werden, dass ein solcher Consul auch nicht die hundert, zum Besten der Wasserleitung dieser hochberühmten Stadt nach der Vorschrift einer Kaiserlichen Constitution zu entrichtenden Pfund Goldes, welche er, als er Consular war, geleistet hatte, noch ein Mal zu leisten genöthigt werden soll, wenn er nachher zum Consul gewählt worden ist.

5. *D. K. Justinianus an Ioannes, Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass die Patricier (*vir. excels.*), welche die Kaiserliche Majestät auf den Gipfel einer solchen Würde gestellt hat, sogleich von da an, wo sie das Kaiserliche Patent erhalten haben, Hausväter und von der väterlichen Gewalt befreit werden sollen, damit Diejenigen, welche von Uns wie Väter geehrt werden, nicht fremdem Rechte unterworfen zu sein scheinen mögen. Denn wer möchte es dulden, dass zwar ein Vater seinen Sohn durch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt aus seinen Banden befreien könne, die Kaiserliche Hoheit aber Denjenigen, welchen sie sich zum Vater erwählt hat, der fremden Gewalt nicht zu entziehen vermöge? damit nicht, wenn das Gegentheil angenommen wird, die Kaiserliche Majestät durch irgend eine listige Missdeutung geschmälert zu werden scheinen möge. Nun ist zwar hinlänglich gewiss, dass dies selten geschehe; denn Niemand hat leicht einen Haussohn zur Ehrenstelle des Patriciats befördert gesehen, wie dies bei den Consuln eine gewöhnliche Sache ist; — damit aber nicht im Laufe der Zeit so Etwas sich ereigne, und dann [ein solcher Fall] ohne gesetzliche Bestimmungen befunden werde, darum schien Uns dies verordnet werden zu müssen.

---

dient daher gewiss die in der Uebersetzung befolgte Lesart, welche Cujac. *Comment. ad h. l. p.* 280. aus Handschriften mittheilt: *sed cons. jus, quod semel eis consularitas (i. e. honorarius consulatus) detulerat, processionis iterasse beneficio videantur,* den Vorzug.

15) Ueber die *adoratio purpurae* vergl. die Bem. z. *L.* 6. 5. 3. *C. de adv. div. judicum* 2. 8.

16) D. h. ihre Anciennität wird nach der Zeit, zu welcher sie Ehrenconsuln geworden sind, nicht nach der, zu welcher sie das Amt wirklich bekleidet haben, bestimmt.

Vierter Titel.

De praefectis praetorio sive urbi et magistris militum in dignitatibus exaequandis.

(Von der Gleichstellung der Praefecti Praetorio oder der Stadtpraefecten und der Magistri militum in ihren Würden.)

1. *D. K. Valentinianus, Valens und Gratianus an Ampelius, Praef. d. St.*

Wir wollen, dass der Stadtpräfect und der Präfectus Prätorio und die *Magistri equitum* und *peditum* dem Range nach nicht verschieden sein sollen, in soweit nämlich, dass, wenn sie ins Privatleben getreten sein werden, Derjenige dem Range nach den Vorzug haben soll, welcher den übrigen rücksichtlich der Zeit seiner Beförderung und der Erlangung seines Patents vorgehen wird. Geg. zu Nasonacum d. 5. Juli aug. d. 3. Septemb. 372. u. d. C. Modestus u. Arintheus.

2. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Restitutus, Praef. d. St.*

Wer das Amt eines *Magister equitum* und *peditum* eher erhalten und geführt haben wird, als von einem Andern die Präfectur angetreten worden ist, Der soll, wenn er wiederum eine Privatperson sein und seine Ehrenstelle niedergelegt haben wird, den Expräfecten, welche später, als er, zu ihrem Amte befördert [17]) sein werden, vorgezogen werden. Es sollen also die früher zu ihrem Amte Beförderten einen oberern Sitz, einen ausgezeichneteren Platz, und wer früher durch das erlangte Amt geglänzt hat, auch früher seine Meinung zu sagen und zu sprechen, die Befugniss haben. Geg. zu Thessalonich d. 24. Juni 380. u. d. C. d. K. Gratianus V. u. d. K. Theodosius.

Fünfter Titel.

De praepositis sacri cubiculi, et de omnibus cubiculariis et privilegiis eorum.

(Von den Praepositi sacri cubiculi, und von allen Cubicularii und den Vorrechten derselben.)

1. *D. K. Honorius und Theodosius an Florentius, Praef. d. St.*

Die *Praepositi sacri cubiculi* sollen dieselbe Würde haben, mit welcher Diejenigen ausgestattet sind, welche die

17) Im Just. Cod. heisst es zwar blos: *qui provecti fuerint.* Es ist aber ohne Zweifel aus d. *L.* 2. *Th. C. h. t.* 6. 7. *post* vor *provecti* einzuschalten. Vergl. Cujac. *Comm. ad h. l. p.* 281. u. *Gothofred. ad L.* 2. *cit. T. II. p.* 80.

(*eminentiss.*) prätorianische oder Stadtpräfectur, oder doch das Amt eines *Magister militum* erlangt haben, so dass zwischen denselben nach niedergelegter Amtsführung kein Unterschied Statt finden soll, mögen sie nun zugelassen werden, um der Macht Unserer Hoheit ihre Ehrfurcht zu bezeigen, oder mögen sie nach ihrem Ermessen bei Festlichkeiten und Zusammenkünften, oder bei Begrüssungen [18]), oder sonst andern feierlichen Verrichtungen [19]) zugegen sein, so dass ihnen rücksichtlich der Sitze und bei einer Versammlung der Rang bewahrt werden soll, welchen die Reihenfolge der Beförderung angegeben haben wird, wenn sie nämlich ihre gewöhnliche Amtskleidung tragen, da offenbar verordnet worden ist, dass Derjenige vorgehe, welcher früher zu seinem Amte gelangt sei, und Derjenige nachstehe, welchen ein neuerer Ausspruch [des Kaisers] in einem Amte bestätigt habe. Geg. d. 24. Nov. 422. u. d. C. d. K. Honor. XIII. u. d. K. Theodos. X.

2. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Proculus, Praef. Pr.*

Wir verordnen durch dieses ewig gültige Gesetz Unserer Gnade, dass alle Cubicularii, welche aus Unserem Cubiculum treten, ehe sie noch die erste Stelle in demselben einnehmen, mit Ausnahme des *Castrensis* und des *Comes domorum*, folgende Vorrechte geniessen sollen: es sollen nämlich ihre Besitzungen in Zukunft keine Fuhren auf Haupt- oder Nebenstrassen, oder von Vorspann auf Nebenstrassen [20]), auch nicht in Folge einer Verfügung deiner Hoheit oder einer Chicane irgend Jemandes zu stellen verbunden sein, damit sie nicht, zu niedrigen Diensten verpflichtet, die Zierde ihres Dienstes, welche sie durch die Bekleidung ihrer Stellen erlangt zu haben schienen, in der Zeit der Musse und Ruhe verlieren mögen. Auch erklären Wir ihre Häuser, welche entweder in dieser erhabenen Stadt, oder in irgend einer andern Stadt gelegen sind, für durchaus frei von der lästigen Verbindlichkeit, Einquartirte, welche Würde dieselben auch haben mögen, aufzunehmen [21]). Die Statthalter der Provinzen und deren Diener sollen aber mit einem Verlust von je zehn Pfund Goldes belegt werden, wenn

18) *Salutationes.* Diese *Salutatio* war eine Höflichkeit, welche man den Statthaltern bezeigte, und bei welcher die Rangordnung beobachtet wurde. Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 1. *h. t.* 6. 8. *T. II. p.* 83. *sq.* u. *Gloss. nomic. C. Th. s. h. v.*

19) *Vel quaelibet alia officia.* Cujac. *Comm. ad. h. l.* versteht: *off. funebria et nuptialia.*

20) *Angarias, sive parangarias, vel etiam paraveredos.* S. *tit. C. de cursu publico* 12. 51.

21) S. *tit. C. de metatis* 12. 41.

sie diese Bestimmungen Unserer Gnade unbeachtet zu lassen, oder auf irgend eine Weise zu verletzen versucht haben werden.

3. *D. K. Leo und Anthemius an Ioannes, Comes und Mag. offic.*

Wir befreien die Cubicularii, sowohl die in Meinem Cubiculum, als auch die in dem der verehrungswürdigen Kaiserin, rücksichtlich welcher beider Arten es gewiss ist, dass sie, da sie mit Diensten beschäftigt, und an das Innere des Hofes gefesselt sind, sich nicht vor verschiedenen Gerichten stellen können, von der Verbindlichkeit, vor anderen Tribunalen Recht zu leiden, so dass sie nur in deinem hohen Gericht sich auf die gegen sie angestellten Klagen einlassen sollen.

4. *D. K. Leo an Pusaeus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass Alle, welche entweder schon jetzt in das Kaiserliche Cubiculum durch irgend Jemandes Freigebigkeit geschenkt, oder vermöge eines andern Rechtsgrundes gegeben worden sind, oder künftig gegeben sein werden, und also das Amt, der Bedienung des Kaisers obzuliegen, entweder schon früher erlangt haben, oder später erlangt haben werden, wenn gleich keine Urkunde deshalb aufgesetzt, kein Protokoll aufgenommen worden ist, doch, sobald sie den treuergebenen Cubicularii zugesellt sein werden, in den Zustand der Freiheit und freien Geburt versetzt werden, und versetzt zu sein scheinen sollen. Auch ist es Unser Wille, dass dies nicht blos rücksichtlich der noch lebenden, sondern auch rücksichtlich der gestorbenen beobachtet werden soll. Denn da dies ein der Kaiserlichen Majestät eigenthümliches Vorrecht zu sein scheint, dass sie sich nicht der Bedienung von Sclaven, wie Leute aus dem Privatstand, sondern der anständigern Bedienung freier Menschen bedient, so würde es höchst unbillig sein, wenn nur diese (die gestorbenen) die Nachtheile eines schlimmeren Geschicks erdulden sollten. Es soll ferner jenen [Cubicularii] erlaubt sein, Testamente, ganz so wie Andere, welche mit dem Schmuck der freien Geburt geziert werden, nach ihrem Gutdünken zu errichten; wenn sie aber ohne Testamente verstorben sind, so soll Niemand Bedenken tragen, das Vermögen derselben, da sie ja ohne gesetzliche Erben verstorben sind [22]), für den Fiscus in Anspruch zu nehmen. Es ist nun Unser Wille, dass dies Alles dann mit genauer Befolgung beobachtet werden soll, wenn Jemand von selbst und aus eigenem Antrieb einen Verschnittenen gegeben haben wird,

22) Die *cubicularii* waren Eunuchen, konnten also keine Descendenten haben; aber auch andere Verwandte konnten sie nicht zu Intestaterben haben, da sie als Sclaven geboren waren.

damit derselbe den Diensten im Kaiserlichen Cubiculum obliege. Wenn aber ein Sclav mit Gewalt seinem Herrn entrissen sein, oder wider Willen oder Wissen desselben im Kaiserlichen Cubiculum zu dienen gewagt haben sollte, so soll es dem Herrn erlaubt sein, das durch ein Kaiserliches Gesetz für die Cubicularii bestimmte Gericht [23]) anzugehen; und er soll ihn, wenn er bewiesen haben wird, dass derselbe sich wider sein Wollen oder Wissen in das Kaiserliche Cubiculum begeben habe, als seinen Sclaven zugleich mit dem Sondergut desselben erlangen. Aber sowie auf der einen Seite den Verletzten die Befugniss, den richterlichen Schutz anzuflehen, nicht versagt werden darf, so dulden Wir auf der andern Seite auch nicht, dass der Weg zum Chicaniren länger geöffnet sei. Und darum setzen Wir eine Zeit von fünf Jahren fest, innerhalb welcher [die Herren] gegen einen solchen Sclaven Streit erheben sollen, so dass, wenn sie gezögert haben werden, während dieser Zeit den Streit zu erheben, ihnen die Befugniss versagt werden soll, fernerhin denselben, als ihren Sclaven, oder das Sondergut desselben, als das ihres Sclaven, oder das Vermögen desselben, als das ihres Freigelassenen, in Anspruch zu nehmen. Wir beschliessen endlich, dass dies Alles, was Wir rücksichtlich der treuergebenen Cubicularii verordnen, auch auf die Cubiculariae, welche von ihren Herren in das Kaiserliche Cubiculum gegeben sind, oder künftig gegeben sein werden, lebende und gestorbene, ausgedehnt und erstreckt werden soll [24]).

5. *D. K. Anastasius an Eusebius, Magist. offic.*

Wir befehlen, dass es den zwei *Praepositi (vir. illustr.)* der beiden Kaiserlichen Cubicula, sowohl des Unserer Majestät, als des Unserer erlauchtesten Gemahlin, welche nach niedergelegter Stelle dem Senatorenverein zugesellt sein werden, erlaubt sein soll, dass sie, wenn sie zur Besichtigung ihrer Ländereien, oder wegen einer andern Ursache verreisen wollen, ein Schwert tragen [25]) dürfen, da dies zur Erreichung ihrer Absicht beizutragen, und zu Niemands Verletzung zu gereichen scheint.

---

23) Des *Magister officiorum* s. *L.* 3. *h. t.*

24) Da die *cubiculariae* Kinder haben konnten, so scheint diese Ausdehnung des Gesetzes rücksichtlich der Beerbung *ab intestato* nicht ganz passend zu sein. Vergl. von Löhr Uebersicht d. Constitut II. S. 64. Anm. 1.

25) *Cingulo uti, sc. militari.* Cujac. *ad h. l.*

Sechster Titel.

De quaestoribus, et magistris officiorum, et Comitibus sacrarum largitionum et rei privatae.

(*Von den Quaestores, den Magistri officiorum, und den Comites der Staatskasse und des Kaiserlichen Privatvermögens.*)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Restitutus, Praef. d. St.*

Diejenigen, welche durch die Ehrenvorzüge der Exquästur, oder das geschäftsreiche Amt des Magister [26], oder das Amt des Comes des einen oder andern Kaiserlichen Schatzes mit Staunen erregendem Glanze in Ansehn gestanden haben, sollen mit den gewöhnlichen Zurufungen empfangen, und nicht wie Unbekannte übergangen werden. Geg. zu Thessalonich d. 24. Juni 380. u. d. C. d. K. Gratianus V. u. d. K. Theodosius I.

Siebenter Titel.

De primicerio, et secundicerio et notariis.

(*Vom Primicerius, Secundicerius und von den Notarii.*)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Pr.*

Ein vorzügliches Wohlwollen hegt Unsere Majestät gegen die Notarii, und darum sollen die Männer von diesem Stande, wenn sie irgend ein Mal die Arbeit mit dem Ruhestand vertauscht, oder aus ihrem Amte getreten, oder wegen Alters dasselbe niedergelegt, oder wenn sie nach diesem Amte irgend eine andere Würde erlangt haben, das Vorrecht (*vocabulum*) ihres früheren Amtes nicht verlieren, sondern als Vortheil zu ihrer neuen Ehrenstelle hinzu nehmen sollen. Und wenn nun Einer aus dem niederen Dienerpersonale, namentlich aus dem deinigen, in Folge eines unbesonnenen Entschlusses mit Untersuchungen (Revisionen,) Vertheilungen der Abgaben [27])

---

26) *Aut efficaci magisterio . . . . vigucrunt.* Statt *efficaci*, was sich im *Th. C.* (*L.* 2. *h. t.* 6. 9.) und in einigen Handsch. findet, (s. auch Dirksen civ. Abh. II. S. 522.), lesen Andere: *officiali;* beides soll nach *Goth. ad L.* 2. *cit. T. II. p.* 86. das *Magisterium officiorum* bezeichnen, welchem wegen seines grossen Wirkungskreises und wegen der unter demselben erfolgenden Vollstreckung der Kaiserlichen Befehle der Beiname *efficax* gegeben ist. Abweichend hiervon ist die Erklärung von *Cujac. Comm. ad h. l. p.* 285.

27) *Temerario assensu in discussiones, peraequationes etc.* Im *Th. C. l.* 1. *h. t.* 6. 10. steht: *temerarius ad census, discuss., peraeq. etc.* und so scheint auch allerdings hier mit Cujac.

oder sonst mit irgend einer andern Sache belästigt haben sollte, so möge das Dienerpersonale, zu welchem jener gehört, wissen, dass es, wenn auch nur ein geringes Verschulden entdeckt wird, mit einer schweren Geldstrafe belegt, und der Verein der Numerarii durch Ausstossung des Urhebers jener Widerrechtlichkeit vermindert werden soll. Geg. zu Thessalonich d. 15. Juni 380. u. d. C. d. K. Gratianus V. u. d. K. Theodosius I.

2. *D. K Zeno an * Magist. offic.*

Wir finden für gut, das ansehnliche und vortreffliche Amt der Tribuni Notarii (*spectab.*), welche durch ihre glorreichen Dienste dem Staate nicht wenig Nutzen und Zierde gewähren, durch verschiedene Arten von Wohlthaten auszustatten und zu erheben. Denn Wir haben beschlossen, eine Zeit von zwei Jahren festzusetzen, während welcher der jedesmalige Primicerius (*vir. spectabil.*) die Besorgung der öffentlichen Verzeichnisse auf sich haben soll [28]). Diejenigen Tribuni aber, welche, mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt, es sich nicht haben angelegen sein lassen, in den Kaiserlichen Palast zu kommen, sollen, wenn sie nicht innerhalb Jahresfrist zurückkehren, obwohl sie vorschützen, dass sie die Befugniss dazu durch einen Urlaub erhalten haben, für die Abwesenheit während eines Jahres den Verlust eines Grades, wenn sie aber zwei Jahre lang abwesend gewesen sein werden, zweier, wenn drei, dreier, wenn vier, auf gleiche Weise den Verlust vierer Grade erleiden, so dass sie Denen, welche unter ihnen stehen, nachgesetzt werden sollen. Diejenigen aber, welche sich während ganzer fünf Jahre zu stellen unterlassen haben werden, sollen, aus der Matrikel gestrichen, nur den Namen, nicht aber den Rang von Tribuni behalten; so, dass sie jedoch trotz dieser Verfügungen eine Befreiung von der Schatzung, der Untersuchung (Revision), Vertheilung der Abgaben und jeder andern Last haben sollen. Wir haben aber eingesehen, dass vorzüglich der Umstand Unsere Fürsorge erheische, dass

---

Comm. ad h. l. p. 287. u. *Gothofr. ad L.* 1. *Th. C. cit T. II. p.* 88. gelesen werden zu müssen, zumal da in der folg. L. ebenfalls *census, discussiones, peraequationes* zusammengestellt werden. Ueber die *discuss.* s. *tit. C. de discuss.* 10. 30. und über die *peraequat. tit. C. de censib.* 11. 57.

28) *Biennales metas . . . . . agendis numeris duximus statuendas* d. h. Wir haben die Dauer seines Amtes auf zwei Jahre festgesetzt. Der Primicerius der Notarii scheint nämlich das Verzeichniss der Civil- und Militärbeamten, (*numerus*, sonst gewöhnlich *matricula*,) besorgt zu haben. S. den letzten Satz dieser Stelle, und vergl. Cujac. *Comm. ad h. l. p.* 288. u. *Gothofr. Glossar. nomin. Th. C. s. v. numerus.*

Niemand durch Bestechung, oder Begünstigung, oder unter dem Vorwand irgend einer Veranlassung, oder unter dem Schein von Mühe und Arbeit irgend ein Mal die Reihefolge in den öffentlichen Graden [der Beamten] in Unordnung bringen, und unter Verletzung der Zeitfolge den schon lange Dienenden vorgezogen werden, und ihnen die Vortheile, welche das auf schon lange und gute Dienste sich stützende Alter verspricht, in Folge einer durch Begünstigung herbeigeführten Voreiligkeit entziehen dürfe. Auch fügen Wir noch Das hinzu, dass der Primicerius nach niedergelegter öffentlicher Besorgung der Verzeichnisse der althergebrachten Ehrenvorzüge eines *Magister officiorum*, theilhaftig werden soll, gleich als ob er das Amt selbst, dessen Würde er erlangt, geführt hätte, so dass er über alle Ausgedienten [29]), wenngleich sie ihm der Zeit nach vorgehen, gesetzt werden soll.

Achter Titel.

Ut dignitatum ordo servetur.

(*Dass die Reihefolge der Würden beobachtet werden soll.*)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Praetextatus, Praef. Pr.*

Wenn Jemand einen ihm nicht gebührenden Platz erlangt haben wird, so soll er sich durch keine Unwissenheit entschuldigen können, und des Sacrilegiums [30]) schuldig sein, weil er die Kaiserlichen Befehle hintenangesetzt hat. Geg. zu Mailand d. 21. Mai 384. u. d. C. Richomeres u. Clearchus, *Virr. clariss.*

2. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Cyrus, Praef. Pr.*

Alle mögen wissen, dass rücksichtlich der Vorrechte der Würden folgende Reihefolge beobachtet werden soll: auf dem ersten Platz sollen sich Diejenigen befinden, welche wirklich diensthuend solche Aemter, mit welchen der Rang von Illustres verknüpft ist, geführt haben werden; an zweiter Stelle sollen die Ausgedienten [31]) kommen, welche am Hofe gegenwärtig

---

29) *Vacantibus* s. Anm. 31.

30) S. die Bem. z. *Inscr. tit. C. de crim. sacrileg.* 6. 29.

31) *Vacantes.* Mit diesem Namen werden hier Diejenigen bezeichnet, welche, nachdem sie ein Amt treu verwaltet haben, zur Belohnung das Patent (*codicilli*) als Illustres *cum cingulo* erhalten haben. Sie sind von den *honorarii* (Ehren- oder Titularbeamten) zu unterscheiden, welche, ohne vorher ein Amt verwaltet zu haben, aus Gnade das Patent als Illustres, aber *sine cingulo*, erhalten haben. S. Cujac. *ad. h. l. p.* 288. *sqq.* Gothofred. *ad L. un. Th. C. de Comitib. vacant.*

den Gürtel der Würde der Illustres erhalten haben; den dritten Rang aber bestimmen Wir für Diejenigen, welchen als Abwesenden der Gürtel der Würde der Illustres übersandt wird; als vierten den der Ehrenbeamten, welche als Gegenwärtige von Unserer Hoheit ohne den Gürtel nur die Patente einer Ehrenwürde erlangt haben; den fünften für Diejenigen, welchen als Abwesenden auf gleiche Weise ohne den Gürtel die Ehrenzeichen der Würde der Illustres übersandt werden. Wir sind nun gemeint, dass Diejenigen, welche Aemter, [mit welchen die Würde der Illustres verknüpft ist,] geführt haben, und die Comites des Kaiserlichen Privatschatzes vor alle Ausgedienten [und] Ehrenbeamten gesetzt werden sollen. Die nach Denen, welche solche Aemter führen, kommenden Ausgedienten aber finden Wir nicht für gut, über alle Ehrenbeamte zu setzen, sondern diejenigen Ausgedienten sollen über die Ehrenbeamten gestellt werden, welche eine gleiche Würde erlangt haben, so dass ein Präfectus Prätorio, nicht aber ein Quästorius über einen Präfectorius gestellt, und auf gleiche Weise ein Quästorius einem Quästorius, nicht aber ein ausgedienter [32]) Comes des Staatsschatzes oder Comes des Kaiserlichen Privatvermögens einem Ehrenquästorius oder Magister *officiorum* vorgezogen werden soll. Auch beschliessen Wir, dass zu Denen, welche Aemter, [mit der Würde der Illustres] führen, auch Diejenigen gezählt werden sollen, welchen Wir, nachdem sie als Illustres in Unserem Kaiserlichen Consistorium umgürtet sind, die Führung irgend eines ordentlichen Amtes entweder schon übertragen haben, oder künftig übertragen werden, z. B. wenn einem ausgedienten *Magister militum* die Führung eines Krieges übertragen wird. Denn warum soll der *Magister militum* Germanus (*vir. magnif.*), da Wir ihm den Krieg gegen die Feinde übertragen haben [33]), ein Ausgedienter genannt werden? oder warum soll man nicht sagen, dass Propentadius (*excellentiss.*) die Präfectur geführt habe, da durch die Verfügungen desselben, der als Illustris umgürtet worden ist [34]), an Statt [der Verfügungen] des Präfectus Prätorio der Soldat im Felde an Proviant Ueberfluss gehabt hat.

---

6. 18. u. Haubold. *de Consist. Princip. Rom. c. VII.* §. 4. *Opusc T. I. p.* 293. *sqq.*

32) Es ist hier mit Cujac. zu interpungiren: *quaestorius quaestorio, non vacans Comes etc.*

33) Theodosius hatte den Germanus gegen die Vandalen geschickt. S. Cujac. *ad h. l.*

34) *Cujus illustr. cincti* Statt *cunctis* mit Cujac. S. auch d. Anm. im Geb. Spang. *C. j.* Dem Propentadius war die Besorgung des Proviants, welche sonst dem Präfectus Prätorio zukam, übertragen worden. S. Cujac. *ad h. l.*

Neunter Titel.

De magistris sacrorum scriniorum.

(*Von den Magistri der Kaiserlichen Scrinia.*)

1. *D. K. Theodosius und Valentinianus an Zoïlus, Praef. Pr. im Orient.*

Den Magistri aller Kaiserlichen Scrinia (*vir. spectab.*) muss ein freigebiges Zeichen Unserer Gunst zu Theil werden, da sie gewissermaassen Unserer Majestät zur Seite zu stehen scheinen. Und darum befehlen Wir, dass sie auch nach niedergelegtem Amte von jeder Last der jährlichen Steuer, möge sie an Civil- oder an Militärbehörden entrichtet werden, durchaus frei sein sollen, so dass ihnen auch nicht ein Mal von deinem hochansehnlichen Sitze irgend eine Verbindlichkeit zur Uebernahme irgend einer Privat- oder öffentlichen Last auferlegt werden soll: Diese Wohlthat wollen Wir auch auf die Proximi der Kaiserlichen Scrinia und auf die Exproximi erstreckt wissen; und dein Dienerpersonale soll in eine Strafe von funfzig Pfund Goldes verurtheilt werden, wenn es eine Abweichung von diesen Bestimmungen Unserer Gnade zugelassen haben sollte. Geg. d. 25. April 444. u. d. C. d. K. Theodosius XVIII. u. Albinus.

Zehnter Titel.

De comitibus consistorianis.

(*Von den Comites des Consistoriums.*)

1. *D. K. Arcadius u. Honorius an Severinus, Praef. d. St.*

Wir verordnen allgemein, dass Diejenigen, welche zu Comites des Consistoriums Unserer Majestät erhoben worden sind, den Proconsuln (*spectab.*) gleichgestellt werden sollen. Geg. zu Constant. d. 25. Sept. 399. u. d. C. d. Theodorus Cäsar V.

2. *D. K. Anastasius an Eusebius, Magist. offic.*

Die Comites des Consistoriums (*vir. spect.*), ihre Gattinnen, Kinder, ja sogar ihre Sclaven und Colonen sollen dieselben Vorrechte sowohl rücksichtlich der Einlassung auf die von Anderen gegen sie angestellten Klagen, als rücksichtlich der Anstellung ihrer eigenen gegen Andere geniessen, welcher sich die *Principes* der *schola* der *Agentes in rebus* kraft der hohen pragmatischen Sanction des Zeno, hochseligen Andenkens, bedienen [35]).

---

35) S. *L.* 8. *C. de Princ. agent. in reb.* 12. 22.

Elfter Titel.

De comitibus et tribunis scholarum.

(*Von den Comites und Tribuni scholarum* [36].)

1. *D. K. Honorius und Theodosius an Priscianus, Praef. d. St.*

Wir befehlen, dass die *Praepositi* und *Tribuni scholarum*, welche sowohl zur Kaiserlichen Tafel gezogen werden, als auch vor Alters die Befugniss, dem Kaiser ihre Ehrfurcht zu bezeigen, erhalten haben, zu welchen auch die *Comites sacri stabuli* und die Aufseher des Palastes gerechnet werden, wenn sie neben dem Amte eines Präpositus [oder Tribunus] die Comitiva der ersten Klasse erlangt haben, und durch Zufall nicht zu höhern Aemtern gelangt sein werden, nach Ablegung eines Eides zu Denen, welche Comites von Aegypten oder der Pontischen Diöcesis gewesen sind, deren Würde gleich ist, gerechnet werden sollen. Die übrigen aber, welche ohne den Ehrenvorzug der Comitiva die Vorsteherschaft [in einer *schola*] erlangt haben werden [37], sollen zu Denen, welche Duces in den Provinzen gewesen sind, gerechnet werden. Geg. d. 21. März 413. u. d. C. Lucius, *Vir. Clariss.*

Zwölfter Titel.

De comitibus rei militaris.

(*Von den Comites rei militaris* [38].)

1. *D. K. Valentinianus, Valens und Gratianus an Ampelius, Praef. d. St.*

Diejenigen, welche aus Rücksicht auf ihre Verdienste, nachdem sie in den überseeischen Provinzen die tapferen Soldaten angeführt, die Comitiva der ersten Classe erlangt haben werden, sollen den Männern, welche mit den höchsten Würden bekleidet sind, mit solcher Ehrerbietung nachstehen, dass sie [auch] Denen an Rang weichen sollen, welche mit der Würde des Proconsulats geschmückt werden [39]. Geg. zu

---

36) D. h. von den *Tribuni scholarum*, welche die *Comitiva primi ordinis* erlangt haben. S. Cujac. *ad h. l.*

37) *Alios, qui honore comitivae regimen fuerint nacti.* Dass hier vor *honore* das Wort: *absque*, welches der *Th. C. L.* 1. *h. t.* 6. 13. hat, oder *sine*, (s. d. Not. im Geb. Spang. C. j.) ist wegen des ganzen Zusammenhanges der Stelle keinem Zweifel unterworfen. S. Cujac. *ad h. l. p.* 293. u. vergl. *Gothofr. ad L. Th. C. cit.*

38) D. h. von den *Praepositi militum*, welche die *Comitiva primi ordinis* erlangt haben. S. Cujac. *ad tit. seq.*

39) *Ut his locum praestent, qui proconsulatus insignibus ad*

Nasonacum d. 5. Juli 372. u. d. C. Modest. u. Arintheus.

2. *D. K. Honorius u. Theodosius an Priscianus, Praef. d. St.*

Wir stellen Diejenigen [*Comites rei militaris*], welche mit der Würde der Comitiva der ersten Klasse namentlich zur Vertheidigung irgend einer Provinz oder mehrerer Provinzen, nachdem ihnen ein Kriegsheer anvertraut worden ist, durch die Verfügung Unserer Hoheit bestimmt werden, und diejenigen, welche die Vertretung der Stelle von *Magistri militum* (*vir. illustr.*) übernommen haben werden, den Duces, welche in anderen Provinzen, als in Aegypten und in der Pontischen ihr Amt geführt haben werden, gleich. Geg. zu Constant. d. 21. März 413. u. d. C. Lucius, *Vir. Cl.*

Dreizehnter Titel.

De comitibus et archiatris sacri palatii.

(*Von den Comites und Aerzten des Kaiserlichen Hofes* [40]).)

1. *D. K. Honorius u. Theodosius an Priscianus, Praef. d. St.*

Wir befehlen, dass die bei Hofe angestellten Aerzte, wenn der Rang der Comitiva der ersten Klasse dieselben ausgezeichnet haben wird, den Vicarii gleichgeachtet werden sollen, mögen sie ihre Stelle schon längst niedergelegt haben, oder sie später niedergelegt haben werden, so dass zwischen den Vicarii und Duces, welche dies Amt wirklich bekleidet haben werden, und Denjenigen, welche die Comitiva der ersten Klasse erlangt haben werden, sonst kein Unterschied weiter Statt finden soll, als nach der Zeit, zu welcher ein Jeder sein Amt geführt haben wird, oder die Ehrenzeichen der Comitiva erhalten hat. Geg. zu Const. d. 21. März 413. u. d. C. Lucius, *Vir. clariss.*

---

ornantur. Dies könnte man den Worten nach auch so verstehen, dass die Proconsuln den *Comites rei milit.* nachstehen sollen. Allein der in der Uebersetzung angenommene Sinn ist wohl vorzuziehen. S. Cujac. *ad h. l. p.* 293. u. vorzügl. *Gothofr. ad h. l.* in *Th. C. L.* 1. *h. t.* 6. 14. *T. II. p.* 102. Unter den *altissimae dignitates* sind dann die Illustres und die Ersten unter den Spectabiles die (Proconsuln) zu verstehen.

40) D. h. von den Leibärzten, welche *Comites primi ordinis* sind. Cujac. *ad h. l.*

Vierzehnter Titel.

De comitibus, qui provincias regunt.

(*Von den Comites, welche Statthalter von Provinzen sind.*)

1. *D. K. Honorius und Theodosius an Priscianus, Praef. d. St.*

Diejenigen, welche durch die Civilverwaltung und durch die Regierung einer Provinz verbunden mit der Befugniss, Recht zu sprechen [neben ihrem Amte] auch [noch die Würde von] Comites der ersten Klasse erlangt haben werden, sollen, nach niedergelegter Verwaltung die Vorrechte der Würde der Vicarii geniessen. Geg. zu Constant. d. 21. März 413. u. d. C. Lucius, *Vir. clariss.*

Funfzehnter Titel.

De professoribus, qui in urbe Constantinopolitana docentes ex lege meruerunt Comitivam.

(*Von den Professoren, welche als Lehrer in der Stadt Constantinopel dem Gesetz gemäss die Comitiva erlangt haben.*)

1. *D. K. Theodosius und Valentinianus Caesar an Theophilus, Praef. d. St.*

Es ist Unser Wille, dass die Grammatiker, sowohl die griechischen als die lateinischen [41]), die Sophisten und die Rechtsgelehrten, welche in dieser Kaiserstadt ihren Beruf ausüben, und zu der festgesetzten Zahl gehören, — vorausgesetzt dass sie durch ihre guten Sitten gezeigt haben, dass sie eine löbliche Lebensweise führen, ferner dass sie an den Tag gelegt haben, dass sie zu lehren verstehen, Wohlredenheit, Scharfsinn im Erklären, Gewandtheit in gelehrten Erörterungen besitzen, und dass sie [sodann] nach dem Urtheil der hochansehnlichen Versammlung für würdig erachtet worden sind [42]), — denn, wenn sie der Mühe des Unterrichts sich mit beständiger und emsiger Sorgfalt zwanzig Jahre lang unterzogen haben werden, eine Ehrenbezeigung [die Comitiva der ersten Klasse] erhalten, und Denen, welche die Würde der Vicarii haben, beigezählt werden sollen. Geg. zu Constant. d. 15. März 425. u. d. C. d. K. Theodosius XI. u. Valentinianus Cäsar.

---

41) D. h. die öffentlich angestellten Professoren der Grammatik, welche die griechische und lateinische Sprache lehren. Vergl. d. Bem. zu *L.* 6. §. 1. *D. de excusat.* 27. 1. u. Glück a. dort a. O. — Ueber die *sophistae* s. die Bemerk. zu ders. Stelle.

42) *Et coetu amplissimo judicante digni fuerint aestimati.* Hier ist Etwas ausgefallen, was zum Verständniss der Stelle nothwendig ist. Im *Th. C. L.* 1. *h. t.* 6. 21. heisst es nämlich

Sechzehnter Titel.

De Silentiariis et Decurionibus eorum.

(Von den Silentiarii und den Decuriones derselben.)

1. *D. K. Honorius u. Theodosius an Ursus, Praef. d. St. u. an Aurelianus, Praef. Pr. im Orient und an Strategius, Praef. Pr. in Illyrien.*

Die Decuriones in Unserem Palaste sollen, wenn sie ihren Dienst treulich bis zu Ende verrichtet und den Amtseid abgelegt haben, die Wahl haben, ob sie die Würde eines Exmagister *officiorum*, gleich als hätten sie dieses Amt wirklich verwaltet [43]), von Unserer Majestät erlangen, oder ob sie unter die *Comites domesticorum (vir. illustr.)*, nämlich unter die, welche das Amt wirklich verwaltet haben, gerechnet werden wollen, so dass ihnen sowohl bei der Bezeigung der Ehrfurcht gegen Unsere Hoheit, als auch bei der Begrüssung der Statthalter, und in Bezug auf die übrigen Vorrechte der vorhin genannten Ehrenstufe, ingleichen in Unserem Consistorium der [ihnen gebührende] Rang durchaus bewahrt werden soll. Geg. zu Const. d. 31. Octob. 415. u. d. C. d. K. Honorius X. u. d. K. Theodosius VI.

2. *Dies. an Venantius.*

Ein jeder Decurio oder Silentiarius [44]) soll von der Stellung von Rekruten und Pferden frei sein, keine Steuer, wie sie gewöhnlich gefodert wird, leisten; keine Behörde soll ihnen Etwas aufbürden, kein Fall der Noth soll ihnen Etwas auflegen können. Geg. zu Ravenna d. 9. März 423. u. d. C. Asclepiodotus u. Marinianus.

---

weiter: *qui in memorato auditorio* (nämlich in der *L.* 1. *C. de stud. lib.* 11. 18., welche mit der vorliegenden L. ursprünglich ein Ganzes gebildet zu haben scheint, ist das *Capitolium* als der Ort, wo sich das *auditorium* befand, bezeichnet,) *Professorum fungantur officio*: Hieraus geht hervor, dass die in dieser L. den Grammatikern u. s. w. versprochene Comitiva nur denjenigen von ihnen zu Theil werden soll, welche der Senat, nachdem sie ihre Sittlichkeit und Kenntnisse bewährt haben, zu Professoren erwählt haben wird. Vergl. Cujac. *ad h. l. p.* 295. *sq.* u. *Gothofr. ad L. Th. C. cit. T. II. p.* 113. *sqq.*

43) *Velut agentes.* Mit diesen Worten, und den später folgenden: *videlicet inter agentes*, soll wohl das ausgedrückt sein, was ursprünglich hier stand. In d. *L. 1. Th. C. h. t.* 6. 23. heisst es nämlich: *tanquam et ipsi administraverint.* Es wurden also die Decurionen *Illustres vacantes;* aber sie sollten den *in actu positi* nicht nachstehen, sondern unter dieselben gerechnet werden. Vergl. oben Anm. 30. und Cujac. *ad h. l. Gothofr. ad l. Th. C. cit.*

44) S. d. Bem. z. *L.* 1. *C. de Praep. s. cub.* 12. 5.

3. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Flavianus, Praef. Pr.*

Den Decuriones und Silentiarii, sollen, auch wenn sie durch ein glückliches Aufsteigen zu einem höheren Grad gelangen, alle Vorrechte, welche sie schon längst durch den Ausspruch der verewigten Kaiser erhalten haben, durch die Verordnung dieses Gesetzes gesichert sein, ohne dass ihnen irgend eine allgemeine pragmatische Verordnung im Wege stehen soll. Auch soll ihnen keine Verfügung eines Präfectus Prätorio [45]) die Leistung von Fuhren auf Haupt- oder Nebenstrassen, oder von Vorspann auf Nebenstrassen auflegen. Auch befreien Wir sie von schmutzigen Diensten, dem Kalkbrennen, und der Last einer erhöhten jährlichen Steuer. Ferner erklären Wir ihre Häuser, nicht nur die in dieser erhabensten Stadt, sondern auch die in irgend einer anderen Stadt gelegenen, für durchaus frei von der lästigen Verbindlichkeit, Einquartirte, welche Würde dieselben auch haben mögen, aufzunehmen. Auch soll ihnen die Befugniss gestattet sein, dass sie auch ohne ein Berufungsschreiben erhalten zu haben, sicher an den Kaiserlichen Hof kommen können. Den Statthaltern der Provinzen und ihrem Dienerpersonale ist aber eine Strafe von zehn Pfund Goldes aufzulegen, wenn sie diese Verfügungen Unserer Hoheit zu verletzen sich unterfangen haben werden. Diesen Bestimmenungen fügen Wir noch die bei, dass, wenn die [Decurionen und Silentiarii] den erwünschten Ruhestand erhalten haben, und von da an unter die Senatoren (*vir. illustr.*) gerechnet sein werden, sie sich der Ehrenvorzüge des Senats ohne irgend eine [den Senatoren aufliegende] Last erfreuen, und durch den Genuss dieser Befreiung die volle Freude über ihre Würde haben, so dass sie blos die Würde vom Senat erhalten sollen, jedoch unter dieser Beschränkung, dass nur dreissig an der Zahl jene Vorrechte erlangen sollen. Auch beschliessen Wir, dass drei Decurionen, aber diese nur dann der erwähnten Wohlthaten theilhaftig werden sollen, wenn sie dreizehn Jahre hindurch ununterbrochen die Wachen untadelhaft verrichtet [46]) haben. Geg. zu Ravenna d. 24. März 432. u. d. C. Aëtius u. Valerius.

4. *D. K. Zeno an Cosma, Praepos. s. cubic.*

Damit die treuergebenen Silentiarii nicht vor verschiedene

---

45) *Ulla eis amplissimae praeceptionis auctoritas.* S. *Goth. ad L.* 3. *Th. C. h. t.* 6 23. *T. II. p.* 218. *sq.* Ueber die Fuhrdienste s. *tit. C. de publ. curs.* 12. 51.

46) Dies bezieht sich auf den im Aufwarten vor dem Kaiserlichen Gemach bestehenden Dienst der Silentiarii und ihrer Decurionen.

Gerichte gezogen und so von den Kaiserlichen Diensten abgezogen werden sollen, befehlen Wir, dass Diejenigen, welche irgend Einen aus der *schola* der treuergebensten Silentiarii oder die Ehefrau eines Solchen mit einer Civil- oder auch mit einer Criminalklage angreifen wollen, denselben vor keinem andern Gericht, als vor dem Gericht des Magister *officiorum*, (*vir. excellentiss.*) belangen sollen.

5. *D. K. Anastasius an Antiochus, Praep. s. cubic.*

Wir befehlen, dass Diejenigen, welche mit der Bedienung eines Silentiarius (*clariss.*) bekleidet sind, auch wenn sie sich in der Gewalt ihrer Erzeuger befinden sollten, Alles, was sie an Besoldungen, oder Nutzungen, oder Schenkungen, oder Erbschaften durch ihre Stelle oder eine jede andere Veranlassung der Art erworben haben, oder erworben haben werden, mit dem Recht eines militärischen Sonderguts besitzen sollen, und dass so Etwas weder ihre Väter, so lange diese leben, für sich in Anspruch nehmen, oder denselben entziehen, noch auch nach dem Tode ihrer Väter ihre Brüder oder andere Erben derselben (der Väter), gleich als ob es zum Vermögen der Verstorbenen gehörte, zur Theilung bringen können; denn es dürfen ja die Anstrengungen derselben nicht Anderen Nutzen oder Gewinn bringen. Aber aus diesem Grunde und aus dieser Rücksicht dulden Wir es auch nicht, dass die Stelle selbst, oder das Eintrittsgeld, welches für dieselbe entweder von denselben treuergebensten Silentiarii selbst, oder von ihren Vätern, oder von irgend einem Anderen gegeben worden ist oder sein wird, von denselben bei der Beerbung ihrer verstorbenen Väter eingeworfen, oder dass dieselben Gelder zum Behuf der Einwerfung herbeigebracht, oder ihnen angerechnet werden sollen. Ausserdem verordnen Wir noch, dass sie gegen die Uebernahme von Vormundschaften oder Curatelen eine Entschuldigung haben sollen, damit sie nicht die Verwaltung fremder Sachen zu übernehmen gezwungen werden, da sie ja wegen Unserer Dienste nicht ein Mal auf ihre Sachen eine genaue Sorgfalt oder Beflissenheit verwenden können. Ueberdies sollen ihre Söhne, welche mit der Würde der Comites oder Tribuni (*spectabil.*) geziert sind oder sein werden, durchaus nicht wider Willen die Verwaltung einer Prätur übernehmen oder führen. Alle diese Vorrechte sollen aber nicht nur rücksichtlich der Person der gegenwärtig im Dienst stehenden, sondern auch rücksichtlich der Person der künftig demselben Verein einzuverleibenden sowohl zur Zeit des Dienstes, als nach Niederlegung desselben beobachtet werden. Geg. d. 1. Jan. 499. u. d. C. Ioannes u. Asclepio.

Siebenzehnter Titel.

De domesticis et protectoribus.

(*Von den Domestici und den Protectores.*)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius und Arcadius an Eusebius, Praef. Pr.*

Die Domestici und Protectores sollen die Befugniss haben, die Vicarii deiner Hoheit, nachdem sie dieselben begrüsst haben [47]), zu küssen. Denn es wird eine ähnliche Strafe wie beim Sacrilegium [48]) Statt finden, wenn Denen die gebührende Ehre nicht erwiesen wird, welche für würdig erachtet worden sind, Unseren Purpur zu berühren. Geg. zu Mailand d. 6. März 387. u. d. C. d. K. Valentinianus III. u. Eutropius.

2. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Heliodorus, Praef. d. St.*

Der Primicerius der *schola* der Domestici und der der Protectores soll, nachdem er den Tribunat erlangt, die Würde eines Spectabilis unter Denjenigen erhalten, welche den Ducat erlangt haben. Die übrigen aber, welche nach abgelaufener Dienstzeit auf Denselben, zehn an der Zahl, folgen, sollen die Würde eines Consularis, das heisst, des Clarissimats, neben ihrer Stelle als Decemprimi erhalten. Geg. d. 11. Juni 432. u. d. C. Aëtius u. Valerius, *Vir. Clariss.*

3. *Dies. an Sporatius, Comes der St.*

Wenn Einer von den Domestici, ohne dass ihn die Besorgung eines öffentlichen Geschäfts abzieht, und ohne dass ihm die Erlaubniss zur Entfernung durch einen Urlaub auf die gewöhnliche Weise ertheilt worden ist, zwei Jahre lang bei dem Dienst Unserer Hoheit gefehlt haben wird, so soll er, in eine niedrigere Stufe zurückversetzt, den fünf auf ihn folgenden nachgestellt werden. Wenn aber nachgewiesen wird, dass er seine Abwesenheit drei Jahre lang fortgesetzt habe, so soll er ohne Bedenken um zehn zurückversetzt werden. Wenn er aber vier Jahre lang abwesend gewesen sein sollte, so soll er ganz zuletzt gestellt werden. Wenn er aber fünf Jahre lang fortgegangen sein wird, so soll er sogar des Gürtels beraubt werden; denn es würde ja unwürdig sein, wenn man die, welche thätig sein müssen, wenn sie sich so lange unthätig

47) Ueber diese *Salutatio* vergl. d. Bem. z. *L.* 1. *C. de Praep. s. cub.* 12. 5. u. über das *jus osculandi* s. *Gothofred ad h. l.* (*L.* 4. *Th. C. h. t.*) 6. 24.

48) S. d. Bem. z. *Inscr. tit. C. de crimine sacrilegii.*

von ihren Dienstgeschäften entfernt haben, [ferner zu der *schola*] rechnen wollte.

4. *D. K. Justinianus an Vigil, Consular u. Patricier.*

Wir haben für gut befunden, durch ein pragmatisches für immer gültig bleibendes Gesetz zu bestimmen und festzusetzen, dass, wenn einer von den tapferen am Kaiserlichen Hofe dienstthuenden (*praesentalium*) Domestici in der *schola equitum* den Platz eines Secundicerius erreicht, und während dieses Amtes sein Leben beschlossen haben sollte, die Erben desselben alle Besoldungen und Nutzungen nicht nur für die übrige Zeit, während welcher er sich noch auf dieser Stufe befunden haben würde, sondern auch des folgenden Jahres, das heisst des Amtes eines Primicerius, geniessen sollen, so dass, was den Erwerb und Vortheil, und die Nutzungen der Bedienung betrifft, es eben so angesehen werden soll, als wenn er bis zur völligen Beendigung [des Dienstes], am Leben geblieben wäre.

Achtzehnter Titel.

De praepositis laborum.

(Von den Praepositi laborum.)

1. *D. K. Honorius und Theodosius an Monaxius, Praef. Pr.*

Diejenigen, welche durch Unseren Ausspruch zu *Praepositi laborum* befördert werden, sollen Clarissimi unter den Befreiten sein [49]), so dass sie als Exconsularen gelten sollen. Denn Diejenigen, welche die Auszeichnung geniessen, dass sie an Unserer Seite gehen können, sind der Befreiung würdig. Geg. zu Constant. d. 11. Novbr. 416. u. d. C. d. K. Theodosius VII. u. Palladius.

Neunzehnter Titel.

De proximis sacrorum scriniorum, ceterisque, qui in sacris scriniis militant.

(Von den Proximi sacrorum scriniorum und den Uebrigen, welche in den Sacra Scrinia angestellt sind.)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Synegius, Praef. Pr.*

Wir ertheilen den Proximi in dem *Scrinium memoriae, epistolarum* und *libellorum,* ingleichen *dispositionum* die Ehren-

49) *Clarissimi sint inter allectos* d. h. sie sollen Senatoren sein und zwar so, dass sie, wie Consularen, von den senatorischen Lasten und Beschwerden, namentlich der Prätur, frei sein sollen. Vergl. über die *allecti* und die *allectio* Cujac. *ad h. l.* u. vorzügl. *Gothofred. ad L.* 10. *Th. C. de Praetor.* 6. 4. *T. II. p.* 42.

vorzüge der Vicarii der Maassen, dass sie ihrer Würde nach unter Diejenigen gerechnet werden sollen, welche als Propräfecten die ihnen anvertrauten Diöcesen verwaltet haben, und zwar von der Zeit an, zu welcher der durch die Erlangung des Proximats ihnen zu Theil gewordene Glanz beginnt; indem sie über die Folgenden zu stellen sind, welche das Amt eines Vicarius später verwaltet haben werden. Auch sollen sie kein Unrecht bei der Auflegung von Abgaben zu befürchten haben. Geg. zu Const. d. 30. Mai 386. u. d. C. Honorius, *Nob. Puer* u. Evodius.

2. *Dies. an Constantius, Praef. Pr. in Gallien.*

Es sollen in den Provinzen die gewöhnlichen oder diejenigen Statthalter, welche zu den Spectabiles gehören [50]), die in Unseren Kaiserlichen Scrinia Angestellten nicht von der Begrüssung abhalten, und selbst wider Willen zum Beisitz zulassen; indem entweder der Princeps, oder der Corniculari us, oder die Häupter [51]) des niederen Beamtenpersonals wissen mögen, dass drei Pfund Goldes aus dem Vermögen eines jeden zu entnehmen seien, wenn Denen, welche oft in Unser Consistorium eintreten, der Zutritt in den Gerichtssaal der Statthalter nicht offen stehen, oder die gebührende Ehre [52]) bei der Begrüssung nicht erzeigt sein, oder das Recht neben dem Statthalter zu sitzen versagt sein sollte. Geg. zu Trier d. 8. Nov. 389. u. d. C. Timasius u. Promotus, *Vir. Clar.*

3. *D. K. Arcadius u. Honorius an Claudius, Praef. d. St.*

Die in den Kaiserlichen Scrinia, d. h. in dem *Scrinium memoriae, epistolarum, libellorum* und *dispositionum* Angestellten sollen, wenn sie nach dem Verfluss einer zwanzigjährigen Dienstzeit aus dem Dienst zu treten, beschlossen haben werden, mit dem Rang eines Consularis bekleidet, zu den Befreiten [53]) gerechnet werden, und diejenige Ehrenstufe der Würde innehaben, welche den Exconsularen ertheilt zu wer-

---

50) *Ordinarii vel spectabiles judices;* unter den ersteren sind die *Rectores provinciarum*, unter den letzteren die Proconsules und Vicarii zu verstehen. Es sind aber die Worte: *vel spectabiles* ein erst im Just. Cod. beigefügter Zusatz. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 5. *eod.* 6. 26. — Ueber die Begrüssung (*salutatio*) s. d. Bem. zu *L.* 1. *C.* 12. 5.

51) *Capitibus.* So werden hier Diejenigen unter den *officiales* genannt, welche in d. *L.* 3. *C. de off. div. jud.* 1. 48. Primates heissen. S. Cujac. u. *Gothofr. l. l.*

52) Das *jus osculandi.* (*L.* 1. *C. de domest.* 12. 17.) nämlich, s. *Gothofred. l. l.*

53) *Inter allectos* s. oben Anm. 49.

den pflegt. Auch soll Niemand dieselben dadurch, dass er ihnen Etwas auflegt oder befiehlt, dem ihnen zu Theil gewordenen Ruhestand entziehen. Geg. zu Const. d. 15. Febr. 396. u. d. C. d. K. Arcadius IV. u. Honorius III.

4. *Dies. u. Theodosius an Epiphanius, Praef. d. St.*

Wir befehlen, dass vor allen Dingen die Besitzungen Derjenigen, welche zu Unseren Kaiserlichen Scrinia, das heisst zu dem *Scrinium memoriae, epistolarum, libellorum* und *dispositionum* gehören, gegen alle niedrigen Dienstlasten gesichert und von denselben befreit sein sollen; sie sollen keine erhöhte jährliche Steuer zu fürchten haben, es soll kein Verkaufszoll gefodert werden [54]), und sie sollen blos die Abgabe des regelmässigen Steuersatzes leisten; ihre durch Anstrengung erlangte Würde soll keine ausserordentlichen Dienste kennen, und durch Ersatzgelder keinen Nachtheil [55]) erleiden; Niemand, welcher entweder noch in den Scrinia angestellt ist, oder durch langjährige Anstrengung die Ehrenstelle eines Proximus und den Rang eines *Comes dispositionum* und zwar von der ersten Klasse erlangt hat, soll der Stellung von Pferden und Rekruten unterworfen sein. Diese Vorrechte nun haben Wir den Vermögen zu ertheilen für gut befunden. Wir dulden aber nicht, dass Das, was bekanntlich Allen ertheilt wird, durch die Hinzufügung einer neuen Würde aufhöre, so dass, auch wenn sie durch den Ausspruch eines günstigeren Geschicks die Zeichen einer Ehrenstelle erlangt haben werden, ihnen doch die früheren durch Anstrengung in den Scrinia erworbenen Vorrechte bleiben sollen. Geg. zu Ravenna d. 15. Octbr. 407. u. d. C. d. K. Honorius VII. u. Theodosius II.

5. *D. K. Honorius und Theodosius an Faustinus, Praef. Pr.*

In Folge einer besonderen Begünstigung befehlen Wir durch diese Verfügung, dass die in den *Scrinia memoriae, epistolarum,* und *libellorum* Angestellten von den Exceptoren an bis zu den Melloproximi die Würde und den Ehrenvorzug der Clarissimi haben sollen. Und so wie die Uebrigen, welche in denselben Scrinia angestellt sind, durch die Gesetze [56]) die

---

54) *Venalitium non petatur* (*L.* 14. *Th. C. h. t.* 6 26. u. Cujac.: *petantur.*) Das *venalitium* wird hier gewöhnlich durch: *vectigal rerum publice venalium* erklärt (vergl. *L.* 1. *C. de veteran.* 12. 47.) S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofr. ad L. Th. C. cit;* welcher letztere aber vermuthet, dass darunter der öffentliche Aufkauf von Getraide (*publica comparatio s. synctetion,* s *tit. C.* 10. 27.) zu verstehen sei.

55) *Temonis injuriam.* S. d. Bem. z. *L.* 4. *C. de dignit.* 12. 1.

56) *L.* 2. *h. t.*

Befugniss erhalten haben, dass sie bei den gewöhnlichen Statthaltern einen freien Zutritt in den Gerichtssaal und einen Sitz neben denselben haben, so mögen auch Diejenigen, welchen Wir diese Würde der Clarissimi zur Belohnung ihrer Verdienste ertheilen, erfahren, dass sie auch das Ehrenrecht gegen die Spectabiles haben sollen [57]) so dass sie wissen mögen, dass ihnen von Uns die Befugniss ertheilt sei, [neben denselben] zu sitzen und in den Gerichtssaal einzutreten [58]). Geg. zu Ravenna d. 6. Juni 413. u. d. C. Lucius, *Vir. Clar.*

6. *Dies. an Eustathius, (vir. illust.) Quaest. u. Helion, (vir. illustr.) Magist. offic.*

Wir beschliessen, dass Diejenigen, welche in den drei *Scrinia memoriae, epistolarum* und *libellorum* der Reihefolge nach und durch ihre Verdienste zu der Stufe der Proximi gelangt sein werden, fernerhin Statt zweier Jahre blos ein Jahr lang dieses Amt führen sollen. Geg. zu Const. d. 7. Febr. 416. u. d. C. d. K. Theodosius VII. u. Palladius.

7. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Nomus, Magist. offic.*

Wir setzen fest, dass einem Jeden, welcher in den Kaiserlichen Scrinia dient, Das, was ihm nach seiner Stelle gebührt, erhalten werden solle, und beschliessen, dass Alle insgesammt, welche über die festgesetzte Zahl hinaus in denselben Scrinia angestellt sind, mit Rücksicht auf ihren Grad nach der Reihefolge, welche sie erhalten haben, in die Stellen der zu der festgesetzten Zahl Gehörigen, welche wegfallen, eintreten sollen, jedoch so, dass sie den letzten unter jenen zugesellt werden, so dass es nämlich durchaus keinem erlaubt sein soll, sich, wenn er rücksichtlich der Zeit nachsteht, um den Platz eines vorgehenden zu bewerben, und müsste dann dieser von jenem, der rücksichtlich der Zeit nachstehen muss, bei Vergleichung der Leistungen beider übertroffen werden, so

---

57) *Cum spectabilibus etiam habere sese reverentiam* d. h. das Recht zur *salutatio* mit dem *jus osculandi.* S Anm. 52. u. *Gothofred. not. ad L.* 16. *Th. C. h. t.* 6. 26.

58) Früher hatten alle *Scriniarii* das Recht zur *salutatio*, den Zutritt zum *secretarium* und zum Beisitzen zwar in Bezug auf die *ordinarii judices*, nicht aber in Bezug auf die Spectabiles gehabt. Durch dieses Gesetz werden jene Rechte in der letzteren Hinsicht mehreren Scriniarii ertheilt. Da aber die Compilatoren schon der *L.* 2. *h. t.* den Zusatz: *vel spectabiles* einverleibt haben, (vergl. Anm. 50.) so enthält die vorliegende L. für den Just. Codex nur eine Beschränkung der früher allen Scriniarii ertheilten Befugnisse auf gewisse unter denselben, nicht aber nach ihrer eigentlichen Bestimmung eine neue Auszeichnung.

dass dann [der in Rücksicht auf die Zeit nachstehende] gestützt auf das eidlich bekräftigte Zeugniss der funfzehn Primates desselben Scrinium, für würdiger, als die ihm vorgehenden, erachtet werden soll. Auch ist es Unser Wille, dass diese Bestimmung überall, nur nicht bei den Söhnen der Proximi, beobachtet werden soll. Denn Wir beschliessen, dass von den Söhnen eines jeden Proximus ein einziger, welcher sich nur auf den Vorzug der Zeit stützen kann, wenn gleich sich findet, dass er seinem Dienst wenig Aufmerksamkeit gewidmet habe, doch den rücksichtlich der Zeit ihm nachstehenden, für welche ihre durch Arbeiten begründeten Verdienste sprechen, vorgezogen werden könne. Wir befehlen aber, dass Derjenige, welcher die Stelle eines zur festgesetzten Zahl Gehörigen erlangt, dem Proximus zweihundert und funfzig Goldstücke, dem Melloproximus aber oder dem Gehülfen je nach der Gewohnheit eines jeden Scrinium zwanzig oder funfzehn Goldstücke zahlen soll. Wenn aber einer von den Ueberzähligen, welcher eigentlich in die Stelle eines zu der festgesetzten Zahl Gehörigen hätte eintreten müssen, um das Geld nicht zu zahlen, sogar den Grad des zur festgesetzten Zahl Gehörigen ausgeschlagen haben sollte, so soll dem folgenden die Befugniss sowohl die vorhin angegebene Summe zu zahlen, als auch in jene Stelle einzutreten gestattet werden, so nämlich, dass, wenn der zweite, oder auch der dritte, oder einer von irgend einer andern Zahl dieselbe Entschuldigung vorgebracht haben sollte, dem folgenden alle Mal dieselbe Befugniss, welche der vorhergehende abgelehnt haben wird, ertheilt werden soll. Es ist aber sowohl Unser Wille, dass Diejenigen, welche zu dem Rang der zu der festgesetzten Zahl Gehörigen nicht haben aufrücken wollen, nicht von ihrem Grade entfernt werden sollen, als befehlen Wir auch, dass dieselben, wenn [später] der Platz eines zur festgesetzten Zahl Gehörigen offen geworden sein sollte, die Gelegenheit, welche sie vorher ausgeschlagen hatten, das heisst die freie Befugniss, sowohl das Geld zu zahlen, als auch den Platz eines zu der festgesetzten Zahl Gehörigen zu erlangen, haben sollen.

8. *Dies. an Nomus, Magist. offic.*

Wir beschliessen, dass die Proximi der Kaiserlichen Scrinia, welche Berufstreue und immerwährender Fleiss bei ihrer Dienstverrichtung, ingleichen ihr wissenschaftliche Kenntnisse erfodernder Dienst [59]), dass ferner auch der *Comes dispositionum*,

---

59) *Literata militia.* Zur Bekleidung der Stelle eines Proximus in den drei *Scriniis: memoriae, epistolarum, libellorum* war wissenschaftliche Bildung nothwendig, nicht aber zum Amt

welchen Rechtschaffenheit und Betriebsamkeit mit Recht empfehlen, nach erfüllter Dienstzeit den Gürtel der Comitiva in Unserem Kaiserlichen Consistorium auf Lebenszeit erhalten soll; jedoch so, dass die ihnen schon längst gewährten besonderen Vorrechte ihnen ungeschmälert bleiben sollen. Denn Unsere Majestät hat beschlossen, Denen, welchen Unsere Geheimnisse mit Recht vertraut werden, das Leben durch die Würde der oben genannten Comitiva zu schmücken und zu verzieren.

9. *D. K. Leo an Patricius, Magist. officior.*

Die in Unseren Kaiserlichen Scrinia Angestellten sollen, wenn sie vermöge eines nicht für immer ertheilten Urlaubs vor der Belangung verreist sind, während der ihnen verwilligten Zeit mit ihren Ehefrauen und Kindern vor der Belangung sicher sein, ferner sollen sie gegen die Auflage öffentlicher und bürgerlicher Dienste und auch erfüllter Dienstzeit eine Entschuldigung erlangen; ingleichen sollen sie rücksichtlich der Häuser, welche sie in den Provinzen besitzen, von der Einquatierungslast befreit sein.

10. *Ders. an Hilarianus, Comes u. Magist. offic.*

Durch diese Verfügung bestimmen Wir, dass zu der festgesetzten Zahl der Memoriales in dem *scrinium memoriae* zweiundsechzig, in dem *scrinium epistolarum* aber vierunddreissig, in dem *scrinium libellorum* ebenfalls vierunddreissig gehören, die Antiquarii aber, welche sich in dem *scrinium memoriae* befinden, niemals weniger an der Zahl, als vier, sein sollen. §. 1. Die oben genannten Memoriales sollen aber auf keinen Fall ein doppeltes Amt bekleiden, und nicht eine zweifache Besorgung der Schriften erschleichen, damit es sich nicht treffe, dass sie mehrfache Vortheile sich allein zuwenden, und den Uebrigen nichts zurücklassen.

11. *D. K. Anastasius an Eusebius, Magist. officior.*

Wenn Einer, welcher in Unseren Kaiserlichen Scrinia, das heisst im *scrinium memoriae, dispositionum, epistolarum* und *libellorum* schon zu den zu der festgesetzten Zahl Gehörigen gerechnet worden ist, von dieser Welt abgerufen sein sollte, so sollen die Erben und sonstigen Erbfolger des Verstorbenen, oder die Kinder desselben, oder die Gläubiger, welche mit dem Verstorbenen ein verzinsliches Darlehn, um mit demselben die Stelle eines zur festgesetzten Zahl Gehörigen erwerben zu können, contrahirt hatten, von Demjenigen, unter

---

eines *Comes dispositionum*. S. *Gothofred. ad Th. C. T. II. p.* 147 b.

den Ueberzähligen [60]), welcher, er sei wer er wolle, in den Verein der zu der festgesetzten Zahl Gehörigen, da ja eine Stelle in demselben offen war, als der Letzte aufgenommen sein wird, die in der Constitution der Kaiser Theodosius und Valentinianus [61]), höchstseligen Andenkens, festgesetzte und zur Besoldung und Nutzung des Proximus bestimmte Summe erhalten; so nämlich, dass, wenn die Erbschaft oder Verlassenschaft des Verstorbenen gar nicht angenommen oder angetreten sein wird, diese Personen, das heisst, die Gläubiger unter Bewahrung ihres Vorzugsrechts gegen die Uebrigen, die Kinder oder Agnaten oder sonstigen Verwandten aber nicht kraft des Erbrechts, sondern kraft eines Vorrechts auf gleiche Weise diese Summe bekommen sollen, und für sich fodern und in Anspruch nehmen dürfen. Diese Unsere Verfügung soll aber durch Niemands listige Unternehmung aufgehoben oder verletzt werden, zumal da nicht gezweifelt wird, dass auch die jedesmaligen Proximi derselben Scrinia (*vir. spectab.*), wenn einer von ihnen vor beendigter Führung des Proximats vom Tod übereilt sein sollte, die Besoldungen für die noch übrige Zeit des Proximats ohne alle Verminderung auf ihre Erben und Nachfolger übertragen.

12. *Ders. an Celer, Magist. officior.*

Wir befehlen, dass die in den Kaiserlichen Scrinia Angestellten, ingleichen ihre Eltern und Ehefrauen, sowie auch ihre Kinder nur in Folge einer Ausfertigung deiner Hoheit auf Criminal- und Civilklagen sich einlassen sollen; ferner dass auch ihre Colonen oder Grundhörigen und Sclaven, wenn sie sich in dieser Kaiserstadt aufhalten, derselben Wohlthat theilhaftig sein sollen; indem der jedesmalige Gehülfe des Proximus (*vir. spectabil.*) oder einer von den zur festgesetzten Zahl Gehörigen für sie Bürgschaft leisten sollen [62]); so jedoch, dass,

---

60) *De substitutis.* Bei den niederen Aemtern und Bedienungen (*militiae*) bezeichnen *substituti*, oder *vacantes* in diesem Sinne, oder *vacantivi*, od. *adscriptitii* Diejenigen, welche gewöhnlich *supernumerarii* heissen, d. h. welche ausser den zu der festgesetzten Zahl besoldeter Diener Gehörigen (*statuti*) für den Fall, dass der Platz eines solchen vacant würde, der *schola* zugesellt waren, ohne Besoldung zu erhalten. S. *Gothofred. ad L. ult. Th. C. de Agent. in reb.* 6. 27. *T. II p.* 183. u. *ad L.* 15. *Th C. de Palat. s. larg.* 6. 30. *ib. p.* 217.

61) *L.* 7. *h. t.*

62) *Fidei . . . . . adjutoris . . . . . committendos.* Diese und ähnliche Redensarten (z. B. *fidei tradi* am Ende dieses *pr.*) kommen öfters in dem in der Uebersetzung angegebenen Sinne vor. S. z. B. *L.* 4. §. 1. *in. C. de Castrens. et Minist.* 12. 26. u. *L.* 2. *ex. C. d. Decan.* 12. 27.

wenn irgend ein Memorialis sich in einer Provinz befinden sollte, man sich schon bei seiner eidlichen Sicherheitsleistung beruhigen soll, und, auch wenn er kein unbewegliches Vermögen besitzen sollte, er nichts destoweniger für die Sclaven und die zu einem solchen [unbeweglichen Vermögen] gehörigen Sclaven Bürgschaft leisten kann. §. 1. Wir verordnen ferner, dass die Grösse der Gebühren auf eine geringe Summe festgesetzt werden soll, und dass jeder einzelne den Exsecutoren, welche [dir] aus der *schola* der *Agentes in rebus* zuzutheilen sind, ein einziges Goldstück bis zur Beendigung des Rechtshandels, ingleichen für den auf jede beliebige Weise geschehenen Eintritt in das Gericht deiner Hoheit zwei Goldstücke, ferner für das Vorlegen der Acten den Exceptores ein halbes Goldstück, und, wenn es sich treffen sollte, dass der Rechtsstreit vor einem Schiedsrichter verhandelt wird, dem Schiedsrichter selbst ein einziges Goldstück und nicht mehr, den ihn bedienenden Exceptores aber sowohl für den Dienst selbst, welchen sie verrichten, als für das Vorlegen der Acten oder des Berichts, oder der Entscheidung ein Drittel eines Goldstücks zahlen soll; auch soll nicht gestattet werden, dass der jedesmalige Sachwalter des Fiscus (*vir. spect.*), oder die Exsecutores, welchen das Geschäft auferlegt ist, bei den Processen Dienste zu leisten, von denselben irgend Etwas fodern oder verlangen; in den Provincialgerichten soll jedoch die Hälfte der Ausgaben (Gebühren), welche nach Unserer Verfügung von den erwähnten Personen in dem Gericht deiner Hoheit bezahlt werden sollen, von ihnen entrichtet werden; wenn es sich aber treffen sollte, dass sie einen Process über die Spenden von Lebensmitteln an die Bürger [63]), oder eine Vormundschaft oder Curatel, oder

63) *De civilibus annonis.* S. *tit. C.* 11. 24. — Im Allgemeinen ist zum Verständniss dieser Stelle zu bemerken, dass die in den Kaiserlichen Canzleien Angestellten nach diesem Gesetz in der Stadt der Regel nach unter der Gerichtsbarkeit des *Magister officiorum* stehen sollen, nur in einigen Processen, nämlich über *civiles annonae*, *tutela* oder *curatio*, und *novi operis nunciatio* sollen sie vor dem *Praef. urbi* (dessen Gericht hier durch *majus judicium* bezeichnet wird; vergl. auch *L.* 12. *C. de Palat. s. largit.* 12. 24.) Recht leiden. In den Provinzen aber sollen sie der Gerichtsbarkeit der Statthalter unterworfen sein, und dann sollen sie halb so viel Sporteln zahlen, als sie in einem Process vor dem *Mag. offic.* oder dem *Praef. urbi* entrichten müssen. Ausserdem ist noch ein besonderes Maass der Sporteln für den Fall festgesetzt, wenn der *Magist. offic.* einen vor ihn gehörigen Process einem delegirten *arbiter*, oder der *Praef. urbi* einen solchen dem *Praef. annonae*, oder dem bei der Stadtpräfectur angestellten *patronus fisci* oder einem *architectus* überwiesen hat. S. Cujac. *ad h. l. p.* 310.

über den Einspruch gegen einen Neubau führen, so sollen sie in einem höheren Gericht soviel, als ihnen in dem Gericht deiner Hoheit zu zahlen befohlen worden ist, bei dem Präfectus annonae (*vir. clariss.*) oder dem bei der erhabenen (*magnif.*) Stadtpräfectur angestellten Sachwalter des Fiscus, oder bei den Architekten [aber] die Kosten (Gebühren) nach dem Maassstab Dessen, was oben rücksichtlich der Schiedsrichter und der vor denselben zu führenden Processe verordnet worden ist, zahlen, und nichts weiter zu entrichten oder zu erlegen gezwungen werden. §. 2. Dies Alles soll nun, so befehlen Wir, beobachtet werden, gleichviel ob sie selbst, oder durch Procuratoren, oder auch durch Defensoren Processe führen. So viel über den Fall, wenn sie durch eine schriftlich erfolgte Ausfertigung vor Gericht gefodert worden sind. §. 3. Wenn aber einer von ihnen durch ein blos mündliches Anbringen, oder auf andere Weise belangt sein sollte, so soll er nicht genöthigt werden, dem Scrinium des Gehülfen (*vir. clariss.*) oder irgend einem Andern Etwas an Gebühren zu bezahlen. Es sollen aber alle jene grossen Vorrechte, mit welchen [die Memoriales] kraft früherer Verordnungen der höchstseligen Kaiser versehen sind, sowohl rücksichtlich der Person Derjenigen, welche noch dienen, oder später dieselbe Bedienung erlangt haben, als auch rücksichtlich derjenigen, welche die erwähnte Bedienung, unter Erledigung ihrer Stelle, schon niedergelegt haben, oder späterhin niedergelegt haben werden, so dass der Vortheil von diesen Vorrechten auch sie zugleich mit ihren Ehefrauen und Kindern, ferner ihren Colonen und eigenen Sclaven geniessen sollen. §. 4. Und weil es Unser Wille ist, dass in den Streitigkeiten, welche in den Gerichten erhoben werden, Gleichheit unter den Streitern aufrecht erhalten werden soll, so wollen Wir, dass auch ihren Gegnern rücksichtlich der Kosten und Ausgaben ein den vorhin angegebenen Rechtswohlthaten gleiches Vorrecht bewahrt werden solle. Aus diesem Grunde befehlen Wir nämlich auch, dass die treuergebenen Memoriales nicht blos wenn sie in irgend einem Gerichte klagen, sondern auch, wenn sie sich auf die von Anderen gegen sie anzustellenden Klagen einlassen, die von Uns verwilligten Vorrechte haben sollen. Es sollen jedoch Denen, welche die Bedienung der treuergebensten Memoriales, unter Erledigung ihrer Stelle [64]), niedergelegt haben, oder niedergelegt haben werden, wenngleich sie aus Liebe zur Ruhe ihren Wohnsitz lieber in den Provinzen haben aufschlagen wollen, nichtsdestoweniger alle Vorrechte, welche dergleichen Personen durch das neulich von Unserer

64) *Gradu soluto* (statt des gewöhnlichen *solito*) *i. e. vacante* mit Cujac.

Gnade bekannt gemachte Gesetz gewährt worden sind, geniessen, und der Vortheile und der Hülfe derselben theilhaftig werden.

13. *D. K. Justinianus an Proculus, Quaest. s. palat.*

Wir haben erfahren, dass es schon längst von den Kaisern verfügt worden sei, dass die treuergebenen Gehülfen deiner Hoheit eine bestimmte Zahl ausmachen sollen, und zu diesem Titel oder Dienst nicht mehr sollen gelangen dürfen, als in dem *scrinium sacrae memoriae* nur zwölf, je sieben aber in den zwei übrigen Scrinien, das heisst im *scrinium sacrarum epistolarum* und *sacrorum libellorum*, dass aber die Freiheit, welche man sich in der letzten Zeit genommen, indem man den Bewerbungen ohne Maass nachgab, die Einrichtung in Unordnung gebracht, und eine Menge daran habe Theil nehmen lassen, so dass zwischen der Zahl der Memoriales und der Gehülfen fast kein Unterschied sei. §. 1. Wir verordnen daher, dass bei ihnen die festgesetzte Zahl wiedereingeführt und wiederhergestellt werden soll, jedoch nicht so, dass Diejenigen, welche gegen die oben erwähnte Verfügung gegenwärtig überzählig sind, von der Zahl der Gehülfen ausgeschlossen werden sollen, sondern so, dass so lange allen Uebrigen das Nachsuchen um diesen Titel untersagt werden soll, bis dadurch, dass Einzelne aus dem Dienste treten und abgehen, die verbotene Zusammenhäufung abnimmt und nur die gesetzliche Zahl zurückbleibt; ohne dass es jedoch den treuergebenen Gehülfen, welche aus diesem Amte treten, nachdem sie entweder den Rang eines *Laterculensis* im *Scrinium sacrae memoriae*, oder den zweiten Platz in den zwei andern Scrinien erlangt haben, nach welchem sie zu Proximi erwählt werden [65]), verboten sein soll, dass sie wenngleich die frühere Zahl noch nicht wieder hergestellt ist, doch darum bitten, dass Andere, welche sie gewählt haben werden, Statt ihrer zu Gehülfen ernannt werden sollen, welche dann den übrigen nachstehen werden. §. 2. Auch haben Wir für gut befunden, Folgendes zu verfügen, — was sich ja auf einige frühere Beispiele stützt, auch der Gerechtigkeit entsprechend ist, dass nämlich von Denen, welchen es gestattet worden ist, [Andere] Statt ihrer zu der Zahl der Gehülfen hinzuzugesellen, dem zeitigen Quästor (*vir. illustr.*) ein Schreiben überreicht und dessen Unterschrift erbeten werden soll, welche die Zeit, die Person, und auch die

65) *Post quem proximi creabuntur*, so liest Cujac. Statt der gewöhnlichen Lesart: *postquam pr. cr*; Jenes scheint besser in die Construction zu passen; darnach würde der Sinn dieses Satzes sein: wenn sie in einem der zwei anderen Scrinien Melloproximi geworden sind.

Sache selbst, das heisst, den Umstand enthalten soll, dass Demjenigen, welchen jener Statt seiner wählt, erlaubt worden ist, unter den Gehülfen eine Stelle einzunehmen. Es ist nämlich die Reihefolge unter denselben Gehülfen nach der Zeit zu bestimmen, zu welcher die Schreiben überreicht worden sind, so dass, auch wenn sich ein Solcher an einem niedrigeren Platze in der Matrikel der Memoriales befindet, welcher früher unter den Gehülfen eine Stelle erhalten hat, er zwar als Gehülfe höher, als Memorialis aber niedriger stehen soll, je nach dem verschiedenen Verhältniss der beiden Vereine; was man auch bei fast jedem anderen Unterbeamtenpersonale beobachtet findet.

14. *Ders. an Tatianus, Magist. officior.*

Durch dieses Gesetz verordnen Wir, dass, wenn irgend einmal die Gehülfen des zeitigen Quästors Unseres Kaiserlichen Palastes (*vir. magnif.*) in einen Civilprocess oder eine Criminaluntersuchung verwickelt sein werden, eine strenge dem Recht und der Gerechtigkeit entsprechende Ordnung beobachtet werden soll, so dass, wenn sie ohne schriftliche Ausfertigung zu belangen sind, es genügen soll, wenn der Name eines Solchen mündlich vom Exsecutor [66]) bezeichnet worden ist; dass aber, wenn einer von den Gehülfen oder vielleicht mehrere schriftlich belangt werden sollen, Ausfertigungsschriften, nur in Bezug auf die Person des zu belangenden Gehülfen ergehen, und so einen der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechenden Anfang für den künftigen Process begründen sollen. §. 1. Und weil es sich ziemt, dass man mehr bewährten Mustern [67]), als einer unziemlichen Gewohnheit nachgeht, so finden Wir für gut, Etwas, was in dem ganzen Scrinium der treuergebensten Libellenses Gültigkeit erlangt hat, auf die Gehülfen im *scrinium sacrae memoriae* und *sacrarum epistolarum* zu übertragen, dass nämlich Diejenigen, welche durch die Gewährung eines Urlaubs die freie Befugniss zum Verreisen erhalten haben werden, sich ohne irgend einen Abzug an ihren Besoldungen oder Nutzungen in der Fremde aufhalten sollen; indem nämlich die Proximi und Melloproximi (*vir. clariss.*), oder deren Gehülfen zu zwingen sind, ihnen entweder aus eigenen Mitteln Etwas zu reichen, oder von den Naturallieferungen oder Besoldungen Etwas übrig zu lassen, ob-

66) *Ore praecipientis i. e. exsecutoris.* S. Cujac. *ad h. l.*

67) Es ist hier statt der gewöhnlichen Lesart: *probationibus et exemplis* die des Cujac: *probationibus exemplis*, namentlich wegen des Gegensatzes: *indecorae consuetudini*, befolgt worden. Andere Lesarten s. bei Dirksen a. a. O. S. 523.

wohl die ihnen verwilligte Urlaubszeit über den ersten Januar hinausgeht, und den Festtag mit in sich begreift [68]). §. 2. Ausserdem verordnen Wir noch dies zur Nachachtung, dass weiter kein Gehülfe durch irgend eine Begünstigung zu Denen, welche es gegenwärtig sind, selbst nach deren Verminderung, wenngleich sie auf die alte Anzahl zurückgebracht sein werden, hinzugefügt werden soll.

15. *Ders. an Tatianus, Magist. officior.*

Es sind zwar gewisse Verfügungen Unserer Hoheit vorhanden, welche Wir über die Gehülfen des jedesmaligen Quästors Unseres Palastes (*vir. illustr.*), durch deren Dienstleistung die quästorischen Geschäfte geführt werden, gegeben haben. Unter diesen Verfügungen hat die erste [69]), welche auf die demüthige Bitte eben jener Gehülfen erlassen worden ist, angeordnet, dass weder von der Zahl Derjenigen, welche zu jener Zeit vorhanden waren, als sie Uns ihr Bittschreiben überreicht haben, irgend Einer weggenommen, noch zu Denselben Jemand hinzugefügt werden sollte, ausgenommen, wenn einer von ihnen entweder zu dem Grad eines Laterculensis in dem *Scrinium sacrae memoriae*, oder zu dem zweiten Platz in den zwei andern Scrinien, das heisst im *Scrinium sacrorum epistolarum*, und *sacrorum libellorum et cognitionum* befördert sein sollte; denn diesen sollte es, wenn sie aus dem Amte eines Gehülfen treten, erlaubt sein, statt ihrer Andere, welche sie wollen, zu Gehülfen zu wählen, welche den letzten Platz unter denselben Gehülfen einnehmen sollten; wenngleich sie unter den Memoriales einen höheren innehätten. Die andere Verfügung ist aber in der Kaiserlichen pragmatischen Verordnung getroffen worden, durch welche Wir auf den Vortrag des Proculus, eines Mannes von ruhmwürdigem Andenken, befohlen haben, dass auch diejenigen Gehülfen Andere an ihre Stelle bringen dürfen, welche wegen irgend eines unerwarteten Zufalls, z. B. wegen Alters, oder Krankheit, oder aus einer anderen dringenden Ursache ihr Amt nicht mehr gehörig versehen können; was in Folge einer Bitte der Gehülfen selbst eben derselbe Proculus, glorreichen Andenkens, an Uns berichtet hat. Gegenwärtig haben Wir aber, indem Wir von anderen Memoriales, welche sowohl zu dem *Scrinium sacrae memoriae*, als zu den zwei übrigen Scrinien, nämlich zu dem *sacrarum epistolarum* und *libellorum et cognitionum* gehören, angegangen worden sind, erfahren, dass eine Verminderung eben jener Gehülfen durch die erwähnte pragmatische Verordnung

68) S. *L.* 4. §. 1. *C. de adv. div. judic.* 2. 8.
69) *L.* 13. *h. t.*

verhindert werde, und überdies [durch dieselbe] gewissermaassen eine Veranlassung zum Verkauf des erwähnten Amtes herbeigeführt worden sei. Damit nun dies in Zukunft nicht weiter geschehe, senden Wir gegenwärtige Verordnung an deine Hoheit, und befehlen durch dieselbe, dass es nur Denen in Gemässheit des früheren Rescripts Unserer Majestät erlaubt sein soll, Andere an ihre Stelle zu wählen, welche entweder den Grad eines Laterculensis im *Scrinium memoriae*, oder den zweiten Platz in den zwei andern Scrinien erlangt haben werden, so dass Unsere zweite Verordnung rücksichtlich dieses Punktes in Zukunft wegfallen soll; indem keinem von denselben Gehülfen, ausgenommen, wenn Einer zu den erwähnten Graden emporgestiegen sein wird, die Erlaubniss zu ertheilen ist, einen Andern statt seiner, welcher unerwartete Zufall auch eingetreten sein möge, zu der Zahl eben derselben Gehülfen hinzuzufügen, auf dass auf diese Weise eben diese Gehülfen auf die alte Anzahl zurückkommen, und zwar zwölf im *Scrinium sacrae memoriae*, sieben aber in den zwei anderen Scrinien, das heisst in dem *Scrinium sacrarum epistolarum* und in dem *sacrorum libellorum et cognitionum* sich befinden sollen. Auch ist Das zu beobachten, dass weiter kein Gehülfe durch irgend eine Begünstigung zu Denen, welche es gegenwärtig sind, selbst nach deren Verminderung, wenngleich sie auf die alte Anzahl zurückgebracht sein werden, hinzugefügt werden soll. Denn wenn Wir verfügt haben, dass keine Vertauschung, wenngleich unerwartete Zufälle eingetreten sein sollten, Statt finden solle, so verbieten Wir um so viel mehr, dass, solange die früheren noch bleiben, keine Anderen dazu gebracht werden sollen. Die übrigen Punkte der früheren Verordnung sollen jedoch in ihrer Kraft bleiben.

Zwanzigster Titel.

De agentibus in rebus.

(*Von den Agentes in rebus.*)

1. *D. K. Arcadius, Honorius u. Theodosius an Anthemius, Magist. offic.*

Keiner aus der *schola* der *Agentes in rebus* soll in Zukunft den Platz eines verstorbenen [zu derselben *schola* Gehörigen] eigenmächtig einzunehmen wagen, sondern Derjenige, welcher der durch die Dienstzeit bestimmten Ordnung und nach seinen Leistungen auf jenen Grad des Amtes folgte, soll sogleich, wenn jenen das Geschick entrissen haben wird, in den Genuss der Vortheile desselben eintreten, so dass alle Er-

schleichung wegfallen soll [70]). Geg. zu Constant. d. 30. Juni 404. u. d. C. d. K. Honorius VI. u. Aristänetus.

2. *D. K. Honorius u. Theodosius an Helion, Magist. officior.*

Es soll künftighin Keinem ohne die Anordnung Unserer Majestät die Befugniss zustehen, einen *Agens in rebus* seiner Würde zu berauben und auszustossen; denn wer einmal in die *schola* aufgenommen worden ist, darf weder eine Bestrafung von Seiten des Richters befürchten, noch eine Beschimpfung, als gehörte er zu dem niedrigen Volke, besorgen. Geg. zu Const. d. 11. Nov. 415. u. d. C. d. K. Honorius X. u. Theodosius VI.

3. *D. K. Leo an Patricius, Magist. officior.*

Indem Wir die von dir gefertigte Matrikel der *Agentes in rebus* genehmigen, befehlen Wir, dass künftig sich nicht mehr als achtundvierzig Ducenarii im Dienste befinden, die Zahl der Centenarii aus zweihundert Männern, welche nach der Zeitordnung die ihnen gebührenden Stufen eingenommen haben werden, bestehen, auf gleiche Weise den Titel und das Amt der Biarchi nur zweihundertundfunfzig Männer führen, ferner die Stelle der Circitores dreihundert und der Reiter vierhundertundvierzig bekleiden sollen. Auch soll für ewige Zeiten die von dir getroffene Anordnung gültig sein und feststehen, dass, wenn Einer aus der Zahl der Ducenarii, welche Wir auf jährlich achtundvierzig festgesetzt haben, etwa aus der Welt gegangen sein sollte, seine Intestat- oder Testamentserben den Genuss und Gewinn seiner Anstrengungen unter sich vertheilen, und so alle Besoldungen unter den übrigen noch lebenden [Ducenarien] ebenso erhalten sollen, als wenn sie Derjenige, welcher auf dieselben lange gehofft hatte, bei seinem Leben hätte in Anspruch nehmen können. Aus diesem Grunde wird auch seine Stelle aus Rücksicht auf seine Nachfolger offen bleiben müssen. Niemand soll aber ohne Kaiserliches Genehmigungsschreiben, welches in die in Unserem Kaiserlichen *Scrinium memoriae* befindlichen Beamtenverzeichnisse [71]) eingetragen werden muss, die Dienstbesoldungen oder Vorrechte derselben treuergebenen *schola* erlangen.

4. *Ders. an Patricius, Magist. officior.*

Von der Zeit an, zu welcher die in der *schola* der *Agentes in rebus* Dienenden zuerst den Grad von Ducenarii oder Centenarii erlangt haben werden, sollen sie, wenn sie sich nämlich in dieser hocherhabenen Stadt befinden, unter keines an-

70) Vergl. *L.* 2. *C. de off. mag. off.* 1.
71) *Codices*, d. h. soviel als sonst *laterculum*.

deren Richters Auctorität verklagt werden, oder vor keinem anderen Gericht, als vor dem des *Magister officiorum* (*vir. magnif.*) und Desjenigen, welchem dieser selbst es vielleicht übertragen hat, auf die Klagen ihrer Gegner sich einlassen. Und Wir verordnen, dass dies noch viel mehr in Criminalsachen beobachtet werden soll; denn es würde widersinnig sein, wenn Jemand gegen das Leben oder die bürgerliche Ehre eines Solchen ein Urtheil zu sprechen vermöchte, über welchen er in keiner einzigen Civilsache entscheiden kann. Wir befehlen aber, dass das durch diese Wohlthat ertheilte Vorrecht auch den Untergehülfen, welche sich zu einzelnen Zeiten vorfinden, ertheilt werden solle, obwohl Uns bekannt geworden ist, dass dasselbe schon nach alter Sitte auch in Bezug auf ihre Person beobachtet wird, so dass es jedoch unbezweifelt sein soll, dass sie nach Niederlegung des erwähnten Amtes, wenn sie nicht zu den Centenarii gerechnet werden, nach dem gemeingültigen Recht Rede und Antwort stehen müssen. Wir verbieten es aber, dass alle vorbenannten zu den Centenarii gehörigen Personen, wenn sie sich in den Provinzen befinden, sich des ihnen so eben rücksichtlich ihres Gerichtsstandes ertheilten besonderen Vorrechts bedienen, wenn ihnen nicht etwa die Besorgung einer öffentlichen Execution aufgetragen ist; Wir befehlen vielmehr, dass sie [in den Provinzen] auch den Ausfertigungen der Statthalter nach der Vorschrift des alten Rechts gehorchen sollen.

Einundzwanzigster Titel.

De Praepositis agentium in rebus.

(*Von den Praepositi der Agentes in rebus.*)

1. *D. K. Leo an Patricius, Magist. offic.*

Wir beschliessen durch dieses für ewige Zeiten gültige Gesetz, dass von den *Agentes in rebus*, welche nach der Reihe die Ehrenzeichen des Principats zu erlangen pflegen, in einem jeden *Scrinium fabricarum et barbaricariorum* je vier dem Geschäfte eines Untergehülfen nur ein ganzes Jahr lang nach der Reihe sich unterziehen sollen, jedoch mit Ausnahme aller und jeder Handelsleute insgesammt, welche selbst oder durch Zwischenpersonen Waarenhandel treiben, da ihnen schon früher durch Kaiserliche Constitutionen verboten worden ist, Dienste zu nehmen; selbst mit Ausnahme Derjenigen, welche die Verwaltung und Besorgung fremder Besitzungen übernommen haben. Denn Wir wollen, dass diejenigen zu diesen Aemtern gelangen sollen, deren Leistungen durch das Zeugniss der *schola* der *Agentes in rebus* für gut erklärt werden.

Auch Diejenigen sind von diesem freigebigen Geschenk Unserer Majestät auszuschliessen, welche, da sie zu derselben *schola* gehören, in den Kaiserlichen Scrinia, welchen der (*vir. spectab.*) Primicerius und Tertiocerius vorsteht, als Gehülfen derselben, mit der Besorgung der öffentlichen Schriften beschäftigt sind, und nicht zwei Aemtern ihre Arbeit widmen können; denn sie müssen auch, ausser den Vortheilen, welche sie aus den vorbenannten Scrinia ziehen, mit dem Gehalt des Principats zufrieden sein. Auf den Fall aber, wenn sie [72]) durch Krankheit, oder hohes Alter geschwächt, und unerfahren in solchen Angelegenheiten, oder durch irgend ein anderes Hinderniss abgehalten, selbst die Besorgung des erwähnten Amtes nicht übernehmen können, befehlen Wir in Betracht ihrer früheren Mühwaltungen, dass sie durch einen an ihre Stelle gesetzten Chartularius aus demselben Scrinium, welchem [der Verhinderte] selbst vorstehen würde, sofern derselbe tüchtig ist, und sowohl einen vorzüglich sittlichen Lebenswandel führt, als auch Wissenschaft und Kenntniss von den Angelegenheiten besitzt, nach ihrer Wahl und auf die Gefahr ihres Vermögens den oben genannten Dienst verrichten lassen können.

2. *D. K. Anastasius an Celer, Magist. officior.*

Durch dieses sehr heilsame Gesetz beschliessen Wir, dass die *Agentes in rebus* rücksichtlich der Belangungen, und der Grösse der den Exsecutoren zu entrichtenden Gebühren, [ingleichen] rücksichtlich der Grösse der Kosten, welche bei den gegen sie von Anderen zu erhebenden, oder gegen Andere von ihnen in eigner Person oder durch von ihnen zu bestellende Procuratoren vorzustellenden Processen von ihnen getragen werden müssen, der Wohlthaten, welche den zu Unseren Kaiserlichen Bedienten Gehörigen schon lange durch Kaiserliche Verordnungen verwilligt worden sind [73]), theilhaftig werden, und einen tüchtigen Bürgen aus derselben *schola*, nicht aber einen Fremden zu bestellen genöthigt werden sollen; so jedoch, dass die Vorrechte, welche den Centenarii, oder Ducenarii, oder Chartularii, oder den Principes (*vir. clariss.*), auch nach Niederlegung ihrer Stelle, bereits durch Kaiserliche Verfügungen ertheilt worden sind, und bis jetzt beobachtet worden sind, unangetastet und unverletzt erhalten werden sollen, da es sehr widersinnig und unbesonnen sein würde, wenn man zugeben wollte, dass man diese freigebige Verleihung Unserer Majestät durch eine listige Erklärung nicht als eine Vermeh-

72) Nämlich die *Agentes in rebus*, welche *subadjuvae* werden sollen. S. Cujac. *ad h. l.*

73) S. *L. 4. C. de castrens. et minister.* 12. 26. u. vergl. Cujac. *Comment. ad h. l. p.* 318.

rung der früheren Vorrechte, sondern als eine Verminderung derselben betrachtete. Eine gleiche Vorschrift ist auch rücksichtlich der Mütter und Ehefrauen derselben, ingleichen auch rücksichtlich der in ihrer Gewalt stehenden Kinder, solange dieselben keine andere Stelle erlangt haben, oder erlangt haben werden, so wie auch rücksichtlich der denselben gehörigen Sclaven zu befolgen, so dass die oben genannten Personen, auch wenn sie sich in den Provinzen aufhalten, eine gleiche Wohlthat geniessen sollen, indem sie jedoch dann die Gebühren und Processkosten zu einem Drittel der oben angegebenen Summe bezahlen sollen; indem Diejenigen, wer sie auch seien, welche Unsere Befehle auf irgend eine Weise, und zu irgend einer Zeit verletzt, oder zu verletzen gestattet haben werden, eine Verurtheilung in je zehn Pfund Goldes und eine andere sehr harte Strafe treffen soll.

Zweiundzwanzigster Titel.

De principibus agentium in rebus.

(*Von den Principes der Agentes in rebus.*)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Cynegius, Praef. Pr.*

Wir beschenken die *Agentes in rebus* zur Belohnung nach treugeleisteter Arbeit mit der Ehrenstelle des Principats, und darum sollen die Unterbeamten sowohl in öffentlichen, als in Privatangelegenheiten nur auf den Befehl des Princeps gesendet werden, und ohne seinen Befehl Niemandem eine Auslieferung von Personen (Verbrechern) aufgetragen werden, wenngleich eine Exsecution [74]) an den Orten, wo sich ein Unterbeamter aufhält, Statt finden soll. Auch wollen Wir, dass die Sachwalter daran erinnert werden, dass sie ohne Vorwissen des Princeps keine Klage vor Gericht anhängig machen oder unter dem Namen eines einzigen Clienten [75]) betrügerischer Weise keine fremden Rechtshändel vor Gericht bringen dürfen. Wir befehlen aber, dass, wenn diese Verfügung hintenangesetzt sein sollte, Unserem Fiscus zehn Pfund Goldes von deinem Unterbeamtenpersonale entrichtet werden sollen. G. zu Constant. d. 28. Febr. 386. u. d. C. Honorius, *Nob. Puer.* u. Evodius.

---

74) *Intercessio i. e. executio.* S. Cujac. *ad h. l.*, *Gothofr. ad L.* 3. *Th. C. h. t.* 6. 28.

75) *Suscepti.* S. Cujac. *ad h. l. Gothofr. ad L.* 4. *Th. C. eod.* u. Schulting *ad* Paul. *Sent. V.* 15. §. 1. *p.* 487. — Es war übrigens für jede vorgebrachte Rechtssache dem Princeps Etwas zu entrichten; daher die obige Verfügung. S. *Gothofr. l. l.*

2. *D. K. Arcadius u. Honorius an Theodotus, Praef. d. St.*

Wir befehlen, dass alle Ladungen, nämlich in allen Rechtssachen und in Betreff aller Personen, wenngleich sie die senatorische Würde haben sollten, vorzugsweise zu dem Geschäftskreis der Principes gerechnet, die übrigen Verhandlungen aber, welche von der hocherhabenen Senatsversammlung vorgenommen zu werden pflegen, durch die Besorgung der Censuales ausgeführt werden sollen, und dass den Bittstellern durch ein erschlichenes Rescript durchaus kein Nachtheil zugefügt werden soll. Geg. zu Constant. d. 21. Mai 395. u. d. C. Olybrius u. Probinus.

3. *D. K. Honorius und Theodosius an Palladius, Procons. von Africa.*

Wir befehlen, dass die Principes der *Agentes in rebus* durch Verleihung der hohen proconsularischen Würde geziert werden sollen. Geg. zu Ravenna d. 25. Sept. 410. u. d. C. Varanes, *Vir. Clariss.*

4. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Valerius, Magist. officior.*

Die Principes der *Agentes in rebus* sollen bei ihren Verrichtungen Diejenigen als Domestici haben dürfen, deren Treue und Beflissenheit sie für bewährt halten, wenn auch dieselben eben diesen Dienst schon oft verwaltet haben. Auch sind Wir gemeint, dass, wenn ein *Agens in rebus* nach dem Ablauf von fünfundzwanzig [Dienst]jahren wegen Krankheit das Ende seiner Dienstzeit abzuwarten nicht vermocht haben, sondern alsbald in Folge des Zeugnisses der *schola* zu der Ehrenwürde eines Exprinceps empor gestiegen sein sollte, er mit denselben Vorrechten ausgestattet werden soll, welcher Diejenigen theilhaftig werden, welche zu dem wirklichen Amt eines Princeps gelangt sind. Aber Wir befehlen, dass bei den Begrüssungen der Statthalter [76]) und bei dem Sitzen bei demselben Diejenigen früher an die Reihe kommen sollen, welche nach der Beendigung der langen Dienstzeit zu dem wirklichen Amt eines Princeps gelangt sein werden, wenn sie gleich rücksichtlich der Zeit ihrer Amtsführung nachstehen sollten. Die Censuales oder Apparitores sollen aber nichts gegen die Vorrechte derselben aussinnen, gleich als hätten sie wirklich das Amt eines Princeps bekleidet [77]), indem eine Verurtheilung in zwanzig

76) *In salutationibus judicum.* S. d. Bem. z. *L.* 1. *C. de Praep. s. cub.* 12. 5.

77) *Tanquam in actu principatus fuerint versati.* Dies ist wohl auf das Vorhergehende zu beziehen, indem Niemand gegen die Vorrechte, welche sie haben, gleich als hätten sie den Principat wirklich geführt, Etwas unternehmen soll.

Pfund Goldes gegen sie festgesetzt ist. Geg. zu Constant. d. 29. Januar 435. u. d. C. d. K. Theodosius XV. und Desjenigen, welcher gewählt sein wird.

5. *Dies. an Cyrus, Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass Diejenigen, welche, nachdem sie der Reihe nach die [einzelnen] Stellen durchlaufen sind, nach der Stelle eines Ducenarius zu dem erwünschten Grad eines Princeps gelangt, oder Gehülfen des *Magister officiorum* (*vir. illustr.*) geworden sind, von der Zeit an, zu welcher sie zu den Honorati zu gehören angefangen haben werden, mit den Titeln der Würde der Vicarii geziert werden sollen.

6. *Dies. an Nomus, Magist. officior.*

Wir beschliessen, dass die Principes der *Agentes in rebus*, welche oft schreckliche Gefahren und zuweilen die Verzichtleistung auf das Leben auf die erwähnte Stufe gebracht hat, nach erfüllter Dienstzeit die Würde der Comitiva der ersten Classe auf Lebenszeit erlangen sollen, indem ihnen jedoch die längst gewährten Vorrechte unversehrt verbleiben sollen.

7. *D. K. Leo an Nicosterius, Praef. Pr.*

Wenn Einer aus der Körperschaft der Cohortalen, welcher in der *schola* der *Agentes in rebus* eine Stelle bekleidet, einen Sohn erzeugt haben sollte, ehe als er zum Ziele seines Dienstes gelangt und mit der Ehrenstelle eines Princeps geziert wird, so soll, wenngleich er selbst nach beendigtem Dienst [78]), da er ja [dann von dem Cohortalenverhältniss] frei ist, mit keinem Anspruch der Art beunruhigt werden darf, doch sein Sohn dem Cohortalverhältniss unterworfen bleiben. Wenn er aber, nachdem er den Principat erlangt haben wird, einen Sohn erzeugt haben sollte, so soll dieser, auch wenn er keine Stelle in der *schola* der treuergebenen *Agentes in rebus* erlangt haben wird, doch so frei und sicher sein, dass er durch keine Verbindlichkeiten des Cohortalenpersonals verpflichtet werden soll, da er ja von einem schon freien und einem solchen Verhältniss völlig überhobenen Vater erzeugt worden ist.

8. *D. K. Zeno an Ioannes, Magist. officior.*

Durch die vielen Gesuche der treuergebenen *schola* der *Agentes in rebus* bewogen, [verordnen Wir,] dass die Principes derselben *schola* (*vir. clariss.*), welche nach beendigter Dienstzeit aus ihrem Amte treten, so oft, als sie selbst, oder ihre Ehefrauen, oder Kinder, oder Sclaven, oder Colonen durch

78) Es ist hier mit Cujac. der Handsch. gemäss *et* vor *licet* gestrichen, und nach der Conjectur desselben weiter hinauf vor *principatus* gesetzt worden.

die Ausfertigungen eines höheren Richters entweder in eigener Person, oder durch ihre Procuratoren belangt werden, den Exsecutoren nicht mehr, als ein Goldstück an Gebühren zu entrichten genöthigt, den Gerichtsdienern in einem Vicariats- oder Präsidialgericht nur ein Drittel eines Goldstücks zahlen, und dass gegen sie keine Erpressungen oder Bedrückungen rücksichtlich der Bestellung von Bürgen angewendet werden sollen, dass sie vielmehr die Bürgen stellen dürfen, welche der Defensor des Orts für tüchtig erachtet haben wird, so jedoch, dass man in Gemässheit der Vorschrift allgemeiner Edicte bei Denjenigen, welche entweder in dieser erhabensten Stadt, oder in den Provinzen unbewegliches Vermögen besitzen, einer eidlichen Sicherheitsleistung und ihrem Vermögen vertrauen soll. Auch fügen Wir noch Das hinzu, dass sie durchaus niemals anders, als durch eine schriftliche Ausfertigung belangt werden sollen. Ferner [verordnen Wir] nach der Art, wie es bei anderen Unterbeamten gehalten wird, dass, so oft Civil- oder Criminalprocesse gegen sie erhoben werden, der bei dem Rechtshandel thätige Exsecutor mit der Zahlung eines einzigen Goldstücks [vom Anfange] bis zur Beendigung des Civil- oder Criminalprocesses zufrieden sein soll, und dass für die Bekanntmachung der Schreiben Unserer Hoheit oder für das Anbringen einer einfachen Klage gegen ihre Schuldner von ihnen und ihren Ehefrauen je zwei Goldstücke entrichtet werden sollen. So oft ferner Abschriften gefodert werden, sollen Die, welche dies angeht, nach Empfang eines Goldstücks nicht zögern, das Gebotene zu leisten. Wir befehlen aber, dass für die Ausfertigung der Schriften, durch welche den Exsecutoren die Befugniss zum Belangen (zur Ladung auf eine Klage) ertheilt wird, nicht mehr als drei Goldstücke Denjenigen, welchen dies zukommt, [von ihnen] gegeben werden sollen, dass sie einem Schiedsrichter aber nicht mehr, als ein Goldstück, und den Sachwaltern des Fiscus ein halbes Goldstück, den Notarii aber ein Drittel bis zur Beendigung der Sache, so wie es angegeben worden ist, leisten, für die Vorlegung von Papieren (Acten) auch ein halbes Goldstück entrichten sollen. Wenn aber der Process nicht vor einem Schiedsrichter, sondern in den competenten höheren Gerichten geführt wird, so sollen eben dieselben (*vir. clariss.*) wegen Vorbringens des Rechtshandels nur vier Goldstücke ausgeben, für die Aufnahme von Protokollen nur zwei Goldstücke geben, und nicht durch die Einfoderung von Kosten, welche über die obenangegebenen Summen hinaus zu leisten wären, belästigt werden. Dies Alles soll Statt haben, mögen sie selbst gegen Andere einen Process erheben, oder sie von Anderen verklagt

werden. Geg. d. 1. September 484. u. d. C. Theodosius u. Venantius.

Dreiundzwanzigster Titel.

De curiosis et stationariis.

(Von den Curiosi und Stationarii.)

1. *D. K. Constantinus an Lollianus, Praef. Pr.*

Die Curiosi und Stationarii, oder wer sonst diesen Dienst versieht, sollen eingedenk sein, dass sie den Richtern Verbrechen anzeigen müssen, und dass ihnen die Nothwendigkeit des Beweises obliegt, jedoch nicht ohne Gefahr für sie, wenn es sich ergeben sollte, dass sie gegen Unschuldige Chicane angesponnen haben. Es soll demnach die üble Gewohnheit wegfallen, in Folge welcher sie Menschen ins Gefängniss schicken konnten. Geg. zu Mailand d. 22. Juli, angen. d. 21. Aug. 355. u. d. C. Arbetio und Lollianus.

2. *Ders. u. Julianus Cäsar an Taurus, Praef. Pr.*

Wir glauben, dass die *Agentes in rebus* bei der Ausführung ihrer Obliegenheiten [79]) und [insbesondere] bei der Untersuchung der Erlaubnissscheine zum Gebrauch der öffentlichen Posten [80]), eingedenk Unserer Vorschriften, überall das Beste des Staates bezwecken, und darum haben Wir befohlen, dass blos die *Agentes in rebus* und durchaus Niemand aus einem anderen Unterbeamtenpersonale in diesem Geschäftszweig Dienste leisten sollen. Diese werden aber mit sehr wachsamer Aufmerksamkeit darauf sehen, dass Niemand ohne einen Erlaubnissschein der Post sich bediene [81]), oder mehr fodere, als ihm der Erlaubnissschein gestattet hat. Es soll daher ein Jeder, welcher so Etwas zu begehen sich unterstanden haben

---

79) *In curis agendis.* Die Redensart *curas agere* wird vorzugsweise von dem Geschäfte der *curiosi*, Alles, was im Staate vorgeht, zu beobachten und den Kaiser davon zu benachrichtigen, (weshalb sie auch *curagendarii* heissen,) gebraucht. Da aber zur Zeit Justinianus dieses Geschäft den Curiosi genommen war, (s. z. B. *L.* 4. *h. t.*,) so scheint das *curas agere* hier überhaupt auf ihre Amtsführung und insbesondere auf die Besorgung des *cursus publicus* zu beziehen zu sein. S. *Gothofred. ad L.* 4. *Th. C. h. t.* 6. 29. *T. II p.* 197.

80) *Evectionibus publici cursus inspiciendis.* S. d. Bem. z. *Inscr. tit. C. de cursu publ.* 12. 51.

81) *Ne citra evectionis auctoritatem cursus moveat.* Die gewöhnliche Lesart ist *contra;* da aber bei Befolgung dieser Lesart fast dasselbe gesagt würde, was in den folgenden Worten liegt, so ist mit Cujac. u. dem *Th. C. citra* angenommen worden.

wird, des Erfolgs seines unredlichen Unternehmens verlustig sein. Es soll auch der Erlaubnissschein den Statthaltern oder den Curiosi vorgezeigt werden, selbst wenn Jemand anführen sollte, dass er auf Unseren Befehl wegen eines dringenden Dienstgeschäfts reise, und es soll dabei keine Weigerung beachtet, und keine Würde einen Vorzug haben. Wir verbieten daher [82]) auch, dass für Thiere, welche nicht bei der Post gebraucht werden, Geld gefodert werde. Wenn Jemand vielleicht dies zu thun für gut befunden haben sollte, so soll er das Vierfache von Dem, was er genommen hat, entrichten. Geg. zu Mailand d. 17. April 357. u. d. C. d. K. Constantinus IX. u. Julianus II., Cäsar.

3. *Ders. u. Cäsar an die Agentes in rebus.*

Während der Zeit, während welcher ihr das Geschäft, für die öffentliche Post zu sorgen, führt, sollen die von den *Praefecti praetorio* erkannten Geldstrafen [83]) nur rücksichtlich Derjenigen unter euch ungültig sein, welche die Ehrbarkeit beobachtet haben werden. Gegen Diejenigen aber, welche unehrbar und gegen Das, was sich nach dem Geiste Unserer Zeit geziemt, oder gegen die Ehre ihrer Bedienung gehandelt haben werden, soll nicht blos die Geldstrafe in Kraft bleiben, sondern auch eine härtere Strafe festgesetzt werden. Geg. d. 30. Nov. 359. u. d. C. Eusebius u. Hypatius.

4. *D. K. Arcadius u. Honorius an Marcellus, Magist. officior.*

Wir verordnen, dass in jede einzelne Provinz ein *Agens in rebus* gesendet werden soll, welchem nur das Geschäft der Untersuchung der Erlaubnissscheine übertragen werden darf, so dass sie weder mit den Statthaltern, noch mit den Provincialen irgend Etwas gemein haben sollen. Auch sollen sie weder die Schiffe mit unerlaubter Erpressung belästigen [84]), noch Beschwerdeschriften oder Zeugenaussagen zum Behuf eines Processes annehmen [85]), noch Jemanden ins Gefängniss

---

82) *Ergo nummum jam vetamus etc.* Für diese Folgerung fehlt hier der Vordersatz, welcher sich im *Th. C.* in dieser Stelle (*L.* 2. *h. t.*) allerdings findet. Es sollen nämlich die Erpressungen von Seiten Derjenigen, welche dem *Cursus publicus* vorstehen, und aus demselben Geldnutzungen ziehen, verhindert werden. Doch ist das Wesen der hier verbotenen Erpressung nicht ganz klar. S. *Gothofred. ad L. cit. Th. C. p.* 195.

83) *Condemnationes.* S. *Gothofr. ad h. l.* in *Th. C. L.* 3. *h. t.*

84) S. *L.* 1. *C. de lit. et itin. custod.* 12. 45.

85) *Nec libellos aut attestationes vel contestationes litis gratia suscipere.* Im *Th. C. L.* 8. *h. t.* stehen die letzteren Worte, von *vel* an nicht. Unter den *libelli* und *attestationes* sind

setzen dürfen, sondern sie sollen blos mit der Post zu thun haben. Geg. zu Constant. d. 1. Juni 395. u. d. C. Olybrius u. Probinus.

Vierundzwanzigster Titel.

De Palatinis sacrarum largitionum et rerum privatarum.

(Von den bei dem Staatsschatze und dem Kaiserlichen Privatvermögen angestellten Palatinen.)

1. *D. K. Constantius u. Constans an Veronicianus, Vicar. von Asien.*

Die Palatinen sollen nur zur Zahlung der Steuer für ihre Hufen oder Morgen [86]) verpflichtet, von ausserordentlichen und niederen Diensten, und Verrichtungen, und von der Belästigung durch Ersatzgelder [87]) befreit sein. Geg. zu Constant. d. 7. Mai 346. u. d. C. d. K. Constantius IV. u. Constans III.

2. *D. K. Valens, Gratianus und Valentinianus an Titianus, Comes s. largit.*

Ein Thesaurensis, das heisst [88]) Unterbeamter des *Comes thesaurorum,* soll, wenn er einmal auf einer Unterschlagung von Geldern betroffen worden ist, durchaus weder seine Bedienung wiedererlangen, noch eine andere Würde durch Erschleichung sich verschaffen, noch zu irgend einer andern Bedienung gelangen können. Geg. zu Antiochien d. 25. Jan. 372. u. d. C. d. K. Gratianus IV. u. Merobaudes.

3. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Pancratius, Com. rer. privat.*

Es sollen, nachdem von nun an die frühere Einrichtung wieder hergestellt ist, vielmehr Männer aus der Zahl der Palatinen zur Bekleidung des Principats im Unterbeamtenpersonale des *Comes domorum per Cappadociam* abgesendet werden, welche auch der *Comes domorum,* wenn er etwas Unrechtes gethan haben wird, zu befürchten haben soll. Du wirst also jedes Jahres tüchtige Männer zu diesem Behuf aus

---

nach *Gothofred. ad l. cit.* Beschwerden der Provincialen über erlittenes Unrecht zu verstehen, welche die *Agentes in rebus* dem Kaiser berichten sollten.

86) *Pro capitibus seu jugis.* Durch beide Ausdrücke wird die Steuerhufe bezeichnet, von welcher die Grundsteuer zu entrichten war. S *Gothofred. ad L.* 2. *Th. C. de censu* 13. 10. *T. V. p.* 130. *sq.* u. v. Savigny in d. Zeitsch. f. geschichtl. Rechtswiss. VI. S. 323 Anm. 1.

87) S. d. Bem. z. *L.* 4. *C. de dignit.* 12. 1.

88) *Vel,* s. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L.* 14. *Th. C. de div. off.* 8. 7.

der Zahl der Mittendarii auswählen und absenden müssen. Geg. zu Scopi d. 6. Juli 379. u. d. C. Ausonius u. Olybrius.

4. *Dies. an Hesperius, Praef. Pr.*

Die Statthalter sollen mit den Palatinen Unserer Majestät, welche von den Comites [89]) abgeschickt werden, durchaus keine Gemeinschaft und Verbindung haben, sondern es soll, unbeschadet der Ehrerbietung, welche nicht blos von den Niederen, sondern auch von den Höheren auch den in der Provinz sich aufhaltenden Provincialstatthaltern gebührt und erzeigt wird, jeder seinen Dienstpflichten nachgehen. Geg. zu Sirmium d. 6. Dec. 379. u. d. C. Ausonius u. Olybrius.

5. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Nebridius, Com. rer. privat.*

Es versuchen Einige, nachdem sie in der Abtheilung, zu welcher die Palatinische Bedienung gehört, welche sie geführt hatten, ausgedient und die [erste] Ehrenstelle in derselben bekleidet haben, zu den *Scrinia Exceptorum* überzugehen. Wir verordnen daher durch gegenwärtiges Gesetz, dass künftighin durchaus Keinem die Gelegenheit, so Etwas zu wagen, gelassen werden, sondern ein Jeder die Stufenfolge in dem Scrinium, welches er zuerst, indem er in demselben Dienste nahm, erwählt hat, durchlaufen, und nicht in einem anderen Scrinium das Ende seines Dienstes suchen soll, wenn er schon den Principat in seiner eigenen Abtheilung bekleidet hat. Geg. zu Const. d. 11. Oct. 383. u. d. C. Merobaudes II. u. Saturninus.

6. *Dies. an Probus, Praef. Pr.*

Du mögest wissen, dass du dich dermaassen von den Palatinen durchaus entfernt zu halten hast, dass du künftig sowohl selbst es nicht für erlaubt halten sollst, ihnen Etwas aufzubürden, als auch ausserdem den Provincialstatthaltern es verbieten sollst, ferner dergleichen zu wagen. Geg. zu Mailand d. 26. Oct. 384. nach d. C. Merobaudes II. u. Saturninus.

7. *Dies. an Trifolius, Com. s. largit.*

Wir bestimmen für alle Scrinia der Unterbeamten des Comes der Staatskasse die unten angegebenen Würden, so dass

89) Im *Th. C.* (*L. 4. h. t.* 6. 30.) heisst es: *a Consistorianis Comitibus.* Es sind der *Comes s. largitionum* und der *Comes rerum privatarum* zu verstehen. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofr. ad l. Th. C. cit.*

sie wissen mögen, dass sie mit denselben zufrieden sein müssen und ihnen die Gelegenheit, [um höhere Würden] sich zu bewerben, entzogen sei, auch wenn einer von ihnen durch eine erbettelte Fürsprache eine besondere Ausnahme hiervon sollte haben erlangen wollen. Auch ist es Unser Wille, dass ihnen die Besoldungen nach der festgesetzten Höhe ihrer Würden zukommen und von ihnen nichts mehr genommen werden soll.

Das kurze Verzeichniss der Würden, welche nach Unserer Verfügung die Unterbeamten bei der Staatskasse in den einzelnen Scrinia haben sollen, ist folgendes:

In dem *Scrinium Exceptorum* ein *Perfectissimus* der zweiten Classe, das heisst ein *Primicerius* der *Exceptores;* zwei *Ducenarii*, das heisst der *Tertiocerius* und der *Quartocerius;* ein *Centenarius*, das ist, der *Primicerius instrumentorum;* zwei *Epistolares;* sechsunddreissig vom ersten Rang [90]), vier vom zweiten Rang, drei vom dritten Rang. In dem *Scrinium numerorum* ein *Perfectissimus* der dritten Classe; ein *Ducenarius;* zwei *Centenarii;* zwei *Epistolares;* drei vom ersten Rang, einer vom zweiten Rang, zwei vom dritten Rang. Im Kaiserlichen *Scrinium tabellariorum* ein *Perfectissimus* der dritten Classe; ein *Ducenarius;* ein *Centenarius;* ein *Epistolaris;* drei vom ersten Rang, fünf vom zweiten Rang. Im *Scrinium canonum* ein *Perfectissimus* der dritten Classe; ein *Ducenarius;* ein *Centenarius;* zwei *Epistolares;* vier vom ersten Rang, vier vom zweiten Rang. Im *Scrinium Mittendariorum* ein *Ducenarius;* zwei *Centenarii;* acht *Epistolares;* sieben vom ersten Rang, dreiunddreissig vom zweiten Rang. Im *Scrinium aureae massae* einer von der dritten Classe der *Perfectissimi*, das heisst ein *Primicerius sacrae massae;* ingleichen ein *Secundocerius;* zwei *Ducenarii*, das heisst der *Tertiocerius* und der *Quartocerius;* sechs *Centenarii;* vier *Epistolares.* Die *Aurifices specierum:* ein *Perfectissimus;* vier *Ducenarii;* sechs *Centenarii;* acht *Epistolares;* siebzehn vom ersten Rang, vier vom zweiten Rang. Die *Aurifices solidorum:* ein *Ducenarius;* acht *Centenarii;* sechs *Epistolares;* neun vom ersten Rang, dreissig vom zweiten Rang. Die *Sculptores* und übrigen *Aurifices:* ein *Centenarius;* fünf *Epistolares;* sechs vom ersten Rang, achtzehn vom zweiten Rang. Im *Scrinium auri ad responsum* ein *Perfectissimus* der ersten Classe;

90) *Formae primae etc.* Die *formae* sind die verschiedenen Abstufungen der übrigen Personen, welche in den einzelnen Finanzcomtoirs oder Bureaus angestellt sind. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L. 7. h. t.* 6. 30.

zwei *Perfectissimi* der zweiten Classe; ein *Ducenarius;* zwei *Centenarii;* drei *Epistolares;* vier vom ersten Rang, zwei vom zweiten Rang, einer vom dritten Rang. Im *Scrinium a miliarensibus* ein *Perfectissimus* der ersten Classe; ein *Ducenarius;* einer vom ersten Rang, zwei vom zweiten Rang, drei vom dritten Rang. Im *Scrinium vestis* ein *Perfectissimus* der dritten Classe; ein *Perfectissimus* der zweiten Classe; ein *Ducenarius;* ein *Centenarius;* zwei *Epistolares;* sieben vom ersten Rang, zehn vom zweiten Rang, vier vom dritten Rang. Die *Officiales sacrarum vestium:* drei *Ducenarii;* drei *Centenarii;* zwei *Epistolares;* zwölf vom ersten Rang, zehn vom zweiten Rang, acht vom dritten Rang. Die *Deputati sacrae vestis* zwei *Perfectissimi* der zweiten Classe; zwei *Ducenarii;* zwei *Centenarii;* zwei *Epistolares;* drei vom ersten Rang. Im *Scrinium ab argento* ein *Perfectissimus* der zweiten Classe; ein *Epistolaris;* sechs vom ersten Rang, drei vom zweiten Rang, einer vom dritten Rang. Im *Scrinium a pecuniis* ein *Perfectissimus* der ersten Classe; einer vom ersten Rang, zwei vom zweiten Rang, fünf vom dritten Rang. Die *Argentarii commitatenses* ein *Ducenarius;* zwei *Centenarii;* drei *Epistolares;* acht vom ersten Rang, fünfundzwanzig vom zweiten Rang. Die *Barbaricarii* zwei *Centenarii;* fünf *Epistolares;* acht vom ersten Rang, einer vom zweiten Rang. Geg. zu Heraclea d. 10. Juni 384. u. d. C. Richomeres u. Clearchus.

8. *Dies. an Trifolius, Comes s. largit.*

Die gerechte und für alle *Mittendarii* unter den *Palatini* nützliche Vorstellung, welche Du eingereicht hast, haben Wir gut geheissen, so dass von denselben jedes Jahr einige, nämlich von den *Ducenarii* drei, von den *Centenarii* so viel, als mit Rücksicht auf die erfoderliche Zahl derselben für thunlich erachtet wird [91]), von ihrem Dienst entlassen werden sollen. Geg. zu Const. d. 12. März 385. u. d. C. d. K. Arcadius I. u. Bauto, *Vir. clariss.*

9. *D. K. Arcadius, Honorius und Theodosius an Nestorius, Com. rer. privat.*

Niemand soll vermeinen, dass er unter den Unterbeamten bei der Staatscasse oder dem Kaiserlichen Privatvermögen anders Dienste nehmen dürfe, als wenn er ein eigenhändiges Rescript Unserer Gnade erlangt hat. Geg. zu Ancyra d. 12. Aug. 405. u. d. C. Stilico II. u. Anthemius.

---

91) *Habito provisionis intuitu.* S. *Gothofr. ad h. l.* in *Th. C. L.* 8. *h. t.* 6. 30. u. *Gloss. nom. s. v. provisio.*

10. *D. K. Honorius und Theodosius an Ioannes, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Palatini, welche die Rechnung über die Kaiserlichen Zahlungen [92]) führen, wenn sie zum Ziel und Ende ihres Dienstes gelangen, ingleichen auch die Gehülfen und Primicerii unter den verschiedenen Unterbeamten die Vorrechte haben sollen, welche neulich der *schola* der *Agentes in rebus* von Unserer Gnade ertheilt worden sind [93]), dass die erwähnten nämlich von der Stellung von Rekruten frei werden sollen, und auch andere Lasten nicht zu tragen brauchen. Geg. zu Ravenna d. 7. Juni 413. nach d. C. d. K. Honorius IX. u. Theodosius V.

11. *Dies. an Anysius, Com. s. largit. u. Taurus, Com. rer. privat.*

Wir befehlen, dass nach dem Muster der Verordnung, welche Wir in Bezug auf die Proximi in den Kaiserlichen Scrinia erlassen haben [94]), auch bei den bei der Staatskasse und dem Kaiserlichen Privatvermögen angestellten Unterbeamten statt zweier [Dienst]jahre ein Jahr fortwährend genau beobachtet werden soll, so dass auch die Vorrechte, welche diesen Unterbeamten oder den Primicerii durch die Kaiserlichen Gesetze verliehen worden, in ihrem früheren Zustand und unangetastet bleiben sollen. Geg. zu Constant. d. 29. Juni 416. u. d. C. d. K. Theodosius VII. u. Palladius.

12. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Maximus, Com. s. largit.*

Es sollen die treuergebenen Palatini nicht genöthigt werden, in dieser Kaiserstadt vor dem Präfect der Stadt zu processiren, ausgenommen wenn ein Rechtsstreit über die Erbauung von Häusern, Dienstbarkeiten und Lebensmittel [95]) entstanden ist; in anderen Rechtssachen aber, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, sollen sie nur vor ihren Comites (*vir. illustr.*) Rede und Antwort stehen. Den Statthaltern der Provinzen gestatten Wir aber, dass sie innerhalb der Grenzen ihrer Verwaltung unter Palatinen, welche daselbst gegenwärtig und nicht in öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt sind, sowohl in einer Civil-, als in einer Criminalsache Recht sprechen mögen, so jedoch, dass ein Criminalurtheil nicht anders gegen dieselben gesprochen werden soll, als wenn der Comes

92) *Sacrarum remunerationum*, d. h. über die Staatskasse (*s. largitiones*) und das Kaiserliche Privatvermögen (*res privatae.*) S *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 20. *h. t.*
93) *L.* 13. *Th. C. de Agent. in reb.* 6. 27.
94) *L.* 6. *C. de Prox. sacr. scrin.* 12. 19.
95) Vergl. *L.* 12. §. 1. *C. eod.*

(*vir. illustr.*), unter welchem [der Palatinus] dient, durch einen Bericht des Provincialgerichts davon in Kenntniss gesetzt sein, und es demselben gestattet haben wird.

13. *Dies. an Eudoxius, Com. s. largit.*

Unter anderen Vorrechten, welche die *scholae* der bei der Staatskasse angestellten Unterbeamten erhalten haben, sollen der Primicerius [96]) und drei Primicerii der Scrinia die militärische Würde eines prätorianischen Tribunus haben; auch soll ihnen kein öffentliches oder Privatgeschäft durch den Befehl irgend eines Statthalters auferlegt werden.

14. *Dies. an Florentius, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die treuergebenen bei dem Privatvermögen Unserer Hoheit angestellten Palatini mit denselben Vorrechten, wie die Palatini, welche bei der Staatskasse dienen, ausgestattet werden sollen. Denn da die Bedienung derselben ganz gleich ist, so scheint es gerecht und angemessen zu sein, dass beide Arten von Unterbeamten sich derselben Vorrechte rühmen können. Wir verordnen daher, dass die Primicerii des Unterbeamtenpersonales, und drei Primaten der Scrinia des Kaiserlichen Privatvermögens nach beendigter Dienstzeit unter den prätorischen Kriegstribunen, unbeschadet der ihnen durch Kaiserliche Privilegien schon gewährten Vorrechte, Unserer Majestät ihre Ehrfurcht bezeigen sollen, so jedoch, dass sie keine Bürde, keine Besorgung eines Privat- oder öffentlichen Geschäfts auf den Befehl irgend eines Statthalters zu übernehmen brauchen, sondern von jeder Verpflichtung und jeder Anstrengung befreit, des Ehrenvorzugs der von ihnen erlangten Würde theilhaftig werden sollen.

Fünfundzwanzigster Titel.

De Stratoribus.

(*Von den Stratores.*)

1. *D. K. Valentinianus u. Valens an Zosimus, Praef. von Neu-Epirus.*

Wir haben in alle Provinzen ein allgemeines Edict gesendet, dass von den Stratores nur ein einziges Goldstück für die Untersuchung [97]) gefodert werden soll, und dass Unsere

96) Nämlich des gesammten Unterbeamtenpersonales (*officium*) im Gegensatze der einzelnen Scrinia desselben. Vergl. *L.* 14. *h. t.* u. Cujac. *ad h. l.*

97) *Probae* (*i. e. probationis*) *nomine.* Die Stratores hatten nämlich die von den Provincialen als Tribut gestellten Pferde zu prüfen, ob sie nämlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprächen. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L. un. h. t.* 6. 31.

Provincialen wissen sollen, dass bei den von ihnen zu stellenden Pferden eine bestimmte Gestalt, Grösse und ein gewisses Alter zu beobachten sei. Wir haben auch festgesetzt, dass dieselben dem Fiscus zu einer bestimmten Summe von Goldstücken verpflichtet sein sollen, wenn sie sich nicht scheuen sollten, den Stratores Das zu geben, was diesen zu fodern verboten worden ist. Auch werden deine Unterbeamten mit hundert Pfund Silbers bestraft werden, wenn sie, obwohl damit bekannt, dass so Etwas, wie es vorhin angegeben worden ist, geschehen sei, es doch nicht sogleich der richterlichen Strenge angezeigt haben werden. Geg. zu Apollonia d. 19. Juni 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

Sechsundzwanzigster Titel.

De Castrensianis et Ministerianis.

(Von den Castrensiani und Ministeriani.)

1. *D. K. Honorius und Theodosius an Narses, (vir. spectab.) Com. u. Castrens. s. palatii.*

Unter den Unterbeamten deiner Spectabilität sollen in Gemässheit der Vorschrift der Kaiserlichen Rescripte, wenn die Ersten, nachdem sie die gesetzlich bestimmte Zeit, das heisst zwei Jahre, ihr Amt bekleidet haben, aus demselben treten, die folgenden in ihre Stelle nach Maassgabe ihrer Leistungen und Dienste eintreten, und es soll Denen, welche ihr Amt nach erfüllter Dienstzeit niedergelegt haben, die Erlaubniss nicht ertheilt werden, von Neuem zu derselben Stelle oder demselben Geschäft zurückzutreten. Geg. zu Constant. d. 8. Febr. 416. u. d. C. d. K. Theodosius VII. u. Desjenigen, welcher erwählt sein wird.

2. *Dies. an Scholasticus, (vir. spectab.) Com. u. Castrens. s. palatii.*

Wenn ein Ueberzähliger vom ersten, oder zweiten, oder dritten Rang [98]) namentlich unter den zur festgesetzen Zahl Gehörigen eine Stelle erlangt hat, so soll er in den Matrikeln als der letzte vom dritten Range stehen. Geg. zu Const. d. 12. Januar 422. u. d. C. d. K. Honor. XIII. u. Theodos. X.

---

98) So wie es unter den *Palatini s. largit.* drei verschiedene *formae* gab (*L. 7. C. de Pal. s. larg.* 12. 24.), so war dies auch unter den Castrensiani der Fall, und zwar gab es in jedem Grad *statuti* sowohl, als *supernumerarii*. Nach vorliegendem Gesetz sollen die *supernumerarii*, wenn sie *statuti* werden, allemal die letzten in der dritten *forma* der *statuti* werden, auch wenn sie als *supernumerarii* zur ersten oder zweiten *forma* gehört haben sollten. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L. 2. Th. C. h. t. 6. 32.*

3. *D. K. Leo u. Anthemius an Ioannes, Com. u. Magist. officior.*

Diejenigen, welche in der *schola vestis sacrae* dienen, oder die Mütter oder Ehefrauen derselben sollen sich auf einen gegen sie zu erhebenden Criminal- oder Civilprocess in keinem anderen Gericht, als in dem deiner Hoheit, einlassen.

4. *D. K. Leo u. Zeno an Marianus, Com. und Magist. officior.*

Vor allen Dingen sollen Diejenigen, welche für Unseren Kaiserlichen Dienst bestimmt sind, deren Aemter das unten angefügte Verzeichniss [99]) einzeln aufzählt, durch die Ausfertigungen durchaus keines anderen niederern oder höheren Richters belangt werden, als durch die deiner Hoheit, so dass sie vor dem Gericht durchaus keines anderen Richters, als vor dem deiner Hoheit, den Klägern Rede und Antwort stehen sollen. Damit sie aber nicht in eben diesem Gericht durch übermässige Ausgaben belästigt, oder damit sie nicht leicht in Folge blosser Aufträge irgend eines Richters belangt werden mögen, setzen Wir auch für die Gebühren und Bürgschaften selbst ein Maass zur Nachachtung fest, indem Wir vor allen Dingen verordnen, dass sie niemals ohne eine schriftliche oder im Gericht angebrachte Klage und ohne, dass die von deiner Hoheit erlassene Ausfertigung ihnen vorgelegt worden ist, belangt werden können, dass sie aber, wenn sie belangt worden sind, keinen anderen Bürgen, als den Actuarius, oder einen von den Primates ihrer *schola* den Exsecutoren wegen ihrer Einlassung ohne schriftliche Aufzeichnung stellen sollen, mögen sie selbst in eigner Person, oder durch einen bestellten Procurator vor Gericht sich einlassen wollen, mögen sie in Civilsachen belangt, oder in Criminalsachen verklagt werden. Auch soll kein einziger von ihnen, wenn er belangt sein sollte, für die Belangung den Exsecutoren mehr an Gebühren, als ein Goldstück [vom Anfang] bis zur Beendigung des Processes entrichten. Wir befehlen ferner, dass für das Einführen [des Rechtsstreits] ins Gericht, für die Leitung des Processes und für die Stellung vor Gericht in Folge einer gegen sie angestellten einfachen Klage, möge sie durch eine eingelegte Appellation, oder auf irgend eine andere Weise im Gericht angebracht werden, Diejenigen, welche hierfür Etwas erhalten müssen, stets mit nur drei Goldstücken bis zum Schluss des Rechtshandels zufrieden sein, dass aber bei der Vorlegung der Processprotokolle nur zwei Goldstücke entrichtet werden sollen. §. 1. Wir beschliessen aber auch noch durch diese

99) Dieses Verzeichniss ist nicht mehr vorhanden.

Verordnung, dass diese Vorrechte nicht nur rücksichtlich ihrer Person, sondern auch rücksichtlich der ihrer Mütter und Ehefrauen gelten, und unverändert bleiben sollen, dass [für diese] auch ihre Söhne und Ehemänner Bürgschaft leisten sollen, wenn es eine gegen sie angestellte Klage nothwendig macht, auch keine anderen Bürgen von denselben gefodert werden sollen, und dass sie selbst, so lange sie dienen, und nachdem sie ausgedient haben, zugleich mit Denen, welche in Gemässheit der denselben früher ertheilten pragmatischen Sanction die Dienstzeit derselben Stelle schon erfüllt haben, alle Vorrechte geniessen sollen, indem nichtsdestoweniger alle Puncte in den Kaiserlichen Verfügungen des Martianus, höchstseligen Andenkens, welche sie, wie sie anführen, an sie ergangen sind, gültig bleiben sollen, mit der einzigen Ausnahme, dass damals verfügt worden ist, dass sie in verschiedenen Gerichten sich einlassen sollten. §. 2. Auch sollen sie den Advocaten des Fiscus, ingleichen den Exceptores, welche dieses Amt bei den Schiedsrichtern bekleiden, vom Anfang bis zum Ende und Schluss des Rechtshandels nur ein Drittel eines Goldstücks entrichten. Wir verordnen ferner durch gegenwärtiges Gesetz, dass sie bei der Vorlegung der Protokolle solcher Schiedsrichter nicht mehr als ein halbes Goldstück entrichten sollen, und dass, wenn einer von ihnen, während er sich in den Provinzen aufhält, belangt sein und keine Bürgen haben sollte, seiner blos eidlichen Sicherheitsleistung vertraut, und er zu jeder Zeit nur in Folge der Ausfertigung deiner Hoheit belangt werden soll, mit Ausnahme der [Rechtssachen, welche die] Leistung von Abgaben und Diensten [betreffen], und [mit Ausnahme] der Verbrechen, welche nach der Verordnung allgemeiner Gesetze an Ort und Stelle untersucht, vor Gericht gezogen und bestraft werden müssen. Es soll aber der Gehülfe (*vir. clariss.*) deiner Hoheit zum Aufseher bestellt sein, dass Nichts von Dem, was Wir verordnet haben, durch irgend eine Erschleichung verletzt werde.

Siebenundzwanzigster Titel.

De Decanis.

(*Von den Decani.*)

1. *D. K. Honorius u. Theodosius an Helion, Com. u. Mag. officior.*

Es sollen die Vier, welche aus der Körperschaft der Decani zu dem ersten Grad ihrer Stelle gelangt sein werden, zwei Jahre lang das Amt eines Primicerius bekleiden, und es soll keinem länger in demselben zu bleiben erlaubt sein, so dass, unter dem Wegfall aller Begünstigung und Parteilichkeit,

nach dem Ablauf von zwei Jahren die Folgenden in die Stelle der Ersten eintreten sollen. Geg. zu Const. d. 4. Nov. 416. u. d. C. d. K. Theodosius VII. u. Palladius, *vir. clariss.*

2. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Nomus, Magist. offic.*

Es dürfen die der Bedienung Unserer Majestät obliegenden Decani nicht nach dem Verlangen der Kläger vor andere Gerichte gezogen werden, sondern sie sollen sich nur vor dem Gericht des *Magister officiorum* (*vir. ill.*) stellen. Denn auf diese Weise wird sowohl der Dienst Unserer Majestät nicht hinterzogen, als auch den gegen sie Klagenden dem Recht gemäss Antwort gegeben. Wir befehlen daher nach dem Muster, wie es bei den treuergebenen Scholares gehalten wird, dass Niemand die erwähnten vor ein anderes Gericht ziehen soll, und dass, wenn sie verklagt sind, die Ersten in der *schola* für sie Bürgen sein sollen.

Achtundzwanzigster Titel.

De mensoribus.

(*Von den Mensores.*)

1. *D. K. Arcadius, Honorius und Theodosius an Aemilianus, Magist. officior.*

Der Primicerius der Mensores soll, wenn seine zwei Dienstjahre erfüllt sind, die Stelle des letzten *Agens in rebus* erhalten. Geg. zu Ancyra d. 23. Juli 405. u. d. C. Stilico II. u. Anthemius.

Neunundzwanzigster Titel.

De privilegiis eorum, qui in sacro Palatio militant.

(*Von den Vorrechten Derjenigen, welche in dem Kaiserlichen Palast eine Stelle bekleiden.*)

1. *D. K. Constantinus den wohlverdienten Palatinen seinen Gruss.*

Wir befehlen, dass von den Palatinen, sowohl von denen, welche der Bedienung Unserer Person ohne Tadel obgelegen haben, als auch von denen, welche in Unseren Scrinia, das heisst im *Scrinium memoriae epistolarum* und *libellorum* beschäftigt gewesen sind, jede Chicane oder Vorschlag zu einem Amte weit entfernt bleiben soll, und diese Wohlthat auch ihren Söhnen und Enkeln nach der Reihefolge der Blutsverwandschaft zu Theil werden soll, ingleichen dass sie von allen niedrigen und persönlichen Diensten mit ihren gesammten beweglichen Sachen und städtischen Sclaven frei bleiben, und

dass gegen sie von Niemandem Gesetzwidrigkeiten begangen werden sollen, indem Derjenige, welcher diese Verfügung ausser Acht gelassen haben wird, ohne Unterschied der Würde die gebührenden Strafen erleiden soll. Geg. zu Trier d. 29. Oct. 314. u. d. C. Volusianus II. u. Annianus.

2. *Ders. an Rufinus, Praef. Pr.*

Es sollen Diejenigen, welche mit der Entlassung aus Unseren Cubicula, oder aus den verschiedenen Aemtern der Unserem Dienst obliegenden Palatinen begnadigt worden sind, auch die Memoriales, welche zu den *Scrinia memoriae, epistolarum, libellorum* und *sacrarum dispositionum* gehören, ingleichen auch Diejenigen, welche in beiden aus den *Palatini comitatenses*, oder denen in den einzelnen Städten bestehenden Unterbeamtenpersonalen [100]), ingleichen in dem Personale der Admissionales und dem des *Castrensis sacri palatii* eine Stelle bekleiden, das Vorrecht haben, dass weder sie selbst, noch ihre Söhne, noch auch ihre Enkel zu Ehrenstellen oder Diensten in Municipien berufen werden sollen. Auch verleihen Wir ihnen Allen das Vorrecht, dass sie das Amt von Steuereinhebern, oder Turmarii, welche man Capitularii zu nennen pflegt, oder den Dienst von Einfoderern der Ersatzgelder [1]), oder der Pentaprotia [2]), oder auch die Stellung von Rekruten nicht zu übernehmen brauchen. Denn sie sind Unserer Wohlthaten so würdig, dass sie auch von Schatzungs-, persönlichen, oder körperlichen Diensten [3]) befreit werden, und ein militärisches Sondergut haben sollen, mögen sie noch den Palastdienst versehen, oder mit dem gewünschten Ruhestand begnadigt sein. Alle diese Vorrechte ertheilen Wir auch den *Agentes in rebus*, obgleich sie mit den militärischen [Vorrechten] versehen zu sein scheinen. Geg. zu Sirmium d. 27. April 319. u. d. C. d. K. Constantinus V. u. Licinius, Cäsar.

---

100) *In utroque officio Palatinorum comitatensium singularumve urbium*, d. h. in dem *officium* beider *Comites*, sowohl des *Com. s. largitionum*, als des *Com. rerum privatarum*, welches aus den Palatini, welche am Hofe sich aufhalten, und denen, welche in den einzelnen Städten fungiren, besteht. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 3. *h. t.* 6. 35.

1) *Obsequium temonariorum.* S. d. Bem. z. *L.* 4. *C. de dignit.* 12. 1.

2) Im *Th. C. l. cit.* heisst es: *prototypiae.*

3) *Censualibus . . . . . muneribus.* Nach der ursprünglichen Gestalt dieser Const., wie sie im *Th. C. l. cit.* steht, sollen die Söhne und die zum *castrense peculium* gehörigen Sclaven der obigen Personen den Schatzungsangaben nicht unterworfen sein, wenn sie nicht schon in den Schatzungsbüchern stehen. Im Just. Cod. ist dies Alles gestrichen.

3. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Pr.*

Diejenigen Männer, welche aus einem Amte an Unserem Hofe treten, sollen für frei von allen Auflagen von Diensten gehalten werden, und nicht, unter dem Vorwand, als wären sie erfahren und tüchtig, dem Uebermuth und der gierigen Gewinnsucht der Numerarii ausgesetzt sein. Geg. zu Const. d. 3. Febr. 381. u. d. C. Eucherius. u. Syagrius.

4. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Pinianus, Praef. d. St.*

Es ist Unser Wille, dass Alle, welche im Palast eine Stelle bekleidet und verschiedenen Verrichtungen obgelegen haben, die Ehrenzeichen derjenigen Würde, welche sie bei der Entlassung von ihrer Stelle erhalten haben, dermaassen inne haben sollen, dass sie allen denen bei der Reihefolge und dem Sitzen vorgezogen werden sollen, welche später die Verwaltung von Provinzen und palatinischen Würden erhalten haben. Wenn aber Jemand diese Bestimmungen mit verwegener Anmassung zu verletzen sich unterfangen haben sollte, so soll er die Strafe des Sacrilegiums [4]) erleiden. Geg. zu Mailand d. 6. Juli, ang. d. 29. Aug. 386. u. d. C. Honorius, *Nobil. Puer* u. Evodius.

Dreissigster Titel.

De privilegiis scholarum.

(*Von den Vorrechten der Scholae.*)

1. *D. K. Theodosius, Arcadius u. Valentinianus an Florentius, Com. u. Magist. officior.*

Wir versagen den *Comites scholarum* (*vir. spectabil.*) die Befugniss, die Senatores und Ducenarii körperlich zu züchtigen oder ihrer Stellen zu entsetzen; denn es ist Unser Wille, dass ein Vergehen, welches eine harte Bestrafung verdient, zu deiner Kenntniss gebracht werden soll. Ausserdem beschliessen Wir auch, dass ihre Domestici nicht Senatores oder Ducenarii oder Centenarii werden sollen. Jeder, welcher diesen Kaiserlichen Befehl überschritten haben wird, soll mit einer Strafe von fünf Pfund Goldes belegt werden; das *Scrinium barbaricariorum* soll aber, wenn es entweder geduldet, dass so Etwas geschah, oder, nachdem Etwas gegen die Gesetze geschehen; es nicht berichtet haben wird, mit einer Strafe von zehn Pfund Goldes belegt werden. Auch das soll nicht ohne Grund in Obacht genommen werden, dass nicht Jemand, welchem Wir die Stelle eines Domesticus während seiner Amtsführung

4) S. d. Bem. z. *tit. C. de crim. sacrileg.* 9. 29.

oder der Zeit von fünf Jahren zu untersagen für gut befunden haben, durch eine scheinbare Vertraulichkeit mit dem Comes das ihm Verbotene auf andere Weise zu erlangen im Stande sei. Geg. zu Const. d. 17. März 441. u. d. C. Cyprus, *Vir. Clar.*

2. *D. K. Leo und Zeno an Eusebius, Magist. officior.*

Durch dieses Gesetz beschliessen Wir, dass Diejenigen, welche in den einzelnen *scholae* angestellt sind, und nach verflossener Dienstzeit zu dem Grad eines Primicerius gelangen, sowie, nachdem sie dem Purpur Unserer Majestät ihre Ehrfurcht bezeigt haben, die Würde von Comites (*vir. clariss.*) erlangt haben werden, sowohl ihrer Würde, als aller ihnen zustehenden Vorrechte sich erfreuen, und fernerhin bis zu ihrem Lebensende nur deinem Gericht unterworfen sein, auch nicht auf die Ausfertigung irgend eines andern Richters auf einen Civilprocess sich einzulassen genöthigt werden sollen. Freilich in Criminalstreitigkeiten und in Rechtssachen, welche die öffentlichen Abgaben betreffen, soll auch gegen solche Männer die Gerichtsbarkeit der Statthalter der Provinzen Platz ergreifen, damit nicht unter dem Vorwand des ihnen ertheilten Vorrechts entweder die Zahl der Verbrechen sich häufe, oder das öffentliche Beste gefährdet werde.

3. *D. K. Zeno an Longinus, Magist. officior.*

So oft, als Scholares, oder deren Eheweiber, gleichviel ob die Ehemänner derselben noch leben, oder sie sich nach dem Tode derselben im Wittwenstande befinden, oder deren Mütter, so lange sie im Wittwenstand verbleiben, oder deren Kinder, welche nicht ausnahmsweise in ein der Gerichtsbarkeit eines anderen Richters unterworfenes Verhältniss gekommen sind, und die ihnen gehörigen Sclaven in einer Civil- oder auch Criminalsache, versteht sich in Folge der Ausfertigung deines Gerichts, belangt werden, sollen sie, so befehlen Wir, keineswegs mit der Foderung eines fremden Bürgen belästigt werden, sondern nach einer sehr alten und beständig beobachteten Gewohnheit den Numerarius ihrer Schola als Bürgen stellen. Jedoch soll noch Das beobachtet werden, dass sie in Criminalrechtssachen zugleich mit dem Numerarius noch fünf Primates aus dreissig Männern, vom Primicerius bis zum dreissigsten rückwärts gerechnet, wenn dieselben es nämlich wollen und sich nicht weigern [5]), als Bürgen stellen sollen, oder

5) Die Lesart des Cujac.: *volentes scilicet et non recusantes*, ist der gewöhnlichen: *volente sc. et non recusante* ohne Zweifel vorzuziehen, theils wegen des gleich folgenden Gegensatzes: *aut recusantibus etc.* theils weil es auf den Willen des Numerarius nach dem Vorhergehenden und Folgenden überall nicht anzukommen scheint.

dass, wenn sich die angegebenen fünf Männer weigern, bei öffentlichen Verbrechen ein Fremder [6]) zugleich mit dem Numerarius zum Bürgen bestellt werden soll, so dass den Exsecutores von ihnen nicht mehr, als ein einziges Goldstück, mögen sie selbst in eigener Person, oder lieber durch einen Procurator sich einlassen, entrichtet werden soll. §. 1. Wir verfügen ferner, dass bei dem Beginn der Processverhandlungen, so oft die Sache einem Schiedsrichter überwiesen sein wird, für die Litiscontestation ein einziges Goldstück, und für die vom Schiedsrichter vorzunehmende Vorlesung der Entscheidung desselben noch ein Goldstück, und nicht mehr gegeben werden soll. §. 2. Wenn aber die Rechtssache in deinem Gericht von der Litiscontestation selbst an, in Folge eines Berichts des Richters, oder einer eingelegten Appellation verhandelt wird, so sollen sie für das Einführen des Processes ins Gericht nicht mehr, als drei Goldstücke, und für die Papiere oder das Vorlesen der Urkunden während des Processes, selbst auch für das Vorlegen der Protokolle nur zwei Goldstücke geben. §. 3. So oft aber vor den Statthaltern der Provinzen (*vir. clariss.*), nämlich in Folge einer Ueberweisung durch eine von dir erlassene Ausfertigung, ein Process gegen die wackeren Scholares, oder deren Eheweiber, oder Kinder, oder Sclaven geführt wird, soll nicht mehr, als die Hälfte der gewöhnlichen Kosten gezahlt werden. Auch fügen Wir noch Das hinzu, dass Diejenigen, welche nach erhaltenem Urlaub in die Provinzen gereist sein werden, fünf Monate lange, während welcher Zeit ihnen zurückzukommen erlaubt sein wird, durchaus keine Klage, versteht sich in einem Civilrechtshandel, mit Ausnahme der Rechtssachen über Verbrechen, oder Leistung von Abgaben, anzunehmen brauchen. Damit sie jedoch auch dann nicht, nämlich nach dem fünften Monat ihres Urlaubs, wenn sie in Folge einer von dir erlassenen Ausfertigung belangt sind, durch die Foderung von Bürgen irgend einen Nachtheil erleiden, so befehlen Wir, dass man ihrer eidlichen Sicherheitsleistung vertrauen soll. §. 4. Wir verordnen ferner, dass, wenn dieselben wackeren Scholares, oder deren Mütter, oder Eheweiber, wie angegeben worden ist, oder Kinder, oder Sclaven mündlich und ohne eine schriftlich erlassene Ausfertigung belangt werden sollten, sie

6) Gewöhnlich wird hier gelesen: *aut recusantibus quinque ..... viris extraneis, in criminibus tantummodo publicis fidejussor ..... praebeatur.* Aber auch hier ist ohne Bedenken die Lesart des Cujac: *viris, extraneus ..... fidejussor etc.* vorzuziehen, da ja jene fünf Männer durchaus keine *extranei* sind, vielmehr nach dem Vorhergehenden aus der nämlichen *schola* erwählt werden sollen.

oder ihre Mütter, oder Eheweiber, oder Kinder, nach der oben aufgestellten Unterscheidung, oder Sclaven für die Exsecution selbst Nichts an Gebühren entrichten sollen. Wenn aber der Betrag des Rechtshandels so gering sein sollte, dass auch ohne Schriften, nämlich mit Uebereinstimmung der Parteien über denselben Untersuchung angestellt und entschieden werden kann, so sollen sie, nach Abwartung des Ausgangs der ohne Schriften, wie angegeben worden ist, zu führenden Untersuchung, wenn sie unterlegen haben werden, dem Exsecutor nur ein einziges Goldstück an Gebühren entrichten. Wenn aber die Beschaffenheit der Sache eine schriftlich zu führende Untersuchung erheischt haben wird, so ist es in einem solchen Falle nothwendig, dass, nachdem ein Zwischenurtheil schriftlich gefällt ist, Das, was oben über den Betrag der Gebühren in Bezug auf die Entscheidung der Processe verfügt worden ist, beobachtet werde.

Einunddreissigster Titel.

De castrensi omnium Palatinorum peculio.

(Von dem militärischen Sondergut aller Palatini.)

1. *D. K. Constantinus an Severus, Praef. d. St.*

Wir befehlen, dass alle Palatinen, welche ein von Uns erlassenes Edict schon längst mit gewissen Vorrechten überhäuft, Das, was sie, solange sie in Unserem Palaste sich befinden, entweder durch eigene Ersparniss erworben, oder durch Geschenke von Uns erhalten haben werden, als gleichsam militärisches Sondergut (*ut castrense pecul.*) haben sollen [7]). Denn was rührt so aus dem Kriegsdienst her [8]), als Das, was mit Unserem Wissen und beinahe unter Unseren Augen erworben wird? Aber sie sind auch nicht mit der Mühe und der Anstrengung des Kriegsdienstes unbekannt, da sie Unsere Fahnen begleiten, da sie stets bei den Verhandlungen zugegen sind, da die Länge der Wege und die Beschwerlichkeit der Feldzüge sie, die mit gelehrten Dingen beschäftigt sind, anstrengt. Und darum sollen Unsere Palatini, welche

---

7) Vergl. von Löhr im Archiv für civilist. Pr. X. S. 176—178.

8) *Quid enim tam ex castris est* . . . . . Der Kaiser will es hierdurch rechtfertigen, warum die Palatini das Privilegium des *castrense peculium* haben sollen. Da nämlich die Palatini und andere Beamten früher, ehe Constantin die bürgerliche Verwaltung von der militärischen trennte, wirkliche Soldaten gewesen waren, so konnte auch Das, was sie durch ihre Dienstverhältnisse erworben, als *ex castris* erworben, angesehen werden S. v. Löhr a. a. O. u. Mühlenbruch Forts. von v. Glücks Erl. d. P. XXXV. S. 200. ff.

sich der durch das Edict verliehenen Vorrechte haben bedienen können, dasjenige Sondergut im Voraus behalten, welches sie, solange sie sich in Unserem Pallast befinden, entweder durch eigene Anstrengung, wie angegeben worden ist, oder durch Unsere Schenkung erworben haben. Geg. d. 23. Mai 326. u. d. C. d. K. Constantinus VII. u. Constantius, Cäsar.

Zweiunddreissigster Titel.

De equestri dignitate.

(*Von der Ritterwürde.*)

1. *D. K. Valentinianus und Valens an Mamertinus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Römischen Ritter den zweiten Rang nach der Würde des Clarissimats einnehmen sollen. Geg. zu Philippopolis d. 31. Octob. 364. u. d. C. d. K. Jovianus u. Varronianus.

Dreiunddreissigster Titel.

De perfectissimatus dignitate.

(*Von der Würde des Perfectissimats.*)

1. *D. K. Constantinus an Paternus Valerianus.*

Diejenigen, welche die Patente als Perfectissimi erhalten haben, sollen sich dieser Würde bedienen, wenn sie dem sclavischen Verhältniss fremd, oder dem Fiscus oder einer Curie nicht verpflichtet sind, oder wenn sie nicht Bäcker gewesen sind, oder nicht irgend einen Handel getrieben haben [9]), auch weder ihren Ehrenvorzug durch eine feile Fürsprache erkauft, noch eine Sache irgend Jemands [10]) verwaltet haben.

---

9) *Vel non in aliquo negotio constiterint.* S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 1. *h. t.* 6. 37.

10) Als Coloni, Actores u. dergl.

Vierunddreissigster Titel.

Qui militare possunt, vel non possunt, et de servis ad militiam vel dignitatem adspirantibus, et ut nemo duplici militia, vel dignitate et militia simul utatur[11]).

(*Wer Dienste nehmen kann, oder nicht, ingleichen von den um einen Dienst oder eine Würde sich bewerbenden Sclaven, und dass Niemand einen doppelten Dienst, oder eine Würde und einen Dienst zugleich bekleiden soll.*)

1. *D. K. Severus u. Antoninus ihrem Antonius ihren Gruss.*

Wenn ihr Dienste nehmen wollt, so stellt euch vor Diejenigen, welche die Befugniss zur Aufnahme haben. Es ist euch aber nicht unbekannt, dass Diejenigen, welche um eines Processes willen Dienste genommen haben, auf das Verlangen ihrer Gegner von ihrem Eide entbunden zu werden pflegen.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Valerius, Soldat.*

Es soll nicht blos den Söhnen der Decurionen, sondern Allen, welche zur Umgehung städtischer Dienste Kriegsdienste nehmen, ihr Betrug nichts nützen.

3. *D. K. Arcadius u. Honorius an Pulcer, Magist. utriusque militiae.*

Du wirst mit sehr wachsamer Sorgfalt darauf halten müssen, dass die Colonen oder Hörigen auf Waldhutungsbezirken weder, wenn sie sich freiwillig stellen, zum Kriegsdienst angenommen, noch wider Willen zu demselben gezwungen werden.

4. *D. K. Leo an Dioscorus.*

Es sollen Alle insgesammt, welche sich in einem Curial- oder Cohortalverhältniss befinden, in Zukunft keinen Kriegsdienst nehmen dürfen.

5. *D. K. Justinus an Licinius, Magist. officior.*

Es soll Denjenigen, welchen es bis jetzt verwilligt gewesen ist, dass sie zwei oder drei oder mehrere Aemter erlangen konnten, welche nicht nach einer alten Gewohnheit verbunden, sondern getrennt und verschieden sind, die Wahl gestattet werden, welches Amt sie lieber behalten, und wel-

---

11) Da *militia* in diesem u. d. folg. Tit. sowohl die *armata* als die *civilis* unter sich begreift, so schien es am passendsten diesen Ausdruck durch: Dienst oder Dienste wiederzugeben, da man auch im Deutschen von Kriegs- und Staats- oder bürgerlichen Diensten spricht.

ches sie verlassen wollen, so dass sie in dem, welches sie gewünscht haben werden, unverändert bleiben, von dem aber, welches sie abgelehnt haben werden, zurückgewiesen werden sollen. In Zukunft soll aber durchaus Keinem die Befugniss zustehen, zu einer und derselben Zeit nach mehr Titeln, als nach dem eines einzigen Amtes zu streben, indem allen insgemein, wie angegeben worden ist, die Bekleidung von zwei oder mehreren Diensten zu untersagen, und Keinem zu gestatten ist, eine Würde mit irgend einem anderen Amte zu verbinden, so dass sowohl Diejenigen, welche Uns um eine solche verbotene Sache zu bitten sich unterfangen haben werden, für ihre Verwegenheit, wenngleich dieselbe fruchtlos ist, um zehn Pfund Goldes bestraft, als auch Diejenigen, welche eine durch Erschleichung erlangte günstige Verfügung, was sich zuweilen zuträgt, angenommen haben werden, mit einer Strafe von zehn Pfund Goldes belegt werden sollen; indem auch die Scrinien, sowie auch die Unterbeamten, welche dies angeht, wenn sie sich nicht widersetzt, sondern dieses pragmatische Gesetz hinten angesetzt haben werden, mit einem Verlust von zehn Pfund Goldes zu bestrafen sind. Alle mögen aber wissen, dass, wenn Etwas hiergegen begangen sein sollte, Dies, was unerlaubter Weise zugelassen worden ist, oder verfügt, oder in die öffentlichen Verzeichnisse niedergeschrieben sein wird, eben so angesehen werden solle, als wenn es weder erlangt, noch überhaupt ausgesprochen, noch in irgend eine Matrikel eingetragen worden wäre. Auch sollen alle Diejenigen, welche, in Kriegs- oder Civilämtern stehend, entweder die Verwaltung von Provinzen, oder die Anführung von Abtheilungen des Heeres entweder schon erlangt haben, oder künftig durch Unseren Befehl erlangt haben werden, und welche zugleich als Belohnung für ihr Verdienst in Folge Kaiserlicher Verordnung das Recht bekommen, ihren Grad zu behalten, wissen, dass ihnen die gleiche Befugniss zu ertheilen sei, nach Niederlegung des Amtes (der Verwaltung oder Anführung) entweder durchaus in der früheren Stelle zu verbleiben, ohne den Titel der Würde in Anspruch zu nehmen, welche ihnen das in der Zwischenzeit geführte Amt ertheilt hat, oder den Rang zu behalten, welchen sie durch die Verwaltung erlangt haben, aber von der früheren Stelle zurückzutreten. Wir haben es jedoch, angetrieben durch die Uns angeborene Milde, für gut befunden, dass es Allen freistehen soll, dass sie, wenn der Dienst, von welchem sie zurücktreten müssen, zu denjenigen gehört, welche man, wenn man will, verkaufen kann, sie denselben sowohl auf Andere übertragen, als auch den Preis für denselben erlangen sollen, so wie es in ihren Stellen bis jetzt gewöhnlich gewesen sein wird. Es

versteht sich aber, dass Diejenigen auszunehmen, und nicht diesem ewig zu beobachtenden pragmatischen Gesetz zu unterwerfen sind, welche zwei vereinigte und durch einen Zusammenhang mit einander in Verbindung stehende Dienste erlangt haben werden, wie es bei den treuergebenen Scholares, und den Candidati gewöhnlich zu geschehen pflegt, ingleichen bei den treuergebenen Laterculenses und Pragmaticarii, oder Geheimschreibern sich zuträgt, welche das Amt von *Memoriales* oder *Agentes in rebus* ziert, und wie auch in anderen Fällen zwei Aemtern auf gleiche Weise verbunden zu sein pflegen.

6. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Pr.*

Wir verordnen rücksichtlich der Sclaven, welche künftig, entweder mit oder ohne Wissen ihrer Herren, sich um irgend einen Dienst zu bewerben gewagt haben werden, dass, wenn sie denselben ohne Wissen ihrer Herren erlangt haben werden, diese die Befugniss haben sollen, den competenten Richter anzugehen, und ihr Nichtwissen dadurch, dass das Gegentheil nicht bewiesen wird, darzuthun, und auf diese Weise die ihres Dienstes beraubten in ihre Herrschaft zurückzuziehen. Wenn aber die Sclaven mit Wissen ihrer Herren den Dienst erlangt haben werden, so sollen die letzteren nicht nur der Herrschaft über dieselben, sondern auch des ganzen Patronatrechts verlustig sein, die ersteren aber für Freigeborene erklärt werden, und, wenn sie als tauglich zu dem ihnen gegebenen Dienst befunden sein werden, in demselben bleiben, wenn sie aber nicht tüchtig zu demselben sind, desselben beraubt werden. In Bezug auf die Sclaven aber, welche schon einen Dienst bekleidet haben, und noch in denselben bleiben, ertheilen Wir den Herren derselben die Befugniss, innerhalb des Zeitraums von dreissig Tagen, welcher von der Zeit an zu rechnen ist, zu welcher gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht sein wird, entweder Unsere Majestät, oder die competenten Richter anzugehen, und ihr Nichtwissen zu erhärten, und dieselben unter ihre Herrschaft zurückzunehmen. Wenn aber diese Zeit verflossen sein wird, so sollen sie auf gleiche Weise sowohl ihrer Herrschaft, als auch des ganzen Patronatrechts verlustig sein.

7. *Ders. an Ioannes, Praef. Pr.*

Wenn Jemand zugegeben haben wird, dass sein Sclav eine Würde auf gleiche Weise wie einen Dienst erlange, so soll er sowohl der Herrschaft über den Sclaven, als des den Patronen zuständigen Rechts beraubt werden. Denn wer möchte es dulden, dass Diejenigen, welche aus Unserer Hand Geschenke erhalten, noch zu den Sclaven gehören, und vielleicht zugleich mit ihren Herren Unserem Purpur ihre Ver-

ehrung bezeigen? In solchen Fällen also, in welchen die Sclaven mit Wissen ihrer Herren nicht einen Dienst, sondern eine Würde erlangen, soll Dasselbe als Recht gelten, was früher festgesetzt worden ist [12]), damit Unsere Verordnung nicht an einer Unvollkommenheit zu leiden scheine. Es mögen aber die Herren nach dem Muster Unserer früheren Constitution, welche von dergleichen Sclaven handelt, wissen, dass sie, wenn sie dies nicht innerhalb dreissig Tagen von der Zeit an, zu welcher ihnen dies bekannt geworden sein wird, angezeigt haben, und den competenten Richter angegangen sein, auch dafür gesorgt haben werden, dass dieselben ihrer Würde beraubt wurden, die Herrschaft über dieselben und das Patronatrecht verlieren sollen, indem Wir es in Ueberlegung ziehen werden, ob die Sclaven, nachdem sie von der herrischen Gewalt befreit, und unter die Freigeborenen gerechnet sein werden, die Würde behalten, oder derselben als Unwürdige beraubt werden sollen.

§ [13]).

Diese griechische Constitution bestätigt die erste Constitution dieses Titels, welche bestimmt, dass Niemand zu gleicher Zeit zwei Dienste haben solle, indem sie hinzufügt, dass Niemand, während er zu den Tribuni Notarii gehört, sich um einen andern Dienst bewerben solle. Sie verlangt aber, dass ein Jeder unter Aufnahme eines Protokolls die Erklärung abgeben solle, welchen Dienst oder welche Würde [unter den zweien, welche er hat,] er lieber wählt, indem sie eine Zeit von drei Monaten von der Bekanntschaft mit dieser Verordnung an festsetzt, innerhalb welcher man sich in Constantinopel zu dem Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, in den Provinzen aber zu den Statthaltern derselben begeben, und seinen Willen erklären soll. Wenn aber diese Zeit verflossen sein sollte, so befiehlt sie, dass Diejenigen, welche mehrere Dienste hätten, nur einen einzigen behalten, Diejenigen aber, welche einen Dienst und die Patente als Tribuni Notarii hätten, blos Tribuni bleiben, Diejenigen endlich, welche einen Dienst und die Würde eines Comes hätten, den Dienst verlieren, und die Würde eines Comes der ersten Klasse behalten sollen, indem kein diesen Bestimmungen widersprechendes pragmatisches Gesetz gelten soll. Wenn aber Jemand, welcher einen Dienst hat, Statthalter einer Provinz werden und eine Kaiser-

12) *L.* 6. *h. t.*

13) Diese Constitution hat Cujac. aus den *Basil. LVII.* 1. 8. *T. VI. p.* 753 restituirt. S. Biener Revis. d. Just. Cod. in d. Zeitsch. für gesch. Rechtsw. VII. S. 339. u. Witte die *leg. rest.* d. J. Cod. S. 246.

liche Verfügung des Inhalts erhalten haben sollte: Dass ihm seine Stelle bewahrt werden solle, so befiehlt die Constitution, dass diese Verfügung gelten solle, so dass zwar die Dienststelle bewahrt werden, er sich aber nicht auch der durch die Statthalterschaft ihm zu Theil gewordenen Würde bedienen solle. Wenn aber Jemand beide zu behalten, und sich etwa zweier Dienste zu bedienen versuchen sollte, so soll er beider verlustig sein. Sie bestimmt aber gegen die Uebertreter eine Strafe von zwanzig Pfund, wenngleich sie eine Kaiserliche Verfügung erlangt haben, und sich [in Folge derselben] dieser Kaiserlichen Constitution widersetzen sollten, auf gleiche Weise auch gegen die Statthalter, welche eine solche Kaiserliche Verfügung angenommen haben.

Fünfunddreissigster Titel.

Negotiatores ne militent[14].

(*Dass die Handelsleute nicht Dienste nehmen sollen.*)

1. *D. K. Justinianus an Menna, Praef. Pr.*

Wir verbieten Denjenigen, welche entweder in dieser erhabenen Stadt, oder in den Provinzen einem Kaufmannsladen vorstehen, künftighin Dienste zu nehmen, mit Ausnahme der Geldwechsler, welche ihr Geschäft in dieser erhabenen Stadt treiben. In Bezug auf diese nämlich, die ja bei jedem Contract von Nutzen sind, verordnen Wir, dass sie sich zwar des Kriegsdienstes ganz enthalten sollen, einen anderen Dienst aber, welcher es auch sei, ohne Furcht vor gegenwärtiger Verordnung sollen erwerben können. Wenn aber etwa solche Handelsleute, welchen Wir jeden Dienst verboten haben, schon einen Dienst erlangt haben, so ertheilen Wir ihnen die Erlaubniss, ihr Handelsgeschäft aufzugeben, den Dienst aber zu behalten, indem sie wissen mögen, dass sie, wenn es sich später ergibt, dass sie noch Handel treiben, ihres Dienstes beraubt werden sollen. Und dies soll auch rücksichtlich der Geldwechsler in dieser erhabenen Stadt dann gelten, wenn sie schon einen Kriegsdienst erlangt haben, so dass es ihnen, nachdem sie ihr Handelsgeschäft aufgegeben haben, erlaubt sein soll, in demselben Dienst zu bleiben. Denn Diejenigen, welche nach dieser Verordnung noch Handel treiben, werden ihres Kriegsdienstes beraubt werden. Es soll jedoch Denjenigen, deren Gewerbe in der Verfertigung von Waffen besteht, keineswegs verboten sein, zu einem ihrem Gewerbe entsprechenden Dienst zu gelangen[15], und nichtsdestoweniger ein solches Handelsgeschäft beizubehalten.

14) S. d. Bem. z. *Inscr.* d. vor. Titels.

15) *Fabricenses* zu werden. Vergl. Cujac. *ad h. l.*

Sechsunddreissigster Titel.

De re militari.

(*Vom Kriegswesen.*)

1. *D. K. Antoninus an Aeneas, Soldat.*

Du foderst nicht mit Recht, dass der Sold und die Gnadengeschenke für die Zeit, während welcher du bei den Feinden gewesen zu sein angiebst, dir, nachdem du durch die Kaiserliche Gnade [16]) zurückgekehrt und [in die Rechte des Soldatenstandes] wieder eingesetzt worden bist, ausgeantwortet werden sollen.

2. *Ders. an die Soldaten der ersten Cohorte.*

Wenn ihr zwanzig Jahre lang gedient habt, so sollen euch keine niedrigen militärischen Dienstleistungen auferlegt werden.

3. *Ders. an Julianus.*

Die mit Schimpf verabschiedeten Soldaten können, da sie mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden, keine Ehrenstellen einnehmen, welche Menschen von unbefleckter bürgerlicher Ehre ertheilt zu werden pflegen; sie mögen aber die Befugniss haben, sich, wo sie wollen, aufzuhalten, ausgenommen an den Orten, an welchen es ihnen besonders verboten ist.

4. *D. K. Alexander an Atticus.*

Dass das Vermögen der während der Desertion verstorbenen Soldaten confiscirt werden solle, hat der höchstselige Marcus und Antoninus [17]), mein Vater, verordnet.

---

16) *Postliminio.* Da nur den Deserteurs, nicht auch den von den Feinden Gefangenen der Sold und die Gnadengeschenke entzogen werden sollen (*L.* 15. *D. h. t.* 49. 16.), so muss der Soldat, an welchen vorliegendes Rescript gerichtet ist, ein Deserteur gewesen sein, und es kann also das Wort *postliminium* hier nicht im eigentlichen Sinne für das Recht der Gefangenen, in ihre früheren Rechte durch die Heimkehr wieder einzutreten, gebraucht sein. Es bezeichnet vielmehr dieses Wort hier, wie in der *L.* 2. *Th. C. de repud.* 3. 16, im uneigentlichen Sinne: die Wohlthat, durch welche der Kaiser Jemanden wieder in seine Rechte einsetzt. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L.* 2. *Th. C. cit. T. I. p.* 256. *sq.* — Vergl. auch *L.* 5. *h. t.*

17) Unter diesem Antoninus ist nicht Heliogabalus, der Adoptivvater des Severus Alexander, des Urhebers dieser Constitution, sondern richtiger Antoninus Caracalla zu verstehen. S. Kämmerer Beitr. z. Gesch. u. Theorie d. R. R. I. S. 177. f.

5. *D. K. Gordianus an Valentinus und andere Soldaten.*

Da ihr anführt, dass der Ehemann eurer Schwester sieben Jahre lang in der Desertion gelebt habe, und durch Unsere Gnade [in die Rechte des Soldatenstandes] wiedereingesetzt worden sei, so verlangt ihr nicht mit Recht, dass diese Zeit so angesehen werden solle, als wenn er im Dienst gewesen wäre. Deshalb wird nach Abzug der Zeit, welche der Desertion angehört, der durch Unsere Gnade Wiedereingesetzte während der übrigen Zeit Kriegsdienste thun müssen, und darum auch nicht den Sold für die Zeit, während welcher er sich in der Desertion befunden hat, fodern können [18]).

6. *Ders. an Brutus, Soldat.*

Den Soldaten, welche einmal aus bewegenden Gründen [19]) verabschiedet worden sind, pflegt eine Wiederaufnahme unter dem Vorwand, dass sie wieder einen besseren Gesundheitszustand erlangt, nicht ertheilt zu werden, da sie ja nicht unüberlegt verabschiedet werden, sondern nur dann, wenn es durch die Aussagen der Aerzte und durch genaue Untersuchung des competenten Richters in Gewissheit gesetzt ist, dass sie an einem Gebrechen leiden.

7. *Ders. an Domnus, Veteran.*

Du fürchtest ohne Grund, dass die Beschimpfung, welche dich wegen eines militärischen Vergehens getroffen hat, deine bürgerliche Ehre jetzt, da du Veteran bist, verletzt zu haben scheine, vorzüglich da der Grundsatz angenommen worden ist, dass die Soldaten, auch wenn sie wegen eines Vergehens, welches in der Person von Nichtsoldaten Statt haben kann, eine Beschimpfung erfahren haben, nach dem Abschied nicht infam seien.

8. *D. K. Philippus an *.*

Ein Abschied aus bewegenden Gründen führt keine Befleckung der bürgerlichen Ehre mit sich.

9. *D. K. Constantinus u. d. Cäsar. **

Wenn Jemand den Barbaren (Feinden) durch eine frevelhafte Verrätherei Gelegenheit zur Beute gegen die Römer gegeben, oder wenn Jemand die auf andere Weise [von den Feinden] gemachte Beute [mit ihnen] getheilt haben wird, so soll er lebendig verbrannt werden. Geg. d. 28. April 323. u. d. C. Severus u. Rufinus.

---

18) S. *L.* 10. §. 1. *D. h. t.* 49. 16.

19) *Causaria.* S. *L.* 2. §. 2. *D. de his, q. not. inf.* 3. 2. u. *L.* 13. §. 3. *D. h. t.*

10. *D. K. Constantius und Constans an Titianus, Praef. Pr.*

Wenn Soldaten durch Unsere Verfügung das Recht erhalten haben, dass ihre Familien zu ihnen kommen dürfen, so sollst du blos ihre Eheweiber, Kinder, ingleichen ihre vom militärischen Sondergut erkauften Sclaven, nicht aber auch ihre Hörigen (Colonen,) zu ihnen befördern lassen [20]). Geg. d. 30. Mai 349. u. d. C. Limonius u. Catullinus.

11. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Cynegius, Praef. Pr.*

Die Tribuni oder die gemeinen Soldaten sollen nicht die Erlaubniss haben, in den Besitzungen [der Provincialen] umher zu schweifen, sondern bei ihren Fahnen in den gewöhnlichen und öffentlichen Standquartieren bleiben. Wenn aber ein Soldat diese so nothwendige Verfügung hintenangesetzt haben sollte, so sind Wir auf der Stelle über einen solchen Soldaten und den Tribunus desselben durch Berichte der Statthalter und Defensores in Kenntniss zu setzen, damit er auf das Strengste bestraft werde. Geg. d. 10. April 384. u. d. C. Richomeres u. Clearchus.

12. *Dies. an Richomeres, Com. u. Mag. utriusque militiae.*

Wir verordnen durch diese wohlbedachte Verfügung, dass, wenn die ganze Menge der Legionen an den grünenden Ufern der Flüsse steht, durchaus kein Soldat das allgemeine Trinkbehältniss durch den Schmutz von flüssiger Jauche [21]) verunreinigen oder dadurch, dass er beim Abwaschen des Schweisses der Pferde auf eine unzüchtige Weise entblösst ist, die Augen der Menge verletzen [22]), sondern dies weit entfernt von den Blicken Aller in den weiter unten liegenden Theilen

---

20) Die *Praefecti Praet.* konnten nämlich die Erlaubniss zum Gebrauch des *cursus publicus*, dessen sich die Familien der Soldaten bedienen sollten, ertheilen. Vergl. *tit. C. de Cursu publ.* 12. 51. Ammian. *Marcell. XX.* 4. 11. und dazu Valesius u. Wagner, ingl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 3. *h. t.* 7. 1.

21) Die Kaiser sind in dieser Constitution bei so schmutzigen Gegenständen höchst poetisch. Den einfachen Gedanken, dass kein Soldat den Fluss verunreinigen solle, drücken sie so aus: *ut nullus omnino immundo fimo sordidatis fluentis commune poculum (i. e. flumen, quo milites in commune utuntur;* ähnlich Virgil. *Georgic. III. v* 528.) *polluat.* Vergl. *Gothofr. ad h. l.* in *Th. C. L.* 13. *h. t.* 7. 1.

22) *Deproperans publicos oculos nudatus incestet.* Statt *deproperans* ist in der Uebersetzung die Lesart des *Th. C. deproperus,* welches Wort *Gothofred.* daselbst durch: *defoedus ac turpis* erklärt, befolgt worden.

der Flüsse thun solle. Geg. zu Vincentia d. 27. Mai 391. u. d. C. Tatianus u. Symmachus.

13. *D. K. Arcadius und Honorius an Romulianus, Praef. d. St.*

Keiner von den Soldaten, welche als Gegenwärtige in dem Kaiserlichen Dienst Unserer Majestät stehen, und welchen in dieser erhabenen Stadt, wenn Unser Hof gegenwärtig ist, zu dienen gestattet worden ist [23]), oder welche zu anderen Abtheilungen oder Legionen gehören, soll seinen Geschäften nachgehen, oder fremde Dienste ohne Kaiserliche Erlaubniss zu verrichten wagen. Diejenigen aber, welche einer solchen That überführt sein werden, sollen, aus dem Soldatenstand ausgemerzt, die gebührenden Strafen zu leiden genöthigt werden; Diejenigen aber, von welchen es erwiesen sein wird, dass sie einen Soldaten in einem Privatdienst zurückbehalten, sollen mit einer Geldstrafe von fünf Pfund Goldes belegt werden. §. 1. Wenn aber ein Soldat, von seiner Abtheilung oder von einem Tribunus abgesendet, an den Hof Unserer Majestät gekommen sein wird, — denn Wir verbieten ihnen, dies aus einem anderen Grunde zu thun, — so soll er sich beeilen, sich sogleich vor den Comites, (*vir. illustr.*) unter deren Oberbefehl er steht, zu stellen, und die Gründe seiner Reise angeben, damit er sowohl einen Kaiserlichen Bescheid erhalte, als auch schnell in den Stand gesetzt werde, zurückzukehren. §. 2. Wenn aber die Präsidenten der Provinzen in Erfahrung gebracht haben sollten, dass Soldaten ihre Abtheilungen verlassen haben und in den Provinzen hin und her schweifen, so sollen sie dieselben ergreifen und bewachen lassen, bis über dieselben den Ohren Unserer Majestät berichtet wird, und Wir beschliessen, was geschehen solle. Geg. zu Const. d. 1. Febr. 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus.

14. *Dies. an Stilico, Magist. militum.*

Es ist Unser Wille, dass die Soldaten nicht gegen das öffentliche Beste von einer Abtheilung zur andern versetzt werden sollen. Es mögen daher die Comites und Duces, welchen der Oberbefehl über die Soldaten übertragen worden ist, wissen, dass die Soldaten nicht blos von den Abtheilungen der Comitatenses und Palatini [24]) nicht zu anderen Abthei-

---

23) Es sind hier die *milites Praesentales* gemeint. Vergl. *Gothofred. ad L. 17. Th. C. h. t.*

24) *Comitatenses numeri* sind die im Gefolge oder am Hofe des Kaisers (*in comitatu*), *Palatini numeri* die im Kaiserlichen Palast dienstthuenden Corps. S. Cujac. *Observatt. l. c.* 25. u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 18. *h. t.* 7. 1.

lungen versetzt werden dürfen, sondern dass auch keinem von ihnen die Befugniss ertheilt sei, einen Soldaten von den Legionen der Comitatenses, oder der Riparenses, der Castrensiani [25]) und der übrigen zu versetzen, wenn dies nicht die Kaiserliche Majestät aus Rücksicht auf das allgemeine Beste befohlen haben wird, weil einem jeden eine Vermehrung seiner Ehre nicht durch Begünstigung, sondern durch seine Arbeit zu Theil werden muss. Wenn aber Jemand hiergegen gehandelt haben wird, so möge er wissen, dass man auf jeden Soldat je ein Pfund Goldes von ihm fodern werde. Geg. zu Mailand d. 19. März 400. u. d. C. Stilico und Aurelianus.

15. *D. K. Leo an Aspares, Magist. milit.*

Die Soldaten dürfen, da sie vom Staat bewaffnet und ernährt werden, blos für das öffentliche Beste beschäftigt werden, und nicht auf den Ackerbau und das Hüten von Thieren, oder auf den Erwerb durch Handel, sondern auf die Erfüllung ihrer Dienstpflichten ihre Anstrengungen verwenden. Du magst auch künftighin nicht dulden, dass ein Soldat mit den genannten Verrichtungen sich abgebe, sondern sollst befehlen, dass sie zahlreich bei ihrer Abtheilung sein sollen, damit sie sich durch tägliche Waffenübung zum Kriege vorbereiten. Wenn aber einer von den Militairstatthaltern Sol-

25) *Sed ne ipsis quidem seu de comitatensibus seu de castris riparensibus castrensianis ceterisque cuiquam eorum* (*i. e. Comitum vel ducum*) *transferendi militem copiam attributam.* Der Anfang dieser Stelle scheint corrupt zu sein, zumal da die *Comitatenses* schon vorher erwähnt waren. Desshalb hat Cujac. l. l. die höchst glückliche Conjectur aufgestellt: *sed ne ipsis quidem Pseudo-Comitatensibus etc.* Es werden nämlich in der *Notitia Dignitatt. Imp.* und in d. *L.* 10. *Th. C. de Numerariis.* 8. 1. *legiones* (im *Th. C. numeri*) *Pseudo-Comitatenses* erwähnt, deren Name daher abzuleiten ist, dass sie, ohne wirklich *in comitatu Principis* zu dienen, doch nach Art der *Comitatenses* organisirt waren. Vgl. *Pancirol. Comm. ad Not. Dig. Orient. p.* 80 *et* 86. (*Genua* 1623.), Cujac. l. l. und Gothofr. l. l. Doch hat Cujac. *in Commentar. ad h. l.* einen anderen Ausweg vorgeschlagen, indem die *numeri* weiter oben für *vexillationes* genommen werden könnten, so dass also den *vexillationes Comitatenses ac Palatinae* die *Comitatenses legiones* entgegengesetzt würden. Es ist daher in der Uebersetzung noch die gewöhnliche Lesart befolgt worden. Was endlich die Worte: *seu de castris riparensibus castrensianis* anlangt, so fehlt das Wort: *castris* im *Th. C.* und auch Beck hat es weggelassen. *Riparenses* sind dann, nach Gothofr. l. l., die Soldaten, welche an den Ufern der Flüsse ihre Lager haben, *Castrensiani*, oder wie im *Th. C.* steht, *Castriciani* aber die, welche im Felde stehen.

daten gegen das Verbot Unserer Majestät zur Verwaltung sowohl Kaiserlicher als Königlicher [26]) oder Privathäuser oder Besitzungen, und zu verschiedenen anderen Verrichtungen bestimmt haben sollte, so sollen sowohl von dem, welcher gegen das Verbot gehandelt haben wird, als auch von dem, welcher den Soldaten anzunehmen gewagt haben wird, auf jeden Soldaten je ein Pfund Goldes sofort gefodert werden [27]). Geg. zu Constant. d. 6. Juli 458. u. d. C. d. K. Leo.

16. *Ders. an Dioscorus.*

Wir verbieten es, dass Kriegsmänner bürgerliche Besorgungen übernehmen, und verordnen, dass wenn sie vielleicht eine solche Verrichtung übernommen haben sollten, sie sowohl des Soldatenstandes, als auch aller Vorrechte beraubt werden sollen, indem sie, die mit Verwegenheit den heilsamsten Verfügungen entgegenzuhandeln sich unterfangen haben, den Unwillen Unserer Majestät fürchten sollen.

17. *D. K. Zeno an Marcianus, Magist. milit.*

Wir gestatten nicht, dass in Zukunft Jemand in irgend eine Abtheilung der Reiter oder des Fussvolks, oder in irgend eine Grenzwache ohne ein Kaiserliches Genehmigungsschreiben Unserer Majestät aufgenommen werde, indem die Gewohnheit, welche bis jetzt gegolten hat, aufgehoben sein soll, nach welcher dem *Magister militum* oder den Duces die Befugniss zustand, Genehmigungsschreiben für die Soldaten zu erlassen, oder Jemanden unter die Soldaten aufzunehmen, so dass nur die in den Abtheilungen oder in den Grenzwachen Dienste thun sollen, welche von Unserer Majestät Genehmigungsschreiben erhalten. Die jedesmaligen *Magistri militum* (*vir. eminentiss.*), so wie auch die Duces (*vir. spectabil.*) sollen, — wenn sie es für nöthig erachtet haben werden, die Abtheilungen statt derjenigen, welche durch den Tod abgehen werden, wiederum vollzählig zu machen, — nach Untersuchung des wahren Sachverhältnisses durch einen Bericht an Unsere Majestät erklären, welche und wie viele und in welche Abtheilung oder unter welche Grenzwache sie aufgenommen werden sollen, so dass diese dann erst, je nachdem es Unserer Majestät beliebt haben wird, durch ein Kaiserli-

---

26) Cujac. *Comment. ad h. l.* meint, dass mit den *regiae domus* hier wohl die des Königs der Gothen oder der Armenier gemeint seien.

27) Die gewöhnliche Lesart: *sciat, se ab eo, qui contra fecerit, et ab eo, qui.... libras auri protinus exigendas,* kann nicht richtig sein, denn das *se* passt nicht in die Construction. Es ist daher mit Anderen in der Uebersetzung die Lesart: *et ab eo, qui contra fec., et ab eo, q. etc.* befolgt worden.

ches Rescript zum Kriegsdienst gelangen sollen. Die Unterbeamten, welche dir bei deinen Verrichtungen Hülfe leisten, sollen aber mit einem Verlust von hundert Pfund Goldes bestraft werden, wenn sie in irgend einer Hinsicht das, was Unsere Majestät verfügt hat, verletzt haben werden.

18. *D. K. Anastasius an Ioannes, Magist. milit. Praesental.*

Da Wir emsig dafür sorgen, dass sowohl die Steuerpflichtigen und Provincialen, als auch die tapferen Soldaten, so wie es geschehen muss, regiert werden, und nicht eine Verletzung oder einen Verlust erleiden, so haben Wir es für nothwendig erachtet, dass die treuen Soldaten von verschiedenen Abtheilungen der Präsentales, welche in den einzelnen Theilen des Orients stehen, den Befehlen der Duces (*vir. spectabil.*) gehorchen sollen, damit, wenn irgend Etwas vorkommen sollte, was aus Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit einer Heilung bedarf, dies auf der Stelle, da ja die militairische Hülfe sich in den nächsten Oertern befindet, das gehörige Heilmittel erhalten könne, so nämlich, dass die vorhingenannten Soldaten auch Denjenigen, welche Rechtsstreite, sei es Civil- oder Criminalprocesse, gegen sie führen, nicht bei dem *Magister militum* in Orient (*magnif.*], oder auf Ausfertigungen oder Befehlen desselben, sondern auf Bescheide oder Verfügungen sowohl deines erhabenen Sitzes, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen, als auch der vorhin genannten Duces Rede und Antwort stehen sollen. §. 1. Es soll nämlich das beobachtet werden, dass der *Ad responsum,* welcher bis jetzt aus deinem Unterbeamtenpersonal an den obengenannten *Magister militum* im Orient gesendet zu werden pflegte, an die Duces (*vir. spectabil.*) geschickt werde, damit er bei ihnen bleibe, und dafür sorge, dass er sowohl selbst in eigener Person, als durch seine Gehülfen den genannten Richtern behülflich sei und die Befehle derselben erfülle, ohne dass Wir jedoch die Erlaubniss versagen, dass ein *Ad responsum,* welcher aus dem Unterbeamtenpersonal eines anderen *Magister militum Praesentalium* (*vir. excels.*) nach dieser Unserer Verfügung gesendet wird, an Orten, an welchen sich gerade kein *Ad responsum* aus deiner Gerichtsdienerschaft findet, sein Amtsgeschäft namentlich bei vorkommenden Rechtsstreiten zu verwalten. Hierzu ertheilen nämlich Wir auch Demjenigen, welcher aus einem andern Unterbeamtenpersonal abzuschicken ist, die Befugniss, so dass die *Ad responsum* nicht nur indem sie durch ihre Gehülfen, sondern auch indem sie selbst gegenseitig sich unterstützen, es weder bei öffentlichen, noch bei Privatrechtsstreiten oder Executionen an sich fehlen lassen mögen. Denn Wir haben es nicht für gut be-

funden, dass an jeden einzelnen *Dux* ein *Ad responsum* aus eurer Gerichtsdienerschaft gesendet werden solle, damit nicht etwa durch die Menge derselben die Nachtheile für Unsere Soldaten vermehrt werden möchten. §. 2. Damit aber in jeder Hinsicht sowohl für den öffentlichen Nutzen, als für die tapferen Soldaten gesorgt werde, haben Wir mit Recht dafürgehalten, dass die zu fodernden Gebühren zu ermässigen seien. Deshalb befehlen Wir, dass weder die *Ad responsum* selbst, noch deren Gehülfen für Criminal- oder Civilrechtssachen, auch wenn sie angeblich aus öffentlichen Rechtssachen herstammen, oder zu einer öffentlichen Rechtssache gehören, Etwas mehr als ein einziges Goldstück von jedem einzelnen Soldaten, gleichviel ob derselbe es nicht geben will, oder es freiwillig anbietet, nehmen sollen, so dass sie, wenn die ganze Abtheilung oder die Gesammtheit der Obersten der Heeresabtheilungen [28]) zu belangen sind, nur den doppelten Betrag der Gebühren nehmen sollen. Denn Wir dulden auch nicht, dass in solchen Fällen mehr, als zwei Principales, deren Namen ein für alle Mal und zuerst unter Aufnahme eines Protokolls bekannt gemacht sein werden, belangt werden, indem nämlich ein Syndicus, sowie es die Gewohnheit erfodert und es in den Gesetzen bestimmt worden ist, anzuordnen ist. §. 3. Auch fügen Wir noch dies bei, dass die processirenden Soldaten oder Syndici statt aller und jeder beim Eintritt in das Gericht des *Dux* zu machenden Ausgaben nur ein einziges Goldstück, und nichts mehr zu entrichten genöthiget werden sollen, so dass diese Einnahme dem *Ad responsum* und dessen Gehülfen und Exceptores zu Gute kommen soll; indem weder den treuergebenen Principes, welche in dem Gericht des *Dux* den Dienst versehen, noch der Gerichtsdienerschaft des *Dux* zu gestatten ist, Etwas von den vorhingenannten Processen sich anzumassen, oder in eigenem Namen zu fodern; so nämlich, dass dieselbe Vorschrift über die Processkosten auch rücksichtlich der Person Derjenigen, welche gegen die Soldaten klagen, befolgt werden soll. §. 4. Es soll aber dem Gutdünken und dem Ermessen der Duces (*vir. spectabil.*) überlassen sein, ob sie, je nach der Beschaffenheit der Rechtshändel oder nach dem Betrag, welcher gegen die treuergebenen Soldaten von den Gegnern derselben geltend gemacht wird, entweder ihre eigene Entscheidung in den Processen ertheilen, oder die Untersuchung derselben den treuen Obersten der Heeresabtheilungen oder Schiedsrichtern, welche sich an dem Orte aufhalten, übertragen wollen. §. 5. Es soll aber den Duces (*vir. spectabil.*)

28) *Principiorum.* Vgl. Brisson. *s. h. v.*, auch Vales. *ad Ammian. Marcellin. XV.* 5. 16.

und den ihnen Hülfe leistenden *Ad responsum* oder deren Gehülfen obliegen, dass nicht, wenn einmal Soldaten vor die Duces gefodert sein werden, oder denselben befohlen sein wird, von den Orten, an welchen sie sich befinden, aufzubrechen, die Curiales oder Steuerpflichtigen auf irgend eine Weise Nachtheile erleiden; so nämlich, dass sie dafür sorgen sollen, dass sie zum Behuf einer Musterung der Soldaten, wenn die Duces (*vir. spectabil.*) auch die treuergebenen Präsentales dazu ziehen wollen, nicht eine überaus grosse Menge derselben zur Zeit des Friedens zusammenrufen. §. 6. Aber auch wenn auf irgend eine andere dringende Veranlassung Soldaten an andere Orte kommen sollten, sollen sie sich nicht weniger aller Verletzungen gegen die Curiales oder Steuerpflichtigen in jeder Hinsicht enthalten. Auch sollen sie, wenn sie sowohl auf dem Hinweg, als auf dem Rückweg nur dreissig Tage zu reisen brauchen, nicht anstehen, selbst die Tragung ihrer Ausgaben zu übernehmen, ohne die Steuerpflichtigen oder Curiales zu belästigen, wenn es aber nothwendig ist, dass sie auf eine längere Zeit an anderen Orten verweilen, so sollen ihnen an den Orten, an welche sie gekommen sein werden, die Kosten für die längere Zeit, als angegeben worden ist, geleistet werden. §. 7. Weil Wir aber erfahren haben, dass Einige aus verwegener Gesinnung und feindseliger Absicht in früherer Zeit Gewisse unter den erwähnten Soldaten sowohl in deinem Gericht, als bei dem *Magister militum* im Orient (*excels.*) in den Anklagestand versetzt, und dieselben zu derselben Zeit auch vor verschiedene Gerichte gezogen haben, sowie dass über dieselben Personen und dieselben Rechtssachen und Rechtshändel verschiedene Urtheile gefällt worden seien, so soll, damit nicht auch künftig so grosse Nachstellungen gegen Unsere Soldaten Statt finden, und eine so grosse Verwirrung durch die Beschwerden, welche gegen sie erhoben werden sollten, entstehen möge, Niemand die Erlaubniss haben, einen oder mehrere Soldaten Praesentales, wenn gegen ebendenselben oder dieselben vor deinem erhabenen Sitz eine Anklage vorgebracht, und die Belangungsschrift überreicht worden ist, mit einer Criminal- oder Civilklage durch einen Befehl der (*vir. spectabil.*) Statthalter oder Duces zu beunruhigen, bevor der Process in Folge der früheren Klage und der früheren Belangung den Gesetzen gemäss seine Endschaft erreicht. §. 8. Dasselbe soll auch im umgekehrten Falle beobachtet werden, so dass, wenn ein oder mehrere Präsentales mittelst einer Ausfertigung des Dux (*vir. spectabil.*) verklagt und belangt sein werden, dem Kläger die Befugniss versagt werden soll, eine Klage oder Anklage in deinem Gericht gegen denselben Soldaten oder dieselben Sol-

daten anzubringen; und dass derselbe Kläger, wenn er behauptet haben sollte, dass derselbe oder dieselben sowohl einem Criminal - als einem Civilanspruch unterworfen seien, nicht die Befugniss haben soll, auch mit besonderen Klagen und zwar mit den Criminalklagen das Gericht deiner Hoheit, mit den Civilklagen aber den Dux (*vir. spectabil.*,) oder umgekehrt, zu beschäftigen. §. 9. Wenn aber Jemand ein so kühnes und der Billigkeit so zuwiderlaufendes Wagniss unternommen haben sollte, so soll er im Civilprocesse mit dem Verlust des Processes und mit der Bezahlung der durch sein Versehen entstandenen Schäden bestraft werden, in Criminalprocessen aber gleichwie ein überführter Chicaneur die Schärfe der Gesetze empfinden. §. 10. Wir haben aber die vorerwähnten Verfügungen nicht zur Verminderung der Amtsgewalt des *Magister militum* im Orient, sondern zum Schutz der einzelnen Ortschaften, und für die öffentliche Sicherheit getroffen, da es nicht zweifelhaft ist, dass auch die Duces selbst, welchen nach Unserem Befehl die tapferen Präsentales Gehorsam leisten sollen, unter derselben Amtsgewalt [des *Magister militum* im Orient] stehen.

Siebenunddreissigster Titel.

De castrensi peculio militum et Praefectianorum.

(*Ueber das militärische Sondergut der Soldaten und der Praefectiani.*)

1. *D. K. Alexander an Priscianus.*

Wenn sich dein Sohn zu der Zeit, als du Etwas für denselben gekauft hast, in deiner Gewalt befunden hat, so wird nicht gezweifelt, dass dasselbe dir gehöre. Zum militärischen Sondergut gehören aber die beweglichen Sachen, welche einem in den Kriegsdienst tretenden Haussohne von seinem Vater, oder von seiner Mutter oder anderen Verwandten, oder Freunden geschenkt worden sind, ingleichen was im Felde auf Veranlassung des Kriegsdienstes erworben wird, wozu auch die Erbschaften Derjenigen gehören, mit welchen er nicht anders hätte bekannt werden können, als durch Veranlassung des Kriegsdienstes, auch wenn sich unbewegliche Sachen in denselben befinden. Die Erbschaft der Mutter aber gehört, obwohl sie ihm während des Kriegsdienstes angefallen ist, nicht zum militärischen Sondergut. Es ist aber bekannt, dass ein geschenktes Grundstück nicht zum militärischen Sondergut gehöre, obwohl die vom militärischen Sondergut gekauften Grundstücke in dieses Verhältniss kommen.

2. *Ders. an Felix.*

Ein Haussohn hat ohne den Willen seines Vaters nicht das Recht zur Veräusserung irgend einer Sache, er müsste denn ein militärisches Sondergut haben.

3. *Ders. an Felicianus, Soldat.*

Der, welcher dich überredet hat, dass du in Folge des [von dir, als du Soldat wurdest, geleisteten] Eides von dem Band der väterlichen Gewalt befreit seist, irrt sich. Denn es bleiben die Soldaten nichtsdestoweniger in der Gewalt ihrer Väter, aber sie haben ein ihnen eigenthümlich zugehöriges militärisches Sondergut, und an diesem hat der Vater durchaus kein Recht.

4. *D. K. Gordianus an Gallus, Soldat.*

Da du anführst, dass du von deinem Bruder, welcher auch zugleich dein Camerad in demselben Feldlager war, zum Erben eingesetzt worden seist, so ist es der Rechtsregel gemäss, dass seine Verlassenschaft vielmehr zu deinem militärischen Sondergut, als für deinen Vater, in dessen Gewalt du dich befindest, von dir erworben zu sein scheint. Denn es ist anzunehmen, dass die gemeinschaftliche Anstrengung auf dem Marsche, die Cameradschaft mit demselben, und die Gemeinschaft in der Verrichtung der Dienste zu der brüderlichen Zuneigung noch Etwas hinzugefügt, ja sogar die Brüder sich einander gegenseitig noch theurer gemacht habe.

5. *D. K. Diocletianus und Maximianus an Philostratus.*

Du siehst ein, dass, wenn ein Sohn, welcher im Kriegsdienste gestanden hat, verstorben ist, sein Sondergut beim Vater geblieben sei, nicht aber der Vater eine Erbschaft erworben habe [29]).

6. *D. K. Theodosius und Valentinianus an den Zoilus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass sowohl die Scriniarii, als die Exceptores, und die Uebrigen, welche die Befugniss haben, unter deinem Unterbeamtenpersonale eine Stelle zu bekleiden, das rücksichtlich des militärischen Sonderguts geltende Recht eben so unverletzt haben sollen, als wenn sie in der ersten Hülfslegion [30]) Unseres Staats dienten.

---

29) Vergl. *L.* 1. 2. 9. 14. 17. *pr.* §. 1. *L.* 19 §. 3. *D. h. t.* 49. 17. u. *L.* 18. *pr. D. ad leg. Falcid.* 35. 2. S. jedoch *Nov.* 118. *c.* 2.

30) Auch bei *Tacit. II. Histor. c.* 43. kommt eine *legio prima Adjutrix* u. in d. *L.* 1. *C. de profess. et med.* 10. 52. eine *legio secunda Adjutrix* vor.

Achtunddreissigster Titel.

De erogatione militaris annonae.

(Von der Vertheilung des Proviants der Soldaten.)

1. *D. K. Constantius und Julianus Caesar an Helpidius, Praef. Pr.*

Eine wiederholte Gewohnheit hat gelehrt, dass die Soldaten zur Zeit eines Feldzuges den Zwieback [31]) und das Brod, ingleichen den Wein und den Essig, ferner auch den Speck, sowie das Schöpsenfleisch so zu erhalten pflegen: an zwei Tagen Zwieback, am dritten Tage Brod; an einem Tage Wein, an dem anderen Tage Essig; an einem Tage Speck, an zwei Tagen Schöpsenfleisch. Geg. zu Hierapolis d. 17. Mai 360. u. d. C. d. K. Constantius X. u. Julianus III. Cäsar.

2. *D. K. Jovianus an Secundus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Soldaten sich das Futter (die Fourage) nur innerhalb des zwanzigsten Meilensteins, und nicht weiter her, zusammen holen sollen. Geg. zu Aedesa d. 27. Septemb. 363. u. d. C. d. K. Julianus IV. u. Sallustius.

3. *D. K. Valentinianus u. Valens an Victor, Magist. milit.*

Die Soldaten und ihre Vorgesetzten sollen durchaus nicht wagen, Etwas unter dem Namen von Kostgeld [32]) von den Provincialen zu nehmen. Denn die Soldaten mögen wissen, dass, da sie ihre Bedürfnisse erhalten, indem sie dieselben durch die Proviantvertheilung beziehen, sie den Provincialen nicht sonst noch Schaden zufügen dürfen. Geg. zu Bonamansio d. 27. Dec. 364. u. d. C. d. höchstseligen Jovianus u. Varronianus.

4. *Dies. u. Gratianus an Auxonius, Praef. Pr.*

Du wirst anordnen, dass, — so wie Wir durch eine heilsame Verfügung befehlen, dass es an allen Grenzen geschehen soll, — die Proviantgegenstände von den den Grenzen näher wohnenden Provincialen in die Lager gebracht werden sollen. Die in den Veteranenlagern [33]) stehenden Soldaten

---

31) *Buccellatum.* S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 6. *h. t.* 7. 4. u. Vales. u. Lindenbr. *ad Ammian. Marcell. XVII. c.* 8 §. 2.

32) *Coenaticorum nomine.* S. *Gothofr. ad h. l.* in *Th. C. L.* 12. *h. t.* 7. 4.

33) *In veteranis castris.* Statt: *veteranis*, dessen Sinn dunkel ist, hat Cujac. *ad h. l.* u. statt: *invito oneris*, was sich im

aber mögen zwei Drittel des Unterhalts daselbst aus den Magazinvorräthen nehmen, nicht aber mehr, indem sie gezwungen werden sollen, ein Drittel selbst herbeizuschaffen. Geg. zu Martianopel d. 3. Mai 369. u. d. C. Valentinianus, *Nob. Puer* u. Victor.

5. *Dies. an Probus, Praef. Pr.*

Die Actuarii sollen, wenn sie nicht nach Ablauf der Zeit von dreissig Tagen die Originalproviantverzeichnisse [34]) auf der Stelle übergeben haben werden, die Proviantgegenstände, welche sie aus den fiscalischen Magazinen heraus zu nehmen [35]) unterlassen, oder der Abtheilung, deren Rechnung sie führen, auszutheilen versäumt haben, aus ihren eigenen Mitteln entweder den Soldaten selbst, oder in die fiscalischen Magazine zu leisten genöthigt werden. Geg. zu Sirmium d. 8. April u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

6. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Modestus, Praef. Pr.*

Die tapferen und treuergebenen Soldaten sollen den Proviant und die Fourage [36]) an jedem einzelnen Tage, oder doch zu gehöriger Zeit, das heisst, ehe das Jahr verfliesst [37]), aus den Magazinen erhalten, oder wenn sie die Annahme Dessen, was ihnen zukommt, mit Fleiss verschieben wollen, so soll Das, was sie zur gehörigen Zeit nicht angenommen haben werden, für Unseren Fiscus in Anspruch genommen werden. Geg. zu Antiochien d. 4. April 377. u. d. C. d. K. Gratianus IV. u. Merobaudes, *Vir. Clar.*

Th. C. h. l. L. 15. *h. t.* für *veteranis* findet, hat *Gothofred. ad h. l.*: *Vetorinis* oder *Betorinis* (βετωρινοῖς) vorgeschlagen, so dass sich diese Stelle auf die Lager von der Arabischen Grenze gegen die Perser beziehen würde. Jedoch hat *Gothofred. l. l.* wiederum Zweifel gegen diese Lesart erhoben.

34) *Pittacia authentica.* Unter den *pittacia* sind die Verzeichnisse des zu vertheilenden Proviants, welche die Actuarii, die Rechnungsführer der Numeri, den Susceptores übergaben, und nach welchen die letzteren die Vertheilung vornehmen mussten, zu verstehen. Vergl. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L. II Th. C. h. t.*

35) *Excludere.* S *Gothofred. ad. h. l.* in *Th. C. L.* 16. *h. t.* In Folge der nicht geschehenen Austheilung konnte der vorräthige Proviant im Magazin verderben. *L* 1. *Th. C. h. t.*

36) *Capita* S. d Bem. z. *Inscr. tit. de off. Praef. Pr. Afr.* 1. 27., *Gothofred. ad L.* 7. *Th. C. h. t.* 7. 4., *Heinecc. ad Brisson s. v. caput nro.* 12. u. v. Savigny Steuerverfass. in d. Zeitsch für gesch. Rechtswiss. VI. S. 341.

37) Die erstere Zeitbestimmung bezieht *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 17. *h. t.* auf die gemeinen Soldaten, die letztere auf die Officiere.

7. *D. K. Theodosius, Arcadius und Honorius an Rufinus, Praef. Pr.*

Kein Soldat soll statt des Proviants, welcher in den Provinzen angewiesen wird, wenn er denselben zur gehörigen Zeit, als Vorrath vorhanden war, nicht hat annehmen wollen, und auf die Zeit, wo Mangel Statt finden würde, gelauert hat, den Werth desselben zu fodern befugt sein, so dass, wenn Einer wegen des Ueberflusses in einem Jahre den ihm angebotenen Proviant in Empfang zu nehmen unterlassen, und nachher, unter Festsetzung von Preisen in Gemässheit des Statt findenden Mangels, den früher verschmähten Proviant geschätzt haben wird, er weder Das, was er gegen dieses Gesetz verlangt, soll fodern dürfen, noch Das, was er anzunehmen unterlassen hat, erhalten soll. Geg. d. 30. Juli 393. u. d. C. d. K. Theodosius III. u. Abundantius, *Vir. Clariss.*

8. *D. K. Arcadius und Honorius an Hilarius, Praef. Pr.*

Wir müssen dem Vortheil der Provincialen zu Hülfe kommen. Du magst es also durch die Comites (*vir. illustr.*) den Tribuni der Abtheilungen oder Vexillationen [38]), oder auch der *scholae* zu wissen thun, dass sie daran denken sollen, dass das Heu den Soldaten in dem gehörigen Maasse [39]) dem Gesetz des höchstseligen Valentinianus gemäss zu reichen, jedoch nicht zur Stadt zu bringen sei. Geg. d. 16. Juni 396. u. d. C. d. K. Arcadius IV. u. Honorius III.

9. *Dies. an * Praef. Pr.*

Du magst das Mass der durch die Susceptores geschehenen Austheilung [des Proviants] mit dem in den Verzeichnissen angegebenen Betrag vergleichen lassen, so dass genauer ausgemittelt werden kann, an welchem Tage [Proviant] den Abtheilungen gereicht worden ist; und, wenn es sich ergeben haben wird, dass die Actuarii oder Proviantmeister etwas mehr erhalten haben, als die der Wahrheit gemässe Angabe in den

---

38) *Numerorum sive vexillationum.* Das Wort *vexillatio* ist hier nicht in der gewöhnlichen engeren Bedeutung für eine Abtheilung der Reiterei gebraucht, sondern in der weiteru, in welcher es alle Centurien und Cohorten einer Legion unter sich begreift, und gleichbedeutend mit *numerus* ist, welches letztere Wort eben wegen seines allgemeinen Begriffs stets durch: „Abtheilung" wiedergegeben worden ist. Vergl. v. Glück Erl. d. Pand. XXXI. S. 424. ff.

39) Dies ist wohl der Sinn der Worte: *justis capitibus* (s. *L.* 6. *h. t.*). Im *Th. C.* (*L.* 23. *h. t.*) heisst es: *hisdem capitibus*, was *Gothofred. ad h. l.* durch: *in natura*, nicht in Geld, erklärt.

Unseren Scrinien übergebenen Verzeichnissen enthält, so sollen die erwähnten genöthigt werden, es doppelt zurückzugeben, indem den Susceptores die Summe gut zu schreiben ist, welche sie einmal auf das Verlangen derselben ausgetheilt zu haben, erwiesen haben werden. Denn es sind auch an die *Magistri utriusque militiae* (*vir. illustr.*) Kaiserliche Schreiben ergangen, in welchen Wir durch eine wohlbedachte Verordnung beschlossen haben, dass vor dem Anfang des Steuerjahrs an Unsere Scrinia mit der höchsten Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit angefertigte Verzeichnisse eingesendet werden sollen, nach welchen die Austheilung von den Susceptores vorgenommen werden soll. Geg. d. 25. März 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus, *Vir. Clariss.*

10. *Dies. an Eutychianus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass in allen Provinzen den gesammten Abtheilungen und Soldaten vom Monat November an junger Wein gegeben werden soll, weil die Austheilung des alten nachtheilig zu sein scheint. Geg. zu Constant. d. 23. Mai 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus, *Vir. Clariss.*

11. *Dies. an die Provincialen in der proconsularischen Provinz* [40]).

Die Opinatores, das heisst die Einfoderer des militärischen Proviants, sollen mit den Provincialen keinen Verkehr haben; vielmehr soll der ganze Betrag der schuldigen Lieferung [41]) von den Duces oder den Provincialunterbeamten gefodert, und derselbe innerhalb Jahresfrist entrichtet werden. Geg. zu Mailand d. 31. März 401. u. d. C. Vincentius u. Fravitta.

12. *Dies. u. Theodosius an Anthemius, Praef. Pr.*

Die rückständigen Proviantstücke der sieben Tage, auf welche die prätorianischen Tribuni gewöhnlich die Proviantstücke unter dem Namen von Stellatura zu ihrem Nutzen erhalten [42]), sollen nicht anders zu Geld angeschlagen werden,

---

40) D. h. Africa oder die Provinz Carthago. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 26. *h. t.* 7. 4.

41) *Omnis summa debiti i. e. omne tributum, omnis annona.* S. *Gothofred. l. l.*

42) *Septem* (*Th. C. L.* 28. *h. t.*: *semper*) *dierum, per quos* (*resistentes* fügen *Th. C.* u. Cujac. bei) *tribuni praetoriani emolumenti gratia stellaturae nomine species* (fehlt im *Th. C.* u. b. Cuj.) *consequuntur, species resistentes* (fehlt im *Th. C.* u. b. Cuj.) *non aliter adaerentur, etc.* Diese Stelle ist theils wegen der verschiedenen Lesarten, theils wegen des nicht ganz klaren Wortes: *stellatura* dunkel. Wahrscheinlich war *stellatura* (*Gothofred.* in *Th. C.* will *stillatura*) ein

als so, wie sie auf dem Markt unter den feilgebotenen Sachen verkauft werden. Geg. zu Constant. d. 9. April 406. u. d. C. d. K. Arcadius VI. u. Probus.

13. *D. K. Honorius und Theodosius an Anthemius, Praef. Pr.*

Wir verordnen wiederholt durch dieses Gesetz, dass, wenn ein Soldat die verbotene Einfoderung von Naturallieferungen von Neuem vorzunehmen [43]), oder die festgesetzten Geldanschläge umzuändern gewagt haben wird, sowohl der Dux (*vir. spectabil.*) um hundert Pfund Goldes, als auch sein Unterbeamtenpersonale mit einer gleichen Geldsumme bestraft werden soll, unter Hinzufügung der Strafe des Sacrilegiums [44]), welche die Verletzer der Kaiserlichen Verordnungen öffentlich trifft. Geg. zu Constant. d. 23. März 409. u. d. C. d. K. Honorius VIII. u. Theodosius III.

14. *Dies. an Constantius, Magist. milit.*

Denjenigen Scholares, welchen Wir in Betracht ihrer Leistungen den Befehl über Abtheilungen übertragen haben [45]), soll durch die Opinatores von dem zu Geld angeschlagenen Proviant jeden Tag ein Goldstück [46]), ingleichen der nach Verhältniss der Zeit ihrer Amtsführung gebührende Betrag von Fourage [47]) zu der Zeit, zu welcher [der Proviant] an die Soldaten ausgetheilt wird, geleistet, oder, wenn einer von ihnen eher, als er dies erhält, verstorben sein sollte, Das, was ihm aus beiden Gründen gebührte, den Erben desselben

---

den Tribuni von den Soldaten gemachtes Geschenk, (s. Cujac. *ad h. l. Gothofred. ad h. l.* in *Th. C Brisson. s. h. v.*,) und zwar, wie Ritter *ad h. l.* in *Th. C. T. II. p.* 321. *sq.* sehr wahrscheinlich gemacht hat, für den von den Tribuni verwilligten Urlaub. Ist diese Annahme gegründet, so verdient auch wohl die Lesart des *Th. C.* u. des Cujac.: *resistentes tribuni i. e. in statione manentes* den Vorzug Die Grösse dieses Geschenks bestand nun nach der Lesart des Just. Cod., welche *Gothofred.* auch in den *Th. C.* aufgenommen wissen will, in dem Proviant einer Woche, welchen die Soldaten den Tribuni überliessen.

43) *Interclusum specierum exactionem refricare.* Schon früher hatten die Kaiser verordnet, dass in ganz Palästina, (denn blos auf dieses Land bezog sich ursprünglich diese Constitution,) der Proviant nicht in Natura, sondern in Geld geleistet werden sollte. S. diese Stelle im *Th. C. L.* 30. *h. t.* 7. 4 u. *Gothofred.* dazu

44) S. d. Bem. z. *Inscr. tit. C. de crim. sacrileg.* 6. 29.

45) D. h. welche *Tribuni militum* geworden sind.

46) *De aerariis annonis singulos solidos.* S. *Gothofr. ad h. l.* in *Th. C. L.* 34. *h. t.*

47) *Caballationis* = *capitationis, capiti.* Vergl. d. Bem. zu *L.* 6. *h. t.* u. *Gothofred. ad L.* 34. *Th. C. h. t.*

gegeben werden. Geg. d. 19. Nov. 414. u. d. C. Constantius u. Constans, *Vir. clariss.*

15. *Dies. an Asclepiodotus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass aller Proviant, welcher den gesammten Unterbeamten [48]) und den Bedienten des Kaiserlichen Palastes), auch den in den Kaiserlichen Scrinia Angestellten, und den übrigen Stützen aller Würdenträger insgesammt angewiesen zu werden pflegt, und welchen diejenigen, die zur Einfoderung desselben abgeschickt werden, nach der ihnen eigenthümlichen Habgierde und ihrem Belieben mit Härte dem Schoosse der Provincialen zu entreissen pflegten [50]), auf gleiche Weise, wie bei den Soldaten, welchen der Proviant zu Geld angeschlagen geleistet wird, zu Geld angeschlagen werden soll, so dass eine von Dir zu erlassende Verfügung befehlen soll, dass allen oben Bezeichneten die ihnen gebührenden Nutzungen in den Geldsummen, zu welchen sie geschätzt worden sind, ausgetheilt werden sollen. Geg. zu Const. d. 14. Febr. 423. u. d. C. Asclepiodotus u. Marinianus.

16. *D. K. Anastasius an Longinus, Magist. equit. et pedit.*

Wir befehlen durch diese Kaiserliche Verfügung, dass Diejenigen aus deinem Unterbeamtenpersonale, welchen die Vertheilung der militärischen Löhnung oder irgend einer anderen Leistung anvertraut wird, zuerst schwören sollen, dass sie das ihnen auferlegte Geschäft nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit ausführen werden. Ferner soll der Austheiler in Gemässheit gegenwärtiger Bestimmung Unserer heilsamsten Verfügung den erwähnten öffentlichen Sold den einzelnen Soldaten ohne alle Betrügerei oder Bevortheilung eigenhändig auszahlen, so dass ein jeder Soldat, nachdem er den Sold in seine Hand erhalten hat, selbst bei einem Handelsgeschäft [51]) mit dem Actuarius, als welches den Actuarii erlaubt ist, den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäss verfahren soll. Es soll nämlich dabei dies beobachtet werden, dass der Actuarius sich für jedes einzelne Goldstück, wozu die Schuld sogleich, oder

---

48) *Universis officiis.* Nach *Gothofred ad h. l.* in *Th. C. L.* 35. *h. t.* sind die *Palatina officia* gemeint.

49) *Sacri Palatii Ministeriis = Decurionibus, Silentiariis, Domesticis, Protectoribus et simil. Gothofred. l. cit.*

50) Eine Nachahmung des Lateinischen: *ex provincialium visceribus erucbant.*

51) Aus dem Folgenden scheint hervorzugehen, dass unter dieser *negotiatio* ein *mutuum*, zu verstehen ist. S. Cujac. *ad h. l.*

nach einem oder zwei oder mehr Jahren wiederbezahlt sein, zwar weniger als einen Tremissis [52]), nämlich wegen der Kürze der Zeit, soll ausbedingen dürfen, mehr aber als einen Tremissis soll durchaus keinem Actuarius für eine auch noch so lange Zeit oder Jahresfrist sich auszubedingen erlaubt sein, und es soll ein Actuarius durch kein listiges Mittel wegen der Länge der Zeit die Summe eines einzigen Tremissis überschreiten können. §. 1. Wenn jedoch zwischen einem Actuarius und einem Soldaten über einen solchen Vertrag oder ein Handelsgeschäft zur Zeit der Austheilung irgend eine Irrung entstehen sollte, so befehlen Wir, dass die diesem Soldaten gebührenden Gelder von dem Kaiserlichen Austheiler demselben gegeben [53]), und nicht nach der bisher beobachteten Gewohnheit entweder von dem Kaiserlichen Austheiler oder von dem Actuarius zurückbehalten werden sollen, damit die Sache vor den treuergebenen Obersten (*principia*), unter Auflegung der heiligen Schriften, zwischen dem Actuarius und dem Soldaten verhandelt werden, so dass der Soldat in keiner Hinsicht und bei keiner Veranlassung einen Nachtheil erleide, mit Ausnahme Dessen, was als seine Schuld in Folge des rechtmässigen und den Actuarii erlaubten Handelsgeschäfts erwiesen sein wird. §. 2. Rücksichtlich Derjenigen aber, welche etwa mit Urlaub abwesend sind, wollen Wir dies beobachtet wissen, dass die Gelder, welche an diese Soldaten — bis zu dreissig an der Zahl, — denn nur so viele sollen Inhalts einer Kaiserlichen Constitution auf Urlaub entlassen werden, — eigentlich auszutheilen sind, bei den treuergebenen Obersten sequestrirt werden sollen, nämlich nur [die Gelder] derjenigen Soldaten, welche sich unter den dreissig Beurlaubten befinden, und deren Proviantrechnungen, als welche bei dem Vertrag aufgesetzt worden sind, der Actuarius zur Zeit der Austheilung vorgelegt haben wird, damit, wenn diese Soldaten zurückgekehrt sein werden, die Sache vor den treuergebenen Obersten auf die angegebene Weise verhandelt und für die Schadlosigkeit beider Theile gleichmässig gesorgt werde; indem dem jedesmaligen Tribunus nicht die Erlaubniss zu ertheilen ist, mehr als dreissig Leute auf Urlaub zu entlassen. §. 3. Wenn aber ein Tribunus gegen die heilsamste Verordnung verstossen, und mehr als dreissig Leute auf Urlaub zu entlassen gewagt haben sollte, so soll zwar der Austheiler

52) Ein Drittel eines Goldstücks (*solidus*). S. Cujac. *ad h. l.*, *Gothofred. ad L. 3. Th. C. de milit. veste.* 7. 6., *Brisson. s. h. v.*

53) *Ab erogatore* (Cuj. *erogatione*) *principis dari.* Cujac. erklärt dies: *deponi apud principia.* Dann müsste aber statt *principis* gelesen werden: *principiis.*

kein Bedenken tragen, die Gelder, welche den über die Zahl der vorerwähnten dreissig Leute hinaus auf Urlaub entlassenen Soldaten auszutheilen gewesen wären, dem öffentlichen Schatze zu überliefern. §. 4. Der Tribunus aber möge wissen, dass er, ausser den rücksichtlich eines solchen Vergehens schon festgesetzten Strafen, aus seinem eigenen Vermögen den einzelnen Soldaten, für welche er dadurch, dass er sie über die Zahl von dreisig Leuten hinaus auf Urlaub entlassen hat, die Veranlassung gewesen ist, dass sie ihren öffentlichen Sold nicht erhielten, Alles, was sie durch die unrechtmässige Entlassung verloren haben werden, bezahlen soll. Auch soll ein solcher Tribunus nicht eher seine Abtheilung verlassen, als bis er alle Soldaten der Art, das heisst alle diejenigen, welche er über die erlaubte Zahl von zwanzig Leuten hinaus auf Urlaub entlassen haben wird, in dieser Hinsicht schadlos gehalten und ihnen vollständigen Ersatz geleistet haben wird. §. 5. Auch fügen Wir noch Das bei, dass sowohl zehn von den treuergebenen Obersten, nämlich die Ersten unter ihnen, als auch ein jedes Haupt einer *schola* unter Aufnahme von Protokollen eidlich aussagen sollen, dass die Sache so wie es oben verfügt worden ist, in ihrer Gegenwart vor sich gegangen, und ein jeder Soldat unter ihren Augen seinen Sold in seine Hand aus der Rechten des Austheilers erhalten habe; und diese Protokolle sollen durch einen Bericht, welcher von dem Tribunus (*vir. clariss.*) oder den treuergebensten Obersten innerhalb drei von der Zeit an, zu welcher er abgereist sein wird, zu berechnenden Monaten abzusenden ist, an Unsere Majestät gelangen. §. 6. Dafür ist jedoch vor allen Dingen zu sorgen, dass der jedesmalige Austheiler, nachdem ihm die Gelder aus dem öffentlichen Schatze gegeben sein werden, nicht anstehen soll, innerhalb zweier oder dreier oder vierer Monate, nämlich je nach der Grösse der Entfernung, das ihm übertragene Geschäft der Austheilung auszuführen; wenn aber er die öffentlichen Gelder unter Verschiebung der Austheilung länger zurückzubehalten gewagt haben sollte, so soll er wissen, dass er den Schaden, welchen der Soldat durch ein Handelsgeschäft [54]) erlitten haben wird, in jeder Hinsicht den Soldaten aus seinem eigenen Vermögen ersetzen müsse. Diejenigen aber, welche die obige Verfügung, sei es dadurch, dass sie die Austheilung über die einzeln festgesetzte Zeitfrist verschieben, oder in irgend einer anderen Hinsicht überschritten haben werden, sollen wissen, dass sie für ein so grosses Vergehen nicht blos den

54) Mit dem Actuarius; indem vielleicht der Soldat wegen des Ausbleibens des Soldes einen Vorschuss vom Actuarius zu nehmen genöthigt wurde.

Verlust ihres militärischen Ranges, sondern auch die Confiscation ihres Vermögens erleiden werden, und dass ausserdem auch das Vertheilungsgeschäft, wenn die Kaiserliche Verfügung verletzt sein wird, von deinem Unterbeamtenpersonale auf Andere übertragen werden soll. §. 7. Wenn aber dasselbe Unterbeamtenpersonale, sobald als von irgend Einem ein solches Vergehen begangen sein wird, es zur Kenntniss Unserer Majestät, oder wenigstens zur Wissenschaft des *Magister militum* (*illustriss.*) gebracht hat, so dass auf die Gefahr eben dieser Unterbeamten ein solches Vergehen den Kaiserlichen Ohren nicht verborgen bleiben kann, damit, wenn das Vergehen in jeder Hinsicht an den Tag gekommen ist, Derjenige, welcher die heilsamsten Anordnungen Unserer Majestät zu verletzen gewagt haben wird, den angedrohten Strafen nicht entgehen kann, so soll es den einzelnen Soldaten, welche dadurch, dass in ihrer Person die obige Verfügung nicht beobachtet worden ist, verletzt sind, erlaubt sein, sich etwa durch einen oder auch zwei Soldaten, welche für alle das Wort führen sollen, an Unseren Kaiserlichen Hof zu wenden und in den überreichten Bittschreiben das Unrecht zu beweisen, welches sie gegen Unsere Verfügung erlitten haben, und hierauf soll der Verletzer der Kaiserlichen Verfügung mit den festgesetzten Strafen belegt werden. §. 8. Wir befehlen ausserdem noch, dass das in jeder Hinsicht beobachtet werden soll, dass der Austheiler alle Gelder, welche verstorbenen Soldaten bis zu ihrem Todestag gebührt hatten, in Gemässheit der schon erlassenen Kaiserlichen Verfügungen ihren Ehefrauen und Kindern zu geben kein Bedenken tragen soll.

17. *D. K. Justinianus an *, Praef. Pr.*

Da es oft aus gewissen sehr wichtigen und unvermeidlichen Gründen geschieht, dass gewissen Personen zur Wache oder aus einem anderen Grund der Art Soldaten angewiesen werden, oder schon angewiesen worden sind, und da auf diese Weise der öffentliche Schatz keinen Schaden oder Nachtheil leiden darf, so befehlen Wir, dass, wenn etwa einige von den tapfersten Soldaten aus irgend einer Abtheilung gewissen Curien, oder Körperschaften, oder hochheiligen Kirchen, oder anderen Personen, wie angegeben worden ist, zur Wache oder aus einem anderen Grund der Art von Unserer Majestät angewiesen worden sind, oder sein werden, die Person oder Personen, welcher oder welchen sie angewiesen worden sind, oder sein werden, damit nicht durch die Versetzungen derselben dem öffentlichen Schatz in Betreff des jenen Soldaten zu reichenden Proviants oder der Fourage irgend ein Schaden zugefügt werde, dies durchaus aus eigenen Mitteln tragen soll,

indem nur so viel an dergleichen Proviant oder Fourage aus dem öffentlichen Schatz zu reichen und zu berechnen ist, als an den Standquartieren, von welchen die genannten Soldaten herkommen oder hergekommen sein werden, berechnet wurde, oder dass, wenn die oben genannten Personen die erwähnte Leistung verweigert haben werden, die Soldaten aus ihren Standquartieren gar nicht fortgehen, oder, wenn sie schon fortgegangen sein werden, ohne Verzug zu denselben zurückkehren sollen. Das soll aber durchgängig beobachtet werden, dass keiner von den treuergebenen Soldaten irgend einer Person oder Körperschaft ohne einen schriftlich zu erlassenden besonderen Befehl Unserer Majestät angewiesen werden soll. Deine Unterbeamten sollen aber, wenn sie eine solche Vorschrift Unserer Majestät, so oft als über die Anweisung von Soldaten Etwas verfügt sein wird, den Acten einzuverleiben, und Das, was Diejenigen, welchen die Soldaten gegeben worden sind, nach Unserem Gutdünken tragen müssen, ebenfalls bekannt zu machen unterlassen haben werden, gezwungen werden, sowohl allen Schaden, welchen der öffentliche Schatz aus diesem Grunde erlitten haben wird, demselben aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen, als auch eine Geldstrafe von dreissig Pfund Goldes wegen ihrer Trägheit, oder vielmehr Nachsicht, zu entrichten; auch sind nichtsdestoweniger die Provincialstatthalter oder deren Gerichtsdiener, wenn sie Unsere Verfügungen verletzt, oder eine Verletzung derselben zugegeben haben werden, mit der Entrichtung derselben Geldstrafe zu belegen.

18 [55]).

Die Constitution befiehlt, dass in den Landstrichen zuerst Das, was an die Soldaten auszutheilen ist, zurückbehalten, und dann erst die übrigen Angelegenheiten der Staatskasse gefördert werden sollen. Denn es dürfen nicht blos die Fortschaffungen beschleunigt, die Austheilungen an die Soldaten aber vernachlässigt werden. Wir ertheilen aber den Befehl, dass die Statthalter, die Städte und Alle, welche ausserdem die Angelegenheiten der Staatskasse besorgen, wenn sie diese Verfügung überschritten haben werden, sowohl den Soldaten die Gelder aus ihrem eigenen Vermögen gewähren, als auch eine Strafe von hundert Pfund Goldes zahlen sollen.

19 [56]).

Die Constitution befiehlt, dass wenn die Soldaten sich

55) Aus den *Basil. LVI.* 17. 18. (*T. VI. p.* 738.) von Cujac. in *Comment.* restituirt. Vergl. Biener a. a. O. S. 339. u. Witte a. a. O. S. 246.

56) Aus den *Basil. LVI.* 17. 19. (*T. VI. p.* 738.) von Cujac.

nicht in ihren Standquartieren im Dienst befinden, sondern gewissen Personen zum Beistand angewiesen, oder auf Urlaub entlassen worden sind, der Actuarius den Proviant derselben nicht in Naturalien erhalten soll, damit er nicht verderbe, sondern in Geld, nachdem eine Schätzung der Naturalien nach dem Marktpreis [57]) vorgenommen, und ein Eid von den Tribuni, den Vicarii, den Domestici, den Actuarii und den Proviantmeistern geleistet worden ist, welche nichts destoweniger auch neben dem Eide noch Rechnung ablegen, und wenn sie als Meineidige überführt sein werden, das Doppelte erlegen müssen. Aber auch wenn ein Soldat will, dass der ihm zugetheilte Proviant zu Geld angeschlagen werden solle, so soll er das Geld nach dem Marktpreis erhalten; wenn er aber die Naturalien erhält, so soll er die in dem Bezirk gelieferten nach dem Ermessen des gottgeliebten Ortsbischofs und des wohlansehnlichen Vertreters (Defensor) der Stadt erhalten. Aber auch wenn der Actuarius von einem Soldaten den Proviant desselben gekauft haben sollte, und selbst ihn, als wäre er ihm überlassen, von dem Steuerpflichtigen erhält, so soll er ihn wiederum nach dem Marktpreis erhalten, wenn nicht der Steuerpflichtige ihn lieber in Naturalien leisten will. Aber auch wenn die Steuerpflichtigen den Soldaten freiwillig Etwas verkaufen wollen, so verbieten Wir nicht, dass dies geschehe, auch wenn sie daraus einen Gewinn ziehen wollen, indem sie einen geringeren Betrag von Naturalien geben, als nach dem öffentlichen Marktpreis [geschehen sollte.] Es soll den Bürgern aber nicht erlaubt sein, einen Steuerpflichtigen so zu verletzen, dass, wenn sie selbst einen Vertrag schlecht abgeschlossen haben, sie den Steuerpflichtigen zwingen, die Naturalien so, wie sie es durch den Vertrag ausgemacht haben, zu leisten. Da aber die Constitution gefunden hat, dass einige von den Chartularii der tapferen Abtheilungen oder der Verbündeten für sich Getraide kaufen, damit ihnen der öffentliche Schatz den Preis des Getraides nach dem Marktpreis gebe, sie selbst aber, da sie die Naturalien schon vorher gekauft, einen Gewinn machen, so befiehlt die Constitution, dass kein Steuerpflichtiger wider Willen das Gekaufte ihnen zu leisten genöthigt werden soll. Wenn ihnen aber Jemand freiwillig verkaufen will, so sollen sie nicht die Marktpreise rücksichtlich der Quantität übersteigen, welche den Soldaten als Proviant geliefert werden muss. Denn wenn sie ausserdem eine andere

---

in *Commen.* restituirt. Vergl. Biener a. a. O. S. 340. u. Witte a. a. O.

57) So ist wohl das in dieser Constitution öfters wiederkehrende: *κατὰ τὴν τράπεζαν* zu verstehen.

Quantität kaufen wollen, so wird ihnen eben so, wie jedem Soldaten verboten, den Handel zu schliessen. Dies Alles wird aber die künftige Untersuchung (Revision) ausweisen, welche einen Jeden, welcher sich irgend einmal Etwas angemasst zu haben überführt werden wird, das Doppelte wiederzugeben zwingen wird, so dass die eine Hälfte der Kläger, die andere Hälfte die Staatskasse erhalten soll. Alle Soldaten aber, welche gewissen Personen angewiesen worden sind, sollen ihren Proviant nach dem Marktpreis zu Geld angeschlagen erhalten, eben so auch die Fourage, und sie sollen die Naturalien nicht verlangen, wenn sie nicht der Steuerpflichtige freiwillig giebt. Derjenige aber, welcher das oben Bestimmte zu übertreten wagt, setzt sich der grössten Gefahr aus, gleichviel ob er Tribunus oder Vicarius ist, oder Domesticus, oder Actuarius, oder Proviantmeister, oder der Erste der Abtheilung, oder Unterbeamter des Heerführers, wenn irgend einmal Etwas gegen die gehörige Art und Weise bekannt geworden oder unternommen worden ist, und er es nicht augenblicklich angezeigt und verhindert hat. Denn die Untersuchung (Revision) wird Alles, was gegen die Constitution geschehen sein wird, darthun.

Neununddreissigster Titel.

De excoctione et translatione militarium annonarum [58]).

(*Von dem Backen und Fortschaffen des Proviants der Soldaten.*)

1. *D. K. Arcadius und Honorius an Stilico, Com. u. Magist. utr. milit.*

Die Opinatores, welchen die Naturalien in den verschiedenen Provinzen angewiesen werden, fodern gegen alle Gewohnheit, obwohl keine Truppen daselbst stehen [59]), das Backen des Brodes. Deine erhabene (*illustr.*) Gewalt möge daher diese neue Anmassung durch eine entsprechende Ver-

---

58) Das Wort *annona* bezeichnet im weiteren Sinne den Proviant überhaupt, und in diesem Sinne ist hier von *translatis ann.* die Rede, im engeren Sinne bezeichnet es aber blos das Brod und den Zwieback; darauf geht *excoctio ann.*

59) *Nullis consistentibus familiis.* Wegen der Dunkelheit der Bedeutung von *familia* ist in der Uebersetzung der allgemeine Ausdruck: Truppen gebraucht worden. Denn dass die *familiae* Truppenabtheilungen, Corps u. dergl. m. gewesen seien, scheint nicht zu bezweifeln; wohl aber, ob Abtheilungen der Rekruten, wie *Gothofred. ad L.* 17. *Th. C. de erogat. mil. ann.* 7. 4. meint. Vergl. d. Bem. z. *L.* 9. *C. de j. fisci* 10. 1.

fügung zurückweisen, damit, wenn die Opinatores in die Provinzen gesendet werden, die alte Gewohnheit beobachtet werde. Geg. zu Mailand d. 13. Sept. 399. u. d. C. Theodorus, *Vir. Clariss.*

2. *Dies. u. Theodosius an Hadrianus, Praef. Pr.*

Rücksichtlich des Backens des Zwiebacks [60]), welcher den treuergebenen Soldaten zubereitet werden muss, ingleichen rücksichtlich des Fortschaffens des Proviants soll Niemand ausgenommen sein, so nämlich, dass nicht einmal ein Uns gehöriges Haus für befreit von diesen Lasten gelten soll. Und wenn etwa Jemand, was Wir nicht glauben, den Vorschriften nachzukommen unterlassen haben sollte, so soll es an seinem Procurator auf das Strengste geahndet werden, so dass, wenn erwiesen sein wird, dass der Eigenthümer Mitwisser eines solchen Ungehorsams sei, das Vierfache von Dem, was nach Verhältniss seiner Grundsteuer [61]) von ihm gefodert wird, ohne allen Aufschub entrichtet werden soll. Geg. zu Rom d. 24. März 404. u. d. C. d. K. Honorius VI. und Aristaenetus.

Vierzigster Titel.

De militari veste.

(*Von der Kleidung der Soldaten.*)

1. *D. K. Valentinianus und Valens an Auxonius, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die ganze Abgabe von Kleidern [62]) [in der Zeit] vom ersten September bis zum ersten April Unserem Schatz überliefert werden soll, indem für den Unterlassungsfall dem Statthalter der Provinz oder seinem Unterbeamtenpersonale eine Geldstrafe, welche dir als gerecht erscheinen wird, bestimmt sein soll. Geg. zu Martianop. d. 18. Nov. 365. u. d. C. d. K. Valentinian. u. Valens.

---

60) *Buccellati.* S. d. Bem. z. *L.* 1. *C. de erog. mil. ann.* 12. 38.

61) *Quod pro ejus capitatione poscitur.* Die Naturallieferung war nämlich eine Last des Grundbesitzes und ein nach dem Verhältniss der Grundsteuer bestimmter Zusatz derselben. S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 2. *h. t.* 7. 5. u. vorzügl. von Savigny a. a. O. S. 323. u. 324.

62) *Omnem canonem vestium.* Auch die jährliche Lieferung der Kleidungsstücke für die Soldaten war eine auf dem Grundbesitz haftende Last. Vergl. *L.* 2. *h. t.* u. *Gothof. ad h. l.* in *Th. C. L.* 2. *h. t.* 7. 2. u. *Paratitl. libr.* 7. *T. II. p.* 256. *med. ed. Ritter.*

2. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Modestus, Praef. Pr.*

In den Provinzen von Thracien soll man auf zwanzig Morgen [63]) oder Steuerhufen eine Kleidung steuern. Scythien und Mysien sollen [eine solche] vor der Hand [nur] auf dreissig Morgen oder Steuerhufen jährlich entrichten. In Aegypten und den Landstrichen des Orients soll die jährliche Steuer einer Kleidung auf je dreiunddreissig Morgen, in der Asiatischen und Pontischen Diöcesis aber auf Steuerhufen oder Morgen von derselben Zahl entrichtet werden, so dass die Provinzen im Orient die Vergünstigung der Anschlagung zu Geld unter dem Namen des Anschaffungsgoldes, welches nach dem Verhältniss der Grundsteuer entrichtet wird, geniessen sollen [64]), mit Ausnahme von Osroëne und Isaurien; denn es ist bekannt dass nur diese das Anschaffungsgold nicht entrichten. Geg. zu Hierapolis d. 9. Aug. 377. u. d. C. d. K. Gratianus IV. u. Merobaudes, *Vir. Clariss.*

3. *D. K. Arcadius u. Honorius an Martianus, Com. sacr. largit.*

Wir befehlen, dass Unseren tapferen Soldaten in Illyrien nicht zwei Termisses [65]) statt eines einzelnen Oberkleides, sondern je ein Goldstück gegeben werden soll. Geg. d. 17. Januar 396. u. d. C. Arcadius IV. u. Honorius III.

4. *D. K. Honorius u. Theodosius an Asclepiodotus, Praef. Pr.*

Es soll der Werth der zu Geld angeschlagenen Kleidung der Soldaten von den Steuerpflichtigen gefodert werden, — welche nämlich in den Kaiserlichen Schatz zu steuern ist, — so dass fünf Theile desselben an die tapferen Soldaten in Geld ausgetheilt werden sollen, der sechste Theil aber, welchen die Weber Unserer Majestät ohne irgend eine Belästigung derselben oder des öffentlichen Schatzes für das Weben erhalten,

---

63) *Juga seu capita.* S. d. Bem. z. *L.* 1. *C. de Palat. s. L.* 12. 24. — Uebrigens sind hier zuerst nur 4 Provinzen der Diöcesis Thracien, nämlich Europa, Thracia, Hemimontis und Rhodope gemeint, indem der besondere Steuerfuss für Scythia und Mysia im Folgenden bestimmt wird. S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 3. *h. t.*

64) *Ita ut per Orientem provinciae in titulo auri comparatitii, quod per jugationem* (= *capitationem*, s. von Savigny a. a. O. S. 322.) *redditur, perfruantur.* Das Geld, welches statt der Kleidung in Natura entrichtet werden konnte, heisst deshalb *aurum comparatitium*, weil es zur Anschaffung der Kleidungsstücke für die Soldaten verwendet wurde. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C.*

65) S. d. Bem. z. *L.* 16. *pr. C. de erogat.* 12. 38.

den Rekruten [66]) in der Kleidung selbst, deren sie bekannter Maassen am meisten bedürfen werden, gereicht werden soll. Geg. d. 9. März 423. u. d. C. Asclepiodotus u. Marinianus.

Einundvierzigster Titel.

De metatis et epidemeticis.

(*Von den Einquartierungen und den Quartierfreiheitsgeldern* [67]).)

1. *D. K. Theodosius, Arcadius und Honorius an Theodotus, Magist. officior.*

Wenn Jemand sich unterfangen haben sollte, die Handschrift Unserer Mensores, mit welcher sie die den Einzelnen angewiesenen Häuser bezeichnen, und den Namen Dessen, welcher einquartirt werden soll, an die Thüren schreiben, auszulöschen, so soll er in Folge dieser Verordnung wie ein der Fälschung Schuldiger gehalten sein. Geg. zu Const. d. 27. Octob. 393. u. d. C. d. K. Theodosius III. u. Abundantius, *Vir. Clariss.*

2. *D. K. Arcadius u. Honorius an Osius, Magist. officior.*

In einer jeden Stadt, in welcher entweder Wir selbst Uns befinden, oder Diejenigen, welche in Unseren Diensten stehen, sich aufhalten, soll, mit Beseitigung aller Beschwerde sowohl der Mensores, als auch der Einquartirten, der Eigenthümer eines Hauses zwei Theile desselben, nachdem er den dritten dem Einquartirten eingeräumt hat, insoweit furchtlos und ruhig besitzen, dass, nachdem das Haus in drei Theile getheilt ist, der Eigenthümer die Befugniss haben soll, den

---

66) *Junioribus gregariisque militibus.* Es ist hier die Meinung des Cujac. *ad h. l.*, welcher diese Worte für eine Umschreibung von *tirones* hält, befolgt worden; zwar widerspricht *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 5. *h. t.*, ohne jedoch einen Unterschied zwischen *juniores* und *gregarii* anzugeben. Gemeine Soldaten können unter dem letzteren Worte hier nicht verstanden werden, da dieselben schon oben unter den *fortissimi milites* begriffen sind.

67) *Epidemetica* sind die Geldprästationen, durch welche sich ein der Quartierlast eigentlich Unterworfener von derselben befreit. S. Cujac. *Comment. h. t.* u. *Gothofred. ad Inscr. h. t.* in *Th. C.* 7. 8. — Uebrigens sind unter *metata* nicht blos die Einquartierungen der Soldaten, gleichviel ob sie auf dem Marsch sind, oder aus dem Krieg zurückkehren, sondern auch die des Kaiserlichen Gefolges und der auf Reisen sich befindenden Würdenträger und Statthalter zu verstehen. Vergl. *Gothofred Paratitl. lib.* 7. *Th. C. T. II. p.* 258. u. Ritter u. Schweppe Rechtsgesch. §. 219.

ersten zu wählen, sodann der Einquartirte den zweiten, welchen er gewählt haben wird, erhalten soll, der dritte aber dem Eigenthümer zu lassen ist. Denn es ist der Billigkeit und Gerechtigkeit ganz gemäss, dass Derjenige, welcher den Vortheil einer Erbfolge geniesst, oder sich des Kaufes, oder der Erbauung [des Hauses] erfreut [68]), vorzüglich den durch seinen Willen erwählten und den übrig gebliebenen Theil inne habe. Die Handelsläden aber, welche für die Waaren bestimmt sind, sollen nicht zur vorhin erwähnten Strenge in der Theilung gezogen werden, sondern ruhig und frei sein, und, gegen jede Bedrückung durch Einquartierte geschützt, sollen sie blos den Eigenthümern und Abmiethern Nutzen gewähren. Freilich wenn dem [einquartierten] Kriegsmann ein Stall, wie es der Fall zu sein pflegt, im dritten Theile des Hauses fehlen sollte, so wird derselbe in den Handelsläden [69]) nach der Zahl der Thiere und der Beschaffenheit des Hauses angewiesen werden, es müsste denn der Eigenthümer auf irgend eine [andere] Weise Vorkehrungen getroffen haben. Wir verordnen aber, dass den Illustres nicht der dritte Theil des Hauses, sondern die Hälfte zum Quartier angewiesen werden soll, indem nur insofern das [obige] Verhältniss beobachtet werden soll, dass der eine von beiden [70]), wer es auch sei, oder wer da will, die Theilung nach seinem billigen Ermessen machen, der andere die Befugniss zur Wahl haben soll. Es soll aber Das, was Wir befohlen haben, durchaus unverändert immer fortbestehen, so dass Die, welche mit der Würde der Illustres versehen sind, wissen sollen, dass sie Unserem Fiscus eine Strafe von dreissig Pfund Goldes erlegen müssen, die Uebrigen aber erfahren sollen, dass sie ihres Dienstes beraubt werden sollen, wenn sie diese allgemeine Vorschrift dadurch, dass sie sich mehr anmassen, als Wir befohlen haben, mit tadelnswerther Verwegenheit verletzt haben werden. Geg. zu Const. d. 6. Febr. 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus.

3. *Dies. an Vincentius, Praef. Pr.*

Es ist Unser Wille, dass alle Richter (Statthalter) insgesammt wissen sollen, dass man sich [bei der Einquartierung]

---

68) D. h. welcher das Eigenthum an dem Hause in Folge einer Erbfolge, oder eines Kaufes oder durch die Erbauung erlangt hat.

69) Diese *ergasteria* scheinen hiernach theils Räume zur Aufstellung der Waaren zum Verkauf, theils Niederlagen u. dergl. in sich begriffen zu haben, so dass aus den letzteren Ställe gemacht werden konnten. Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 5. *h. t.*

70) Der Eigenthümer oder der einquartierte Illustris.

der Amtswohnungen der ordentlichen Richter, wenn selbige gegenwärtig sind, zu enthalten habe. Geg. zu Mailand d. 17. Januar 400. u. d. C. Stilico u. Aurelianus, *Virr. Clariss.*

4. *Dies. an Aemilianus, Magist. officior.*

Wir befehlen, dass von den Häusern der Waffenschmiede, wo sie auch liegen mögen, jede Einquartierungslast abgewendet werden soll. Aber auch den Antiochenischen Waffenschmieden und denen der übrigen Städte soll eine gleiche Befreiung ihrer Häuser gewährt werden, solange nämlich, als das Kaiserliche Gefolge nicht anwesend ist. Geg. zu Const. d. 22. Januar 400. u. d. C. Stilico u. Aurelianus, *Virr. Clariss.*

5. *D. K. Honorius und Theodosius an Ioannes, Praef. Pr.*

Wir befreien die treuergebenen Besitzer von Landgrundstücken von jeder Beunruhigung. Vor allen Dingen soll also kein Mensor, möge er abgesendet sein, von wem er wolle, ein Landgrundstück betreten, möge es ein öffentliches oder ein Privatgrundstück sein, möge es zu Unserem Haus gehören, oder sonst irgend einem Rechte unterworfen sein. Denn Unsere Majestät hat den Eigenthümern, den Verwaltern, ja selbst den Grundhörigen [71]) die Erlaubniss ertheilt, dass sie Denjenigen, welcher, um Quartier zu machen, in die Besitzungen gekommen sein wird, herauszutreiben befugt sein, auch nicht dadurch ein Verbrechen zu begehen fürchten sollen, da sie wissen, dass ihnen das Recht zur Selbsthülfe gestattet sei, und derjenige gegen einen Gesetzübertreter [72]) mit Recht zuerst einschreitet, welcher ihn zuerst betroffen hat. Wir haben aber beschlossen, dass der Statthalter und die Ersten unter seinen Unterbeamten, deren Befehl eine solche Person wider das Verbot auf ein Landgrundstück abgesendet haben wird, eine zeitige Verbannung erleiden sollen. Ein blosses Quartier [73]) gestatten Wir freilich [auf Landgrundstücken] unter dieser Bedingung, dass man von dem Wirth Nichts, was zur Nahrung, sei es der Menschen oder der Thiere, nöthig ist, fodern, auch

---

71) *Ipsique plebi.* Unter der *plebs* sind hier die *coloni* zu verstehen. S. *Gothofred. ad. h. l.* in *Th. C. L.* 10. *h. t.* u. vergl. v. Savigny a. a. O. S. 330.

72) *Sacrilegum* S. d. Bem. z. *Inscr. tit. C. de cr. sacril.* 6. 29.

73) *Solam sane hospitalitatem* d. h. einen blossen kurzen Aufenthalt oder Einspruch, ohne dass ein Mensor zum Quartiermachen vorausgeschickt ist, und ohne sonstige Bequemlichkeiten der Einquartierten. Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C.*

die Reise Aller eilig und ununterbrochen, sowie Keinem erlaubt sein soll, liegen zu bleiben, damit nicht eine lange Dauer des Aufenthalts für das Landgrundstück in irgend einer Hinsicht lästig werde. Auch soll jeder Statthalter, Togatus [74]), ein jeder Gerichtsdiener, oder Krieger, oder Reisende, welcher an irgend einem Orte Etwas von seinem Wirthe gefodert haben wird, mit einer Geldstrafe von zehn Pfund Goldes belegt werden. Denn Wir befehlen, dass diese schändliche Gewohnheit so sehr verboten sein soll, dass Wir es sogar Denen, welche Etwas darreichen, nicht ungestraft hingehen lassen, wenn sie überführt sein werden, dass sie Etwas freiwillig gegen Unseren Befehl gegeben haben. Geg. zu Ravenna d. 12. Juni 413. nach d. C. d. K. Honorius IX. u. Theodosius V.

6. *Dies. an Hadrianus, Praef. Pr.*

Für Africa ist dermaassen gesorgt worden, dass die heillose Darreichung von Nahrungsmitteln [75]) aufgehoben wurde, und ein [Einquartierter] auch nicht ein Bad von dem Hauseigenthümer fodern soll. Geg. zu Ravenna d. 3. März 414. u. d. C. Constantius u. Constans.

7. *Dies. an Eustathius, Praef. Pr.*

Die einzelnen Thürme der Mauer dieser Kaiserlichen Stadt sollen in ihrem Erdgeschoss die treuergebenen Soldaten, welche aus der Schlacht zurückkehren, oder in den Krieg ziehen, aufnehmen [76]). Geg. zu Const. d. 3. März 422. u. d. C. d. K. Honorius XIII. u. Theodosius X.

---

74) Cujac. *ad h. l.* will unter *togatus,* (welches Wort er aus dem *Th. C.* statt *rogator* aufgenommen hat,) einen *causarum patronus* verstehen. Doch ist nicht abzusehen, wie gerade ein solcher hierher in die Lehre von der Einquartierung komme. Viel wahrscheinlicher ist die Vermuthung von *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 10. *h. t.*, dass *togati Augustei* gemeint seien d. h. Landmesser, welche von den Kaisern, und namentlich auch von Theodosius II., zur Vermessung des Reichs abgeschickt wurden. Sie wurden wahrscheinlich ebenso, wie die übrigen Staatsdiener auf ihren Reisen einquartiert.

75) So sind die Worte: *infausta hospitalitatis praebitio* mit *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 12. *h. t.* zu verstehen. Es ist nämlich diese Constit. auf die vorhergehende zu beziehen und aus derselben zu erklären; denn die in der letzteren aufgestellten Vorschriften waren eigentlich für Africa gegeben, wovon freilich im Just. Codex keine Spur mehr ist.

76) Durch diese Constit. wird der Zweifel beseitigt: ob die einzelnen Bürgern von Constantinopel zum Gebrauch überlassenen Thürme in der Stadtmauer (*L.* 18. *C. de op. publ.* 8. 12.) von der Einquartierungslast frei seien oder nicht?

8. *D. K. Theodosius und Valentinianus an Helion, Magist. officior.*

Wir befehlen, dass die in Unserem Palast so wie die in der Stadt Rom angestellten Aerzte, ingleichen die Lehrer der Wissenschaften aus Begünstigung der nothwendigen Künste und freien Disciplinen, sowie die Professoren der Malerei, vorausgesetzt dass sie freigeboren sind, von der Einquartierungslast, solange sie leben, frei bleiben sollen. Geg. d. 19. Aug. 427. u. d. C. Hierius u. Ardabures.

9. *Dies. an Nomus, Magist. officior.*

Alle Diejenigen, welche Einquartierungen in ihren Häusern leisten, gleichviel ob sie den Einquartierten [77]) Quartiere gegeben, oder dieselben auf irgend eine andere Weise befriedigt haben, sollen wegen eines Hauses weder die Last der Zinsabgabe noch die einer Untersuchung (Revision) [78]) zu tragen gezwungen werden. Sodann ist es Unser Wille, dass Niemand, von welchem Range oder Stande er auch sei, der in dieser reichblühenden Stadt rücksichtlich seines eigenen Hauses Einquartierungsfreiheit hat, ein Quartier in einem fremden Hause kraft des Vorrechts des Soldatenstandes für sich in Anspruch nehmen solle. Und dies soll auch in den Provinzen beobachtet werden. Den Uebrigen [79]) aber, welchen die Würde der Illustres mit dem Gürtel oder ohne den Gürtel blos Ehrenhalber ertheilt worden ist, versagen Wir die Be-

---

77) *Metatoribus* d. h. hier wohl: den Einquartierten, nicht wie gewöhnlich: den Quartiermeistern. S. *Gothofred. ad L. ult. Th. C. h. t.* 7. 8.

78) *Discussionis.* S. *tit. C.* 10. 30. — Diese Const. ist übrigens die zweite Hälfte der *Nov. Theod.* 32. 1. (5. 1.) *ed. Ritter p.* 80. *sq.*, in welcher letzteren unmittelbar vor dem Satze, mit welchem die vorliegende Const. beginnt, festgesetzt wird, dass Diejenigen, welche für mehr Häuser, als gesetzlich bestimmt sei, die Freiheit von der Einquartierungslast in Anspruch nehmen, *tertiae partis domus*, *super quem oportuit numerum excusatae*, *pensionem* an den öffentlichen Schatz entrichten sollen. Dagegen soll nun von Denen, welche die Einquartierungslast tragen, diese *tertiae partis pensio* nicht entrichtet werden; mit welcher Bestimmung die vorliegende Const. anhebt.

79) Hier ist wiederum etwas zum Verständniss Nothwendiges ausgelassen worden. Vor diesem Satze heisst es nämlich in der *Nov. Th. cit.*, dass diejenigen Illustres, welchen diese Würde das von ihnen geführte Amt ertheilt habe, die Einquartierungsfreiheit nach einem früheren Gesetz (*L.* 16. *Th. C. h. t.*) geniessen, d. h. ein und ein halbes Haus frei haben sollen. Hierauf geht der Kaiser auf die *ceteri Illustres* über, und blos die auf diese sich beziehende Bestimmung steht im Just. Codex.

fugniss, für ihre Häuser die Befreiung von der Einquartierung in Anspruch zu nehmen, ganz und gar. Wir befehlen, dass dies auch bei Denen beobachtet werden soll, welche die Beschaffenheit des von ihnen bekleideten Amtes zwar als Spectabiles hat erscheinen lassen, der von Unserer Gnade hinzugefügte Ehrenvorzug jedoch zu Illustres macht. Denn Alle mögen wissen, dass, wenn Jemand, während er sich des Gürtels erfreut, sowohl die Befreiung seines eigenen Hauses so erlangt hat, dass es auch von der Zinsabgabe für den dritten Theil befreit sein soll, als auch kraft des Soldatenstandes ein Quartier in einem fremden Hause für sich in Anspruch zu nehmen sich unterfangen haben wird, er, wenn er eine Ehrenstelle bekleidet, das Recht der Befreiung hat, die Vorrechte verlieren soll, welche ihm nach den Gesetzen zustehen, die er betrügerisch zu verletzen gewagt hat; wenn er aber zu Denen gehört, welchen keine Würde zur Seite steht, so soll er um hundert Pfund Goldes, welche in den Kaiserlichen Schatz zu zahlen sind, bestraft werden. Geg. zu Constantinopel d. 16. Jan. 439. u. d. C. Theodosius XVII.

10. *D. K. Valentinianus u. Martianus an *, Magist. officior.*

Durch dieses Gesetz verordnen Wir, dass, wenn Jemand die consularische und patricische Würde [zusammen] erlangt haben wird, er, solange er am Leben ist, drei ihm eigenthümlich zugehörige Häuser von der Einquartierungslast frei haben soll; seine Erben aber, [nämlich] seine Kinder, oder sein Vater, oder seine Mutter, seine Enkel, oder seine Brüder, oder seine Schwester, oder seine Ehefrau sollen eine Befreiung für zwei eigene Häuser erlangen. Wenn aber Jemand sich nur des Consulats rühmen kann, so soll er zwei und ein halbes ihm zugehöriges Haus frei haben; nach seinem Tode sollen aber seine erwähnten Erben ein und ein halbes ihnen zugehöriges Haus durch keine Einquartierungen belästigt haben. Ein gleiches Vorrecht soll Derjenige, sowie die erwähnten Erben desselben, geniessen, welcher blos mit den Ehrenzeichen der patricischen Würde ohne den Consulat geziert ist. Die *Praefectorii* und die *Magistri militum* aber sollen, so lange sie leben, zwei ihnen zugehörige Häuser frei haben; ihre erwähnten Erben aber sollen ein eigenes Haus mit einer gleichen Befreiung versehen haben. Die *Magistri officiorum* und Quästores aber sollen ein und ein halbes ihnen zugehöriges Haus, so lange sie leben, von der Einquartierungslast frei haben; die vorhin angegebenen Erben derselben aber sollen ein einziges dem Recht gemäss gegen Einquartierte schützen können. Die Comites der Domestici, der Protectores, des Staatsschatzes und des Kaiserlichen Privatvermögens aber, sowie

der Primicerius *notariorum* (*vir. spectabil.*) sollen sich der Befreiung je eines einzigen Hauses von der Einquartierungslast, solange sie leben, erfreuen; die erwähnten Erben derselben aber sollen wissen, dass die Hälfte eines einzigen eigenen Hauses mit einer Befreiung versehen, der dritte Theil der anderen Hälfte aber den Einquartierten anzuweisen sei. Wenn aber Jemand irgend eine Ehrenwürde, mit welcher der Rang eines Illustris verknüpft ist, ohne wirkliche Amtsführung von dem Kaiser erlangt hat, so soll er nach diesem Gesetz sein Haus gutwillig zum dritten Theil, wie es gesetzlich bestimmt ist, den Einquartierten öffnen, jedoch mit Ausnahme der Handelsläden, welche sich an den Strassen und Gässchen befinden. Und Wir befehlen, dass dies rücksichtlich aller Häuser, welche zur Aufnahme von Einquartierten geeignet sind, beobachtet werden solle, so dass sich Niemand des Schutzes einer Befreiung, weder in Folge eines Kaiserlichen Rescripts, noch in Folge einer eigenhändigen Ausfertigung (*annotatione*) des Kaisers, oder einer pragmatischen Sanction, gegen dieses Gesetz soll bedienen können. Dies Alles aber, was Wir durch dieses Gesetz festgesetzt haben, soll in dieser ewig stehenden Stadt beobachtet werden.

11. *D. K. Zeno an Illyricianus, Magist. officior.*

Wir haben befohlen, dass die zehn auf den Primicerius (*notariorum*) folgenden Tribuni rücksichtlich der Häuser, welche sie in dieser Kaiserstadt besitzen, eine Befreiung von der Einquartierung erhalten sollen.

12. *D. K. Justinianus* [80]).

Kein Statthalter soll auf der Reise durch die Provinz Geld unter dem Vorwand von Quartierfreiheitsgeldern oder unter dem Vorwand der Gestattung des Waffengebrauchs fodern. Wenn er aber so Etwas gethan haben wird, so soll er sowohl die Statthalterschaft verlieren, als auch sein Vermögen confiscirt, und er mit ewiger Verweisung bestraft werden.

---

80) Diese Constitution ist von Cujac. in *Comment.* aus *Basil. LVII.* 12. 12. *T. VI. p.* 762. restituirt worden. Vergl. Biener a. a. O. S. 340. Witte a. a. O. S. 247.

Zweiundvierzigster Titel.

De salgamo hospitibus non praestando.

(*Dass den Einquartierten Salgamum* [81]) *nicht zu leisten ist.*)

1. *D. K. Constantius und Constans.*

Niemand soll Namens der Comites, oder Tribuni, oder Praepositi, oder der gemeinen Soldaten zum Behuf des Salgamum Kissen, Holz, Oel von seinen Wirthen erpressen; aber auch nicht einmal mit dem Willen der Wirthe soll er ihnen Etwas von den vorhin genannten Sachen entziehen; vielmehr sollen Unsere Provincialen gegen diese Leistung gesichert sein, indem [entgegengesetzten Falls] die Comites, Tribuni, oder wenigstens die Praepositi und gemeinen Soldaten einer harten Strafe unterliegen. Geg. d. 11. Octob. *

Dreiundvierzigster Titel.

De commeatu.

(*Vom Urlaub.*)

1. *D. K. Constantinus.*

Keinem Praepositus oder Tribunus einer Cohorte, oder Vicarius und keinem Vertrauten derselben soll es erlaubt sein, zur Zeit des Feldzugs auf irgend eine Weise einem Soldaten Urlaub zu geben, dass er sich aus dem Lager, oder von den Fahnen, oder auch von den Orten, an welchen sie als Grenzwache stehen [82]), wegbegebe. Wenn aber Jemand gegen dieses Gesetz zu handeln gewagt, und einen Soldaten gegen das Verbot auf Urlaub zu einer Zeit entlassen haben sollte, zu welcher ein Einfall der Feinde Statt findet, und dann, wenn die Soldaten in dem Lager und bei den Fahnen gegenwärtig sein müssen, irgend einer abwesend sein sollte, so soll es mit dem Tode bestraft werden. Geg. d. 28. April 323. u. d. C. Severus u. Rufinus.

2. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Syagrius, Magist. officior.*

Ein jeder von den in den Scrinia Angestellten, oder den *Agentes in rebus* oder auch den palatinischen Unterbeamten, nämlich denen, welche unter den Comites der Staats- und der Privatkasse stehen, welcher sechs Monate lang über den

---

81) *Salgamum* ist nach *Gothofred. ad L.* 3. *Th. C. h. t.* 7. 9. der Inbegriff aller der Dinge, welche zur Zubereitung der Speisen und zur Erquickung des Körpers nothwendig sind.

82) *Praetendant.* Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 2. *h. t.* 7. 12.

Endtermin seines Urlaubs oder über [die Zeit, auf welche er] den Befehl zum Verreisen [erhalten hatte,][83]) entfernt sein wird, soll auf einen niedrigeren Platz versetzt werden, indem ihrer fünf ihm Nachstehende vorgezogen werden sollen. Derjenige aber, welcher sich eine Dienstfreiheit von einem Jahre nach eigenem Ermessen und uneingedenk des richterlichen Befehls herausgenommen haben wird, soll von zehn nach ihm Dienenden übersprungen werden, und sodann, wenn Jemand aus Trägheit sogar vier Jahre lang seiner eigentlichen Pflicht nachzukommen versäumt haben wird, so soll er vierzig von den auf ihn Folgenden nachgestellt werden; wer aber nicht einmal nach einer Zeit von vier Jahren [wiederkommt,] soll nicht mit Unrecht aus der Matrikel gestrichen werden. Geg. d. 1. Oct. 379. u. d. C. Ausonius u. Olybrius.

3. *D. K. Honorius und Theodosius an Gaiso, Comes u. Magist. milit.*

Wenn ein Soldat ohne irgend einen Urlaub ein Jahr lang in seiner eigenen Behausung oder an irgend einem anderen Orte in träger Ruhe zugebracht haben wird, so soll er den zehn Folgenden nachgesetzt werden. Derjenige aber, welcher sich so Etwas zwei Jahre lang zu Schulden kommen lässt, soll es beseufzen, dass zwanzig über ihn gestellt worden sind; das dritte Jahr wird er mit Recht zu beweinen haben, dass dreissig vorgezogen worden sind, so dass das vierte Jahr dem aus der Matrikel Gestrichenen keine Verzeihung mehr hoffen lässt. Geg. zu Ravenna d. 12. Juni 413. nach d. C. d. K. Honorius IX. u. Theodosius V.

Vierundvierzigster Titel.

De tironibus.

(Von den Recruten.)

1. *D. K. Valentinianus, Valens und Gratianus an Modestus, Praef. Pr.*

Kein Fremder[84]), oder Veteran, oder Colone[85]) soll als

---

83) *Supra . . . . jussionem evectionis*, nämlich um ein Geschäft zu führen. Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L. 2. h. t.*

84) *Nullus tiro vagus.* Nach *Gothofred. ad L. 6. Th. C. h. t.* 7. 13. u. *L. 10. Th. C. de desertor.* 7. 15. ist unter *vagus* hier nicht sowohl ein Solcher zu verstehen, welcher sich dem Kriegsdienst durch die Flucht entzogen hat, als vielmehr ein Militärpflichtiger, welcher sich nicht auf dem Grundstück, zu welchem er gehört, sondern auf einem fremden befindet, so dass *vagus* soviel als *alienigena* im Gegensatz des *indigena* sein würde.

85) *Aut censibus obnoxius.* Die Compilatoren haben sich hier

Recrut in den Kriegsdienst treten. Geg. zu Hierapolis d. 18. Sept. 370. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens III.

2. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Pr.*

Jeder, welcher einen Sclaven, der dem Recht eines Anderen unterworfen ist, in die Recrutenliste hat einschreiben lassen, soll, wenn er überführt und entdeckt sein wird, ein Pfund Goldes an Unseren Schatz zu entrichten gezwungen werden; indem der Sclav natürlich seinem Herrn, wenn dieser von der Sache Nichts gewusst haben wird, wiederzugeben ist. Geg. d. 15. Mai 382. für Tyrus, die Hauptstadt, bekannt gem. zu Berytus, u. d. C. Antonius u. Syagrius.

3. *D. K. Honorius u. Theodosius an *, Com. sacr. largit.*

Die Recruten sollen in den *scholae* immer an den letzten Platz gestellt werden. Denn Wir dulden nicht, dass Jemand anders einen höheren Grad inne habe, als Derjenige, welchem sowohl die Emsigkeit im Arbeiten, als die Länge des Dienstes zur Seite steht [86]). Geg. zu Ravenna d. 25. Nov. 408. u. d. C. Bassus u. Philippus.

Fünfundvierzigster Titel.

De litorum et itinerum custodia.

(Von der Bewachung der Ufer und Strassen.)

1. *D. K. Honorius und Theodosius an Eustathius, Praef. Pr.*

Wir verfügen durch diese sehr heilsame Verordnung,

---

ein grosses Versehen zu Schulden kommen lassen. Denn gerade die *censibus obnoxii* oder *coloni* waren es, welche als Recruten gestellt wurden. Die Recrutirung war nämlich hauptsächlich eine Last der Grundeigenthümer; indem dieselben je nach dem Werthe ihrer Grundstücke Recruten stellen mussten und dazu die Colonen nahmen. S. *Veget. I. c. 7. L. 7. 12. Th. C. h. t.* u. *Nov. Th. XLIV.* 1. Jenes Versehen der Compilatoren lässt sich nur aus der Flüchtigkeit erklären, mit welcher sie die vorliegende Const. aus der *L.* 6. *Th. C. h. t.* excerpirten, in welcher es heisst: *Nullus vero tironem vagum aut veteranum possit offerre..... circa eos enim leges (scr. legis) jubemus valere beneficium, qui indigenas, atque ipsius provinciae finibus innutritos, vel adfixos censibus ..... obtulerint juniores.*

86) Diese Const. bezieht sich nicht, wie die übrigen, auf die *militia armata*, sondern vielmehr auf die *Palatina;* denn sie betrifft die *scholae*, welche unter dem *Com. sacr. largit.* standen. Das Wort: Recruten für *tirones* ist aber beibehalten, da jene *scholae* auf militärischen Fuss eingerichtet waren.

dass keine verbotene Waaren [87]) zu fremden Nationen ausgeführt werden, und dass alle Schiffe, welche man aus irgend einem Hafen oder von irgend einem Ufer abgehen lässt, keine Erpressung und [sonstige] Nachtheile erleiden sollen, so jedoch, dass die Schiffsherrn aussagen sollen, in welche Provinz sie schiffen wollen, so dass, wenn dies eröffnet worden ist, gegen dieselben weiter keine Verletzung oder Erpressung, von welcher Art sie auch sei, Statt finden soll. G. d. 18. Octob. 420. u. d. C. d. K. Theodosius IX. u. desjenigen, welcher erwählt sein wird.

Sechsundvierzigster Titel.

De desertoribus et occultatoribus eorum.
(*Von den Deserteurs und den Verbergern derselben.*)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Syagrius, Praef. Pr.*

Wenn Jemand etwa einen Deserteur in sein Landgrundstück oder unter sein Dach aufgenommen und lange geduldet haben sollte, dass sich derselbe bei ihm versteckt halte, so soll der Verwalter oder Procurator des Grundstücks, welcher dies wissentlich und absichtlich gethan haben wird, der Todesstrafe unterworfen werden; der Eigenthümer aber, wenn er Mitwisser dieser Sache gewesen sein wird, mit dem Verlust des Grundstücks, in welchem der Deserteur sich verborgen gehalten hat, bestraft werden. Wenn aber Jemand einen Deserteur verrathen haben wird, so soll er, wenn er ein Freigeborener von geringerem Range ist, die Befreiung von Diensten und Lasten erlangen. Wir sprechen aber nicht blos von Denen, welche erst kürzlich unter die beglückten Fahnen gestellt, sich vor dem Anfang im Kriegsdienste gefürchtet haben, sondern auch von Denen, von welchen erwiesen wird, dass sie sich in einem schmachvollen Versteck vor dem Kriegsdienst gehalten haben. Als ein Deserteur wird aber Jeder angesehen werden, welcher zur Zeit des Krieges von den Fahnen entfernt sein wird. Wenn nun ein solcher sich freiwillig gestellt haben wird, so soll er die Strafe seines früheren Vergehens nicht zu fürchten haben. Wenn er aber mit schändlicher Feigheit verborgen bleibt, so soll er, wenn er durch den, in dessen Hause er sich befunden hat, während auch die öffentlichen Gerichtdiener von aussen wachen, ergriffen worden ist, der Strenge des Richters (Statthalters) übergeben werden, um einen schmachvollen Tod durch das Schwert zu erleiden. Wenn aber der Statthalter der Provinz die

87) S. *tit. C. quae res export. n. deb.* 4. 41.

angeordnete Strenge entweder aus Vergünstigung oder aus Nachlässigkeit verzögert haben wird, so soll er den Verlust seines Vermögens und seiner bürgerlichen Ehre erleiden, und an den Primates seines Unterbeamtenpersonales soll es mit der Todesstrafe geahndet werden. Geg. zu Rom d. 15. Juli 380. u. d. C. d. K. Gratianus VI. u. Theodosius I.

2. *D. K. Arcadius, Honorius und Theodosius an Hadrianus, Praef. Pr.*

Wenn die betroffenen Deserteurs Widerstand zu leisten und mit Waffen sich zu wehren, sich unterfangen sollten, so sollen sie, als Rebellen, im Augenblick ihres verwegenen Versuchs selbst überwältigt werden. Es sollen jedoch die Provincialstatthalter mit sorgsamer Vorsicht untersuchen, dass die Deserteurs nicht etwa durch falsche Abschiede [88]) die Anklage der Desertion abzuwenden suchen, und dass dieselben nicht durch untergeschobene und erlogene [Entlassungs]-schreiben zu entkommen im Stande sind. Geg. zu Ravenna d. 24. Febr. 403. u. d. C. d. K. Theodosius I. u. Rumoridus.

3. *Dies. an Longinianus, Praef. Pr.*

Diejenigen, welche, nachdem sie den Kriegsdienst verlassen, auf Plünderungen und Strassenraub ausgegangen sein werden, sollen der Strenge des Richters nicht entgehen. Geg. zu Ravenna d. 24. März 406. u. d. C. d. K. Arcadius VI. u. Probus V.

Siebenundvierzigster Titel.

De veteranis.

(*Von den Veteranen*)

1. *D. K. Constantinus* [89]).

Als [der Kaiser] in das Hauptquartier [90]) eingetreten und von den Präfecti, den Tribuni und den Eminentissimi begrüsst worden war, ertönte der Zuruf: Kaiser Constantinus! Gott erhalte dich uns, dein Wohl ist Unser Wohl, wir versichern es in Wahrheit, wir versichern es eidlich! Die Veteranen riefen vereint aus: Kaiser Constantinus! wozu sind wir Veteranen geworden, wenn wir keine Vergünstigung haben?

---

88) *Tractoriarum.* S. d. Bem. z. *Inscr. tit. C. de tractor.* 12. 52.

89) Diese Const. enthält ein im Hauptquartier aufgenommenes Protokoll über die Verhandlungen zwischen dem Kaiser Constantin und den Veteranen.

90) *Principia.* Vergl. d. Bem. z. *L.* 12. §. 2. *D. de re mil.* 49. 16. u. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 2. *h. t.* 7. 20.

Der Kaiser Constantinus sagte: Ich muss die Glückseligkeit meiner Mitveteranen immer mehr vermehren, als vermindern. Der Veteran Victorinus sagte: Es sollte nicht geduldet werden, dass wir an irgend einem Orte mit Diensten und Lasten beschwert werden. Der Kaiser Constantinus erwiederte: Gieb genauer an, welches vorzüglich die Dienste sind, welche euch hart drücken. Die gesammten Veteranen sagten: Du siehst es selbst. Der Kaiser Constantinus erwiederte: So soll es denn nun sogleich offenbar sein, dass durch meine Gnade allen Veteranen gestattet worden ist, dass sie zu keinem bürgerlichen Dienste, auch nicht zu [Beiträgen zu] den öffentlichen Bauten, sowie auch zu keiner Abgabe, auch nicht von den Magistraten [91]), ingleichen zu keinen [städtischen] Steuern [92]) gezogen werden sollen. Sie sollen, auf welchen Jahrmärkten sie auch sein werden, Nichts für das Feilbieten der Waaren entrichten [93]). Auch die Zollpächter, welche die Handeltreibenden auszuplündern pflegen [94]), sollen sich von den Veteranen entfernt halten. Diese sollen nach ihren Anstrengungen fortwährend der Ruhe geniessen. Auch Unserem Fiscus verbieten Wir durch eben dieses Schreiben, dass er durchaus keinen von ihnen beunruhigen, sondern dass es ihnen gestattet sein soll, zu kaufen und zu verkaufen, mit Geld die besten Geschäfte zu machen, und Handel zu treiben. Auch sollen nicht blos die ihnen ertheilten Wohlthaten von ihnen ungeschmälert in der Ruhe und dem Frieden unseres Jahrhunderts genossen werden, sondern Wir gestatten auch nicht,

---

91) Unter den *magistratus* sind hier nach *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 2 *h. t.* 7. 18. die *magistri pagorum* zu verstehen, welche namentlich zur Erhaltung der Strassen u. dergl. mehr Dienstleistungen foderten.

92) *Nec vectigalibus.* Unter *vectigalia* sind hier wohl die den einzelnen Städten zu entrichtenden Steuern und Abgaben, nicht aber der Zoll zu verstehen, da von diesem weiter unten die Rede ist. S. *Gothofred. l. l.*

93) Die Uebersetzung hat sich hier mehr an den *Th. C.* angeschlossen, weil nur in diesem die Stelle einen richtigen Sinn zu haben schien. Es ist daher nach *vectigalibus* ein Punct gemacht, und das Folgende so geändert worden: *In quibuscunque nundinis interfuerint, nulla ob venditionem proponenda dare debebunt.* Es sind nämlich *proponenda* nach *Gothofred. l. l.* Abgaben, welche für das Ausstellen, Auslegen, Feilbieten (*proponere*) der Waaren auf den Jahrmärkten an die Städte, in welchen dieselben gehalten wurden, zu entrichten waren.

94) Im Just. Cod. heisst es: *ut adsolent agentibus* (*i. e. negotiantibus*) *supplere;* statt dieses letzteren Wortes hat Cujac. die Lesart: *superpellere* angemerkt, im *Th. C.* steht: *superconpellere*, was Cujac. *ad h. l.* durch das Griech. *ὑπεροριατειν, λεηλατειν* erklärt.

dass sie durch irgend einen bürgerlichen Dienst, das heisst einen körperlichen oder persönlichen, oder durch den Waarenzoll [95]) belästigt werden. Geg. in der Stadt der Velovoci d. 1. März 320. u. d. C. d. K. Constantinus VI. u. Constantinus, Cäsar.

2. *Ders. an Maximus, Praef. Pr.*

Es ist dafür zu sorgen, dass die Veteranen, welche mit der Würde eines Protector versehen worden sind, oder wegen ihrer Verdienste verschiedene Ehrenstellen erlangt haben, nicht mit unpassenden Strafen belegt werden. Wenn nun einer auf einem solchen Verbrechen [96]) ertappt sein wird, so sollen die Provincialstatthalter, welche die That kraft ihrer Gerichtsbarkeit untersuchen, ihn je nach der Beschaffenheit derselben bestrafen. Geg. zu Trevir. (Trier) d. 29. Juni 328. u. d. C. Januarinus u. Justus.

3. *D. K. Constantius an Evagrius, Praef. Pr.*

Die Veteranen, welche in Folge ihrer nachlässigen Lebensweise weder das Land bebauen, noch irgend etwas Anständiges treiben, sondern sich dem Strassenraub ergeben, sollen aller Vorrechte der Veteranen verlustig und mit den gebührenden Strafen von den Provincialstatthaltern belegt werden. Geg. d. 11. Aug. 353. u. d. C. d. K. Constantius VI. u. Constans II., Cäsar.

4. *D. K. Honorius und Theodosius an Eustathius, Praef. Pr. u. Nestorius, Praef. Pr. in Illyrien.*

Wenn ein Soldat aufgehört haben wird, an seinen Eid gebunden zu sein, so soll es ihm weder, wenn er will, erlaubt sein, unter der militärischen Gerichtsbarkeit zu stehen, noch soll er wider seinen Willen dazu gezwungen werden [97]). Urtheile, welche ohne dies zu beachten, gesprochen sein werden, sollen keine Gültigkeit haben, es müsste denn die Unter-

---

95) *Deportatorio onere i. e. portorio.* S Wunderlich *Addit. ad Brisson. s. h. v.*

96) *In hoc crimine.* Es scheint sich diese Const. hiernach auf ein bestimmtes Verbrechen bezogen zu haben; wenn nicht etwa statt *hoc* zu setzen ist: *quo i. e. aliquo.* Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 5. *h. t.* 7. 20.

97) Die gewöhnliche Lesart ist: *vel volens permittatur, vel invitus militare cogatur seu stare judicum sententiis;* (Beck interpungirt: *stare judicum sententiis, etc.*) *quae non his observatis etc.* Allein weit vorzüglicher als diese Lesart, welche durchaus keinen richtigen Sinn giebt, erscheint die auch handschriftlichbegründete (s. d. Not. bei Geb. Spangenb.) Lesart des Cujac. in *Comment. . . . . militare cogatur servare judicium. Sententiis, quae etc.,* welche auch in der Uebersetzung befolgt worden ist.

suchung daselbst (vor dem Militärgericht) zur Zeit des Soldatenstandes angefangen worden sein; denn dann befehlen Wir, dass, gleich als ob der Gürtel noch nicht abgelegt wäre, die Sache unter dem militärischen Richter geführt und beendigt werden solle, es müsste sich denn Jemand durch eine besonders verwilligte Kaiserliche Wohlthat dagegen vertheidigen.

Achtundvierzigster Titel.

De filiis officialium militarium, qui in bello moriuntur [98]).

(*Von den Söhnen der militärischen Beamten, welche im Kriege sterben.*)

1. *D. K. Constantinus an Evagrius, Praef. Pr.*

Diejenigen, welche von Unterbeamten irgend eines Unterbeamtenpersonales erzeugt worden sind, sollen, gleichviel ob die Väter derselben noch in Eid und Pflicht stehen, oder schon entlassen worden sind, an die Stelle ihrer Väter berufen werden. Geg. d. 4. Aug. 331. u. d. C. Bassus u. Ablavius.

2. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Neoterius, Praef. Pr.*

Die Söhne der Primipilarii sollen in das Verhältniss ihrer Väter treten.

3 [99]).

Wenn Jemand, welcher auf irgend eine Weise Kriegsdienste thut, im Kriege stirbt, so soll sein Sohn, wenn er der einzige ist, oder von vielen Söhnen der ältere, augenblicklich in die Stelle des Vaters eintreten, und denselben Proviant erhalten, wenn der Vater bis zum Biarchus [100]) gestiegen

---

98) So lautet die Ueberschrift dieses Titels gewöhnlich; sie passt jedoch dann nicht ganz zu dem Inhalte desselben, namentlich deshalb, weil nur in einer Const. desselben, der *L.* 3., von den Söhnen Solcher gehandelt wird, welche im Kriege sterben, während die *L.* 1. ausdrücklich von Solchen spricht, welche *dimissi sunt*, und die *L.* 2. ebenfalls Nichts vom Tode im Kriege erwähnt. Deshalb scheint mit Cujac. zwischen *officialium* und *militarium* ein *et* eingeschaltet werden zu müssen, indem dann die Ueberschrift dem Inhalt des Titels entspricht, welcher theils von den Söhnen der *officiales* überhaupt (*L.* 1. u. 2.), theils von den Söhnen der *militares, qui in bello moriuntur*, handelt. Vergl. d. Bem. z. *L.* 3. *h. t.*

99) Diese Const. ist von Cujac. in *Comment.* aus *Basil. LVII.* 7. 3. *T. VI. p.* 758. restituirt worden. Vergl. Biener a. a. O. S. 340. u. Witte a. a. O. S. 247.

100) *Biarchus* (βιάρχος) kommt sonst im Just. Codex der Regel

war. Wenn er aber noch mehr war, als Biarchus, so soll der Sohn blos Biarchus werden. Denn es ist augenscheinlich, dass der ältere, welcher einen solchen Sold erhält, auch für seine Brüder sorgen werde.

Neunundvierzigster Titel.

De oblatione votorum.

(*Von der Darbringung der Weihegeschenke* [1].)

1. *D. K. Arcadius und Honorius an Basilius, Praef. d. St.*

Wenn ein glückliches Jahr unter allgemeinen Wünschen anhebt, so lassen Wir es gern geschehen, dass den Kaisern durch ein Pfund Goldes und Goldstücke von reinem Golde [2]) eine Huldigung dargebracht wird, indem Wir bestimmen, dass sodann in den folgenden Jahren ein jeder mit Eifer seinen Kaisern stets so Viel darbringen und entrichten soll. Geg. zu Mailand d. 5. März 395. u. d. C. Olybrius u. Probinus.

---

nach nur zur Bezeichnung eines Grads unter den *Agentes in rebus* vor. S. Brisson. *s. h. v.* u. Heinecc. dazu. Allein hier können unmöglich *Agentes in rebus* gemeint sein, da diese nicht zur *militia armata* gehörten, also nicht wohl im Kriege fallen konnten. Ausserdem werden *Biarchi* aber auch noch als Graduirte theils unter der Reiterei (s. *Hieronymi ep.* 61. *ad Pammach.*) theils unter den Officiales der Duces (s. *L.* 2. §. 19. *C. de off. P. P. Afr.* 1. 27.) erwähnt. Vgl. Pancirol. *Comment. ad Not. dign. Or. p.* 74. u. *Gothof. ad L.* 2. *Th. C. h. t.* 7. 22. Beide Bedeutungen passen sowohl zu dem Inhalte der Const., als auch zur Ueberschrift des Titels, wenn man mit Cujac.: *officialium et militarium* liest. Denn *militaris* bezeichnet sowohl einen Soldaten, als auch einen militärischen Beamten, welcher mit dem Proviant zu thun hat. Vergl. *Gothofred. ad L.* 11. u. 20. *Th. C. de erog. mil. ann.* 7. 4.

1) Beim Anfang des Jahres pflegten in Rom und den Provinzen feierliche Wünsche (*solennia vota*) für das Wohl des Kaisers ausgesprochen (s. *L.* 233. §. 1. *D. de verb. sign.* 50. 16. u. vergl. Lips. *Exc. ad Tacit. XVI. Annal. c.* 22. *lit. B.*), und demselben vom Senate Geschenke dargebracht zu werden. Diese Geschenke (*strenae*) werden hier nach *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 1. *h. t.* 7. 24. eben wegen jener *vota* ebenfalls *vota* genannt.

2) *In una libra auri et solidis obryzatis.* Im *Th. C. L.* 1. *h. t.* heisst es: *in una libra auri solidi septuaginta duo obryziaci.* Es war also wohl der Zweck dieses Gesetzes zu bestimmen, zu wie viel *solidi* die als Geschenk darzubringende *libra auri* berechnet werden sollte. Vergl. *Gothofred. ad h. l. Th. C.*

Funfzigster Titel.

De numerariis, actuariis et chartulariis, et adjutoribus, scriniariis, et exceptoribus sedis excelsae, ceterorumque judicum tam militarium, quam civilium.

(Von den Numerarii, den Actuarii, den Chartularii, den Gehülfen, den Scriniarii, den Exceptores des erhabenen Sitzes [3]) und der übrigen sowohl Militär- als Civilstatthalter.)

1. *D. K. Constantinus an Veronicianus, Vicar. von Asien.*

Dem gierigen und betrügerischen Verfahren der Numerarii, welche den verschiedenen Rectores dienstbar sind, ist so Einhalt zu thun, wie Wir es früher verordnet haben, und jetzt gleichfalls verordnen, dass sie nämlich auf die Foltern gelegt, auf das Pferdchen [4]) gesetzt, und den Zerfleischungen Preis gegeben werden sollen. Geg. d. 19. Mai 334. u. d. C. Optatus u. Paulinus.

2. *D. K. Valentinianus u. Valens an Cleärchus.*

Diejenigen, welche bis jetzt Numerarii genannt zu werden pflegten, jedoch nur die der Consulares und Präsides, sollen von der Zeit dieser Verordnung an Tabularii genannt werden [5]), indem sie wissen mögen, dass sie auf die Folter gelegt werden sollen, wenn sie den Statthaltern, oder Denen, welche auf Unsere Anordnungen in die Provinzen gekommen sein werden, oder den Steuereinfoderern nicht häufig die Grösse der Steuern und Rückstände unter Aufnahme von Protokollen angegeben haben werden. Auch sollen sie wissen, dass sie selbst neben den Steuerpflichtigen zur Zahlung gehalten sind, wenn nicht alle Steuern nach ihrer Angabe bezahlt sein werden. Es ist jedoch angemessen, dass die ganze Dienstzeit der Tabularii auf drei Jahre beschränkt werde. Geg. zu Constantinopel d. 16. Febr. 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

3. *Dies. an Rufinus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Numerarii deines erhabensten Sitzes den Gürtel tragen, und zum Soldatenstand gehören

---

3) *Excelsae sedis* d. h. der *Praefecti Praetorio.*

4) *Eculeis.* Ueber dieses Marterinstrument, dessen Gestalt mit der eines kleinen Pferdes vergleichbar war, vergl. Pancirol. *Thesaur. Var. Lect. I.* 41.

5) Die Uebersetzung ist folgender Interpunction gefolgt: *Qui Numerarii appellari consueverant, Consularium atque Praesidum duntaxat, Tabularii etc.* Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 9. *h. t.* 8. 1.

können. Geg. zu Paris d. 12. Dec. 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

4. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an alle Provincialstatthalter.*

In jede Provinz sollen zwei Numerarii, welche auch Tabularii heissen, gesetzt werden, so dass für den einen die Rechnung über die Privatkasse, für den anderen die [Berechnung der] Staatseinkünfte [6]) gehören sollen, indem sie wissen mögen, dass wenn von den Geschäften des einen irgend Etwas durch eine unerlaubte Anmassung auf den anderen übertragen sein sollte, derjenige, welcher [ein solches] Versehen des Statthalters durch Stillschweigen verhehlt haben wird, der härtesten Strafe zu unterwerfen sei. Geg. d. 30. März 382. u. d. C. Antonius u. Syagrius.

5. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Principius, Praef. Pr.*

Wir verhindern es nicht, dass alle den Provincialstatthaltern dienstbare Exceptores, welche weder den Cohortalendienst auf sich haben, noch vom Fiscus irgend einen Proviant erhalten, ohne Furcht auf das Begonnene ihren Fleiss verwenden, obwohl sie Decuriones sind, wenn sie nur die Pflichten in ihrer Vaterstadt anerkennen, und, nachdem sie in der gewöhnlichen Art ihren Dienst als Exceptores beendigt haben, daran denken, dass sie zu der Curie ihrer Vaterstadt zurückkehren müssen. Geg. zu Aquileia d. 10. Dec. 385. u. d. C. d. K. Arcadius I. u. Bauto.

6. *D. K. Arcadius und Honorius an Severus, Praef. d. St.*

Damit die Actuarii nicht länger zu Aller Verderben durch die Genossenschaft der Numerarii unterstützt werden, so wirst du (*illustr.*) befehlen, dass alle Numerarii sich der Gesellschaft der Actuarii enthalten, und von der Gemeinschaft mit denselben ablassen sollen. Wenn sie aber Dies, nachdem sie daran erinnert worden sind, zu beobachten unterlassen haben werden, so sollen sie nicht zweifeln, dass sie denselben Strafen, wie die Actuarii, unterliegen. Geg. zu Nicea d. 29. Mai 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus.

7. *D. K. Theodosius und Valentinianus an Hierius, Praef. Pr.*

Du magst befehlen, dass die Actuarii sowohl bei den

---

6) *Ad unum fiscalis arcae ratiocinium, ad alterum largitionales . . . . tituli.* Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 12. *h. t.* 8. 1. u. *ad L.* 14. *Th. C. de suscept.* 12. 6.

Flotten der Stadt Constantinopel [7]), als den Schauspielen [8]) und den Pferden zum Wettkampf [9]) in den verschiedenen Städten nicht anders angestellt werden sollen, als wenn es, wie es bisher zu geschehen pflegte, der Kaiser mit eigner Hand verordnet haben wird. Wenn aber ein Solcher unter deiner Gerichtsbarkeit überführt sein wird, so soll er, nachdem Das, was er gegen ein Verbot gethan haben wird, ungültig geworden ist, auch in die gebührende Strafe verfallen. Geg. zu Nicomedia d. 22. Juni 426. u. d. C. d. K. Theodosius XII. u. Valentinianus II.

8. *Dies. an Protogenes, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass die Scriniarii und die Numerarii in deinem Unterbeamtenpersonale in Zukunft durchaus nicht zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben, weder ein Gelddarlehn aufzunehmen, noch irgend Jemandem Etwas zu versprechen gezwungen werden sollen. Denn Wir wollen, dass dieselben nach niedergelegter Stelle keine Beunruhigung erleiden sollen.

9. *D. K. Leo an Dioscorus, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass es künftighin nicht erlaubt sein solle, dass Jemand, welcher auf irgend eine Weise im Kriegsdienst steht, das Amt eines Actuarius übernehme, oder [dass ein Actuarius] nach Niederlegung eben dieses Berufs sich um den Kriegsdienst bewerbe, damit er, wenn er zu den Civilpersonen gehörig und von jedem Vorrechte des Soldatenstandes entblösst, keine Bevortheilung [10]) oder Betrügerei rücksichtlich der Rechnungsablegung, zu welcher er verpflichtet ist, zu begehen im Stande sei.

10. *D. K. Zeno an Arcadius, Praef. Pr.*

Kein Scriniarius soll den jedesmaligen Numerarii öfters [11]), als viermal, jedoch auch dann nicht hinter einander, Hülfe leisten. Auch verordnen Wir, dass dasselbe bei den Chartularii rücksichtlich des den jedesmaligen Numerarii zu leistenden Dienstes beobachtet werden soll, so dass der Beistand

---

7) Es sind die Flotten gemeint, welche Getraide aus dem Orient und aus Aegypten nach Constantinopel brachten. S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 21. *de div. off.* 8. 7. *Tom. II. p.* 614. *ed. Ritter.*

8) *Thymelae i. e. scenicorum s. scenicae artis.* Vergl. *Gothofred. l. cit.* u *ad tit. Th. C. de scenicis* 15. 7.

9) *Equorumque curulium.* Vergl. *Gothofred. ad L.* 21. *cit.* u. *ad tit. Th. C. de equis cur.* 15. 10.

10) *Nuudinationis.* Vergl. *Gothofred. ad L. ult. de his, q. c. dispens.* 10. 24. u. Heinecc. *ad* Brisson. *s. h. v.*

11) Bei Beck findet sich der Druckfehler: *prius, quam* statt *plus, quam.*

der Gehülfen durch einen Zwischenraum von zwei Jahren, der der Chartularii aber durch einen Zwischenraum von einem Jahre unterbrochen werden soll. Es soll aber den Gehülfen nicht die Erlaubniss ertheilt werden, zu dem Amt der Chartularii, welches sie einmal verschmäht haben, hinabzusteigen, so dass die jedesmaligen Numerarii in dem orientalischen Bezirke nur aus den Scriniarii, welche zu den dreissig Männern, vom Numerarius rückwärts gerechnet, gehören, die Numerarii der Asiatischen Diöcesis nur aus Denen, welche sich unter den funfzig, auf gleiche Weise vom Numerarius rückwärts gerechnet, befinden, [die Numerarii] der Pontischen und Thracischen Diöcesis aber ohne Unterschied und nach ihrem Belieben aus der ganzen Schar, ihre Gehülfen zu wählen befugt sein sollen. §. 1. Alle Auftragsschreiben, oder Befehle, oder Erlaubnissscheine für den Gebrauch der Staatspost, oder alle sonstigen öffentlichen Urkunden sollen nicht blos die Gehülfen, sondern auch der Tractator der Provinz, in Bezug auf welche Etwas [in den Urkunden] verfügt wird, einzusehen und auch zu unterschreiben verpflichtet sein, indem [von den letzteren] auch der übrigen, welche zugleich mit ihm dasselbe Amt bekleiden, in dieser Unterschrift Erwähnung zu thun ist. §. 2. Wenn aber Etwas ohne Beobachtung dieser Verfügung aus dem Orientalischen, oder Asiatischen Scrinium ausgefertigt sein wird, so soll es nicht von dem Verdacht der Fälschung frei sein, mit Ausnahme der öffentlichen Urkunden, welche vom Scrinium der Pontischen Diöcesis ausgefertigt werden, weil du verfügt hast, dass auf solchen Urkunden sich blos der Numerarius dieser Diöcesis und dessen Gehülfe und Chartularius unterschreiben sollen; so dass, wenn Etwas von diesem Gesetze verletzt sein sollte, die Numerarii den Verlust sowohl ihres Grades, als auch des Gehalts oder der Besoldung des ganzen Jahres, die Adjutores aber eine Strafe von funfzig Pfund Goldes, und die Chartularii von funfzehn Pfund Goldes erleiden sollen.

11. *Dies. an Caron, Magist. milit.*

Da dein Unterbeamtenpersonale in einer Uns überreichten Bittschrift verlangt, dass die Dienstzeit der Numerarii nicht auf zwei Jahre, sondern auf ein Jahr festgesetzt werden möge, so hat Unsere Majestät, indem sie diesen Bitten ihre Zustimmung ertheilt, die Verfügung, welche über zwei Jahre bekannt gemacht worden war, rücksichtlich eines Jahres widerrufen.

12. *D. K. Anastasius an Asparticus, Praef. Pr. von Illyrien.*

Durch diese Kaiserliche pragmatische Sanction verordnen

Wir, dass Das, was früher beobachtet worden ist, als Denen [12]), welche eine Bedienung in den Scrinia oder unter den Posten deines Unterbeamtenpersonales niederlegen, die Würde eines prätorianischen Tribunus gegeben wurde, jetzt auch rücksichtlich des Ehrenvorzugs der Würde der Comitiva ihnen zu Theil werden soll, so dass die über die Beendigung ihres Dienstes zu erlassende Ausfertigung auch dieser Würde Erwähnung thun soll. Auch soll Dies allein, auch ohne eine besondere Verordnung durch Patente oder Kaiserliche Schreiben, zur Erlangung dieser Würde und der mit ihr verknüpften Vorrechte hinreichen, so jedoch, dass folgende die Comitiva der ersten Classe durch den Ausspruch eben derselben Behörde [13]) erlangen sollen: nämlich der Cornicularius, der Chartularius, der Primiscrinius und der Numerarius im *scrinium* von Macedonien, im *scrinium* von Dacien, im *scrinium operum* und im *scrinium auri*. Eben dasselbe soll auch rücksichtlich Derjenigen gelten, welche nach der neuen Verfügung Zeno's, hochseligen Andenkens, welche von denselben Personen spricht, ihre Bedienung niedergelegt haben.

Einundfunfzigster Titel.

De cursu publico [14]), *et angariis et parangariis* [15]).

(*Von der Staatspost, den Fuhren mit Lastvieh auf Hauptstrassen, und denen auf Nebenstrassen.*)

1. *D. K. Constantinus an Titianus.*

Wir verordnen, dass die Pferde, welche für die Staats-

---

12) Die Uebersetzung hat sich hier an die Lesart von Cujac.: *quod antea, dum Tribuni praetoriani dignitas eis etc.* angeschlossen. Jeden Falls ist der Sinn der Stelle der, dass die weiter unten genannten Unterbeamten des *Praef. Praet. Illyrici*, nach Niederlegung ihrer Stelle, nicht mehr, wie früher, *Tribuni praetoriani*, sondern *Comites primi ordinis* werden sollen.

13) Des *Praefectus praetorio.*

14) *Cursus publicus* war eine auf öffentliche Kosten und eigentlich nur zu öffentlichen Zwecken auf bestimmten Hauptstrassen Statt findende Beförderung von Personen und Sachen durch Pferde, Maulesel, Esel oder Ochsen, welche in bestimmten Entfernungen gewechselt wurden (*mutationes, mansiones, stationes.*) Vergl. *Gothofred. Paratitl. ad Th. C.* 8. 5. *T. II. p.* 522. *sqq. ed Ritt.* u. Schweppe's Rechtsgesch. §. 228c. Von unserer heutigen Post unterschied sich jenes Institut hauptsächlich dadurch, dass sich nicht Jedermann, sondern ausser dem Kaiser nur gewisse Staatsdiener und Solche, welchen es besonders erlaubt war, des *cursus publicus* bedienen konnten, ferner dadurch, dass der

post bestimmt sind, nicht mit Hölzern oder Stöcken, sondern nur mit Peitschen angetrieben werden sollen, indem die Strafe für Denjenigen nicht ausbleiben wird, welcher anders gehandelt haben wird. G. d. 14. Mai 316. u. d. C. Sabinus u. Rufinus.

2. *Ders. an Acyndinus, Praef. Pr.*

Den Präsides, den Rationales, und den übrigen, welchen der Staat zu diesem Behufe Proviant und Futter für ihre Thiere giebt, soll die Erlaubniss, sich der für Nebenstrassen bestimmten Pferde [16]) zu bedienen, entzogen werden. Es soll aber auch Niemand die Befugniss haben, auf einer anderen Strasse zu reisen, als auf der, auf welcher die Staatspost besteht; mit Ausnahme deines erhabensten Sitzes, welchem, wenn es die Nothwendigkeit erfodert, die Staatspost zu Gebote steht und die Erlaubniss, mittelst derselben zu reisen, zusteht. Geg. d. 15. Febr. 326. u. d. C. d. K. Constantinus VII. u. Constantius, Cäsar.

Staat ganz allein die Kosten desselben trug, also Diejenigen, welche sich desselben bedienten, durchaus Nichts zu entrichten hatten, und endlich dadurch, dass der *cursus publ.* nicht zu bestimmten Zeiten abging und ankam, sondern so oft, als es das öffentliche Interesse erheischte, in Bewegung gesetzt wurde. Nichts desto weniger lässt sich auf der anderen Seite die Aehnlichkeit des *cursus publ.* mit der heutigen Post nicht verkennen; daher lässt es sich auch wohl rechtfertigen, wenn *cursus publicus*, in Ermangelung eines anderen Wortes, durch Staatspost wiedergegeben worden ist, einen Ausdruck, welcher das besondere Interesse der Staatsregierung bei dieser Post anzeigen soll; ebenso, wie man in einigen deutschen Staaten eine besondere Hofpost hat.

15) Das Wort *angariae* hat verschiedene Bedeutungen. Hierher gehört namentlich theils die, in welcher es ein beim *cursus publ.* gebrauchtes Fuhrwerk, welches schwerere Lasten bis zu 1500 Pfund fortschaffte und von Ochsen gezogen wurde, bezeichnet, theils die, in welcher es für die auf diese Weise veranstalteten Fuhren oder die auf diese Weise zu leistenden Fuhrdienste gebraucht wird. Dasselbe sind *parangariae*, nur mit dem Unterschied, dass die *angariae* auf den Hauptstrassen, auf welchen der *cursus publ.* war, die *parangariae* aber auf Nebenstrassen Statt fanden. Uebrigens waren beide Arten von Fuhrdiensten Lasten der Grundeigenthümer. Vergl. *Gothofred. ad L.* 4. u. 15. *Th. C. h. t.* 8. 5., Schweppe a. a. O. §. 219. Mühlenbruch *Doctr. Pand.* §. 203. *ed.* 3. u. d. Bem. z. *L.* 12. *C. de excus. mun.* 10. 47.

16) *Paraveredi.* Die *paraveredi* waren Pferde zur Reisebeförderung auf Nebenstrassen, ebenso wie die *parangariae.* Vergl. *Gothofred. ad L.* 3. u. 15. *Th. C. eod.*

3. *D. K. Constantius an Taurus, Praef. Pr.*

Man soll von Allen Erlaubnissscheine[17]) für den Gebrauch der Staatspost fodern, und sowohl die Statthalter, als die Aufseher bei der Staatspost sollen Niemanden fortreisen lassen, bevor sie den Inhalt des Erlaubnissscheins eingesehen haben. Wenn aber Jemand sich widersetzt haben sollte, und es entdeckt wird, dass er ohne Erlaubnissschein reist, oder sich über die Zeit, welche in dem Erlaubnissscheine angegeben ist, hinaus, der Staatspost zu bedienen gewagt haben sollte, so befehlen Wir, dass derselbe, wo er auch gefunden sein mag, festgehalten werden solle. Wenn nun derselbe mit einer Würde versehen sein sollte, so soll sein Name an dich und an den (*vir. illustr.*) Comes und *Magister officiorum* berichtet werden; gegen Andere soll aber sofort die gebührende Strafe vollzogen werden, wenn du dafür gehalten haben wirst, dass dieselben nach der Stelle und dem Grad ihrer Bedienung daselbst bestraft werden können. Geg. zu Mailand d. 24. Juni 357. u. d. C. d. K. Constantius IX. u. Julianus II., Caesar.

4. *D. K. Julianus an Mamertinus, Praef. Pr.*

Ein Pferd scheint dann ein Beipferd[18]) zu sein und ist als ein solches anzusehen, wenn Jemand, nachdem er ein oder zwei für die Hauptstrassen bestimmte Pferde[19]), welche allein der Erlaubnissschein enthält, in Gebrauch genommen, noch ein zweites oder ein drittes wider die Gebühr in Bewegung setzt. Es darf aber keinen Unterschied machen, und

---

17) *Evectiones.* Dieses Wort bezeichnet theils die Jemandem ertheilte Erlaubniss, sich des *cursus publ.* bedienen zu können, theils, und zwar gewöhnlich, das Schreiben, in welchem jene Erlaubniss ausgesprochen wurde. Das Recht, einen solchen Erlaubnissschein auszustellen, hatte ausser dem Kaiser (und in dessen Namen, dem *Magister officiorum*) nur der *Praef. Praet.*; auch der *Praef. urbi* in beschränktem Umfange. Ohne einen solchen Schein konnte aber nach dieser Const. Niemand, (jedoch wohl mit Ausnahme der *Praef. Pr.*) sich des *cursus publ.* bedienen. Vergl. *Gothofred. Paratitl. Th. C. h. t.* 8. 5. u. *ad L.* 8. *eod.*

18) *Parhippum.* Im Allgemeinen ist *parhippus*, welches ausser einem oder mehreren bestimmten Pferden gebraucht wird, z. B. zum Tragen des Gepäcks. Hier ist aber der Ausdruck nur auf ein unerlaubter Weise über die in der *evectio* enthaltene Zahl gebrauchtes Pferd bezogen. S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 14 *h. t.*

19) *Veredis.* Unter dem Namen *veredi* werden diejenigen Pferde verstanden, deren man sich beim *cursus publicus* auf den Hauptstrassen zum Fortkommen bediente, im Gegensatz der *paraveredi.* S. *L.* 2. *h. t.*

nicht als ein Verbrechen angesehen werden, ob ein *Agens in rebus* ein Pferd auf der Reise für sich, oder für den Knecht [20]) gebrauche, wenn er nur nicht die in dem ihm ertheilten Erlaubnissschein ausgesprochene Vorschrift und Befugniss nicht überschreitet. Geg. d. 9. September 362. u. d. C. Mamertinus u. Nevitta.

5. *D. K. Valentinianus u. Valens an Symmachus, Corrector v. Lucania u. d. Britt.*

Wenn Jemand, welcher mittelst der Staatspost eine Reise macht, gleichviel welche Würde oder Bedienung er inne habe, vom rechten Wege abgegangen sein wird, so soll eine gebührende Strafe gegen ihn ausgesprochen werden. Geg. zu Mailand d. 25. März 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

6. *Dies. u. Gratianus an Ampelius, Praef. d. St.*

Unsere Majestät hat dem Senat für den Fall, dass die Nothwendigkeit, zu Uns zu reisen, vorhanden sein wird, die Erlaubniss zum Gebrauch der Staatspost ertheilt, jedoch nur dann, wenn er (ein Mitglied desselben) entweder von Uns berufen wird, oder, nachdem er Unserer Majestät seine Ehrfurcht bezeigt hat, zurückkehrt. Wenn also Jemand künftig gegen das Verbot sich mit unerlaubter Verwegenheit den Gebrauch der Staatspost angemaasst haben wird, so wird er den Unwillen Unserer Majestät gegen sich erregen. Geg. zu Trevir. (Trier) d. 11. Dec. 371. u. d. C. d. K. Gratianus II. u. Probus.

7. *D. K. Valens, Gratianus und Valentinianus an Hesperius, Praef. Pr.*

In allen Provinzen soll der vierte Theil der für die Hauptstrassen bestimmten Pferde ergänzt werden. Dass aber die Ställe auf öffentliche Kosten erbaut werden sollen, ist gegen die Klugheit, da Wir gemeint sind, dass die Ställe auf Kosten der Provincialen, an deren Wohnorten sie sich befinden, schnel-

---

20) *Mulionis.* Zur Besorgung der für den *cursus publicus* bestimmten Thiere und Fuhrwerke gab es auf jeder Station gewisse Sclaven, welche gewöhnlich *muliones* heissen. S. *Gothofred. Paratitl. ad Th. C. h. t. T. II. p.* 523. In besonderer Beziehung auf die Pferde führen sie auch den Namen *hippocomi.* S. *L.* 12. *h. t.* — Uebrigens ist der letzte Satz nach der Conjectur Gothofreds *ad h. l.* in *Th. C. L.* 14. *h. t.* übersetzt worden. Er will nämlich gelesen wissen: *Nihil autem interesse debet, nec ad crimen vocari, utrum Agens in rebus suo, anne mulionis itineri subjungat* (*sc. veredum*), *dummodo* (die gewöhnliche Lesart ist: *subjugando modo*) *evectionis datae formam et* (statt: *formae*) *licentiam non excedat.*

ler in Stand gesetzt werden können, und da es sowohl für den öffentlichen Schatz, als auch für die [Provincialen] vortheilhafter ist, indem Wir denselben gestattet haben, den Mist der Thiere als Nutzung sich zuzueignen. Geg. zu Trevir. (Trier) d. 27. Febr. 377. u. d. C. d. K. Gratianus IV. u. Merobaudes.

8. *Dies. an Florus, Com. d. Kaiserl. Privatvermögens.*

Damit eine regelmässige Einrichtung bei dem Reisen Statt finden könne, soll man jeden Tag zehn für die Hauptstrassen bestimmte Pferde von beiden Seiten [21]) abgehen lassen, indem eine Strafe von fünf Pfund Goldes gegen Diejenigen gewiss nicht ausbleiben wird, welche Unsere Verfügung unbeachtet gelassen haben werden.

9. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Florus, Praef. Pr.*

Wir versagen den Statthaltern die Befugniss, Erlaubnissscheine zum Gebrauch der Staatspost auszustellen, da dies nur Unserer Hoheit, und deinem Sitze, sowie dem (*vir. illustr.*) *Magister officiorum* vorbehalten werden muss, indem es weder dem Präfect der Stadt, noch den *Magistri militum,* noch den Duces, noch den Vicarii, noch sonst irgend einem Anderen ausser den zwei erwähnten Behörden von Uns gestattet worden ist. Es sollen nämlich die Statthalter nach ihrem Ermessen nur Denjenigen die Befugniss zum Gebrauch der Staatspost [22]) ertheilen dürfen, welche sie als Begleiter bei der Fortschaffung [23]) der dem Fiscus entrichteten Abgaben bestellt sehen, indem sie wissen mögen, dass, wenn sie Unsere Verfügung überschritten haben werden, sie um fünfundzwanzig Pfund Goldes, ihre Unterbeamten aber um funfzig zu bestrafen seien. Geg. zu Const. d. 23. Juli 382. u. d. C. Antonius u. Syagrius.

10. *Dies. an Philagrius, Com. des Orients.*

Unter Androhung der härtesten Strafe verbieten Wir die Contracte über Erlaubnissscheine zum Gebrauch der Staatspost, ingleichen den Handel mit den zur Staatspost gehörigen Thieren durch eine Strafe sowohl für den Käufer, als für den Verkäufer. Geg. d. 17. Sept. 382. u. d. C. Antonius u. Syagrius.

---

21) *Ex utraque parte* d. h. von einer Station zur anderen und umgekehrt.

22) *Ambulandi facultatem.* S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 40 *h. t.*

23) *Publicarum functionum persecutores.* Im *Th. C.* heisst es: *largitionalium titulorum prosecutores.*

11. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Cynegius, Praef. Pr.*

Keine Privatperson soll sich eines Erlaubnissscheines zum Gebrauch der Staatspost bedienen, wenngleich sie einen solchen zu erlangen vermocht hat. Geg. zu Const. d. 2. März 384. u. d. C. Richomeres u. Clearchus.

12. *Dies. an Cynegius, Praef. Pr.*

Weil auch für die für die Hauptstrassen bestimmten Pferde auf gleiche Weise Sorge zu tragen ist [24]), so soll der Sattel mit den Zäumen sechzig Pfund, der Mantelsack [25]) ebenfalls sechzig Pfund nicht übersteigen, dermaassen, dass, wenn Jemand das durch Kaiserliches Ermessen vorgeschriebene Gewicht überschritten haben sollte, sein Sattel in Stücken gehauen, der Mantelsack aber dem Fiscus überwiesen werden soll, mit Ausnahme der Goldcentenarien [26]), welche von den Pferdeknechten [27]) nothwendiger Weise in den gewöhnlichen Säckchen mitgeführt werden. Geg. zu Const. d. 17. Juni 385. u. d. C. d. K. Arcadius I. u. Bauto.

13. *Dies. an Florus, Praef. Pr.*

Wir dulden nicht, dass die Pferdeknechte von Denen, welche sich der, für die Hauptstrassen bestimmten Pferde bedienen, auf eine unwürdige Weise beraubt werden, indem nämlich, wie man sagt, einige von Denen, welche mit den, für die Hauptstrassen bestimmten Pferden reisen, die Mäntel derselben wegnehmen und entreissen. Deshalb soll dieser erbärmlichen Widerrechtlichkeit durch alle Statthalter und Cu-

---

24) In der *L.* 47. *Th. C. h. t.* 8. 5., aus welcher die vorliegende Const. genommen ist, finden sich vor den Worten, mit welchen die letztere anhebt, noch Bestimmungen über die einer *reda*, einem *currus* aufzulegende Last u. dgl. m.

25) *Averta.* S. *Gothofred. ad h. l. in Th. C.*

26) *Auri centenariis* (Haloander *aurigariis*) Cujac. *ad h. l.* u. And. halten diese *Centenaria* für eine am Mantelsack befindliche Verzierung. Dagegen erklärt sie *Gothofred. l. l. not. h.* für eine Art Münze. Das Letztere ist allerdings wahrscheinlicher, da ein *auri centenarius* in der Regel eine Quantität von hundert Pfund Goldes bezeichnet. Vgl. *Gothofred. ad L.* 2. *Th. C. si quis pec. confl.* 9. 23. *Tom. III. p.* 209. *ed. Ritt.* — Zu welchem Behufe aber die *hippocomi* eine solche Summe bei sich geführt haben sollen, lässt sich kaum absehen. Uebrigens ist dieser letzte Satz erst im Just. Cod. hinzugesetzt.

27) *Ab hippocomis.* Vgl. d. Bem. z. *L.* 4. *h. t.* Sie wurden Denen, welche sich der *veredi* bedienten, beigegeben, um die Pferde theils zu warten, theils nach deren Gebrauch zu den Stationen zurückzuführen. *Gothofred. ad L.* 37. *Th. C. h. t.* nennt sie Postillons.

riosi Einhalt gethan werden, indem Alle wissen mögen, dass, wenn Unsere Verordnung nicht beobachtet sein wird, Derjenige, welcher es unterlassen haben wird, nicht blos den Schaden zu ersetzen, sondern auch eine Beschimpfung und eine Geldstrafe zu erleiden gezwungen werden wird. Geg. zu Trevir. (Trier) d. 17. Juni 387. u. d. C. d. K. Valentinianus IV. u. Neoterius.

14. *D. K. Theodosius u. Arcadius an Potamius, Praef. august.*

Die Besorgung der Staatspost [28]) muss der Ortsgewohnheit gemäss, entweder den Curialen, oder den Cohortalen, oder Denjenigen übertragen werden, welche sie auf ihre Gefahr von der (*eminentiss.*) Präfectur unter gehöriger Sicherheitsleistung übernehmen. Geg. d. 30. Juli 392. u. d. C. d. K. Arcadius II. u. Rufinus.

15. *D. K. Arcadius u. Honorius an Dexter, Pr. Pr.*

Wenn sich Jemand unterfangen haben sollte, auch nur auf einem Postwechsel [29]) ein für die Hauptstrassen bestimmtes Pferd über die ihm zukommende Zahl hinaus in Gebrauch zu nehmen, so soll er den vierfachen Werth der über die gehörige Zahl hinaus abgeführten Thiere dem Fiscus erlegen. Geg. zu Mailand d. 18. Mai 395. u. d. C. Olybrius und Probinus.

16. *Dies. an Remistheus, Dux v. Armenien.*

Nur Denjenigen ist die Befugniss, sich der Staatspost zu bedienen, zugestanden worden [30]), welche als Gesandte von den verschiedenen Völkern schleunig zu Unserer Majestät eilen. Geg. zu Const. d. 25. Febr. 397. u. d. C. Corsarius u. Atticus.

17. *Dies. an Vincentius, Praef. Pr.*

Niemand soll es wagen, einen für die Postwechsel bestimmten Knecht denselben entweder durch Verführung oder

---

28) *Publici cursus exhibitio.* Die Aufsicht über den *cursus publ.* und die Leitung und Besorgung desselben (*mancipatus, exhibitio*) wurde theils verschiedenen Personen (*Praepositi, Mancipes, Procuratores*) übertragen, namentlich ausser den in dieser *L.* genannten noch den *Primipilares.* S. *Gothofred. Paratitl. ad Th. C. h. t. T. II. p.* 523. u. *ad L.* 15. *Th. C. h. t.*

29) *Vel pro una mutatione.* S. d. Bem. z. *Inscr. h. t.*

30) Nämlich in Armenien; die Const ist nämlich an den *Dux Armeniae* gerichtet und verbietet in ihrer ersten Hälfte, welche die Compilatoren weggelassen haben, dem Dux von Armenien den Gebrauch des *cursus publ.* so wie die Ausstellung von *evectiones.* S. *L.* 57. *Th. C. h. t.*

durch Aufnahme zu entziehen, indem er zu befürchten hat, sonst zehn Pfund Silbers als Strafe entrichten zu müssen. Geg. zu Mailand d. 18. Februar 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus.

18. *Dies. an Messala, Praef. Pr.*

Die für die Staatspost bestimmten Thiere werden in Folge Dessen, dass das Futter zu einem zu hohen und sehr unbilligen Preis angeschlagen wird, offenbar durch die Staatspostaufseher [31]) und deren Diener gemisshandelt. Damit dies nicht geschehe, magst du verfügen, dass weder das Futter auf den Postwechseln fehle, noch die Provinzialen [32]) weiter beschwert werden, als es die Rücksicht auf die Gerechtigkeit zulässt. Geg. d. 17. November 400. u. d. C. Stilico und Aurelianus.

19. *Dies. u. Theodosius an Septimius, Proconsul von Africa.*

Wir haben erfahren, dass die Provinzialen sowohl Futter als Geld für die zur Staatspost gehörigen Pferde, als gewöhnliche Abgabe, entrichten, und ausserdem auch noch mit der Last, für die Nebenstrassen bestimmte Pferde zu stellen, beschwert werden. Die Statthalter der Provinzen mögen also dafür sorgen, dass die Staatspost niemals Gegenstand einer Beschwerde werde, und dass sie nicht als eine Gelegenheit zum Betrug, die Curialen oder Provinzialen nöthige [33]), Thiere zu stellen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Geg. zu Ravenna d. 26. März 403. u. d. C. d. K. Theodosius I. u. Rumoridus.

20. *Dies. an Anthemius, Praef. Pr.*

Kein Dux, weder er selbst, noch sein Unterbeamten-Personal, soll sich, nachdem er einmal seine Provinz betreten hat, fernerhin wenn er reist oder marschiren lässt, der Staatspost und der Fuhrdienste mit Lastvieh auf den Hauptstrassen bedienen, sondern sie sollen einen Marsch des Heeres mit

---

31) *Mancipes* (s. d. Bem. z. *L.* 14. *h. t.*) mit unseren Postmeistern vergleichbar.

32) Die Provinzialen waren zur Lieferung des Futters verpflichtet, und zwar lieferten sie es, wie aus dieser Stelle hervorzugehen scheint, nicht in Natura, sondern in Geld. S. die folg. *L.* u. vgl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 60. *h. t.*

33) *Et occasio deceptionis curiales vel provinciales . . . . . compellat.* Im *Th. C. L.* 64. *h. t.* heisst es: *et occ. deceptionis curialis provinciales etc.*, was allerdings einen passenderen Sinn gibt, da die Curialen, als *mancipes*, (*L.* 14. *h. t.*) die Provinzialen bei deren Lieferungen für den *cursus publ.* leicht hintergehen konnten. S. *Gothofred. ad L. Th. C. cit.*

ihren eigenen Lastthieren ausführen. Auch rücksichtlich der cohortalinischen Unterbeamten verordnen Wir durch eben dieses Gesetz, dass keiner von ihnen in Zukunft, wenn er durch die Provinz, in welcher er angestellt ist, reist, sich eines für die Hauptstrassen bestimmten Pferdes zu bedienen wagen solle, da sie wissen, dass dies durch eine Kaiserliche Verordnung verboten worden sei. Wenn aber ein Dux, oder ein Diener [eines Dux] oder ein cohortalischer Unterbeamter mit verwegenem Sinne diese Verfügungen hintenangesetzt haben wird, so soll er durch Entrichtung je eines Pfund Goldes für jedes Thier, dessen er sich bedient haben wird, bestraft werden. Geg. d. 2. Aug. 407. u. d. C. d. K. Honorius VII. u. Theodosius II.

21. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Cyrus, Praef. Pr.*

Durchaus Niemand, von welchem Stand oder welcher Würde er auch sei, auch nicht eine hochheilige Kirche, oder ein Kaiserliches Haus soll zur Zeit eines Feldzugs eine Befreiung von den Fuhrdiensten mit Lastvieh auf Haupt- und auf Nebenstrassen haben.

22. *D. K. Leo an Pusaeus, Praef. Pr.*

Wir beschliessen, dass die Fuhrdienste durch Lastthiere [34])

---

34) Die gewöhnliche Lesart ist: *Cursum ambularem.* Nun wird zwar in der *L.* 9. *h. t.* der Ausdruck *ambulandi facultas* für die Erlaubniss zum Gebrauch des *cursus publ.* gebraucht, und daher würde *cursus ambularis* so viel als *cursus publicus* sein. Allein es ist nicht wahrscheinlich, dass der Kaiser den *cursus publ.* im Orient, mit Ausnahme der drei weiter unten erwähnten Fälle, ganz und gar abgeschafft habe, da namentlich der *velox cursus*, d. h. der durch Pferde, für die schnelle Bekanntmachung Kaiserlicher Anordnungen durch die *Agentes in rebus* und in ähnlichen Fällen erforderlich war. Auch würde offenbar die *L.* 23. *h. t.* entgegenstehen. Aus dieser Rücksicht hat die handschriftlich begründete (s. d. *not.* im *Geb. Spang. C. j.*) und durch die *Basil. LVI.* 17. 22. *T.* VI. *p.* 737. bestätigte Lesart, welcher auch Cujac. *ad h. l.* den Vorzug gibt, *clabularem* st. *ambularem* viel für sich. *Clabularis cursus* ist nämlich eine Art des *cursus vehicularis* (d. h. des langsameren durch Wagen, vorzüglich zum Fortschaffen von Lasten), und zwar nach der sehr wahrscheinlichen Vermuthung des Gothofredus derselbe, welcher sonst durch *angariae* (s. d. Bem. z. *Inscr. h. t.*) bezeichnet wird. Da derselbe für die Provinzialen sehr lästig war, so ist die Abschaffung desselben sehr leicht zu erklären. Auch passen die drei von Leo gemachten Ausnahmen, in welchen er noch fortbestehen sollte, sehr wohl zum *cursus clabularis*; denn auch die Gesandten bedienten sich der *angariae.* S. *L.* 9. *Th. C. de leg.* 12. 12. — Vgl. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L.* 5. u. 23. *Th. C. h. t.*

in dem ganzen orientalischen Landstrich, sowie in denjenigen Städten anderer Gegenden, welche dein Bericht erwähnt, aufgehoben und abgeschafft werden soll, so jedoch, dass bei einem Marsch der tapferen Soldaten, — wenn nämlich Unsere Majestät verfügt haben wird, dass sie von einem Ort an einen anderen versetzt werden sollen, und sie Erlaubnissscheine zum Gebrauch der zur Staatspost gehörigen Thiere von Unserer Majestät erlangt haben werden, — ingleichen sowohl bei dem Zusammenfahren als dem Fortschaffen von Waffen nach der bisherigen Gewohnheit, sowie auch bei der Reise von Gesandten, der den Eigenthümern der Thiere, welche dieselben gegen Lohn zu vermiethen pflegen, zu zahlende Miethlohn deiner Casse in Rechnung gebracht werden soll. Wir verordnen nämlich, dass keinem anderen Statthalter, welche Würde er auch inne haben möge, als nur dir die Befugniss zustehen solle, Vollmachten zum Gebrauch der Thiere [35]) in den erwähnten Fällen auszustellen.

23. *D. K. Anastasius an Armenius, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass es Niemand, zu welcher Schola, oder welchem Unterbeamtenpersonale er auch gehören, oder in welchem Dienst oder Verhältniss er auch stehen möge, wenn er aus irgend einem Grunde durch die Gegenden des ganzen orientalischen Landstrichs reist oder heimkehrt, mehr als ein für die Hauptstrassen und ein für die Nebenstrassen bestimmtes Pferd, jedoch nur mit einem Erlaubnissschein der Behörde [36]), in Bewegung setzen dürfe, es müsste ihm denn ein besonderer Erlaubnissschein Unserer Majestät, welcher die Zahl der Thiere angibt, ertheilt worden sein. Ohne allen Zweifel sind jedoch Diejenigen ausgenommen, welche öffentliche Gelder fortschaffen, da es in einem solchen Falle angemessen ist, dass auch ohne Unsere besondere Anordnung so viel Thiere in Bewegung gesetzt werden, als die Summe des fortzuschaffenden Geldes und die Sorge für dasselbe erfodert. Es sind aber Diejenigen, welche Unsere Befehle auf irgend eine Weise oder zu irgend einer Zeit verletzt oder zu verletzen gestattet haben werden, mit einer Strafe von funfzig Pfund Goldes zu belegen.

---

35) *Tractorias animalium.* S. d. Bem. z. *Inscr.* d. folgenden Titels.

36) *Cum evectione tamen judiciali* d. h. des *Praef. praet.* oder des *Magist. officiorum.* S. *L.* 9. *h. t.*

Zweiundfunfzigster Titel.

De tractoriis et stativis.

(*Von den Reisevollmachten* [37]) *und den Ruheorten* [38]).

1. *D. K. Thedosius u. Arcadius an Rufinus, Pr. Pr.*

Die Reisevollmachten mit den gewöhnlichen Ruheorten sollen nur eine Zeit von zwei Tagen [zum Ausruhen] enthalten. Sie sollen aber durchaus Niemandem mit den ihm nöthigen Personen ertheilt werden [39]), mit alleiniger Ausnahme Derjenigen, welche die für den Kaiserlichen Gebrauch bestimmten Thiere und besonders Pferde begleiten; so jedoch, dass bei solchen Ausfertigungen in den Reisevollmachten selbst die Zahl von fünf Tagen hinzugesetzt werden soll, so dass Keiner die Erlaubniss erlangen soll, über diese Zeitfrist hinaus, an dem Orte, welcher beliebt haben wird, liegen zu bleiben. Geg. zu Constant. d. 26. Aug. 392. u. d. C. d. K. Arcadius II. u. Rufinus.

---

37) Das Wort *tractoria* bezeichnet 1) soviel, wie *evectio*, also sowohl die Erlaubniss zum Gebrauch des *cursus publ.*, als auch das Schreiben, in welchem diese Erlaubniss ausgesprochen wird, namentlich dann, wenn diese Erlaubniss Denen gegeben wird, welche der Kaiser zu sich beruft, oder welche vom Kaiser heimkehren. In dieser ersten Bedeutung ist das Wort in diesem Titel gebraucht, und daher durch Reisevollmacht wiedergegeben worden. 2) Soviel wie *dimissoria epistola*, Abschied für einen Soldaten. S. *L.* 2. *C. de desertor.* 12. 45. — Vgl. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. Paratitl.* u. *ad L.* 1. *Th. C. h. t.* 8. 6.

38) *Stativa* sind die Orte, an welchen Reisende, und hier namentlich Solche, welche zum Kaiser mittelst des *cursus publ.* reisen, ausruhen und eine Zeit lang liegen bleiben können. In den *tractoriae* wurden diese Orte und die Zeit des Aufenthalts an denselben bestimmt. S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L.* 2. *Th. C. eod.*

39) Im *Th. C. L.* 2. *h. t.* heisst es: *Nulli vero penitus cum necessariis praebeantur.* Im Just. Cod. ist nach *necessariis* eingeschaltet: *sibi personis*, und dadurch der Sinn ganz verändert worden. Denn im *Th. C.* werden *tractoriae cum stativis* d. h. Reisevollmachten mit Angabe der Ruheorte, und *tract. cum necessariis* d. h. Reisevollmachten mit der Anweisung auf Proviant und Lebensmittel, deren man sich unterwegs auf öffentliche Kosten bedienen solle, einander entgegengesetzt. Jene sollen Jedem, diese aber nur Ausnahmsweise ertheilt werden. Im Just. Cod. ist aber der Sinn der Stelle der, dass Reisevollmachten mit Anweisung einer Dienerschaft und Begleitung nur ausnahmsweise ertheilt werden sollen. S. Cujac. u. *Gothofred. ll. citt.*

Dreiundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Praefectorum Praetorio et privilegiis eorum.

(*Von den Dienern der Praefecti Praetorio und den Vorrechten derselben.*)

1. *D. K. Valentinianus u. Valens an Mamertinus, Praef. Pr.*

Es ist Unser Wille, dass die Cornicularii der Präfectur, welche alle Jahre aus dem Dienst treten, nach niedergelegtem Amte Unserem Purpur ihre Ehrfurcht bezeigen sollen [40]). Auch verleihen Wir Denen, welche diese Stelle bekleidet haben, wenn sie schon den Abschied erhalten haben werden, einen ungestörten Ruhestand, so dass sie nicht zu dem Amt eines Susceptor (Steuereinnehmer) oder zu irgend einem anderen öffentlichen Dienst gezogen werden sollen. Geg. zu Mailand d. 30. Jan. 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

2. *Dies. u. Gratianus an Zosimus, Praef. v. Neu-Epirus.*

Wir verbieten es, dass die Präfectiani zum Schaden der Provincialen sich in die Eintreibungen der Abgaben mischen oder vielmehr ihrem Gewinn und Vortheil nachgehen. Ferner versagen Wir es ihnen, sowohl die Aufsicht über Magazine zu führen, als sich das Amt eines Curiosus [41]) anzumaassen. Wenn nun einer von ihnen als Verletzer dieses Gesetzes auftreten sollte, so soll er mit der gebührenden Strafe belegt werden. Geg. zu Mailand d. 18. Nov. u. d. C. d. K. Valentinianus IV. u. Valens IV.

3. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Zoilus, Praef. Pr.*

Die Cornicularii und Primiscrinii, ferner auch die Numerarii, welche, nachdem sie in deinem Unterbeamten-Personal die Bedienungen der Reihe nach, bis zum Ende bekleidet haben, die erwünschte Ruhe von der Arbeit erlangen, sollen für die vielen Anstrengungen zum Besten des Staats auf immer von allen Auflagen, sowohl der Militär- als der Civilstatthalter befreit, und nur der Gerichtsbarkeit der Civilstatthalter, nicht auch der der militärischen unterworfen sein. Wir halten für gut, dieser Verordnung noch beizufügen, dass,

---

40) Ueber die *adoratio purpurae* s. d. Bem. z. *L.* 6. §. 3. *C. de adv. div. jud.* 2. 8.

41) *Curarum jus atque arbitrium.* Vgl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 1. *ne Praefectian. exact. rel.* 12. 10. *Tom. IV. p.* 607. *ed. Ritt.* u. d. Bem. z. *L.* 2. *C. de cur. et stationar.* 12. 23.

wenn ein Präfectianus, während er dient, oder nach abgelegtem Gürtel, ohne ein Testament, welches nach den Gesetzen gelten kann und ohne Intestaterben zu hinterlassen, mit dem Tode abgegangen sein sollte, sein ganzes Vermögen durch die Fürsorge deines erhabenen Sitzes nicht für den Fiscus, sondern für deine (der prätor. Präfectur) Casse in Anspruch genommen werden solle. Den Scriniarii und Exceptores aber und den Uebrigen, welche unter deinem Unterbeamten-Personal eine Stelle bekleiden, weisen Wir, wenn sie in Unserer ersten Hülfslegion [42]) dienen, die Gerichtsbarkeit deiner Hoheit nur in den Rechtssachen an, in welchen sie der angegriffene Theil sind. Wenn sie aber in den Provinzen verweilen, so befehlen Wir, dass sie den Statthaltern derselben Rede und Antwort stehen sollen, wenn ihnen nicht etwa ein öffentliches Geschäft auferlegt ist.

Vierundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Praefecti Urbis.

(*Von den Dienern des Praefecten der Stadt.*)

1. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Principius, Praef. Pr.*

Ausser Denjenigen, welche aus dem Unterbeamten-Personal der hohen (*eminent.*) Behörden [43]) und der Stadtpräfectur nach beendigter Dienstzeit alljährlich den Purpur Unserer Majestät zu berühren und demselben ihre Ehrfurcht zu bezeigen, befehligt sind [44]), soll es durchaus keinem von Denen, welche Unterbeamten in den Provinzen gewesen sind, erlaubt sein, dem Purpur Unserer Majestät ihre Ehrfurcht zu bezeigen, indem alle erschlichenen Ausnahmen wegfallen sollen. Geg. zu Aquileja d. 18. Sept. 385. u. d. C. d. K. Arcadius I. u. Bauto, *Vir. Clar.*

2. *D. K. Honorius u. Theodosius an Palladius, Praef. Pr.*

Jeder Diener der (*illustr.*) Stadtpräfectur, welcher einen Bäcker durch heimliche Betrügerei bedrückt haben wird, soll, wenn er angeklagt und überführt worden ist, verurtheilt wer-

---

42) Vergl. d. Bem. z. *L.* 6. *C. de castr. pec. mil. et Praef.* 12. 37.

43) D. h. der *Praefecti Praetorio.*

44) Es sind dies nämlich die Principes, Cornicularii und Numerarii in den *officiis* der *Praef. Praet.* und *Urbi.* Vergl. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 16. *de divv. officiis* 8. 7.

den, für immer Mitglied der Bäckerinnung zu sein [45]). Geg. zu Ravenna d. 26. Dec. 417. u. d. C. d. K. Honorius IX. u. Constantinus II. *V. C.*

Fünfundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Magistrorum militum et privilegiis eorum.

(Von den Dienern der Magistri militum und den Vorrechten derselben.)

1. *D. K. Valentinianus u. Valens an Anthemius, Corrector.*

Wer nachgewiesen haben wird, dass er unter den Unterbeamten des *Magister equitum* und *peditum* dient, soll eine Entschuldigung gegen jeden Vorschlag [46]) haben. Geg. zu Aquileja d. 19. Sept. ang. zu Salern. d. 18. Oct. 364. u. d. C. d. höchstsel. Jovianus u. Varronianus.

2. *Dies. an Mamertinus, Praef. Pr.*

Wer eine Stelle im Unterbeamtenpersonal der *Magistri equitum* und *peditum* erlangt hat, gehört zum Soldatenstand. Geg. d. 18. Juli 365. u. d. C. d. K. Valentinianus und Valens.

3. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Arioviudus, Magist. milit.*

Es ist Unser Wille, dass weder Curiales, noch Cohortales, noch Colonen Diener der *Magistri militum* werden sollen. Geg. zu Const. d. 6. März 441. u. d. C. Cyrus, *V. Clar.*

4. *Dies. an Apollonius, Magist. milit. Praesent. und an Anatolius, Magist. milit. im Orient.*

Wir befehlen, dass die Numerarii der *Magistri militum* (*vir. illustr.*) sowohl der Präsentales, als der Orientalischen, welche durch den Stand und den Dienst der Soldaten ausgezeichnet gewesen sind, wenn sie aus ihrem Amte treten, unter die militärischen *Tribuni praetoriani* aufgenommen werden sollen, indem Wir ihnen für ihre Anstrengungen eine Wohlthat erzeigen, so nämlich, dass sie nach erfüllter Dienstzeit für immer von allen Auflagen sowohl der Militär- als der Civilstatthalter befreit sein sollen. Diejenigen aber, welche

---

45) *Perpetui panificii nexibus addicetur.* Vgl. *Gothofred. Paratitl. ad Th. C. de pistor.* 14. 3. u. Dirksen Civil. Abh. II. S. 82.

46) Zu dem Amt eines *Susceptor* (*tit. C.* 10. 70.). Vgl. *Gothofred. ad L.* 1. *Th. C. de privil. app. Magist. pot.* 8. 3.

den Principat [im Unterbeamtenpersonal] bekleidet haben, sollen den militärischen *Tribuni vigilum* zugesellt werden.

5. *Dies. an Ariovindus, Magist. milit.*

Wir verordnen, dass nur die unter Euren Unterbeamten Dienenden, welche der festgesetzten Zahl einverleibt sind, mit einer Einrede des Gerichtsstandes versehen sein, die übrigen aber, welche über diese Zahl hinaus dienen, gleich als ob sie nicht dienten, sowohl vor den Präfecten (*illustriss.*), als auch vor den Rectores der Provinzen (*clariss.*) wegen einer jeden Rechtssache verklagt und belangt werden, und ohne die Einrede des Soldatenstandes sich einlassen sollen. Geg. d. 6. März 441. u. d. C. Cyrus, *Vir. Clar.*

Sechsundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Proconsulis et Legati.

(*Von den Dienern des Proconsuls und des Legaten.*)

1. *D. K. Theodosius, Arcadius u. Honorius an Flavianus, Praef. v. Africa.*

Es ist Unser Wille, dass dem Unterbeamtenpersonal, welches dir dienstbar ist, durchaus kein Curialis, sowie keiner aus anderen Corporationen zugesellt werden soll, und Wir befehlen, dass, wenn sich Solche unter den Dienern befinden werden, sie alsbald dem Beruf, zu welchem sie verpflichtet sind, zurückgegeben werden sollen. Geg. zu Constantinopel d. 7. October 393. u. d. C. d. K. Theodosius III. und Abundantius.

2. *D. K. Arcadius u. Honorius an Victor, Procons. v. Africa u. Dominator, Vicar v. Africa.*

Wir haben beschlossen, deiner Dienerschaft und der der Legaten, Vierhundert zuzuweisen, jedoch nur Solche, über deren Entziehung die Mitglieder einer Gemeinde sich nicht beschweren können [47]). Geg. zu Mailand d. 21. Mai 398. u. d. C. d. K. Honorius IV. u. Eutychianus.

3. *Dies. an Messala, Praef. Pr. u. an*, Praef. annonae.*

Das Unterbeamtenpersonal des Proconsuls in der proconsularischen Provinz [48]) soll Das, was es bisher zu fodern pflegte, verlangen und sich nicht unverschämt in fremde Angelegenheiten mischen. Geg. zu Altinum d. 29. Sept. 399. u. d. C. Theodorus, *Vir. Clar.*

---

47) Also keine von den in der *L.* 1. *h. t.* Genannten.

48) S. d. Bem. z. *Inscr. L.* 11. *C. de erogat. mil. ann.* 12. 37.

Siebenundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Comitis Orientis.

(*Von den Dienern des Comes des Orients.*)

1. *D. K. Theodosius, Arcadius u. Honorius an Rufinus, Praef. im Orient.*

In dem Unterbeamtenpersonal des Comes im Orient sollen sich nicht mehr, als sechshundert Diener befinden, da Wir wissen, dass diese für die öffentlichen Dienstverrichtungen vollkommen ausreichen. Geg. zu Heraclea d. 27. Febr. 394. u. d. C. d. K. Arcadius III. u. Honorius II.

Achtundfunfzigster Titel.

De Cohortalibus, Principibus, Corniculariis, ac Primipilaribus.

(*Von den Cohortales, Principes, Cornicularii und Primipilares* [49]).

1. *D. K. Constantinus in seinem Edict an die Africaner.*

Alle Stationarii sollen weder Etwas über die Gebühr einzutreiben wagen, noch ein Gefängniss haben, auch soll keiner eine Person, sei es auch wegen eines offenbaren Verbrechens, bei sich in Gewahrsam behalten, indem er wissen mag, dass er, wenn so Etwas begangen sein wird, mit dem Tode zu bestrafen ist. Geg. zu Carthago d. 2. Mai 315. u. d. C. d. K. Constantinus IV. u. Licinius IV.

2. *D. K. Constantius u. Julianus Caesar an Taurus, Praef. Pr.*

Kein Statthalter soll es wagen, Jemanden ohne ein Kaiserliches Bestellungsschreiben anzunehmen oder zu befördern. Wir nehmen jedoch die Unterbeamten in den Provinzen aus, welche die Besorgung der Staatspost auf sich haben [50]; denn das öffentliche Beste lässt es nicht zu, dass man einem so grossen Dienst eine Stütze versage. Geg. zu Mailand d. 24. Jan., angen. d. 8. Juli 358. u. d. C. Datianus und Cerealis.

3. *D. K. Valentinianus u. Valens an Festus, Cons. von Syrien.*

Auch Wir haben den Cohortales in Syrien die herkömmlichen Vorrechte, welche vom höchstseligen Diocletianus verwilligt und zugestanden worden sind, verwilligt, und be-

---

49) S. d. Bem. z. *L.* 8. §. 12. *D. de excusatt.* 27. 1.

50) S. d. Bem. z. *L.* 14. *C. de cursu publ.* 12. 51.

fehlen, dass dieselben nicht zur Leistung von Frohnfuhren [51]), nicht zur Schiffsführung [52]) gezogen, nicht wider Willen zu Curialvereinen hinzugesellt werden sollen, sondern Wir ertheilen ihnen das Vorrecht der Ablehnung, wenn sie die Arbeit ihres Dienstes vollbracht, und das Amt eines Primipilaris [53]) mit der gehörigen Emsigkeit geführt haben. Geg. d. 2. Oct. 365. u. d. C. d. K. Valentinianus u. Valens.

4. *Dies. u. Gratianus an Probus, Praef. Pr.*

Es sollen die Unterbeamten der Provincialstatthalter durch Schreiben von dir erinnert werden, dass sie die unter ihr Personal Aufgenommenen oder in demselben Angestellten den Cohorten oder Legionen einverleiben lassen sollen [54]). Geg. d. 17. Mai 372. u. d. C. Modestus u. Arintheus.

5. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Modestus, Praef. Pr.*

Ein jeder Primipilaris in der Provinz Osdroëna, welcher sich einer grösseren Anzahl von Söhnen erfreut, soll einen an seine Stelle, gleichsam vermöge Erbrechts, setzen, einen anderen aus Liebe zur Vaterstadt den Diensten der Curie zu Aedesa [55]) übergeben, die übrigen für jede beliebige Bedie-

---

51) *Ad sollicitudinem bastagae.* Die *bastagarii* hatten die Sachen des Fiscus mit Lastvieh zu fahren. S. *Gothofred. ad L.* 4. u. 11. *Th. C. de muril.* 13. 20. u. *tit. C.* 11. 7.

52) *Ad functionem navicularium.* S. *tit. C. de navicul.* 11. 1.

53) *Pastus primipili*, d. h. die Besorgung des militärischen Proviants. S. *Gothofred. Gloss. nom. Th. C. s. hh. vv.* Der *primipilus* war übrigens die letzte Stufe eines Unterbeamten. S. *L.* 7. *h. t.*

54) *Ut susceptos in officio proprio vel probatos cohortium nomine* (es ist wohl zu lesen: *nomini*) *vel legionum privilegiis aestiment inserendos.* Gewöhnlich erklärte man dies so: die Unterbeamten sollten zwar dem Namen nach *Cohortales*, den Vorrechten nach aber *legionarii* sein, und unter den *suscepti in off. pr.* verstand man Söhne von Cohortalen. Aber *Gothofred. ad h. l. in Th. C. L.* 12. *h. t.* 8. 4. hat gezeigt, dass die vorliegende Stelle mit der *L.* 78. *Th. C. de decur.* 12. 1. (welche in den Just. Cod. nicht aufgenommen ist,) ursprünglich ein Ganzes ausgemacht habe, und nur aus dieser erklärt werden könne. Hiernach würde sich die vorliegende Const. auf die Söhne der Veteranen, welche Stellen unter den *Officiales* erhalten haben, beziehen, und bestimmen, dass dieselben der *militia armata* übergeben, also wirkliche Soldaten werden sollten, während diejenigen, welche Curiales geworden sind, oder sonst einen bürgerlichen Dienst übernommen haben, nach d. *L.* 78. *cit.* in diesem Verhältniss bleiben sollten.

55) *Aedesa* oder *Edessa*, die Hauptstadt der Provinz Osdroëna in Mesopotamien.

nung bestimmen können. Wenn er aber nur zwei erzeugt haben wird, so soll er seiner Cohorte und der Curie Genüge zu leisten genöthigt werden. Wenn er aber nur einen erzeugt haben wird, so soll er denselben dem Senat seiner Vaterstadt übergeben, ohne dass gegen diese Vorschrift irgend ein Kaiserliches Rescript gelten soll. Wir ertheilen aber sowohl den Vätern als Denjenigen selbst, welche nach der Bestimmung dieses Gesetzes der Curie in den Städten zugesellt werden, die Erlaubniss, dass sie, wenn sie gefunden haben sollten, dass etwa Curiales durch Begünstigung der Principales [von der Curialverbindlichkeit] entbunden wurden, davon Anzeige machen können, auf dass auch diese, zu gleichen Diensten bestimmt, dem erwirkten Befehl gehorchen [56]). Geg. zu Antiochien d. 3. Dec. 375. u. d. C. d. K. Gratianus III. u. Equitius, *Vir. Clar.*

6. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Neoterius, Praef. Pr.*

Wenn ein verbrecherischer Diener geflohen sein wird, so soll ein Edict, durch welches er aufgerufen wird, mit beigefügter Bedingung [57]) den Gesetzen gemäss erlassen werden. Wenn diesem nun nicht Folge geleistet sein wird, so wird mit Recht gegen den sich versteckt Haltenden vom Statthalter je nach der Beschaffenheit des Vergehens ein Urtheil gesprochen werden; denn Solchen ertheilen Wir keine Verzeihung, auch befördern Wir die Verbrechen nicht durch Nachsicht. Geg. zu Mailand d. 12. Juni 385. u. d. C. d. K. Arcadius I. u. Bauto.

7. *Dies. an Tatianus, Praef. Pr.*

Die Diener der Provincialstatthalter [58]), welche entweder den Grad von Speculatores, oder den von Ordinarii erlangt haben, sollen nicht wegen der Zahl ihrer Jahre, nicht aus Rücksicht auf ihre Dienstzeit entlassen werden, wenn sie nicht zuvor das Amt eines Primipilaris auf ordentliche Weise geführt haben werden. Wenn aber irgend Jemand, welcher zu diesem Dienst verpflichtet ist, vor [Bekleidung] der Stelle,

---

56) Die Uebersetzung ist der gewöhnlichen Lesart: *ut et ipsi similibus officiis deputati pareant impetratis* gefolgt, indem *impetrata* für einen erwirkten Befehl, eine erlangte Verfügung, genommen worden ist, *arg. L. 13. Th. C. de med. 13. 3.* — *Gothofr.* will aber entweder *imperatis* oder *careant.* st. *pareant* lesen. Auch eine Handschrift (s. d. *not.* b. *Geb. Spang.*), Hal. u. Russ. haben *careant.*

57) Dies ist wohl von der Androhung der Folgen des Nichterscheinens zu verstehen. S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L. 15. h. t.*

58) *Ordinariorum judicum.* S. Cujac. *ad h. l. Gothofred. l. l.* v. Savigny Gesch. d. R. R. im Mittelalter I. S. 62.

zu welcher er verbunden ist, entweder die Krankheit seines siechen Körpers, oder sein hohes und schwächliches Alter zur Erlangung der Ruhe vorgeschützt haben wird, so soll er nicht eher mit dem Ruhestand begnadigt werden, als bis er Alles, was der Primipilarverwaltung von ihm geschuldet wird, entrichtet haben wird. §. 1. Auch wollen Wir, dass Diejenigen, welche wegen ihrer Schandthaten von ihrer Stelle entsetzt und der Infamie Preis gegeben werden, damit sie nicht durch diese Veranlassung sich eines ungeschmälerten Vermögens erfreuen mögen, der verdienten Strafe so unterworfen werden sollen, dass dem Amt, welches ihnen als das letzte in ihrem Dienst gebührt hätte [59]), Nichts durch ihr Vermögen entzogen wird. Geg. zu Mailand d. 5. Mai 389. u. d. C. Timasius u. Promotus.

8. *D. K. Arcadius u. Honorius an Euthymius, Vicar. von Africa.*

Wenn die Proviantgegenstände zu Geld angeschlagen werden, so soll dieselbe Werthschätzung befolgt werden, welche man bei den öffentlich feilgebotenen Sachen findet. Geg. d. 25. März 396. u. d. C. d. K. Arcadius IV. u. Honorius III.

9. *Dies. an Clearchus, Praef. Pr. v. Illyrien.*

In Illyrien, wo bekanntlich die meisten und grössten öffentlichen Abgaben durch die Unterbeamten der Präsides herbeigeschafft werden, sollen Hundert an der Zahl jedem einzelnen Statthalter dienstbar sein, und keiner über diese Zahl hinaus, entweder um eine Stelle sich bewerben, oder durch die Nachgiebigkeit der Statthalter in derselben verbleiben. Es sind aber zu dergleichen Stellen nicht Solche zu wählen, welche unter dem blossen Vorgeben eines Dienstes ungeheueren Gewinn suchen, sondern Solche, welche ihre Dienstpflicht mit der gebührenden Sorgfalt erfüllen.

10 *Dies. u. Theodosius an Anthemius, Praef. Pr.*

Ein Jeder, welcher zu der Stelle eines Chartularius, oder Tabularius, oder zu irgend einem anderen Dienst eines Cohortalis zu gelangen wünscht, soll nicht eher dazu gelassen werden, als bis zuvor sein Name in die Matrikeln aufgenommen worden ist; indem für Diejenigen eine Strafe festgesetzt ist, welche gegen die Kaiserliche Verfügung Jemanden aufzunehmen, oder ihm irgend einen Dienst aufzulegen, sich unterfangen haben werden. Geg. zu Const. d. 17. März 407. u. d. C. d. K. Honorius VII. u. Theodosius II.

---

59) Vgl. d. Bem. z. *L.* 3. *h. t.*

11. *D. K. Honorius u. Theodosius an Anthemius, Praef. Pr.*

Wenn Jemand aus der Schar der Cohortalini wegen eines Verbrechens ausgemerzt sein wird, so soll er entweder, nachdem er in den Ruhestand versetzt ist, sich in der Stille mit den Künsten beschäftigen, oder, wenn er lieber durch klägliche Bitten um die Rückkehr zu seinem früheren Amt nachsucht, das ihm ertheilte Rescript Unserer Majestät deinem erhabensten Sitze überreichen. Geg. zu Const. d. 17. Febr. 415. u. d. C. d. K. Honorius X. u. Theodosius VI.

12. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Isidorus, Praef. Pr.*

Wenn ein cohortalischer Diener, oder ein einer Cohorte Verpflichteter, zu irgend einer Würde gelangt sein wird, so soll er aller Ehrenzeichen der erlangten Ehrenstelle beraubt und in den früheren Stand zurückversetzt werden; indem auch seine während seines derartigen Verhältnisses erzeugten Kinder dem väterlichen Geschick zu übergeben sind. §. 1. Wenn aber einer von ihnen gewagt haben wird, irgend eine Bedienung zu erlangen, so soll er durch keine Einrede der Zeit (Verjährung) geschützt werden, ausser der, welche auf dreissig Jahre begründet wird, sondern in sein eigentliches Verhältniss zurückgezogen werden; auch soll weder er, noch sollen seine Kinder, welche nach einem solchen Stand desselben erzeugt worden sind, Dem, was sie der Cohorte schuldig sind, sich entziehen können. §. 2. Aber es soll auch kein Cohortalinus, oder Sohn eines Cohortalinus nach einem Loos zu streben wagen, welchem die Beispiele seiner Vorfahren im Wege stehen. §. 3. Aber Wir befehlen auch, dass Alle, welche sich mit dem Handel mit verschiedenen Gegenständen abgeben, nämlich die Geldwechsler, oder die Verkäufer von Edelsteinen, Silber und Kleidern, ingleichen die Krämer [60]) und die übrigen zum Handel mit anderen Waaren Bevollmächtigten, gleichviel zu welchem Handelsladen sie gehören, von Diensten unter den Unterbeamtenpersonalen in den Provinzen entfernt gehalten werden sollen, so dass durchaus keine Ehrenstelle und Bedienung in eine Berührung mit Leuten der Art kommen soll. Geg. zu Constantinopel d. 3. April 436. u. d. C. Isidorus u. Senator.

13. *Dies. an Florentius, Praef. Pr.*

Wir gestatten es nicht, dass ein Exprimipilaris, oder ein Exprinceps des Cohortalenpersonals entweder zu einer anderen

60) *Apothecarios.* S. Cujac. *Observatt. I. c.* 40. u. Heinecc. *ad* Briss. *s. h. v.*

Bedienung gelangen könne, oder sich mit der Erlangung von Diensten gegen das öffentliche Beste schmeichle, oder sonst irgend eine Würde zum Nachtheil seines früheren Standes [61]) erwerbe. Wenn aber [von einem Solchen] irgend eine Bedienung oder Würde gegen diese so heilsame Vorschrift oder die Kaiserlichen Rescripte verwegen erschlichen wird, so befehlen Wir, das diess ungültig sein soll, wenn er sie gleich durch ein besonderes eigenhändiges Schreiben Unserer Majestät erlangt haben sollte, und dass Demjenigen, welcher sich durch die erwähnten Kunstgriffe dem öffentlichen Besten zu entziehen sucht, durchaus keine Berufung [auf die erlangte Stelle] freistehen, sondern er sogleich der Curie der Stadt, aus welcher er gebürtig ist, übergeben werden soll.

14. *D. K. Leo an Constantinus, Praef. Pr.*

Wer noch zu Cohortalendiensten verpflichtet ist, soll, wenn er entweder die Verwaltung einer Provinz, oder irgend eine Bedienung oder Würde auf irgend eine Weise erlangt haben wird, vor allen Dingen des unerlaubter Weise Angemaassten oder Erlangten verlustig sein, wenn er auch sich rühmen könnte, dass ihm das Recht zur Verwaltung einer Provinz, oder zur Bekleidung einer Bedienung oder irgend einer Würde, durch Unsere Freigebigkeit aus Unserem freien Willen ertheilt worden sei; sodann soll er aller Besoldungen des Dienstverhältnisses, welches er verschmäht hatte, beraubt werden, damit er nichts von denselben in eigener Person oder durch eine Zwischenperson erwerben kann, und nur das Amt eines Primipilaris zu verwalten, gezwungen werden; hierauf soll er den Curialdiensten in der Stadt, in welcher er geboren ist, während seiner Lebenszeit obliegen, so nämlich, dass auch Diejenigen, welche nach Beendigung einer solchen Bedienung irdend eine Art von Bedienung oder Würde erlangt haben werden, der Curie ihrer Vaterstadt zurückgegeben werden sollen. Geg. zu Constant. d. 25. Decbr. 471. u. d. C. d. K. Leo u. Probianus.

Neunundfunfzigster Titel.

De apparitoribus Praefecti annonae.

(Von den Dienern des Praefecten des Getraidewesens.)

1. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Rufinus, Praef. d. St.*

Die Diener der Stadtpräfectur sollen sich nicht unter das Unterbeamtenpersonale des Präfects des Getraidewesens mischen, sondern es sollen die eifersüchtigen Diener von einander ge-

61) Z. B. des Curialenverhältnisses, in welchem er früher stand Cujac. *ad h. l.*

schieden werden und es soll die Präfectur des Getraidewesens sich ihrer Dienerschaft bedienen. Geg. d. 13. Juli 376. u. d. C. d. K. Valens V. u. Valentinianus.

2. *D. K. Arcadius u. Honorius an Messala, Praef. Pr.*

Der Präfect des Getraidewesens soll die Abgabe, welche zu seinem Geschäftskreis gehört, durch seine Eintreiber (Compulsoren) einfodern, und mit seinem Unterbeamtenpersonale verbindlich bleiben, so lange als er nicht nachgewiesen haben wird, dass die Einfoderung zum Behuf der Erlangung der Abgabe geschehen sei.

Sechzigster Titel.

De diversis officiis et apparitoribus judicum et probatoriis eorum.

(*Von den verschiedenen Unterbeamten und Dienern der Statthalter und den Bestallungsschreiben derselben.*)

1. *D. K. Valentinianus, Valens und Gratianus an Severus, Magist. milit.*

Wenn ein Präfectus Prätorio, oder ein Vicarius, oder ein Statthalter einer Provinz irgend einmal angezeigt haben wird, dass Derjenige, welcher zur Besorgung der öffentlichen Papiere und Rechnungen verpflichtet ist, zu dem Amt eines *Praepositus castri* und *militum* übergegangen sei, so soll dieser in sein früheres Verhältniss zurückgezogen und demjenigen Unterbeamtenpersonale zugetheilt werden, von welchem er zu der Pflicht der Rechnungsablegung angehalten wird. An die Stelle des Zurückgewiesenen soll aber namentlich Derjenige [als *Praepositus castri* und *militum*] gesetzt werden, welchem ausgezeichnete Verdienste zur Seite stehen. Geg. d. 23. Dec. 371. u. d. C. d. K. Gratianus II. u. Probus.

2. *D. K. Valentinianus, Theodosius und Arcadius an Eusignius, Praef. Pr.*

Keiner von Denen, welche sich durch eine Bedienung hervorgethan haben, und von derselben entbunden worden sind, soll die Amtspflichten, welche er nicht mehr auf sich hat, von Neuem ohne ein Kaiserliches Rescript übernehmen. Wenn aber Einer dies etwa durch Erschleichung erlangt haben wird, so soll er mit einem Verlust von fünf Pfund Goldes bestraft werden. Geg. zu Mailand d. 14. Juli 386. u. d. C. Honorius, *Nob. Puer* u. Evodius.

3. *Dies. an Eusignius, Praef. Pr.*

Keiner von deinen Dienern oder von den palatinischen Unterbeamten soll in die Provinz, aus welcher er gebürtig ist, oder in welcher er seinen Wohnsitz genommen haben wird,

so wie Keiner, welcher schon in einem solchen Unterbeamtenpersonale gedient haben wird, unter dem Vorwand [der Einfoderung] einer öffentlichen Abgabe oder als Executor in einem Privatrechtshandel gesendet werden. Denn es soll der Primiscrinius deines Unterbeamtenpersonales dem Fiscus ohne Verzug drei Pfund Goldes erlegen, wenn diese Verfügungen verletzt sein werden; der Diener aber, welcher sich zu einem solchen Geschäft hat bestimmen lassen, soll seiner Stelle beraubt werden. Diese Strafe ist aber auch den Uebrigen zugedacht, so dass, wenn ein Domesticus, oder Protector, oder Stator, oder *Agens in rebus*, oder ein Palatinus des einen oder des andern Unterbeamtenpersonales [62]) sich entweder in die Provinz, in welcher er geboren ist, oder in die, in welcher er seinen Wohnsitz genommen haben wird, mit der Anmaassung eines solchen Geschäfts begeben haben wird, er selbst, der sich hat absenden lassen, aus der Matrikel gestrichen und dem Fiscus ein Pfund Goldes zu erlegen gezwungen werden soll, die Gehülfen aber in den palatinischen Unterbeamtenpersonalen [63]) und die Numerarii oder Actuarii der Comites [64]) (*illustr.*) dem Fiscus ein Pfund Goldes entrichten sollen, wenn diese Verfügungen nicht beobachtet sein werden. Geg. zu Mailand d. 3. Dec. 386. u. d. C. Honorius, *Nob. Puer* u. Evodius.

4. *D. K. Theodosius, Arcadius u. Honorius.*

Auch Denjenigen, welche nur ein geringes Vermögen haben, ist es nicht verboten, unter den Dienern eine Stelle zu bekleiden.

5. *D. K. Honorius und Theodosius an Gracchus, Praef. d. St.*

Alle Diener, welche wegen eines Versehens oder einer Nachlässigkeit durch Urtheil ihrer Stelle entsetzt sein werden, sollen nicht die Befugniss haben, sich um irgend eine Bedienung zu bewerben. Auch soll ihnen, welche der härtesten Strafe unterworfen werden müssen, kein Zutritt zu einer Stelle durch ein Rescript eröffnet werden, wenn sie sich auch unterfangen haben sollten, sich gegen die in den Kaiserlichen Constitutionen ausgesprochenen Verbote darum zu bewerben. Geg. zu Ravenna d. 25. Juli 415. u. d. C. d. K. Honorius X. u. Theodosius VI.

---

62) Nämlich des *Comes sacr. largit.* u. *rerum privatarum.* S. *tit. C. de Palat. etc.* 12. 24.

63) D. h. der Unterbeamten des *Magister officiorum.* S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 4. *de executor.* 8. 8.

64) *Sacrarum largitionum* u. *rerum privatarum.* S. *Gothofred. l. l.*

6. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Hierius, Praef. Pr.*

Zu folgenden Unterbeamtenpersonalen, nämlich zu denen der Spectabiles: des Proconsuls von Asien, des Comes des Orients, des Präfectus Augustalis und der Vicarii, welche Wir auch unter Androhung einer Strafe von dreissig Pfund Goldes hieran erinnert haben, soll Niemand anders zugelassen werden, als wenn ihn ein in dem Kaiserlichen Scrinium ausgefertigtes Bestallungsschreiben zu einer Stelle geweiht haben wird. Wenn aber ein Solcher unter deiner Gerichtsbarkeit überführt sein wird, so soll Das, was er gegen das Verbot unternommen hat, ungültig sein und er auch in die gebührende Strafe verfallen. Geg. zu Nicomedia d. 22. Juni 426. u. d. C. d. K. Theodosius XII. u. Valentinianus II.

7. *Dies. an Anatolius, Magist. militum.*

Wir werden Diejenigen zu den Vorrechten einer ansehnlicheren Bedienung, nachdem sie die frühere unter ununterbrochener Arbeit beendigt haben, zulassen, welche sie mit dem Wunsche, einen Ehrenvorzug zu erlangen, erstrebt, nicht Diejenigen, welche sich um dieselbe mit der Absicht, ihre Begierde auszulassen, — um nämlich, wenn sie in eine bessere Lage versetzt wären, entweder die Schandthaten, welche sie früher begangen haben, zu verbergen, oder künftig neue ungestraft begehen zu können, — beworben haben werden.

8. *D. K. Leo und Zeno an Ioannes, Magist. officior.*

Wir befehlen, dass die Duces (*vir. spectab.*) und deren Diener, sowie die Grenzsoldaten, und die *Praepositi castrorum* nur mittelst einer Ausfertigung deines erhabenen Gerichts belangt werden können, und keinen anderen Richtern unterworfen sein sollen; indem jedoch den *Magistri militum* (*illustr. ac magnif. viri*) die herkömmliche Gerichtsbarkeit, wenn eine solche bisher während langer Zeit rücksichtlich der Grenzbesetzungen im Orient, in Thracien und in Illyrien bestanden hat, vorbehalten bleibt.

9. *Dies. an Hilarius, Magist. officior.*

Wir befehlen, dass die Memoriales und *Agentes in rebus*, auch die übrigen Diener der erhabenen prätorianischen Präfectur im Orient, ingleichen auch Diejenigen, welche zu den Unterbeamten der verschiedenen Statthalter gerechnet werden, ihre Stellen nach der herkömmlichen Sitte in Folge Kaiserlicher Bestallungsschreiben erlangen sollen, und zwar nicht ohne Unterschied und nach Belieben durch die blossen An-

ordnungen [65]) und Abschriften der über die Stellen erlassenen Kaiserlichen Schreiben, sondern nur in Folge der Kaiserlichen Originalbestallungsschreiben, welche von Unserer Hand unterschrieben und nach Unserem Ermessen auszustellen sind, so dass dabei keine Arglist oder Betrügerei vorkommen kann. Wir befehlen auch, dass nur Solche zugelassen werden sollen, welche dem wahren und reinen Glauben zugethan sind. Wir verordnen aber, dass Diejenigen, welche auf andere Weise eine Bedienung erlangen, — sie müssten denn zu Denen gehören, welche, wie eine alte Gewohnheit gelehrt hat, durch die blossen Anordnungen der Dienerschaft zugesellt werden können, — wenn der Betrug durch irgend Jemands Anklage entdeckt worden ist, nicht blos der erlogenen Bedienung verlustig sein, sondern auch eine Achtserklärung erleiden sollen, und Wir bestrafen sie mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens.

10. *Dies. an Erythrius, Praef. Pr.*

Durch diese Verordnung beschliessen Wir, dass in Zukunft Niemand die Erlaubniss haben soll, Denjenigen, welche in irgend eine Stelle aufzunehmen sind, welche sie ohne Kaiserliche Bestallungsschreiben nicht erlangen können, Abschriften zu geben, sondern dass auf Gefahr der Primates eines jeden Unterbeamtenpersonales Denjenigen, welche eine Stelle unter demselben bekleiden wollen, die Kaiserlichen Originale selbst, auf welchen sich die Kaiserliche Unterzeichnung Unserer Majestät befindet, mit der Unterschrift der Behörden, unter deren Gerichtsbarkeit sie stehen, gegeben werden sollen, indem nämlich die Abschriften derselben, mit der Unterschrift derselben Richter versehen, bei jedem einzelnen Unterbeamtenpersonale, wie es sich gebührt, aufbewahrt werden sollen. Wiewohl es nun aber bekannt ist, dass von der Berücksichtigung solcher Bestallungsschreiben die Unterbeamten anderer Statthalter frei sind, so haben Wir doch, damit keine Möglichkeit der Unwissenheit mehr vorhanden sei, für gut befunden, ein Verzeichniss aller Unterbeamten, welche in Folge Kaiserlicher Bestallungsschreiben in den Dienst genommen werden müssen, diesem Kaiserlichen Schreiben beizufügen. Demnach befehlen Wir, dass unter Beobachtung dieser Verfügung Alle, welche künftighin entweder in Unserem Kaiserlichen Palast, oder in irgend einem anderen Unterbeamtenpersonale zu dienen wün-

65) *Solis auctoritatibus.* Es scheint hier zwischen *auctoritates* und den *authenticae probatoriae manu Imperatoris subscriptae* ein ähnlicher Unterschied Statt zu finden, wie sonst zwischen *auctoritates* und *Senatusconsulta.* S. Cujac. *ad h. l.*

schen, welche jedoch, wie angegeben worden ist, nach der Vorschrift Kaiserlicher Constitutionen oder nach alter Gewohnheit nur in Folge Kaiserlicher Bestallungsschreiben in den Dienst aufgenommen werden, so wie es das angefügte Verzeichniss angiebt, ihre Stellen erlangen sollen; indem Diejenigen, welche die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Unserer Majestät in irgend einer Hinsicht durch irgend eine Nachsicht oder Nachlässigkeit zu hinterziehen versucht haben werden, wissen mögen, dass sie nicht nur mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens, sondern auch mit dem Tode, als des Verbrechens der Fälschung schuldig, zu bestrafen seien. Das Verzeichniss ist nun folgendes: Im *Scrinium memoriae* [werden ausgefertigt]: die Bestallungsschreiben der *Agentes in rebus*, der *Palatini* beim Staatsschatz, der *Palatini* beim Kaiserlichen Privatvermögen. Ferner im *Scrinium sacrarum epistolarum* [werden ausgefertigt: die Bestallungsschreiben] der Unterbeamten der (*vir. illustr.*) Präfecti Prätorio im Orient und in Illyrien, und der Stadtpräfecten, der Unterbeamten des Proconsuls von Asien und von Achaja, der Unterbeamten des Comes des Orients, der Unterbeamten des Präfectus Augustalis, der Unterbeamten des Comes der Kaiserlichen Häuser, der Unterbeamten der Vicarii von Thracien, Pontus, Asien, Macedonien und der Klasse der Thesaurenses. Ferner im *Scrinium sacrorum libellorum* [werden ausgefertigt: die Bestallungsschreiben] der Unterbeamten der (*vir. illustr.*) *Magistri militum utriusque militiae in praesenti*, im Orient und in Illyrien, der Invitatores, der Admissionales, der Memoriales und aller Pädagogi, der Cellarii, der Mensores, derjenigen Lampadarii, welche den Kaiserlichen Scrinien zugetheilt sind, der Kaiserlichen Decani des Kaisers, und der Kaiserlichen Cursores, der Unterbeamten der (*vir. spectabil.*) Duces von Palästina und Mesopotamien, der neuen Grenzbesatzung von Phönizien, von Osdroëne, von Syrien und Augusta Euphratensis [66]) von Arabien und Theben, von Libyen, von Pentapolis, von beiden Armenien, von beiden Pontus, von Scythien, vom ersten und zweiten Mysien, von Dacien, von Pannonien, der Unterbeamten der (*viri spectabil.*) Comites von Aegypten, Pamphylien, Isaurien, Lycaonia und Pisidia.

66) Ehemals *Comagene* in Syrien. S. Cujac. *ad h. l.*

Einundsechzigster Titel.

De exsecutoribus et exactoribus.

(*Von den Exsecutoren und Einfoderern.*)

1. *D. K. Arcadius u. Honorius an die Provincialen und die Proconsuln.*

Damit nicht in die verschiedenen Gegenden der Provinzen entweder ein Palatinus als Einfoderer komme, oder ein Diener der Illustres [67]) herumschweifen, oder das Militär Furcht verbreiten möchte, haben Wir durch dieses Gesetz verordnet, dass alle erwähnten ihre Foderungen gegen den Statthalter der Provinz richten, mit ihm verhandeln, und ihre gesammten Geschäfte vollführen sollen, indem er die Sache betreibt, verfügt und die Vollziehung der Sache auf seine Gefahr übernimmt. Geg. zu Mailand d. 15. Juni 395. u. d. C. Olybrius u. Probinus.

2. *Dies. an Andromachus, Praef. d. St.*

Ein Jeder, welcher aus Unserem Pallast in die Provinzen wegen irgend einer Abgabe als Eintreiber (Compulsor), Einfoderer, Erinnerer oder als Ueberbringer eines Befehls, *Agens in rebus,* oder Palatinus, oder Diener der illustren Behörden gekommen sein wird, soll nur so viel Gewalt erhalten, als ihm erweislich besonders aufgetragen worden ist, auch nicht Das, was einem Anderen aufgetragen worden war, kraft seines collegialischen Verhältnisses sich anmaassen, damit nicht, indem sie so Etwas in Folge der Erlaubniss wechselseitiger Dienstleistung unter einander theilen, Alle verrichten, was den Einzelnen übertragen wurde. Geg. zu Mailand d. 14. Juli 395. u. d. C. Olybrius u. Probinus.

3. *D. K. Honorius und Theodosius an Palladius, Praef. Pr.*

Wenn Jemand, sei es aus dem Unterbeamtenpersonale, oder aus dem des (*illustr.*) Comes des Staatsschatzes, sowie Unseres Kaiserlichen Privatvermögens, oder aus irgend einer Dienerschaft zur Eintreibung irgend einer Abgabe abgesendet sein wird, so möge er wissen, dass er innerhalb Jahresfrist nach Abschluss der Rechnungen zu seinem Richter zurückkehren und demselben seine Thätigkeit nachweisen, und was durch sein anhaltendes Fodern eingetrieben worden sei, was noch in Rückstand sei, und bei wem noch rückständig sei, oder durch wessen Schuld oder aus welchem Grunde es in derselben Provinz unberichtigt geblieben sei. Wenn sich aber

---

67) Der *Praefecti praetorio.* S. *Gothofred. ad h. l.* in *Th. C. L.* 6. *h. t.* 8. 8.

gefunden haben wird, dass er nach Ablauf der Jahresfrist in dem Innern jenes Bezirks noch als ein auflauernder Beutemacher zurückbleibt, dann soll er seines Dienstes entbunden und ausgestossen werden, indem den Ersten derselben Dienerschaft [für diesen Fall] eine Strafe von zehn Pfund Goldes angedroht ist. Wenn er aber sich weigert, zurückzukehren, dann soll er durch die Vicarii der Unterbeamten in eisernen Fesseln unter Besorgung des Unterbeamtenpersonales in der Provinz zu der Untersuchung, welcher er sich unterwerfen muss, geschafft werden, und es ihm nicht frei stehen, sich mit dem Vorrecht oder Vorwand zu schützen, dass er anführt: es sei ihm nachher noch ein anderer Rechtshandel oder die Einfoderung einer anderen Abgabe aufgetragen worden, da Wir ihnen die Erlaubniss entziehen, in derselben Provinz die Eintreibung fortzusetzen. Geg. d. 22. Sept. 416. u. d. C. d. K. Theodosius VII. u. Palladius.

4. *Dies. an Ioannes, Praef. Pr.*

Wir befehlen, dass keine Besitzung eines Anderen für fremde öffentliche oder Privatschulden in Anspruch genommen werden könne. Geg. zu Ravenna d. 11. Juli 422. u. d. C. d. K. Honorius XIII. u. Theodosius X.

5. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Volusianus, Praef. Pr.*

Wenn irgend ein Exsecutor gegen Unsere Befehle mit einem verbotenen und verwerflichen Beginnen Etwas zu thun wagen wird, so soll es dem Statthalter der Provinz erlaubt sein, denselben ergreifen zu lassen, und an dein Gericht unter Begleitung abzuschicken, so soll es einem Provincialen erlaubt sein, auch wenn er erweislich [zur Zahlung der gefoderten Abgaben] schuldig ist, die Verwegenheit des Exsecutors, welcher gegen das Verbot sich die Eintreibung anmaasst, gesetzmässig zurückzuweisen. Geg. zu Ravenna d. 27. Febr. 429. nach d. C. Felix u. Taurus, *Vir. Clar.*

6. *D. K. Zeno an Arcadius, Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass Derjenige, welchem durch eine Verfügung von Dir auf irgend eine Weise, sei es durch die Numerarii oder Tractatores, oder durch einen Befehl Derjenigen, welche zur Zeit die Verwaltung deines erhabensten Sitzes führen, eine Eintreibung öffentlicher Gelder aufgetragen wird, nicht eher die Führung eines anderen Geschäfts solle übernehmen dürfen, als bis er nach seiner Rückkehr über die ihm aufgetragene Sache Rede und Antwort gestanden haben wird. Wenn es sich jedoch getroffen haben sollte, dass in der Provinz, in welche Jemand zur Vollstreckung eines

öffentlichen Geschäfts reist, noch eine andere Sache zu vollstrecken ist, so soll ein und derselbe Exsecutor, welcher von dieser Kaiserstadt dahin abreist, nicht abgehalten werden, die gleichzeitige Vollstreckung zweier, aber nicht mehrerer Geschäfte zu übernehmen, indem man nicht befugt sein soll, ihm auch ein drittes aufzutragen, bevor er nicht über die früheren Rede und Antwort gestanden haben wird. Die Exsecutoren aber, welche noch eine zweite, oder zu gleicher Zeit zwei, oder auch eine dritte Sache zur Vollstreckung übernommen haben werden, sollen nicht blos den Verlust ihrer Stelle und ihres Vermögens, sondern auch die Strafe eines beständigen Exils erleiden. Dieselbe Strafe sollen auch der Numerarius und dessen Gehülfen, zu deren Geschäftskreis Das gehört, wobei das Gesetz verletzt worden ist, zu befürchten haben.

7 [68]).

Ein Jeder, welcher entweder einen Kaiserlichen Befehl oder eine Verfügung eines Statthalters vollstreckt, muss dieselben vorher dem Statthalter vorzeigen, damit der Statthalter untersuche, ob bei denselben kein Verdacht einer Fälschung vorhanden ist, oder ob sie durch Erschleichung erlangt, oder den Gesetzen zuwider sind. Die Vollstreckung geschieht aber sowohl schriftlich, als mündlich, natürlich unter Auflegung des heiligen Evangeliums, und indem alle gegenwärtigen Besitzer, zugleich mit dem Statthalter die Untersuchung anstellen, und, wenn er es für gut findet, Hülfe leisten [69]). Aber

---

68) Von Cujac. in *Comment.* aus den *Basil. LVI.* 17. 7. *T. VI. p.* 741. restituirt. S. Biener a. a. O. S. 341. u. Witte a. a. O. S. 247. f.

69) Diese ersten Sätze der Constit. sind mit Befolgung der gewöhnlichen Interpunction, und mit Berücksichtigung der gewöhnlichen Uebersetzung wiedergegeben worden. Allein gegen beide lassen sich sehr gegründete Bedenken erheben. Denn theils stehen die einzelnen Sätze in keinem gehörigen Zusammenhange, theils lassen sich dieselben so kaum construiren. Namentlich lässt sich nicht absehen, wovon der Infinitiv *παρέχειν βοήθειαν* abhängen soll, da, wenn sich dies noch auf die *κτήτορες* beziehen sollte, wie man gewöhnlich annimmt, es nothwendig *παρεχόντων* heissen müsste. Vielleicht ist der ganze Anfang der Stelle so zu construiren: *πᾶς ἄνθρωπος . . . . . ὀφείλει πρότερον ἐμφανίσαι τῷ ἄρχοντι, ... καὶ, εἰ συνίδοι* (sc. ὁ ἄρχων), *παρέχειν βοήθειαν*, so dass der Infinitiv *παρέχειν* von *ὀφείλει* abhängen würde. Die Worte *Ὁ δὲ ἐκβιβασμὸς* bis *ποιουμένων* würden dann eine Parenthese bilden, in welcher aber freilich wiederum die ersten Worte von *ὁ δὲ ἐκβιβασμὸς* bis *γινέται* anstössig und vielleicht als eine Glosse herauszuwerfen sind, da hier noch gar nicht von dem *ἐκβιβασμὸς*, sondern noch von der vorgängigen *ἐξέτασις* die Rede ist, man müsste denn statt *ὁ δὲ*

wenn er etwas augenscheinlich Verfälschtes, oder dem Gesetz augenscheinlich Zuwiderlaufendes findet, so darf er es nicht vollstrecken, sondern es an den Kaiser durch einen Magistrianus (*Agens in rebus*), oder an die Statthalterschaft selbst, von welcher die Sache ausgegangen ist, berichten, der Exsecutor aber unterdessen die ihm zu Gebote stehende Sicherheit leisten, die Belangten aber eine persönliche Sicherheit ohne allen Nachtheil. Denn der Vollstrecker muss denselben schadlos halten, wenn es sich findet, dass er ohne Grund gegen ihn verfahren ist. Denn wenn dies nicht geschehen ist, so kann Der, gegen welchen die Vollstreckung gerichtet ist, die Vollstreckung zurückweisen. Der Statthalter aber, wenn nämlich an diesen die Verordnung ergangen ist, oder auf gleiche Weise jeder Andere, an welchen sie ergangen ist, muss den Exsecutor die zu Gebote stehende Sicherheit leisten lassen. Aber auch wenn Jemand die Vollstreckung zurückweisen kann, so muss der Statthalter, wenn er es erfahren hat, den Exsecutor entfernen, den Beklagten eine persönliche Sicherheit leisten lassen, und Anzeige machen. Wenn dies aber entweder der Statthalter, oder sein Unterbeamtenpersonale, oder Der, an welchen das Schreiben gerichtet ist, unterlässt, so muss er sowohl während er noch im Amte ist, als auch nach Niederlegung desselben den in Anspruch Genommenen aus seinem Vermögen schadlos halten. Die Constitution nimmt aber Diejenigen aus, welche öffentliche Abgaben schuldig sind. Wenn aber die Statthalter, durch Gewinn bestochen, die Untersuchung nicht anstellen, nachdem das heilige Evangelium aufgelegt ist, so sollen sie, auch wenn sie es aus Nachlässigkeit nicht gethan haben, sowohl an ihrem Vermögen bestraft, als auch der Statthalterschaft entsetzt werden, und ihr Leben gefährdet sein. Ein jedes Gesetz muss aber vorher dem Präfectus Prätorio offen vorgezeigt werden, Derjenige aber, welcher es in die Provinz trägt, erhält sechs Goldstücke; der Statthalter muss es aber allen ihm untergebenen Städten durch besondere Verfügungen bekannt machen, ohne dass irgend Etwas an den Statthalter, oder die Vertreter (Defensoren), oder die Herumträger zu entrichten ist. Wenn aber Jemand

---

ἐκβιβασμὸς lesen wollen: ἢ δὲ ἐξέτασις. Noch ist zu bemerken, dass die Worte: τῶν θείων λογίων προκειμένων, eben so wie die später vorkommenden: προκ. τ. ἁγίων λ. vielleicht richtiger nicht von den heil. Evangelien, sondern von den Kaiserlichen Verordnungen zu verstehen sind. — Unter den κτήτορες sind übrigens wohl die *Possessores* zu verstehen, welche einen besonders ausgezeichneten Stand in den Provinzen bildeten. S. v. Savigny üb. d. R. Steuerverfass. in d. Zeitsch. für gesch. Rechtsw. VI. S. 327. ff.

Gewinn hieraus zieht, so muss er das Doppelte zahlen; und, wenn er der Statthalter ist, so ist er der Statthalterschaft verlustig, wenn er aber ein anderes Amt hat, so verliert er das Amt.

Zweiundsechzigster Titel.

De lucris advocatorum et concussionibus officiorum sive apparitorum.

(*Von dem [unerlaubten] Gewinn der Advocaten und den Erpressungen der Unterbeamten oder Diener.*)

1. *D. K. Constantinus an Aclianus, Procons. v. Africa.*

Wenn Jemand in Erfahrung bringt, dass er von den Ducenarii, oder den Centenarii, oder den Advocaten des Fiscus verletzt sei, so mag er nicht anstehen, in die Gerichte zu kommen, und die Widerrechtlichkeit zu beweisen, auf dass gegen Den, welcher überführt sein wird, mit der gebührenden Strenge verfahren werden könne. Geg. zu Trevir. (Trier) d. 8. Nov., angen. d. 15. Febr. 315. u. d. C. d. K. Constantinus IV. u. Licinius IV.

2. *D. K. Constantius u. Constans an Eubolida, Vicar. v. Africa.*

Ausser den gewöhnlichen und ordentlichen Abgaben wird Vieles von den Provincialen auf die unwürdigste Weise von den Unterbeamten und Advocaten [70]) verlangt, nicht blos in den einzelnen Städten, sondern auch an den Rastorten [71]), indem sie sich und ihren Thieren Nahrungsmittel unentgeltlich reichen lassen. Es sollen daher alle Statthalter die Provincialen schützen, und nicht zugeben, dass [solche] Widerrechtlichkeiten unbestraft vorübergehen. Geg. d. 29. Juni 344. u. d. C. Leontius u. Sallustius.

3. *D. K. Arcadius und Honorius an Pompejanus, Procons. v Africa.*

Wenn ein Eintreiber (Compulsor) einer Plünderung überführt wird, so soll er auch ohne Befragung Unserer Majestät die den Gesetzen entsprechende Strafe erleiden. Geg. zu Mailand d. 31. Dec. 400. u. d. C. Stilico u. Aurelianus.

4. *D. K. Honorius u. Theodosius an Hadrianus, Praef. Pr.*

Den Curiales und Schiffsführern, und allen Corporationen wollen Wir so beigestanden wissen, dass den Dienern aller

---

70) *Scholasticis.* S. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad. h. l.* in *Th. C. L.* 2. *h. t.* 8. 10.

71) *Mansionibus.* S. d. Bem. z. *L.* 8. *C. de ann. et trib.* 10. 16.

Statthalter Nichts erlaubt sein soll, was auf eine Plünderung der Provincialen hinauskommt.

Dreiundsechzigster Titel.

De primipilo.

(*Von dem Amt eines Primipilaris* [72].)

1. *D. K. Valentinianus u. Gallienus an Domitius.*

Die Einkünfte des Primipilats fangen nach der Führung dieses Amtes an fällig zu werden, und wenn Derjenige, welcher dieselben hätte beziehen sollen, vorher aus der Welt geht, so soll seinen Erben die Foderung derselben unbenommen sein.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Alexander.*

Civilklagen sind unter dem Vorwand einer in Folge des Primipilaramtes zustehenden Foderung nicht vor andere Richter zu bringen.

3. *Dies. an Domna.*

Das öffentliche Beste ist den Contracten von Privatpersonen vorzuziehen; und darum wirst du, wenn es erwiesen sein wird, dass der Fiscus wegen einer Foderung [gegen deinen Ehemann] aus der Verwaltung des Primipilaramtes befriedigt worden sei, die dir [von deinem Ehemanne] wegen des Heirathsguts verpfändete Besitzung fodern können, damit du wegen des Heirathsguts befriedigt werden könnest [73].

4. *Dies. an Dionysius.*

Da der höchstselige Aurelianus verordnet hat, dass blos aus dem Grund des Primipilaramtes die Kinder, auch wenn sie nicht Erben ihrer Väter würden, gehalten seien, so ist es folgerichtig, dass ihr, da ihr weder Erben eures Vaters geworden seid, noch Etwas aus seinem Vermögen inne habt, von den väterlichen Gläubigern nicht belangt werden könnt.

---

72) *Primipilus* bezeichnet bald den den Soldaten zu liefernden Proviant, bald und zwar gewöhnlich das in Herbeischaffung und Anweisung dieses Proviants bestehende Amt eines Primipilaris, welches in der *L. 1 h. t.* auch *primipilatus* heisst. S. Cujac *ad L.* 3. *C. de cohort.* 12. 58.

73) Ueber die verschiedenen Erklärungen dieser Stelle, in welcher Manche eine besonders bevorzugte Hypothek des Fiscus wegen der Primipilarschulden erblicken, s. v. Glück XIX. S. 75. ff., Mühlenbruch *Doct. Pand. ed.* 3. *Tom. II.* §. 314. *not.* 1. u. 323. *not.* 3. u. d. von demselben cit. Schriftsteller.

Vierundsechzigster Titel.

Publicae laetitiae vel consulum nuntiatores vel insinuatores constitutionum et aliarum sacrarum vel judicialium litterarum, ex descriptione vel ab invitis ne quid accipiant immodicum.

(*Dass die Verkünder eines öffentlichen freudigen Ereignisses oder der [neuen] Consuln, oder die Mittheiler von Constitutionen und anderen Schreiben der Kaiser oder der Statthalter Nichts über das Maass mittelst eines Steuersatzes*[74]*, oder von Solchen, welche Nichts geben wollen, nehmen sollen.*)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus, Theodosius und Arcadius an Florus, Praef. Pr.*

Wir verordnen, dass, wenn irgend ein Mal ein Uns betroffenes glückliches Ereigniss verkündigt wird, wenn Kriege aufhören, wenn Siege eintreten, wenn neue Consuln in die Verzeichnisse derselben aufgenommen worden sind[75], wenn es bekannt zu machen ist, dass durch einen Friedensschluss Ruhe herbeigeführt sei, wenn Wir etwa das Kaiserliche Bild den jauchzenden Völkern zeigen lassen[76], Dies ohne einen unmässigen Lohn verkündigt und vernommen werden soll; Wir befehlen, dass der Ueberbringer[77] ganz enthaltsam sein solle; Wir verbieten, dass die Anzeiger geldgierig seien[78]; Wir setzen fest, dass die Statthalter besorgt sein sollen, dass man nicht durch ein schimpfliches heimliches Einverständniss

---

74) Diejenigen, welche freudige Ereignisse in den Provinzen verkündigten, oder Etwas in denselben bekannt machten, pflegten den Provincialen dafür Etwas abzufodern, und dies wie eine Steuer anzusetzen oder auszuschreiben. S. *Gothofred. Paratitl.* in *Th. C. h. t.* 8. 11.

75) Dies ist der Sinn der Worte: *fastis si honor datus fuerit regalium trabearum,* (wie Cujac aus *L.* 4. *Th. C. h. t.* 8. 11. emendirt hat,) welche schwerlich wörtlich wiedergegeben werden können. Vergl. *L.* 1. *C. de Consul.* 12. 3., Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. ad L. Th. C. cit.*

76) Ueber diese Sitte vergl. Cujac. *ad h. l.* u. *Gothofred. l. cit.*

77) *Gerulum.* Früher wurde hier *actum* gelesen. In der Beckschen Ausg. ist aber diese Stelle, sowie mehrere andere dieser Constit. nach dem Vorgange des Cujac. aus der *L.* 4. *Th. C. cit.* emendirt worden. Doch scheinen die Compilatoren absichtlich *actum* gesetzt und damit den Officialen, welcher sonst gewöhnlich *ab actis* heisst, bezeichnet zu haben. S. Cramer *Suppl. ad Briss. sp.* 1. *p.* 15.

78) *Indices nummarios i. e. lucri avidos) esse prohibemus.* So hat Cujac. aus dem *Th. C.* emendirt, statt: *indigentibus non numerariis esse praebendum.* Beck ist ihm gefolgt, jedoch mit der Ausnahme, dass er: *numerarios* liest.

von den Armen einen Preis für die freudigen Ereignisse verdiene. Wenn diese Vorschrift aber mit Verüchtlichkeit gegen das Gesetz verletzt sein wird, so soll sowohl den Empfänger der Verlust der bürgerlichen Ehre und des Vermögens treffen, als auch für Denjenigen, welcher Zwang anwendet, eine gleiche Strafe eintreten, und das Unterbeamtenpersonale mit einer Strafe von dreissig Pfund Goldes belegt werden. Geg. d. 2. Febr. 383. u. d. C. Merobaudes II. und Saturninus.

2 [79].

Die Constitution will, dass von jeder Provinz blos sechs Goldstücke für die Mittheilung Kaiserlicher Aussprüche, oder allgemeiner Verordnungen, oder öffentlicher Verordnungen oder für [das Aufstellen des Kaiserlichen] Bildes gegeben werden sollen, Derjenige aber, welcher mehr nimmt, das Vierfache zurückgeben soll, indem es der Statthalter, und der Bischof, und die Ersten der Stadt und alle städtischen und Kaiserlichen Unterbeamten verhindern sollen. Denn der Bischof zieht sich den Unwillen des Kaisers zu, der Statthalter aber verliert die Statthalterschaft, sein Vermögen wird confiscirt und er ins Exil verwiesen werden. Das Unterbeamtenpersonale hat aber dafür zu sorgen, dass weder auf jene Veranlassungen ein Steuersatz über sechs Goldstücke gemacht, noch es von Denen, welche es nicht geben wollen, genommen werde, dass vielmehr Der, welcher es nimmt, das Vierfache entrichten soll. Aber wenn die Bürger etwa für sich selbst einen Steuersatz machen wollen, entweder zum Behuf eines öffentlichen Werks, oder zur Anschaffung von Getraide, und den Kaiser bitten, dass ihnen dies gestattet werde, so darf man ihnen dabei [80]) keinen Nachtheil zufügen, damit die Priester sich den Unwillen [des Kaisers] zuziehen, die Statthalter aber sowohl die Statthalterschaft verlieren, als auch ins Exil verwiesen werden, und ihr Vermögen confiscirt, das Unterbeamtenpersonale aber körperlich gezüchtigt werde, wenn es dem Kaiser nicht Das, was gegen die Verordnung geschehen ist, gemeldet hat. Denn Diejenigen, für welche ein Steuersatz gemacht wird, können sich Denen, welche dies thun, wider-

---

79) Diese Constitut. ist von Cujac. in *Comment.* aus *Basil. LVI* 17. 2. *T. VI. p.* 743. restituirt worden. Vergl. *L.* 26. §. 2. *C. de episc. aud.* 1. 4. S. Biener a. a. O. u. S. 368. u. Witte S. 248.

80) In den *Basil.* heisst es *ὑπὲρ τούτου*, und das hat die obige Bedeutung. In den Ausg. des *Cod.* steht dagegen: *ὑπὲρ τοῦτο;* das heisst aber nicht *propterea*, wie in den lateinischen Uebersetzungen steht, sondern *ultra id.*

setzen; wenn sie dies aber nicht thun können, den Statthalter zu Hülfe rufen, und es dem Kaiser melden. Es dürfen aber weder die Patres [der Städte,] noch die Sitones [81]), noch die Einnehmer der öffentlichen Steuern, Etwas von den Steuern, welche sie in den Händen haben, weggeben, sondern die Summe [82]) zu dem Zwecke, für welchen sie bestimmt ist, aufheben. Wenn aber der Statthalter diese Vorschrift überschreitet, so muss er diese [Steuern] aus eigenen Mitteln erlegen; denn die fiscalischen und städtischen Gelder müssen unverringert aufbewahrt werden.

---

81) S. d. *L.* 18. §. 5. *D. de munerib. et honor.* 50. 4.

82) Die gewöhnliche Lesart ist: *μηδὲ ποσότητα.* Das kann aber nicht heissen: *sed eorum quantitatem*, wie Faber u. Cujac. übersetzen, sondern: *ne quantitatem quidem.* wie Beck hat. Da aber eine Negation hier schwerlich in den Zusammenhang passen würde, so hat der Uebersetzer: *τὴν δὲ ποσότητα* conjicirt, und darnach übersetzt.

Register.

Enthaltend:

1) Das Titelregister der Institutionen.
2) Das Titelregister der Pandecten.
3) Das Titelregister des Codex.
4) Das Register über die in den Anmerkungen vorkommenden wichtigeren Worte und deren Erklärungen.
5) Das Register der erklärten Gesetzstellen.

Register.

Enthaltend:

1) Das Titelregister der Institutionen.
2) Das Titelregister der Pandekten.
3) Das Titelregister des Codex.
4) Das Register über die in den Anmerkungen vorkommenden wichtigeren Worte und deren Erklärungen.
5) Das Register der erklärten Gesetzstellen.

I.

Register

sämmtlicher Titel der Institutionen nach alphabetischer Ordnung.

A.

De Acquisitione per arrogationem. 3. 10.
(Von der Erwerbung durch Arrogation.) I. 121.
De Actionibus. 4. 6.
(Von den Klagen.) I. 167.
De Ademtione legatorum. 2. 21.
(Von der Zurücknahme der Vermächtnisse.) I. 88.
Ad legem Aquiliam. 4. 3.
(Zum Aquilischen Gesetze.) I. 159.
Ad legem Falcidiam. 2. 22.
(Zum Falcidischen Gesetz.) I. 88.
De Adoptionibus. 1. 11.
(Von der Annahme an Kindes Statt.) I. 15.
Ad SC. Orphitian. 3. 4.
(Zum Orphit. Senatsbeschluss.) I. 109.
Ad SC. Tertullian. 3. 3.
(Zum Tertull. Senatsbeschluss.) I. 107.
De Assignatione libertorum. 3. 8.
(Von der Anweisung der Freigelassenen.) I. 117.
De Attiliano tutore. 1. 20.
(Vom Attilianischen Vormund.) I. 25.
De Auctoritate tutorum et curatorum. 1. 21.
(Von der Ermächtigung der Vormünder.) I. 26.

B.

De Bonorum possessionibus. 3. 9.
(Vom Nachlassbesitz.) I. 118.

C.

De Capitis deminutione. 1. 16.
(Von der Veränderung des persönlichen Standesrechts.) I. 23.
De Codicillis. 2. 25.
(Von Codicillen.) I. 96.
De consensu obligationibus s. *de Oblig. ex c.*
De Curatoribus. 1. 23.
(Von den Curatoren.) I. 28.

D.

De Divisione stipulationum. 3. 18.
(Von der Eintheilung der Stipulationen.) I. 130.
De Donationibus. 2. 7.
(Von den Schenkungen.) I. 52.
De Duobus reis stipulandi et promittendi. 3. 16.
(Von zweien einer Stipulation oder eines Versprechens Theilhaftigen.) I. 129.

E.

De Emtione et venditione. 3. 23.
(Vom Kauf.) I. 138.
De Eo, cui libertatis caussa bona addicuntur. 3. 11.
(Von dem, welchem ein Vermögen der Freiheit wegen zuerkannt wird.) I. 122.
De Exceptionibus. 4. 13.
(Von den Einreden.) I. 187.
De Excusationibus tutorum vel curatorum. 1. 25.

(Von den Ablehnungsgründen der Vormünder und Curatoren.) I. 30.
De Exheredatione liberorum. 2. 13.
(Von der Enterbung der Kinder.) I. 64.

F.

De Fideicommissariis hereditatibus. 2. 23.
(Von fideicommissarischen Erbschaften.) I. 90.
De Fidejussoribus. 3. 20.
(Von den Bürgen.) I. 136.
De Fiduciaria tutela. 1. 19.
(Von der fiduciarischen Vormundschaft.) I. 24.

G.

De Gradibus cognationis. 3. 6.
(Von den Abstufungen der Verwandtschaft.) I. 111.

H.

De Heredibus instituendis. 2. 14.
(Von der Erbeinsetzung.) I. 67.
De Hereditatibus quae ab intestato deferuntur. 3. 1.
(Von den Erbschaften, die testamentslos anfallen.) I. 97.
De Heredum qualitate et differentia. 2. 19.
(Von der Beschaffenheit und Verschiedenheit der Erben.) I. 76.
De His, qui sui vel alieni juris sunt. 1. 8.
(Von denen, die eigenen oder fremden Rechtens sind.) I. 10.

I.

De Iis, per quos agere possumus. 4. 10.
(Von denjenigen, durch welche man klagen kann.) I. 183.
De Ingenuis. 1. 4.
(Von den Freigeborenen.) I. 6.
De Injuriis. 4. 4.
(Von den Injurien.) I. 163.
De Inofficioso testamento. 2. 18.
(Vom lieblosen Testamente.) I. 75.
De Interdictis. 4. 15.
(Von den Interdicten.) I. 191.
De Inutilibus stipulationibus. 3. 19.
(Von ungültigen Stipulationen.) I. 131.
De Judiciis publicis. 4. 18.
(Von öffentlichen [oder peinlichen] Verfahren.) I. 197.
De Jure naturali gentium et civili. 1. 2.
(Von dem Naturrecht, Völkerrecht und bürgerlichen Rechte.) I. 2.
De Jure personarum. 1. 3.
(Vom Personenrechte.) I. 5.
De Justitia et jure. 1. 1.
(Von der Gerechtigkeit und dem Rechte.) I. 1.

L.

De Legatis. 2. 20.
(Von den Vermächtnissen.) I. 79.
De Lege Aquilia s. *ad Leg. Aquil.*
De Lege Falcidia. s. *ad L. F.*
De Lege Fusia Caninia tollenda. 1. 7.
(Von der Aufhebung des Fus. Canin. Gesetzes.) I. 10.
De Legitima agnatorum tutela. 1. 15.
(Von der gesetzmässigen Vormundschaft der Agnaten.) I. 22.
De Legitima agnatorum successione. 3. 2.
(Von der gesetzmässigen Erbfolge der Agnaten.) I. 103.
De Legitima parentum tutela. 1. 18.
(Von der gesetzmässigen Vormundschaft der Eltern.) I. 24.
De Legitima patronorum tutela. 1. 17.
(Von der gesetzmässigen Vormundschaft der Freilasser.) I. 24.
De Libertinis. 1. 5.
(Von den Freigelassenen.) I. 6.
De Literarum obligatione. 3. 21.
(Von der Verbindlichkeit aus Schriften.) I. 137.
De Locatione et conductione. 3. 24.
(Vom Pacht [oder der Miethe].) I. 141.

M.

De Mandato. 3. 26.
(Vom Auftrag.) I. 144.
De Militari testamento. 2. 11.
(Vom Testamente der Soldaten.) I. 61.

N.

De Noxalibus actionibus. 4. 8.
(Von den Noxalklagen.) I. 181.
De Nuptiis. 1. 10.
(Von der Ehe.) I. 12.

O.

De Obligationibus. 3. 13.
(Von den Verbindlichkeiten.) I. 125.
De Obligationibus ex consensu. 3. 22.
(Von den Verbindlichkeiten aus der Einwilligung.) I. 117.
De Obligationibus quae ex delicto nascuntur. 4. 1.
(Von den Verbindlichkeiten, die aus einem Verbrechen entspringen.) I. 152.
De Obligationibus, quasi ex contractu. 3. 27.
(Von den Verbindlichkeiten gleichsam aus einem Contract.) I. 147.
De Obligationibus quae quasi ex delicto nascuntur. 4. 5.
(Von den Verbindlichkeiten, die gleichsam aus einem Verbrechen entspringen.) I. 165.
De Officio judicis. 4. 17.
(Vom Richteramte.) I. 195.

P.

De Patria potestate. 1. 9.
(Von der väterlichen Gewalt.) I. 12.
De Perpetuis et temporalibus actionibus. 4. 12.
(Von den immerwährenden und zeitlichen Klagen.) I. 186.
Per quas personas nobis acquiritur. 2. 9.
(Durch welche Personen uns erworben wird.) I. 56.
Per quas personas nobis obligatio acquiritur. 3. 28.
(Durch welche Personen uns eine Verbindlichkeit erworben wird.) I. 149.
De Poena temere litigantium. 4. 16.
(Von der Strafe der muthwilligen Streiter.) I. 194.
De Publicis judiciis. 4. 18. *s. de Jud. publ.*
De Pupillari substitutione. 2. 16.
(Von der Substitution der Unmündigen.) I. 71.

Q.

Quibus alienare licet vel non. 2. 8.
(Wem zu veräussern erlaubt ist, und wem nicht.) I. 54.
Quibus modis jus potestatis solvitur. 1. 12.
(Wodurch das Recht der Gewalt erlischt.) I. 18.
Quibus modis obligatio tollitur. 3. 29.
(Auf welche Weise eine Verbindlichkeit aufgehoben wird.) I. 150.
Quibus modis re contrahitur obligatio. 3. 14.
(Auf welche Weise eine Verbindlichkeit durch eine Sache contrahirt wird.) I. 125.
Quibus modis testamenta infirmantur. 2. 17.
(Auf welche Weise Testamente entkräftet werden.) I. 73.
Quibus modis tutela finitur. 1. 22.
(Auf welche Weise die Vormundschaft erlischt.) I. 27.
Quibus non est permissum facere testamentum. 2. 12.
(Wem ein Testament zu machen nicht erlaubt ist.) I. 63.
Qui et ex quibus caussis manumittere non possunt. 1. 6.
(Wer und aus welchen Gründen man nicht freilassen kann.) I. 8.
Qui testamento tutores dari possunt. 1. 14.
(Wer in einem Testamente zum Vormunde bestellt werden kann.) I. 21.
Quod cum eo, qui in aliena potestate est negotium gestum esse dicitur. 4. 7.
(Wenn mit dem, welcher sich in fremder Gewalt befindet, ein Geschäft eingegangen worden sein soll.) I. 178.

R.

De Rebus incorporalibus. 2. 2.
(Von unkörperlichen Sachen. I. 44.
De Replicationibus. 4. 14.
(Von den Repliken.) I. 189.
De Rerum divisione et qualitate. 2. 1.
(Von der Eintheilung und Beschaffenheit der Sachen.) I. 34.

S.

De Satisdatione tutorum et curatorum. 1. 24.
(Von der Bürgenstellung der Vormünder und Curatoren.) I. 29.

De Satisdationibus. 4. 11.
(Von den Bürgschaftsbestellungen.) I. 184.
De SC. Orphitiano. 3. 4. s. *ad etc.*
De SC. Tertulliano. 3. 3. s. *ad etc.*
De Servili cognatione. 3. 7.
(Von der Verwandschaft der Sclaven.) I. 113.
De Servitutibus. 2. 3.
(Von den Dienstbarkeiten.) I. 44.
De Singulis rebus per fideicommissum relictis. 2. 24.
(Von einzelnen durch ein Fideicommiss hinterlassenen Gegenständen.) I. 95.
Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur. 4. 9.
(Wenn ein vierfüssiges Thier einen Schaden angerichtet hat.) I. 183.
De Societate. 3. 25.
(Von der Gesellschaft.) I. 142.
De Stipulatione servorum. 3. 17.
(Von der Stipulation der Sclaven.) I. 130.
De Successione cognatorum. 3. 5.
(Von der Erbfolge der Verwandten.) I. 110.
De Successione libertorum. 3. 8.
(Von der Erbfolge der Freigelassenen.) I. 115.
De Successionibus sublatis. 3. 14.
(Von der aufgehobenen Erbfolge.) I. 124.
De Suspectis tutoribus et curatoribus. 1. 26.
(Von verdächtigen Vormündern und Curatoren.) I. 32.

T.

De Testamentis ordinandis. 2. 10.
(Von Errichtung der Testamente.) I. 58.
De Tutelis. 1. 13.
(Von den Vormundschaften.) I. 20.

U.

De Usucapionibus et longi temporis possessionibus. 2. 6.
(Von den Ersitzungen und Verjährungen.) I. 48.
De Usu et habitatione. 2. 5.
(Vom Gebrauch und dem Wohnen.) I. 47.
De Usufructu. 2. 4.
(Vom Niessbrauch.) I. 45.

V.

De Verborum obligatione. 3. 15.
(Von der Verbindlichkeit aus Worten.) I. 127.
De Vi bonorum raptorum. 4. 2.
(Vom Raube.) I. 158.
De Vulgari substitutione. 2. 15.
(Von der gemeinen Substitution.) I. 70.

II.

Register

sämmtlicher Titel der Pandecten nach alphabetischer Ordnung.

A.

De Abigeis. 47. 14.
(Von den Viehdieben.) IV. 908.
De Acceptilatione. 46. 4.
(Von den Acceptilationen.) IV. 775.
De Accusationibus et inscriptionibus. 48. 2.
(Von den Anklagen und Anklageschriften.) IV. 922.
De Acquirenda vel amittenda possessione. 41. 2.
(Von der Erwerbung und dem Verlust des Besitzes.) IV. 276.
De Acquirenda vel omittenda hereditate. 29. 2.
(Von der Erwerbung oder Ausschlagung der Erbschaften.) III. 139.
De Acquirendo rerum dominio. 41. 1.
(Von der Erwerbung des Eigenthums der Sachen.) IV. 247.

De Actione rerum amotarum. 25. 2.
(Von der Klage wegen entwendeter Sachen unter Ehegatten.) II. 814.
De Actionibus emti et venditi. 19. 1.
(Von den Klagen aus dem Kaufe und dem Verkauf.) II. 401.
De Ademtione libertatis. 40. 6.
(Von der Zurücknahme der Freiheit.) IV. 183.
Ad exhibendum. 10. 4.
([Von der Klage] auf Auslieferung.) I. 857.
De Adimendis vel transferendis legatis. 34. 4.
(Von der Zurücknahme der Vermächtnisse und Uebertragung auf Andere.) III. 560.
Ad legem Aquiliam. 9. 2.
(Zum Aquilischen Gesetz.) I. 763.
Ad legem Corneliam de Sicariis. 48. 8.
(Zum Cornelischen Gesetz über die Mörder.) IV. 966.
Ad legem Falcidiam. 35. 2.
(Zum Falcidischen Gesetz.) III. 643.
Ad legem Juliam de adulteriis coërcendis. 48. 5.
(Zum Julischen Gesetz über die Bestrafung des Ehebruchs.) IV. 937.
Ad legem Juliam Majestatis. 48. 4.
(Zum Julischen Gesetz über die Majestät.) IV. 935.
Ad legem Juliam peculatus etc. 48. 13.
(Zum Julischen Gesetz von dem Cassendiebstahl etc.) IV. 989.
Ad legem Juliam de vi publica. 48. 6.
(Zum Julischen Gesetz über öffentliche Gewaltthätigkeit.) IV. 961.
Ad legem Juliam de vi privata. 48. 7.
(Zum Julischen Gesetz über Privatgewaltthätigkeit.) IV. 965.
De Administratione et periculo tutorum et curatorum. 26. 7.
(Von der Verwaltung und der Verantwortlichkeit der Vormünder und Curatoren.) II. 874.
De Administratione rerum ad civitates pertinentium. 50. 8.
(Von Verwaltung des städtischen Vermögens.) IV. 1189.
Ad municipalem et de incolis. 50. 1.
(Von städtischen Bürgern und den Einwohnern.) IV. 1143.
De Adoptionibus et emancipationibus. 1. 7.
(Von der Annahme an Kindes Statt und Entlassung aus der väterlichen Gewalt.) I. 241.
Ad SC. Macedonian. 14. 6.
(Zum Macedonianischen Senatsbeschluss.) II. 169.
Ad SC. Tertullianum. 38. 17.
(Zum Tertullianischen Senatsbeschluss.) III. 1001.
Ad SC. Trebellianum. 36. 1.
(Zum Trebellianischen Senatsbeschluss.) III. 709.
Ad SC. Turpillianum. 48. 16.
(Zum Turpillianischen Senatsbeschluss.) IV. 996.
Ad SC. Vellejanum. 16. 1.
(Zum Vellejanischen Senatsbeschluss.) II. 225.
De Aedilitio Edicto etc. 21. 1.
(Von dem ädilitischen Edict.) II. 519.
De Aestimatoria actione. 19. 3.
(Von der Trödelklage.) II. 459.
De Agnoscendis et alendis liberis. 25. 3.
(Von der Anerkennung und Ernährung der Kinder.) II. 821.
De Albo scribendo. 50. 3.
(Von Fertigung der Liste.) IV. 1162.
De Aleatoribus. 11. 5.
(Von den Hazardspielern.) I. 886.
De Alienatione judicii mutandi causa facta. 4. 7.
(Von der zur Veränderung des Gerichtsstands unternommenen Veräusserung.) I. 503.
De Alimentis vel cibariis legatis. 34. 1.
(Vom Vermächtniss der Alimente oder Nahrungsmittel.) III. 505.
De Annuis legatis et fideicommissis. 33. 1.
(Von jährlich zu leistenden Vermächtnissen und Fideicommissen.) III. 413.
An per alium causae appellationum reddi possunt. 49. 9.
(Ob Appellations - Beschwerden durch einen Andern angeführt werden können.) IV. 1076.

De Appellationibus et relationibus. 49. 1.
(Von Appellationen und Berichten.) IV. 1055.
De Appellationibus recipiendis vel non. 49. 5.
(Von der Annahme oder Nichtannahme der Appellationen.) IV. 1072.
Apud eum a quo appelletur aliam caussam agere compellendum. 49. 12.
(Dass man bei demjenigen Richter, von welchem man appellirt, dennoch seine andern Rechtssachen führen muss.) IV. 1078.
De Aqua et aquae pluviae arcendae. 39. 3.
(Vom Wasser und der Klage auf Anhaltung des Regenwassers.) IV. 57.
De Aqua quotidiana et aestiva. 43. 20.
(Vom täglichen Wasser und dem Sommerwasser.) IV. 472.
A quibus appellare non licet. 49. 2.
(Von denjenigen Richtern, von welchen man nicht appelliren kann.) IV. 1066.
De Arboribus caedendis. 43. 27.
(Vom Baumfällen.) IV. 517.
Arborum furtim caesarum. 47. 7.
([Von der Klage] wegen verstohlen umgehauener Bäume.) IV. 863.
De Assignandis libertis. 38. 4.
(Von der Anweisung der Freigelassenen.) III. 946.
De Auctoritate et consensu tutorum et curatorum. 26. 8.
(Von der Ermächtigung und der Einwilligung der Vormünder und Curatoren.) II. 911.
De Auro, argento etc. statuis legatis. 34. 2.
(Von dem Vermächtniss an Gold, Silber u. s. w. und Statuen.) III. 519.

B.

De Bonis damnatorum. 48. 20.
(Von dem Vermögen der Verurtheilten.) IV. 1037.
De Bonis eorum, qui ante sententiam vel mortem sibi consciverunt etc. 48. 21.
(Von dem Vermögen derer, die sich vor dem Erkenntniss selbst entleibt haben u. s. w.) IV. 1042.
De Bonis libertorum. 38. 2.
(Von dem Nachlass der Freigelassenen.) III. 922.
De Bonorum possessione contra Tabulas. 37. 4.
(Von dem Nachlassbesitz wider den Testamentsinhalt.) III. 823.
De Bonorum possessione ex testamento militis. 37. 3.
(Von dem Nachlassbesitz aus dem Testamente eines Soldaten.) III. 897.
De Bonorum possessione furioso etc. competente. 37. 3.
(Von dem den Wahnsinnigen u. s. w. zuständigen Nachlassbesitz.) III. 822.
De Bonorum possessione secundum tabulas. 37. 11.
(Von dem Nachlassbesitz in Gemässheit des Testamentsinhalts.) III. 888.
De Bonorum possessione. 37. 1.
(Vom Nachlassbesitz.) III. 817.

C.

De Cadaveribus punitorum. 48. 24.
(Von den Leichen der Hingerichteten.) IV. 1052.
De Calumniatoribus. 3. 6.
(Von den Chicaneurs.) I. 410.
De Capite minutis. 4. 5.
(Von denen, die eine Schmälerung des bürgerlichen Zustandes erlitten haben.) I. 483.
De Captivis et de postliminio reversis. 49. 15.
(Von den Gefangenen und durch das Heimkehrrecht Zurückgekehrten.) IV. 1101.
De Carboniano Edicto. 37. 10.
(Vom Carbonianischen Edict.) III. 876.
De Castrensi peculio. 49. 17.
(Vom im Felde erworbenen Sondergute.) IV. 1127.
De Censibus. 50. 15.
(Von den Schatzungen.) IV. 1208.
De Cessione bonorum. 42. 3.
(Von der Abtretung des Vermögens.) IV. 367.

De Cloacis. 43. 23.
(Von den Cloaken.) IV. 488.
De Collatione. 37. 6.
(Von dem Einwerfen.) III. 849.
De Collegiis et corporibus. 47. 22.
(Von Genossenschaften und Körperschaften.) IV. 916.
De Collusione delegenda. 40. 16.
(Von der Entdeckung eines heimlichen Einverständnisses.) IV. 242.
Commodati vel contra. 13. 6.
(Von der Leihklage oder Gegenklage.) II. 103.
Communia praediorum tam urbanorum quam rusticorum. 8. 4.
(Gemeinschaftliche Regeln über die städtischen und ländlichen Grundstücke.) I. 735.
Communi dividundo. 10. 3.
(Von der Gemeingutstheilung.) I. 842.
De Compensationibus. 16. 2.
(Von den Aufrechnungen.) II. 242.
De Concubinis. 25. 7.
(Von den Concubinen.) II. 838.
De Concussione. 47. 13.
(Von der Erpressung.) IV. 908.
De Condictione caussa data caussa non secuta. 12. 4.
(Von der Condiction wenn eine Leistung geschehen, die Gegenleistung nicht erfolgt ist.) II. 43.
De Condictione ex lege. 13. 2.
(Von der Condiction aus einem Gesetz.) II. 86.
De Condictione furtiva. 13. 1.
(Von der Diebstahls-Condiction.) II. 81.
De Condictione indebiti. 12. 6.
(Von der Condiction einer Nichtschuld.) II. 55.
De Condictione ob turpem caussam. 12. 5.
(Von der Condiction wegen eines schändlichen Grundes.) II. 52.
De Condictione sine caussa. 12. 7.
(Von der Condiction ohne Grund.) II. 78.
De Condictione triticiaria. 13. 3.
(Von der triticiarischen Condiction.) II. 87.
De Conditionibus et demonstrationibus. 35. 1.
(Von Bedingungen und Bezeichnungen.) III. 598.
De Conditionibus institution. 28. 7.
(Von den Bedingungen bei Erbeinsetzungen u. s. w.) III. 106.
De Confessis. 42. 2.
(Von Geständigen.) IV. 365.
De Confirmando tutore sive curatore. 26. 3.
(Von der Bestätigung der Vormünder oder Curatoren.) II. 858.
De Conjungendis cum emancipato liberis ejus. 37. 8.
(Von der Verbindung des aus der Gewalt Entlassenen mit seinen Kindern.) III. 864.
De Constitutionibus principum. 1. 4.
(Von den Constitutionen der Kaiser.) I. 233.
De Contrahenda emtione et de pactis inter venditorem et emtorem. 18. 1.
(Vom Kaufcontract und den Verträgen zwischen Verkäufer und Käufer.) II. 339.
De Contraria tutelae et utili actione. 27. 4.
(Von der Gegen- und der analogen Vormundschaftsklage.) II. 972.
De Curatore bonis dando. 42. 7.
(Von Bestellung eines Gütervertreters.) IV. 396.
De Curatoribus furioso et aliis extra minores dandis. 27. 10.
(Von der Bestellung von Curatoren für einen Rasenden und für Andere ausser Minderjährigen.) II. 1000.
De Custodia et exhibitione reorum. 48. 3.
(Von der Bewachung und Auslieferung der Angeschuldigten.) IV. 929.

D.

De Damno infecto et de suggrundiis et protectionibus. 39. 2.
(Von drohendem Schaden, den Wetterdächern und Vorbauten.) IV. 24.
De Decretis ab ordine faciendis. 50. 9.
(Von den Beschlüssen des Raths.) IV. 1194.

De Decurionibus et filiis eorum. 50. 2.
(Von den Decurionen und deren Söhnen.) IV. 1156.
Depositi vel contra. 16. 3.
(Von der Niederlegungsklage oder Gegenklage.) II. 247.
De Distractione pignorum. 20. 5.
(Vom Verkauf der Pfänder.) II. 504.
De Diversis regulis juris antiqui. 50. 17.
(Von verschiedenen Regeln des alten Rechts.) IV. 1264.
De Diversis temporalibus praescriptionibus et de accessionibus possessionum. 44. 3.
(Von den verschiedenen Einreden der Verjährung und der Anknüpfung des Besitzes.) IV. 546.
De Divisione rerum et qualitate. 1. 8.
(Von der Eintheilung und Beschaffenheit der Sachen.) I. 248.
De Divortiis et repudiis. 24. 2.
(Von den Scheidungen und Kündigungen.) II. 772.
De Doli mali et metus exceptione. 44. 4.
(Von der Einrede der Arglist und der Furcht.) IV. 552.
De Dolo malo. 4. 3.
(Von der Arglist [oder vom bösen Vorsatze].) I. 437.
De Donationibus. 39. 5.
(Von den Schenkungen.) IV. 83.
De Donationibus mortis caussa. 39. 6.
(Von den Schenkungen auf den Todesfall.) IV. 95.
De Donationibus inter virum et uxorem. 24. 1.
(Von den Schenkungen zwischen einem Mann und [seiner] Frau.) II. 730.
De Dote praelegata. 33. 4.
(Von dem Vorausvermächtniss der Mitgift.) III. 443.
De Dotis collatione 37. 7.
(Vom Einwerfen der Mitgift.) III. 860.
De Duobus reis constituendis. 45. 2.
(Von mehreren Theilnehmern an einem Stipulationsverhältnisse.) IV. 699.

E.

De Edendo. 2. 13.
(Vom Anzeigen.) I. 309.
De Effractoribus et expilatoribus. 47. 18.
(Von Einbrechern und Ausplünderern.) IV. 912.
De Eo per quem factum erit, quo minus quis in judicio sistat. 2. 10.
(Von dem, welcher daran Schuld ist, dass sich Jemand nicht vor Gericht stellt.) I. 299.
De Eo qui pro tutore prove curatore negotia gessit. 27. 5.
(Von dem, welcher als Protutor oder als Procurator Geschäfte geführt hat.) II. 976.
De Eo quod certo loco dari oportet. 13. 4.
(Von dem, was an einem bestimmten Orte gegeben werden muss.) II. 89.
Eum qui appellaverit in provincia defendi. 49. 11.
(Dass derjenige, welcher appellirt hat, in der Provinz sich vertheidige.) IV. 1078.
De Evictionibus et duplae stipulatione. 21. 2.
(Von den Entwährungen und Stipulationen des Doppelten.) II. 560.
De Exceptione rei judicatae. 44. 2.
(Von der Einrede rechtskräftig entschiedener Sache.) IV. 533.
De Exceptione rei venditae et traditae. 21. 3.
(Von der Einrede der verkauften und übergebenen Sache.) II. 592.
De Exceptionibus, praescriptionibus et praejudiciis. 44. 1.
(Von den Einreden, Einwendungen und Vorgreifen in der Entscheidung.) IV. 527.
De Excusationibus. 27. 1.
(Von Entschuldigungen.) II. 929.
De Exercitoria actione. 14. 1.
(Von der Rhederklage.) II. 139.
Expilatae hereditatis. 47. 19.
(Von der Ausplünderung einer Erbschaft.) IV. 913.
Ex quibus caussis majores 25 annis restituantur. 4. 6.

(Aus welchen Gründen solche, die älter sind, als 25 Jahr, in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden.) I. 486.

De Extraordinariis cognitionibus. 50. 13.
(Von ausserordentlichen Untersuchungen.) IV. 1204.

De Extraordinariis criminibus. 47. 11.
(Von ausserordentlichen Verbrechen.) IV. 901.

F.

Familiae erciscundae. 10. 2.
(Von der Erbtheilungsklage.) I. 818.

De Feriis de dilationibus et diversis temporibus. 2. 12.
(Von Gerichtsferien und Aufschubsgestattungen und der Berechnung verschiedener Zeiten.) I. 307.

De Fideicommissaria hereditatis petitione. 5. 6.
(Von der fideicommissarischen Erbschaftsklage.) I. 612.

De Fideicommissariis libertatibus. 40. 5.
(Von fideicommissarischen Freiheitsertheilungen.) IV. 141.

De Fide instrumentorum. 22. 4.
(Von der Glaubwürdigkeit der Urkunden.) II. 631.

De Fidejussoribus et mandatoribus. 46. 1.
(Von den Bürgen und Creditauftraggebern.) IV. 691.

De Fidejussoribus et nominatoribus et heredibus tutorum et curatorum. 27. 7.
(Von den Bürgen, den Nominatoren und den Erben der Vormünder und Curatoren.) II. 982.

Finium regundorum. 10. 1.
(Von der Grenzberichtigung.) I. 814.

De Fluminibus ne quid in flumine publico ripave ejus fiat. 43. 12.
(Von Flüssen, dass etwas in einem öffentlichen Flusse oder an dessen Ufer nicht geschehe.) IV. 439.

De Fonte. 43. 22.
(Von den Quellen.) IV. 487.

De Fugitivis. 11. 4.
(Von entlaufenen Sclaven.) I. 884.

De Fundo dotali. 23. 5.
(Von dem zum Heirathsgut gehörigen Grundstück.) II. 723.

De Furibus balneariis. 47. 17.
(Von den Badedieben.) IV. 912.

Furti adversus nautas, cauponas stabularios. 47. 5.
(Von der Diebstahlsklage wider Schiffer, Gast- und Stallwirthe.) IV. 860.

De Furtis. 47. 2.
(Von den Diebstählen.) IV. 815.

De Servo corrupto. 11. 3.
(Vom verführten Sclaven.) I. 878.

G.

De Glande legenda. 43. 28.
(Vom Auflesen der Früchte.) IV. 518.

De Gradibus et affinibus et nominibus eorum. 38. 10.
(Von den Abstufungen [der Verwandschaft] und den Verschwägerten und deren Namen.) III. 970.

H.

De Heredibus instituendis. 28. 5.
(Ueber die Einsetzung der Erben.) III. 44.

De Hereditate vel actione vendita. 18. 4.
(Vom Verkauf der Erbschaften und Klagen.) II. 374.

De Hereditatis petitione. 5. 1.
(Von der Erbschaftsklage.) I. 577.

De His quae in testamento delentur etc. 28. 4.
(Von dem, was in einem Testamente verwischt wird u. s. w.) III. 40.

De His quae poenae caussa relinquuntur. 34. 6.
(Von den zur Strafe ausgesetzten Vermächtnissen.) III. 585.

De His quae pro non scriptis habentur. 34. 8.
(Von dem, was für gar nicht ausgesetzt erachtet wird.) III. 586.

De His quae ut indignis auferuntur. 34. 9.
(Von den [Vermächtnissen], welche denen, [welchen sie ausgesetzt werden], als Unwürdigen entzogen werden.) III. 588.

De His qui effuderint vel dejecerint. 9. 3.
(Von denen, die etwas [aus dem Hause auf die Strasse] herausgegossen oder herabgeworfen haben.) I. 792.
De His qui notantur infamia. 3. 2.
(Von denen, welche mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden.) I. 355.
De His qui sui vel alieni juris sunt. 1. 6.
(Von denen, die eigenen oder fremden Rechtens sind.) I. 238.
De Homine libero exhibendo. 43. 29.
(Von der Auslieferung freier Menschen.) IV. 519.

I.

De Impensis in res dotales factis. 25. 1.
(Von den auf die zum Heirathsgut gehörigen Sachen gemachten Verwendungen.) II. 809.
De Incendio, ruina, naufragio etc. 47. 9.
(Von Feuersbrünsten, Einsturz, Schiffbruch u. s. w.) IV. 873.
De In diem addictione. 18. 2.
(Vom Vorbehalt des bessern Gebots.) II. 364.
De In integrum restitutionibus. 4. 1.
(Von den Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand.) I. 417.
De Injuriis et famosis libellis. 47. 10.
(Von Injurien und Schmähschriften.) IV. 878.
De Iujusto, rupto, irrito facto testamento. 28. 3.
(Von einem nicht zu Recht errichteten, umgestossenen und ungültig abgefassten Testamente.) III. 30.
De In jus vocando. 2. 4.
(Von der Berufung ins Gericht.) I. 283.
In Jus vocati ut eant aut satis vel cautum dent. 2. 6.
(Dass vor Gericht Berufene dahin gehen, oder Bürgen, oder andere Sicherheit stellen.) I. 289.
De In litem jurando. 12. 3.
(Vom Würderungseide.) II. 40.
De Inofficioso testamento. 5. 2.
(Vom lieblosen Testamente.) I. 561.
In quibus caussis pignus vel hypotheca tacite contrahitur. 20. 2.
(In welchen Fällen ein Pfand oder eine Hypothek stillschweigend begründet wird.) II. 489.
De In rem verso. 15. 3.
(Ueber das, was in fremden Nutzen verwendet worden.) II. 208.
De Inspiciendo ventre custodiendoque partu. 25. 4.
(Von der Besichtigung des Mutterleibes und der Bewachung der Leibesfrucht.) II. 830.
De Institoria actione. 14. 3.
(Von der Factorklage.) II. 151.
De Instructo vel instrumento legato. 33. 7.
(Vom Vermächtniss der Einrichtung und des Beilasses.) III. 463.
De Interdictis et relegatis et deportatis. 48. 22.
(Von denen, welchen der Aufenthalt irgendwo verboten ist, den Verwiesenen und Deportirten.) IV. 1044.
De Interdictis sive extraordinariis actionibus. 43. 1.
(Von den Interdicten oder ausserordentlichen Klagen.) IV. 417.
De Interrogationibus in jure faciendis. 11. 1.
(Von den vor Gericht zu stellenden Fragen.) I. 869.
De Itinere actuque privato. 43. 19.
(Von Privatwegen.) IV. 465.
Judicatum solvi. 46. 7.
(Dass dem Urtheile Genüge geschehen solle.) IV. 791.
De Judiciis et ubi quisque agere vel conveniri debeat. 5. 1.
(Von den Gerichten und wo Jeder klagen oder verklagt werden soll.) I. 541.
De Jure aureorum annulorum. 40. 10.
(Vom Rechte der goldenen Ringe.) IV. 221.
De Jure codicillorum. 29. 7.
(Vom Rechte der Codicille.) III. 212.
De Jure deliberandi. 28. 8.
(Von dem Rechte der Ueberlegung.) III. 115.

De Jure dotium. 23. 3.
(Von dem in Ansehung des Heirathsguts geltenden Recht.) II. 669.
De Jure fisci. 49. 14.
(Vom Rechte des Fiscus.) IV. 1079.
De Jure immunitatis. 50. 6.
(Vom Rechte der Befreiungen.) IV. 1180.
De Jurejurando voluntario sive necessario sive judiciali. 12. 2.
(Vom Eide, sei er ein freiwilliger, nothwendiger oder gerichtlicher.) II. 22.
De Jure patronatus. 37. 14.
(Vom Rechte der Freilasserschaft.) III. 898.
De Jurisdictione. 2. 1.
(Von der Gerichtsbarkeit.) I. 277.
De Juris et facti ignorantia. 22. 6.
(Vom Nichtwissen eines Rechtssatzes oder einer Thatsache.) II. 639.
De Justitia et jure. 1. 1.
(Von der Gerechtigkeit und dem Rechte.) I. 213.

L.

De Legationibus. 50. 7.
(Von den Gesandschaften.) IV. 1184.
De Legatis et fideicommissis. 30—32.
(Von den Vermächtnissen und Fideicommissen.) III. 223. 284. 345.
De Legatis praestandis contra tabulas bonorum possessione petita. 37. 5.
(Von der Entrichtung der Vermächtnisse, wenn der Nachlassbesitz wider den Testamentsinhalt gefodert worden ist.) III. 839.
De Lege commissoria. 18. 3.
(Von dem Nebenvertrage des Verfalls.) II. 371.
De Lege Cornelia de falsis et de SC. Libon. 48. 10.
(Von dem Cornelischen Gesetz über die Fälschungen u. s. w.) IV. 971.
De Lege Fabia de plagiariis. 48. 15.
(Von dem Fabischen Gesetz über die Plagiarier.) IV. 994.
De Lege Julia ambitus. 48. 14.
(Von dem Julischen Gesetze über Amtserschleichung.) IV. 993.
De Lege Julia de annona. 48. 12.
(Von dem Julischen Gesetz über Getreideaufkauf.) IV. 988.
De Lege Julia repetundarum. 48. 11.
(Vom Julischen Gesetz über Beugung des Rechts aus Partheilichkeit.) IV. 986.
Le Lege Pompeja de parricidiis. 48. 9.
(Von dem Pompejischen Gesetz über die Verwandtenmörder.) IV. 971.
De Lege Rhodia de jactu. 14. 2.
(Vom Rhodischen Gesetz über den Seewurf.) II. 146.
De Legibus, Sctis, et longa consuetudine. 1. 3.
(Von den Gesetzen, den Senatsbeschlüssen und langjähriger Gewohnheit.) I. 229.
De Legitimis tutoribus. 26. 4.
(Von den gesetzlichen Vormündern.) II. 863.
De Libellis dimissoriis, qui apostoli dicuntur. 49. 6.
(Von dem Berichte, Apostel genannt.) IV. 1073.
De Liberali caussa. 40. 12.
(Von dem Rechtsstreit über die Freiheit.) IV. 223.
De Liberatione legata. 34. 3.
(Von dem Vermächtniss des Erlasses einer Verbindlichkeit.) III. 541.
De Liberis et posthumis heredibus instituendis vel exheredandis. 28. 2.
(Von der Erbeinsetzung oder Enterbung der Kinder und Nachgeborenen.) III. 14.
De Liberis exhibendis item ducendis. 43. 30.
(Von Auslieferung und Abführung der Kinder.) IV. 521.
De Libertis universitatum. 38. 3.
(Von den Freigelassenen der Gesammtheiten.) III. 945.
De Litigiosis. 44. 6.
(Von streitigen Sachen.) IV. 571.
Locati conducti. 19. 2.
(Von [der Klage] aus dem Verpacht und dem Pacht.) II. 431.

De Locis et itineribus publicis. 43. 7.
(Von öffentlichen Plätzen und Wegen.) IV. 429.
De Loco publico fruendo. 43. 9.
(Von dem Genuss von einem öffentlichen Platze.) IV. 437.

M.

De Magistratibus conveniendis. 27. 8.
(Von der Belangung der Obrigkeiten.) II. 985.
Mandati vel contra. 17. 1.
(Von den Klagen und Rückansprüchen aus dem Auftrage.) II. 272.
De Manumissionibus. 40. 1.
(Von den Freilassungen.) IV. 109.
De Manumissionibus quae servis ad universitatem pertinentibus imponuntur. 40. 3.
(Von den Freilassungen, welche Sclaven ertheilt werden, welche einer Gemeinheit angehören.) IV. 123.
De Manumissis testamento. 40. 4.
(Von den durch ein Testament freigelassenen [Sclaven.]) IV. 123.
De Manumissis vindicta. 40. 2.
(Von den Freigelassenen durch den Stab.) IV. 117.
De Migrando 43. 32.
(Vom Ausziehenlassen.) IV. 524.
De Minoribus 25 *annis.* 4. 4.
(Von solchen, die jünger sind, als 25 Jahre.) I. 451.
De Mortis caussa donationibus et capionibus. 39. 6. s. *de Donat. m. c*
De Mortuo inferendo et sepulcro aedificando 11. 8.
(Von der Leichenbestattung und Erbauung von Begräbnissen.) I. 904.
De Muneribus et honoribus. 50. 4.
(Von bürgerlichen Diensten und Ehrenämtern.) IV. 1163.

N.

De Natalibus restituendis. 40. 11.
(Von der Zurückversetzung in den Geburtsstand.) IV. 222.
Nautae, caupones, stabularii ut recepta restituant. 4. 9.
(Dass Schiffsrheder, Gastwirthe, Stallwirthe die aufgenommenen Sachen zurückgeben sollen.) I. 531.
De Nautico foenore. 22. 2.
(Von den Seezinsen.) II. 616.
Ne de statu defunctorum post quinquennium quaeratur. 40. 15.
(Dass der Rechtszustand Verstorbener nach fünf Jahren nicht untersucht werden soll.) IV. 242.
De Negotiis gestis. 3. 5.
(Von der Geschäftsführung.) I. 388.
Ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat. 43. 13.
(Dass in einem öffentlichen Flusse etwas nicht geschehe, wodurch der Wasserlauf geändert wird.) IV. 443.
Ne quid in loco publico fiat. 43. 8.
(Dass an einem öffentlichen Platze Etwas nicht geschehe.) IV. 430.
Ne quid in loco sacro fiat. 43. 6.
(Dass an einem heiligen Orte Etwas nicht geschehe.) IV. 429.
Ne quis eum, qui in jus vocabitur, vi eximat. 2. 7.
(Dass Niemand den, welcher vor Gericht berufen wird, mit Gewalt entreisse.) I. 290.
Ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit. 43. 4.
(Dass dem keine Gewalt geschehe, der in den Besitz gesetzt sein wird.) IV. 423.
Nihil innovari appellatione interposita. 49. 7.
(Dass nach Einwendung der Appellation nichts verändert werde.) IV. 1074.
De Novationibus et delegationibus. 46. 2.
(Von den Neuerungen und Delegationen.) IV. 717.
De Novi operis nunciatione. 39. 1. s. *de Op. n. n.*
De Noxalibus actionibus. 9. 14.
(Von den Noxalklagen.) I. 797.
De Nundinis. 50. 11.
(Von Jahrmärkten.) IV. 1197.

O.

De Obligationibus et actionibus. 44. 7.
(Von Verbindlichkeiten und Klagen.) IV. 572.

De Obsequiis parentibus et patronis praestandis. 37. 15.
(Von dem den Eltern und Freilassern zu leistenden ehrerbietigen Gehorsam.) III. 906.
De Officio assessorum. 1. 22.
(Von der Amtspflicht der [Gerichts-]Beisitzer.) I. 274.
De Officio Consulis. 1. 10.
(Von der Amtspflicht des Consuls.) I. 254.
De Officio ejus, cui mandata est jurisdictio. 1. 21.
(Von der Amtspflicht dessen, der mit der Gerichtsbarkeit beauftragt worden ist.) I. 272.
De Officio juridici. 1. 20.
(Von der Amtspflicht des Gerichtsverwalters.) I. 272.
De Officio Praefecti Augustalis. 1. 17.
(Von der Amtspflicht des kaiserl. Präfect.) I. 266.
De Officio Praefecti Praetorio. 1. 11.
(Von der Amtspflicht des Pr. Pr.) I. 255.
De Officio Praefecti Urbi. 1. 12.
(Von der Amtspflicht des Stadtpräfecten.) I. 256.
De Officio Praefecti Vigilium. 1. 15.
(Von der Amtspflicht des Wachtvorstehers.) I. 260.
De Officio Praesidis. 1. 18.
(Von der Amtspflicht des Präsidenten.) I. 266.
De Officio Praetorum. 1. 14.
(Von der Amtspflicht der Prätoren.) I. 259.
De Officio Proconsulis et legati. 1. 16.
(Von der Amtspflicht des Proconsuls und des Legaten.) I. 261.
De Officio Procuratoris Caesaris vel Rationalis. 1. 19.
(Von der Amtspflicht des Procurators des Kaisers oder Rentbeamten.) I. 271.
De Officio Quaestoris. 1. 13.
(Von der Amtspflicht des Quästors.) I. 258.
De Operibus publicis. 50. 10.
(Von öffentlichen Bauen.) IV. 1193.
De Operis libertorum. 38. 1.
(Vom Dienste der Freigelassenen.) III. 909.
De Operis novi nunciatione. 39. 1.
(Von dem Einspruch wegen eines Neubaus.) IV. 9.
De Operis servorum. 7. 7.
(Vom Dienste der Sclaven.) I. 693.
De Optione vel electione legata. 33. 5.
(Vom Vermächtniss der Option oder Wahl insgemein.) III. 452.
De Origine juris. 1. 2.
(Von dem Ursprung des Rechts.) I. 216.

P.

De Pactis. 2. 14.
(Von Verträgen.) I. 316.
De Pactis dotalibus. 23. 4.
(Von den Ehepacten.) II. 709.
De Peculio. 15. 1.
(Vom Sondergute.) II. 179.
De Peculio legato. 33. 8.
(Vom Vermächtniss des Sondergutes.) III. 485.
De Pecunia constituta. 13. 5.
(Vom constituirten Gelde.) II. 94.
De Penu legata. 33. 3.
(Vom Vermächtniss des Vorraths an Speisen und Getränk.) III. 493.
De Periculo et commodo rei venditae. 18. 6.
(Von der Gefahr und dem Vortheile der verkauften Sache.) II. 387.
De Pignoratitia actione vel contra. 13. 7.
(Von der Pfandklage oder Gegenklage.) II. 117.
De Pignoribus et hypothecis. 20. 1.
(Von Pfändern und Hypotheken.) II. 475.
De Poenis. 48. 19.
(Von den Strafen.) IV. 1017.
De Pollicitationibus. 50. 12.
(Von Verheissungen.) IV. 1198.
De Popularibus actionibus. 47. 23.
(Von den Volksklagen.) IV. 918.
De Possessoria hereditatis petitione. 5. 5.
(Von der Besitzerbschaftsklage.) I. 611.
De Postulando. 3. 1.
(Von gerichtlichen Anträgen.) I. 349.

De Praescriptis verbis et in factum actionibus. 19. 5.
(Von den Klagen aus bestimmten Worten und auf das Geschehene.) II. 461.
De Praevaricatione. 47. 15.
(Von der Prävarication.) IV. 910.
De Precario. 43. 26.
(Vom bittweisen Besitzverhältniss.) IV. 511.
De Privatis delictis. 47. 1.
(Von den Privatverbrechen.) IV. 813.
De Privilegiis veteranorum. s. *de Veteranis.*
De Probationibus et praesumtionibus. 22. 3.
(Von den Beweisen und Vermuthungen.) II. 620.
De Procuratoribus et defensoribus. 3. 2.
(Von den Geschäftsbesorgern und Vertheidigern.) I. 365.
Pro derelicto. 41. 7.
(Als aufgegeben.) IV. 336.
Pro donato. 41. 6.
(Als geschenkt.) IV. 335.
Pro dote. 41. 9.
(Als Mitgift.) IV. 339.
Pro emtore. 41. 4.
(Als Käufer.) IV. 326.
Pro herede vel pro possessore. 41. 5.
(Als Erbe oder Besitzer.) IV. 334.
Pro legato. 41. 8.
(Als vermacht.) IV. 338.
Pro socio. 17. 2.
(Von der Genossenschaftsklage.) II. 309.
Pro suo. 41. 10.
(Als Sein.) IV. 340.
De Proxeneticis. 50. 14.
(Von den Mäklerlöhnen.) IV. 1208.
De Publicanis et vectigalibus et commissis. 39. 4.
(Von den Staatspächtern, den Zöllen und verfallenen Sachen.) IV. 74.
De Publiciana in rem actione. 6. 2.
(Von der Publicianischen Klage auf eine Sache.) I. 635.
De Publicis judiciis. 48. 1.
(Von den öffentlichen Verfahren.) IV. 919.

Q.

Quae in fraudem creditorum facta sunt ut restituantur. 42. 8.
(Vom Ersatz dessen, worin die Gläubiger betrüglicher Weise benachtheiligt werden.) IV. 398.
Quae res pignori vel hypothecae obligari non possunt. 20. 3.
(Von den Sachen, welche zum Unterpfand oder Hypothek gegeben, nicht verpfändet werden können.) II. 492.
Quae sententiae sine appellatione rescindantur. 49. 8.
(Von den Erkenntnissen, welche ohne Appellation wieder aufgehoben werden.) IV. 1075.
De Quaestionibus. 48. 18.
(Von den peinlichen Fragen.) IV. 1006.
Quando appellandum sit et infra quae tempora. 49. 4.
(Wann appellirt werden muss, und innerhalb welcher Frist.) IV. 1067.
Quando de peculio actio annalis est. 15. 2.
(In welchen Fällen die Sondergutsklage jährig ist.) II. 206.
Quando dies legatorum vel fideicommissorum cedat. 36. 2.
(Wenn eher der Verfalltag der Vermächtnisse oder Fideicommisse eintritt.) III. 781.
Quando dies ususfructus legati cedat. 7. 3.
(Wann eher der Anfangspunct eines vermachten Niessbrauchs eintritt.) I. 676.
Quando ex facto tutoris vel curatoris minores agere vel conveniri possunt. 26. 9.
(Wann aus der Handlung des Vormundes oder Curators Minderjährige klagen oder verklagt werden können.) II. 917.
Quarum rerum actio non datur. 44. 5.
(In welchen Angelegenheiten keine Klage ertheilt wird.) IV. 568.
Quemadmodum servitutes adnectuntur. 8. 6.
(Vom Verlust der Dienstbarkeiten.) I. 752.

Quibus ad libertatem proclamare non licet. 40. 13.
(Welche nicht auf die Freiheit Anspruch machen dürfen.) IV. 238.
Quibus ex caussis in possessionem eatur. 42. 4.
(Aus welchen Gründen man in Besitz gesetzt wird.) IV. 368.
Quibus modis pignus vel hypotheca solvitur. 20. 6.
(Von der Art und Weise, wie das Pfandrecht oder die Hypothek erlöscht.) II. 508.
Quibus modis ususfructus vel usus amittitur. 7. 4.
(Auf welche Weise der Niessbrauch oder Gebrauch verloren geht.) I. 677.
Quibus non competit bonorum possessio. 38. 13.
(Wem der Nachlassbesitz nicht zusteht.) III. 990.
De Quibus rebus ad eundem judicem eatur. 11. 2.
(In Ansehung welcher Sachen derselbe Richter angegangen werden soll.) I. 877.
Qui et a quibus manumissi liberi non fiunt. 40. 9.
(Welche Sclaven durch die Freiheit wegen ihrer selbst und ihrer Freilasser nicht frei werden.) IV. 212.
Qui petant tutores vel curatores et ubi petantur. 26. 6.
(Von denen, welche um Vormünder oder Curatoren nachsuchen müssen, und wo dies geschehen soll.) II. 871.
Qui potiores in pignore vel hypotheca habeantur etc. 20. 4.
(Von den Bevorzugten im Pfande und der Hypothek u. s. w.) II. 493.
Quis a quo appelletur. 49. 3.
(An wen von dem Unterrichter appellirt werden muss.) IV. 1067.
Quis ordo in possessionibus servetur. 38. 15.
(Von der zu beobachtenden Reihenfolge beim Nachlassbesitz.) III. 991.
Qui satisdare cogantur vel jurato promittant. 2. 8.
(Von Denen, welche gezwungen werden, Sicherheit zu bestellen u. s. w.) I. 292.
Qui sine manumissione ad libertatem perveniunt. 40. 8.
(Welche Sclaven ohne Freilassung zur Freiheit gelangen.) IV. 210.
Qui testamenta facere possint et quemadmodum testamenta fiant. 28. 1.
(Von den Personen, welche Testamente errichten dürfen, und von der Art, wie Testamente errichtet werden.) III. 5.
Quod cujuscunque universitatis nomine vel contra eam agatur. 3. 4.
(Wenn im Namen irgend einer Gemeinheit oder gegen eine solche geklagt wird.) I. 385.
Quod cum eo, qui in alienapotestate est, negotium gestum esse dicitur. 14. 5.
(Von Geschäften, die angeblich mit Menschen, die unter fremder Gewalt stehen, verhandelt worden sind.) II. 166.
Quod falso tutore auctore gestum esse dicatur. 27. 6.
(Wenn behauptet werden sollte, dass etwas unter der Ermächtigung eines falschen Vormundes geschehen sei.) II. 978.
Quod jussu. 15. 4
(Wenn etwas auf Geheiss geschehen.) II. 220.
Quod legatorum 43 3.
(Was von Vermächtnissen.) IV. 420.
Quod metus caussa gestum erit. 4. 2.
([Ueber das] was aus Furcht gethan worden sein sollte.) I. 419.
Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur. 2. 2.
(Welche Rechtsgrundsätze Jemand gegen einen Andern aufgebracht hat, die sollen gegen ihn selbst in Anwendung gebracht werden dürfen.) I. 281.
Quod vi aut clam. 43. 24.
(Was gewaltsam oder heimlich.) IV. 491.
Quorum bonorum. 43 2.
(Welchen Nachlasses.) IV. 419.

Quorum legatorum. 43. 3.
(Was von Vermächtnissen.) IV. 420.

R.

Rectam rem haberi et de ratihabitione. 46. 8.
(Dass die Sache genehmigt werde und von der Genehmigung.) IV. 799.
De Rebus auctoritate judicis possidendis seu vendendis. 42 5.
(Von der Besitznahme des Vermögens auf richterliche Anordnung.) IV. 377.
De Rebus creditis si certum petetur et de condictione. 12. 1.
(Von anvertrauten Sachen, wenn etwas Bestimmtes gefodert werden wird, und von der Condiction) II. 5.
De Rebus dubiis. 34. 5.
(Von zweifelhaften Fällen) III. 572.
De Rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt etc 27. 9.
(Von der ohne Decret nicht vorzunehmenden Veräusserung u. s. w.) II. 990
De Receptatoribus. 47. 16.
(Von den Hehlern) IV. 911.
De Receptis, qui arbitrium receperunt etc. 4. 8.
(Von den durch Vertrag bestellten Schiedsrichtern, und [davon] dass Diejenigen, welche durch Vertrag die Entscheidung einer Streitsache übernommen haben u. s. w.) I. 507.
De Regula Catoniana. 34 7.
(Von der Catonianischen Rechtsregel.) III. 586
De Re judicata et de effectu sententiarum. 42. 1
(Von der rechtskräftig abgeurtheilten Sache und der Wirkung der Urtheile.) IV. 345.
De Rei vindicatione 6. 1.
(Von der Eigenthumsklage) I. 613.
De Religiosis et sumtibus funerum. 11. 7
(Von den Begräbnissen und den Leichenkassen.) I. 890.
De Re militari. 49. 16
(Vom Kriegswesen.) IV. 1116.
De Remissionibus. 43. 25.
(Von den Remissionen.) IV. 510.
Rem pupilli vel adolescentis salvam fore. 46. 6.
(Dass das Vermögen des Mündels oder des Minderjährigen unversehrt bleiben werde.) IV. 786.
De Requirendis vel absentibus damnandis. 48. 17.
(Von der öffentlichen Ladung der Angeschuldigten und der Verurtheilung der Abwesenden.) IV. 1005.
De Rerum permutatione. 19. 4.
(Vom Tausch.) II. 460.
De Rescindenda venditione. 18. 5.
(Von der Wiederaufhebung des Kaufs.) II. 383.
De Ripa munienda. 43. 15.
(Von der Befestigung des Ufers.) IV 446.
De Ritu nuptiarum. 23. 2.
(Von der Form der Ehe.) II. 648.
De Rivis. 43. 21.
(Von den Canälen.) IV. 482.

S.

De Salviano interdicto. 43. 33.
(Vom Salvianischen Interdict.) IV. 528.
De Senatoribus. 1. 9.
(Von den Senatoren.) I. 252.
De SC. Macedoniano. 14. 6.
(Vom Macedonianischen Senatsbeschluss.) II. 169.
De SC. Silaniano et Claudiano. 29. 5.
(Von dem Silan. und Claud. Senatsbeschluss.) III. 194.
Ad SC. Tertullian. 38. 17.
(Zum Tertull. Senatsbeschluss.) III. 1001.
De Sententiam passis et restitutis. 48. 23.
(Von denen, die ein Erkenntniss erlitten und in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden sind) IV. 1051.
De Separationibus. 42. 6.
(Von den Sonderungen.) IV. 390.
De Sepulcro violato. 47. 12.
(Von der Verletzung eines Begräbnisses.) IV. 904.
De Servis exportandis etc. 18. 7.
(Von [dem Nebenvertrag] der Fortschaffung [verkaufter] Sclaven u. s. w.) II. 394.

De Servitute legata. 33. 3.
(Vom Vermächtniss einer Dienstbarkeit.) III. 441.
De Servitutibus. 8. 1.
(Von den Dienstbarkeiten.) I. 707.
De Servitutibus praediorum rusticorum. 8. 3.
(Von den Dienstbarkeiten ländlicher Grundstücke.) I. 722.
De Servitutibus praediorum urbanorum. 8. 2.
(Von den Dienstbarkeiten städtischer Grundstücke.) I. 711.
De Servo corrupto. 11. 3.
(Von verführten Sclaven.) I 878.
Si ager vectigalis i. e. emphyteuticarius petatur. 6. 3.
(Wenn ein Zinsacker, d. h. ein Erbpachtsacker gefodert wird.) I. 641.
Si a parente quis manumissus sit. 37. 12.
(Wenn Jemand von seinem Vater aus der Gewalt entlassen wird.) III. 895.
Si cui plus quam per legem Falcidiam licuerit legatum esse dicetur. 35. 3.
(Wenn es heisst, dass Jemandem mehr vermacht worden sei, als nach dem Falcidischen Gesetz verstattet ist.) III. 700.
Si ex noxali causa agatur, quemadmodum caveatur. 2. 9.
(Wie Sicherheit gestellt wird, wenn eine Noxalklage erhoben wird.) I. 297.
Si familia furtum fecisse dicatur. 47. 6.
(Wenn ein Gesinde einen Diebstahl begangen haben soll.) IV. 861.
Si ingenuus esse dicetur. 40. 14.
(Wenn behauptet werden wird, dass ein Freigelassener ein Freigeborener sei.) IV. 240.
Si is qui testamento liber esse jussus erit etc. 47. 4.
(Wenn angegeben werden wird, dass derjenige [Sclav], der in einem Testamente freigelassen worden ist u. s. w.) IV. 856.
Si mensor falsum modum dixerit. 11. 6.
(Wenn der Feldmesser ein falsches Maass angegeben hat.) I. 887.
Si mulier ventris nomine in possessione calumniae caussa esse dicetur. 25. 6.
(Wenn behauptet werden wird, dass eine Frau für ihre Leibesfrucht durch Chicane im Besitz sei.) II. 837.
Si pars hereditatis petatur. 5. 4.
(Wenn ein Theil der Erbschaft gefodert wird.) I. 607.
Si pendente appellatione mors intervenerit. 49. 13.
(Wenn während schwebender Berufung der Tod [des Appellanten] eingetreten.) IV. 1079.
Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur. 9. 1.
(Von dem durch ein vierfüssiges Thier angerichteten Schaden.) I. 760
Si quid in fraudem patroni factum sit. 38. 5.
(Wenn etwas zum Betruge des Freilassers geschehen ist.) III. 950.
Si quis aliquem testari prohibuerit vel coegerit. 29 6.
(Wenn Jemand den Erblasser von der Testamentserrichtung abgehalten oder ihn dazu gezwungen haben sollte.) III. 210.
Si quis cautionibus in judicio sistendi caussa etc. 2. 11.
(Wenn Jemand dem geleisteten Versprechen, sich vor Gericht zu stellen u. s. w.) I. 301.
Si quis in jus vocatus non ierit. 2. 5.
(Wenn Jemand vor Gericht berufen worden, und nicht gegangen ist.) I 289.
Si quis jus dicenti non obtemperaverit. 2. 3.
(Wenn Jemand dem, welcher Recht spricht, nicht gehorcht haben sollte.) I. 283.
Si quis omissa caussa testamenti ab intestato etc. possidet hereditatem. 29 4
(Wenn Jemand mit Ausschlagung der testamentarischen Erbfolge als gesetzlicher Erbe u. s. w. die Erbmasse besitzt.) III. 180.
Si servitus vindicetur vel ad alium pertinere negetur. 8. 5.
(Von der Klage auf eine Dienstbarkeit und wegen deren Verweigerung.) I. 742.

Si tabulae testamenti exstabunt. 37. 2.
(Wenn ein Testament vorhanden ist.) III. 821.
Si tabulae testamenti nullae exstabunt unde liberi. 38. 6.
(Wenn kein Testament vorhanden sein wird, wonach Kinder) III. 958.
Si tutor vel curator vel magistratus creatus appellaverit. 49. 10.
(Wenn derjenige, welcher zum Vormunde, oder zum Curator, oder zu einem obrigkeitlichen Amte erwählt worden ist, appellirt hat.) IV. 1077.
Si ususfructus petatur vel ad alium pertinere negetur. 7. 6.
(Von der Klage wegen Niessbranchs und dessen Verweigerung.) I. 690.
Si ventris nomine muliere in possessionem missa etc. 25. 5
(Wenn eine Frau für ihre Leibesfrucht in den Besitz eingewiesen ist u. s. w.) II. 815.
De Solutionibus et liberationibus. 46. 3.
(Von den Zahlungen und Befreiungen.) IV. 727.
Soluto matrimonio dos quemadmodum petatur. 24. 3.
(Auf welche Weise nach aufgelöster Ehe das Heirathsgut gefodert werde) II. 776.
De Sponsalibus. 23. 1.
(Von dem Verlöbniss.) II. 645.
De Statu hominum. 1. 5.
(Vom Zustand der Menschen.) I. 234.
De Statu liberis. 40. 7.
(Von den Bedingtfreien.) IV. 184.
Stellionatus. 47. 20.
(Vom Stellionat.) IV. 914.
De Stipulatione servorum. 45. 3.
(Von der Stipulation der Sclaven.) IV. 674.
De Stipulationibus praetoriis. 46. 5.
(Von den prätorischen Stipulationen.) IV. 783.
De Successorio edicto. 38. 9.
(Vom Erbfolgeedict) III. 967.
De Suis et legitimis heredibus. 38. 16.
(Von den Notherben und den gesetzmässigen Erben.) III. 994.
De Suppellectile legata. 33. 10.
(Vom Vermächtniss des Hausraths) III. 497.
De Superficiebus. 43. 18.
(Von den Erbpachtungen.) IV. 463.
De Suspectis tutoribus et curatoribus. 26 10
(Von verdächtigen Vormündern und Curatoren.) II. 919.

T.

De Tabulis exhibendis. 43. 5.
(Von der Auslieferung der Urkunden.) IV. 426.
De Termino moto. 47 21.
(Von der Grenzverrückung.) IV. 915.
Testamenta quemadmodum aperiantur, inspiciantur et describantur. 29. 3.
(Auf welche Weise Testamente eröffnet, eingesehen und abgeschrieben werden.) III. 176.
De Testamentaria tutela. 26. 2.
(Von der testamentarischen Vormundschaft.) II. 849.
De Testamento militis. 29. 1.
(Vom Soldatentestamente.) III. 119.
De Testibus. 22. 5.
(Von den Zeugen.) II. 633.
De Tigno juncto. 47. 3.
(Vom verbauten Balken.) IV. 855.
De Transactionibus. 2. 15.
(Von Vergleichen.) I. 338.
De Tributoria actione. 14. 4.
(Von der Vertheilungsklage.) II. 159.
De Tritico, vino vel oleo legato. 33. 6.
(Vom Vermächtniss des Getreides, Weins und Oels.) III. 458.
De Tutelae et rationibus distrahendis et utili curationis caussa actione. 27. 3.
(Von der Vormundschaftsklage, [der Klage] zur Anfechtung der Rechnungen und der analogen [Klage] wegen der Curatel) II. 962.
De Tutelis. 26 1.
(Von den Bevormundungen.) II. 843.
De Tutoribus et curatoribus datis ab his, qui etc. 26. 5.
(Von den durch eine competente Obrigkeit bestellten Vormündern und Curatoren.) II. 866.

U.

Ubi pupillus educari vel morari debeat etc. 27. 2.
(Wo der Mündel erzogen werden oder sich aufhalten müsse u. s. w.) II. 958.
Unde cognati. 38. 8.
(Wonach Verwandten.) III. 964.
Unde legitimi. 38. 7.
(Wonach die gesetzmässigen Erben.) III. 962.
Unde vir et uxor. 38. 11.
(Wonach Mann und Frau.) III. 989.
De Usu et habitatione. 7. 8.
(Vom Gebrauch und dem Wohnen.) I. 694.
De Usu et usufructu et reditu et habitatione et operis per legatum etc. datis. 33. 2.
(Vom Gebrauch, dem Niessbrauch, Renten, Wohnung und Diensten, welche durch Vermächtniss u. s. w. ausgesetzt worden sind.) III. 425.
De Usufructu accrescendo. 7. 2.
(Vom Anwachs des Niessbrauchs.) I. 672.
Usufructuarius quemadmodum caveat. 7. 9.
(Von der Art und Weise der Sicherheitsbestellung des Niessbrauchers.) I. 702.
De Usufructu earum rerum, quae usu consumuntur vel minuuntur. 7. 5.
(Von dem Niessbrauch an solchen Sachen, die durch den Gebrauch verloren gehen oder vermindert werden.) I. 687.
De Usufructu et quemadmodum quis utatur fruatur. 7. 1.
(Vom Niessbrauch und auf welche Weise man niessbraucht.) I. 642.
De Usuris et fructibus et causis etc. 22. 1.
(Von den Zinsen, den Früchten und dem Zubehör u. s. w.) II. 594.
De Usurpationibus et usucapionibus. 41. 3.
(Von den Unterbrechungen der Verjährung und den Ersitzungen.) IV. 300.
Ut ex legibus SC. B. P. detur. 38. 14.
(Dass aus Gesetzen und aus Senatsbeschlüssen der Nachlassbesitz ertheilt werden soll.) III. 991.
Ut in flumine publico navigare liceat. 43. 14.
(Dass die Schiffahrt auf einem öffentlichen Flusse gestattet sei.) IV. 445.
Ut in possessione legatorum seu fideicommissorum caussa esse liceat. 36. 4.
(Dass es gestattet sei, zur Erhaltung der Vermächtnisse oder Fideicommisse im Besitz zu sein.) III. 804.
Uti possidetis. 43. 17.
(Wie ihr besitzet.) IV. 459.
Ut legatorum seu fideicommissorum servandorum caussa caveatur. 36. 3.
(Dass zur Erhaltung der Vermächtnisse und Fideicommisse Sicherheit bestellt werde.) III. 795.
De Utrubi. 43. 31.
(Vom Interdicte wo immer.) IV. 524.

V.

De Vacatione et excusatione munerum. 50. 5.
(Von Befreiung und Entschuldigung von Aemtern und Leistungen.) IV. 1175.
De Ventre in possessionem mittendo et curatore ejus. 37. 9.
(Von der Setzung der Leibesfrucht in den Besitz und deren Curator.) III. 870.
De Verborum obligationibus. 45. 1.
(Von den Verbindlichkeiten aus Worten.) IV. 595.
De Verborum significatione. 50. 16.
(Von Bedeutung der Wörter.) IV. 1213.
De Veteranis. 49. 18.
(Von den Veteranen, oder *de privilegiis veteranorum* von den Privilegien der Veteranen.) IV. 1139.
De Veteranorum et militum successione. 38. 12.
(Von der Beerbung der Veteranen und Soldaten.) III. 990.
De Via publica et itinere publico reficiendo. 43. 11.

(Von der Ausbesserung öffentlicher Strassen und Wege.) IV. 438.
De Via publica et si quid in ea factum esse dicatur. 43. 10.
(Von öffentlichen Strassen und wenn etwas in denselben errichtet werden sein soll.) IV. 437.
Vi bonorum raptorum et de turba. 47. 8.
(Von der Klage wegen Raubes und vom Getümmel.) IV. 866.
De Vi et vi armata. 43. 16.
(Von der Gewalt und der Gewalt mit Waffen.) IV. 447.
De Vulgari et pupillari substitutione. 28. 6.
(Von der gemeinen und der Substitution der Unmündigen.) III. 82.

III.

Register

sämmtlicher Titel des Codex nach alphabetischer Ordnung.

A.

De Abigeis. 9. 37.
(Von den Viehdieben.) VI. 377.
De Abolitionibus. 9. 42.
(Von den Niederschlagungen.) VI. 385.
De Accept. lationibus. 8. 44.
(Von der Annahme als Empfangen.) VI. 250.
De Accusationibus et inscriptionibus. 9. 2.
(Von Anklagen und Anklageschriften.) VI. 305.
De Acquirenda et retinenda possessione. 7. 32.
(Von der Erwerbung und Erhaltung des Besitzes.) VI. 61.
De Actionibus emti et venditi. 4. 49.
(Von den Klagen aus Kauf und Verkauf.) V. 648.
De Actore a tutore vel curatore dando. 5. 61.
(Von der Bestellung eines Sachführers Seitens des Vormunds oder Curators.) V. 860.
Ad exhibendum. 3. 42.
(Von der Klage auf Auslieferung.) V. 517.
Ad legem Aquiliam, s. *De L. A.*
Ad legem Corneliam de falsis. 9. 22.
(Zum Cornelischen Gesetz über Fälschung.) VI. 354.
Ad legem Corneliam de sicariis. 9. 16.
(Zum Cornelischen Gesetz über die Mörder.) VI. 343.
Ad legem Fabiam de plagiariis. 9. 20.
(Zum Fabischen Gesetz von den Plagiariern.) VI. 351.
Ad legem Falcidiam. 6. 50.
(Zum Falcidischen Gesetz.) V. 1049.
Ad legem Juliam de adulteriis. 9. 9.
(Zum Julischen Gesetz über den Ehebruch.) VI. 322.
Ad legem Juliam de ambitu. 9. 26.
(Zum Julischen Gesetz über Amtserschleichung.) VI. 364.
Ad legem Juliam majestatis. 9. 8.
(Zum Julischen Gesetz von der Majestät.) VI. 318.
Ad legem Juliam repetundarum. 9. 27.
(Zum Julischen Gesetz über die Beugung des Rechts aus Parteilichkeit.) VI. 365.

Ad legem Juliam de vi publica. 9. 12.
(Zum Julischen Gesetz über öffentliche Gewaltthätigkeit.) VI. 335.
Ad legem Juliam de vi publica vel privata. 9. 12.
(Zum Julischen Gesetz über öffentliche oder Privatgewaltthätigkeit.) VI. 335.
Ad legem Viselliam. 9. 21.
(Zum Visellischen Gesetz.) VI. 354.
De Administratione rerum publicarum. 11. 30.
(Von der Verwaltung städtischer Angelegenheiten.) VI. 561.
De Administratione tutorum vel curatorum etc. 5. 37.
(Von der Verwaltung der Vormünder oder Curatoren u. s. w.) V. 823.
De Adoptionibus. 8. 48.
(Von der Annahme an Kindes Statt.) VI. 260.
Ad SC. Macedonian. 4. 28.
(Zum Macedonianischen Senatsbeschluss.) V. 594.
Ad SC. Orphitianum. 6. 57.
(Zum Orphitianischen Senatsbeschluss.) V. 1078.
Ad SC. Tertullianum. 6. 56.
(Zum Tertullianischen Senatsbeschluss.) V. 1070.
Ad SC. Trebellianum. 6. 49.
(Zum Trebellianischen Senatsbeschluss.) V. 1044.
Ad SC. Turpillianum. 9. 45.
(Zum Turpillianischen Senatsbeschluss.) VI. 389.
Ad SC. Vellejanum. 4. 29.
(Zum Vellejanischen Senatsbeschluss.) V. 596.
De Advocatis diversorum judiciorum. 2. 7.
(Von den Advocaten bei verschiedenen Gerichten.) V. 303.
De Advocatis diversorum judicum. 2. 8.
(Von den Advocaten bei den verschiedenen Richtern.) V. 310.
De Advocatis Fisci. 2. 9.
(Von den Advocaten des Fiscus.) V. 319.
De Aedificiis privatis. 8. 10.
(Von den Privatgebäuden.) VI. 167.
De Aedilitiis actionibus. 4. 58.
(Von den Aedilitischen Klagen.) V. 663.
De Agentibus in rebus. 12. 20.
(Von den *Ag. i. r.*) VI. 670.
De Agricolis et censitis et colonis. 11. 47.
(Von den Landbauern, zinsbaren Leuten und Hörigen.) VI. 577.
De Agricolis et mancipiis dominicis. 11. 67.
(Von den Kaiserlichen Landbauern und Sclaven.) VI. 619.
De Aleatoribus. 3. 43.
(Von den Hazardspielern.) V. 519.
De Alendis liberis et parentibus. 5. 25.
(Von Ernährung der Kinder und Eltern.) V. 792.
De Alexandriae primatibus. 11. 28.
(Von den Primaten von Alexandrien.) VI. 560.
De Alienatione judicii mutandi caussa facta. 2. 55.
(Von der zur Veränderung des Processes vorgenommenen Veräusserung.) V. 385.
De Alimentis pupillo praestandis. 5. 50.
(Von den dem Mündel zu gewährenden Unterhalt.) V. 845.
De Alluvionibus et paludibus et pascuis. 7. 41.
(Von Anschwemmungen, Sümpfen und Brüchern.) VI. 88.
De Annali exceptione Italici contractus tollenda. 7. 40.
(Von der Aufhebung der einjährigen Einrede des italischen Contracts.) VI. 84.
De Annonis civilibus. 11. 24.
(Von den städtischen Spenden der Lebensmittel.) VI. 557.
De Annonis et capitatione administrantium. 1. 52.
(Von den Lebensmitteln und den Rationen der Statthalter und ihrer Räthe u. s. w.) V. 262.
De Annonis et tributis. 10. 16.
(Von den Naturalabgaben und Steuern.) VI. 430.
An servus pro suo facto post manumissionem teneatur. 4. 14.
(Ob ein Sclav für eigene Handlungen nach der Freilassung hafte.) V. 553.

De Apochis publicis etc. 10. 22.
(Von öffentlichen Quittungen u. s. w.) VI. 442.
De Apostatis. 1. 7.
(Von den Abtrünnigen.) V. 151.
De Apparitoribus Comitis Orientis. 12. 57.
(Von den Dienern des Comes des Orients.) VI. 761.
De Apparitoribus magistrorum militum. 12. 55.
(Von den Dienern der *M. m.*) VI. 759.
De Apparitoribus Praefecti annonae. 12. 59.
(Von den Dienern des Präfecten des Getraidewesens.) VI. 766.
De Apparitoribus Praefecti Urbi. 12. 54.
(Von den Dienern des Präfecten der Stadt.) VI. 758.
De Apparitoribus Praefecti Praetorio. 12. 53.
(Von den Dienern des Pr. Pr.) VI. 757.
De Apparitoribus Proconsulis et legati. 12. 56.
(Von den Dienern des Proc. und Legaten.) VI. 760.
De Appellationibus et consultationibus. 7. 62.
(Von Appellationen und Anfragen um Entscheidung.) VI. 115.
De Aquaeductu. 11. 42.
(Von den Wasserleitungen.) VI. 571.
Arbitrium tutelae. 5. 51.
(Die Vormundschaftsklage.) V. 846.
De Argenti pretio quod thesauris infertur. 10. 76.
(Von dem Werthe des Silbers, das an den Schatz abgeliefert wird.) VI. 526.
De Assertione tollenda. 7. 17.
(Von Aufhebung der Assertion.) VI. 45.
De Assessoribus et domesticis et cancellariis judicum. 1. 51.
(Von den Räthen, den Domesticis und von den Canzleibeamten der Statthalter.) V. 257.
De Athletis. 10. 53.
(Von den Klopffechtern.) VI. 506.
De Auctoritate praestanda. 5. 29.
(Von der Ertheilung der Ermächtigung.) V. 858.
De Auri publici prosecutoribus. 10. 72.
(Von den Ueberbringern des öffentlichen Goldes.) VI. 523.
De Auro coronario. 10. 74.
(Vom Kronengolde.) VI. 525.

B.

De Bonis auctoritate judicis possidendis etc. 7. 72.
(Von der Einnahme des Besitzes durch Auctorität des Richters u. s. w.) VI. 148.
De Bonis eorum qui mortem sibi consciverunt. 9. 50.
(Von dem Vermögen derer, die sich selbst entleibt haben.) VI. 404.
De Bonis libertorum et jure patronatus. 6. 4.
(Von dem Vermögen der Freigelassenen und dem Rechte der Freilasserschaft.) V. 904.
De Bonis maternis et materni generis. 6. 60.
(Von dem mütterlichen und von der Mutterseite herrührenden Vermögen.) V. 1087.
De Bonis proscriptorum seu damnatorum. 9. 49.
(Von dem Vermögen der Verbannten oder Verurtheilten.) VI. 399.
De Bonis, quae liberis in potestate constitutis etc. acquiruntur. 6. 61.
(Von dem Vermögen, welches in der Gewalt stehende Kinder u. s. w. erwerben.) V. 1091.
De Bonis vacantibus et de incorporatione. 10. 10.
(Von herrenlosen Gütern und der Einverleibung.) VI. 420.
De Bonorum possessione contra tabulas. 6. 12. 13.
(Vom Nachlassbesitz wider den Testamentsinhalt.) V. 921.
De Bonorum possessione secundum tabulas. 6. 11.
(Vom Nachlassbesitz in Gemässheit des Testamentsinhalts.) V. 920.

C.

De Caducis tollendis. 6. 51.
(Von der Aufhebung des Anfalls [der Erbschaften und Vermächtnisse] an den Fiscus.) V. 1055.

De Calumniatoribus. 9. 46.
(Von wissentlich falschen Anklägern.) VI. 390.
De Canone frumentario Urbis Romae. 11. 22.
(Von der Zufuhr der Lebensmittel der Stadt Rom.) VI. 555.
De Canone largitionalium titulorum. 10. 23.
(Vom Canon der Schatzsteuern.) VI. 444.
De Capiendis et distrahendis pignoribus tributorum caussa. 10. 21.
(Von Auspfändung und Verkauf der Pfänder wegen Steuerrester.) VI. 442.
De Capitatione civium censibus eximenda. 11. 48.
(Von der Ausnahme der städtischen Bürger von der Grundsteuer bei der Schatzung.) VI. 588.
De Carboniano Edicto. 6. 17.
(Vom Carbonianischen Edict.) V. 924.
De Castrensianis et ministerianis. 12. 26.
(Von den C. und M.) VI. 686.
De Castrensi omnium palatinorum peculio. 12. 31.
(Von dem militärischen Sondergut aller Palatini.) VI. 694.
De Castrensi peculio militum et praefectianorum. 12. 37.
(Ueber das militärische Sondergut der Soldaten und der Präfectiani.) VI. 710.
De Censibus et censitoribus etc. 11. 57.
(Von den Schatzungen und Schatzungsbeamten u. s. w.) VI. 594.
De Classicis. 11. 12.
(Von den Seesoldaten.) VI. 549.
De Codicillis. 6. 36.
(Von den Codicillen.) V. 1006.
De Cohortalibus, principibus etc. 12. 58.
(Von den Cohortal., Princip. u. s. w.) VI. 761.
De Collatione aeris. 10. 29.
(Von den Abgaben in Erz.) VI. 454.
De Collatione donatorum vel relevatorum etc. 10. 28.
(Von den Steuerbeiträgen der geschenkten, entlasteten u. s. w. [Grundstücke].) VI. 452.
De Collatione fundorum fiscalium. 11. 73.
(Von der Steuerpflicht fiscalischer Güter.) VI. 627.
De Collatione fundorum patrimonialium. 11. 64.
(Von der Steuerpflicht der Krongüter.) VI. 615.
De Collationibus. 6. 20.
(Von der Einwerfung.) V. 926.
De Collegiatis et chartopratis. 11. 17.
(Von den Feuerlöschern und Papierhändlern.) VI. 552.
De Collusione detegenda. 7. 20.
(Von Entdeckung des heimlichen Einverständnisses.) VI. 51.
De Colonis Illyricianis. 11. 32.
(Von den Illyrischen Hörigen.) VI. 590.
De Colonis Palaestinis. 11. 50.
(Von den Hörigen in Palästina.) VI. 589.
De Colonis Thracensibus. 11. 51.
(Von den Thracischen Hörigen.) VI. 590.
De Comitibus consistorianis. 12. 10.
(Von den C. des Consistoriums.) VI. 650.
De Comitibus et archiatris sacri palatii. 12. 13.
(Von den C. und Aerzten des Kaiserlichen Hofes.) VI. 653.
De Comitibus et tribunis scholarum. 12. 11.
(Von den C. und T. Schol.) VI. 651.
De Comitibus qui provincias regunt. 12. 14.
(Von den C., welche Statthalter von Provinzen sind.) VI. 653.
De Comitibus rei militaris. 12. 12.
(Von den *C. r. m.*) VI. 651.
De Comeatu. 12. 43.
(Vom Urlaub.) VI. 733.
De Commerciis et mercatoribus. 4. 63.
(Vom Handel und von Kaufleuten.) V. 670.
Comminationes epistolas etc. auctoritatem rei jud. non habere. 7. 57.
(Dass Androhungen, Briefe, Ausschreiben u. s. w. die Auctorität der Rechtskraft nicht erhalten.) VI. 111.

De Commodato. 4. 22.
(Vom Leihcontract.) V. 584.
Communia de legatis et fideicommissis. 6. 43.
(Gemeinschaftliche Regeln von Vermächtnissen und Fideicommissen.) V. 1032.
Communia de manumissionibus. 7. 15.
(Allgemeine Regeln von den Freilassungen.) VI. 35.
Communia de successionibus. 6. 59.
(Allgemeine Regeln von der Erbfolge.) V. 1084.
Communia de usucapionibus. 7. 30.
(Allgemeine Regeln von den Ersitzungen.) VI. 59.
Communia utriusque judicii tam familiae erciscundae quam etc. 3. 38.
(Gemeinschaftliche Grundsätze von beiden Klagen, sowohl der Erbtheilungsklage als u. s. w.) V. 509.
Communi dividundo. 3. 37.
(Von der Klage auf Theilung des Gemeingutes.) V. 507.
De Communi servo manumisso. 7. 7.
(Von einem mehrern gehörigen freigelassenen Sclaven.) VI. 22.
De Communium rerum alienatione. 4. 52.
(Von Veräusserung gemeinschaftlicher Sachen.) V. 655.
De Compensationibus. 4. 31.
(Von Gegenrechnungen.) V. 609.
De Concubinis. 5. 26.
(Von den Concubinen.) V. 793.
De Condictione ex lege et sine caussa vel injusta caussa. 4. 9.
(Von der Condiction aus einem Gesetz und wegen ermangelnden oder ungerechten Grundes.) V. 544.
De Condictione furtiva. 4. 8.
(Von der Condiction wegen Diebstahls.) V. 545.
De Condictione indebiti. 4. 5.
(Von der Condiction einer Nichtschuld.) V. 537.
De Condictione ob caussam datorum. 4. 6.
(Von der Condiction wegen des aus einer Ursache Gegebenen.) V. 540.
De Condictione ob turpem caussam. 4. 7.
(Von der Condiction wegen eines schändlichen Grundes.) V. 343.
De Conditionibus insertis tam in legatis quam in fidcssis etc. 6. 46.
(Von den mit Vermächtnissen, Fideicommissen und Freilassungen verknüpften Bedingungen.) V. 1039.
De Conditis in publicis horreis. 10. 26.
(Von den Vorräthen in öffentlichen Magazinen.) VI. 448.
De Conductoribus et procuratoribus s. actoribus praediorum fiscalium. 11. 71.
(Von den Pächtern und den Procuratoren oder Actoren fiscalischer Grundstücke.) VI. 626.
De Confessis. 7. 59.
(Von den Geständigen.) VI. 113.
De Confirmando tutore sive curatore. 5. 29.
(Von der Bestätigung des Vormundes.) V. 809.
De Consortibus ejusdem litis. 3. 40.
(Von den Streitgenossen.) V. 515.
De Constituta pecunia. 4. 18.
(Von constituirtem Gelde.) V. 557.
De Consulibus etc. et de praefectis et magistris militum et de patriciis. 12. 3.
(Von den Consuln u. s. w. und von den Präfecten und M. M. und den Patriciern.) VI. 638.
De Contractibus judicum vel eorum, qui sunt circa eos etc. 1. 53.
(Von den Verträgen, welche die Statthalter oder die Beamten derselben abschliessen u. s. w.) V. 263.
De Contrahenda emtione et venditione 4. 38.
(Von Schliessung der Kaufcontracte.) V. 632.
De Contrahenda et committenda stipulatione. 8. 38.
(Von der Contrahirung und dem Verfall der Stipulationen.) VI. 227.
De Contrario judicio tutelae. 5. 58.
(Von der Vormundschaftsgegenklage.) V. 857.
De Conveniendis fisci debitoribus. 10. 2.
(Von der Belangung der Schuldner des Fiscus.) VI. 413.

Creditorum evictionem pignoris non debere. 8. 46.
(Dass der Gläubiger die Entwährung des Pfandes nicht vertrete.) VI. 258.
De Crimine expilatae hereditatis. 9. 32.
(Von der Anklage der Ausplünderung einer Erbschaft.) VI. 371.
De Crimine peculatus. 9. 28.
(Vom Verbrechen des Cassendiebstahls.) VI. 367.
De Crimine sacrilegii. 9. 29.
(Vom Verbrechen des Sacrilegium.) VI. 568.
De Crimine stellionatus. 9. 34.
(Vom Verbrechen des Stellionats.) VI. 373.
De Cupressis ex luco Daphnensi non excidendis etc. 11. 77.
(Von dem Verbote des Fällens der Cypressen aus dem Daphnensischen Haine.) VI. 630.
De Curatore furiosi vel prodigi. 5. 70.
(Von dem Curator eines Wahnsinnigen oder Verschwenders.) V. 870.
De Curiosis et stationariis. 12. 23.
(Von den C. und Stat.) VI. 678.
De Cursu publico etc. 12. 51.
(Von der Staatspost u. s. w.) VI. 746.
De Custodia reorum. 9. 4.
(Von der Bewachung der Gefangenen.) VI. 311.

D.

Debitorem venditionem pignoris impedire non posse. 8. 29.
(Dass der Schuldner den Verkauf des Pfandes nicht hindern könne.) VI. 214.
De Debitoribus civitatum. 11. 32.
(Von den Schuldnern der Städte.) VI. 563.
De Decanis. 12. 27.
(Von den Decani.) VI. 688.
De Decretis Decurionum super immunitate concedenda. 10. 46.
(Von den Decreten der Decurionen über Verwilligung von Befreiung.) VI. 494.
De Decurialibus Urbis Romae. 11. 13.
(Von den Decurialen der Stadt Rom.) VI. 549.
De Decurionibus et filiis eorum. 10. 31.
(Von den Decurionen und deren Söhnen.) VI. 458.
De Dedititia libertate tollenda. 7. 5.
(Von der Aufhebung der unterthänigen Freiheit.) VI. 16.
De Defensoribus civitatum. 1. 55.
(Von den Stadtvertretern.) V. 265.
De Delatoribus. 10. 11.
(Von den Angebern.) VI. 422.
Depositi vel contra. 4. 34.
(Von Klagen und Rückansprüchen aus dem Hinterlegungsvertrage.) V. 621.
De Desertoribus et occultatoribus eorum. 12. 46.
(Von den Deserteurs und den Verbergern derselben.) VI. 736.
De Dignitatibus. 12. 1.
(Von den Würden.) VI. 633.
De Dilationibus. 3. 4.
(Von den Fristerstreckungen.) V. 423.
De Discussoribus. 10. 30.
(Von den Revisoren.) VI. 454.
De Distractione pignorum. 8. 28.
(Vom Verkauf der Pfänder.) VI. 210.
De Diversis officiis et apparitoribus judicum etc. 12. 60.
(Von den verschiedenen Unterbeamten und Dienern der Statthalter u. s. w.) VI. 767.
De Diversis praediis urbanis et rusticis civitatum et templorum. 11. 69.
(Von den verschiedenen städtischen und ländlichen Grundstücken der Städte und Tempel.) VI. 622.
De Diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus. 1. 23.
(Von den verschiedenen Rescripten und pragmatischen Sanctionen.) V. 213.
De Dividenda tutela etc. 5. 52.
(Von der Theilung der Vormundschaft u. s. w.) V. 851.
Divortio facto apud quem liberi morari et educari debeant. 5. 24.
(Bei wem nach geschehener Ehescheidung die Kinder sich aufhalten und erzogen werden müssen.) V. 791.

De Dolo malo. 2. 21.
(Von der Arglist.) V. 348.
De Domesticis et protectoribus. 12. 17.
(Von den D. und Pr.) VI. 657.
De Donationibus. 8. 54.
(Von den Schenkungen.) VI. 278.
De Donationibus ante nuptias. 5. 3.
(Von den Schenkungen vor der Hochzeit.) V. 691.
De Donationibus inter virum et uxorem etc. 5. 16.
(Von Schenkungen zwischen Mann und Frau u. s. w.) V. 769.
De Donationibus, quae sub modo vel conditione etc. conficiuntur. 8. 55.
(Von den Schenkungen, die unter einer Bestimmung oder Bedingung u. s. w. geschehen.) VI. 293.
De Dote cauta non numerata. 5. 15.
(Von dem quittirten aber nicht ausgezahlten Heirathsgute.) V. 767.
De Dotis promissione et nuda pollicitatione. 5. 11.
(Von der feierlichen Verheissung und dem einfachen Versprechen des Heirathsguts.) V. 738.
De Duobus reis stipulandi vel promittendi. 8. 40.
(Von zweien einer Stipulation oder eines Versprechens theilhaftigen.) VI. 232.

E.

De Edendo. 2. 1.
(Vom Vorlegen.) V. 273.
De Edicto Divi Hadriani tollendo. 6. 33.
(Von der Aufhebung des Edicts des verewigten Kaisers Hadrianus.) V. 999.
De Emancipationibus liberorum. 8. 49.
(Von der Entlassung der Kinder aus der väterlichen Gewalt.) VI. 267.
De Emendatione propinquorum. 9. 15.
(Von der Züchtigung der Verwandten.) VI. 342.
De Emendatione servorum. 9. 14.
(Von der Züchtigung der Sclaven.) VI. 341.
De Eo, qui pro tutore prove curatore negotia gessit. 5. 45.
(Von dem, welcher als Protutor Geschäfte geführt hat.) V. 843.
De Episcopali audientia etc. 1. 4.
(Von der bischöflichen Audienz u. s. w.) V. 109.
De Episcopis et clericis. 1. 3.
(Von den Bischöfen und Geistlichen.) V. 53.
De Equestri dignitate. 12. 32.
(Von der Ritterwürde.) VI. 695.
De Erogatione militaris annonae. 12. 38.
(Von der Vertheilung des Proviants der Soldaten.) VI. 712.
De Errore advocatorum etc. 2. 10.
(Von dem Irrthum der Advocaten.) V. 320.
De Errore calculi. 2. 5.
(Vom Rechnungsfehler.) V. 299.
Etiam ob chirographariam pecuniam pignus teneri posse. 8. 27.
(Dass auch wegen einer handschriftlichen Foderung ein Pfand innebehalten werden könne.) VI. 209.
Etiam per procuratorem caussam in integrum restitutionis agi posse. 2. 49.
(Dass die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch durch einen Procurator geführt werden könne.) V. 376.
De Eunuchis. 4. 42.
(Von Verschnittenen.) V. 639.
De Evictionibus. 8. 45.
(Von den Entwährungen.) VI. 251.
De Exactoribus tributorum. 10. 19.
(Von den Steuereinhebern.) VI. 436.
De Exceptionibus seu praescriptionibus. 8. 36.
(Von den Einreden oder Einwendungen.) VI. 222.
De Excoctione et translatione militarium annonarum. 12. 39.
(Von dem Backen und Fortschaffen des Proviants der Soldaten.) VI. 723.
De Excusationibus artificum. 10. 64.
(Von den Ablehnungsgründen der Künstler.) VI. 513.
De Excusationibus munerum. 10. 47.
(Von den Ablehnungsgründen [öffentlicher] Amtslasten.) VI. 494

De Excusationibus tutorum vel curatorum 5. 62.
(Von den Entschuldigungen der Vormünder und Curatoren.) V. 861.
De Excusationibus veteranorum. 5. 65.
(Von den Entschuldigungen der Veteranen.) V. 868.
Ex delictis defunctorum in quantum heredes conveniantur. 4. 17.
(Inwieweit die Erben wegen Verbrechen Verstorbener belangt werden können.) V. 556.
De Exhibendis et transmittendis reis. 9. 3.
(Von der Auslieferung und Uebersendung der Angeschuldigten.) VI. 310.
De Expensis ludorum publicorum. 11. 41.
(Von den Kosten für öffentliche Spiele.) VI. 571.
Ex quibus caussis infamia irrogatur. 2. 12.
(Aus welchen Gründen man mit der Infamie bezeichnet wird.) V. 321.
De Executione rei judicatae. 7. 53.
(Von der Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse.) VI. 106.
De Executoribus et exactoribus. 12. 61.
(Von den Executoren und Einfoderern.) VI. 772.

F.

De Fabricensibus. 11. 9.
(Von den Waffenschmieden.) VI. 544.
De Falsa caussa adjecta legato vel fideicommisso. 6. 44.
(Von dem einem Vermächtniss oder Fideicommiss hinzugefügten falschen Grunde.) V. 1037.
De Falsa moneta. 9. 24.
(Von der Falschmünzerei.) VI. 362.
Familiae erciscundae. 3. 36.
(Von der Erbtheilungsklage.) V. 499.
De Famosis libellis. 9. 36.
(Von Schmähschriften.) VI. 376.
De Feriis. 3. 12.
(Von den Ferien.) V. 426.
De Fide et jure hastae fiscalis. 10. 3.
(Von der Glaubwürdigkeit und den rechtlichen Wirkungen fiscalischer Versteigerungen.) VI. 415.
De Fideicommissariis libertatibus. 7. 4.
(Von fideicommissarischen Freiheitstheilungen.) VI. 11.
De Fideicommissis. 6. 42.
(Von den Fideicommissen.) V. 1023.
De Fide instrumentorum et amissione eorum et apochis etc. 4. 21.
(Von der Beweiskraft der Urkunden, von ihrem Verlorengehen und den Quittungen u. s. w.) V. 573.
De Fidejussoribus et mandatoribus. 8. 41.
(Von den Bürgen und Creditauftraggebern.) VI. 234.
De Fidejussoribus minorum. 2. 24.
(Von den Bürgen der Minderjährigen.) V. 353.
De Fidejussoribus tutorum vel curatorum. 5, 57.
(Von den Bürgen der Vormünder oder Curatoren.) V. 856.
De Filiis familias et quemadmodum pater pro his teneatur. 10. 60.
(Von den Haussöhnen und inwiefern der Vater für sie hafte.) VI. 510.
De Filio familias minore. 2. 23.
(Von minderjährigen Haussöhnen.) V. 353.
De Filiis officialium militarium, qui in bello moriuntur. 12. 48.
(Von den Söhnen militärischer Beamten, welche im Kriege sterben.) VI. 740.
Finium regundorum. 3. 39.
(Von der Klage auf Grenzberichtigung.) V. 513.
De Fiscalibus usuris. 10. 8.
(Von fiscalischen Zinsen.) VI. 419.
De Formulis et impetrationibus actionum sublatis. 2. 58.
(Von der Aufhebung der Formeln und der Auswirkung der Klagen.) V. 391.
De Fructibus et litium expensis. 7. 51.
(Von den Nutzungen und Prozesskosten.) VI. 102.

De Frumento Alexandrino. 11. 27.
(Von dem Alexandrinischen Getreide.) VI. 559.
De Frumento urbis Constantinopolitanae. 11. 23.
(Von dem Getreide für die Stadt Constantinopel.) VI. 556.
De Fugitivis colonis patrimon. 11. 63.
(Von den flüchtigen Hörigen der Krongüter u. s. w.) VI. 614.
De Fundis et saltibus rei dominicae. 11. 66.
(Von den Grundstücken und Waldhutungen des Kaiserlichen Privatvermögens.) VI. 619.
De Fundis limitrophis. 11. 59.
(Von den zur Ernährung der Grenztruppen bestimmten Grundstücken.) VI. 604.
De Fundis patrimonialibus etc. 11. 61.
(Von den Krongrundstücken u. s. w.) VI. 607.
De Fundis rei privatae et saltibus divinae domus 11. 65.
(Von den Kaiserlichen Chatoullegütern und den Waldhuthungen des Kaiserlichen Hauses.) VI. 617.
De Fundo dotali. 5. 23.
(Von dem zum Heirathsgut gehörigen Grundstück.) VI. 791.
De Furtis et servo corrupto. 6. 2.
(Vom Diebstahl und Verführung der Sclaven.) V. 892.

G.

De Generali abolitione. 9. 43.
(Von der allgemeinen Niederschlagung.) VI. 387.
De Gladiatoribus penitus tollendis. 11. 43.
(Von der gänzlichen Anfhebung der Gladiatoren.) VI. 576.
De Grege dominico. 11. 75.
(Von den Kaiserlichen Herden.) VI. 629.

H.

De Haereticis et Manichaeis et Samaritis. 1. 5.
(Von den Ketzern, Manichäern und Samaritern.) V. 134.
De Heredibus instituendis. 6. 24.
(Von der Erbeinsetzung.) V. 960.
De Heredibus tutorum vel curator. 5. 54.
(Von den Erben der Vormünder und Curatoren.) V. 853.
De Hereditariis actionibus. 4. 16.
(Von den vererbten Klagen.) V. 555.
De Hereditate vel actione vendita. 4. 39.
(Vom Verkauf einer Erbschaft oder Klage.) V. 636.
De Hereditatibus decurionum, naviculariorum etc. 6. 62.
(Von den Erbschaften der Decurionen, Schiffsherrn u. s. w.) V. 1103.
De His quae ex publica collatione illata sunt, non usurpandis. 10. 73.
(Von dem Verbot der Vergreifung an eingelieferten Steuerbeiträgen.) VI. 524.
De His quae poenae nomine in testamento vel codicillis scribuntur. 6. 41.
(Von dem, was in einem Testamente oder Codicill zur Strafe verordnet, oder hinterlassen wird.) V. 1022.
De His quae sub modo legata seu Fideicommissa relinquuntur. 6. 45.
(Von den zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Vermächtnissen oder F.) V. 1038.
De His quae vi metusve caussa gesta sunt. 2. 20.
(Von dem, was in Folge von Gewalt oder aus Furcht gethan worden.) V. 345.
De His qui accusare non possunt. 9. 1.
(Von denen, die nicht Anklage erheben können.) VI. 301.
De His qui ad ecclesias confugiunt. 1. 12.
(Von denen, die in die Kirchen entfliehen.) V. 163.
De His qui ad statuas confugiunt. 1. 25.
(Von denen die zu Statuen entfliehen.) V. 217.
De His qui a non domino manumissi sunt. 7. 10.
(Von denen, die vom Nichtherrn freigelassen worden sind.) VI. 27.

De His qui ante apertas tabulas hereditates transmittunt. 6. 52.
(Von denen, welche vor Eröffnung des Testaments die Erbschaft übertragen.) V. 1063.
De His qui a principe vacationem impetraverunt. 10. 44.
(Von denen, die vom Kaiser Vacanz erhalten haben.) VI. 493.
De His, quibus ut indignis hereditates auferuntur. 6. 35.
(Von denen, welchen als Unwürdigen die Erbschaften entzogen werden.) V. 1001.
De His qui ex officio quod administrarunt conveniuntur. 11. 38.
(Von denen, die aus einem verwalteten Amt belangt werden.) VI. 567.
De His qui ex publicis rationibus mutuam pecuniam acceperunt. 10. 6.
(Von denen, die aus öffentlichen Cassen ein Darlehn erhalten haben.) VI. 418.
De His qui in ecclesiis manumittuntur. 1. 13.
(Von denen, die in den Kirchen freigelassen werden.) V. 169.
De His qui in exilium dati vel ab ordine moti sunt. 10. 59.
(Von denen, die verbannt oder aus dem städtischen Senate gestossen worden sind.) VI. 509.
De His qui in priorum creditorum locum succedunt. 8. 19.
(Von denen, die an Stelle der frühern Gläubiger nachfolgen.) VI. 202.
De His qui latrones vel aliis criminibus reos occultaverint. 9. 39.
(Von denen, die Strassenräuber oder anderer Verbrechen Angeschuldigte verborgen haben.) VI. 378.
De His qui non impletis stipendiis sacramento soluti sunt. 10. 54.
(Von denen, die vor Vollendung ihrer Dienstzeit ihres Eides entbunden worden sind.) VI. 507.
De His qui numero liberorum vel paupertate excusationem meruerunt. 10. 51.
(Von denen, die wegen der Anzahl ihrer Kinder oder wegen Armuth Entschuldigung erhalten.) VI. 502.
De His qui parentes vel liberos occiderunt. 9. 17.
(Von denen, die ihre Eltern oder Kinder getödtet haben.) VI. 344.
De His qui per metum judicis non appellaverunt. 7. 67.
(Von denen, die aus Furcht vor dem Richter nicht appellirt haben.) VI. 143.
De His qui potentiorum nomine titulos praediis affigunt. 2. 15.
(Von denen, welche Aufschriften mit dem Namen von Mächtigern an ihre Grundstücke heften.) V. 336.
De His qui se deferunt. 10. 13.
(Von denen, die sich selbst anzeigen.) VI. 428.
De His qui sibi adscribunt in testamento. 9. 23.
(Von denen, die sich in einem Testamente etwas zuschreiben.) VI. 360.
De His qui sponte munera publica subeunt. 10. 43.
(Von denen, die öffentliche Amtslasten freiwillig übernehmen.) VI. 491.
De His qui veniam aetatis impetraverunt. 2. 25.
(Von denen, welche die Jahrgebung erlangt haben.) V. 372.
De Honoratorum vehiculis. 11. 19.
(Von den Wagen derer, die Ehrenämter bekleiden.) VI. 554.

I.

De Immunitate nemini concedenda. 10. 25.
(Von der Niemandem zu bewilligenden Befreiung von öffentlichen Lasten.) VI. 447.
De Imponenda lucrativa descriptione. 10. 35.
(Von der Steueranlage auf Vermögensgegenstände eines Curialen, die bereichernder Weise an einen Nichtcurialen fallen.) VI. 482.
De Impuberum et aliis substitutionibus. 6. 26.

(Von der Unmündigen und andern Substitutionen.) V. 969.
De Incertis personis. 6. 48.
(Von unbestimmten Personen.) V. 1044.
De Incestis et inutilibus nuptiis. 5. 5.
(Von blutschänderischen und ungültigen Ehen.) V. 714.
De Incolis et ubi quis domicilium habere videtur. 10. 39.
(Von Inwohnern und wo Jemand seine Wohnung zu haben betrachtet wird.) VI. 486.
De Indictionibus. 10. 17.
(Von Steuerausschreiben.) VI. 435.
De Indicta viduitate et lege Julia Miscella tollenda. 6. 40.
(Von der auferlegten Verbindlichkeit, den Wittwenstand nicht zu verändern, und von der Aufhebung der L. J. M.) V. 1020.
De Infamibus. 10. 57.
(Von Infamirten.) VI. 509.
De Infantibus expositis liberis et servis etc. 8. 52.
(Von ausgesetzten freien oder Sclaven-Kindern u. s. w.) VI. 275.
De Infirmandis poenis coelibatus et orbitatis. 8. 58.
(Von der Aufhebung der Strafe des ehelosen Standes und der Kinderlosigkeit.) VI. 299.
De Ingenuis manumissis. 7. 14.
(Von freigelassenen Freigeborenen.) VI. 32.
De Ingratis liberis. 8. 50.
(Von undankbaren Kindern.) VI. 269.
De In integrum restitutione minorum 25 annis. 2. 22.
(Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche denen, die jünger als 25 Jahr sind, ertheilt wird.) V. 351.
De In integrum restitutione postulata ne quid novi fiat. 2. 50.
(Dass wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gefodert worden ist, nichts Neues vorgenommen werden soll.) V. 377.
De Injuriis. 9. 35. 36.
(Von Injurien.) VI. 374.
De In jus vocando. 2. 2.
(Vom Vorladen vor das Gericht.) V. 275.
De In litem dando tutore vel curatore. 5. 44.
(Von dem zum Process zu bestellenden Vormund oder Curator.) V. 841.
De In litem jurando. 5. 33.
(Vom Würderungseide.) V. 852.
De Inofficiosis donationibus. 3. 29.
(Von lieblosen Schenkungen.) V. 470.
De Inofficiosis dotibus. 3. 30.
(Von lieblosen Mitgiften.) V. 473.
De Inofficioso testamento. 3. 28.
(Vom lieblosen Testamente.) V. 448.
In quibus casibus tutorem vel curatorem habenti tutor vel curator dari potest. 5. 36.
(In welchen Fällen dem, der einen Vormund oder Curator hat, ein Vormund oder ein Curator bestellt werden kann.) V. 822.
In quibus caussis cessat longi temporis praescriptio. 7. 34.
(In welchen Fällen die ordentliche Verjährung wegfällt.) VI. 69.
In quibus caussis coloni censiti dominos accusare possint. 11. 49.
(In welchen Fällen zinsbare Hörige ihre Herren anklagen können.) VI. 588.
In quibus caussis in integrum restitutio necessaria non est. 2. 41.
(In welchen Fällen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht nöthig ist.) V. 366.
In quibus caussis militantes fori praescriptione uti non possunt. 3. 25.
(In welchen Rechtssachen die Angestellten sich der Einrede des Gerichtsstands nicht bedienen dürfen.) V. 444.
In quibus caussis pignus vel hypotheca tacite contrahitur. 8. 15.
(In welchen Fällen ein Pfand oder Hypothek stillschweigend contrahirt wird.) VI. 191.
De Institoria et exercitoria actione. 4. 25.
(Von der Factorklage und der Rhederklage.) V. 587.

De Institutionibus et substitutionibus et restitutionibus sub conditione factis. 6. 25.
(Von den Erbeseinsetzungen, Substitutionen und Fideicommissen.) V. 965.
Inter alios acta aliis non nocere. 7. 60.
(Dass, was zwischen Dritten verhandelt und rechtlich entschieden worden, einem Andern nicht schade.) VI. 113.
De Interdictis. 8. 1.
(Von den Interdicten.) VI. 137.
De Interdicto matrimonio inter pupillum et tutorem. 5. 6.
(Von dem Eheverbot zwischen Mündel und Vormund.) V. 718.
De Inutilibus Stipulationibus 8. 39.
(Von ungültigen Stipulationen.) VI. 231.
De Irenarchis. 10. 75.
(Von den Irenarchen.) VI. 525.
De Judaeis et coelicolis. 1. 9.
(Von den Juden und Denen, welche den Himmel anbeten.) V. 154.
De Judiciis. 3. 1.
(Von den Processen.) V. 398.
De Jure aureorum. annulorum. 6. 8.
(Vom Rechte der goldenen Ringe.) V. 916.
De Jure deliberandi et de adeunda vel acquirenda hereditate. 6. 30.
(Vom Rechte der Ueberlegung und dem Antritt oder der Erwerbung der Erbschaft.) V. 983.
De Jure dominii impetrando. 8. 34.
(Von der Erlangung des Eigenthumsrechts.) VI. 218.
De Jure dotium. 5. 12.
(Von dem in Ansehung der Mitgift geltenden Recht.) V. 741.
De Jure emphyteutico. 4. 66.
(Vom Erbpachtrechte.) V. 681.
De Jure fisci. 10. 1.
(Vom Rechte des Fiscus.) VI. 409.
De Jurejurando propter calumniam dando. 2. 59.
(Von dem für Gefährde zu leistenden Eid.) V. 393.
De Jure liberorum. 8. 59.
(Vom Kinderrechte.) VI. 300.
De Jure reipublicae. 11. 29.
(Vom Rechte des städtischen Gemeinwesens.) VI. 560.
De Jurisdictione omnium judicum et de foro competente. 3. 13.
(Von der Gerichtsbarkeit aller Richter und dem competenten Gerichtsstand.) V. 430.
De Juris et facti ignorantia. 1. 18.
(Von der Unbekanntschaft mit dem Gesetz und mit Thatsachen.) V. 205.

L.

De Latina libertate tollenda etc. 7. 6.
(Von Aufhebung der latinischen Freiheit.) VI. 16.
De Legationibus. 10. 63.
(Von den Gesandschaften.) VI. 511.
De Legatis. 6. 37.
(Von den Vermächtnissen.) V. 1009.
De Lege Aquilia. 3. 35.
(Vom Aquilischen Gesetz.) V. 498.
De Lege Cornelia de falsis, s. *ad L. C.*
De Lege Fabia de plagiariis, s. *ad L. F.*
De Lege Fusia Caninia tollenda. 7. 3.
(Von Aufhebung des Fusisch-Caninischen Gesetzes.) VI. 11.
De Lege Julia ambitus, s. *ad L. J.*
De Lege Julia repetundarum, s. *ad L. J. rep.*
De Legibus et de constitutionibus principum et de Edictis. 1. 14.
(Von den Gesetzen und den Constitutionen der Kaiser und von den Edicten.) V. 170.
De Legitima tutela. 5. 30.
(Von der gesetzlichen Vormundschaft.) V. 810.
De Legitimis heredibus. 6. 58.
(Von den gesetzlichen Erben.) V. 1075.
De Liberali caussa. 7. 16.
(Von Freiheits-Angelegenheiten.) VI. 37.
De Liberis exhibendis. 8. 8.
(Von der Auslieferung der Kinder.) VI. 166.
De Liberis praeteritis vel exheredatis. 6. 28.
(Von übergangenen oder enterbten Kindern.) V. 977.
De Libertinis. 10. 56.
(Von den Freigelassenen.) VI. 509.

De Libertis et eorum liberis. 6. 7.
(Von den Freigelassenen und deren Kindern.) V. 916.
De Litigiosis. 8. 37.
(Von streitigen Rechtssachen.) VI. 224.
De Litis contestatione. 3. 9.
(Von der Litiscontestation.) V. 420.
De Litorum et itinerum custodia. 12. 45.
(Von der Bewachung der Ufer und der Strassen.) VI. 735.
De Locatione praediorum civil. etc. 11. 70.
(Von Verpachtung der Grundstücke der Städte u. s. w.) VI. 624.
De Locato et conducto. 4. 65.
(Vom Pacht- oder Miethcontract.) V. 674.
De Longi temporis praescriptione, quae pro libertate opponitur. 7. 22.
(Von der ordentlichen Verjährung, welche für die Freiheit vorgeschützt wird.) VI. 53.
De Lucris advocatorum et concussionibus officiorum etc. 12. 62.
(Von dem [unerlaubten] Gewinn der Advocaten und den Erpressungen der Unterbeamten u. s. w.) VI. 776.
De Luitione pignoris. 8. 31.
(Von Einlösung des Pfandes.) VI. 216.

M.

De Magistratibus conveniendis. 5. 75.
(Von der Belangung der Obrigkeit.) V. 884.
De Magistratibus municipalibus. 1. 56.
(Von den städtischen Obrigkeiten.) V. 269.
De Magistris Sacrorum scriniorum. 12. 9.
(Von den M. der Kaiserlichen Scrinia.) VI. 650.
De Majuma. 11. 43.
(Von dem Wasserspiel.) VI. 577.
De Maleficis et Mathematicis. 9. 18.
(Von Zauberern, Zeichendeutern u. s. w.) VI. 345.
De Mancipiis et colonis patrimonialium etc. fundorum. 11. 62.
(Von den Sclaven und Hörigen der Kron- und a. Grundstücke.) VI. 613.
De Mandatis principum. 1. 15.
(Von Kaiserlichen Mandaten.) V. 175.
Mandati vel contra. 4. 35.
(Von den Klagen und Rückansprüchen aus dem Auftragscontract.) V. 624.
De Mendicantibus validis. 11. 25.
(Von rüstigen Bettlern.) VI. 558.
De Mensoribus. 12. 28.
(Von den Mensoren.) VI. 689.
De Metallariis et metallis etc. 11. 6.
(Von den Bergleuten und Bergwerken.) VI. 535.
De Metatis et epidemicis. 12. 41.
(Von der Einquartierung und den Quartierfreiheitsgeldern.) VI. 726.
De Metropoli Beryto. 11. 21.
(Von der Mutterstadt Berytus.) VI. 555.
De Militari veste. 12. 40.
(Von der Kleidung der Soldaten.) VI. 724.
De Modo mulctarum, quae a judicibus infliguntur. 1. 54.
(Von der Art der Geldstrafen, welche von den Richtern erkannt werden.) V. 264.
De Monopoliis et conventu negotiatorum illicito. 4. 59.
(Von Monopolien und unerlaubter Versammlung der Kaufleute u. s. w.) V. 664.
De Mortis caussa donationibus et capionibus. 8. 57.
(Von den Schenkungen und Erwerbungen auf den Todesfall.) VI. 298.
De Mulieribus in quo loco munera etc. vel honores agnoscant. 10. 62.
(Von den Weibern, welcher Orten sie u. s. w. Amtslasten oder Ehrenstellen zu übernehmen haben.) VI. 511.
De Mulieribus quae se propriis servis junxerunt. 9. 11.
(Von den Weibern, die sich mit eigenen Sclaven verbunden haben.) VI. 334.

De Muneribus et honoribus non continuandis inter patrem et filium. 10. 40.
(Von der Nichtfortsetzung der Ehrenstellen und Amtslasten zwischen Vater und Sohn.) VI. 448.
De Muneribus patrimoniorum. 10. 41.
(Von den das Vermögen treffenden Amtslasten.) VI. 489.
De Municipibus et originariis. 10. 38.
(Von Municipalstädtern und Gebürtigen.) VI. 485.
De Murilegulis etc. 11. 7.
(Von Purpurfischern u. s. w.) VI. 537.
De Mutatione nominis. 9. 25.
(Von der Veränderung des Namens.) VI. 364.

N.

De Naturalibus liberis et matribus eorum etc. 5. 27.
(Von den natürlichen Kindern und deren Müttern u. s. w.) V. 793.
De Naufragiis. 11. 5.
(Von den Schiffbrüchen.) VI. 533.
De Nautico foenore. 4. 33.
(Von dem Schiffsdarlehn oder Grosaventurcontract.) V. 620.
De Nautis Tiberinis. 11. 26.
(Von den Tiberschiffern.) VI. 559.
De Navibus non excusandis. 11. 3.
(Von nicht Statt findender Entschuldigung der Schiffer.) VI. 531.
De Navicullariis etc. 11. 1.
(Von den Schiffsherrn u. s. w.) VI. 526.
De Necessariis servis heredibus instituendis vel substituendis. 6. 27.
(Von Einsetzung oder Substitution der Sclaven als Zwangserben.) V. 973.
Ne christianum mancipium haereticus vel Judaeus vel paganus habeat. 1. 10.
(Dass kein Ketzer, Jude oder Heide einen christlichen Sclaven habe.) V. 158.
Ne de statu defunctorum post quinquennium quaeratur. 7. 21.
(Dass über das Standesrecht Verstorbener nach fünf Jahren keine Frage erhoben werde.) VI. 52.
Ne fidejussores vel mandatores dotium dentur. 5. 20.
(Dass für das Heirathsgut keine Bürgen oder Creditauftragsgeber bestellt werden sollen.) V. 789.
Ne filius pro patre vel pater pro filio emancipato vel libertus pro patrono vel servus pro domino conveniatur. 4. 13.
(Dass nicht der Sohn für den Vater oder der Vater für den aus der Gewalt entlassenen Sohn oder der Freigelassene für den Freilasser oder der Sclav für den Herrn belangt werde.) V. 551.
Ne fiscus rem quam vendidit evincat. 10. 5.
(Dass der Fiscus eine Sache, die er verkauft hat, nicht entwähre.) VI. 417.
De fiscus vel respublica procurationem alicui patrocinii caussa in lite praestet. 2. 18.
(Dass der Fiscus oder eine Stadtgemeinde die Führung des Processes zum Behuf eines rechtlichen Beistandes nicht übernehmen solle.) V. 338.
Negotiatores ne militent. 12. 35.
(Dass die Handelsleute nicht Dienste nehmen sollen.) VI. 700.
De Negotiis gestis. 2. 19.
(Von der Geschäftsführung.) V. 339.
Ne liceat in una eademque caussa tertio provocare. 7. 40.
(Dass in einer und derselben Sache zum dritten Male zu appelliren verboten sei.) VI. 145.
Ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus praestare. 2. 14.
(Dass es den Mächtigeren nicht erlaubt sein solle, Processirenden Rechtsbeistand zu leisten.) V. 334.
Nemini licere signum salvatoris Christi aut sculpere aut pingere 1. 8
(Dass es Niemandem erlaubt sei, das Zeichen des Erlösers Christus in Stein oder Marmor zu graben, oder darauf gemalt zu ebener Erde anzubringen.) VI. 153.

Ne operae a collatoribus exigantur. 10. 24.
(Dass von Steuerpflichtigen keine Dienste gefodert werden.) VI. 447.
Ne pro dote bona quondam mariti addicuntur. 3. 22.
(Dass für das Heirathsgut der Frau das Vermögen ihres vormaligen Ehemannes nicht zugeschlagen [d. h. an Zahlungs Statt gegeben] werden soll.) V. 791.
Ne quid oneri publico imponatur. 11. 4.
(Dass einem mit öffentlichen Gute beladenen Schiffe kein Privatgut aufgebürdet werden soll.) VI. 532.
Ne quis in sua caussa judicet. 3. 5.
(Dass Niemand in eigener Sache richte.) V. 417.
Ne quis liber invitus actum reipublicae gerere cogatur. 11. 36.
(Dass kein Freier wider seinen Willen genöthigt werde, für ein städtisches Gemeinwesen Geschäfte zu besorgen.) VI. 567.
Ne rei dominicae vel templorum vindicatio temporum praescriptione summoveatur. 7. 38.
(Dass die Rückfoderung von Gegenständen, die dem Kaiser oder den Kirchen gehören, keiner Verjährung unterliege.) VI. 75.
Ne rei militaris Comitibus vel tribunis lavacra praestentur. 1. 47.
(Dass dem Comites oder Tribunen des Kriegswesens keine Bäder errichtet werden sollen.) 252.
Ne rusticani ad ullum obsequium devocentur. 11. 54.
(Dass die Landbauern zu keiner andern Dienstleistung abgerufen werden sollen.) VI. 593.
Ne sanctum baptisma iteretur. 1. 6.
(Dass die heilige Taufe nicht wiederholt werden soll.) V. 150.
Ne sine jussu principis certis judicibus liceat confiscare. 9. 48.
(Dass bestimmten Richtern ohne des Kaisers Befehl zu confisciren nicht erlaubt sei.) VI. 398.
Ne tutor vel curator vectigalia conducat 5. 41.
(Dass ein Vormund oder Curator keine Zölle pachten dürfe.) V. 837.
Ne uxor pro marito vel maritus pro uxore vel mater pro filio conveniatur. 4. 12.
(Dass nicht eine Ehefrau statt ihres Ehemannes oder der Ehemann statt seiner Ehefrau oder eine Mutter statt ihres Sohnes belangt werden soll.) V. 549.
De Nili aggeribus non rumpendis. 9. 38.
(Von dem Verbot der Durchstechung der Nildämme.) VI. 377.
Non licere habitatoribus metrocomiae loca sua ad extraneum transferre. 11. 55.
(Dass den Bewohnern eines Mutterdorfs nicht erlaubt sei, ihnen gehörige Plätze an einen Fremden zu veräussern.) VI. 593.
De Non numerata pecunia. 4. 30.
(Vom nicht gezahlten Gelde.) V. 604.
De Novationibus et delegationibus. 8. 42.
(Von Erneuerungen einer Verbindlichkeit und Unterstellungen.) VI. 242
De Novi operis nunciatione. 8. 11.
(Vom Einspruch wegen eines Neubaues.) VI. 177.
De Noxalibus actionibus. 3. 41.
(Von den Noxalklagen.) V. 515.
De Nudo jure Quiritum tollendo. 7. 25.
(Von der Aufhebung des blossen Rechtes der Quiriten.) VI. 55.
Nulli licere in frenis etc. margaritas etc. aptare etc. 11. 11.
(Von dem Verbote, an Zäunen u. s. w. Perlen u. s. w. anzubringen u. s. w.) VI. 548.
De Numerariis, actuariis et chartulariis etc. 12. 50.
(Von den Num., den Act., den Chartul. u. s. w.) VI. 742.
De Nundinis et mercationibus. 4. 60.
(Von Messen und Märkten.) V. 666.
De Nuptiis 5. 4.
(Von der Ehe.) V. 700.

O.

De Oblatione votorum. 12. 49.
(Von der Darbringung der Weihgeschenke.) VI. 741.
De Obligationibus et actionibus. 4. 10.
(Von den Verbindlichkeiten und Klagen.) V. 545.
De Obsequiis patrono praestandis. 6. 6.
(Von dem ehrerbietigen Gehorsam, welcher den Freilassern zu erweisen ist.) V. 914.
De Officio civilium judicum. 1. 45.
(Von dem Amte der bürgerlichen Richter.) V. 251.
De Officio Comitis Orientis. 1. 36.
(Von dem Amte des Comes im Orient.) V. 244.
De Officio Comitis rerum privatar. 1. 33.
(Von dem Amte des Comes des Kaiserl. Privatschatzes.) V. 242.
De Officio Comitis sacrarum largitionum. 1. 32.
(Von dem Amte des Comes des Staatsschatzes.) V. 242.
De Officio Comitis sacri palatii. 1. 34.
(Von dem Amte des Comes des Kaiserl. Hofes.) V. 243.
De Officio Comitis sacri patrimonii. 1. 35.
(Von dem Amte des Comes des Kaiserlichen Eigenguts.) V. 243.
De Officio diversorum judicum. 1. 48.
(Von dem Amte verschiedener Richter.) V. 253.
De Officio ejus, qui vicem alicujus judicis vel praesidis obtinet. 1. 50.
(Von dem Amte dessen, der die Stelle eines Richters oder Statthalters vertritt.) V. 256.
De Officio juridici. 1. 57.
(Von dem Amte des Juridicus in Alexandrien.) V. 269.
De Officio magistri militum. 1. 29.
(Von dem Amte des M. M.) V. 237.
De Officio magistri officiorum. 1. 31.
(Von dem Amte des M. O.) V. 240.
De Officio militarium judicum. 1. 46.
(Von dem Amte der Militärrichter.) V. 251.
De Officio Praefecti annonae. 1. 44.
(Von dem Amte des über den Getreidemarkt gesetzten Präfecten.) V. 251.
De Officio Praefecti Augustalis. 1. 37.
(Von dem Amte des Statthalters in Aegypten.) V. 244.
De Officio Praef. Praetorio Africae. 1. 27.
(Von dem Amte des P. P. von Africa.) V. 218.
De Officio Praef. Praet. Orientis et Illyrici. 1. 26.
(Von dem Amte des P. P. im Orient und Illyrien.) V. 217.
De Officio Praefecti Urbi. 1. 28.
(Von dem Amte des Stadtpräfecten.) V. 235.
De Officio Praefecti vigilum. 1. 43.
(Von dem Amte des Präfecten der Stadtwache.) V. 250.
De Officio Praetorum. 1. 39.
(Von dem Amte der Prätoren.) V. 245.
De Officio Proconsulis et Legati. 1. 35.
(Von dem Amte des Prokonsuls und Legaten.) V. 243.
De Officio Quaestoris. 1. 30.
(Von dem Amte des Quästors.) V. 239.
De Officio Rectoris provinciae. 1. 40.
(Von dem Amte des Statthalters in der Provinz.) V. 246.
De Officio vicarii. 1. 38.
(Von dem Amte des Stellvertreters [des Pr. Pr.] V. 245.
De Omni agro deserto. 11. 58.
(Von wüstegelassenen Aeckern überhaupt.) VI. 597.
De Operibus publicis. 8. 12.
(Von öffentlichen Bauten.) VI. 178.
De Operis libertorum. 6. 3.
(Vom Dienste der Freigelassenen.) V. 901.
De Ordine cognitionum. 7. 19.
(Von der Folge der rechtlichen Erörterungen und Entscheidungen.) VI. 49.

De Ordine judiciorum. 3. 8.
(Von der Reihefolge der Processe.) V. 419.

P.

De Pactis. 2. 3.
(Von den Verträgen.) V. 277.
De Pactis conventis tam super dote quam super donatione ante nuptias et paraphernis. 5. 14.
(Von den Verträgen, welche über das Heirathsgut, die Schenkung vor der Hochzeit und die Paraphernalgüter abgeschlossen sind.) V. 763.
De Pactis inter emtorem et venditorem compositis. 4. 54.
(Von den zwischen Käufer und Verkäufer eingegangenen Verträgen.) V. 657.
De Pactis pignorum et de lege commissoria in pignoribus rescindenda. 8. 35.
(Von den Pfandverträgen und der Aufhebung des Nebenvertrages des Verfalls bei Pfändern.) VI. 221.
De Paganis et sacrificiis et templis. 1. 11.
(Von den Heiden, Opfern und Tempeln.) V. 160.
De Palatiis et domibus dominicis. 11. 76.
(Von den Pallästen und den Kaiserlichen Gebäuden.) VI. 629.
De Palatinis sacrarum largitionum et rerum privatarum. 12. 24.
(Von den bei dem Staatsschatze und dem Kaiserlichen Privatvermögen angestellten Palatinen.) VI. 680.
De Partu pignoris et omni caussa. 8. 25.
(Von den Geborenen eines Pfandes und allem Zubehör.) VI. 207.
De Pascuis publicis et privatis. 11. 60.
(Von öffentlichen und Privatweiden.) VI. 604.
De Patria potestate. 8. 47.
(Von der väterlichen Gewalt.) VI. 259.
De Patribus qui filios suos distraxerunt. 4. 43.
(Von den Vätern, die ihre Kinder verkauft haben.) V. 639.
De Peculio ejus qui libertatem meruit. 7. 23.
(Von dem Sondergute dessen, der die Freiheit verdient hat.) VI. 54.
De Pedaneis judicibus. 3. 3.
(Von den *p. j.*) V. 415.
De Perfectissimatus dignitate. 12. 33.
(Von der Würde des Perfectissimats.) VI. 695.
De Periculo eorum, qui pro magistratibus intervenerunt. 11. 34.
(Von der Verantwortlichkeit derer, welche für städtische Beamte gebürgt haben.) VI. 565.
De Periculo et commodo rei venditae. 4. 48.
(Von der Gefahr und dem Nutzen der verkauften Sache.) V. 647.
De Periculo nominatorum. 11. 33.
(Von der Verantwortlichkeit der Präsentanten.) VI. 564.
De Periculo successorum parentis. 10. 61.
(Von der Verantwortlichkeit der Nachfolger eines Vaters.) VI. 511.
De Periculo tutorum et curatorum. 5. 38.
(Von der Verantwortlichkeit der Vormünder und Curatoren.) V. 834.
Per quas personas nobis acquiratur. 4. 27.
(Durch welche Personen uns erworben werde.) V. 592.
De Petitione hereditatis. 3. 31.
(Von der Erbschaftsklage.) V. 473.
De Petitionibus bonorum sublatis. 10. 12.
(Von der Aufhebung der Petition [um Verleihung] eines Vermögens.) VI. 426.
De Pignoratitia actione. 4. 24.
(Von der Pfandklage.) V. 584.
De Pignoribus et hypothecis. 8. 14.
(Von Pfändern und Hypotheken.) VI. 185.
De Pistoribus. 11. 15.
(Von den Bäckern.) VI. 551.
De Pluspetitionibus. 3. 10.
(Vom Zuvielfodern.) V. 421.
Plus valere quod agitur, quam quod simulate concipitur. 4. 22.

(Dass das wirklich Verhandelte vor dem zum Schein Ausgesprochenen gilt.) V. 583.

De Poena judicis qui male judicavit etc. 7. 49.

(Von der Strafe des Richters, der ungerecht entschieden hat u. s. w.) VI. 100.

De Poenis. 9. 47.

(Von den Strafen.) VI. 392.

Poenis fiscalibus creditores praeferri. 10. 7.

(Dass die Gläubiger den fiscalischen Strafen vorgehen.) VI. 418.

De Ponderatoribus et auri illatione. 10. 71.

(Von den Abwägern und der Ablieferung des Goldes.) VI. 523.

De Postliminio reversis et redemtis ab hostibus. 8. 51.

(Von den durch das Heimkehrrecht Zurückgekehrten und den vom Feinde Losgekauften.) VI. 269.

De Postulando. 2. 6.

(Vom Auftreten vor Gericht.) V. 300.

De Posthumis heredibus instituendis vel exheredandis 6. 29.

(Von der Erbeinsetzung oder Enterbung der Nachgeborenen.) V. 981.

De Potioribus ad munera nominandis. 10. 65.

(Von denen, die vorzugsweise zu Amtslasten zu berufen sind.) VI. 515.

De Praebendo salario. 10. 36.

(Von Verabreichung eines Gehalts.) VI. 484.

De Praediis decurionum sine decreto non alienandis. 10. 33.

(Von dem Verbot der Veräusserung der Grundstücke der Decurionen ohne Decret.) VI. 476.

De Praediis et aliis rebus minorum sine decreto non alienandis. 5. 71.

(Von dem Verbot der Veräusserung der Grundstücke und anderer Sachen der Minderjährigen ohne Decret.) V. 876.

De Praediis et omnibus rebus naviculariorum. 11. 2.

(Von den Grundstücken und gesammten Vermögen der Schiffsherrn.) VI. 530.

De Praediis tamiacis et de his, qui ex colonis dominicis etc. procreantur. 11. 68.

(Von den Kaiserlichen Kirchengütern und denen, die von Kaiserlichen Hörigen und Andern freien Standes erzeugt worden.) VI. 621.

De Praefectis Praetorio sive urbi et magistris militum in dignitatibus exaequandis. 12. 4.

(Von der Gleichstellung der Pr. Pr. oder der Stadtpräfecten und der M. M. in ihren Würden.) VI. 642.

De Praepositis agentium in rebus. 12. 21.

(Von den Pr. der *A. i. r.*) VI. 672.

De Praepositis laborum. 12. 18.

(Von den P. L.) VI. 658.

De Praepositis sacri cubiculi. 12. 5.

(Von den *P. s. c.*) VI. 642.

De Praescriptione longi temporis 10 *vel* 20 *annor.* 7. 33.

(Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.) VI. 64.

De Praescriptione 30 *vel* 40 *annorum.* 7. 39.

(Von der dreissig- und vierzigjährigen Verjährung.) VI. 76.

De Praetoribus et honore praeturae et collatione etc. 12. 2.

(Von den Prätoren und der Ehre der Prätur u. s. w.) VI. 637.

De Praetorio pignore. 8. 22.

(Vom prätorischen Pfande.) VI. 204.

De Precario et Salviato interdicto. 8. 9.

(Von dem bittweisen Besitzverhältniss u. S. I.) VI. 166.

De Precibus imperatori offerendis etc. 1. 19.

(Von den an den Kaiser zu richtenden Bittschriften u. s. w.) V. 208.

De Primicerio et Secundicerio et notariis. 12. 7.

(Von den P. und S. und Notarien.) VI. 646.

De Primipilo. 12. 63.

(Von dem Amte eines Primipilaris.) VI. 777.

De Principibus agentium in rebus. 12. 22.
(Von den Pr. der *A. i. r.*) VI. 674.
De Privatis carceribus inhibendis. 9. 5.
(Von dem Verbot der Privatgefängnisse.) VI. 315.
De Privilegiis corporatorum Urbis Romae. 11. 14.
(Von den Privilegien der Zünftigen der Stadt Rom.) VI. 550.
De Privilegiis domus Augustae vel rei privatae. 11. 74.
(Von den Privilegien des Kaiserlichen Hauses oder Privatvermögens.) VI. 628.
De Privilegiis eorum, qui in sacro palatio militant. 12. 28.
(Von den Privilegien derer, die im Kaiserlichen Pallast angestellt sind.) VI. 689.
De Privilegiis scholarum. 12. 30.
(Von den Privilegien der Scholä.) VI. 691.
De Privilegiis urbis Constantinopolitanae. 11. 20.
(Von den Privilegien der Stadt Constantinopel.) VI. 555.
De Privilegio dotis. 7. 74.
(Von dem Privilegium der Mitgift.) VI. 154.
De Privilegio fisci. 7. 73.
(Vom Privilegium des Fiscus.) VI. 152.
De Probationibus. 4. 19.
(Von Beweisen.) V. 559.
De Procuratoribus. 2. 13.
(Von den Procuratoren.) V. 326.
De Professoribus et medicis. 10. 52.
(Von den Professoren und Aerzten.) VI. 503.
De Professoribus qui in urbe Constantinopolitana docentes ex lege meruerunt comitivam. 12. 15.
(Von den Professoren, welche als Lehrer in der Stadt Constantinopel dem Gesetz gemäss die Comitiva erlangt haben.) VI. 653.
De Prohibita sequestratione pecuniae. 4. 4.
(Vom Verbot der Sequestration von Geldern.) V. 537.
Pro quibus caussis servi pro praemio libertatem accipiunt. 7. 13.
(In welchen Fällen Sclaven die Freiheit als Belohnung erhalten.) VI. 31.
Pro socio. 4. 37.
(Von den Genossenschaftsklagen.) V. 631.
De Proximis sacrorum scriniorum. 12. 19.
(Von den P. s. Scr.) VI. 658.
Publicae laetitiae vel consulum nunciatores etc. ne quid accipiant immodicum. 12. 64.
(Dass die Verkünder eines öffentlichen freudigen Ereignisses u. s. w. nichts über das Maass u. s. w. nehmen sollen.) VI. 778.

Q.

De Quadriennii praescriptione. 7. 37.
(Von der vierjährigen Verjährung.) VI. 72.
De Quadrimenstruis brevibus. 1. 42. s. V. 250.
Quae res exportari non debeant. 4. 41.
(Welche Sachen nicht ausgeführt werden dürfen.) V. 638.
Quae res pignori obligari possunt. 8. 17.
(Welche Gegenstände verpfändet werden können.) VI. 194.
Quae res venire non possunt et qui vendere vel emere vetantur. 4. 40.
(Welche Sachen nicht verkauft werden können und wem zu kaufen oder verkaufen verboten ist.) V. 637.
Quae sit longa consuetudo. 8. 53.
(Was eine langjährige Gewohnheit sei.) VI. 277.
De Quaestionibus. 9. 41.
(Von den peinlichen Vernehmungen.) VI. 381.
De Quaestoribus et magistris officiorum. 12. 6.
(Von den Quästoren und den M. O.) VI. 646.
Quando appellare etc. s. *Qu. provocare etc.*
Quando civilis actio criminali praejudicet. 9. 31.

(Wenn eher die Civilklage die Criminalklage ausschliesst.) VI. 370.

Quando decreto opus non est. 5. 72.
(Wenn kein Decret [zur Veräusserung] nöthig ist.) V. 880.

Quando dies legati vel fideicommissi cedit. 6. 53.
(Wenn der Verfalltag der Vermächtnisse und Fideicommisse eintritt.) V. 1063.

Quando et quibus quarta pars debetur ex bonis decurionum. 10. 34.
(Wann und wem der vierte Theil von dem Vermögen der Decurionen gebühret.) VI. 478.

Quando ex facto tutoris vel curatoris minores agere vel conveniri possunt. 5. 39.
(Wann Minderjährige aus der Handlung ihres Vormundes oder Curators klagen oder belangt werden können.) V. 835.

Quando fiscus vel privatus debitoris sui debitores exigere possit vel debeat. 4. 15.
(Wenn der Fiscus oder ein Privatmann die Schuldner seines Schuldners belangen könne, oder nicht.) V. 554.

Quando imperator inter pupillos vel viduas vel alias miserabiles personas cognoscat. 3. 14.
(Wenn der Kaiser Rechtssachen der Mündel oder Wittwen oder anderer bemitleidenswerthen Personen untersucht und entscheidet.) V. 432.

Quando libellus principi datus litiscontestationem faciat. 1. 20.
(In welchen Fällen durch eine dem Kaiser selbst überreichte Klage ein Process anhängig werden könne.) V. 210.

Quando liceat a emtione discedere. 4. 45.
(Wenn eher man vom Kauf zurücktreten dürfe.) V. 644.

Quando liceat unicuique sine judice se etc. vindicare. 3. 27.
(In welchen Fällen es einem Jeden erlaubt ist, ohne den Richter sich u. s. w. zu rächen.) V. 448.

Quando mulier officio tutelae fungi potest. 5. 35.
(Wenn eher eine Frau das Amt der Vormundschaft verwalten kann.) V. 819.

Quando non petentium partes petentibus accrescant. 6. 10.
(In welchen Fällen die Antheile derer, welche nicht auf Einräumung des Nachlassbesitzes antragen, denjenigen zuwachsen, welche darauf angetragen haben.) V. 920.

Quando provocari non est necesse. 7. 64.
(Wenn zu appelliren unnöthig ist.) VI. 137.

Quando tutores vel curatores esse desinant. 5. 60.
(Wann eher Vormünder oder Curatoren aufhören es zu sein.) V. 859.

Quemadmodum civilia munera indicuntur. 10. 42.
(Welchergestalt städtische Amtslasten auferlegt werden.) VI. 491.

Quemadmodum testamenta aperiantur, inspiciantur et describantur. 6. 32.
(Welchergestalt Testamente eröffnet, eingesehen, und Abschriften davon genommen werden.) V. 998.

Qui admitti ad bonorum possessionem possunt. 6. 9.
(Wer zum Nachlassbesitz genommen werden könne.) V. 918.

Qui aetate se excusant. 5. 68.
(Von denen, die sich mit ihrem Alter entschuldigen.) V. 869.

Qui aetate vel professione se excusant. 10. 49.
(Wer sich mit seinem Alter oder Beschäftigung entschuldigt.) VI. 501.

Qui bonis cedere possunt. 7. 71.
(Wer zur Güterabtretung schreiten kann.) VI. 145.

Quibus ad conductionem bonorum fiscalium accedere non licet. 11. 72.
(Wen zur Pachtung fiscalischer Güter zuzulassen verboten ist.) VI. 627.

Quibus ad libertatem proclamare non licet. 7. 18.
(Wem nicht erlaubt sei, auf die Freiheit Anspruch zu machen.) VI. 47.

Quibus ex caussis majores in integrum restituuntur. 2. 54.
(Aus welchen Gründen Grossjährige in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden.) V. 384.
Quibus muneribus excusentur ii qui post impletam etc. 10. 55.
(Gegen welche Amtslasten diejenigen Entschuldigung erhalten, die nach erfüllter Dienstzeit u. s. w.) VI. 508.
De Quibus muneribus vel praestationibus nemini liceat se excusare. 10. 48.
(Welche Aemter oder Leistungen zu übernehmen sich Niemand weigern darf.) VI. 500.
Quibus non objicitur longi temporis praescriptio. 7. 35.
(Wem die ordentliche Verjährung nicht entgegengesetzt wird.) VI. 69.
Quibus res judicata non nocet. 7. 56.
(Wem die rechtskräftige Entscheidung nicht schadet.) VI. 110.
Qui dare tutores vel curatores et qui dari possunt. 5. 34.
(Wer Vormünder und Curatoren bestellen und dazu bestellt werden kann.) V. 816.
Qui et adversus quos in integrum restitui non possunt. 2. 42.
(Welche [Minderjährige], und wider wen sie in den vorigen Stand nicht wiedereingesetzt werden können.) V. 368.
Qui legitimam personam standi in judiciis habeant vel non. 3. 6.
(Wer die gesetzliche Befugniss, in den Gerichten aufzutreten, hat, und wer sie nicht hat.) V. 418.
Qui manumittere non possunt et ne in fraudem creditorum manumittatur. 7. 11.
(Wer nicht freilassen kann, und dass zum Nachtheil der Gläubiger keine Freilassung geschehe.) VI. 29.
Qui militare possunt vel non possunt etc. 12. 34.
(Wer Dienste nehmen kann und wer es nicht kann u. s. w.) VI. 696.
Qui morbo se excusant. 10. 50. 5. 67.
(Wer sich durch Krankheit entschuldigt.) VI. 502. und V. 869. (doppelt.)
Qui non possunt ad libertatem pervenire. 7. 12.
(Wer zur Freiheit nicht gelangen kann.) VI. 30.
Qui numero liberorum se excusant. 5. 66.
(Von denen, welche mit der Anzahl ihrer Kinder sich entschuldigen.) V. 868.
Qui numero tutelarum. 5. 69.
(Von denen, welche [sich] mit der Anzahl [ihrer bereits übernommenen] Vormundschaften [entschuldigen].) V. 869.
Qui petant tutores et ubi petantur. 5. 31.
(Von denen, welche um Vormünder oder Curatoren nachsuchen müssen.) V. 812.
Qui potiores in pignore habeantur. 8. 18.
(Wer im Pfande für bevorzugt erachtet werde.) VI. 197.
Qui pro sua jurisdictione judices dare darive possunt. 3. 4.
(Wer kraft seiner Gerichtsbarkeit Richter bestellen und wer dazu bestellt werden kann.) V. 417.
Qui testamenta facere possint et quemadmodum testamenta fiant. 6. 22.
(Wer ein Testament errichten könne, und wie Testamente errichtet werden.) V. 939.
Quod cum eo qui in aliena potestate est, gestum esse dicitur etc. 4. 26.
(Von Geschäften angeblich mit Menschen, die in fremder Gewalt stehen, vom Sondergut u. s. w.) V. 588.
Quomodo et quando judex sententiam proferre debeat. 7. 43.
(Wie und wann der Richter sein Urtheil fällen müsse.) VI. 90.
Quo quisque ordine conveniatur. 11. 35.
(In welcher Reihenfolge Jeder zu belangen sei.) VI. 565.
Quorum appellationes non recipiuntur. 7. 65.
(Wessen Appellation nicht angenommen wird.) VI. 139.

Quorum bonorum. 8. 2.
(Welchen Nachlasses.) VI. 158.
Quorum legatorum. 8. 3.
(Welchen Vermächtnisses.) VI. 159.

R.

De Raptu virginum seu viduarum necnon sanctimonialium. 9. 13.
(Vom Raube der Jungfrauen, Wittwen und Nonnen.) VI. 338.
De Ratiociniis operum publicorum et de patribus civitatum. 8. 13.
(Von den Rechnungen über öffentliche Bauten und den Vätern der Städte.) VI. 184.
De Rebus alienis non alienandis etc. 4. 51.
(Dass fremde Sachen nicht veräussert werden sollen u. s. w.) V. 654.
De Rebus creditis et jure jurejurando. 4. 1.
(Von anvertrauten Sachen und vom Eide.) V. 527.
De Receptis arbitris. 2. 56.
(Von den durch Vertrag bestellten Schiedsrichtern.) V. 385.
De Reis postulatis. 10. 58.
(Von den zur Untersuchung gezogenen Angeklagten.) VI. 509.
De Re judicata. 7. 52.
(Von rechtskräftiger Entscheidung.) VI. 105.
De Rei uxoriae actione etc. 5. 13.
(Von der Verschmelzung der Heirathsgutsklage u. s. w.) V. 753.
De Rei vindicatione. 3. 32.
(Von der Eigenthumsklage.) V. 479.
De Relationibus. 7. 61.
(Von den Berichten.) VI. 114.
De Religiosis et sumtibus funerum. 3. 44.
(Von den Grabmälern und Begräbnisskosten.) V. 522.
Rem alienam gerentibus non interdici rerum suarum alienationem. 4. 53.
(Dass denen, die fremde Geschäfte führen, die Veräusserung ihrer eigenen Sachen nicht verboten ist.) V. 656.
De Re militari. 12. 36.
(Vom Kriegswesen.) VI. 701.
De Remissione pignoris. 8. 26.
(Vom Erlass des Pfandes.) VI. 207.
De Repudianda bonorum possessione. 6. 19.
(Von der Ausschlagung des Nachlassbesitzes.) V. 925.
De Repudianda vel abstinenda hereditate. 6. 31.
(Von Ausschlagung oder Lossagung von einer Erbschaft.) V. 996.
De Repudiis et judiciis de moribus sublato. 5. 17.
(Von Verlöbnissen und Ehetrennungen und von der Aufhebung des Rechtsverfahrens wegen schlechter Aufführung.) V. 777.
De Reputationibus quae fiunt in judicio in integrum restitutionis. 2. 48.
(Von den Abrechnungen, welche in dem Process über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt finden.) V. 376.
De Requirendis reis. 9. 40.
(Von der Nachstellung der Angeschuldigten.) VI. 380.
Rerum amotarum. 5. 21.
(Wegen entwendeter Sachen [unter Ehegatten].) V. 787.
De Rerum permutatione et praescriptis verbis. 4. 64.
(Vom Tausch und von Klagen mit vorgeschriebenen Worten.) V. 672.
De Rescindenda venditione. 4. 44.
(Von Aufhebung des Kaufs.) V. 640.
De Restitutionibus militum et eorum qui reipublicae caussa absunt. 2. 51.
(Von den Wiedereinsetzungen der Soldaten und derjenigen, welche um des Staats willen abwesend sind.) V. 377.
De Revocandis donationibus. 8. 56.
(Vom Widerruf der Schenkungen.) VI. 294.
De Revocandis his, quae in fraudem creditorum alienata sunt. 7. 75.
(Vom Widerruf dessen, was zum Schaden der Gläubiger veräussert worden.) VI. 154.

S.

De Sacrosanctis ecclesiis. 1. 2.
(Von den hochheiligen Kirchen.) V. 30.
De Salgamo hospitibus non praestando. 12. 42.
(Dass den Einquartierten Salgamum nicht zu leisten ist.) VI. 733.
De Satisdando. 2. 57.
(Von der Bürgschaftsbestellung.) V. 390.
De Secundis nuptiis. 5. 9.
(Von der anderweitigen Verheirathung.) V. 723.
De Seditiosis. 9. 30.
(Von Aufrührern.) VI. 369.
De Senatus consultis. 1. 16.
(Von den Senatsbeschlüssen.) V. 178.
De SC. Claudiano tollendo. 7. 24.
(Von Aufhebung des Cl. S.) VI. 54.
De Sententiam passis et restitutis. 9. 51.
(Von den Verurtheilten und wieder in den vorigen Stand Eingesetzten.) VI. 404.
Sententiam rescindi non posse. 7. 50.
(Dass ein Urtheil nicht wieder aufgehoben werden könne.) VI. 102.
De Sententia, quae sine certa quantitate proferatur. 7. 46.
(Von dem Erkenntniss, das ohne Bestimmung des Betrags ertheilt wird.) VI. 98.
De Sententiis adversus fiscum latis retractandis. 10. 9.
(Von Wiederaufhebung der wider den Fiscus ergangenen Erkenntnisse.) VI. 419.
De Sententiis et interlocutionibus omnium judicum. 7. 45.
(Von den Erkenntnissen und Zwischenurtheilen aller Richter.) VI. 94.
De Sententiis ex periculo recitandis. 7. 44.
(Von der Vorlesung der Erkenntnisse aus dem Protocoll.) VI. 93.
De Sententiis praefectorum praetorio. 7. 42.
(Von den Erkenntnissen der Pr. Pr.) VI. 89.
De Sententiis, quae pro eo quod interest proferuntur. 7. 47.
(Von den Erkenntnissen über das Interesse.) VI. 99.
De Sepulcro violato. 9. 19.
(Von Verletzung des Begräbnisses.) VI. 348.
De Servis fugitivis et libertis municipiisque civitatum etc. 6. 1.
(Von flüchtigen Sclaven und Freigelassenen und den Sclaven der Städte u. s. w.) V. 889.
De Servis reipublicae manumittendis. 7. 9.
(Von der Freilassung der Sclaven der Städte.) VI. 26.
De Servitutibus et aqua. 3. 34.
(Von den [dinglichen] Dienstbarkeiten und insbesondere den Wasser-Dienstbarkeiten.) V. 494.
De Servo pignori dato manumisso. 7. 8.
(Von der Freilassung eines verpfändeten Sclaven.) VI. 25.
Si adversus creditorem. 2. 38.
(Wenn wider den Gläubiger.) V. 364.
Si adversus creditorem praescriptio opponatur. 7. 36.
(Wenn dem Gläubiger die Verjährung entgegen gesetzt wird.) VI. 71.
Si adversus delictum. 2. 35.
(Wenn wider ein Verbrechen.) V. 362.
Si adversus donationem. 2. 30.
(Wenn wider eine Schenkung.) V. 359.
Si adversus dotem. 2. 34.
(Wen wider die Mitgift.) V. 362.
Si adversus fiscum. 2. 37.
(Wenn wider den Fiscus.) V. 363.
Si adversus libertatem. 2. 31.
(Wenn wider die Freiheit.) V. 359.
Si adversus rem judicatam restitutio postuletur. 2. 27.
(Wenn wider rechtskräftige Entscheidung Wiedereinsetzung gesucht wird.) V. 356.
Si adversus solutionem a tutore vel a se factam. 2. 33.
(Wenn wider die vom Vormund oder von ihm selbst geleistete Zahlung.) V. 361.

Si adversus transactionem vel divisionem in integrum minor institui velit. 2. 32.
(Wenn ein Minderjähriger wider einen Vergleich oder Entscheidung in den vorigen Stand eingesetzt werden will.) V. 361.
Si adversus usucapionem. 2. 36.
(Wenn wider die Ersitzung.) V. 363.
Si adversus venditionem. 2. 28.
(Wenn wider den Verkauf.) V. 357.
Si adversus venditionem pignorum. 2. 29.
(Wenn wider den Verkauf der Pfänder.) V. 358.
Si aliena res pignori data sit. 8. 16.
(Wenn eine fremde Sache verpfändet worden ist.) VI. 192.
Si a non competente judice judicatum esse dicatur. 7. 48.
(Wenn angegeben wird, dass ein nicht zuständiger Richter erkannt habe.) VI. 100.
Si antiquior creditor pignus vendiderit. 8. 20.
(Wenn ein älterer Gläubiger ein Pfand verkauft hat.) VI. 203.
Si certum petatur. 4. 2.
(Wenn etwas Bestimmtes gefodert wird.) V. 532.
Si communis res pignori data sit. 8. 21.
(Wenn eine gemeinschaftliche Sache zum Pfande gegeben worden ist.) VI. 204.
Si contra jus vel utilitatem publicam etc. fuerit aliquid postulatum vel impetratum. 1. 22.
(Wenn im Widerspruch mit dem Gesetze oder dem gemeinen Besten u. s. w. Etwas verlangt oder ausgewirkt worden.) V. 212.
Si contra matris voluntatem tutor datus sit. 5. 47.
(Wenn ein Vormund wider den Willen der Mutter bestellt worden ist.) V. 844.
Si curialis relicta civitate rus habitare maluerit. 10. 37.
(Wenn ein Decurion die Stadt verlassen und lieber auf dem Lande hat wohnen wollen.) VI. 485.
Si de momentanea possessione fuerit appellatum. 7. 69.
(Wenn über den augenblicklichen Besitz appellirt worden ist.) VI. 145.
Si dos constante matrimonio soluta fuerit. 5. 19.
(Wenn die Mitgift während stehender Ehe zurückgezahlt worden ist.) V. 788.
Si ex falsis instrumentis vel testibus judicatum sit. 7. 58.
(Wenn auf den Grund falscher Urkunden oder Zeugen erkannt worden ist.) VI. 112.
Si ex pluribus tutoribus vel curatoribus omnes vel unus agere etc. possint. 5. 40.
(Wenn von mehrern Vormündern oder Curatoren alle oder einer klagen u. s. w. können.) V. 837.
Si in caussa judicati pignus captum sit. 8. 23.
(Wenn auf den Grund einer Verurtheilung ein Pfand genommen worden ist.) VI. 205.
Si in communi eademque causa in integrum restitutio postuletur. 2. 26.
(Wenn in derselben Sache, welche mit andern gemeinschaftlich ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht wird.) V. 355.
Si in fraudem patroni a libertis alienatio facta sit. 6. 5.
(Von der zur Hintergehung des Freilassers von den Freigelassenen vorgenommenen Veräusserung.) V. 914.
De Silentiariis et decurionibus eorum. 12. 16.
(Von den Sil. und den Decurionen derselben.) VI. 654.
Si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit. 10. 14.
(Wenn der Theilnehmer an einer Kaiserlichen Freigebigkeit ohne Erben verstorben.) VI. 429.
Si major factus alienationem factam sine decreto ratam habuerit. 5. 74.
(Wenn ein Grossjährig gewordener eine ohne Decret geschehene Veräusserung genehmigt hat.) V. 883.

Si major factus ratum habuerit. 2. 46.
(Wenn ein Grossjähriggewordener seine Genehmigung ertheilt hat.) V. 374.
Si mancipium ita fuerit alienatum ut manumittatur vel contra. 4. 57.
(Wenn ein Sclav dergestalt veräussert worden ist, dass er freigelassen werde, oder umgekehrt.) V. 661.
Si mancipium ita venierit ne prostituatur. 4. 56.
(Wenn ein Sclav dergestalt verkauft worden ist, dass er nicht Preis gegeben werde.) V. 660.
Si mater indemnitatem promiserit. 5. 46.
(Wenn die Mutter Schadlosstellung versprochen hat.) V. 843.
Si minor ab hereditate se abstineat. 2. 39.
(Wenn sich ein Minderjähriger einer Erbschaft enthalten hat.) V. 365.
Si minor se majorem dixerit vel etc. 2. 43.
(Wenn sich ein Minderjähriger für grossjährig ausgegeben u. s. w.) V. 369.
Sine censu vel reliquis fundum comparari non posse. 4. 47.
(Dass ein Grundstück nicht ohne Schatzung oder ohne die Rückstände verkauft werden dürfe.) V. 646.
Si nuptiae ex rescripto petantur. 5. 8.
(Wenn zur Eingehung einer Ehe um Dispensation nachgesucht wird.) V. 722.
Si omissa sit caussa Testamenti. 6. 39.
(Von dem Fall, wo die testamentarische Erbfolge ausgeschlagen worden.) V. 1019.
Si pendente appellatione mors intervenerit 7. 66.
(Wenn während Obschwebens der Appellation ein Todesfall eingetreten.) VI. 142.
Si per vim vel alio modo absentis turbata sit possessio. 8. 5.
(Wenn eines Abwesenden Besitz gewaltsam oder auf andere Weise gestört worden.) VI. 163.
Si pignoris conventionem numeratio pecuniae secuta non sit. 8. 33.
(Wenn nach geschehenem Pfandübereinkommen keine Zahlung des Geldes erfolgt ist.) VI. 217.
Si pignus pignori datum sit. 8. 24.
(Wenn ein Pfand zum Pfande gegeben worden ist.) VI. 206.
Si plures una sententia condemnati sunt. 7. 55.
(Wenn Mehrere durch ein Erkenntniss verurtheilt sind.) VI. 110.
Si post creationem quis decesserit. 10. 68.
(Wenn Einer nach der Wahl gestorben ist.) VI. 516.
Si propter inimicitias creatio facta sit. 10. 66.
(Wenn eine Wahl aus Feindschaft geschehen ist.) VI. 515.
Si propter publicas pensitationes venditio fuerit celebrata. 4. 46.
(Wenn ein Verkauf wegen öffentlicher Abgaben gemacht worden ist.) V. 645.
Si quacunque praeditus potestate etc. 5. 7.
(Wenn hohe Staatsbeamte u. s. w.) V. 721.
Si quis aliquem testari prohibuerit vel coegerit. 6. 34.
(Wenn Jemand einen Andern an der Errichtung des Testaments verhindert oder dazu gezwungen hat.) V. 1000.
Si quis alteri vel sibi sub alterius nomine vel aliena pecunia emerit. 4. 50.
(Wenn Jemand für einen Andern oder für sich unter einem andern Namen oder mit fremdem Gelde gekauft kat.) V. 651.
Si quis eam, cujus tutor fuerit, corruperit. 9. 10.
(Wenn Jemand Diejenige, deren Vormund er gewesen, verführt hat.) VI. 334.
Si quis ignorans rem minoris esse sine decreto comparaverit. 5. 73.
(Wenn Jemand nicht wissend, dass die Sache einem Minorennen gehöre, solche ohne [obrigkeitlich. Veräusserungs-] Decret gekauft hat.) V. 881.
Si quis imperatori maledixerit. 9. 7.

(Wenn einer den Kaiser geschmähet hat.) VI. 318.

Si rector provinciae vel ad eum pertinentes sponsalitia dederint. 5. 2.

(Wenn der Statthalter einer Provinz oder die zu ihm gehörigen Personen einen Mahlschatz gegeben haben.) V. 690.

Si reus vel accusator mortuus fuerit. 9. 6.

(Wenn der Angeklagte oder der Ankläger gestorben ist.) VI. 316.

Si saepius in integrum restitutio postuletur. 2. 44.

(Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand öfters verlangt wird.) V. 371.

Si secundo nupserit mulier cui maritus usumfructum reliquit. 5. 10.

(Wenn sich eine Ehefrau, welcher ihr Ehemann den Niessbrauch letztwillig beschieden hat, anderweitig verheirathet hat.) V. 737.

Si servus aut libertus ad decurionatum adspiraverit. 10. 32.

(Wenn ein Sclav oder ein Freigelassener nach dem Decurionat gestrebt hat.) VI. 476.

Si servus exportandus veneat. 4. 35.

(Wenn ein Sclav zur Ausfuhr verkauft wird.) V. 659.

Si servus extero se vendi mandaverit. 4. 36.

(Wenn ein Sclav einem Fremden aufträgt, ihn zu kaufen.) V. 630.

Si tutor vel curator falsis allegationibus excusatus sit. 5. 63.

(Wenn ein Vormund oder Curator durch falsche Anführung sich entschuldigt hat.) V. 866.

Si tutor vel curator intervenerit. 2. 25.

(Wenn der Vormund oder der Curator dabei vorgekommen ist.) V. 354.

Si tutor vel curator non gesserit. 5. 55.

(Wenn ein Vormund oder Curator nicht verwaltet hat.) V. 854.

Si tutor vel curator reipublicae caussa absit. 5. 64.

(Wenn ein Vormund oder Curator in Staatsgeschäften abwesend ist.) V. 867.

Si unus ex pluribus appellaverit. 7. 55.

(Wenn einer von mehreren appellirt hat.) VI. 144.

Si unus ex pluribus heredibus etc. partem suam debitam solverit vel acceperit. 8. 32.

(Wenn einer von mehreren Erben eines Gläubigers oder Schuldners seinen Antheil an einer Schuld bezahlt oder erhalten hat.) VI. 217.

Si ut omissam hereditatem etc. acquirat. 2. 40.

(Wenn [ein Minderjähriger] um eine ausgeschlagene Erbschaft zu erlangen u. s. w.) V. 366.

Si vendito pignore agatur. 8. 30.

(Wenn nach Verkauf des Pfandes Klage erhoben wird.) VI. 215.

De Solutionibus et liberationibus. 8. 43.

(Von den Zahlungen und Befreiungen.) VI. 245.

De Solutionibus et liberationibus debitorum civitatis. 11. 39.

(Von den Zahlungen und Befreiungen der Schuldner einer Stadt.) VI. 567.

Soluto matrimonio dos quemadmodum petatur. 5. 18.

(Auf welche Weise nach aufgelöster Ehe das Heirathsgut zurückgefodert werde.) V. 786.

De Spectaculis et scenicis et lenonibus. 11. 40.

(Von Schauspielen, Schauspielern und Kupplern.) VI. 568.

De Sponsalibus et arrhis sponsalitiis et proxeneticis. 5. 1.

(Von dem Verlöbniss, von den bei Verlöbnissen vorkommenden Mahlschätzen und dem, was an die Vermittler u. s. w.) V. 687.

De Sportulis et sumtibus etc. et executoribus litium. 3. 2.

(Von den in verschiedenen Gerichten zu zahlenden Gebühren und Kosten und den Executoren der Processe.) V. 412.

De Statuis et imaginibus. 1. 24.

(Von Statüen und Bildern.) V. 215.
De Stratoribus 12. 25.
(Von den Stratores.) VI. 685.
De Studiis liberalibus Urbis Romae et Constantinopolitanae. 11. 18.
(Von den Studien der freien Wissenschaften zu R. u. C.) VI. 553.
De Suariis et susceptoribus vini etc. 11. 16.
(Von den Schweinhändlern und Weinschenken u. s. w.) VI. 551.
De Successorio edicto. 6. 46.
(Vom Erbfolgeedict.) V. 923.
De Suffragio. 4. 3.
(Vom Stimmengeben.) V. 536.
De Suis et legitimis liberis etc. 6. 55.
(Von der Intestatfolge der Eigenkinder und der rechtmässigen Kinder.) V. 1067.
De Summa trinitate et fide catholica. 1. 1.
(Von der höchsten Dreieinigkeit und dem Catholischen Glauben.) V. 13.
Sumtus injuncti muneris ad omnes collegas pertinere. 11. 37.
(Dass die Kosten eines auferlegten Amts alle Collegen treffen.) VI. 567.
De Sumtuum recuperatione. 10. 67.
(Von der Zurückfoderung der Kosten.) VI. 515.
De Superexactionibus. 10. 20.
(Von dem Zuvielabnehmen.) VI. 442.
De Superindicto. 10. 18.
(Vom Ueberausschreiben.) VI. 436.
De Susceptoribus, praepositis et arcariis. 10. 70.
(Von den Steuereinnehmern, den Magazinverwaltern und Cassenverwaltern.) VI. 518.
De Suspectis tutoribus et curatoribus. 5. 43.
(Von verdächtigen Vormündern oder Curatoren.) V. 839.

T.

De Tabulariis, scribis etc. 10. 69.
(Von den Tabularien, Schreibern u. s. w.) VI. 576.
De Tabulis exhibendis. 8. 7.
(Von der Auslieferung der Testamentsurkunden.) VI. 165.
De Temporibus et reparationibus appellationum. 7. 63.
(Von den Fristen der Appellationen u. s. w.) VI. 130.
De Temporibus in integrum restitutionis. 2. 53.
(Von den Fristen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.) V. 379.
De Testamentria manumissione. 7. 2.
(Von der testamentarischen Freilassung.) VI. 6.
De Testamentaria tutela. 5. 28.
(Von der testamentarischen Vormundschaft.) V. 807.
De Testamentis et quemadmodum testamenta ordinentur. 6. 23.
(Von Testamenten, und wie Temente errichtet werden müssen.) V. 944.
De Testamento militis. 6. 21.
(Vom Testamente eines Soldaten.) V. 934.
De Testibus. 4. 21.
(Von Zeugen.) V. 565.
De Thesauris. 10. 15.
(Von den Schützen.) VI. 429.
De Tironibus. 12. 44.
(Von den Recruten.) VI. 734.
De Tractoribus et Stativis. 12. 52.
(Von den Reisevollnachten und den Ruheorten.) VI. 756.
De Transactionibus. 2. 4.
(Von den Vergleichen.) V. 286.
De Tutore vel curatore, qui satis non dedit. 5. 42.
(Von dem Vormund oder Curator, welcher nicht Sicherheit bestellt hat.) V. 837.
De Tutoribus vel curatoribus illustrium. 5. 33.
(Von den Vormündern oder Curatoren der mit der Würde eines *illustris* Bekleideten.) V. 815.

U.

Ubi causae fiscalis vel divinae domus etc. agantur. 3. 26.
(Wo die Rechtssachen des Fiscus oder des Kaiserlichen Hauses u. s. w. verhandelt werden sollen.) V. 445.

Ubi caussa status agi debeat. 3. 22.
(Wo eine den Rechtszustand betreffende Rechtssache verhandelt werden muss.) V. 438.
Ubi conveniatur qui certo loco dare promisit. 3. 18.
(Wo der belangt werden muss, welcher versprochen hat, an einem bestimmten Ort zu zahlen.) V. 435.
Ubi de criminibus agi oporteat. 3. 15.
(Wo wegen Verbrechen geklagt werden muss.) V. 433.
Ubi de hereditate agatur etc. 3. 20.
(Wo wegen einer Erbschaft geklagt wird.) V. 437.
Ubi de possessione agi oporteat. 3. 16.
(Wo wegen des Besitzes geklagt werden muss.) V. 434.
Ubi de ratiociniis tam publicis quam privatis agi oporteat. 3. 21.
(Wo wegen öffentlicher, sowohl als Privatrechnungen geklagt werden muss.) V. 437.
Ubi et apud quem cognitio i. i. rest. agitanda sit. 2. 47.
(Wo und vor wem die Untersuchung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verhandeln ist.) V. 374.
Ubi fidess. peti oporteat. 3. 17.
(Wo ein Fideicommiss gefodert werden muss.) V. 435.
Ubi in rem actio exerceri oporteat. 3. 19.
(Wo eine dingliche Klage angestellt werden muss.) V. 435.
Ubi petantur tutores vel curatores. 5. 32.
(Wo um Vormünder und Curatoren nachzusuchen sei.) V. 814.
Ubi pupilli educari debeant. 5. 49.
(Wo Mündel erzogen werden müssen.) V. 845.
Ubi quis de curiali vel cohortali aliave conditione conveniatur. 3. 23.
(Wo Jemand wegen eines Curial- oder Cohortal- oder andern Verhältnisses belangt werden muss.) V. 439.
Ubi senatores vel clarissimi civiliter vel criminaliter conveniantur. 3. 24.
(Wo Senatoren oder die Clarissimi in Civil- oder Criminalsachen belangt werden.) V. 441.
Unde legitimi. 6. 15.
(Wonach die gesetzmässigen Erben.) V. 922.
Unde liberi. 6. 14.
(Wonach Kinder.) V. 922.
Unde vi. 8. 4.
(Von wo mit Gewalt.) VI. 159.
Unde vir et uxor. 6. 18.
(Wonach Mann und Frau.) V. 925.
De Usucapione pro dote. 7. 28.
(Von der Ersitzung als Mitgift.) VI. 58.
De Usucapione pro donato. 7. 24.
(Von der Ersitzung als geschenkt.) VI. 57.
De Usucapione pro emtore. 7. 26.
(Von der Ersitzung als Käufer.) VI. 56.
De Usucapione pro herede. 7. 29.
(Von der Ersitzung als Erbe.) VI. 58.
De Usucapione transformanda etc. 7. 31.
(Von der Umgestaltung der Ersitzung.) VI. 60.
De Usufructu et habitatione et ministerio servorum. 3. 33.
(Vom Niessbrauch, dem Wohnungsrecht und dem Recht auf Sclavendienste.) V. 486.
De Usuris. 4. 32.
(Von Zinsen.) V. 612.
De Usuris et fructibus legatorum s. fideicommissorum. 6. 47.
(Von den Zinsen und Früchten der Vermächtnisse und Fideicommisse.) V. 1043.
De Usuris pupillaribus. 5. 56.
(Von den Zinsen, welche Mündeln zu entrichten sind.) V. 855.
De Usuris rei judicatae. 7. 54.
(Von den Zinsen der rechtskräftig entschiedenen Sache.) VI. 108.
Ut actiones et ab heredibus et contra heredes incipiant. 4. 11.
(Dass Klagerechte auch den Erben und gegen die Erben sollen erworben werden können.) V. 549.
Ut armorum usus inscio principe etc. 11. 46.

(Von dem ohne Vorwissen des Kaisers verbotenen Gebrauch von Waffen.) VI. 577.

Ut causae post pubertatem adsit tutor. 5. 48.
(Dass der Vormund nach erreichter Mündigkeit [seines Pflegbefohlenen ihm] bei Führung eines Processes beistehen müsse.) V. 844.

Ut dignitatum ordo servetur. 12. 8.
(Dass die Reihefolge der Würden beobachtet werden soll.) VI. 648.

Ut in possionem legatorum s. fideicessor. servandorum caussa mittatur etc. 6. 54.
(Von der Einweisung in den Besitz zur Erhaltung der Vermächtnisse oder Fideicommisse u. s. w.) V. 1065.

Ut infra certum tempus criminalis quaestio terminetur. 9. 44.
(Dass eine Criminalsache binnen einer bestimmten Zeit beendigt werde.) VI. 388.

Uti possidetis. 8. 6.
(Wie ihr besitzet.) VI. 165.

Ut lite pendente vel post provocationem aut definitivam sententiam nulli liceat imperatori supplicare. 1. 21.
(Dass es bei anhängigem Process oder nach gesprochenem Endurtheil oder nach eingewandter Appellation Niemandem erlaubt sei, bei dem Kaiser eine Bittschrift einzureichen.) V. 211.

Ut nemini liceat in emtione specierum se excusare etc. 10. 27.
(Dass Niemandem erlaubt sei, beim Aufkauf von Getreide [durch den Fiscus] dies abzulehnen u. s. w.) VI. 449.

Ut nemini liceat sine judicis auctoritate signa rebus imponere alienis. 2. 17.
(Dass Niemand ohne Ermächtigung des Richters auf fremde Sachen Siegel setzen solle.) V. 338.

Ut nemo ad suum patrocinium suscipiat rusticanos etc. 11. 53.
(Dass Niemand Landbauern oder Dörfer in seinen besondern [immerwährenden] Schutz aufnehme.) VI. 591.

Ut nemo invitus agere vel accusare cogatur. 3. 7.
(Dass Niemand wider seinen Willen zu klagen oder anzuklagen gezwungen werden soll.) V. 419.

Ut nemo privatus titulos praediis suis vel alienis imponat etc. 2. 16.
(Dass keine Privatperson an ihren oder fremden Grundstücken Aufschriften [mit des Kaisers Namen] befestigen solle u. s. w.) V. 337.

Ut nulli patriae suae administratio sine speciali permissu principis permittatur. 1. 41. s. V. 250.

Ut nullus ex vicaneis pro alienis vicaneorum debito teneatur. 11. 56.
(Dass kein Dorfbewohner für fremde Schulden der Dorfbewohner zu haften brauche.) VI. 594.

Ut omnes judices tam civiles quam criminales post administrationem depositam 50 dies in civitatibus etc. permaneant. 1. 49.
(Dass alle Richter, sowohl die bürgerlichen als Kriegsrichter, nach niedergelegtem Amte sich noch 50 Tage lang in den Städten u. s. w. aufhalten sollen.) V. 254.

Ut quae desunt advocatis partium judex suppleat. 2. 11.
(Dass die Richter das, was die Advocaten der Parteien übersehen, ergänzen sollen.) V. 321.

De Uxoribus militum et eorum qui reipublicae caussa absunt. 2. 52.
(Von den Ehefrauen der Soldaten und derer, welche um des Staats willen abwesend sind.) V. 378.

V.

De Vacatione publici muneris. 10. 45.
(Von der Vacanz eines öffentlichen Amtes.) VI. 493.

Vectigalia nova institui non posse. 4. 62.

(Dass keine neuen Zölle eingeführt werden dürfen.) V. 667.
De Vectigalibus et commissis. 4. 61.
(Von Zöllen und Zollconfiscationen.) V. 666.
De Venatione ferarum. 11. 44.
(Von der Jagd auf wilde Thiere.) VI. 576.
De Vendendis rebus civitatis. 11. 31.
(Von dem Verkauf der den Städten gehörigen Gegenstände.) VI. 561.
De Venditione rerum fiscalium cum privatis communium. 10. 4.
(Von dem Verkauf von zwischen dem Fiscus und Privatpersonen gemeinschaftlichen Gegenständen.) VI. 417.
De Verborum et rerum significatione. 6. 38.
(Von der Bedeutung einzelner Wörter und Gegenstände.) V. 1016.
De Vestibus haloveris et auratis etc. 11. 8.
(Von den ganz purpurnen Kleidern u. s. w.) VI. 542.
De Veteranis. 12. 47.
(Von den Veteranen.) VI. 737.
De Vetere jure enucleando. 1. 17.
(Von den aus dem alten Rechte zu fertigenden Auszügen.) V. 178.
De Veteris numismatis potestate. 11. 10.
(Von dem Werth der alten Münzen.) VI. 547.
Vi bonorum raptorum. 9. 33.
(Vom Raube.) VI. 372.
De Vindicta libertate et apud concilium manumissione. 7. 1.
(Von der Freiheitsertheilung durch den Stab und der Freilassung vor dem Concil.) VI. 5.

IV.

Register

über die in den Anmerkungen vorkommenden und erklärten wichtigeren Worte und Redensarten.

(Die erste Zahl zeigt den Band an, die zweite die Seite, und die dritte in (-) die Zahl der Anmerkung; wenn nur eine auf der Seite, oder das betreffende Wort sonst gleich in die Augen springend ist, so ist die Anmerkung nicht genannt.)

A.

Abolitio. 4. 997.
Accessio. 2. 594. (2)
Acinaticium. 3. 460. (44)
Accrescentes. 6. 549.
Actio für *auctio.* 3. 856. (42)
Actio quanti minoris. 2. 519.
Actores. 6. 438.
Actores reipublicae. 6. 567.
Ἀγωγιχὰ. 6. 456. (42)
Adjici für *accedere.* 4. 312.
Adimplere für *solvere.* 2. 899. (83)
Adjutor, actor, procurator. 2. 848. (9)
Administrare, herausgeben. 1. 567.
Ad posteriores leges pertinere. 1. 798. (24)
Adsertor. 6. 45. (28)
Adventitia dos. 2. 671.

Adversus, in Bezug auf u. s. w. 4. 305.
Advocatio für *advocatus*. 6. 366. (26)
Affinitas uneigentlich gebraucht. 2. 49.
Affirmatores. 2. 983.
Agere. 1. 81.
Agitatores. 6. 348.
Alienatio judicii mutandi caussa facta. 1. 503.
Alimenta. 3. 305.
Allecti. 6. 499.
Ambages. 6. 158. (3)
Ἀνάζρισις. 4. 931. (31)
Angariae. 6. 747. (15)
Angiportum. 4. 1225. (356)
Animadverti, mit dem Schwerdte gerichtet werden. 4. 1026. (190)
Annona. 4. 988. (121) 5. 221. (32)
Annona civilis. 5. 731. 5. 963. (65)
Annus utilis. 1. 428. 478.
Ἀντίζρησις. 2. 131.
Appellare für *interpellare*. 1. 550. (11)
Apud acta. 4. 1056. (5)
Arcarii. 6. 446.
Archiatri. 6. 504. (39)
Archius. 4. 1023. (185)
Arenarium. 2. 638. (103)
Argentum factum 3. 526.
Astrologus. 6. 346. (76)
Atypus. 2. 525. (8)
Auctor. 2. 561. 582.
Audientia episcopalis. 5. 109.
Auditorium principis. 2. 706. (141) 2. 19. (18)
Augur. 6. 346. (76)
Autem für *porro*. 2. 58.

B.

Barbaricarii. 6. 514. (59)
Biarchus. 6. 740. (100)
Bona. 3. 817.
Bonorum possessor. 1. 51.
Buccellarii. 6. 338.

C.

Caesariani. 6. 401.
Calautica. 3. 531.
Calculus für *damnum pecuniae*. 1. 449.
Caligatus miles. 1. 357. 4. 932.
Calumnia. 1. 411.
Camum. 3. 460.
Capitus. 5. 221. (32) 222. (34)
Carruca. 3. 524.
Carus (filius). 4. 1007.
Castellum. 4. 478.
Caussa pleonastisch. 2. 261.
Caussa omnis. 2. 594.
Cauta s. *Encauta*.
Cavere für *caveri postulare*. 1. 877. (9)
Cavere, sich Sicherheit bestellen lassen. 2. 312. (112)
Celeberrimus für *frequentissimus*. 6. 520. (91)
Cellula. 6. 553. (77)
Consitores. 6. 594. (52)
Censuales. 6. 576. (69)
Censura für *disciplina*. 6. 491.
Census = *tabulae cens*. 1. 817.
Centenaria. 6. 751. (26)
Cessiones in patentior. 5. 335. (77)
Ceterum für *alioqui*. 1. 505.
Chaldaeus. 6. 346. (76)
Chartiaticum 4. 1039. (218)
Χειρόβολον. 1. 532.
Choma. 4. 904. (96)
Χρῆσις. 1. 696.
Cingulum. 6. 313. (24)
Circa rem ipsam consistere. 2. 417.
Circumferre. 6. 553. (78)
Clara dignitas. 1. 436.
Clausula. 2. 919. (123) 4. 605. (24)
Clavus. 2. 325. (10)
Coactor argentarius. 4. 209.
Coenacularius. 2. 122. 3. 423.
Coercere. 2. 248. 2. 822. (40)
Cogere fructus. 1. 634.
Cogere für *praesumere prosequendum*. 6. 523. (5)
Cohortales. 6. 445. (17) 5. 1103.
Coire in alien. lit. 4. 965.
Colonarium jus. 5. 49.
Comes. 4. 878. (62)
Commentitium jus 4. 1029. (199)
Compactum. 6. 107.
Competitio. 6. 601. (74)
Compromissum. 1. 507. 8.
Concilium. 6. 5.
Condemnare für *condemnari facere*. 1. 611. 360. 2. 682. (66.)
Condictio incerti. 1. 407.
Conditionales. 6. 199.
Confessio für *cautio*. 5. 313. (48)
Confessoria actio, d. h. *quae contra confitentem datur*. 1. 773.
Consanguinei Geschwister. 5. 456. (74)
Consilio sine. 4. 128.

Consulares. in besond. Bedeut. 6. 640. (13)
Consultatio. 6. 96.
Contrectatio. 4. 283.
Contributio. 2. 242.
Contubernium. 4. 1123.
Copia für *annona*. 2. 246. (32)
Corbis. 2. 389.
Coronarium aurum. 5. 158. (24)
Corporaliter possidere. 2. 134.
Credere. 2. 78. (93) 2. 5. 6. (4)
Creditum (in) ire. 2. 237.
Crimen für Anklage. 1. 304.
Cubicularii. 6. 644.
Cucurmii. 6. 548.
Culpa. 2. 106. 114.
Curas agere. 6. 678. (79)
Curialis. 6. 169.
Cursus publicus. 6. 746. (14)
Custodia. 2. 106. (29)

D.

Dare vom *judex*. 6. 28. (14)
Dare für *donare*. 2. 732.
Decemprimatus. 4. 1174. (139)
Decuriae zu Rom. 6. 550. (64)
Deductio in domum. 4. 384. (152)
Defendere für *deserere*. 3. 125.
Deferat für *referat*. 2. 817. (25)
Defugere. 2. 573.
Delatores. 6. 422.
Delectum (ad) non respondere. 1. 852.
Delicatus debitor. 2. 129.
Denique. 1. 616. (4) 1. 351. 4. 1156. (53)
Denunciationes. 6. 91.
Depectus. 1. 412.
Deserere agrum und *derelinquere*. 6. 597. (62)
Devotio publica. 5. 448.
Διαιτηταὶ. 5 568.
Diastoleae. 6. 517. (74)
Diatrectarii. 6. 514. (60)
Difficile für *negandum*. 1. 594.
Dioecesis. 6. 134.
Diploma. 4. 984.
Discussores. 6. 454. (37)
Distrahere. 4. 398. (201)
Divortium und *repudium*. 2. 772. (94)
Dolus, *malus*, 2. 106. 146. (46) 1. 437.
Dominus, Principal. 2. 41.
Donata, *praedia*. 6. 452. (31)
Dromones. 5. 228.
Duploma s. *Dipl*.

E.

Elogia. 4. 930. (28)
Embamma. 2. 343. 3. 461.
Emblema. 3. 525.
Eminentissimi. 6. 383.
Ἔμπορος. 4. 1197.
Emtus für *venditus*. 2. 414.
Encauta. 6. 552. (74)
Epidemetica 6. 726. (67)
Eremodicium. 4. 795. (180)
Ergasteria. 6. 727. (69)
Exactores. 6. 385. (56)
Exceptio für *praescriptio*. 4. 529.
Exceptio für *replicatio*. 2. 26. 81. (32)
Excusare für *prohibere*. 1. 349.
Excusatio. 2. 929.
Exhibere. 1. 857. 865. (51)
Expensae. 6. 432. (68)
Extraordinarium crimen. 4. 901. (88)
Ex vinculis caussam dicere. 4. 929. (23)

F.

Factor, Verbrecher. 3. 197.
Facultates für *fundi*. 6. 464. (55)
Fanatici. 2. 521.
Fideicommissarius für *heres*. 1. 554.
Fideicommittere und *tradere* in bes. Bedeutung. 6. 664. (62)
Follis. 6. 637. (7)
Foricarii. 2. 604. (31)
Formae. 6. 682.
Formale pretium. 3. 680. (48)
Frigusculum für *jurgium*. 2. 755.
Frivola. 2. 122.
Fundus für *materia ex fundo*. 2. 358.
Furca. 4. 991.

G.

Gemma, Cabinetsstück. 1. 659.
Gleba. 6. 637. (6)
Gradus dejectio. 4. 1117. (119)
Gregarii. 6. 726. (66)

H.

Habitus philosophorum. 6. 505. (42)
Hariolus. 6. 346. (76)
Haruspex. ebdas
Hippocorni. 6. 751. (27)
His rebus recte praestari. 1. 619.
Honorati. 5. 302. 6. 554. (82)
Honores für *magistrat. curules*. 4. 1049. (233)

Hopia indica. 4. 82.
Horreum. 6. 181. (52)
Hostilis locus. 3. 898.

I.

Imago. 3. 417.
Inauditus. 4. 967.
Inauratum. 2. 344.
Incantator. 6. 346. (76)
Indicium. 4. 966.
Infamis und *Infamia.* 1. 355.
In foeminam = instar f. 6. 332.
In hoc genere = in hoc modo. 1. 876.
Insidiari, active. 4. 1032.
Inspectores. 6. 433. (73)
Instruere caussam. 2. 631. (92)
Instrumentum fundi. 1. 645. (10)
Insularii. 1. 261.
Intactus. 6. 266. (43)
Integrum negotium. 6. 158. (6)
Intentio. 5. 1093.
Intentio für *exceptio.* 6. 218.
Intercedere. 2. 225.
Interpellare nuptias. 4. 901.
Interpretatio für *limitatio.* 6. 330. (52)
Intestabilis. 4. 882.
Judices pedanei. 1. 351.
Judicio interesse = jud. accipere. 4. 1056.
Jure suo. 1. 576.
Jurgium. 2. 681. (62) 719. (168)
Juris studiosi. 4. 1032. (183)
Jus publicum für *j. commune.* 2. 950. (18)
Jussio für *indictio tributaria.* 6. 369. (31)

K.

Κεφαλιτιῶναι. 6. 430.

L.

Lautumiae. 1. 489.
Lectigarii. 6. 514. (57)
Lege agere. 4. 1277.
Legitimum tempus. 1. 550. (13)
Lex Augusti. 4. 114.
Lex Commissoria. 1. 477.
Lex Julia Miscella. 5. 1021. (115)
Libera legatio 4. 1187.
Limum. 3. 554.
Lis, Gegenstand des Streits. 2. 40.
Litem tempore amittere. 1. 780.
Longi temporis possessio und *praescriptio.* 6. 54. (36)
Lucrativus. 6. 482. (92)

M.

Magister. 4. 1225. (355)
Magus. 6. 346. (76)
Majestas P. R. 4. 899. (85)
Majuma. 6. 577. (30)
Mala mansio. 2. 257.
Mandator. 1. 465. 6. 109.
Mandatum für den Präses. 4. 930. (29)
Manibus accitis ventilare. 6. 346. (77)
Manichäer. 5. 134.
Mansio. 6. 432. (67)
Marocorum lana. 4. 82.
Mathematicus. 6. 346. (76)
Matrimonium vel nuptiae. 2. 649. (10)
Mediaci. 6. 513.
Mensularius. 4. 153.
Mentiri passiv gebraucht. 4. 986.
Mesonauta. 1. 532.
Metalli poena, und *opus metalli.* 4. 1021. (171)
Metrici. 6. 409. (2)
Metrocomia. 6. 441. (4)
Militantes. 5. 444. (60)
Militia. 6. 696.
Militiam mutare. 4. 933.
Mitra. 3. 532.
Momentaneae possessionis actio. 5. 418. (23)
Monere in besond. Bedeutung 6. 577. (31)
Monumenta, Ackerzeichen. 2. 622. (69)
Mora ex re. 2. 610.
Mora litis. 5. 485.
Moritur lis 4. 790. (171)
Motus judicis. 1. 854.
Mulio. 6. 749.
Mundum. 3. 519.
Munus. 6. 488.
Murina vasa. 3. 529. (29)
Mutui datio passiv gebraucht. 2. 226.

N.

Nam für *sed.* 1. 547. (8) 2. 341. 514. 542.
Naturales liberi. 5. 793.
Nauticum foenus. 2. 616.
Nec alioquin für *et non alio modo.* 1. 628.
Nihilominus, negativ. 3. 641.
Nomenclator. 3. 910.
Nomen deferre. 3. 901.

Nomina. 1. 137.
Nominatio und *creatio*. 6. 565.
Nominatores. 2. 982.
Non — sed für *non solum — sed etiam*. 2. 259. (49)
Notae. 3. 136. (66)
Notio. 1. 414.
Notoria. 4. 1000. (142)
Noxa. 1. 797.
Numeri comitatenses et palatini. 6. 704.
Nymphaea. 6. 573.

O.

Obligatio. 2. 376. 991. 4. 572.
Officium cohortale. 6. 126. (35)
Omne periculum. 2. 105.
Operis novi nunciatio. 4. 9.
Opinatores. 6. 439.
Oppositum für *impositum*. 3. 900.
Optimus maximus (*fundus*). 2. 576.
Optio. 4. 1039. (217)
Opus. 4. 11.
Oratores. 4. 962. (65) 6. 554. (83)
Originarii. 6. 485.

P.

Palatini. 6. 400. (80)
Panes civiles. 5. 752. (66)
Paraganda. 6. 542. (49)
Parangariae. 6. 497. (27)
Παραπομπικὰ. 6. 456. (43)
Paraveredi. 6. 497. (27)
Parhippum. 6. 748. (18)
Pariatio. 2. 78. (92)
Pariator. 3. 632.
Patres conscripti. 1. 591.
Paupertas für *bona*. 3. 778. (92)
Pedules. 3. 531.
Peraequatores. 6. 594. (53)
Perfectissimi. 6. 383.
Periculum. 6. 92. (78) 2. 253.
Περισσοχωρηγία. 6. 560. (98)
Permittere und *remittere* verwechselt. 4. 920. (3) 3. 900.
Persequi für *deducere*. 6. 523. (4)
Persona, ein Sclav. 3. 224.
Pittacia. 6. 713. (34)
Plagium. 4. 994. (131)
Plano, de, 3. 818. (4)
Plumbarii. 6. 514. (62)
Plus adjicere. 2. 367.
Pomoerium. 2. 395.
Populares actiones. 1. 377.
Potitus hostium für *captus*. 3. 122. (19)
Praedia rustica. 2. 990. (88) die natürliche Früchte tragen. 2. 490.
Praedium municipium. 6. 603. (75)
Praejudicia. 1. 373. als Einrede. 4. 529.
Praesidium. 4. 1122.
Praevaricatio. 1. 356. 359.
Pragmatici. 4. 1023. (184)
Precario und *um*. 2. 130.
Primates. 6. 378. (42)
Primipilares. 2. 938. (21)
Primipilus. 5. 544. (22) 6. 777. (72)
Principales. 6. 385. (57)
Principium, im Feldlager. 4. 1125.
Proceres. 6. 128.
Procurator und *actor*. 5. 860. (159)
Prodere für *praevaricari*. 4. 938.
Prodiga, Proviant. 6. 416. (25)
Profectitia dos. 2. 669.
Proponere für *componere*. 1. 218.
Proprietas für *plena propr*. 1. 675.
Proscennium. 4. 1201. (240)
Prosecutio. 6. 468. (72)
Protutor. 2. 976.
Pseudocomitatenses. 6. 705.
Publica poena für *solennis*. 6. 341. (64)
Publicum debitum. 6. 141. (57)
Publicum testimonium. 6. 19. (8)
Puncti solatia. 5. 313. (46)
Pupilla für *adulta minor*.

Q.

Quadrigarius. 6. 514. (58)
Quae judicata transacta, finitave sunt. 4. 1258. (442)
Quanti ea res est. 1. 445. 2. 980. 4. 49.
Quantum facere potest. 1. 405. 1 901.
Quia für *quamvis*. 1. 570. (32)
Quin nihilomagis verneinend. 2. 555.
Quod interest. 1. 557. der wahre Werth. 2. 81.

R.

Ratio disputandi. 1. 788.
Receptum. 1. 307.
Recitare. 1. 205.
Redhibitoria actio für ädilitische Klage. 2. 554.
Redimere negotia. 5. 327.
Refutatoriae preces. 6. 114. (8)

Relatio und *delatio* verwechselt gebraucht. 2. 42.
Remittere. 4. 915. (107)
Repudium s. *divortium*.
Requiri für *inquiri*. 6. 330. (49)
Resignare. 3. 12.
Restitutoria actio. 2. 229.
Retractatio. 6. 127. (37)
Reventio. 6. 748. (17)
Rheda. 3. 498. (88)
Riparenses. 6. 705.
Ruta caesa. 1. 861.

S.

Sacratissimum aerarium principis. 1. 52.
Sacrilegium. 6. 368. (27)
Sacrum patrimonium. 6. 435. (86)
Salgamum. 6. 733.
Salutatio. 6. 643. (18)
Samariter. 134.
Satisdatio für *promissio*. 2. 407.
Scena. 4. 1201. (248)
Secundae nuptiae. 5. 723. (34)
Seminarium. 2. 810. (3)
Septimum. 6. 289. (79)
Serica vestis. 2. 571. (72)
Servaculum. 1. 779.
Signare für *superscribere*. 3. 13.
Signatores. 2. 639. (104)
Siliqua. 6. 184. (65)
Solatium. 6. 429.
Solere. 1. 553.
Solitae regiones für *suburbicariae*. 1. 258.
Sollicitator. 4. 901.
Solutio. 4. 727.
Species. 2. 6.
Speculatores. 4. 1039. (216)
Stabulum. 6. 181. (52)
Stativa. 6. 756. (38)
Stipulari, versprechen. 2. 65. 92.
Stratores. 4. 1184. (184) 1. 489.
Stratura. 4. 1263. (450)
Subscribere in crimen. 4. 814. (3)
Substituti. 6. 664. (60)
Sui, die Sclaven. 2. 701. (112)
Superficies. 2. 124. 4. 463.
Superindictum. 6. 436.

T.

Tabella. 6. 478. (90)
Tabularius. 6. 516. (68)
Tamiaca praedia. 6. 621.
Temoniaria onera. 6. 634.
Tergiversari. 1. 558.
Θερμοί. 5. 520. (149)
Terrenus für *subterraneus*. 4. 483.
Togatus (*Augusteus*). 6. 729. (74)
Tractator. 6. 446.
Tractatoria. 6. 756. (37)
Trajectitia pecunia. 2. 616. 17. (58)
Trophimati. 2. 265. (46)
Tueri passiv gebraucht. 3. 39. 2. 1001.
Tum für *quum*. 2. 630. (89)
Turpitudo. 5. 456. (75)

U.

Uniones. 3. 521.
Usurpatio. 1. 49.
Uti für *sicut*. 1. 628.
Utilis actio. 1. 502.
Utique. 1. 604.

V.

Vacantes. 6. 648. (31)
Vagus (*tiro*). 6. 734. (84)
Varus et vatius. 2. 525. (9)
Vates. 6. 346. (76)
Vectigal dinummium. 6. 560. (100)
Vel für *id est*. 5. 762.
Venalitium. 6. 660. (54)
Ventu. 2. 823. (41)
Ventilare. 6. 19. (7)
Veredi und *paraveredi*. 6. 748. (19)
Vesticula 3. 477.
Veteris sc. Icti. 1. 351.
Vexillatio. 6. 715. (38)
Videndum ne. 2. 17. 110. 114.
Vidua. in weiterer Bedeutung. 2. 771.
Vindicta. 4. 117. (13)
Vis für *effectus*. 3. 598.
Vis major. 2. 123. (47)
Vispellio. 2. 569.
Vites. 4. 1126. (138)

X.

Xenoparochus. 4. 1172. (135)

V.

Register

über die erklärten Gesetzstellen, und einzelnen Sätze in denselben.

Anm. Diejenigen Stellen, welche blos nach den Meinungen und Erläuterungen Anderer und genannter Gelehrten erklärt, und zu denen blosse Verweisungen auf solche angeführt sind, sind hier nicht genannt. Dagegen diejenigen, welche durch die Uebersetzer weitläuftigere oder neue und abweichende Erklärungen gefunden haben, durch einen vorgesetzten * bezeichnet worden.

Institutionen.

Lib. I. *Tit.* X. *de adoption.* §. *ult.* . . Band. I. S. 15. Anm. 13)
— II. — IV. *de usufructu.* §. 3. . . — „ — 47. — 23)
— II. — VI. *de usucap.* §. 13. . . — „ — 51. — 28)
— III. — II. *de legit. agnator. success.* — „ — 107. — 53)

Pandecten.

Liber I.

Tit. II. *de origine juris etc.*
l. 2. § 3. . . . . — „ — 217. — 8)
„ „ „ 10. . . . . — „ — 219. — 13)
„ „ „ 36. . . . . — „ — 223. — 16)
„ „ „ 42. . . . . — „ — 225. — 17)
„ „ „ 47. . . . . — „ — 227. — 21)
Tit. IX. *de Senatoribus. l.* 9. . — „ — 253. — 32)
— XII. *de officio Pr. Urbi. l.* 1. *pr.* — „ — 256. — 33)
— XIV. *de officio Praet. l.* 3 *pr.* — „ — 259. — 36)
— XVI. *de officio Proc. etc. l.* 13. — „ — 265. — 39)
— XVIII. *de officio Praef. l.* 14. — „ — 269. — 41)

Liber II.

Vacat.

Liber III.

Tit. III. *de procurator. l.* 27. *pr.* — „ — 370. — 27)
l. 27. §. 1. . . . . — „ — 370. — 28)
„ 35. „ 2. . . . . — „ — 373. — 34)
— V. *de negot. gest.*
l. 8. §. 1. . . . . — „ — 394. — 42)
* „ 35. *pr.* . . . . — „ — 405. — 43)
* „ 38. *pr.* . . . . — „ — 407. — 46)

Liber IV.

Tit. II. *Quod metus caussa etc.*
l. 8. §. 2. . . . . — „ — 421. — 14)
„ 9. *in f.* . . . . — „ — 425. — 20)
„ 14. 1 — 14. . . . . — „ — 428ff. — 24) *u. f.*

Tit.	IV. *De minorib. 25 ann.*								
	l. 40. *pr.* . . .	Band I.	S.	479.	Anm.	112)			
—	VIII. *De recept. qui arb. etc.*								
	l. 13. §. 1. . . .	—	„	—	512.	—	148)		
	„ 32. „ 16. . . .	—	„	—	526.	—	154)		
—	IX. *Nautae caupones etc.*	—	„	—	533.	—	158)		
	Liber V.								
Tit.	I. *De judiciis etc.*								
	l. 19. §. 2. . . .	—	„	—	547.	—	6)		
	„ 57. . . .	—	„	—	556.	—	18)		
—	II. *De inoff. testamento.*								
	* *l.* 11. . . .	—	„	—	567.	—	29)		
	* „ 16. *pr.* . . .	—	„	—	570.	—	31)		
	* „ 17. *pr.* . . .	—	„	—	570.	—	32)		
	„ 31. §. 2. . . .	—	„	—	576.	—	38)		
—	III. *De hereditat. petit.*								
	* *l.* 7. §. 1. . . .	—	„	—	579.	—	40)		
	„ 25. *pr.* . . .	—	„	—	592.	—	51)		
	* „ „ § 15. . . .	—	„	—	595.	—	53)		
	* „ 32. . . .	—	„	—	598.	—	58)		
	„ 40. §. 2. . . .	—	„	—	602.	—	63)		
	„ 51. *pr.* . . .	—	„	—	605.	—	67)		
	„ 9. . . .	—	„	—	610.	—	73)		
	Liber VI.								
	Vacat.								
	Liber VII.								
Tit.	I. *De usufructu etc.*								
	* *l.* 12. *in f.* . . .	—	„	—	648.	—	12)	n. f.	
	* „ 13. §. 4. . . .	—	„	—	649.	—	15)		
	„ 33. „ 1. . . .	—	„	—	660.	—	28)		
	„ 42. „ 1. . . .	—	„	—	663.	—	29)		
	* „ 62. *pr.* . . .	—	„	—	668.	—	33)		
—	IV. *Quibus modis ususfr. etc.*								
	* *l.* 3. §. 2. . . .	—	„	—	680.	—	42)		
—	V. *De usufructu ear. rer. etc.*								
	l. 5. §. 1. . . .	—	„	—	688.	—	46)		
—	VIII. *De usu et habitat.*								
	* *l.* 10. §. 1. . . .	—	„	—	696.	—	51)		
	Liber VIII.								
Tit.	I. *De Servitut.* . . .	—	„	—	711.	—	3)		
—	III. *De servitut. praed. rust.*								
	l. 33. *in f.* . . .	—	„	—	731.	—	28)		
	* „ 48 . . .	—	„	—	732 ff.	—	30)		
	(mit erläuternder Kupfertafel.)								
—	VI. *Quemadmod. servitut. amittuntur.*								
	l. 6. §. 1. . . .	—	„	—	753.	—	53) und 54)		
	* „ 11. §. 1. . . .	—	„	—	757.	—	55)		
	Liber IX.								
Tit.	II. *Ad legem Aquil.*								
—	* *l.* 12. . . .	—	„	—	769.	—	6)		
	III. *De his qui effuderint etc.*								
	l. 5. §. 1. . . .	—	„	—	794.	—	19)		
	„ 5. „ 12. . . .	—	„	—	796.	—	20)		
	Liber X.								
Tit.	I. *Finium regundor.*								
	* *l.* 4. §. 1. . . .	—	„	—	815.	—	1)		

Tit.	II. *Familiae erciscundae.*							
	l. 8. *pr.* . . .	Band I.	S.	—	821.	Anm.	8)
	„ 20. §. 4. . . .	—	„	—	825.	—	10)
	„ 33. *pr.* . . .	—	„	—	832.	—	23)
	„ 37.	—	„	—	834.	—	26)
Tit.	III. *Communi dividundo.*						
	l. 20. *pr.* . . .	—	„	—	852.	—	34)
—	IV. *Ad exhibend. l.* 5. *pr.*	—	„	—	861.	—	42)
	* *l.* 9. §. 5. . . .	—	„	—	864.	—	49)
	Liber XI.						
Tit.	I. *De interrogat. in jure faciend.*						
	l. 11. §. 9. . . .	—	„	—	873.	—	5)
	* „ 12. *pr.* . . .	—	„	—	873.	—	6)
—	III. *De Servo corrupto.*						
	l. 9. *pr.* . . .	—	„	—	880.	—	13)
—	VII. *De religios. etc. l.* 8. §. 1.	—	„	—	893.	—	25)
	Liber XII.						
Tit.	I. *De reb. cr. etc. rubr. tit.*	Band II.	S.		5.	Anm.	1)
	l. 2. §. 1. . . .	—	„	—	6.	—	5)
	„ 9. „ 9. . . .	—	„	—	10	—	10)
	„ 10. . . .	—	„	—	11.	—	11)
	„ 32. . . .	—	„	—	17.	—	15)
	„ 38. . . .	—	„	—	19.	—	17)
—	II. * *De jurej. etc. rubr. tit.*	—	„	—	22.	—	21)
	l. 9. §. 1. . . .	—	„	—	25.	—	23)
	„ 9. „ 4. . . .	—	„	—	26.	—	24)
	„ 13. „ 2. . . .	—	„	—	28.	—	26)
	„ 17. „ 2. . . .	—	„	—	30.	—	30)
	„ 18. . . .	—	„	—	31.	—	32)
	„ 30. *pr.* . . .	—	„	—	34.	—	34)
	„ 35. *pr.* . . .	—	„	—	37.	—	41)
—	IV. * *De condictione caussa data etc.*						
	rubr. tituli . . .	—	„	—	43.	—	51)
—	V. *De condictione ob turpem causs.*						
	l 2 §. *ult.* . . .	—	„	—	53.	—	58)
—	VI. *De condict. indebiti.*						
	l. 10. . . .	—	„	—	57.	—	64)
	„ 26. § 12. *pr.* . .	—	„	—	64.	—	72)
	„ 38 *pr. ff.* §. . .	—	„	—	68.	—	78) ff.
	* „ 56. . . .	—	„	—	73.	—	87)
	* „ 66. . . .	—	„	—	77.	—	91)
	Liber XIII.						
Tit.	I. *De condict. furtiva.*						
	l. 5. . . .	—	„	—	82.	—	2)
	„ 11. . . .	—	„	—	84.	—	3)
	„ 14. . . .	—	„	—	84.	—	4)
—	III. *De condictione triticiaria.*						
	Rubr. tit. . . .	—	„	—	87.	—	7)
—	IV. *De eo quod certo loco etc.*						
	l. 2. . . .	—	„	—	89.	—	11)
—	VI. *Commodati vel contra.*						
	l. 5. §. *ult.* . . .	—	„	—	109.	—	34)
	„ 7. *in f.* . . .	—	„	—	110.	—	36)
—	VII. *De pignorat. actione.*						
	l 11. §. 6. . . .	—	„	—	122.	—	45)
	„ 22. *pr.* . . .	—	„	—	125.	—	50)
	„ 23. . . .	—	„	—	127.	—	51)

	* *l.* 40. §. 1. . . .	Band II.	S.	133.	Anm. 61) f.
	„ 41. *i. f.* . . .	— „	—	135.	—	63)
	Liber XIV.					
Tit.	I. *De exercitoria actione.*					
	l. 1. §. 5. . . .	— „	—	140.	—	4)
—	II. *De lege Rhodia de jactu.*					
	l. 1. §. 7. . . .	— „	—	147.	—	15)
	Liber XV.					
	Vacat.					
	Liber XVI.					
Tit.	I. *Ad SC. Vellejan.*					
	* *l.* 19. *in f.* . . .	— „	—	237.	—	15)
	„ 30. . . .	— „	—	240.	—	19)
	„ 31. . . .	— „	—	241.	—	20)
—	II. *De compensation.*					
	l. 18. . . .	— „	—	246.	—	30)
—	III. *Depositi vel contra.*					
	l. 1. §. 4. . . .	— „	—	248.	—	35)
	„ „ „ 41. . . .	— „	—	255.	—	37)
	„ 17. . . .	— „	—	261.	—	42)
	„ 26. §. 2. . . .	— „	—	264.	—	46)
	* „ 27. . . .	— „	—	265.	—	47)
	Liber XVII.					
Tit.	I. *Mandati vel contra.*					
	l. 6. § 7. . . .	— „	—	274.	—	4-6)
	„ 8. „ 4. . . .	— „	—	276.	—	7)
	„ 19. . . .	— „	—	284.	—	31)
	„ 36. „ 3. . . .	— „	—	295.	—	52)
	„ 38. *in f.* . . .	— „	—	296.	—	59)
	* „ 45. §. 7. . . .	— „	—	298.	—	66)
	„ 48. *in f.* . . .	— „	—	300.	—	73)
	„ 49. *in f.* . . .	— „	—	300.	—	76)
	„ 50. §. 1. . . .	— „	—	301.	—	78)
	„ 52. *in f.* . . .	— „	—	301.	—	81)
	* „ 57. . . .	— „	—	303.	—	85)
	„ 59. §. 4. . . .	— „	—	305.	—	92-94)
	„ 60. „ 3. . . .	— „	—	307.	—	98)
—	II. *Pro socio. l.* 9. . .	— „	—	310.	—	109)
	* „ 36. . . .	— „	—	316.	—	124)
	* „ 52. §. 5. . . .	— „	—	319.	—	131)
	* „ 63. „ 8. . . .	— „	—	327.	—	150)
	Liber XVIII.					
Tit.	I. *De contrahenda emtione etc.*					
	l. 6. *in f.* . . .	— „	—	341.	—	8)
	* „ 39. *in f.* . . .	— „	—	351.	—	14)
—	II. *De in diem addict.*					
	l. 11. *pr.* . . .	— „	—	368.	—	31)
	Liber XIX.					
Tit.	I. *De action. emti etc.*					
	* *l.* 13. §. 17. . . .	— „	—	413.	—	9)
	* „ 50. . . .	— „	—	428.	—	18)
	* „ 51 §. 1. . . .	— „	—	428.	—	19)
—	II. *Locati conducti.*					
	* „ 35. „ 1. . . .	— „	—	450.	—	25)
	* „ 60. „ 6 . . .	— „	—	458.	—	27)
—	IV. *De rerum permutatione.*					
	l. 1. *pr.* . . .	— „	—	460.	—	28)

Liber XX.

Tit. I. *De pignore et hypoth.*
* *l.* 9. . . . Band II. S. 478. Anm. 3)

Liber XXI.

Tit. I. *De aedil. Edicto etc.*
l. 25. §. 9. . . . — „ — 538. — 22)
„ 30. „ 1. . . . — „ — 540. — 25)
„ 43. „ 8. . . . — „ — 551. — 32)
* „ „ „ 9. . . . — „ — 552. — 33)
„ 48. „ 3. . . . — „ — 554. — 36)
„ 59. *pr.* . . . — „ — 558. — 46)
„ *ult. in f.* . . . — „ — 560. — 50)
— II. *De evictionibus etc.*
l. 1. *in f.* . . . — „ — 560. — 51)
„ 21. §. 3. . . . — „ — 566. — 60)
„ 26. . . . — „ — 567. — 61)
„ 27. . . . — „ — ebd. — 62)
„ 29. §. 1. . . . — „ — 568. — 64) f.
„ 43. *in f.* . . . — „ — 575. — 79)
„ 57. *pr.* . . . — „ — 581. — 88)
„ 66. §. 1. . . . — „ — 585. — 99)
„ 70. . . . — „ — 589. — 105)
„ 71. *pr.* . . . — „ — ebd. — 107)

Liber XXII.

Tit. I. *De usuris etc.*
l. 3. *pr.* . . . — „ — 595. — 5)
„ „ §. 2. . . . — „ — 596. — 6)
„ 4. *pr.* . . . — „ — 597. — 8) ff.
„ „ §. 1. . . . — „ — 598. — 11) ff.
„ 6. *in f.* . . . — „ — 599. — 16)
„ 11. . . . — „ — 600. — 19)
„ 12. . . . — „ — 601. — 20)
„ 13. . . . — „ — ebd. — 21) f.
„ 15. . . . — „ — 602. — 24)
* „ 17. . . . — „ — 603. — 27)
„ „ §. 2. . . . — „ — 604. — 28)
„ 18. *pr.* . . . — „ — 605. — 36)
„ „ §. 1. . . . — „ — ebd. — 37)
„ 19. *pr.* . . . — „ — 606. — 38) f.
„ 24. §. 1. . . . — „ — 607. — 41)
„ 25. „ 1. *pr.* . . . — „ — 608. — 42)
„ 27. . . . — „ — 609. — 43)
„ 28. . . . — „ — ebd. — 44)
— II. *De nautico foenore.*
l. 4. §. 1. . . . — „ — 617. — 57)
— III. *De Probation. etc.*
l. 28. . . . — „ — 630. — 88)
„ 30. . . . — „ — 631. — 91)
— V. *De testibus.*
l. 4. . . . — „ — 635. — 98)
— VI. *De juris et facti ignor.*
l. 1. *pr.* . . . — „ — 639. — 106)
„ 4. . . . — „ — 641. — 107)

Liber XXIII.

Tit. II. *De ritu nuptiar.*
l. 12. §. 4. . . . — „ — 650. — 12)
„ 43. „ 13. . . . — „ — 658. — 24)

l. 60. pr. . . . Band II. S. 663. Anm. 31)
* „ 67. §. 3. . . . — „ — 667. — 35)
* „ „ „ 6. . . . — „ — 668. — 37)

Tit. III. *De jure dotium.*
l. 7. § 3. pr. . . . — „ — 673. — 44)
„ 38. . . . — „ — 684. — 70)
„ 39. . . . — „ — ebd. — 71)f.
„ 43. §. 1. . . . — „ — 686. — 75)
„ 58. *in f.* . . . — „ — 694. — 90)
„ 59. *in f.* . . . — „ — 695. — 93)
„ 69. §. 3. . . . — „ — 699. — 104)
„ 75. pr. . . . — „ — 702. — 116)
„ 76. pr. . . . — „ — 702. —119)f.
„ 78. pr. . . . — „ — 703. — 123)
* „ „ *in f.* . . . — „ — 706. — 141)
„ *ult. in f.* . . . — „ — 709. — 149)

— IV. *De pactis dotalibus.*
l. 4. pr. . . . — „ — 710. — 152)
„ 30. pr. . . . — „ — 721. —172)f.

— V. *De fundo dotali.*
* l. 10. . . . — „ — 725. — 181)
„ 14. *in f.* . . . — „ — 727. — 185)
„ 15. . . . — „ — 727. — 186)
„ 18. pr. . . . — „ — 728. — 190)

Liber XXIV.

Tit. I. *De donation. i. v. et ux.*
* l. 1. . . . — „ — 730. — 1)
„ 2. . . . — „ — ebd. — 2)
„ 3. §. 2. . . . — „ — 731. — 4)
„ „ „ 9. . . . — „ — 732. — 5)
„ 5. „ 5 ff. . . . — „ — 735. — 9)ff.
„ 7. „ 8. . . . — „ — 740. — 24)
„ 11. „ 2. . . . — „ — 742. — 29)
„ 13. „ 1. . . . — „ — 744. — 36)
„ 24 *in f.* . . . — „ — 748. —40)ff.
„ 32. „ 9. . . . — „ — 754. — 49)
„ „ „ 17 ff. . . . — „ — 757. —56)ff.

— III. *Soluto matrimon. dos etc.*
l. 15. §. 1. . . . — „ — 783. — 119)
„ 42. „ 1. . . . — „ — 797. — 139)
„ „ „ 3. . . . — „ — ebd. — 141)

Liber XXV.

Tit. II. *De act. rerum amotar.*
l. 17. . . . — „ — 818. —28)ff.

— III. *De agnosc. et alend. lib.*
l. 3. §. 4. . . . — „ — 825. — 46)

Liber XXVI.

Tit. I. *De tutelis.*
l. 1. pr. . . . — „ — 843. — 1)f.

— II. *De testar. tut.*
l. 26. §. 2. . . . — „ — 856. — 20)

— IV. *De legitim. tutor.*
l. 3 §. 3. . . . — „ — 863. — 36)

— VII. *De administr. et periculo tutor.*
l. 5. §. 6 ff. . . . — „ — 879. —49)ff.
„ 10. . . . — „ — 885. — 58)
„ 11. . . . — „ — 885. — 59)

l. 16. . . . . Band II. S. 887. Anm. 60)
„ 23. . . . — „ — 888. — 61)
„ 26. . . . — „ — 889. — 63)
„ 36. . . . — „ — 892. — 66)

Tit. VIII. *De auctoritate et cons. etc.*
l. 4. . . . — „ — 912. — 110)
„ 5. §. 2. . . . — „ — 913. — 111)

— IV. *Quando ex facto tutor.*
l. 3. *in f.* . . . — „ — 918. — 117)

Liber XXVII.

Tit. I. *De excusation.*
* l. 8. §. 12. . . . — „ — 938. — 21)
„ 13. „ 6. . . . — „ — 942. — 27)

— III. *De tutelae et ration.*
l. 10. . . . — „ — 969. — 63)

— IX. *De rebus eorum etc.*
* l. 3. §. 4. . . . — „ — 992. — 95)
* „ 5. „ 2. . . . — „ — 993. — 96)

Liber XXVIII.

Tit. II. *De liberis et posthumis.*
l. 28. *pr.* . . . Band III. S. 24. Anm. 44)
„ 29. §. 8. . . . — „ — 27. — 57)
„ „ „ 15. . . . — „ — 29. — 63)

— V. *De heredibus instituendis.*
l. 47. §. 1. . . . — „ — 66. — 125)
„ 78. *pr.* . . . — „ — 76. — 145)f.
„ 86. §. 1. . . . — „ — 80. — 151)
„ 87 . . . — „ — 81. — 152)

— VI. *De vulg. et pupill. subst.*
l. 2. §. 3. . . . — „ — 84. — 158)
„ 3. . . . — „ — 85. — 160)
„ 41. *in f.* . . . — „ — 100. — 194)
„ 42. . . . — „ — 101. — 195)
„ 44. §. 3. . . . — „ — 103. — 196)

Liber XXIX.

Tit. I. *De testamento militis.*
l. 15 §. 3. . . . — „ — 124. — 30)
„ 34. „ 1. . . . — „ — 133. — 56)

— II. *De acquirenda vel omitt. hered.*
l 34. §. 1. . . . — „ — 153. — 113)
„ 35. *pr.* . . . — „ — 154. — 117)
„ 40. *in f.* . . . — „ — 156. — 126)
„ 55. *pr.* . . . — „ — 160. — 140)
„ 62. *pr.* . . . — „ — 163. — 145)
„ 70. §. 1. . . . — „ — 165. — 151)
„ 71. *pr.* . . . — „ — 165. — 152)ff.
„ 91. . . . — „ — 174. — 191)

— IV. *Si quis omissa caussa.*
l. 3 . . . — „ — 182. — 214)
„ 6. §. 6. . . . — „ — 185. — 219)
„ 10. *pr.* . . . — „ — 187. — 222)

— V. *De Senatuscons. Silan. etc.*
l. 21. §. 1. . . . — „ — 208. — 279)

— VI. *Si quis aliquem testari prohib. etc.*
l. 2. *in f.* . . . — „ — 211. — 287)

— VII. *De jure Codicillor.*
l. 11. . . . — „ — 216. — 305)ff.

	l. 14. §. 1. ff. . . .	Band III.	8.	218.	Anm. 312) ff.
	„ 16. . . .	— „	—	219.	— 316)
	Liber XXX.				
	De legatis et fidecss. I.				
	l. 38. *in f.* . . .	— „	—	236.	— 29)
	„ 114. §. 7. . . .	— „	—	277.	— 113)
	„ 116. §. 1. . . .	— „	—	279.	— 117) ff.
	Liber XXXI.				
	De legat. et fidcss. II.				
	l. 5. . . .	— „	—	285.	— 4)
	„ 32. §. 2. . . .	— „	—	292.	— 26)
	„ 34. §. 1. . . .	— „	—	294.	— 33)
*	„ „ „ 2. . . .	— „	—	295.	— 35)
*	„ 39. . . .	— „	—	298.	— 41)
	„ 52. . . .	— „	—	303.	— 56)
	„ 53 *pr. ff.* . . .	— „	—	ebd.	— 57) ff.
	„ 67. ff. . . .	— „	—	311.	— 86) ff.
	„ 69. §. 2. . . .	— „	—	313.	— 96)
	„ „ „ 3. . . .	— „	—	314.	— 99)
	„ 75. . . .	— „	—	316.	— 104)
	„ 76 *pr. ff.* . . .	— „	—	317.	— 108) ff.
	„ 77. §. 32. . . .	— „	—	326.	— 140)
	„ 88. „ 7. . . .	— „	—	335.	— 168)
*	„ „ „ 5. . . .	— „	—	ebd.	— 167)
	Liber XXXII.				
	De Legat. et fidcss. III.				
	l. 38. §. 4. . . .	— „	—	371.	— 16)
	„ 40. *pr.* . . .	— „	—	374.	— 20)
*	„ „ *in f.* . . .	— „	—	374.	— 21)
*	„ 55. *pr.* . . .	— „	—	387.	— 30)
	Liber XXXIII.				
Tit. VII.	*De instructo vel instrum. legato.*				
	l. 3. *in f.* . . .	— „	—	465.	— 50)
*	„ 18. §. 1. . . .	— „	—	475.	— 57)
*	„ 7. §. 2. *in med.* .	— „	—	500.	— 90)
	Liber XXXIV.				
Tit.	I. *De alimentis vel cibar. legatis.*				
*	*l.* 9. *pr.* . . .	— „	—	509.	— 5)
—	II. *De auro, argento, mundo etc.*				
*	*l.* 8. . . .	— „	—	522.	— 14)
*	„ 32. . . .	— „	—	534.	— 53)
—	V. *De rebus dubiis.*				
*	*l.* 1. . . .	— „	—	572.	— 91)
*	„ 13. §. 3. . . .	— „	—	579.	— 93)
	„ 29. . . .	— „	—	585.	— 94)
—	IX. *De his quae ut indignis etc.*				
*	*l.* 5. §. 1. . . .	— „	—	589.	— 96)
	Liber XXXV.				
Tit.	I. *De condition. et demonstrat.*				
	l. 4. *pr.* . . .	— „	—	599.	— 3)
*	„ 10. . . .	— „	—	601.	— 7)
*	„ 24. . . .	— „	—	606.	— 13)
	„ 43. *pr.* . . .	— „	—	614.	— 21)
	„ 54. *pr.* . . .	— „	—	619.	— 30)
*	„ 80. . . .	— „	—	631.	— 46)
	„ 86. *in med.* . . .	— „	—	635.	— 50)

Tit. II. *Ad legem Falcid.*
l. 11. §. 5. . . . Band III. S. 651. Anm. 85)
„ „ „ 6. . . . — „ — 653. — 93)
„ „ „ 7. . . . — „ — 655. — 95) f.
„ 14. „ 1. . . . — „ — 656. — 99) f.
„ „ „ *in f.* . . . — „ — 657. — 2)
* „ 22. *pr.* . . . — „ — 663. — 12)
* „ 23. *in f.* . . . — „ — 664. — 15)
* „ 30. §. 2. . . . — „ — 667. — 20)
* „ 32. „ 2. . . . — „ — 670. — 25)
„ 54. *in f.* . . . — „ — 677. — 36)
* „ 87. *in f.* . . . — „ — 694. — 64)
„ 93. . . . — „ — 698. — 70)
— III. *Si cui plus quam per legem Falcid. etc.*
l. 1. §. 3. . . . — „ — 701. — 72)
„ „ „ 9. f. . . . — „ — 703. — 73) f.

Liber XXXVI.

Tit. I. *Ad SC. Trebellian.*
* *l.* 3. *pr.* . . . — „ — 713. — 5)
„ 17. §. 6. . . . — „ — 728. — 27)
* „ 27. „ 16. . . . — „ — 739. — 40)
* „ 30. „ 4. . . . — „ — 741. — 41)
* „ 58. „ 3. . . . — „ — 757. — 69)
* „ 63. „ 2. . . . — „ — 761. — 76)
* „ „ „ 11. . . . — „ — 763. — 77)
* „ 67. „ 2. . . . — „ — 768. — 81)
„ 78. „ 1. . . . — „ — 774. — 88)
„ 80. *in f.* . . . — „ — 780. — 95)
— II. *Quando dies legat. vel fidcss. cedat.*
l. 1. . . . — „ — 781. — 97)
* „ 19. §. 1. . . . — „ — 788. — 4)
— IV. *Ut in possess. leg. vel fidcss. etc.*
* *l.* §. 3. . . . — „ — 805. — 23)
„ „ 19. . . . — „ — 809. — 26)

Liber XXXVII.

Tit. I. *De bonor. possess.*
l. 5. . . . — „ — 819. — 5)
— III. *De B. P. furioso etc.*
l. 1. . . . — „ — 822. — 13)
— IV. *De B. P. contra Tabul.*
l. 20. §. 1. . . . — „ — 837. — 33)
— VIII. *De conjungendis e. emanc. etc.*
l. 1. §. 16. . . . — „ — 867. — 49)
— XIV. *De jure patronat.*
l. 17. *pr.* . . . — „ — 903. — 79)

Liber XXXVIII.

Tit. V. *Si quid in fraud. patroni etc.*
l. 1. §. 6. . . . — „ — 951. — 29)
„ 3. „ 1. . . . — „ — 955. — 31)

Liber XXXIX.

Tit. I. *De Operis novi nunciatione.*
l. 13. §. 1. . . . Band IV. S. 18. Anm. 15)
* „ 20. „ 13. . . . — „ — 21. — 17)
* „ 9. *pr.* . . . — „ — 28. — 23)
„ 10. . . . — „ — 31. — 24)
„ 18. §. 1. . . . — „ — 41. — 36)
„ 1. „ 20. . . . — „ — 59. — 45)

Liber XL.

Tit. I. *De Manumission.*
l. 20. §. 2. . . . Band IV. S. 116. Anm. 11)
— IV. *De Manumiss. testo.*
l. 50. §. 1. . . . — „ — 136. — 27)
* „ 55. *in f.* . . . — „ — 138. — 29)
— V. *De fidessar. libertat.*
* *l.* 4. §. 17. . . . — „ — 144. — 36)
* „ 10. *in f.* . . . — „ — 148. — 41)
* „ 42. . . . — „ — 150. — 42) ff.
— IX. *Qui et a quibus manumitti etc.*
l. 8. *pr.* . . . — „ — 213. — 92)
— XIV. *Si ingenuus esse dicetur.*
l. 3. *pr.* . . . — „ — 240. — 116)

Liber XLI.

Tit. I. *De acquirendo rerum dominio.*
l. 16. *in f.* . . . — „ — 256. — 2)
* „ 23. *in f.* . . . — „ — 258. — 3)
* „ 27. *pr.* . . . — „ — 261. — 4)
* „ 65. *in f.* . . . — „ — 276. — 14)
— III. *De Usurpation. et usucap.*
* *l.* 4. §. 7. . . . — „ — 301. — 52)
* „ 15. *pr.* . . . — „ — 308. — 68)
* „ 33. §. 2. . . . — „ — 318. — 77)
* „ 35. *in f.* . . . — „ — 324. — 86)

Liber XLII.

Tit. I. *De re judicata.*
l. 4. *pr.* . . . — „ — 346. — 6)
„ „ §. 6. . . . — „ — 347. — 11)
„ 12. . . . — „ — 349. — 25)
* „ 63. *pr.* . . . — „ — 362. — 73)
— II. *De confessis.*
l. 4. . . . — „ — 364. — 77)
— IV. *Quibus ex caussis.*
l. 2. . . . — „ — 369. — 96) f.
„ 3. . . . — „ — ebd. — 98) ff.
„ 8. §. 3. . . . — „ — 379. — 129)
„ 9. . . . — „ — ebd. — 130)
— VI. *De Separation.*
l. 1. §. 17. . . . — „ — 392. — 183)
— VIII. *Quae in fraudem creditor. etc.*
l 10. §. 15. . . . — „ — 405. — 222)
„ 24. *in f.* . . . — „ — 411. — 253)
„ 25. §. 6. . . . — „ — 413. — 275)

Liber XLIII.

Tit. XIII. *Ne quid in flumine publico fiat etc.*
l. ult. §. 12 . . . — „ — 445. — 30)
— XVIII. *De superficiebus.*
l. 1. §. 5. . . . — „ — 464. — 55)
— XX. *De aqua quotid.*
* *l.* 1. §. 17. . . . — „ — 475. — 68)
* „ „ „ 22. . . . — „ — 476. — 69)
„ „ „ 26. . . . — „ — 477. — 71)
* „ 3. „ 2. . . . — „ — 480. Kpfrtafel.
* „ 7. *pr.* . . . — „ — 481. — 80)
— XXI. *De rivis.*
* *l.* 3. *pr.* . . . — „ — 484. — 86)

Tit. XXIV. *Quod vi aut clam.*
l. 7. §. 2. . . . Band IV. S. 496. Anm. 96)
„ 11. „ 4. . . . — „ — 499. — 101)
* „ 11. „ 12. . . . — „ — 501. — 104)
* „ 15. „ 2. . . . — „ — 505. — 108)
— XXXII. *De migrando.*
l. 1. §. 2. . . . — „ — 525. — 116)

Liber XLIV.

Tit. I. *De exceptior. praescript. etc.*
* *l.* 13. . . . — „ — 531. — 10)
* „ 17. . . . — „ — 532. — 12)
— IV. *De doli mali et metus except.*
l. 4. §. 3. . . . — „ — 555. — 44)
* „ „ „ 6. . . . — „ — 556. — 46)
— VII. *De obligat. et action.*
* *l.* 23 *pr.* . . . — „ 581. — 82)

Liber XLV.

Tit. I. *De verborum obligation.*
l. 38. §. 19. . . . — „ — 612. — 40)
„ 83. „ 6. . . . — „ — 630. — 71)
„ 97. „ 1. . . . — „ — 636. — 86)
* „ 115. „ 2. . . . — „ — 643. — 94)
* „ 122. „ 1. . . . — „ — 648. — 105)
„ 126. „ 2. . . . — „ — 653. — 115)f.
„ 130. . . . — „ — 656. — 119)
* „ 132. *pr.* . . . — „ — 658. — 125)
— III. *De stipulati servor.*
* *l.* 18. §. 2. . . . — „ — 679. — 162)
* „ 20. *pr.* . . . — „ — 681. — 164)

Liber XLVI.

Tit. VII. *Judicatum solvi.*
* *l.* 10. . . . — „ — 795. — 178)
— VIII. *Ratam rem haberi etc.*
l. 3. . . . — „ — 800. — 188)ff.
„ 22. §. 4. . . . — „ — 807. — 202)

Liber XLVII.

Tit. II. *De furtis.*
„ 23. . . . — „ — 826. — 15)

Liber XLVIII.

Tit. V. *Ad legem Jul. de adulter.*
l. 13. §. 8. . . . — „ — 945. — 49)
— VII. *Ad legem Juliam de vi priv.*
* *l.* 1. §. 1. . . . — „ — 964. — 69)
— VIII. *Ad legem Cornel. de sicar.*
* *l.* 3. §. 4. . . . — „ — 968. — 83)
— XVI. *Ad SC. Turpillian.*
l. 1. §. 13. . . . — „ — 999. — 137)
„ „ „ 26. . . . — „ — 1010. — 161)
— XIX. *De poenis.*
* *l.* 4. . . . — „ — 1018. — 171)

Liber XLIX.

Tit. VII. *Nihil innovari appellatione interposita.*
l. 1. §. 3. . . . — „ — 1074. — 34)
* „ 3. „ 8. . . . — „ — 1084. — 54)
— XIV. *De jure fisci.*
l. ult. in f. . . . — „ — 1101. — 84)f.

Tit. XV. *De captivis etc.*
l. 12. *in f.* . . . Band IV. S. 1110. Anm. 103)f
— XVII. *De castrensi peculio.*
l. 14. *in f.* . . . — „ — 1131. — 145)
* „ 18. . . . — „ — 1133. — 148)
* „ 19. *in f.* . . . — „ — 1136. — 153)
Liber L.
Tit. I. *Ad municipalem etc.*
l. 1. §. 2. . . . — „ — 1143. — 4)
— IV. *De muneribus etc.*
l. 2. . . . — „ — 1164. — 92)

Codex.

Liber I.
Tit. II. *De sacros. ecclesiis etc.*
Auth. de alien. et emph. §. *Si vero*
Band V. S. 41. Anm. 2)
Liber II.
Tit. III. *De pactis.*
const. 1. . . . — „ — 277. — 6)
— IV. *De transaction.*
c. 13. . . . — „ — 290. — 22)
— VIII. *De advocat. diversor. jud.*
c. 3. *in f.* . . . — „ — 312. — 45)
* „ 5. *pr.* . . . — „ — 314. — 50)
— XXXIII. *Si adversus solution.*
c. un. in f. . . . — „ — 362. — 105)
— XXXIV. *Si adversus dotem.*
c. un. . . . — „ — ebd. — 106)
— XXXVII. *Si adversus fiscum.*
c. ult. . . . — „ — 364. — 109)
— LIII. *De temporib. i. i. rest.*
c. 5. . . . — „ — 381. — 127)ff.
„ 6. . . . — „ — 382. — 131)
— LVII. *De satisdando.*
c. un. . . . — „ — 391. — 144)ff.
Liber III.
Tit. XXIII. *Ubi quis de curiali etc.*
c. 2. . . . — „ — 440. — 56)
— XXV. *In quibus caussis militantes etc.*
c. un. . . . — „ — 444. — 60)ff.
— XXVIII. *De inofficios. testamento.*
c. 34. . . . — „ — 463. — 86)
— XXXI. *De petit. hered.*
c. 1. §. 1. . . . — „ — 474. — 105)
„ *ult.* „ 2. . . . — „ — 479. — 111)
— XXXII. *De rei vindicat.*
c. 26. *in f.* . . . — „ — 486. — 116)
— XXXVI. *Familiae erciscundae.*
c. 24. . . . — „ — 505. — 133)
Liber IV.
Tit. XIX. *De probation.*
Auth. de jurejur. a mor. praest. §. *ult.*
— „ — 560. — 50)
— XXI. *De fide instrumentor.*
Auth. de testibus §. *Et quon.*
— „ — 678. — 70)

Tit. XLV. *De locato et conducto.*
c. 23. . . . . Band V. S. 678. Anm. 153)

Liber V.

Tit. III. *De donation. ante nuptias.*
c. 17. . . . . — „ — 695. — 10)
— IV. *De nuptiis.*
* *c.* 22. . . . . — „ — 705. — 16)
„ 24. . . . . — „ — 710. — 19)
— V. *De incestis et inutil. nupt.*
c. 5. . . . . — „ — 716. — 24)
— IX. *De secundis nuptiis.*
c. 6. *pr.* . . . . — „ — 730. — 42)
„ 9. *Auth. de nupt.* — „ — 735. — 46)
— XI. *De dotis promissione etc.*
rubr. tit. . . . . — „ — 738. — 48)
c. 6. . . . . — „ — 739. — 50)
„ 7. . . . . — „ — 740. — 51)
— XII. *De jure dotium.*
* *c.* 6. . . . . — „ — 743. — 56)
„ 19. . . . . — „ — 747. — 61)
„ *ult.* §. 1. . . . . — „ — 752. — 65)
— XIII. *De rei uxoriae actione etc.*
c. 1. §. 10. . . . — „ — 759. — 80)
— XVI. *De donation. i. vir. et uxor.*
c. 7. . . . . — „ — 770. — 88)
— XVII. *De repudiis etc.*
c. 25. . . . . — „ — 776. — 93)
— XXVIII. *De testamentaria tutela.*
c. 4. . . . . — „ — 808. — 122)f.
— XXXI. *Qui petant tutores etc.*
c. 8. . . . . — „ — 814. — 131)
— XXXVI. *In quibus caussis tutorem etc.*
c. 5. . . . . — „ — 823. — 137)
— XXXVII. *De administrat. tutor.*
c. 21. . . . . — „ — 828. — 140)
— XLIV. *De in litem dando tutore.*
c. 2. . . . . — „ — 841. — 142)
— XLVII. *Si contra matris voluntat.*
c. un. . . . . — „ — 844 — 144)
— XLVIII. *Ut causae post pubertat.*
c. un. . . . . — „ — 845. — 145)
— LI. *Arbitrium tutelae.*
c. 6. . . . . — „ — 848. — 148)
— LXII. *De excusat. tutor.*
c. 12. . . . . — „ — 863. — 162)
„ 14. . . . . — „ — 864. — 163)
„ 17. . . . . — „ — 864. — 164)f.
— LXXI. *De praediis et al. reb.*
c. 14. . . . . — „ — 879. — 177)
„ 16. . . . . — „ — ebd. — 178)
— LXXIII. *Si quis ignorans etc.*
c. 4. . . . . — „ — 882. — 185)
— LXXV. *De magistrat. conven.*
c. 1. . . . . — „ — 885. — 190)

Liber VI.

Tit. I. *De servis fugit.*
* *c.* 5. . . . . — „ — 891. — 4)

Tit. III. *De operis libertor.*
c. 4. . . . . Band V. S. 902. Anm. 8)
— XXI. *De testamento mil.*
* *c.* 6. . . . . — „ — 936. — 25)
* „ 13. . . . . — „ — 937. — 26)
— XXIII. *De testamentis et quemadmod.*
c. 18. . . . . — „ — 948. — 38)
„ 20. . . . . — „ — 950. — 46)
— XXXVI. *De codicillis.*
c. 4. . . . . — „ — 1007. — 97)
„ 8. . . . . — „ — 1008. — 99 ff.
— XL. *Ad SC. Trebell.*
Auth. De sanctiss. — „ — 1047. — 127)
— LIX. *Communia de success.*
* *c.* 5. . . . . — „ — 1085 — 149)

Liber VII.

Tit. VI. *De latina libertate tollenda.*
* *c.* 1. §. 5. . . . . Band VI. S. 18. Anm. 7)
— XIX. *De usucap. pro herede.*
* *c.* 1. . . . . — „ — 58. — 39)
— XXXIII. *De praescr. longi temp.*
* *c.* 9. . . . . — „ — 66. — 48)
— XXXIX. *De praescr.* 30 *annor.*
c. 7. §. 5. . . . — „ — 81. — 57)
— LXII. *De appellation.*
c. 3. . . . . — „ — 115. — 10)
* „ 37. . . . . — „ — 128. — 40)
„ 38. . . . . — „ — 129. — 41)
— LXIII. *De temporibus etc.*
c. ult. . . . . — „ — 137. — 44)
— LXV. *Quando appellare non est necesse.*
* *c. ult. in f.* . . . — „ — 139. — 53)

Liber VIII.

Tit. V. *Si per vim vel alio modo etc.*
c. 1. *in f.* . . . — „ — 164. — 21)
— X. *De aedificiis privatis.*
* *c.* 10. *pr.* . . . — „ — 170. — 33)
„ „ §. 2. . . . — „ — 172. — 36)
— XII. *De oper. publ.*
c. 2. . . . . — „ — 178. — 44)
— XVIII. *Qui potiores in pignore etc.*
c. 7. *Auth. De triente etc.* — „ — 198. — 83)
— XXVII. *Etiam ob chirograph. pecun. etc.*
c. un. in med. . — „ — 210. — 94)
— XLII. *De novation. etc.*
* *c. ult.* . . . . — „ — 244. — 21)
— XLIII. *De solution.*
* *c.* 8. . . . . — „ — 246. — 23)
* „ 20. . . . . — „ — 249. — 25)
— LII. *De infant. expos.*
c. 3. *pr.* . . . . — „ — 276. — 57)

Liber IX.

Tit. IV. *De custodia reor.*
* *c.* 2. . . . . — „ — 312. — 21)
— XXII. *Ad legem Cornel. de fals.*
c. 8. . . . . — „ — 356. — 93)
„ 22. . . . . — „ — 359. — 100)

Tit. XXIV. *De falsa moneta, c.* 2. Band VI. S. 363. Anm. 9)
— XXVII. *Ad legem Jul. repetund.*
c. 5. . . . . — „ — 366. — 25)
— XXIX. * *De crim. sacrilegii. rubr.* — „ — 368. — 29)
— XXX. *De seditios. etc. rubr.* — „ — 369. — 30)
— XXXI. *Quando civili actio etc.*
rubr. . . . . — „ — 370. — 34)
Tit. LI. *De sententiam passis etc.*
c. 13. §. 3. . . . . — „ — 407. — 88)f.

Liber X.

Tit. I. *De jure fisci.*
* *c.* 9. . . . . — „ — 412. — 13)
— XVI. *De annonis et tribut.*
c. 5. . . . . — „ — 431. — 63)
— XXVIII. *De collatione donator. etc.*
* *c.* 1. *in f.* . . . . — „ — 453. — 35)
— XXXV. *De impon. lucrat. descript.*
* *c. ult. in f.* . . . . — „ — 484. — 96)
— LXXII. *De auri publ. persecutor.*
* *c. un.* . . . . — „ — 524. — 6)

Liber XI.

Tit. VII. *De murilegul.*
* *c.* 2. . . . . — „ — 537. — 35)
„ 7. . . . . — „ — 539. — 38)
— VIII. *De vestibus holoveris etc.*
c. 4. . . . . — „ — 544. — 53)
— X. *De veteris numismat. potestate.*
c. 2. . . . . — „ — 547. — 61)
— XVII. *De collegiatis et chartopratis.*
c. 1. §. 1. . . . — „ — 552. — 75)
— XXXVI. *Ne quis liber invitus actum reipublicae gerere cogatur.*
Rubr. tit. . . . — „ — 566. — 8)
— XL. *De spectaculis etc.*
c. 1. . . . . — „ — 568. — 11)
— LIX. *De fundis limitrophis etc.*
Rubr. tit. . . . — „ — 604. — 78)
— LXI. *De fundis patrimonial. etc.*
Rubr. tit. . . . — „ — 607. — 86)
c. 4. . . . . — „ — 609. — 83)
„ 9. . . . . — „ — 611. — 84)
„ 10. . . . . — „ — 611. — 85)
„ 11. . . . . — „ — 611. — 86)
— LXVII. *De agricolis et mancip.*
c. 6. . . . . — „ — 620. — 95)
— LXIX. *De divers. praed. urb.*
c. 6. . . . . — „ — 623. — 1)
— LXXV. *De grege dominico.*
c. un. . . . . — „ — 629. — 7)
— LXXVII. *De cupressis etc. rubr.* — „ — 630. — 8)

Liber XII.

Tit. I. *De dignitatibus.*
c. 11. . . . . — „ — 635. — 2)
— II. *De praetoribus etc. rubr.* — „ — 637. — 5) ff.
— III. *De consulibus etc.*
c. 2. . . . . — „ — 639. — 12)
„ 4. . . . . — „ — 640. — 14)
— VI. *De Quaestoribus etc. c.* 1. — „ — 646. — 26)

Tit. VII. *De Primicerio etc.*
c. 1. . . . . Band VI. S. 646. Anm. 27)
„ 2. . . . . — „ — 647. — 28)
— VIII. *Ut dignitatum ordo servetur.*
c. 2. . . . . — „ — 649. — 32) ff.
— XI. *De comitibus et tribunis.*
c. un. . . . . . — „ — 651. — 37)
— XII. *De comit. r. mil.*
c. 1. . . . . — „ — 651. — 39)
— XV. *De professor. etc.*
c. 1. . . . . — „ — 653. — 42)
— XVIII. *De praepos. labor.*
c. un. . . . . . — „ — 658. — 49)
— XIX. *De proximis sacr. Scrin.*
c. 5. . . . . — „ — 661. — 58)
„ 12. . . . . — „ — 665. — 63)
„ 13. . . . . — „ — 667. — 65)
„ 14. . . . . — „ — 668. — 67)
— XXII. *De principus agent. i. r.*
c. 4. . . . . — „ — 675. — 77)
— XXXVI. *De re militari.*
* *c.* 14. . . . . — „ — 705. — 25)
— XLI. *De mutatis etc.*
c. 7. . . . . — „ — 729. — 76)
* „ 9. . . . . — „ — 730. — 78) f.
— XLIV. *De tironibus.*
* *c.* 1. . . . . — „ — 734. — 85)
„ 3. . . . . — „ — 735. — 86)
— XLVIII. *De fil. official. rubr.* — „ — 740. — 98)
— LI. *De cursu publ.*
* *c.* 22. . . . . — „ — 754. — 34)
— LVIII. *De cohortalibus etc.*
* *c.* 4. . . . . — „ — 762. — 54)
— LXI. *De exsecutor. etc.*
* *c.* 7. . . . . — „ — 774. — 69)

Ende des sechsten Bandes.

Berichtigung.

Im fünften Bande S. 561. Z. 2. (von unten, in der Note) ist statt: Schulden zu lesen: Schuldner.

BIBLIOTEKA NAUKOWA
WAP
34310/2